



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

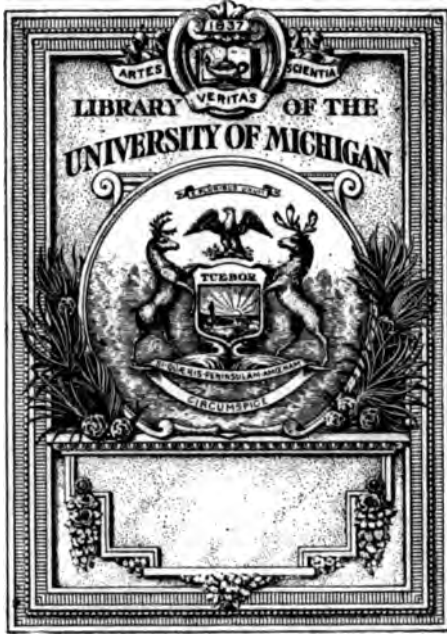
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





2

1017

.H64

1

2

3

4



DER INDEX
X46
DER VERBOTENEN BÜCHER.

DER INDEX
DER
VERBOTENEN BÜCHER.

IN SEINER NEUEN FASSUNG
DARGELEGT
UND RECHTLICH-HISTORISCH GEWÜRDIGT

VON
JOSEPH HILGERS S. J.

FREIBURG IM BREISGAU.
HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG.

1904.

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN IN WIEN, STRASSBURG, MÜNCHEN UND ST LOUIS, MO.

Cum opus, cui titulus est: *Der Index der verbotenen Bücher*, a Patre Iosepho Hilgers Societatis nostrae sacerdote compositum aliqui eiusdem Societatis revisores, quibus id commissum fuit, recognoverint et in lucem edi posse probaverint, facultatem concedimus, ut typis mandetur, si ita iis, ad quos pertinet, videbitur.

In quorum fidem has litteras manu nostra subscriptas et sigillo muneris nostri munus dedimus.

Luxemburgi, 26 Oct. 1903.

(L. S.)

P. C. Schaeffer S. J.,
Praep. Provinciae Germaniae.

Imprimatur.

Friburgi Brisgoviae, die 23 Martii 1904.

‡ Thomas, Archiep̄ps.

Alle Rechte vorbehalten.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

1871
Biblioth. d. S. B. S. & L. H.

V o r w o r t.

Die kirchliche Büchergesetzgebung hängt mit dem Wesen und dem Zwecke der Kirche Christi auf das innigste zusammen. Bücherzensur und Bücherverbot reichen daher zurück in die frühesten christlichen Jahrhunderte. Der Index der verbotenen Bücher, besonders in seiner jetzigen Fassung als Inbegriff des gesamten kirchlichen Bücherrechts, verdient also sicher bei jedem Freunde des Christentums eine sorgfältige Beachtung und Würdigung. Selbst der Gegner darf eine solche Erscheinung nicht unbeachtet lassen oder dieselbe ungeprüft verwerfen ¹.

Der Index ist keine Streitschrift. Viel weniger kann die vorliegende Erläuterung desselben etwas derartiges sein wollen. Zweck dieser Schrift ist vielmehr, Freund und Feind mit den kirchlichen Büchergesetzen, zumal in ihrer Neugestaltung durch Leo XIII., näher bekannt zu machen. Eine solche bessere Kenntnis der Sache, die noch zu fehlen scheint, mag nicht genügen, um dem Gegner die ganze Einrichtung genehm zu machen. Sie dürfte aber im stande sein, manche Vorurteile auszuräumen, um ein gerechtes Urteil zu ermöglichen. Unschwer wird der Katholik dabei erkennen, daß Index und Büchergesetzgebung nun doch nicht ein ruinöses Außenwerk ist, welches man besser dem Feinde preisgibt.

Unsere Darlegung der Büchergesetze erhebt nicht den Anspruch, eine förmliche Geschichte des römischen Index zu liefern. Wenn es bei Begründung und Würdigung des Bücherverbotes nicht zu umgehen war, manche einschlägige Frage aus der Bücher- wie aus der Geschichtskunde zu berühren, so kamen dem Verfasser dabei längere Forschungen und nicht unwichtige Funde besonders in römischen Archiven und Bibliotheken zu statten. Er hofft dadurch den Bibliographen und Historikern einige Dienste geleistet und neue Aufschlüsse über die frühesten Perioden des römischen Index und die Anfänge der Indexkongregation gebracht zu haben. Die Anlagen des Buches bieten hierzu Ergänzungen und Dokumente, teils ganz unbekannt, teils noch unedierte Stücke, namentlich zur Geschichte des Quietismus.

¹ Vgl. Joseph Feßler, Sammlung vermischter Schriften, Freiburg 1869, 127 ff.

Hauptsächlich wegen der gegnerischen Angriffe auf den römischen Index mußte zur Gegenüberstellung die Geschichte sowohl der protestantisch-kirchlichen als der staatlichen Bücherzensur herangezogen werden. Es ist in ausgedehnterem Maße geschehen, als vielleicht beim ersten Blick notwendig oder zweckdienlich scheinen wird. Allein abgesehen davon, daß jene Zusammenstellung von Vorkommnissen aus der nichtrömischen Bücherzensur den Hauptzweck des Buches nie aus dem Auge verlor und dementsprechend die Auswahl traf, hätte ein mehr summarischer Abriss der akatholischen Zensur nur wenig Vertrauen und Glauben erweckt. Bei dem geflissentlichen Verhüllen oder Beschönigen der im Bereiche der Zensur außerhalb der katholischen Kirche vorhandenen Tatsachen war es geboten, die Geschehnisse im einzelnen selbst reden zu lassen. Da sich zudem Auszüge aus der Geschichte der akatholischen Zensur sonst kaum irgendwo in solcher Fülle zusammenfinden, dürfte der betreffende Abschnitt selbständigen Wert haben. Ähnliches läßt sich von der „chronologischen Reihenfolge aller Bücherverbote im Index Leos XIII.“ auf S. 415—475 sagen. Dieselbe enthält in kürzester Fassung den Gesamtkatalog der verbotenen Bücher bis auf den heutigen Tag und stellt sich dem Geschichtsforscher als Hilfsmittel dar.

Der römische Index hat im Laufe der Zeiten manchen Anfechtungen die Stirne bieten müssen; er hat sie aber überlebt, sowohl seine hitzigen Angreifer als auch die vielen staatlichen und nichtkatholischen Indexversuche und Büchergesetze. Von Rückständigkeit zeugt das am wenigsten! Der Index hat sein Ziel nicht verfehlt. Denn was man auch immer sagen mag, es herrscht in gläubigen katholischen Kreisen immer noch eine heilsame Scheu vor der kirchlich verbotenen Lesung. Die Existenz des Index und der ganzen kirchlichen Bücherzensur ist ohne Zweifel eines der Hauptmittel gewesen, um diese Gewissenhaftigkeit zu erhalten. Die neue Gesetzgebung Leos XIII. hat mit frischem Mute begonnen, im gleichen Sinne schützend und heilbringend zu wirken. Unsere Arbeit schämt sich nicht, hierzu ihr Scherflein beizusteuern, selbst nicht auf die Gefahr hin, der kirchenfeindlichen Zensur anheimzufallen und mit der Bücherzensur ein Hemmschuh der Freiheit und des Fortschrittes der Wissenschaft genannt oder gar mit der ganzen katholischen Kirche „der Verekelung der hervorragenden Literaturwerke“ bezichtigt zu werden.

Der hl. Augustinus, selber mit der feinsten klassischen Bildung ausgerüstet wie vor ihm und nach ihm kaum ein anderer christlicher Gelehrter, wollte die alten heidnischen Klassiker nicht von der Schulung der Jugend ausgeschlossen wissen. Um so schwerwiegender ist sein Wort, mit dem er es herbe tadelt, daß man schmutzige Stellen der Klassiker zur Bildung und Erziehung verwerte. Der große Bischof von Hippo schreibt über die klassischen Formen:

„Non accuso verba, quasi vasa electa atque pretiosa, sed vinum erroris, quod in iis nobis propinabatur ab ebris doctoribus et nisi biberemus, caedebamur, nec appellare aliquem iudicem sobrium licebat.“¹

Wer kann es dem Katholiken verübeln, daß er genau so mit der Kirche denkt, wenn die Vergötterer der alten wie neuen klassischen Schriftsteller auf ihn losschlagen, weil er nicht „Gold im Kote“ suchen will! Es mahnt ein hl. Hieronymus:

„Post scripturas sanctas doctorum hominum tractatus lege: eorum dumtaxat, quorum fides nota est. Non necesse habes aurum in luto quaerere, multis margaritis unam redime margaritam.“²

Ganz ähnlich wie beim Herannahen der französischen Revolution ertönen heute einstimmiger als jemals die lautesten Klagerufe aus den verschiedensten, einander entgegengesetzten religiösen und politischen Parteiungen über die sittliche Verdorbenheit des Schrifttums und der Presse. Ob neue staatliche, repressive Verordnungen den Strom des Verderbens aufzuhalten im stande sein werden? Jedenfalls muß es dem Schul- wie Staatsmann klar sein, daß alle staatliche Anstrengung ohne die Mitwirkung einer wahrhaft christlichen Schule und ohne die unbehinderte Mitarbeit der Kirche verloren ist.

Papst Leo XIII. ist für die ganze katholische Kirche mit der neuen Büchergesetzgebung vorangegangen; Papst Pius X. ist fest und entschieden in seine Fußstapfen getreten. Wir Katholiken dürfen uns dessen freuen und rühmen. Allein jeder Katholik hat auch die heilige Pflicht, durch treue Beobachtung dieser Gesetze den Absichten der Kirche zu entsprechen und jener größten sozialen Gefahr in seinem Kreise entgegenzuarbeiten. Die lobenswerten Bestrebungen aber, welche man katholischerseits zur Eindämmung der schlechten, zur Verbreitung der guten Presse macht, werden nur durch Zugrundelegung dieser allgemein gültigen Bücherordnungen der Kirche sichern Halt und Richtschnur bekommen.

Der Index gilt allen Gläubigen, er gilt naturgemäß besonders den gebildeten Kreisen und hier namentlich den Lehrern und Bildnern der Jugend wie den Priestern und Seelenhirten, für sie selbst und für die ihrer Hirten-sorge anvertrauten Seelen. Der Universitätslehrer des Kirchenrechts Dr Franz Heiner schließt deshalb seine Abhandlung über die kirchliche Bücherzensur mit ernstesten Worten, die auch hier am Platze sind.

„Wendet die Kirche“, so schreibt er³, „alle Mittel an, um den Glauben in den Herzen der Christen zu erhalten, so wäre es nicht bloß eine schwere Pflichtvernachlässigung, wenn sich der Seelsorgeklerus um die Anwendung, Benutzung oder Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln nicht kümmern oder die Obern in diesem ihrem Streben nicht unterstützen würde,

¹ Confess. 1, 16 (Migne, Patr. lat. XXXII 672 f; Corp. script. eccl. latin. XXXIII 22 f).

² Epist. 54, n. 11 (Migne, Patr. lat. XXII 555).

³ Katholisches Kirchenrecht II³, Paderborn 1901, 249 f.

sondern es käme auch einer unverantwortlichen Verkennung seines Amtes gleich, wenn er nicht selbst innerhalb des Kreises seiner Berufstätigkeit alles aufböte, das kostbarste Gut des Glaubens bei der ihm anempfohlenen Herde zu erhalten durch unausgesetzte Belehrungen, Mahnungen, Warnungen, öffentlich und privatim, auf der Kanzel, in der Christenlehre und im Beichtstuhl. Dieses gilt besonders bezüglich der schlechten Presse unserer Tage. Letztere unschädlich zu machen, das Halten und Lesen derartiger Bücher und Zeitungen zu verbieten, solche Literatur in seiner Pfarrei auszurotten und an deren Stelle eine gute, christliche zu setzen, gehört heute zur Hauptaufgabe der Seelsorge.“

In der Tat ist die Gefahr, mit der ein verderbliches Schrifttum die kostbarsten Güter des Volkes bedroht, groß genug, der Index nach seinem innersten Wesen und edlen Zweck als Heilmittel ein Gegenstand zeitgemäß und wichtig genug, um die gegenwärtige Abhandlung zu rechtfertigen. Möge sie denn mit Gottes Hilfe als Wegweiser in der kirchlichen Büchergesetzgebung dem Nichtkatholiken Aufklärung und gerechtere Würdigung des Index der verbotenen Bücher, dem Katholiken Belehrung und höhere Wertschätzung der Büchergesetze seiner Kirche vermitteln!

Luxemburg, am Feste des hl. Joseph, 19. März 1904.

Joseph Hilgers S. J.

Inhaltsangabe.

Seite

Beschreibung des neuen Index: Der Index Leos XIII. Gesamtcodex der kirchlichen Büchergesetzgebung. Das Breve der Einführung „Romani Pontifices“. Die Praefatio. Die beiden Teile des neuen Index: Pars prior mit den allgemeinen Verordnungen, die apostolischen Konstitutionen „Officiorum ac munerum“ und „Sollicita ac provida“. Pars posterior, der Katalog der durch Einzeldekrete verbotenen Bücher. Titel, Einteilung. Sanktion des Ganzen 1—2.

Geschichtlicher Überblick des kirchlichen Bücherverbotes 3—15

Das Bücherverbot in der alten und mittleren Zeit: Der Apostel Paulus zu Ephesus 3. Das Konzil von Nicäa 3. Der Kaiser Konstantin 4. Das Decretum Gelasianum (496?) 4. Leo der Große, Gregor der Große, Zacharias, die Väter und Synoden der alten Zeit 4. Charakteristik der Bücherverbote jener Zeit 4—5. Die Bücherverbote des Mittelalters: Verurteilung häretischer Bücher durch die Päpste und Konzilien 5. Verbote abergläubischer Schriften 5. Verbot des Talmud 5. Verordnungen über das Lesen der Bibelübersetzungen 5. Beccadelli 5. Äneas Silvius de' Piccolomini 5.

Bücherordnungen und Kataloge verbotener Bücher seit 1500. Die Index-Kongregation: Die Präventivzensur in den Bullen Alexanders VI. (1501) und Leos X. (1515) 6. Das Verbot der lutherischen Schriften 6. Der Beginn der Kataloge verbotener Bücher; der Katalog des Senates von Lucca (1545), der Index von Venedig (1549), von Venedig und Mailand (1554) 6. Beschreibung des einzigen neu aufgefundenen Original exemplars des mailändischen Index 7. Zensurverordnungen in Neapel (1544 und 1550) 7.

Die römische Inquisition seit 1542 7. Der erste römische Index Pauls IV. 1557 bis 1559. Die Moderatio desselben nicht aus dem Jahre 1561, sondern von 1558/1559 7—8. Andere römische Bücherverordnungen von 1562 und 1566 8. Der tridentinische Index Pius' IV. (1564), seine Einrichtung 9. Die Indices verschiedener Länder und Städte 9. Der Index von Parma (1580); ein neu aufgefundener italienischer Index ca 1577, Beschreibung desselben 9—10. Gründung der Index-Kongregation (1570—1572), Aktenstücke dazu von Pius V. und Gregor XIII.; der erste Sekretär der neuen Kongregation Antonius Posius 10—11. Sirlet mit vier andern Kardinälen Mitglieder der Kongregation in der Bulle Gregors XIII. (13. September 1572) 11. Sixtus' V. Bemühen um die Kongregation und den Index (1587—1590) 11—12. Der Index Sixtus' V. (1590); Bellarmin und Franciscus a Victoria auf dem Index 12. Der Index des Jahres 1593 bislang unbekannt 13. Die Signoria von Venedig 13. Der Index Clemens' VIII. (1596), Einrichtung und Inhalt desselben 13—14. Die römischen Indices von 1600 bis 1900, der Index Alexanders VII. (1664) 14, der Index Benedikts XIV. (1758), Bedeutung desselben 14. Die Entwicklung der kirchlichen Büchergesetzgebung 15.

Berechtigung des kirchlichen Bücherverbotes 15—25

• Bücherverbot und Bücherzensur findet sich bei allen Völkern, zu allen Zeiten, auf allen Kulturstufen, fand sich namentlich, als das Prinzip der freien Forschung

aufgestellt war, als die französische Revolution ihre Freiheit proklamiert hatte, und im „Kulturkampf“ 15—17. Schrankenlose Freiheit der menschlichen Vernunft verwerfliche Zügellosigkeit; Recht und Pflicht jeder gesetzmäßigen Obrigkeit, ihre Untertanen vor gefährlichen Schriften zu schützen 17—18. Revolution und Reformation; der heutige Protestantismus 18—20.

Mehr als der väterlichen und der bürgerlichen Obrigkeit muß der kirchlichen das Recht zustehen, Bücher und Lehren zu zensieren und zu verbieten; ihre wesentlichsten Güter liegen auf dem Gebiete des Gedankens und des Geistes 20—22.

Das in der natürlichen Ordnung begründete Recht ausdrücklich der Kirche von ihrem göttlichen Stifter übertragen in ihrer Lehr- und Hirtengewalt 23.

Also dreifacher Beweis aus den Tatsachen der Geschichte, dem Wesen der gesetzmäßigen Autorität, der besonders göttlichen Konstitution der Kirche 23—25. Den Zeitumständen entsprechend ist die Kirche, sich ihres Rechtes bewußt, stets ihrer Pflicht nachgekommen 25.

Die allgemeinen Bücherverordnungen der Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ 25—37

Das Verhältnis der beiden Teile des Index zueinander; Bedeutung und Wichtigkeit des ersten Teiles mit den allgemeinen Büchergesetzen in der Konstitution Leos XIII. vom Jahre 1897 26. Deutsche Übersetzung mit erklärenden Anmerkungen:

Allgemeine Dekrete über Verbot und Prüfung von Büchern.

Titel I. Bücherverbote.

Kapitel I. Nr 1—4: Über verbotene Bücher von Apostaten, Irrgläubigen, Schismatikern und andern Schriftstellern 26.

Kapitel II. Nr 5—6: Von den Ausgaben des Urtextes der Heiligen Schrift und allen Übersetzungen in einer toten Sprache 27.

Kapitel III. Nr 7—8: Von den Übersetzungen der Heiligen Schrift in den Volkssprachen 27.

Kapitel IV. Nr 9—10: Von den unsittlichen Büchern 28.

Kapitel V. Nr 11—14: Über bestimmte Klassen von Büchern 28.

Kapitel VI. Nr 15—17: Über Heiligenbilder und Ablässe 29.

Kapitel VII. Nr 18—20: Über liturgische Schriften und Gebetbücher 30.

Kapitel VIII. Nr 21—22: Von Tagesblättern, Zeitungen und Zeitschriften 30.

Kapitel IX. Nr 23—26: Von der Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen und aufzubewahren 31.

Kapitel X. Nr 27—29: Von der Anzeige schlechter Bücher 32.

Titel II. Bücherzensur.

Kapitel I. Nr 30—38: Von den Prälaten, denen die Bücherzensur zusteht 32.

Kapitel II. Nr 38—40: Von dem Amt der Zensoren bei der dem Erscheinen vorhergehenden Prüfung der Bücher 33.

Kapitel III. Nr 41—42: Von den Büchern, die einer voraufgehenden Zensur unterstehen 34.

Kapitel IV. Nr 43—46: Von den Buchdruckern und Verlegern 35.

Kapitel V. Nr 47—49: Von den gegen die Übertreter der allgemeinen Regeln festgesetzten Strafen 35.

Die Sanktion dieser allgemeinen Dekrete der Konstitution. Aufhebung aller früheren Bestimmungen mit Einschluß der Tridentiner Regeln 36.

Zweckmäßigkeit und Milde der allgemeinen Bücherdekrete . . . 37—47

Bürgschaft für die Zweckmäßigkeit der neuen Gesetze; äußere Fassung 37—38. Drei Gruppen von Büchern, die nach dem Naturgesetz ein Verbot nötig machen 38.

Über diese geht das kirchliche Gesetz nicht hinaus 39—40. Möglichkeit einer Dispens für den einzelnen 41. Die Präventivzensur, ihr Umfang, ihre Berechtigung 42. Die Bestimmungen für die Buchdrucker, Verleger und Buchhändler maßvoll, bloßer Ausdruck der Forderungen des Gewissens 43. Die Übertretung der Büchergesetze; größere oder geringere Schwere derselben; zieht nur in wenigen bestimmten Fällen kirchliche Strafen nach sich; die Exkommunikation, Rechtfertigung dieser Strafbestimmung 43—44.

Milde der neuen Verordnungen; das „Bibelverbot“, Lesung der Klassiker 44—47. Bei Benutzung von Dispensen Vorsicht und Gewissenhaftigkeit am Platze 47.

Die Indexregeln und die Gelehrten 47—59

Die Frage, ob alle Gelehrten durch das Gesetz gebunden und deshalb für die notwendigen Fälle bei der kirchlichen Autorität Dispens einzuholen verpflichtet sind, muß nach dem Gesetze selber beantwortet werden 47—48.

Gegen die Deutung des Gesetzes zu Gunsten aller Gelehrten spricht Wortlaut und Sinn der in Frage stehenden Paragraphen ebenso wie die kirchliche Handhabung derselben bei Dispenserteilung 48—49.

Die dreifache gültige Gesetzesinterpretation nimmt die Gelehrten nicht vom Gesetze aus 49—50. Der hl. Alfons von Liguori, die Moralisten und Kanonisten vor ihm wie nach ihm mit den Kommentatoren der päpstlichen Konstitution „Officiorum ac munerum“ scheinen klar und deutlich alle Gelehrten als durch das Gesetz verpflichtet zu erklären, auch im Falle eines dauernden Bedürfnisses zum Gebrauche verbotener Bücher 50—52.

Aus dem Begriffe der Selbstdispens, aus dem Wesen und der Wichtigkeit des Gesetzes, aus der im Gesetze gebotenen Möglichkeit, leicht obrigkeitliche Dispens zu erhalten, ergibt sich, daß hier Epikie nur im beschränkten Einzelfalle anwendbar 52—55.

Ein Vergleich des Büchergesetzes mit andern kirchlichen Gesetzen, besonders dem Fastengebote, dient zur Klärung und Bestätigung der vorgebrachten Beweise 55—57.

Die Kirche hat die gewichtigsten Gründe, die Gelehrten nicht allgemein von der Verpflichtung des Gesetzes zu entbinden 57—58. Die Unterwürfigkeit der Gelehrten unter das Gesetz ist von besonderer moralischen Wichtigkeit für sie selbst und die Allgemeinheit 58—59.

Prüfung und Verbot gefährlicher Bücher 59—67

Die Konstitution Benedikts XIV. „Sollicita ac provida“ schreibt den römischen Kongregationen der Inquisition und des Index die Methode vor, welche bei Prüfung und Verurteilung zur Anzeige gebrachter Bücher in Rom angewendet werden soll. Ihre 27 Paragraphen werden fast vollständig in Übersetzung wiedergegeben 59—65.

Kein Aktenstück ist für die Beurteilung und Verteidigung des kirchlichen Bücherverbotes so wichtig wie diese Konstitution, daher auch von Leo XIII. einzig behalten und neu sanktioniert 65—67.

Wesen und Zweck des Kataloges der verbotenen Bücher 68—79

Der Katalog der verbotenen Bücher, der Index im engeren Sinne des Wortes, verzeichnet nicht alle verbotenen Bücher, auch nicht die gefährlichsten von allen 68—69. Er enthält vielmehr alphabetisch geordnet die Titel der Werke und Schriften, welche seit 1600 nach reiflicher Prüfung in Rom von den römischen Kongregationen oder dem Papste verurteilt wurden 69. Nur Bücher, welche als gefährlich in Rom angezeigt werden, kommen zur Untersuchung. Gegebenenfalls sind die Bischöfe schon durch ihr Gewissen und ihr Amt zu solcher Anzeige verpflichtet 70. Der Index verzeichnet demnach nicht systematisch bestimmte Arten von gefährlichen oder schlechten Büchern, im ganzen aus den drei letzten Jahrhunderten nur rund 5000 aus allen Ländern und Sprachen 71—72.

Der Zweck dieses Kataloges ist derselbe wie der der allgemeinen Bücherdekrete: er warnt die Gläubigen vor der Gefahr für Glauben und Sitten, die oft um so größer ist, je mehr sie sich dem Auge des Laien verbirgt, und die in einer Schrift sich finden kann, auch wenn sie vom Verfasser derselben nicht erkannt oder nicht beabsichtigt ist 73—74. Autorität des Indexverbotes — wozu verpflichtet es? 74—76. Nutzen und Wirksamkeit des Index 76—78, System im Index, Tendenz und Geist des Bücherverbotes 78—79.

Die Neugestaltung des Index 79—92

Anlage und Ordnung des neuen Index 79—81. Büchertitel — Übersetzungen — Namen der Verfasser, Vornamen — Pseudonyme und Anonyme 81—86.

Die Dekrete des Verbotes — ihre Umdatierung — verschiedene Arten derselben — Zusätze in den Dekreten — Fehler und Mängel früherer Indexausgaben 86—92.

Zahl und Art der Bücherverbote im Index Leos XIII. 92—104

Zahl der verbotenen Bücher von 1600 bis 1900 überhaupt 92—93. „Opera omnia“-Dekrete 93—96. Bücherverbote in Papstbriefen, Bedeutung dieser Verbote; welche Strafe ist auf das Lesen derartig verurteilter Bücher gesetzt? 96—101. Bücherdekrete des Heiligen Offiziums, Bedeutung derselben — Dekrete der Indexkongregation, der Riten- und Ablaßkongregation; durch Dekret des Papstes unmittelbar verbotene Bücher 101—104.

Die Milderung des neuen Index 104—114

Im neuen Index sind nicht mehr verzeichnet die vor 1600 verbotenen Bücher; eine große Zahl derselben — jedoch nicht alle — sind nicht mehr verboten 104 bis 106. Selbst unter den Werken der Verfasser, deren „Opera omnia“ verboten sind, kann es einzelne geben, die als erlaubt gelten 106—108.

Vom Index ist gestrichen eine Anzahl von Werken, deren Gebrauch, obgleich nicht ohne alle Gefahr, andererseits doch von mehr als gewöhnlichem Nutzen erscheint 108—110. Es stehen nicht mehr in der Indexliste kanonistische Sammelwerke, Litaneien, Ablaßbüchlein, die durch den Magister Sacri Palatii verbotenen Schriften und ähnliche 110—112; ebenso sind weggefallen Bücher, welche in früheren Streitfragen, wie z. B. in der von der Unbefleckten Empfängnis, aus mehr äußeren oder formellen Gründen verboten wurden 112—114.

Die verbotenen Bücher des 19. Jahrhunderts 114—133

Zahl der im 19. Jahrhundert verbotenen Bücher aus den verschiedenen Ländern; Italien und Frankreich sind dabei am zahlreichsten vertreten 114. Italienische Bücher, Charakter dieser Werke, Grund ihres Verbotes 114—117. Französische Bücher, verschiedene Klassen derselben 117—121. Spanische und portugiesische Bücher aus der alten und neuen Welt 121—123. Polnische, griechische und arabische Bücher 123—124. Englische Bücher 124—125. Deutsche Bücher 126—132. Das Gesamtbild der verbotenen Bücher des 19. Jahrhunderts 132—133.

Die Verfasser der verbotenen Bücher 133—145

Im 16. Jahrhundert wurden auf den Index gesetzt hauptsächlich die neuen Irrlehrer mit ihren Schriften, daneben auch die neuheidnischen Schriftsteller der Renaissance, unsaubere Novellisten und lüsterne Poeten, Machiavelli, Pietro Pomponazzo, Arctino, Heinrich Bebel, Rabelais 133—136.

Im 17. und 18. Jahrhundert treten die jansenistischen Schriftsteller vor den protestantischen allmählich in den Vordergrund; von der Mitte des 18. Jahrhunderts an wird das Bild noch vielgestaltiger 136—137.

Der Index kennt kein Ansehen der Person, will aber noch weniger brandmarken. Auf dem Index stehen kirchliche Würdenträger, Mitglieder der verschiedenen Orden, nicht wenige Jesuiten 137—141. Fürstliche und königliche Schriftsteller im Index, Jakob I. von England und Friedrich II. der Große: Oeuvres du philosophe de Sanssouci 141—144. Philosophen und Theologen auf dem Index 144—145.

Schriftstellerinnen auf dem Index 145—165

Zweck dieses Kapitels 145. Verfasserinnen auf dem Index vor 1600: Anne Askew 146—147, Magdalena Haymairin 147—148, Olympia Fulvia Morata 148. Die Herzogin Ursula von Münsterberg, ihre Flucht aus dem Kloster und ihre Verteidigungsschrift 148—150.

Schriftstellerinnen im Index von 1600 bis 1900: Maria von Agreda und D. Giovanna Maria B. nicht mehr im Index 150—151. Es stehen noch 30 Verfasserinnen im Index Leos XIII. Verfasserinnen belletristischer Schriften: Ada Negri 152. Arcangela Tarabotti, ihre Bücher und ihre Geschichte 152—154, Lady Sidney Morgan 154, Charlotte Ann Waldie 155, George Sand und M^{me} Suberwick 155, Adélaïde-Gillette Bilet Dufrenoy und Françoise de Grafigny 156, M^{me} Anne-Marguerite du Noyer 156—157, M^{lle} La Roche-Guilhem 157.

Philosophische Schriftstellerinnen: Marianna Florenzi-Waddington 157, Anna Roselli, Anna Pepoli, Adalgisa Costa und Virginia Paganini 158, M^{me} Henry Gréville, Marie Pape-Carpantier, Natalie de Lajolais und Clarisse Vigoureux, eine Anhängerin Charles Fouriers 159.

Verfasserinnen theologischer Bücher: Caroline Elisabeth Prinzessin von Sayn-Wittgenstein 159, Christine von Belgioioso Prinzessin von Trivulzio 159—160, Carlotta Geltrude Eschini 160, Hipolita Rocaberti 160, Marie Bon de l'Incarnation (vgl. S. 575—578) 161, Paola Maria di Gesù 161, M^{me} Guyon 161—162, Madalena Hommetz, Marie Huber 162, Antoinette Bourignon 162—163, Anna Maria von Schurmann 163—164. Wie der Name der Aloysia Sigaea auf den Index gekommen 164—165.

Gegner und Kritiker des Index 166—173

Französische Kritik im „Grand dictionnaire universel du XIX^e siècle“ von Pierre Larousse 166—167.

Italienische Kritik in der „Nuova Antologia“ 1897 zu Rom 167—168. Die Präfekten der Indexkongregation 168—169. Vincenzo Gioberti über die Indexkongregation 169—170.

„The Roman World“ merkwürdige Entdeckungen im Index; Leo XIII. auf dem Index? 170—172. Houston Stewart Chamberlain über das kirchliche Bücher-gesetz 172—173.

Deutsche Stimmen über den Index 173—178

Trümpelmann und Hackenberg 173—174. Die „Neue Freie Presse“ 175—176. Die „Deutschen Stimmen“ und die „Münchener Allgemeine Zeitung“, Goethe in Eckermanns Gesprächen über den Bischof von Mailand 177—178.

Max Lehmann und der Index 178—194

Max Lehmann in den Preussischen Jahrbüchern über den neuen Index; die „Denunziation“ 178—180. Die „Beleidigung aller Nationen durch den Index“; Friedrich der Große und die Zensur 181—183. Der größte deutsche Philosoph und die Zensur 183—184. Ranke und der Index 184. Voltaire und Rousseau auf dem Index 184—186. Giordano Bruno 186—187. Hugo Grotius 187—190. Hobbes und Spinoza 190—191.

Das „den Deutschen verfassungsmäßig verbürgte Recht der Zensurfreiheit“ und die Zensur in Deutschland; Vorsichtsmaßregeln in den Bibliotheken 191—194.

Der Index und die Jesuiten 194—206

Die Beziehungen der Jesuiten, besonders im 16. Jahrhundert, zum Index und zur Bücherzensur nach dem Urteile deutscher Historiker 194—195. Die wirklichen Anschauungen eines hl. Ignatius, Lainez und Canisius über den Index und das Bücherverbot 196—197. Die Bemühungen der Jesuiten für Milderung des ersten römischen Index; Natalis, Lainez, Canisius und der Index Pauls IV. 197—202. Canisius und die Zensur in Bayern, zwei Dokumente 202—205. Die Jesuiten in Köln und Löwen im 17. Jahrhundert und die „Vernichtung des Buchhandels“ 205. Die Jesuiten und der Index im 18. bis 20. Jahrhundert 206.

Englische Bücherzensur 206—221

Ob Rom „die Wiege der Bücherzensur“ ist; die ersten Kataloge verbotener Bücher; in England vor dem ersten römischen Index 1526—1546 neun derartige Kataloge 206—207. Zensur und Bücherverbot unter Heinrich VIII. 207—208. Eduard VI. und Maria 208. Die Königin Elisabeth und ihre Zensur gegen die Schriften der Katholiken, Wiedertäufer, Puritaner, Brownisten; grausame, blutige Strafen 208—211. Jakob I. selbst theologischer Schriftsteller und Zensor 211—212. Karl I.; die Schmähschriften der Puritaner; Alexander Leighton und William Prynne, Dr Bastwick und Heinrich Burton grausam gestraft 212—213. Das Zensurgesetz der Sternkammer von 1637 213—214. Die „Philothea“ des hl. Franz von Sales verurteilt 214. John Milton und John Biddle 215. Gregorio Leti, Arthur Bury, Charles Blount, der Bischof Burnet von Salisbury unter der Zensur 216. Die letzten englischen Zensoren Roger L'Estrange, Fraser und Edmund Bohun, ihre Schicksale 217. Das Erlöschen des Zensurgesetzes, Beginn der Zensurfreiheit, die Bücherverbote hören nicht auf: Johannes Toland, Bernard de Mandeville, Matthew Tindal, Swift, Samuel Clarke, Thomas Woolston und ihre verbotenen Werke 217—219. Die Zensur der Reichsrichter und des Parlaments 219. Die englische Preßgesetzgebung im 19. Jahrhundert 219—220. Charakteristik der englischen Zensur 220 bis 221.

Die Zensur in den Niederlanden und in Skandinavien 221—249

Holland. Calvinische Zensur: Verbot und Verbrennung der alten katholischen Literatur, der Schriften der Sozinianer, der Arminianer 221—222. Hugo Grotius (vgl. oben 187—190), Joost van den Vondel 222—224, Balthasar Bekker und Adrian Beverland 224—226.

Dänemark. Dänische Zensur im 16. Jahrhundert von Friedrich I. bis Friedrich II., Edikt des letzteren gegen die Konkordienformel 226—228; Christian IV. bis Christian V.: Laurentius Nicolai, Niels Mikkelsen Aalborg, Jörgen Dybvad, Christoffer Dybvad, Heinrich Kircher, Joannes Lyser, Zensurgesetz 1676 228—229. Christian Thomasius und die dänische Zensur 230. Christian VI. bis Christian VII.: Struensee 230—231. Sturz Struensees, das Reskript von 1771, das Ministerium Guldberg, neue Einschränkung der Preßfreiheit, Goethes „Werther“ in der dänischen Zensur 231 bis 232. Die dänische Zensur im 19. Jahrhundert 232.

Schweden. Gustav Wasa bis Karl IX.: Strenge königliche Zensur religiöser Bücher 233—235. Die Zensur unter Gustav II. Adolf, die Universität Upsala und ihre Professoren, Zensur des Königs und der Bischöfe, J. Baaz 235—236. Zensurstreitigkeiten nach Gustav Adolfs Tode 237, neue Zensurverordnungen seit 1661, „orthodoxe Zensur“, interessante Zensurfälle 238—240. Streitigkeiten an der Universität Lund, Pufendorf und Nikolaus Beckmann, die schwedischen Zensoren, neue Bücherfehden und Bücherverbote 240—242. Pietismus und Schwärmerei, Karl XI.

und Karl XII., Andreas Kempe 243—244; das Zensurjournal Benzeltstjernas 1737 bis 1746 245—246; die Zensur im Kampfe mit den Schwärmern im 18. und 19. Jahrhundert 247—248; die Preßgesetzgebung vom Ende des 18. bis zum 19. Jahrhundert 248—249.

Die französische Zensur im allgemeinen und die napoleonische im besondern 249—268

Die königliche Zensur und die der Sorbonne beim Beginn der Reformation; die Indices der Sorbonne 249—250. Bellarmin und Tasso in der Zensur des Parlaments 250—251; die calvinische Zensur in Frankreich: Jean-Baptiste Morelly und Charles Du Moulin 251—252. Die Zensuren der Sorbonne im Zeitalter des Jansenismus; die Deklaration von 1682 252—253; der Index von 1685 253. Die Zensur vom 17. bis zum 18. Jahrhundert, die Zeit der „Philosophie“ 254, die Zensurfreiheit und Zensurtyrannie der Revolutionszeit 254—257. Die napoleonische Zensur, erste Periode 1800—1804: das Dekret vom 17. Januar 1800, Unterdrückung der Zeitungen, die Polizei überwacht unter Napoleons Oberleitung die Presse 258—259; zweite Periode 1804—1810: Napoleon wird Kaiser und übergibt die Überwachung der Presse dem wieder erneuerten Polizeiministerium 260—262; dritte Periode 1810—1814: das Preßgesetz vom Februar 1810, die Generaldirektion des Buchdrucks und des Buchhandels 262. Charakteristische Merkmale der napoleonischen Zensur: politische Tyrannei 263, religiöse Tyrannei 264, Verfolgung bedeutender Schriftsteller: Madame de Staël, Chateaubriand 264—265. Napoleonische Zensur in Deutschland, die Erschießung Johann Philipp Palms zu Braunau 1806 266. Die französischen Preßgesetze im 19. Jahrhundert 267—268.

Die Bücherzensur in der Schweiz 268—278

Die Zensur Zwinglis und der Zwinglianer in Zürich 268. Calvins Zensur in Genf 1536—1538 269. Miguel Servete, Giovanni Valentino Gentile, Opfer der calvinischen Zensur 269—271. Henricus Stephanus von dem Genfer Konsistorium 1580 exkommuniziert; die Zensur in Zürich und Basel; Bernardino Ochino 271—272. Bern und seine Zensur verurteilt Calvins Katechismus 272; die Zensur in Basel, ein Schreiben des Erasmus 272. Zensurordnungen in Basel 1524—1665, eifrige Präventivzensur 273. David Joris und die Baseler Zensur 273—274. Die schweizerische Zensur im 17. Jahrhundert, ihre strenge Engherzigkeit 275—276. Das 18. Jahrhundert: Bodmer, Lavater, Johann von Müller, Waser, Rousseau in der Zensur 276—277; die Zeit der Revolution, Preßfreiheit und Preßtyrannei; das 19. Jahrhundert bis 1848 277—278.

Die Bücherzensur in deutschen Ländern 278—319

Die Zensur des Deutschen Reiches wird hier nicht behandelt, sondern hauptsächlich die protestantische Zensur 278. Die Realenzyklopädie für protestantische Theologie über die Zensur in protestantischen Ländern 279.

Die Zensur der Hauptreformatoren: Luther und die Studenten zu Wittenberg 1517, der Scheiterhaufen vor dem Elstertor 1520, Luthers Verteidigungsschrift, sein „Unterricht der Beichtkinder über die verbotenen Bücher“, seine Flugschrift „Von weltlicher Obrigkeit“, seine Bemühungen, den Druck der katholischen Evangelienübersetzung des Hieronymus Emser zu verhindern 280—281. Luther gegen die Schriften des Erasmus, Verbot einer Schrift des Simon Lemnius 282; Luthers Zensur gegen seine Mitreformatoren 283.

Die Zensur und die Bücherverbrennung der Wiedertäufer in Münster 283—284. Melanchthon und seine Ansicht von der Zensur; Zwingli und Calvin über die Zensur 284—286.

Zensur protestantischer Fürsten Deutschlands in der Reformationszeit: Melancthons Gutachten zu Naumburg 1554 — Edikt des Herzogs von Jülich-Cleberg 1554 286—287; protestantische Theologen für und wider die Zensur der Fürsten und Städte; Radecker und der Magistrat von Löwenberg 287—288. Zensur im Herzogtum Sachsen, Matthäus Judex, Sachsen und Braunschweig 288—289; die Werke der Reformatoren in der Zensur — die Konkordienformel — die kur-sächsische Kirchenordnung 1580, die Siegesmünze des Kurfürsten August 290—291. Nikolaus Krell, Jakob Andreaë, David Pareus, Tübingen und Heidelberg, die Bibel von Neustadt und der Katechismus von Pfalz-Zweibrücken 291—294.

Merkwürdige Zensurverordnungen und Büchergesetze aus der Reformationszeit: Die Expurgation gefährlicher Bücher, Zensur- und Druckerordnungen; Herzogtum Sachsen, Bayreuth, Jena 294—296. Das Kurfürstentum Sachsen, Württemberg, fürstliche und theologische Zensoren 296—298; die Präventivzensur und das Leseverbot 298—300.

Die Zensur der protestantischen Staaten und Städte im 17. und 18. Jahrhundert: Johann Kepler und Benedikt Carpzow; die Zensur in Tübingen, Leipzig, Wittenberg 301—302; Christian Thomasius 303—304; die Zensur in Siebenbürgen und in Mecklenburg 304—305; Straßburg, Augsburg, Ulm, Hall und andere deutsche Städte mit ihrer Zensur 305—307; der Atheismusstreit, Fichte und Goethe 307—309.

Die österreichische, insbesondere die josephinische Zensur: Die Zensur katholischer Fürsten im 16. Jahrhundert 309—310. Die Zensur Maximilians II. und des Erzherzogs Karl 310—312. Charakteristik der österreichischen Zensur bis zur Zeit der Aufklärung 312. Neue Zensurkommission 1751, Gerhard van Swieten 312—314; die „Bücher-Zensur-Hof-Kommission“ 1772 315. Joseph II., seine Zensurgesetze, Handhabung derselben 315—317; die Zensur Österreichs von 1795 bis auf unsere Tage 317—319.

Brandenburg-Preußische Bücherzensur 319—343

Die Zensur in Kurbrandenburg und im Herzogtum Preußen: Die Zensur Joachims I. gegen Luthers Bibel und Schriften 319—320; die lutherische Zensur der Folgezeit 320—321; Herzog Albrecht von Preußen, die Universität zu Königsberg, der Osiandrische Streit 321—322; Beginn der calvinischen Zensur 322—323; die Zensur des großen Kurfürsten 323—324; Bekämpfung der Synkretisten, Johann Philipp Pfeiffer und Johann Ernst Grabe 325—327. Der letzte Kurfürst, Verschärfung der Zensur 327—328.

Die Zensur im Königreich Preußen während des 18. Jahrhunderts: Zensuredikt Friedrichs I., die Blüte der Zensur unter Friedrich Wilhelm I., verschiedene Maßregeln 328—329; die Maßregelung Christian Wolfs in Brandenburg 329—330. Neue Verbote „atheistischer und gotteslästerlicher Schriften“ 331—332. Friedrich II. und seine Zensur, neue Verordnungen und Bücherverbote 332—334, Zensur katholischer Gebetbücher und Katechismen 334. Friedrichs politische Zensur 335, das Placetum regium und die Zensur bischöflicher Hirtenbriefe 336, Expurgation bischöflicher und päpstlicher Rundschreiben 337, Verbot päpstlicher Bullen 338—339, ein von Friedrich verfolgter Redakteur 339.

Die „Histoire secrète de la cour de Berlin“ von Mirabeau in preußischer und französischer Zensur 339—340. Friedrich Wilhelm II., das Religionsedikt vom 9. Juli und das Zensuredikt vom 19. Dezember 1788 340; die Zensur unter Minister Wöllner 341, Zensurverordnungen und Bücherverbote, Kant, die Allgemeine deutsche Bibliothek 341—343.

Die preußische und die deutsche Zensur des 19. Jahrhunderts . . . 343—389

Die Zensur bis 1848: Friedrich Wilhelm III. 343, Kabinettsordre vom 3. Januar 1816, Unterdrückung des „Rheinischen Merkur“ 343—344; die Preßfreiheit

in Weimar, Professor Oken und die „Isis“, Goethe und sein Gutachten über die Zensurfreiheit 344—345. Der Bücherbrand auf der Wartburg und das Verbot der „Isis“ 346—347; Zensurverordnungen 1819—1848 347, Zensur kirchlicher, religiöser Werke, das Placetum regium 348, Joseph Görres verfolgt von der Zensur 349, „Opera omnia“-Verbote des deutschen Bundesrates und Preußens 349, „Katalog über die in den Jahren 1844 und 1845 in Deutschland verbotenen Bücher“, Zahl und Art derselben 349—350. Die politische Zensur: Franz Dingelstedt, Georg Herwegh, Ferdinand Freiligrath, Hoffmann v. Fallersleben 350—351, Verbot des Katechismus des sel. Petrus Canisius und der Schriften Bruno Bauers 351—352, Maßnahmen gegen Schriften von Professoren verschiedener Richtung 352—354; die Zensur der katholischen Presse, der „Katholik“, die „Historisch-politischen Blätter“ 354. Die Parteilichkeit der Zensur zu Ungunsten der Katholiken, der Rongeskandal, der Duisburger Katechismus, der rheinische Landtag 1845, Kardinal Geissel und Kardinal Altieri 354—358, Bettina v. Arnim und ihr „Königsbuch“ 358—359.

Preußische und deutsche Preßgesetze von 1848 bis auf die Gegenwart: Die Preßfreiheit von 1848, Aufhebung der Präventivzensur, neue Preßverordnungen 1850—1874 359—361.

Die Maßregelung der Presse von 1850 bis zur Gründung des Deutschen Reiches: Der Rückschlag bald nach 1848, Friedrich Wilhelm IV. 361—362; die Unterdrückung der „Volkshalle“, August Reichenspergers und Montalemberts Kritik 362—364. Der Kirchenkonflikt in Baden und in Nassau, Bismarck 364—366; Zustände der Zensur in andern deutschen Staaten 366. Politische Zensur in der preußischen Konfliktperiode 367—368.

Die Zensur im Dienste des „Kulturkampfes“: Der Hofkanonist Friedberg, Bismarck 368—369, die Weihnachtsallokution Pius' IX. 1872 369—370, Maßregelung der katholischen Presse im Kulturkampf 370—371, „Preßverbrechen“ der Bischöfe und Bestrafung 371, der Ministerialerlaß vom 15. Juni 1874 und die neue Hetzjagd auf die katholische Presse 371—373, die Enzyklika vom 5. Oktober 1875 verfolgt von der Zensur und den Gerichtshöfen 373, der Entwurf des Reichspreßgesetzes 374, das „Placetum regium“ und die Zensur des Dogmas der Unfehlbarkeit in Bayern und Sachsen 374—375, Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der preußischen Verfassung von 1850 375—376.

Verbot sozialdemokratischer Schriften 1878—1890: Das Gesetz von 1878; der im amtlichen Auftrage bearbeitete Katalog der verbotenen sozialistischen Schriften 376—377; Zahl derselben, Charakteristik dieser Zensur 377—378.

Die Zensur der Schulbücher: Das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 mit dem Ministerialerlaß vom 15. März 1872, die daraus folgende Zensur der katholischen Religionshandbücher durch den Staat 378—379; Beschwerden der Bischöfe und Gläubigen vom Staate abgewiesen 379—380. Die preußischen Schulgesetzentwürfe und ihre Bestimmungen über die Zensur der Lesebücher und Katechismen, die Kritik August Reichenspergers 380—382; „Pädagogisches Lesebuch für das Lehrerinnenseminar“ von Dr Ostermann im Gebrauch zu Trier 382.

Schulbücherzensur in Baden 1867—1868 383. Neueste Zensur eines Lesebuches in Breslau, die Aufregung der liberalen Presse 383—384; Verbot von Schulbüchern in der polnischen Muttersprache 384. Behandlung der Preßdelinquenten 384—385.

Vorbeugende Maßregeln gegen die schlechte Presse: Die Theaterzensur und präventive Bestimmungen im Gesetze von 1874, die polizeiliche Beschlagnahme vor jedem richterlichen Spruche 385—387. Andere vorbeugende Schutzmaßregeln 387 bis 388. „Beschränkte Preßfreiheit“ 388, „die schlafende Zensur“ 389.

Die katholische und die akatholische Zensur 390—401

Die Reformation in jeder Beziehung Förderin der Bücherzensur und des Bücherverbotes 390. Die Ansicht De Villers und das Zeugnis der Geschichte 390—391;

die Aussprüche Wiesners und Sachsens widerlegt von den Tatsachen 391—392. Die Knechtung der Katholiken durch die Zensur des Liberalismus, die „Preussischen Jahrbücher“ und die „Kölnische Zeitung“ widerlegt von Friedrich II., Goethe, Bismarck durch die Tat 392—394. Die „Verekelung“ der hervorragendsten Literaturwerke 394—395. Stellung der Kirche zu der lasciven Literatur auf den Reformkonzilien im Anfange des 16. Jahrhunderts 395—396. Die Zensurierung der klassischen Schriftsteller durch die akatholische Zensur 396—397; die Zensur der protestantischen Theologie 397. Die Fruchtbarkeit der akatholischen Zensur, die Wandelbarkeit derselben, die ungleichmäßige, oft kleinliche, oft harte Anwendung der Zensur- und Preßgesetze 398. Wesen und Zweck der katholischen Präsentivzensur 399; ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit auch für unsere Tage 400—401.

Schlußwort 402—414

Bücherzensur und Bücherverbot in der alten christlichen Zeit 402—403; die Anzeige in Rom, die Autorität des Papstes 403; die Zensur an den mittelalterlichen Universitäten 404; Vernichtung oder Einziehung der gefährlichen Schriften, Expurgation derselben 404—405, Prüfung in Rom 405. Erstes Verzeichnis apokrypher und verbotener Bücher unter Innozenz I., das Decretum Gelasianum 405 bis 406.

Die ersten Verbote von Druckschriften 406—407. Die Anfänge der Präventivzensur für Druckschriften 407—408. Die Büchergefahr zur Zeit der Glaubensspaltung, Einfluß auf die Zensur 408—409. Die falsche Philosophie und die Revolution mit ihren Folgen für die Literatur und Zensur 409. Die Gefahr der schlechten Bücher in unsern Tagen erkannt und bekämpft von der Kirche auch durch den neuen Index 409. Leo XIII. und der neue Index 410. Die deutschen Erzbischöfe und ihre Warnungen vor der schlechten Lektüre 411. Der hl. Paulus und die wahren Erneuerer der Kirche 412. Fénelon und Rosmini 412—413. Karl Borromäus, Petrus Canisius, Franz von Sales und ihre Bemühungen zur Empfehlung und Einschärfung der kirchlichen Büchergesetze 413—414.

Chronologische Reihenfolge aller Bücherverbote im Index Leos XIII. 415—475

Anlagen.

I. Aktenstücke zur kirchlichen Zensur nach Einführung des Buchdruckes bis zum ersten römischen Index 1559 479—488

Das Breve Sixtus' IV. vom 17. März 1479 an die Universität zu Köln 479. Die Bulle Innozenz' VIII. vom 17. November 1487 480—482. Zensur eines protestantischen Büchleins zu Wittenberg durch Bugenhagen 1525 482. Das Edikt der römischen Inquisition vom 12. Juli 1543 483—486. Zensurerlasse in Neapel: Pragmatica I von 1544 486. Pragmatica II von 1550 487. Catalogi librorum reprobatorum et praelegendorum, Pinciae 1551 488. Censura Generalis, Pinciae [1554] 488.

II. Zum ersten römischen Index Pauls IV. 1559 488—497

Die Beurteilung des neuen Index in Rom etc. 488—490. Über die Ausgaben des Index Pauls IV., fünf Klassen derselben, Geschichte der Edition dieses Index 1557—1559 490—497.

III. Dekret der römischen Inquisition vom 13. Mai 1562 für die Buchdrucker und Buchhändler des Kirchenstaates 497—499

IV. Über Editionen des Index tridentinus 1564 etc. 499—501

Erlaß des Magister S. Palatii unter Pius V. vom 19. Januar 1566 501.

| | Seite |
|--|----------------|
| V. Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher | 502—510 |
| <p>Motus proprius Pius' IV. vom 27. August 1564 mit der Leselizenz für die Kardinäle der Inquisition 502—504. Die Fakultät des Kardinals Sirlet vom 4. Juli 1567 504—505. Die päpstlichen Legaten und andere erhalten Leselizenz 505—506. Was Lainez, der hl. Franz von Borja und der hl. Franz von Sales vom Lesen der verbotenen Bücher halten 506—507. Der Bischof Cuthbert Tunstall erteilt dem sel. Thomas More die Erlaubnis zum Lesen häretischer Bücher am 7. März 1527 507—508. Erasmus verlangt die Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher 508. Kaiser Karl V. gibt dem Franziskus van der Hulst Erlaubnis zum Gebrauch lutherischer Bücher 508. Erlaß Herzog Ludwigs von Württemberg vom 15. Januar 1593 an die Universität von Tübingen, den Verkauf sektiererischer Bücher betreffend 509—510.</p> | |
| VI. Aktenstücke zur Gründung der Indexkongregation | 510—517 |
| <p>a) Der Motus proprius Pius' V. vom 19. November 1570 an den Magister Sacri Palatii 510—513. b) Diario consistoriale di Giulio Antonio Santori Cardinale di S. Severina 513. c) Bericht des ersten Sekretärs der Indexkongregation über deren Gründung und erste Sitzung 513—514. d) Die Bulle Gregors XIII. vom 13. September 1572 514—516. Anmerkung über die Gründung der Congregatio Episcoporum 517.</p> | |
| VII. Breve Sixtus' V. vom 20. Juni 1587 an die berühmteren Universitäten, um deren Mithilfe zur Neugestaltung des Index zu erhalten | 517—518 |
| <p>Der Index librorum expurgandorum ex hispano et lovaniensi Indice collectus 518 bis 519.</p> | |
| VIII. Ein neu aufgefundener italienischer Index aus der Zeit von 1575 bis 1589 | 519—524 |
| <p>Beschreibung des Fundes, Vergleich mit dem Index von Parma 519. Genauer Abdruck des ganzen Index 520—521. Noten zum Inhalt desselben, Bestimmung seines Ursprunges 522—524.</p> | |
| IX. Zum Index Sixtus' V. 1590 | 524—525 |
| <p>Der genaue Titel desselben, drei Exemplare des Originalindex zu Rom in der Vaticana, Verschiedenheit derselben untereinander 524—525. Claudius Aquaviva über das Buch Bellarmins in diesem Index 525.</p> | |
| X. Erlasse des P. Magister Sacri Palatii | 525—528 |
| <p>Bando des Bartolomeo de Miranda vom 10. April 1591 526—527. Andere ähnliche Edikte aus den Jahren 1597 und 1599 527. Edikt des Hyacinthus Petronius vom 22. November 1619 für die Stempelschneider usw. 528.</p> | |
| XI. Der Index des Jahres 1593 | 529—531 |
| <p>Zwei Originalexemplare in Rom, Beschreibung 529. Das päpstliche Breve der Einleitung Clemens' VIII. vom 17. Mai 1593 „Gregem Dominicum“ 529—530. Anhang dieses Index: Vergleich mit den Indices von 1590 und 1596 530—531.</p> | |
| XII. Der römische Index vom Jahre 1593 und die Signoria von Venedig | 531—535 |
| <p>Der Bericht des venetianischen Gesandten Paolo Paruta über seine Bemühungen bei Clemens VIII. zur Unterdrückung des Index vom Jahre 1593 531—535.</p> | |

- Seite
- XIII. Ein vereinzelt römisches Bührenverbot vom 27. November 1595** 535—536
- Decretum super suppressione libri inscripti Expositio F. Hieronymi à Politio, Siculi, Generalis Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum, in Regulam Seraphici Patriarchæ S. Francisci eiusdem Ordinis Fundatoris &c. 535—536.
- XIV. Zum Index Clemens' VIII. vom Jahre 1596** 536—540
- Beschreibung der ersten offiziellen Ausgabe desselben 536—537. Das Edikt des Magister S. Palatii vom 17. Mai 1596 zur Ausführung der Vorschriften des neuen Index an der römischen Kurie 538. Die Venetianer und der Index von 1596, Übereinkunft zwischen Rom und Venedig, Dichiarazione delle regole 538—539. Venetianische Indexausgaben von 1596 bis 1766 539—540.
- XV. Das Gutachten der Indexkongregation über die Verbesserung des Werkes des Kopernikus** 540—542
- Verhältnis des Gutachtens zum „Monitum“ von 1620, vollständiger Abdruck des Gutachtens 540—542.
- XVI. Nota di alcune operette & historiette proibite und andere kleine Indices aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts** 543—547
- Syllabus seu Collectio librorum prohibitorum Bononiæ 1618 mit seiner Aggionta -- Ursprung der Nota 543—544. Das Edikt des Kardinals Gioiosa vom 29. Januar 1605, Index für die Diözese Sabina 544. Verzeichnisse erlaubter oder empfohlener Schriften: Löwen, Spanien, Köln, München, Mainz, Frankfurt 544. Die Münchener Kataloge 544—545. Der Index novus von Mainz, die Edition von 1612, Fasten- und Herbstmesse, Beschreibung derselben 545—547.
- XVII. Der 20. Band der „Annales ecclesiastici“ des Abraham Bzovius** 547—551
- Noten über diesen Band des Bzovius und dessen Verurteilung 547. Das Dekret der römischen Inquisition feria V 3. Maii 1640 548. Das Breve Urbans VIII. an den Stadtrat von Köln 26. Mai 1640 548. Das Breve Urbans VIII. an den Bischof von Osnabrück 26. Mai 1640 549. Titel und Beschreibung jenes 20. Bandes, Grund der Verurteilung, erste Ausgabe, Einziehung derselben, zweite veränderte Ausgabe des Bandes 549—551.
- XVIII. Über die Verurteilung und Freiebung des Werkes Paolo Segneris: „Concordia tra la fatica e la quiete“** 551—563
- Noten zum verbotenen Buche Bell'huomos und den beiden Schriften Segneris 551 bis 552. Briefe aus den Jahren 1680, 1681 und 1690 über die Beanstandung der „Concordia“: 1. Brief Segneris an den Kardinal Gregorio Barbarigo (25. Oktober 1680) 553. 2. Brief Segneris an denselben (28. Dezember 1680) 553. 3. Brief Segneris an den Großherzog von Toskana Cosimo III. (8. März 1681) 554. 4. Die Minuta des Briefes Cosimos III. an den Kardinal Nerli (10. März 1681) 555. 5. Die Minuta des Briefes Cosimos III. an den Kardinal Colonna (10. März 1681) 555. 6. Briefe Segneris an den Sekretär des Großherzogs, Apollonio Bassetti vom 16. Mai 1681 556; 7. vom 28. Mai 1681 556; 8. vom 7. Juni 1681 556; 9. vom 20. Juni 1681 556; 10. vom 22. Juli 1681 557; 11. vom 29. Juli 1681 557; 12. vom 9. August 1681 558; 13. vom 23. September 1681 558; 14. vom 11. Oktober 1681 558. 15. Brief Giuseppe Agnellis an den Sekretär des Großherzogs, Appollonio Bassetti (11. Oktober 1681) 559. 16. Briefe Segneris vom 14. Oktober 1681 559; 17. vom 18. Oktober 1681 560. 18. Minuta des Briefes Cosimos III. an den Kardinal Alderano Cibo (23. Oktober 1681) 560. 19. Briefe Giuseppe Agnellis an Apollonio Bassetti vom 26. Oktober 1681 561; 20. vom 8. November 1681 561; 21. vom 29. November 1681 562; 22. vom 6. Dezember 1681 562; Brief Segneris an den Großherzog Cosimo III. (4. September 1690) 562.

| | |
|---|----------------|
| XIX. Das Breve Innozenz' XI. vom 26. Mai 1689 als Abschluß des Prozesses gegen den Kardinal Pier Matteo Petrucci und dessen quietistische Lehren und Schriften | 563—573 |
|---|----------------|

Bemerkungen über Petrucci und seine Verteidiger 563. Inhalt und Bedeutung des Breves, das hier zum ersten Male im Druck erscheint 563—564. Das Breve besteht aus drei Teilen, dem eigentlichen Breve, der spontanea comparitio des Kardinals 565 und der retractatio der 54 verurteilten Sätze 566—570; es enthält eine vollkommene Indemnitätserklärung für den Kardinal 564—573.

| | |
|---|------------|
| XX. Vincenzo Giobertis Urteil über die Indexkongregation | 573 |
|---|------------|

| | |
|--|------------|
| XXI. Die Unterwerfung Rosminis unter das Dekret der Indexkongregation | 574 |
|--|------------|

Brief Rosminis an den Magister S. Palatii von Albano 15. August 1849 574.
Brief Rosminis an einen Zeitungsredakteur von Stresa 17. Februar 1850 574.

| | |
|----------------------------------|----------------|
| XXII. Nachträge | 575—585 |
|----------------------------------|----------------|

1. Schriftstellerinnen auf dem Index — Marie de l'Incarnation (S. 161) 575—584. Das Buch im Index Stati d'orazione mentale hat zur Verfasserin nicht Marie Guyard, sondern eine andere Ursuline, nämlich Marie Bon de l'Incarnation; Geschichte des Buches und ihrer Verfasserin 575—578.

2. Die Zensur in den Niederlanden und in Skandinavien — Spinoza und Spinozismus (S. 191 u. 222) 578. Dänische Zensur unter Christian IV. (S. 228); Zensurverordnung 1617 578—579. Schwedische Zensur 579—580.

3. Die napoleonische Zensur in Deutschland 1813 und die Zensur in der Schweiz 1523—1525 581—582.

4. Die Zensur in Sachsen, besonders im 18. Jahrhundert 582—583.

5. Die preußische und die deutsche Zensur des 19. Jahrhunderts (S. 349 ff) 583.

6. Die venetianische Ausgabe der Werke des Kardinals Contarini (S. 523 f) 584.

| | |
|--|----------------|
| Verzeichnis zur Geschichte der Bücherzensur | 585—587 |
|--|----------------|

1. Die kirchlichen Verordnungen 585—587.

2. Die akatholische Zensur 587.

3. Die staatliche Zensur 587.

| | |
|---|----------------|
| Alphabetisches Generalregister | 589—638 |
|---|----------------|

Dasselbe verzeichnet die Personen- und Eigennamen, die Bücher und Sachen zugleich mit den bei Abfassung der Arbeit benutzten Archiven, Bibliotheken und Werke.



Beschreibung des neuen Index.

Leo XIII., in mancher Beziehung seinem gelehrten Vorgänger Benedikt XIV. vergleichbar, hat auch wie dieser eine Neubearbeitung des Index ins Werk gesetzt. Schon im Jahre 1897 wurden in einem apostolischen Erlasse die früheren Regeln des Tridentiner Konzils durch neue allgemeine Bücher-Verordnungen zeitgemäß verändert und ersetzt. Es geschah in der Bulle „Officiorum ac munerum“ vom 25. Januar jenes Jahres. Ebendort stellte der Papst die Umgestaltung des Gesamtcodex der kirchlichen Büchergesetzgebung in Aussicht, und drei Jahre nachher war das Werk vollendet.

Das neue Buch ist keine ephemere Erscheinung. In weniger denn Jahresfrist mußte der ersten großen Auflage eine zweite folgen. Ist Leo XIII. auch unterdessen heimgegangen, sein Andenken bleibt auf lange hin mit den kirchlichen Büchergesetzen unzertrennbar verbunden. Der Name gerade dieses Papstes wird seinem Index dauerndes Ansehen und besondern Wert verleihen. Im übrigen handelt es sich hier um die Gesetzgebung des Papstes und der Kirche.

„Der Index der verbotenen Bücher, neu bearbeitet und herausgegeben auf Geheiß und im Namen Leos XIII. Vorauf gehen die Apostolischen Konstitutionen über Prüfung und Verbot von Büchern.“¹

So betitelt sich das Werk, welches 1900 aus der vatikanischen Druckerei hervorging. Das Ganze ist ein stattlicher Band mit vornehmer Ausstattung in gr. 8^o von xxiii und 317 Seiten. Ein einleitendes Breve des Papstes vom 17. September 1900 spricht sich auf Seite vii—x kurz über Entstehung, Inhalt und Anlage wie Neuordnung des Index aus, um in seinen abschließenden Sätzen dem ganzen Buche den Stempel eines Aktenstückes des Apostolischen Stuhles aufzudrücken.

Die zunächst folgenden Seiten xi—xxiii sind der Vorrede gewidmet. Der dermalige Sekretär der Indexkongregation stellt darin Bedeutung und gegenseitiges Verhältnis der beiden Teile des Werkes dar und klärt danach im einzelnen über den Unterschied des neuen Index von den früheren Katalogen der verbotenen Bücher auf. Schließlich gibt er die bibliographischen Regeln an, die bei Abfassung des neuen Bücherverzeichnisses befolgt wurden.

Nach der Vorrede beginnt die Pars prior, der erste, kürzere Teil, welcher auf Seite 3—34 die Konstitution Leos XIII. „Officiorum ac munerum“ neben derjenigen Benedikts XIV. „Sollicita ac provida“ vom 8. Juli 1753

¹ Index librorum prohibitorum SS^{mi} D. N. Leonis XIII iussu et auctoritate recognitus et editus. Praemittuntur Constitutiones Apostolicae de examine et prohibitione librorum. Romae, Typis Vaticanis MCM [Editio altera MCMi].

enthält. Diese letztere gibt die vom Papste vorgeschriebenen Normen an, nach welchen die römischen Kongregationen bei Prüfung und Verbot von Büchern verfahren müssen, während jene erstere die allgemeinen kirchlichen Büchergesetze, die sogenannten *Decreta generalia*, in sich begreift.

Mit diesen beiden Erlassen sind nunmehr die allgemeinen Bücherverordnungen abgeschlossen. Damit tritt es denn auch nach außen in die Erscheinung, was Leo XIII. in seiner Bulle verfügte, daß nämlich nicht bloß die allgemeinen Tridentiner Regeln, sondern auch alle andern Verbote und Zensurbestimmungen, welche ehemals zum größten Teil dem eigentlichen Index vorgeaufgeschickt wurden, beseitigt und aufgehoben sind.

Der zweite, umfangreichere, aber deshalb nicht wichtigere Teil, die *Pars posterior*, umfaßt auf 280 Seiten (37—317) den eigentlichen Index oder Katalog der verbotenen Bücher. Um den Gesetzescodex über das Bücherwesen zu vervollständigen, erübrigt es ja nach den allgemeinen Verordnungen des ersten Teiles nur noch, im einzelnen die durch Sonderentscheidungen verurteilten Bücher aufzuführen. Dies geschieht im zweiten Teile, welcher dem ganzen Werke seinen Namen gegeben hat.

Somit stellt sich die *Editio Leoniana* auf den ersten Blick als ein wohlgeordnetes, bedeutend vereinfachtes Ganzes der kirchlichen Büchergesetzgebung dar, indem von nun an in ihren beiden zusammengehörigen Teilen alle rechtsgültigen Erlasse zum Bücherwesen zu suchen sind.

Daß bei der Neuordnung des Index nichts unbeachtet blieb, beweist der Titel des Buches. Selbst dieser ist teilweise geändert und genauer dem ganzen Inhalt des Werkes angepaßt. Ein Gleiches gilt von der Einteilung und der treffenden schon angedeuteten Benennung dieser Teile als *Pars prior* und *posterior*. Bei der bisherigen Unkenntnis des Index wird es nicht ohne Nutzen sein, auf solche anscheinend belanglose Änderungen gleich eingangs aufmerksam gemacht zu haben.

Wie wichtig dem Papste die Sache selbst erschien, erhellt am besten aus dem Schlußwort des apostolischen Breves „*Romani Pontifices*“, das auch hier die Beschreibung des neuen Codex der kirchlichen Büchergesetzgebung beschließen soll:

„Mit apostolischer Autorität approbieren und bestätigen Wir diesen Generalindex der verbotenen Bücher, welcher im Vatikan gedruckt, auf Unser Geheiß neu bearbeitet und verbessert wurde, indem Wir ihn ausdrücklich diesem Unserem Schreiben als dazu gehörig eingefügt wissen wollen. Von allen und überall soll er getreu und unverletzlich beobachtet werden. Wir tragen daher allen Bischöfen und Ordinarien, allen Regularobern und überhaupt allen, die es jetzt oder in Zukunft irgendwie angeht, auf, sowohl für die Verbreitung als Beobachtung eben dieses Index nach besten Kräften Sorge zu tragen.“

Geschichtlicher Überblick des kirchlichen Bücherverbotes.

Das Bücherverbot in der alten und mittleren Zeit.

Die ungeschminkte Geschichte des Index muß auch dessen Apologie sein. Wenn es nun auch nicht unsere Absicht ist, die Geschichte oder eine Verteidigung der ganzen kirchlichen Büchergesetzgebung zu schreiben, so dient doch nichts so sehr zur Beleuchtung und zum besseren Verständnis der kirchlichen Praxis der Bücherverbote als eben ein Überblick über die Geschichte dieses Zweiges des Kirchenrechtes. In Wirklichkeit schickten deshalb fast alle früheren Kataloge der verbotenen Bücher einen solchen summarischen Geschichtsabriss voraus. Auch Leo XIII. tut es, teils in dem einleitenden Breve „Romani Pontifices“ teils in der Konstitution „Officiorum ac munerum“.

„Den römischen Päpsten, denen im Apostelfürsten Petrus jenes hehre Amt, die ganze Herde Christi zu weiden, anvertraut ist, lag es immerfort am Herzen, des Glaubens kostbaren Schatz unversehrt und unverletzt zu bewahren und die christlichen Völker des Erdkreises mit dem Brote heilsamer Lehre zu nähren. Daher stammt ihr Eifer und ihre Umsicht, mit der sie besorgt waren, gleichwie guten Samen vom Unkraut, die guten und heilsamen Bücher von den schlechten, den verfälschten und gefährlichen zu scheiden, damit nicht das christliche Volk durch unbedachtsamen oder mutwilligen Gebrauch dieser letzteren an Glauben oder Sitten Schaden leide. Von jeher haben die Päpste selbst wie auch die Konzilien nach der Verschiedenheit der Zeitlage es nie unterlassen, beim Übel die richtigen Heilmittel anzuwenden.“

Den Bischöfen, Vätern und Konzilien der ersten christlichen Jahrhunderte leuchtete als Beispiel der Eifer des Völkerapostels voraus, mit dem er nach dem Zeugnis der Apostelgeschichte zu Ephesus die abergläubischen Bücher unter seinen Augen verbrennen ließ¹. Eingedenk dieses apostolischen Beispiels, hielten die Väter der ersten Jahrhunderte², die Bischöfe und die Konzilien mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, wie jede falsche, verderbliche Lehre, so besonders als Quelle derselben heidnische und häretische Bücher von den Gläubigen fern.

Als erstes allgemein gültiges, geschichtlich dokumentiertes kirchliches Bücherverbot ist das Verbot der Thalia des Arius bekannt, welches 325 auf dem Konzil von Nicäa erfolgte, sobald die Kirche in Freiheit nach außen zur Zeit des Kaisers Konstantin sich entwickeln konnte. Die Kirche gab

¹ Apg 19, 19. Denn auch wenn es nicht auf sein Geheiß geschah, billigte er zweifels- ohne die Verbrennung und hieß sie gut, ja sah darin eine besondere Wirkung der Gnade infolge seiner Predigt.

² Vgl. S. Cyprianus, Ep. 45, c. 2.

auf dieser ihrer ersten allgemeinen Synode hiermit deutlich zu verstehen, wie sie den hl. Paulus und die Bücherverbrennung der Apostelgeschichte auffaßte. Es war jedoch jenes ausdrückliche Verbot nichts anderes als eine notwendige Folge der Verurteilung der Lehre des Arius. Die weitere Ausführung des Verbotes konnte dem ersten christlichen Kaiser überlassen werden. Konstantin erließ alsbald ein kaiserliches Edikt, das sogar die Todesstrafe dem androht, welcher die Bücher des Arius verberge und nicht sofort zum Verbrennen abliefern. Gleich den gottlosen Büchern des Christenfeindes Porphyrius in früherer Zeit sollten nunmehr die des Arius durch Feuer vernichtet werden.

In ähnlicher Weise verfuhr der Kaiser, die Bischöfe, Konzilien und Päpste in der Folgezeit gegen die Schriften und Bücher der Eunomianer, der Montanisten, des Origenes, des Nestorius, der Messalianer, der Eutychianer und schließlich der Manichäer zu Rom unter Leo dem Großen.

Als erster Katalog verurteilter Schriften erscheint im Jahre 496 auf einem römischen Konzil das sogenannte Decretum Gelasianum, das ins Decretum Gratiani aufgenommen wurde und nach der Aufzählung der von der Kirche für echt und katholisch gehaltenen kanonischen und patristischen Schriften auch ein Verzeichnis von Apokryphen sowie häretischen Büchern bringt.

Aus den folgenden Jahrhunderten haben wir neue kirchliche Bücherverbote, zumal solche, die von Rom und vom Papste ausgingen: im 6. Jahrhundert unter Gregor dem Großen, im 7. unter Martin I. (649), im folgenden unter Papst Zacharias (745) und auf dem zweiten Konzil von Nicäa 787. Und wie schon 692 die Trullanische Synode die von den Feinden der Kirche fälschlich ersonnenen Märtyrergeschichten zu verbrennen gebot, so verwarf 814 der Patriarch Nicephorus in Konstantinopel ähnliche Märtyrerakten. In demselben 9. Jahrhundert wurden die falschen, anonymen Bußbücher verfolgt und verbrannt, wie beispielshalber von der Reichssynode zu Paris im Jahre 829.

Betrachtet man die Bücherverbote der alten Kirche im Zusammenhang, so braucht es nicht aufzufallen, daß es deren verhältnismäßig so wenige gibt. Abgesehen davon, daß wir heute gewiß nicht alle kennen und daß in dieser ersten Zeit vielfach die Bischöfe und Partikularsynoden für die einzelnen Sprengel auch in betreff der gefährlichen Bücher sorgten, so gab es damals überhaupt nur wenige, und selbst diese wenigen liefen nicht um wie heutzutage Flugschriften. Man muß eben bedenken, daß das gläubige Volk durch seine Unkenntnis des Lesens größtenteils gegen das Gift der schlechten Bücher geschützt war.

Was die Art und den Inhalt der verbotenen Bücher angeht, so waren es zumeist häretische Werke, daneben Apokryphen, falsche Märtyrerakten, unechte Bußbücher und abergläubische Schriften.

Das Verbot aber all der Bücher, besonders der häretischen, war durchgängig viel strenger abgefäßt und die Übertretung vielfach mit schwereren Strafen belegt als in der Folgezeit. Aus der Strenge des Verbotes geht von selbst hervor einerseits der Eifer der Kirche gegen solche Bücher und andererseits ihre große Besorgnis, die Gläubigen, zumal alle Gebildeteren — die ja einzig im Stande waren, sich der Bücher unmittelbar zu bedienen —, möchten

durch den Gebrauch jener Bücher großen Seelenschaden erleiden. Mit andern Worten: wie verschiedenartig die kirchliche Praxis der Bücherverbote in älterer und neuerer Zeit dem kritischsten Forscher vorkommen mag: Ursache der Verbote wie ausgesprochener Zweck derselben ist sich stets gleich geblieben in der alten wie in der neuen Zeit. Und das ist es, was den Geist dieser Gesetze ausmacht und sie nicht bloß rechtfertigt, sondern als notwendig erscheinen läßt.

An die Bücherverbote der alten Kirche reihen sich die des Mittelalters in größerer Zahl an. Die Geschichte derselben knüpft sich hauptsächlich an die Geschichte und die Namen mancher mittelalterlichen Irrlehrer, wie z. B. an den Namen eines Berengar von Tours (1050), eines Abälard (1120), eines Scotus Erigena (1225), eines Marsilius von Padua und Johannes von Jandun (1327), eines Johann Wiclif (1387 1408 1413) und Johann Huss (1415), sowie eines Pedro Martinez de Osma (1480) zur Zeit Sixtus' IV. Über diese und manche andere Bücherverbote derselben Zeit sind wir genauer unterrichtet, weil uns der kirchliche Prozeß mit der Verurteilung der Lehren und Schriften jener Verfasser aufbewahrt ist. In den Akten des Konzils von Konstanz, welches das Urteil und Verbot der Synode von Rom unter Johann XXIII. aus dem Jahre 1413 bestätigte, heißt es über die Bücher Johann Wiclifs ausdrücklich, daß niemand dieselben lesen dürfe unter Strafe der Exkommunikation und daß die Bischöfe unter schweren kirchlichen Strafen gehalten seien, diese Schriften einzusammeln und zu verbrennen.

Neben den eigentlich häretischen Büchern wurden gerade im Mittelalter vielfach verurteilt Bücher aus allen Zweigen des dämonischen Mystizismus, Zauberbücher, Schriften der Nekromantie, der Teufelsbeschwörung, der Magie und des Aberglaubens jeder Art (1276 1316 1325 1328). Ungefähr aus derselben Zeit stammen die Verbote des Talmud (1239—1320).

Schon vorher traten zuerst in Frankreich, veranlaßt durch die Mißbräuche der Waldenser und Albigenser, Verordnungen bezüglich des Lesens der Bibelübersetzungen auf. Bereits 1199 klagte der Bischof von Metz in einem Briefe an Innozenz III. über jene Mißbräuche. 1299 verordnete die Provinzialsynode von Toulouse: die Laien sollten keine Bücher des Alten oder Neuen Testaments haben außer den Psalmen oder dem Brevier, jedoch auch diese nicht in der Volkssprache. In Spanien erging ein ganz ähnliches Verbot um das Jahr 1276 von Jakob I. von Aragonien, und im Anfang des 15. Jahrhunderts erließ eine englische Provinzialsynode von Oxford 1408 eine solche Verordnung zur Zeit der Lollardengefahr gegen wiclifitische Bibelübersetzungen.

Mehr vereinzelt steht ein Bücherverbot mit der Strafe der Exkommunikation da, welches Eugen IV. nach dem Berichte des Vespasiano da Bisticci über das unflätige Werk des Beccadelli verhängte. Und noch eines andern vereinzelt päpstlichen Bücherverbotes jener Zeit muß gedacht werden. Pius II., als Schriftsteller mehr bekannt unter seinem Familiennamen Äneas Silvius de' Piccolomini, verwarf nicht bloß in seinen späteren Briefen die eigenen unerbaulichen erotischen Schriften der Jugendzeit, sondern erließ auch 1463 eine besondere Retraktationsbulle, worin er seine früheren Ansichten und Schriften über den Primat aufgibt und verdammt.

Bücherordnungen und Kataloge verbotener Bücher seit 1500. Die Index-Kongregation.

Mit dem Ablauf des Mittelalters und der Erfindung der Buchdruckerkunst mußte die kirchliche Büchergesetzgebung in ein ganz neues Stadium treten.

Als man etwa ein halbes Jahrhundert nach dem Aufkommen des Bücherdruckes begann, die neue Kunst zur Herstellung und Vervielfältigung schlechter Bücher zu mißbrauchen, erschienen auch bald (1501 und 1515) päpstliche Bullen Alexanders VI. und Leos X., welche den Buchdruckern unter der schwersten Strafe die vorherige Prüfung der zu druckenden Bücher durch die kirchlichen Obern als strenge Gewissenspflicht auferlegten. Es fand aber in einzelnen Ländern und Städten, wie in Spanien und Deutschland, Köln, Mainz und Venedig, eine derartige vorgeschriebene Prüfung schon früher statt. Dieselbe ging von den Bischöfen und Universitäten aus. Doch erst mit der Reformation und Luther schwoll der Strom gefährlicher, verderblicher Bücher zumal in Deutschland so an, daß die Kirche und auch der Staat systematischer dagegen einschreiten mußten. Damit schlug denn auch die Geburtsstunde des Index der verbotenen Bücher.

Luthers Bücher und Schriften waren am 15. Juni 1520 durch die Bulle „Exurge“ von Leo X. verurteilt worden. Und um diese Zeit erschienen nun bald allenthalben in Deutschland, in den Niederlanden, in Frankreich, in England, aber zuletzt erst in Italien Bücherverordnungen und Kataloge oder Verzeichnisse verbotener Bücher, die teils von der geistlichen, teils von der weltlichen Obrigkeit ausgingen, bald von Synoden oder der Inquisition, bald auch von den Universitäten veröffentlicht wurden. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zählte man schon eine stattliche Reihe solcher Indices librorum prohibitorum, aber auch später, als der allgemein und überall gültige römische Index schon zu Recht bestand, erschienen nebenher in andern Ländern und Städten noch weitere Zusatz- oder Partikularindices.

Der erste italienische Index, den man kennt, ist der des Senates von Lucca aus dem Jahre 1545; ihm folgte 1549 zu Venedig ein Index, den der päpstliche Nuntius Giovanni della Casa daselbst herausgab. 1554 erschien ein zweiter in Venedig und derselbe gleichzeitig in Mailand.

Bislang kannte man diesen letzteren nur aus den Streitschriften des berühmten Vergerio, der einen vollständigen Abdruck davon brachte. Von diesem melden denn auch alle Indexbibliographen, die Schelhorn, Hoffmann, Petzholdt, Reusch, Ottino und Fumagalli. Es hat uns aber das Finderglück in der Vaticana zu Rom ein Mailänder Original vom Jahre 1554 in die Hände gespielt. Eben weil Vergerio und nach ihm Reusch diesen Index im Abdruck wiedergaben, ist es nicht nötig, hier näher auf den Inhalt desselben einzugehen. Wenn auch die Edition von Reusch¹ eine große Zahl kleiner Abweichungen vom Original enthält, so stimmt sie doch in allem Wesentlichen damit überein. Darum ist es überflüssig, den ganzen Katalog hier

¹ Die Indices librorum prohibitorum des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1886, 143 f.

noch einmal abzudrucken. Eine gedrängte Beschreibung des Aktenstückes aber wird um so mehr angebracht sein.

Das Mailänder Original erschien als großes Plakat, ähnlich wie der Index von Parma 1580 und ein vollständig unbekannter italienischer Index des 16. Jahrhunderts, von denen unten die Rede sein wird. Der Druck ist auf zwei großen Blättern angebracht, die aneinandergeklebt wurden, damit das Ganze auf diese Weise angeschlagen und veröffentlicht werden konnte. Ebenso fand er sich in der Vaticana, während er augenblicklich in seine zwei Teile zerlegt aufbewahrt wird. Das Ganze hat ohne Rand eine Breite von 38 cm bei einer Länge von 76 cm; mit Rand ist es 44 cm breit und 90 cm lang. Die kleinere obere Hälfte (ohne Rand 28 cm, mit Rand 32 cm lang) umfaßt die lange Einleitung mit allgemeinen Verordnungen, während der größere untere Teil (von 48 bezw. 58 cm Länge) den eigentlichen Katalog enthält.

Nach der Einleitung kommt die Angabe des Jahres in folgender Weise:

„Dat. in Milano l'anno dil 1554 alli . . .“,

und darauf folgt die Überschrift des Kataloges:

„Index librorum et Auctorum nomina, in quorum scriptis christiane lector haereses multas intermixtas offendes, quam plures alii forent addendi.“

Und nun werden in fünf Kolumnen die Titel der Bücher und Namen der Autoren gegeben, anfangend mit „Acta colloqui Ratisbonae“ und schließend in der fünften Kolumne mit

„Xistus Betuleius Augustanus

Finis

In Milano per Gio Battista

& fratelli da Ponte

ala Dovana

Cautum ne quis alius imprimat per

Reverendum D. Commissarium Inquisitionem.

Bartholomeus Parpalionus.

Jo. A. Ar.^{pm}

Bonaventura P. P.tm et Commissarius Generalis San^{mo} Inquisitionis.“

Da Neapel in jenen Zeiten zur spanischen Krone gehörte, erklärt es sich leicht, weshalb man aus dieser Stadt keinen besonderen Index findet. Gleichwohl stießen wir auf zwei Verordnungen des Vizekönigs von Neapel über Bücherdruck und Zensur. Es ist die Pragmatica vom 15. Oktober 1544 und die Pragmatica II vom 30. November 1550, deren Wortlaut im Anhang¹ wiedergegeben ist.

In Rom selbst nahm sich seit der im Jahre 1542 erfolgten Neuorganisation die Inquisition infolge ihres Hauptzweckes auch besonders der Bücher-gesetzgebung an. Doch erscheint hier erst 1559 der erste förmliche Index. Ein erster Druck desselben war schon 1557 von der Inquisition fertiggestellt, aber nicht veröffentlicht worden; im zweiten darauffolgenden Jahre gab Paul IV. die veränderte Indexliste heraus, die unter seinem Namen geht und

¹ S. Anlage I.

durch übergroße Strenge¹ sich hervortat. Reusch² und andere nach ihm, wie auch Ottino und Fumagalli³, sprechen viel von einer Moderatio Indicis librorum prohibitorum des Generalinquisitors Michael Ghislieri (des späteren Pius V.), einer Milderung nämlich des Index Pauls IV., welche nach jenen Autoren am 24. Juni 1561 unter Pius IV. veröffentlicht worden wäre. Aber es kann kein Zweifel sein, daß diese sogenannte Moderatio bereits von Paul IV. selbst gewährt und in seinem Index des Jahres 1559 auch bereits veröffentlicht wurde. Es gibt wohl eine Ausgabe dieses Index, welche am 30. Dezember 1558⁴ schon fertig gedruckt war und jene Moderatio „De libris orthodoxorum Patrum etc.“ nicht kennt. Aber mit dem neuen Katalog selbst muß sie an jenem 30. Dezember oder nachträglich in den ersten Tagen des darauffolgenden Januar veröffentlicht worden sein. In den römischen Bibliotheken fanden wir wenigstens vier andere verschiedene Ausgaben dieses Index Pauls IV. vom Jahre 1559, welche, zu Rom, Neapel, Rimini und Novara gedruckt, alle die erwähnte Moderatio enthalten. Es ist auch vollständig ausgeschlossen, daß alle diese Editionen durch späteren Nachdruck entstanden seien oder daß jenes Dekret allein später sei eingeschoben worden. Dies erhellt am klarsten aus der Edition von Novara sowohl aus dem Druck als aus beigefügten handschriftlichen Noten. Dort nämlich, in demselben Druckbogen und auf demselben Blatt, welches das Buch abschließt und unmittelbar vorher das genannte Dekret „De libris orthodoxorum Patrum . . .“ enthält, liest man nach der typographischen Schlußnote:

„Novariae | apud Franciscum et Iacobum | Sesallos Fratres excudebatur
MDLIX.“ |

folgende handschriftliche Notiz: „Gegenwärtiger Index wurde beim hochw. Inquisitor von Mailand geholt am 18. Februar 1559 durch mich Gio: Batt. . . . Zutti und durch mich Gio. Ant.° Mezzabarba im Auftrage des hochwürdigsten Bischofs etc. . . .“

Und unmittelbar vor jener typographischen Note heißt es im Druck von eben diesem Dekrete: „Und es wurde das vorstehende Dekret der heiligen Römischen Generalinquisition mit dem Index selbst in der Stadt Novara und an den gewöhnlichen Stellen veröffentlicht am 26. Januar 1559“ usw.

Wenn somit das Dekret „De libris orthodoxorum Patrum“ sicher nicht aus dem Jahre 1561 ist, so existiert ein anderes Bücherdekret der Römischen Inquisition genau aus dem Jahre 1562, in dem man zu Trient an der Änderung und Milderung des Index Pauls IV. arbeitete. Es ist datiert vom 13. Mai jenes Jahres und Indexforschern ebenso unbekannt wie eine Bücherverordnung vom 19. Januar 1566, welche der Magister Sacri Palatii Thomas Manrique „di espresso ordine & commissione di sua Beatitudine [Pio V]“ erließ. Beide Aktenstücke folgen im Anhang⁵. Es blieb aber der

¹ S. Anlage II. ² Der Index der verbotenen Bücher I, Bonn 1883, 299 ff.

³ Biblioth. bibliogr. italica, Roma 1889, 192.

⁴ Bezw. 1559, wenn man nach anderer Rechnungsart „das Jahr des Herrn“ mit dem 25. Dezember, Weihnachtsen, beginnt.

⁵ S. Anlage III und IV; vgl. Anlage X mit ähnlichen Verordnungen des Magist. S. Pal. aus den Jahren 1591 usw.

Index Pauls IV. nicht lange in Kraft und ist auch überhaupt nicht einmal für die römischen Indices der vorbildliche oder normgebende geworden. Dies ist vielmehr der zweite des Jahres 1564, welchen Pius IV. publizierte und der gewöhnlich als der tridentinische bezeichnet wird. Er enthält nämlich als ersten Teil oder Einleitung die zehn tridentinischen Regeln oder allgemeinen Büchergesetze, zweitens wurde er von einer dazu ernannten Konzilskommission ausgearbeitet, um aber erst nach Ablauf des Konzils zu Rom vollendet und dort von Pius IV. veröffentlicht zu werden. Dieser neue Index des Jahres 1564 hatte von dem Pauls IV. die Einteilung in drei Klassen übernommen, obgleich dieselbe nicht als eine glückliche oder praktische bezeichnet werden kann. Es werden nämlich an erster Stelle bei jedem Buchstaben die Namen vieler häretischen Verfasser einfach aufgezählt und damit alle deren Werke als verboten bezeichnet; die zweite Klasse brachte unter dem Namen der Schriftsteller die Titel bestimmter verbotenen Werke, während die letzte anonym erschienene gefährliche Bücher mit ihrem Titel alphabetisch geordnet enthielt.

Im wesentlichen seinem Inhalte, nicht seiner Form nach ist der Index Pius' IV. zu Recht bestehen geblieben bis auf Leo XIII. im Jahre 1900, indem die verschiedenen neuen Ausgaben jedesmal die nötigen Zusätze und Mehrungen anbrachten. Wie schon oben bemerkt, gaben aber auch nach dem Erscheinen des allgemein gültigen tridentinischen Index verschiedene Länder und Städte noch ihre eigenen Indices heraus. So kommt es, daß nach dem Jahre 1564 auch die Rede ist von spanischen und portugiesischen, von Antwerpener und Münchener Indices. Sogar in Italien ließ man 1580 noch zu Parma einen eigenen Index erscheinen. Da bis jetzt selbst den Bibliographen nur ein Exemplar dieses Kataloges von Parma bekannt war, soll auf ein zweites Originalexemplar, welches wir in der Vatikanischen Bibliothek einsahen, aufmerksam gemacht werden. Es ist ziemlich sicher, daß die Inquisition von Parma ihn veranstaltete. Bislang war dieser der einzige italienische Index nach 1564, den die Forscher kannten. Es gibt aber wenigstens noch einen zweiten derartigen italienischen Katalog verbotener Bücher, der jedenfalls nach 1574 und vor 1590 verfaßt und veröffentlicht wurde. Allem Anscheine nach stammt er aus einer oberitalienischen Stadt und wurde von der dortigen Inquisition als Nachtrag zum tridentinischen Index gegeben. Er betitelt sich deshalb bescheiden als „Nota de libri prohibiti et de alcuni sospesi, fin che di loro venghi fatta nuova espurgatione dalla Santissima Inquisitione universale oltra quelli che sono contenute nell' Indice generale fatto già per ordine et decreto del sacro Concilio di Trento. Avertendo ogni persona à non legerne, ne tenerne, acciò non incorrino nelle pene spirituali et temporali.“

Das Ganze ist ein Einblattdruck in Folio, das wir in einem Handschriftband der Biblioteca Chigi zu Rom entdeckten. Es scheint aber beschnitten, jeder Druckvermerk und sonstige Aufklärungen über die Herkunft des Dokumentes fehlen gänzlich. Der Katalog enthält nur 82 Nummern: einzelne Bücher oder Opera omnia bestimmter Verfasser oder auch Bücherklassen, wie z. B. „Libri de Duelli“.

Die Schlußnote besagt: „Le opere di Leonardo Fussia (sic!) di medicina si concederanno, pur che siano corrette secondo la correctione che sara stampata d' ordine del R. P. Inquisitore: Ma avvertendo ciascuno non tener Libro francese etiam historici che trattino in materia de religione, perche per la maggior parte sono composti ò stampati da heretici.“

Das ganze Aktenstück ist interessant und wertvoll genug¹, doch sind wir der Ansicht, daß sich ähnliche Zusatzindices wohl noch in verschiedenen andern Staats- oder Stadtbibliotheken oder Archiven werden aufspüren lassen.

Vielleicht sind aber die Dokumente, welche die römischen Bibliotheken und Archive über die bisher etwas dunkle Entstehungsgeschichte der Indexkongregation nach langem Suchen uns lieferten, noch wichtiger und sollen daher auch vollständig im Anhang abgedruckt werden.

Zunächst versah Pius V. durch ein Motu proprio² vom 19. November 1570 seinen Magister Sacri Palatii mit den weitestgehenden Vollmachten „certos libros prohibitos corrigendi“. In diesen Vollmachten findet sich im Grunde die Befugnis zur Errichtung einer Indexkongregation und somit der eigentliche Keim und Anfang der Kardinalskongregation, welche bereits im darauffolgenden März 1571 errichtet wurde. Obgleich es sich nämlich in dem Motu proprio zunächst nur um Verbesserung bereits verbotener Bücher und Anfertigung eines Index expurgatorius handelte, berichtet der Kardinal von S. Severina, Giulio Antonio Santori, in seinem Diario Concistoriale³ zum 5. März 1571 wie folgt:

„Am 5. März, Montag nach dem ersten Fastensonntag, 1571 ward ein geheimes Konsistorium gehalten. Der Heilige Vater beschied den Kardinal von Ermland⁴, die Kardinäle Colonna und Sirlot, der aber abwesend war, die Kardinäle von Theane⁵ und Monte alto sowie den Kardinal Giustiniani zu sich und beauftragte sie mit der Revision oder Zensur der Zenturien und der Bücher der Augsbургischen Konfession sowie mit der Revision und Herstellung des Index. (Ich konnte jedoch nicht gut verstehen.)“

Kein anderer als der Sekretär dieser neugestifteten Kongregation, der Franziskaner Antonio Posio, meldet dann über die Gründung oder Errichtung selbst:

„Die Kongregation zur Reform des Index und zur Verbesserung der Bücher wurde errichtet im Jahre des Herrn 1571 im Monat März in dem Hause des erlauchten Kardinals von Clairvaux [Cardinalis Clarevallensis: Hieronymi Souchier], und zum ersten Male versammelten sich die dazu ernannten Kardinäle dieser Kongregation am 27. desselben Monats.

„Am 22. aber des genannten Monats wurde mir von den erlauchten Kardinälen, meinen Herren, dem Kardinal von Theane und von Monte alto,

¹ Es folgt in genauem Abdruck als Anlage VIII. Diese Nota ist von besonderem Interesse, weil sie fast vollständig in den Index von 1590, dem sie als Quelle diente, aufgenommen wurde.

² S. Anlage VIa.

³ Unlängst veröffentlichte P. Tacchi-Venturi das Diarium zu Rom in Studi e Documenti di Storia e Diritto XXIII (1902), vgl. Anlage VIb.

⁴ Hosius.

⁵ Theanensis ist der Kardinal Angelo de' Bianchi. Cf. Cod. Corsini G. 47, fol. 35.

unter Zustimmung Sr. Heiligkeit seligen Andenkens Pius' V. das Amt eines Sekretärs übertragen¹

Dieses Protokoll der Gründung und ersten Sitzung der Indexkongregation schrieb Antonio Posio erst später, etwa 1572, unter Gregor XIII. nieder und dasselbe findet sich jetzt im Codex Vat. lat. 6207 fol. 203.

Obgleich somit die Kongregation errichtet war, muß dennoch zu den Dokumenten der ersten Gründung noch die Bulle Gregors XIII. vom 13. September 1572 gerechnet werden, denn sie enthält die eigentliche feierliche Bestätigung und Einrichtung der Kongregation durch den Papst. Sie war daher für die Indexkongregation das wichtigste Aktenstück. Ein Abdruck dieser Bulle war den Forschern bekannt, und auch heute noch findet sich dieser in verschiedenen Exemplaren besonders in den römischen Bibliotheken. Es ist uns jedoch gelungen, in den römischen Archiven sowohl die erste authentische Minuta zu dieser Bulle, als auch das Original der Bulle selbst aufzuspüren, und es stellt sich dabei heraus, daß dieselbe an den Kardinal Sirllet und vier andere Kardinäle gerichtet ist, während der eben erwähnte Abdruck im ganzen sieben Kardinäle als Mitglieder der neuen Kongregation nennt. Dies ist der Grund, weshalb im Anhang² die Bulle abgedruckt ist genau nach dem Original auf Pergament in dem Vatikanischen Archiv. Es sei nur noch bemerkt, daß wir auch andere Abdrucke jener Bulle zu Rom fanden, welche wie das Original Sirllet und vier andere Kardinäle auführen³. Mit diesen vier Urkunden ist, wie uns scheint, die erste Gründung der Indexkongregation genugsam aufgeklärt.

Gregor XIII. war es auch, der in die Bulle „Coena Domini“ die Strafbestimmung aufnahm, daß das Drucken, Lesen und Besitzen der häretischen Schriften mit der dem Papste vorbehaltenen Exkommunikation geahndet werden solle.

Dessen Nachfolger Sixtus V., selbst eines der ersten Kardinalsmitglieder der Indexkongregation, wandte auch fernerhin derselben besondere Aufmerksamkeit zu. Nach der Bulle Gregors XIII. blieb ihm freilich zur Gründung und Organisation der Kongregation kaum noch etwas zu tun übrig. Die Bulle „Immensa aeterni Patris“ vom 22. Januar 1588, welche 15 Kardinalskongregationen einführte oder bestätigte, bringt denn auch für die Indexkongregation nichts Neues. Aber schon vorher hatte Sixtus V. im Jahre 1587⁴ den Kardinal Colonna nebst einigen andern — es sind jedenfalls die damaligen Mitglieder der Indexkongregation — mit der Herausgabe eines neuen Index beauftragt. In einem eigenen Breve vom 20. Juni 1587⁵ wendet er sich an die berühmteren ausländischen Universitäten und ermahnt dieselben nicht nur zur Mithilfe, sondern befiehlt ihnen ausdrücklich, ihm mitzuteilen, in welcher

¹ S. Anlage VIc. ² S. Anlage VI d.

³ Auch später noch unter Sixtus V. bestand die Indexkongregation aus fünf, nicht sieben Mitgliedern.

⁴ Nicht, wie Reusch I 501, wahrscheinlich nach Zaccaria, Storia polemica delle proibizioni de' Libri p. 161, sagt, am 22. August 1588. Auch in andern Punkten ist die Darstellung bei Reusch teils unvollständig teils unrichtig.

⁵ S. das Breve Anlage VII.

Art und Weise sie bis jetzt selbst Bücher verboten oder erlaubt hätten. Überdies aber sollten sie ihm eine Zusammenstellung aller Bücher von häretischen oder katholischen Verfassern, die nicht im tridentinischen Index ständen und nach ihrer Ansicht entweder verboten oder verbessert werden müßten, ein-senden. In den beiden folgenden Jahren arbeitete man fleißig in Rom an dem neuen Index, außer vielen andern wurden Bellarmins *Disputationes de controversis fidei* und *Francisci a Victoria Relectiones* darauf gesetzt. Unter dem 9. März 1590 stellte Sixtus V. die Einleitungsbulle¹ zum neuen Index aus, welche mit dem Index im gleichen Jahre zu Rom gedruckt ward. Das Buch war jedoch noch nicht zur Veröffentlichung fertig, als Sixtus am 27. August desselben Jahres starb, und es ist durchaus wörtlich zu nehmen, was später (1596) Clemens VIII. in dem Breve zu seiner Indexausgabe sagt, daß nämlich Sixtus gestorben sei, *re minime absoluta*, bevor die Sache fertig war. Ja nach den drei Exemplaren dieses Index, welche sich heute alle drei in der Vaticana befinden (zwei derselben stammen aus der Barberini), kann man ruhig behaupten, daß die Sache oder das Buch nicht einmal so im Drucke fertig war, daß es hätte veröffentlicht werden können. Abgesehen davon, daß das Druckprivileg am Anfange fehlt und am Schlusse die andern Formalitäten einer Edition der römischen Kurie nicht erscheinen, finden sich in jenen Exemplaren manche Verschiedenheiten und Anzeichen, daß man es wohl mit einem Probedruck, aber nicht mit einer fertigen Edition zu tun hat. Schon der Titel des Druckes muß Bedenken erregen: derselbe paßt eben nur zur Einleitungsbulle für sich allein betrachtet, nicht zum eigentlichen Index. Merkwürdiger noch ist es, daß das Exemplar, nach welchem *Mendham* seinen Abdruck herstellte, als Schluß einen Katalog der Häresiarchen hat, welcher in den drei römischen Exemplaren fehlt. Von diesen dreien hat eines gar keinen Anhang, zwei haben als Anhang einen Katalog von Büchern in der italienischen Vulgärsprache. Schließlich sind in den römischen Originalen, die wir einsehen und prüfen konnten, so viele und große Druckmängel, daß man unmöglich eines derselben als zur Veröffentlichung fertig bezeichnen kann. Mehr als wahrscheinlich ist es, daß die existierenden Exemplare Proben, Vorlagen für die Kardinäle und Konsultoren der Kommission waren. Es ist nicht einmal ausgeschlossen, daß diese verschiedenen Exemplare im Druck, wie sie jetzt vorliegen, erst nach dem Tode Sixtus' V. vollendet wurden, um bei den neuen Verhandlungen in den folgenden Jahren zu dienen — obgleich es andererseits auch feststeht, daß bei Sixtus' V. Lebzeiten bereits eine Indexliste, auf welcher Bellarmin stand, gedruckt war. Der P. General der Jesuiten *Aquaviva* berichtet in einem Briefe² an den P. Provinzial *Ferd. Alberus* vom 9. November 1590 ausdrücklich, daß der Indexkatalog mit dem Namen Bellarmins bereits gedruckt war, fügt aber hinzu, daß durch die Bemühungen anderer, welche von den Jesuiten dazu bewogen wurden, der Papst selbst die Sache oder den Index „*aliquamdiu inhiuit ac*

¹ Das Original derselben fanden wir im Vatikanischen Archiv unter den *Instrum. misc.*, zwei Exemplare des Index in der Barberini, ein drittes in der Vaticana.

² S. Anlage IX.

suspendit*, etwas aufschob und liegen ließ. Nach dem Tode Sixtus' V. aber hätten die Kardinäle dies noch viel mehr getan, und so sei Bellarmins Buch in Wirklichkeit durchaus nicht verboten worden, wenn auch Sixtus V. den besten Willen dazu hatte.

Jedenfalls lagen solche Indexexemplare von 1590 bei den Indexverhandlungen bis 1593¹ vor, Bellarmin und Fr. a Victoria wurden gestrichen, der Häresiarchenkatalog ebenso, dagegen jener Katalog von Büchern in der Vulgärsprache sogar noch bedeutend vermehrt mit italienischen, spanischen, portugiesischen, französischen und deutschen Büchern. Die Bulle Sixtus' V. mit den 22 neuen Regeln, welche die zehn tridentinischen ersetzen sollten, verschwand auch wieder, und mit den zehn Regeln des Tridentinums wurde eine Instructio über Verbesserung und Druck von Büchern eingesetzt. Das Breve der Einleitung ist datiert vom 17. Mai 1593² und das Druckprivileg für Paulus Bladus vom 5. Juni desselben Jahres. So war die Arbeit Sixtus' V. drei Jahre nach seinem Tode unter Clemens VIII. endlich zur Veröffentlichung fertig. Auch von diesem Index fanden wir ein vollständiges Exemplar in der Vaticana, ein zweites in der Biblioteca Angelica zu Rom³. Und erst recht, wenn man die Exemplare des Index Sixtus' V. mit diesen vom Jahre 1593 vergleicht, gewahrt man das Unfertige der ersteren: ein Argument, das um so schwerwiegender ist, als es feststeht, daß nun trotz alledem dieser fertige neue Index im Jahre 1593, als er Clemens VIII. zur Edition überreicht ward, die päpstliche Erlaubnis zur Veröffentlichung nicht erhielt, sondern einfachhin unterdrückt wurde. Man weiß auch genau, was Clemens VIII. bestimmte, seine Genehmigung zu verweigern. Es war hauptsächlich die Signoria von Venedig, welche sich aus sehr eigennützigem Kaufmannsmotiven durch ihren Gesandten Paruta⁴ alle erdenkliche Mühe gab, die Veröffentlichung zu hintertreiben. Der Hauptstein des Anstoßes war eben jener Anhang von Büchern in der Vulgärsprache, von dem die Venetianer einen bedeutenden Nachteil für ihren Buchhandel befürchteten. Paruta gelang es, den Papst für seine Pläne zu gewinnen, und die Indexreform begann aufs neue. Der Index Sixtus' V. trat in ein drittes Stadium ein, das dann drei Jahre später seinen endgültigen Abschluß fand. Das Resultat ist der Index Clemens' VIII. vom Jahre 1596⁵, wie er in vielen Editionen und vielen Exemplaren heute noch in manchen Bibliotheken vorliegt. Die Hauptänderung war das Ausscheiden jenes Anhanges der Vulgärbücher. Außer neuem Papstbrevé und Druckprivileg wurden den zehn tridentinischen Regeln

¹ Das Exemplar der Vaticana hat auf dem Blatt vor dem Titel folgende handschriftliche Note: „M. R^{mo} Pre Mio Oss^{mo}. Questi Ill^{mi} Sig^{ri} della Congreg^{na} del Indice per Sabato alle xij hore desiderano che V. P. intervenga alla Congreg^{na} del Indice per trattare, di quelli Authori che si devono levare di questo Indice, overo aggiungere per il novo Indice da farsi.“ ² S. Anlage XI.

³ Die Bibliographen der Indexausgaben kennen merkwürdigerweise von dem Index des Jahres 1593 nur den Titel, den sie Zaccaria entnommen haben.

⁴ Cf. La legazione di Roma di Paolo Paruta 1592—1595 I, Venezia 1887, 296 332; II 180 245 488. — S. Anlage XII.

⁵ Vgl. dazu die Anlage XIV; ein vereinzelt merkwürdiges Bücherverbot aus jener Zeit (1595) siehe in Anlage XIII.

noch einige allgemeine Verordnungen beigelegt und die obengenannte Instructio bedeutend verändert. Der eigentliche Katalog der verbotenen Bücher dagegen ist inhaltlich beinahe so, wie ihn Sixtus V. vorbereitet hatte, Bellarmin und Fr. a Victoria blieben weg. Die Form und Einteilung wurde insofern eine andere, als der Index Pius' IV. (1564) unverändert mit seinen drei Klassen wieder aufgenommen ward, dann aber jeder einzelnen Klasse bei jedem einzelnen Buchstaben eine bedeutende Vermehrung beigelegt wurde als „Appendix“.

Bei den nun im 17. Jahrhundert folgenden Neueditionen erhielten die allgemeinen Verordnungen des ersten Teiles ähnlich wie im Jahre 1596 einige weitere Zusätze, abgesehen von den Mehrungen und Ergänzungen des eigentlichen Kataloges durch neu verbotene Bücher.

Mit dem Jahre 1596 und dem Index Clemens' VIII. wird aber insofern die erste Klasse abgeschlossen, als dieselbe von nun an kaum noch vermehrt wurde. Statt dessen erschienen in der Folgezeit, wenn auch weit seltener, die fast gleichwertigen Verbote der sämtlichen Werke irgend eines bestimmten Verfassers, die sogenannten „opera omnia“-Dekrete.

Unter den Indexausgaben des 17. Jahrhunderts, von denen einige nebenher ganze Sammlungen von Dekreten über verbotene Bücher in chronologischer Reihenfolge enthielten, tritt besonders die des Jahres 1664 hervor, da sie die Einteilung in drei Klassen aufgab und auch sonst die Form zu bessern suchte. Derselbe Index Alexanders VII. erschien in etwas verkürzter Form 1665 von neuem. Und von nun an gibt es ein Jahrhundert lang verschiedene Neuauflagen des Kataloges der verbotenen Bücher, die aber außer den notwendigen Ergänzungen aus den letztverflossenen Jahren und andern Zutaten und Nachträgen nichts wesentlich Neues bringen.

Die beste Indexausgabe vor dem Jahre 1900 ist ohne Zweifel die Benedikts XIV. vom Jahre 1758, die sich auf den ersten Blick als eine bedeutend verbesserte darstellt. Bereichert wurde sie in ihrem ersten Teile durch die wichtige Einleitungskonstitution „Sollicita ac provida“ vom 9. Juli 1753. Nachdem diese Ausgabe im Todesjahre des Papstes erschienen war, erlitt sie bis auf Leo XIII. auch in förmlicher Beziehung, abgesehen von den jedesmaligen Zusätzen, keine Veränderung, geschweige denn eine Verbesserung, da im Gegenteil mit der Zeit viele arge Redaktionsfehler bei den Neudrucken Eingang fanden. Von um so größerer Bedeutung ist die Editio Leoniana des Jahres 1900, die eingangs beschrieben wurde.

Was die Sache selbst angeht, so bestätigt in der Tat dieser geschichtliche Überblick, wie flüchtig er auch sein mag, daß den römischen Päpsten stets die Sorge am Herzen lag, falsche Lehren und verderbte Sitten, diese Doppelquelle allen Unheils und Verderbens für die Staaten, welche aus den schlechten Büchern ihren Ursprung herleitet und von dort steten Zufluß erhält, von der menschlichen Gesellschaft fern zu halten. Ihr Mühen war nicht umsonst, solange und wo immer in der Verwaltung bei den Staatsregierungen das göttliche Gesetz maßgebende Norm von Gebot und Verbot war und die beiden Gewalten, Staat und Kirche, einhellig dasselbe Ziel anstrebten¹.

¹ Cf. „Officiorum ac munerum“ Index p. 5.

Die ganze Entwicklung aber der kirchlichen Büchergesetzgebung ist eine durchaus naturgemäße, die mit den jeweiligen Zeiterfordernissen gleichen Schritt hielt. Wo immer die Paragraphen des Naturgesetzes und des Dekaloges gegen die Gefahren verderblicher Bücher entweder den Gläubigen klar genug durch die gewöhnlichen Mittel des christlichen Unterrichts vor Augen traten oder aber durch christliche Gesetze weltlicher Regierungen genugsam in Erinnerung gebracht wurden, bedurfte es kirchlicherseits weniger des Apparates einer vollständig ausgebildeten Gesetzgebung. Erst die unheilvolle Mehrung der Gefahr schlechter Bücher, welche ein Produkt des unchristlichen Geistes der neueren Zeiten auf der einen Seite, des ins Ungeheuerliche anwachsenden Lesestoffes schlimmster Art auf der andern Seite ist, ließ die Kirche zu dem notwendigen Heilmittel greifen. Aus den kirchlichen Bührenverböten aber, welche nun dennoch die alte und mittlere Zeit aufweist, geht klar hervor, wie die Kirche sich stets ihres göttlichen Rechtes und ihrer heiligen Pflicht bewußt war: gelehrter wie ungelehrter Literatur gegenüber Glauben und Sitten wirksam zu schützen. Es konnte dabei nicht ausbleiben, daß dieses notwendige Heilmittel der neueren Zeit, der Index, vielfach wie ein lästiger Mahner angesehen und behandelt wurde.

Berechtigung des kirchlichen Bührenverbötes.

Solange noch vor Erfindung der Buchdruckerkunst neue Bücher nur durch Abschreiben vervielfältigt werden konnten, war es leicht, durch Verbrennen alsbald eine neu erscheinende gefährliche Schrift fast vollständig unschädlich zu machen. In Wirklichkeit bedienten sich denn auch von alters her dieser Art von Bücherzensur und Bührenverbot sowohl heidnische Republiken als heidnische Kaiser, die christlichen Könige und Fürsten, die rechtmäßige weltliche und geistliche Obrigkeit in Staat und Kirche, in Haus und Familie.

Sobald mit dem Bücherdruck die Gefahr verderblicher Bücher wuchs, wurde auch das Bührenverbot überall bei der kirchlichen wie staatlichen Autorität häufiger und systematischer. Wohl stellte die sogenannte Reformation das Prinzip der freien Forschung auf; nichtsdestoweniger sahen sich die Häupter der verschiedenen protestantischen Religionsgemeinschaften alsbald genötigt, entgegen ihrem obersten Grundsatz, Bücher zu verbrennen, Bücher zu verbieten. Die protestantischen Staaten, wie England, Schweden, Holland, verschiedene deutsche Staaten, die Schweiz, gingen streng und scharf vor gegen die religiösen, besonders theologischen Bücher, welche nicht paßten zu der eigenen theologischen Anschauung der jeweils herrschenden Richtung. Es finden sich denn auch aus jenen Zeiten und jenen Ländern neben ganzen Indices verbotener Schriften überall zahlreiche Bührenverböte unter strenger Sanktion sehr schwerer, selbst Lebensstrafe.

Als um die Mitte des 18. Jahrhunderts der französische Jansenismus allmählich jener freigeistigen Philosophie Platz machte, welche der Revolution die Wege bahnte, da wandte sich der Sturm zunächst gegen die Jesuiten. Das Pariser Parlament verbot damals in einem Arrêt vom Jahre 1761 24 Bücher

älterer und neuerer Autoren aus dem Jesuitenorden, im Jahre darauf 1683 Schriften durch ein neues Arrêt. In jenem ersten werden die verbotenen Werke als aufrührerisch, die christliche Moral zerstörend, eine mörderische und abscheuliche, die Sicherheit und das Leben nicht nur der Bürger, sondern auch der geheiligten Personen der Fürsten gefährdende Lehre enthaltend bezeichnet, die durch Henkershand zerrissen und verbrannt werden sollten.

Die ungläubige Bewegung schritt unaufhaltsam vorwärts, der Jesuitenorden war ihr schon zum Opfer gefallen; die Revolution hob an, und das Parlament machte jetzt andere Arrêts. Die geheiligten Personen des Königs und der Königin wurden durch Henkershand auf dem Schafott enthauptet, zahllose und gerade die besten Bürger verloren Sicherheit, Vermögen und das eigene Leben; die christlichen Moralgesetze wurden durch die Menschenrechte ersetzt und die Göttin der Vernunft auf den Altar erhoben. Zu ihren Füßen verbrannte man, ihr zum Opfer, Heiligenbilder und religiöse Bücher.

Wie tyrannisch unter dem Regimente der Menschenrechte und der Vernunft gegen Andersdenkende verfahren wurde, ist weltbekannt. Die Jakobiner knechteten geradezu alle Journale und Journalisten; Zensoren standen in ihren Diensten, und das Damoklesschwert schwebte beständig über den Schriftstellern und Redakteuren zur Zeit der Revolution. Aber auch der Despot, welcher diese Blutherrschaft stürzte, war nicht der Mann, der eine andere Vernunft als seine eigene Staatsraison zu Recht bestehend anerkannt hätte. Napoleon, der ganze Völker und Dynastien niedergetreten hatte, machte sich auch daran, die ganze Presse mit eiserner Zensur zu tyrannisieren. Auch dies gelang ihm nur zu gut, selbst in deutschen Landen zur Schmach des deutschen Namens. Die Gewaltherrschaft des Korsen konnte nicht lange bestehen. Nichtsdestoweniger ahmten die Überwinder Napoleons, wiederum zur Macht gelangt, die napoleonische Zensur mit nörgelndem, tyrannisierendem Despotismus im kleinen überall nach. Dagegen erhob sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts jene freisinnige Bewegung, welche, anfänglich liberal im guten Sinne des Wortes, manche durchaus berechnete Forderungen vertrat und schließlich Zensurfreiheit und Preßfreiheit erstritt. Wie wenig jedoch die Epigonen jener Altliberalen die notwendigste, die Gewissensfreiheit achteten, davon zeugt für ewig der preußische Kulturkampf, der, von liberaler Parlamentsmehrheit geschürt, in das innerste Gebiet des Gewissens und der Religion eines ganzen Volkes tyrannisch eingriff. Konfiskationen von Schriften und Zeitungen waren an der Tagesordnung, die katholische Presse ward von der kleinlichsten Zensur verfolgt und hart bedrückt, nicht wenige Redakteure saßen im Kerker¹.

Nur wenig später mußte der neue Staatsliberalismus den Kampf mit einer andern geistigen Strömung aufnehmen, die als dessen echte Tochter durch Benutzung jener schrankenlosen, vom Liberalismus gewährten Freiheit gegen den eigenen Vater sich erhob. Die Wahngelbte eines Stirner, Büchner, Nietzsche haben es dem 19. Jahrhundert gezeigt, wie weit freie Forschung es zu bringen vermag. Selbst jene dem Jahrhundert der Wissenschaft eigen-

¹ Vgl. Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV 550 f.; 2. Aufl. IV 674 f.

tümliche Frucht, der Anarchismus und die Helden der Dynamitbomben, wie der berühmte Vaillant, sie zehrten davon. Dieser konnte mit Recht schreiben: „Ich habe den Ärzten im Hôtel-Dieu dargelegt, daß meine Tat die unerbittliche Folge meiner Philosophie und der von Büchner, Darwin, Herbert Spencer sei.“

Und nun kam es dazu, daß nach dem Machtspruch der im Banne des Liberalismus stehenden Regierungen den atheistischen Professoren und ihrer ungläubigen Wissenschaft Freiheit vergönnt sein solle; nicht aber den sozialistischen Anschauungen und Büchern, obgleich diese mit besserer Logik und mehr Konsequenz die Grundsätze ihrer Meister ins Leben übertrugen. Viele sozialdemokratische Schriften wurden verboten, es entstand innerhalb weniger Jahre ein reichhaltiger Index verbotener sozialistischer Literatur¹, um zu schweigen von der Unterdrückung anarchistischer Schriften.

Man könnte hier noch von einer andern Freiheit der Forschung reden, die sich selbst von den Schranken und Gesetzen des Denkens, von den Grundsätzen jeder vernünftigen Philosophie losmachen will, nicht um eine neue Philosophie an deren Stelle zu setzen, sondern um alle Systeme und jede Religion mit Schmutz zu bewerfen. Auch diese ist versucht worden; ihr Hauptvertreter mußte naturgemäß im Irrenhause enden.

Aus diesen offenkundigen geschichtlichen Tatsachen, welche einerseits die freie Forschung, andererseits die Einschränkung derselben durch irgend eine Zensurgewalt grell beleuchten, ergeben sich vor allem zwei Wahrheiten. Erstens: unter Menschen mit beschränkter Vernunft kann von keiner schrankenlosen Freiheit der Forschung die Rede sein. Nur die uneingeschränkte, weil unendliche Vernunft des persönlichen allweisen Gottes kennt keine Schranke, oder richtiger, kennt keine andere Schranke als sich selbst für seine Tätigkeit, die ebendeshalb auch aufhört, ein Forschen nach Wahrheit zu sein. Wo und wie weit es gelingt, die eigene menschliche Vernunft in Einklang mit dieser Weisheit und auf solche Weise in Abhängigkeit von dieser göttlichen Vernunft zu bringen, dort und ebenso weit kann von wahrer Freiheit der Forschung geredet werden.

Wer daher vollständig ungläubig die persönliche Allweisheit, die ewige Wahrheit leugnet, muß sich entweder als das Ziel seines Forschens den Lessingschen Zweifel setzen, oder er muß seine eigene und jede menschliche Vernunft für unfehlbar und deshalb unendlich erklären. Begnügt er sich mit dem Zweifel, so setzt er im Grunde doch wiederum, obgleich gegen seine Leugnung der ewigen Wahrheit, eine absolute vollkommene Wahrheit voraus, da er ja gerade daran zweifelt, ob er an dieser teilnimmt oder nicht, ob er sie erreicht hat oder nicht. Und abgesehen davon, muß er im Zweifel selbst den größten Tyrannen seiner Forschung, seines Strebens nach Wahrheit sehen und fühlen: er wird am wenigsten frei sein, nie wird ihn die Wahrheit frei machen.

Geht der Gottesleugner logisch konsequent so weit, daß er die eigene, nunmehr autonome, unfehlbare Vernunft auf den Altar erhebt und an die Stelle Gottes setzt, alsdann kann bei ihm von einer Forschung überhaupt

¹ Vgl. Otto Atzrott, Sozialdemokratische Druckschriften und Vereine verboten auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Berlin 1886 und 1888.

nicht mehr und viel weniger von einer Freiheit der Forschung die Rede sein, weil er ja notwendig im Besitze der ganzen Wahrheit sein muß. Allerdings wäre für ihn jede Bevormundung des Gedankens, jedes Verbot einer Doktrin oder eines Buches, nicht zwar ein Zwang oder Einschränkung seiner Freiheit, wohl aber bare Albernheit. Wohin jedoch eine solche Vergötterung der menschlichen Vernunft führt, das lehren eben jene historischen Tatsachen: praktisch zur Erniedrigung und Vertierung, wie sie in der französischen Revolution zur Herrschaft kam, theoretisch und wissenschaftlich zur Gleichsetzung des Menschen mit dem unvernünftigen Tiere und zur Leugnung einer vernünftigen geistigen Seele, kurz, vom dünnelhaftesten Rationalismus zum niedrigsten Materialismus.

Die zweite Wahrheit, welche aus den obigen Darlegungen folgt, ist die Kehrseite der ersten. Hier wird nur vorausgesetzt, daß eben die menschliche Vernunft in sich beschränkt ist und deshalb bei ihrer Forschung auf Irrwege kommen kann. Die Wahrheit aber lautet allgemein gefaßt also: Jede rechtmäßige Obrigkeit muß innerhalb des Bereiches ihrer Autorität ihre vernünftigen Untertanen, soweit es in ihren Kräften steht, schützen, damit sie nicht auf gefährliche Irrwege kommen und so des Zweckes, zu dessen Schutz die Obrigkeit eingesetzt ist, verlustig gehen. Daß dieses die Überzeugung aller ist, geht aus der bloßen Tatsache, wie sie oben aus der Geschichte dargelegt wurde, klar hervor. Alle Obrigkeiten, ob heidnische oder christliche, katholische oder protestantische, gläubige oder ungläubige, gute oder schlechte, und erst recht die, welche reformatorisch auf irgend einem Gebiete des Volkswohles auftreten wollten, legten sich solche Befugnis nicht nur bei, sondern übten sie wie eine ihrer ersten und vornehmsten Pflichten aus. Ja man kann hinzufügen: je freigeistiger eine Umwälzung, welche eine neue Obrigkeit an die Spitze brachte, um so eifersüchtiger und erbitterter hielt dieselbe alle entgegengesetzten Gelüste und Gedanken mit eiserner Faust nieder. Auf die Umwälzung in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts braucht nicht mehr hingewiesen zu werden. Dieses Beispiel liegt zu klar vor aller Augen da. Es darf aber noch einmal an die kirchlich-religiöse Umwälzung des 16. Jahrhunderts erinnert werden.

Luther, der seine Tätigkeit mit einer Bücherverbrennung symbolisch einleitete, verfuhr nie duldsam gnädig mit der alten katholischen Literatur, wo sie nicht in seine Pläne paßte. Was jedoch die lutherische Bewegung zur radikalen Umwälzung machte, das war eben jene gepriesene Freiheit der Forschung, die für jeden Einzelnen als Hauptquelle seiner religiös-gläubigen Anschauung gegen das katholische Autoritätsprinzip gefordert wurde und in der Theorie auch jedem Einzelnen zugestanden ward. Wohl hielt man dabei noch theoretisch fest an der Göttlichkeit der Heiligen Schrift. Doch Luther selbst hatte den ersten Stein herausgebrochen: praktisch vermenschlichte er sie selbst, indem er Zensur daran übte, ausschied und erklärte nach seinem Gutdünken. Die Sola-fides-Lehre kam so hinein in Gottes Wort, der Jakobusbrief hinaus, ja dieser letztere war damit jedem Anhänger Luthers nicht bloß seiner göttlichen Inspiration entkleidet, sondern gleich einer ketzerischen Lehre in den herbsten Ausdrücken verboten und verurteilt.

Schlimmer und trauriger war es, daß nach Luther nun auch dessen Nachfolger und Gehilfen, alle die wissenschaftlichen Vertreter des Protestantismus, mit demselben Rechte wie der Reformator selbst und sich berufend auf das Grundprinzip der neuen Religion, immer mehr Kritik an der Heiligen Schrift übten. Wundern kann man sich nur, daß nicht schon viel eher ein Haupttheologe aufstand, der das Evangelium nicht bloß entgöttlichte, sondern zu gleicher Zeit mit dem Evangelium das Christentum des Protestantismus entchristlichte. Das bedeutet allerdings auch eine Bücherzensur — gewiß im Namen der Wissenschaft ausgeübt von den berufenen Lehrern und Hütern der protestantischen Doktrin, wie sie einschneidender und folgenreicher nicht gedacht werden kann. Hier soll nicht das Widersinnige einer derartigen Zensur hervorgehoben werden, sondern nur aus der Tatsache derselben der Schluß gezogen werden, daß es also auch wohl dem katholischen Glaubenslehrer wenigstens in gleichem Maße erlaubt sein muß, Bücher und Doktrinen zu zensieren.

Gewiß wird man hier einwenden, daß jene freisinnigen Zensoren der Heiligen Schrift nicht den orthodox-gläubigen Protestantismus repräsentieren. Wer aber so spricht, vergißt, daß eben Luther der erste Zensor des Wortes Gottes war und daß gerade durch ihn das Prinzip der freien Forschung aufgestellt ward. Läßt man jedoch den Einwand als berechtigt gelten, dann liegt gerade in ihm wie im Keime das Rufen nach obrigkeitlicher Zensur gegen jene wissenschaftliche der freien Forschung, das augenblicklich gerade in den orthodoxen Kreisen überall laut wird. Wie im Aufschrei der Verzweiflung verlangt man dort irgend eine Einschränkung und Bevormundung der theologischen Lehrer, ihrer Lehr- und Schreibfreiheit. Die orthodox-gläubigen Elemente in den kirchlich leitenden Stellungen des Protestantismus, welche die freie Forschung mit der freien Wissenschaft für sakrosankt und unantastbar hielten, müssen es sehen, wie unter aller Augen diese Sakrosankte das Heiligste, „die Substanz der christlichen Lehre antastet“: das hat ihnen die dringende Bitte erpreßt um „Männer, welche [auf den Lehrstühlen und in ihren Werken] durch rechten und besonnenen Gebrauch der evangelischen Freiheit der Wissenschaft den Anforderungen der Kirche Rechnung tragen“, damit „die Kluft zwischen der gesunden Lehre der Heiligen Schrift und der Reformation einerseits und der modernen Anschauung andererseits sich nicht vergrößere“¹. Man mag aber dieses In-Einklang-bringen der evangelischen Freiheit der Wissenschaft mit der gesunden Lehre der Heiligen Schrift nennen — die Vertreter der freien Forschung werden es nach wie vor Geistesknechtschaft heißen —, wie man will; jedenfalls wer das Recht hat und die Pflicht, diesen Einklang zu fordern, hat im selben Maße Recht und Pflicht, etwaigen Disharmonien Schweigen zu gebieten. Kann er und darf er bei der Herstellung der Harmonie nicht eingreifen in die gesunde Lehre der Heiligen Schrift, so wird er sich wohl zu irgend einer Einschränkung der „Freiheit der Wissenschaft“ wenden müssen. Das ist aber nichts anderes als Zensurgewalt mit der Berechtigung zum Verbot von Lehren und Büchern. Und es sind gerade

¹ Vgl. den Antrag der brandenburgischen Provinzialsynode vom 3. November 1902.

die orthodoxen Lutheraner, welche dieselbe für sich in Anspruch nehmen, eben weil sie dieselbe zum Schutze der göttlichen Wahrheit des Evangeliums für notwendig halten.

Dies führt von selbst zum tieferen Grunde der Berechtigung des kirchlichen Bührenverbotes; einer Berechtigung, die auch einer protestantischen Kirche von ihrem Standpunkte aus, wofern sie sich als von Christus gestiftete Heilsanstalt, Trägerin und Verkündigerin göttlicher Offenbarung ansieht, nicht kann abgestritten werden.

Gott hat die Menschen in Abhängigkeit voneinander erschaffen. Nur durch Aufrechterhaltung dieses Abhängigkeitsverhältnisses kann Familie, Staat, Kirche bestehen. Kein vernünftiger Mensch wird einem Vater Recht und Pflicht verneinen, Sohn oder Tochter den Umgang mit schlechten Kameraden zu wehren. Man könnte in der Tat eher und mit mehr Schein von Grund und Vernunft Gott im Himmel das Recht bestreiten, den Stammeltern jenes Verbot im Paradiese zu geben. Daß aber schlechte Bücher noch viel stiller und ebenso viel sicherer als schlechte Gesellschaft ihr Gift einimpfen, daran zweifelt kein Mensch, am allerwenigsten die Verfasser jener Bücher und alle jene, die im Namen der Aufklärung und Freiheit gegen den Geisteszwang sich ereifern. Deshalb dürfte es wohl kaum einen Vater geben, auch wenn er vom Lehrstuhle an der Hochschule noch so oft die freie Forschung hoch hält — keinen Vater so aufgeklärt, daß er jetzt folgerichtig seinem heranwachsenden Sohne jedes religiöse, philosophische, medizinische, belletristische Buch zur freien Benutzung zugestände oder in die Hand gäbe.

Von Zola erzählt man sich folgende Geschichte, und wenn dieselbe vollständig auf Wahrheit beruht, ist es wohl das Beste, was man aus Zolas Schriftstellerlaufbahn sich erzählen kann. Als der Romanschriftsteller eines Tages bei seinem Verleger zu Gaste war, nahm ihn dieser alsbald in eine Fensternische beiseite, um ihm eine Bitte vorzutragen. „Meine Tochter,“ sagte er, „hört Tag für Tag von Ihnen reden; da ist es natürlich, wenn sie den lebhaften Wunsch hegt und äußert, den einen oder andern Ihrer Romane zu lesen. Sie werden aber begreiflich finden, daß ich als Vater mit Händen und Füßen mich dagegen wehre. Wie wäre es nun, wenn Sie einmal den Versuch wagten, ein Buch zu schreiben, das ein Vater unbesorgt seiner Tochter überreichen könnte?“ Zola habe eine Weile nachgedacht, dann soll er lächelnd gesagt haben: „Der Wunsch Ihres Töchterleins wird in Erfüllung gehen.“ Er setzte sich hin und schrieb in wenigen Monaten den Roman „Le Réve“. Und „Der Traum“ ist vielleicht das einzige anständige Buch Zolas. Jedenfalls bestätigt und illustriert die Erzählung in treffender Weise das väterliche Recht und die väterliche Pflicht, unter Umständen Bücher zu verbieten¹.

¹ Clemens Brentano schrieb zwanzigjährig seinen „verwilderten“ Roman Godwi. Als ihm später eine russische Fürstin, die den Dichter gerne mit nach Rußland geschleppt hätte, davon sprach, antwortete er ihr: „Pfui, schämen Sie sich, daß Sie als Frau und als Mutter so etwas lesen!“

Es steht also wohl bei hoch und niedrig, gelehrt und ungelehrt wie ein Grundsatz fest, daß ein Vater kraft seiner Autorität Bücherverbote erlassen darf, ja gegebenen Falls erlassen muß.

Auch dem Staate kann man trotz aller Aufhebung der Zensurgesetze und trotz aller Preßfreiheit nicht einfachhin das Recht absprechen, Schriftsteller, welche in Wahrheit durch ihre Schriften die kostbarsten Güter des Volkes schwer gefährden, strenge zu strafen. Es muß zugestanden werden, daß er den Vertrieb schmutziger Bücher ebenso wie giftiger Waren gesetzlich untersagen darf.

In Ephesus predigte der hl. Paulus; seine Predigt wirkte: viele Gläubige, welche sich mit Zauberkünsten und Wahrsagerei abgegeben hatten, brachten ihre Bücher herbei und verbrannten sie öffentlich. In den späteren Zeiten des römischen Kaiserreiches wurden derartige Bücher der Magie unter den Augen der Richter oft haufenweise verbrannt. Mit scharfen und strengen Strafen und Verboten wendete sich die kaiserliche Gesetzgebung¹ gegen solche Bücher. Man sah in denselben eine besondere Gefahr als Quellen der Verschwörung zumal gegen das Leben der Monarchen. Nach den Sententiae des römischen Rechtsgelehrten Paulus² stand auf dem bloßen Besitz derartiger Zauberschriften Verlust aller Güter, Deportation oder Todesstrafe.

Aber auch im 20. Jahrhundert gibt's überall staatliche Bücherverbote. Es bedarf heutzutage nicht einmal der Magie in Büchern gegen das Leben der Könige, eine einzige Beschimpfung der geheiligten Person des Königs in irgend einer Schrift genügt, und der Autor sitzt als Majestätsverbrecher hinter Schloß und Riegel, die Schrift ist konfisziert, die Platten werden zerstört. Selbst der liberalste Politiker findet dieses Vorgehen weder ungerecht noch zu streng. Der Staat ist aber wohl auch in gleicher Weise verpflichtet, die kostbarsten Güter des Volkes zu schützen, wenn dieselben in gefährlichen, schlechten Büchern angegriffen oder besudelt werden. Die deutsche Kriegsverwaltung duldet überhaupt keine sozialdemokratischen Schriften in den Kasernen; in den Kasinos, kurzum in der ganzen Armee sind diese verpönt. Und es ließen sich der Beispiele unzählige, jeden Tag neue, aus aller Herren Länder bringen, die es handgreiflich dartun, wie sehr die weltliche Obrigkeit von dem Recht und der Pflicht ihres Bücherverbotes überzeugt ist, heute im Zeitalter der Preßfreiheit³.

¹ Vgl. Ulpian. in Digest. l. 4 familiae erciscund. lib. 10, tit. 2.

² „Libros magicæ artis apud se neminem habere licet; et si penes quoscumque reperti sint, bonis ademptis, ambustique his publice in insulam deportantur, humiliores capite puniuntur“ (lib. 5, tit. 23, § 12).

³ Wenn heutzutage in den Parlamenten nur das Wort „Bücherzensur“ fällt, entsetzen sich gewisse Politiker darüber, als sei nicht bloß die „Freiheit der Wissenschaft“, sondern auch die Verfassung in Gefahr. Und doch gibt es beispielshalber in Deutschland und Preußen, abgesehen von der präventiven Theaterzensur, ein Reichspreßgesetz, das der Judikatur oft genug Gelegenheit bietet, Schriften und Zeitungen zu zensieren und zu zensurieren, ohne zum Paragraphen vom groben Unfug greifen zu müssen. Ja der § 23 eben dieses Reichsgesetzes trägt sogar der Staatsanwaltschaft oder der Polizei die Beschlagnahme bestimmter böser Druckschriften ohne jede richterliche Anordnung auf. Weder die Wissenschaft noch auch die Verfassung scheinen darunter besondern Schaden genommen zu haben; man darf also ohne Sorgen im Hochgenusse der Zensurfreiheit weiterleben.

Naturgemäß kann es viel eher und leichter vorkommen, daß in Büchern und Schriften die Grundlagen, die Obrigkeit, die Konstitution, die Einrichtung, Ziel und Zweck und Mittel einer Vereinigung, einer Genossenschaft angegriffen und bedroht werden, deren ganzes Wesen und Ziel auf dem Gebiete des Geistes und der Idee liegt. Bei jeder religiös-kirchlichen Genossenschaft ist dies der Fall. Ihr eigenstes Gebiet ist das des Glaubens und der Sitten, ein Gebiet, das ja zumal durch Wort und Schrift bearbeitet, gefördert, verteidigt und geschützt werden muß, ein Gebiet, auf dem andererseits die Pest schlechter Schriften und schlechter Lesung am verderblichsten wirkt. Einer solchen zu Recht bestehenden kirchlichen Vereinigung muß daher eher als jeder andern Obrigkeit das Recht zustehen, vor Schriften und Büchern, welche ihrem eigenen Wesen und ihrem Zwecke in schädlicher und gefährlicher Weise zuwider sind, zu warnen und, wenn es nach ihrem Urteile not tut, mit Nachdruck durch Verbot und selbst Strafe davon abzuschrecken. Jede religiöse Gemeinschaft, jede Kirche hat ihrem innersten Wesen nach einen festen Bestand von göttlichen Wahrheiten, den gefährden oder preisgeben sich selbst aufgeben hieße.

Nach solchen Erwägungen handelten schon die heidnischen Obrigkeiten; mit Feuer und Schwert suchten sie die heiligen Bücher der Christen zu vertilgen, weil sie dieselben als die tiefsten Quellen des schlimmsten Aberglaubens, als die größte Gefahr für ihre Götter, für Kaiser und Reich ansahen. Dennoch: die Heiden dachten folgerichtig und gingen konsequent voran. Ja, wenn dieselben irgend ein Recht gehabt hätten, gegen den Glauben der ersten Christen zu eifern, ihr Haß und ihr Kampf gegen die heiligen Bücher und deren Besitzer wäre nicht bloß leicht zu erklären, sondern selbst laut zu rühmen.

Auch heute hätte eine Kirche, welche lehren ließe, daß ein Buch, etwa die Heilige Schrift, für das Volk ein Herd des Aberglaubens und Irrglaubens ist, weil man fälschlich darin die Gottheit Christi ausgesprochen finde — nichts Angelegentlicheres zu tun, als vor diesem Buche zu warnen und dasselbe so gut als möglich dem Volke zu entziehen. Jedoch auch umgekehrt: eine christliche Kirche kann es sich unmöglich bieten lassen, daß man in Wort oder Schrift ihr das Christentum, die Substanz der christlichen Lehre antaste. Und wenn eine solch freisinnige Doktrin im Buch oder auf dem Lehrstuhle gar innerhalb der eigenen Mauern sich erhebt, so muß sie notwendigerweise die Mittel und Wege haben als kirchliche Obrigkeit, als Schützerin wenigstens der Substanz ihres Christentums — jene Bücher, jene Lehre unschädlich zu machen. Mit andern Worten: eine theologische Doktrin, eine theologische Schrift, die vor der Substanz der christlichen Lehre nicht Halt macht, kann von einer christlichen Religionsgenossenschaft nicht geduldet werden, sie muß ausgeschieden, sie muß in der einen oder andern Weise verboten werden.

Wie der Vater das Hausrecht haben muß, den verdorbenen Kameraden, den Verführer von seinem Kinde fernzuhalten, so muß es der kirchlichen Obrigkeit gestattet sein, die verführerische Schlange glaubensgefährlicher oder sittenwidriger Lehre aus ihrem Hause auszuschließen.

Wenn daher und wo immer die katholische Kirche ein Existenzrecht hat, muß sie ebendort für alle ihre Gläubigen, alle ihre Kinder jene obrigkeitlichen Vaterrechte haben mit der Vaterpflicht, das im Heiligsten gefährdete Kind um jeden Preis durch Warnung, Verbot, Strafe vor den verderblichen Büchern zu schützen.

Für die wahre von Christus gestiftete Kirche ist jedoch das im Naturgesetz begründete Recht gegen die den Glauben und die Sitten gefährdenden Bücher noch obendrein von dem göttlichen Stifter mehr verbürgt und klarer verbrieft als alle staatlichen und väterlichen Rechte. „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ „Gehet hin und lehret alle Völker, und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe.“ „Was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein, und was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein.“ Nach diesen Worten Christi muß es klar sein, daß die Kirche in unmittelbar göttlichem Auftrage mit voller Lehr- und Hirtengewalt dasteht, die dem Petrus noch besonders übertragen ward am See Genesareth durch das Wort des Herrn: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe!“ Fester begründet als jedes Staatsrecht und jedes Kronrecht ist diese göttliche Sendung der Kirche, die Herde Christi auf gute Weide zu führen und die giftige Nahrung falscher Lehre, ob sie nun in Wort oder Schrift gereicht wird, nimmer zu dulden. Mit gutem Grund dürfte man deshalb eher irre werden an dieser ihrer göttlichen Sendung, wenn die Kirche nicht neben der steten Ausübung ihrer apostolischen Lehrthätigkeit durch Warnung, Verbot und Strafe nach den Erfordernissen der Zeitumstände falsche Lehren wie schlechte Bücher bekämpfte. Eine Kirche, die eine falsche Glaubenslehre vorträgt oder vortragen läßt, kann nicht die wahre Lehrerin sein, die Christus gesandt hat. Aber ebenso kann die Kirche nicht die von Gott gesetzte Hirtin der Gläubigen sein, welche nicht die ersten und natürlichsten Mittel hat und anwendet, um die Gläubigen von der gefährlichen, giftigen Weide fernzuhalten. Und es liegt in diesem Fernhalten ebensowenig Gewissenszwang als in der Vorführung einer mathematischen Wahrheit Vernunftzwang liegt. Wäre es Zwang, dann wäre jede Offenbarung göttlicher Geheimnisse und jedes göttliche Gebot und Verbot Zwang! Darum aber hat kein Mensch das Recht, sich dagegen aufzulehnen, viel weniger noch als das ungeratene Kind sich gegen die väterliche Zuchtrute auflehnen darf, zumal da — wenn man hierbei überhaupt von der Rute sprechen kann — das kirchliche Bücherverbot nicht so sehr der väterlichen Strafe als vielmehr der mütterlichen Mahnung und Warnung gleicht.

Faßt man das Gesagte in Kürze zusammen, so erhält man einen dreifachen Beweis für Recht und Pflicht der Kirche bei ihrer Bücherzensur und ihrem Bücherverbot.

Zunächst ist es eine Tatsache, daß von alters her jede obrigkeitliche Gewalt eine derartige Berechtigung sich beilegte und praktisch dieselbe ausübte. Der katholischen Kirche kann man es also nicht als Anmaßung verargen, wenn sie ähnlich verfährt. Dieser Beweis wächst an Kraft, wenn

man beobachtet, daß selbst obrigkeitliche Gewalten, welche grundsätzlich die freie Forschung auf ihre Fahne geschrieben hatten, und andere, welche die zügelloseste Freiheit proklamierten, dennoch nicht ohne die Anwendung von Bücherzensur und Bücherverbot glaubten bestehen zu können, sie also für notwendig hielten.

Es mag sein, daß wenigstens zeitweilig kirchliche und weltliche, protestantische und staatliche Bücherverbote weniger geordnet auftreten als in der katholischen Kirche, weil eben ohne System und Organisation, weil ohne feste Prinzipien. Nachdem man aber einmal auch nur durch ein einziges Bücherverbot sich grundsätzlich das Recht beigelegt hat, zeugt dies nur von der Inkonsequenz in der Anwendung des Grundsatzes, wenn nicht gar von der Vernachlässigung der Pflicht und von der Wandelbarkeit der Lehre.

Es mag sein, daß manche Obrigkeiten, auch legitime, ihre Befugnisse weit überschritten und die Bücherzensur geradezu verhaßt machten — wer möchte wohl den endlosen Plackereien napoleonischer, josephinischer und preußischer Zensur eine Träne nachweinen? —; aber dadurch verlieren rechtmäßige und notwendige Befugnisse nichts von ihrem Werte.

Der zweite Beweis ergibt sich aus der Natur und dem Zwecke jeder unabhängigen Autorität. Innerhalb des Bereiches ihrer Unabhängigkeit und ihres Zweckes muß sie das Wohl ihrer Untergebenen schützen. Wenn schon das natürliche Gesetz dem Vater das Recht gibt, schlechte, verdorbene Freunde von seinem Kinde fernzuhalten, wenn der oberste Kriegsherr ansteckende Krankheiten und Seuchen aus der Kaserne und von der Armee selbst mit strengen Maßregeln fernhalten muß und der Staat und die Polizei den Verkauf von Giften und Dynamit nur unter strenger Kontrolle und nur nach einschneidenden Vorschriften erlaubt, dann muß es wohl auch der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit zustehen, das Gift, die Ansteckung, das Verderben schlechter Bücher von ihren Gläubigen fernzuhalten. Will man noch weiter gehen und dem Vater wie eine heilige Vaterpflicht es auferlegen, unreine Sudelromane seinen Kindern strengstens zu verbieten, in gleicher Weise es als Pflicht des Kriegsherrn ansehen, etwa sozialdemokratische und anarchistische Schriften von der Armee auszuschließen, und ebenso dem Staate es zugestehen, Bücher und Doktrinen, die das Volkswohl oder den Thron des Fürsten schwer bedrohen, zu unterdrücken — dann wird man es der Kirche als eine ihrer heiligsten Pflichten lassen müssen, glaubenswidrige und sittengefährliche Bücher jeder Art wenigstens zu untersagen. Das Gebiet des Glaubens und der Sitten ist ihr eigenstes Gebiet: auf diesem Gebiete gerade muß sie die Ihrigen schützen und schirmen; gerade hier hat sie unabhängige obrigkeitliche Rechte und Pflichten.

Der dritte und letzte Beweis folgt aus der letzten Bemerkung, folgt aus dem Wesen und Zwecke der Kirche als solcher. Ihr Wesen ist: Lehrerin und Hirtin der Gläubigen zu sein; ihr Zweck ist der ideellste und idealste: durch Reinerhaltung von Glauben und Sitten die Ihrigen Gott, der ewigen Wahrheit, zuzuführen; denn „das ist das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahren Gott, erkennen und den du gesandt hast, Jesum Christum“. Das Wort Christi ebenso wie die Natur der Sache bezeugt alles das klar und

unzweideutig. Ein Glaubenslehrer aber und Seelenhirt, der Schäflein und Schüler nicht auf die verderbliche Lehre aufmerksam macht, nicht davor warnt, nicht davon fernhalten darf, das wäre am wenigsten ein von Gott bestellter Hirt und Lehrer.

Ganz gewiß: eine christliche Kirche, welche das Prinzip der freien Forschung als ihren charakteristischen Grundsatz aufstellt, eine Kirche daher, welche, sich berufend auf jenen Grundsatz, glaubens- und christuswidrige Lehren in Wort und Schrift vortragen läßt, gar von ihren eigenen Lehrern, dieselben nicht verbietet — sie trägt ein verräterisches Mal an ihrer Stirne.

Recht und Pflicht der wahren Kirche Christi zur Bücherzensur und zum Bücherverbot ist somit fest begründet wie diese Kirche selbst durch die göttliche Sendung. Die Ausführung aber und Anwendung dieses Rechtes muß dem weisen Gutbefinden der kirchlichen Obrigkeit selbst anheimgegeben sein. Daß die Kirche hierbei im großen und ganzen das Richtige getroffen und nicht durch wesentlichen Mißbrauch ihrer Zensurrechte die bösen Beispiele staatlicher Zensur nachgeahmt hat, dafür läßt sich das Zeugnis der Geschichte anrufen von Anfang an bis zum Index Leos XIII.

Nicht von ungefähr solidierte sich die kirchliche Gesetzgebung über das Bücherwesen und nahm ein festeres System an, als nach Erfindung der Buchdruckerkunst und mit der Glaubensspaltung eine früher nicht gekannte Flut von Schriften und Büchern gefahrdrohend alles überschwemmte, gerade damals, als die Forderung der freien Forschung der Kirche ihr Zensurrecht nehmen oder wenigstens dasselbe umgehen wollte; nicht von ungefähr geschah es, daß gerade zur Zeit jener Afterphilosophie, welche um die Mitte des 18. Jahrhunderts Religion und Moral in so gottloser Weise mit ihren Schriften zu untergraben sich anschickte, Benedikt XIV. durch die Neuausgabe und Umgestaltung des Index die kirchlichen Bücherverbote eindringlich betonte. So wird es denn auch wohl mehr als bloßer Zufall sein, wenn bei der jetzigen Wende des Jahrhunderts, wo die Sündflut verderblicher Schriften in solch schreckenerregender Weise anschwillt, wo der Ruf nach „freier Wissenschaft“ wiederum in solch besorgniserregender Weise die Köpfe verwirrt, — die Kirche mit einer vollständigen, neuen Gesetzgebung über das Lesen und Verbot schlechter Bücher auf dem Plane erscheint.

Durch die Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ vom Jahre 1897 und durch die Neuausgabe des Index im Jahre 1900 hat die Kirche diese ihre Gesetzgebung nicht bloß den Zeitverhältnissen zweckmäßig angepaßt, sondern auch im Bewußtsein ihres Rechtes wie ihrer Pflicht aller Welt kundgetan und aufs neue den Katholiken aller Zungen nachdrücklich eingeschärft. Alle Katholiken aller Länder werden sich in ihrem Gewissen verpflichtet fühlen, diese Gesetzgebung treu zu beobachten, wie dies der Wortlaut jener Konstitution entschieden verlangt und ein weiteres Dekret der Indexkongregation noch ausdrücklicher fordert, wie Leo XIII. es im Einleitungsschreiben zum neuen Index mit feierlicher Sanktion bestimmt und festsetzt.

Die allgemeinen Bücherverordnungen der Konstitution „Officiorum ac munerum“.

Den „Index der verbotenen Bücher“ könnte man auch betiteln: „Allgemeine und besondere Bücherdekrete“. Er besteht nämlich aus zwei Teilen von ganz verschiedener Bedeutung. Der erste Teil enthält in kurzen, knappen Paragraphen die ganze kirchliche Gesetzgebung über das Bücherwesen. Unstreitig ist er seinem Werte, wenn auch nicht seinem Umfange nach der wichtigere, ja einfachhin der wesentliche Teil des Buches. Mit Fug und Recht könnte er für sich allein bestehen ohne die Ergänzung des zweiten Teiles. Nicht aber umgekehrt: Der zweite Teil ohne die Grundlage des ersten würde vielfach unerklärlich sein und jedenfalls nicht einen vollständigen Gesetzescodex darstellen. Er bietet eben nicht mehr und nicht weniger als die Aufzählung der durch Sonderdekrete verbotenen Bücher. Wenn daher auch dieser zweite Teil der umfangreichste und der meistumstrittene ist, so daß er dem ganzen Codex seinen Namen geben konnte, so hieße es dennoch die kirchliche Gesetzgebung über Bücherwesen vollständig verkennen, wollte man dieselbe hauptsächlich nach diesem Kataloge der verbotenen Bücher beurteilen.

Unaufrichtig aber zum wenigsten, ja ungerecht ist es, wenn jetzt wirkliche Kenner des Index der Kirche bittere Vorwürfe machen, weil ihre Bücherverbote im Index mangelhaft und planlos seien. Diese Kritiker sollten vorab bedenken, daß ihre Anklagen, um Sinn und Grund zu haben, sich gegen den ersten Teil des Index, gegen die sogen. allgemeinen Dekrete, richten lassen müßten. Es scheint in der Tat die bloße Richtigstellung dieser absichtlichen oder unabsichtlichen Verwechslung der allgemeinen und der besondern Dekrete vielen, vielleicht den meisten Anklagen gegen den Index die Spitze abzubrechen. Wie oben bereits angedeutet, ist diese Erwägung des Verhältnisses der beiden Indexteile zueinander wohl auch der Grund, weshalb nunmehr im Index Leos XIII. die Decreta generalia mit dem Titel: „Pars prior“ der „Pars posterior“, dem Kataloge der verbotenen Bücher, vorgezogen werden. Vor allem folgen nun hier nach der päpstlichen Konstitution (Index S. 7—16) die allgemeinen Büchergesetze in deutscher Übersetzung mit von uns beigelegten Noten.

Allgemeine Dekrete über Verbot und Prüfung von Büchern.

Titel I.

Bücherverbote.

Kapitel I.

Über verbotene Bücher von Apostaten, Irrgläubigen, Schismatikern und andern Schriftstellern.

1. Alle Bücher, welche vor dem Jahre 1600 entweder von den Päpsten¹ oder von ökumenischen Kirchenversammlungen verurteilt wurden und im

¹ Sei es unmittelbar durch päpstliche Schreiben oder durch eine päpstliche Be-

neuen Index nicht verzeichnet sind, sollen in derselben Weise als verboten gelten, wie sie vordem verboten worden sind, mit Ausnahme derjenigen, welche durch diese allgemeinen Dekrete freigegeben werden.

2. Bücher von Apostaten, Irrgläubigen, Schismatikern oder andern Schriftstellern, welche Irrlehren oder ein Schisma verteidigen oder die Fundamente der Religion¹ irgendwie untergraben, sind streng verboten.

3. In gleicher Weise sind verboten die Bücher von Nichtkatholiken, welche ausgesprochenermaßen (ex professo) über Religion handeln, wofern nicht feststeht², daß sie nichts³ gegen den katholischen Glauben enthalten.

4. Die Bücher eben dieser Schriftsteller, welche nicht ausdrücklich über Religion handeln, sondern Glaubenswahrheiten nur obenhin berühren, sollen nicht als durch kirchliches Gesetz verboten gelten, solange sie nicht durch ein besonderes⁴ Dekret untersagt sind.

Kapitel II.

Von den Ausgaben des Urtextes der Heiligen Schrift und allen Übersetzungen in einer toten Sprache.

5. Die Ausgaben des Urtextes und der alten katholischen Übersetzungen der Heiligen Schrift, auch jener der morgenländischen Kirche, welche von Nichtkatholiken veröffentlicht sind, sollen, obschon getreu und vollständig ediert, nur jenen gestattet sein, welche sich mit theologischen oder biblischen Studien befassen⁵, vorausgesetzt, daß in den Vorreden oder Anmerkungen die katholischen Glaubenssätze nicht bekämpft werden.

6. In derselben Weise und unter denselben Bedingungen sind Übersetzungen der heiligen Schriften, welche Nichtkatholiken in der lateinischen oder einer andern toten Sprache herausgaben, gestattet.

Kapitel III.

Von den Übersetzungen der Heiligen Schrift in den Volkssprachen.

7. Da die Erfahrung lehrt, daß aus der Lesung der heiligen Bücher in der Volkssprache, wenn sie überall ohne Einschränkung erlaubt wird, wegen der Leichtfertigkeit der Menschen mehr Schaden als Nutzen entspringt, so sind alle Übersetzungen in einer Volkssprache — auch die katholischer Verfasser — durchaus untersagt, wenn sie nicht vom Apostolischen Stuhle gutgeheißen wurden oder mit Genehmigung der Bischöfe und versehen mit

hörde oder Kongregation; daß dies der Sinn, geht hervor aus dem ganzen Wortlaut des ersten Dekretes und ebenso aus der Präfatio des Index.

¹ z. B. das Dasein Gottes, die Unsterblichkeit der Seele, Möglichkeit und Wirklichkeit der Offenbarung und der Wunder.

² Es genügt zu dieser Feststellung das Zeugnis eines glaubwürdigen Kenners des Buches.

³ Nichts, d. h. nichts von Bedeutung.

⁴ Selbstverständlich können die oben in Nr 4 erwähnten Bücher auch durch das Naturgesetz oder durch ein anderes allgemeines Dekret verboten sein.

⁵ Dies gilt auch von Laien, welche in Wirklichkeit derartige Studien treiben, nicht aber von Gymnasiasten bei Erlernung der griechischen oder hebräischen Sprache. Cf. S. C. Ind. 23. Maii et 21. Iunii 1898.

Anmerkungen, welche den heiligen Kirchenvätern und gelehrten katholischen Schriftstellern entnommen sind, erschienen¹.

8. Alle Übersetzungen der heiligen Bücher in irgend einer Volkssprache, welche Nichtkatholiken zu Verfälschern haben, sind verboten, und dies gilt besonders von den Ausgaben der durch die römischen Päpste mehrmals verurteilten Bibelgesellschaften, weil in diesen die heilsamen kirchlichen Bestimmungen über die Herausgabe der göttlichen Bücher vollständig hintangesetzt werden.

Nichtsdestoweniger sind diese Übersetzungen denjenigen, die theologische oder biblische Studien betreiben², erlaubt unter der Bedingung, welche oben (Nr 5) festgesetzt ist.

Kapitel IV.

Von den unsittlichen Büchern.

9. Bücher, welche schmutzige und unsittliche Dinge planmäßig (ex professo) behandeln, erzählen oder lehren, sind streng verboten, da nicht bloß der Glaube, sondern auch die Sittlichkeit, welche durch die Lesung derartiger Bücher nur zu leicht Schaden leidet, geschützt werden muß.

10. Die Bücher älterer wie neuerer Schriftsteller, die als Klassiker gelten und von jenem Schmutze nicht frei sind, werden mit Rücksicht auf die Eleganz und Reinheit der Sprache gestattet, doch nur jenen, deren Amt oder Lehrberuf diese Ausnahme heischt; Knaben aber und jungen Leuten dürfen nur sorgfältig gereinigte Ausgaben in die Hand gegeben und dieselben nur nach solchen unterrichtet werden.

Kapitel V.

Über bestimmte Klassen von Büchern.

11. Es sind untersagt die Bücher, in denen Gott oder die seligste Jungfrau Maria oder Heilige oder die katholische Kirche und ihr Kult, die Sakramente oder der Apostolische Stuhl entehrt werden. Denselben Verbote fallen die Werke anheim, welche den Begriff der Inspiration der Heiligen Schrift verkehren oder dessen Ausdehnung zu sehr einschränken. Auch die Bücher sind verboten, welche sich darauf verlegen (data opera), die kirchliche Hierarchie oder den Klerus oder den Ordensstand zu schmähen.

12. Es ist nicht erlaubt, Bücher herauszugeben, zu lesen oder aufzubewahren, in denen Zauberei, Wahrsagerei, Magie, Spiritismus oder ähnliche abergläubische Dinge gelehrt oder empfohlen werden.

13. Bücher oder Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder bringen oder neue Andachten einführen, ob auch unter dem Vorwand, daß es sich nur um Privatandachten handle,

¹ Mit Anmerkungen versehene und vom Bischofe approbierte Bibelübersetzungen sind also nach dem Kirchengesetze an und für sich ohne weitere Erlaubnis des Beichtvaters, Pfarrers oder Bischofes den Gläubigen einfachhin gestattet.

² Siehe oben S. 27, Note 5.

sind verurteilt, wofern sie ohne die rechtmäßige Erlaubnis der kirchlichen Obrigkeit erscheinen¹.

14. In gleicher Weise sind die Bücher verboten, welche das Duell, den Selbstmord oder die Ehescheidung als erlaubt erklären, ebenso diejenigen, welche über die freimaurerischen Sekten oder andere, gleichartige Gesellschaften handeln und diese als nützlich und ungefährlich für Kirche und Staat hinstellen. Verboten sind ebenso die Bücher, welche vom Apostolischen Stuhle² verurteilte Irrtümer³ verteidigen.

Kapitel VI.

Über Heiligenbilder und Ablässe.

15. Durch Druck irgendwie vervielfältigte Bilder unseres Herrn Jesu Christi, der seligsten Jungfrau Maria, der Engel und Heiligen oder anderer Diener Gottes, die von dem Geist und den Dekreten der Kirche abweichen, sind durchaus verboten. Neue jedoch, ob ihnen Gebete beigefügt sind oder nicht, dürfen nicht ohne kirchliche Erlaubnis veröffentlicht werden⁴.

16. Es ist allen und jedem untersagt, unechte und vom Apostolischen Stuhle verurteilte oder widerrufenen Ablässe in irgend einer Weise zu verbreiten. Wo aber solche schon unter das Volk gebracht sind, sollen sie den Gläubigen aus der Hand genommen werden.

17. Keine Ablassbücher, Sammlungen, Büchlein, Blätter usw., in denen Ablassbewilligungen enthalten sind, dürfen ohne die Erlaubnis der zuständigen⁵ Obrigkeit erscheinen⁶.

¹ Alsdann einfachhin verboten.

² Entweder unmittelbar oder durch das Mittel einer päpstlichen Kongregation.

³ Es ist nicht erfordert, daß diese Irrtümer ausdrücklich als häretische verurteilt sind. Und nach der Entscheidung der Indexkongregation vom 23. Mai 1898 gehören zu den obigen Irrtümern alle durch den Syllabus Pius' IX. verurteilten Sätze.

⁴ Hier ist nicht gesagt, daß derartige Sachen, welche nun dennoch ohne kirchliche Approbation erscheinen, deshalb allein verboten sind.

⁵ Die zuständige Obrigkeit ist entweder die heilige Ablasskongregation oder der Diözesanbischof (S. C. Ind. 7. Aug. 1897). Es genügt aber selbstverständlich für jede gedruckte Ablassangabe die Guttheißung der Ablasskongregation, so daß ein Buch oder Blatt, welches diese hat, weiter keine andere außerhalb Roms nötig hat. Der Diözesanbischof kann die Veröffentlichung von Ablässen guttheißen, deren Verleihung aus einem päpstlichen Breve oder Reskript oder aber aus einem Ablassverzeichnis feststeht, welches die heilige Ablasskongregation bereits approbiert hat. Alle übrigen Ablässe und Ablass-Verzeichnisse oder -Sammlungen bedürfen bei der Veröffentlichung der Guttheißung der Kongregation der Ablässe. Dieser ist aber noch besonders vorbehalten das Recht der Approbation 1. der römischen „Raccolta“ sowie jeglicher Übersetzung dieser Ablassammlung in eine andere Sprache; 2. jeden Abdruckes und jeder Übersetzung des Verzeichnisses der sogen. päpstlichen Ablässe. Sie hat auch allein das Recht, Ablass-Verzeichnisse oder -Sammlungen gutzuheißen, welche zum erstenmal nach verschiedenen Verleihungsurkunden zusammengestellt werden. Umgekehrt genügt für die Ablasssummarien der Bruderschaften, welche von Ordensobern errichtet werden, sowie der Erzbruderschaften, Hauptkongregationen usw. (die nicht in Rom residieren) die Approbation des Bischofes der Diözese, in welcher jene Erz- oder Ordensbruderschaften ihren Hauptsitz haben.

⁶ S. oben Note 4; es könnten aber Ablassangaben auf Blättern, Zetteln, Bildern ohne die Genehmigung der zuständigen Behörde nicht als echt angesehen werden. Vgl. das Dekret der Ablasskongregation vom 10. August 1899, vierte Regel.

Kapitel VII.

Über liturgische Schriften und Gebetbücher.

18. An den authentischen Ausgaben des Missale, des Breviers, des Rituale, des Caeremoniale episcoporum, des Pontificale Romanum und der andern liturgischen Bücher, welche vom heiligen Apostolischen Stuhle approbiert sind, darf keiner irgend eine Änderung vornehmen; neue Ausgaben, in denen dieses dennoch geschieht, sind verboten¹.

19. Außer der altherwürdigen, allgemein bekannten Litanei (von allen Heiligen), welche sich in den Brevieren, Missalen, Pontificalen und Ritualen findet, und außer der Litanei von der seligsten Jungfrau, welche man im heiligen Hause von Loreto zu beten pflegt, sowie der Litanei vom heiligsten Namen Jesu², die vom Heiligen Stuhle bereits approbiert sind, dürfen keine andern Litaneien ohne Prüfung und Guttheißung des Ordinarius herausgegeben werden³.

20. Gebet- und Andachts-Bücher oder -Büchlein⁴, Katechismen und religiöse Unterrichtsbücher, Bücher und Büchlein der Sittenlehre, der Ascese und Mystik oder andere gleichartige dürfen, obgleich sie zur Erbauung des christlichen Volkes dienlich scheinen, ohne Erlaubnis der rechtmäßigen Obrigkeit von keinem veröffentlicht werden, sonst sind sie verboten⁵.

Kapitel VIII.

Von Tagesblättern, Zeitungen und Zeitschriften.

21. Tagesblätter, Zeitungen und Zeitschriften, die darauf ausgehen (data opera)⁶, Religion oder gute Sitten anzugreifen, sind nicht nur durch das Naturgesetz, sondern auch durch kirchliches Verbot untersagt.

Die Ordinarien aber sollen, wenn nötig, es sich angelegen sein lassen, die Gläubigen vor der Gefahr und dem Schaden solcher Lesung in der richtigen Weise zu warnen.

22. Kein Katholik, besonders kein Geistlicher, soll in derartigen Blättern, Zeitungen oder Zeitschriften etwas veröffentlichen, es sei denn aus einer gerechten und vernünftigen Ursache.

¹ Über die Approbation neuer unveränderter Ausgaben siehe weiter unten Nr 35 und 41.

² [Note des Index S. 10:] Zu den approbierten Litaneien gehört seit dem Dekrete der heiligen Ritenkongregation vom 2. April 1899 auch die Litanei vom heiligsten Herzen Jesu.

³ Wenn dies trotzdem geschieht, so wäre eine einzelne gedruckte Litanei an und für sich noch nicht als verboten anzusehen. Vgl. die folgende Nr 20.

⁴ Blätter usw. sind hier nicht genannt.

⁵ Ein derartiges nicht approbiertes Buch ist damit von selbst ein verbotenes Buch; es gilt das aber nur von den Büchern und Büchlein, welche nach dem 25. Januar 1897 ediert wurden.

⁶ Es sind die Zeitungen usw. gemeint, welche darauf ausgehen, planmäßig entweder den wahren Glauben und dessen Dogmen oder die guten Sitten, die Sittlichkeit zu untergraben.

Kapitel IX.

Von der Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen und aufzubewahren.

23. Die Bücher, welche durch besondere oder durch diese allgemeinen Dekrete verurteilt sind, dürfen nur von jenen gelesen und aufbewahrt werden, die vom Apostolischen Stuhle oder dem, welcher dazu delegiert ist, die nötigen Vollmachten erhalten haben.

24. Nach Anordnung der römischen Päpste liegt es der heiligen Indexkongregation ob, die Erlaubnis zur Lesung und Aufbewahrung verbotener Bücher jeder Art zu geben. Dieselbe Vollmacht hat jedoch sowohl die Kongregation des heiligen Offiziums als auch für die ihr unterstehenden Länder die heilige Kongregation zur Verbreitung des Glaubens. Für die Stadt Rom hat auch der Magister sacri palatii apostolici dieses Recht.

25. Die Bischöfe und andere Prälaten mit bischöflicher Jurisdiktion können für einzelne Bücher und nur in dringenden Fällen diese Erlaubnis geben¹. Wenn sie jedoch vom Apostolischen Stuhle² die allgemeine Vollmacht erhalten haben, den Gläubigen die Erlaubnis zur Lesung und Aufbewahrung verbotener Bücher zu geben, so sollen sie dieselbe doch nur mit Auswahl und aus gerechtem und vernünftigem Grunde zugestehen.

26. Alle diejenigen, welche die apostolische Vollmacht erhalten haben, verbotene Bücher zu lesen und aufzubewahren, dürfen dennoch nicht Bücher und Zeitungen lesen und aufbewahren, welche von dem zuständigen Ordinarius untersagt sind, es sei denn, daß ihnen in dem apostolischen Indult ausdrücklich die Erlaubnis gegeben wurde, von wem immer verbotene Bücher zu lesen und aufzubewahren. Wer die Erlaubnis hat, verbotene Bücher zu lesen, soll wohl bedenken, daß er streng verpflichtet ist, derartige Bücher so aufzubewahren, daß sie andern nicht in die Hände kommen.

¹ Da diese hier den Prälaten durch das Gesetz verliehene beschränkte Vollmacht eine *facultas ordinaria* ist, kann sie auch delegiert werden. Für manchen Beichtvater wäre eine solche Delegation sicherlich oft sehr erwünscht; dieser muß aber bei seinem Bischof darum einkommen.

² Diese allgemeine Vollmacht kann nicht subdelegiert werden ohne eine ganz besondere päpstliche Erlaubnis. Die Bischöfe, welche jene Vollmacht vom Apostolischen Stuhle erhalten, müssen sich natürlich beim Gebrauch derselben an den Wortlaut ihrer Fakultät halten.

Aber auch wenn sie ihnen selbst nur auf fünf Jahre verliehen ist und wenn sie dadurch auch nur ermächtigt sind, „*ad tempus*“ ihren Untergebenen Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher zu geben, so können sie dennoch sofort die Erlaubnis dem Einzelnen für mehr als fünf Jahre gewähren und dürfen ebenso dieselbe einfachhin „*usque ad revocationem*“ zugestehen.

Die Prälaten, welche die oben genannte Vollmacht von der Indexkongregation etwa auf drei Jahre erhalten, können auch sofort ihren Gläubigen auf Lebenszeit die Leselizenz verleihen, weil das Instrument der Indexkongregation in dieser Beziehung keine Einschränkung macht.

Die Einschränkungen, welche jenes Instrument in seiner Formel wirklich macht, sind nichts anderes als die Interpretation des „*cum delectu*“ (mit Auswahl) und „*ex iusta et rationabili causa*“ (aus gerechtem und vernünftigem Grunde) des obigen 25. Dekretes. Es heißt nämlich darin: „... *quamobrem concedere possis viris dumtaxat probis eruditisque licentiam legendi retinendique libros a Sede Apostolica prohibitos quoscumque (et ephemerides) iis exceptis, qui haeresim vel schisma propugnant, aut ipsa religionis fundamenta evertunt, quorum lectionem iis tantum permittere valeas, quos doctrina, pietate fideique zelo praestantiores esse perspectum habeas; librorum vero de obscenis ex professo tractantium lectionem nemini permittas.*“

Kapitel X.

Von der Anzeige schlechter Bücher.

27. Obgleich es Sache aller Katholiken, besonders aber der gebildeten ist, gefährliche Bücher bei den Bischöfen oder beim Apostolischen Stuhle zur Anzeige zu bringen, so gehört das doch vornehmlich zur Amtspflicht der Nuntien, der Apostolischen Delegaten, der Ordinarien und Rektoren der durch wissenschaftlichen Ruf ausgezeichneten Universitäten.

28. Es ist erwünscht, daß man bei der Anzeige schlechter Bücher nicht bloß den Titel des Buches angebe, sondern auch, soweit möglich, vermerke, aus welchen Gründen das Buch einer Verurteilung würdig erachtet werde. Diejenigen aber, bei welchen die Anzeige gemacht wird, haben die heilige Pflicht, die Namen der Anzeigenden geheim zu halten.

29. Die Ordinarien sollen auch als Delegaten des Apostolischen Stuhles Sorge tragen, Bücher und andere schädliche Schriften, die in ihren Diözesen erscheinen oder verbreitet werden, zu verbieten und den Händen der Gläubigen zu entreißen, bei der apostolischen Obrigkeit jedoch sollen sie die Werke und Schriften zur Anzeige bringen, welche eine genauere Prüfung erfordern oder bei denen der Urteilsspruch der obersten Behörde zur Erreichung des Zweckes vonnöten erscheint.

Titel II.

Bücherzensur.

Kapitel I.

Von den Prälaten, denen die Bücherzensur zusteht.

30. Aus dem, was oben (Nr 7) festgesetzt ist, erhellt, wer die Vollmacht hat, Ausgaben und Übersetzungen der Heiligen Schrift gutzuheißen oder zu erlauben.

31. Vom Apostolischen Stuhle verbotene Bücher darf niemand neu herausgeben; wenn aber aus einem gewichtigen und vernünftigen Grunde eine vereinzelte Ausnahme hiervon wünschenswert erschiene, so soll dies nur nach vorher eingeholter Erlaubnis der Indexkongregation und unter den von dieser vorgeschriebenen Bedingungen geschehen.

32. Was immer zum Selig- oder Heiligsprechungsprozeß¹ der Diener Gottes gehört, darf nur mit Genehmigung der Ritenkongregation veröffentlicht werden.

33. Dasselbe gilt von den Sammlungen der Dekrete der einzelnen römischen Kongregationen: diese Sammlungen dürfen nämlich nur mit Erlaubnis der jedesmaligen Kongregation und unter den von den Leitern derselben aufgestellten Bedingungen herausgegeben werden².

¹ Hier ist die Rede von den schwebenden Prozessen dieser Art und den Verhandlungen derselben.

² Sammlungen, welche diese Gutheißung nicht hätten, wären deshalb allein noch nicht den Gläubigen verbotene Bücher.

34. Die Apostolischen Vikare und Missionäre sollen die Dekrete der Kongregation zur Verbreitung des Glaubens über die Herausgabe von Büchern getreu beobachten.

35. Die Approbation jener Bücher, deren Zensur kraft der gegenwärtigen Dekrete weder dem Apostolischen Stuhle noch den römischen Kongregationen vorbehalten ist, steht dem Ordinarius des Ortes¹ zu, an dem die Bücher erscheinen.

36. Die Regularen² sollen bedenken, daß sie kraft Dekrets des heiligen Konzils von Trient³ außer der Erlaubnis des Bischofes auch noch die Gutheißung ihres eigenen Prälaten zur Herausgabe eines Buches haben müssen. Diese doppelte Erlaubnis soll am Anfange oder am Ende des Werkes gedruckt werden.

37. Ein Schriftsteller, der in Rom lebt und sein Buch nicht dort, sondern anderswo erscheinen läßt, bedarf keiner andern Approbation als der des Kardinalvikars von Rom und des Magisters sacri palatii apostolici.

Kapitel II.

Von dem Amt der Zensoren bei der dem Erscheinen vorhergehenden Prüfung der Bücher.

38. Die Bischöfe, deren Amt es ist, Druckerlaubnis für Bücher zu geben, sollen zur Prüfung derselben Männer von erprobter Tugend und Gelehrsamkeit verwenden, die weder aus Zuneigung noch Abneigung handeln, sondern, frei von aller menschlichen Leidenschaft, nur die Ehre Gottes und den Nutzen des gläubigen Volkes im Auge haben.

39. Die Zensoren sollen bedenken, daß sie ihr Urteil über die verschiedenen Meinungen und Ansichten (nach der Vorschrift Benedikts XIV.⁴) unbeeinflusst von irgend einer Voreingenommenheit fällen müssen. Deshalb sollen sie alle Vorurteile über eine Nation, Genossenschaft, Schule oder ein Institut ablegen; sie dürfen keine Parteigänger sein und müssen einzig die Glaubenssätze der heiligen Kirche und die allgemeine katholische Lehre, wie sie in den Beschlüssen der allgemeinen Konzilien, in den Konstitutionen der römischen Päpste und in der Übereinstimmung der Gelehrten enthalten sind, vor Augen haben.

¹ In Bischofstädten, welche, wie z. B. Freiburg und Regensburg, große katholische Verlagshandlungen haben, wird den bischöflichen Zensoren durch das obige Dekret schwere Arbeit auferlegt. Es steht aber überhaupt nichts im Wege, daß der Ortsbischof des Verlages sich zufrieden gibt mit der Zensur des Bischofs des Verfassers. Er würde in diesem Falle den bischöflichen Zensor einer andern Diözese als den seinigen gelten lassen. Dieses Recht hat er jedenfalls, und er kann es nach Belieben gebrauchen. Natürlich wäre eine Verständigung schon deshalb notwendig, weil der Bischof des Verfassers, wofern er ein anderer ist als der des Verlagsortes, ja nicht gehalten ist, die Zensur zu übernehmen.

² Regulares, d. h. Mitglieder der Orden, welche die feierlichen Gelübde haben, nicht die Mitglieder der religiösen Kongregationen mit einfachen Gelübden.

³ Die Erlaubnis der Regularobern ist aber hier (Nr 36) nur gefordert für Bücher „de rebus sacris“.

⁴ Constitutio „Sollicita ac provida“ § 17. Index S. 29. Vgl. unten S. 64.

40. Wenn nach geschעהer Prüfung dem Erscheinen des Buches nichts im Wege steht¹, soll der Ordinarius dem Verfasser die Erlaubnis zur Veröffentlichung desselben schriftlich und durchaus kostenlos geben und dieser sie am Anfange oder am Ende des Werkes drucken lassen.

Kapitel III.

Von den Büchern, die einer voraufgehenden Zensur unterstehen.

41. Alle Gläubigen müssen der vorherigen kirchlichen Zensur wenigstens diejenigen Bücher² unterwerfen, welche sich mit der Heiligen Schrift, mit Theologie, Kirchengeschichte³, Kirchenrecht, der natürlichen Theologie, Ethik oder andern derartigen Zweigen der Religion oder Sittenlehre befassen, und überhaupt alle Schriften, bei denen Religion und Sittlichkeit auf besondere Weise im Spiele ist⁴.

42. Weltgeistliche⁵ sollen nicht einmal Bücher über rein natürliche Wissenschaften und Künste herausgeben, ohne sich mit ihren Ordinarien darüber zu benehmen⁶, um so ihre Willfährigkeit gegen dieselben zu bekunden.

¹ Verweigert der Bischof nach der Prüfung die Approbation, hält er aber das Buch für verbesserungsfähig, so muß er dem Verfasser die Gründe seiner Weigerung angeben (S. C. Ind. 3. Sept. 1898).

² a) „Bücher“, also auch Zeitschriften, periodisch erscheinende Hefte religiösen oder theologischen Inhaltes, welche Büchern gleichzustellen sind nach der Entscheidung S. Off. 18. Jan. 1893.

b) „Bücher“, nicht scripta, Schriften jeder Art, auch kleinen Umfanges, Büchlein, Blätter, es sei denn, daß diese durch die Nummern 13, 15, 17, 19, 20 der voraufgehenden Zensur unterworfen sind oder zu jenen gehören, „in quibus religionis aut morum honestatis specialiter interit“ (siehe oben Nr 41 Schluß, und unten Note 4).

³ Also nicht jede Papstgeschichte, auch nicht Monographien biographischer Art über einen Heiligen, einen Papst, Bischof usw.

⁴ Auf besondere Weise oder aus besonderem Grunde, entweder des behandelten Gegenstandes wegen oder auch wegen der Umstände der Zeit oder des Ortes, kann selbst bei einzelnen Artikeln, die, weil nicht Bücher und etwa in einem politischen Blatte erscheinend, an und für sich der genannten Zensur nicht bedürfen, Religion oder Sittlichkeit gar sehr im Spiele und eine vorhergehende kirchliche Prüfung erfordert sein.

Daher: a) wegen des behandelten Gegenstandes scheinen auch z. B. Pastoralblätter, wenn sie auch nicht unter den Begriff libri, Bücher, fallen, von dieser Zensur nicht frei zu sein. Praktisch kann aber der Bischof den Redakteuren diese Prüfung sehr erleichtern, zumal wenn diese Priester sind und, wie in der folgenden Nr 42 ausdrücklich vorgeschrieben ist, die bischöfliche Erlaubnis zur Leitung eines solchen Blattes haben. Und b) wegen der besondern Zeitumstände würden wohl beispielshalber zur Zeit des Vatikanischen Konzils theologische Artikel oder kleinere Schriften über des Papstes Unfehlbarkeit solche scripta gewesen sein, bei denen es der Religion ganz besonders (specialiter) daran gelegen sein mußte, daß sie vorher der kirchlichen Prüfung unterworfen wurden.

⁵ „Viri e clero saeculari“: nicht Ordensgeistliche, weil letztere durch die Abhängigkeit von ihren Obern oder ihrer Ordensregel bereits geschützt sind.

⁶ Es genügt aber, seinem Bischofe (nicht dem Bischofe jener Stadt, in der ein solches Buch etwa verlegt wird) das Vorhaben, ein bestimmtes Werk herauszugeben, anzuzeigen; einer Erlaubnis seitens des Bischofes bedarf es nicht. Zweck der geforderten Anzeige aber ist wohl, den Ordinarius in die Lage zu versetzen, nötigenfalls vor Herausgabe des Buches einschreiten zu können.

Ebendieselben¹ dürfen ohne vorherige Erlaubnis der Ordinarien nicht die Leitung (Redaktion) von Zeitungen oder Zeitschriften² übernehmen.

Kapitel IV.

Von den Buchdruckern und Verlegern.

43. Kein Buch, das der kirchlichen Zensur untersteht, darf erscheinen, ohne eingangs Namen und Zunamen des Verfassers sowohl als auch des Verlegers zu bringen; außerdem verzeichne es Ort und Jahr des Druckes und der Herausgabe. Sollte es in einem besondern Falle aus triftigen Gründen ratsam erscheinen, den Namen des Verfassers zu verschweigen, so kann der Ordinarius dies gestatten.

44. Buchdrucker und Herausgeber müssen wissen, daß eine neue Auflage³ eines schon approbierten Werkes auch einer neuen Approbation bedarf, und daß die Guttheißung des ursprünglichen Textes für irgend eine Übersetzung des Buches nicht genügt.

45. Vom Apostolischen Stuhle verurteilte Bücher sollen überall⁴ als verboten gelten, und zwar in jeder Übersetzung.

46. Buchhändler, zumal Katholiken, dürfen Bücher, welche ausdrücklich (ex professo) von unsittlichen Dingen handeln⁵, weder verkaufen noch ausleihen noch auch aufbewahren; die übrigen verbotenen Bücher sollen bei ihnen nur käuflich sein, wenn sie durch ihren Ordinarius von der heiligen Kongregation des Index dazu Erlaubnis erhalten haben, und auch dann sollen sie dieselben keinem verkaufen, von dem sie nicht vernünftigerweise voraussetzen können, daß er ein solches Buch zu verlangen berechtigt ist.

Kapitel V.

Von den gegen die Übertreter der allgemeinen Regeln festgesetzten Strafen.

47. Jeder, der wissentlich ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles Bücher von Apostaten oder Irrlehrern, welche die Häresie verteidigen, oder auch Bücher irgend eines Verfassers, die namentlich durch Apo-

¹ Ebendieselben, d. h. die Weltgeistlichen.

² „*Diaria vel folia periodica*“: Zeitungen und Zeitschriften irgend welcher Art, sowohl religiöse als politische usw. Vgl. oben S. 34, Note 4. — Da die Konstitution selbst die Distinktion von „*libri*“, „*scripta*“ und „*diaria vel folia periodica*“ genau kennt, für letztere aber in Nr 41 ausdrücklich keine Zensur gefordert ist, liegt es nahe, anzunehmen, daß außer der in Nr 42 erfordernten „*praevia Ordinariorum venia*“ auch für religiöse, theologische Blätter und Zeitschriften weiter keine voraufgehende Zensur von nöten sei. Praktisch käme das auf dasselbe heraus, was oben S. 34, Note 4 angedeutet wurde, daß nämlich durch jene „*praevia Ordinariorum venia*“ der Redakteur auch zum bischöflichen Zensor der Zeitschrift oder des Pastoralblattes ernannt würde. Für gewöhnlich werden ja nur Geistliche derartige religiöse periodische Publikationen leiten. Daß alsdann der Redakteur auch als Zensor verantwortlich wäre, ist selbstverständlich.

³ Abzüge, Separatabdrücke von Artikeln z. B. einer Zeitschrift gelten nicht als neue Auflage und bedürfen keiner weiteren Approbation (S. C. Ind. 19. Maii 1898).

⁴ Cf. Decr. S. C. Ind. 19. Maii 1898; Acta S. Sedis XXX, 698.

⁵ Hier ist selbstverständlich nicht die Rede von wissenschaftlichen, ernsten Werken der Medizin oder Moral.

stolische Briefe verurteilt sind, liest oder diese Bücher zurückbehält, druckt¹ oder irgendwie verteidigt, verfällt ohne weiteres der dem römischen Papste ganz besonders reservierten Exkommunikation².

48. Wer ohne Approbation des Ordinarius Bücher der Heiligen Schrift oder Anmerkungen oder Kommentare dazu druckt oder drucken läßt, verfällt ohne weiteres der niemand vorbehaltenen Exkommunikation.

49. Wer eine von den übrigen Bestimmungen, welche durch diese allgemeinen Dekrete vorgeschrieben sind, übertritt, soll je nach der Schwere des Vergehens vom Bischofe ernstlich vermahnt, und wenn das zweckdienlich erscheint, auch mit kanonischen Strafen belegt werden³.

Das wären die 49 Gesetzesparagrafen der päpstlichen Bulle. Zur Erklärung derselben sind nur wenige Anmerkungen beigefügt worden, weil bereits ausführliche gute deutsche Kommentare⁴ zu der neuen Konstitution erschienen sind. Übrigens ist eine richtige, genaue Übersetzung des lateinischen Originals dessen erster und bester Kommentar. Deshalb wurde oben versucht, durch die deutsche Übertragung den Sinn und die wahre Bedeutung des Gesetzes möglichst klar hervorzuheben.

Hier erübrigt nur noch, die ganze Tragweite dieser neuen Decreta generalia als verpflichtend und gesetzeskräftig mit den Worten der Bulle selbst zu kennzeichnen.

Abweichend von der gewöhnlichen Art und Weise der Ausfertigung päpstlicher Gesetzesurkunden bringt die Konstitution „Officiorum ac munerum“ diese ihre Sanktion nicht am Schlusse vor den sogen. Klauseln, sondern gleich anfangs nach der Einleitung, vor der Pars dispositiva des Gesetzes. Sie lautet wie folgt:

„Nach reifer Erwägung und nachdem die Kardinäle der Indexkongregation zu Rate gezogen worden sind, haben Wir beschlossen, die allgemeinen Dekrete (Decreta generalia) zu erlassen, welche dieser Konstitution einverleibt sind. Der Gerichtshof der Indexkongregation soll von nun an einzig und allein nach diesen vorangehen; eben diesen Dekreten sollen die Katholiken auf der ganzen Welt um Gottes willen gehorchen. Wir wollen, daß sie allein Gesetzeskraft haben, und heben die Regeln⁵, welche auf Geheiß des

¹ Also Verleger und Drucker und Verfasser und Herausgeber.

² Vgl. weiter unten S. 43 f.

³ Hier ist nur die Rede von den kirchlichen Strafen, nicht aber von der Art oder Schwere der Sünde, welche der Übertreter der Indexregeln begeht. Diese muß nach den allgemein gültigen Regeln der Moral beurteilt werden. Es wird sich also z. B. um eine schwere Sünde handeln, wenn jemand ohne Erlaubnis einen beträchtlichen Teil eines verbotenen Buches, das sehr gefährlich ist, liest. Die gravis materia, welche zur Todssünde erfordert ist, hängt nicht bloß von der Größe oder Länge der gelesenen Stelle ab, sondern auch von deren Gefährlichkeit in sich, abgesehen von dem Ärgernis, das möglicherweise durch die Lesung gegeben wurde.

⁴ Joseph Hollweck, Das kirchliche Bücherverbot², Mainz 1897; vgl. zur ersten Auflage Stimmen aus Maria-Laach LVIII (1897) 563 f. Philipp Schneider, Die neuen Büchergesetze der katholischen Kirche, Mainz 1900; vgl. dazu Stimmen aus Maria-Laach LVIII (1900) 196—201. Andere, nicht deutsche Kommentare sind unten S. 51, A. 4 verzeichnet.

⁵ Regulae Indicis sacrosanctae Synodi Tridentinae iussu editae.

Tridentiner Konzils erlassen wurden, mit den dazu gehörigen Erklärungen¹, ebenso wie die Instruktion², die Dekrete³, die Monita⁴ und jede andere hierher gehörige Verordnung und Verfügung Unserer Vorgänger auf; ausgenommen davon sei allein die Konstitution Benedikts XIV. ‚Sollicita ac provida‘, die, gleichwie sie bis jetzt zu Recht bestand, so auch in Zukunft volle Geltung haben soll.“

Zweckmäßigkeit und Milde der allgemeinen Bücherdekrete.

Selbst unter denen, welche der Kirche das Recht, Bücher zu verbieten, grundsätzlich zugestehen, gibt es nicht wenige, die vor den wirklichen Bücher-verbotten dennoch zurückbeben. Es mag sein, daß sie die Kirche und ihre Vertreter in dieser Gesetzgebung nicht bloßgestellt sehen wollen; darum schließen sie lieber die Augen. Möglich ist es auch, daß sie fürchten, durch Kenntnisnahme der kirchlichen Gesetze über das Bücherwesen sich zu etwas verpflichtet zu fühlen, worüber sie in ihrer Unwissenheit hinwegsehen zu können vermeinen. Da scheint es in der Tat angebracht, die allgemeinen Bücherdekrete aus der Nähe zu würdigen, um sich davon zu überzeugen, ob sie Anspruch machen können auf den Titel einer wohlgeordneten, zweckmäßigen Gesetzgebung, auf den Namen guter Gesetze.

Die erste Bürgschaft für ein gutes Gesetz sind kluge, erfahrene Gesetzgeber. Es hat bei den neuen Dekreten der Konstitution daran nicht gefehlt. Männer, welche mit einem tiefen kirchenrechtlichen Wissen eine überaus reiche Erfahrung verbanden, Männer nicht bloß aus einem Lande und einem Volke, Romanen sowohl wie Germanen, haben im Wetteifer des Austausches der Meinungen lange und ernstlich gearbeitet, bis die neuen Regeln als das wohldurchdachte, abgeschlossene Ganze dastanden, als welches der höchste kirchliche Gesetzgeber es in seiner Konstitution bekannt gemacht hat. Nehmen wir noch hinzu, daß bei Abfassung der neuen Dekrete die Geschichte und die Schicksale der früheren tridentinischen Regeln nicht bloß benutzt werden konnten, sondern auch, wie ein Vergleich derselben auf den ersten Blick ergibt, in Wirklichkeit mit Sachkenntnis verwertet worden sind, so liegt in alledem schon eine Gewähr dafür, daß die neue kirchliche Gesetzgebung keine einseitige römische „Stümperarbeit“ ist. Wohl ist es bekannt, daß es besonders dort, wo man romanisch und römisch-katholisch gleichsetzt, allgemach zur Mode geworden ist, mit vornehmer Selbstüberhebung über die wissenschaftlichen Leistungen der Romanen den Stab zu brechen. Deutsche aber, welche, von Vorurteilen frei, im wissenschaftlichen Leben mit Romanen jahrelang verkehrten und neben den Werken ihrer Landsleute die der romanischen Gelehrten studierten, sie stimmen alle darin überein, daß dem Spanier, dem Franzosen, dem Italiener zumal neben einer großen Leichtigkeit in der Auffassung eine Klarheit in den Begriffen eignet, die uns Deutschen

¹ *Observationes Clementis Papae VIII. et Alexandri VII. iussu additae.*

² *Instructio Clementis VIII. auctoritate regulis Indicis adiecta.*

³ *Decreta de libris prohibitis nec in Indice nominatim expressis.*

⁴ *Monita, welche zugleich mit den Regulae, den Observationes, der Instructio und den Decreta bislang dem Kataloge der verbotenen Bücher voraufgedruckt waren.*

bei aller Gründlichkeit und Tiefe abgeht. Und gerade diese Eigenschaften sind Elemente, die einem Gesetzgeber an erster Stelle zu gute kommen. Überhaupt stand von alters her die römische Gesetzgebung in bestem Rufe. So haben denn auch die neuen Dekrete bei einer knappen, kurzen Fassung eine wohltuende Klarheit und Bündigkeit erhalten, was um so mehr unsere Bewunderung erregen muß, als es Gesetze sind nicht bloß für ein Land und ein Volk, für einen bestimmten Stand oder ein bestimmtes Alter, sondern Gesetze für die ganze katholische Welt. Wollte man unparteiisch einen Vergleich anstellen zwischen dieser kirchlichen und irgend einer staatlichen Gesetzgebung in einer ähnlichen Materie, wir glauben nicht, daß er zu Ungunsten der ersteren ausfallen würde. Und hierbei dürfen wir wohl an die trotz langer und wiederholter Beratungen auch heute noch ungelösten Probleme des Umsturzparagraphen sowie der „lex Heinze“ erinnern.

Aber sehen wir ab von diesen mehr äußeren Gründen und lassen wir das Werk selbst den Meister loben. Jedes Gesetz muß nach der klassischen Definition eine vernünftige Richtschnur des menschlichen Willens sein. Nur dann haben wir Begriff und Wesen desselben. Wo es sich nun um das Verbot schlechter Bücher handelt, kommt es einzig darauf an, den Begriff der schlechten Bücher weder zu eng noch auch zu weit zu fassen. Ja man kann sagen: besonders nicht zu weit. Der Gesetzgeber bewegt sich hier eben in odiosis, und er wird klug daran tun, die Grenzen des Begriffes der schlechten Bücher möglichst enge zu ziehen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß er alle Bücher, welche den Glauben oder die Sitten der Allgemeinheit oder des Durchschnittsmenschen schwer schädigen, in große Gefahr bringen, verbieten muß. Die Gefährlichkeit eines Buches für Glauben und Sitten muß für ihn beim Verbote maßgebend sein.

Bestimmen wir in dieser allgemeinen Norm „den Glauben“ näher als den Glauben, die Lehre der katholischen Kirche, da es sich ja einzig und allein um ihre Gesetzgebung handelt, und „die Sitten“ als die moralischen Verpflichtungen, wie sie im Naturgesetz und Dekalog niedergelegt sind, so ergeben sich für jeden vorurteilslosen Beurteiler als gefährliche Bücher, die ein Verbot nötig machen, die folgenden beiden Gruppen:

1. alle ungläubigen, irrgläubigen, abergläubischen und unsittlichen Schriften und

2. alle Schmähschriften gegen Gott und die Kirche. Fügen wir diesen beiden noch eine dritte hinzu, die mit ihrer Gefährlichkeit gewissermaßen schon in den obigen enthalten ist, aber dennoch besonders aufgezählt werden muß, weil ihr Verbot ein bedingtes sein wird. Wir meinen nämlich

3. alle Bücher der christlichen Belehrung und Erbauung, von der Heiligen Schrift und den Büchern der Liturgie angefangen bis zum Katechismus der Volksschule und dem kleinsten Gebet- und Andachtsbuch, wofern dieselben nicht von vornherein die Garantie bieten, daß sie nicht schädlich wirken werden, daß sie nichts Unchristliches und Unkirchliches enthalten. Daß auch diese dritte Bücherklasse gerade für das katholische Volk gefährlich und sehr gefährlich ist, wird selbst von Akatholiken zugestanden und das Verbot derselben deshalb auch gefordert. Um aber zu verhindern,

daß mit dem Unkraut zugleich der Weizen ausgerissen wird, sollen die durch voraufgehende kirchliche Zensur gutgeheißenen Bücher dieser Art — und nur diese — erlaubt sein. Jeder Rechtsphilosoph, der sich auf den Standpunkt des kirchlichen Gesetzgebers zu versetzen weiß, wird mit uns diese drei Klassen als gefährliche Bücher definieren, die eines Verbotes würdig sind. Schaut man nach diesen Vorbemerkungen die päpstliche Konstitution selbst mit den kirchlichen Bücherverboten an, so gewahrt man alsbald, daß in Wirklichkeit nichts mehr als diese drei Klassen — vielleicht noch etwas weniger — verboten ist, nichts mehr als das, was in Wahrheit vom gesunden Menschenverstand als gemeingefährlich definiert wird.

Das kirchliche Büchergesetz enthält wohl mehr als drei Paragraphen, in denen Bücher verboten werden, weil dies eben von der Klarheit, die ein Gesetz haben muß, und von dem praktischen Zweck desselben gefordert wird. Es hat Abteilungen und Unterabteilungen. Nichtsdestoweniger können wir alle jene Paragraphen ohne Wortklauberei in diese drei Klassen unterbringen.

In der Konstitution „Officiorum ac munerum“ handeln im ersten Titel der allgemeinen Dekrete nur das erste bis fünfte Kapitel und das siebente mit dem achten über Bücherverbote, und zwar in diesen sieben Kapiteln nicht alle einzelnen Nummern.

Was im ersten Kapitel eigentlich verboten ist, erhellt am klarsten aus Nr 3 u. 4, wo gesagt wird, was nicht verboten sein soll: nämlich alle Bücher von Andersgläubigen, selbst solche, welche ex professo über die Religion handeln, wofern es feststeht, daß sie nichts von Bedeutung gegen den katholischen Glauben enthalten. Wir entnehmen daraus, daß in diesem ersten Kapitel nur die Bücher der Akatholiken, Apostaten, Häretiker, Schismatiker und selbst der Katholiken verboten sind, welche Unglauben oder Irrglauben enthalten. Mit andern Worten (Nr 2): Verboten sind die Bücher der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und überhaupt aller Schriftsteller, welche Häresie oder Schisma verteidigen oder die Grundlagen der Religion selbst untergraben.

Im fünften Kapitel (Nr 11) werden die Bücher verboten, welche den Begriff der Inspiration der Heiligen Schrift fälschen, sowie diejenigen (Nr 14), welche das Duell, den Selbstmord, die Ehescheidung als erlaubt darstellen oder die Freimaurerei und ähnliche geheime Gesellschaften als nützlich, für Kirche und Staat unschädlich hinstellen oder überhaupt Irrtümer verteidigen, welche der Apostolische Stuhl ausdrücklich verworfen hat. Schließlich verurteilt das achte Kapitel auch Zeitschriften und Zeitungen, und zwar diejenigen, welche nicht etwa in der einen oder andern Nummer, sondern gewissermaßen beständig und planmäßig Religion oder gute Sitten angreifen. Es leuchtet ein, daß wir diese verschiedenen Arten von Büchern als Unterabteilung unserer obigen ersten Klasse auffassen können. Sie gehören alle samt und sonders mehr oder weniger zu dem, was wir ungläubige, irrgläubige, unsittliche Bücher nannten. Abgesehen davon ist es aber auch durch sich klar, daß die hier im einzelnen aufgezählten Bücher Glauben und Sitten schwer gefährden.

Die abergläubischen Bücher sodann werden verurteilt im fünften Kapitel, wo es (Nr 12) heißt: „Es ist nicht erlaubt, Bücher herauszugeben, zu lesen oder aufzubewahren, welche Zauberei, Wahrsagerei, Magie, Spiritismus oder ähnliche abergläubische Dinge lehren oder empfehlen.“ Die Bücher aber, „welche schmutzige und unsittliche Dinge planmäßig behandeln, erzählen oder lehren“, verbietet mit eben diesen Worten das vierte Kapitel (Nr 9). Und damit ist auch schon alles erschöpft, was in den neuen Dekreten unsere erste Gruppe der gefährlichen Bücher ausmacht.

Als zweite Gruppe bezeichneten wir oben alle Schmähschriften gegen Gott und die Kirche. Ausführlicher, aber deshalb nicht inhaltsreicher, heißt es statt dessen im fünften Kapitel der Konstitution: Verurteilt sind die Bücher, in welchen Gott, die seligste Jungfrau, die Heiligen, die katholische Kirche, ihr Kult, ihre Sakramente oder der Apostolische Stuhl geschmäht, geschmätert oder verkleinert werden, sowie diejenigen, welche planmäßig die kirchliche Hierarchie, den Klerus oder Ordensstand schmähen. Was dann noch an verbotenen Büchern in der Konstitution übrig bleibt, findet sich in Kapitel II, III, V und VII, nämlich zunächst alle Ausgaben der Heiligen Schrift, welche nicht von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit gutgeheißen sind. Dazu kommen an zweiter Stelle die liturgischen Bücher, wie Missale, Brevier, Rituale, Ceremoniale Episcoporum, Pontificale Romanum und andere, wenn in denselben ohne Gutheißung des Apostolischen Stuhles eine Änderung vorgenommen ist; drittens und zuletzt alle Gebet- und Andachtsbücher, alle Katechismen und religiösen Unterrichtsbücher, alle Bücher und Büchlein der Sittenlehre, Ascese, Mystik, wofern diesen die Druckerlaubnis des zuständigen Bischofs fehlt. Hierzu rechnen wir wegen der Ähnlichkeit des Stoffes noch aus Kapitel V (Nr 13) alle Bücher und Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen oder Wunder erzählen, und solche, welche neue Andachten, öffentliche oder private, einführen wollen, es sei denn, daß sie mit Genehmigung der kirchlichen Obern veröffentlicht wurden. Diese drei- oder vierfache Unterabteilung macht unsere obige dritte Gruppe aus, und es finden sich diese vier Klassen hier beisammen, weil sie alle nur bedingungsweise, und zwar schließlich unter einer und derselben Bedingung, des Mangels der kirchlichen Gutheißung, verboten sind.

Somit hätten wir auch alle einzelnen Paragraphen, welche verbotene Bücher enthalten, ausführlich und im einzelnen aufgezählt und uns dabei überzeugt, daß in der Tat nicht mehr verurteilt wurde als das, was wir für gefährlich und verdammungswürdig in den drei Klassen erkannten, und daß in den Unterabteilungen, so wie wir sie in der Konstitution selbst haben, keine Bücherart sich findet, die für die Allgemeinheit nicht verderblich und verwerflich wäre. Das wären also alle kirchlicherseits verbotenen Bücher! Man wird zugestehen, daß die Kirche nicht zu streng war in ihren BÜCHER-VERBOTE, daß diese ihre Gesetzgebung eine weise, eine gute zu nennen ist. Sie verbietet eben im Grunde nicht mehr, als schon durch das natürliche Gesetz und die zehn Gebote verboten ist. Denn auch jene dritte Gruppe von

Büchern, die nur bedingungsweise verboten wurden, ist eben in dem Falle, in welchem diese Bedingung sich nicht erfüllt, wenigstens immer verdächtig, und praktisch läßt sich keine andere bessere Bedingung aufstellen, um die vorhandene Gefahr abzuwenden.

Vielleicht wundert man sich, daß wir den ganzen Katalog der verbotenen Bücher, den eigentlichen Index librorum prohibitorum, bei alledem mit keinem Worte erwähnten. Es geschah mit Vorbedacht; denn beinahe alle Bücher, welche namentlich auf den sogen. Index gesetzt werden, gehören in der einen oder andern Weise zu den oben besprochenen Abteilungen oder Unterabteilungen; dies gilt besonders für den neuen Index Leos XIII. Im übrigen kommen wir an anderer Stelle darauf noch zurück. Hier aber, bei der Erörterung über die weise Beschränkung der Kirche in dieser ihrer Gesetzgebung, sei es gestattet, noch eine Bemerkung hinzuzufügen.

Überblickt man alle die einzelnen Klassen der verbotenen Bücher, so gewahrt man, daß, abgesehen von Einzelfällen und Ausnahmen, die Lesung oder das Studium nur einer einzigen Gruppe derselben wenigstens für eine Anzahl von Gelehrten fast notwendig oder doch nützlich sein kann. Es sind dies die ungläubigen und irrgläubigen Bücher. Dabei muß man aber wohl berücksichtigen, daß erstens bei weitem nicht alle Gelehrten solche Bücher zu ihren Studien benötigen, sondern nur ein Bruchteil derselben, daß zweitens nicht alle Bücher dieser Klasse jenen Männern der Wissenschaft notwendig sind, sondern hauptsächlich nur eine Anzahl gelehrter, wissenschaftlicher Werke, daß aber gerade diese trotz alledem in sich wenigstens die gefährlichsten von allen sind. Wer dies alles bedenkt, wird es begreifen, daß die Kirche im Gesetze, das für alle gelten soll, jene Bücherklasse einfachhin verbieten mußte, wie bereitwillig sie anderseits jedem einzelnen Gelehrten die Erlaubnis erteilt, solche Bücher zu gebrauchen. Man darf es aber aussprechen, daß die Lesung, das Studium solcher Werke selbst dem Gelehrten gefährlich werden kann: die Geschichte¹, die Erfahrung beweist es. Die Akten und Prozesse der römischen Inquisition aus den ersten Zeiten der Reformation enthalten hierzu überaus lehrreiche Beispiele, und — nebenbei bemerkt — es ist mehr als wahrscheinlich, daß gerade die damaligen traurigen Erfahrungen Paul IV. zu der übergroßen Strenge gegen die gefährlichen Bücher trieben.

Daher kann es Fälle geben, in denen ein Buch trotz aller besondern Erlaubnis auch für den Gelehrten ein durch das eigene Gewissen unter schwerer Sünde verbotenes Buch wäre und bliebe. Es dürften aber auch die Fälle, in welchen das Studium verbotener Bücher von großem Nutzen ist, nicht so häufig sein, wie man wohl glauben machen will. Der Kardinal Mai war ein Mann der Wissenschaft. Er sagte — und dafür können wir einstehen —: „Ich habe auch die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen; ich benutzte dieselbe aber nie und habe auch nicht vor, sie zu gebrauchen.“ Der gelehrte Ludovico Antonio

¹ Vgl. Socrates, Hist. eccl. 3, 1; Anastasius Sinaita, *Viae dux adv. Acephalos* c. 6; Hieron., Ep. 124 ad Avitum 1, 2; Orosius, *Consultatio ad August.* n. 3; Melchior Adamus, *Vitae Germ. theolog.*, Francof. 1653, 479.

Muratori verfaßte eine Schrift zur Widerlegung eines Buches von Thomas Burnet, und er glaubte sich trotz alledem noch entschuldigen zu müssen, daß er das häretische Werk gelesen: „Spät gelangte dieses Buch in meine Hände . . ., und ich konnte es nicht über mich bringen, es zu lesen. Denn zu welchem Zwecke anders, als um selbst der Torheit zu verfallen, sollte ich die Schriften der Neuerer lesen? Ich suche und liebe solche, die mich in der Religion bestärken, nicht solche, die mich von ihr abwendig machen. Als ich aber vernahm, daß es in Italien verbreitet wurde, da beschloß ich, zum Schutze der Religion und Wahrheit, wie auch meiner Brüder, meine Kraft aufzubieten.“¹

Die allgemeinen kirchlichen Büchergesetze enthalten außer Bücher-verboden auch das Gebot der voraufgehenden Prüfung für bestimmte Bücher oder Klassen von Büchern. Es ist aber oben schon, bei der dritten Klasse verbotener Bücher, diese sogen. Präventivzensur nicht bloß gerechtfertigt, sondern auch als durchaus erwünscht und sogar als notwendig dargestellt worden. Überhaupt hat die Präventivzensur die Begründung ihrer Berechtigung und Zweckmäßigkeit ebenso wie das Bücherverbot in dem göttlichen Lehr- und Hirtenamt der Kirche, in dem Auftrage Christi, die Lämmer und Schafe seiner Herde nur auf gute Weide zu führen. Wenn das Verbot vor den gefährlichen, giftigen Kräutern der geistigen Wiese warnt und davon zurückhält, das verderbliche Unkraut ausreutet, so sorgt die voraufgehende Prüfung vor und läßt das Giftkraut nicht eindringen. Diese Maßregel der Kirche kennzeichnet sich nicht bloß als Liebe der Mutter zu den Gläubigen, sondern auch als väterliche Vorsorge den Schriftstellern und Verfassern gegenüber, die so davor bewahrt bleiben, Unkraut zu säen.

Um aber die weise Beschränkung der diesbezüglichen kirchlichen Vorschrift zu erkennen, genügt es, an den Wortlaut der einzelnen Paragraphen des zweiten Titels der Konstitution „Officiorum ac munerum“ zu erinnern, wie er oben (S. 32—36) gegeben ist. Da beweist zumal das zweite Kapitel mit seinen drei Paragraphen, in denen die Art und Weise jener Prüfung vorgeschrieben wird, wie weit die Kirche entfernt ist von partiischer Bevormundung der Wissenschaft oder engherziger Einschränkung der Forschung. Sind hier Schranken aufgestellt, so sind es ausdrücklich nur die Glaubenssätze und Dogmen der Kirche und ihre allgemeine Lehre, die dem Verstande wie Willen aller Gläubigen, auch der gelehrtesten, feststehen müssen wie der Fels Petri. Am wichtigsten aber ist hier die Bestimmung des 41. Paragraphen im dritten Kapitel; denn dort werden genauer die Bücherklassen angegeben, auf welche jene voraufgehende Prüfung sich zu beschränken hat. Man ersieht daraus, daß die Präventivzensur nur die religiösen, theologischen Werke trifft oder, wie das Dekret es ausdrückt: „überhaupt alle Schriften, bei denen Religion und Sittlichkeit auf besondere Weise (specialiter) im Spiele ist“. Wer ernstlich den Zweck dieser Prü-

¹ De paradiso regnique coelestis gloria adversus Thomae Burneti librum de statu mortuorum, Veronae 1738, Praefat. xxi.

fung will, d. h. die Reinerhaltung von Glauben und Sitten, der muß zum wenigsten die eben erwähnten Bücher und Schriften der Zensur unterwerfen. Die Kirche verlangt also nicht zuviel, und bei dem Examen selbst der theologischen Werke befiehlt sie, daß die Zensoren ohne alle Voreingenommenheit und Parteilichkeit mit weiser Schonung des Verfassers nur Gottes Ehre und das Heil des gläubigen Volkes im Auge haben sollen.

Das vierte Kapitel des zweiten Titels gibt in vier Paragraphen (Nr 43—46) den Verlegern, Buchdruckern und Buchhändlern die nötigen Weisungen und Vorschriften. Auch diese sind so gehalten, daß kein gläubiger Christ sich dadurch beeengt fühlen kann, da sie entweder leicht zu befolgen sind oder aber auf den ersten Blick als Forderungen des Gewissens oder der zehn Gebote Gottes sich zu erkennen geben.

Unter den schwersten Strafen ist es verboten, Dynamit auch nur feilzuhaben; Gifte dürfen von den Pharmazeuten nur auf einen staatlichen, amtlichen Erlaubnisschein hin ausgeliefert werden. Ist es zuviel verlangt, oder ist es zu große Strenge, wenn da die Kirche ohne weitere neue Strafe durch ihr Gesetz die Buchhändler anhält und ermahnt, die gemeine, obszöne Schmutzliteratur (*libros de obscenis ex professo tractantes*), die keinen andern Zweck hat, als zu vergiften und zu verderben, nimmer feilzuhalten, und wenn sie in derselben Weise verlangt, daß alle andern verbotenen Bücher nur nach Einholung der leicht zu erlangenden kirchlichen Erlaubnis feilgeboten und nur an diejenigen verkaufweise ausgehändigt werden, von denen die Verkäufer selber vernünftigerweise annehmen können, daß sie diese Bücher erlaubterweise verlangen? Es ist eben bemerkt oder angedeutet worden, daß für die Übertretung dieser kirchlichen Verordnungen, obgleich es sich der Wichtigkeit der Sache entsprechend um strenge Gebote handelt, dennoch keine besondere Kirchenstrafe festgesetzt ist.

Die Sorge der Kirche für ihr heiligstes Buch, welches mit und in dem Worte Gottes ihren kostbarsten Schatz umschließt, hat sie aber veranlaßt, die Strafe der (niemanden reservierten) Exkommunikation zu verhängen über die, welche ohne bischöfliche Erlaubnis die Heilige Schrift selbst oder Anmerkungen oder Kommentare dazu drucken oder drucken lassen. Noch mehr besorgt für die Gläubigen selbst und das Gut des Glaubens in ihren Herzen, schreckt die heilige Kirche mit Androhung noch schwererer Strafe von der Lesung häretischer oder durch Papstschreiben namentlich verbotener Bücher ab. Dies sind nicht die schmutzigsten, wohl aber die gefährlichsten Bücher. Deshalb hat die Kirche festgesetzt, daß der, welcher solche Bücher wissentlich und freiwillig liest, dadurch sich von der Anteilnahme an den gemeinsamen Gütern der Kirche ausschließt, so zwar, daß ihn nur der Papst selbst von dieser strengsten Exkommunikation lossprechen kann. Das sind alle Strafparagraphen, welche die päpstliche Konstitution in ihrem letzten Kapitel enthält; denn in dem Schlußparagraphen werden die Bischöfe angehalten, die Übertreter irgend einer der andern Bestimmungen der Konstitution ernstlich zu vermahnen und nur, wenn es angebracht erschiene, mit kanonischen Strafen gegen sie vorzugehen.

Wer deshalb beispielshalber nicht ein häretisches Buch, sondern ein anderes durch die allgemeinen Regeln verbotenes oder eines, das schlechtweg

auf dem Index steht, freiwillig und wissentlich liest; zieht sich zwar keine Kirchenstrafe zu, wohl aber würde er ein wichtiges, strenges Verbot der Kirche übertreten und dementsprechend sündigen. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Sünde, abgesehen von dem etwa durch die Lesung gegebenen Ärgernis und auch abgesehen von der Kürze oder Länge der gelesenen Stelle, mehr oder weniger schwer sein wird, je nach der größeren oder minder großen Gefährlichkeit des gelesenen Buches oder der gelesenen Stelle, so daß es also auch lässliche Sünden gegen diese Bücherverbote geben kann. Wenn nun das hier ausdrücklich hervorgehoben wird — wahrlich nicht, um zur ungescheuten Übertretung dieser Verbote zu ermutigen, sondern zur Steuer der Wahrheit, um falsche Gewissen zu verhüten, zumal die Gläubigen, auch die gebildeten, in diesem Punkte vielfach keine Klarheit haben —, so muß zum Schlusse mit noch mehr Nachdruck auf eine andere Folgerung jener Strafbestimmungen aufmerksam gemacht werden. Ein so gelehrter Papst, wie nicht jedes Jahrhundert einen hat, und sicherlich das achtzehnte keinen zweiten hatte, Benedikt XIV., der wegen seiner Mäßigung bis auf den heutigen Tag gefeiert ist, gab einen neuen Index heraus. Und ohne Bedenken setzte er, wie es früher gewesen, von neuem, trotzdem die Philosophen jener Tage die schrankenloseste Freiheit oder Zügellosigkeit für ihre Philosophie verlangten, die schwerste Kirchenstrafe auf die Lesung eigentlich häretischer Bücher. Mitten in dem Ansturm der liberalen Forderungen des 19. Jahrhunderts mit seinem Rufen nach Freiheit der Wissenschaft, Freiheit der Presse und Freiheit der Forschung stand Leo XIII., ein so freisinniger, der Wissenschaft und Gelehrsamkeit so zugetaner Papst, wie die Kirche Gottes selten einen kannte. Leo XIII. verbessert, ja mildert ausgesprochenermaßen den Index Benedikts XIV. in seinem neuen Index; dennoch: die Editio Leoniana verbietet genau so wie die Editio Benedictina die Lesung eigentlich häretischer Werke unter der Strafe der schwersten Exkommunikation. Das muß doch auch dem liberalsten Katholiken und Gelehrten zu denken geben. Jedenfalls nach dem Urteil der Kirche und Leos XIII. ist die Lesung jener gefährlichen Bücher ebenso verderblich und todbringend, wie das Gut des Glaubens kostbar und unersetzlich ist. Es fällt damit die ganze schwerwiegende Autorität Leos XIII., des weitblickenden Papstes und freisinnigen Gelehrten, beim Beginne des 20. Jahrhunderts in die Wagschale zur Verteidigung und zur Empfehlung der neuen kirchlichen Büchergesetze.

Die allgemeinen Büchergesetze sind an und für sich und im Vergleich mit den früheren Verordnungen milde und freisinnig.

Schon Bischof Fessler sagt in seiner Abhandlung über „Zensur und Index“¹, daß es kaum einen Gegenstand von praktischer Bedeutung gibt, der so schwierig zu besprechen wäre als der Index. Viel besser ist es in unsern Tagen damit nicht geworden. Wenn wir gleichwohl es wagten, das kirchliche Bücherverbot zu besprechen, so geschah es, weil wir überzeugt sind, daß ein Einblick in die neue Gesetzgebung am besten geeignet ist, die alten Vor-

¹ Sammlung vermischter Schriften, Freiburg 1869, 127.

urteile zu zerstreuen. Die Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ hat nämlich bereitwilligst Rücksicht genommen auf die geänderten Zeitverhältnisse; sie hat nicht bloß das, was sich in der Tridentiner Gesetzgebung überlebt hatte, einfach gestrichen, sondern ist auch bei ihren neuen Anordnungen mit Weitherzigkeit zu Werke gegangen. Verfolgt man im einzelnen die Spuren dieser Weitherzigkeit in der Konstitution, so gewahrt man mit Staunen, daß die vielgeschmähte kirchliche Gesetzgebung über Bücherverbote nicht bloß gut und vernünftig, sondern sogar milde und freisinnig erscheint. Es lohnt sich, dies wenigstens in Kürze zu zeigen.

Manche Kritiker des Index reden so, als ob das natürliche Gesetz des Gewissens und das der zwei Tafeln gar keinen Paragraphen über verbotene Bücher enthielte, oder als ob die Kirche sich dem Zeitgeiste so weit anbequemen sollte, daß sie jene Paragraphen einfach außer Kurs setzte. Wie hat man nicht über das sogen. Bibelverbot gespottet! Man wird es auch ferner tun, obwohl es ein solches Verbot gar nicht gibt. Von dem Originaltext der Heiligen Schrift sowie von den alten Übersetzungen in eine tote Sprache, wofern diese Ausgaben von Katholiken stammen, ist in den allgemeinen Dekreten überhaupt nicht die Rede. Diese sind also, was die Kirche angeht, einfachhin gestattet. Jeder Katholik darf aber auch — soweit es auf das kirchliche Gesetz ankommt — die ganze Heilige Schrift in seiner Muttersprache lesen. Mit Fug und Recht wird aber keiner etwas als Gotteswort und Bibelwort ansehen, was ihm nicht als solches durch die von Gott gesetzte Hüterin und Erklärerin der Heiligen Schrift verbürgt wird. Die Kirche verlangt also, daß das gläubige Volk nur solche Bibelausgaben zur Hand nehme, unter welche sie zur Beglaubigung gewissermaßen ihr Siegel gesetzt, etwa durch die ausdrückliche Approbation des Apostolischen Stuhles selbst. Sie tut dies aber in der Regel durch die Bischöfe, welche wohlweislich aus den vernünftigsten, offenkundigsten Gründen nicht den bloßen Text, sondern diesen nur mit erklärenden Anmerkungen gutheißeln. Wir denken eben mit Augustinus: „Ich würde selbst dem Evangelium nicht glauben, wenn mich nicht die Autorität der katholischen Kirche dazu vermöchte.“¹

Man sollte meinen, das wäre freisinnig genug, wenn man noch dazu nimmt, daß jeder Theologiestudierende jede andere Ausgabe der Heiligen Schrift, mag sie nun von einer Bibelgesellschaft oder sonst irgend einem Andersgläubigen herausgegeben sein, wofern sie nur nicht durch häretische Vorreden oder Kommentare gewissermaßen zu einem irrgläubigen Buche gestempelt wird, zur Hand nehmen und zu seinen Studien benutzen darf. So freisinnig erscheint uns dies alles, daß es gut sein wird, an Bestimmungen des Naturgesetzes, die durch jene kirchliche Erlaubnis nicht aufgehoben werden können, wenigstens zu erinnern. Das Naturgesetz besagt nämlich klar und bestimmt: Wenn die Lesung eines Buches — die Bibel nicht ausgeschlossen — dir schwere Glaubenszweifel bringt oder große Gefahren für deine Herzensreinheit, so darfst du dasselbe nicht lesen, auch

¹ Contr. epist. Manich., quam vocant fundamenti c. 5, n. 6 (Migne, Patr. lat. XLII 176).

dann nicht, wenn die Kirche ein solches Buch nicht verbietet. Für alle, welche auch nur eine oberflächliche Kenntnis haben von den tatsächlichen Wirkungen der Bibellektüre, besonders bei der Jugend, werden diese Andeutungen genügen. Man lasse sich nur einmal von der protestantischen Jugend aufrichtig die Stellen aus ihrer Bibel zeigen, zumal dem Alten Testamente, die da vielfach mit Vorliebe gelesen werden. Es kann deshalb nicht wundernehmen, daß protestantische Pädagogen schon längst die katholische Auffassung von den Wirkungen der Bibellektüre teilen und rundweg aussprechen¹.

Scheinbar am strengsten ist die Kirche und ihr Gesetz gegenüber den Gebet- und Erbauungsbüchern und allen Büchern der Andacht und Belehrung für das christliche Volk. Sie verlangt nicht nur, daß alle diese Bücher vor ihrem Erscheinen der kirchlichen Zensur unterworfen werden, sondern erklärt auch von vornherein alle Bücher ähnlicher Art, welche sich der voraufgehenden Zensur entziehen, einfachhin als verboten. Wer jedoch etwas mit dieser Literatur vertraut ist und weiß, wie viel Unheil dieselbe besonders bei dem ungebildeten Volke anrichten kann, wird gerade an dieser Strenge sehen, wie die Kirche mit der Zeit Schritt hält und dem vernünftigen Verlangen, auch wenn es von feindlicher Seite befürwortet wird, nachzugeben weiß. Es wird denn auch schwerlich über dieses Verbot bei Freund oder Feind eine Klage laut werden. Geklagt hat man in Wirklichkeit über ein anderes Verbot, welches in den früheren Regeln nicht oder wenigstens nicht in der Klarheit enthalten war, nämlich über das der schlechten Zeitschriften und Zeitungen. Aber genau besehen verbietet eben in dieser Materie das eigene Gewissen mit dem Gebote der Vernunft weit mehr als das kirchliche Gesetz. Dieses verurteilt nur Zeitschriften und Zeitungen, welche planmäßig Religion und gute Sitten angreifen, deren ganze Richtung also gegen Glauben oder Sitten geht. Und doch gibt es außerhalb dieses Rahmens noch manche andere Zeitung, die, wenn sie auch nicht gerade planmäßig (*data opera*) jenes Ziel verfolgt, dennoch nach dem Zeugnis der Erfahrung besonders bei Ungebildeten äußerst gefährlich wirkt. Zudem verbietet das Naturgesetz selbstverständlich auch das Lesen eines einzelnen Blattes, einer einzelnen Nummer einer von der Kirche nicht verbotenen Zeitung, wofern dieselbe für Glauben oder Sitten gefährliche Artikel enthält. Also auch hier hat sich die Kirche auf das Notwendigste beschränkt und ist mit wahrer Milde verfahren.

Am weitherzigsten zeigt sich das kirchliche Gesetz mit Bezug auf die sogen. klassischen Schriftsteller. In dem vierten Kapitel des ersten Titels der allgemeinen Dekrete, welches über die unsittlichen Bücher handelt, werden nämlich die Bücher der alten wie neuerer Klassiker, welche unsittliche und schmutzige Dinge enthalten, wegen der Feinheit und Reinheit der Sprache jenen gestattet, welche die Rücksicht auf ihren Beruf oder auf ihr Lehramt entschuldigt; zum Unterricht der Jugend jedoch sollen nur sorgfältig gereinigte Ausgaben benutzt werden. Aber auch hier muß beachtet werden, daß das

¹ Vgl. Stimmen aus Maria-Laach L 242 ff.

Gebot der Vernunft und das Gesetz des Gewissens, welches in diesem Punkte wenigstens für einzelne Fälle strenger lautet, nicht außer Kraft gesetzt werden kann und soll. Doch kommt es für uns nur darauf an, zu zeigen, wie wenig die Kirche in ihrem Gesetze von Engherzigkeit geleitet war.

In der Tat bleibt von der verschrienen Strenge und Engherzigkeit der Indexregeln blutwenig übrig, wenn man vorurteilslos Paragraph um Paragraph mit den entsprechenden Forderungen des Naturgesetzes vergleicht. Aber sollte auch im einzelnen Falle das kirchliche Gesetz, welches Wohl und Wehe der Allgemeinheit berücksichtigen muß, zur Bitte um Dispens nötigen, so weiß jeder, mit welcher Bereitwilligkeit die Kirche gerade für solche Fälle der Notwendigkeit die Erlaubnis erteilt, verbotene Bücher zu lesen.

Die Milde und der Freisinn der Kirche in ihren Bücherverboten ist damit zur Genüge gekennzeichnet. Es wäre aber doch eine arge Täuschung, wollte man dieses weitherzige Verfahren der Kirche gewissermaßen als Rat auffassen, nun auch bei der Lesung gefährlicher Bücher bis an die Grenze des Erlaubten zu gehen, oder zu glauben, alles das, was durch die allgemeinen Bücherdekrete nicht verboten, sei nun für jeden Einzelnen auch erlaubt. Wir sind vielmehr davon überzeugt, daß selbst diejenigen, welche durch ihren Beruf gezwungen sind, verbotene Bücher zu lesen, und besondere Erlaubnis dazu haben, einzig im Geiste der Kirche wie heiliger Klugheit handeln, wenn sie es nur mit der größten Vorsicht tun. Der große und gelehrte Bischof, der hl. Franz von Sales¹, dankt in seinen Schriften mit rührender Einfachheit Gott dem Herrn, weil er ihn bei Lesung derartiger Bücher vor dem Verluste seines Glaubens bewahrt habe. Und der berühmte spanische Gelehrte Balmes sagte einst zu zweien seiner Freunde: „Ihr wißt, daß der Glaube tief in meinem Herzen wurzelt. Und dennoch kann ich kein verbotenes Buch lesen, ohne das Bedürfnis zu fühlen, mich wieder durch das Lesen der Heiligen Schrift, der Nachfolge Christi und des gottseligen Ludwig von Granada in die rechte Stimmung zu versetzen.“² Es ist und bleibt eben ein alter Satz der Erfahrung, den der Heilige Geist in der Schrift ausspricht: „Wer die Gefahr liebt, kommt darin um.“

Die Indexregeln und die Gelehrten.

Aus der Natur des Büchergesetzes folgt ganz von selbst, daß die Gelehrten an und für sich zuerst und zumeist mit dessen Paragraphen in Berührung kommen. Es begreift sich daher leicht, daß jetzt, nachdem die Konstitution Leos XIII. das Bücherverbot neu eingeschärft hat, die Frage auftauchen konnte, inwieweit denn überhaupt Gelehrte³, Professoren, Forscher und

¹ Oeuvres complètes de S^{te} Jeanne-Françoise de Chantal I (éd. Migne, Paris 1862) 1124; cf. Oeuvres complètes de S. François de Sales VI (éd. Migne, Paris 1862) 1152.

² Siehe Lorinser in: Briefe an einen Zweifler von Jakob Balmes³, Regensburg 1864, Vorrede XII; vgl. ebd. 7. Brief 141—153.

³ Es sei hier bemerkt, daß, wenn die folgenden Erörterungen auf die Gelehrten zutreffen, dies viel mehr (a fortiori) bei allen übrigen der Fall sein wird. In der Tat will daher dieses Kapitel im allgemeinen zeigen, daß, wie und warum das kirchliche Bücherverbot alle Katholiken verpflichtet.

Schriftsteller, diesem Verbote unterstehen. Der Wunsch als Vater des Gedankens wird gewiß dabei geneigt sein, die Frage in liberaler Weise zu Gunsten der Männer der Wissenschaft zu entscheiden¹. Hier hat man es aber mit einem positiven Gesetze zu tun und muß man auf dieses selber mit dessen hierher gehörigen Bestimmungen zurückgehen, um auf jene Frage die richtige Antwort zu erhalten.

In der Kommission, welche die Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ ausarbeitete, soll ernstlich der Gedanke erwogen worden sein, die Lesung verbotener Bücher zu wissenschaftlichen Zwecken ganz freizugeben². Wenn es wirklich so gewesen wäre, dann hätte sich der Gesetzgeber schließlich nun doch zum Gegenteil entschlossen. Es will scheinen, daß Wortlaut und Sinn der Konstitution dies klar genug besagen.

Zunächst bestimmt Nr 23 des Gesetzes mit Nachdruck, daß nur die (*ii tantum*), welche von der kirchlichen Obrigkeit die nötigen Vollmachten erhalten haben (*opportunas fuerint consecuti facultates*), verbotene Bücher lesen dürfen.

Von dieser Erlaubnis heißt es dann Nr 25, daß die Bischöfe an und für sich eine solche nur „für einzelne Bücher und nur in dringenden Fällen“ geben können. Auch wird ebendort bedeutet, daß diese Vollmacht überhaupt „nur mit Auswahl und aus einem gerechten und vernünftigen Grunde“ (*non nisi cum delectu et ex iusta et rationabili causa*) zu gewähren sei.

Allerdings ist nun der Gebrauch verbotener Bücher zu wissenschaftlichen Zwecken ein gerechter und vernünftiger Grund, woraufhin Dispens verlangt und gegeben werden kann. Ja in ihrer Allgemeinheit umschließen diese wissenschaftlichen Zwecke eigentlich alle Gründe oder stellen den einzigen Grund dar, auf den hin die rechtmäßige Obrigkeit, wenn sonst kein Hindernis im Wege steht, die Erlaubnis geben kann.

Wäre nun die Lesung verbotener Bücher zu dem genannten Zwecke einfachhin freigegeben, so wäre damit vielleicht das Wesentliche im Bücherverbote aufgehoben, insoweit es kirchliches Gesetz, nicht auch Vorschrift des Naturgesetzes ist. Für die Kirche könnte kaum noch der Fall eintreten, Dispens erteilen zu müssen, weil der Hauptgrund, der eine solche notwendig machte, fortgefallen wäre. Die obengenannten Nrn 23 und 25 wären alsdann ziemlich überflüssig und nichtssagend.

Man wird oder kann einwenden, daß man jenes Privileg, jenes Freisein vom Bücherverbot durchaus nicht für die wissenschaftlichen Zwecke im allgemeinen verlange, sondern nur bei einer bestimmten Klasse von Ge-

¹ Das Staatslexikon der Görresgesellschaft², 31. Heft, Freiburg 1903, 636 ist nicht beim bloßen Wunsche geblieben, sondern stellt schon kurzweg den Satz auf:

„... Lesen und Besitz von namentlich oder durch die Indexregeln verbotenen Büchern ist allen denjenigen, deren Beruf die Lektüre und das Studium solcher Schriften verlangt, kraft der Epikie einfachhin gestattet, ohne daß irgend welche Dispens notwendig wäre.“

Ob sich diese Ansicht halten läßt, muß hier geprüft werden.

² Vgl. „*Germania*“ 1902, Nr 18. — Nach unsern Informationen ist es nicht der Fall gewesen.

lehrten, seien es Professoren oder Schriftsteller, seien es Studenten, bei denen infolge ihrer amtlichen Pflicht oder ihres Berufes und Studiums ein dauerndes Bedürfnis, verbotene Bücher zu gebrauchen, vorliegt.

Jedoch auch gegen diese Auffassung scheinen Wortlaut und Sinn der angeführten Nrn 23 und 25 zu sprechen, da sie keine derartige Ausnahme zulassen; vielmehr selbst für dringende Fälle — wenn immer möglich — eine obrigkeitliche Erlaubnis verlangen. Bekräftigt wird diese schon an sich natürliche Deutung und Auslegung durch die voraufgehenden Nrn 5, 6, 8 und 10¹. Hier wird eine Ausnahme zugelassen, sogar ausdrücklich legitimiert, aber auch genau beschränkt auf bestimmte Bücherklassen und Personen. Deshalb muß man nach dem Grundsatz: „Die Ausnahme bestätigt die Regel“, zu der Überzeugung kommen, daß das Gesetz beispielshalber Theologieprofessoren und Philologen zum Einholen der facultates opportunae verpflichtet, wofern Nr 5 oder 10 sie nicht ausnimmt.

Es wären ja auch wiederum diese letzteren Paragraphen bedeutungslos und weit überholt, wenn man überhaupt Gelehrte mit jenem dauernden Bedürfnisse als nicht unter das Gesetz fallend betrachtet.

Der Sinn des Gesetzes geht ebenso klar aus der ständigen kirchlichen Praxis bei Dispenserteilung hervor. Daß es steter Gebrauch war und ist nach wie vor dem Erlaß der Konstitution „Officiorum ac munerum“, die Fakultät zum Lesen verbotener Bücher gerade auf den Grund eines dauernden wissenschaftlichen Bedürfnisses hin zu bewilligen, darf ja als bekannte Sache vorausgesetzt werden. Allerdings beweist die Bewilligung einer erbetenen Erlaubnis allein noch nicht, daß eben diese gewährte Vollmacht nicht schon ohnedem vorhanden war. Aber erstens verleiht das Gesetz ausdrücklich das Recht, derartige Fakultäten zu geben, wie oben gezeigt wurde; es setzt dies auf der andern Seite die Pflicht voraus zur Einholung jener Vollmachten. Zweitens beweist die regelmäßig auf einen bestimmten Grund hin und zu einem bestimmten Zwecke verliehene Vollmacht nun doch, daß sie nicht ohne diese Bewilligung da war. Es zeigt nämlich diese Praxis, daß der Gesetzgeber, falls er vernünftig handeln will, den vorliegenden Fall im Gesetze einbegriffen hat und er deshalb eine Erlaubnis oder Dispens für nötig erachtet. Somit widerlegt Wortlaut und Sinn des Gesetzes mit der kirchlichen Handhabung desselben den obigen Einwand und bestätigt, daß es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Ausnahmen gibt außer denen, welche im Gesetze namentlich aufgeführt werden.

Es gibt überhaupt eine dreifache gültige Gesetzesinterpretation, welche dartun kann, daß die Verpflichtung eines Gesetzes für bestimmte Fälle oder Personen nicht in Anwendung kommt: die authentische, die der Gewohnheit und die Auslegung der Rechtsgelehrten.

¹ Es handelt sich in Nr 5 um bestimmte Ausgaben der Heiligen Schrift und um Personen, welche zu ihren theologischen oder biblischen Studien solche Editionen benötigen. In Nr 10 aber werden Klassiker, ältere wie neuere, die unsaubere Sachen enthalten, nur denen gestattet, welchen ihr Amt oder Lehrberuf solche Lektüre notwendig macht.

Eine authentische Erklärung, welche die Gelehrten oder bestimmte Klassen derselben von der Verpflichtung des Bücherverbotes einfachhin ausnähme, gibt es nicht. Ja nach dem oben Ausgeführten darf man auch weiter gehen und behaupten, daß die authentische Erklärung des Gesetzes, wie sie sich naturgemäß aus dessen Wortlaut und Sinn sowie aus dessen Handhabung und Anwendung ergibt, jene Klassen ausdrücklich mit einschließt und verpflichtet.

Die Interpretation, welche durch die Gewohnheit schließlich eingeführt wird und Gültigkeit erlangt, kann man im vorliegenden Falle auch nicht gegen das Gesetz anrufen; denn eine solche Gewohnheit hat nie zu Recht bestanden, und wenn es je eine solche gegeben hätte, wäre sie — weit davon entfernt, durch die neue Konstitution legitimiert zu sein, durch dieselbe als aufgehoben zu betrachten¹.

An dritter Stelle kommt die Auslegung des Gesetzes durch die Doktoren. Hier könnte man freilich entgegenhalten, daß die Kanonisten, die Moralisten unsern Fall vom dauernden Bedürfnis, z. B. beim Theologieprofessor, bislang noch nicht in Erwägung gezogen haben. Darauf läßt sich aber manches antworten; abgesehen davon, daß damit das Fehlen der Interpretatio doctorum schon zugegeben ist. Man kann nämlich erwidern: erstens, wenn die Moralisten der Ansicht waren oder sind, daß in dem angezogenen Falle das Bücherverbot nicht verpflichtet, mußten sie es notwendig sagen und würden es zweifelsohne klar ausgesprochen haben. Denn es handelt sich ja hierbei um einen ebenso wichtigen wie praktischen Punkt im Gesetze, der eine ganze Klasse von den Untergebenen des Gesetzes betrifft — eine ganze, verhältnismäßig nicht kleine Klasse, zu der sie überdies selber gehören. Zweitens, wenn und wo daher die Moralisten zu unserem Falle schweigen, muß man einfachhin annehmen, daß sie es tun, weil ihnen die Verpflichtung für alle ohne die obige Ausnahme als zu klar und selbstverständlich gilt. Daß nun dies letztere wirklich ihre Ansicht ist, zeigt drittens die Art und Weise, wie sie im sehr beschränkten Einzelfalle eine Ausnahme zulassen.

Der hl. Alfons berührt unsere Frage hauptsächlich an drei Stellen, ausführlicher in seiner Dissertation über das Bücherverbot² und dann in der Moralthologie³ im 1. und im 7. Buche. An dieser letzten Stelle drückt er sich dem Sinne nach genau wie an jenen beiden andern, ungefähr folgendermaßen aus: „Jemand, welcher häretische, unter Exkommunikation verbotene Bücher liest, entgeht dieser Zensur auch dann nicht, wenn er ein solches Buch liest, um den Irrtum zu widerlegen, und ohne eigene Gefahr der Perversion. Eine Einschränkung darf man dennoch machen, wenn nämlich ein Gelehrter diese Bücher liest in der sichern Hoffnung, einen Irrgläubigen zu bekehren. Alsdann kann man annehmen (probabiliter), daß durch Epikie (ex epikeia) der Leser des häretischen Buches entschuldigt wird, wenn er zur

¹ Vgl. Franz Heiner, Katholisches Kirchenrecht II⁴, Paderborn 1901, 247 248; Ph. Schneider, Die neuen Büchergesetze, Mainz 1900, 40; Wernz, Ius decretalium III 111. — S. auch Decr. S. C. Ind. 19 maii 1898.

² Dissertatio de prohibitione librorum c. 5, n. 1 et 2.

³ Theol. moral. lib. 1 de legibus n. 199; lib. 7 de censuris n. 283.

Überzeugung des Irrgläubigen dieser Lesung notwendig bedarf, wofern Gefahr im Verzuge ist und man sich nicht nach Rom oder anderswohin wenden kann.“

Irren wir nicht, so geht aus diesen Worten hervor, daß nach dem hl. Alfons, der übrigens durchaus nicht allein mit seiner Ansicht dasteht, in allen andern Fällen von Entschuldigung oder Selbstdispens keine Rede sein kann. Ja nach ihm muß man sich auch in diesem Falle, wenn anders es möglich ist, nach Rom oder anderswohin wenden, um die nötige Erlaubnis zu erhalten.

Kaum wird es nötig sein, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich im Falle des hl. Alfons um fähige Gelehrte handelt, bei denen einerseits keine Gefahr von der Lesung zu befürchten ist, die andererseits nicht bloß der siegreichen Verteidigung der Wahrheit, sondern auch der Bekehrung des Irrenden moralisch gewiß sind. Trotzdem will er die Lesung ohne eingeholte Erlaubnis eben nur für diesen seltenen Einzelfall zugestehen, „modo periculum sit in mora nec pateat recursus ad Romam vel alio“. Streng genommen läßt der hl. Alfons also hier nur eine Entpflichtung von der Vorschrift, Dispens einzuholen, eintreten, wodurch er ausdrücklich die allgemeine Verpflichtung des Gesetzes auch für solche Personen und in solchen Fällen zugibt oder vielmehr aufstellt.

Wenn es richtig ist, was oben über die Paragraphen der Konstitution „Officiorum ac munerum“ beigebracht wurde, so hätte der Gesetzgeber genau die Ansicht des hl. Alfons adoptiert und klarer als früher im Gesetze festgelegt.

Schon vorhin wurde angedeutet, daß der hl. Alfons in diesem Punkte durchaus nicht eine Sondermeinung vorträgt. Weitläufig und bestimmt genug findet sich die Lehre schon bei Suarez¹ und Lugo². Diese beiden stellen sich ausdrücklich die Frage, ob nicht irgend einer oder eine Klasse von Personen frei vom Bücherverbote sei, und beantworten dieselbe verneinend. Selbst Laymann³, obgleich im Einzelfalle für „Deutschland“ etwas milder urteilend, kommt schließlich auf dasselbe hinaus.

In neuerer und neuester Zeit aber schweigen die Kommentatoren der Konstitution „Officiorum ac munerum“ nicht zu unserer Frage. Mehr oder weniger klar und deutlich schließen sie sich alle⁴, welcher Nation sie auch angehören, der Lehre des hl. Alfons an. Soweit wir sehen, findet sich dagegen kein einziger, der den Gelehrten oder einer Klasse derselben wegen des dauernden Bedürfnisses verbotener Bücher ein Privileg einräumte. Man darf darum wohl behaupten, daß die Gesetzesauslegung der Lehrer des Rechts und der Moral die Männer der Wissenschaft, wie Professoren der

¹ De fid. theol. disp. 20, sect. 2, n. 26—28.

² De virt. fid. div. disp. 21, sect. 2, § 2, n. 61—70.

³ Theol. moral. lib. 2, tr. 1, c. 15, n. 5. Laymanns Worte lassen sich leicht mißdeuten, würden aber alsdann viel zu viel besagen und deshalb nichts beweisen.

⁴ Vgl. Boudinhon 180; Hollweck (2. Aufl.) 37 f; Lehmkühl, Theol. moral. II (ed. 10, 1902), 817 sq; Pennacchi 163 171 176 sq; Péries 133 147; Ph. Schneider, 102 f (s. auch 44); Vermeersch (ed. 3) 117 (cf. 29); Wernz, Ius decretalium III 103 110.

Theologie und Geschichte, gleich den übrigen für verpflichtet erklärt, bei der kirchlichen Obrigkeit Dispens vom Bührenverbot einzuholen.

Der hl. Alfons und alle Autoren, welche seine Ansicht teilen, lassen die Entpflichtung vom Gesetze in dem obengenannten Ausnahmefalle durch Epikie eintreten. Und in der Tat kommt hier die eigentliche Epikie zur Anwendung, so wie sie bei Aristoteles¹ und dem hl. Thomas² erklärt wird. Die Epikie ist nämlich nichts anderes als eine Selbstinterpretation des Gesetzes, nicht nach dem strengen Wortlaut desselben, sondern nach vernünftiger Billigkeit. Man sagt sich: Dieser mein Fall ist wohl vom Buchstaben des Gesetzes getroffen, nicht aber vom Willen des Gesetzgebers, der selbst auch so urteilen und mich als nicht durch das Gesetz gebunden erklären würde, wenn ihm die Sache zur Entscheidung vorläge. Fragt man, warum denn der Gesetzgeber nicht von Anfang an diesen meinen Ausnahmefall durch das Gesetz und in demselben als solchen legitimiert hat, so erwidert man mit Aristoteles und St Thomas: Das Gesetz ist allgemeiner Natur und kann nicht alle möglichen partikulären Fälle, die eine Ausnahme heischen, berücksichtigen.

Hieraus folgt nun schon, daß die eigentliche Epikie überhaupt nur in Partikularfällen zur Anwendung kommen kann. Ist nämlich ein Gesetz, wie es zu seinem Wesen gehört, gut und vernünftig, so wird es und muß es auch in seiner Fassung klar genug sein. Es geht nicht an, ganze Klassen von Personen, die an und für sich dem Gesetze unterstehen, allgemein und für immer durch Epikie auszunehmen. Wäre das Gesetz wirklich dunkel, so würde von selbst gar bald die eine oder die andere oder alle drei Interpretationsweisen die Dunkelheit aufklären, zumal wenn es sich um eine wichtige und zugleich praktische Sache handelt. In der Tat scheint hier kein Platz zu sein für die Selbstinterpretation der Epikie. Und da liegt wohl der tiefere Grund, weshalb Epikie überhaupt nur in Einzelfällen Anwendung findet.

Wenn man beim Bührenverbot eine von selbst eintretende Befreiung infolge der Amtspflicht eines heutigen Theologieprofessors zugibt oder verlangt, wird man dieselbe auch dem Geschichtsprofessor, auch den Schriftstellern der Theologie und Geschichte, auch den Universitätsstudenten dieser Wissenschaften und schließlich wohl auch den Gelehrten und Studierenden der andern höheren Disziplinen zugestehen müssen; denn daß dieses Bedürfnis des Gebrauches verbotener Bücher beim Philosophen oder Juristen seltener eintritt als beim Theologen, ändert ja nichts an der Forderung der Amtspflicht. Aber beschränke man jene Selbstbefreiung durch die Amtspflicht noch so sehr, immerhin wird noch eine ganze Klasse bleiben, die von einem sehr wichtigen Gesetze in dessen wichtigstem Punkte einfachhin befreit würde — es handelt sich ja hier zunächst um häretische Bücher, die unter der schwersten Exkommunikation verboten sind —, eine ganze Klasse von Personen, die nach allgemeiner Ansicht überhaupt dem Bührenverbote unterworfen bleiben, auch selbst dann, wenn das dem kirchlichen Gesetze zu Grunde liegende Naturgesetz für sie ohne Bedeutung wäre. Das wird man schwer-

¹ Ethic. lib. 5, c. 10.

² Summa theol. 2, 2, q. 120.

lich noch für einen Partikularfall halten, in dem von Epikie die Rede sein könnte¹.

Wie schon vorhin bemerkt, müßte und würde eine solche Befreiung vom Gesetze durch eine andere gültige Interpretation gutgeheißen werden, wenn sie legal sein sollte. Ja es müßte und würde der Gesetzgeber schon bei Abfassung des Gesetzes eine derartige wesentliche Befreiung ausdrücklich in dasselbe aufgenommen haben. In Wirklichkeit ist das aber nicht der Fall, und man muß daraus schließen, daß eine solche nicht existiert.

Wenn nicht einziger, so doch Hauptzweck des Bücherverbotes ist Schutz von Glaube und Sittlichkeit. Nimmt man nun auch an, daß dieser Zweck für einen Einzelnen wegfällt, so bleibt dennoch, abgesehen von dem Ärgernis, das ein solcher durch das Lesen verbotener Schriften geben könnte, ein anderer Zweck des Gesetzes bestehen. Nebenzweck des Bücherverbotes — der vom Hauptzweck in dessen allgemeinsten Ausdehnung umschlossen wird — ist es ja, die gefährliche, verderbliche Literatur nach Möglichkeit einzuschränken, von den Gläubigen fernzuhalten, zu verdrängen und schadlos zu machen. Dieser Zweck hört nicht auf, wenn auch für den Einzelnen gar keine Gefahr bei der verbotenen Lektüre vorläge.

Überdies wird in der Tat weder für die Gesamtheit der Gelehrten noch für einzelne Klassen derselben, ja kaum für den Einzelnen der Hauptzweck je vollständig in Wegfall kommen. Die traurigsten Erfahrungen aus allen Zeiten belehren genugsam darüber, daß auch die Gelehrtesten, besonders bei dauernder Lesung verbotener, zumal häretischer Schriften gefährdet sind. Wer sich da einfachhin für unverletzlich hielte, wäre gerade dadurch in der ungeeignetsten Verfassung und am wenigsten gegen die Gefahr geschützt. Jedenfalls wäre der Gefahr der Selbsttäuschung, dem *periculum hallucinationis*, Tür und Tor geöffnet, wenn es da den Einzelnen freistände, sich mit einem solchen Urteile über das Verbot gefährlicher Bücher hinwegzusetzen.

Es ist wahr, daß eine Anzahl von Moralisten behauptet, für den Einzelfall höre die Verpflichtung des Gesetzes auf, wenn der Zweck desselben hin-

¹ Epikie kann nur beim menschlichen Gesetz angewendet werden, und fügen wir hinzu, um so eher, je minderwertiger das Gesetz ist. Denn da die Gesetze menschlicher Obrigkeit nicht verpflichten, wenn ihre Erfüllung mit schwerem Nachteil verbunden ist, dieser Nachteil aber relativ zum Werte und zur Würde des fraglichen Gesetzes zu verstehen ist, wird auch bei unwichtigen Gesetzen eher der Fall eintreten, daß ein Einzelner sich davon entbunden halten kann.

Daraus ergibt sich, daß Epikie leicht am Platze sein wird bei kirchlichen Bestimmungen über musikalische Dinge, die zum Gottesdienste gehören. Bei Fällen, in denen die genaue, strenge Beobachtung der kirchlichen Vorschriften dem Volke, das anders gewohnt ist seit undenklichen Zeiten, wirklich Ärgernis geben würde, müßte schon wegen des Widerstreites der Pflichten das minderwertige positive Gesetz weichen. Aber auch dort, wo nur minder schwere Gründe vorliegen, kann hierbei leichter durch Epikie Dispens eintreten, weil man doch jene Vorschriften nicht für schwer verpflichtend halten darf; man müßte denn in extremem Übereifer solche der heiligen Feier mehr nebensächliche Dinge den wesentlichen Maßvorschriften für den Priester gleichsetzen wollen.

Es begreift sich auch leicht, daß gerade bei diesen musikalischen Bestimmungen die Verschiedenheit der Zeiten und Sitten, der Länder und Leute fast von Ort zu Ort neue und andere Schwierigkeiten bringen und somit so recht die Partikularfälle hervorrufen kann, welche das Feld der Epikie sind. Vgl. Kienle, Maß und Milde, Freiburg 1901, 155 ff.

fällig wird. Aber auch diese verlangen dazu ein vollständiges Aufhören des ganzen Zweckes, so daß praktisch bei der Anwendung dieser Doktrin kaum ein Unterschied wahrnehmbar ist zwischen den Vertretern derselben und jenen der theoretisch strengeren Ansicht. Wie dem aber auch sein mag, in Wirklichkeit stimmen die Autoren bei dem Bührenverbote alle, auch die, welche sonst freieren und milderen Anschauungen huldigen, mit dem hl. Alfons darin überein, daß der Gesamtzweck dieses Verbotes nie ganz aufhöre und daß deshalb auch nicht aus diesem Grunde (der *cessatio finis*) eine Dispens oder Befreiung vom Gesetze eintreten könne.

In unserem besondern Falle handelt es sich nun überdies um den dauernden Gebrauch verbotener, zumal häretischer Bücher. Diese sind aber zwei Umstände, weit davon entfernt, den Hauptzweck des Verbotes hinfällig zu machen, vielmehr recht dazu angetan, die Gefährlichkeit solcher Lesung noch zu steigern. Das Gesetz wird also auch für diesen Fall an und für sich verpflichtend bleiben.

Der Zweck eines Gesetzes kann einfachhin wegfallen, wie die Rechtslehrer sagen: *negative sive privative* aufhören. Hiervon war eben die Rede. Derselbe kann aber auch *contrarie* aufhören, nämlich so, daß dem Untergebenen durch die Beobachtung des Gesetzes ein großer Nachteil entstehen würde. Die Moralisten nehmen mit Recht an, daß ein menschlicher Gesetzgeber, der diesen großen Nachteil des Einzelnen nicht vorausgesehen hat und kaum voraussehen konnte, in solchem Falle nicht verpflichtet will. Es ist die Anwendung des Axioms: „Das menschliche Gesetz verpflichtet nicht (*cum gravi incommodo*) unter schwerem Nachteil.“ Hier würde der große Verlust, welcher den Zweck des Gesetzes *contrarie* aufhören macht und sozusagen ins Gegenteil verkehrt, eine *causa excusans a lege*, ein gültiger Entschuldigungsgrund sein.

Ist nun für die Gelehrten oder für einen Teil derselben ein derartiger Entschuldigungsgrund vorhanden, so daß das Bührenverbot für sie seine verpflichtende Kraft verliert? Bevor die Frage beantwortet wird, müssen einige Vorbemerkungen gemacht werden.

Erstens: unter jenem *incommodum magnum*, jenem schweren Nachteile, von dem hier die Rede ist, wird ein außergewöhnlich eintretender, vom Gesetzgeber nicht vorhergesehener, gegen den er daher auch kein Hilfsmittel aufgestellt hat, verstanden.

Zweitens: ein solcher Nachteil entschuldigt immer nur nach dem Willen des Gesetzgebers (*secundum voluntatem legislatoris sive expressam sive rationabiliter praesumptam*), ob er nun hinlänglich erklärt hat, er wolle in bestimmten Fällen nicht verpflichten, oder ob es durch sich klar ist, daß die Absicht, auch hierin verpflichten zu wollen, weil unvernünftig ihm fernliegen muß.

Wendet man sich jetzt dem Bührenverbot zu, so ist hier die für die Gelehrten daraus erwachsende Schwierigkeit per se wesentlich mit dem Gesetze und dessen Beobachtung verbunden. Der Gesetzgeber kennt diese Schwierigkeit sehr gut; gleichwohl erläßt er das Gesetz, nicht nur ohne einer solchen Ausnahme zu gedenken, sondern in einer Weise, daß (wenigstens *aequivalenter*)

die Gelehrten samt und sonders mit den Theologen als unter das Gesetz fallend bezeichnet werden. Dies ist oben schon dargetan worden. Und wozu sonst das ganze neunte Kapitel¹ des ersten Titels der Konstitution? Hier ist ja vom Gesetzgeber ausdrücklich ein leicht anwendbares Mittel an die Hand gegeben, um jener Schwierigkeit abzuweichen. Dadurch schrumpft das *incommodum magnum* tatsächlich auf die Unbequemlichkeit zusammen, die kirchliche Obrigkeit um Erlaubnis oder Dispens angehen zu müssen.

Zudem müßte in unserem Falle die entschuldigende Schwierigkeit, weil relativ zur Wichtigkeit des Gesetzes, nicht bloß groß, sondern sehr groß sein. Wo aber gibt es ein kirchliches Gebot, welches etwas unter der schwersten Strafe verbietet und von dem eine minder große oder mäßige Schwierigkeit ohne eingeholte Dispens entschuldigte? Dafür findet sich kein Beispiel!

Es finden sich Beispiele für Kirchengesetze, bei denen infolge des schweren Nachteils, der großen Schwierigkeit in Erfüllung des Gebotes nicht bloß ein Einzelner, sondern selbst ganze Klassen entpflichtet werden. Gerade der Vergleich des Bücherverbotes mit solch andern kirchlichen Gesetzen muß zur Klärung unserer Frage dienen.

Im kirchlichen Gebot der Sonntagsfeier sind die Ursachen der Befreiung von dieser Pflicht im *Corpus Iuris* selbst festgelegt, und der Katechismusunterricht belehrt darüber groß und klein.

Im Büchergesetze findet sich nichts ähnliches, und wenn dort kleinere Ausnahmen gemacht werden und Dispens erteilt wird, so bestätigen diese Ausnahmen, wie oben gezeigt wurde, nur die allgemeine Regel.

Scheinbar könnte man vor allem aus dem Fastengebote einen Einwand gegen die allgemeine Verpflichtung des Bücherverbotes erheben; denn beim Fastengebote sieht man es am deutlichsten, daß einerseits ein kirchliches Gesetz nicht verpflichtet, sobald aus der Beobachtung desselben ein verhältnismäßig bedeutender Schaden erwächst, und daß andererseits die entschuldigenden Gründe ganze Klassen von Personen vom Gesetze befreien.

Man wird jedoch bald des großen, wesentlichen Unterschiedes zwischen Bücherverbot und Fastengesetz inne. Bei letzterem handelt es sich um ein rein positives Gesetz der Kirche; das Büchergesetz dagegen ist in seinem tiefsten Grunde ein strenges Verbot des Naturgesetzes, welches überdies von der Kirche noch mit ihrer Sanktion versehen ist. Verbote des Naturgesetzes verpflichten immer und für jeden Augenblick und können nicht durch die Größe oder Wichtigkeit irgend eines Gutes oder Verlustes aufgehoben werden. Gewiß kann die Gefahr der Lesung schlechter Bücher beim Einzelnen gering sein, so daß die Verpflichtung des Naturgesetzes für ihn sozusagen wegfiel; aber es bliebe alsdann nach wie vor die strenge Pflicht der kirchlichen Sanktion. Die Gefahr der Selbsttäuschung in einer so wichtigen Sache ist Grund genug für die Kirche, ihr strenges, schwer verpflichtendes, allgemeines Verbot allgemein zu lassen, zumal das *remedium*, (das Hilfsmittel) der Dispens für den Notfall zur Hand ist.

¹ S. 31.

Was den Zweck des Fastengebotes angeht, so ist er die Erwerbung der Abtötung; Hauptzweck des Bücherverbotes ist Bewahrung und Schutz von Glaube und Sittlichkeit. Handelt es sich bei der Abtötung um eine mehr oder weniger nützliche und wichtige Tugend, dann beim Büchergesetze um das allerwichtigste Gut eines Christen. Kann der Zweck der Abtötung auf hundert andere Arten erreicht werden, so ist und bleibt objektiv die schlechte Lektüre immer eine große Gefahr für das einzige Gut des Glaubens und der Sittlichkeit.

Diesem wesentlichen Unterschiede der beiden Gesetze entspricht nun auch die Verpflichtungsweise und die Fassung der kirchlichen diesbezüglichen Vorschriften.

Das Fastengebot verpflichtet eigentlich nur den ausgewachsenen Menschen, den *hominem perfectum*, der durch das Fasten nicht in seiner Berufsarbeit gehindert wird. Alter, Schwäche, Arbeit sind somit die drei Entschuldigungsgründe für ebensoviele Klassen von Personen. Aber alles das ergibt sich deutlich sowohl aus dem Sinn und Wortlaut des Gebotes als aus den verschiedenen gültigen Interpretationen des Gesetzes. — Dagegen beim Bücherverbote, wo es sich objektiv um etwas viel Wichtigeres handelt, wo deshalb eine Ausnahme für eine ganze Klasse viel klarer vom Gesetzgeber müßte festgelegt sein, findet sich keine Spur davon, sondern in der Fassung, in der Auslegung und Anwendung des Gesetzes das Gegenteil, wie oben gezeigt wurde.

Wie es klar ist, daß die Kirche nicht mit großem Schaden für die Gesundheit zum Fasten verpflichten will; ebenso gewiß erscheint es nach dem Wortlaut und Sinne des Büchergesetzes, daß die Kirche die Gelehrten überhaupt oder einzelne Klassen derselben nur durch ihre ausdrückliche Erlaubnis von dem Verbote entpflichten will.

Der hier angestellte Vergleich bestätigt also die allgemeine Verpflichtung zur Beobachtung des Bücherverbotes, er deckt aber zugleich die tieferen Gründe der Verschiedenheit zwischen dem einen und dem andern Gesetze, die ja in dem besondern Wesen und in dem eigentümlichen Zwecke jeden Gesetzes liegen müssen, klar und deutlich auf.

Nach den obigen Ausführungen scheint die vorliegende Frage nicht eine noch unentschiedene Streitfrage zu sein, und man darf folgende Sätze aufstellen:

1. In einem dringenden Einzelfalle, in dem Gefahr und Ärgernis möglichst ausgeschlossen ist und eine moralische Notwendigkeit das Lesen eines verbotenen Buches erheischt, darf dies geschehen, wenn man vorher die Erlaubnis weder von Rom noch von seinem Bischof einholen kann. Daß dies gestattet ist, folgt aus der Erlaubtheit der Epikie in einem solchen Falle und wird ausdrücklich vom hl. Alfons und überhaupt von den Moralisten gelehrt.

2. Für wenige bestimmte Klassen von Büchern und Gelehrten ist in den Nrn 5, 6, 8 und 10 eine allgemeine Erlaubnis gegeben.

3. In allen andern Fällen, zumal bei dauerndem Gebrauch verbotener Bücher, ist die ausdrückliche Erlaubnis der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit notwendig und muß eingeholt werden.

Gerne mag es zugegeben werden, daß die Kirche auch anders hätte verfahren können. Es lassen sich aber sehr vernünftige und gewichtige Gründe beibringen, die zeigen, wie klug und weise sie handelte, indem sie jene allgemeine Befreiung nicht eintreten ließ. Wie eine Schlußfolgerung ergibt sich dies aus allem bisher Gesagten, und die folgenden Bemerkungen sollen dies noch dartun.

Der Gebrauch, besonders der dauernde, verbotener, zumal häretischer Bücher ist objektiv immer eine große Gefahr, die zu meiden schon die Vernunft und das Naturgesetz befehlen. Keine Amtspflicht als solche, etwa die eines Theologieprofessors oder des Universitätslehrers der Geschichte, beseitigt diese Gefahr. Keine Amtspflicht und die Bezweckung keines noch so großen Gutes kann es an und für sich gutheißen, sich dieser Gefahr auszusetzen.

Jene Gefahr kann für den Einzelnen besonders im Einzelfalle mehr oder weniger gering sein. In vielen, vielleicht in den meisten Fällen wird die Sache zweifelhaft sein und bleiben. Wenn nun da der Einzelne sich mit seinem Amte und der Notwendigkeit des dauernden Gebrauches solcher Bücher kurzweg entschuldigen könnte, würde für manche die Gefahr der Selbsttäuschung sehr nahe liegen und sehr groß sein; für viele andere würde die Gewissenhaftigkeit immerfort noch Bedenken erregen, ob die Gründe hinreichen, um sich der objektiven Gefahr aussetzen zu dürfen. Diese Beobachtung allein könnte genügen, um den Gesetzgeber zu veranlassen, allgemein die Dispens der kirchlichen Obrigkeit zu verlangen, das Einholen der Erlaubnis allen ohne Ausnahme vorzuschreiben.

Ferner: wenn es schon schwer und fast unmöglich wäre, zu bestimmen, welche Amtspflicht und welche Notwendigkeit zum Gebrauche verbotener Lesung erforderlich wäre, so würde die Sache noch schwerer und verwickelter für den Einzelnen beim praktischen Gebrauch der verbotenen Bücher. Auch wenn er etwa für sein Amt mit privater Autorität die verbotene Lesung als notwendig heischt, und wenn er bereits für seine Person jede ernstliche Gefahr als ausgeschlossen erklärt hat, bleibt noch eine andere schwer zu lösende Frage. Wie weit darf er gehen beim praktischen Gebrauch verbotener Lektüre? Darf er jedes verbotene Buch lesen? Und wenn er z. B. aus katholischen Autoren die Ansichten des verurteilten Buches gleich gut eruieren kann, darf er sich dennoch des Originals bedienen? Theoretisch ist ja nicht schwer zu sagen, daß er nur so weit gehen darf, als der Entschuldigungsgrund reicht, die Amtspflicht mit der Notlage es verlangt. Praktisch aber würde der Gebrauch dieser Bücher mit den größten Schwierigkeiten und Zweifeln verbunden bleiben, zu deren Lösung schließlich dennoch die Einholung der Dispens erforderlich wäre.

Auch die Beherzigung dieser Folgen und Schwierigkeiten mußten den Gesetzgeber bestimmen, das Gesetz allgemein verpflichtend zu belassen und

zum Gebrauch verbotener Bücher allen das Nachsuchen der kirchlichen Erlaubnis vorzuschreiben.

Es kommt noch ein anderes Moment hinzu, das man das übernatürliche nennen kann und das eben von katholischen Gelehrten nicht außer acht gelassen werden darf.

Bei ständigem Gebrauch verbotener Bücher wächst an und für sich die Gefahr; dieselbe wird auch bei häretischen Büchern, an die hier zuerst gedacht werden muß, besonders groß sein, weshalb denn auch gerade deren Gebrauch vom Gesetzgeber unter den schwersten Strafen untersagt ist. Ohne hier noch einmal an die traurigsten Beispiele der Vergangenheit erinnern zu müssen, ist es klar genug, daß jeder, auch der fähigste katholische Gelehrte, bei solcher Lesung und solchem Studium eines besondern übernatürlichen Gnadenschutzes wohl bedürftig ist. Nun wird aber gerade die Gehorsamsleistung, jene Unterwürfigkeit, welche in der Bitte um Dispens sich offenbart, die beste Art und Weise sein, sich des Gnadenschutzes würdiger zu machen, während umgekehrt jene Zuversicht, jenes stolze Bauen auf die eigenen Kräfte und die eigene Vernunft die denkbar schlechteste Vorbereitung wäre. Warum sollte denn auch hierbei nicht das klare Wort des Heiligen Geistes zur Anwendung kommen: „Humilibus dat gratiam“ (den Demütigen gibt er seine Gnade)? Also auch hier wiederum Grund genug für die Kirche, von allen Gelehrten diese Unterwürfigkeit zu fordern.

Das Bücherverbot ist ein ungemein wichtiges, besonders heutzutage, weil notwendiger Schutz der kostbarsten Güter des Christen. Das Bücherverbot — wer kann es leugnen? —, ist ein ungemein heikles, weil die menschliche Vernunft sich nicht bevormunden lassen will. Da dürfte hier gerade die rechte Stelle sein, auch einmal an die Wichtigkeit und den Wert des guten Beispiels der katholischen Gelehrten in diesem Punkte zu erinnern. Es wird ja kaum etwas geben, was gelehrt wie ungelehrt die treue, gewissenhafte Erfüllung des Bücherverbotes so ans Herz legt und auf die große Gefahr schlechter Lektüre so nachdrücklich aufmerksam macht, als die Wahrnehmung, daß die größten Gelehrten und solche, welche, menschlich gesprochen, am wenigsten Gefahr von der verbotenen Lesung zu befürchten hatten, in Gehorsam Erlaubnis zu solcher Lesung einholten.

In diesem Sinne wirken heute noch die Aktenstücke über die Bewilligung derartiger Fakultäten, sei es an die Kardinäle der römischen Inquisition insgesamt, sei es an einzelne, wie den Kardinal Carlo Borromeo und den Kardinal Guilelmo Sirloto, sei es an den Franziskaner Michael von Medina und andere Gelehrte, die sich anschickten, gegen die Zenturiatoren zu schreiben¹. Urkundlich finden sich derartige Dokumente heute noch in römischen Archiven. Und in diesem Zusammenhang mag auf eine Anmerkung hingewiesen werden, welche sich vor einigen Jahren in einer theologischen Zeitschrift² fand. Ein Münchener Gelehrter schreibt dort über verschiedene Autoren, welche im Index der verbotenen Bücher stehen oder standen, und bemerkt in einer Note: „Es ist wohl unnötig, hervorzuheben, daß ich als Katholik es für eine

¹ S. Anlage V.

² „Katholik“ 1895 I 194.

Gewissenspflicht hielt, von meinem Diözesanbischof die Erlaubnis zu begehren, die verbotenen Bücher lesen zu dürfen.“ Der Gelehrte, dessen Name selbst bei den Protestanten Deutschlands einen guten Klang hat, ein Theologe, der, wie man aus all seinen Schriften sieht, nicht bloß ohne besondere Gefahr, sondern selbst zum Nutzen für die Kirche wie für die Wissenschaft sich viel mit dem Studium häretischer Schriften beschäftigte, hält es also dennoch für seine Gewissenspflicht, jene Erlaubnis einzuholen. Dankbarer muß man dem gelehrten Forscher für dieses sein Beispiel sein, das er in diesem freimütigen Geständnis allen gab, als für die darin enthaltene Zustimmung zu der hier verteidigten These. Im übrigen ist er dabei in der guten Gesellschaft des hl. Franz von Sales, welcher in ähnlicher Lage ganz ähnlich schrieb¹.

So wertvoll ist dies Beispiel der Männer der Wissenschaft, daß man sagen darf: Wenn es nicht schon Pflicht wäre, sich Dispens vom Bücherverbote einzuholen, allein um des guten Beispiels willen täten die katholischen Gelehrten gut daran, sich eine Ehrenpflicht daraus zu machen.

Prüfung und Verbot gefährlicher Bücher.

Benedikt XIV. schickte seinem Index eine Konstitution voraus, welche im einzelnen die genaue Methode vorschreibt bei Prüfung und Verurteilung von Büchern. Diese Konstitution „Sollicita ac provida“ ist so weise und gerecht, daß Leo XIII., während er alle andern früheren Verordnungen aufhob, diese allein zu Recht bestehen ließ und sie dem ersten Teile seines Index als Schlußstein beifügte². Damit erhielt sie aber auch aufs neue die päpstliche Sanktion durch Leo XIII. Es gibt die Konstitution außer den genauen, auch heute noch überaus zeitgemäßen Vorschriften, wonach die beiden römischen Kongregationen der Inquisition und des Index bei einem Bücherprozeß verfahren müssen, nebenbei einen Einblick in jene Kongregationen selbst, die, wenn nicht einzig, so doch hauptsächlich bei den Bücherverboten in Betracht kommen. Daher soll hier aus diesem päpstlichen Schreiben alles Wesentliche ausgehoben werden. Freunde wie Gegner der Bücherverbote können denselben nur dann gerecht werden, wenn sie diese nach jener Konstitution beurteilen.

Im geschichtlichen Überblick über die Büchergesetzgebung³ wurde angemerkt, daß die römische Inquisition seit Paul III. sich vielfach mit der Untersuchung und Verurteilung schlechter Bücher befaßte. Dies ist eine ihrer Aufgaben geblieben bis auf den heutigen Tag; Benedikt XIV. jedoch deutet an, daß dem Heiligen Offizium vor allem bestimmte Arten oder Klassen von Büchern zur Beurteilung vorgelegt würden, und fährt dann fort:

„Es ist gewiß, daß der hl. Pius V. der erste Begründer der Kongregation des Index⁴ war, die alsdann von den folgenden Päpsten Gregor XIII., Sixtus V. und Klemens VIII. bestätigt wurde. Sie hat sozusagen zur einzigen Aufgabe, jene Bücher, um deren Verbot, Verbesserung oder Erlaubnis es sich handelt, zu untersuchen.“

¹ S. Anlage V.

² Index S. 10—34.

³ S. 7.

⁴ S. oben S. 10 und Anlage VI.

§ 1. Beiden Kongregationen gehörte Benedikt XIV. an, bevor er Papst wurde; er kannte genau ihr ganzes Verfahren und stellt beiden wegen der reifen Überlegung, der Ordnung und Vorsicht, mit welcher sie vorangingen, das beste Zeugnis aus.

§ 2. Wenn er nun den Kongregationen eine Prozeßordnung genau vorschreibt, so sagt er dabei ausdrücklich, daß dieselbe nur der Form, nicht der Sache nach neu sei, da schon längst vordem dieselbe oder eine ganz ähnliche Methode befolgt wurde. Als Grund aber für die Festsetzung dieser Ordnung gibt er die ungerechten Klagen an, die vielfach laut wurden über jene kirchlichen Tribunale, als wenn dieselben willkürlich und oberflächlich Bücherverbote erließen.

§ 3. Die Romanae universalis Inquisitionis Congregatio (die Römische Inquisition oder das Heilige Offizium) ist zusammengesetzt aus mehreren Kardinälen, die der Papst ernennt, aus einem Prälaten der Kurie, dem Assessor des Heiligen Offiziums, und dem sogen. Kommissarius, der aus dem Dominikanerorden genommen wird. Beigegeben sind diesen Beamten erstens eine Reihe von Konsultoren aus der Welt- und Ordensgeistlichkeit, zweitens, besonders zur Prüfung der Bücher, die sogen. Qualifikatoren.

„In der genannten Kongregation kommen verschiedene, und zwar die wichtigsten Sachen zur Verhandlung, hauptsächlich Glaubensfragen und -prozesse; wenn aber irgend ein verdächtiges Buch bei ihr zur Anzeige gebracht und nicht, wie es für gewöhnlich der Fall ist, an die Kongregation des Index zur Beurteilung weitergegeben wird, weil sie der Sachlage und der Zeitumstände wegen selber darüber verhandeln will, so verordnen Wir gemäß dem Beschlusse der Kongregation vom Mittwoch dem 1. Juli 1750, den Wir am darauffolgenden Donnerstage bestätigt haben, folgendes Gerichtsverfahren:

§ 4. „Das Buch soll einem Qualifikator oder Konsultor übergeben werden, der nach genauem Studium desselben seinen schriftlichen Bericht darüber aufsetzt mit genauer Angabe der Stellen und Seiten, in denen sich die angemerkten Irrtümer finden. Dieser Bericht mitsamt dem Buche wird darauf den einzelnen Konsultoren zur Durchsicht zugesandt, damit sie in den gewohnten Montagssitzungen der Kongregation ein Urteil über Buch und Bericht fällen können. Ist dies geschehen, so erhalten die Kardinäle zugleich mit dem Buche und dem Berichte des ersten Zensors auch die Entscheidungen der Konsultoren, um in der Mittwochssitzung über die ganze Sache einen definitiven Beschluß zu fassen. Schließlich soll der Assessor alle Akten dem Papste vorlegen, der danach endgültig entscheidet.

§ 5. „Handelt es sich um das Buch eines katholischen Verfassers, so soll dasselbe nach altem Herkommen, das durchaus beizubehalten ist, nicht auf das Gutachten eines Revisors hin verurteilt werden. Wenn daher der erste Konsultor für das Verbot des Buches ist, und wenn auch alle Konsultoren ihm hierin beistimmen, so soll dennoch einem zweiten Revisor ohne Nennung des Namens des ersteren dessen Bericht mit dem Buche selbst zu neuer Prüfung ausgehändigt werden. Stimmt dieser nun mit dem ersteren in seinem Endurteil überein, so werden beide Berichte an die Kardinäle ver-

sandt, damit sie dementsprechend ihre Entscheidung treffen können. Weicht aber der zweite Revisor vom ersten ab und ist er der Ansicht, daß das Buch unbehelligt bleiben soll, so müssen beide Relationen einem dritten Revisor mit Verschweigung der Namen der beiden vorigen zugestellt werden. Und wofern der Bericht dieses dritten sich deckt mit der ersten Gesamtabstimmung der Konsultoren, soll derselbe sofort an die Kardinäle zur Beschlußfassung weitergehen. Im andern Falle müssen die Konsultoren nach Einsichtnahme dieser dritten Zensur von neuem abstimmen: und diese ihre Entscheidung mit allen ergangenen Berichten wird den Kardinälen vorgelegt, damit sie nach reifer Überlegung der ganzen Sache darüber ihr Urteil aussprechen.

„So oft aber der Papst, sei es wegen der Wichtigkeit der Sache, um die es sich im Buche handelt, sei es des Verfassers und seiner Verdienste wegen oder auch um anderer Umstände willen, anordnet, daß die Entscheidung über ein Buch vor ihm in einer Donnerstagssitzung getroffen werde (wie Wir das selbst oft getan haben und es auch in Zukunft zu tun gedenken), sollen mit Wegfall der Prüfung in der Mittwochssitzung und des darauffolgenden Berichtes des Assessors dem Papste und den Kardinälen alle Relationen und der Beschluß der Konsultoren vorgelegt werden; alsdann nämlich wird, nachdem die Kardinäle vor dem Papste ihr Urteil gefällt und ihre Stimme abgegeben haben, der Papst selbst das Endurteil sprechen, wofern man nicht in dieser Sitzung zu irgend einem andern Entschlusse kommt.

§ 6. „Auch die andere Kongregation des Index umfaßt mehrere vom Papste ernannte Kardinäle; einige derselben werden für gewöhnlich gleichzeitig beiden Kongregationen angehören. Einer der Kardinäle ist der Präfekt der Kongregation, ständiger Assistent ist der Magister sacri palatii, der Sekretär wurde stets aus dem Dominikanerorden genommen¹. Außerdem werden aus Welt- und Ordensklerus Konsultoren und Relatoren ernannt; hat ein Relator ein-, zwei- oder dreimal zur Zufriedenheit der Kongregation seine Relation abgefaßt, so wird derselbe gewöhnlich auf Bitten der Kongregation vom Papste in die Zahl der Konsultoren berufen.“

§ 7. Auf Grund eines Gutachtens des Kardinals Quirini sowie einer Beratung einiger Konsultoren mit dem damaligen Sekretär Orsi wird für die Prüfung und Beschlußfassung der Indexkongregation folgendes festgesetzt:

§ 8. „Da die Indexkongregation zur einzigen Aufgabe die Bücherzensur hat, wird sie seltener als das Heilige Offizium (mit seinen drei wöchentlichen Sitzungen) zusammenkommen. Deshalb soll der Sekretär, wie früher, die Anzeigen von verdächtigen Büchern entgegennehmen. Nachdem er vom Urheber der Anzeige deren Gründe erfahren hat, soll er selbst das Buch sorgfältig lesen und dazu zwei Konsultoren heranziehen, um mit ihrem Rat, wofern das Buch ihnen der Zensur bedürftig erscheint, einen sach- und fachkundigen Relator für dasselbe zu bestimmen. Dieser muß genauen Bericht über das Buch erstatten. Darauf werden die Konsultoren in der früheren

¹ Nur ein Sekretär war in den Anfängen der Kongregation (1571—1580) nicht Dominikaner, nämlich der Franziskaner Antonius Posius. Vgl. S. 11 und Anlage VI c.

Congregatio parva, die Wir von nun an Congregatio praeparatoria (vorbereitende Sitzung) nennen, über Buch und Bericht abstimmen. Eine solche vorbereitende Sitzung soll allmonatlich einmal oder auch, wenn nötig, öfter vom Sekretär berufen werden, und es müssen daran außer dem Sekretär der Magister sacri palatii sowie sechs vom Sekretär bestimmte fachkundige Konsultoren teilnehmen. Der Sekretär führt dabei das Protokoll über die Ansichten der Konsultoren, welches er zugleich mit dem Bericht über das Buch an die Kardinalskongregation sendet. Bei der allgemeinen Sitzung soll es genau gehalten werden wie bei der Prüfung von Büchern in den Sitzungen des heiligen Offiziums. Sache des Sekretärs ist es alsdann, nach Verurteilung eines Buches dem Papste über alles Bericht zu erstatten und sein Urteil entgegenzunehmen.“

§ 9. Wohl zunächst für die Indexkongregation, aber bei ähnlichen Fällen auch für die Kongregation des Heiligen Offiziums, soll folgende Bestimmung gelten:

„So oft es sich bei Bücherverboten um das Werk eines katholischen Mannes handelt, der nicht bloß in gutem Rufe steht, sondern sich auch bereits einen Namen gemacht hat, sei es durch andere Werke, sei es durch eben das Buch, welches zur Prüfung vorliegt, soll, wenn überhaupt zugänglich, nach altem Gebrauch die Klausel ‚donec corrigatur‘ oder ‚donec expurgetur‘ (bis das Buch verbessert ist) dem Verbote beigefügt werden. Ist dies geschehen, so muß vor der Veröffentlichung des Dekretes dem Verfasser oder dessen Vertreter mitgeteilt werden, was am Buche auszumerzen, zu verändern oder zu verbessern ist. Geht der Verfasser darauf nicht ein, so wird das Dekret wie gewöhnlich veröffentlicht. Wenn aber er oder sein Vertreter nach der Verordnung der Kongregation eine neue Ausgabe des Buches mit den nötigen Änderungen veranstaltet, alsdann soll das Dekret des Verbotes unterdrückt werden: es sei denn, daß bereits eine große Anzahl der verbotenen Auflage verbreitet ist. In diesem Falle muß die Veröffentlichung des Dekretes so gehalten werden, daß jeder daraus ersieht, nicht die neue, verbesserte und erlaubte, sondern nur die verurteilte, vorhergehende Ausgabe des Buches sei verboten.

§ 10. „Man hat Klage geführt, daß Bücherverbote ergingen, ohne vorher dem Verfasser Gelegenheit zur Verteidigung zu bieten. Wir wissen auch, was darauf geantwortet wurde, nämlich: es sei nicht erfordert, den Verfasser vorzuladen, da es sich nicht um Bloßstellung oder Verurteilung seiner Person, sondern um den Schutz der Gläubigen und die Abwendung der Gefahr handle, welche die Lesung des Buches bringe. Wenn dabei dem Namen des Verfassers ein Makel zu teil werde, so sei das eben nur eine indirekte Folge der Verurteilung des Buches. Wir wollen daher ohne Vernehmung der Verfasser erlassene Bücherverbote keineswegs mißbilligen, zumal anzunehmen ist, daß nichts von dem, was der Verfasser zu seiner und seines Buches Verteidigung hätte vorbringen können, von den Zensoren und Richtern unbeachtet blieb. Nichtsdestoweniger wünschen Wir gar sehr, daß die Kongregation, wie sie bisher des öfteren in solchen Fällen mit größter Billigkeit und Klugheit vorangegangen, so auch in Zukunft handle. Wo man es daher mit

einem angesehenen, verdienstvollen Katholiken zu tun hat, dessen Werk nach den notwendigen Streichungen wieder erscheinen dürfte, möge man entweder den Verfasser selbst, wofern er es wünscht, vernehmen oder einen Konsultor dazu bestellen, das Buch ex officio zu verteidigen.

§ 11. „Wie bei wichtigen Anlässen in den Donnerstagsitzungen des Heiligen Offiziums, so sind Wir auch bereit, zu den Verhandlungen der Indexkongregation persönlich zu erscheinen, wenn die Wichtigkeit der Sache das fordern sollte. Im übrigen dürfen Bücher häretischer Verfasser, welche Irrlehren offen vortragen oder auch Bücher gefährlicher, unsittlicher Art, sobald einmal diese Unsittlichkeit, oder jene Irrlehren feststehen, ohne weiteres selbst ohne Anwendung der obigen genaueren Maßregeln verboten werden (vgl. S. 27 u. 28 1., 2. und 9. allgemeines Dekret der Konstitution „Officiorum ac munerum“).

§ 12. „Auch in der Indexkongregation soll das Amtsgeheimnis streng und genau wie in der Kongregation des Heiligen Offiziums beobachtet werden von den Relatoren, Konsultoren und Kardinälen in der Weise, daß niemand über die Sachen der Kongregation mit einem andern, der nicht zu ihr gehört, sprechen darf; der Sekretär jedoch hat das Recht, die Bemerkungen über die zensurierten Bücher deren Verfassern oder ihren Stellvertretern, aber nur diesen, auf Verlangen mitzuteilen; dabei darf jedoch weder der Name dessen, der das Buch zur Anzeige gebracht, noch auch der des Zensors offenbart werden.“

§ 13. Alle Konsultoren müssen Männer sein nicht bloß tüchtig in der Wissenschaft, reif im Urteil, sondern auch erprobten Lebenswandels, frei von aller Voreingenommenheit oder Parteilichkeit, die nicht kennen ein Ansehen der Person, die frei und furchtlos nach Billigkeit und Wahrheit mit Besonnenheit ihr Urteil fällen.

Über die Zahl der Revisoren und Konsultoren gibt es keine genaue Bestimmung. Darüber etwas festzusetzen oder nicht, muß der Zukunft vorbehalten bleiben. Immer jedoch sollen unter denselben Welt- und Ordensgeistliche sein, Theologen und Kenner beider Rechte, Männer bewandert in den heiligen wie in den profanen Wissenschaften, damit nach der Mannigfaltigkeit der zur Anzeige gebrachten Bücher geeignete Beurteiler ausersehen werden können.

§ 14. „Wir ermahnen die jetzigen und alle späteren Relatoren und Konsultoren zur Beherrschung und genauen Beobachtung folgender Regeln bei Prüfung und Beurteilung der Bücher:

§ 15. I. „Sie sollen wohl bedenken, daß es nicht ihr Amt und ihre Aufgabe ist, um jeden Preis das ihnen überwiesene Buch zur Verurteilung zu bringen. Vielmehr müssen sie mit Fleiß und Besonnenheit das Buch durchstudieren und der Kongregation getreu der Wahrheit entsprechend ihre Bemerkungen und Gründe unterbreiten, damit diese sich ein richtiges Urteil bilden und nach Billigkeit und Gerechtigkeit entweder das Verbot oder die Freigebung des Buches beschließen kann.

§ 16. II. „Zur Prüfung und Beurteilung eines Buches soll jedesmal ein fachkundiger Zensor ausersehen werden, der wohl bewandert ist in der Wissenschaft des betreffenden Buches. Sollte aber irrtümlicherweise einem

Revisor ein Werk zur Durchsicht zugestellt werden, das ganz außerhalb des Bereiches seiner wissenschaftlichen Fähigkeiten liegt, so ist dieser vor Gott und den Menschen gehalten, dies alsbald der Kongregation oder dem Sekretär anzuzeigen, damit ein geeigneter Beurteiler bestellt werde. Dieses offene Geständnis aber kann ihm beim Papste sowohl als bei den Kardinälen nur zur Ehre gereichen.

§ 17. III. „Über die verschiedenen Ansichten und Meinungen eines Buches müssen sie frei von jedem Vorurteil zu Gericht sitzen. Deshalb sollen sie alle Voreingenommenheit für eine bestimmte Nation, Familie, Schule oder Genossenschaft ablegen, alle Parteilichkeit beiseite setzen und als einzige Norm die Dogmen der heiligen Kirche vor Augen haben und die gemeinsame katholische Lehre, wie sie in den Beschlüssen der allgemeinen Konzilien, in den Konstitutionen der römischen Päpste, in der übereinstimmenden Doktrin der Väter und Doktoren enthalten ist. Sie müssen sich nämlich davon überzeugt halten, daß es nicht wenige Schulmeinungen gibt, welche einer Schule, Genossenschaft oder Nation als durchaus gewiß erscheinen, während sie von andern Katholiken, welche die entgegengesetzten Ansichten verteidigen, ohne alle Beeinträchtigung des Glaubens und der Religion verworfen und bekämpft werden mit Vorwissen und Erlaubnis des Apostolischen Stuhles, der jede Meinung in ihrem Grad von Probabilität unangefochten beläßt.

§ 18. IV. „Auch das müssen sie wohl beherzigen, daß man über den wahren Sinn eines Verfassers nicht urteilen kann, wenn man nicht das Buch vollständig liest und das, was er an verschiedenen Stellen bringt, miteinander vergleicht. Man muß zudem den ganzen Plan und Zweck des Schriftstellers wohl beachten und nicht nach einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen sein Urteil fällen. Denn es kommt oft vor, daß ein Autor das, was er an einer Stelle nur streift und kurz und dunkel sagt, an anderer Stelle weitläufiger, klar und bestimmt entwickelt, so daß die Dunkelheit und das scheinbar Anstößige der ersten Stelle vollständig schwindet und diese als fehlerlos und unbedenklich erscheint.

§ 19. V. „Wenn einem katholischen Schriftsteller, der im Rufe eines frommen und gelehrten Mannes steht, Ausdrücke zweideutiger Art entschlüpft sind, so verlangt die Billigkeit, seine Worte, wenn immer möglich, im guten Sinne zu deuten.

§ 20. „Die Zensoren und Konsultoren sollen diese und ähnliche Regeln, wie sie sich bei den besten Schriftstellern, welche hierüber handeln, finden, immer vor Augen halten, um bei diesem wichtigen Gerichtsverfahren, des eigenen Gewissens eingedenk, weder den guten Namen der Verfasser noch auch das Wohl und Wehe der Kirche und der Gläubigen außer acht zu lassen. Eben zu diesem Zwecke fügen Wir noch zwei Punkte von Bedeutung hinzu.“

§ 21. Zuweilen erscheinen Bücher, welche häretische Lehren, dem Glauben und den Sitten äußerst gefährliche Grundsätze anderer Verfasser auseinandersetzen und historisch aufzählen, ohne dieselben zu widerlegen. Was nun auch immer dabei die Absicht des Verfassers oder Herausgebers gewesen sein mag, da diese Art Bücher besonders bei den Einfältigen sehr verheerend wirkt, so müssen die Revisoren wohl ihr Augenmerk darauf richten und

che Bücher wenn möglich verbessern lassen, sonst aber auf den Index der botenen Bücher bringen.

§ 22. Wo es sich um die Verteidigung solcher Meinungen handelt, über che noch unter den katholischen Autoren und Schulen gestritten werden in, weil die Kirche darüber noch nicht entschieden hat, muß vor allem f gehalten werden. Hierbei dürfen die Gegner nicht einander schmähen l verspotten, schon deshalb nicht, um nicht den Guten zum Ärgernis, den etikern zum Gespötte zu werden. Sie müssen nicht weniger der evan- ischen Sanftmut und christlichen Liebe als der Wahrheit eingedenk sein.

§ 23. Der Eifer und die Begeisterung für die alten Kirchenlehrer ver- g nie solche Gehässigkeit und Lieblosigkeit bei schriftstellerischen Streitig- ten zu entschuldigen. Es darf nicht geduldet werden, daß Autoren ihre vatmeinungen wie Glaubenssätze der Kirche andern aufdrängen und ihre gner des Irrtums oder gar der Irrlehre zeihen.

§ 24. In dieser Bescheidenheit und Mäßigung und Sanftmut und Liebe der Widerlegung seiner Gegner ist der Doctor angelicus vor allen ein ster. Obgleich es daher erlaubt ist, von ihm in seinen Ansichten ab- reichen (*quamquam diversa ab eo sentire liceat*), so darf doch keiner in ehrten Streitigkeiten anders vorangehen als er. Das sollten sich merken zohl die, welche sich rühmen, ihn zum besondern Lehrer und Meister zu en, als auch alle die, welche in ihrer Doktrin von ihm und seiner Schule weichen. Deshalb müssen die Bücherrevisoren, eingedenk ihres Amtes, mit er Zensur sich gegen die Zügellosigkeit schmähsüchtiger und liebloser riftsteller wenden und sollen die Kardinäle der Kongregation darauf auf- rksam machen, damit diese ihnen entschieden und fest Einhaltung gebieten.

§§ 25—27. Mit apostolischer Autorität wird die Beobachtung aller ser Verordnungen und Bestimmungen eingeschärft und ihre Gesetzeskraft tätigt.

Kein Aktenstück ist bei Beurteilung des Index und überhaupt der kirchen- en Praxis der Bücherverbote so wichtig wie dieses Breve Benedikts XIV., nunmehr, von Leo XIII. adoptiert und neu sanktioniert, auch für die unft volle Geltung hat. Weder die Verteidiger des Index noch auch l noch viel weniger die Gegner desselben haben demselben genügende ichtung geschenkt. Ebendeshalb wurde es oben in dieser Ausführlichkeit dergegeben, die uns anderseits eines Kommentars enthebt, da die Worte l Gedanken Benedikts klar genug sind. Wenige Bemerkungen dürften ügen, um das Rationelle ebenso wie das Zeitgemäße der Konstitution her- treten zu lassen.

In den §§ 22—24 ist die Rede von Büchern, welche zur Verteidigung risser Ansichten und Schulmeinungen geschrieben werden, die nicht zur gemeinen Lehre der Kirche gehören. Solche Bücher, die an und für t erlaubt sind, können der Eintracht und dem Frieden verderblich werden, in sie zum Ärgernis der Gläubigen mit Schmähung und Herabsetzung oder Verketzerung der wissenschaftlichen Gegner vorangehen. Obgleich der- ge Bücher zum Glück in dem letzten Jahrhundert weit seltener geworden

sind, als sie früher waren, so bleiben sie immer noch mehr als bloß möglich. Selbst die ausgesprochenen Gegner des Index werden das Vorgehen gegen solche Bücher nicht bloß vernünftig, sondern auch lobenswert finden. Außer dieser Klasse von Büchern, welche verderblich sind mehr ihrer Form als ihres Inhalts wegen, kennt die Konstitution zwei andere Bücherklassen, die von einem Verbote getroffen werden können; denn jene Art von Büchern, welche im § 21 besprochen ist, fällt wiederum in diese beiden zurück. Es bleiben nur noch die glaubens- und die sittengefährlichen Bücher übrig als Gegenstand des Index und des Bücherprozesses. Wohl ist es möglich und in Wirklichkeit schon oft der Fall gewesen, daß der kirchliche Gerichtshof sich veranlaßt sieht, nicht bloß theologische Werke, sondern auch Bücher und Schriften anderer Disziplinen und Wissenszweige zu verurteilen. Dies aber nur deshalb, weil dieselben feindlich in das ureigenste Gebiet der Kirche einfiehlern. — Wie wahr das ist, geht aus der Norm hervor, nach welcher ein solches Buch geprüft und nötigenfalls verurteilt wird und allein verurteilt werden darf.

In § 17 werden ausdrücklich als einzige Norm für die Richter festgesetzt: die Dogmen der heiligen Kirche und die allgemeine katholische Lehre, wie sie in den Beschlüssen der allgemeinen Konzilien, in den Konstitutionen der römischen Päpste, in der übereinstimmenden Doktrin der Kirchenväter und Gottesgelehrten enthalten sind. Und ebenso klar und deutlich werden als normengebend ausgeschlossen alle Privatansichten und Privatauslegungen, alle Schulmeinungen und seien es die des vornehmsten Kirchenlehrers.

Man wird einwenden und sagen, auf die Norm käme es nicht an, sondern auf die Handhabung derselben. Aber auch dafür gibt die Konstitution die allerbesten Garantien, die unter Menschen möglich sind: nämlich erstens fach- und sachkundige Richter, wie das die §§ 16 und 18 beweisen, und zweitens unparteiische Richter, frei von jeder Voreingenommenheit, jedem Vorurteil, jeder vorgefaßten Meinung, wie dies die §§ 13 und 17 dartun. Zudem ist die Untersuchung und der Urteilsspruch nicht auf zwei Augen gestellt und einen Willen. Der Kautelen sind in den §§ 5, 8, 9 und 10 so viele gegeben, für irgendwie zweifelhafte Fälle sind der Instanzen innerhalb desselben Gerichtshofes so viele, daß es wohl kaum im bürgerlichen Recht etwas ähnliches gibt.

Was aber schließlich noch mehr mit dem in der Konstitution „*Sollicita ac provida*“ vorgeschriebenen Gerichtsverfahren befreunden kann und muß, ist dessen Geist und ganze Tendenz, die sich am besten in den §§ 15, 18 und 19 zu erkennen gibt: ein Geist nicht so sehr der strengen Gerechtigkeit als der rücksichtsvollsten Billigkeit und Milde, dessen Tendenz ausgesprochenermaßen darauf hinausgehen soll, ein zur Anzeige gebrachtes Buch, wenn immer möglich, unbehelligt zu lassen und freizugeben.

Dieser Gerichtshof mit solchen Richtern und einem derartigen Gerichtsverfahren ward erst im Jahre 1753 förmlich sanktioniert, jedoch Benedikt XIV. bemerkt mit gutem Grunde, daß auch früher und stets in den Kongregationen dieselbe oder eine ganz ähnliche Methode geübt wurde. Deshalb darf denn auch für die Gerechtigkeit und Billigkeit dieses Tribunals seit dessen Bestehen

das Zeugnis der Geschichte angerufen werden. Haben die Kongregationen im Falle Kopernikus-Galilei¹ geirrt, so beweist das eben, daß sie in ihren Urteilsprüchen nicht unfehlbar sind. Wenn aber die zahlreichen wissenschaftlichen wie unwissenschaftlichen Gegner derselben die drei Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Tage immer von neuem den Geist Galileis gegen Index und Inquisition zur Anklage heraufbeschwören, dann muß ja wohl die übrige dreihundertjährige Geschichte ziemlich makellos dastehen. Ein Gerichtshof aber von solcher Dauer, dem die bitterste und schärfste Kritik nicht mehr Irrtümer und Fehlgriffe nachweisen kann, das muß ein Mustertribunal sein, in dem sich die Praxis mit der Theorie nach der Konstitution Benedikts XIV. deckt.

¹ Vgl. Anlage XV. Wie wenig die römische Inquisition den Fall Galilei fürchtet, hat sie neuerdings bewiesen, indem sie rückhaltlos die vollen Akten des Prozesses zur Veröffentlichung den Herausgebern der Werke Galileis überließ. — Wie weit zurück aber deutsche Gelehrtenkreise in der Galileiforschung noch sind, beweist ein Satz im Berliner „Tag“ Nr 569 vom 21. Dezember 1901: „Galilei wurde von den Jesuiten zum Widerruf gezwungen.“

Bei dem harten Urteil, welches nur zu oft über die römischen Kongregationen gefällt wird, bedenkt man kaum, daß Galilei seine Verurteilung, die er übrigens durch sein ganzes Verhalten herausforderte, der Schwäche seiner Beweisführung zu verdanken hat. Am trefflichsten zeigt das der Astronom Adolf Müller zunächst in „Stimmen aus Maria-Laach“ LII (1897) 361—372 und dann in seinem „Nikolaus Copernicus“, Freiburg 1898, 121—146, sowie in seinem „Johann Kepler“, Freiburg 1903, 94—109.

Das Monitum der Indexkongregation vom Jahre 1620 mit den im Werke des Kopernikus anzubringenden Korrekturen ist bekannt. In der Anlage XV geben wir das diesem Monitum voraufgehende Votum der Kongregation, welches, in sich interessant, zugleich das Verfahren dieses Gerichtshofes im Anfange des 17. Jahrhunderts sehr gut illustriert.

Wesen und Zweck des Kataloges der verbotenen Bücher.

Im umgekehrten Verhältnis zur Bedeutung und Wichtigkeit des Gegenstandes hat man vielfach mehr Aufmerksamkeit dem eigentlichen Index der verbotenen Bücher geschenkt als den allgemeinen Regeln oder Dekreten. Viel bittere Kritik und manch herbes Wort ist infolgedessen dem Index zu teil geworden. In der Tat scheint aber diese harte Beurteilung zum großen Teil verursacht durch die schiefe Auffassung von Wesen, Zweck und Einrichtung des Index. Mehr als die Sache selbst hat man das Zerrbild im Auge gehabt, das man sich von dem Index gemacht hatte. Da möge es gestattet sein, eben sein Wesen und seinen Zweck ins rechte Licht zu rücken, bevor uns die Neugestaltung desselben beschäftigt. Sollten dabei auch nicht alle Vorurteile schwinden, vielleicht gelingt es doch, manch unliebsames Urteil verstummen zu machen.

Also zunächst: Was ist der Index? Es ist bereits hervorgehoben worden, daß der Index der verbotenen Bücher nicht die ganze kirchliche Gesetzgebung über das Bücherwesen und verbotene Bücher enthält. Diese ist hauptsächlich enthalten in den allgemeinen Dekreten der Konstitution „*Officiorum ac munerum*“¹; damit darf man ihn nicht verwechseln. Daß die Beziehungen des Index zu jenen allgemeinen Bücherverboten und auch zum Naturgesetz die innigsten sein müssen, ist selbstverständlich. Hier wie dort handelt es sich um verbotene Bücher. Aber nun jenen Katalog verbotener Bücher und diese Bücherdekrete als identisch ansehen, ist ein erster und Hauptfehler, vor dem selbst gelehrte Forscher bei Beurteilung und Verurteilung des Index sich nicht genug gehütet haben. Weder ausschließlich noch auch vorzüglich findet sich das kirchliche Gesetz über verbotene Bücher im Katalog des Index. Wer sagt: „Dieses oder jenes Buch steht nicht auf dem Index, also darf ich es lesen“, macht deshalb einen doppelten Trugschluß: denn ein solches Buch kann erstens noch durch die allgemeinen Regeln der Kirche und zweitens vom Naturgesetze verboten sein. Mit andern Worten: bei weitem nicht alle für Glauben und Sitten verderblichen Bücher werden auf den Index gesetzt, auch nicht alle kirchlicherseits verbotenen Bücher. Es wäre dies einerseits bei der Unzahl schlechter Bücher, welche jedes neue Jahr auf den Büchermarkt wirft, einfachhin unmöglich, anderseits unnötig und überflüssig, da Vernunft und Gewissen und allgemeines Kirchengesetz in den meisten Fällen klar genug sprechen, auch wenn der Index schweigt.

Eher verhält sich der Index zu den allgemeinen kirchlichen Bücherverboten — nicht aber umgekehrt diese zu jenem — wie ein integrierender Teil zum Ganzen, obgleich auch diese Begriffsbestimmung nicht bloß

¹ S. 26—36.

der Erklärung, sondern auch der Einschränkung bedürfte. Ganz und gar unrichtig wäre es z. B. demnach, anzunehmen, der Index müsse wenigstens die gefährlichsten Bücher enthalten, so daß das Auf-dem-Index-stehen eine Art Gradmesser wäre für die Schlechtigkeit eines Buches. Auch dies wäre immer noch ebenso untunlich als unnötig. Der Index müßte jedes Jahr eine ganze Bibliothek von Schund- und Schandliteratur in sich aufnehmen, eine Bibliothek, in der jeder Band das Brandmal der Schlechtigkeit und Verwerflichkeit an der Stirne trüge. Gerade bei den schlechtesten Büchern reden ja das eigene Gewissen und das allgemeine kirchliche Gesetz am deutlichsten. Und damit zerrinnt eine zuweilen gehörte Klage, als wenn Index und Indexkongregation mit Kleinem und Kleinlichem sich abgäbe, vom Schlimmen und Schlimmsten nichts merken wolle. Tatsächlich wird der Index für gewöhnlich von den schlechten Büchern nicht gerade die schlimmsten enthalten; z. B. Werken von Literaten wie Karl Gutzkow und Konrad Ferdinand Meyer, von Naturforschern wie Ernst Häckel und Ernst Krause (Carus Sterne), von Philosophen wie Ludwig Feuerbach und Ludwig Büchner, von Theologen wie Ferdinand Christian Baur und Bruno Bauer, deren Name schon ein Glaubensbekenntnis, wenn auch das des Unglaubens, braucht der Index nicht erst zur Warnung den Stempel der Ungläubigkeit oder Unsittlichkeit aufzudrücken. Gibt es doch heute schon Philosophen, deren charakteristische Werke als gemeingefährlich für jede Vernunft erklärt werden müssen von jeder Vernunft, geschweige denn vom Index für gläubige Katholiken.

Schon die geringe Zahl der Bücher, welche auf dem Index stehen, muß davon überzeugen, daß es sich hier weder um die Liste aller verderblichen noch auch der verderblichsten von allen handelt. Wenn wir gut rechnen, kommen für die drei letzten hundert Jahre nach Ausweis der früheren Indices aufs Jahr durchschnittlich nur sechzehn verbotene Bücher, welche zudem noch über die verschiedenen Länder der Welt, hauptsächlich Europas, verteilt werden müssen. Daß da auf die einzelnen Literaturen und auf die Schriftsteller eines Landes nur sehr wenig kommen kann, ist wohl mehr als einleuchtend. Wenn man deshalb auch absieht von allem andern und nur die kleine Anzahl der verbotenen Bücher im Auge behält, wundert man sich billig, wie geschworene Indexhasser den Index als eine grausame Folterkammer, die Indexkongregation als den blutdürstigen Herodes ansehen können, der da mit unersättlicher Gier den foetus ingenii der Weisheitsmänner aller Zeiten und aller Lande den Garaus machen wolle. Mit Recht darf man solche Gegner fragen, ob sie wohl jemals den Index zu Gesichte bekommen haben.

Das Buch, welches schlechthin Index genannt wird, zählt in alphabetischer Reihenfolge nach bibliographischer Art die Titel derjenigen Bücher auf, die in den letzten drei Jahrhunderten durch kirchliche Sonderdekrete verboten worden sind. Bei jedem Titel oder Buche sollen Art und Tag des Verbotes genau angegeben sein.

Alle Bücher, welche in dieses Verzeichnis aufgenommen wurden, sind vorher im einzelnen gewissenhaft und mit Verständnis von der zuständigen kirchlichen Behörde geprüft worden. Auf das Ergebnis dieser Untersuchung hin wurden sie alsdann durch besondere Beschlüsse und Entscheidungen ver-

urteilt entweder durch die Kongregationen des Heiligen Offiziums und Index oder in wenigen Fällen durch die Ablass- oder Ritenkongregation oder endlich ausnahmsweise und mit mehr Nachdruck unmittelbar vom Papste selbst.

Demnach stellt der Index sich dar als eine Sammlung der einzelnen kirchlichen Urteilsprüche über verbotene Bücher. Er verhält sich zu den allgemeinen Bücherdekreten ungefähr wie die Sammlung der einzelnen Strafurteile eines Gerichtshofes zu dem eigentlichen Gesetzscodez. Sache des Gerichtshofes ist es ja, die allgemeine Bestimmung auf einzelne Fälle anzuwenden, besonders in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, ob ein Rechtsbruch vorliegt, und nötigenfalls die Ausführung des Gesetzes zu urgieren. Was nun die gefährlichen Bücher angeht, so liegt in den meisten Fällen auch für den gemeinen Mann die Sache so klar, daß es überflüssig wäre, außer den Bestimmungen des Naturgesetzes und Dekaloges sowie der allgemeinen Bücherdekrete noch einen besondern Rechtsspruch der kirchlichen Obrigkeit zu verlangen. Um daher bei der Auswahl der zu verbietenden Bücher so zweckdienlich als möglich voranzugehen, wird der Prozeß eines Buches erst begonnen, wenn dasselbe an der zuständigen Stelle in Rom als gefährlich angezeigt wird. Im X. Kapitel des I. Titels der Konstitution „Officiorum ac munerum“ heißt es deshalb ausdrücklich: „Obgleich es Sache aller Katholiken, zumal der gebildeten ist, gefährliche Bücher bei den Bischöfen oder beim Apostolischen Stuhle anzuzeigen, so gehört dies doch ganz besonders zur Amtspflicht der Nuntien, der Apostolischen Delegaten, der Ordinarien und der Rektoren der gelehrten Hochschulen.“

Wohl hat das Wort „Denunziation“ einen übeln Klang, und doch ist jeder Staatsanwalt seinem Wesen nach zu solcher Anzeige von Amts wegen verpflichtet. Er wird dafür nicht bloß gut besoldet, sondern bekleidet mit dieser seiner Anzeigepflicht auch eine hohe Stellung. Vor allem aber sollte man nicht vergessen, daß die Ausübung der Anzeigepflicht für einen Bischof beispielsweise von seinem Gewissen oder seiner Stellung gefordert wird, abgesehen von jener Verordnung der päpstlichen Konstitution. Die Bischöfe, als die geborenen Hüter und Schützer von Glauben und Sitten innerhalb ihres Sprengels, werden es jedenfalls am besten zu beurteilen wissen, ob unter den Büchern, die im Bereiche ihrer Hirtengewalt schädlich wirken, solche sind, welche ein allgemeines kirchliches Verbot erheischen oder doch besonders wirksam und nützlich erscheinen lassen, oder ob sie sich mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln begnügen können. Dementsprechend werden sie als gute Hirten pflichtgetreu handeln müssen. Diese Praxis der Anzeige, es ist wahr, verhindert es, daß aus dem Index ein nach bestimmten Regeln angelegtes bibliographisches Verzeichnis der schlechten Bücher entstehe. Aber der Index ist nicht und will nicht sein eine systematisch geordnete Zusammenstellung von Büchertiteln jeder Klasse verbotener Bücher aus den verschiedenen Sprachen und Zeitabschnitten. Dem Index deshalb System- und Planlosigkeit vorwerfen, heißt ebensoviel, als dem Staatsanwalt zürnen, weil er nicht jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Verbrechen gegen bestimmte Staatsgesetze zur Anzeige bringt, oder ebensoviel, als den Gerichtshof tadeln, weil er nicht alljährlich Fälle aus allen möglichen Kategorien nach festgesetztem Plane aburteilt.

Der Richter ist auf den Kläger wie dieser auf den Übeltäter angewiesen. Oder soll man auf Bestellung schlechte Bücher in jeder Sprache, etwa gegen jedes allgemeine Dekret eine bestimmte Anzahl, schreiben und drucken oder wenigstens ausfindig machen lassen, um so im Index systematisch abschreckende Beispiele aufstellen zu können? Das wird doch im Ernste keiner empfehlen, auch wenn das Ergebnis ein bibliographisch vollkommenes Ganzes ausmachen würde.

Hier muß man aber noch dazu in Betracht ziehen, daß ein und dasselbe Buch oder an und für sich gleich verderbliche Bücher durchaus nicht zu jeder Zeit gleich verderbliche Wirkungen haben. Dies hängt eben gar sehr von den Zeitumständen ab. So kann es wohl geschehen, daß das gleiche Buch oder ein ganz ähnliches in einer früheren oder andern Zeitlage angezeigt und verboten werden mußte, während es heute unbeachtet bleibt und deshalb am besten nicht durch Anzeige und Verbot aus der Vergessenheit hervorgezogen wird, mag nun auch ein professioneller Indexkritiker dabei die Anklage erheben, daß im Index heute weiß sei, was gestern schwarz gewesen¹. Die Einrichtung der Bücherverbote bringt also naturgemäß eine gewisse Systemlosigkeit in den Index hinein. Aber solange das Mittel der Anzeigepflicht das natürlichste und zweckdienlichste ist, obgleich es, wie alles Menschliche, mißbraucht werden kann, handelt man vernünftig, sich mit dem Guten zu bescheiden, ohne zuviel nach dem absolut Vollkommenen zu schießen.

Betrachtet man im Überblick die kleine Bibliothek von etwa 5000 Werken aus den letzten drei Jahrhunderten, die sich im Index zusammenfindet, so gewahrt man allerdings, daß dieselbe, was ihre Zahl und Bedeutung angeht, sehr verkannt worden ist. Merkwürdig ist dabei, daß es gerade die Indexgegner sind, welche den Index und seine Bedeutung in feindlicher Absicht so maßlos hinaufschraubten, noch merkwürdiger, daß man in dem Lager, in dem man dem römischen Index unausgesetzt feindlich gegenüberstand, gleichzeitig ohne alle Konsequenz, aber mit sehr viel Intoleranz, trotz aller freiheitlichen Prinzipien Bücher über Bücher verbot bis in unsere Tage hinein. Es ist nicht bloß interessant, sondern auch überaus lehrreich, diese Indexgelüste zur Vergleichung und Beleuchtung beizuziehen².

¹ Es kann selbst vorkommen und ist schon vorgekommen, daß die Kongregation auf eine Anzeige hin ein bestimmtes Buch untersuchte, dasselbe alsdann nicht verbot, sondern mit dem Urteilspruch „*dimittatur*“ unbehelligt ließ. Als dann später dasselbe Buch, von neuem angezeigt, von neuem noch gründlicher geprüft ward, wurde es einfachhin verboten.

Die Kongregation hat auch ausdrücklich erklärt, daß ihr „*dimittatur*“ nur den negativen Sinn hat, das Buch sei unbehelligt geblieben, woraus dann von selbst folgt, daß man wenigstens vorläufig dasselbe lesen darf, aber nicht, daß es nur gute Doktrin enthalte oder gar empfohlen werde. Bei der Prüfung eines Werkes oder einer Doktrin ist die Kongregation auf die wissenschaftliche Untersuchung angewiesen, und da sie auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch macht, kann es allerdings geschehen, daß ein früheres „*dimittatur*“ durch ein förmliches Dekret des Verbotes ersetzt wird. Doch geht aus dem oben Gesagten hervor, daß eine solche Änderung des Dekretes zuweilen durch die veränderten Zeitumstände allein gerechtfertigt wird.

² Auf dem römischen Index steht eine anonyme Schrift von Barbier d'Aucourt, die den Titel führt: „*Onguent à la brûlure ou le secret pour empêcher les jésuites de brûler les livres.*“ Der Verfasser ergeht sich hier in beiläufig 2000 Versen satirisch über die Jesuiten wegen der Unterdrückung jansenistischer Bücher. Als aber gerade 100 Jahre nach Erscheinen jenes Werkchens endlich das zu Häupten der Jesuiten zusammengezogene Gewitter losbrach,

Man sieht es allenthalben, das Ideal von der freien Presse, dem freien Wort, dem freien Gedanken erblaßt gar sehr in der prosaischen Wirklichkeit. Und jedenfalls bilden die älteren wie neueren staatlichen oder romfeindlichen Indices den besten Hintergrund für den römischen. Von jenen hebt sich dieser ab wie ein Bild von dem Zerrbild. Die letzten Kapitel dieses Buches werden das eingehender dartun.

Oben wurde eine gewisse Systemlosigkeit im Index, die eben aus dessen Wesen und Natur sich von selbst ergeben muß, zugestanden. Aber man darf sich denselben nun dennoch nicht als ein durch lauter Zufälligkeiten ziel- und planlos zusammengewürfeltes Ganzes vorstellen, in dem die 24 oder 25 Schutz männer des Alphabets mit Mühe irgend eine äußere Ordnung halten. Ohne Plan ist der Index nun doch nicht! Um das klar zu sehen, müssen wir auf sein innerstes Wesen zurückkommen, müssen seinen Zweck ins Auge fassen.

Im allgemeinen hat der Index den gleichen Zweck wie die Decreta generalia der Konstitution über das Bücherwesen. Beide, allgemeine und besondere Dekrete, sollen und wollen Glauben und Sitten, wo man dieselben in Büchern angreift oder gefährdet, schützen und verteidigen. Die Bücherverbote sind ein Mittel der kirchlichen Hirtengewalt, um die Herde Christi

begannen auch alsbald Bücherverbot und Bücherverbrennung. Das Pariser Parlament verbot, wie schon (S. 16) bemerkt wurde, in zwei Beschlüssen (1761 und 1762) beinahe 200 Bücher. Sie sollten samt und sonders vom Henker zerrissen und verbrannt werden. Es waren Bücher, zum guten Teile schon ein und zwei Jahrhunderte alt. Natürlich werden die Todfeinde des römischen Index dieses Pariser Verfahren dem römischen gegenüber als besonders human, weise, milde, freisinnig preisen. Nichtsdestoweniger und obgleich man in demselben Frankreich unaufhörlich Bücher verfolgte und verbot, so daß man aus den Jahren 1814—1847 einen Index von weit über 500 Nummern, aus den Jahren 1814—1878 einen solchen von mehr als 1200 der schmutzigsten, durch Staatsgesetz verbotenen Schriften und Bücher zusammenstellte, nannte man dennoch 1865 hinwiederum zu Paris in öffentlicher Senatssitzung die ganze römische Indexkongregation kurzweg die Inkarnation des Despotismus. Aber schon 1882 sieht sich der Minister Goblet genötigt, einen Gesetzentwurf gegen die Pornographie ausarbeiten zu lassen. Welches Schicksal auch immer dieser Entwurf gehabt haben mag, er beleuchtet grell die Segnungen der Preßfreiheit nicht zu Ungunsten des römischen Index.

Als in der Glühhitze des Kulturkampfes katholische Zeitungen und päpstliche Aktenstücke in großer Zahl und mit großer Strenge konfisziert und unterdrückt wurden, da waren es dieselben Machthaber, die mit dem Sozialistengesetze von 1878 auch der sozialistischen Literatur zu Leibe gingen und dazu auch einen eigentlichen Index sozialistischer Schriften ins Leben riefen (vgl. oben S. 17). In demselben wurden aus der Zeit vom 21. Oktober 1878 bis zum 28. März 1888 gemäß § 11 jenes Gesetzes im ganzen 1234 Druckschriften (darunter 1025 nichtperiodische) verboten. Eine so große Zahl hat der römische Index nie in so wenigen Jahren, nicht einmal auf allen Gebieten der Wissenschaft und aus allen Ländern zusammengebracht. In Neu-Italien aber schmachteten 1898 und 1899 gleich gemeinen Sträflingen, und zwar viele Monate lang, eine Reihe von Journalisten, darunter wahre Ehrenmänner, wie der bekannte unlängst verstorbene Don Albertario, im Gefängnisse als Opfer eines ganz neuen italienischen Index, den man eigens ad hoc im Ministerium Rudini-Zanardelli geschaffen.

Jedoch sind dies nur Beispiele aus jüngster Zeit, die sich aber leicht ins Zehn- und Zwanzigfache vermehren ließen. Wollte man hingegen in die frühere Zeit, vor der Mitte des 19. Jahrhunderts zurückgehen, so würden die Beispiele zahllos werden. Vgl. hierzu oben das Kapitel „Berechtigung des kirchlichen Bücherverbotes“ (S. 15 ff) und unten die letzten Kapitel des Buches.

vor ungesund und giftiger Weide zu bewahren. Kann man jene allgemeinen Dekrete mit Warnungstafeln vergleichen, die auf unheilbringende Weideplätze aufmerksam machen, so ist das Indexverbot der väterliche Zeigefinger, der, um zu warnen, auf ganz bestimmte Gräser oder Kräuter, Blüten oder Blumen der geistigen Wiese hindeutet und, wenn nötig, sich hebt, um zu drohen. Schon aus diesem Vergleiche ist es klar, daß Indexverbote um so eher angebracht sind, je mehr solch eine Giftblume schillert und gleißt, je schwerer es hält, sie von unverfänglichen, heilwirkenden Blüten zu unterscheiden, je weniger sie mitten auf sonst gesunder Trift als gefahrbringend geahnt oder erkannt wird, je argloser der Gärtner selbst sein mag, der sie vielleicht wie ein Arzneikraut oder eine Wunderblume gepflanzt hatte.

„Was verdammt und verwirft die Kongregation des Index? Die Schrift wegen der darin enthaltenen Behauptungen. — Warum? Um die Gläubigen vor Gefahr und Verderbnis zu bewahren. — Wovon hängt die Gefahr und das Verderbnis der Gläubigen ab? Nicht von dem, was der Verfasser bei den betreffenden Stellen und Worten für sich gedacht, sondern von dem, was er ausgedrückt hat und was von den Lesern verstanden wird und nach den vom Verfasser gewählten Worten usw. verstanden werden muß. Über den Sinn der Stellen urteilt die Kongregation und verwirft ihn; über die Intention des Verfassers, über den Grad seiner Schuld urteilt sie nicht, die Personen verdammt sie nicht. Der Sinn einer Stelle läßt sich nicht befehlen. Der Autor kann wohl sagen: ‚Das habe ich mit jenen Worten gemeint‘, nicht aber: ‚Das will ich mit jenen Worten verstanden wissen‘. Hat er anders geschrieben, als er dachte, so ist das eben sein Fehler. — Man begreift, daß es darum in der Kongregation nicht Regel sein kann, den Autor zu verhören, dessen Person sie nicht verdammt.“¹ Der Index verfolgt demnach nicht den Zweck, die Verfasser der verbotenen Bücher an den Pranger zu stellen, er ist seinem innersten Wesen nach nicht zur Strafe der Schriftsteller², sondern zum Schutze der Gläubigen³ eingerichtet.

¹ Bangen, Die römische Kurie, Münster 1854, 139 A. 3. — Als es 1562 auf dem Konzil von Trient bei der Indexfrage zur Beratung stand, ob die Gerechtigkeit, das Gemeinwohl oder die Billigkeit es verlangte, die Verfasser, denen die Bücherverbote Schaden bringen könnten, vorzuladen, waren die Konzilsväter mit wenigen Ausnahmen der Ansicht, es sei das nicht vonnöten, weil es sich nicht darum handle, die Autoren zu verurteilen „non si trattando di condannare gli autori, ma solo di statuire una legge per cui qualche loro scritto s' allontanasse dalla nostra repubblica siccome ad essa nocivo: poter avvenire che l' artefice sia innocente, e l' opera in alcuna parte [alcun paese] riesca a danno; onde i rettori di esso a ragione la escludano, senza che debbano chiamar per questa causa l' artefice a far sue difese“. Sforza Pallavicino, Istoria del concilio di Trento lib. 15 (ed. Zaccaria, tom. III, Roma 1833, lib. 15, c. 19, n. 11, p. 405).

² Handelt es sich um eine Person, die angeklagt ist, gefährliche häretische Doktrinen vorzutragen, so kann ihr der Prozeß nur in der römischen Inquisition, nicht in der Indexkongregation gemacht werden. Aber selbst bei Verurteilung eines Buches durch die Inquisition bleibt die Person des Herausgebers oder Verfassers an und für sich unbehelligt.

³ Der anglikanische Rev. Spencer Jones bemerkt in seinem Werke „England and the Holy See“ (London 1902, 331) sehr gut zu unserer Frage: „In such cases when a teacher is silenced and his books placed upon the index a large proportion of the public are apt to entertain pity for him, which is natural; little concern for those on whose behalf the Church

Damit fällt auch ein herber Tadel, den man gegen den Index zur Zeit des Vatikanischen Konzils¹ erhoben hat. Unwürdig sei es, meinte man, und nicht zu dulden, daß im Index neben gemeinen Pamphletisten und unsaubern Romanschriftstellern berühmte Namen, Koryphäen der Wissenschaft mit ihren Werken wie Brüder erschienen. Nebenbei sei bemerkt, daß derartige Klagen von eben jenen Leuten kommen, die ein andermal und für gewöhnlich die Indexverbote glauben verachten zu müssen und vorgeben, es sich zur Ehre zu rechnen, auf dem Index zu stehen inmitten der Elite des Genies, das da von rückständigen italienischen Priestern nicht verstanden und nicht gewürdigt werden konnte². In Wirklichkeit kann aber nur einer, der sich für unfehlbar hält, sich diffamiert fühlen, sobald man ihn auf Fehler und Irrtümer aufmerksam macht. Jeder Wahrheit und Glauben liebende Geist müßte der Kirche Dank wissen, daß sie ihn durch ein Indexverbot auf das Schiefe, das Gefährliche, das Unrichtige, kurz, auf den wunden Punkt aufmerksam macht. Denn wenn irren menschlich ist und im erkannten Irrtum beharren teuflisch, dann zeugt demütiges, aufrichtiges Geständnis des eigenen Irrtums vom wahrsten Adel des Geistes. Männer wie Fénelon waren dessen fähig! Und solange katholischer Glaube nicht bloß den Verstand aufklärt, sondern auch Seele und Herz veredelnd durchdringt, wird es bei katholischen Gelehrten nicht an solchen Beispielen des Heroismus der Demut und Wahrheit fehlen³, auch nicht in unsern Tagen.

Außerdem weiß jedermann, daß von den Büchern, welche auf dem Index stehen, nicht alle gleichwertig, nicht alle aus demselben Grunde verboten sind. Im übrigen — und das verdient hier hervorgehoben zu werden — ist es viel wichtiger und zweckdienlicher, die Gläubigen gegen Bücher mit klingendem Namen, ob dieselben nun mit oder ohne Wissen und Willen ihrer Verfasser Ungesundes oder gar Giftiges bergen, zu schützen, als gegen die Schmutzpresse, vor welcher ein jeder, der will, sich selbst schirmen kann. Wollte man also Namen streichen in dem Verzeichnis der verbotenen Bücher — es könnte kein Zweifel sein, welche stehen bleiben müßten.

Der Index bezweckt ferner durch seine Verbote nicht, mit unfehlbarer Autorität über die Doktrin eines Buches zu richten. Denn die Bücherverbote, obgleich alle vom Papste gutgeheißen, gehen nicht von ihm und seinem unfehlbaren Lehramte aus. Wo der Papst es für gut hält, mit seiner Unfehlbarkeit die Lehre eines Buches als häretisch zu kennzeichnen, kann er das gewiß tun, und es finden sich im Index dafür Beispiele; aber an und für sich enthalten die Bücherverbote des Index als solche nicht eine dogmatische Entscheidung im engeren Sinne des Wortes über die in den Büchern vortragene Lehre. Natürlich ist es auch nicht ausgeschlossen, daß eine solche

has intervened which shows want of sympathy; and contempt for the authorities which is for the most part unjust; the assumption being that because they judge it right to stay the treatise they therefore wish to stop the truth." Vgl. ebd. Section VI, p. 319—334.

¹ Vgl. Coll. Lac. VII 1175.

² S. Anlage XX mit dem Urteile des Philosophen Gioberti.

³ Das Beispiel Rosminis dürfte auch heutzutage noch und für Deutschland von besonderem Werte sein; die Anlage XXI bringt den Wortlaut der Unterwerfung.

Glaubensentscheidung über die Lehre eines verbotenen Buches noch nebenher erlassen wird. Die Bücherverbote gehen vielmehr aus von einem kirchlichen Gerichtshof, der die verdächtigen Bücher untersucht und je nach deren Befund freigibt oder verurteilt. Einzige Norm aber, wonach die Verurteilung der Lehre eines Buches ausgesprochen wird, ist die Glaubenslehre der katholischen Kirche, wie sie sich in ihren Dogmen, in den Konstitutionen der Päpste und in der allgemeinen Doktrin der Kirchenväter und Theologen vorfindet. Wenn also ein theologisches Werk nicht um der Form und Darstellung willen, sondern seines Inhaltes und seiner Lehre wegen verboten wird, so ist damit auch das Buch und seine Lehre als glaubenswidrig oder abweichend von der allgemeinen Lehre der Kirche bezeichnet. Es versteht sich daher ganz von selbst, daß, wenn z. B. ein rein dogmatisches oder kirchenrechtliches Werk mit neu gearteter Doktrin, mit neuem System hervortritt und nun vom Index verboten wird, die Folgerungen über die Kirchlichkeit oder Unkirchlichkeit, die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit einer solchen Neuerung in der Lehre auf der Hand liegen. Diese unberücksichtigt lassen oder umgehen wollen, hieße Vogel-Strauß-Politik treiben nach Art der Anhänger des Jansenius in früheren Zeiten, nach Weise der Hermesianer im vorigen Jahrhundert. Solange der Papst nicht als unfehlbarer Lehrer über ein Buch, eine Lehre urteilen will, bleibt das Dekret, welches derselbe Papst als oberster Vorsteher jeder Kongregation namentlich gutheißt und veröffentlichen läßt, in vollen Würden, d. h. es ist für gelehrt und ungelehrt der sicherste Wegweiser in der Glaubens- und Sittenlehre, nach dem jeder gläubige Katholik vorangehen muß¹.

Der Verfasser also, dessen Werk etwa auf den Index gesetzt wird wegen der Doktrin oder wegen „Sondermeinungen“ in Glaubenssachen, muß nur so viel Demut besitzen, sich selber die Möglichkeit eines Irrtums zu gestehen. Er tut sehr vernünftig daran, nicht so sehr an die Möglichkeit eines Irrtums bei der Kongregation zu denken: denn wenn eine solche auch an und für sich nicht ausgeschlossen ist, so sprechen doch alle Vernunftgründe und alle Wahrscheinlichkeit gegen den einzelnen Gelehrten, und wäre es ein Kirchenlehrer, besonders dann, wenn dieser mit Sondermeinungen hervortritt. Hat der Verfasser diese notwendige Demut, alsdann wird er, auch wenn er vorläufig noch subjektiv von der Richtigkeit seiner Anschauung durchdrungen ist, nun weiterforschen in den Glaubensquellen und bei den besten Autoren der Kirche, und er wird zur Überzeugung gelangen, daß seine Ansichten von der allgemeinen Lehre der Kirche abweichen, vielleicht sogar gegen das Dogma verstoßen und deshalb vernünftigerweise aufzugeben sind.

In erster Linie mögen diese Verbote, wie schon das Wort sagt, disziplinare Vorschriften sein. Verfasser und Verleger eines Buches, das von

¹ Über die Verpflichtung der Dekrete der römischen Kongregationen und somit auch des Index ist schon viel geschrieben und viel gestritten worden. Die Sache ist aber für den, der guten Willens ist, weder theoretisch schwer zu begreifen noch praktisch schwer auszuführen. Vgl. dazu Chr. Pesch, Theologische Zeitfragen, Freiburg 1900, 48—53.

der kirchlichen Behörde verboten wird, müssen dasselbe aus dem gewöhnlichen Buchhandel zurückziehen; es dürfen ohne besondere Genehmigung der Indexkongregation keine neuen Auflagen mehr gedruckt werden; diejenigen, welche das Buch schon besaßen, dürfen dasselbe nicht weiter gebrauchen oder aufbewahren, es sei denn, daß sie die allgemeine Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher haben. Wer anders handelt, sündigt.

Es ist jedoch für jeden Gläubigen nicht bloß moralisch einzig richtig, sondern auch intellektuell einzig vernünftig, sich solchen Vorschriften in Gehorsam zu fügen und mit der Kirche die Ansichten und Lehren des verbotenen Buches zu verwerfen¹. Nicht den Professoren der Hochschulen, nicht den Gelehrten und Schriftstellern, sondern der Kirche übertrug Christus die Lehr- und Hirtengewalt. Ihr allein liegt es ob, nach ihrem Ermessen die Gläubigen auf gute Weide zu führen und vor giftiger, gefährlicher Nahrung sicherzustellen. Das aber tut sie nicht allein und nicht einmal für gewöhnlich und hauptsächlich durch das Aufstellen und Einschärfen neuer Dogmen und Glaubenssätze und auch nicht dadurch, daß sie eine ungesunde, falsche Meinung oder Lehre alsbald für eine Häresie und ihre Verkünder für Irrlehrer erklärte. Jedoch schon oben wurde über die Vernünftigkeit und die Berechtigung der kirchlichen Bücherverbote ein mehreres gesagt².

Daß es sich bei den Bücherverboten an und für sich im allgemeinen und zunächst nicht um eine unfehlbare Lehrentscheidung handelt, geht klar daraus hervor, daß früher eine Anzahl von Büchern auf dem Index stand, bei denen gar nicht die Rede sein kann von falscher, irriger oder gefährlicher Doktrin. Es sind Bücher, die nicht durch irgend einen Paragraphen der allgemeinen Bücherdekrete, streng genommen auch nicht durch eine Bestimmung des natürlichen Gesetzes oder der zehn Gebote, sondern einzig durch das positive Gesetz des Index verboten sind. Auch bei diesen gilt die Pflicht des Gehorsams gegenüber dem Verbote wie bei allen andern. Daraus ersieht man nebenher, daß, wie wir oben schon andeuteten, der Index nicht schlechthin ein Teil der allgemeinen Dekrete genannt werden kann. Stellenweise ging er wenigstens über dieselben hinaus. Es kann das aber keinen befremden, der sich die Gründe des Verbotes solcher Bücher an einzelnen Beispielen vorführt. Auf dem Index standen vordem Bücher, welche in früheren Jahren zur Verteidigung der unbefleckten Empfängnis Mariä geschrieben wurden. Verboten wurden sie seinerzeit nicht der Sache wegen, sondern um der Art und Weise der Verteidigung willen, welche die wissenschaftlichen Gegner und überhaupt den Frieden innerhalb der Kirche schwer verletzen mußte. So kann es zu jeder Zeit, auch nach Veröffentlichung der Konstitution „Officiorum ac munerum“, Bücher geben, die ein Verbot notwendig machen, weil sie eben zum schweren Schaden des Gemeinwohls Zwietracht säen und Ärgernis geben, obgleich sie nicht ausdrücklich durch die Konstitution verboten er-

¹ „Ein Professor der katholischen Theologie hat nicht seine subjektiven Einfälle, wie geistreich sie auch sein mögen, vorzutragen, sondern die Lehre der Kirche. Verstößt er dagegen, so muß er sich die Korrektur gefallen lassen“ (Frh. v. Hertling, *Das Prinzip des Katholizismus und die Wissenschaft*, Freiburg 1899, 46).

² Vgl. oben S. 15—25.

scheinen. Hier gilt eben das, was Benedikt XIV. in den §§ 22—24 seiner Konstitution festsetzt und was Leo XIII. neu einschärft.

Nehmen wir an, es schriebe heute jemand einen katholischen Katechismus. Er setzt darin die Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche auseinander, schweigt aber vollständig von der Unfehlbarkeit des Papstes. Ein anderer gibt für den Elementarunterricht Leseübungen heraus. Darin wird viel, beinahe pietistisch rührend, geredet über die Natur und Gott, Gott und die Natur. Man findet keinen Satz darin, welcher auf einen persönlichen Gott, viel weniger auf den Erlöser, den Gottmenschen, hinwiese. Ein Pantheist würde auch so schreiben können. Es sind das keine Fälle und Beispiele aus dem Gebiete der bloßen Möglichkeit. Von den allgemeinen Regeln läßt sich schwerlich eine gegen derartige Bücher deuten. Ja es geht überhaupt kaum an, eine allgemeine Regel zu erfinden, die solche Bücher verböte, weil dieselbe für einen Gesetzesparagrafen zu vieldeutig, zu elastisch werden müßte. Gleichwohl werden alle darin übereinstimmen, daß besonders bei der Bestimmung jener Bücher als Schul- und Unterrichtsmittel ein Verbot derselben nur zu gerechtfertigt wäre. Man kann zugeben, daß keine Notwendigkeit besteht, solche und ähnliche Bücher auch dann noch länger im Index aufzuführen, wenn der Grund, die Ursache des Verbotes, weil eben zeitweilig, längst verschwunden und vergessen ist. In Wirklichkeit hat der neue Index solche Schriften ausgeschieden. Wenn man anderseits Büchlein und Schriftchen in früheren Indices findet, deren Stoff abseits von Glauben und Sitten zu liegen scheint, deren Titel keine Spur von Gefährlichkeit verrät, so handelt der dennoch zum mindesten sehr voreilig und unklug, welcher da gleich die Indexkongregation beschuldigt, Mücken zu seihen und Kamele zu verschlucken oder in fremdem Revier zu jagen. Um sich so etwas herausnehmen zu dürfen, müßte man vorher doch wohl genaue Einsicht in die Akten des Indexarchivs und die Ursachen des Verbotes genommen haben.

Der Bücher, von denen wir hier reden, gibt es jedoch im Index verhältnismäßig nur wenige, sie bilden durchaus nicht den Haupt- und eigentlichen Inhalt desselben. Im Verbote dieser Bücher besteht daher auch nicht der Hauptzweck und die Hauptwirksamkeit des Kataloges. Der Index will auf seine Weise in seinem Bereiche nach Kräften mitarbeiten an der Reinerhaltung von Glauben und Sitten. Daß aber hier der Index seine Schuldigkeit getan hat, das bezeugt ihm der Groll seiner Gegner. Auch sie geben zu, daß es keine wissenschaftliche oder religiöse Strömung von einiger Bedeutung in diesen letzten Jahrhunderten gegeben, wofern sie in Büchern oder Schriften greifbare Gestalt annahm und das Gebiet des Glaubens und der Sitten feindlich streifte, ohne ihre Spuren im Index zurückzulassen. Rom hat mit seinem Index zu all diesen gefährlichen geistigen Bewegungen früher oder später Stellung genommen und dieselben durch die Bücherverbote entweder im Keime unterdrückt oder doch jedenfalls die Gläubigen dadurch über Wesen und Bedeutung jener Tendenzen aufgeklärt. Wer eine sachgemäße Geschichte des Index schreiben wollte, müßte das Wirken desselben auf diesen Wegen verfolgen und zeigen, wie gegen all die antikirchlichen und antikatholischen Strebungen des Protestantismus und Jansenismus, des Gallikanismus und

Regalismus, Quietismus und Spiritismus, ungläubiger Philosophie und Freimaurerei, des Deismus und Rationalismus, Kommunismus und Sozialismus der Index mitgekämpft hat.

Ja wenn wir heute von manchen religiösen Kämpfen nichts mehr wissen und haben als das Erinnerungszeichen im Index, so gereicht dies dem letzteren wahrlich nicht zur Schmach. Zuweilen gab der Index das Signal zum Kampfe, indem er auf den noch im Dunkeln schleichenden Feind aufmerksam machte. Ein anderes Mal lockte er den Arglistigen aus seinem Hinterhalt und zwang ihn durch das klare Verbot, offen Farbe zu bekennen. Ein drittes Mal und öfters entschied er den lange hin und her wogenden Kampf zu Gunsten der Wahrheit und des Glaubens. Nicht selten bewahrte der Index dadurch einen Gelehrten vor schwerem Irrgange ins Labyrinth, öfter noch dessen Leser und Schüler vor verführerischen Irrsternen. Auch hieraus ersieht man, daß es nicht so sehr Aufgabe des Index ist, ein Buch oder gar einen Schriftsteller zu verdammen, als vielmehr durch das Verbot und die Verurteilung des Buches zugleich belehrend und schützend zu wirken.

Das aber wird hinwiederum nicht so sehr dort vonnöten sein, wo Häresie und antikatholische Tendenzen sich förmlich aufdrängen, als vielmehr da, wo unter katholischem Namen und katholischer Flagge glaubens- und kirchenfeindliche Ziele bewußt oder unbewußt verfolgt werden. Leicht erklärlich ist es andererseits, daß infolgedessen der ganze Liberalismus mit seinen rom-, kirchen- und glaubensfeindlichen Strebungen wie ein Wespen-schwarm jedesmal sich gebärdet, sobald Rom es gewagt, durch ein Bücher- verbot Klarheit zu schaffen. Das Gesagte ließe sich leicht durch Beispiele treffend beleuchten. Der Kürze halber deuten wir nur hin auf das Verbot der hermesianischen Schriften. Gerade in solch zweifelhaften, durch das Parteigezänke noch überdies verworrenen Fällen und Fragen haben die Bücher- verbote für gewöhnlich wie ein reinigendes Gewitter befreiend gewirkt und den Katholiken Sicherheit und Klarheit gegeben.

In dem bunten Gemisch von gelehrten Werken aus den verschiedensten Wissenszweigen, von großen und kleinen Büchern, Schriften und Schriftchen, Zetteln und Blättern, in dem sich Übersetzungen der Heiligen Schrift neben schmutzigen Romanen, Werke von Kirchenvätern neben Pamphleten, Naturwissenschaft und Geschichtskunde neben Gebetbüchlein und Ablasszetteln alphabetisch aneinander gereiht zusammenfinden, gibt es System und Ordnung. Man muß nur die Bücher auf dem Hintergrund der kirchengeschichtlichen Wirren und der jedesmaligen Zeitlage betrachten, man muß den allgemeinen, den Hauptzweck des ganzen Index und den besondern Grund bei Verurteilung eines jeden Buches ins Auge fassen, und die Planlosigkeit verschwindet. System liegt nicht in den Büchern und nicht in den Titeln derselben, wohl aber in den Verboten bestimmter Bücher zu bestimmter Zeit. Das ist Aufgabe und Zweck des Index, wie seine Natur, sein Wesen nicht Bibliographie ist, sondern Sammlung der einzelnen Urteilsprüche über verbotene Bücher zur Warnung und Belehrung der Gläubigen. Wie segensreich der Index dadurch im Laufe der Kirchengeschichte der letzten Jahrhunderte gewirkt hat, darf man nicht beurteilen nach der vielleicht nicht

immer lautere Absicht bei der Anzeige eines verderblichen Buches, auch nicht nach den Intriguen, die in früheren Zeiten in oder um Rom spielen mochten, um die kirchlichen Zensoren für oder gegen ein Buch oder dessen Verfasser zu beeinflussen, viel weniger nach den Mängeln und Fehlern der Redaktion des Index, wohl aber und allein nach dem regen Anteil, den er zu jeder Zeit an der Verteidigung des Glaubens und der Sitten genommen durch erfolgreiche Bekämpfung glaubensfeindlicher und sittengefährlicher Bücher auf allen Gebieten.

Verlangt man mehr, will man den Geist, die Tendenz zeigen, welche das ganze Wirken der Indexkongregation durchdrungen und geleitet hat, so darf man nicht leichtgläubig die Verteidigungs- und Entschuldigungsreden der vom Bührenverbot Betroffenen oder ihrer Anwälte für bare Münze nehmen, man muß neben den Büchern selbst die Archive der römischen Kongregationen zu Rate ziehen, und hier ebensowohl und noch mehr die Verhandlungen über die Bücher, welche geprüft wurden und nicht auf den Index kamen, als über diejenigen, welche verurteilt wurden. Proben solcher Verhandlungen, welche in römische Bibliotheken verschlagen wurden, legen gutes Zeugnis ab und bestätigen, daß auch hier nicht inquisitorische Verfolgungssucht, sondern weise Mäßigung und freisinnige Weitherzigkeit vorherrscht nach den Weisungen der Konstitution „Sollicita ac provida“.

Die Neugestaltung des Index.

Anlage und Ordnung des neuen Index.

Was den Index Leos XIII. zu einem neuen Buche macht und wovon hier die Rede sein soll, das ist die Verbesserung und Umgestaltung seines zweiten Teiles. Derselbe ist seinem materiellen Inhalte nach eine Bibliographie, nach seinem inneren Wesen aber und infolge seines Zweckes eine Dekretensammlung. Der Index muß ja zunächst klar und bestimmt die Schriften und Werke verzeichnen, welche im einzelnen durch kirchliches Verbot getroffen sind. Seine Formalursache hingegen, das, was den Index macht zum Index *κατ' ἐξοχήν*, das sind die verschiedenen Entscheidungen und Urteilssprüche der kirchlichen Instanzen, durch welche eben jene Bücher diesem Kataloge einverleibt wurden. Soll die Editio Leoniana eine gute sein, dann muß sie dieser doppelten Aufgabe möglichst gerecht werden.

Über das Äußere des Buches, Druck und Ausstattung, die in ihrer prunklosen Vornehmheit der Vatikanischen Offizin auch auswärts nur zur Ehre reichen, soll hier weiter nichts gesagt sein; das Buch wird sich selbst empfehlen. Anlage und Ordnung des Bücherkataloges ist übersichtlich und klar, die ganze Einrichtung: die Aufführung der verbotenen Werke mit ihren jedesmaligen Dekreten, die beiden Kolumnen, die scharfe Hervorhebung des orientierenden Stichwortes, der deutlich hervortretende Unterschied von Titel und Dekret, die wohlangebrachte Mannigfaltigkeit in der Druckweise, kurz, all das, was der Index in technisch-bibliographischer Beziehung Neues aufweist, macht das Buch ebenso gefällig für das Auge wie bequem zum Gebrauche.

Da der Index seinem Wesen nach die Sammlung der Einzeldekrete über verbotene Bücher ist, läge der Gedanke nicht fern, nun auch das Buch nach dem Erlasse dieser Sonderentscheidungen einzurichten: also nach den verschiedenen kirchlichen Behörden, welche die Bücherverbote erließen, und nach dem Tag und Datum der einzelnen Dekrete. Man hätte alsdann materiell und formell eine Gesetzessammlung. In Wirklichkeit hat es bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts und auch zu Zeiten Alexanders VII. (1664) wenigstens teilweise ähnlich geordnete Indices gegeben. Doch bedarf es keines sehr geübten Blickes, um eine derartige Anlage wenig zweckdienlich zu finden. Beim Gebrauch des Index kommt es eben zuerst und zumeist darauf an, alsbald und bestimmt zu finden, ob dieses oder jenes Buch verboten ist oder nicht. Erst in zweiter Linie kümmert für gewöhnlich die Art und der Tag des Dekretes. In einzig vernünftiger Weise ist man daher im allgemeinen bei der früheren Einrichtung geblieben, d. h. man hat die genauen Titel der Bücher als das praktisch Wichtigste und Wissenswerteste an erster Stelle verzeichnet und diese nach dem Alphabete geordnet.

Die Titel aller Schriften und Werke, welche den Namen des Verfassers angeben, sei dies nun der wahre oder ein angenommener, ein Pseudonym, stehen unter diesem Namen. Streng nach dieser Regel und bibliographisch richtig sind daher auch alle Werke, die ihre Verurteilung nicht dem Verfasser, sondern nur dem Herausgeber oder Übersetzer oder Kommentator danken, unter dem Namen des Verfassers verzeichnet. In diesem Sinne steht neben verschiedenen Ausgaben des Neuen Testaments auch ein hl. Augustinus und Leo in der Indexliste. Unter Bio- und Bibliographen ist es jetzt ziemlich allgemein Brauch, die Ordensleute mit zusammengesetzten Namen unter dem ersten Teil oder Namen dieser Zusammensetzung anzuführen. Der neue Index ist abweichend von früheren Indices nach derselben Regel verfahren. Deshalb also ist der ehemalige Bonner Professor Anton Dereser mit seinem Ordensnamen auf S. 292 als Thaddaeus a S. Adamo verzeichnet. Ebendort sieht man an demselben Beispiele, daß die Doktordissertationen unter dem Namen des Präses der Disputation, nicht unter dem Namen des Doktoranden angegeben worden. Unter letzterem erscheinen sie nur, wenn der Titel ausdrücklich den Doktoranden als den Verfasser kundgab.

Die anonym erschienenen Bücher — und dazu werden auch die gerechnet, welche den Verfasser im Titel durch ein Zeichen oder durch Buchstaben, etwa die Anfangsbuchstaben des Namens, andeuten — finden sich im neuen Index unter dem ersten Nomen substantivum des Titels, und zwar, wenn immer möglich, unter dem ersten Substantiv im Nominativ. Die verbotene italienische Zeitschrift „Der neue Rosmini“ muß also verzeichnet sein unter Rosmini (il nuovo), und „Die Briefe eines Laien“, herausgegeben von Maximilian Wangenmüller, deren erster und Haupttitel eine Frage ist: „Hat die römisch-katholische Kirche Gebrechen?“, werden also zunächst nicht unter Wangenmüller aufgeführt, weil dieser im Titel nur als Herausgeber vermerkt ist, vielmehr nach der angegebenen Regel steht die Schrift unter: Kirche (hat die römisch-katholische) Gebrechen? etc. Die Bibliographen

sind zwar bei Aufzählung von Büchertiteln in manchen Sachen übereingekommen, aber in dem eben erwähnten Punkte, wie in vielen andern, gibt es keine allgemein gültige Regel. Es kommt also darauf an, eine möglichst einfache Regel aufzustellen, und was noch wichtiger ist — nach dieser Regel so konsequent als immerhin möglich voranzugehen.

Hier sei daher wiederum auf die Vorrede verwiesen, welche im einzelnen klare Auskunft gibt über die Schreibweise besonders der Eigennamen. Beispielshalber klärt sie auf, daß und warum verbotene Bücher von Jean Le Rond D'Alembert unter D'Alembert, die Erzählungen und Novellen von Jean de la Fontaine weder unter D noch unter F, sondern unter La Fontaine zu suchen sind. Freilich wird die Schwierigkeit ebensogut wie die Wichtigkeit solcher bibliographischen Kleinarbeit nur der Vollauf zu würdigen wissen, welcher selbst ähnliche Arbeit betrieben. Jedenfalls ist das einheitliche Vorgehen nach festen Normen nicht bloß in den oben erwähnten Punkten einer der Hauptvorteile der neuen Indexausgabe, und es dürfte wohl in dieser Beziehung auch der moderne Bibliograph zufriedengestellt sein. Überflüssig ist es nicht, daran zu erinnern, daß der Zweck des Codex ein durchaus praktischer ist, nicht aber ein bibliographischer im engeren Sinn des Wortes. Alle bibliographischen Finessen, welche jenem Hauptzwecke mehr geschadet als genützt hätten, konnten daher nicht bloß, sondern mußten sogar vermieden werden.

Hätte man aber zu dem, was geschehen, noch ein übriges getan, und am Schlusse nach Art eines Index zum Index erstens alle Bücherverbote auf die kürzeste Form gebracht und nach dem Tage und der Art des Erlasses geordnet¹ und zweitens nach Stichworten die Materie, den Inhalt der verbotenen Bücher angegeben — es ließe sich das auf wenigen Blättern leisten —, so würden die Indexforscher dafür gewiß dankbar gewesen sein, für den eigentlichen Zweck des Buches wäre es kaum von Belang.

Büchertitel. — Übersetzungen. — Namen der Verfasser.

Das vorhin Gesagte betrifft mehr die ganze äußere Anlage des Buches. Die innere Einrichtung ist zunächst bedeutend vereinfacht worden, durch all das, was vom Index gestrichen wurde. Ein folgendes Kapitel soll darüber eigens handeln. Jedoch überzeugt schon ein erster Blick in den neuen Index, wofern das Bild des alten nicht ganz unbekannt, daß infolge jener Streichungen das Werk viel einheitlicher gestaltet werden konnte.

Eine andere Art Ballast hing den früheren Indices an, da man es für gut befunden, den fremdsprachlichen Büchertiteln eine lateinische Übersetzung anzufügen. Diese Übersetzung — selbst wenn sie immer gut gewesen wäre — hatte in der Tat bei keinem Buche besondern Wert. Das begreift sich leicht, wenn man nur den Hauptzweck des Index vor Augen hält. Man hat deshalb von dieser Titelübersetzung vollständig Abstand genommen und hierdurch auch zur Vereinfachung der Indexliste beigetragen. Mehr noch als diese Streichungen sind in der Neubearbeitung zu begrüßen die zahllosen redaktionellen Änderungen und Verbesserungen erstens bei Aufzählung der

¹ Ein folgendes Kapitel wird einen solchen chronologisch geordneten Index geben.
Hilgers, Der Index Leos XIII.

Bücher und ihrer Verfasser, zweitens bei Angabe des Dekretes der Verurteilung. Wie weitgreifend diese Verbesserungen sind, gewahrt man nicht nur auf jeder Seite, sondern fast bei jedem einzelnen der 4000 verbotenen Bücher; die Editio Leoniana hat damit doppelt gut gemacht, was andere Redaktionen verabsäumt hatten.

Als einen Mißstand der älteren Indices konnte man es ansehen, daß manchmal beim Verbote eines Buches der Titel nicht des Originals, sondern einer Übersetzung angeführt war. Infolgedessen waren manche der Ansicht, in all diesen Fällen sei nicht das Werk selbst, sondern nur jene bestimmte Übertragung desselben für verboten zu halten. Um hier Klarheit zu schaffen, ist überall dort, wo es anging, der Titel der Übersetzung durch den des Originals ersetzt worden.

Das Buch des jüngeren Frederik Klee über die Sintflut erschien zuerst 1842 zu Kopenhagen in der dänischen Muttersprache des Verfassers. 1843 gab G. F. von Jenssen-Tusch in Stuttgart eine deutsche Übersetzung der Schrift heraus. Später 1846 folgte eine französische Übersetzung. Eben diese letzte Ausgabe lag bei Prüfung und Verurteilung in Rom vor, und so kam 1848 das Buch mit seinem französischen Titel in den Index. War das Buch an und für sich auch von geringer Bedeutung, die Verbreitung desselben durch die erwähnten Übersetzungen konnten ein Verbot ratsam machen¹. Nunmehr ist der dänische Originaltitel eingesetzt.

Klee, Frederik. Syndfloden; en Raekke af geologiske Hypotheser, fremsatte fra et verdenshistorisk Standpunct. Decr. 15 apr. 1848.

Anstatt „Saggio sopra la solitudine“ findet man jetzt das deutsche Original unter dem Namen seines Verfassers.

Zimmermann, Johannes Georg. Über die Einsamkeit². Decr. 18 iul. 1808.

Unter Pearson, John, steht nicht mehr der Titel der lateinischen Bearbeitung, sondern: An exposition of the Creed, und unter Van Heussen liest man den ursprünglichen flämischen Titel³ des 1682 zu Löwen erschienenen Werkchens über den Ablaß: Korte verhandeling van den afaat en't jubile.

Gewiß kam es auch vor, daß der Grund eines Verbotes sich nur in einer bestimmten Übersetzung fand und daß infolgedessen das Original unbehelligt blieb. Wo das der Fall ist, erhellt es aus dem Titel selbst, wie er sich im neuen Index findet oder aus einer kurzen beigegebenen Nota. Ohne weitere Anmerkung ist ja klar, was eigentlich verboten ist, wenn es im Index heißt:

¹ Beide Angaben über das Buch Klees bei Reusch, Der Index II 1040 sind nach dem obigen wenigstens irreführend.

² Keine der drei verschiedenen Arbeiten Zimmermanns über die Einsamkeit erschien bereits 1755, wie Reusch a. a. O. II 1016 bemerkt. Das eigentliche Hauptmerk mit dem obigen Titel kam in vier Teilen von 1784 bis 1785 zu Leipzig heraus. Eine Prachtausgabe (Wien 1803) verbreitete wohl dieses Buch in Österreich und machte Italien damit bekannt.

³ Vgl. Batavia sacra, Bruxellis 1714 (deren Verfasser van Heussen ist), II 507 u. 508. An letzterer Stelle schreibt van Heussen in seinem Briefe vom 11. Juli 1687 an Innozenz XI., daß er das Büchlein „e gallica lingua eductum belgico sermone“ herausgegeben habe.

Lasserre, Henri. Les saints évangiles, traduction nouvelle. Decr. 19 dec. 1887.

Umgekehrt versteht es sich auch von selbst, daß unter Tillotson, Jean, die Predigten dieses anglikanischen Theologen in jeder Sprache und Übersetzung verboten sind. Den englischen Titel der fünfbändigen Predigtübersetzung von Jean Barbeyrac hat man nicht einsetzen können, weil ein solcher nicht existiert. Manche Predigten Tillotsons erschienen im englischen Original; eine englische Ausgabe, die jener französischen Barbeyracs entspräche, gibt es nicht¹.

Es galt früher ebenso wie jetzt die Regel, daß mit jedem verbotenen Werke auch alle dessen Übersetzungen verboten sind. Nichtsdestoweniger wurde zuweilen außer dem ursprünglichen Buche auch irgend eine bestimmte Übersetzung desselben durch ein besonderes Dekret untersagt. So oft das der Fall ist, findet sich im neuen Index Original und Übersetzung mit dem entsprechenden Titel und dem richtigen Dekrete. Bei der Übersetzung ist alsdann, wenn nötig, ein Hinweis auf das Original angebracht. Der französische Katechismus von der Gnade des Matthieu Feydeau steht daher auch als „Catechismus of the leeringhe van de gratie“ in der Liste der verbotenen Bücher und unter Johann Friedrich von Schulte sowohl „Die Macht der Päpste“ als auch „Le pouvoir des Papes traduit par Et. Patru“.

Der Indexkritiker, welcher den früheren Indices die meisten Steine in seinem großen zweibändigen Werke nachgeworfen, hat es gelegentlich bei Besprechung der Übersetzungen im Index zum Vorwurf gemacht, daß dort der Titel eines Buches in italienischer Übersetzung gebracht worden sei, obgleich eine solche Version des ganzen Buches gar nicht oder wenigstens noch nicht existierte. Dabei hat er aber nur den Beweis erbracht, daß das, was er dem vielgeschmähten Index so maßlos vorwirft, ihm selbst auch zustoßen kann und mehr als einmal. Von dem mehrbändigen Werke Ginguenés (Histoire littéraire d'Italie) z. B. behauptet Reusch² kurzweg: „Im Dekrete und im Index steht der Titel italienisch, eine Übersetzung gibt es aber nicht.“ Das ist ein Irrtum, da schon 1823—1825 zu Milano die im früheren Index angegebene Übersetzung des Prof. Benedetto Perotti in zwölf Bänden erschien³, welche bald darauf (1826—1828) in anderer Ausgabe von der Tipografia Daddi, Firenze, herausgegeben wurde. Wenn daher in der Neuausgabe unter Ginguené der italienische Titel getilgt ist, geschah das jedenfalls nicht aus Rücksicht auf Reusch⁴, sondern weil insgemein der Titel des Originals den der Übersetzung verdrängen sollte.

¹ Aus den quietistischen Wirren erklärt sich das Verbot des weit verbreiteten Catechisme spirituel von Jean Josef Surin. Die Ausrede: nur eine italienische Version dieses Werkes sei untersagt, kann beim neuen Index nicht mehr gemacht werden. Wenn aber das Buch der Hauptsache nach wirklich so vortrefflich ist, wie man heute noch vielfach rühmt, dann wird es sicherlich gelingen, von der zuständigen kirchlichen Behörde die Erlaubnis zu einem Neudrucke nach den etwa notwendigen Streichungen oder Verbesserungen zu erhalten, wobei nur daran erinnert werden soll, daß die Verurteilung von der Congregatio S. Officii ausging.

² a. a. O. II 1046.

³ In ganz ähnlicher Weise irrt der deutsche Kritiker (a. a. O. II 993) bei einem Buche Benjamin Constant und (a. a. O. II 1006) bei dem Memoriale an Pius VI.

⁴ a. a. O. II 1046.

Wie aus der Vorrede erhellt, hat man nicht bloß dort, wo es sich um Übersetzungen handelte, sondern überhaupt bei Feststellung irgend eines verbotenen Buches sich durchaus nicht begnügt mit dem Zeugnis der ursprünglichen Dekrete und der frühesten Indices, welche die Verurteilung des Buches enthalten. Man war nicht einmal zufrieden mit den an und für sich besten Quellen, den römischen Archiven eben jener Kongregationen, welchen das Verbot von Büchern zusteht, und welche die einschlägigen Aktenstücke bewahren. Vielmehr ist man, so weit das nur möglich war, auf die Originale selber zurückgegangen. „Bei der Angabe der Büchertitel“, so heißt es auf S. XXI—XXII, „haben wir uns getreu an die Autoren selbst gehalten, so zwar, daß, wenn ein Schriftsteller beispielshalber als seinen Namen ‚Barptolomäus‘ angab, wir denselben genau so wiedergegeben haben; fand sich im Originaltitel geschrieben ‚Libya‘ oder ‚phylosophia‘ oder ‚christiano‘ oder ‚système‘, haben wir auch da keine Änderung vorgenommen.“ Laut dieser Regel durfte denn auch keine Korrektur eintreten unter Giovanni Cassiano im Namen des italienischen Übersetzers, obgleich Reusch tadelnd schreibt: „Im Index heißt der Übersetzer noch jetzt (1883) Buffi.“¹ Der Name wird nun einmal sowohl im Titel als im Buche, das der Kongregation vorlag, selbst genau so geschrieben und nicht Ruffi, wie Heinrich Reusch will, wenn es auch nicht geleugnet werden soll, daß es noch eine andere Ausgabe oder Auflage gibt, welche „Ruffi“ hat. Noch weniger dürfte Lamennais im Titel unter Diodati den Namen Francesco verlieren, denn eben jener Titel hat das F. von Lamennais' Namen Felicité zu Francesco gemacht, trotz der Bemerkung bei Reusch², die damit nicht einverstanden ist.

Den Gepflogenheiten der Bibliographie ist man damit gewiß genugsam entgegengekommen, praktisch dient es aber auch zur unzweideutigen Feststellung eines bestimmten Buches. Um eine Verwechslung von Büchern oder Autoren, die im Index verzeichnet sind, mit andern im allgemeinen unmöglich zu machen, ist in der Neuausgabe neben dem Familiennamen des Verfassers auch dessen Taufname vollständig ausgeschrieben worden, unbekümmert darum, ob er sich in dieser Weise, nur mit seinem Anfangsbuchstaben oder gar nicht im Titel fand. Bei manchen Büchern ist man also in diesem Punkte über die strenge bibliographische Satzung hinausgegangen, eben um den praktischen Zweck des Index dadurch vollkommener zu erreichen. Es scheint aber, daß es nicht bei allen Verfassern gelungen ist, ihren Vornamen festzustellen. Bei Caillet, Cambronne, Caron, Cerati, Chabauty und einigen andern zumeist französischen Schriftstellern findet er sich nicht. Vielleicht gelingt es den Indexredakteuren mit Beihilfe der Indexleser und -forscher die noch fehlenden Vornamen bei einem folgenden Neudruck einzufügen.

Es ist leicht erklärlich, daß gerade in dem Kataloge der verbotenen Bücher manche sind, die den wahren Namen ihres Verfassers unter einem angenommenen zu verbergen suchten. Nach der bibliographischen Regel stehen alle derartigen Bücher unter dem Pseudonym des Titels. Oben ist das schon erwähnt worden. Außerdem jedoch sind erstens diese Au-

¹ a. a. O. I 222, Anm. 1.

² a. a. O. II 1098.

toren durch die Parenthese [pseudonymus] gekennzeichnet, und zweitens ist durch ein v = vide auf den wahren Namen des Verfassers hingewiesen.

Dieses letztere ist ebenfalls geschehen bei allen anonym herausgegebenen Werken, deren Verfasser irgendwie bekannt geworden sind.

Seite 69 heißt es daher: Josef Bourdillon [pseudonymus], *Essai historique etc. v. Voltaire* und auf S. 307: *Voix (la) du sage et du peuple etc. v. Voltaire*. Will man also sehen, welche Schriften eines bestimmten Autors, etwa Voltaires, auf dem Index stehen, braucht man nur diesen Namen selbst aufzuschlagen und dort findet man unter Voltaire, François-Marie Arouet, alle dessen verbotene Schriften, die er unter eigenem Namen, an zweiter Stelle, die er anonym, und an dritter, die er unter einem Pseudonym erscheinen ließ; natürlich wird hier auf die anonymen und pseudonymen Bücher nur hingedeutet, da ja die vollen Titel eben an ihrem richtigen Platze stehen.

Nicht zu allen Pseudonymen hat der neue Index die Verfasseramen ausfindig gemacht. Unter Peter Paul Frank z. B. wird richtig [pseudonymus] beigelegt, aber nicht der Name des hermesianischen Verfassers angemerkt. Das hier verbotene Buch „Krieg oder Frieden“ sollte nach der Meinung vieler, zu denen auch Reusch¹ gehört, von dem damaligen königlich preußischen Justizrat, dem späteren Oberbürgermeister von Köln, Hermann Josef Stupp, geschrieben sein. Man wird aber wohl die Autorschaft jener Schrift mit dem Kirchenlexikon (V², 1896) auf den Bonner Professor Thomas Braun zurückführen müssen. Wie wir nachträglich sehen, hat die zweite Auflage des neuen Index (1901) nunmehr den Namen Brauns eingefügt. Es fehlt aber noch bei Lauterianus Antipapius und bei wenigen andern Pseudonymen und Anonymen die Angabe des eigentlichen Verfassers. Ein bibliographischer Indexforscher findet also auch nach der Editio Leoniana noch Beschäftigung und kann zu deren Vervollkommnung beitragen. Doch können sich auch die Bibliographen die Neuausgabe des Index bei ihren Zwecken zu nutze machen, denn sie bringt neue Originalangaben, die sonst kaum zu finden sind. Reusch² könnte nun in der Editio Leoniana sehen, daß der Philalethes, welcher 1728 „Remarks upon the book of Edmond Burk“ schrieb, Peter Conry war. Die italienischen Bibliophilen werden da entdecken, daß die *Visioni e locuzioni etc.*³ geschrieben sind von Carlotta Geltrude Eschini und daß „*Il cristiano occupato*“ etc. sowie „*Giornata ben spesa*“ etc. nicht von Giuseppe Antonio Marcheselli wie gewöhnlich und auch von Reusch⁴ angegeben wird, sondern die letztere Schrift von Antonio Persuttini die erstere von Tommaso Maria Musci verfaßt ist. Indexkritiker sind jetzt geschützt gegen den doppelt fatalen Irrtum in Rodakow (do) einen polnischen Schriftsteller- und Adelsnamen zu vermuten.⁵ Doppelt fatal, weil

¹ a. a. O. II 1120.

² a. a. O. II 996.

³ a. a. O. II 1193.

⁴ a. a. O. II 627.

⁵ Reusch schreibt (a. a. O. II 1187): „Ein Pole wird auch wohl do (de?) Rodakow sein, von dem ‚Ad concives‘ etc.“ Do rodakow etc. ist eben der Anfang, Überschrift oder Titel der verbotenen Schrift Towiańskis und bedeutet „An meine Mitbürger“. „Ad concives“ war aber

er dem deutschen Gelehrten unterlief gerade in dem Werke, das mit so hämischer Schadenfreude über die italienischen Indexredakteure zu Gerichte sitzt.

Der neue Index hat, wie es scheint, Böses mit Gutem vergolten, denn er bringt in seiner Liste nicht den Namen Heinrich Reusch, obgleich das 32seitige Schriftchen, welches 1871 in Prag erschien und am 20. September desselben Jahres vom heiligen Offizium verboten wurde, von Reusch verfaßt ist. Der Titel, welcher unter Schulte steht, heißt daher auch: „Das Unfehlbarkeitsdekret vom 18. Juli 1870 auf seine kirchliche Verbindlichkeit geprüft. Herausgegeben von Joh. Friedr. Ritter von Schulte.“ Das Büchlein müßte also eigentlich unter „Unfehlbarkeitsdekret“ stehen mit einem Hinweis auf den genannten Verfasser. Der anonymen Schrift: „Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenz-Artikel“ dürfte ebenso der Name des Verfassers beigefügt werden, denn Konstantin Siegwart Müller bekennt sich ausdrücklich selber dazu¹. Die M^{me} Henry Gréville ist eine pseudonyma, in Wirklichkeit ist es die Frau Alice Durand, geborne Fleury, wie auch die zweite Auflage nachgetragen hat. Der Pseudonymus Candido Arasieve, dessen wahren Namen auch die zweite Auflage nicht nennt, steht schon unter diesem mit einer andern Schrift auf dem Index, nämlich als Cicuto, Antonio. Peguleti (wohl richtiger Peguletus), Nicolaus auf S. 235² ist ein Pseudonym, unter dem sich der Theatiner Gualdo, Gabriele birgt. Die anonyme Informatio pro veritate (S. 165) hat den Jesuiten Christian Stumpf zum Verfasser. Zur bibliographischen Vervollständigung der Editio Leoniana wäre hiermit ein erstes Scherflein beigetragen. Mit seinen zahlreichen Verbesserungen aber, welche der Index Leos XIII. aufweist, hat er nicht bloß Fehler und Mängel früherer Indexausgaben wieder gut gemacht, sondern darüber hinaus durch neue positive Angaben Bibliographen und Bibliophilen neues Licht gebracht.

Die Dekrete: Umdatierung. — Verschiedene Arten. — Zusätze.

Eine andere Seite des *Negotium sane laboriosum*, von dem das einleitende Papstbreve „*Romani Pontifices*“ spricht, mußte sich die Neuprüfung aller Sonderdekrete der Bücherverbote angelegen sein lassen. Daß dieses geschehen, geht schon aus der Umdatierung sehr vieler derselben hervor, wie die Vorrede besagt.

In früheren Zeiten, im 17. und 18. Jahrhundert, pflegte man die Bücherverbote nicht alsbald nach dem Erlasse derselben in den Kongregationen durch öffentlichen Anschlag in Rom aller Welt kund zu tun. Wenn auch wohl den bei einem Verbote näher Beteiligten das kirchliche Urteil sogleich bekannt wurde, für die Allgemeinheit wartete man oft geraume Zeit und faßte alsdann in einem Dekrete, das zur Publikation bestimmt war, alle bis dahin noch nicht veröffentlichten Bücherverbote zusammen. Folge davon war, daß

auch im früheren Index durch Beistrich und etc., nach Rodakow (do) etc. richtig gekennzeichnet. — Einen andern Mißgriff tut Reusch (II 1170) bei Besprechung des vierbändigen Werkes von Alexandre Furcy Guesdon.

¹ Siegwart Müller, *Der Kampf zwischen Recht und Gewalt* I, Altdorf 1864, 142.

in den früheren Indices gar manche Bücher als durch dieses Dekret der Publikation verboten angemerkt wurden, während das eigentliche Verbot der Kongregation vielleicht schon Jahre vorher ergangen war. Neuerdings hat man — und zwar hauptsächlich wiederum der mehrfach genannte Gelehrte — es der kirchlichen Behörde tadelnd vorhalten wollen, daß sie oftmals bei wichtigen, brennenden Fragen die Verurteilung eines Buches so lange hinausgeschoben habe. Aus dem neuen Index mit den richtig datierten Dekreten läßt sich nunmehr ersehen, daß auch in jenen Fällen das Verbot nicht nachhinkte, wie man vermeinte. Das erste Dekret des Jahres 1600 ist datiert vom 15. Januar; es steht bei *Acta legationis ducis Niverniae*. Hier handelt es sich um die Denkschrift des Herzogs von Nevers über seine Sendung durch Heinrich IV. an Klemens VIII. im Jahre 1593, bei welcher früher ein Dekret vom 7. August 1603 angegeben war, also ein Tag, an dem das Verbot schon $3\frac{1}{2}$ Jahre alt war.

Jedenfalls ist durch die Umdatierung, wo sie notwendig und möglich war, nunmehr auch in dieser Hinsicht bei der Neuausgabe Einheit und Einheitlichkeit geschaffen worden. Der einschlägigen Zeit- und Kirchengeschichte ist aber damit ein nicht unwesentlicher Dienst erwiesen, nicht so sehr deshalb, weil falsche Daten berichtigt wurden, als vielmehr, weil es von Belang sein kann, zu wissen, ob eine Sache entschieden und ein Buch verurteilt wurde unter diesen oder jenen Zeitumständen, in dieser oder jener Phase einer Streitfrage. Es wird das klar gleich beim ersten Dekrete des heiligen Officiums in der *Editio Leoniana*, wodurch die sämtlichen Schriften Giordano Brunos verboten wurden. Reusch¹ schreibt darüber: „Erst nachdem er (Giordano Bruno) 1600 zu Rom hingerichtet worden war, wurden 1603 *Jordani Bruni Nolani libri et scripta* verboten.“ Der *Index Leos XIII.* aber belehrt auf S. 72, daß die Werke Giordano Brunos genau an demselben 8. Februar 1600 untersagt wurden, an dem er selbst verurteilt worden war. Die Hinrichtung fand am darauf folgenden 17. Februar statt.

Ein anderes Beispiel ist noch merkwürdiger. Döllinger-Reusch wollen in ihrer „Selbstbiographie des Kardinals Bellarmin“ des letzteren Verteidiger, Johannes Eudaemon, der Unwahrheit zeihen, weil dieser bereits im Jahre 1612 sich auf das Verbot der Schrift des Jacobus Antonius Marta berufe. „In Wirklichkeit,“ so heißt es dort², „wurde das Buch aber erst am 3. Juli 1623, also zwei Jahre nach dem Tode Bellarmins und Pauls V. verboten.“ Es ist wahr, daß in den früheren Indices Martas Werk das Dekret vom 3. Juli 1623 beigefügt war; aber im neuen Index liest man (S. 205): *Marta, Jacobus, Antonius. Tractatus de iurisdictione etc. Decr. 2 apr. 1610*; das ist nicht bloß ein Unterschied von 13 Jahren, sondern die kürzeste und klarste Widerlegung von Döllinger-Reusch und die einfachste Ehrenrettung des Johannes Eudaemon.

Nach dem Ursprunge der Verurteilung wird im neuen Index genau, weit genauer als vordem angegeben, ob ein Verbot durch ein eigenes

¹ a. a. O. II 66.

² Die Selbstbiographie des Kardinals Bellarmin, Bonn 1887, 109.

päpstliches Schreiben, Breve oder Bulle oder aber durch Entscheidung einer päpstlichen Kongregation erlassen ward. Alle Bücher, welche unmittelbar durch apostolisches Schreiben untersagt sind — man zählt deren im ganzen Index über 140 — haben in der Neuausgabe als äußeres Erkennungszeichen ein † erhalten. Dieses Zeichen bleibt sich aber gleich, ob nun das Werk durch Bulle oder Breve oder Encyklika verurteilt ist; es unterscheidet nicht einmal, ob ein Buch unter einer Zensur verboten ist oder nicht. Der Zeit nach das erste derartige Verbot findet sich auf S. 215:

† Molinaeus (Du Moulin), Carolus. Opera omnia. Brevi¹ Clem. VIII 21 aug. 1602.

Die Kongregation des heiligen Offiziums, die römische Inquisition, hat in den drei Jahrhunderten 1600—1900 nicht ganz 900 Bücherverbote erlassen. Dieselben sind in der Editio Leoniana samt und sonders durch den Zusatz Decr. S. Off. als Entscheidungen der Inquisition gekennzeichnet. Früher fehlte diese Angabe bei manchen Büchern und Dekreten. Da es oft nicht ohne Bedeutung und zuweilen sogar von Wichtigkeit ist, zu wissen, ob eine derartige Entscheidung vom heiligen Offizium ausging, so wird auch diese Ergänzung als eine wertvolle Verbesserung des Index an erster Stelle den Kirchenhistorikern willkommen sein. Von jeher hat man bei der römischen Inquisition unterschieden, ob einer ihrer Beschlüsse in einer Mittwochs- oder Donnerstagssitzung gefaßt wurde. Da nämlich der Papst in den Sitzungen der fer. V selbst den Vorsitz führt und dabei die wichtigeren Sachen entschieden werden, wurde auch das Donnerstagsdekret, Decretum fer. V, immer höher gewertet als etwa das Mittwochsdekret, Decr. fer. IV. Der neue Index bringt daher auch diesen Unterschied zum Ausdruck, indem er überall an der richtigen Stelle das „fer. V“ einsetzt. So steht als erstes Donnerstagsdekret des 17. Jahrhunderts nunmehr im Index:

Petra, Petrus Antonius de, Tractatus de iure quaesito per principem non tollendo. Decr. 18 maii 1601; S. Off. fer. V. 5 iul. 1601.

Der Fall ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß ein Dekret des heiligen Offiziums an einem Donnerstag in der minder feierlichen Weise der fer. IV erlassen wird. Man darf also auch im Index aus dem bloßen Datum einer Entscheidung, die auf einen Donnerstag fiel, noch nicht schließen, daß dieselbe ein Decretum feriae V² sei. Auch umgekehrt kommt es wohl vor, daß eine förmliche Donnerstagssitzung auf einen andern Wochentag verlegt wird.

Als verboten durch Dekret der Kongregation der Riten werden überhaupt nur drei Bücher angegeben; der neue Index verzeichnet sie auf

¹ Das Aktenstück ist ein Breve, nicht eine Bulle.

² Anderseits war der 28. August 1687 nicht nur in Wirklichkeit ein Donnerstag, sondern auch der Beschluß dieses Tages in Sachen des Molinos ein Decr. fer. V im kanonistischen Sinne. Es ist daher auf S. 216 (1. Aufl.) unter Molinos nur durch Versehen das „fer. V“ ausgefallen, die zweite Auflage hat es richtig eingesetzt; es fehlt aber noch an andern Stellen, z. B. bei Brontius, Respuesta á unos errores, Alfabeto, Bourignon, Rocchi, Giannone und wohl auch bei Petrucci. Umgekehrt scheint die Fer. V nicht zum 5. Februar 1674 zu passen unter Ioan. B. Pasquali.

S. 140 152 275. Genau ein einziges steht da (S. 227) mit zwei Dekreten der Kongregation der Ablässe.

Wohl hat letztere Kongregation im Laufe der drei Jahrhunderte manche solcher Dekrete erlassen, dieselben wurden jedoch, wie im Vorwort gesagt ist und weiter unten ausgeführt wird, nicht in den Index Leos XIII. aufgenommen.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß, da jede Kongregation ein eigenes Gebiet ihrer Thätigkeit hat, derselben auch die dieses Gebiet berührenden Bücher und Schriften zur Prüfung bzw. Verurteilung zufallen. Die Indexkongregation aber beschäftigt sich mit Büchern jeder Art, weil es ihre eigentliche Aufgabe ist, zur Anzeige gebrachte verdächtige Werke zu untersuchen. Bei weitem die Mehrzahl aller Dekrete im Index stammt daher von der Kongregation des Index. Man zählt deren in der Neuausgabe mehr als 3000. Die Um- und Neugestaltung des Kataloges der verbotenen Schriften geht darum von dieser päpstlichen Behörde aus.

Der Papst kann natürlich ein Buch prüfen und verwerfen, ohne das Mittel irgend einer Kongregation. Dabei ist es gar nicht nötig, daß er dies immer durch ein eigenes päpstliches Schreiben tue. Und so finden sich in der Tat im Index Leos XIII. vier vereinzelte Beispiele eines päpstlichen Bücherverbotes, welches nicht in einem apostolischen Schreiben vorliegt und nicht seinen Weg durch eine Kongregation genommen hat. Auf diese Weise verurteilte Benedikt XIV. 1742 ein Andachtsbuch von Giovanni Antonio Genovesi (S. 114), Clemens XIV. 1773 die Übersetzung der Briefe des hl. Paulus von Laugeois des Chatelliers (S. 180), Leo XII. 1825 Vie de Scipion de Ricci von L. I. A. de Potter (S. 243) und im Jahre 1835 setzte Gregor XVI. durch ein gleiches Dekret die oben erwähnte Schrift von Siegwart Müller (S. 86) auf den Index.

Nicht selten kommt es vor, daß ein und dasselbe Buch durch verschiedene Entscheidungen derselben Instanz oder auch von verschiedenen Kongregationen oder Instanzen verboten wird. Daher ist z. B. der „Augustinus“ des Cornelius Jansenius auf S. 163 als durch drei Urteilsprüche untersagt angegeben. Bei den Schriftstellern, deren sämtliche Werke durch ein eigenes Dekret verboten wurden, sind außer diesen „Opera omnia“-Dekreten auch noch alle jene Sonderdekrete verzeichnet, wodurch irgend ein einzelnes Buch derselben Autoren untersagt ward, obgleich man die Titel dieser Bücher nicht mehr beigefügt hat¹. Die verbotenen Schriften jedoch eben dieser Verfasser, welche anonym oder unter einem Pseudonym herauskamen, mußten eigens mit Titel und Dekret angemerkt werden². Aus gleichem Grunde werden die nicht theologischen verbotenen Bücher jener Schriftsteller, deren „Opera omnia“ wegen religiöser Irrtümer verurteilt wurden, mit Titel und Dekret neben dem Verbote sämtlicher Schriften aufgeführt³. Früher hieß es bei diesen letzteren Verboten nicht einfachhin „Opera omnia“, sondern

¹ Vgl. Ioannes Clericus 89. Emile Zola 316.

² Vgl. Gregorio Leti 185.

³ Vgl. Hermannus Conringius 94.

„alle Werke, welche über Religion handeln“. Nunmehr ist diese nähere Bestimmung überall weggelassen, weil sie nach der Erklärung der Konstitution „Officiorum ac munerum“¹ sowie der Vorrede² selbstverständlich ist und daher überflüssig wäre. Wie jeder alsbald sieht, sind auch diese Anordnungen durch den praktischen Zweck des Index eingegeben.

Hiermit sind die verschiedenen Arten von Bücherverboten, welche sich in der Editio Leoniana vorfinden, erschöpft. Der Vollständigkeit wegen muß nur noch einer Unterart der verschiedenen Bücherdekrete Erwähnung geschehen. Bei allen Büchern nämlich, die als äußeres Erkennungszeichen ein Sternchen haben, steht im Dekrete der Zusatz: *donec corrig. = donec corrigatur*. Der Sinn dieses Zusatzes ist: Die betreffende Kongregation hält das Werk für verbesserungsfähig, so daß sie, nachdem die nötigen Änderungen vorgenommen sind, wohl ihre Erlaubnis zu einem Neudruck geben würde. Bis dahin aber ist es verboten wie die übrigen. Hat eine Kongregation von vornherein eine bestimmte Ausgabe oder Auflage eines Buches entweder von dem Verbote ausgenommen oder nachträglich ausdrücklich erlaubt, so ist dies klar bei dem Dekrete im neuen Index angegeben. S. 275 wird auf diese Weise beim Buche Scaramelli's die römische Ausgabe desselben vom Jahre 1819 durch Dekret der Ritenkongregation vom 13. April 1820 erlaubt. Ähnliche Fälle gehören gerade nicht zu den Seltenheiten des Index. Beinahe ebenso oft wird im Dekrete ganz kurz der Grund des Verbotes bezeichnet. Dies geschieht besonders dann, wenn die Schrift gut und nützlich erscheint, das Böse oder Gefährliche aber durch Anmerkungen oder einen Anhang oder durch ähnliche Zutaten in das Buch hineingetragen wurde. Beim Werke des Gennadius Massiliensis, welches Geverhart Elmenhorst 1614 zu Hamburg mit Noten versehen herausgab, heißt es daher im Verbote ebenso kurz wie deutlich: „Propter notas“. Unter Guido Panciroli hat das Dekret dieselbe Erklärung beigefügt.

Andere Zusätze, sei es im Titel des verbotenen Buches oder beim Dekrete der Verurteilung, erklären sich durch ihren Wortlaut. Es will scheinen, daß die Neuausgabe auch hierin im Vergleich zu ihren Vorgängerinnen das Richtige getroffen hat. Nur dort, wo eine solche Zutat zum Verständnis des Titels oder des Dekretes notwendig ist, erscheint dieselbe und begnügt sich mit der kürzesten Fassung, die bibliographisch korrekt überall durch den Druck als Zusatz gekennzeichnet wird. Alles in allem ist die Editio Leoniana auch nach dieser Seite in der Tat eine Neugestaltung und bietet den Forschern Mehrung und Bereicherung bibliographischer wie geschichtlicher Kenntnisse.

Die neugestaltete Bibliographie, in mancher Beziehung ein Quellenwerk mit zahlreichen, vielfach neuen, nicht unwichtigen historischen Angaben und Aufschlüssen, ist an erster Stelle, was ihr Name besagt und ihr Zweck verlangt: der einheitliche, vollständige Codex der kirchlichen Büchergesetzgebung. Leo XIII., der oberste Gesetzgeber, Lehrer und Hirte der Kirche, hält dieses Gesetzbuch weder für unnütz noch für überflüssig. Nur so begreift sich das

¹ Ebd. p. 7, c. 1, n. 4.

² p. xiv.

Breve der Einleitung mit der päpstlichen Empfehlung im Schlußwort, das oben schon wiedergegeben ist.

Das wäre die Neugestaltung des Index. Sie mußte hier ausführlicher besprochen werden, einmal weil sie absolut ein Vorzug der Editio Leoniana ist, dann aber auch, weil dadurch Fehler und Mängel früherer Indexausgaben¹

¹ Freund und Feind diesseits der Alpen haben die Schuld an den gertigten Fehlern italienischer Nachlässigkeit und Sorglosigkeit in die Schuhe geschoben. Wahr ist auch, daß es wohl Italiener gewesen sein werden, welche den Anlaß zu den Klagen gegeben haben. Man darf aber dennoch nicht zu einseitig hier vorgehen, gleich als ob es ein Ding der Unmöglichkeit sei, daß so etwas bei uns Germanen oder den Angelsachsen vorkomme. Ging doch, um ein Beispiel zu bringen, vor einiger Zeit aus und über London folgende heitere Nachricht durch die Tagesblätter: „Eines der nationalen Institute, auf das der Briten ungeheuer stolz ist, und das er als eine Besonderheit seines Vaterlandes betrachtet, ist die große kunstgewerbliche Sammlung des Kensington Museum. Vor längerer Zeit sah man sich veranlaßt, eine besondere Kommission zu ernennen, die eine genaue Untersuchung der Verhältnisse dieses Instituts vornehmen sollte. In der Sammlung von echten Schilda-Stücklein, welche diese Kommission zusammengebracht hat, wird zunächst verzeichnet, daß der Katalog für eine historische Sonderausstellung von Möbeln zwei Monate nach Schluß dieser Ausstellung fertiggestellt wurde. Geradezu unglaublich ist die Unwissenheit, die sich in den Arbeiten des Bureaus offenbart. Das South Kensington Museum hat eine stattliche Bibliothek; die Beamten aber, die mit dem Katalogisieren und mit der Verwaltung dieser Bücherei betraut sind, scheinen von ihrem Berufe so gut wie nichts zu verstehen. Das holländische Wort Deel (Teil), das auf den einzelnen Bänden von Werken verzeichnet war, ist in dem Kataloge als Autornamen verwendet worden. Ein schlechthin regelmäßiger Fehler ist die Verwechslung zwischen den Namen der Autoren und ihres Geburtsortes. Bekanntlich tragen die Bücher des 15. und 16. Jahrhunderts gewöhnlich den Namen des Verfassers in Verbindung mit dem Orte seines derzeitigen Aufenthaltes oder seiner Geburt. Die Bibliothekare des South Kensington Museum haben in solchen Fällen den Namen als den Vornamen eingezeichnet und den Ort als den Autornamen. Natürlich ist es bei solcher Art der Kontrolle nicht zu verwundern, daß die Bibliothek von Duplikaten strotzt. Eine andere Entdeckung machte man in der Abteilung Zeitungen und Zeitschriften. In dieser Sammlung wird die Übung beobachtet, die manchmal sehr umfangreichen Inseratenteile abzutrennen, da man Anzeigen nicht in die wissenschaftliche Bibliothek aufzunehmen geneigt ist. Bei der Untersuchung ergab sich nun, daß diese abgetrennten Inseratenteile in Maroquin mit Goldschnitt eingebunden waren, während ein großer Teil des wissenschaftlichen Inhaltes der Zeitschrift vermutlich weggeworfen worden war. Man fand zwei und drei solcher Prachtbände, die nichts enthielten als Inserate. Eine Monstreleistung von Unwissenheit und Ungeschick bietet der Katalog der Porträts in Stahlstichen, der von einem Vetter des Bibliothekars angefertigt ist. Die historischen Noten wirken einfach humoristisch, und das Verständnis, das der Verfasser von seiner Aufgabe hatte, kann daraus bemessen werden, daß er einem Ringkämpfer, der öffentlich auftrat, eine ganze Biographie widmete, während Lord Beaconsfield sich mit der erschöpfenden Charakteristik ‚konservativer Politiker‘ zu begnügen hatte. Das Honorar, das dieser tüchtige Kustos erhielt, wird nicht genannt; wohl aber hat die Kommission herausgebracht, daß er für die Korrektur seiner Abzüge zwei Guineen pro Tag beanspruchte“ (Köln. Volkszeitung Nr 708 vom 17. August 1898). Wir möchten es den italienischen Indexredakteuren aus früheren Zeiten nicht raten, nunmehr Steine auf die angelsächsische Rasse zu werfen. Wenn man aber immer von neuem ihnen ihre „romanische Minderwertigkeit“ wegen der Fehler im Index unter die Augen rücken sollte, dürften sie dennoch berechtigt sein, durch den Humor über die oben geschilderte angelsächsische Musterleistung sich einigermaßen schadlos zu halten. Jedenfalls läßt der Londoner Index mit seinen Ungeheuerlichkeiten die früheren römischen noch immer weit, weit hinter sich zurück. Überhaupt haben romanische wie angelsächsische Indexrezensenten gerade bei der Kritik der Büchergese-

wieder gut gemacht worden sind. Die Hauptausstellungen nämlich, welche man berechtigterweise diesen älteren Ausgaben machen konnte, betrafen und trafen eben die Redaktion derselben. Gereichten diese Fehler den Indexredakteuren nicht zur Ehre, so gereicht es jetzt zur Freude, daß Leo XIII. gerade hier Wandel geschaffen hat.

Zahl und Art der Bücherverbote im Index Leos XIII.

Das vorige Kapitel behandelte die Neuausgabe des Index von ihrer bibliographischen Seite. Hier beschäftigt uns einzig der Inhalt des zweiten Teiles der Editio Leoniana nach ihrer Umgestaltung. Es unterscheidet sich die neue Liste der verbotenen Bücher nicht bloß bibliographisch, sondern auch inhaltlich gar sehr von ihren Vorgängerinnen. Ein wesentlicher Unterschied, der alsbald ins Auge springt, auch wenn man die Vorrede nicht gelesen, besteht in den zahlreichen Weglassungen und Streichungen. Da aber diese Milderung des Index, „mitigatio“, wie das Vorwort die Änderung nennt, im nächstfolgenden Kapitel gesondert zur Darstellung kommt, wird hier nur die Rede sein von dem wirklichen nunmehrigen Bestande an Büchern und Verboten, welche der neue Codex Leos XIII. in dem eigentlichen Kataloge der verbotenen Schriften aufweist.

Hört oder liest man die argen Irrtümer über all das, was der Index in sich bergen soll, so erscheint eine derartige Zusammenstellung, die man eine statistische Zerlegung des Index nennen könnte, beinahe geboten. Überhaupt werden die meisten wißbegierig genug sein, zu erfahren, wie viele und was für Bücher auf dem Index stehen. Jedenfalls gewinnt man nur so einen Einblick in den Index und einen Überblick über dessen wahren Inhalt. Es werden sich ja nur wenige die Muße gönnen, das neue Buch Leos XIII. aufmerksam durchzulesen. Aber es muß bemerkt werden, daß diese Inhaltsangabe den ganzen Index mehr vom kanonistischen als vom historischen Standpunkte auffaßt. Hier kann es nicht unsere Absicht sein, eine volle Geschichte des Index zu schreiben.

Zahl der verbotenen Bücher.

Die Bücherverbote der Indexausgabe vom Jahre 1900 erstrecken sich über die Zeit von 1600 bis auf den heutigen Tag. Sie umfassen genau drei Jahrhunderte. Es finden sich im neuen Index nur zwei Verbote aus früherer Zeit, aus den Jahren 1575 und 1580, weil „Conradus a Lichtenaw. Chronicon“ und „Il salmista secondo la bibbia“¹ noch durch spätere

und des Index sich solche Blößen gegeben, daß sie schon deshalb kein Recht mehr haben, dem Index in dieser Beziehung etwas vorzuwerfen.

¹ S. 94 und 272. In derselben Weise war aber auch schon z. B. das Buch (S. 58) unter Bartolomeo da Castello. Dialogo dell' unione dell' anima con Dio (Decr. 29 Jan. 1600) durch ein feierliches Dekret der Inquisition vom 8. März 1584 coram Gregorio XIII verboten worden und mußte dieses Decr. S. Off. eingefügt werden. — Das Dekret findet sich als Einblattdruck in der Vatikanischen Bibliothek unter „Bandi ed Editti“ des Jahres 1584; ein Abdruck in *Analecta iuris pontificii*, 2. sér., Rome 1857, 2632 s.

Dekrete untersagt wurden und somit auch zum 17. Jahrhundert gehören. Im übrigen stammt das erste Verbot der Editio Leoniana vom 15. Januar 1600, ihr letztes vom 15. Dezember 1898, woraus erhellt, daß in den beiden letzten Jahren 1899/1900 kein einziges Buch auf den Index kam. Solche Jahre gibt es überhaupt nur wenige, im ganzen achtzehn, von denen aber zwölf in die aufgeregte, wirre Zeit von 1798—1814 fallen, während vor dem Jahre 1798 nur die beiden Jahre 1637/1638 und nach dem Jahre 1814, im Laufe des 19. Jahrhunderts, nur die Jahre 1831/1832 mit Indexverboten nicht vertreten sind. Durch Dekret der Indexkongregation vom 7. Juni 1901 wurden sieben verschiedene Werke verboten: 3 französische, 2 spanische oder besser mexikanische, 1 deutsches und 1 arabisches¹, welche alle bereits in die zweite Auflage des Index vom Jahre 1901 aufgenommen sind. Sie werden daselbst verzeichnet unter Combe, Dompierre, Quiévreux, Planchet, Müller und S. 299 nach Turretinus, Ioannes Alphonsus.

Ein weiteres Dekret erließ dieselbe Kongregation am 19. August 1902 und verbot darin zwei Schriften, nämlich:

Presbyter Lucensis. L'antichità intorno all' elezione dei sacri pastori.
Zino, Zini. Il pentimento e la morale ascetica.

Im folgenden werden wir diese neun Werke unberücksichtigt lassen, um nur genau die 300 Jahre der ersten Auflage ins Auge zu fassen.

Aus dem genannten Zeitraume von 300 Jahren finden sich insgesamt ziemlich genau 4000 Bücher auf der neuen Liste der verbotenen. Bei dieser Zählung sind jedoch die 108 Schriftsteller, deren sämtliche Werke verurteilt wurden, als einzelne Nummern gerechnet worden. Wollte man die verbotenen Schriften eben dieser Autoren einzeln verrechnen, so würde die Gesamtzahl gewiß von 4000 auf 5000 steigen.

Von jenen 4000 aber entfallen rund 1500 auf die Zeit von 1600—1699, etwa 1200 auf das 18., 1300 auf das 19. Jahrhundert und auf das letzte Jahrzehnt 132 verbotene Bücher, worunter Emile Zola mit seinen sämtlichen Werken. Dieser Unterschied der Zahlen für die einzelnen Jahrhunderte ist für den Index von keiner wesentlichen Bedeutung. Will man hier einen Unterschied ausfindig machen, so liegt er nicht in der Zahl, sondern in der Art der verbotenen Bücher und in der Art und Weise der Verbote. Jedoch widerlegt die Gesamtzahl von nur 4000 Nummern aus dem Bücherbestande dreier Jahrhunderte aller Völker allein klar und deutlich die immer wiederkehrende Anklage von der Proskription der gesamten Weltliteratur durch die katholische Kirche.

„Opera omnia“-Dekrete.

Wie oben bemerkt wurde, sind die „Opera omnia“, die sämtlichen Werke von 108 Verfassern in den drei Jahrhunderten untersagt worden. Davon kommen 33 auf das 17., 55 auf das 18. und 20 auf das eben verfllossene

¹ Es ist ein Schriftchen, das man seinem Inhalte nach zur Moralthologie rechnen müßte, mit dem Titel ohne Angabe des Verfassers, ohne Jahr und Ort des Druckes: „Der Schild des Schwachen in der Unterdrückung und die Strafgerechtigkeit Gottes gegen den Unterdrücker.“

Jahrhundert. Unter jenen 108 befinden sich einige, deren Werke in bestimmten Gesamtausgaben verboten wurden. Doch scheint diese Verurteilung mit einem „Opera omnia“-Dekret gleichbedeutend zu sein bei Georgius Cassander, Antoinette Bourignon, Johannes Crellius, Jacobus Alting, Georgius Bullus, Gerardus Noodt, dem jansenistischen Bischof von Montpellier, Charles Joachim Colbert de Croissy, dessen Werke auf den Index kamen, nachdem schon sieben bischöfliche Aktenstücke von ihm untersagt waren, sowie bei des letzteren Gesinnungsgenossen, dem Bischof von Auxerre, Caylus, von dem auch erst fünf kleinere Schriften oder Aktenstücke und darauf 1753 „Les œuvres“ verurteilt wurden. Die genannten acht sind daher oben mitgerechnet. Zu jenen 33 des 17. Jahrhunderts gehören zwei, deren Werke eigens durch apostolische Schreiben verurteilt worden sind, nämlich: Der französische Jurist, Charles du Moulin (Molinaeus), durch Breve Clemens' VIII.

Es ist dies überhaupt das erste derartige Verbot des Index. Durch Bulle Innozenz' XI. wurden alsdann am 20. November 1687 in derselben Weise alle Schriften des Molinos untersagt.

Dieselben waren bereits einige Monate vorher durch Entscheidung der Inquisition als verboten bezeichnet, deshalb heißt es auf S. 216:

† Molinos, Miguel de. Opera omnia. Decr. S. Off. fer. V. 28 aug. 1687; Bulla Innoc. XI 20 nov. 1687.

In demselben Jahrhundert erließ das Heilige Offizium noch fünf andere solcher Dekrete gegen Giordano Bruno (1600¹), Nicodemus Frischlin (1601), Thomas White (1661), Giacomo Lambardi (1675), William Cave (1699). Jene sieben bzw. acht Verbote trafen also 2 Italiener, 2 Engländer, 1 Spanier, 1 Deutschen und den Franzosen Charles du Moulin (Molinaeus). Die übrigen 25 Verbote sämtlicher Werke eines Schriftstellers gingen von der Indexkongregation aus, welche auch alle 55 gleichartigen Dekrete des 18. Jahrhunderts erließ mit zwei Ausnahmen: Colbert de Croissy, Charles Joachim „Les œuvres“ Decr. S. Off. 15 maii 1743 und Caylus, Charles Gabriel de Thubières de, „Les œuvres“, Cologne 1751. Decr. S. Off. 29 aug. 1753. Es kommen jedoch von den 55 allein auf das Jahr 1757 deren 44. Bei der Neugestaltung des Index unter Benedikt XIV. wurden nämlich alle Schriften dieser Vierundvierzig, von denen schon einzelne Werke auf der Liste der verbotenen standen, am 10. Mai 1757 durch „Opera omnia“-Dekret untersagt. Sowohl die Werke der obigen 25 als dieser 55 Verfasser gehören zum größeren Teile der protestantischen Theologie an.

Hier mag auch gleich bemerkt werden, daß außerdem in jenen Zeiten verboten wurden die „Opera philosophica“ von Renatus Descartes mit „donec corrigantur“ (1663), 1676 „Les œuvres“ de Jean D'Espagne (in zwei kleinen Bänden); eine Gesamtausgabe der Werke von Simon Vigorius (1683); von Lambertus Velthuysius (1684) und von Joannes Lightfoot (1690), sowie in demselben Jahre 1690 die „Opera posthuma“ des Spinoza. Mit ihren „Opera theologica“ sind im neuen Index verzeichnet Joannes Prideaux (1678), Simon Episcopius (1684) und Hugo Grotius (1757). Der jansenistische Erzbischof

¹ Die Zahlen in Klammer bedeuten hier und in der Folge das Jahr des Verbotes.

von Babylon i. p. Dominique, Marie Varlet, steht dort mit seinen „Ouvrages posthumes“ (1751) und unter La Mettrie werden dessen „Oeuvres philosophiques“ als verboten bezeichnet mit dem Zusatze: „Sive in unum collecta, sive separata.“

Ein enfant terrible für den Index war seiner Zeit Jean Launoy; in den Jahren 1662—1704 sind von ihm 26 verschiedene Werke, darunter seine mehrbändige Briefsammlung untersagt worden. Die Häupter der Jansenisten, Antoine Arnauld und Pasquier Quesnel, erscheinen natürlich auch mit einer guten Anzahl verbotener Schriften im Index, Arnauld (1656—1703) mit 17, Quesnel (1676—1750) mit 16 solcher Bücher.

Aus Italien werden zwei unsaubere Literaten aufgeführt, der vielgerühmte und in der jüngsten Zeit in Italien vielbesprochene Dichter Giovanni Battista Marini, von dem 1624—1678 elf poetische Erzeugnisse, und der übel beleumdete Ferrante Pallavicino, von dem 1639—1660 13 Machwerke verurteilt wurden. Wahrscheinlich wegen quietistischer Irrtümer kamen 1683—1711 elf aszetische Schriftchen des venetianischen Priesters Michaelae Cicogna auf den Index.

Alle die genannten Verbote sind gerade hier im einzelnen aufgezählt worden, weil sie als mit den „Opera omnia“-Dekreten verwandt betrachtet werden können.

Aus den Jahren 1757—1821 kennt der Index kein Verbot sämtlicher Werke eines Verfassers. Voltaire steht nicht mit einem solchen Dekrete in dem Katalog der verbotenen Bücher. Es wurde aber schon im Jahre 1752 die Dresdener Ausgabe der Werke Voltaires vom Jahre 1748 untersagt, 1804 folgte das Verbot seiner „Romans et Contes“ und außerdem kamen von 1752 an 36 andere kleinere oder größere Einzelschriften des Philosophen v. Ferney auf den Index.

Die 20 „Opera omnia“-Dekrete des 19. Jahrhunderts fallen in die Zeit von 1821—1895, 18 ergingen von der Indexkongregation, die beiden übrigen vom Heiligen Offizium. Diese letzteren trafen den Philosophen Vincenzo Gioberti (1852) und den religiösen Schwärmer David Lazzaretti (1878).

Zehn von jenen 18 verbieten sämtliche Romane („omnes fabulae amatoriae“) von ebenso vielen französischen Romanschriftstellern, so daß etwaige andere Werke ebenderselben Verfasser wenigstens nicht als durch dieses „Opera omnia“-Dekret untersagt zu betrachten sind. Auch heute noch kann es von praktischem Werte sein, alle zehn namentlich aufzuzählen. Es sind folgende: Eugène Sue (1852), Alexandre Dumas, Vater und Sohn (1863), Georges Sand, M^{me} Dudevant (1863), Honoré de Balzac (1864), M. Champfleury, Jules Fleury (1864), Ernest Feydeau (1864), Henry Murger (1864), Frédéric Soulié (1864), Henry Beyle de Stendhal (1864). An diese zehn reißen sich noch an 1 Engländer, 3 Franzosen und 4 Italiener; es sind die übrigen acht: Gaspare Morardo (1821), Jacques Albin Simon Collin de Plancy (1827), David Hume (1827), Pierre Joseph Proudhon (1852), Bertrando Spaventa (1876), Auguste Vera (1876), Giuseppe Ferrari (1877) und der auch in Deutschland nur zu bekannte Emile Zola (1895).

Ergänzend sei auch hier beigefügt, daß 1825 verboten wurden: Pietro Giordani, Opere. donec corrig. Von Francesco Guicciardini, der 1540

gestorben, kamen, von 1857 angefangen, „Opere inedite“ heraus und wurden 1859 auf den Index gesetzt. Die „Oeuvres posthumes“ des Bordas-Demoulin, welche Huet herausgab, sind 1866 untersagt worden. In Wirklichkeit sind auch alle Werke Anton Günthers verboten, da im Jahre 1857 alle einzelnen Schriften, die er allein oder mit andern (Pabst und Veith) herausgab, auf den Index kamen. Außerdem hat man von ihm nur noch philosophische Abhandlungen und Rezensionen in Zeitschriften vor 1828 und schließlich „Lentigos und Peregrins Briefwechsel“, Wien 1857, ein Buch, das nicht mehr in den Buchhandel gekommen ist. Auf diese Weise mögen wohl noch bei verschiedenen Verfassern ohne „Opera omnia“-Dekrete dennoch sämtliche Schriften derselben im Index Leos XIII. stehen. Von der Bedeutung aber und dem gesetzlichen Wert der „Opera omnia“-Verbote ist weiter unten¹ die Rede.

Bücherverbote in Papstbriefen.

Diese allgemeinen Angaben über die verbotenen Bücher des neuen Index führen von selbst weiter zu den verschiedenen Arten von Verboten, durch welche eben jene auf den Index kamen. Von der gewichtigsten Art der Verurteilung, nämlich durch eigene päpstliche Schreiben muß der Anfang gemacht werden. Solche Verbote zählt der Index Leos XIII. im ganzen 144, welche in 75 verschiedenen päpstlichen Aktenstücken² enthalten sind. Nur 15 gehören dem 19. Jahrhundert an, 88 dem 18. und die übrigen 39 nebst den beiden vorhin schon erwähnten Verurteilungen der „Opera omnia“ des Charles du Moulin sowie des Vaters des Quietismus, Miguel de Molinos, dem 17. Jahrhundert.

Diese letztere Verurteilung erfolgte auf die feierlichste Weise durch eine eigene Bulle. Der Index weist im ganzen nur fünf solcher Bullen auf. Es haben dieselben als Hauptzweck die Verurteilung einer Häresie oder eines ganzen glaubenswidrigen gefährlichen Systems. Die Verurteilung und das Verbot bestimmter Bücher geht dabei für gewöhnlich mehr nebenher. Der Zeit nach das erste derartige Bücherverbot — eines der berühmtesten von allen — ist enthalten in der Bulle Urbans VIII. „In eminenti“ vom 6. März 1642. Dieselbe verurteilte mit dem Jansenismus gleichzeitig 18 verschiedene Werke, darunter an erster Stelle den Augustinus des Jansenius, diese tiefste Quelle der Irrlehre. Alexander VII. richtete am 25. Juni 1665 bei Gelegenheit des Verbotes zweier Zensuren der Sorbonne eine scharfe Bulle gegen den Gallikanismus. Die dritte und letzte dieser Bullen des 17. Jahrhunderts ist die oben schon erwähnte Innozenz' XI. vom 20. November 1687, berühmt durch die Verurteilung des Quietismus und der Schriften des Molinos. Am Schlusse des 17. Jahrhunderts verbot Innozenz XII. durch Breve vom 12. März 1699 Fénelons Werk „Explication des maximes des saints sur la vie intérieure“. Es ist vielleicht das bekannteste Bücherverbot der drei

¹ S. 106.

² 17 aus dem 17., 51 aus dem 18. und 7 aus dem verflorenen Jahrhundert; die meisten, aber durchaus nicht alle, finden sich in den verschiedenen Ausgaben des römischen Bullariums.

Jahrhunderte. Die beiden noch übrigen Bullen, welche zugleich Bücher verurteilten, gehören dem 18. Jahrhundert an. Beide spielen in der Kirchengeschichte eine bedeutende Rolle, mehr infolge ihres dogmatischen Inhaltes als durch das Verbot weniger Schriften. Es sind die Bullen „Unigenitus“ und „Auctorem fidei“, die erstere erlassen von Clemens XI. am 8. September 1713, die letztere von Pius VI. am 28. August 1794; diese ist zudem das letzte Bücherverbot durch päpstliches Schreiben im 18. Jahrhundert und überhaupt das letzte Bücherverbot durch Bulle. Die Bulle Clemens' XI. hat in den jansenistischen Wirren des 18. Jahrhunderts eine vollständige Geschichte. Sie wurde ein Prüfstein und für viele ein Stein des Anstoßes. Wohl mehr denn 100 Bücher oder Schriften, die mit der Bulle „Unigenitus“ zusammenhängen, kamen auf die Liste der verbotenen, auf der sie auch heute noch stehen. Pius VI. aber traf mit seiner Bulle den italienischen Jansenismus und dessen Blüte im Afterkonzil von Pistoja. Überhaupt nimmt der Jansenismus mit seinen Ästen in Belgien, den Niederlanden (Utrecht), Frankreich und Italien die Bücherverbote des 17. und 18. Jahrhunderts so sehr in Beschlag, daß die päpstlichen derartigen Schreiben und die Bücheredikte der römischen Inquisition in jener Zeit sich fast einzig damit beschäftigen.

Als drei Marksteine sind eben schon die Bullen „In eminenti“, „Unigenitus“, „Auctorem fidei“ hervorgehoben worden, denen man als vierten, wenigstens für die Geschichte des Index und das Utrechter Schisma, Clemens' XI. Breve vom 4. Oktober 1707 beifügen kann. Dieses ist auch das reichste päpstliche Bücherverbot von allen, indem es 31 Schriften, die mit den Utrechter Wirren zu tun haben, verurteilte. Urban VIII. verbot 1642 den Augustinus des Jansenius nebst 17 andern meist belgischen Schriften; die Bulle Clemens' XI. vom Jahre 1713 verurteilte nur zwei Bücher und richtete sich gegen den französischen Jansenismus; Pius VI. traf, wie schon bemerkt, mit seiner Bulle den italienischen Ableger derselben Häresie und als einziges Buch die Acta der Synode von Pistoja.

Neben den jansenistischen Büchern sind für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts nur noch die bereits erwähnten quietistischen Werke und für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts einige irreligiöse ungläubige Schriften hervorzuheben, um in großen Zügen ein Gesamtbild vom Inhalt der durch päpstliche Schreiben in den genannten beiden Jahrhunderten verbotenen Bücher gezeichnet zu haben. Noch immer mußten jansenistisch-gallikanische Werke in die Acht erklärt werden, als auch schon Clemens XIII. durch Breve vom 3. September 1759 das jene Zeit kennzeichnende Werk der französischen Enzyklopädisten, die von Diderot und d'Alembert herausgegebene „Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers par une société de gens de lettres“ verurteilte.

Aus dem 19. Jahrhundert finden sich nur 15 in sieben verschiedenen päpstlichen Schreiben verbotene Bücher auf dem neuen Index: neun aus der Regierungszeit Gregors XVI., die sechs andern aus der Pius' IX. An Stelle einer kurzen Rezension dieser 15 Schriften sollen dieselben nach der Editio Leoniana hier einzeln ausführlich verzeichnet werden.

Zuerst verbot Gregor 1833 unter Strafe der reservierten **Exkommunikation** folgende fünf, von katholischen Geistlichen geschriebene **unkirchliche** Bücher, die den Stempel des kirchlichen Liberalismus an der Stirne trugen:

Fuchs, Aloys. Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat. Eine Rede. *Brevi Greg. XVI. 17 sept. 1833.*

Kampf (der) zwischen Papsttum und Katholizismus im 15. Jahrhundert. *Brevi Greg. XVI. 17 sept. 1833* v. Vock, Aloysius.

Kopp, Georg Ludwig Karl. Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äußeren Verfassung. *Brevi Greg. XVI. 17 sept. 1833.*

Mersy, Franz Ludwig. Sind Reformen in der katholischen Kirche notwendig? · Zweite (*vermehrte*) Auflage. Offenburg 1833. *Brevi Greg. XVI. 17 sept. 1833.*

Stellung (die) des römischen Stuhles gegenüber dem Geiste des 19. Jahrhunderts oder Betrachtungen über seine neuesten Hirtenbriefe. *Brevi Greg. XVI. 17 sept. 1833* v. Wessenberg, Ignaz Heinrich von.

Ein Jahr später wurde durch päpstliche Enzyklika, jedoch nicht unter Strafe der Exkommunikation verboten:

Lamennais, Hugues Félicité Robert. Paroles d'un croyant. *Encycl. Greg. XVI. 25 iun. 1834.*

Es brachten dann noch die Jahre 1835 und 1843 je ein Breve Gregors XVI. mit Bücherverboten ohne die Strafe der Exkommunikation; dieselben untersagten außer einem kleinen giftigen italienischen Machwerk die beiden Werke Hermes:

† **Hermes**, Georg. Einleitung in die christkatholische Theologie. *Brevi Greg. XVI. 26 sept. 1835; Decr. 7 ian. 1836.*

— † Christkatholische Dogmatik, nach dessen Tode herausgegeben von J. H. Achterfeldt. *Brevi Greg. XVI. 26 sept. 1835; Decr. 7 ian. 1836.*

† **Forti**, Francesco. Lettera sulla direzione degli studj. *Brevi Greg. XVI. 5 aug. 1843.*

Pius IX. erließ zunächst im Jahre 1851 zwei Breven mit der Zensur der Exkommunikation; die darin verurteilten Bücher sind folgende drei:

† **Vigil**, Francisco de Paula Gonzalez. Defensa de la autoridad de los gobernios y de los obispos contra las pretensiones de la curia romana. *Brevi Pii IX. 10 iun. 1851.*

Der Verfasser, ein Peruaner, wirkte mit seinen rationalistisch-freisinnigen Schriften, die fast alle auf dem Index stehen, äußerst unheilvoll von Lima aus.

† **Nuytz**, Ioannes Nepomucenus. Iuris ecclesiastici institutiones. *Brevi Pii IX. 22 aug. 1851.*

— † In ius ecclesiasticum universum tractationes. *Brevi Pii IX. 22 aug. 1851.*

Auch diese Werke des Turiner Professors enthalten eine ganze Reihe der später durch den Syllabus verurteilten Irrtümer. Schließlich wurden noch unter Pius, aber ohne weitere Zensur, durch Brief des Papstes an den Erzbischof von München drei Werke des Philosophen Jakob Frohschammer

untersagt. Es ist das letzte Verbot durch päpstliches Schreiben, welches der Index Leos XIII. kennt:

† Frohschammer, Jakob. Athenäum, philosophische Zeitschrift. *Epist. Pii IX. 11 dec. 1862.*

— † Einleitung in die Philosophie und Grundriß der Metaphysik. Zur Reform der Philosophie. *Epist. Pii IX. 11 dec. 1862.*

† — Über die Freiheit der Wissenschaft. *Epist. Pii IX. 11 dec. 1862.*

In dem 47. Dekrete oder Artikel der Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ ist die Strafe der dem Papste speciali modo reservierten Exkommunikation *latae sententiae* verhängt über das Lesen sowohl der Bücher, welche Häresien verteidigen, als auch der durch apostolische Schreiben namentlich verbotenen¹. Es wurde aber schon vorhin gelegentlich angedeutet, daß trotzdem nicht alle durch päpstliche Briefe verurteilten Werke diese schwere Zensur nach sich ziehen, und zwar deshalb nicht, weil manche von diesen Büchern entweder in den betreffenden päpstlichen Erlassen nicht namentlich aufgeführt sind oder aber dort nicht ausdrücklich die reservierte Exkommunikation als Strafe festgesetzt ist. Einzelne Fälle kommen auch vor, in denen jene Zensur aufgehoben wurde, obgleich das Bücherverbot bestehen blieb. Zuerst geschah dies unter Alexander VII. in der Konstitution „*Speculatores*“ vom 5. März 1664. Der Papst hob dadurch alle früheren derartigen Strafen auf, so daß also beispielshalber eines von den 18 durch die Bulle Urbans VIII. (1642) verurteilten Büchern, wofern es nicht die Häresie verteidigt, nicht mehr unter Exkommunikation verboten ist. Durch drei Breven Innozenz' XI. kamen Werke des gelehrten Natalis Alexander, besonders dessen großes kirchengeschichtliches Werk, auf den Index, wie die Neuausgabe beweist. Aber Benedikt XIV. erlaubte nicht nur eine bestimmte, mit Anmerkungen und Zusätzen versehene Ausgabe jener Kirchengeschichte, sondern nahm auch für alle Ausgaben und alle Werke die darüber verhängte Exkommunikation einfach zurück.

Beispiele von Bullen oder Breven, welche Bücher verbieten, und zwar unter scharfer Zensur, diese Bücher aber nicht namentlich aufzählen, finden sich im 17. Jahrhundert. Infolgedessen trifft die Exkommunikation nicht die durch die Bulle verurteilten Schriften des Molinos noch auch andere quietistische Sachen, wenn diese nicht die Häresie verteidigen. Fünf durch Clemens X. vom 15. Dezember 1673 untersagte Schriftchen, die im neuen Index unter *Catena pretiosa*, *Gregge del buon pastore*, *Regole da osservarsi*, *Schiavo (lo) della madonna*, *Sommario della schiavitudine* verzeichnet sind, waren ohne Zensur verurteilt; es sind italienische Andachtsbücher oder Zettel unkirchlicher Bruderschaften, welche daher auch gleichzeitig mit den Büchern in dem päpstlichen Breve untersagt wurden. Außerdem enthalten

¹ Sieben Breven des Index aus der Zeit vom 5. September 1757 bis zum 11. November 1784 — es sind alle aus jenem Zeitraume mit Ausnahme der beiden vom 14. Juni 1761 und vom 13. Juni 1781 — enthalten noch besonders für Kleriker die Strafe der reservierten Suspension. Diese Strafe bei Bücherverboten ist seit der Konstitution „*Apostolicae Sedis*“ allgemein aufgehoben und durch die Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ nicht erneuert.

die Breven vom Jahre 1668¹ und 1699 als Zensur zwar die Exkommunikation, aber nicht die reservierte². Die 88 Bücher oder Schriften, welche in 2 Bullen und in 49 Breven während des 18. Jahrhunderts verurteilt worden sind, fallen mit Ausnahme von sechs Büchern³ auch heute noch unter die kirchliche Zensur, wie dieselbe in dem oben angezogenen 47. Artikel der neuen Bücherkonstitution festgesetzt ist; zum Glück sind die meisten dieser Bücher heute ganz außer Gebrauch⁴.

Von den wenigen im 19. Jahrhundert durch päpstliche Schreiben verpönten Bücher sind die eben aufgezählten Werke von Lamennais, Hermes, Forti, Frohschammer nicht unter einer besondern Zensur verboten. Sie unterstehen daher auch heute noch den allgemeinen Indexregeln, wie das im 49. Artikel der Konstitution „Officiorum ac munerum“ des Näheren gesagt ist. Nur für den Fall, daß eines der letztgenannten Bücher die Häresie verteidigte, fiel es wiederum unter Artikel 47. Noch viel mehr gilt das zuletzt Gesagte von den vier im neuen Index als durch Dekret Benedikts XIV., Clemens' XIV., Leos XII. und Gregors XVI. verbotenen Bücher unter *Divozione*, Laugeois des Chatelliers, L. I. A. de Potter und Bekanntmachung; denn diese Dekrete werden keinesfalls als „*litterae apostolicae*“ gelten.

Über alle im Index Leos XIII. durch Papstschreiben verbotene Bücher orientiert am besten der unten folgende chronologische Katalog, welcher dieselben durch den Druck besonders hervorhebt.

Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß ein Bücherverbot aus dem Breve Clemens' XI. vom 19. Dezember 1707 in den Index Leos XIII. nicht aufgenommen ist, weil es sich hier um ein Ablaßkompendium handelte, und alle derartigen Sachen aus der Neuauflage entfernt wurden. Ein zweites Werk: „*Acta et decreta secundae synodi ultraiectensis*“, von Clemens XIII. am 30. April 1765 durch Breve verurteilt, blieb schon früher aus dem Index weg, ist aber auch jetzt nicht wieder aufgenommen worden.

¹ Auch das Breve Clemens' IX. vom 9. April 1668 hat sowohl im Bullarium als bei Du Plessis d'Argentré (*Collectio iudiciorum III, Lutetiae Parisiorum 1736, App. 335*) die nicht reservierte Exkommunikation; es ist unrichtig, was Reusch II 455 sagt.

² Die andern neun hier nicht aufgeführten päpstlichen Briefe aus der Zeit von 1665 bis 1688 verbieten die dort namentlich bezeichneten Bücher unter der Zensur der reservierten Exkommunikation, und es trifft diese auch heute die Strafe des 47. Artikels der erwähnten Konstitution.

³ Es sind die Bücher, welche verboten wurden durch die Breven vom 12. Februar 1703, 22. März 1752, 14. Juni 1761; 13. Juni 1781, 17. November 1784, 18. November 1788; dieses letzte Breve enthält keine bestimmte Zensur, die andern fünf die nicht reservierte Exkommunikation.

⁴ In diesem Sinne ist es wohl zu verstehen, was Avanzini-Pennachi (*Com. i. c. Apost. Sedis 131 sqq*) und nach ihm andere sagen. Diese sind nämlich der Ansicht, daß praktisch für uns nur die Zensuren bei Bücherverboten in Papstbriefen des letztverflossenen Jahrhunderts Geltung haben. Immerhin muß man bedenken, daß verschiedene auf solche Weise verbotene Bücher auch die Verteidigung von Irrlehren enthalten, und zweitens, daß der neue Index selbst mit und neben allen andern im einzelnen verbotenen Büchern auch jene Verbote ausdrücklich ins Gedächtnis zurückeruft. — Was dann die Interpretation der Zensur im Breve Alexanders VII. vom 25. Juni 1665 angeht, so scheint (*ibid. 131, not. 1*) dabei der § 3 ebendesselben Breves „*Praeterea typographis etc.*“ nicht berücksichtigt zu sein.

Ein Breve Clemens' XI. vom 6. Februar 1733 verbot: „Mémoire pour le Sieur Samson Curé d'Olivet etc.“; ein anderes desselben Papstes aus dem Jahre 1738 verurteilte in gleicher Weise: „Consultation de Messieurs les Avocats du Parlement de Paris au sujet de la Bulle de N. S. P. le Pape en date du 16 juin 1737, qui a pour titre „Canonizatio Beati Vincentii a Paulo“. Beide Breven fehlen in der Editio Leoniana und fehlen in den früheren Indices. — 1791 veröffentlichten die konstitutionellen Bischöfe Frankreichs ein Buch zur Verteidigung der „Constitution civile du clergé“. Diese Schrift: „Accord des vrais principes de l'église de la morale et de la raison sur la condition civile du clergé de France“ verurteilte Pius VI. in dem Breve „Queste nuove lettere“ vom 19. März 1792; sie wurde jedoch nie in der Liste der verbotenen aufgeführt¹. Dasselbe Los hatten die „Opera archiepiscopi hieropolitani Germani Adam“, obgleich diese durch Enzyklika Pius' VII. vom 3. Juni 1816 unter Strafe der nicht reservierten Exkommunikation verboten waren. Ähnliches gilt von einem arabischen Codex, der die „Acta synodi Antiochenae an. 1806 celebratae“ enthielt. Gregor XVI. untersagte denselben zwar ohne weitere Zensur durch das Breve vom 16. September² 1835; in einer Indexausgabe fand er sich aber nie³.

Bücherdekrete der andern Instanzen. — Das Heilige Offizium und die Indexkongregation.

Das Gesagte mag genügen, um sich ein Bild zu machen von dem Inhalt der Bücherverbote durch apostolische Schreiben; über die Verbote durch Dekret des Heiligen Offiziums und der Indexkongregation können hier nur kurze Andeutungen gemacht werden. Um zunächst wiederum mit der Zahlangabe zu beginnen, und um die Zahlen der verschiedenen Arten von Verboten des Index hier einmal zusammenzustellen, so zählt man in dem neuen Codex Leos XIII. über 3300 Dekrete der Indexkongregation, gegen 860 Dekrete des Heiligen Offiziums, 144 Bücherverbote in 75 verschiedenen Papstbriefen, 108 „Opera omnia“-Dekrete, 4 Dekrete, welche unmittelbar ohne Kongregation von Benedikt XIV., Clemens XIV., Leo XII. und Gregor XVI. erlassen sind, 3 Dekrete der Ritenkongregation und schließlich 2 Dekrete der Ablafkongregation, wodurch 1 Buch verurteilt wurde. Viele von den 4000 Büchern des Index sind durch verschiedene und verschiedenartige Dekrete verboten: es darf also die Addition der obigen Zahlen nicht als Gesamtergebnis genau 4000 ergeben.

¹ Ein Breve vom 31. Juli 1793 richtet sich gegen ein Schriftstück mit dem Titel: „Manifeste de l'armée chrétienne et royale au peuple français à Clisson le premier juin 1793“; darin wird jedoch das Schriftstück selbst nicht eigens verboten.

² Fälschlich bringt Bullar. contin. ed. Romana an. 1857 XX 27 sq das obige Breve unter dem Datum des 3. Juni 1835.

³ Der Verfasser hat alle oben angezogenen Papstschriften, besonders auch diejenigen, welche weder in einem Bullarium noch auch im Archiv der Indexkongregation enthalten sind im Archiv des Vatikans und in dem der Breven gefunden, darunter namentlich jene wenigen, welche der Index gar nicht kennt und nie gekannt hat.

Was von den oben erwähnten Dekreten Benedikts XIV., Clemens' XIV., Leos XII. und Gregors XVI. zu halten ist, wurde schon¹ dargetan. Das einzige durch zwei Dekrete der Ablaßkongregation verbotene und im neuen Index verzeichnete Buch „der Orden des Friedens“ blieb wohl deshalb so vereinsamt stehen, weil es nicht bloß falsche Ablaßangaben enthält, sondern zugleich eine Andachtsschrift ist, welche ein Verbot herausforderte. Drei Werke aus dem Gebiete der Hagiographie traf je ein Dekret der Ritenkongregation. Dieselben sind verfaßt von Giuseppe Gentili, Guillaume Hahn, Giovanni Battista Scaramelli; unter diesen Namen finden sie sich im Index Leos XIII.

Vergleicht man die Dekrete der Indexkongregation mit den Verboten durch Dekret des Heiligen Offiziums, so kommen im Durchschnitt je vier durch die erstere Kongregation verbotene Bücher auf je eines, das durch die Inquisition verurteilt wurde. Im 19. Jahrhundert trat jedoch die Indexkongregation bei Prüfung und Verurteilung gefährlicher Bücher immer mehr in den Vordergrund, so daß in den letzten hundert Jahren das Verhältnis der durch die eine und die andere Kongregation auf den Index gesetzten Bücher wie 6 zu 1 ist. Während im 17. und 18. Jahrhundert ungefähr je 340 Dekrete des Heiligen Offiziums mit Bücherverboten erlassen wurden, finden sich deren aus dem 19. Jahrhundert nur 180 in dem neuen Index.

Bei den Entscheidungen des Heiligen Offiziums ist wohl durchgängig die Prüfung einer bestimmten Doktrin die Hauptsache. Wird diese Doktrin verworfen und findet sich dieselbe in zur Anzeige gebrachten Schriften vorliegend, so ergibt sich daraus des öftern das Verbot, die Verurteilung solcher Bücher. Umgekehrt besteht die Haupt- oder einzige Aufgabe der Indexkongregation darin, die bei ihr zur Anzeige gebrachten Bücher zu prüfen. Stellen diese sich dabei als glaubenswidrig oder sittengefährlich heraus, so erfolgt das Verbot, wodurch natürlich der gefährliche Inhalt des Buches als solcher wenigstens einschlußweise gekennzeichnet wird. Aus diesem Unterschiede der beiden Kongregationen ersieht man, daß die durch das Heilige Offizium verbotenen Bücher eher Ähnlichkeit und Verwandtschaft haben müssen mit den durch die päpstlichen Bullen verurteilten. In der Tat ist das auch der Fall, und zwar so sehr, daß erstens sehr viele oder gar die meisten durch Bulle oder Breve verbotenen Bücher außerdem auch vom Heiligen Offizium proskribiert wurden und zweitens im großen und ganzen die durch die Inquisition verurteilten Schriften zu denselben Kategorien gehören, wie die durch Papstbriefe untersagten. Dies erklärt sich aber auch leicht daraus, daß für gewöhnlich ein derartiges Papstschreiben auf den Beschluß und die Bitte des Heiligen Offiziums hin vom Papste erlassen wurde.

Dementsprechend verurteilt beispielsweise ein Donnerstagsdekret des Heiligen Offiziums vom 1. August 1641 mit dem Augustinus des Jansenius 12 andere dazu gehörige Sachen, ein gleiches vom 23. April 1654, deren sogar 47, und ein drittes derselben Art verbietet 13 Bücher, worunter mehrere von Antoine Arnauld und Pascals „lettres provinciales“, am 6. September 1657.

¹ S. 89 und 100.

In der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts, als der Prozeß Molinos abgeschlossen und Innozenz XI. seine Bulle bereits veröffentlicht hatte, erfolgte im Jahre nachher 1688 durch Beschlüsse der Inquisition die Verurteilung von 25 quietistischen Schriften, worunter gar 8 Bücher „Pier Matteo Petrucci“, des einzigen Kardinals auf dem jetzigen Index¹. 1687 waren der Bulle schon einige Inquisitionsdekrete mit gleichen Bücherverboten vorausgegangen und das Jahr 1689 brachte nochmals durch dieselbe Kongregation des Heiligen Offiziums 23 andere Bücher ähnlicher Art in den Katalog der verbotenen. Auch im folgenden 18. Jahrhundert laufen die Verbote durch Inquisitionsdekrete wiederum parallel mit denen in den päpstlichen Breven. Die Regierungszeit Clemens XI. (1700—1721) allein brachte 1 Bulle und 15 Breven mit zusammen 51 verurteilten Büchern. Dieselbe Zeit weist nicht weniger als 165 durch Dekrete des Heiligen Offiziums verbotene Schriften auf. Bei den einen wie bei den andern ist der Jansenismus mit seinen Ablegern Haupt- oder einziger Grund des Verbotes. Seit der Mitte des 18. und mehr noch seit Anfang des 19. Jahrhunderts traten das Heilige Offizium sowie die „litterae apostolicae“ mehr zurück; aber wie in Sachen Lamennais' ein päpstliches Schreiben erschien und in der Hermesfrage ein Breve Gregors XVI. mit einem Bücherverbot, so finden sich unmittelbar nach dem vatikanischen Konzil zu Zeiten der alkatholischen Bewegung im Jahre 1871 mehr Bücher durch Inquisitionsdekrete verboten, als in irgend einem andern der letzten 150 Jahre, während in ebendemselben Jahre die Indexkongregation kein einziges Buch verurteilte. Es lassen sich jedoch die Gebiete der beiden Kongregationen, was Bücherverbote betrifft, nicht durch eine scharfe Grenze trennen; nicht selten kam es vor, daß ein und dasselbe Buch von beiden geprüft und verurteilt wurde.

Die Indexkongregation hat es natürlich stets mit Büchern jeder Art zu tun, die überhaupt für Religion und Sitte gefahrbringend sein können. Wie selbstverständlich fiel die große Mehrzahl der verbotenen Bücher im 16. Jahrhundert bis in das 17. Jahrhundert hinein dem ganzen Protestantismus mit all seinen Abstufungen zu, während um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Jansenismus allmählich in dessen Stelle eintrat. Doch wird das Gesamtbild der verbotenen Bücher besonders von der Mitte des 18. Jahrhunderts an

¹ Über die Verurteilung der quietistischen Ansichten des Kardinals Petrucci schwebte bislang ein gewisses Dunkel, weil das den Prozeß abschließende päpstliche Breve, anfänglich aufs strengste geheimgehalten, allmählich im römischen Archiv der Breven der Vergessenheit anheimfiel. Dort haben wir es aufgefunden und können es nach seinem ganzen Inhalt im Wortlaute veröffentlichen. Siehe die Anlage XIX.

Die drei Schriften oder Aktenstücke, welche der Kardinal de Noailles als Erzbischof von Paris gegen die Bulle „Unigenitus“ herausgab und 1714, 1718 und 1719 vom Heiligen Offizium verboten wurden, stehen seit Benedikt XIV. 1758 nicht mehr auf dem Index. Eine pseudonyme Schrift des Kardinals Henrico Noris war schon 1676 verboten, bevor der Verfasser Kardinal wurde. Sixtus V. setzte ein Buch Bellarmins, bevor dieser Kardinal war, auf seinen Index, der zwar gedruckt, aber nie rechtskräftig veröffentlicht, sondern vielmehr durch Clemens VIII. verändert ward, wobei Bellarmins Werk wieder gestrichen wurde. An anderer Stelle ist bereits gesagt worden, welche Schriften Silvio d' Piccolominis von Pius II. selbst verurteilt worden sind.

immer mannigfaltiger. Um so weniger läßt sich in kurzen Worten ein klares Bild zeichnen von dem Inhalte der verbotenen Bücher des 19. Jahrhunderts. Die große Zahl und Mannigfalt der schlechten und gefährlichen Bücher, sowie die Leichtigkeit, mit welcher die Bücher allerwärts verbreitet werden, haben dazu beigetragen, auch das Indexbild des 19. Jahrhunderts so vielgestaltig zu machen. Immerhin nehmen auch in den letzten Jahrzehnten die Bücher, welche sich mit religiösen Fragen im weitesten Sinne des Wortes beschäftigen, den breitesten Raum ein auf der Liste der verbotenen. Dies folgt eben aus dem Zwecke des Index, der immer derselbe bleiben muß. Ja der Zweck des Index ebenso wie die Norm, nach der überhaupt irgend ein Buch gleichviel welcher Disziplin verurteilt wird, beweist, daß der Grund jedes Bücherverbotes schließlich immer ein religiös-theologischer ist. Um so eher kann hier Abstand genommen werden von einer genaueren Charakterisierung des 19. Jahrhunderts im Index als ein folgendes Kapitel sich besonders damit befassen wird.

Die Milderung des neuen Index.

Bei der Neuordnung der Büchergesetze ging Leo XIII. von dem Grundsatz aus, diese zeitgemäß zu mildern¹. Ausdrücklich betont der Papst dasselbe noch einmal in dem Einleitungsbreve² des neuen Index. Dementsprechend hat er auch bei der Neugestaltung des Index diesen Katalog der durch Sonderdekrete verbotenen Bücher nicht bloß verbessern, sondern auch vermindern lassen, „damit“, wie es in dem Breve ‚Romani Pontificis‘ heißt, „die ganze Abfassung desselben genau mit den allgemeinen Bücherdekreten übereinstimme“³. Wo die Vorrede des Index Leos XIII. von dieser Änderung spricht, nennt sie dieselbe ein „temperamentum“⁴ und bald nachher eine „mitigatio“⁵. Diese Milderung muß hier im einzelnen dargelegt werden.

In den Indices des 16. Jahrhunderts waren die verbotenen Bücher in drei Klassen eingeteilt. Die erste dieser Klassen umfaßte nicht so sehr bestimmte Bücher als vielmehr eine große Zahl Verfasser meist irrgläubiger Schriften. Ward ein Schriftsteller in jene sogenannte erste Klasse versetzt, so wurden dadurch alle dessen Werke untersagt. Diese Verurteilung war also sachlich gleichbedeutend mit dem Verbote der „Opera omnia“ eines Autors in den folgenden Jahrhunderten. Die früheren Indices zählten rund 1000 derartiger Verbote aus dem 16. Jahrhundert oder besser aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts. Mit andern Worten: in der Zeit von 1564—1596 wurden die sämtlichen Werke von 1000 irrgläubigen Autoren verboten. Neben dieser ersten Klasse enthielten die beiden andern einzelne Bücher, und zwar so, daß die zweite Klasse Werke von bekannten Verfassern unter deren Namen auführte, während die dritte anonyme Bücher mit ihrem Titel verzeichnete. Insgesamt belief sich zur selben Zeit die Zahl dieser in der zweiten und dritten Klasse verbotenen Schriften auf rund 700.

Die Editio Leoniana hat, wie das schon in der Konstitution ‚Officiorum ac munerum‘ bestimmt war, aus dem Kataloge der verbotenen Bücher alles,

¹ p. 6. ² p. ix. ³ p. ix. ⁴ p. xiv. ⁵ p. xv.

was bis zum Jahre 1600 verurteilt wurde, ausgeschieden. Sowohl die obigen 700 Bücher als auch die 1000 Verfasser der ersten Klasse sind daher in dem neuen Index nicht mehr aufgeführt. Nach wie vor bleiben jene drei Klassen verboten, die Milderung jedoch bezieht sich zunächst auf die erste Klasse. Manche von den 1000 hatten nämlich, sei es vor ihrem Abfall zum Irrglauben, sei es nach ihrer Bekehrung oder in ihrer Irrgläubigkeit selbst, neben häretischen Schriften auch ungefährliche Bücher geschrieben, deren Lesung nach der anfänglichen strengen Auslegung dennoch untersagt war, um möglichst alle Gefahr von den Gläubigen fernzuhalten, für einen Verfasser und dessen Irrtümer sich einnehmen zu lassen. Nunmehr sind alle die Bücher der Verfasser aus der ersten Klasse, welche nicht gegen den Glauben oder die guten Sitten verstoßen, oder, was dasselbe ist, welche weder durch die allgemeinen Dekrete noch durch ein Sonderdekret verurteilt sind, einfachhin vom Index getilgt und dürfen gelesen werden. Eben diese Milderung ist in dem 3. und 4. Artikel der allgemeinen Dekrete der Konstitution „Officiorum ac munerum“ klargestellt. Hier werden nämlich alle Bücher von Nichtkatholiken, auch von Autoren der ersten Klasse des 16. Jahrhunderts als erlaubt erklärt, wofern dieselben gar nicht oder nur nebenher über Religion handeln und nicht durch ein Einzeldekret verurteilt sind¹.

Werke ebenderselben Verfasser, welche sich eigens mit religiösen Fragen beschäftigen, sind jedoch nur dann erlaubt, wenn es feststeht, daß dieselben nicht Antikatholisches enthalten.

Der Grund, weshalb die Bücher früherer Zeiten, welche dennoch verboten bleiben, nicht länger mehr eigens und namentlich im Kataloge verzeichnet sind, liegt klar zu Tage. Erstens handelt es sich hier um Schriften, die uns durchgängig so entlegen sind, daß fast nur die Gelehrten zuweilen darauf stoßen, und zweitens sind es durchschnittlich irreligiöse, irrgläubige Werke, von denen auch der Laie ohne Index weiß, daß sie sowohl durch das Naturgesetz als durch kirchliche allgemeine Verordnung untersagt sind.

Ein Kommentator der Konstitution „Officiorum ac munerum“ ist der Ansicht, daß alle die Bücher, welche im 16. Jahrhundert auf den Index gesetzt wurden und nun nicht mehr in der Editio Leoniana im einzelnen verzeichnet sind, alle mit einziger Ausnahme derjenigen, welche durch apostolische Briefe oder durch ein allgemeines Konzil verboten wurden, jetzt einfachhin freigegeben sind. Es muß eingeräumt werden, daß die Fassung von Nr 1 der Konstitution, welche zu jener Interpretation Anlaß gab, im Ausdruck an und für sich unklar ist. Diese Unklarheit schwindet jedoch nicht erst infolge der Erklärung auf Seite xiv der Vorrede zum neuen Index, sondern schon durch den Wortlaut des ganzen Paragraphen selbst, zumal, wenn man diesen im Zusammenhang mit den folgenden Paragraphen betrachtet und dabei die Art der Bücherverbote im 16. Jahrhundert berücksichtigt. Über die Intention des Gesetzgebers kann kaum ein Zweifel bestehen.

¹ Vgl. S. 26 und 27. — Schon früher waren die Theologen der Meinung, daß die Werke der alten Häretiker (Tertullian, Eusebius, Pelagius u. a.) erlaubt seien; die neue Konstitution Leos XIII. scheint diese Ansicht stillschweigend zu genehmigen.

Eben deshalb aber darf auch behauptet werden, daß nach dem milden Geiste der allgemeinen Dekrete und nach den Milderungen im Index der drei letzten Jahrhunderte auch verschiedene Bücher, besonders aus der zweiten und dritten Klasse des 16. Jahrhunderts, nicht mehr als verbotene anzusehen sind. Selbstverständlich scheint es zu sein, daß katholische Autoren, welche irrtümlicherweise in die erste Klasse der verbotenen Bücher gerieten, wie sie rechtlich nie dazu gehörten, nun auch faktisch daraus entfernt sind ohne weitere kirchliche Entscheidung. Ebenso jedoch darf ohne neue kirchliche Bestimmung angenommen werden, daß im 16. Jahrhundert verbotene Bücher katholischer Autoren nicht mehr als untersagt gelten, wofern es feststeht, daß dieselben nicht als durch eines von den neuen allgemeinen Dekreten verurteilt angesehen werden müssen. Ähnliches wird man auch von den damals im einzelnen verbotenen Büchern akatholischer Verfasser sagen dürfen, daß dieselben nämlich als freigegeben betrachtet werden können, wenn sie sich nur gelegentlich und nebenher mit Glaubenswahrheiten beschäftigten und durch kein allgemeines Bücherdekret getroffen werden.

Nach dieser Ansicht wäre die hier besprochene *mitigatio des Index* im Geiste der ganzen Konstitution auch auf die übrigen verbotenen Bücher des 16. Jahrhunderts ausgedehnt. Derselbe Grund aber, welcher den Gesetzgeber bestimmte, überhaupt die Bücher und Verfasser des 16. Jahrhunderts nicht mehr im einzelnen aufzuführen, hat ihn wohl auch davon absehen lassen, eine genaue Liste der aus jener Zahl freigegebenen Bücher aufzustellen. Wie oben schon bemerkt wurde, handelt es sich hier durchgängig um wenig gekannte und noch weniger gebrauchte Bücher. Die aber, welche noch gekannt und gebraucht werden, sind auch so bekannt, daß es alsbald ohne kirchliche Entscheidung feststehen kann, ob dieselbe der Milderung des Index würdig und teilhaftig sind oder nicht.

Da wir das Gesetz nicht autoritativ interpretieren können, zumal in einem Punkte, der darin mehr angedeutet als klar ausgesprochen ist, sollen auch hier keine Beispiele angeführt werden. Wir dürfen aber wohl auf die gute Arbeit des Dr Nikolaus Paulus¹ aufmerksam machen, der ungefähr 50 deutsche Verfasser aus dem Index zusammenstellt, die jetzt wohl als vom Index getilgt angesehen werden können, insoweit der neue Index nicht ausdrücklich widerspricht.

Überhaupt handelt es sich hier, um das noch einmal hervorzuheben, um Bücher, die allen ziemlich fernliegen. Gibt es aber katholische Forscher, Schriftsteller, Gelehrte, welche solche Bücher noch gebrauchen, so haben diese durchgängig auch bereits die allgemeine Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher. Es kann also praktisch kaum eine Schwierigkeit entstehen.

Die eben geschilderte Milderung kommt an zweiter Stelle einer Reihe von Schriftstellern zu gute, welche annoch im neuen Index verzeichnet sind. Es sind diejenigen, deren „*Opera omnia*“ durch Sonderdekret verboten wurden, wie beispielshalber Giordano Bruno 1600, Pierre Bayle und Thomas Hobbes 1701, David Hume 1827, Pierre Joseph Proudhon 1852 und zuletzt 1895

¹ Katholik 1895, I 193 ff.

Emile Zola. Im ganzen zählt man deren 108. Obwohl alle diese Autoren durchgängig glaubens- oder sittenwidrige Schriften herausgegeben haben, so findet sich bei ihnen auch hie und da, wenn nicht eine „echte Perle“, dann doch ein mehr oder weniger ungefährliches oder unschuldiges Buch, das nunmehr auch vom Index freigegeben ist. Da die „Opera omnia“-Dekrete des 17., 18. und 19. Jahrhunderts gleichbedeutend sind mit dem Versetzen eines Schriftstellers in die erste Indexklasse des 16. Jahrhunderts, so ist die Milderung, von der hier die Rede, nichts anderes als eine folgerichtige Anwendung der in den Artikeln 3 und 4 gegebenen vorhin besprochenen Vergünstigung aus der Konstitution „Officiorum ac munerum“ auf jene „Opera omnia“-Dekrete. Die Vorrede des neuen Index gibt dies nicht nur zu, sondern bestätigt es ausdrücklich, indem sie auf diese Weise die Milderung mit Beziehung auf die Verbote sämtlicher Schriften eines Verfassers gewissermaßen sanktioniert.

Immerhin bleibt bei diesen Verfassern infolge des Dekretes, welches ihre sämtlichen Werke untersagt, die Präsumpation bestehen, so daß ein einzelnes Buch derselben erst dann als erlaubt gelten kann, wenn es feststeht, daß sich dasselbe wesentlich nicht gegen Glauben oder Sitten richtet. Um es mit andern Worten auszudrücken, so muß demjenigen, welcher ohne besondere Erlaubnis ein Werk, etwa Zolas, lesen will, vorerst klar sein, daß dieses bestimmte Werk nicht durch irgend eines von den allgemeinen Bücherdekreten und nicht durch ein einzelnes Dekret des Index verboten ist. Obgleich daher Zola einer der schlechtesten und gefährlichsten zeitgenössischen Verfasser, dürfte man nunmehr dennoch z. B. dessen Werk „Le rêve“ lesen¹. Das ist auch die Ansicht urteilsfähiger, gewissenhafter Zolakenner. Die deutsche Gesamtausgabe der Werke von George Sand aus den Jahren 1843—1847 umfaßt 87 Bände. Durch den Index sind alle Romane „Omnes fabulae amatoriae“ dieser Schriftstellerin verurteilt.

Infolge der neu eingetretenen Milderung dürfte man die Lesung etwa von „La mare au diable“ und „La petite fadette“ für erlaubt erklären, nicht weil diese Dorfgeschichten, die 1846 bzw. 1849 erschienen, in ihrer Art als Meisterwerke und „französische Georgiken“ gelten, sondern weil ernste Kritiker uns sagen, daß diese Bücher der Sand nicht gefährlich sind und nicht gegen die Büchergesetze verstoßen. Der ältere Alexandre Dumas war seiner Zeit ein auch in Deutschland viel gelesener Romanschriftsteller. Im Jahre 1863 verbot die Indexkongregation alle Romane sowohl des älteren als des jüngeren Alexandre Dumas. 1841—1845 gab der Vater in 12 Bänden heraus: „Le comte de Monte Cristo“, ein Roman, der als „Graf von Monte Cristo“ in verschiedenen deutschen Fassungen heute noch beliebt zu sein scheint. Auch diesen Roman darf man seit der Editio Leoniana als nicht durch den Index verboten ansehen. Beide Dumas haben auch nach dem Jahre der Verurteilung noch Romane herausgegeben. Wenn diese nun auch nicht unter das Dekret des Jahres 1863 fallen können, so hat doch eben dieses „Opera omnia“-Verbot gegen die folgenden Romane und Werke eine gewisse Prä-

¹ Vgl. oben S. 20.

sumption geschaffen. Selbst bei diesen muß man daran festhalten, daß die Lesung eines derselben nur dann erlaubt ist, wenn man vorher eine vernünftige Gewißheit hat von der Ungefährlichkeit dieses bestimmten Buches. Unnützlich wird die Bemerkung nicht sein, daß ein Roman verderblich und durch die allgemeinen Bücherdekrete verboten ist nicht bloß dann, wenn er Unsittlich-Obscönes enthält, sondern auch dann, wenn er z. B. die Ehescheidung, das Duell oder andere von der Kirche verbotene Irrtümer erlaubt hinstellt und diese zu verherrlichen bestrebt ist. Gerade beim jüngeren Dumas trifft dies vielfach zu, so daß viele seiner Werke als durch den Artikel 14 der Konstitution „Officiorum ac munerum“ verboten zu betrachten sind.

Bevor Proudhon mit seiner Arbeit „Qu'est-ce que la propriété?“ die sozialistische Laufbahn betrat, hatte er bereits im Jahre 1837 veröffentlicht: „Essai de grammaire générale“, und zwei Jahre später: „De la célébration du dimanche“. Soviel wir wissen, würden diese Schriften schwerlich ein Verbot herausgefordert haben und sind darum auch heute dem Leser gestattet. Wahrscheinlich ist es auch, daß, zumal unter seinen zahlreichen späteren Schriften, verschiedene ungefährliche und nicht verbotene sein werden. Es sind aber das nur Beispiele, welche klar genug dartun, daß bei dieser „Opera omnia“-Klasse des Index eine ebenso vernünftige als wichtige Milderung der Editio Leoniana eingetreten ist.

Als Benedikt XIV. um die Mitte des 18. Jahrhunderts den Index neu herausgab, verschärfte er bei etwa 50 Schriftstellern, die mit verschiedenen Werken in der Liste der verbotenen standen, das Verbot in der Weise, daß er durch Dekret vom 10. Mai 1757 alle Werke jener Verfasser untersagt. Leo XIII., freisinniger noch als jener Papst, den selbst Papstgegner den freisinnigen genannt haben, hat umgekehrt sowohl diese als überhaupt alle Verbote sämtlicher Schriften eines Autors herabgemildert und jenes Verbot, das man vielfach, wenn auch unrichtig „in odium auctoris“ getauft hat, damit vollständig verschwunden.

Wie wenig engherzig Leo XIII. ist, zeigt sich in noch hellerem Licht bei einer dritten Bücherklasse, die einfachhin vom Index gestrichen ist. Hierzu seien die Worte der Vorrede selbst gebracht: „Es wurde für gut befunden,“ so heißt es auf S. xiv, „gewisse Bücher, und zwar nicht wenige in der Liste der verbotenen zu tilgen, solche Bücher nämlich, die zwar nicht fehler- oder einwandfrei sind, aber dennoch sei es wegen ihres feinen Stils sei es wegen der Fülle von Wissensstoff oder wichtigen Dokumenten, die sie enthalten, vielfach hochgeschätzt sind. Irrtümer und Mängel dieser Schriften können durch den mehr als gewöhnlichen Nutzen, den ihr Gebrauch bringt, genugsam aufgewogen werden.“

Man kann nicht bei jedem einzelnen Buch, das früher im Index stand und jetzt daraus entfernt ist, genau den Grund angeben, weshalb es vom Index herabgesetzt wurde; aber zumal hier bei dieser dritten Klasse verbotener Schriften, die nunmehr erlaubt ist, läßt sich zur Illustration eine ganze Reihe von Beispielen bringen. Und an diesen Beispielen wird man sehen, wie dankbar gerade diese Milderung des Index zu begrüßen ist.

Zunächst könnte man eine Anzahl lexikalischer Sammelwerke verzeichnen wie das Geschichtslexikon von Carolus Stephanus und das Lexicon universale von Ioannes Iacobus Hofmannus. Ähnliche biographische Werke von Boisardus, von Crowaeus und von Oraeus sind ebenfalls vom Index verschwunden zugleich mit einer Bibliographie von Ioannes Albertus Fabricius.

Die Juristen wird es interessieren, daß die Praxis rerum criminalium von Iodocus Damhouderius und ein bislang beanstandeter Band der Disceptiones forenses des römischen Rechtslehrers Stephanus Gratianus nicht mehr unter den verbotenen Büchern sich findet. Bekannter und von allen Rechtsgelehrten hoch geschätzt ist des Hugo Grotius Buch: „De iure belli ac pacis“, das zwar nur untersagt war donec corrigatur, bis einige Verbesserungen darin vorgenommen seien, nun aber einfachhin erlaubt ist.

Mediziner waren Joannes Hornungus und Leonardus Fuchsius; was von beiden unter den verbotenen Büchern stand, ist jetzt nicht mehr dort zu finden¹. Übrigens lebt der Name des Leonard Fuchs mehr in der „Fuchsia“ fort als in seinen Schriften; von ihm hat die Blume ihren Namen.

Über Traumdeutung handelt eine griechische Schrift: „Achmetis Sereimi Oneirocritica“. Da das Buch wissenschaftlich gelehrten Zwecken dienen kann, ist es nicht mehr untersagt. Dasselbe gilt von einer Widerlegung jüdischer Schriften, welche ihr Verfasser Ioannes Christophorus Wagenseil „Tela ignea satanae“ betitelt.

Zur Theologie gehören freigegebene Werke, die früher unter Bullarium, Buxtorf, Henriquez, Sa, Sanchez, Suarez und Walton standen. Bei all diesen Büchern handelte es sich um geringfügigere Mängel, deren Verbesserung gefordert wurde.

Seit dem Jahre 1661 war z. B. in der Liste der verbotenen Bücher sowohl das hebräisch-chaldäische Lexikon des älteren Johannes Buxtorf als auch dessen „Thesaurus grammaticus linguae sanctae“ verzeichnet, das Verbot galt aber in beiden Werken nur der Vorrede. Ähnlich verhielt es sich wohl mit den Prolegomena der „Biblia sacra polyglotta“ des Brian Walton, dessen Name und Werk nun auch in der Editio Leoniana fehlt.

Das verlorene Paradies von Milton fand sich im früheren Index zwar nur mit dem Titel der italienischen Übersetzung, jetzt ist jedenfalls durch Leo XIII. Original und Übersetzung dem Leser gestattet.

Die Spanier werden sich freuen, daß das Verbot der „Historia del famoso predicador Fray Gerundio de Campazas, alias Zotes“ aufgehoben ist. Das Buch, welches auch in verschiedenen Übersetzungen erschien, war in Spanien sehr beliebt; der Verfasser ist José Francisco de Isla, der seine Satyre unter dem Pseudonym Francisco Lobon de Salazar herausgab.

Viel größer ist die Zahl der Geschichtswerke, welche seit der „Editio Leoniana“ nicht mehr zu den verbotenen gehören. Und hier erst recht finden sich Namen und Bücher von gutem Klang. Das große Geschichtswerk „Historiae sui temporis“ von de Thou und die sechsbändige Geschichte des Konstanzer Konzils von Hermann von der Hardt ist auf der Indexliste

¹ Abgesehen natürlich von häretischen Schriften dieser Verfasser.

ebensogut getilgt worden, wie der *Conatus chronico-historicus ad Catalogum Romanorum Pontificum* von Daniel Papebroch und die *Geschichte der Gesellschaft Jesu* von Joseph de Jouvancy, welche letztere schon allein wegen der Aufhebung des Verbotes der Schriften über die „*ritus sinenses*“ aus der Reihe der verbotenen Bücher gestrichen werden konnte. Auch Leibnitz Name ist ganz aus dem Index verschwunden, indem die von ihm herausgegebene „*Historia arcana seu de vita Alexandri VI. papae excerpta ex diario Johannis Burchardi*“ gestrichen ist. Erlaubt ist seit dem neuen Index „das Leben des hl. Augustinus“, welches der Augustiner Ioannes Rivius schrieb, erlaubt der „*Origenes defensus*“ des Jesuiten Petrus Halloix und die „*Geschichte der Monotheleten*“ des Dominikaners Franciscus Combefis¹. Früher standen unter Schraderus und Tuberus, unter Segni und Varchi Geschichtswerke als verboten aufgeführt; im Index Leos XIII. erscheinen sie nicht mehr. So ließen sich bis tief ins 19. Jahrhundert hinein noch verschiedene ähnliche Bücher ausfindig machen, welche durch Leo XIII. freigegeben sind.

Es gehört dazu — um diese dritte Bücherklasse, vielleicht die wichtigste von allen, die vom Index entfernt wurden, mit neueren Werken abzuschließen — das 1857 verbotene, nunmehr erlaubte „*Archivio storico*“ von Florenz und die 1864 erschienene italienisch geschriebene Geschichte Karls V. von Giuseppe de Leva. Überall sieht man die Spuren der Weitherzigkeit Leos XIII.

Nicht mit Unrecht kann zu der eben geschilderten dritten Klasse von Büchern, welche vom Index verschwunden sind, auch noch eine Reihe dem Kanonisten notwendige Bücher zählen. Es sind sieben Sammelwerke von Entscheidungen oder Erklärungen der Konzilskongregation. In den früheren Indices standen dieselben unter Barbosa, Gallemart, Marzilla, *Decisionum*, *Declarationes*, und der Rechtsgelehrte weiß sofort, um welche Bücher es sich handelt. Selbstverständlich sind die erwähnten Werke durch das Herabsetzen vom Index nicht als in allen Teilen authentisch erklärt, wenn auch das Fehlen der notwendigen Approbation der Konzilskongregation sie hauptsächlich auf den Index gebracht hatte.

Eben diese kanonistischen Werke könnte man auch zu der folgenden vierten Klasse rechnen, die aus mehreren Unterabteilungen besteht. Darin befinden sich alle die Bücher, welche heute infolge der Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ entweder unberechtigter oder doch überflüssigerweise einen Platz im Index einnehmen würden. Wie die *Congregatio Concilii Tridentini* alle Sammelwerke, welche ohne ihre Ermächtigung Beschlüsse eben dieser Kongregation veröffentlichten, im Jahre 1621 als verboten erklärte, so hatte schon im Jahre 1601 das Heilige Offizium alle Litaneien, die ohne Gutheißung der Ritenkongregation erschienen, kurzweg untersagt. Jetzt sind dieselben freigegeben worden, da es nach dem neueren Recht den Bischöfen zusteht, wenigstens zum Privatgebrauch der Gläubigen neue Litaneien zu genehmigen.

¹ Der XX. Band der *Annalen des Abraham Bzovius*, welcher erst nach dem Tode des Verfassers zu Köln herausgegeben wurde, stand nie auf der Indexliste, obgleich das Werk durch Dekret des Heiligen Offiziums fer. V. 3. Mai 1640 verurteilt wurde und außerdem zwei päpstliche Breven nach Deutschland ergingen, um die Verbreitung des Buches zu verhüten. Vgl. Anlage XVII.

Der *Thesaurus litaniarum* von Thomas Saily und ähnliche ältere Andachtsbücher gehören jetzt nicht mehr zu den verbotenen Büchern.

Neben der Indexkongregation und dem Heiligen Offizium war früher besonders die Kongregation der Ablässe im Katalog des Index mit nicht wenigen Dekreten vertreten. Die Neuausgabe hat nur ein Büchlein, das dort durch Dekrete der *Congregatio Indulgentiarum* verurteilt erscheint. Es wurde nämlich „der Orden des Friedens“ bereits 1750 verboten, und als diese Schrift 1878 in Schlesien neu gedruckt ward, alsbald 1879 von derselben Ablaßkongregation aufs neue untersagt. Wohl bei allen andern früheren Ablaßsachen im Index handelt es sich einzig oder doch hauptsächlich um Ablaßsummarien und ähnliche Angaben unechter Ablässe. Alle diese sind aus der *Editio Leoniana* entfernt worden — unter *Sonmario* standen elf, im ganzen waren es ungefähr 50 Indexnummern —, weil nunmehr die Gläubigen sowohl durch die eigenen Publikationen der Ablaßkongregation und deren allgemeinen Regeln als auch durch die allgemeinen Satzungen der „*Constitutio officiorum ac munerum*“ genugsam vor unechten, apokryphen Ablässen gewarnt und geschützt sind.

In früheren Zeiten — die Vorrede spricht vom Beginn des 17. Jahrhunderts — gab es Bücherverbote, die nicht von einer päpstlichen Kongregation ausgingen, sondern vom *Magister sacri palatii*. Dieselben wurden allmählich wie gleichberechtigt den übrigen Indexdekreten eingereiht. Nunmehr hat Leo XIII. dieselben einfachhin ausscheiden lassen. Ein Buch, das aus diesem Grunde im neuen Index fehlt, wäre z. B. das *Mariale* von Giuseppe Saliceti.

Mit noch weniger Berechtigung waren als förmlich verbotene Bücher eine gute Anzahl zumeist aszetischer Schriften oder Schriftchen in die Indexliste gekommen. Dieselben, über dreißig an der Zahl — zwanzig standen unter *Orazione* — stammen aus der „*Nota di alcune Operette ed Historiette proibite*“, welche einer römischen Indexausgabe des Jahres 1704 als Anhang beige druckt war. Sie finden sich auch verzeichnet in der ebenfalls jener Indexausgabe beige gefügten „*Raccolta*“, welche erst zu Bologna von dem Inquisitor Pietro Leoni, dann später von dem Inquisitor Giuseppe Maria Berti zu Pavia im Druck herausgegeben wurde. Der Ursprung dieser Verbote ist jedenfalls in der Inquisition von Bologna zu suchen, hier treten sie schon im Jahre 1618 in einer Indexausgabe auf als „*Aggiunta d'alcune operette, et historiette proibite*“¹. Benedikt XIV. nahm die Titel dieser verbotenen Schriftchen oder Blätter in seinen Index 1758 auf mit dem Vermerk „*App. Ind. Clem. XI.*“ Abgesehen davon, daß es sich hierbei um winzige Sachen, meistens Gebete in Versform, handelt, die heutzutage kaum noch irgendwo² zu entdecken sind, waren alle diese Schriften nicht durch ein rechtsgültiges Dekret untersagt und mußten mit Fug vom eigentlichen Index gestrichen werden. Dasselbe geschah mit wenigen Büchern, die von Benedikt XIV. als verboten durch den Ind. Innocents XI. bezeichnet sind und

¹ Vgl. die Anlage XVI.

² In der königlichen Bibliothek zu München fand der Verfasser mehrere derselben in einem Sammelband.

unter Ioannes de Barro, Annibale Raimondi, Ioachimus Fortius Ringelbergius und Satire, sette libri aufgeführt waren.

Ähnlich wie die eben beschriebenen aszetischen Büchlein oder Blätter waren bislang in allen Indices manche andere Kleinigkeiten mit vollem Titel angegeben, die seinerzeit mit Recht beanstandet wurden, nun jedoch im Index nur überflüssiger Ballast wären, und das um so mehr, als diese Sachen längst vergessen und begraben, höchstens in einem bibliographischen Werke früherer Zeit mit ihrem Titel von ihrem vergangenen Dasein Zeugnis ablegen.

Beinahe ebenso überflüssig wäre es, noch länger in der Indexliste die Drucksachen zu vermerken, welche hauptsächlich unter „Sätze“ und „Theses“ standen. Diese, bei öffentlichen akademischen Disputationen verteidigten Thesen, wie falsch und irrig sie auch sein mochten, könnten jetzt, auch wenn sie noch existierten, kaum von Schaden sein. Eine nicht geringe Zahl derartiger Thesen war unter den Namen, sei es der Doktoranden oder der Verteidiger, sei es der Präsides der Disputation aufgeführt. Auch diese sind getilgt worden.

Und damit kommen wir zur fünften und letzten Bücherklasse, bei der die Billigkeit die Streichung vom Index verlangte. Besonders im 17. und 18. Jahrhundert kam es ja nicht selten vor, daß Bücher, auch wissenschaftliche Werke, verurteilt wurden, nicht nur wenn sie Glauben und Sitten verletzten oder angriffen, sondern auch wenn dieselben in ungebührlicher Weise mit Verletzung der Liebe den Frieden störten. Man muß dabei an die oft heißen, erregten Streitigkeiten zumal der Theologen in noch unentschiedenen Fragen denken. Schon um Ärgernisse zu verhüten, mußte die Kirche zuweilen mit einem Verbote eingreifen, besonders wenn die streitenden Parteien dem geistlichen oder Ordensstande angehörten. Bisweilen geschah es, daß der Papst, um ähnliche Streitigkeiten zu schlichten, den Parteien Stillschweigen auferlegte und jedes zuwiderhandelnde Buch — mochte es auch an und für sich nur Gutes und Wahres enthalten — der Liste der verbotenen Bücher einverleiben ließ. Daher rührt der Zusatz im Dekrete bei einigen Büchertiteln der älteren Indices: „wegen Verletzung des Stillschweigens“. Ein Bücherpaar, das aus diesem Grunde — „ob transgressionem impositi silentii“ — untersagt worden war und jetzt freigegeben ist, stand unter „Apologie pour les religieux bônédictins du diocèse et pays de Liège“ und unter „Repartie de Mr l'abbé de St Gilles“.

Schriftsteller, die mit südländischem Blute ihre oft wunderlichen Ansichten verteidigten und ihre Gegner befehdeten, jetzt aber nicht mehr im Index zu finden sind, waren, um auch hier Beispiele zu nennen, Costantino Gaetani, Giovanni Rho und Giambattista Castaldo, Giacomo Villani und Scipione Chiaramonti, Gherardo Capassi und Giacomo Laderchi. Um Ordensstreitigkeiten handelte es sich in manchen, früher verbotenen Büchern, deren Verfasser teilweise bereits genannt sind. Noch eine ganze Reihe von Namen solcher Schriftsteller, die man nur noch in den älteren Indexkatalogen suchen darf, läßt sich hier aufzählen. Geht man nach dem Alphabet voran, so fehlen in der Editio Leoniana: Ioannes Alvin, Zaccaria Boverio, Buonaventura di Laurenzana, Eusebius Carlymshin, Niccolo Catalano, Iulian Chumillas, Bonito

Cambasson, Cyprian Crousers, Augustinus Erath, Hermenegildo d. s. Pablo, Fulgentio Manfredi, Iosephus Mozzagrugnus, Franciscus Renatus, Pedro Sanchez Arroyo, Benedictus Stolte, Giovanni Francesco Ugolini. Über die Bücher und Fehden dieser und anderer Ordensleute ist längst Gras gewachsen, der Index will auch das Andenken daran nicht länger bewahren.

Eine der bekanntesten Streitfragen unter Theologen war das Dogma der Unbefleckten Empfängnis in früheren Jahrhunderten. Besonders im 17. Jahrhundert loderte dieser Theologenstreit hoch auf, und es kam auf beiden Seiten zu argen Mißgriffen bei diesen literarischen Fehden. Ein allgemeines Dekret, das seinen Ursprung in einer Bulle Alexanders VII. aus dem Jahre 1661 hat, verordnete daher, daß alle Druckwerke verboten seien, welche bei der Verteidigung der Unbefleckten Empfängnis ihre Gegner als Ketzer und Gottlose brandmarkten. Dieses allgemeine Bücherverbot war von selbst hin-fällig und zwecklos mit der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis im Jahre 1854. Aber infolge dieses Dekrets waren mehrere Schriften gerade des 17. Jahrhunderts in den Index gekommen, nicht wegen der Verteidigung jenes Geheimnisses, sondern wegen der harten, oft ungerechten Behandlung ihrer wissenschaftlichen Gegner. Obgleich daher ein Grund vorhanden, auch fernerhin diese Bücher als untersagt zu bezeichnen, ist mit dem Jahre 1854 die Frage so erledigt, daß es billig erscheint, nun auch jene Kampfesüberreste im Index der Vergessenheit anheimzugeben.

In jener ersten Zeit war einer der hitzigsten Kämpen der Spanier Pedro de Alva y Astorga. Er schrieb über diese Frage ein Werk: „Nodus indissolubilis de conceptu mentis et conceptu ventris“, das auch unter anderem Titel erschien, und ein zweites: „Sol veritatis cum ventilabro seraphico pro candida aurora Maria“. Beide griffen in bitterer Weise die Dominikaner an. Um das Jahr 1660 wurden sie verboten, sind aber mit dem neuen Index erlaubt. Beinahe das-selbe könnte man sagen von dem Italiener Hyppolito Marraci und seinen verbotenen Schriften. Auch ein Deutscher, der Laibacher Dekan Johann Ludwig Schönleben, kam aus demselben Grunde ein Jahrzehnt später in den Index. Seine beiden Werke über die Unbefleckte Empfängnis gab er unter dem Pseudonym („sub velo nominis diaphano“) Balduinus Helenocceus ein zweites Mal heraus. Beide Ausgaben waren untersagt. Die Geschichte der Kontroverse von Tommaso Strozzi in zwei Foliobänden nebst einer Anzahl anderer, sowohl wissenschaftlich theologischer als mehr aszetischer Werke teilten mit den Genannten früher gleiches Los der Verurteilung und nunmehr auch der Befreiung vom Index.

Durch Streichung der aufgezählten vier letzten Klassen von Büchern und Schriften ist der Index Leos XIII. bedeutend entlastet; sind doch infolge-dessen gegen 800 Werke aus dem Kataloge der verbotenen Bücher ver-schwunden. Mehr jedoch als diese numerische Verminderung muß das Ein-gehen Leos XIII. auf die berechtigten Wünsche vieler Gelehrten mit Dank anerkannt werden.

Zum Schlusse soll nur noch bemerkt sein, daß Leo XIII. Goethe, Freili-grath und andere Größen nicht vom Index entfernt hat, wie unrichtiger-weise deutsche Blätter freudig meldeten, und zwar aus dem einfachen Grunde

nicht, weil weder Goethe noch auch zahlreiche andere Verfasser, welche nach den Behauptungen der Gegner verboten sein sollen, jemals namentlich auf dem Index gestanden haben.

Die verbotenen Bücher des 19. Jahrhunderts¹.

Rechnet man auf das 19. Jahrhundert im ganzen rund 1330 verbotene Bücher, so entfallen von diesen allein auf Italien 500, nicht viel weniger, nämlich 480, auf Frankreich, Belgien und die Niederlande. Die übrigen 350 verteilen sich auf die andern Länder und Sprachen in der Weise, daß Deutschland 180 davon für sich in Anspruch nehmen muß, Spanien-Portugal etwa 120, während England nicht einmal ganz 40 derselben zufallen. Als Abschluß kommen wenige andere Bücher, wie 5 polnische, 4 griechische, je ein arabisches, piemontesisches und dänisches, noch hinzu. In der Gesamtzahl 1330 sind mitgerechnet die 6 italienischen und 12 französischen Verfasser mit dem einen englischen, deren sämtliche Werke, wie früher ausgeführt, im Laufe des letztverflossenen Jahrhunderts verboten wurden.

Daß Italien und Frankreich so unverhältnismäßig stark an den verbotenen Büchern beteiligt sind, hat seinen Hauptgrund nicht in der Sprache dieser Länder, die in Rom und bei den Kongregationen besser gekannt ist. Die Ursache davon ist vielmehr eine doppelte: einmal sind es katholische Länder und die Bücher zumeist von Katholiken geschrieben, und zweitens war es die aufgeregte Zeit- und Kulturgeschichte dieser Länder im 19. Jahrhundert, die den Index bevölkerte.

Italien.

Zunächst machte sich besonders in Italien der Geist der französischen Revolution bis weit in das Jahrhundert hinein in Schriften und Büchern bemerkbar. Infolge der damaligen Wirren war seit 1797 kein Buch mehr verurteilt worden. Das erste, welches im neuen Jahrhundert 1804 durch die Indexkongregation vom neuen Index als verboten verzeichnet wird, ist verfaßt von Francesco Maria Bottazi und führt den Titel: „Republikanischer Katechismus oder elementare Wahrheiten über Menschenrechte“. Eine gute Anzahl ähnlicher Schriften, in denen italienischer Freiheitsschwandel sich kundgab, folgte jenem ersten in den nächsten Jahren. 1821 wurden Gaspard Morardos sämtliche Werke verurteilt und in den Jahren 1823—1827 fünf verschiedene Schriften von dem mehr bekannten Vittorio Alfieri. Im großen und ganzen bilden die im ersten Viertel des Jahrhunderts verbotenen italienischen Bücher ein buntes Gemisch mehr leichterer Tageslektüre als wissenschaftlicher Arbeit. Auf dem religiösen Gebiete hatte sich die jansenistisch-gallikanische Bewegung, an welche in der Kirchengeschichte die Namen Ricci und Pistoja, im Index aber Namen wie Solari, Palmieri, Giuseppe Zola und Tamburini erinnern, noch lange nicht ausgelebt. Manche Werke dieser Richtung kamen in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts in die Zahl der ver-

¹ Man vergleiche das weiter unten folgende Kapitel, welches im chronologisch geordneten Index alle verbotenen Bücher des 19. Jahrhunderts zusammenstellt.

botenen. Schließlich wurden noch 1847 Pietro Tamburinis Vorlesungen über die Kirche Christi, die kurz vorher als opus postumum erschienen, verurteilt, nachdem lange vorher 13 andere Werke desselben Verfassers verboten waren.

Es hängt aber wohl die Hauptmasse der italienischen Bücher im Index des 19. Jahrhunderts mittelbar oder unmittelbar mit der nationalistischen Einheitsbewegung Italiens zusammen. Nicht bloß politische, antikirchliche und antipäpstliche Streitschriften, nicht bloß kanonistische Werke verschiedener Autoren und Bücher über manche wichtige Punkte des Kirchenrechtes, wie das Rosminis „Von den fünf Wunden der heiligen Kirche“¹, verdienten sich hierbei das Verbot, die Verurteilung nicht weniger Schriften aus dem Gebiete der schönen Literatur und der Geschichte, ja selbst die Verurteilung der italienischen Philosophie und ihrer Hauptvertreter mit ihren Büchern knüpft sich daran. Um von dem eben Gesagten zu überzeugen, genüge es, hier Namen aus dem Index herzusetzen, die zum Teil schon früher bei Besprechung der „Opera omnia“-Dekrete genannt wurden, Namen wie Gioberti und Rosmini, Spaventa und Vera, Mamiani und Siciliani, Ferrari und Settembrini, Ausonio Franchi (Cristoforo Bonavino), Roberto Ardigo und Enrico Ferri. Unter Mamiani werden 14 verbotene Schriften im Index aufgeführt, 8 unter Siciliani, unter Enrico Ferri deren 5 und 4 bei Ausonio Franchi; von diesem letzteren ist außerdem der Brief im Index, welcher anonym unter Signor (al) canonico Girolamo de' Gregorj verzeichnet ist.

Einzelne philosophische Arbeiten von Antonio Genovesi und Gaetano Filangieri, die einer früheren Zeit angehören, wurden noch im Anfange des verflossenen Jahrhunderts verboten und von Melchiorre Gioja angefangen von 1820 im ganzen 10 verschiedene rechtsphilosophische und philosophische Schriften; von dem bekannten Literaten Niccolò Tommasèo, dem Freunde Rosminis, sind drei Werke untersagt. Daß sich unter den in der Indexliste verzeichneten Italienern auch Philosophen und Materialisten wie Stefanoni, Mantegazza und ähnliche finden, braucht, weil leicht begreiflich, kaum erwähnt zu werden. In den Jahren 1869—1894 wurden 10 verschiedene Schriften Mantegazzas verurteilt. Leicht erklärlich ist es auch, daß belletristische Sachen italienischer Schriftsteller — hier seien nur Guerrazzi mit drei Romanen, Ugo Foscolo und Giovanni Prati verzeichnet — im Index einen Platz fanden. Von Giacomo Leopardi wurden 1850 nur die „Operette morali“ verboten und auch diese nur mit dem Zusatze „donec corrigantur“. Der neueren Zeit gehört der italienische Dichter Arturo Graf an. Deutscher Abkunft, geboren zu Athen, hatte er den Lehrstuhl der italienischen Literatur in Turin inne und machte sich in Italien einen Namen sowohl durch prosaische als poetische Leistungen. Zwei derselben, „Il diavolo“ und „Miti, leggende e superstizioni del medio evo, volume I“, verzeichnet der Index zum Jahre 1892 und 1893.

Zwei Schriften über Freimaurerei, welche im 19. Jahrhundert auf den Index kamen, sind zwar französisch geschrieben, die Verfasser derselben sind jedoch italienischen Ursprungs, Reghellini sowohl wie Falcioni.

¹ Vgl. Anlage XXI.

Italienische Historiker sind im Index zahlreich vertreten unter den Autoren des vorigen Jahrhunderts: Kirchengeschichtschreiber wie der protestantisch gewordene Bianchi-Giovini mit 7 Büchern, Profangeschichtschreiber wie La Farina, Angelini, Calamassi. Eine ganze Reihe verpönter Schriften beschäftigt sich mit der römischen Frage. Beispiele dieser Art aus späterer Zeit finden sich unter Passaglia, Reali, Mongini und Curci. 1878 wurde sofort nach ihrem Erscheinen verboten des früheren päpstlichen Ministers Marco Minghetti Buch „Stato e chiesa“ und 1889 ebenfalls alsbald nach der Herausgabe des Bischofs Geremia Bonomelli von Cremona „Roma e l'Italia“. Hier mag auch erwähnt sein, daß ein hinterlassenes Werk des Generals und Romstürmers Carlo Cadorna über „Religion, Recht und Freiheit“ 1893 in den Index kam. Von Ruggero Bonghi, dem früheren italienischen Minister, der manches und sehr Verschiedenartiges geschrieben, verzeichnet der Index nur „Das Leben Jesu“ als 1892 verboten. 1895 wurden drei Werke des Freidenkers Giovanni Bovio verurteilt. Gaetano Negri, ein alter Freiheitskämpfer aus Mailand, Freund Stoppanis und ein bis an sein jähes Ende — er stürzte unlängst auf felsiger Straße ab — fruchtbarer Schriftsteller von Namen, ward 1897 mit seinen „Segni dei tempi“ und zwei andern Schriften auf der Indexliste verzeichnet.

Wegen antireligiöser und antikirchlicher Tendenzen mußten mehrere italienische Zeitschriften im Laufe des Jahrhunderts untersagt werden. L'Indicatore, L'Eco di Savonarola, La buona Novella, Il Gerofilo Siciliano wurden um die Mitte des Jahrhunderts verboten, L'Emancipatore cattolico 1869; 1872 Il Rinnovamento cattolico und 1889 bzw. 1890 Il Rosmini und Il nuovo Rosmini.

Unter den verbotenen theologischen Werken Italiens befinden sich zunächst eine gute Zahl kirchenrechtlicher Studien. Dazu gehören beispielsweise die Bücher des Turiner Professors Nuytz, der, ein Hauptwerkzeug der piemontesischen Regierung und als „aquila inter canonistas“ gefeiert, den hl. Bernard an Papst Eugen IV. schreiben und diesen tadeln läßt, weil er das Konzil von Konstanz nicht annehme (!).

Als es sich nach der Mitte des Jahrhunderts um die Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis handelte, wurden auch gegnerische Stimmen laut. Davon zeugen im Index verschiedene Schriften, die jedoch zumeist französischen und spanischen Ursprungs sind, nur vereinzelt erscheint darunter neben einem deutschen und einem holländischen auch ein italienisches Buch. Zahlreicher sind wie überhaupt, so auch die italienischen Schriften gegen das Vatikanische Konzil und die Unfehlbarkeit des Papstes. Ein gewisses Aufsehen erregte seiner Zeit das unter dem Pseudonym Pomponio Leto erschienene Buch des Senators Francesco Vitelleschi „Acht Monate in Rom während des Vatikanischen Konzils“. Aus neuerer Zeit muß hierbei Francesco Giovanzana genannt werden. Acht Schriften, die ihn zum Verfasser haben und am 14. Mai 1891 verboten wurden, handeln zum guten Teil von der Unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter und von des Papstes Unfehlbarkeit. Die Mehrzahl der vom Index beanstandeten Schriften über oder gegen das Konzil rührt indes von deutschen Verfassern her.

Von dem Schwärmer David Lazzaretti ist früher schon die Rede gewesen; es wären auf dem religiösen Gebiete nur noch ein paar theologisch-asketische Werkchen über die Muttergottesverehrung zu verzeichnen, die unter Coppola und Paoletti¹ zu finden sind. Auch kann noch der längst vergessenen Kontroverse von Crema Erwähnung geschehen, die sich im Index einige Gedenksteine gesetzt unter Nannaroni und Traversari. Von ersterem sind sieben, von letzterem zwei darauf bezügliche Schriften im Index angemerkt. In denselben wird die Ansicht verfochten, das heilige Meßopfer sei in der Weise immerdar gemeinsam mit den Gläubigen zu feiern, daß letztere in demselben bei der Kommunion des Priesters mit den in ebenderselben Messe konsekrierten heiligen Hostien und nicht anders zu speisen seien. Die Kontroverse gehört dem 18. Jahrhundert an; hier ist ihrer gedacht, weil noch im Jahre 1819 ein Indexdekret gegen eine Schrift Traversaris sich richtete. Fügt man schließlich noch hinzu, daß das einzige Buch in piemontesischer Sprache, welches der Index kennt, eine Ausgabe des Neuen Testaments ist — es steht als 1840 verboten unter Testament ('I) neuv —, so ist wenigstens in großen Zügen das italienische Indexbild des 19. Jahrhunderts gegeben².

Soll aber in diesem Bild ein charakteristischer Zug hervorgehoben werden, so ist es das, was oben bereits angedeutet wurde. Veranlassung und Ursache zahlreicher Bücherverbote auf allen Gebieten war die nationale politische Lage Italiens im verflossenen Jahrhundert, welche eben vielfach Bücher und Schriften zweifelhaften Wertes inspirierte. Zweitens ist dann bei Italien neben der Geschichtschreibung besonders die falsche neue Philosophie von den Indexdekreten also berücksichtigt worden, daß von den Hauptvertretern derselben kaum einer im Index fehlt.

Da drittens Italien Rom und dem Papste mit seinen Kongregationen näher liegt als irgend ein anderes Land, hat dies ganz natürlich dazu geführt, daß die Bücherdekrete hier überhaupt am zahlreichsten wurden. Weit mehr als ein Drittel aller im 19. Jahrhundert verbotenen Bücher gehört Italien allein an.

Frankreich.

In Frankreich hatten die Philosophen und Enzyklopädisten Jansenisten und Gallikaner abgelöst. Das Resultat trat in der französischen Revolution zu Tage, aber auch an den verbotenen französischen Büchern von der Mitte des 18. bis weit in das 19. Jahrhundert hinein kann man darüber seine Studien machen. Die Mehrzahl jener alles zersetzenden Bücher war schon im 18. Jahrhundert vor dem Einbrechen der Revolution verboten, nicht wenige wurden erst am Anfange des 19. Jahrhunderts verurteilt. Zu den letzteren gehört außer Nachzüglern von Voltaire, Rousseau, Diderot das einzige Buch Mirabeaus, welches der Index verzeichnet: ein gottlos blasphemisches Buch. Die Verbote dieser Schriften fallen in die Jahre 1804 und 1806.

¹ Eben dieses Büchlein des Canonicus Paoletti hat in den Zeitungen des Jahres 1901 und 1902 viel von sich reden gemacht, weil man ganz ohne Grund behauptete, dasselbe sei von Leo XIII. als Erzbischof von Perugia geschrieben worden.

² Im Jahre 1902 wurden zwei italienische Schriften verboten, die S. 93 verzeichnet sind.

Der Verurteilung der Philosophie des Naturalismus und Materialismus, wie sie besonders im „Système de la nature“ und andern Büchern des Index unter D'Holbach, Helvetius, D'Alembert, Diderot, Voltaire, Rousseau, La Mettrie hervortrat, ging zur Seite und folgte im 19. Jahrhundert die Verurteilung des Sensualismus, Positivismus, Eklektizismus, Sozialismus und Kommunismus. In dieser Weise entwickelte sich die französische Philosophie seit der Revolutionszeit. Infolgedessen wurden Bücher verboten von Condillac, Condorcet, Comte, Cabanis, Destutt de Tracy, Cousin, Fourier, Muiron, Considérant, Proudhon, Villegardelle, Esquiros, Chev , denen sich im Index B cher der belgischen Krauseaner Altmeyer, Ahrens und Guillaume Tiberghien anreihen. Von letzterem sind f nf philosophische Werke von 1845—1881 in die Liste der verbotenen gekommen.

Die Saint-Simonisten mit Infantin fehlen nicht, ebensowenig wie die franz sischen Schriftsteller des Magnetismus und Spiritismus. Drei Revuen und einige B cher aus diesen Gebieten wurden verboten. Man findet sie unter Magn tiseur, Revue, Kardec, Cahagnet, Guldenstube, J supret, zu denen man auch die Biographie Swedenborgs von dem protestantischen Theologen zu Stra burg, Jacques Matter, z hlen kann, und die 1891 verbotene Revue „L'Initiation“. Lamennais erscheint im Index mit kirchenpolitischen und philosophischen Schriften.  berhaupt wurden 1834—1846 sieben B cher dieses ungl cklichen Philosophen verboten.

Die Chiliasten werden wohl nicht aussterben bis an den j ngsten Tag. In Frankreich hatten die jansenistischen Wirren die apokalyptischen Tr ume neu belebt. Daran erinnert noch ein Indexverbot des Jahres 1825, das ein derartiges Buch von Bernard Lambert traf. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts schrieben  hnliche Werke und wurden verurteilt Spanier wie Ben Esra (Lacunza) und Sanz y Sanz; ein Deutscher, Rohling; Italiener wie Negroni und Berzi; ein Belgier de F licit  (Vercruyse). Am Abend des 19. Jahrhunderts schien der Chiasmus neuen Aufschwung erhalten zu haben. Davon zeugen im Index die B chertitel unter Damoiseau, Berzi und vor allem die vier Schriften des franz sischen Chiliasten Chabauty.

Eine b se Folge des franz sischen Konkordates war das Schisma der Petite  glise, das sich hartn ckig zur Sekte auswuchs und mit mehreren Schriften im Index vertreten ist. Unter Pierre Louis Blanchard, dem Hauptschriftsteller der Sekte, finden sich f nf darauf bez gliche Schriften angemerkt. Anh nger und Verteidiger des Gallikanismus — es seien hier Dupin und Guett e genannt — kamen immer noch mit ihren Werken auf die Liste der verbotenen B cher; auch die von Guett e redigierte Zeitschrift „L'Observateur catholique“ wurde erst 1855, dann ein zweites Mal 1859 verurteilt; aber viel zahlreicher sind darin die liberalen kirchenfeindlichen Schriftsteller, wie Bordas-Demoulin u.  . Von demselben Geiste waren die italienischen, spanischen und franz sischen Gegner des Z libats im Index beseelt. Franz sische Schriften dieser Art schrieben Bonicel, Caillet, Cerati. Auch die franz sischen B cher gegen das Dogma der Unbefleckten Empf ngnis Mari , gegen das Vatikanische Konzil und die Unfehlbarkeit des Papstes, welche im Index einen Platz erhalten haben, m gen gleich hier erw hnt sein. Verfasser solcher

verbotenen Schriften sind Laborde, der mit acht Büchern im Index steht, Walon und die Prinzessin Sayn-Wittgenstein.

Der jansenistische Bischof Van Buul von Harlem hatte 1844 ein Pastoral schreiben über das holländische Schisma erlassen; es wurde in demselben Jahre verboten. Im Index ist es unter Van Buul als „Instruction pastorale sur le schisme“ verzeichnet. Zwölf Jahre später wurde vom Heiligen Offizium der holländische Hirtenbrief der drei jansenistischen Bischöfe von Utrecht, Harlem und Deventer: „Herderlijk Onderrigt over de onbevleete Ontvangenis der Maagd Maria“ verurteilt. Außer dieser holländischen Schrift steht im Index noch unter Schrant, Johann Maria: „Het leven van Jezus Christus, een geschenk aan de jeugd“. Ein anderes verbotenes flämisches Büchlein ist die Predigt des Mechelner Generalvikars Verheylewegen. Und schließlich, um nicht an anderer Stelle darauf zurückkommen zu müssen, sei hier auch die flämische Studentenzeitschrift „Noord en Zuid“ als im Jahre 1857 verboten angemerkt.

Theologische Werke französischer Protestanten, wie die unter Archinard und Athanase Coquerel, sind selten im Index; noch 1894 kam jedoch „Das Leben des hl. Franziskus von Assisi“, verfaßt von dem bekannten protestantischen Theologieprofessor Paul Sabatier, zu den verbotenen Büchern. Selbst die „Question de Loigny“, welche vor einigen Jahren in den Tagesblättern von sich reden machte, ist im Index verewigt in zwei verbotenen Schriften. Auch wurde 1896 noch eine französische Schrift über den „Kult der göttlichen Hände“ verboten. Ein Jahr vorher verurteilte die römische Inquisition Hilaires von Paris Abhandlungen über die Armut und die Regel des hl. Franziskus, nachdem schon 1894 die Indexkongregation dessen Ansichten über die Scholastik und St. Thomas untersagt hatte. 40 Jahre vorher waren fünf Schriften eines französischen Pfarrers, Felix Orsières, verboten worden. Das Verbot hing zusammen mit einer kirchenrechtlichen Kontroverse über die Rechte der Succursalpfarren in Frankreich, die sich daselbst unter Gregor XVI. in den dreißiger und vierziger Jahren erhoben hatte. Doch sind alle diese vereinzelt Bücher hier aufgeführt nur als Beispiele bestimmter Kategorien gleichartiger oder ähnlicher Schriften auf dem Index.

Zur römischen Frage enthält der Index nur vereinzelt eine französische Schrift. Wohl erschienen solche, die viel Aufsehen machten, zumal dieselben auf den Kaiser Napoleon selbst zurückgeführt wurden. Am bekanntesten sind wohl die von La Guéronnière nach Napoleons Wunsch verfaßten Broschüren, denen jedoch Pius IX. auf andere Weise sehr energisch entgegen trat, so daß ein Indexverbot unterbleiben konnte.

Kirchengeschichtschreiber und überhaupt Historiker verzeichnet der Index gar viele aus Frankreich und Belgien. Alle können hier nicht aufgezählt werden. Beugnot steht da mit einem Werk und Port-Royal von Saint-Beuve, vier Werke von Benjamin Aubé über die drei ersten christlichen Jahrhunderte verzeichnet der Index und die kritische Geschichte der Schule von Alexandrien von Étienne Vacherot. Das Werk Sismondis, des bekannten italienisch-französischen Nationalökonomen von Genf, „Die Geschichte der italienischen Republiken des Mittelalters“ untersagte der Index 1817 und

wenige Jahre später von Ségur d'Aguessau sowohl die „Histoire romaine“ als die „Histoire du Bas-Empire“. De Pradt ist mit drei Schriften vertreten und Potter mit fünf. Von Taine wurde nur dessen Geschichte der englischen Literatur verboten, von Ginguéné die italienische Literaturgeschichte. Auch Geschichtsbücher, zum Unterricht für die Schule bestimmt, sind verschiedentlich verurteilt worden; Lamé Fleury findet sich mit sechs solcher Schriften im Index, und 1897 ward eine derartige Geschichte Frankreichs von Aulard und Debidour verboten.

Daß sich im Index irreligiöse und unsittliche Bücher aus Frankreich genug finden, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Es ist auch kaum notwendig, viele Namen zu nennen. Nur sei hier noch einmal daran erinnert, daß Renan mit 16 Büchern im Index auftritt. 7 Werke von Patrice Larroque, 6 Bücher von Louis Jaccoliot, 5 von Hippolyte Rodrigues wurden verboten durch ein Dekret des Jahres 1877, nicht weniger als 8 Schriften von Émile Ferrière in den Jahren 1892—1893, deren 6 von Jules Michelet und 4 von Edgar Quinet.

Frankreich ist in dem verflossenen Jahrhundert besonders reich an gefährlichen Romanen gewesen, womit es auch vielfach andere Länder noch verdorben hat. Die zehn Romanschriftsteller, deren sämtliche Werke verboten sind, gehören samt und sonders Frankreich an. Früher schon¹ wurden ihre Namen aufgezählt. Pigault-Lebruns Romane waren schon in den Jahren 1820—1834 auf den Index gesetzt worden und 1804 „Romans et contes“ von Voltaire. In demselben Jahre 1804 wurden Jean de La Fontaines „Contes et nouvelles“ ein zweites Mal verboten, nachdem sie zuerst 1703 verurteilt worden waren. Nur zwei Romane von Victor Hugo finden sich auf der Liste der verbotenen, nämlich „Notre-Dame de Paris“ und „Les misérables“. Jean Hippolyte Michon steht dort mit vier, Gustave Flaubert mit zwei Romanen, und von Alphonse de Lamartine sind drei Schriften verboten.

Überflüssig wird es nicht sein, gerade hier zu bemerken, daß, wenn von einem Schriftsteller die eine oder die andere Schrift nur im Index verzeichnet wird, dadurch dessen andere Werke durchaus nicht als unschuldig erklärt sind. Für diese gelten vielmehr vor wie nach die allgemeinen Regeln, und nur zu oft wird das Verbot eines Buches eines bestimmten Verfassers ganz von selbst wenigstens eine Warnung vor dessen übrigen Werken in sich schließen.

Vielleicht ist hier, wo von den französischen Romanen die Rede ist, auch ein zweiter Gedanke nicht übel angebracht. Es will nämlich scheinen, daß kirchlicherseits die Gläubigen durch die Verurteilung jener Werke überhaupt vor schlechten Romanen eindringlich gewarnt werden sollten; denn alle verderblichen Romane oder auch nur die schlechtesten auf den Index zu setzen, geht keinenfalls an.

Mit diesen Bemerkungen mag das Indexbild Frankreichs (Belgiens und Hollands) im 19. Jahrhundert abgeschlossen werden, indem nur noch jenes französischen Schriftstellers gedacht wird, der dem Index in den letzten Jahr-

¹ Vgl. S. 95.

zehnten beinahe am meisten zu tun gab. Es ist der einzige Verfasser, dessen Opera omnia seit 1877 verboten wurden; es ist der nur zu bekannte Emile Zola, welcher — zur Schande des deutschen Namens muß es gesagt sein — der Lieblingsschriftsteller mancher deutschen Damen sowohl als auch, wie statistisch nachgewiesen, der bevorzugte Lieblingsschriftsteller der deutschen Sozialdemokraten geworden.

Weil französisch geschrieben, mag hier bereits die Verurteilung dreier Schriften aus und über Kanada vermerkt sein. Alle drei wurden vom Heiligen Offizium verboten, die beiden ersten 1869 und 1870: „Annuaire de l'institut canadien pour 1868 et 1869“. Das dritte im Jahre 1896; es handelt von dem Klerus Kanadas und seiner Mission.

Spanische und portugiesische Bücher.

In Spanien hat die dortige Inquisition von jeher ein wachsames Auge auf das Bücherwesen gehabt. Infolgedessen kamen verhältnismäßig wenige spanisch-portugiesische Bücher in Rom zur Anzeige, auch wohl, nachdem die spanische Inquisition von 1820 an keine Bücher mehr verbot. So sind denn auch im ganzen 19. Jahrhundert alles in allem nur 116 Bücher von den römischen Behörden verurteilt worden. Überdies verteilen sich diese noch so, daß etwa 20 derselben auf Südamerika entfallen, 20 andere sind portugiesische Bücher und für Spanien bleiben nicht einmal 80 verbotene Schriften. Beinahe die Hälfte von jenen 116 Werken wurden in der Zeit von 1820 bis 1825 auf den Index gesetzt; die andere Hälfte verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf die einzelnen Jahrzehnte, doch ist das letzte Jahrzehnt 1890 bis 1897 das reichste an verbotenen Büchern; diese acht Jahre zählen 15.

Unter den südamerikanischen Büchern nehmen die des peruanischen Priesters Vigil die erste Stelle ein. Seine äußerst kirchenfeindlichen Schriften wurden durch päpstliches Breve, durch zwei Dekrete der Inquisition und ein Verbot der Indexkongregation in die Liste der verbotenen Bücher gesetzt. Es sind ihrer fünf. Ein anderer Peruaner, der Staatsminister Manuel Lorenzo de Vidaurre, war mit drei Schriften, die ins Gebiet des Kirchenrechtes eingreifen, schon 10—20 Jahre früher in den Index gekommen. Außerdem stehen noch unter Mariategni und La Riva hierher gehörige Bücher.

Aus Brasilien mögen außer einer Dissertation des geborenen Ungarn Hornis de Fotvárád zur Verteidigung der vermeintlichen Rechte des Staates auf die Ehegesetzgebung noch die beiden verbotenen Werke des Bischofs von Rio de Janeiro erwähnt sein. Das eine ist ein dreibändiges Kirchenrecht, das andere ein Kompendium der Moral; sie stehen unter dem Namen des Verfassers Manuel do Monte Rodrigues d'Araujo. 1895 kamen dazu ein unchristliches Buch von Francisco de Castro und ein zweites gegen die Herz-Jesu-Verehrung von Americo Raposo. In Maracaibo erschien eine Schrift von Ramón Illaramendi unter dem Pseudonym Gilberto mit dem Titel „Garcia Moreno y el P. Berthe“, welche in demselben Jahre 1895 verboten wurde.

Mexiko hat nur drei verbotene Schriften im Index des letzten Jahrhunderts. Die eine anonyme, findet sich unter Conducta, die beiden andern sind verfaßt von Nicolas Pizarro: „Catecismo político constitucional“ und „Cate-

cismo de Moral“, welche 1868 und 1869 verboten wurden. Neuerdings sind zwei mexikanische Bücher dazu gekommen, die als 1901 verboten unter Planchet stehen.

In Lissabon erschienen 1822—1823 Schrift und Gegenschrift über die Prädestination und die Zahl der Auserwählten, wobei die extremsten Meinungen von der Gnadenlehre verteidigt waren. Beide Bücher, das eine von José de S. Bernardino Botelho, das andere, anonym erschienen, von Lucas Tavares verfaßt, wurden alsbald verurteilt. Der Bischof von Angra, Manuel Nicolas de Almeida, hatte Briefe über die Ablässe geschrieben und anonym herausgegeben. Als seine Schrift angegriffen wurde, verteidigte er sie in einer zweiten, welche im Titel den Verfasser beider angibt. 1824 kamen beide auf den Index durch dasselbe Dekret. In den folgenden Jahren wurden ein paar ungläubige, skandalöse portugiesische Sachen verboten und 1836 das lateinisch geschriebene Portugiesische Zivilrecht von Pascual José de Mello Freire. Erst 30 Jahre später kam wieder ein portugiesisches Buch von Bedeutung auf den Index, diesmal ein Werk über portugiesisches Kirchenrecht, von Bernardino Joaquim da Silva Carneiro. Im darauffolgenden Jahre 1866 verbot die Indexkongregation die Studien über die Zivilehe von Alexandre Herkulano, der später auch gegen das Vaticanum schrieb und im Jahre 1878 durch v. Döllinger mit einer Gedächtnisrede beehrt wurde. Auf dem Index aber steht ein anderes portugiesisches Buch gegen das Konzil von Manuel Nunes Giraldes, „O Papa Rei e o Concilio“. Schließlich wurden 1890 durch ein und dasselbe Dekret des Heiligen Offiziums vier portugiesische Bücher verurteilt, welche über eine Streitfrage, die theologische Fakultät zu Coimbra betreffend, handeln. Die Namen der drei Verfasser sind Manuel de Azevedo Araujo e Gama, José Maria Ragrignes, José Maria Rodriguez.

Die spanischen Bücher, welche im ersten Viertel des Jahrhunderts zu Rom beanstandet wurden, drehen sich zumeist um kirchenpolitische Fragen. Mit solchen kamen in den Index zunächst zwei Staatsmänner, Pedro Rodriguez de Campomanes und Caspar Melchor de Jovellanos, an welche sich die verbotenen Bücher von Sempere und Martinez Marina anschließen.

Auch die Werke der beiden Bischöfe Felix Amat und seines Neffen Felix Torres Amat, die zu Rom verurteilt wurden, sowie die Bücher, welche im Index unter Emmanuel de Rica y Aguilar und Policarpo Romea stehen, griffen tief in die Rechte der Kirche ein zu Gunsten des Staates nach gallikanischem Muster. Ähnlichen Charakter haben im allgemeinen auch die acht Schriften Juan Antonio Llorentes, ebenso wie die fünf andern Joaquim Lorenzo Villanuevas, welche der Index aufzählt. Es waren beide Kulturkämpfer. Zur Theologie mag man noch zählen den historisch-kanonistischen Traktat über die Pfarrer von Antonio Mendizabal und „Larraga del año de 1822“, eine Moralthologie, die 1823 verboten ward, während das Buch Mendizabals im Jahre vorher auf den Index kam.

Die spanischen Geschichtschreiber sind im Index des 19. Jahrhunderts vertreten durch Juan Francisco Masdeu, dessen Werk über Spanien nur mit dem Zusatze „donec corrigatur“ verboten ist. Man kann aber hier noch verzeichnen außer „Historia politica del pontificado romano por D. F. I. de V.“

zwei Arbeiten über die Inquisition, die unter „Historia completa“ und „Compendio“ vermerkt sind, ebenso zwei Schriften zur Geschichte der Freimaurerei, eine portugiesische unter „Historia da franc-maçonaria“ und Danton, G., Historia general de la masoneria. Letzteres Buch wurde erst 1897 verboten. Miguel Mir schrieb anonym gegen die Jesuiten, José Ferrandiz Ruiz gab unter Pseudonymen vier böse Schriften heraus, Agustín Martínez Cavero verfaßte „Die Revolution und das Recht“. Die drei genannten Autoren kamen mit diesen ihren Schriften zwischen 1887 und 1897 auf die Liste der verbotenen Bücher.

Zur Belletristik gehören zwei Bücher von Thomas Hermenegildo de las Torres, ein Roman von Wenceslao Ayguals de Izco, „Maria la hija de un jornalero“, „Poesias lyricas“ von Garção Stockler und „Judas de Keriot, poema dramático“, von Frederich Soler.

Odón de Buen steht mit zwei Traktaten über Geologie und Zoologie in dem Bührenverbote des 14. Juni 1895; über die intellektuelle Bewegung in Deutschland schrieb José del Perojo und kam damit 1877 in den Index. Deutsche Philosophie suchte Julian Sanz del Rio — er war Schüler und Anhänger Krauses — als Professor zu Madrid in Spanien anzupflanzen. Sowohl sein Werk über Krause als seine von Manuel de la Revilla herausgegebenen Briefe sind verboten worden.

Noch einzelne wenige spanische Schriften könnten aus dem Index aufgezählt werden. Es lohnt aber nicht der Mühe und ändert nicht das Gesamtbild der spanisch-portugiesischen verbotenen Bücher aus dem verflommenen Jahrhundert, die im Vergleich zu den italienischen und französischen sogar ziemlich ausführlich aufgezählt sind.

Polnische, griechische und arabische Bücher.

Die polnisch geschriebenen Bücher des 19. Jahrhunderts im Index sind bald gezählt. Jan Pocij schreibt über Jesus Christus und die ersten Christen; Maciejowski verfaßte eine mehrbändige slavische Rechtsgeschichte, zu der er noch Monumenta herausgab. Der dritte und letzte polnisch schreibende Verfasser im Index in dieser letzten Periode ist der Mystiker Towiański, der in Polen, Frankreich und Italien viel von sich reden machte und auch Anhänger fand. Nur zwei unbedeutende Schriftstücke, die er verfaßt, sind verboten. Mit ihm und seiner Sache hängt zusammen das Verbot der italienischen Schrift unter Dunki und besonders die Verurteilung der beiden französisch geschriebenen Werke von Adam Mickiewicz über den Messianismus, welche der Verfasser zu Paris unter Towiańskis Einfluß schrieb.

Das einzige dänische Buch im Index von Frederik Klee ist eine Reihe geologischer Hypothesen über die Sintflut. Ein verbotenes Geschichtswerk des Russen Dmitry Tolstoy über den Katholizismus in Rußland ist französisch geschrieben. Andere verbotene Bücher des vergangenen Jahrhunderts, die von der armenischen Kirche und überhaupt von der morgenländischen Kirche und ihren Beziehungen zum Abendlande und Rom handeln, sind von armenischen, italienischen, englischen und deutschen Verfassern in verschiedenen Sprachen geschrieben. Man findet solche im Index unter Ormanian, Casan-gian, Cappelletti, Ffoulkes, Pichler und Langen.

Im ganzen sind nur vier griechische Bücher unter den verbotenen zu finden, zwei — sie stehen unter *Βιβλος* und *Γρηγόριος* — wurden im 17. Jahrhundert verurteilt, die beiden andern im Jahre 1825, nämlich das Leben und Martyrium des hl. Johannes unter *Βίος* und unter *Πινaxες*, ein Schulbuch für Jonien.

Erwähnt sei hier auch das einzige arabische Buch, das der Index bis zum Jahre 1900 kannte; es ist eine theologische Schrift des Aloysius Sabungi, dessen Verbot aus dem Jahre 1875 stammt. 1901 kam dazu das oben S. 92 erwähnte Buch; die durch zwei Breven 1816 und 1835 (vgl. S. 101) verurteilten arabischen Bücher wurden nie im Index aufgeführt.

Englische Bücher.

Mit Recht wundert man sich mehr über die geringe Anzahl verbotener Bücher aus dem katholischen Spanien-Portugal als über die kleine Zahl englischer Schriften im Index. Selbst wenn man den Ritter Bunsen und Lord Acton hier mitrechnet, finden sich in der Editio Leoniana doch nur 30 englisch schreibende Verfasser, von denen 38 Werke im 19. Jahrhundert verboten wurden. Unter den 30 ist nur einer: Hume, dessen „Opera omnia“ der Index untersagt.

Die englischen Philosophen der früheren Jahrhunderte sind im Index gut vertreten. Dort werden einzelne Werke von Baco von Verulam, Herbert von Cherbury und Ralph Cudworth, von Anthony Collins, Thomas Woolston und George Berkeley verzeichnet, daneben aber sämtliche Werke von Thomas Hobbes, Henry More und drei Schriften von John Locke; im 19. Jahrhundert kam 1827 dazu die Verurteilung aller Schriften David Humes. Seine Abhandlungen „On Human Understanding“ waren viel früher im 18. Jahrhundert bereits verboten worden. Der Darwin, dessen „Zoonomia“ als 1817 untersagt im Index steht, ist natürlich der ältere, Erasmus. Von 1819—1835 kamen vier Werke des Rechtsphilosophen Jérémie Bentham in die Liste der verbotenen Bücher und 1856 die „Principles of political economy“ des Nationalökonom John Stuart Mill. Richard Whatelys „Elements of logic“ waren 1851 verurteilt worden. Der Amerikaner John William Draper schrieb eine Geschichte des Konfliktes zwischen Religion und Wissenschaft, die ihn auf den Index brachte. Schließlich wurden die Artikel des bekannten St. George Mivart im „Nineteenth Century“, „Happiness in Hell“, durch das Heilige Offizium verurteilt. Es geschah im Jahre 1883.

Das erste englische Geschichtsbuch, welches im 19. Jahrhundert verboten wurde, handelt über Sitten und Gebräuche, Kunst und Literatur Italiens. Geschrieben ist es von der Lady Sidney Morgan. Ein Jahr später, 1823, wurde mit dem Zusatze „donec corrigatur“ untersagt das Kompendium der englischen Geschichte von Oliver Goldsmith. 1825 folgte das Verbot des Werkes von William Roscoe über Leo X.

Eine zweite englische Schriftstellerin, Charlotte Ann Waldie, kam 1826 mit ihren Briefen über Rom im 19. Jahrhundert in den Katalog der verbotenen Bücher. John James Blunts Buch über den Ursprung der religiösen katholischen Gebräuche in Italien und Sizilien ward durch Dekret des Jahres

1827 untersagt. In demselben Jahre wurde David Humes englische Geschichte ausdrücklich auch besonders verurteilt. Von Henry Hallam stehen in dem neuen Index als 1833 verboten die Geschichte der englischen Konstitution von Heinrich VIII. bis Georg II. und dessen Werk über Europa im Mittelalter. Das Werk von Thomas Mac Crie im Indexdekret vom 22. September 1836 handelt über die Reformation des 16. Jahrhunderts in Italien, und erst 1850 erschien wiederum ein Verbot eines englischen Buches, nämlich des Irländers Vericour „Historische Analyse der christlichen Zivilisation“; Seymours Schrift „Eine Pilgerfahrt nach Rom“, verboten 1851, mag auch schon gleich hier verzeichnet sein. Von Werken kirchengeschichtlicher Natur wurden in der Folgezeit 1868 nur noch untersagt: Peter Le Page Renouf, „Die Verurteilung des Papstes Honorius“, dem sich anreihet, aber als schon 1853 verboten, Bunsens „Hippolytus and his age“.

Damit sind die geschichtlichen englischen Arbeiten im Index erschöpft; eine einzige belletristische Schrift ist unter Yorick verzeichnet, es ist Laurence Sternes „Sentimental journey through France and Italy“. Decr. 6. sept. 1819.

Hier mag denn auch das englisch geschriebene Buch des Italieners Ciocci Raffaele verzeichnet sein: „A narrative of iniquities and barbarities practised at Rome in the 19 century“, das durch Dekret vom 8. August 1845 in die Zahl der verbotenen kam. Die noch übrigen englischen Bücher schlagen mehr in das Gebiet der Religionswissenschaft ein; dieselben beginnen mit einem apologetischen Werke Peter Gandolphys, das zugleich mit einem Andachtsbuche desselben Verfassers 1818 durch Indexdekret untersagt wurde. Ein protestantischer Theologe, Richard Burgess, der in Rom selbst als Prediger lebte, gab „Lectures“ heraus, die alsdann 1833 in den Index kamen. 1854 verbot die Kongregation Theological Essays von Frederick Denison Maurice.

Ein dritter protestantischer Schriftsteller, William Stroud, wurde 1878 mit seiner Schrift über die physische Ursache des Todes Christi durch Inquisitionsdekret verurteilt. John Charles Earle, dessen theologische Schriften über die 40 Tage des auferstandenen Heilandes und über „The spiritual body“, welcher der Seele nach dem Tode noch bleiben soll, ebenfalls 1878 verboten wurde, war Konvertit und katholischer Geistlicher. Ein Konvertit war auch Edmund Salisbury Ffoulkes, der später, nachdem zwei seiner Schriften 1868 und 1869 auf den Index gekommen, wieder abfiel. Diese verbotenen Werke handeln von der Teilung des Christentums in die morgenländische und abendländische Kirche. Das zweite ist betitelt „Das Credo der Kirche und das Credo der Krone“, in dem der Verfasser behauptet, daß das „filioque“ durch den Einfluß gekrönter Häupter ins Credo der Kirche kam.

St George Mivart, ebenfalls ein wieder abgefallener Konvertit, ist oben schon bei den Philosophen mit seiner 1893 verbotenen Schrift „Über das Glück in der Hölle“ verzeichnet worden. In demselben Jahre 1896 wurde auch verboten Andrew Lang, Myth, ritual and religion. Zuletzt sind durch eines der jüngsten Dekrete des neuen Index vom 1. September 1898 noch zwei englisch geschriebene Werke den verbotenen beigezählt worden: James Duggans Werk mit dem Titel: „Schritte zur Wiedervereinigung“ und das Buch des Amerikaners Georges Zurcher über „die Mönche und ihren Verfall“.

Deutsche Bücher.

Deutsche Verfasser gibt es im Index des 19. Jahrhunderts 107. Lord Acton, der mit zwei deutsch geschriebenen Arbeiten daselbst vertreten ist, wird dabei nicht mitgerechnet. Von diesen 107 Autoren sind 169 Schriften verboten, zu denen noch 13 anonyme kommen, so daß also im ganzen 182 Bücher deutscher Schriftsteller im Index seit 1800 vertreten sind. Durch Dekret vom 7. Juni 1901 kam noch dazu Joseph Müller mit seinem Reformkatholizismus. Nur sehr wenige von diesen verbotenen Büchern sind lateinisch geschrieben, wie vier unter Jahn, Johannes und je eins unter Hirscher, Ioannes B. und unter Chrismann, Philippus Neri; Christian Charles Josias Bunsen gab sein Buch „Hippolytus and his age“ zuerst englisch heraus, weshalb es mit dem englischen Titel unter den verbotenen aufgezählt ist.

Schmäh- oder Skandalschriften finden sich nur ganz vereinzelt in der Zahl der deutschen verbotenen Bücher. Dort wird aufgeführt eine Schmutzschrift unter Domingo Santo und eine zweite, jedenfalls ähnlicher Art, hat den Titel „Papstbüchlein“. Hier sei auch verzeichnet der schon genannte „Orden des Friedens“, welcher außer falschen Ablaufangaben abergläubische Sachen enthält.

Durch zwei Dekrete wurde im Jahre 1817 und 1824 verboten: „Über die Wiederherstellung der Jesuiten, die Unterdrückung des Freimaurerordens und das einzige Mittel, die Ruhe in Deutschland zu sichern“; mit Beilagen. Eine zweite anonyme Schrift unter dem Titel: „Ganganelli, der Kampf gegen den Jesuitismus“ kam 1845 auf den Index. Die dritte antijesuitische Schrift steht als verboten 1873 unter dem Namen ihres Verfassers, des Münchener Johannes Huber, dessen „Philosophie der Kirchenväter“ bereits 1860 verurteilt ward.

Aus der deutschen belletristischen Literatur zählt man nur drei Namen im Index. Außer Heinrich Heines „De l'Allemagne“ und „De la France“, mit denen gleichzeitig 1836 dessen „Reisebilder“ verboten wurden, stehen von ihm nur noch dort mit Dekret vom 8. August 1845 „Neue Gedichte, Hamburg 1844“; das gleiche Dekret untersagte das Drama „Jesus“ von Sigismund Wiese, und im September desselben Jahres kam Lenaus Werk „Die Albigenser, freie Dichtungen“, zu den verbotenen Büchern. Von Lessing findet sich auf dem Index nur als Anhang des französischen Buches „Religion saint-simonienne“ dessen „Erziehung des Menschengeschlechtes“.

Nur wenig zahlreicher sind verbotene Bücher deutscher Geschichtschreiber. „Der Primat der römischen Päpste von Johann Otto Ellendorf“ wurde 1841, und 1854 „Kaiser Joseph II. von Karl August Schimmer“ verboten. Untersagt wurde aber auch Rankes Papstgeschichte im Jahre 1841 und 1874 „Die Geschichte der Stadt Rom“ von Gregorovius, welcher letzterer in den Jahren 1881—1882 noch mit vier andern kleineren geschichtlichen Schriften auf die Liste der verbotenen Bücher kam.

Das Werk von Hermann Joseph Schmitt über die russische Kirche steht nur in der italienischen Übersetzung auf dem Index wegen der beigefügten Noten des italienischen Herausgebers Aurelio Bianchi-Giovini; dagegen wurde

1865 einfachhin verboten Aloys Pichlers „Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und dem Okzident“. 1866 verurteilte ein Indexdekret die größere und kleinere Ausgabe der Biographie Wessenbergs von Joseph Beck. Und als 1877 verboten mag hier schon „Die Sage von Petrus als römischen Bischof“ von Eduard Zeller in dessen „Vorträge und Abhandlungen“ verzeichnet sein. In demselben Jahre untersagte das Heilige Offizium „Die Geschichte des vatikanischen Konzils von Johann Friedrich“, dessen ebenso berichtigtes „Tagebuch während des vatikanischen Konzils geführt“ bereits 1871 verurteilt war. Damit sind die deutschen Historiker des Index aufgezählt, doch werden weiter unten bei den theologischen Schriften noch einzelne Bücher verzeichnet, die man auch zur Geschichte rechnen kann.

Die deutsche Philosophie wurde hauptsächlich in den Werken außerdeutscher Vertreter derselben verurteilt. Oben bei Besprechung der italienischen, französischen und spanischen Bücher ist davon die Rede gewesen. Die französische Schrift von Charles Viller: „Philosophie de Kant“ war 1817 verboten worden, ihr folgte zehn Jahre später die Verurteilung der „Kritik der reinen Vernunft von Immanuel Kant“. Nächsten Anlaß zu dem Verbote gab eine italienische Übersetzung dieses Buches.

Die nachgelassenen Werke Spinozas waren 1690 auf den Index gekommen, 1826 kamen dazu die „Theologisch-politischen Abhandlungen von Spinoza“ in der Übersetzung und mit den Anmerkungen J. A. Kalbs, eine Schrift, welche in ihrem lateinischen Original bereits 1679 ausdrücklich verurteilt worden war. Von der Geschichte der Philosophie handeln die 1824, 1845, 1865 verbotenen Bücher von Buhle, Tennemann und Schwegler. Dazu gehören auch zwei von den vier verurteilten Büchern Friedrich Wilhelm Carovés, nämlich „Kosmorama“ und „Der Saint-Simonismus und die neuere französische Philosophie“, beide 1835 verboten. Joseph Alois Thürmer schrieb „Die Philosophie ohne Schleier“, verboten 1854, von Moriz Carriere stehen im Index mit Dekret von 1857 bloß: „Religiöse Reden und Betrachtungen für das deutsche Volk“. Ebenfalls 1857 verboten wurden „Die Geheimnisse des christlichen Altertums von Georg Friedrich Daumer“, der im Jahre nachher katholisch wurde.

Der bayrische abgefallene Priester Johann Baptist Graser schrieb fünf verschiedene Bücher über Erziehung und Unterricht, welche 1838 alle zusammen verurteilt wurden. „Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft“, 1851 verboten, ist von Karl Friedrich Burdach. Mit Dekret vom 3. Februar 1879 ist verzeichnet: „Friedrich Dittes, Lehrbuch der Psychologie“. Franz Gaspars „Vernunftstaat“ untersagte der Index 1884.

Vier philosophische Schriften von Ernst von Lasaulx wurden am 7. August 1861 durch Dekret der Inquisition verboten. Außer den drei schon früher namentlich aufgeführten philosophischen Werken Frohschammers, welche durch den Brief Pius' IX. verboten waren, kamen in der Zeit 1857—1873 noch vier andere Schriften desselben Verfassers dazu, so 1857 „Über den Ursprung der menschlichen Seelen“ und 1868 „Das Christentum und die moderne Naturwissenschaft“. Als eines der ersten Bücher von deutschen Verfassern im 19. Jahrhundert war 1808 das rationalistische Werk von Johannes Georg Zimmermann „Über die Einsamkeit“ verurteilt worden.

Edgar Baur begann seine schriftstellerische Tätigkeit mit einer Verteidigungsschrift für seinen Bruder, den bekannten Bruno Baur. Als diese Schrift ausführlicher bearbeitet unter dem Titel: „Der Streit der Kritik mit der Kirche und dem Staate“ erschien, wurde sie 1845 von der Indexkongregation verboten. Einige Jahre vorher, 1838, war „Das Leben Jesu kritisch bearbeitet von David Friedrich Strauß“ bereits verurteilt worden. Damit sind die deutschen philosophischen Bücher des Index aufgezählt, und verschiedene wurden namhaft gemacht, die ebenso als theologische verzeichnet werden könnten; andererseits könnten manche später bei „Hermes“ und „Günther“ zu nennende auch hier schon oft als philosophische Bücher einen Platz haben.

Die theologischen sind auch unter den deutschen Büchern des Index die zahlreichsten. Dieselben gruppieren sich im allgemeinen um einige wenige Fragen, welche die katholischen Kreise Deutschlands während des 19. Jahrhunderts in Bewegung setzten. Abgesehen von der antikirchlichen Strömung zu Anfang des Jahrhunderts, der Männer wie Wessenberg ihre Richtung gaben und zu der man, weil vom selben Geiste getragen, die Schweizer kirchlichen Wirren in den dreißiger Jahren rechnen kann, genügt es, für die übrigen Fragen Namen wie Hermes, Günther, Ronge, Vatikanisches Konzil, Maigesetzgebung, Unfehlbarkeit zu nennen, um alsbald zu verstehen, welche Streitfragen und was für religiöse theologische Bücher des 19. Jahrhunderts hier beim Index in Betracht kommen. Daß neben diesen größeren Fragen, nicht mit denselben zusammenhängend, einzelne Bücher und Verfasser im Index sich Namen gemacht haben, ist dabei nicht zu verwundern.

Das erste deutsche Buch, welches im letzten Jahrhundert 1806 verboten wurde, ist geschrieben von dem bayrischen Advokaten Joseph von Zintel: „Betrachtungen über die neuen kirchlichen und politischen Einrichtungen in Bayern.“ Als dann die Indexkongregation 1817 ihre Arbeit wieder aufgenommen, verurteilte sie alsbald in demselben Jahre die Ulmer Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken, welche von Werkmeister herausgegeben, vom Wessenbergischen Geiste inspiriert war. Das Buch von Multer, bevorwortet von Leander van Ess, „Rechtfertigung der gemischten Ehen“, stammt natürlich aus demselben Kreise. Auch ist es beinahe selbstverständlich, aus jener Zeit im Index Bücher gegen den Zölibat anzutreffen: sie stehen unter Theiner und Carové. Später 1876 wurde noch verboten Johann Friedrich von Schulte: „Der Zölibatszwang und dessen Aufhebung“. Doch sei hierbei bemerkt, daß das genannte Buch nicht eigentlich gegen den Zölibat sich richtet.

Kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Werke, auf dem Boden des Josephinismus gewachsen, von Rechberger, Reyberger, Dannemayr und Gmeiner wirkten um so gefährlicher und verderblicher, als diese vielfach zu Unterrichtszwecken in Gebrauch waren. Deshalb wurden sie zugleich mit Werken der Hermeneutik, Exegese und Dogmatik, die vom Rationalismus angefressen waren und wie jene weit verbreitet, zu Rom verboten. Zu den letzteren gehören auf dem Index die Bücher von Bolzano, Jahn, Arigler, Gramberg. Die Namen Frint und Leonhard stehen zwar nicht in dem Register des Index, es scheint aber, daß die italienischen Bücher unter Guida alla

struzione della religione und unter Norme per l'istruzione della religione cattolica verboten 1827 und 1828 jenen Verfassern nicht fremd sind. Die Handbücher des gesamten katholischen und protestantischen Kirchenrechts von Sebald Brendel und von Alexander Müller, das eine noch kirchenfeindlicher als das andere, stehen seit 1824 bzw. 1833 in dem Katalog der verbotenen Bücher. Carové, dessen verbotene Schriften schon aufgeführt sind, schrieb geradezu gegen die Kirche. „Die letzten Dinge des römischen Katholizismus in Deutschland“, so betitelte er das Buch, welches als sein letztes im Jahre 1836 auf den Index gesetzt ward. Den obengenannten seien noch beigesellt Verfasser wie Oberthür, Haiz, Jaumann, Brenner und Gehringer mit ihren verbotenen Schriften.

Außer dem anonymen Buche Wessenbergs, dessen Titel aus dem Breve Gregors XVI. schon früher ausführlich gegeben wurde, ist nur noch ein zweites anonymes Werk desselben Verfassers über „Die Bistumssynode“ 1849 verurteilt worden. Von dem schweizerischen Apostaten Franz Sebastian Ammann gibt es im Index zwei verbotene Bücher, von denen er eines vor, das andere nach seiner Apostasie schrieb. Aus den religiösen Wirren in der Schweiz, anfangs der Dreißiger, stammen die durch das Breve vom 17. September 1833 verbotenen Bücher von Fuchs, Kopp, Mersy, Vock, deren Titel früher bereits nach dem Breve verzeichnet worden sind. Der Inhalt jener Schriften deckt sich der Haupttrichtung nach mit den Büchern und Tendenzen Wessenbergs. „Die Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenz-Artikel“, welche 1835 von Gregor XVI. verboten ward, ist geschrieben von Konstantin Sigwart-Müller, wie dieser selbst versichert in seinem großen Werke über die Bewegung jener Tage in der Schweiz. 1854 kam aus der Schweiz noch das Buch von Joseph Burkard Leu, das unter anderm vor der dogmatischen Erklärung der Unbefleckten Empfängnis warnt, unter die verbotenen, und 1859 „Das Gebet des Herrn nachgeföhlt“ von Joseph Anton Berchtold.

Verderblicher als viele wissenschaftliche verbotene Bücher wirkten seit dem Beginn des Jahrhunderts die „Stunden der Andacht“, welche Heinrich Zschokke anonym weithin verbreitete. Verboten wurden sie 1820, und als in späteren Jahren „Neue Stunden der Andacht“ erschienen, welche von Heribert Rau verfaßt waren, kamen auch diese 1857 alsbald auf den Index. Mit diesem letzten Verfasser ist ein Anhänger Ronges genannt, und deshalb sollen die wenigen Bücher oder Büchlein, welche im Index mit dem Deutschkatholizismus zusammenhängen, hier gleich vermerkt werden: sie stehen unter Anton Theiner, E. Matthäi und bei Wangenmüller und wurden 1845 unterlagt. Von den beiden Theiner wurden vorher bereits einige andere gleichartige Bücher verurteilt.

Johannes Baptista Hirscher steht nicht mit einem seiner größeren Werke in dem Kataloge des Index, wohl aber mit zwei kleineren Schriften, die den Zeitgeist, in dem sie geschrieben wurden, verraten. Es ist die lateinische Broschüre „Missae genuina notio“, deren Verurteilung aus dem Jahre 1823 stammt; nach 26 Jahren folgte das Verbot der zweiten Schrift, „Die kirchlichen Zustände der Gegenwart“. 1855 kam die Mariologie von Heinrich Oswald auf den Index, nicht wegen Äußerungen gegen die Verehrung der

Mutter Gottes, sondern wegen undogmatischer Übertreibungen, und so ist er im Index der Widerpart des obengenannten Leu und des Thomas Braun, dessen „Katholische Antwort auf die päpstliche Bulle über die Empfängnis Mariä“ 1857 verboten wurde.

Die zwei Bücher unter Joseph Friedrich und Johann Schweykart bilden unter den deutschen verbotenen Büchern eine Klasse für sich. Im Jahre 1855 machten „Die Mitteilungen seliger Geister“, zumal „Des Erzengels Raphael“ in München viel Aufsehen, bis dieselben in den beiden Büchern niedergelegt und am 12. Juni 1856 in Rom verurteilt waren.

Eigenartig ist auch das 1855 verbotene Buch des Johannes Evang. Lutz „Über den Ratschluß Gottes mit der Menschheit und der Erde“, welches irvingianische Eschatologie enthält. Nach langen aftermystischen Irrwegen erst katholischer Priester, dann Protestant, schrieb der Verfasser außer andern auch jenes Buch als Irvingianer, als welcher er noch manche Jahre in der Schweiz und schließlich wieder in Bayern wirkte.

Mit verschiedenen der zuletzt aufgeführten Bücher des Index ist der Zeit vorgegriffen worden, da der Hermesianismus, welcher mit seinem Anteil an der Geschichte des Index einer früheren Periode angehört, noch nicht genannt ist. Übrigens ist der Staub, den die damalige Bewegung in Deutschland aufwirbelte, größer als die Spuren, die sie im Index zurückgelassen. Daß zuerst sowohl des Hermes „Einleitung in die Theologie“ als auch dessen „Christkatholische Dogmatik“ durch Breve Gregors XVI. vom 26. September 1835 verboten wurden, ist früher schon bemerkt worden. Dieser Verurteilung folgte am 7. Januar 1836 das Verbot durch Dekret der Indexkongregation. Aber außer diesen beiden Werken des Hermes selbst erinnert im Index an den Hermesianismus nur noch das Verbot des Lehrbuches von Johann Heinrich Achterfeldt, der des Hermes treuester Schüler war, aus dem Jahre 1838, sowie aus dem Jahre 1845 die Verurteilung der polemischen Schrift „Krieg oder Frieden“, die unter dem Pseudonym Peter Paul Frank erschien und den Bonner Professor Thomas Braun zum Verfasser hatte.

Hermes und seiner Schule folgte Günther mit seinen Anhängern auf dem Fuße, und so auch im Index der verbotenen Bücher, waren doch einzelne ausgesprochene Hermesianer zugleich auch, als die Zeit kam, Freunde und Gönner der güntherischen Philosophie und Theologie. Durch Dekret der Indexkongregation vom 8. Januar 1857 wurden sieben Werke von Anton Günther verurteilt, zugleich mit zwei andern Editionen, von denen die eine, „Janusköpfe“, unter den beiden Namen von Günther und Papst erschien, während die andere, „Lydia“, Günther und Veith als Verfasser nannte. In den folgenden Jahren kamen die Schüler Günthers mit ihren Schriften und Verteidigungen des Meisters an die Reihe. Leopold Trebisch: „Die christliche Weltanschauung in ihrer Bedeutung für Wissenschaft und Leben“ 1858; im Jahre darauf, im Dekret vom 12. Dezember Baltzer und Knoodt mit je einer güntherianischen Schrift. Später 1881 wurde alsdann noch die Biographie Günthers von Knoodt verboten. Mit zwei andern verbotenen Schriften aus dem Jahre 1868 reicht der Güntherianismus auf dem Index bis an das Vatikanische Konzil heran. Die erste derselben von Georg Karl Mayer

wendet sich auch in ihrem Titel schon an das Konzil, während die zweite von J. Spörl ein „theologische Einwendung gegen die scholastische philosophische Lehre vom Menschen im Entwurfe“ enthält. Daß die philosophischen Systeme des Hermes sowohl wie Günthers trotz allem katholischen guten Willen der beiden Gelehrten auf der sog. deutschen Philosophie fußen und sich in Gegensatz zur christlichen Philosophie setzen, um die Theologie mit Rationalismus zu versetzen, hat der Index seinerseits klargestellt und größeres Übel verhindert.

Die siebziger Jahre des entwichenen Jahrhunderts brachten das Vatikanum und die Einnahme Roms, brachten Deutschland die Altkatholiken und den Kulturkampf; für den Index ergaben sich daraus in den letzten dreißig Jahren manche Verbote. Für Deutschland scheidet die römische Frage aus, da kein deutsches Buch wegen dieser Frage verboten worden ist; um so reicher fließt hier die andere Quelle altkatholischer Färbung, die noch etwas verstärkt wird infolge der Maigesetzgebung. Man zählt aus dieser Periode ungefähr 20 deutsche Verfasser im Index.

Schon im Jahre 1868 verurteilte ein Indexdekret die 50 Thesen von Friedrich Michelis über die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart, 1869 folgte das Verbot eines Buches von Alois Pichler, und noch im November desselben Jahres kam „Der Papst und das Konzil von Janus“ auf die Liste der verbotenen Bücher. Das Jahr 1870 brachte nur ein drittes Werk von Pichler in den Index, dafür wurden im nächstfolgenden Jahr 1871 durch das Heilige Offizium desto mehr, zusammen ein Dutzend, deutsche Bücher untersagt. Es sind darunter drei Werke von Johann Friedrich von Schulte; ein viertes, welches in der Editio Leoniana unter seinem Namen als 1871 verboten angemerkt ist, hat wohl Schulte zum Herausgeber, aber nicht ihn, sondern Heinrich Reusch zum Verfasser. Dazu kommen zwei Schriften des Lord Acton, der sich damals den Münchener Gelehrten, zumal Döllinger, angeschlossen hatte, und außerdem je eine von Berchtold, Braun, Friedrich Reichel, Ruckgaber, Zirngiebl. Den „Kleinen katholischen Katechismus von der Unfehlbarkeit“ traf das Inquisitionsdekret vom 31. Juli 1872; 1873 verbot das Heilige Offizium ein Buch von Ginzel, während die Indexkongregation ein solches von Buchmann verurteilte. 1874 wurde je ein Werk von Langen und Watterich auf den Index gesetzt; in den beiden folgenden Jahren 1875 und 1876 je ein Werk von Johann Friedrich. In diesem zweiten Jahre 1876 wurden außerdem verboten drei altkatholische Editionen: ein Rituale, ein Katechismus und ein Leitfaden für den Religionsunterricht an höheren Schulen. Das Dekret des Heiligen Offiziums vom 19. Dezember 1877 verurteilte zugleich mit der Geschichte des Vatikanischen Konzils von Friedrich zwei Schriftchen von Reinkens. Mit dieser Verurteilung des altkatholischen Pseudoepiskopus schließt die Reihe der altkatholischen Schriften auf dem Index. Das Buch Schultes „Le pouvoir des papes“, welches 1878 verboten wurde, war bereits früher (1871) im deutschen Original verurteilt.

Hier läßt sich noch ein Vortrag Döllingers anreihen, den ein Zuhörer ungenau herausgab; im Index steht das Schriftchen unter Indexkongregation, verboten ist es schon 1864; und überdies findet sich unter den deutschen Büchern des Index mit einem Verbote aus dem Jahre 1876 das

Werk Langens über „die trinitarische Lehrdifferenz zwischen der abendländischen und morgenländischen Kirche“.

Der Kulturkampf hat viele Schriftsteller und Redakteure ins Gefängnis gebracht, manche Schriften und Zeitungen wurden proskribiert, im kirchlichen Index erinnern nur drei Namen und drei Bücher an die Zeit der Maigesetzgebung. Zwei davon wurden 1874, das dritte 1875 verurteilt.

v. Sincerus, Vincentius [Scharpff, Franz Anton von]. Ehrerbietige Vorstellung und Bitte an den hochwürdigsten Episkopat in Preußen; ein Wort zur Verständigung. *Decr. 10 iul. 1874.*

Hinschius, Paul. Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen, ihre Verbreitung, ihre Organisation und ihre Zwecke. *Decr. 11 dec. 1874.*

Dürschmidt, Heinrich. Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung. *Decr. 25 iun. 1875.*

Die letzten zwanzig Jahre des verflossenen Jahrhunderts im Index der verbotenen Bücher sind für Deutschland ruhig verlaufen. Was in dieser Frist an deutschen Schriften verurteilt wurde, steht unter Gregorovius, Gaspar und Rohling und ist schon erwähnt worden. Nur das Jahr 1898 brachte zum Schluß noch vier deutsche Bücher in den Index, und zwar durch das Dekret vom 15. Dezember jenes Jahres, das hier besonders namhaft gemacht wird, weil es das letzte Bücherverbot der Editio Leoniana aus dem 19. Jahrhundert ist. Nach der Dogmatik und Apologetik Schells und dessen zwei bekannten Studien über „den Katholizismus als Prinzip des Fortschritts“ und über „die neue Zeit und den alten Glauben“ ist 1899 und 1900 in Rom keine Schrift mehr verboten worden.

Das 20. Jahrhundert ist durch drei Dekrete vom 7. Juni 1901, 19. August 1902, 5. März 1903 vertreten, welche 13 Werke verbieten, worunter ein deutsches ist¹.

Das Indexbild des 19. Jahrhunderts wäre somit aufgerollt. Zum Verständnis desselben muß noch einmal daran erinnert werden, daß die römischen Kongregationen nur die aus den verschiedenen Ländern zur Anzeige gelangten Bücher prüfen und, wenn erforderlich, verurteilen.

Gleichwohl ist diese Skizze sehr lehrreich.

Betrachtet man beispielshalber im einzelnen die deutschen Bücher des Index, so sieht man, daß an der glücklichen Überwindung der antikirchlichen Strömungen des verflossenen Jahrhunderts das Bücherverbot nicht den kleinsten Anteil hat. Gerade das Sturmlaufen gegen Entscheidungen, wodurch Bücher wie z. B. die des Hermes oder Janus verurteilt wurden, läßt darüber keinen Zweifel, und auch einem in der Hitze des Kampfes Voreingenommenen müßte die Entwicklung der Kirchengeschichte in Deutschland darüber die Augen geöffnet haben. Man setze nur einmal den Fall, die Kirche hätte seiner Zeit die Bücher wessenbergischer Richtung unbehindert gelassen, hätte die Kreise des Hermesianismus nicht gestört und wäre dem Janus und seinen

¹ Vgl. S. 93. Das dritte Dekret ist unterdessen noch hinzugekommen; siehe weiter unten den chronologisch geordneten Index.

Mitarbeitern nicht entgegengetreten; gewiß, die Kirche Gottes wäre nicht zu Grunde gegangen, aber was aus der katholischen Kirche in Deutschland geworden wäre, würde auch ein Optimist nicht zu sagen wagen. Nimmer würde sie den Kulturkampf so siegreich durchgekämpft haben, wie sie — ein Schauspiel für die Welt — trotz Bismarck und Liberalismus denselben geführt hat.

Die Verfasser der verbotenen Bücher.

Man könnte den Index der verbotenen Bücher noch von einem andern Gesichtspunkte aus zergliedern, nämlich nach den Verfassern, deren Werke im Laufe der drei Jahrhunderte verurteilt worden sind. Diese Verfasser- oder Personenfrage, insofern sie zum Verständnis des Index von Belang ist, wurde in den vorigen Kapiteln gelegentlich schon berührt, soll aber hier, wenn auch nur in großen Zügen wie im Überblick zusammenhängend behandelt werden.

Das ausgeschiedene 16. Jahrhundert des Index hatte es wohl nicht einzig, aber doch vor allem mit häretischen, protestantischen Verfassern, an erster Stelle Deutschlands, dann auch Frankreichs und Italiens zu tun. Ihnen zumal dankt der Index sein Entstehen. Neben den neuen Häretikern des 16. Jahrhunderts wurden die heidnisch-ungläubigen Schriftsteller aus der Renaissance weder vergessen noch geschont. Schon im Index Pauls IV. findet sich Machiavelli mit all seinen Werken, er wurde vom Tridentiner Index in die Reihe der *auctores primae classis* gesetzt. Als solcher ist er auch heute noch untersagt, obwohl sein Name nicht mehr im Kataloge Leos XIII. steht.

Lange nach dem Tode des Philosophen Pietro Pomponazzo von Mantua¹ wurde zu Basel dessen Werk „*De incantationibus*“ im Jahre 1567 gedruckt, und auf dem ersten römischen Index, der nach diesem Jahre erschien, findet sich dasselbe als verboten aufgeführt. In der Tat ist dieses Buch auch viel gefährlicher und zweideutiger als die mehr bekannte Schrift desselben Verfassers: „*De immortalitate animae*“. Wurde die letztere auch nicht in späteren Jahren auf den Index gesetzt, so blieb sie dennoch nicht bei ihrem Erscheinen unbeanstandet. 1516 kam sie zum ersten Male im Druck zu Venedig heraus und ward sofort von der kirchlichen Autorität festgehalten. Der Patriarch von Venedig erklärte Pomponazzo für einen Häretiker und verbrannte das Buch. Von dort wurde es alsbald an den Sekretär Leos X., Bembo, geschickt, damit es auch vom Papste verurteilt werde. Da Pomponazzo in seiner Abhandlung behauptete, die Unsterblichkeit der Seele lasse sich nicht mit der Vernunft beweisen noch auch werde sie von Aristoteles irgendwo gelehrt, daneben aber ausdrücklich an dem Glaubenssatz von der unsterblichen Seele festzuhalten vorgab, beauftragte der Papst den Augustinus Niphus aus Sessa mit der Widerlegung der falschen Philosophie. Aber nicht bloß Niphus antwortete dem Pomponazzo, sondern mit dem Worte und der Feder bekämpften ihn eine ganze Reihe der tüchtigsten gleichzeitigen Gelehrten Italiens, unter denen wir nur den Kardinal Contarini hervorheben. All diesen verschiedenen Widerlegungen begegnete der Philosoph von Mantua seinerseits mit einer

¹ Über Pomponazzo vgl. Quétif-Echard, *Script. O. Praed.* II 105; Tiraboschi, *Storia della letteratura italiana* VII, 1, Modena 1777, 334 ff.

dreifachen Apologie und schrieb außerdem noch eine besondere Verteidigung gegen die Schrift des Niphus, jedoch so, daß er auch hier überall beteuert, an das Dogma der Unsterblichkeit der Seele fest zu glauben. Gleichzeitig aber bat er selbst einen ihm befreundeten Dominikanergelehrten von Bologna, den Chrysostomus Javellus, eine Widerlegung dieser seiner letzten Verteidigung zu verfassen. Es ist wahrscheinlich, daß Pomponazzo hoffte, auf diese Weise seine Arbeiten in den Druck zu bringen und zugleich von weiterer Verfolgung befreit zu werden. Er erhielt auch wirklich zu Bologna sowohl von bischöflicher Seite als von der Inquisition die Druckerlaubnis, als er mit seinen drei oben genannten Arbeiten die beiden Entgegnungen des Niphus und des Javellus in einem Sammelband vereinigt herausgab. Dies geschah im Jahre 1519, und der Mantuaner blieb von nun an unbehelligt.

Die Geschichte dieses Buches wurde hier ausführlicher gegeben, weil Gregorovius nach seiner Art die Sache in anderes Licht zu setzen weiß, das schließlich sehr ungünstig auf die römische Bücherzensur fällt. „Der Mantuaner Pietro Pomponazzo“, so schreibt er in seiner Geschichte der Stadt Rom¹, „war das gefeierte Haupt der italienischen Skeptiker und durch seine Schule gingen die berühmtesten Gelehrten der Zeit. Obwohl das Lateranische Konzil im Jahre 1513 es nötig fand, die Unsterblichkeit der Seele als Glaubensartikel zu erklären, wagte es Pomponazzo dennoch in einer Schrift zu sagen, daß diese Lehre rationell nicht zu erweisen sei und von Aristoteles nirgends behauptet werde. Dreißig Jahre später hätte man ihn verbrannt, aber zu seiner Zeit wurde er nur mit einigen Zensuren bedrängt. Bembo schützte seine Schrift vor der Verdammung und Pomponazzo starb zu Bologna hochgehört im Jahre 1524.“

Nach der obigen Darlegung des wahren Sachverhaltes ist die Darstellung bei Gregorovius genugsam gekennzeichnet. Es dient aber noch zur Bestätigung jener ersteren wie zur Widerlegung dieser letzteren, was Ranke über dieselbe Frage in einer Anmerkung bringt. Er schreibt nämlich²: „Pomponazzo hatte hierüber sehr ernstliche Anfechtungen, wie unter anderem aus einem Auszug päpstlicher Briefe von Contelori hervorgeht. Petrus von Mantua, heißt es darin, stellte die Behauptung auf, daß die vernünftige Seele sowohl nach den Prinzipien der Philosophie als nach dem Geiste des Aristoteles für sterblich zu halten sei, eine Behauptung, die gegen die Entscheidung des Laterankonzils ist: Der Papst befiehlt, der genannte Petrus soll Wiederruf leisten, widrigenfalls soll gegen ihn vorgegangen werden. 13. Juni 1518“ (papa mandat, ut dictus Petrus revocet, alias contra ipsum procedatur).

Der Index richtete sich als Warnung für die Gläubigen in erster Linie gegen die Irrlehren und Irrlehrer, diese mußten auch vor allen namhaft gemacht werden. Nachdem in demselben Index durch eine allgemeine Regel alle schmutzigen, unsauberen Bücher ausdrücklich ebenfalls verboten waren und die Verpflichtung des göttlichen Gebotes auf diese Weise auch von der Kirche neu eingeschärft war, hätte es an und für sich überflüssig erscheinen

¹ VIII², Stuttgart 1881, 275.

² Die römischen Päpste I¹⁰, Leipzig 1900, 48, Anm. 1.

können, nun überdies noch im einzelnen diese unsauberen Autoren und ihre lüsternen Schriften zu verzeichnen. Hier gilt, was schon oben bemerkt wurde, diese Art schlechter Bücher verraten sich selbst alsbald, und auch der Unersfahrenste, der sich schützen will, weiß sofort, was das Gewissen von ihm verlangt. Nichtsdestoweniger gibt es Fälle, in denen es trotzdem angezeigt sein kann, daß die Kirche auch noch im besondern ihre warnende Stimme erhebt, um durch das Verbot einer bestimmten Schrift oder eines bestimmten Schriftstellers größeres Unheil zu verhüten. Um dies zu erklären, braucht beispielshalber nur an das Verbot der Werke Zolas erinnert zu werden. Es stehen denn auch vom ersten Index an bis zu dem Leos XIII. nicht wenige schmutzige Romanschreiber, unsaubere Novellisten und lüsterne Poeten unter den namentlich proskribierten.

Dies mußte hier hervorgehoben werden, weil es bei den Gegnern der römischen Bücherzensur beinahe schon zum feststehenden Kanon geworden ist, was Ludwig Hoffmann, allerdings ohne Spur oder Versuch eines Beweises, in seiner „Geschichte der Bücherzensur“¹ mit folgenden Worten ausdrückte: „Es war den Päpsten hierbei nur um die Erhaltung des katholischen Glaubens, oder, was gleichbedeutend ist, um die Erhaltung ihrer Macht zu tun, und es würde ihnen vielleicht nie eingefallen sein, Zensuranstalten zu errichten, wenn sie das Erscheinen ketzerischer Schriften nicht dazu veranlaßt hätte. Reinheit der Sitten lag ihnen nicht am Herzen, denn daß schlüpferige Bücher erscheinen könnten, fiel ihnen gar nicht ein, obgleich die Sittenlosigkeit um diese Zeit aufs Höchste gestiegen.“ Auf diese Weise kommentiert Hoffmann den § 1 der Bulle Leos X. auf dem Laterankonzil, „Inter sollicitudines“ vom 3. Mai 1515, den er teilweise mit seiner ersten Hälfte lateinisch abdruckt. In der zweiten Hälfte dieses ersten Paragraphen, die nicht abgedruckt ist, steht jedoch ausdrücklich, daß das neue Zensurgesetz sich gegen alle gefährlichen und schlechten Bücher richtet. Namentlich werden sogar aufgeführt die Schriften, welche „contra famam personarum“ gerichtet sind, und überhaupt die Bücher verpönt, „durch deren Lesung die Gläubigen in große Irrungen sowohl des Glaubens als auch des Lebens und der Sitten geraten, Irrungen, welche schon oftmals großes Ärgernis nach dem Zeugnis der Erfahrung gegeben haben und schlimmeres für die Zukunft befürchten lassen“². Und wenn Hoffmann ferner dem Erscheinen ketzerischer Schriften [er versteht darunter zunächst wenn nicht einzig die Schriften der Reformatoren] die Errichtung der Zensuranstalten der katholischen Kirche zuschreibt, so vergißt er ganz, daß er gerade eine Zensuranstalt vom Jahre 1515 bespricht, und vergißt, daß es schon wenigstens aus dem Jahre 1479 eine ähnliche Zensuranstalt gar in Deutschland gegeben, die Sixtus IV. gutgeheißen hatte. Schwerlich haben die ketzerischen Schriften, welche Hoffmann vor Augen schweben, damals schon also vorgewirkt.

Trauriger ist es — und man dürfte es mit einer schlimmen Note brandmarken —, daß dieser Verfasser hier einfach zu behaupten wagt: „Reinheit

¹ Berlin 1819, 41.

² Magnum Bullar. Rom. I, Luxemburgi 1742, 555.

der Sitten lag den Päpsten nicht am Herzen.“ Aber noch schlimmer, daß Historiker von Namen, die sonst Anspruch auf selbständige Forschung machen, dieselbe gemeine unmoralische Handlungsweise der Kirche insinuierten. Der oben bereits erwähnte Gregorovius weiß sogar einen frappanten Beweis für seine Insinuation zu bringen. Er schreibt über die römischen und italienischen Gelehrten und Dichter des angehenden 16. Jahrhunderts: „Sie durften zynisch und heidnisch, aber nicht freie Denker sein. Die päpstliche Zensur des 16. Jahrhunderts nach Leo X. verfolgte nicht die abscheuliche Litteratur Aretinos, aber Schriften des ernstesten Flaminius und Sadoletos Abhandlung über den Brief Pauli an die Römer wurden auf den Index gesetzt.“¹ Im Vorübergehen sei daran erinnert, daß ebenderselbe Gregorovius in demselben Werke nur zwei Seiten vorher an der oben beigebrachten Stelle Leo X., Bembö und Rom es fast zum Vorwurf macht, daß sie dem heidnischen Zyniker Pietro Pomponazzo bei seiner Lehre und seinem Buche von der Sterblichkeit der Seele trotz des Laterankonzils zu viel Denkfreiheit gewährten. Hier jedoch trifft den Geschichtsschreiber der Stadt Rom viel herbere Rüge, und zwar deshalb, weil der Beweis, den Gregorovius so apodiktisch für jene Insinuation bringt, von der Tatsache direkt Lügen gestraft wird. Es ist das um so seltsamer, als der Historiker in ebendenselben Satze sich gerade auf den Index beruft. Im Index aber — wiederum in allen römischen Indices, vom ersten bis zum letzten, vom Jahre 1559 bis zum Jahre 1900 — war ausdrücklich verzeichnet: „Petri Aretini opera omnia“. Es muß genügen, dies gegen Gregorovius hier festgestellt zu haben, daß nämlich klar und deutlich in allen römischen Katalogen der verbotenen Bücher die sämtlichen Werke Aretinos verboten waren und daß sie auch heute noch untersagt sind wie die Werke Machiavellis und Luthers.

Mit dem Aretiner und dessen Schriften ist noch eine Reihe anderer ähnlicher unsauberer Novellisten und Poeten, besonders aus Italien, auf den Index gekommen. Deutsche und Franzosen sind jedoch auch vertreten aus dieser ersten Zeit, wir nennen nur den Schwaben Heinrich Bebel und den Franzosen Rabelais, welche beide schon vom Tridentinerindex als unsaubere, verbotene Autoren gekennzeichnet wurden. Drei Werke von Bebel, alle von Rabelais waren verurteilt.

In der Folgezeit vom anhebenden 17. bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts, der Zeit Benedikts XIV., stellen die deutschen, französischen, englischen und holländischen protestantischen Theologen noch ein erhebliches Kontingent besonders zu den „Opera omnia“-Verboten.

Neben den Protestanten erscheinen gleichzeitig in immer zunehmender Zahl katholische Verfasser mit abergläubischen, astrologischen, aftermystischen, asketischen oder Ablaßschriften, mit Kontrovers-Streit- oder Schmähschriften. Von größerer Bedeutung für die Geschichte des Index war es, daß mit den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Jansenisten auf den Plan traten und alsbald die Indexlisten füllten. Dies währte, wenn auch nicht ohne Unterbrechung, fast anderthalb Jahrhunderte. Es ist bekannt, daß der

¹ A. a. O. 277.

Jansenismus, wie dies zu geschehen pflegt, manch andere Irrtümer aus sich gebär, deren Vertreter und Verteidiger mit ihren Werken sich vielfach im Index wiederfinden. Leicht begreift es sich auch, daß eben damals, in der Hitze des Kampfes, wo die Gegensätze in der Glaubenslehre noch nicht so stark und klar ausgeprägt waren, nicht wenige von den wissenschaftlichen Gegnern der Jansenisten in den Index kamen, sei es, weil sie, ihre Widersacher verketzernd, dieselben ungebührlich angriffen, sei es, daß sie beim Angriff oder der Verteidigung in ein entgegengesetztes glaubenswidriges oder sittengefährliches Extrem verfielen, sei es endlich, weil sie überhaupt noch schriftstellernd weiterkämpften, nachdem Rom Waffenstillstand geboten hatte. Andere kleinere unkirchliche Strömungen brachten Gallikaner und Regalisten, verschiedene Kasuisten und Moralisten, die Verteidiger der chinesischen und malabarischen Riten und die Quietisten in den Katalog der verbotenen Bücher. Nebenher liefen noch verschiedene kirchliche Kontroversen, vereinzelte Inquisitionsprozesse, Zänkereien zwischen Säkular- und Ordensklerus oder zwischen einzelnen Orden, moralische oder philosophische Fragen, kirchenpolitische und kanonistische Streitigkeiten, die schließlich mit den Büchern mancher ihrer Vertreter oder Bekämpfer dem Index den schuldigen Tribut zahlen mußten.

Gleichwohl wurde das Bild der Schriftsteller im Index erst recht buntfarbig seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, als mit den Philosophen ein ganzer Strom freigeistiger Irreligiosität den Jansenismus allmählich ablöste und den Ton in der ganzen Literatur angab. Philosophen, Freigeister, Freimaurer treten in den Vordergrund, Gallikanismus und Rationalismus kommen allenthalben zum Vorschein und Durchbruch. Der Indexkatalog verzeichnet eine gute Reihe ihrer Koryphäen aus den verschiedenen Ländern, besonders aus Frankreich. Solche Schriftsteller gerade mußte der Index bis weit ins 19. Jahrhundert hinein neben den Theologen jansenistischer und den Kanonisten febronianischer Färbung vermerken. In der Folgezeit des letzt vergangenen Säkulums nahm diese Vielgestaltigkeit des Index eher zu als ab, jedoch beschränkte sich die Indexkongregation in den letzten 30 Jahren hauptsächlich auf gefährliche oder krankhafte Erscheinungen innerhalb der katholischen Theologie und ihrer Zweige. Daraus läßt sich schon entnehmen, welcher Art Schriftsteller aus jenen Tagen von Indexverboten betroffen wurden.

Die Verfasser im Index des 19. Jahrhunderts näher zu charakterisieren, darf nach dem vorigen Kapitel überflüssig erscheinen.

Nomina sunt odiosa: ganz besonders gilt das beim Index. Es hat aber auch wenig Zweck, will man die Bedeutung des Index kennen lernen, näher auf die Verfasser einzugehen. Der Index läßt sich eben bei seinen Bücherverboten einzig von der Rücksicht auf die Sache, auf die Gefährlichkeit oder Verderblichkeit eines Werkes leiten. Zum wenigsten will dieser Bücherkatalog Männer von Namen, die sich darin als Verfasser einzelner Schriften finden, verletzen oder, wie man gesagt hat und wie man in gewissen Kreisen zu sagen nicht müde wird, brandmarken¹. Es geht das schon daraus hervor, daß der Index bei Angabe des Titels eines Buches nur, wie es notwendig ist, den

¹ Vgl. oben S. 73.

einfachen Namen des Verfassers, nicht aber Stand und Stellung desselben vermerkt, auch dann nicht, wenn der Originaltitel solche Angaben bringt. Was der Kirche am Herzen liegt bei den Verurteilungen des Index, davon zeugt das Buch und der Name eines Fénelon und manch anderer Gelehrten, die bei ihr in hoher Achtung standen.

Neben den Männern der Wissenschaft fehlen im Index die Würdenträger der Kirche nicht, nicht der Kardinal¹ und nicht die Bischöfe bis auf den Bischof von Cremona, dessen Buch *Roma e l'Italia* noch im Jahre 1889 untersagt wurde. Aus allen drei Jahrhunderten verzeichnet die Indexliste Schriften italienischer, spanischer, französischer und deutscher Bischöfe. Besonders aus den Tagen des Jansenismus steht eine ganze Reihe bischöflicher Erlasse und Schriften unter Instruction, Lettre pastorale, Mandement, Mémoire, Ordonnance und andern Stichworten oder den Namen der bischöflichen Verfasser im Kataloge Leos XIII. Von harten, bitteren Zeiten, heißen Kämpfen, aber auch von dem schließlichen Siege der Kirche sprechen diese dürren Titel, dessen Verkünder sie also wider Willen geworden sind. 1743 und 1753 wurden sogar die sämtlichen Werke zweier französischer Bischöfe aus der Schar der Anhänger des Jansenius vom Heiligen Offizium verboten. Und anderswo knüpfen sich zwei vollständige antikirchliche Systeme an die verbotenen Schriften und Namen der deutschen Bischöfe Febronius (Hontheim) und Wessenberg.

Darum kann es auch nicht wundernehmen, wenn Mitglieder der verschiedensten kirchlichen Orden mit ihren Werken einen Platz in der Indexliste gefunden haben. Dominikaner stehen dort neben Benediktinern, Franziskaner neben Jesuiten und andern Ordensleuten. Um nicht Namen aufzuzählen, die jetzt nicht mehr im Index stehen, wie Combesis, Papebroch, Suarez, seien hier beispielshalber genannt Natalis Alexander und Serry, Harduin und Noris, Rubino und Caraffa, die mit vielen andern in der Editio Leoniana sich finden.

Es reizt, die Indexstatistik der einzelnen Orden zu machen; wir überlassen es andern und teilen nur einzelnes über die Jesuiten des Index mit. Da wir die Namen dieser besser kannten und anderseits am häufigsten beim Indexstudium auf einen Jesuiten stießen, so haben wir wenigstens darüber Liste geführt. Nachdem infolge der oben besprochenen Milderung eine nicht geringe Anzahl aus der Editio Leoniana verschwunden ist, bleiben immer noch ungefähr 80 Schriftsteller aus dem Jesuitenorden dort stehen. Unter den 80 befindet sich einer, Poza, dessen „Opera omnia“ verboten wurden: mehrere Moralisten sind darunter mit verschiedenen Büchern wegen ihrer freieren Ansichten, wie Bauny, Benzi, Mendo, Moya und Piro, aber auch heute noch Tobias Lohners *Instructio practica*. Philosophen und Theologen, zumal Antijansenisten, sind am zahlreichsten in der Zahl der 80 vertreten; es sind ihrer wohl 20, zumeist Franzosen. Die *Bibliothèque Janséniste* des Jesuiten Dominique de Colonia, welche später von dem Jesuiten Louis Patouillet unter dem Titel *Dictionnaire des livres jansénistes* neu heraus-

¹ Vgl. S. 103.

gegeben wurde und in der einen wie andern Ausgabe bislang unter den verbotenen Büchern stand, gehört nunmehr zu den von Leo XIII. freigegebenen. Kontroversen, wie die *De auxiliis*, *De ritibus sinensibus* und über das Zinsnehmen, wurden für andere Jesuiten der Grund des Verbotes ihrer einschlägigen Bücher. Die Jesuiten haben im Index sogar verschiedene Autoren, welche den Index selbst und das Verfahren der Indexkongregation befehdeten und gerade mit diesen ihren Streitschriften in die Liste der verbotenen Bücher aufgenommen wurden, wie Poza, Raynaud, Fabri, Faure und Lazeri, von denen dieser letztere selbst Konsultor der Indexkongregation und sowohl vor als nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu in Rom und in den Kongregationen angesehen und hochgeschätzt war. Von den aszetischen Schriftstellern des Jesuitenordens stehen Namen mit gutem Klang unter den Indexautoren, ihrer sind etwa 15; der Anlaß und Grund des Verbotes ihrer Bücher ist durchgängig leichter Art; zu ihnen gehören mit einzelnen Schriften Bou- tauld, Surin, Caraffa, Nieremberg und Scamarelli.

Verboten wurden die Werke und Schriften der Jesuiten teils durch Papstbrevien, wie die beiden Denkschriften von Carlo Borgo und Bruno Marti, nach der Aufhebung der Gesellschaft über diese Maßnahme verfaßt, teils und beinahe zur Hälfte von der Inquisition, beisehalber die Glaubensartikel, welche der P. Dez zur Vereinigung der Katholiken und Protestanten im 17. Jahrhundert aufstellte; drei derselben von der Ritenkongregation — es sind die einzigen, welche überhaupt von dieser Behörde verboten wurden —, die übrigen von der Kongregation des Index. Auch unter den Jesuiten nehmen die Franzosen mit ungefähr 30 die erste Stelle ein; es folgen die Italiener mit etwa 20, die Spanier und Portugiesen mit fast 10. Die deutschen Jesuiten zählen nur acht Verfasser mit verbotenen Büchern: Jung, Reiß, Neumayr, Hevenesi, Stumpf, Stattler, Lohner, Simonzin. Vom 18. November 1698 bis zur *Editio Leoniana* war auch verboten der *Apparatus eruditionis* von Michael Pexenfelder mit dem Zusatze: *Nisi corrig. delendo illa verba „1669 Ordo Scholarum piarum abrogatur a Clemente IX.“*

J. Fr. Féraud gab anonym eine Satire auf die große französische Encyclopädie Diderots und D'Alemberts heraus mit dem Titel: „*La petite encyclopédie ou dictionnaire des philosophes*. Die Satire war zu gut gelungen, so daß unerfahrene Leser die Ironie für Ernst halten konnten. Darum verbot die Inquisition das Buch einfachhin und darum wird es auch heute noch im Index aufgeführt, wenn auch nicht mehr unter dem merkwürdigen Titel oder mit der merkwürdigen Einleitung wie früher: „*Liber tametsi ironice, ut prae se fert, elaboratus, qui sic inscribitur: La petite Encyclopédie etc.*“ Da konnte selbst ein Bibliograph irreführt an einen „*Liber tametsi*“ denken.

Daß Bellarmin durch Sixtus V. auf den Index gesetzt war, ist schon¹ gesagt; aber auch der P. Paolo Segneri stand darauf. Segneri war einer der ersten, der es wagte, gegen die Quietisten unter der Leitung des damals noch in hohem Ansehen stehenden Molinos und dessen Freundes, des Kardinals Petrucci, zu schreiben. Zuerst hatte Segneris Ordensgenosse, Gottardo

¹ S. 12.

Bellhuomo, 1678 eine Schrift gegen den Quietismus herausgegeben, welche bald bei der Inquisition angezeigt und geprüft wurde. Unterdessen schrieb Segneri seine *Concordia tra la fatica e la quiete nell' oratione* und ließ sie 1680 oder anfangs 1681 erscheinen. Jedoch wurde Segneris Buch zugleich mit dem Bellhuomos am 26. November 1681 von der Inquisition verurteilt. Als Antwort auf eine Schrift, welche der Kardinal Petrucci gegen die *Concordia* veröffentlichte, gab Segneri noch vor dem Verbote seines ersten Buches eine *Lettera di risposta al Sig. Ignatio Bartalini* heraus, die aber auch am 15. Dezember des nächsten Jahres 1682 vom Heiligen Offizium verboten wurde. Bald änderte sich die ganze Sachlage, da die Schändlichkeiten Molinos ruckbar wurden und mit dem Manne auch dessen Lehre in ein anderes Licht rückten. Er ward zu lebenslänglichem Kerker verurteilt, in dem er am 28. Dezember 1697 reumütig starb. Seine Schriften wurden strenge verboten durch Dekret der Inquisition und Bulle Innozenz' XI. 1687; im Jahre nachher, 1688, verurteilte das Heilige Offizium alle Schriften Petruccis. Jetzt durfte Segneri seine *Concordia* nach wenigen geringfügigen Änderungen¹ 1691 neu herausgeben, und durch Dekret vom 30. Juli 1692 wurde sie auch förmlich freigegeben, so daß sie in Wirklichkeit nie in einer Indexausgabe gestanden hat. Die *Lettera di risposta* wurde zwar ebenfalls durch Dekret des Heiligen Offiziums vom 6. Mai 1693 freigesprochen, stand aber nichtsdestoweniger in allen Indexausgaben bis zum Jahre 1900. Ohne Zweifel geschah es irrthümlicherweise, da die *Lettera* anonym erschienen war. Der Index Leos XIII. hat sie endlich auch verschwinden lassen.

Gerade Ordensschriftstellern gegenüber erwies sich der Index oft genug hart und herbe. Daß verschiedene Predigten Savonarolas zugleich mit seinem *Dialogo della verità profetica* bereits im Index tridentinus vermerkt sind, ist leichter erklärlich, als daß 1648 verboten wurden Graffio, Nicandro, *Lettere di S. Antonio di Padova raccolte da suoi divoti sermoni*. Es ist aber anzunehmen, daß der Grund des Verbotes beim Herausgeber zu suchen ist. Ein ähnliches Verbot traf etwa 1659 und 1702 zwei Briefsammlungen des hl. Franz von Paul. Die erste war als „*Centuria di lettere del glorioso Patriarca San Francesco di Paola, fondatore dell' Ordine de' Minimi con alcuni annotazioni*“ von Francesco di Longobardi, dem General des Ordens, herausgegeben; die zweite erschien anonym unter dem Titel einer Briefauswahl des Heiligen. Bei beiden Schriften heißt es im Verbot: „Da sie viel Falsches und Apokryphes enthalten“; beide Werke stehen noch im Index Leos XIII.

Die Tatsache, daß auch noch in der Editio Leoniana aszetische Schriften von Männern und Frauen verzeichnet sind, die anerkannte Muster des Tugendlebens waren, Schriften, die selbst in der Hauptsache gut und lobenswert sind, beweist zur Genüge, daß die Kirche mit an Strenge grenzender Un-

¹ Es ist nicht unmöglich, daß sowohl Segneris Schriften als Bellhuomos Buch hauptsächlich der Form wegen verboten wurden; jedoch steht Bellhuomo auch heute noch im Index. Interessanten Aufschluß über diese ganze Frage geben die 1903 zum erstenmal edierten Briefe von und an Segneri, welche sich im Staatsarchiv zu Florenz befinden. Vgl. die Anlage XVIII.

parteilichkeit zu Werke geht, zumal dort, wo es sich um den Schutz des gläubigen Volkes handelt. Nicht nur göttlich verbrieftes Recht, sondern heiligste Pflicht der Kirche ist es, Gefahren für Glauben und Sitten jedweder Art von der Herde Christi fernzuhalten. Dies ist stets als das Ausschlaggebende bei Bücherverboten zu betrachten.

Es folgt aber aus den obigen Darlegungen auch, wie übel beraten die sind, welche dem Index zürnen und ihm Parteilichkeit vorwerfen, wenn er Bücher von andern angesehenen Männern der Wissenschaft, seien es Weltpriester, seien es Laien, zu prüfen und zu verbieten den Mut hat. Vielleicht ergibt sich daraus noch klarer, wie töricht es ist, bei jedem neuen Bücherverbot von Galilei bis Schell nach Jesuiten zu rufen. Eher kann man sagen, daß der Index auf die Jesuiten ein besonders wachsames Auge hatte — besonderer Schonung haben sie sich nie zu rühmen gehabt; und auch Männer der Wissenschaft wie Bellarmin, Suarez, Papebroch, Harduin, und Schriftsteller der Ascese wie Boutauld, Surin, Scaramelli, Rubino, Segneri waren bei ihrer Schriftstellerei vor einem Indexverbote nicht sicher. Die Geschichte der verbotenen Bücher der Jesuiten im großen und ganzen wie im einzelnen ist überhaupt sehr lehrreich für Freund und Feind. Wenn das, was der Grund des Verbotes bei diesen Büchern war und weshalb sie vom Index notiert wurden, dazu angetan ist, die Jesuiten selbst vor Überhebung zu bewahren, so könnte dasselbe den Jesuitenfeinden noch klarer dartun, daß Jesuiten vielfach eben deshalb in den Index kamen, weil sie nur zu frei und selbständig ihre eigenen Ansichten vortrugen. Irren wir nicht, dann beweist die Indexgeschichte allen Unparteiischen andererseits auch, daß die Jesuiten in den wichtigsten Glaubenskämpfen auf seiten der Kirche den guten Kampf redlich mitgekämpft haben; selbst manche Indexwunden von Jesuitenschriftstellern, besonders in jansenistischer Zeit, zeugen davon. Auch heute noch stehen verschiedene Jesuitenschriften im Index als verboten sowohl durch Dekret der Inquisition wie durch die berühmte Bulle Urbans VIII. vom Jahre 1642, welche den „Augustinus“ des Jansenius proskribierte. In jenen Schriften hatten die Jesuiten von Löwen sofort beim Erscheinen des Werkes auf die Irrlehre aufmerksam gemacht und dieselbe bekämpft.

Der Index hat ein Ansehen der Person nicht gekannt. Er verzeichnet Dekrete gegen Zensuren der Pariser theologischen Fakultät ebensogut wie solche gegen Beschlüsse des französischen Parlamentes; er verurteilte Ordonanzen des Herzogs Leopold I. von Lothringen und untersagte die Schriften des Königs Jakob I. von England genau so, wie die „Oeuvres du philosophe de Sanssouci“, von denen übrigens kein gläubiger Christ und kein gekröntes Haupt sagen wird, daß sie gefahrlose Lektüre bieten. Dort wird unter anderem die Unsterblichkeit der Seele geleugnet und nach Voltaire viel religiöser Nihilismus vorgetragen. Wer da berufen ist, Thron und Altar zu stützen und zu schützen, wer die kostbarsten Güter eines Volkes wahren muß, wird es in der Tat nicht mit Voltairianischer Philosophie versuchen dürfen.

Die Verehrer Friedrichs des Großen tun wahrlich nicht gut, jene Werke neu auszugraben; durch das Studium dieser Schriften, Poesien und Briefe kann der große König nur zu viel von seinem Nimbus verlieren.

Die Werke Friedrichs des Großen erschienen erst nach dessen Tode in Basel, Amsterdam und Berlin von 1788 angefangen, aber auch da noch mehr oder weniger unvollständig. Eine Luxusausgabe in nur 200 Exemplaren von Decker et fils zu Berlin 1846 und in den folgenden Jahren gedruckt unter dem Titel: *Oeuvres complètes de Frédérique le Grand* umfaßt 31 Bände in 4^o mit Porträts, Fig. und Faksimile. Gleichzeitig wurde aber 1846—1857 eine Ausgabe in 8^o von ebenfalls 31 Bänden zum Verkauf gedruckt. Keine von diesen Editionen steht auf dem Index, obgleich selbst Max Lehmann dies zu glauben oder glauben zu machen scheint¹. Vom Heiligen Offizium wurden am 12. Februar 1760 verboten: „Oeuvres du philosophe de Sanssouci“.

Unter diesem Titel erschienen zuerst 1750 drei Bände in gr. 4^o als Prachtausgabe in wenigen Abdrücken, die nur für die vertrautesten Freunde des Königs bestimmt waren; Darget und Voltaire hatten die Korrektur besorgt. Es war eine Prachtausgabe mit Kupferstichen, Vignetten und Schlussverzierungen, die von Schmidt dazu angefertigt worden waren.

Es ist, wenn auch nicht unmöglich, doch sehr unwahrscheinlich, daß diese erste dreibändige Ausgabe dem Heiligen Offizium vorlag. Denn abgesehen von der Seltenheit der Ausgabe, gab sich Friedrich, der kein gutes Gewissen hatte, selber alle erdenkliche Mühe, damit dieselbe nicht bekannt würde und nur in den Händen seiner Getreuesten bliebe. Ja den ersten Band dieser Edition zog der König zurück, verwarf und vernichtete ihn. Derselbe enthielt das berühmte *Palladion*, *poème grave en six chants*, welches, vom König zurückgenommen, samt den Schmidtschen Kupfern dem Feuer übergeben wurde.

Der König selbst war es gewesen, der das Buch zurückzog, der es somit mehr als verbot und es verbrannte. Wer also überhaupt gegen die Verbote der „Oeuvres du philosophe de Sanssouci“ sich ereifern will, muß sich zu allererst gegen Friedrich selber wenden.

Es gereicht aber die Exekution dieses eigenen Bücherverbotes dem Könige mehr zur Ehre als alle drei Bände dieser „Oeuvres“ und viele andere seiner Werke.

Das *Palladion* wird nämlich sogar von Preuß² ein „durchaus mutwilliges und schlüpfriges Werk“ genannt, wozu Schmidt 22 Kupferstiche und Vignetten hergestellt hatte, die „ganz in dem satirischen und schlüpfrigen Charakter des Gedichtes ausgeführt“ waren.

In Wirklichkeit ist „*Le Palladion*“ eine Nachahmung von Voltaires „*Pucelle*“, welche Friedrich seit 1740 bruchstückweise im Manuskripte mit vielem Vergnügen gelesen hatte, ehe sie (1755) im Drucke erschien. Was Schmutz angeht, war Friedrichs II. Arbeit wohl der „*Pucelle*“ und ebenso Voltaires würdig, aber ebensosehr des Königs unwürdig in jeder Beziehung³.

¹ Preussische Jahrbücher, Januar 1902, 8.

² Friedrich der Große als Schriftsteller, Berlin 1837, 135 u. 140.

³ Das sagt Friedrich übrigens selbst mit andern Worten in „*Épître à mon esprit*“. Vgl. Preuß a. a. O. 121, Note 2.

Wenn auch der Professor Max Lehmann dies nach 150 Jahren noch nicht zu begreifen scheint, Friedrich hat es alsbald nach der Herausgabe begriffen und dementsprechend gehandelt.

Friedrich ließ nun 1752 eine neue Ausgabe seiner Poesien ohne jenen Tome premier mit dem Palladium erscheinen, so daß der erste Band dieser Ausgabe von 1752 ziemlich den zweiten Band von 1750 enthält mit einigen Zutaten, z. B. der *Épître au maréchal Keith sur les vaines terreurs de la mort et les frayeurs d'une autre vie*. Diese Leugnung der Unsterblichkeit der Seele kam bald zugleich italienisch und französisch heraus und ward in der Sonderausgabe am 27. November 1767 von der Indexkongregation verboten. Sie steht im Index Leos XIII. unter Lettera. Der König hielt aber auch die Ausgabe von 1752 und überhaupt seine Poesien möglichst verborgen; er hatte Grund dazu, denn abgesehen von jenem Palladium fanden sich darunter satirische Gedichte auf gekrönte Häupter und deren Diener, so daß die Politik schon die Geheimhaltung verlangte. Aber trotz all dieser Vorsicht erschien plötzlich zu Anfang des Jahres 1760, als Friedrich gerade nach der Schlacht von Kunersdorf sich in der verwickeltsten Lage befand, ein Nachdruck, dem Titel nach in Potsdam, in Wirklichkeit aber zu Lyon. Der Verräter war kein anderer als Voltaire, der noch überdies im Briefe an Thiriot vom 18. Februar 1760 sich höhnisch des üblen Eindrucks freut, welchen jene Lyoner Ausgabe, besonders die *Épître au maréchal Keith*, auf alle frommen Ohren machen werde. Noch andere ähnliche Freundesdienste hatte Voltaire dem königlichen Freunde in der größten Not geleistet.

Friedrich besorgte nun sofort, mitten in seiner gefahrvollen Kriegslage, selbst eine Ausgabe für den Buchhandel. Die satirischen Stellen wurden geändert und mit großer Vorsicht verbessert. Schon 1760 erschien sie zu Berlin. Von Berlin aus wurde schon vorher durch eine Buchhändleranzeige die Lyoner Ausgabe als eine verfälschte und unberufene erklärt und die Anzeige von d'Argens sofort in großer Anzahl zur Verbreitung nach London und St Petersburg versandt.

Diese Geschichte der „Oeuvres du philosophe de Sanssouci“ bis zum Jahre 1760, in dem dieselben am 12. Februar zu Rom¹ verboten wurden, genügt allein vollständig, um zu zeigen, daß erstens die römische Inquisition hierbei nicht einen Unschuldigen verurteilte und daß zweitens auch dieser schuldige königliche Verfasser keinen Grund hatte, über das Verbot zu zürnen.

Noch ein drittes Buch im Index hat Beziehungen zu Friedrich dem Großen. Es soll² geschrieben sein von dem Vorleser Friedrichs, dem französischen Abbé Jean Martin de Prades, der auf des Königs Verwenden Domdekan von Breslau wurde. Jedenfalls gab Friedrich den Auftrag zu dem Werke,

¹ Nur aus den Akten der römischen Inquisition wird man mit Bestimmtheit angeben können, welche Ausgabe der „Oeuvres“ dem Heiligen Offizium vorlag. Es gibt verschiedene Ausgaben oder Nachdrucke mit dem Jahre 1750 im Titel.

² Preuß a. a. O. bemerkt S. 94, Note 1, daß der Abbé de Prades bereits 1757 in Ungnade beim König gefallen sei, während letzterer erst 1762 Fleury studiert habe. — Das genügt jedoch nicht, um die Autorschaft de Prades abzusprechen.

in dem gezeigt werden sollte, daß die Päpste schlaue danach gestrebt hätten, ihre Herrschaft über die weltliche Macht zu erheben. Er schrieb auch das Avant-propos dazu. Erst ward das Werk von der Indexkongregation 1769 und dann im darauffolgenden Jahre von der Inquisition verurteilt. In zwei Bänden kam es anonym heraus unter dem Pseudotitel: *Abrégé de l'histoire ecclésiastique de Fleury traduit de l'anglais, nouvelle édition corrigée à Berne 1766*. Die Kongregation fügte dem Machwerk und seinem Titel, beide charakterisierend, vielleicht ohne Verfasser und Urheber zu kennen, lakonisch bei: *Mendax titulus mendacissimi operis*. Gedruckt war es in Berlin, in Bern aber wurde das Buch schon bald nach seinem ersten Erscheinen 1766 verbrannt, was allerdings Friedrich selbst mit Recht merkwürdiger vorkam, als daß es zu Rom auf den Index gesetzt wurde¹.

Das ist es, was von Friedrich II. auf dem Index steht: nur Welsches: nach Form und Gehalt und Sprache französischer Voltairianismus, keine Spur des „größten deutschen Königs“. Damit soll nicht gesagt sein, daß die „Opera posthuma“, alle die übrigen Bände des Philosophen von Sanssouci nun so deutsch und bildend sind, daß Deutschlands Fürsten und Volk hier am besten in die Schule gehen könnten. Selbst Max Lehmann würde manche derselben kaum in usum Delphini bestimmen. Ein anderer deutscher Geschichtspräsident hat ja klagend von der deutschen Muse gesungen: „Von dem größten deutschen Sohne, von des großen Friedrichs Throne ging sie schutzlos, ungeehrt.“ Trotz alledem hat man mit Schiller immer noch volles Recht, das Genie des Königs zu bewundern und ihn den großen Friedrich zu nennen.

Es gibt auch heute noch Leute, welche dem Index fast noch mehr zürnen, weil er am Lehrstuhle der Wissenschaft nicht Halt machte, als darüber, daß er beim Anblick der Königskrone nicht seine Pflicht verabsäumte. Gleichwohl ist es nur zu klar, daß die verderblichsten Irrtümer der Philosophen nirgendwo anders ihre Geburtsstätte und Wiege hatten. Die katholische Kirche müßte sich selbst aufgeben, wollte sie vor pantheistischen, materialistischen, rationalistischen Werken sich verbeugen, weil Männer der Wissenschaft mit Namen wie Spinoza, Hume, Rousseau und Kant deren Verfasser sind.

Allerdings macht man es anderswo anders. Schon längst ist es eine nur zu bekannte Sache, daß die traurigen Verirrungen des Sozialismus auf den Lehrstühlen der ungläubigen Wissenschaft des 18. und 19. Jahrhunderts zur Welt kamen. Was geschah und was geschieht? Diese Philosophie und diese Philosophen staunt man an als die Leuchten der modernen Welt, während man die natürliche Frucht ihrer Lehre mit Feuer und Schwert verfolgt. Zur selben Zeit hat man immer mehr die Katheder der Universitäten eben den rechtmäßigen Vätern jener Doktrin ausgeliefert². Und so weit ist

¹ Vgl. Preuß, Friedrich der Große als Schriftsteller 94 ff.

² Da klingt es fast wie bittere Ironie, wenn die sozialistischen Tagesblätter im Januar 1903 melden, daß der Rektor der Berliner Universität einen Vortrag über „Proudhon und Lassalle — ein Vergleich“, den der sozialdemokratische Abgeordnete Bernstein in der Freien wissenschaftlichen Vereinigung halten sollte, mit der Begründung verbot: „er müsse zu ver-

es gekommen, daß auf den ersten Lehrstühlen der protestantischen Theologie nunmehr schon Männer sitzen — gewiß die ersten wissenschaftlichen Größen des Protestantismus —, die, besoldet und hochgeehrt vom Staate, unter dem Beifall der ganzen modernen Wissenschaft ungescheut das Fundament des Christentums untergraben. Das ist kein Fieberwahn, sondern die nackte Wahrheit. Während die katholische Kirche auch mit ihrem Index die Heilige Schrift, die Bibel, schützt und schirmt als Gottes Wort, gehen die berufenen Träger protestantischer Theologie hin und proskribieren nicht etwa die „Opera omnia“ Luthers, sondern das ganze Evangelium selber, das Wort Gottes. Wie könnte man besser die Notwendigkeit des Index auch den Männern der Wissenschaft gegenüber dartun als mit dieser Tatsache unserer Tage? Wen aber kann es noch wundernehmen, wenn am 12. November 1902 in der größten Hamburger Lehrerversammlung verlangt wird, Luthers Katechismus und die kleine protestantische Bibel aus dem Religionsunterricht zu verbannen?¹

Schriftstellerinnen auf dem Index.

Es standen und stehen auch Schriftstellerinnen — nicht viele — auf dem Index und in der Editio Leoniana. Gerade diese Verfasserinnen mit ihren verbotenen Schriften sollen hier wie in einem Gesamtbild etwas ausführlicher verzeichnet werden. Man kann daran seine Studien machen zur Frauenfrage. Doch hat ein anderer Grund dieses Kapitel veranlaßt. Jener Schriftstellerinnen sind so wenige, daß sie sich leicht in einem Bild und Rahmen vereinigen lassen, andererseits sind dieselben in und mit ihren Werken dennoch so mannigfaltig der Zeit wie dem Inhalte der Bücher nach, daß sie trotz ihrer geringen Zahl ein Indexbild en miniature geben. Und darauf kommt es hier an

Verfasserinnen auf dem Index vor 1600.

Die vier Frauen, welche der Index vor 1600 verzeichnet: zwei Deutsche, eine Engländerin und eine Italienerin, kamen in den römischen Katalog der verbotenen Bücher durch Sixtus V. und definitiv durch Clemens VIII. in den Index des Jahres 1596. Doch stand schon im Index von Parma 1580: Anna Asceve Angla und Olympia Fulvia morata Andreae Grutherij uxor und im Index et catalogus librorum prohibitorum mandato Gasparis a Quiroga denuo editus Madriti 1583 findet sich neben der Olympia auch bereits Magdalena Haymari, opera omnia². Ja diese letztere verzeichnet bereits

hindern und zu verhüten bestrebt sein, daß die sozialistischen Irrlehren in irgend einer Form Eingang in die jugendlichen Seelen fänden und sie vergifteten.“

¹ Vgl. Köln. Volkszeitung, 18. Dezember 1902, Nr 1123.

² Der Index Sixti V. vom Jahre 1590 kennt zwei andere Schriftstellerinnen, welche sich auch noch im Index Clemens' VIII. vom Jahre 1593 finden, aber 1596 bei der Veränderung des Index durch denselben Papst verschwanden. Im Anhang des Index 1590 heißt es nämlich unter den „libri volgari italiani, li quali in questo Indice si proibiscono“

Di Angelica Paola Antonia. Le sue lettere, finche non siano corrette per le regole di sopra scritte.

Lettere di Veronica Franca Venetiana und im Index selbst: Literae Veronicae Franchae Venetae. — Über Veronica Franca vgl. Agostini, Istoria d. scritt. Viniziani II 615—622.

unter den Auctores I. class. jener Index tridentinus, welcher cum appendice in Belgio ex mandato Belgiae | cathol. Maiestatis confecta | Antverpiae ex officina Christophori Plantini MDLXX erschien, als Magdalena Haymairus. Die Engländerin und eine Deutsche stehen in der ersten Klasse, die andere Deutsche mit der Italienerin in der zweiten Klasse; es macht das aber kaum einen Unterschied, weil die beiden in der zweiten Klasse nicht mehr geschrieben haben, als was gerade der Index verzeichnet. Praktisch sind daher die sämtlichen Werke aller vier verboten worden und auch jetzt noch verboten, wiewohl diese ihre Schriften zwar nicht verschwunden, aber doch vergessen sind. Um so eher werden hier kurze historische Notizen über die vier Schriftstellerinnen angebracht sein.

Anne Askew (Askue oder Askough) stammte aus vornehmer englischer Familie der Grafschaft Lincoln. 1521 ward sie als Tochter des William Askew zu Kersay geboren. Von Natur sehr geweckt, erhielt sie dazu eine sorgfältige Erziehung und höhere Bildung, wodurch sie bald zu den theologischen Streitfragen der Reformationszeit geführt wurde. So war sie bereits Anhängerin Luthers und dessen Ideen, als sie einen vornehmen Katholiken mit Namen Kyme heiratete. Infolge ihrer neuen religiösen Ansichten, die nicht paßten zu denen ihres Gemahls, war die Ehe ohne Frieden und ohne Glück. Kyme entließ seine junge Frau, die sich nun noch mehr auf die theologischen Studien warf, um, wie Lingard von ihr sagt, das Amt eines Apostels zu üben. Gelegenheit dazu fand sie am Hofe Heinrichs VIII. selbst, obgleich der König um jene Zeit gleich grausam gegen die Anhänger des Papstes wie gegen die Luthers, die einen zum Strang, die andern zum Feuertod verurteilte. Anerkennung der päpstlichen Suprematie war Verrat, Verwerfung des päpstlichen Glaubens Ketzerei. Besonders nach Cromwells Hinrichtung fanden hochgestellte Männer des Reiches deshalb ihren Tod. Sie wurden, immer ein Katholik und ein Protestant paarweise zusammengebunden, miteinander vom Tower bis Smithfield geschleift und dort die Katholiken als Verräter gehängt und gevierteilt, die Protestanten als Ketzer verbrannt.

Heinrich hatte unterdessen seine sechste und letzte Gemahlin genommen. Diese, Katharina Paar, die Witwe des Lord Latimer, war der neuen Lehre zugetan, las eifrig die von Heinrich verbotenen Bücher, welche sie und ihre Hofdamen durch Anna Bouchier und eben jene von ihrem Gatten getrennte Anna Kyme erhielten. Es wurden aber bald, wie das Ratsprotokoll besagt, am 19. Juni 1546 „Kyme und sein Weib vor die Lords gerufen; er ward nach Hause geschickt, um dort zu bleiben, bis er wieder vorgerufen würde; sie aber, die ihn nicht als ihren Gatten erkennen wollte und keinen ordentlichen Grund ihrer Weigerung angab, denn sie war sehr hartnäckig und störrisch im Raisonnieren über Religionssachen, worin sie einer schändlichen Meinung war, wurde, da man sah, daß keine bessere Überredung stattfinden könne, nach Newgate geschickt, um dort zu bleiben und damit im Wege Rechtens gegen sie verfahren werde“¹.

¹ Harl. Ms. 256, fol. 224. Vgl. Lingard, Geschichte von England XI, Frankfurt 1828, 344 u. 388.

Die Untersuchung und das Verhör drehte sich hauptsächlich um ihre lutherische Ansicht vom Altarssakramente, die sie hartnäckig verteidigte. Jedoch bildeten auch ihre Beziehungen zum Hofe und der Königin einen Teil der Untersuchung. Zweimal leistete Anna Askew eine Art Widerruf und ward auch aus Newgate entlassen. Der Widerruf ward aber als ungenügend befunden, sie wurde von neuem vorgeladen, schließlich in den Tower gebracht und gefoltert, bis Cranmer und mehrere andere Bischöfe sie zu den Flammen verurteilte. Erst 25 Jahre alt starb sie am 16. Juli 1546 auf dem Scheiterhaufen zu London.

Schriftstellerin wurde sie erst im Gefängnis, wo sie längere Berichte über ihren Prozeß und ihr Verhör niederschrieb. Eben hier schrieb sie auch zwei religiöse Poesien, eine Ballade und eine dichterische Bearbeitung des 54. Psalmes. Diese wenigen, englisch abgefaßten Schriften haben keinen literarischen Wert, wurden aber sofort 1547 von John Bale, mit Vorrede und Anmerkungen versehen, zu Marburg veröffentlicht, um damit für Luthers Lehre Propaganda zu machen. Deshalb kamen sie denn auch auf den römischen Index.

Ihre deutsche Leidensgefährtin in der ersten Klasse des Index muß doch eine bessere Dichterin gewesen sein. Der Name aber der Anna Askew ebenso wie der Name der Magdalena Haymer machte den Redakteuren des Index sowohl als manchen andern Bio- und Bibliographen noch lange viel Kopfzerbrechen.

Nachdem 1590 im Index Sixtus' V., der aber nie publiziert wurde, der Name der Engländerin als Anna a Skeve gedruckt war, wurde im Index des Jahres 1596 aus der Anna ein Andreas und in der Kölner Ausgabe desselben Index (1597) dazu aus a Skeve: à S Keuue, bis Benedikt XIV. Askeve, Anna schrieb.

Der Name der deutschen Verfasserin wird von der Bibliotheca Konrad Gessners (ed. Tigur. 1574) Magdalenus Heymacrus geschrieben, der Elenchus librorum unius saeculi von Ioannes Clessius Francofurti 1602 schreibt Magdalena Heymairin, Jöcher hat Haymarin und Kobolt Haymairin oder Heymairin als richtig angenommen; Ersch und Gruber schreiben ohne die süddeutsche Femininendung Haymar. In den verschiedenen Indices heißt sie Magdalena Haymairus, Aymairus oder Heymairus; auch der Vorname Magdalenus findet sich in verschiedenen Ausgaben. Trotzdem hat Gessners Bibliothek mit Magdalenus Heymacrus das Beste geliefert, und man darf schon deshalb über die Italiener nicht zu hart urteilen.

Magdalena Haymairin, geboren zu Regensburg, war 1566—1568 „teutsche Schulmeisterin zur Chamb“¹ und von 1570—1578 „teutsche Schulhalterin zu Regensburg“.

In der Dedikation einer Schrift nennt sie sich: „Inwohnerin zu Grafenwörth in der Oberpfalz“. Zu ihrer Zeit hatte sie einen Namen als geistliche Dichterin. „Heutigentags sind ihre geistlichen Poesien, als der Jesus Sirach (Nürnberg 1571 und 1578), Sonntagsepisteln über das ganze Jahr (daselbst 1568—1596), das Buch Tobii samt etlichen geistlichen Liedern und Kindes-

¹ Das oberpfälzische Städtchen Cham.

gesprächen (1580), Weihnacht-, Ostern- und Pfingstgesänge, die Apostelgeschichte in teutschen Gesängen ganz verschollen.¹

Mehr Aufhebens in Reformationszeiten machten die beiden andern Schriftstellerinnen, welche in der zweiten Klasse des Index standen.

„Morata, Olympia Fulvia, ein gelehrtes Frauenzimmer, geboren 1526 zu Ferrara, allwo ihr Vater Peregrino Morato bei den Prinzen von Ferrara Präzeptor war, wurde von ihrem Vater selbst unterrichtet, und hernach mit der Prinzessin von Ferrara erzogen, redete die lateinische und griechische Sprache, erklärte die Paradoxa Ciceronis und antwortete geschickt auf allerhand vorgelegte Fragen. Sie heiratete einen Deutschen, Andreas Gründler, der zu Ferrara Medicinam studierte und daselbst Doktor wurde, zog auch mit demselben 1548 nach Deutschland und ließ sich nebst ihm in seiner Geburtsstadt Schweinfurth nieder. Als sie aber bei der Eroberung dieser Stadt ganz ausgeplündert wurden, wie denn die Soldaten der Moratä nichts als das bloße Hemde ließen, so flohe sie zu dem Grafen von Reineck und Erbach, welcher sie gütig aufnahm; zumal da sie sich sowohl als er, zu der protestantischen Religion bekannten. 1554 zohete sie mit ihrem Manne nach Heidelberg, wohin derselbe als Professor Medicinae berufen war, starb aber das Jahr darauf 1555 den 26. Oktober. Sie schrieb Explicationes paradoxorum Ciceronis; Elogium Q. Mutii Scaevolae graece et latine; Priores II Novellas Boccaccii latine versas; dialogos, epistolas; poemata graeca; welche Schriften Cölius Secundus Curio 1558 unter dem Titel O. F. Moratae Opera zusammen drucken lasen, worauf solche verschiedene mahl aufgelegt worden.“²

Mit diesen ihren Opera omnia — alles in allem ein Bändchen von 115 Seiten — kam die Morata 1596 in den Index. Ihre reformatorischen Gesinnungen hatte sie dem Hofe von Ferrara und der Renata von Este zu danken. Schon dort war sie so weit gediehen, daß sie den Papst als Antichrist bezeichnete. Dieser ihr Protestantismus trieb sie denn auch über die Alpen ins Elend und Unglück. Talent, besonders Sprachtalent und Geist, muß sie wohl gehabt haben, hohen Ruhm erlangte sie bei den Zeitgenossen und Späteren³; ihre Leistungen gaben ihr kein Anrecht darauf, verdienten ihr aber, gleichwie verschiedenen italienischen Gesinnungsgenossen den Platz im Index.

Merkwürdiger sind die Schicksale der vierten und letzten Frau im Index des 16. Jahrhunderts, war es doch eine schlesische Fürstentochter, die Herzogin Ursula von Münsterberg, und was hier mehr zu bedeuten hat, eine in der ersten Glühhitze der Reformation entsprungene Nonne, die aus ihrem Kloster der hl. Magdalena von der Buße zu Freiberg am Abend des 6. Ok-

¹ Ersch und Gruber III, 2. Sect., 264. Vgl. Joseph Lukas, Geschichte der Stadt und Pfarrei Cham, Landshut 1862, 230 ff; Kobolt, Gelehrten-Lexikon 311 und Gandershofer, Nachträge zu Kobolts Lexikon 144.

² Jücher, Gelehrtenlexikon III 654.

³ Vgl. Allgem. deutsche Biographie XXII, Leipzig 1885, 211 ff. — Die Centuria di donne illustre italiane, Milano 1897, 43 gibt der Olympia Morato „una mente quasi divina“ und heißt sie: uno dei più illustre e dotti ingegni che abbiano onorato l'Italia nel cinquecento. Es wäre traurig für die Gelehrten Italiens im cinquecento, wenn das nicht mehr als einfache Hyperbeln wären.

tober 1528 geradenwegs nach Wittenberg in Luthers Haus floh, wo sie am 16. Oktober bereits anlangte. Hier ward denn auch die Verteidigungsschrift der Ursula, welche im Index steht, wenn nicht geschrieben, so doch endgültig nach Luthers Rat und mit dessen Hilfe abgefaßt, und Ende November oder Anfang Dezember ebendort herausgegeben. Die Schrift, 6 Bogen in 4^o, ist datiert vom 28. April 1528, wo die Nonne in ihrem Kloster den Fluchtplan bereits eronnen hatte, und hat folgenden Titel: Der Durchleuchtigen hochgeborenen F. Ursulen Herzogin zu Münsterberg etc. Greffin zu Glotz etc. christliche Ursachen des verlassen Klosters zu Freiberg [am Schlusse] Gedruckt zu Wittenberg durch Hans Luft 1528¹.

Luther begleitete Ursulas Verteidigung mit einem eigenen Sendschreiben, worin er es als „ein sonderlich Wunderwerk Gottes rühmt, daß, eine Fürstin, ein Weibsbilde, selb dritt aus dem hart und fest verschlossenen Kloster und so vielen Augen und Händen, die darauf zu warten bestellt seien, entkommen sei“. Aber die Schrift selbst mit ihrer gewandten Darstellung und der großen Bibelkenntnis bei der Verteidigung zeugt trotz des frühen Datums davon, daß Luther bei dem Schriftchen Patenstelle vertreten hatte. Darum hat sie auch Aufnahme in die verschiedenen Lutherausgaben gefunden, zuletzt in Dr M. L. sämthl. Werken LXV (Frankfurt a. M. und Erlangen 1855) 131 ff, ebendort sind 132 die früheren Drucke aufgezählt. Es kann auch nicht wundernehmen, daß der erste Druck als Flugschrift schnelle und weite Verbreitung fand.

Infolge der Flucht Ursulas mit ihren beiden Gefährtinnen Dorothea Tanbergin und Margareta Volkmarin, Nonnen desselben Klosters zu Freiberg, wurde daselbst bischöfliche Visitation abgehalten, und es fand sich, daß noch „verschiedene andere Nonnen auch rege sein und springen mochten“. Die Visitatoren wurden inne, daß das Kloster aufrührerisch geworden war, eben durch Bücher und lutherische Flugschriften, welche verschiedene Nonnen eingeschmuggelt hatten.

Eine Nonne, Dorothea von Maltitz, weigerte sich, den Visitatoren gegenüber die lutherischen Bücher herauszugeben. Bei einer früheren Visitation schon ließ Ursula einmal einen ganzen Sack voll von Büchern im Korn verbergen. Jetzt, nachdem die Visitation abgehalten, verfaßte die Priorin mit dem größten treu gebliebenen Teil der Nonnen eine Erwiderung und Widerlegung der Schrift Ursulas und Luthers. Als Manuskript findet sie sich im Dresdener Hauptarchiv² unter dem Titel: „Antwort der priorin und ganzner sampnung des jungfrawenclosters zcu Freyberg uff dy aussgegangene schryfften und ertichte ursachen dreyer nonnen, auss irem closter entrunnen.“ Im Druck ist sie nicht erschienen; es wird ihr jedoch in dem „Neuen Archiv für sächsische Geschichte“³ nachgerühmt, daß „sie den Standpunkt der altgläubigen Partei im Kloster mit Geschick und nicht geringer Bibel-

¹ Ein Exemplar zu Dresden, Königl. Bibliothek, Hist. eccl. E 553, 61; ein anderes in der Universitätsbibliothek zu München.

² Loc. 10 592, Visitationsakte der Klöster Meißen, Thüringen 1524 ff.

³ III, Dresden 1882, 290 ff. Dieser Aufsatz ist das beste, was bislang über die Herzogin Ursula veröffentlicht wurde. Demselben verdanken wir unsere genaueren Angaben. Der Verfasser ist der Herausgeber des Archivs, Dr Hubert Ermisch.

gelehrsamkeit darstellt“ und deshalb jetzt noch verdiene, gedruckt zu werden. Dieses Geständnis ist um so wichtiger, als gerade hier und anderwärts ein Hauptanklagepunkt der protestantisierenden Nonnen die Vorenthaltung der Heiligen Schrift war. Aus jener Antwort ersieht man klar, daß die Nonnen eben dieses Klosters und gerade die altgläubigen die Bibel wohl kannten.

Schon vor der Priorin von Freiberg, alsbald nach der Flucht, richtete die Fürstin Margareta zu Anhalt an Herzogin Ursula von Münsterberg, ihre Muhme, einen lesenswerten Brief, der fünf Druckseiten füllt und dessen eigenhändiges Original im herzoglichen Haus und Staatsarchiv Zerbst¹ aufbewahrt wird. Die Fürstin Margareta versuchte darin, ihre Muhme Ursula zur Rückkehr ins Kloster zu bewegen. Was aber auch bei diesem Schreiben auffällt und geradezu Staunen erregt, ist nicht bloß die gute theologische Schulung der Schreiberin als vielmehr ganz besonders die Bibelkunde der Verfasserin. Der Brief enthält Stellen aus dem Alten wie Neuen Testamente, aus den Evangelien und den Briefen der Apostel, zumal des hl. Paulus, im ganzen wenigstens 25 solcher Stellen, die eingehender zur Beweisführung verwertet werden.

Bis Ende 1528 verblieb Ursula bei Luther, ins Kloster kehrte sie nicht wieder zurück. Die letzte Nachricht, welche von ihr Kunde gibt, ist vom 2. Februar 1534. Damals weilte sie bei einer verheirateten Schwester oder Stiefschwester in Marienwerder. Ursula stammt von Georg Podiëbrad, der ihr Großvater war. Victorin, der zweite Sohn Podiëbrads, hatte aus dritter Ehe mit Margarete, der Tochter des Markgrafen Bonifazius Paläologus von Montferrat drei Töchter, die zweite derselben war Ursula, deren Namen der Index vom Jahre 1596—1900 aufgeführt hat, aus dem Index Leos XIII. ist er verschwunden, ebenso wie der ihrer drei Leidensgenossinnen.

Schriftstellerinnen im Index Leos XIII.

Nach diesen vier Verfasserinnen des 16. Jahrhunderts zählt die Editio Leoniana deren aus den drei folgenden genau 30. Es ist aber eine spanische Franziskanerin in Wegfall gekommen. Die Kongregation des Index hatte um 1678 verboten die Schrift der Sor Maria de Jesus: *Letania y nombres misteriosos de la reyna del cielo y madre del Altisimo*. Dieses Büchlein wurde im neuen Index — wahrscheinlich weil es ganz unbedeutend und unbekannt, nur eine verbotene Litanei ist — gestrichen. Was das für eine Schrift und wer eigentlich die Verfasserin gewesen, schien nicht klar zu sein. Die neue Indexausgabe Leos XIII. enthält wie die früheren eine Biographie, welche, von Blas Franco Fernandez geschrieben, 1713 untersagt wurde. Sie führt den Titel: *Vida de la venerable sierva de Dios, Maria de Jesus, natural de Villa-Robledo, . . . Madrid . . . Año de 1675*. Reusch² schrieb die obige „Letania“ dieser Maria de Jesus von Villa-Robledo zu. Es findet sich aber nirgendwo auch nur eine Notiz, daß diese Ordensfrau ein derartiges Buch verfaßt habe. Eine andere berühmtere Maria de Jesus, Spanierin und Kloster-

¹ K. 60 v. V. f. 248 b, Nr 17.

² A. a. O. II 225.

frau und Franziskanerin wie die von Villa-Robledo, nämlich Maria von Agreda, hatte zwar eine Litanei geschrieben, aber der Titel schien nicht zu passen auf jene Schrift im Index, da in den Bibliographien bei der Agreda als Titel nur „Letania de Nuestra Señora“ verzeichnet ist. Jetzt, nachdem ein Freund für uns ein Exemplar dieser Litanei in der Madrider Nationalbibliothek gesucht und gefunden hat, glauben wir mit Bestimmtheit sagen zu können, daß jene im Jahre 1678 verbotene Litanei keine andere als die der Maria von Agreda ist. Das Madrider Exemplar hat nämlich auf dem ersten Blatt als ersten Titel: Letania de Nuestra Señora. En Zaragoza por Juã de Ibar, Año 1670. Es folgt dann aber der genauere, ausführliche Titel auf der zweiten Seite des zweiten Blattes: Letania y nombres misteriosos de la Reyna del Cielo, y Madre del Altisimo, Immaculada, y Purissima, Maria, que compuso la Venerable Madre Sor Maria de Jesus, Abadesa del Convento de la Immaculada Concepcion de la Villa de Agreda; y la hace imprimir un devoto para consuelo de los Españoles.

Das Büchlein hat 8 nicht numerierte Blätter in 16^o und ist ohne Zweifel jenes, welches von 1678—1900¹ als verboten auf dem Index stand.

Maria von Agreda hat übrigens viel mehr mit dem Index zu tun gehabt. Ihr vielgenanntes, weitbekanntes Buch, die „Mystica Ciudad de Dios“ hat ja eine eigene Indexgeschichte. Nachdem die Verfasserin 1665 gestorben, ward ihr Werk am 26. Juni 1681 vom Heiligen Offizium durch ein Donnerstagsdekret verurteilt, aber nach Breven des Papstes Innozenz XI. von der Ausführung und weiteren Veröffentlichung des Verbotes Abstand genommen. Alsdann im Jahre 1692 ein Anhang zum Index gedruckt wurde und dennoch daselbst das Buch als verboten aufgeführt war, befahl der Papst, dasselbe nicht wieder im Index zu verzeichnen. So ist es späterhin unter Benedikt XIV. weggefallen und von Leo XIII. nicht wieder aufgenommen worden.

Durch Indexdekret, welches am 21. April 1693 zu Rom publiziert ward, verbot die Kongregation ein Buch mit folgendem Titel: „Tesoro del Anima Christiana overo pie Meditationi sopra la passione di Nostro Signore divise in quaranta punti etc. composte da D. Giovanna Maria B. in questa sesta impressione dedicate al Serenissimo Antonio de Signori di Passano, duce della Serenissima Republica di Genova. In Genova.

Die folgenden Indexausgaben verzeichnen diese Schrift in derselben Weise, bis Benedikt XIV. das Buch 1758 strich². Damit verschwand auch der Name der Giovanna Maria B. aus dem Index.

¹ Charles Henry Lea (Chapters from the religious history of Spain) sagt p. 322, daß die Letania 1681 zu Rom verurteilt wurde, und zwar 1716 im Index Clemens' XI., nicht aber im revidierten Benedikts XIV. 1758 gestanden habe. Die Schrift ist jedoch 1678 untersagt worden und findet sich in der Quartausgabe des Index Benedikts XIV., Romae 1758, auf S. 120. Auch in allen folgenden Indices ist sie verzeichnet.

² Ein im 18. Jahrhundert mehrfach gedrucktes abergläubisches Schriftchen von den 15 heimlichen Leiden oder Schmerzen Christi, dessen Titel den Inhalt des Büchleins als Offenbarungen der „gottliebenden heiligen Schwester Maria Magdalena aus dem Orden der hl. Klara“ bezeichnet, wurde in zwei Ausgaben erst vom Heiligen Offizium 1758, dann 1765 von der Indexkongregation verurteilt. Der neue Index verzeichnet es nicht mehr eigens,

Der Zeit nach verteilen sich die dreißig Verfasserinnen im Index Leos XIII. in der Weise, daß ihrer acht mit den betreffenden Bücherverboten dem 17., nur halb soviel dem 18. und alle übrigen achtzehn dem vergangenen Jahrhundert angehören. Der Sprache nach gehört mehr als die Hälfte, der Nation nach beinahe die Hälfte Frankreich an; Italienerinnen zählt der Index zehn und Engländerinnen zwei; dazu kommt noch je eine Schriftstellerin aus Spanien, Holland, Rußland und der Schweiz. Von zweien derselben wurden sämtliche Schriften untersagt, die übrigen 28 stehen mit insgesamt 46 Büchern in der Indexliste. Die verbotenen Bücher von je einem Drittel der 30 Verfasserinnen sind religiösen, philosophischen, belletristischen Inhalts. Nach dieser Dreiteilung mögen die einzelnen mit ihren Werken hier aufgezählt werden, indem von der in jeder Beziehung jüngsten der Anfang gemacht wird.

In den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts machte in Italien eine unbedeutende literarische Erscheinung von sich reden, weil die Verfasserin mit ihrem dichterischen Erstlingswerkchen „Fatalità“ von Marco Tabarrini und zwei andern Deputierten der königlichen Academia dei Lincei einer reichen Unterstützung zu ihrem ferneren Dichterstreben für würdig erachtet und die „Fatalità“ somit preisgekrönt ward. Die lombardische Dichterin Ada Negri war kaum zwanzigjährig, ihre Poesie zum guten Teile, wie italienische Kritiker dartaten, geliehen; aber die heidnisch-fatalistischen, sozialistisch-unchristlichen Töne, die sie anschlug, gewannen ihr die Gunst der Preisrichter. Die Folge davon war, daß die Aufmerksamkeit in Italien unverdienterweise auf das Büchlein gerichtet wurde und der Index sich genötigt sah, dasselbe im Jahre 1893 zu verbieten. Ada Negri, die mit 18 Jahren Lodi, ihre Heimat und ihre arme Mutter verließ, um als Lehrerin zu Motta-Visconti, einem lombardischen entlegenen Dörfchen, zu wirken und frühreif unter dem Drucke der Sorgen ums tägliche Brot von der Philosophie des Kreuzes weg heidnischen Idealen ihre Zither lieb, wäre auf deutschem Boden die Sängerin der Sozialdemokratie geworden. Die italienische Sozialdemokratie jauchzte denn auch der zwanzigjährigen Muse wie einer Göttin zu. Viel Gift für Glauben und Reinheit enthalten und bieten die wenigen Verse dieser lombardischen Jugendbildnerin ohne Zweifel. Einige Jahre nach der „Fatalità“ gab sie ein zweites Bändchen ihrer traurig bitteren Lieder heraus, das unter dem Titel „Tempeste“ zu Mailand erschien und mit nicht zu verkennendem dichterischen Talent immer wieder dieselben Akkorde variiert. Die Dichterin scheint zugleich eine Frucht und ein Opfer Jungitaliens zu sein. Dennoch finden sich in dieser zweiten Arbeit der Negri mehr Perlen echter Poesie und weniger falsche Ideale, so daß man nicht hoffnungslos dieser Muse den Rücken kehrt¹.

Die zweite und letzte italienische Belletristin des Index ist überhaupt der Zeit nach die erste ihres Geschlechtes, welche in der Editio Leoniana

weil es mit so vielen andern ähnlichen Schriften auch durch die allgemeinen Regeln genugsam verboten ist.

¹ Nach der obigen Schilderung erklärt es sich leicht, daß die junge Dichterin begeisterte Freunde und Übersetzer diesseits der Alpen fand.

aufgeführt wird. 1660 ward nämlich ein Roman untersagt mit dem Titel: „Die betrogene Einfalt“, von Galerana Baratotti¹. Das Buch erschien 1654 pseudonym und erst nach dem Tode der venetianischen Nonne Arcangela Tarabotti, welche dasselbe verfaßt hatte. Auch noch andere, durchaus nicht lobenswerte Romane, hat die Tarabotti geschrieben, deren Titel: „L'inferno monacale“ (Die Klosterhölle, 3 Bücher) und „La tirannia paterna“ (Die väterliche Tyrannei) genügen, um das weniger schöne Stück ihres eigenen Lebensromans zu verraten.

Aus einer vornehmen Familie von Bergamo, aber in Venedig um das Jahr 1605 geboren, trat die Arcangela als elfjähriges Kind, durch väterlichen Zwang dazu vermocht, in St Anna, ein Kloster der Geburtsstadt, ein. Zerstreuung suchte sie mit ihrem regen Geiste in der Schriftstellerei, obgleich sie als Kind daheim weder lesen noch schreiben gelernt hatte. Doch gelang es 1633 dem Patriarchen von Venedig, dem Kardinal Federigo Cornaro, sie auf gute Wege zu bringen. Ausgesöhnt mit ihrer Lage schrieb sie von da an aszetische Bücher, deren erstes sie 1643 aus Dankbarkeit dem Kardinal Cornaro widmete unter dem Titel: „Il paradiso monacale“. Die Titel der folgenden: „La luce monacale“, „La via lastricata per andare al cielo“, „Le contemplazioni dell' anima amante“, „Il purgatorio delle mal maritate“, welche teilweise Manuskript geblieben sind, zeigen schon ihren guten Willen, die früheren Schriften wieder gut zu machen. Man hat noch von ihr ein Bändchen Briefe, das 1650 zu Venedig erschien und manche Aufklärung gibt über ihr romanhaftes Leben, welches am 28. Februar 1651 „more veneto“, also 1652 schloß.

In der italienischen Literaturgeschichte hat die Arcangela, welche mit ihrem Taufnamen Helena hieß, sich noch bei zwei oder drei Streitfragen schriftstellerisch bemerklich gemacht. Francesco Buoninsegni hatte eine Satire gegen den Luxus der Weiber geschrieben. Darauf schrieb die Nonne von St Anna anonym ihre Antisatire zur Verteidigung der Frauen. Beide Schriften wurden 1644 zu Venedig in einem Büchlein gedruckt herausgegeben. Die Antisatire aber ward durch Gegenschriften des Dominikaners Ludovico Sesti und des Angelico Aprosio beehrt, auch Girolamo Brusoni wandte sich in einem Werke mit dem wenig schmeichelhaften Titel: „Gli aborti dell' occasione“ gegen die Tarabotti. Gianfrancesco Loredano, mit dem sie in brieflichem Verkehr stand, hatte in einer Akademie eine Arbeit vorgetragen, die ebenfalls dem Frauengeschlecht nicht hold war, alsbald verfaßte die stets schlagfertige Verteidigerin ihres Geschlechtes eine Satire gegen Loredano.

In Leipzig kam bereits 1595 anonym eine „Disputatio“ heraus, die ihrem Titel wie ihrer Form nach beweisen wollte, „mulieres homines non esse“, im Grunde aber gegen die Sozinianer gerichtet war, indem aus ihr hervorging, daß man ebensogut, wie die Sozianer bewiesen, daß Christus nicht Gott sei, zeigen könne, daß die Frauen keine Menschen seien. Diese kuriose Schrift rief verschiedene Verteidigungen der Menschennatur des

¹ Als Manuskript aus dem 17. Jahrhundert (130 Blätter) findet sich der Codex in der Bibliotheca Antoniana zu Padua scaff. XXIII, n. 614.

Frauengeschlechtes hervor¹. Zuerst die des protestantischen Theologen Simon Gedicke von Magdeburg, welche sofort 1595 gedruckt wurde. Als dann 40—50 Jahre später die „Disputatio periuconda“ durch einen Neudruck mit der Gegenschrift in Italien bekannt und von einem Römer Horatio Plata² 1647 ins Italienische übertragen ward, erschien auch bald nachher ein Büchlein der Tarabotti pseudonym zur Verteidigung des weiblichen Geschlechtes mit dem ausführlichen Titel: „Che le donne siano della specie degli uomini, difesa delle donne di Galerana Barcittotti contro Orazio Plata traduttore di quei fogli che dicono: Le donne non essere della specie degli uomini“.

Es bietet jedoch dieses Werk der venetianischen Nonne, wie alle übrigen derselben Verfasserin nur geringes literarisches Interesse. Dem Index Leos XIII. hat sie es zu danken, daß ihr Name wieder genannt und bekannt wurde.

Die beiden englisch schreibenden Verfasserinnen im Index Leos XIII. gehören mit ihren Schriften dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts an. Die Lady Sidney Morgan war eine geborne Owenson, Tochter eines irländischen Schauspielers, die sich darin gefiel, das Jahr ihrer Geburt zu verheimlichen, indem sie denen, die danach fragten, zu antworten pflegte: „once upon a time on christmas day“. Sie starb 1859 zu London, wohin sie 1839 von Dublin übergesiedelt war. Ihre literarische Laufbahn begann sie mit einem Bändchen Gedichte, die von der Kritik gut aufgenommen wurden. Darauf wandte sie sich hauptsächlich der Novelle zu, schrieb aber auch historische und kritische Studien. In ihrer Schriftstellerei stand sie unter Rousseaus und Goethes Einfluß. Die Novelle, welche ihren Namen am meisten bekannt machte, erschien 1806, „The wild irish girl“, ein Buch, das in weniger denn zwei Jahren sieben Auflagen erlebte. Fast in jedem Jahre gab sie eine neue Arbeit heraus, 1814 die Novelle „O'Donnell“; es war wohl die beste, welche sie verfaßte. Frucht ihrer italienischen Reise war das 1824 erschienene Buch „Life and Times of Salvator Rosa“. Schon 1817 hatte sie eine zeitgeschichtliche Studie über Frankreich ans Licht gegeben, wozu sie nach ihrer italienischen Reise ein Gegenstück schrieb und unter dem Titel: „Italy, a journal

¹ Vgl. Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes VI¹⁶ 436.

² Disputatio periuconda, | qua Anonymus probare nititur | mulieres | homines non esse: Cui opposita est | Simonis Gedicci | Sacros. Theologiae Doctoris | Defensio Sexus Muliebris, | qua singula Anonymi argumenta | distinctis Thesis proposita viriliter enervantur. Editio secunda || Hagae-Comitis | Excudebat J. Burchornius, | MDCXLL |

In 12^o pp. 191; p. 3—63 Disputatio nova contra Mulieres; p. 65—191 Defensio Sexus Muliebris. Finis: Scriptum Halae Saxonum 10 Februarii, Anno Filii Dei nati, Hominis veri, ex Maria Virgine, homine vera, 1595. Πάν το τε δίξια θεῶν.

Bibl. Barberini (jetzt in der Vaticana) M. I. 2.

Che le donne | non siano della | spetie degli | huomini | Discorso piacevole, | tradotto da Horatio Plata | Romano | In Lione per Gasparo Ventura | MDCXLVII. |

In 12^o pp. cxx.

Bibl. Casanat. hh. XXII. 26.

Sowohl aus den ersten Sätzen des Originals als aus dem Vorwort des italienischen Übersetzers erkennt man sofort den ironischen Sinn der ganzen Schrift. Aber weil die Argumente nun doch nicht zart genug mit dem Frauengeschlecht umgingen, erfolgte die Abwehr und Verteidigung.

of a residence in that country exhibiting a view of the state of society and manners, art, literature“ 1821 herausgab. Diese letztere Schrift kam 1822 auf den Index.

Als bald nach seinem Erscheinen wurde das Buch vom König von Sardinien und vom österreichischen Kaiser verboten und ward aufs schärfste von der englischen Regierungspresse angegriffen. Es waren ihre liberalen Ideen, welche das Werk ebensowohl in den liberalen Volkskreisen beliebt als bei der Autorität mißliebig machten. Da die Morgan in sehr unedler Weise durch ihr Buch auch die italienischen Frauen beleidigt hatte, schrieb als bald eine Italienerin Ginevra Canonici Fachini in der Einleitung ihres *Prospetto biografico delle donne italiane rinomate in letteratura* (1—64) gegen die Irländerin. Der Kardinal Wiseman wandte sich in seiner Schrift: „*Remarks on Lady Morgans statements regarding St Peters Chair*“ gegen sie, und sie müßte nicht Frau gewesen sein, wenn sie nicht darauf als Erwiderung ihre „*Letter to Dr Wiseman*“ geschrieben hätte. Die Feder legte sie nicht nieder bis wenige Wochen vor ihrem Tode, und obgleich eine Siebzugjährige, protestierte sie auch da noch entschieden dagegen, alt genannt zu werden. Das genaue Jahr ihrer Geburt verheimlicht selbst nach ihrem Tode noch ihre Autobiographie, welche 1864 mit ihren Briefen von Hepworth Dixon herausgegeben wurde.

In demselben Jahre 1859 wie Lady Morgan starb auch die zweite englisch schreibende Verfasserin im Index, Charlotte Ann Waldie, die 1788 geboren war. Sie schrieb zumeist belletristische Sachen und wird gerühmt als vorzügliche Erzählerin; ihr bestes Werk erschien in erster Auflage 1817 und zuletzt noch 1888 in London unter dem Titel: „*Waterloo Days*“, so daß sie als author of „*Waterloo Days*“ in der englischen Novellistik einen Namen hat. In den Index brachte sie ein dreibändiges Werk, das zuerst 1820 in Edinburgh anonym herauskam und 1826 verboten wurde. Der volle Titel heißt: „*Rome in the nineteenth century; in a series of letters written during a residence at Rome in the years 1817 and 1818*“.

Unter den Französinen des Index nimmt die M^{me} Dudevant insofern eine Sonderstellung ein, als ihre sämtlichen Romane durch Dekret des Jahres 1863 verboten wurden. Diese Romanschriftstellerin, unter ihrem Pseudonym George Sand genugsam bekannt, war 1804 zu Paris geboren und starb 1876 in Nohant. Ihre Werke erschienen in mehreren Gesamtausgaben, zuletzt in 55 Bänden. Die deutsche Übersetzung aus den Jahren 1843—1847 zählt 87 Bände, die Oktavausgabe 1847—1855 deren 35. Ihre Schriften ebenso wie ihre Lebensschicksale sind übrigens kein Geheimnis¹.

Mit dem Verbote des Heiligen Offiziums aus dem Jahre 1850 steht in der Indexliste unter dem Pseudonym V. de Féréal ein französisches Werk, welches die M^{me} Suberwick herausgab. Aus dem Titel des Buches kann man die Ursache der Verurteilung leicht erraten, da es „von den Geheimnissen der Inquisition und anderer geheimer Gesellschaften in Spanien“ handelt.

¹ Über ihr Leben und ihre Werke unterrichtet trefflich die Arbeit des P. Kreiten in *Stimmen aus Maria Laach* XII (1877). — Vgl. oben S. 107.

Hier sei auch gleich als noch zum 19. Jahrhundert gehörend eine dritte Französin angeschlossen. Adélaïde-Gillette Bilet Dufrenoy schrieb eine „Biographie des jeunes demoiselles“, die 1826 den verbotenen Büchern zugezählt wurde.

Die M^m Dufrenoy ist Verfasserin einiger Romane und mancher Dichtungen „assez remarquables — wie die Kritiker sagen — dans le genre sentimental“. Sie schrieb, von 1799 angefangen, in den ersten 20 Jahren des 19. Jahrhunderts; 1817 erschien von ihr jenes Buch, das 1826 verboten wurde. 1813 war sie die Begleiterin der Kaiserin Maria Luise nach Cherbourg.

Eine Schriftstellerin von Namen war Françoise de Grafigny, die 1694 zu Nancy aus edlem Hause geboren, 1758 zu Paris starb. Am meisten wurde sie bekannt durch die Schrift, welche der Index zum Jahre 1756 verzeichnet, nämlich die „Lettres d'une peruvienne“, die seiner Zeit Aufsehen machten. Diese Briefe wurden zweimal ins Englische übersetzt und von Deodati ins Italienische: eine Übersetzung, die wegen ihrer Eleganz als klassisch galt und oftmals wieder gedruckt wurde. Eine Komödie der Grafigny „Cénie“ fand ebenfalls viele Bewunderer; ihre letzte Arbeit jedoch, ein Drama „La fille d'Aristide“, ging ohne Beifall über die Bretter. Die Verfasserin soll im Gram darüber erkrankt und gestorben sein. Sie war Mitglied der Akademie zu Florenz und stand in hoher Gunst bei der kaiserlichen Familie.

Die M^m Anne-Marguerite du Noyer hätte nur ihre eigenen Lebensschicksale beschreiben müssen, um einen wenn auch wenig erbaulichen Roman verfaßt zu haben. Eine geborene Petit, stammte sie aus einer protestantischen Familie zu Nîmes, obgleich ihre Mutter, die jedoch bald nach der Geburt ihrer Tochter starb, der Familie des P. Coton angehörte. Um den katholischen M. du Noyer heiraten zu können, wurde sie selbst katholisch. Aber nach zehn Jahren ehelichen Unglücks floh sie von ihrem Manne mit ihren beiden Töchtern erst nach England und von dort nach Holland, wo sie auch wieder zum Protestantismus abfiel. Dennoch und obgleich eine Dame von Geist, genoß sie hier wenig Achtung, so daß man 1713 zu Utrecht die Tragödie ihres ehelichen Lebens als Komödie unter dem Titel „Le Mariage précipité“ auf die Bühne brachte.

Schriftstellernd verdiente sie ihr Brot, indem sie eine Art Zeitschrift oder Buch schrieb, das abwechselnd unter dem Titel „Quintessence“ oder „Lardon“ erschien.

Neue Abenteuer brachte ihr der junge Voltaire, welcher 1713 bei seinem Aufenthalte in Holland sich alsbald in ihre jüngere Tochter „Pimpette“¹ verliebte. Als das Verhältnis entdeckt wurde, erhielt Voltaire Arrest, aus dem er jedoch zu nächtlichen Zusammenkünften entkam, bis auch diese verraten waren und der Verliebte zu dem erzürnten Vater heimgesandt wurde. Unter dem Vorwande, die Pimpette zum wahren Glauben zurückzuführen, bewog er Bischöfe und Jesuiten, beim König dahin zu wirken, daß das Mädchen dem

¹ Es war der poetische Kosenname; sie hieß Olympia. Vgl. Kreiten, Voltaire⁴, Freiburg 1885, 26.

Vater in Frankreich gebracht würde. So hoffte der Intriguant, dennoch zum Gegenstand seiner Leidenschaft zu kommen. Es mißlang und die Mutter gab die Briefe Voltaires an ihre Tochter heraus zugleich mit ihren eigenen Briefen und Memoiren. Damit ist auch bereits Titel und Inhalt ihrer Werke überhaupt angegeben. Ihre Lettres und Mémoires sind oft neu aufgelegt worden, die beste Edition hat den Titel, mit dem das Werk auch im Index steht: „Lettres historiques et galantes“. Die Lettres — man braucht nicht alles zu glauben, was sie enthalten — bieten ein Stück Zeit- und Kulturgeschichte aus den Jahren 1695—1717, untermischt mit wahren und falschen Abenteuern, Anekdoten, Geschichtlein, die der Verfasserin zu Ohren kamen. 1663 zu Nimes geboren, starb sie 1720 in Holland.

Etwa zehn Jahre früher (1653) wurde M^{lle} La Roche-Guilhem geboren, die 1710 starb. Sie war mehr eine fruchtbare als tüchtige Romanschriftstellerin. Nur einer ihrer Romane, „Jacqueline de Bavière“ ward 1726 verboten. Von 1675—1710 kamen aus ihrer Feder eine ganze Reihe sehr mittelmäßiger Romane, die samt und sonders längst vergessen sind. Aus ihren Invektiven gegen Rom und die Geistlichkeit schließt Laporte, daß sie reformiert war¹. Wohl in Paris geboren, muß sie nach Aufhebung des Ediktes von Nantes nach Holland ausgewandert sein.

Damit kann man die Aufzählung der belletristischen Arbeiten abschließen, um zu den Verfasserinnen auf dem Index überzugehen, deren Schriften mehr auf dem Gebiete der Philosophie liegen. An erster Stelle ist zu nennen die italienische Marchesa Florenzi, die durch zweite Heirat Mrs Waddington in ihrer Heimat wie im Ausland gefeiert ward wegen ihres Geistes und ihrer Schönheit. Leider war ihre Philosophie nicht bloß antikirchlich, sondern geradezu unchristlich. Weder das Dasein des persönlichen Gottes noch die Unsterblichkeit der Seele findet in ihrem Systeme einen Platz. Und so stehen denn fünf philosophische Arbeiten der Marianna Florenzi-Waddington durch Dekrete aus den Jahren 1850—1875 verboten im Index Leos XIII. Ihre philosophische Ausbildung erhielt sie an der Universität zu Perugia, worauf sie sich nach Paris begab, um dort Schülerin Viktor Cousins zu werden. Sie schrieb auch später eine von Gioberti belobte „Confutazione del socialismo e comunismo“. In Paris traf sie mit Mamiani zusammen, der sie ebenso bewunderte wie ihr späterer Professor Schelling in München. Mit einer Einleitung Terenzio Mamianis gab sie italienisch heraus Schellings Werk: „Bruno oder über das göttliche und natürliche Prinzip der Dinge“. Außerdem erschien von ihr eine Übersetzung der Psychologie des Aristoteles und „La Filosofia della natura secondo il sistema di Hegel“. Obgleich ihre Lobredner ihr nachrühmen, daß sie die unergründliche Tiefe der deutschen Philosophie in klarer italienischer Form wiederzugeben wußte, scheint doch auch sie ebenso wie manche andere italienische Philosophen des 19. Jahrhunderts gerade daran zu Grunde gegangen zu sein. Als 1869 Giuseppe Ricciardi zum Freidenkerkonzil

¹ Laporte widmet im dritten Band seiner „Histoire littéraire des femmes françaises“ 60 ganze Seiten der Analyse ihrer Hauptwerke.

in Neapel einlud, erklärte auch die Marchesa Florenzi-Waddington ihre Zustimmung. In Ravenna 1802 geboren, starb sie zu Florenz am 15. April 1870, gepriesen als eine Geistesheroin der Philosophie, die sie um Glauben und Glück gebracht hatte.

Neben dieser Philosophin stehen in der Indexliste vier andere Italienerinnen, deren verbotene Schriften in der einen oder andern Weise von der „Frau“ handeln. Im ersten Jahre der Freiheit Italiens, am 4. piovoso, hatte Anna Roselli der Mitwelt eine Denkschrift präsentiert über die Sklaverei der Frauen. Der Index nahm erst 1817 Einsicht in dieselbe und verurteilte sie. Es war eine Frucht der Revolution.

Anna Pepoli aus Bologna, schon früh Witwe Sampieri, gab erst eine „Raccolta di sentenze e di massime“ heraus und wurde darob 1824 von Ginevra Canonici Fachini¹ wie ein aufgehender Stern am Schriftstellerhimmel begrüßt. 1840 war sie eine der ersten Mitarbeiterinnen an der damals zu Turin gegründeten Antologia femminile, für welche sie schrieb: „Della dignità delle donne e del loro potere nella civile società“. Aber bereits im Jahre vorher (1839) war ihr 1838 in Capolago erschienenenes Buch verboten worden, das mit dem Titel „Die kluge und liebenswürdige Frau“ in drei Büchern im ersten Teile „La Reggitrice“, im zweiten „L'Educatrice“ und im dritten „La donna conversevole“ behandelt. Wann die Verfasserin gestorben, wissen wir nicht, doch hat sie nach 1840 wohl kein Werk mehr herausgegeben.

Eine neuere Schriftstellerin auf dem Index ist Adalgisa Costa. In den Jahren 1872—1886 verfaßte sie eine Reihe kleinerer, unbedeutender Schriftchen, zumeist über und für die Schule und Erziehung, wie z. B. „Degli asili infantili“ 1872, „Insegnamento della lingua nelle scuole elementari“ 1886. Ihr Büchlein, welches der Index aufführt, verurteilte das Heilige Offizium im Jahre 1876. Dasselbe betitelt sich: „Dei doveri della donna, pensieri di Adalgisa Costa“ und setzt wie vom delphischen Dreifuß bitterböse Gedanken gegen Katholizismus und Theokratie in die Welt, die ein kirchliches Verbot herausforderten. Irgend einen Namen hat die Costa weder hinterlassen noch gehabt.

Berüchtigter ist für Oberitalien und Florenz der Name der vierten Heldin des Index, welche hier noch erwähnt werden muß. Sie selbst nennt sich mit ihrem Namen und vollen Titel: „Virginia Paganini, socia cooperante della Fratellanza artigiana di Firenze, fondatrice e rappresentante della società, Missione pratica Veritas“. Schon 1848 war sie verheiratet und mußte damals als Revolutionärin aus Mailand und Italien in die Schweiz flüchten. Ihre schriftstellerischen Arbeiten erschienen erst in den achtziger und neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts. 1889 schrieb sie und 1891 verbot die Indexkongregation ihren „moralischen und praktischen Leitfaden für die Mütter aus dem Volke“. Die Verfasserin ist Mazzinistin, und mazzinistisch sind ihre kleinen verderblichen Schriftchen, deren wir von 1888—1895 wenigstens acht zählen. Doch hat Virginia Paganini nunmehr ausgeschrieben und ausgelebt.

¹ Prospetto biogr. d. donne italiane 272.

und in Florenz, wo sie gelebt und geschrieben, haben wir vergebens nach einer Spur von ihr gesucht.

Ungefähr aus derselben Zeit werden im Index vier französische Schriftstellerinnen mit ähnlichen Arbeiten vermerkt. Die erste heißt mit ihrem Schriftstellernamen M^{me} Henry Gréville, und ihr Buch, das 1882 zu den verbotenen kam, führt den Titel: „Moralische und bürgerliche Erziehung der Mädchen“. Die Gréville — es birgt sich unter diesem Pseudonym die Frau Alice Durand, geborene Henry — war eine bedeutende Romanschriftstellerin, erlebte doch beispielshalber ihr Roman „Dosia“, der 1878 erschien und von der Akademie preisgekrönt wurde, über 30 Auflagen. In den Jahren 1877—1885 allein schrieb sie 40 verschiedene Bücher oder Büchlein.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts gab die Vorsteherin der von Carnot gegründeten École normale maternelle zu Paris, Marie Pape-Carpantier, eine Schrift heraus mit dem Titel: „Praktischer Unterricht in den Asilsälen“. 1863 wurden beide Auflagen des Werkes verboten. Im übrigen verfaßte die Pape-Carpantier, die 1815 zu La Flèche zur Welt kam, außer wenigen Gedichten noch verschiedene pädagogische Werkchen über die erste Erziehung der Kinder; drei derselben wurden von der französischen Akademie preisgekrönt; im ganzen finden wir von ihr aus den Jahren 1841—1863 sieben Schriften.

Die dritte, Nathalie de Lajolais, schrieb: „Das Buch der Familienmütter und Erzieherinnen über die praktische Heranbildung der Frauen“, das 1845 mit dem Zusatz „donec corrigatur“ in den Index kam.

Eine ziemlich unbekannte Kommunistin, Anhängerin Charles Fouriers, ist die vierte und letzte. Ihre Ideen legte sie nieder in der Schrift: „Paroles de Providence“, die 1836, ein Jahr nach dem Werke ihres Meisters, verurteilt, in der Editio Leoniana unter ihrem Namen Clarisse Vigoureux steht.

An dritter Stelle müssen nun noch die religiös-asketischen oder theologischen Schriften des Index, welche von Frauen verfaßt sind, aufgezählt werden.

Aus Rußland stammt die geborene Prinzessin Caroline Elisabeth Iwanowska, die durch Heirat Prinzessin von Sayn-Wittgenstein seit 1855 von ihrem Manne geschieden in Rom lebte und dort in fünf Teilen und zwölf Bänden nach dem Jahre 1870 schilderte: „Die innern Gründe der äußern Schwäche der Kirche vom Jahre 1870“. Das französisch geschriebene, antiken — es geht in die tausende — überreiche Werk klagt über das Vatikanische Konzil, über die Jesuiten, über die vielen Leiden der Kirche, deren Opfer, daß sie dem Papste zu gehorsam sei. Dekrete von 1877 und 1879 setzten dasselbe in den Katalog der verbotenen Bücher.

Eine zweite Prinzessin, die hier genannt werden muß, ist Christine von Belgioioso aus Mailand. Sechzehnjährig vermählte sich diese Prinzessin von Trivulzio 1824 mit dem Fürsten von Barbisan und Belgioioso und 1842 zu Paris in vier Bänden ihr Werk heraus: „Essai sur la formation du dogme catholique“, das schon im Jahre nachher unter den verbotenen stand.

Besonders in späteren Jahren hat die Prinzessin sich als Schriftstellerin von Talent gezeigt¹. Reiseberichte, belletristische und historische Arbeiten erschienen von ihr sowohl in der Revue des deux mondes wie in Buchform. Ihre letzte historisch-politische Arbeit war „La Storia della Casa di Savoia“. Mehr hatte sie sich schon vorher in Mailand und Italien bemerklich gemacht durch ihren unbändigen revolutionären Patriotismus, der sie aus der Heimat nach Frankreich vortrieb, wo sie jedoch unermüdlich mit ihrer Feder wie mit ihrem Gelde an der revolutionären Befreiung Italiens weiterarbeitete².

1848 eilte sie wieder aus Paris in die Heimat, wiegelte das Volk noch mehr auf und unterhielt auf eigene Kosten ein Freiwilligenkorps gegen die österreichischen Truppen. Als Radetzky den Aufstand niedergeworfen, war sie zur Flucht gezwungen, ihre Güter wurden eingezogen, ihr aber später durch Amnestie von Kaiser Franz Joseph wieder zurückgestellt. Sie starb 1871.

In einem Bücherverbot der Inquisition vom 16. August 1854 ist ein anonymes Buch verzeichnet mit dem Titel „Visionen und Stimmen etc., die der Maria Geltrude zu teil geworden“. Verfasserin der Schrift war eine geborene Toskanerin, die Ordensfrau Carlotta Geltrude Eschini. Erst machte das Buch, welches 1853 zu Florenz gedruckt war und erschien, in Toskana viel von sich reden, und es gab dort Leute genug, die sich von der betrogenen Nonne betrügen ließen. Doch sobald das Heilige Offizium sein Urteil gesprochen, kam die Verfasserin und Visionärin mit ihren Gläubigen zu Vernunft und die Schrift verschwand ohne eine andere Spur, als die im Index zu hinterlassen.

Nach dieser italienischen Nonne sollen gleich drei andere, eine französische, eine italienische und eine spanische mit ihren verbotenen asketischen Schriften erwähnt werden³.

Die einzige Spanierin des Index ist die Dominikanerin Hipolita Rocaberti. Aus vornehmem spanischen Geschlechte 1551 zu Barcelona geboren, trat sie 16jährig in den Orden und starb im Kloster ihrer Vaterstadt 1624. Quetif⁴ und ihre Zeitgenossen rühmen sie sehr wegen ihres tugendhaften Wandels. Obgleich sie viel geschrieben, gab sie nichts in den Druck. Als es sich aber 50 Jahre nach ihrem Tode um die Einleitung ihrer Seligsprechung handelte, wurden erst ihre Schriften herausgegeben und geprüft. 13 der-

¹ Die „Centuria di donne illustri italiane“ 12 preist sie als „letterata, scienziata, sommaria scrittrice“ und erhebt in allen Tonarten ihre Gelehrsamkeit, ihren Patriotismus, ihre werthvolle tätige Liebe.

² „L'incubo delle sue notti, il pensiero costante de' suoi giorni era la redenzione de l'Italia e, per essere libera nelle sue manifestazioni, abbandonò Milano, ed elesse temporario domicilio in Parigi, dove sul giornale l'Ausonio, da lei fondato, combattè con parole franche ed ardite il dominio straniero, dando impulso alle menti ed ai cuori degli Italiani“ (Centuria di donne illustri italiane).

³ Als 1893 verboten steht noch unter Roques die Selbstbiographie einer Nonne. Da aber erstens der Abbé Roques diese Lebensbeschreibung ordnete und mit Noten versah und zweitens das Buch von einem dritten herausgegeben und mit einem Anhang über Leben und Tod des Abbé Roques bereichert wurde, kann davon Abstand genommen werden, die Schreiberin jener Biographie den 30 Verfasserinnen im Index einfach beizuzählen.

⁴ A. a. O. II 844.

selben wurden in den Jahren 1687—1695 untersagt. Es ist leicht möglich und wohl wahrscheinlich, daß der Quietismus der Grund des Verbotes war ebenso wie bei den beiden folgenden Schriftstellerinnen.

Die ehrwürdige Maria von der Menschwerdung kam in Tours 1599 zur Welt und schloß ihr segensreiches Leben als Ursuline der Mission in Quebec am 30. April 1672. Von den asketischen Schriften, die sie hinterlassen, ist jene über die Zustände beim innerlichen Gebete im Jahre 1676 verurteilt worden. Dieselbe steht aber auch heute noch mit dem Titel der italienischen Übersetzung im Index: „Stati d' orazione mentale per arrivare in breve tempo à Dio“. Es muß daher bemerkt werden, daß sich unter den Schriften der Marie de l' Incarnation keine mit diesem oder ähnlichem Titel findet. Deshalb scheint es nicht ausgeschlossen, daß in Wirklichkeit nur jenes italienische Buch, nicht eine Arbeit der Maria von der Menschwerdung untersagt ist, wenn auch eine Schrift der letzteren dem italienischen Schriftsteller zur Vorlage gedient hätte. Berühmter als durch ihre sonstigen schriftstellerischen Arbeiten, die übrigens von Männern wie Bossuet noch geschätzt wurden, ist diese Ordensfrau durch ihre langjährige, opfermutige Missionstätigkeit in Kanada bei den Wilden. So ist denn auch ihr Seligsprechungsprozeß eingeleitet.

Mit einem ähnlichen asketischen Buche über verschiedene geistliche Übungen, das 1692 durch die Inquisition verboten wurde, ist die Karmeliterin Paola Maria di Gesù im Index verzeichnet. In der Welt hieß sie Viktoria Centuriona und stammte mit ihrer Familie aus Genua, wo sie auch ihre Jugend verlebte, obgleich sie 1586 zu Neapel geboren wurde. Als Klosterfrau wirkte sie segensreich auf deutschem Boden, gründete Klöster ihres Ordens zu Wien und Graz und stand überall, selbst beim kaiserlichen Hofe, zumal bei der Gemahlin Ferdinands II., der Kaiserin Eleonore, in hohem Ansehen. Sie schied 1646 zu Wien aus dem Leben.

Über Madame Guyon, wohl die hervorragendste unter den Frauen des Index, ist bis in letzter Zeit viel geschrieben worden¹.

Jeanne-Marie Bouvières, 1648 geboren, von 1664—1676 verheiratet mit Jacques de la Mothe-Guyon, starb 1717 zu Diziers bei Blois. Schon 1689, als die Inquisition manche quietistische Bücher verurteilte, kam auch ihr kanntestes, anonym erschienenenes Werkchen „Moyen court et très-facile de faire oraison“ auf den Index. Die Verfasserin hatte sich zuviel in das Gele gebracht, als daß man den Eifer, mit dem sie für ihre Lehre und diese Propaganda machte, hätte gutheißen können. In Rom war ihre Hauptschrift bereits verboten, Bourdaloue sprach sich gegen ihre „Frömmigkeit“ aus. Bossuet verwarf, zumal als Präsident der Konferenz von Issy, sich mehrere Monate lang mit ihrer Lehre beschäftigte, diese letztere, die einen Schatten auf die Lauterkeit ihres Lebens sowie ihres ganzen Strebens zu werfen. Fénelon war stets ihr Hauptverteidiger. Den Enzyklopädisten blieb es vorbehalten, die Guyon später als die neue „Helena unter

¹ Der Artikel des Prälaten Dr Weinand im Kirchenlexikon (V² 1394 ff) unterrichtet klar und eingehend über die ganze Frage.

den theologischen Helden“ mit ihrem Namen und ihrer Sache in der unwürdigsten wie ungerechtesten Weise in den Kot zu ziehen. Die gesammelten Werke der Guyon, die samt und sonders mystisch-asketischen Inhaltes sind, erschienen im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts in 42 Bänden. Nur „Moyen court“ steht von ihr auf der Liste des Index, denn „Règle des associez à l'enfance de Jésus“, das ihr oft beigelegt wird und ebenfalls 1689 untersagt wurde, hat nicht sie, sondern Jean de Bernières-Louvigny zum Verfasser.

„Moralische und christliche Reflexionen, hauptsächlich aus den Briefen des hl. Paulus gezogen“, betitelt sich ein Werk, das 1680 zu Padua erschien und 1681 mit dem Zusatz „donec corrigatur“ verboten wurde. Es ist verfaßt von der Gemahlin des berühmten französischen Arztes und Altertumsforschers Patin, welcher wegen Intriguen, die am französischen Hofe gegen ihn gesponnen waren, das Vaterland verließ und als Professor der Medizin an der Universität zu Padua sich einen Namen machte. Ihr Familienname, unter dem auch ihr Buch im Index erscheint, ist Madalena Hommetz. Selbst eine geistreiche Frau war sie mit ihren beiden Töchtern schriftstellerisch tätig und wie diese Mitglied der Akademie der Ricuperati zu Padua.

Es fehlen nur noch drei Verfasserinnen, deren verbotenen Schriften dies gemeinsam ist, daß sie glaubenswidrige Irrungen enthalten.

Indexdekrete aus den Jahren 1739—1759 verbieten drei theologische Schriften der Genferin Marie Huber. Die protestantische Schriftstellerin behandelt in ihren Büchern Bibel, Glauben, Dogmen, Geheimnisse sehr rationalistisch. Auf solche Weise wollte sie zwischen den Genfer Theologen und denen von Rom vermitteln. Sie stieß aber überall an, zumal bei ihren Glaubensgenossen, als sie die ewigen Höllenstrafen durch ein zeitliches Fegfeuer ersetzen wollte. Trotzdem und obgleich ihre Werke weder schön noch leicht geschrieben sind, fanden dieselben Übersetzer und Leser und Beifall. Dadurch nämlich, daß sie einerseits die Ewigkeit der Hölle als unvereinbar mit Gottes Güte aus der Schrift zu beweisen suchte und andererseits die Geheimnisse des Glaubens rationalistisch verwässerte, machte sie ihrer ungläubig-sittenverderbten Zeit sowohl den Glauben als das Leben nach dem Glauben bequemer. Geboren 1695 zu Genf, starb sie 1753 zu Lyon.

Streng genommen ist unter den 30 Verfasserinnen im Index Leoniana nur eine, deren sämtliche Werke verboten sind. Es ist die fanatische Schwärmerin Antoinette Bourignon, die 1616 zu Lille geboren wurde. „Eine fanatische Jungfrau“, schreibt Jöcher¹ von ihr, „brachte ein so gräßliches Angesicht, da ihre Stirne bis an die Augen mit schwärzlichen Haaren bewachsen war und die Ober-Leffzo an die Nase anstunde, weswegen sie das Maul nicht zutun konnte, mit auf die Welt, daß man in Zweifel gestanden, ob man sie nicht als ein Monstrum ersäuffen sollte. Sie hat sich göttlicher Offenbarungen ohne Unterlaß gerühmet, die heilige Schrift gering geachtet und auf das 1000jährige Reich gehoffet.“ In ihrem mystischen Fanatismus stiftete sie eine Sekte, der unter andern Noëls, der Sekretär des Jansenius, angehörte. Später fanden die Bourignonisten selbst in Schottland Anhänger.

¹ Gelehrtenlexikon I 1306.

Antoinette irrte unstät umher von Stadt zu Stadt durch Flandern, Brabant, Holland und brachte eine Zeitlang auf der Insel Nordstrand zu, wo sie eine Druckerei besaß. Ihr letztes Werk widmete sie Antoine Arnauld. Von Nordstrand ging sie nach Hamburg, das sie aber bald flüchtig verlassen mußte, um nicht lange nachher (1680) zu Francker in Ostfriesland das Zeitliche zu segnen. Ihre gesammelten Werke kamen in 19 Bänden heraus, welche erst 1757 verurteilt wurden, nachdem bereits 1669 und 1687 zwei einzelne Schriften der Bourignon vom Heiligen Offizium waren untersagt worden.

Keine einzige deutsche Schriftstellerin trifft man in der Editio Leoniana, denn die Genferin Marie Huber kann man ebensowenig eine Deutsche nennen wie die letzte Verfasserin, die hier noch zu nennen ist, obgleich diese in Köln geboren war und lange Zeit ebendort wie in Herford und Altona lebte. Die Dichterin, Künstlerin, „das Wunder ihrer Zeit, der Ruhm ihres Geschlechtes“, die polyhistorische und theologische Schriftstellerin Anna Maria von Schurmann stammt nämlich aus holländischer Familie, die während des spanischen Krieges von Antwerpen nach Köln übergesiedelt war, wo Anna Maria 1607 zur Welt kam, um jedoch schon 1615 mit dem Vater nach Utrecht heimzukehren. Später verbrachte sie noch drei Jahre (1652—1655) in der Geburtsstadt am Rhein. Sie sprach und schrieb viele Sprachen; außer Holländisch, Deutsch und Französisch war ihr Latein und Griechisch geläufig. Sie verstand das Hebräische, das Arabische, Syrische, Persische und sogar das Äthiopische, zu dessen Erlernung sie sich erst eine Grammatik ausarbeiten mußte. Auch in Philosophie und Theologie hatte sie Studien gemacht, ebenso wie in einzelnen Zweigen der Naturwissenschaft und war dabei Künstlerin im Sticken, Malen und Bildschnitzen. Gefeierte war sie denn auch über die Maßen von der gelehrten Welt und von Fürstinnen und Königinnen. Salmasius, Heinsius, Vossius standen in brieflichem Verkehr mit ihr, Descartes besuchte sie. An Richelieu und die Königin von Frankreich richtete sie französische Briefe und Gedichte. Die Königin von Polen sowie Christine von Schweden suchten sie persönlich auf. Der Stern ihres wissenschaftlichen Ruhmes stieg, bis sie um das Jahr 1666 mit dem calvinistischen Prediger Jean de Labadie gemeinsame Sache machte. Sie folgte ihm von Stadt zu Stadt, um schließlich mit ihm die schwärmerische, pietistische Sekte der Labadisten zu gründen und zu verbreiten, der Labadie als „Papa“, die Schurmann als „Mama“ vorstand. Es kam darin zu argen Auswüchsen und, überall vertrieben, landeten die beiden auf ihren Irrfahrten endlich in Altona, weil dort allgemeine Religionsfreiheit gewährt war. 1673 starb hier Labadie; zwei Jahre nachher zog sie mit ihren Getreuen nach Westfriesland, um in Wieward 1678 ein Grab zu finden.

Trotz ihres Ruhmes hat Anna Maria von Schurmann wissenschaftlich nichts von Bedeutung geleistet. Mit ihrer großartigen Sprachenkunde rezipierte sie und reproduzierte und gelangte so zu ihrem Namen. Unbedeutend sind daher auch die wenigen Schriften, die sie hinterlassen. Ein Buch mit dem Titel *Εὐκλῆρῖα*, dessen zweiter Teil erst nach ihrem Tode ans Licht kam, enthält ihre religiösen Irrungen und Lebensschicksale. Außerdem kennt man noch von ihr geistliche Gedichte in holländischer Sprache und endlich das

verbotene Buch im Index. Dasselbe hat viel dazu beigetragen, noch weiterhin ihren Namen und ihren Ruhm zu verbreiten. Es ist jedoch nicht von ihr selbst, sondern von dem älteren Friedrich Spanheim herausgegeben. Lateinische, griechische, französische, hebräische Briefe von der Verfasserin an ihre gelehrten Freunde nebst Antwortschreiben dieser an sie bilden den Hauptinhalt ihres Werkes; dazu kommen einige ihrer Gedichte, ebenfalls in verschiedenen Sprachen. Vorauf geht dem Ganzen eine Abhandlung in Briefform, „De vitae termino“, und eine Dissertation über das Frauenstudium, für das sie mit vielen Argumenten und Widerlegung der Gegengründe eine etwas schwerfällige Lanze einlegt. Den Titel „Num foeminae christianae conveniat studium literarum?“ gibt Jöcher¹ zu deutsch: „Ob das Frauenzimmer auch studieren dürffe?“ Die Dissertation war schon 1641 geschrieben. Die Abhandlung „De vitae termino“ und verschiedene andere Briefe sind religiösen Inhaltes und haben wohl das Verbot des Buches veranlaßt. Das Bild der Verfasserin ist dem Buche vorausgesetzt. In kl. 8^o zählt es 364 Seiten, von denen die letzten 45 in Briefform und Versform Lobsprüche berühmter Männer auf diese „zehnte Muse“, für „deren Ruhm die Welt zu klein ist“, bringen. Ein französischer Bericht über den Besuch der Königin von Polen findet sich auch darunter. Zuerst erschien das Buch in Leyden im Jahre 1648, schon 1650 ebendort die zweite vermehrte Auflage und zwei Jahre später die dritte zu Utrecht, deren genauer Titel hier folgt. Nach dieser sind auch die obigen Angaben gemacht.

Nobiliss. Virginis | Annae Mariae | à Schurmann | Opuscula |
 hebraea | graeca | latina | gallica: | prosaica & metrica, .
 Editio tertia, auctior & emendatior. | Trajecti ad Rhenum, .
 ex officina Johannis à Waesberge. | MDCLII.

Die Frauen des Index samt ihren verbotenen Büchern wären somit ausführlich genug geschildert. Dennoch muß, um dies Kapitel zu vervollständigen, noch eines Buches der Indexliste gedacht werden. Es ist eine gemeine Schrift der niedrigsten Sorte, welche dort unter verschiedenem Titel zweimal verzeichnet ist, einmal unter Sigaea Aloysia als 1694, das andere Mal unter Meursius Joannes als 1716 verurteilt. Beide Namen sind pseudonym in solch schändlicher Weise von dem Schreiber jenes obszönen Werkes, Nicolaus Chorier, mißbraucht. Derselbe besaß die Frechheit, das unflätige Machwerk als im spanischen Original von der Aloysia Sigaea verfaßt hinzustellen, während er die lateinische Übersetzung dem Joannes Meursius, Professor an der Universität zu Leyden, andichtete².

Die Louise oder Aloysia ist die Tochter des Diego Sigei aus Toledo, wohin die Familie aus Frankreich ausgewandert war. Wegen ihrer Sprachkenntnis und ihrer Schriften wurde Louise Sigei die Minerva ihres Jahrhun-

¹ A. a. O. IV 363.

² Nach Gabriel Peignot (Dictionnaire critique des principaux livres condamnés I, Paris 1806, 78) wurde das infame Buch in Frankreich nach Gebühr aufgenommen. Der Verfasser war unbekannt: das Werk wurde sofort proskribiert, der Drucker ward genötigt, seinen Handel aufzugeben und durch die Flucht einer exemplarischen Strafe zu entgehen.

derts genannt. An Papst Paul III. schrieb sie einen Brief in fünf Sprachen (lateinisch, griechisch, hebräisch, syrisch, arabisch), die sie alle beherrschte wie ihre Muttersprache. Was sie mehr ehrte ist die Wahrheit der Inschrift ihres Grabes — sie starb 1650 — „Cuius pudicitia cum eruditione linguarum ex aequo certabat“. Das war denn auch ihre beste Verteidigung nach ihrem Tode bei dem schändlichen Mißbrauch ihres Namens.

Wie schmutzig übrigens jenes Buch war, geht aus der Tatsache hervor, daß dasselbe in Frankreich und Belgien unzählige Male unter wenigstens sieben verschiedenen französischen Titeln herausgegeben wurde und in Frankreich allein zwischen 1820—1870 wenigstens achtmal von der staatlichen Autorität verurteilt werden mußte.

Die Schilderung der in der Editio Leoniana auftretenden Frauen läßt einen Einblick in das Innere des Index tun, der allein schon zeigt, eine wie vielseitige, heilsame Wirkung der Index ausübte. Nicht bloß den Schutz der Wahrheit und des Glaubens in Philosophie und Theologie hat er im Auge behalten, nicht bloß vor sittengefährlichen Büchern gewarnt, mit einer gewissen Strenge hat er zumal die aufs Leben angewandte Theologie in der Aszese und Frömmigkeit vor ungesunden Auswüchsen geschützt, vor Irrgängen bewahrt. Gerade dadurch wirkte er am nachhaltigsten für Reinerhaltung von Glauben und Sitten, für dieses Endziel des Index.

Gegner und Kritiker des Index.

Eine Blumenlese von Urteilen und Kritiken der Gegner über den Index wird nicht anmutig sein können. Gleichwohl muß hier eine solche gegeben werden. Denn erstens tut nichts anderes klarer die Notwendigkeit der vorliegenden Arbeit dar, als jene große Unkenntnis des Kataloges der verbotenen Bücher, von welcher diese Auslassungen lautes Zeugnis ablegen. Zweitens wird hierbei Gelegenheit geboten, noch einzelne Irrtümer über den Index aufzudecken und richtig zu stellen.

Da schreibt zunächst das „Große Universal-Lexikon des 19. Jahrhunderts“ von Pierre Larousse¹, welches 1873 mit seinen bis dahin erschienenen Bänden verboten und auf den Index gesetzt wurde, wie folgt: „Die Indexkongregation macht sich über alle Werke des menschlichen Geistes her, selbst über die katholischen Theologen, deren Frömmigkeit über allen Zweifel erhaben ist. Besonders strenge zeigt sie sich gegen alles das, was die angeblichen Rechte des Apostolischen Stuhles und die Lehre vom Dominium temporale betrifft.

„Dank dem Syllabus Pius' IX. weiß jedermann, welches heute noch die Gedanken und Lehren Roms sind, wie es den Fortschritt der Zivilisation beurteilt und wie es alle Prinzipien, die das Fundament und die Ehre der modernen Gesellschaft sind, in die Zahl der Irrtümer verweist. Wie kann es wundernehmen, daß die Indexkongregation sich unbarmherzig gezeigt hat und annoch keine Ehrfurcht hat vor den Hauptwerken aller Literaturen, und daß sie im Namen der Religion die bewunderungswürdigsten Denkmale des Menschengestes verdammt.

„Nichts ist übrigens merkwürdiger als die Liste der Bücher, welche von dieser berühmten Kongregation geächtet worden sind. Sie umfaßt eine so große Zahl von Schriften, die alle Welt annimmt, bewundert und liest, daß es keinen Katholiken gibt, der sich rühmen könnte, diese Verbote zu befolgen.

„Fügen wir noch hinzu, daß die Kirche oft ihre Strenge milderte und kein Bedenken trug, für eine Summe Geldes das Recht zu bewilligen, die verbotenen Bücher zu lesen.“

So weit Pierre Larousse! Die Kirche hat nie für Geld, sondern immer gratis die Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher erteilt. Wenn das große Lexikon des 19. Jahrhunderts dies bislang nicht wußte, so sagt es ihm jetzt klar die vorliegende Abhandlung. In derselben Weise werden durch die nackten statistischen Angaben dieser Arbeit die andern Übertreibungen und Unwahrheiten des Universal-Lexikons widerlegt.

¹ Grand dictionnaire universel du XIX^e siècle IX 640 f.

Es rühmt sich aber jenes Lexikon seiner Indexforschungen und gibt sie empört zum besten. Gleich eingangs heißt es im Artikel, daß sogar die Werke Alberts des Großen durch Dekret vom 10. April 1666 verdammt sind¹. Das ist eine ganz bestimmte, positive Angabe! Nur schade, daß sie nicht bloß total falsch ist, sondern auch noch den kindlichen Unverstand des großen Dictionnaires handgreiflich dokumentiert.

In allen früheren Indices wie auch in dem neuen Leos XIII. heißt es an der richtigen Stelle unter A: „Alberto Magno, diviso in tre libri, nel primo si tratta della virtù delle herbe, nel secondo della virtù delle pietre et nel terzo della virtù di alcuni animali. Decr. 10 apr. 1666.“² Das ist der ganze Titel des kleinen abergläubischen Büchleins, welches dessen ungenannter und unbekannter Verfasser „Albertus Magnus“ getauft hat, wie jeder aus dem Wortlaute des Titels und aus dessen Schreibweise sofort ersieht³. Das große Universal-Lexikon des 19. Jahrhunderts hat darin nicht weniger als die sämtlichen Werke Alberts des Großen gefunden! In derselben Weise hätte der Index auch alle Werke des hl. Augustinus verboten, denn nach dem großen Kirchenlehrer heißt das Werk des Jansenius, welches durch Bulle Urbans VIII. 1641 verurteilt wurde, nicht anders als „Augustinus“.

Nach dieser einen Probe seiner Wissenschaftlichkeit braucht man das große Lexikon des 19. Jahrhunderts nicht mehr ernst zu nehmen. Wer es doch tun will, hat in den Ausführungen dieses Buches vollauf Antwort und Widerlegung jener hochtönenden Phrasen über den Index.

In Italien und Rom, wo man den Index besser kennen müßte als anderwärts, schreibt 1897 in einer Zeitschrift, die auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machen will, ein gewisser Emilio Faelli⁴ zur Geschichte des Index: „Es ist wahr, daß bereits im Jahre 1548 der Monsignor Della Casa, damals Nuntius zu Venedig, einen Katalog verdammungswürdiger Bücher hergestellt hat. Mit Schmerz muß hierbei bemerkt werden, daß es gerade ein Mann der Literatur und Wissenschaft war, welcher diese Kataloge zur Folter des literarischen Gedankens inaugurierte. Aber zum Troste hinwiederum mag hinzugefügt werden, daß unter allen Präfekten der Indexkongregation sich bis auf unsere Tage kein einziger findet, welcher der verdientesten Vergessenheit nicht anheimgefallen ist, ausgenommen allein der Kardinal Angelo Maria Querini aus Brescia, der mit einigen archäologischen Werken der dunkeln Finsternis in etwa, aber nicht vollständig entronnen ist.“ Trotzdem und obgleich alle die Präfekten der Indexkongregation nach Faelli wissenschaftliche Nullen, meint derselbe Verfasser in demselben Artikel, daß „kein Wagemut noch so hehr, keine Intuition des Genies auf dem Gebiete der Moral oder der Natur, keine edle Empörung des Geistes gegen den Zwang dieser Zensur entgangen ist“.

¹ A. a. O. 640. ² Im Index Leos XIII. Decr. 24 nov. 1665.

³ Ein zweites, nicht gerade sauberes Schriftchen wurde in früheren Jahrhunderten oft gedruckt und fälschlich unter dem Namen des seligen Albertus Magnus herausgegeben. Schon der Ehrenrettung des Seligen wegen wurde es auf den Index gesetzt.

⁴ Nuova Antologia (1897) LXXI 738.

„Man möchte glauben,“ so fährt er fort, „daß der Geist der Reaktion sich die Jahrhunderte hindurch abgemüht hat, um den Katalog der schönsten Bibliothek zu schaffen, welche das freie Italien als ein Monument dem Genie errichten kann.“ Und abschließend heißt er „diese Unterjochung des Gedankens im Index die verhaßteste Sorte von Sklaverei, die je das so vielfach geknechtete Italien heimgesucht hat“.

Das sind Kraftsprüche eines Zeitungsschreibers, der in der Tat besser daran getan hätte, auch hierbei sein Pseudonym zu wahren und sich verborgen zu halten. Jeder irgendwie unterrichtete Leser wird dem Verfasser von Herzen nur dort zustimmen, wo er selbst seine Ergüsse mit freilich nicht ganz aufrichtiger Bescheidenheit „povere cose sul grandissimo argomento“ nennt. Hätte Faelli sich nur nicht auf das Gebiet der Geschichte hinausgewagt! Giovanni della Casa war jedenfalls nicht der erste, welcher einen Index anfertigte, auch im engeren Sinne für Italien nicht der Vater des Index. Bücherverordnungen und Bücherverzeichnisse, staatliche und kirchliche Indices verbotener Bücher gab es in England, in Deutschland in den Niederlanden und in Belgien wie in Frankreich seit dem Jahre 1521. Auch Italien hatte wenigstens seit 1546 den Index des Senates von Lucio Faellis „Schmerz“ wird also von der Geschichte leicht und schnell geheilt, aber ebendieselbe Geschichte muß ihm auch seinen „Trost“ rauben, in allen Kardinalpräfekten der Indexkongregation lauter wissenschaftliche Nullen zu sehen, Männer mit Namen, die längst in Lethes Strom versenkt sind.

Beschränkt man seine Forschungen auch nur auf die ersten 50 Jahre der Indexkongregation, so findet man schon unter den ersten Präfekten derselben Namen wie Sirlet, Baronius und Bellarmin. Doch scheint der Artikelschreiber der Nuova Antologia in seinem Vaterlande solche Namen nie gehört zu haben. Noch mehr, er scheint auch von Della Casa und Querini nicht viel mehr als den Namen zu kennen, sonst würde er nicht jenen auf Kosten dieses gelobt haben. Jedenfalls hat der Name Querinis in den Gelehrtenkreisen innerhalb und außerhalb Italiens stets ebenso guten, wenn nicht besseren Klang gehabt bis auf unsere Tage als der des Nuntius Della Casa, dessen literarischer Ruf nicht einmal ganz sauber ist. Mit dem gelehrten Kardinal Querini stand selbst Friedrich II. von Preußen in brieflichem Verkehr. In einem Briefe vom 9. März 1752 nennt er ihn „un grand homme, qui fait à la fois l'honneur de la Pourpre et de sa Patrie, et qui par la manière, dont il protège et cultive les lettres mérite d'en être considéré comme un des Mécènes, qui de nos jours y font le plus d'honneur“. Der italienische Kritiker dagegen nennt ihn „un bresciano“ und weiß von ihm nur „che per alcune opere di archeologia è sfuggito in qualche modo, ma non totalmente alla oscurità“. In Wirklichkeit hat Italien im ganzen 18. Jahrhundert wohl keinen Gelehrten gehabt, der in den wissenschaftlichen, auch protestantischen Kreisen Englands, Frankreichs, Hollands, Belgiens und Deutschlands so bekannt und geschätzt war wie gerade der gelehrte Benediktiner Querini¹.

¹ B. Hurter (Nomenclator literarius II, Oeniponte 1893, 1395 ff) spricht mit den höchsten Lobsprüchen „de Angelo Maria Quirino, de cardinali doctissimo, literarum promotore, eruditorum fautore, patrono, maecenate humanissimo“.

Und selbst außerhalb Italiens weiß beinahe jedes Kind, daß der Kardinal, Sprößling des allbekanntesten venetianischen Adelsgeschlechtes, allerdings 1727 als Bischof von Brescia, aus eigenen Mitteln Brescias neue Kathedrale erbaute.

Über den Präfekten der Indexkongregation, Bellarmin, braucht kein Wort verloren zu werden. Obgleich auch er nach Faellis Kritik sich nicht zu retten wußte „da un meritatissimo oblio“, so weiß doch alle Welt, welchen Respekt die Protestanten vor diesem Kontroversisten hatten. All die Antibellarmini des 16. und 17. Jahrhunderts beweisen das und würden seinen Namen verewigen, auch wenn Bellarmins Werke selbst schwiegen.

Von Bellarmins polemischer Hauptarbeit sagt Hefele: „Es ist das ausführlichste Werk, welches zur Verteidigung des katholischen Glaubens, namentlich gegen die Angriffe der Protestanten bis auf den heutigen Tag erschien, und hat sowohl durch die Erudition, die darin zu Tage tritt, als durch die würdige, von aller Schmähung der Gegner freie Polemik dem Verfasser unvergänglichen Ruhm gebracht. Die Zahl der Gegenschriften ist kaum zu berechnen. Das 17. Jahrhundert weist keinen bedeutenderen protestantischen Theologen auf, der nicht mit einem Anti-Bellarmin in die Öffentlichkeit getreten wäre.“¹

Was Cäsar Baronius angeht, so mag für den, welcher ihn nicht kennt, das Urteil des Isaak Casaubonus über diesen Präfekten der Indexkongregation hier eine Stelle haben; „Wer weiß nicht,“ so schreibt der gelehrte Protestant, „daß der Kardinal Baronius sich in seinen kirchengeschichtlichen Arbeiten also ausgezeichnet hat, daß er durch seinen Fleiß allen die Palme entriß?“

Vielleicht herrlicher noch als die Namen Baronius und Bellarmin glänzt in der Gelehrtenwelt der Name des Kardinals, welcher sozusagen als eigentlicher Gründer und erster Präfekt der Indexkongregation angesehen werden kann. Nachdem er wohl schon längere Zeit Seele der Arbeiten für die Bücherzensur zu Rom gewesen, wurde er unter fünf Kardinälen an erster Stelle durch die Bulle Gregors XIII. vom 13. September 1572 zum Leiter der Kongregation ernannt. Er ist das „spirans museum“, die „viva Christi bibliotheca“. In allen Jahrhunderten hat Italien wenige Männer der Wissenschaft gehabt, die es dem Gulielmus Sirletus, diesem Orakel der Gelehrsamkeit, an die Seite stellen könnte.

Wer also, wie der italienische Indexgegner, Index und Indexkongregation nach den Namen der Kardinalpräfekten bewerten und beurteilen will, muß die höchste Achtung für diese Kongregation und ihre Leistungen haben.

Übrigens fällt im Jahre 1844 kein anderer als der italienische Philosoph Vincenzo Gioberti über die Indexkongregation ein Urteil, das wenigstens dem Verdikte der „Nuova Antologia“ gegenübergestellt werden darf: „Es ist in der Tat eigentümlich,“ so schreibt Gioberti, „daß die erste Zensur von Bedeutung, welche die Philosophie des Descartes traf, von der Kongregation des Index ausging. Das Dekret, welches seine Werke verurteilte,

¹ Kirchenlexikon II^o 286.

ist vom 20. November 1663. Thomas mit seinem Scharfblick staunt über dieses Verbot, Baillet schreibt es den Bemühungen eines Privaten¹ zu.

„Auch ich würde darüber staunen, wenn Rom nicht in hundert andern Fällen Beweise eines unvergleichlichen Scharfsinnes geliefert hätte, mit dem es die neuen Lehren zu durchschauen und in deren Prinzipien die letzten, dem Auge aller Zeitgenossen noch verhüllten Schlußfolgerungen zu entdecken verstand.

„Die römischen Kongregationen legen sich allerdings nicht Unfehlbarkeit bei, und sie werden auch zuweilen den Irrtümern und den von der menschlichen Natur unzertrennlichen Schwächen unterlegen sein; aber ich wage zu behaupten, daß kein Gelehrter oder Theologe jemals ein solch ideales, feines katholisches Gefühl und eine solch scharfe Unterscheidungsgabe besaß, um die in Keime einer Lehre verborgenen Korollarien gewissermaßen voraus zu sehen, als gerade diese Kongregationen, wie das klar hervorgeht aus manchen ihrer Urteilsprüche.

„Während äußerst fromme, religiöse Männer, berühmt durch Wissenschaft und Talent, vom falschen Scheine geblendet den jungen Cartesianismus, ohne dessen verderbliche, noch versteckte Keime zu bemerken, als ein der Religion günstiges System begrüßten, hatten die römischen Zensoren bereits die richtigen Ahnungen und sprachen ein Urteil aus, welches die europäische Philosophie seit zwei Jahrhunderten in ihren eigenen Werken auf die feierlichste Weise bestätigte.“²

Nach den französischen und italienischen Indexgegnern müssen auch die angelsächsischen und germanischen der letzten Jahre zu Worte kommen. Der neue Index Leos XIII. erschien bekanntlich 1900 zu Rom, in weniger denn Jahresfrist war die erste große Auflage vergriffen. Es folgte bereits 1901 die zweite Auflage und wurde wie die erste im öffentlichen Buchhandel verkauft. Da brachte im Dezember 1901 „The Roman World“³, eine englisch-amerikanische Wochenschrift, welche in Rom selbst erscheint, einen merkwürdigen bibliographischen Artikel über den Index Leos XIII. mit der Überschrift: „Index expurgatorius“. Der Bibliograph der Roman World, dem von einem Newyorker Bibliophilen das Buch zur Einsicht und Besprechung überlassen worden ist, hebt an:

„One of the great book-collectors of New York hat neulich von einem ausländischen Agenten ein Exemplar der letzten Ausgabe des Index librorum prohibitorum erhalten, der von Leo XIII. verbessert herausgegeben ist. Es ist eine Seltenheit, daß dieses Verzeichnis von famous Büchern, deren Lesung den Katholiken verboten ist, einem in die Hände kommt, er gehöre denn zu den Leitern der Kirche (the leaders of the church), da die Zahl der gedruckten Exemplare klein ist und das Buch wohl nicht in den Handel kommt. Ebendeshalb können auch keine Einzelheiten über den Kauf des vorliegenden Exemplars gegeben werden; doch ist es selbstverständlich, daß ein hoher Preis für das Buch gezahlt wurde.

¹ Vgl. Arnauld, Oeuvres XXXVIII 19, not. a.

² Introduzione allo studio della filosofia, tomo primo, Brusselle 1844, 319. Das vorliegende Exemplar hat die handschriftliche Note Giobertis auf dem Titelblatt: A. M. Professore Clemens, l'auteur en témoignage de haute estime, et d'amitié. | — Vgl. *AR* lage XX. ³ 14th december 1901, Nr 175.

„Das fragliche Exemplar — ein Muster von feinem Druck — würde etwa 40—50 Dollars wert sein, aber wegen seiner Seltenheit etwas ganz Einziges, wird es ohne Zweifel wenigstens 100 Dollars gekostet haben.

„Die Kenntnis dieses großen Katalogs, der oft, aber nur uneigentlich ‚Index expurgatorius‘, für gewöhnlich einfachhin ‚Index‘ heißt, ist im allgemeinen eine seltene Sache.

„Interessant ist die Geschichte dieses famous ‚Index‘. Sein erster intellektueller Urheber war Kaiser Karl V. von Spanien gegen 1550. Anfänglich lag die Herstellung der Bücherliste der Universität von Löwen ob, aber 1564 übernahm der Papst Paul IV. (sic!) die Oberaufsicht und diese verblieb die 357 (sic!) Jahre in der Hand des Papstes.

„Viele Hunderte von Büchern, welche in dem Katalog nicht im einzelnen aufgeführt werden, sind verboten durch die Decreta generalia or general decrees, die zuerst von Benedikt XIV. (sic!) 1744 (sic!) und von da an immerfort in den verschiedenen Indexausgaben veröffentlicht wurden.

„Es ist bekannt, daß kein Katholik die im Index verzeichneten Bücher besitzen oder lesen darf unter Strafe der Exkommunikation, es sei denn, er habe ein besonderes Privileg, das nur selten gewährt wird und schwer zu bekommen ist.

„Es ist aber nicht bekannt, daß der Katalog mehr als 300 Jahre alt ist, daß er ein Buch verzeichnet, welches nicht bloß von einem Papste, sondern gar von Leo XIII. selbst verfaßt ist, daß sich darin kein einziges Buch eines amerikanischen Schriftstellers finden läßt, nicht einmal Tom Pain oder Robert G. Ingersoll, daß aber anderseits Dutzende von klassischen Werken berühmter Engländer und hunderte von französischen Büchern, die in aller Welt bekannt, hier vermerkt werden.

„Hier findet sich Bossuet . . . und sogar die Gedanken von Pascal, der sich selbst stets für einen guten Katholiken hielt. Gehen wir über zu England, so zeigt sich, daß der päpstliche Bann auf den Geschichtswerken von Gibbon, Hume, Hallam und Goldsmith ruht.“

Das wäre ein Spicilegium amerikanischer Indexkunde, gewiß ergötzlich für jeden, welcher jemals den Index selbst in der Hand gehabt hat und nur in wenig Latein versteht; ergötzlich, aber dennoch symptomatisch für die Kritiken der Indexgegner. Da aber auch dieser Rezensent mit der ernstesten Liene so viele bislang unbekannte Neuigkeiten über den Index verkündet, muß hierzu noch ein Wort der Erwiderung gesagt werden. Schwer ist es hier allerdings, satiram non scribere.

Unter Pascal, Blaise, steht auf dem Index „Pensées, avec les notes de m. de Voltaire“. Man ersieht aus dem Titel schon, weshalb das Buch verboten wurde. Im übrigen stehen andere in der gebildeten Welt weit besser bekannte Schriften Pascals auf dem Index. Aus dem Titel unter Bossuet kennt man ebenso alsbald, daß hier nicht die Rede ist von dem großen Bischof von Meaux, sondern von dessen Neffen, dem Bischof von Troyes. Einen Robert G. Ingersoll und ähnliche Amerikaner braucht der Index nicht namentlich zu notieren, selbst jeder gläubige Protestant weiß, daß solche Werke im eigenen Gewissen verboten sind, für den Katholiken fallen sie selbstverständlich auch unter die Decreta generalia. Kein Buch Leos XIII. steht erstand auf dem Index, auch keines des Kardinals Gioacchino Pecci. Das Buch, welches hier vorschwebt, ist wirklich, wie der neue Index klar angibt, von Carlo Paoletti.

So ganz unbekannt ist es wohl kaum, wie alt der Index ist, und wäre irgend einem unbekannt, braucht er nur den Index selber aufzuschlagen und er wird dort auch Aufklärung über die Anfänge und Geschichte des römischen Index finden. Freilich lautet dieselbe ganz anders als die Dar-

stellung des Gewährsmannes der Roman World. Von 1564—1901 — es sind 337 (!) Jahre — lag der Index allerdings in der Hand des Papstes, aber weder Karl V. noch die Universität von Löwen hat ihn in seine Hand gelegt oder vorher bei den Indices den Papst vertreten. Paul IV. war 1564 längst tot, er hatte aber bereits 1559 einen allgemein gültigen römischen Index erlassen.

Wer nur die Überschrift der päpstlichen Konstitution ansieht, weiß, daß die Decreta generalia von Leo XIII. gegeben wurden, und zwar, wie es am Schlusse heißt, im Jahre 1897; Benedikt XIV. hat weder 1744 noch zu anderer Zeit solche Decreta generalia erlassen. Die ersten Decreta oder richtiger Regulae generales des Index stammen aus dem Index Pius' IV. 1564 oder besser vom Konzil zu Trient. Benedikt XIV. gab 1753 eine neue Konstitution und 1758 seinen neuen Index heraus, wie dies alles im Index Leos XIII. deutlich zu lesen ist. Neben den Indices schlechthin hat es auch weniger in Rom als in Spanien und anderswo Indices expurgatorii gegeben; der Name zeigt auch schon an, was sie enthielten, nämlich die von der geistlichen Obrigkeit verlangten Änderungen, Streichungen oder Verbesserungen in beanstandeten Büchern. Es könnte gewiß vorkommen, daß man diese letzteren auch kurzweg „Index“ nannte. Wer aber umgekehrt etwa den Index Leos XIII. „Index expurgatorius“ nennt¹, verrät zuviel Mangel an nötigem Wissen.

Daß es nicht allzu schwer ist, Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher zu erhalten, erhellt aus den allgemeinen Dekreten. Aus diesen geht auch klar hervor, daß „der päpstliche Bann“ nicht ruht auf einem im Index verbotenen Buche, etwa den Geschichtswerken von Gibbon und andern Engländern, wofern dieselben nicht ausgesprochenermaßen die Irrlehre verteidigen. Die Dutzende von englischen klassischen Werken berühmter Verfasser schrumpfen bedeutend zusammen, wenn man bedenkt, daß das ergiebigste 19. Jahrhundert von klassischen und nichtklassischen Schriften berühmter und nicht berühmter Engländer nur 40 Bücher von 30 Verfassern im Index zählt, wobei die amerikanischen Verfasser und Bücher, die nicht vollständig fehlen, noch mitgezählt sind.

Ein Rätsel bleibt es, wie man von „Decreta generalia“ und ähnlichem im Index schreiben kann und dabei sagt, das sei alles bloß für „the leaders of the church“, ein Rätsel überhaupt, wie man mit dem Buche in der Hand so viel Ungereimtes über dasselbe zusammengebracht hat. Da will es in der Tat scheinen, daß eine Abhandlung wie die vorliegende am Platze ist.

Der merkwürdige Bibliograph der Roman World hat trotz alledem den Trost, als Verbündeten und Leidensgefährten keinen andern als Houston Stewart Chamberlain an seiner Seite zu haben. Denn Chamberlain, welcher sich rühmt, „20 Jahre in katholischen Ländern gelobt zu haben, ohne einen einzigen

¹ So gibt es eine englische Publikation von fünf Lieferungen, welche der Herausgeber W. H. Hart in ähnlich unrichtiger Weise „Index expurgatorius Anglicanus“ betitelt. Die fünf Hefte erschienen 1872—1878 zu London und enthalten Angaben über 298 in England veröffentlichte und verbotene Werke aus den Jahren 1524—1684. Die fünfte Lieferung schließt mitten im Satze, und die ganze Edition scheint unvollendet geblieben zu sein.

katholischen Laien anzutreffen, der jemals die vollständige Bibel auch nur in der Hand gehalten hätte“, schreibt an derselben Stelle seiner „Grundlagen des 19. Jahrhunderts“¹ nicht viel vernünftiger über den Index und das Büchergesetz. Er schreibt: „Nach diesem Gesetze ist dem gläubigen, römischen Katholiken so ziemlich die gesamte Weltliteratur verboten, und selbst solche Autoren wie Dante dürfte er nur in stark expurgierten, bischöflich approbierten Ausgaben lesen.“ Trotz der 20 Jahre in katholischen Ländern, trotz seiner Belesenheit und Weltkunde und leider auch trotz des Gebrauches des von ihm zitierten Kommentars zum Büchergesetze von Professor Dr. Hollweck schreibt Houston Stewart Chamberlain so ganz irrige Sätze! Ob man da noch einen andern Kommentar schreiben und anraten soll?

Wenigstens sei hier in Kürze für die Gläubigen „der Grundlagen des 19. Jahrhunderts“ kurz bemerkt, daß Dantes „Göttliche Komödie“ weder verboten ist, noch irgend einer Approbation oder Korrektur bedarf. Noch einmal sei bemerkt, daß von der klassischen Weltliteratur sozusagen nichts verboten ist. War Miltons „Verlorenes Paradies“ oder „Il paradiso perduto“ bislang im Index, so hat nun Leo XIII. auch dieses gestrichen². Unflätige Bücher selbst, die aber dennoch wegen ihres Stiles und ihrer Sprache klassische heißen, dürfen sogar nach den allgemeinen Regeln ohne besondere Erlaubnis gelesen werden, nicht von Dilettanten des Unflates, wohl aber von ernsten Leuten, welche diese Bücher zu ihrer Bildung in ihrem Berufe benötigen³. In der Beurteilung des Büchergesetzes und des Index fehlt es also auch „den Grundlagen des 19. Jahrhunderts“ entweder an germanischer Geradheit und Aufrichtigkeit oder, was wir lieber annehmen möchten, an der teutonischen Akribie und Genauigkeit. Und so könnte beim Verfasser „der Grundlagen“ die vorliegende Arbeit zur Vervollständigung und Klärung seiner Kenntnisse von Nutzen sein.

Deutsche Stimmen über den Index.

Die deutschen Urteile über den Index dürfen hier schon eigens besprochen werden, nicht als ob sie sich von den früher erwähnten merklich durch Gründlichkeit oder Rechtlichkeit unterscheiden oder etwas anderes beweisen könnten, sondern einfach deshalb, weil man sich in Deutschland in allerletzter Zeit mehr als in andern Ländern mit dem Index befaßt hat. Die deutschen Stimmen der Gegner des Index sind zahlreicher und lauter, wenn auch nicht wohlklingender als die ihrer ausländischen Gesinnungsgenossen.

Zuerst war der evangelische Bund auf dem Plan und warf durch den Mund seines Redners Trümpelmann dem Index vor, daß er sich an Goethes „Faust“ vergreife und diesen dem Deutschen untersage⁴. Auf der Tribüne des Parlamentes ward dieser Anklage mehr Widerhall gegeben und dieselbe nur noch verallgemeinert vom Abgeordneten Hackenberg, der im März des Jahres 1902 behauptete, „daß die katholische Kirche sich durch den Index gegen die großen Klassiker abschließe“⁵. An mehr als einer Stelle dieser Schrift wurden

¹ München 1899, 518. ² Vgl. S. 109. ³ Vgl. S. 28 und 46.

⁴ Vgl. Köln. Volkszeitung 3. Okt. 1900, Nr. 894.

⁵ Vgl. ebd. 10. März 1902, Nr. 224. — S. oben S. 113 f 126.

diese und ähnliche Anklagen sozusagen statistisch widerlegt. Es ist gezählt worden, was und wie wenig von der deutschen Literatur im In- und Auslande verboten ist; ein Werk Goethes, auch der „Faust“ findet sich nicht und fand sich nicht darunter. Nicht in Rom, sondern anderswo wird Goethes „Faust“ von der Zensur im 20. Jahrhundert beschnitten! Überhaupt wird es schwer halten, im ganzen Index wahrhaft klassische Werke irgend einer Literatur aufzuspüren. Ebenso wurde oben noch besonders hervorgehoben, wie nachgiebig, tolerant, bis an die Grenze gehend die Kirche sich wirklich gegenüber klassischen Werken gegenüber verhält, selbst wenn sie unsauber, unsittlich

Andererseits schätzt und schützt die Kirche mehr die Moralität und Religiosität des Volkes als jene äußerst zweifelhafte formelle Bildung, welche ein gefährliches klassisches Werk vielleicht zu geben vermag. Lehrt oder empfiehlt ein Werk den Selbstmord, so ist dasselbe von der katholischen Kirche untersagt, ebensowie staatlicherseits den Ärzten untersagt ist, Mittel zum Selbstmord ihren Patienten anzuraten und auszuliefern. Dabei verschlägt es durchaus nicht, daß der Arzt etwa der tüchtigste Mediziner der berühmtesten Universität oder der Verfasser jenes Werkes der größte Dichter seines Volkes und seines Jahrhunderts ist. Die katholische Kirche verbietet Schriften und Bücher, welche die Erlaubtheit der Ehescheidung vortragen, ob der Verfasser nun Bebel heißt oder den Namen eines großen Gelehrten trägt. Trotz dem evangelischen Bundes, der sich ja nach dem Evangelium benannt hat, kann die katholische Kirche nie so bildungsfähig sein, daß sie ein Werk gestattet, welches sich am Evangelium vergreifend Gottes Wort zu einem Menschengebilde machen will, und mag der Schreiber Katholik oder Protestant, Historiker oder Literat, Philosoph oder Theolog, und mag er den ersten Lehrstuhl der Gottesgelehrtheit inne haben.

Zur Wahrung und zum Schutze der Bildung und des Wohles eines Volkes dient an erster Stelle der Schutz von Religion und Sittlichkeit, die Hüterin jener göttlichen Normen der Wahrheit und Reinheit. Und das gerade ist die Aufgabe, welche die Kirche mit ihrem Index und ihrem Bücherverbot.

Die deutsche Presse hat sich bald nach der Herausgabe mit dem Index von Leo XIII. befaßt. Es brachten eine mehr oder weniger eingehendere Besprechung der Editio Leoniana in Köln-Berlin die „Deutschen Stimmen“¹, in München die „Allgemeine Zeitung“² und in Wien die „Neue Freie Presse“³. Einiges Lob fiel dabei für die Neuausgabe ab, jedoch waren mehr alte als neue Anschuldigungen des Index und des kirchlichen Büchergesetzes gemischt. Insoweit dieselben etwas Neues bringen, besonders Einzelheiten über und gegen den Index, sollen sie hier noch berücksichtigt werden. Man darf ja erwarten, daß die genannten Blätter und ihre Leser der Belehrung und Aufklärung auch über den Index zugänglich sind.

Die „Neue Freie Presse“ hat den alten und neuen Index vor Augen und schreibt auch im allgemeinen vernünftiger als der amerikanische Bit-

¹ Köln, 1. Februar 1901, Nr 21, S. 650—656.

² München, 5. Februar 1901, Nr 36, Morgenblatt.

³ Vgl. „Das Echo“, Berlin, 10. Januar 1901, Nr 958, S. 109.

graph. Gleichwohl bringt sie noch folgende Sätze und Anklagen zu stande: „Auf dem alten Index stehen unter anderem die Psalmen des Königs David . . . und Dantes ‚Göttliche Komödie‘ . . .; von Heine stehen sämtliche Werke auf dem Index . . ., ohne weiteres sind z. B. alle Schriften von Ketzern verpönt, die ‚grundsätzlich oder gelegentlich‘ über Religion und alle ihre Themata handeln. Das trifft offenbar den größten Teil jener Literatur, welche nicht katholisch ist.“

Auf S. 7 des der „Neuen Freien Presse“ vorliegenden neuen Index liest man, daß Bücher von Nichtkatholiken, die ex professo über Religion handeln, verboten sind. Man liest dort weiter, daß Bücher derselben Autoren, welche die Glaubenswahrheiten nur gelegentlich berühren, nicht verboten sind. Die „Neue Freie Presse“ sagt das gerade Gegenteil. Verboten sind eben — was ja wohl selbstverständlich ist — alle wirklich häretischen Bücher religiösen, theologischen Inhalts. Daß aber diese den größten Teil der ganzen katholischen Literatur ausmachen, wird im Ernste keiner behaupten wollen. Was von Heine auf dem Index steht und stand, ist zu lesen auf S. 154 der Editio Leoniana und oben¹ ausführlich angegeben worden. Jedenfalls kann man die vier dort verzeichneten Schriftchen nicht Heines sämtliche Werke nennen. Und doch tut dies die „Neue Freie Presse“. Will dieselbe sagen, laß die sämtlichen Werke Heines vom ersten bis zum letzten vollständig unreinlich und unsauber, nur Schmutz enthalten, so wäre allerdings die ganze Heinesche Poesie durch ein allgemeines Dekret verboten, welches aber, weil überdies Forderung des Naturgesetzes, Heiden und Israeliten, Nichtchristen und Christen schon ohne allen Index verpflichtet. Im übrigen verfuhr man anderswo nicht so gnädig mit Heine und seinen Werken als in Rom. Es heißt im Bundesratsbeschuß vom 10. und 11. Dezember 1835: „... Zugleich haben wir beschlossen, daß rücksichtlich der sämtlichen literarischen Erzeugnisse des H. Heine, welcher bereits zu verschiedenen Bücherverboten Anlaß gegeben hat und dessen bisher erschienene Schriften fast sämtlich bedenklichen Inhalts sind, sie mögen erscheinen wo und in welcher Sprache es sei, dieselben Maßregeln eintreten, welche in Beziehung auf die Schriften von Gutzkow² usw. verordnet sind.“

Als 1831 Heines Nachträge zu den Reisebildern (jetzt 4. Teil der „Reisebilder“) herauskamen, in denen von Friedrich dem Großen die Rede ist, als von „Federigo dem witzigen Gamaschengott von Sanssouci, der die preußische Monarchie erfunden und in seiner Jugend recht hübsch die Flöte blies und auch französische Verse gemacht hat“, da schrieb der preußische Zensor G. v. Kaumer sofort an die Minister des Innern, des Kultus und des Auswärtigen. In seiner Anzeige bezeichnet er das Buch „als alles übersteigend, was mir von gotteslästerlichem Frevel je vorgekommen“, nennt es „Scheusal von Schrift“ und sagt: „der auf den ersten Blick sich kundgebende arge Geist des Buches riet mir an, meine Denunziation zu beschleunigen“.

¹ S. 126.

² Nach einem Edikt vom 14. November 1835 wurden

a) sämtliche erschienenen und noch erscheinenden Verlagsartikel der Löwenthalschen Handlung in Mannheim,

b) sämtliche Schriften von Gutzkow, Wienbarg, Laube, Mundt verboten.

In den Jahren 1844 und 1845 regnete es förmlich Bücherverbote in den deutschen Staaten auf Heines „Deutschland“, „Neue Gedichte“, „Buch der Lieder“, „Lobgesänge auf König Ludwig“. Doch war Heine selber am meisten empört, als am 28. Dezember 1841 der gesamte Verlag von Hoffmann und Campe in Preußen verboten wurde. Am 28. Februar 1842 schrieb er an Campe: „Die Ungerechtigkeit, die man gegen Sie ausübt, übersteigt alle Begriffe, und der Zorn, den ich darüber empfinde, hat nicht bloß darin seinen Grund, weil auch meine Interessen zugleich gekränkt sind. Sie wollen meine bestimmte Meinung? Nun so hören Sie: Ich rate zu einem offenen Krieg mit Preußen auf Leben und Tod. In der Güte ist hier nichts zu erlangen. Ich habe, wie Sie wissen, die Mäßigung bis zum bedenklichsten Grade getrieben, und Sie werden meinen Rat keiner aufbrausenden Hitzköpfigkeit zuschreiben. Ich verachte die gewöhnlichen Demagogen und ihr Treiben ist mir zuwider, weil es zunächst immer unzeitig war; aber ich würde den schäbigsten Tumultuanten jetzt die Hand bieten, wo es gilt, den Preußen ihre infame Tücke zu vergelten und ihnen überhaupt das Handwerk zu legen.“

Daß Dantes „Göttliche Komödie“ nie auf einem Index stand und nicht auf dem neuen steht, sei denn auch hier noch einmal zum Überfluß der „Neuen Freien Presse“ versichert, da sie selbst die ihr vorliegenden Indices daraufhin nicht prüfen will oder kann. Die schlimmste biographische Blöße gibt sich aber das Blatt aus Wien, wenn es die Psalmen Davids im Index findet. Gewiß kann man im alten und im neuen Index die Worte lesen: *il Salmista secondo la biblia und Salmi (sessanta) di David*. Es könnten aber gerade am besten semitische, israelitische Schriftsteller es wissen, wie die Psalmen vielfach zur Weihe von Amuletten und zu ähnlichen Zwecken mißbraucht wurden und daß unter dem „Salmista“ des Index sich ein derartiges abergläubisches Schriftchen birgt. Was aber die „60 Psalmen Davids“ angeht, so sollte das Blatt nur den ganzen Titel lesen und wiedergeben und es wird sofort klar, warum diese Psalmen des Königs David auf dem Index stehen. Es handelt sich eben hier um eine gereimte italienische Übersetzung von 60 Psalmen des Häretikers Giovanni Diodati, wie das alles in dem neuen Index S. 272 deutlich zu lesen ist.

Ganz in ähnlicher Weise stehen die Evangelien mehr denn zehnmahl auf der Liste der verbotenen Bücher. Evangelienübersetzungen, auch von Katholiken verfaßt, wurden verurteilt, die bekannte von Quesnel gar durch Breve und Bulle Clemens' XI. Unter Testament und Testamento, unter Reuß, Lamennais und Lasserre finden sich solche und unter Leander van Ess auch eine deutsche. Im übrigen wird jeder Unparteiische es einzig richtig und selbstverständlich finden, daß die Kirche, welche Psalmen und Bibel mit dem Evangelium in der Tat für Gottes Wort hält, das ihrer Hut anvertraut worden ist, mit heiliger Eifersucht diesen Schatz wie ihren Augapfel schützt. Soll man schon Königsworte nicht drehen und deuten, wie muß die Kirche nicht strenge sein, sobald man das ihr anvertraute Gotteswort mit Menschensinn und Menschenwort mengen und mischen will. Wie die Erfahrung auf akatholischer Seite lehrt, ist, wenn irgendwo, dann in diesem

Punkte Bücherverbot und Bücherzensur von seiten der rechtmäßigen, von Gott dazu gesetzten Obrigkeit ein Ding der Notwendigkeit.

Die Besprechung des neuen Index in den „Deutschen Stimmen“ und in der „Münchener Allgemeinen Zeitung“ stammt aus derselben Feder. Wie schon bemerkt, enthält dieselbe einige anerkennende Worte für die Neuordnung des Index Leos XIII. Jedoch obzwar in Rom selbst geschrieben von Dr Maximilian Claar, ist sie nicht minder reich an Unrichtigkeiten und Irrtümern.

„In der Tat,“ so heißt es hier, „hat die Verfügung — gemeint ist die neue allgemeine Regel 10 über den Gebrauch klassischer Werke — bereits die für uns Deutsche erfreuliche Wirkung gezeitigt, daß vor allem Goethe, dann aber auch andere deutsche Autoren, z. B. Freiligrath, vom Index verschwunden sind.“ „Von Heinrich Heine, dem von der hochweisen Kommission die Hintertüre des poetischen Wertes verschlossen worden ist, stehen dennoch nicht alle Werke auf dem Index.“ Weiter entdeckt Dr Claar alsdann im neuen Index die Gesamtwerke Samuels von Pufendorf, obgleich es auch hier nur ein gesundes Auge will, um zu sehen, daß dies nicht der Fall ist. Die zehnte allgemeine Regel findet bei Heine, über den und dessen Werke oben schon genug gesagt ist, wie bei jedem andern klassischen Verfasser unsauberer Werke Anwendung, ob letztere nun wegen ihres unsittlichen Inhaltes namentlich auf dem Index stehen oder nicht. Ebenso wenig wie Goethes Name hat auch der Freiligraths jemals auf dem Index gestanden¹. Freiligraths Name stand dagegen seiner Zeit auf einem ganz andern als dem römischen Index. Beispielshalber ergingen in Preußen, Sachsen, Kurhessen, Anhalt-Dessau, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen allein 1844 und 1845 wenigstens acht verschiedene Verbote über Freiligraths Schriften: „Ein Glaubensbekenntnis“ und „Leipzigs Tote“.

Die Arbeit des Dr Claar² hat zu all ihren Mängeln und Fehlern auch noch das Mißgeschick, eine Reihe deutscher Namen, die im Index stehen sollen,

¹ S. oben S. 113 f 126 173 f. — Wenn es hier ein um das andere Mal zur Steuer der Wahrheit gegenüber den immer wiederkehrenden falschen Behauptungen betont werden muß, daß von Rom kein Werk Goethes je namentlich verboten ward oder auf dem Index stand, ist damit nicht jede Schrift des Dichters, weil sie Goethes Namen trägt, für jeden Leser als einwandfreie Lesung erklärt oder ihm gar als solche empfohlen. Der Dichter selber würde das am wenigsten gutheißen. Kein anderer als der 80jährige Goethe erzählt ja in „Eckermanns Gesprächen“ am 3. April 1829: „Von meinem ‚Werther‘ erschien sehr bald eine italienische Übersetzung in Mailand. Aber von der ganzen Auflage war in kurzem auch nicht ein einziges Exemplar mehr zu sehen. Der Bischof war dahinter gekommen und hatte die ganze Edition von den Geistlichen in den Gemeinden aufkaufen lassen. Es verdroß mich nicht, ich freute mich vielmehr über den klugen Herrn, der sogleich einsah, daß der ‚Werther‘ für die Katholiken ein schlechtes Buch sei, und ich mußte ihn loben, daß er auf der Stelle die wirksamsten Mittel ergriffen, es ganz im stillen wieder aus der Welt zu schaffen“ (Johann Peter Eckermann, Gespräche mit Goethe II⁴, Leipzig 1876, 68).

² Die jugendliche Weisheit, welche vom „Altare der reinen Unvernunft“ redet und über „die hochweise Kommission“ zu Gerichte sitzt, spricht ebenso aus der Stelle, welche den Hilgers, Der Index Leos XIII.

ganz entstellt wiederzugeben, gerade als wenn der Verfasser die früheren Indices wegen ihrer Druckfehler auf diese Weise entschuldigen wollte. Auf S. 654 und 655 ist die Rede von Vischinger, von Lasaula, Lieber, Reihel, Ditles. Im neuen Index Leos XIII. sind solche deutsche Namen nicht zu finden, wohl aber die richtig geschriebenen Oischinger, von Lasaulx, Huber, Reichel, Dittes.

Zur Ehre der „Münchener Allgemeinen Zeitung“ muß aber bemerkt werden, daß sie die Sätze der „Deutschen Stimmen“ nur teilweise aufgenommen hat, wodurch sie vor einer Anzahl der oben erwähnten Unrichtigkeiten bewahrt blieb.

Alles in allem reichen also auch die deutschen Kritiken ebensowenig dem Index zur Unehre, wie sich selbst zur Ehre. Auch sie strotzen von Unkenntnis und sogar kindlichen Irrtümern. Vielleicht ist die Ausrede noch möglich, daß die angeführten Gegner des Index nicht Männer von Fach sind, nicht Gelehrte. Es ist nicht unsere Sache, über diese Frage zu entscheiden. Aber zu guter Letzt, im gefährlichen Augenblick ist ja in deutschen Landen der Mann der Wissenschaft, der Historiker und Universitätslehrer Max Lehmann aufgestanden, um dem Index und dem Büchergesetz den Todesstoß zu versetzen. Mit ihm und seinem Angriff muß sich unsere Arbeit noch befassen.

Max Lehmann und der Index.

Die Anklagen des Professors Lehmann gegen das Büchergesetz sind an den richtigen Stellen dieses Buches bereits gewürdigt bzw. widerlegt worden. Hier erübrigt es noch, den heißblütigen Schlußpassus des Göttinger Professors über den Index unverkürzt zu geben¹. In den preußischen Jahrbüchern des 20. Jahrhunderts schreibt Lehmann:

— — — — —
schwäbischen Jesuitenpater Ehrle Konsultator für deutsche Bücher sein läßt. Dieselbe enthält drei Fehler, wofür sie von jedem Redakteur auf den Index gesetzt werden müßte. Der Satzbau klappt nicht, Konsultatoren gibts nicht und P. Ehrle ist zwar Schwabe, aber nie weder Konsultator noch auch Konsultor des Index für deutsche Bücher gewesen.

¹ Temperamentvoll hebt der Jahrgang 1902 der Preußischen Jahrbücher an: „Die Zensur ist abgeschafft: so verkünden in der einen oder andern Fassung die Grundgesetze aller Kulturvölker. Ist sie es wirklich?“

Die Türkei und Rußland nebst Preußen unter Friedrich II. bis zum Jahre 1848 werden sich zunächst bei Professor Lehmann dafür bedanken, nicht zu den Kulturvölkern gezählt zu werden.

Der deutsche „Goethebund“ mit dem ganzen Anhang, der da gegen die lex Heinze war, antwortet dem Herrn Professor auf seine Frage: Mit nichten: in Berlin haben wir nicht bloß noch Theaterzensur, die nicht schläft, uns aber rasend macht, wie die Proteste und die Versammlungen gegen das Verbot von Paul Heysses Maria von Magdala beweisen, sondern ebendort waltet auch die Polizei nach den Paragraphen des deutschen Reichspreßgesetzes mit präventiver Beschlagnahme ihres Amtes, wie das Deutsche Fahndungsblatt von Woche zu Woche kündigt. Hier werden beispielshalber in dem einen Vierteljahr Oktober bis Dezember 1902 77 Schriften verurteilt, also in drei Monaten mehr Bücher als das fruchtbare Rom in zehn Jahren von 1893 an bis auf diese Stunde durch den Index verboten hat. Ja in Berlin redet man von „der unheimlich regen Tätigkeit der Zensur“.

Otto von Leixner, der weder Jesuit noch Ultramontaner noch auch Zentrumsman ist, beantwortet die Frage Lehmanns in der Unterhaltungsbeilage zur Täglichen Rundschau (Köln. Volkszeitung, Literarische Beilage 1903, 133 f.; vgl. 156 f) in anderer Weise: Mit

„Unfehlbar will sie sein, diese Papstkirche, alles will sie ihren Gläubigen ersetzen, auch die Wissenschaft, auch die Nationalität. Sie beleidigt im Grunde alle Nationen: sie proskribiert den Franzosen ihren Voltaire und Rousseau, den Italienern ihren Guicciardini und Giordano Bruno, den Engländern ihren Hobbes und Gibbon, den Niederländern ihren Hugo Grotius, am ärgsten aber spielt sie doch den Deutschen mit. Schweigen wir hier von den Beschimpfungen, welche sie gegen diejenigen Deutschen richtet, welche die Alleinherrschaft des Papstes gebrochen haben, ihr Haß richtet sich auch gegen diejenigen Führer unserer Nation, die einer Zeit angehören, da der konfessionelle Gegensatz verblaßt war. Der Index librorum prohibitorum in seiner durch den gegenwärtigen Papst im Jahre 1900 festgestellten Fassung ächtet die Oeuvres du philosophe de Sanssouci, Kants Kritik der reinen Vernunft, Rankes Geschichte der Päpste. Der größte deutsche König, der größte deutsche Philosoph, der größte deutsche Historiker. O Hutten, wenn du heute aus jenen reinen Regionen, wo es weder Inquisition noch Scheiterhaufen, weder päpstliche Zensurgesetze noch bischöfliche Zensurgerichte gibt, auf uns herniedersiehst, wie wird es dir zu Mute sein bei diesem neuen Ternio? Würde er sich nicht herrlich fügen in deinen unsterblichen Vadiscus? Weilstest du heute unter uns, wie zornig würdest du fragen: Wer gibt den Kurtisanen das Recht, einzubrechen in das den Deutschen verfassungsmäßig verbürgte Recht der Zensurfreiheit? Wie finden sie den Mut, die größten Deutschen zu beschimpfen, als wären sie Kumpane Alexanders VI. gewesen? Wo sind die deutschen Bischöfe, die sonst von Loyalität überfließen, geblieben, als es galt, Verwahrung einzulegen gegen die Proskribierung des großen Friedrich?“¹

Also die preußischen Jahrbücher! Alexander VI. hat ein eines Kirchenfürsten und Papstes unwürdiges Leben geführt; dafür ward er von katholischen Schriftstellern an den Pranger gestellt. Es gibt keinen Katholiken, der Alexanders Leben kennt und es gutheißt. Professor Hollweck nannte in seiner Abhandlung gegen Professor Lehmann Alexander VI. einfachhin

nichten; es gibt verfassungsmäßig eine Zeitungszensur; aber sie schläft in Berlin und Deutschland! Dann versucht er mit seiner sehr vernünftigen Abhandlung „Die schlafende Zensur“ zu wecken, indem er vor ganz Deutschland die Woche für Woche dort öffentlich verkauften 50 000 gemeinen Hefte der Witzblätter und das ganze „Schweineschrifttum“ an den verdienten Pranger stellt — denunziert! Er hat anderes Pathos als der Programmartikel der preußischen Jahrbücher 1902. Hängen müßte sie, diese ganze Bande! so ruft er über diese Schmutzschriften und Pornographen aus, während Lehmann von den reinen Regionen spricht, in denen sich Hutten bewegt!

Das Sozialistengesetz des Jahres 1878 hat eine dritte Antwort auf die Frage des Professors Lehmann. Nach zwölf Jahren ist das Gesetz am 30. September 1890 erloschen. Von seinem Wirken zeugt und wird zeugen der Index sozialdemokratischer Druckschriften, im amtlichen Auftrage bearbeitet von Dr Otto Atzrott (s. oben S. 17 u. 72, A.) Dieser Katalog meldet, daß trotz aller „Grundgesetze der Kulturvölker“ im deutschen Reiche innerhalb zwölf Jahren beim Ausgange des 19. Jahrhunderts genau so viele sozialdemokratische Druckschriften auf Grund dieses einen Gesetzes verboten wurden als von Rom, dem Papste, der Inquisition, der Indexkongregation im ganzen 19. Jahrhundert Bücher aus aller Herren Länder und aus allen Wissenszweigen verurteilt und auf den Index gesetzt wurden. Also alles in allem: Ist die Zensur abgeschafft auf deutschem Grund und Boden? Nicht so ganz!

¹ Preußische Jahrbücher, Januar 1902, 8.

einen Schandfleck für den Stuhl Petri. Alexander VI. hat als Kardinal auf die ernstesten Mahnungen Pius' II. hin sich zu entschuldigen gesucht, indem er im Briefe an den Papst diesen glauben machte, sein Treiben sei ihm zu schwarz dargestellt worden. Alexander VI. hat weder als Kardinal noch als Papst unsittliche Bücher geschrieben für die Mit- und Nachwelt, die ganze Generationen verseuchen konnten. Noch viel weniger hat der unfehlbare Papst Alexander VI. irgendwie und irgendwann eine Lehre aufgestellt, die der christlichen Glaubens- oder Sittenlehre zuwider wäre.

Luther war Mönch und Priester, er hatte als solcher das Gelübde der Jungfräulichkeit feierlichst übernommen. Luther hielt nicht sein heiliges Versprechen, er lehrte viele beider Geschlechtes, Mönche und Nonnen, seinem Beispiele folgen. Luther tat mehr; er war Stifter einer neuen Religion und erklärte als solcher sogar die Bigamie für erlaubt. Die Aktenstücke dazu, diese Breven Luthers existieren annoch und lassen sich durch kein Verbot, kein Auf-den-Index-setzen aus der Welt schaffen oder ungeschrieben machen¹. Luther trug überhaupt Grundsätze und trägt sie in seinen Werken heute noch vor, mit denen nach der Aussage eines protestantischen Theologen² „gar keine christliche Moral bestehen konnte“.

Hutten ist an der Lustseuche gestorben; er schrieb unflätige Briefe und Bücher. Professor Lehmann versetzt dafür den unsittlichen Raubritter in „jene reinen Regionen“, wo aller moralische Schmutz, nur kein Index sein darf³ und läßt ihn von da aus die deutschen Bischöfe schmähen wegen ihrer „Loyalität“. Das aber ist eidlich beschworene Pflicht der deutschen Bischöfe, und wenn heutzutage in ihren Diözesen einer aufstände mit Brandreden und

¹ Der Reformator von Wittenberg schrieb nicht bloß gegen Papst und Kirche in gemeingefährlicher Weise, seine Schriften gegen Kaiser und Reich, gegen Fürsten und Bauern wären, vor zwei Jahrzehnten geschrieben, dem deutschen Index (1878—1890) nicht entronnen, und heute veröffentlicht, würde das „Deutsche Fahndungsblatt“ sie in seiner nächsten Nummer vermerken, ebenso wie manche oder alle Schriften Huttens, selbst abgesehen von der verloren gegangenen „Wider die Tyrannen“. — Vgl. Döllinger, Die Reformation II, Regensburg 1848, 426 ff; Kirchenlexikon III² 327 344 f; Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes II¹⁴, Freiburg 1897; Schreckenbach, Luther und der Bauernkrieg, Oldenburg 1895; N. Paulus, Luther und die Polygamie in Literarische Beilage der Köln. Volkszeitung Nr 18 vom 30. April 1903, 131 ff.

² Stäudlin, Geschichte der christlichen Moral. Göttingen 1808, 209.

³ „Hutten, der ‚edel Dichter‘, nennt den Papst einen Banditen und die Rotte dieses Banditen heißt Kirche. Was säumen wir noch? Hat denn Deutschland keine Ehre, hat es kein Feuer? Rom ist die Seele aller Unreinigkeit, die Pfütze der Ruchlosigkeit, der unerschöpfliche Pfluhl des Bösen; und zu seiner Zerstörung sollte man nicht, wie um einem gemeinen Verderben zu wehren, von allen Seiten zusammenlaufen, nicht alle Segel aufspannen, alle Pferde satteln, nicht mit Feuer und Schwert losbrechen?“ — Anderswo schreibt er und gibt den Rat: „Den Papst für den Antichrist zu halten und die Kardinäle für die Apostel des Teufels, die römischen Kurtisanen und ihre Anhänger müsse man würgen und töten, die Pfaffen schlagen oder treten, den Überbringern geistlicher Befehle die Ohren abschneiden und wenn sie wiederkämen, die Augen ausstechen.“

Das ist eine Probe jener klassischen Poesie aus den reinen Regionen, die Lehmann vom Index bedroht sieht, jener Klassizität, um die er uns deutsche Katholiken durch den Index nicht gebracht sehen will. Vgl. Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes VI¹⁶ 245—250.

Flugschriften, die zu einem Bauern- oder Religionskriege führen müßten, oder einer mit voltairianischen Doktrinen und Oeuvres, die einer Revolution wie jener bekannten Tür und Tor öffnen müßten, gewiß, die deutschen Bischöfe wären unter ihrem Eide verpflichtet, nicht bloß solche Bücher zu verbieten, sondern auch diesen Schriftsteller beim König in Berlin zu denunzieren trotz Lehmann, der mit so viel Emphase vom „verfassungswidrigen Handwerk der Zensur und dem schändlichen Werke der Denunziation“ spricht¹.

Lehmann schiebt der Gehässigkeit wegen ein um das andere Mal den großen Friedrich vor — doch wohl nicht, um in Berlin den Index Leos XIII. zu denunzieren?!

Allein vom größten deutschen König steht eigentlich nichts auf dem Index. Was da gemeint sein kann, ist vorhin² genau aufgezählt und gewürdigt worden; es sind wenige wälsche Sachen des Schülers Voltaires, bei deren unwiederbringlichem Verlust das deutsche Volk sicherlich keine Hand rühren, keine Träne weinen, die deutsche Literatur sicherlich um keine Perle ärmer würde.

Jedoch auch französische Kritiker, sonst Friedrich und seinem einzigen Genie mehr als zugetan, nennen seine Poesien, besonders die Oeuvres du philosophe de Sanssouci, „extrêmement médiocres“, und sie fügen hinzu, man könne nicht daran zweifeln, daß Friedrich in der Tat die Zeit anders besser hätte benutzen sollen, wenn er auf seinen Ruhm bedacht sein wollte³.

Wie Friedrich über die deutsche Literatur dachte, das hat er nicht verheimlicht und es der Nachwelt überliefert in seiner Abhandlung, welche von Thiébault in der Akademie der Wissenschaften vorgelesen, vom damaligen Kriegsrat und Archivar Dohm auf des Königs Befehl ins Deutsche übertragen wurde. Es ist eine Schrift von 80 Oktavseiten, welche 1780 bei Decker in Berlin erschien unter dem Titel: „De la Littérature Allemande; des défauts qu'on peut lui reprocher; quelles en sont les causes; et par quels moyens on peut les corriger“. Selbst I. D. E. Preuß, der ganze Bücher schrieb, um für die unverkürzte Ausgabe aller Schriften Friedrichs zu begeistern, sagt von jener Abhandlung, um dieselbe gegen die vielen gelehrten Kritiker⁴ in Schutz zu nehmen, auch nur, daß „unser Philologe Wolf eine gewichtige Stelle aus derselben zu einer vortrefflichen akademischen Vorlesung benutzt hat. Und so“, fährt er fort, „wird der vaterländische

¹ Und das tut der Professor einer deutschen Hochschule in einem Aufsätze, der die „Römisch-katholische Zensur zu Anfang des 20. Jahrhunderts“ zur Anzeige bringt, um, wie am Schlusse unverblümt bedeutet wird, „eine gelehrte Gesellschaft Deutschlands“ [die königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen] durch solche Präventivdenunziation davon abzuhalten, „einen römisch-katholischen Bischof“ [den Kardinalfürstbischof von Breslau] „in ihre Mitte aufzunehmen“. ² S. oben S. 143.

³ Biographie universelle (éd. Michaud) XV, Paris 1816, 575; vgl. Frédéric Godfrey, Histoire de la Littérature française, XVIII^e siècle, prosateurs², Paris 1879; 172—179.

⁴ Vgl. Friedrich der Große als Schriftsteller, Berlin 1837, 218 344—348, wo Preuß eine ganze Reihe solcher aufführt, die in eigenen Schriften sich gegen des Königs Abhandlung wandten; dazu gehörten neben Grimm, „der in seinem Briefe an den König fein wie ein Hofmann, aber aufrichtig wie ein Patriot für die deutsche Literatur sprach“, Justus Möser und Johannes v. Müller.

Gelehrte auf Friedrichs wohlgemeinte Abhandlung immer gern zurückkehren, weil ihr echter Patriotismus, klassische Originalität eigen sind, so wenig der Verfasser allerdings die deutsche oder preußische schöne Literatur, wie sie seinen Siegen und dem Geiste seines Jahrhunderts folgte, kannte.“¹

Schillers Verse über Friedrich sind bekannt², aber auch Goethe schrieb 1781 ein „Gespräch über deutsche Literatur“ gegen den Preußenkönig, das sich nicht mehr finden läßt³. Übrigens hatte Friedrich sich schon einige Jahre vorher über Goethe ausgelassen und dessen „Götz“ „Une imitation détestable de ces mauvais pièces anglaises, pleine de dégoûtantes platitudes“⁴ genannt. Da traf er also Englands größten Dichter und Goethe mit einem Schlag, wofür letzterer im Briefe an Möser's Tochter devotest schreibt: „Wenn der König meines Götz in Unehren erwähnt, ist es mir nichts Befremdendes.“⁴

Die mittelalterliche deutsche Poesie fand noch weniger Gnade bei Friedrich. Christoph Heinrich Müller, angeregt durch Bodmer, gab 1782—1785 drei Bände „Sammlung deutscher Gedichte aus dem 12., 13. und 14. Jahrhundert“ heraus. Die Sammlung enthielt an erster Stelle die Nibelungenausgabe, welche Friedrich gewidmet war. Als aber im Februar 1784 der Parzival erschien, ging dem armen Herausgeber unter dem 22. jenes Monates das königliche Schreiben zu: „Ihr urtheilet viel zu vortheilhaft von den Gedichten aus dem 12., 13., 14. Saeculo, deren Druck Ihr befördert habt und zur Bereicherung der deutschen Sprache für so brauchbar haltet. Meiner Einsicht nach sind solche nicht einen Schuß Pulver werth, und verdienen nicht aus dem Staube der Vergessenheit gezogen zu werden. In meiner Büchersammlung wenigstens würde ich dergleichen elendes Zeug nicht dulden, sondern herausschmeißen. Das mir davon eingesandte Exemplar mag daher sein Schicksal in der dortigen großen Bibliothek abwarten. Viele Nachfrage aber verspricht demselben nicht euer sonst gnädiger König.“⁵

In dieser Weise zensierte Friedrich Shakespeare, den großen Briten, Wolfram von Eschenbach und Goethe — und Lehmann fühlt sich nicht beleidigt?!

Ja selbst „der große Franzose“, der Begründer der neuen Bildung, auch Voltaire kam nicht ungeschoren davon. Voltaire hatte seine „Diatribes du docteur Akakia“ geschrieben, eine Satire gegen den Präsidenten der Berliner Akademie der Wissenschaft, Mauvertuis, wodurch Friedrich sich tiefer verletzt fühlte als durch Schmählibelle gegen seine Person. Der König kannte den Verfasser sehr gut, der nach wie vor zu Potsdam bei den gewöhnlichen Soupers erschien. Der Buchhändler hatte alles bekannt. Nichtsdestoweniger schwört Voltaire „auf sein Leben, daß alles nur eine abscheuliche Verleumdung sei. Er verlangt nur Gerechtigkeit und den Tod“⁶. Aber

¹ A. a. O. 218. ² S. oben S. 144.

³ Alexander Baumgartner, Goethe I², Freiburg 1885, 467.

⁴ Ebd. 63.

⁵ Onno Klopp, Der König Friedrich II. von Preußen², Schaffhausen 1867, 504. Vgl. Allgem. deutsche Biographie XXII, Leipzig 1885, 521.

⁶ Vgl. Kreiten, Voltaire², 321. — Der volle Titel der Satire ist: *Diatribes du docteur Akakia, médecin du Pape; décret de l'Inquisition et rapport des professeurs de Rome au sujet d'un prétendu président.* Rome [Berlin] 1752 in 8°.

als er sah, daß eine schwere Geldbuße und selbst Spandau drohte, lieferte er selber die ganze Auflage des „Akakia“ dem Könige aus, „der sie dann vor den Augen des Verfassers im königlichen Kabinet verbrennen ließ“. Zugleich mußte Voltaire in Friedrichs Gegenwart an die Buchhändler in Holland schreiben, die dortige Ausgabe des „Akakia“ zu verbrennen; ferner verlangte der König eine schriftliche Erklärung Voltaires, nie mehr gegen Frankreich, das dortige Ministerium und gegen Maupertuis schreiben zu wollen. Allein bald langten neue Ausgaben aus Holland und Dresden in Preußen an, und Briefe meldeten, daß die Broschüre, in Paris zu Tausenden verbreitet, das Ergötzen der ganzen gebildeten Welt von Madrid bis Petersburg ausmache. Was tat Friedrich? „Der Fürst der Aufklärung ließ am 24. Dezember 1752 das ihm verhaßte Libell auf den öffentlichen Plätzen von Berlin durch Henkers Hand verbrennen. Auch vor Voltaires Hause am Gensdarmenplatz brannte ein Scheiterhaufen, allein der Dichter soll beim Anblick der Flammen hämisch bemerkt haben: ‚Verlorene Mühe! Die armen Teufel sind schon von neuem auf dem Weg nach Holland.‘ In der Tat hatte er trotz des gegebenen Versprechens in Holland eine neue Ausgabe des „Akakia“ eingefädelt.“¹

Der große Friedrich aber, der Gönner der Jesuiten, war zugleich Verehrer und Bewunderer des damaligen Kardinalpräfecten der römischen Indexkongregation. Hier braucht nur noch einmal des oben erwähnten Briefes Friedrichs II.² an den Kardinal Querini gedacht zu werden.

Und nun der größte deutsche Philosoph! Er wurde vom Nachfolger Friedrichs II., von Friedrich Wilhelm II. wahrlich nicht so glimpflich behandelt wie vom römischen Papste.

Spät, erst 1827, als Kants „Kritik der reinen Vernunft“ durch Übersetzung auch in Italien Eingang fand, wurde das Buch, und nur dieses, vom Index verboten. Man hatte Zeit genug gehabt, das Buch mit seiner neuen Philosophie zu prüfen. In Berlin ging man energischer vor; am 1. Oktober 1792 erschien die Kabinettsordre: „Unsere höchste Person hat schon seit geraumer Zeit mit großem Mißfallen ersehen, wie Ihr Eure Philosophie zur Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der Heiligen Schrift und des Christentums mißbraucht. Wir haben uns zu Euch eines Bessern versehen, da Ihr selbst einsehen müßt, wie unverantwortlich Ihr dadurch gegen Eure Pflicht als Lehrer der Jugend und gegen Unsere Euch sehr wohl bekannte landesväterliche Absicht handelt. Wir verlangen des ehestens Eure gewissenhafteste Verantwortung und gewärtigen uns von Euch, bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade, daß Ihr Euch künftighin nicht dergleichen werdet zu Schulden kommen lassen, sondern vielmehr Eurer Pflicht gemäß Euer Ansehen und Eure Talente dazu anwenden, daß Unsere landesväterliche Intention je mehr und mehr erreicht werde, widrigenfalls Ihr Euch bei fortgesetzter Renitenz unfehlbar unangenehmer Verfügungen zu gewärtigen habt.“

Zugleich mußten sämtliche Lehrer der theologischen und philosophischen Fakultät einen Revers unterschreiben, nicht über Kantsche Religionsphilosophie zu lesen.

¹ S. Kreiten a. a. O. 317—322.

² S. oben S. 168.

Das klingt ganz anders als das kurze warnende Verbot des Index. Gewiß haben sich die Zeiten geändert, aber die Haupt- und Grundlehren der Heiligen Schrift und des Christentums nicht, auch nicht Kants Kritik der reinen Vernunft, wie sie im Buche vorlag. Die Papstkirche ist sich jedenfalls konsequent geblieben.

Allein selbst wenn der König von Preußen Kant für sein Buch den schwarzen Adlerorden verliehen hätte, würde er damit wahrhaftig nicht dem Papste sein Recht nehmen können oder wollen, jenes Buch zu prüfen, und wenn es ihm notwendig erscheint, alle gläubigen Katholiken davor mit seinem Verbote zu warnen, nebenher gerne bereit, jedem Philosophen und Theologen die Erlaubnis zum Studium des Buches zu erteilen. Wie die wahre Philosophie Fundament der Theologie, so muß ein falsches philosophisches System auch Quelle religiöser theologischer Irrungen werden¹. Die Irrtümer des Hermesianismus und Güntherianismus ergaben sich beispielshalber aus falscher Philosophie. Die von Christus gesetzte Hüterin und Lehrerin der Theologie hat wohl Recht und Grund, nicht jede Philosophie in ihre Schulen, in ihre Bücher eindringen zu lassen.

Und nun der größte deutsche Historiker! Rankes römische Päpste stehen auf dem Index. Weiter nichts! Sollen es etwa die römischen Päpste stillschweigend hinnehmen, wenn das Papsttum selber in seinen Vertretern vom größten deutschen Historiker dargestellt worden, so daß dabei nicht nur ihre Person, sondern auch die Sache, die sie vertreten, Verfassung und Lehre der katholischen Kirche nach der falschen Auffassung des Gegners geschildert und herabgesetzt wird? Der Papst will nicht Hof-Historiographen. Pastor hat eine Papstgeschichte geschrieben; er hat selbst über Alexander VI. die ungeschminkte Wahrheit gesagt, er kam nicht auf den Index, er bedurfte auch keiner Zensur, sondern erhielt ein belobendes päpstliches Breve. Will der Historiker Lehmann nach den Quellen ein wahres Geschichtsbild der Päpste des 16. und 17. Jahrhunderts geben: der Papst hat ihm sein Geheimgeschichtsbuch dazu eröffnet. So liberal, so freisinnig, frei von jeder kleinlichen Zensur ist noch kein anderes königliches Archiv, kein Fürst gewesen trotz des 20. Jahrhunderts². Also steht der Papst, welcher den neuen Index herausgab, zu den Männern der Wissenschaft und den Geschichtsschreibern jeder Richtung!

„Unfehlbar will sie sein, diese Papstkirche!“ Nein! Im Index und im Bücherverbot will sie das nicht sein! „... Sie beleidigt im Grunde alle Nationen, sie proskribiert den Franzosen ihren Voltaire und Rousseau.“ Also Max Lehmann glaubt Frankreich beleidigt, wenn Schriften wie die Voltaires und Rousseaus von der Kirche den Gläubigen als gefährliche bezeichnet wer-

¹ Vgl. hiezu „Babel und Bibel“, Delitzsch und Harnak, Kaiserrede und Kaiserbrief.

² Wenn Lehmann nun einmal über Bücherzensur und Bücherverbot schreiben wollte, lag ihm das Gute unendlich viel näher. Er weiß doch, wie gewisse Dokumente des Luther-museums und das Testament Friedrichs des Großen zu Berlin gehütet werden, weiß auch, wie der Faust, ehe er auf die Berliner Bühne kommt, von der Zensur beschnitten wird. Also „der größte deutsche Dichter“, „der größte deutsche König“, „der größte deutsche Mann“ in der deutschen Zensur des 20. Jahrhunderts. Vgl. Histor.-polit. Blätter CXXIX, München 1902, 183 ff.

, von denen sie sich fern halten sollen! Wunderbar kann es scheinen, Professor Lehmann von Göttingen kommen mußte, um anderthalb Jahrhundert nach dem Verbote dieser Schriften eine solche Entkung zu machen und sich als Rächer des beleidigten Frankreich aufzerfen¹.

Der Leser darf aber auch wissen, was Lehmann nicht sagt, daß nicht nur alle Werke Voltaires und Rousseaus namentlich auf dem Index stehen². Dies wird es von Nutzen sein zu erfahren, daß das nach Lehmann so tief ränkte Frankreich, von 1716 angefangen, ein Werk nach dem andern dem einen wie dem andern, bald im Parlament, bald im Conseil d'état, bald in der Sorbonne verurteilte und verbot und durch Henkershand vernichten ließ. Rousseaus „Emile“ ward 1762 sowohl in Paris als in Genf von einem Henker verbrannt, der Verfasser in beiden Städten zum Kerker verurteilt.

In der Sitzung des Schulrates zu Bern am 31. Oktober 1783 wird darauf hingewiesen, daß bereits „vor etwa zehn Jahren zwei Werke des H. v. Voltaire als die „Pucelle d'Orleans“ und dessen „Dictionnaire philosophique“ auf Befehl der hohen Regierung durch den Scharfrichter verbrannt worden und neben sämtlichen übrigen Schriften, welche die Religion ansehen, bei hoher Strafe verboten worden“. Das Exemplar von Voltaires „Dictionnaire philosophique“ (portatif) in der Baseler Bibliothek trägt die vielsagende Inschrift: *Libro impio Religioni christianae, Summis imperantibus, bonis moribus opposito, Combustus per Carnificem Parisiis, Genevae, Hagae Comitum et Bernae.*“

Am Pfingstfeste 1716 ward der 22jährige Voltaire von den Häschern ergriffen und in die Bastille abgeführt, wo er bis zum April des folgenden Jahres in Monate lang wegen seines Pasquilles büßen mußte, nachdem er unmittelbar vorher wegen schmutziger Spottverse bereits einen Verbannungsbefehl erteilt hatte, der ihn nach Tulle vertrieb³. Auf diese Weise begann Voltaire seine Schriftstellerlaufbahn.

¹ Voltaire war selber nicht gerade zart bei der Proskription ihm mißliebiger Meisterwerke und mochten sie einer Nation angehören, welcher immer sie wollten, Frankreich nicht geschlossen.

Homer ist für Voltaire „ein Schwätzer, unlesbar, sterblich langweilig, ohne Affekt Gefühl, tief unter dem Tasso und dem Ariost stehend“; Virgil „kalt, unangenehm“; Dante „ein Narr“, sein Werk „ein Monstrum, obgleich es Pápste in die Hölle setzt“; Milton „ein Barbar, der in zehn Büchern harter Verse einen Kommentar über das erste Kapitel der Genesis schreibt, ein grober Nachahmer der Alten“; Shakespeare „ein bekannter Dorfhanawurst“; Camoëns „nicht wert, von Laharpe übersetzt zu werden“; Corneille last not least „der Vater des Galimatias und des Theaters“, den Voltaire „bald als bloß bald als Karossengaul“ behandelt (Kreiten a. a. O. 525 f.).

Wie Voltaire über „die alte Schlange Rousseau“ und über Rousseaus Werke dachte, sprach, schrieb und log, ist satzsaam bekannt. Er nennt sich selber einen der erklärtesten Feinde Rousseaus (Kreiten a. a. O. 145 f.). — Die deutsche Sprache war ihm überhaupt keine Sprache auch in Berlin nur „pour les soldats et pour les chevaux; L'allemand il n'est utile que pour la route (Lettre de Voltaire à M. de Thibouville 24 oct. 1750). — Die Dichter, Goethe, Lessing waren ihm und seiner Zensur weniger als ein Tintenkleck wert. ist Voltaires Zensur.

² Vgl. S. 95. Rousseau steht mit fünf Schriften auf dem Index.

³ Vgl. Kreiten a. a. O. 31 f.

Peignot¹ verzeichnet aus den Jahren 1716—1776 von Voltaire 38 Schriften oder Werke, welche in Frankreich verboten, verbrannt und unterdrückt wurden und fügt denselben noch 27 andere desselben Verfassers hinzu, von denen er mit Gewißheit sagen kann, daß sie des Scheiterhaufens ebenso würdig waren wie jene 38, aber nicht mit Gewißheit, ob auch diese wirklich verurteilt wurden.

Man sollte meinen, daß Frankreich und die Franzosen — weit davon entfernt, sich beleidigt zu fühlen — die Indexverbote wie den fernen Widerhall ihrer eigenen Gedanken und Wünsche freudig begrüßen mußten. Allein sagen wir besser: Nie hat ein Schriftsteller sein eigenes Land und Volk in so unsagbar schamloser Weise beleidigt und nie so tief in den der Nation heiligsten Gefühlen gekränkt, wie jener von der Revolution apotheosierte Philosoph von Ferney sein Vaterland Frankreich in der Schrift, die auf dem Index steht: „La Pucelle d'Orleans, poëme heroïcomique. Decr. S. Offic. fer. V, 20 jan. 1757“.

Vor diesem Inquisitionsdekret müßte jeder Mann von Ehre den Hut ziehen. „Die ‚Pucelle‘ ist ebensosehr ein antipatriotisches als ein laszives und blasphemisches Gedicht.“² Wer aber solchen Schmutz noch verteidigen und Frankreich noch gewahrt wissen will, der kränkt die französische Nation aufs tiefste und spricht sich selber das härteste Urteil. Es kann keinen anständigen Franzosen geben, der sich nicht solcher Schriften seiner Landsleute schämte, der nicht froh wäre, wenn der Henker auf dem Scheiterhaufen mit dem Buche auch das Andenken daran für immer getilgt hätte. In dem Rapport des Bücherzensors zu Paris vom 29. September 1826 über die „Oeuvres complètes de Voltaire“ wird dieser „le grand corrupteur“ genannt, und verschiedene Werke Voltaires wurden damals (1825) verboten; „La Pucelle d'Orleans“ aber ward 1822, 1842 und 1845 immer wieder aufs neue zu Paris von Staats wegen verurteilt; dabei wird sie bezeichnet als „Cette exécrationnable production“ und „Cette œuvre infâme“. Man mag über die frühere Staatszensur und die Handhabung der staatlichen Bührenverbote überhaupt urteilen, wie man will, wird aber dennoch dem Zensor in Bern recht geben, wenn er am 5. Februar 1759 über die neue Edition der Pucelle sagt, daß sie „das Äußerste enthalte, was in Unreinheit und Spöttelei könne ausgedacht werden“³.

Alle Nationen, auch die Niederlande, auch England, auch Italien sind vom Index und Leo XIII. schwer beleidigt in Hobbes, Hugo Grotius, Gibbon, Guiccardini und Giordano Bruno! Würde ein Anarchist oder Sozialist schärfster Richtung in dieser Weise als Ehrenretter und Rächer Giordano Brunos auftreten.

¹ Peignot a. a. O. II 185 ff.

² Kreiten a. a. O. 129.

³ Professor Dr Haag zu Bern zeigt sich im Archiv für Geschichte der Philosophie (Neue Folge VIII² 166 ff) wahrlich nicht als Freund der Bücherzensur; aber zu Voltaires Pucelle bemerkt er ausdrücklich: „Und in der Tat muß man ihm [dem Schulrat zu Bern] zustimmen, wenn er sagte, daß dieselbe das Äußerste enthalte, was in Unreinheit und Spöttelei ausgedacht werden könnte.“ Nach dem Inhalt des Dictionnaire philosophique begreift Professor Haag es auch, „daß der Papst am 8. Juli 1765 das Buch auf den Index librorum prohibitorum setzte“ (S. 177).

es wäre verständlich. Hier klagt ein Geschichtsforscher und ein Universitätsprofessor Rom und das Papsttum nicht etwa der Grausamkeit und Hartherzigkeit an wegen der Hinrichtung jenes Auswurfes der Menschheit, sondern der Beleidigung, einem ganzen Volke zugefügt, weil der Papst den schriftstellerischen Unrat dieses unsaubern Menschen von eben dieser Nation ferngehalten wissen will! Lehmann spricht in einem fort von „Ächtung“, von „Proskription“, von „Beschimpfung“, von „Brandmarkung“ durch den Index und dessen Verbote! Was tut der, welcher sich also zum Anwalt der Werke des Giordano Bruno macht? Schweigen wir davon, daß er damit das Papsttum und die katholische Kirche beschimpft, die italienische Nation tief verletzt; aber brandmarkt er sich nicht selber? Es sei gestattet, so im Stile und mit den Ausdrücken Lehmanns zu reden.

Hätte Lehmann wenigstens Namen wie Voltaire und Bruno weggelassen, man könnte ohne das Empfinden des geistigen Ekels, das solche Namen erregen, wie mit einem wissenschaftlichen Gegner sich auseinandersetzen.

Mehr als einmal ist im Verlaufe unserer Ausführungen die Bedeutung des Indexverbotes gezeigt worden. Nur mala fides oder mala voluntas kann es der Kirche, welcher, wie sie selbst fest für wahr hält, Christus seine Lehre anvertraut hat, verargen, wenn sie diese schützt und die Ihrigen vor entgegengesetzter Doktrin warnt. Gerade dann, wenn diese Lehrer mit gutem, wissenschaftlichem, gelehrtem Namen sich einführen, ist eine derartige Warnung am ehesten angebracht, weil die Gefahr am größten, wo das Gift am süßesten oder verborgensten. Mögen also die Namen Hugo Grotius, Guicciardini, Gibbon in der gelehrten Welt noch so guten Klang haben, ihre Werke, die im Index verzeichnet sind, können nur zu leicht gefährlich und schädlich sein für nicht wissenschaftlich geschulte oder halbgebildete Leser. Den andern gibt die Kirche gern Erlaubnis zur Lesung.

Aber auch hier läßt sich anders entgegenen. Oder weiß Professor Lehmann gar nicht, wie England selbst sich zu Hobbes stellte und wie die Niederlande zu Hugo Grotius und später zu Spinoza, der auch auf dem Index steht und auch ein Schützling Lehmanns ist?

Hugo Grotius, ein Name von gutem Klang, „einer der größten Gelehrten des 17. Jahrhunderts“, der als Zwölfjähriger die Universität Leyden bezog und dort der Freundschaft des berühmten Scaliger gewürdigt war. Mit 17 Jahren begleitete er Johann von Oldenbarneveld auf einer Gesandtschaftsreise nach Frankreich und ward dort von Heinrich IV. als le miracle de la Hollande ausgezeichnet¹. Und nun stieg er schnell an Ansehen und Würden als Staatsmann und Gelehrter. Er schrieb viele tüchtige Werke auf den verschiedensten Gebieten des menschlichen Wissens.

Von Hugo Grotius sind jedoch durchaus nicht alle Werke verboten, ja eines derselben, vielleicht das berühmteste, jedenfalls das bekannteste, war zwar auf den Index gesetzt, ist jetzt aber von Leo XIII., wie oben² erwähnt, freigegeben. Hauptsächlich sind die theologischen Werke des Grotius ver-

¹ Kirchenlexikon V² 1299 f. Vgl. Baumgartner, Joost van den Vondel, Freiburg 1882, 85 ff 127 ff 145. ² S. 109.

urteilt und der Grund des Verbotes ist natürlich bei allen im Grunde ein religiöser. Denn wie sehr auch Grotius sich dem Katholizismus näherte, er rang sich nicht durch und seine Werke enthalten nicht die katholische Lehre. Weil eben Grotius überall den Mittelweg suchte, weil er die streng dogmatische Beweisführung beiseite ließ und das herausgriff, „was, wie Luden sagt, dem Menschen Ruhe, Trost und Freudigkeit geben mag im irdischen Leben und ihm eine fröhliche Aussicht eröffnen in die Dunkelheit der unendlichen Zukunft“, wurden seine Bücher sehr beliebt und gesucht. Daher kam es, daß besonders seine Erklärung des Alten und Neuen Testaments erst recht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Deutschland zu Ansehen kam. Daher kam es auch, daß seine Opera theologica noch 1757 verboten wurden. Je irenischer die Werke des Grotius sind, je mehr der Verfasser bedauerte, daß die Reformation die Kirche geteilt hatte, um so eher können sie täuschen, um so eher war eine Warnung angebracht, wie hoch Rom sonst den Gelehrten achten und schätzen mochte.

Die neueste Auflage der Real-Enzyklopädie für protestantische Theologie behauptet noch (1899)¹ frischweg, daß alle, welche meinten, Grotius hätte zur römischen Kirche hingeneigt, ihn nicht begriffen hätten.

Diese Darstellung und Auffassung von protestantischer Seite zeigt wenigstens, daß Rom nicht mit Unrecht die religiösen, theologischen Ansichten des Grotius als unkatholisch verwarf. Und diesen Schluß kann man aus der obigen Darstellung ziehen, auch wenn man dieselbe als unvollständig und unrichtig nicht gelten läßt.

Der Jesuit Petavius, der langjährige Freund des Grotius, war davon überzeugt, daß nur der schnelle Tod seinen Freund daran hinderte, den letzten Schritt zu tun und den Übergang zur katholischen Kirche zu vollziehen². Daß Grotius sich immer mehr der katholischen Lehre zuneigte, beweisen am besten seine Gegner aus der Schar seiner Glaubensgenossen, die ihn mit Schmähschriften bedachten, weil ihnen seine Werke schon zu katholisch oder zu römisch waren. Selbst Gelehrte und gute Freunde wie Vossius und Salmasius verließen ihn aus diesem Grunde. Als er deshalb von Stockholm her nach einem Schiffbruch bei Danzig ans Land geworfen schwerkrank nach Rostock kam und hier zwei Tage nachher in der Nacht vom 28. zum 29. August 1645 starb, wollten ihm die lutherischen Prädikanten kein Grab in der Hauptkirche zu Rostock gönnen, weil er im „unrechten Glauben“ gestorben sei. Das Dazwischentreten der Studenten erzwang jedoch das Begräbnis.

Schlimmer war es dem „getreuen Holländer“ in seiner eigenen Heimat ergangen, in dem Holland und bei den Holländern, die nach Max Lehmann sich jetzt noch beleidigt fühlen müssen, weil der Papst zu Rom des Grotius Lehre nicht für echt katholisch hielt.

Grotius, von einem Anhänger des Arminius erzogen, Freund des greisen Oldenbarneveld, stand wie dieser im Streite der Arminianer und Gomaristen ganz auf Seiten der ersteren und verteidigte dieselben mit Geschick in seinen Schriften. Dafür traf ihn denn auch ein ähnliches Los. Oldenbarneveld, hoch-

¹ VII² 202.

² Kirchenlexikon V² 1305.

verdient um sein Vaterland, ward ohne Beobachtung der Rechtsformen von Moritz von Oranien 1618 in Haft genommen, zum Tode verurteilt und hingerichtet. Grotius, ebenfalls eingekerkert und wie Oldenbarneveld beschuldigt, Staat und Kirche aus eigennützigem Absichten in Gefahr gebracht zu haben; erwartete dasselbe Urteil, wurde aber zu lebenslänglichem Kerker begnadigt und seiner Güter beraubt. Bis zum Jahre 1621 saß er auf Schloß Loevestein gefangen, seine Freunde versorgten ihn mit Büchern zu seinen Arbeiten. Da gelang es seiner Frau Maria von Reygersbergh, den Gefangenen in einer Bücherkiste am 22. März 1621 aus dem Kerker nach Gorkum zu schaffen. Als Maurer verkleidet floh Grotius von hier nach Antwerpen und dann nach Paris, wo er ständigen Aufenthalt nahm bis zum Jahre 1631. Der neue Statthalter war ihm nicht ungünstig, Grotius hoffte heimkehren zu können. Er begab sich auch nach Rotterdam, aber mußte bitter enttäuscht dem Vaterlande von neuem den Rücken kehren und nach Hamburg flüchten. Schweden nahm ihn 1634 gastfreundlich auf, wie früher Frankreich.

Wie wenig aber das Verbot des römischen Index Grotius selbst beleidigte, geht aus der Tatsache hervor, daß 1626 bereits einige seiner Schriften in Rom verurteilt waren und der Verfasser sich dennoch von da ab immer mehr Rom und der katholischen Lehre näherte.

Wer an dem großen Gelehrten gesündigt hat, das war das calvinistische Holland, das war Moritz von Oranien und die Synode von Dordrecht, „die ansehnlichste Versammlung, welche die reformierte Kirche jemals gehalten“. Hier in Dordrecht und bis über den Tod des Grotius hinaus wurden dessen theologische Ansichten und Schriften mit dem Verfasser selbst von den Ultracalvinisten aufs heftigste beföhdet, während der katholische Joost van den Vondel dieselben laut preist und Grotius, seinen Freund, als „Hollands Herz“ feiert. Hier in Dordrecht galt Calvin als unfehlbar, hinter ihm mußte selbst die Bibel zurücktreten. Hier ward Calvins harte Prädestinationslehre zum Dogma erhoben, 200 Prediger wurden abgesetzt, jede anticalvinistische Äußerung galt als Todesverbrechen, Oldenbarneveld war schon aus diesem Grunde unter den Händen des Scharfrichters mit der Beteuerung seiner Unschuld gefallen, Konrad Vorstius wurde auf Antrag der Synode vollständig seiner Professur entsetzt, seine Bücher strenge verboten, Grotius sollte für ewig im Kerker schmachten. Noch 1631 brachten es die Zeloten dahin, daß ein Preis von 2000 fl. auf seinen Kopf gesetzt und 500 fl. Strafe dem angedroht wurde, der ihn beherbergte.

Dies ist jenes in Grotius beleidigte Holland, über das ein Protestant, H. Heppe, in der Real-Enzyklopädie für protestantische Theologie schreibt: In der Synode zu Dordrecht habe eine eingebilddete Orthodoxie mit borniertem Übermut eine vollkommen berechnigte Erhebung niedergetreten¹.

England, das unter Heinrich VIII. Luthers Werke und die Augsburgische Konfession strenge verbot, verfuhr nicht zart mit Hobbes und seinem „Leviathan“. Als ein junger Gelehrter an der Universität zu Cambridge Hobbes' Thesen über das Naturrecht verteidigte, ward er streng bestraft und von

¹ VII^s 202; vgl. III^s 682.

der Universität verjagt. Daß die englischen Professoren von ganz England dagegen protestierten, wird nicht gesagt, wohl aber hört man, daß das Unterhaus die Kommission against atheism and profaneness zu einer Untersuchung über atheistische und irreligiöse Schriften, namentlich über Hobbes' „Leviathan“ aufforderte. Es erhob sich ein Sturm der Entrüstung gegen das Werk und die Verbote regneten auf dasselbe herab. Dasselbe reizte gegen seinen Verfasser alle Theologen, auch die seiner Konfession. Da Hobbes in England seine Werke nicht herausgeben konnte, tat er es zu Amsterdam: aber auch hier traf ein Verbot um das andere namentlich den „Leviathan“.

Ja die Niederlande erst ein halbes Jahrhundert nach der Synode von Dordrecht! Protestantismus und Judentum, wie waren sie nicht einmütig im Kampfe gegen Spinoza und in der strengen Verurteilung seiner Werke!

Freudenthal hat fast ein Buch angefüllt mit all den Verdikten und Verboten, mit denen Wilhelm Heinrich von Gottes Gnaden Prinz von Oranien und Nassau, Graf von Katzenellenbogen, die Staaten von Holland, der Hof von Holland, die Kirchenräte, die Synoden, die Magistrate um und um, auch die Universitätskuratoren und der Bürgermeister von Leyden Spinozas Werke und Hobbes' „Leviathan“ bedachten wegen ihres gotteslästerlichen, seelenverderbenden Inhaltes. Die Strafen, welche auf Übertretung dieser Verbote gesetzt wurden, waren nicht gering.

Der furchtbare Bann, welcher am 27. Juli 1656 wider Baruch Espinoza im Tempel verkündet ward, schließt mit den Worten¹: „Wir verordnen, daß niemand mit ihm mündlich oder schriftlich verkehre, niemand ihm irgend eine Gunst erweise, niemand unter einem Dache oder innerhalb vier Ellen bei ihm verweile, niemand eine von ihm geschriebene oder verfaßte Schrift lese.“

1668 wird dann Adrianus Coerbach, rechtsgeleerde en docter medicine von Amsterdam ebendort vorgenommen und verhört wegen seines boeckie: „geintituleert 't Bloemhof van alderly lieflikkyt sonder verdriet, niet en heft gemaackt“, das Spinozas Ideen zu enthalten schien. Und obgleich er beteuert, über das Buch gar nicht mit Spinoza gesprochen zu haben, überhaupt nur eingemale bei ihm gewesen zu sein, so heißt es zum Schluß lakonisch und drakonisch²:

„Zehn Jahre eingeschlossen und danach auf zehn Jahre aus Holland, Seeland und Westvriesland verbannt zu werden.

„Die Schöffen verurteilen den Gefangenen zu einer Buße von 4000 fl. Die Hälfte für den Herrn Offizier und die andere Hälfte für die Armen, außerdem noch in eine Strafe von 2000 fl. für die Kosten des Gefängnisses und Ausgaben, und die Bücher, die zu finden sind, sollen unterdrückt werden.

„So geschehen am 11. Mai 1668. In Gegenwart des Herrn Schulzen und aller Herren Schöffen, ferner des Herrn van Beuningen.“

Im Juli 1678 wendet sich die Synode von Süd-Holland zu Leyden wider die „Opera posthuma“ Spinozas und andere anstößige Werke, dabei dankt

¹ Vgl. Freudenthal, Die Lebensgeschichte Spinozas 1899, 114 ff.

² A. a. O. 119 ff.

sie dem Hof von Holland und den Herren Deputierten und namentlich auch den Herren Professoren für ihre rege Mitarbeit gegen diese sehr schädlichen Bücher: „Auch die Herren Professoren sollen Dank haben, daß sie so getreulich durchlesen, bestreiten und schreiben, die schädlichen Bücher widerlegen. . . Und es seien die genannten Herren Professoren ersucht, in ihrem guten Eifer fortfahren zu wollen.“¹

Es hatten aber die Edelen achtbaren heeren Curateuren over der universiteit tot Leyden en burgemeesteren derselver stad op den 27 Juny 1678² bereits in außerordentlicher Versammlung gegen Spinozas „Opera posthuma“ entschiedene Stellung genommen, weil dieselben „viele sehr schändliche, gottlose und heterodoxe Ansichten und Folgerungen enthalten, geeignet, die ganze christliche Religion und viele von den Artikeln des Glaubens umzustürzen und für einfache Menschen den Weg zum völligen Atheismus zu bahnen“. Das genannte Buch solle nicht allein öffentlich verurteilt werden, sondern alle Exemplare desselben, wo sie immer zu finden sein mögen, sollten auch als die einer gottlosen und heterodoxen Schrift verbrannt werden und einem jeden bei hoher Strafe verboten sein, diese Schrift bei sich zu behalten.

Man zählt bei Freudenthal aus den Jahren 1656—1680 über 50 derartige scharfe Verbote mit schweren Strafen gegen Spinozas Werke, in vielen derselben richtet sich das Verbot auch gegen den „Leviathan“ Hobbes’.

Also damals war die ganze gebildete Welt in Holland und England, Juden und Protestanten, Parlament und Universität, Staat und Kirche, Bürgermeister und Professoren einig in der strengsten Verurteilung der Werke Spinozas und Hobbes’ und im Verbote solcher Bücher. Ebendamals erschienen auch im Index, wie es noch heute darin steht, das Verbot: „Hobbes, Thomas. Opera omnia. Decr. 5 oct. 1649, 29 aug. 1701, 7 mai 1703. — Spinoza, Benedictus de. Opera posthuma. Decr. 29 aug. 1690“. Läßt sich vernünftigerweise annehmen, daß dadurch zwei Völker wie die Engländer und Holländer sich beleidigt fühlten, weil einmal Rom und die Katholiken so urteilten wie Juden und Protestanten in jenen Ländern? Hat denn die Art und Weise des römischen Verbotes vor den englischen und holländischen etwas besonders Herausforderndes an sich? Gewiß nicht!

Wahr ist es ja, daß dieses kurze, knappe römische Verbot bessere Wirkung gehabt bei den Katholiken und sich unverändert gleich geblieben ist, während man dies von jenen andern Verboten nicht sagen kann. Aber die Bücher Spinozas und Hobbes’, ihre Philosophie hat sich doch ebensowenig geändert wie das Christentum sich ändern konnte; war also vor 200 Jahren ein Verbot angebracht, warum sollte es heute beleidigen? Rom hat doch weder die englischen gelehrten Akademien noch auch die Professoren von Leyden bestimmt, ihre Ansichten zu ändern. Rom hat auch hier wieder einmal die Unwandelbarkeit seiner Lehre dargetan in schlichter, fester Weise. *Hinc illae irae?!*

Aber Lehmann läßt Hutten fragen: „Wer gibt den Kurtisanen das Recht, einzubrechen in das den Deutschen verfassungsmäßig verbürgte Recht der

¹ Freudenthal a. a. O. 182 f.

² A. a. O. 177 g.

Zensurfreiheit? ¹ Weiß denn Lehmann nicht, daß es im Eldorado der Verfassungsmäßigkeit beim Ausgange des 19. Jahrhunderts einen Index gab, der sich gegen die liberalen Doktrinen wandte? Wenn das Kleingeld der Sozialisten, welches sie unter das Volk bringen, als Falschmünze zensuriert und verboten wird: die Prägung ist ächt, nur das Metall taugt nicht, sie nahmen es aus der Esse des falschen Liberalismus. Oder wenn ein polnisches Schulkind den Herrn Professor fragen würde, ob es auch das verfassungsmäßig verbürgte Recht ist, welches ihm den polnischen Katechismus verbietet? Beide Maßnahmen wurden und werden von liberalen Professoren der Universitäten belobigt und verteidigt. Wenn man da das Wort von der „Papstkirche“ in Lehmanns Arbeit etwas ändern wollte und sagen: Allmächtig will er sein, dieser moderne Staat, alles will er seinen Untertanen ersetzen, auch die Wissenschaft, auch die Nationalität! Was könnte Lehmann darauf antworten? Oder soll die Zensurfreiheit, die verfassungsmäßige, nur für Professor Lehmann und seine Kollegen gelten, die Bücherverbote aber nur für den sozialistischen vierten Stand und die polnischen Kinder?

Doch selbst Professoren gibt man in Staatsbibliotheken und Archiven zu Berlin und anderswo nicht einmal alles in die Hand zur freien Verfügung und Benutzung. Man hat nie gehört, daß Professor Lehmann sich über diesen „Einbruch in das den Deutschen verfassungsmäßig verbürgte Recht der Zensurfreiheit“ beklagt hätte.

Was wir überhaupt von staatlicher Zensur und den staatlichen Indices der neueren Zeit denken, ist früher schon gesagt worden. Unsere obigen Ausführungen sind vor allem und sollen sein *argumenta ad hominem*.

Um jedoch den zuletzt erwähnten unwissenschaftlich-schwülstigen Angriff auf den Index mit seinen Bücherverboten, wodurch „die Nationalität ersetzt“ werden soll, „der große Friedrich proskribiert wird“, „die nationale Ehre grüblich verletzt wird“, „die größten Deutschen beschimpft werden“, noch besser zu beleuchten, möge es erlaubt sein, in zwei Sätzen dar-

¹ Die Zeitungen erzählten sich vor nicht so langer Frist, daß ein Offizierskasino eine gewisse illustrierte Zeitschrift aus einem bestimmten Grunde einfachhin von seinen Räumlichkeiten ausgeschlossen und verboten habe. Und wenn das in allen Kasinos Deutschlands der Fall wäre, was ginge das den Universitätsprofessor Max Lehmann an? Wer gibt ihm das Recht, einzubrechen in das Hausrecht eines Offizierskasinos?

Wer aber gibt den preußischen Jahrbüchern das Recht, einzubrechen in meine und jedes Katholiken persönliche Freiheit? Wenn ich lesen darf, was ich will, dann habe ich wohl auch die Freiheit, nicht zu lesen, was ich will!

Und wer gibt dem Universitätsprofessor das Recht, einzubrechen in das den deutschen Katholiken vertragsmäßig verbürgte Recht ihrer freien Religionsübung? Sollen wir uns unsere kirchliche Büchergesetzgebung etwa von Professor Lehmann oder dem preußischen Staate vorschreiben lassen?

Und endlich, wer gibt den preußischen Jahrbüchern das Recht, einzubrechen in das den deutschen Katholiken verfassungsmäßig verbürgte Recht der Zensurfreiheit? Will man etwa katholische Kinder dazu zwingen, häretische Bücher zu gebrauchen und das dann Zensurfreiheit nennen? Oder will man wie in Kulturkampszeiten selbst päpstliche Enzykliken und Aktenstücke mit polizeilicher Zensur uns vorenthalten und unterdrücken? Gewiß, das wäre Verbot katholischer Schulbücher, Zensur päpstlicher Dokumente: das wäre echt josephinistische, echt napoleonische Zensurtyrannie!

zustellen, wie z. B. in Paris in der Nationalbibliothek, die unter der Leitung des berühmten Delisle steht, „die größten Franzosen beschimpft“ werden. Vor einigen wenigen Jahren wurde Schreiber dieses von dem genannten Direktor der Bibliothek selbst persönlich den Unterbeamten vorgestellt und empfohlen. Zu meiner Arbeit bedurfte ich gar vieler seltener Bücher und daher mehr als andere der Beihilfe der Bibliotheksbeamten. Man war mir sehr zu Diensten zwei Monate lang Tag für Tag, und will ich hiermit auch öffentlich meinen Dank dafür aussprechen. Gegen Schluß meiner Anwesenheit daselbst hat ich um ein Buch Mirabeaus. Dasselbe ist eine gotteslästerliche und unsittliche Schrift über die Bibel, welche anonym erschien und in dieser Ausgabe, die ich suchte, zu den größten Seltenheiten gehört; in Paris fand ich sie in zwei Bibliotheken. Aber als mein Zettel mit dem Titel des Buches an die Beamten der Nationalbibliothek kam, ward ich durch einen Bibliotheksdieners herbeibeschieden und es wurde mir eröffnet, daß sie nicht ohne weiteres solche Bücher ausliefern dürften; ich berief mich auf die Empfehlung des Direktors; es nützte nichts; man verlangte von mir eine besondere Erlaubnis vom Bureau und der Verwaltung der Bibliothek zum Gebrauch eben solch schlechter Bücher. Obgleich ich erstaunt war, solche vernünftige Vorsichtsmaßregeln in Paris und in der Nationalbibliothek zu finden, mußte es mich noch mehr überraschen, daß dieselben mit solcher Entschiedenheit ausgeführt wurden. Daß ich damals schon einen Vergleich zog zwischen dem römischen Index und dem Pariser Verfahren, lag schon deshalb nahe, weil jenes Werk Mirabeaus als einziges von ihm auf dem römischen Index steht. Eben dieses Buch wurde in Frankreich später wenigstens zweimal neugedruckt und beide Male, 1826 und 1868, nicht von Rom, sondern von der staatlichen Zensur in Paris verurteilt und vernichtet.

Hier aber kann diese Reminiszenz jedenfalls dazu dienen, es klar zu machen, wie man in Paris an der Nationalbibliothek durchaus nicht das Gefühl und das Bewußtsein hatte, durch ein solches Bücherverbot selbst einem Deutschen gegenüber den großen Franzosen Mirabeau beschimpft und die nationale Ehre gröblich verletzt zu haben. Ja in Paris und anderswo an den Bibliotheken und Archiven¹ gibt es auch heute noch Index und Bücherverbot!

Überhaupt ist das Recht, den Untergebenen bestimmte Bücher verbieten, vorenthalten, zensurieren zu dürfen, ebenso natürlich wie das Recht des Vaters, des Erziehers und Lehrers, des Staates und der Kirche, welche verpflichtet sind, auch die viel kostbareren geistigen und geistlichen Güter ihrer Untergebenen zu hüten und zu schützen. Es geht gar nicht an, auf ein solches

¹ Ludwig Geiger gab 1900 zu Berlin sein Buch heraus: „Das junge Deutschland und die preußische Zensur“. Dort erzählt Geiger auf S. 242, daß, als er zu seiner Arbeit die Akten der Mainzer Zentraluntersuchungskommission benötigte, diese ihm nicht so ohne weiteres eingehändigt wurden. Vielmehr zog erst das Reichskanzleramt Erkundigungen über den Verfasser [Geiger] beim Kultusministerium ein, daraufhin autorisierte der Reichskanzler den Polizeipräsidenten von Frankfurt, die gewünschte Erlaubnis auszustellen. Und erst als Geiger diese in Händen hatte, konnte ihm der Direktor der Frankfurter Stadtbibliothek, woselbst jene Akten aufbewahrt werden, dieselben zur Benutzung übergeben.

Naturrecht innerhalb der eigenen Rechtssphäre zu verzichten, denn ebensoweit reicht die strenge Pflicht. Wer darauf verzichten wollte, würde „unfehlbar dem Schicksale verfallen, das allen beschieden ist, die den vermeintlichen eigenen Vorteil höher stellen als das allgemeine Wohl, das Vergängliche höher als das im Wechsel Bleibende, den Moment höher als das Ewige“. Mit diesen Schlußworten des Professors Lehmann sei auch hier ein Schluß gemacht.

Der Index und die Jesuiten.

Es ist hergebracht, den Index mit den Jesuiten in Verbindung zu setzen. Gegen diese erhebt man bei Bekämpfung des kirchlichen Bücherverbotes und der Zensur den schwersten Vorwurf. Durch solche Kampfesart gelingt es, den Index an erster Stelle nicht als Organ der Kirche, sondern als Werkzeug einer Partei erscheinen zu lassen, um denselben nur noch gehässiger zu machen.

„Die Glieder der Hierarchie“, so schreibt Sachse¹ noch im Jahre 1870, „waren natürlich dem neuen Leben, das sich infolge der Buchdruckerkunst in der zivilisierten Welt und namentlich in Deutschland entwickelte, gram und machten den ohnmächtigen Versuch, es im Keime zu ersticken. Es half ihnen nichts, die Buchdruckerkunst als ein Werk des Teufels zu verkünden, weil dadurch der wahre Glaube gefährdet werden könne. Unterdrücken ließ sich die neue Erfindung nicht, sie mußten sich damit begnügen, den Feind unschädlich zu machen. So erfanden sie die Bücherzensur, eine Erfindung ihrer würdig.“² „In ein neues Stadium trat die Bücherzensur in Deutschland, seitdem die Jesuiten Einfluß auf sie ausüben konnten.“

Wiesner ist in seinen „Denkwürdigkeiten der österreichischen Zensur“³ derselben Ansicht. Nach ihm „langten am letzten Mai 1551 unter Führung des Lainez, eines Spaniers, zehn Brüder des Ordens in Wien an, dann folgten Jajus und Canisius. Obgleich die frommen Väter vorderhand an der Beaufsichtigung der Presse nicht teilnehmen konnten, weil sie größtenteils fremden Nationen angehörten und der deutschen Sprache nicht mächtig waren, so äußerte sich doch ihr Einfluß auf die Beherrschung der Gewissen und Gedanken bald nach ihrer Ankunft“.

¹ Die Anfänge der Bücherzensur, Leipzig 1870, 6 7 51.

² Es war die Kirche, ihre Diener und Würdenträger, welche die Erfindung Gutenbergs „Die göttliche Kunst“, „Die heilige Kunst“, „Das große und in der Tat göttliche Geschenk“ nannten und in diesem Sinne dieselbe überall, besonders in Rom und Italien förderten. Karl Faulmann (Illustrierte Geschichte der Buchdruckerkunst, Wien 1882, 170) zählt aus den Jahren 1450—1500 in dem Mutterlande der Erfindung, in ganz Deutschland und Österreich, 61 Druckstätten auf, findet aber zur selben Zeit in Italien deren 71 (vgl. Falk im Literarischen Handweiser 1882, 430). Eben weil dieses Werk der Vorsehung göttlichen Ursprunges, wollte die Kirche nicht, daß es entweiht, daß es mißbraucht werden solle zur Herstellung schlechter, gefährlicher Bücher. Hier hat die Bücherzensur ihren Grund und Ursprung. Vgl. Franz Falk, Die Druckkunst im Dienste der Kirche, Köln 1879; Pastor, Geschichte der Päpste II², Freiburg 1894, 327 ff; Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes VII¹⁻¹², Freiburg 1893, 623 ff.

³ Stuttgart 1847, 43.

„Die Geschichte des deutschen Buchhandels von Friedrich Kapp¹“ führt alsdann diesen Gedanken weiter aus: „Mit dem Einzug der Jesuiten in Wien begann eine neue Präsenzverfolgung. In dem Mandat vom 1. August 1551 wurden die alten [Zensur-] Erlasse neu eingeschärft, es galt, den Protestantismus völlig auszurotten.“ „Die katholischen Gegenreformatoren siegten mit ihrer zähen Energie, aber ihr ‚perinde ac cadaver‘ war nur durch Vernichtung des Buchhandels zu erzwingen.“²

Das wären nach der Darstellung deutscher Geschichtschreiber jene Sendlinge Roms, welche, fanatischer als dieses selbst, vor dem ersten römischen Index bereits in Deutschland mit der Zensur so furchtbar wüteten. Der Gedanke liegt nahe, die Lainez und Canisius mit ihren Genossen als die Inspiratoren des römischen Index, vor allem als Urheber der Härte und Strenge der römischen Zensur anzusehen. Wie standen nun die Jesuiten in Wirklichkeit zur römischen Bücherzensur?

Es ist wahr, daß die ersten Jesuiten in Deutschland bei der Gegenreformation in Österreich und Bayern sehr tätige Mithelfer waren; es ist ebenso eine historische Tatsache, daß dieselben Ordensleute für die Schulung und höhere Bildung wie für Buchdruck und Schriftstellerei in deutschen Ländern sehr erfolgreich und segensreich wirkten. Was der eine Canisius — Lainez kam weder 1551 noch später nach Wien — in dieser Beziehung leistete, ist geradezu staunenswert³. Wenn die Sätze der Gegner von der

¹ Leipzig 1886, 432–555.

² Abgesehen davon, daß die obigen Verdikte dreier Historiker Widersprechendes und Übertriebenes enthalten, und abgesehen davon, daß keiner der drei einen historischen Beweis für solch herbe Urteile beibringt, bieten Wiesner und Kapp in ihrer weiteren Darstellung selbst manches, wodurch sie wenigstens Zweifel an ihrer Darstellung erregen. Von dem Mandat des 1. August 1551 muß Wiesner eingestehen, daß es eine ganz andere mildere Form anschlügt als die früheren, und Kapp bemerkt dazu: „Ferdinand, der anfangs mit den schärfsten Strafen gegen die Presse vorgegangen war, wurde mit jedem Jahre milder.“ Über Ferdinands Nachfolger schreibt er an derselben Stelle: „Maximilian II. war toleranter und namentlich gerechter gegen Andersdenkende als sein Vorgänger Ferdinand und sein Nachfolger Rudolf II.“ Vgl. Kapp a. a. O. 555 und 575. — Zur Rechtfertigung der Jesuiten in Wien dient an erster Stelle die aktenmäßige Darstellung „der kirchlichen Bücherzensur in der Erzdiözese Wien“ von Dr. Theodor Wiedemann im „Archiv für österreichische Geschichte“ L, Wien 1873, 211–292.

³ Von der Briefsammlung des sel. Canisius, welche im Erscheinen begriffen ist, liegen jetzt schon drei schwere Bände vor, vollendet wird sie das zwei- oder dreifache umfassen. Die bloße Aufzählung seiner andern schriftstellerischen Arbeiten mit ihren verschiedenen Ausgaben nimmt in der Ordensbibliographie von P. Karl Sommervogel 35 große Quartseiten ein. Im Jahre 1555 veröffentlichte er seinen „Inbegriff der christlichen Lehre“ und ließ demselben später seinen „kleinen Katechismus für Katholiken“ und den kleinsten für Kinder und Leute aus dem Volke folgen. Als er starb, hatte dieses sein Buch bereits über 200 Auflagen und es war schon ins Böhmisches, Bretonisches, Englisches, Französisches, Griechisches, Italienisches, Polnisches, Schottisches, Schwedisches, Slavisches, Ungarisches übersetzt. Allonntiglich, wenn man in deutschen Ländern „Das allgemeine Gebet“ spricht, tut man es mit den Worten, dem Gebete, das Canisius in diesem seinem Katechismus niederschrieb vgl. Braunsberger, Canisii Epist. et Acta II, Friburgi Brigogivae 1898, 695 ff).

Was Canisius in jüngeren Jahren dem gelehrten Martin Cromer, späteren Bischof von Ermland, im Briefe vom 9. April 1556 so eindringlich ans Herz legte: „Geben Sie sich doch endlich daran, mit der Feder die Sache Christi und der Kirche zu verteidigen, kämpfen Sie,

Unterdrückung des Buchhandels irgendwie einen vernünftigen Sinn haben sollen, können sie nur behaupten wollen, daß in den Landen der Gegenreformation hauptsächlich durch die Bemühungen der Jesuiten die protestantischen Bücher und Schriften durch gut katholische verdrängt und ersetzt wurden.

Es ist auch wahr, daß, wenn jemals die Jesuiten auf den römischen Index einen Einfluß ausübten, dies nur zur Zeit der Lainez und Canisius gewesen sein kann. Diese Beziehungen der Jesuiten zu den ersten römischen Indices offenzulegen, ist schon deshalb von Bedeutung, weil dadurch ein großes, vielleicht das wichtigste und noch ziemlich dunkle Stück der Indexgeschichte aufgeklärt wird. Gegen die Quellen unserer Darstellung werden die Gegner keine Einwendung erheben können.

Der erste römische Index mit seiner Bücherzensur erschien in den letzten Tagen des Jahres 1558 oder in den ersten des folgenden Jahres 1559. Wenn man denselben in sich betrachtet oder ihn vergleicht nur mit allen folgenden römischen und absieht von einer Gegenüberstellung dieser römischen Zensur zu der gleichzeitigen in deutschen protestantischen Landen, so muß man ihn sehr strenge nennen. Das tat man auch von katholischer Seite alsbald nicht bloß in Deutschland, wo man die Strenge wegen der Orts- und Zeitverhältnisse doppelt schwer fühlte, sondern auch in Rom und Italien. Es war gerade die Zeit, in der Lainez als General des Jesuitenordens das Ruder ergriff, die Zeit auch, in der Canisius überaus emsig in ganz Deutschland, von Köln bis Wien, von Prag bis Regensburg, Mainz und Innsbruck wirkte.

Der Stifter der Gesellschaft Jesu war selbst ausgesprochenermaßen für eine vernünftige Bücherzensur, für Überwachung des Buchhandels und den Ausschluß der häretischen Bücher aus katholischen Ländern durch die weltliche landesherrliche Obrigkeit. In diesem Sinne schrieb¹ der hl. Ignatius am 18. August 1554 von Rom aus an den seligen Petrus Canisius, um ihm für seine Tätigkeit in Wien und Österreich gute, heilsame Ratschläge zu geben. Eine für die ganze katholische Welt gültige ausführliche Büchergesetzgebung gab es damals noch nicht; es bestand kirchlicherseits nur die Zensurvorschrift des Laterankonzils vom Jahre 1515, das allgemeine Verbot der häretischen Schriften, das besondere Verbot der Schriften Luthers und einige andere ähnliche Bücherdekrete. Was den Ratschlag des hl. Ignatius angeht, so fiel es Canisius nicht schwer, die Zweckdienlichkeit desselben einzusehen, hatte er doch selbst im gleichen Geiste schon einige Jahre vorher

ohne durch die Gegner sich abschrecken zu lassen, mit offenem Visier in öffentlichen Schriften, soviel Sie nur können, für die Wahrheit —, was er als Greis im Briefe an den Ordensgeneral Aquaviva allen seinen Ordensbrüdern so nachdrücklich empfahl als ein Werk von „gleichem Wert wie die Bekehrung der wilden Indianer“; dieses „Apostolat der Presse“ hat er neben seinen vielen andern Arbeiten in deutschen Landen volle 50 Jahre geübt. Als 22jähriger Novize hatte er den Mut, eine Gesamtausgabe der Schriften des Johannes Tauler zu veranstalten, wobei eine Reihe von Stücken zum ersten Male gedruckt wurden. Kurze Zeit vor seinem Tode feilte er noch mit zitternder Hand an seinem Katechismus. Siehe eine kurze Zusammenstellung der Schriften des sel. Petrus Canisius in den „Stimmen aus Maria-Laach“ LII 8—11.

¹ Otto Braunsberger, *Canisii Epistulae et Acta I, Friburgi Brigoviae 1896, 492.*

zu Ingolstadt 1550¹ und 1551² mit Rat und Tat helfend eingegriffen. Dementsprechend machte Canisius wiederum zu Ingolstadt im Dezember 1554³ neue Vorschläge und sprach sich Januar 1556 im Briefe an den Kardinal Truchseß⁴ ebenso aus.

Persönlich war Canisius hinsichtlich des BÜcherverbotes sehr gewissenhaft und eher ängstlich besorgt, die kirchlichen Verordnungen zu beobachten. Im Jahre 1556 verlautete es, Papst Paul IV. habe alle Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher zurückgezogen. Als das Gerücht Canisius zu Ohren kam, fragte er alsbald schriftlich bei seinem Ordensgeneral im Briefe⁵ vom 2. November 1556 an, wie sich die Sache verhalte, er habe Zweifel, ob die von früheren Päpsten (P. Salmeron und) ihm namentlich verliehenen Fakultäten noch beständen.

Auch der Ordensgeneral P. Lainez hatte in dieser Sache durchaus keine laxen Grundsätze. Im August 1560 übersandte er an Canisius neue Lizenzen von Rom und ließ ihm durch Polanco ausdrücklich beifügen⁶: „Es ist der Wunsch des Paters General, daß die Unsrigen möglichst wenig die Bücher der Häretiker benutzen, selbst dann nicht, wenn die Bücher keine Häresien enthalten, in gleicher Weise sollen sie auch andern Rat erteilen.“ Am darauffolgenden 10. September schickte Canisius eine erhaltene Fakultät von Augsburg weiter an P. Franziskus Costerus zu Köln und bemerkte nach der ihm gewordenen Weisung: „Der Pater General hat jedoch die Mahnung hinzugefügt, die Unsrigen möchten diese Dispens zur Lesung verbotener Bücher nur mit Maßhaltung (sobrie) gebrauchen.“⁷

Unterdessen erschien endlich der längst angekündigte erste römische Index beim Jahreswechsel 1558/1559. Bange Erwartungen und große Befürchtungen waren ihm voraufgegangen.

Ist die Darstellung der Gegner von der Zensurwut der Jesuiten nur irgendwie richtig, so hätten sich diese über die ihnen vom Papste selbst gereichte schneidige Waffe einzig freuen müssen, zumal da sie, wie oben gezeigt wurde, in diesem Punkte so streng und gewissenhaft waren. Die Privatbriefe der Jesuiten jener Zeit, die in den letzten Jahren veröffentlicht wurden teils in den Monumenta Societatis Iesu teils durch P. Braunsberger in den Acta et epistulae B. Petri Canisii, geben nun ein ganz anderes Bild von der Wirklichkeit. Aus diesen Aktenstücken leuchtet die Tatsache entgegen, daß keiner sich so entschieden, beharrlich und wirksam abmühte, eine Milderung des Index Pauls IV. zu erreichen, als gerade die Jesuiten, im einzelnen Natalis, Canisius, Lainez.

In der vatikanischen Bibliothek finden sich unter den Codices Vat. Urbin. eine Reihe Bände handschriftlicher Zeitungen aus den fünfziger und sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Sie enthalten viel kostbares historisches Material. Dort wird im Cod. Vat. Urb. 1039, fol. 1 von Rom aus unter dem 14. Januar 1559 über den neuen Index Pauls IV. berichtet: Es verlaute, daß

¹ Ebd. 345.² Ebd. 363; vgl. 702.³ Ebd. 583.⁴ Ebd. 597.⁵ Ebd. II (1898) 29.⁶ Ebd. 690.⁷ Ebd. 723.

in Betreff der verbotenen Bücher, um sie nicht alle verbrennen zu müssen, eine mildere Maßregel erlassen werde. Ein gewisser Pater Natalis, vom Orden del bon Jesu, sei nämlich zur Inquisition gegangen, um durch seine Vorstellungen eine Milderung zu erreichen. Derselbe sei zwar nicht besonders gnädig vom Präsidenten angehört worden, aber aus dem Verhalten der übrigen könne man schließen, daß er dennoch etwas erreicht zu haben scheine¹.

Ohne Zweifel war dieser Padre del ordine del bon Jesu der spanische Jesuit Natalis, welcher damals als Assistent des Ordensgenerals Lainez in Rom lebte. Hiernach scheint gerade dieser den wirksamen Anstoß zur Moderatio des Index gegeben zu haben, welche eben im Januar 1559 dem neuen Index als Anhang mit auf den Weg gegeben wurde. Paul IV. hatte am 14. Dezember 1558 den Vorsitz in der Inquisition an den Kardinal Ghislieri (den späteren S. Pius V.) abgegeben. Dieser war der erste und einzige Großinquisitor geworden; der nie einen Nachfolger erhielt, da später wiederum der Papst selbst sich diese Stellung reservierte. Wer ein wenig die damalige Lage in Rom kennt, wird es erklärlich finden, daß der P. Natalis, wahrscheinlich im Auftrage seines Generals, jetzt erst es wagte, bei der Inquisition mit seinen Vorstellungen und Bitten vorzusprechen. Die eben erwähnte Moderatio des Kataloges Pauls IV. ist von uns schon ausführlicher besprochen worden²; die Darlegungen dieses Kapitels dienen jedoch dazu, das früher Gesagte noch klarer zu stellen und zu bekräftigen.

Allein obgleich nun der neue Index ein wenig gemildert war, klagte Canisius schon im Briefe an Lainez vom 11. März 1559³, also sobald er ein Exemplar desselben in Händen hatte, sehr bitter über die allzu große Strenge des Kataloges, die sich in Deutschland vor allem, aber auch anderswo nicht werde durchführen lassen. So sehr drückte ihn die Sache, daß er noch im selben März mit einem zweiten Briefe⁴ von Augsburg an den Ordensgeneral in Rom darauf zurückkam und in noch stärkeren Ausdrücken den neuen Katalog wegen seiner „Härte“ gar einen „Stein des Anstoßes“ nannte.

Infolge dieser Klagen und seiner Bitten erhielt Canisius sehr bald durch Polanco von Rom⁵ die notwendigsten Fakultäten für die Beichtväter, welche der Kardinal Großinquisitor verliehen hatte, zur Lossprechung derer, welche sich gegen die Indexgesetze verfehlt hätten. Aber das war für Canisius wenig Hilfe und wenig Trost. Auch ein zweiter Brief Polancos⁶ vom 20. Mai 1559 über diese Fakultäten änderte nicht viel und unter dem 27. desselben Monates trug er von neuem seine Klagen und Bitten Lainez vor⁷, indem er zeigte, wie für die Kollegien und ihre Schüler Fakultäten zur Milderung der harten Forderungen des Index notwendig seien. Hierbei fragte er zugleich an, ob er selbst noch Leselizenzen für häretische Bücher habe, oder

¹ S. den Wortlaut in der Anlage II.

² S. oben S. 8. ³ Braunsberger a. a. O. II 377.

⁴ Ebd. 380. „Accedit durities Cathalogi, ut isti interpretantur, intolerabilis; nec videmus obtineri posse, quod praescriptum est: meliores putant, quamdiu lex ista prohibens publicata non sit Germanis, minus metuendam eam esse. Itaque petram scandali dixerit, de Venetis ferunt, ne illos quidem in hoc decreto acquiescere.“

⁵ Ebd. 387.

⁶ Ebd. 422.

⁷ Ebd. 425.

ob ihm dieselbe genommen sei. Vierzehn Tage nachher erneuerte Canisius dieselbe Bitte, kam selbst zweimal in diesem Briefe vom 10. Juni 1559¹ darauf zurück, und nachdem er dann unter dem 17. Juni² von Rom endlich wenigstens für die Schüler und die Kollegien einige Fakultäten erhalten hatte, flehte er dennoch wiederum in einem folgenden Briefe am 1. Juli 1559³ um andere weitergehende Erlaubnis.

Da es nämlich von Paul IV. im Index verboten war, überhaupt Bücher zu kaufen und zu gebrauchen, die entweder von Häretikern herausgegeben oder auch nur bei Häretikern gedruckt und verlegt waren, hielt es in Deutschland sehr schwer, die nötigen Bücher zu beschaffen, ohne mit dem Index in Konflikt zu geraten.

Als nun Canisius auf seine Bitte vom 1. Juli unter dem 29. desselben Monates von Rom⁴ zwar eine Antwort, aber keine neue Erleichterung erhielt, schrieb er ausführlicher über dieses sein Anliegen am 6. August von Augsburg⁵. Er erbat verschiedene neue Fakultäten besonders für die Ordensangehörigen und bemerkte dabei, daß der Kardinal Truchseß bereits vor drei Monaten sich ebenfalls nach Rom gewendet habe wegen der großen Schwierigkeiten, welche der Promulgation des Index und der Ausführung seiner Bestimmungen im Wege ständen. Dem Kardinal sei nur geantwortet worden: er dürfe ohne Furcht sein, solange nicht ein neues Gebot erscheine.

Obleich Canisius infolge dieser römischen Antwort an den Kardinal Truchseß unbekümmert um die zu strengen Verfügungen des Index Pauls IV. vielleicht hätte vorangehen können, suchte er dennoch persönlich nach besten Kräften dieselben zu beobachten und eine allgemeine Milderung für ganz Deutschland und die ganze Kirche zu erwirken.

Am 18. August 1559 starb Paul IV., es folgte ihm Pius IV. Der Index bestand weiter und konnte nicht einfachhin verschwinden, ohne daß etwas anderes an seine Stelle gesetzt wurde. Canisius mochte ja wohl Hoffnung haben, vorläufig jedoch sah er nur die Strenge des Kataloges und trug selbst Bedenken, neue häretische Bücher zu lesen, vor denen die Katholiken zu warnen angezeigt erscheinen konnte. Diesen seinen Sorgen und Nöten gab er am 14. Oktober 1559 im Briefe an Lainez⁶ erneuten Ausdruck, wobei er die Hoffnung auf den neuen Papst durchleuchten ließ. Bald änderte sich auch die Lage. Zuerst erhielt Canisius durch Brief vom 27. Januar 1560⁷ weitergehende Beichtfakultäten in Betreff der Vergehen gegen den Katalog mit der Ankündigung, daß man beim Großinquisitor noch größere für Deutschland erwirken wolle; dann aber teilte ihm Polanco unter dem folgenden 2. März⁸ mit, daß Pius IV. den P. General Lainez zu sich beschieden habe, um mit ihm über die Milderung des Index Rücksprache zu nehmen. Der Papst habe die Absicht nur die häretischen Bücher zu verbieten, nicht andere;

¹ Ebd. 444 ff; vgl. 450.² Ebd. 453.³ Ebd. 467.⁴ Ebd. 485.

⁵ Ebd. 500. „Scripsit ante menses tres Cardinalis noster in Urbem et summas proposuit difficultates, quae impedirent promulgationem et exequutionem cathalogi in hoc Episcopatu. Hoc solum responsum est, ut nihil metueret, quandiu aliud non accederet praeceptum.“

⁶ Ebd. 533.⁷ Ebd. 590; vgl. 596.⁸ Ebd. 604.

Lainez müsse bei dieser Abmilderung mitwirken. Gleichzeitig benachrichtigte Polanco Canisius näher über die schon vorher vom Großinquisitor erlangten Fakultäten, welche in einem darauffolgenden Schreiben vom 24. März¹ nochmals zur Sprache kamen. Canisius erhielt selbst aufs neue die Erlaubnis, häretische Bücher lesen zu dürfen mit der Vollmacht, eine gleiche andern Patres vermitteln zu können. Am 30. desselben Monates meldete Polanco² weiter an Canisius, daß man in Rom allen Ernstes über den Katalog der verbotenen Bücher zu unterhandeln begonnen habe und daß eine allgemeine Verordnung baldigst zu erwarten sei. Am darauffolgenden 4. Mai schließt er sogar seinen Brief mit den Worten³: „Il cathalogo di libri come sia moderato si mandara.“ Sobald der Bücherkatalog gemildert sein wird, soll er übersandt werden.

Die Sache wurde nun doch nicht so rasch erledigt, wie man in Rom erwartet hatte. Jedenfalls erhielt⁴ Canisius unterdessen neue Privilegien für seine Patres, die er diesen mitteilte⁵, indem er sie zugleich vor dem Mißbrauch der gewährten Vollmachten warnte. So verging das Jahr 1560, und Lainez erinnerte den Papst gleich beim Beginne des neuen Jahres nachdrücklich an den Index, denn Polanco konnte dem Canisius am 25. Januar 1561 schreiben⁶: „Unser Pater General bat um die Zurückführung des Index der verbotenen Bücher zum ius commune, und der Papst zeigte sich sehr geneigt dazu, aber er fügte bei, daß er darüber eine Kongregation halten wolle, an der unser Pater General teilnehmen solle; sobald wir Neues darüber erfahren, werden wir Nachricht geben.“ Man sieht, wie den Jesuiten in Rom ebensowohl wie in Deutschland die Milderung des Index unaufhörlich am Herzen lag.

Im römischen Briefe vom 31. Januar und 1. Februar⁷ heißt es: „Man beginnt über den Index der verbotenen Bücher zu unterhandeln, unser Pater General denkt daran zu erwirken, daß er aufs ius commune zurückgeführt werde,“ und am 15. Februar im folgenden Briefe an Canisius⁸: „Man hat bereits in einer Kongregation vieler Kardinäle und Doktoren vor dem Papste die Unterhandlungen über die Umarbeitung der Indices der verbotenen Bücher aufgenommen. Ew. Hochwürden werden über den Ausgang Mitteilung erhalten.“

Noch ausführlicher schrieb Polanco am folgenden Tage (16. Februar 1561) über den Beginn dieser Verhandlungen an P. Natalis, der sich damals in Spanien befand. Lainez habe vor dem Heiligen Vater über den Index gesprochen, der vielen Seelen zum Fallstrick werde und nur wenigen zum Nutzen gereiche. Lainez' Rede in der Kongregation habe nach Aussage einiger Kardinäle über die Maßen gefallen. Er sei beauftragt, seine Ansicht schriftlich aufzusetzen. Man erwarte eine baldige Entscheidung⁹.

¹ Braunsberger a. a. O. II 614.

² Ebd. 618.

³ Ebd. 693.

⁴ Ebd. 689 f.; vgl. 702 707.

⁵ Ebd. 722; vgl. 733.

⁶ Ebd. III (1901) 27.

⁷ Ebd. 33.

⁸ Ebd. 48.

⁹ „Estos días habló nuestro Padre al papa sobre el índice de los libros prohibidos, con que se enlazaban muchas ánimas y pocas se aprouechauan, specialmente fuera de Italia; y así el papa ha hecho una congregación de muchos cardenales y algunos otros perlados y theólogos, y el dicho de nuestro Padre agradó tanto en la congregación, que no es para letra dezir lo que han referido algunos cardenales. Hanle embiado á pedir después en scripto

Allein die „baldige Entscheidung“ blieb aus, und Canisius konnte wiederum von neuem sein Klagelied beginnen. Im März 1561¹ erhielt die Gesellschaft und so auch Canisius neue Vergünstigungen zum Lesen und Aufbewahren verbotener (nicht häretischer) Bücher; gleichwohl schrieb er am 10. Mai 1561² an Lainez: „Was die Vollmachten in Betreff der Bücher angeht, so erwarten wir eine weitergehende Gnade vom Apostolischen Stuhle (*ampliorum gratiam Apostolicae Sedis*).“ Denselben Wunsch deutet er zart an in einem Dankbrief vom selben Tage an Pius IV.³ Von seiten des Ordens in Rom erhielt er aber darauf zur Antwort⁴, daß die Privilegien, welche man durch die Kardinäle Truchseß und Ghislieri erwirkt habe, nun doch groß genug seien, Canisius möge dieselben nur gebrauchen und dann im einzelnen angeben, in welchen Punkten er eine Ausdehnung derselben wünsche.

Vielleicht hatte man Canisius in Rom mißverstanden oder nicht genau verstanden. Es ist ja wahrscheinlich, daß Canisius bei seiner Bitte um die *amplior gratia Apostolicae Sedis* nicht so sehr ein Privileg für den Orden, als vielmehr eine allgemeine Änderung des Index und somit eine Gnade für Deutschland und die ganze Christenheit erflachte, kurzum, daß er im Anschluß an die günstigen Nachrichten von Rom die Neubearbeitung des Index Pauls IV. weiter vorwärts drängen wollte. Denn noch am voraufgehenden 15. März hatte ihm Polanco von Rom aus wörtlich geschrieben: „et con questo spero uscirà presto qualche reformatione dell' Indice piu universale circa le Provintie.“⁵ „Hiermit gebe ich meiner Hoffnung Ausdruck, daß ganz bald eine mehr allgemeine Umgestaltung des Index für die Provinzen erscheinen wird.“

Das Gegenteil trat ein, die Sache kam ins Stocken. Mehr als möglich ist es, daß das neu aufzunehmende Konzil der Grund davon war. Einerseits mochte man in Rom vollauf zu tun haben mit der Vorbereitung der Konzilsverhandlungen, andererseits wollte man wohl diese Indexverhandlungen gerade dem Konzil zuschieben. In Wirklichkeit befaßte man sich nach Wiederaufnahme der Beratungen in Trient sofort Januar und Februar 1562⁶ mit dem Index und im September dieses Jahres schrieb Polanco⁷ von Trient an Canisius über die Teilnahme des P. Lainez an eben diesen Beratungen, deren Fortgang Canisius so sehr wünschte.

Was aber Canisius am Herzen lag und in welcher Richtung seine Wünsche gingen, das erhellt schließlich von neuem klar aus seinem Schreiben vom 3. Oktober 1562 an den Kardinal Hosius, der damals einer der Konzilspräsidenten war. Er schrieb⁸: „Längst hat man gehofft und erwartet, daß die ersehnte Milderung des römischen Kataloges der verbotenen Bücher endlich den guten Katholiken ihre Bedenklichkeiten beim Lesen nehmen möge. In der Tat tun die, welche sich bemühen, das Zensurgesetz erträglicher zu gestalten — ich rede, wie man hier allgemein denkt und spricht —, ein gutes Werk.“

su parecer, y como passen estos dias de carnaua, creo se determinará algo, y avisaremos a V. R.“ Monument. histor. S. J. Epistol. P. Hieron. Nadal I, Matriti 1898, ep. 105, n. 1, p. 388. ¹ Braunsberger a. a. O. III 70. ² Ebd. 144. ³ Ebd. 141.

⁴ Ebd. 151. ⁵ Ebd. 83. ⁶ S. oben S. 73, A. 1.

⁷ Braunsberger a. a. O. III 481. ⁸ Ebd. 490.

In den folgenden Monaten kehrte dieser sein Herzenswunsch erneuert wieder, und am 7. November heißt es noch einmal kurz und bündig¹: „Wir erwarten eine Milderung des Kataloges.“ Am Ende des Jahres, am 29. Dezember 1562, teilte dann der Pater Natalis von Trient aus Canisius mit², daß man nach seinem Wunsche für Deutschland weitergehende Fakultäten pro foro interno zu erwirken sich bemühe, und das solle besonders mit Beziehung auf die Bücher geschehen, sobald der Katalog, über den man eben verhandle, veröffentlicht sein werde.

Im Jahre 1563 schloß das Konzil, der noch nicht vollständig fertige Index wurde auf Wunsch der Kirchenversammlung vom Papste vollendet und dann im nächsten Jahre 1564 als Index tridentinus herausgegeben.

Der Index tridentinus hat den Index Pauls IV. bedeutend gemildert, und wenn die Wünsche der Lainez' und Canisius' auch nicht vollständig in Erfüllung gegangen waren, mit dem Index von 1564 ließ sich in Deutschland bei gutem Willen auskommen. Jedenfalls haben die Jesuiten in Rom und in Deutschland, Lainez und Canisius an der Spitze, durch diese ihre ausdauernden Bestrebungen es der Welt handgreiflich gemacht, daß sie trotz aller Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie sich persönlich den bestehenden Zensurverordnungen fügten, alles taten, was sie tun konnten und durften, um die kirchliche Bücherzensur milder zu gestalten. Verstehen wir die Briefe und Worte sowohl Lainez' als Canisius' recht, so war es schon damals im Jahre 1561 ihre Ansicht und Absicht, ungefähr das zu erreichen bei der Umgestaltung des Index, was im Jahre 1900 von Leo XIII. gewährt worden ist: es wäre im wesentlichen das Zurückkommen aufs ius commune, von dem Lainez vor Pius IV. sprach.

Canisius ist besonders seit dem Abschluß des Konzils von Trient in Bayern mit seinem Rate für eine vernünftige, zwar feste, aber milde Bücherzensur wirksam tätig gewesen. August Kluckhohn schreibt über diese Tätigkeit der Jesuiten in Bayern: „Es hat den Jesuiten und ihren Helfern wahrlich Zeit und Mühe genug gekostet, bis mit dem letzten Rest verdächtiger deutscher Literatur auch die Empfänglichkeit für jegliche, ein selbsttätiges Denken und Prüfen bedingende und daher verbotene Geistesnahrung auf lange hinaus vernichtet war.“³ Kapp handelt von der Gegenreformation und der Zensur in den geistlichen Staaten Deutschlands und trägt noch grellere Farben auf: „Viel schlimmer ist es, daß die literarische Tätigkeit hier bald ganz aufhörte, daß das Volk, des Denkens entwöhnt und einer strengen priesterlichen Dressur unterworfen, auch die Lust an geistiger Erholung verlor und infolgedessen auch das Bedürfnis des Lesens ganz einbüßte. Das Herzogtum Bayern setzte seinen Stolz darein, sogar noch päpstlicher zu sein als die geistlichen

¹ Braunsberger a. a. O. III 527; vgl. 516.

² Ebd. 580.

³ Historische Zeitschrift XXXI, München 1874, 359. — Vgl. zu dem Aufsatz Kluckhohns „Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V.“ von Professor Knöpfler, München 1891, 163—177, besonders 171, A. 3. Knöpfler zeigt hier nach dem Wortlaut der Dokumente, wie Kluckhohn wohl nicht ohne Absicht jene nach seinem Sinne zu drehen und gar zu ändern weiß, wo es gilt, den Bayernherzog als den vandalischen Zerstörer unkatholischer Literatur zu brandmarken.

Kurfürstentümer, und kann deshalb nicht einmal Anspruch auf die Ehre einer besondern Erwähnung machen.“¹

Diese beigebrachten Verurteilungen stellen sich beim ersten Blick als so maßlos übertrieben dar, daß sie deshalb nicht als historische Zeugnisse angesehen werden können. Enthielten sie etwas Wahrheit, es würde dies allerdings nicht bloß die Bayernherzöge und Rom, sondern auch Canisius mit seinem Orden treffen. Umgekehrt wird die Rechtfertigung des Canisius zugleich Rom und Bayern rechtfertigen.

Aus der damaligen Zeit haben wir hauptsächlich zwei authentische Dokumente von Canisius selbst, welche uns klar zeigen, in welchem Sinne und Geiste er seinen Einfluß bei der Bücherzensur Bayerns geltend machte. Das erste Aktenstück ist vom Jahre 1564 und enthält Vorschläge des Canisius für den Kanzler Simon Eck. Hier schon betont Canisius, worauf er später immer wieder zurückkommt, daß man bei dem Verbote und der Wegnahme ketzerischer Postillen und Bücher den Leuten dafür gute, katholische geben müsse. Zugleich war er, wie aus diesen Vorschlägen erhellt, schon damals dafür tätig, daß die Pfarrer auf dem Lande durch gute, vertrauenswürdige Buchhändler mit guten, nützlichen Büchern versorgt würden. In Wirklichkeit treffen wir nun gerade in Bayern — wie sonst nirgendwo, auch nicht in einem andern katholischen Lande — neben den Bücherverboten Kataloge guter Bücher und Verordnungen und Maßregeln, um Laien und Priester mit diesen bekannt zu machen und dieselben bei ihnen zu verbreiten. Es ist das die positive Seite der Bücherzensur, als deren wirksamster und eifrigster Förderer in der Tat Canisius bis auf unsere Tage dasteht, je mehr dieselbe sonst durchgängig vernachlässigt wurde.

Viel merkwürdiger und wichtiger ist das zweite Dokument, ein langes Schreiben des Canisius aus Innsbruck vom 8. August 1580² an den Herzog Wilhelm V. von Bayern, der im ersten Jahre seiner Regierung stand.

Der junge Herzog hatte am 1. August dieses Jahres ein energisches Mandat gegen häretische Bücher erlassen. An Canisius war um diese Zeit von Bayern ein Index librorum prohibitorum geschickt worden, wie er im Briefe sagt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß es der Entwurf des von dem Nuntius Felicianus Ninguarda O. Praed. im Jahre 1582 für Bayern vermehrten Index war, welchen der herzogliche Rat, Kanonikus Anton Welzer, auf des Nuntius' Geheiß anfertigte. Jetzt schrieb Canisius an den Herzog sehr eingehend über Bücherverbot und Zensur. Er setzte dem Herzog ein vollständiges Programm auseinander, wie man am besten den Kampf mit der häretischen Literatur zu führen habe. Reusch hat dasselbe weder vollständig noch auch im Auszuge richtig wiedergegeben. Da in der Sammlung der Canisiusbriefe demnächst ein genauer Abdruck erfolgen wird, so genügt es, hier die Hauptpunkte zu berühren.

Canisius ist nicht gegen Edikte und Mandate, auch nicht gegen zweckmäßige Strafen. Kataloge sowohl der verbotenen als der guten, katholischen

¹ Geschichte des deutschen Buchhandels 431.

² Nicht 8. August 1581, wie Reusch angibt. „Der Index der verbotenen Bücher“ I 478 ff. Das Aktenstück findet sich im Münchener Staatsarchiv.

Bücher seien nützlich, müßten aber oft und wohl jährlich erneuert werden, wenn dieselben ihrem Zwecke entsprechen sollten. Diese Kataloge seien aber mehr zum Gebrauche der Zensoren und der Gebildeten und Gelehrten als der Laien.

Überhaupt komme es mehr auf gute, tüchtige Zensoren an als auf diese Bücherkataloge. Den Zensoren liege die Hauptarbeit ob. Dieselben müßten von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit zugleich eingesetzt und unterstützt werden. Doch auch die Zensoren müßten mehr auf Wachsamkeit und Gewissenhaftigkeit Bedacht nehmen als auf strenge Gesetze und harte Strafen.

„Ich möchte vor allem“, so schreibt Canisius, „daß man in diesen Dingen mit weiser Mäßigung vorgehe, daß die Obrigkeit sich nicht unnötigerweise verhaßt mache und bei andern anstoße zu einer Zeit, in der es nicht angebracht ist, Hornissen zu reizen. Bayern muß auf jede Weise gefördert werden, diese Sache aber mit der größtmöglichen Vorsicht und Klugheit ins Werk gesetzt und ausgeführt werden.“

Eingehend empfiehlt Canisius, mit vernünftiger Belehrung besonders durch die Predigt das Volk von der großen Gefahr der häretischen Bücher zu überzeugen, um dasselbe gutwillig zur Auslieferung der schlechten Bücher zu bringen. Wer die gefährliche Lesung nicht aufgeben wolle, versündige sich ja schwer gegen Gott sowohl wie gegen dessen Stellvertreter und könne deshalb auch nicht der Wohltat der Lossprechung im Bußsakrament teilhaftig werden¹. Besonders müsse man dafür sorgen, nicht bloß die schlechten Schriften zu beseitigen, sondern vor allem gute populäre Schriften geringen Umfangs zu verbreiten. Niemand lasse sich gerne ohne weiteres seines Besitzes berauben, deshalb solle man gute Bücher, namentlich Gebetbücher, katechistische Werke sowie Teile der Heiligen Schrift anschaffen und dieselben gebunden den Pfarrern und Predigern zur Verfügung stellen, damit diese denen, welche ihnen schlechte Bücher ablieferten, dafür einen guten Ersatz geben könnten.

Schließlich ermahnt Canisius den Herzog sehr eindringlich, es sich angelegen sein zu lassen, durch Beschaffung guter Bücher die Bildung und den Fortschritt Bayerns zu fördern. Es genüge nicht, die falsche Münze einzuziehen, die Bürger müßten die echte, vollwertige in die Hände bekommen, sonst könne ein Staat nicht zum Wohlstand kommen. Nicht bloß um Bayern, um ganz Deutschland werde der Herzog sich verdient machen, wenn er sowohl durch seine Autorität als durch seine Liberalität die Gelehrten ansporne, größere wie kleinere Schriften und Werke zu verfassen zur Verteidigung und Verherrlichung der katholischen Religion. Für die Theologen von Ingolstadt und München, Gelehrte wie Lauther, Hunger, Franck und für viele andere werde das ein Sporn zu eifrigster wissenschaftlicher Arbeit sein. So und ähnlich lauten die Ansichten und Ratschläge eines Canisius.

¹ . . . sese in Deum Deique Vicarios peccare graviter . . . sed neque absolutionis beneficium in poenitentiae Sacramento consequi posse. Reusch gibt die ganze Stelle mit den Worten: „Die Prediger hätten oft über das Lesen verbotener Bücher zu predigen und denjenigen, die sich dessen schuldig machten, die Verweigerung der Absolution anzudrohen.“ Vgl. Reusch a. a. O. I 479.

Daß der Brief des Canisius nicht vergebens geschrieben war, beweist der bald nachher zu München publizierte Index mit dem zweiten Erlasse des Nuntius Ninguarda vom 1. Mai 1582¹. Hier werden nach dem gegebenen Rate die Zensoren ernannt, an erster Stelle der oben genannte Anton Welzer; wir fügen nur hinzu, daß dabei kein Jesuit erwähnt wird. Und in dieser Verordnung wurde der römische Index für ganz Bayern bedeutend gemildert, wenn auch des Canisius Wünsche nicht alle in Erfüllung gingen. Ja, was die Werke der Häretiker angeht, welche nicht von Glaubenssachen handeln, und was die Editionen der Kirchenväter oder anderer katholischer Werke durch häretische Drucker oder Herausgeber betrifft, ward in wesentlichen Punkten damals schon das für Bayern zugestanden, was jetzt durch den Index Leos XIII. und die Bulle „Officiorum ac munerum“ gesetzlich für die ganze Kirche festgelegt ist. Einer solchen Zensurtätigkeit braucht sich Canisius und brauchen sich die Jesuiten wahrlich nicht zu schämen; sie könnten sich derselben aber mit Recht rühmen, wenn sie sich mit den Zensoren im Lager der Reformation vergleichen wollten.

Die Vernichtung des Buchhandels soll nach Kapp von den katholischen Gegenreformatoren, d. h. von den Jesuiten mit ihrer Zensur vollständig erst in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges erzwungen worden sein². An der Kölner Universität wirkten damals die Jesuiten, und gerade aus diesen Jahren, etwa 1630, stammt eine Bitt- und Beschwerdeschrift der Kölner Drucker an den Kurfürst-Erbischof. Sie verlangen für ihre Geschäfte zur Förderung des Bücherhandels Milderungen der Bestimmungen und Verfügungen des römischen Index. Man mag über den Inhalt dieser Bittschrift denken wie man will; der sie verfaßt hat, kann auf keinen Fall beschuldigt werden, Zensur und Index zu streng angewandt zu haben, noch weniger wird man ihm nachsagen können, ein Feind und Unterdrücker des Buchhandels gewesen zu sein. Der Verfasser war der Jesuit Philipp Bebius³. Daß die Bollandisten und die Jesuiten an der Universität zu Löwen ähnlich zur Zensur und dem Index standen, sollte ein Historiker wissen. Aus dem, was oben⁴ über die Jesuiten auf dem Index beigebracht wurde, geht schon hervor, wie diese ganz besonders im 17. und 18. Jahrhunderte entschiedene Gegner der Jansenisten, der Quietisten, der freigeistigen Philosophen waren, aber darum noch lange nicht Freunde einer harten Zensur und eines engherzig gehandhabten Index.

Als Übertreibung wird man es uns nicht deuten, wenn wir sagen, daß sich zumal während des 17. und 18. Jahrhunderts in der ganzen wissenschaftlichen Welt kaum ein Gelehrtenkollegium findet, welches in so großartiger Weise wie der Jesuitenorden sowohl daheim in Europa als in den Missionsländern Schriftstellerei, Buchdruck und Buchhandel förderte. Die neue Auflage der großen Ordensbibliographie liefert dafür den greifbaren Beweis.

¹ August. Theiner, *Annal. eccles.* III, Romae 1856, 326 f.

² A. a. O. 432.

³ Vgl. Franz Joseph von Bianco, *Die alte Universität Köln*, 1. Teil, Köln 1855, 450; die Bittschrift selbst findet sich ebendasselbst als Anlage B, 284 ff.

⁴ S. oben S. 138—141.

Die Jesuiten der früheren Jahrhunderte — das kann in Ehrlichkeit kein Historiker behaupten — folgten wahrlich nicht einer strengen Richtung bei der Bücherzensur, suchten dieselbe vielmehr vernünftig und milde den Zeitumständen anzupassen, wo und soweit das in ihren Kräften stand.

Beim römischen Index und bei der Indexkongregation haben die Jesuiten weder im 17. und 18. noch auch im 19. oder 20. Jahrhundert irgend eine feste offizielle Stelle gehabt. Ernennet der Papst einen Jesuiten zum Konsultor der Kongregation, so ist das der Entschluß des jedesmaligen Papstes, und ein solcher Konsultor bedeutet nicht mehr und nicht weniger als einer der vielen andern Konsultoren aus den Reihen des Welt- und Ordensklerus. Vor allem ist nie ein Jesuit Sekretär der Kongregation gewesen. Der erste war ein Franziskaner, vom Ende des 16. Jahrhunderts ab jedoch hat beständig ein Dominikaner diese wichtige Stellung eingenommen.

Von mehr Bedeutung ist natürlich bei der Kongregation der Kardinalpräfekt, der ebenfalls jedesmal vom Heiligen Vater ernannt wird. Wenn er einen Kardinal dazu beruft, der aus dem Jesuitenorden stammt, so hat der Orden hiermit gar nichts zu tun. In der langen Reihe der Kardinäle, welche in dieser Stellung gewesen sind, finden sich auch einige Jesuiten von Bellarmin an bis auf den gegenwärtigen Kardinalpräfekten der Indexkongregation, über deren Verdienste die Geschichte entscheiden mag. Hier jedoch darf die Tatsache verzeichnet werden, daß der erste wirksame Anstoß an maßgebender Stelle zur Reformation des Index Leos XIII. von einem Jesuitenkardinal ausging und daß, wie bekannt, das ganze Werk zum guten und besten Teil durchgeführt und vollendet wurde unter einem andern Jesuitenkardinal, der annoch die Kongregation leitet und dem es persönlich zu besonderer Ehre gereicht, daß er so lange wie kaum ein anderer in diesem Amte verbleibt.

Englische Bücherzensur.

Bis in unsere Tage hinein glaubt man mit dem Satze „Rom ist die Wiege der Bücherzensur“ sowohl Rom und das Papsttum als auch die Zensur für ewige Zeiten brandmarken zu können. Allein insofern jener Ausspruch Wahrheit enthält, gereicht er der katholischen Kirche nur zur Ehre. Bei der dem Drucke oder der Veröffentlichung eines Buches voraufgehenden Prüfung, der Präventivzensur, war es von Anfang an klar ausgesprochener Zweck der Kirche, „die göttliche Kunst“ vor Entweihung und vor Mißbrauch zu sichern. Es bedurfte auch in der Tat nicht der Reformation, um die Päpste auf dieses ihr Recht wie ihre heilige Pflicht aufmerksam zu machen. Die Staaten, die Könige und Fürsten mit den Päpsten eines Glaubens, waren mit ihnen auch ein und derselben Meinung mit Bezug auf die Bücherzensur. Die Gesetze und Verordnungen des Reiches, der Fürsten und Städte bekräftigten die kirchlichen Verfügungen und gaben denselben den nötigen Nachdruck für das bürgerliche und staatliche Leben.

Schon bevor Leo X. auf dem fünften Laterankonzil am 3. Mai 1515 durch eine Bulle die Präventivzensur unter schweren Kirchenstrafen für die ganze Christenheit vorschrieb, hatte Alexander VI. im Jahre 1501 eine ähn-

liche Bulle für die deutschen Kirchenprovinzen Köln, Trier, Mainz und Magdeburg erlassen. Die Universität von Köln war sogar bereits von Sixtus IV. 1479 ermächtigt worden, gegen Drucker, Käufer und Leser häretischer Bücher mit Kirchenstrafen vorzugehen. Und ebendort findet sich eine voraufgehende Bücherzensur der Universität schon im Jahre 1475. Streng genommen hätte also — soweit wir bis jetzt unterrichtet sind — die Wiege der Präventivzensur am Rhein gestanden, wo auch die neue Kunst Gutenbergs zur Welt kam.

Das andere Element in der Bücherzensur ist das nachträgliche Verbot eines Buches, welches, in ein System gebracht, die Kataloge oder Indices der verbotenen Bücher ergab. Daß weder Rom noch Italien den Anfang mit einem Index gemacht hat, wurde oben weitläufiger gezeigt. Auch hier gebührt der Vortritt unstreitig den germanischen, angelsächsischen Nationen. Der erste Index, welcher unter Heinrich VIII. in England veröffentlicht wurde, stammt aus dem Jahre 1526¹, drei Jahre später erließ Karl V. einen solchen für die Niederlande, 1540 einen zweiten. Bevor Rom sich zu einem solchen Kataloge entschloß, waren deren in England unter Heinrich VIII. schon neun erschienen innerhalb 20 Jahren (1526—1546)².

Allein noch in mancher andern Beziehung übertraf die englische Zensur bei weitem die der übrigen Nationen.

Heinrich VIII. verbot vor wie nach seinem Abfall besonders die lutherischen Schriften. Luther, Melanchthon, Ökolampadius, Bugenhagen, Bucer, Brenz und überhaupt die deutschen Theologen des Protestantismus, aber auch Zwingli und aus früherer Zeit Wicelief sind mit ihren Schriften reichlich in den englischen Indices vertreten. Noch viele andere Häretiker Englands und manche englisch geschriebene Bücher stehen darauf, vornehmlich Tindals Werke. Gegen verschiedene englische, aber auch französische und niederdeutsche Bibelübersetzungen kämpfte der König mit Bücherverbot und Ausrottung besonders eifrig. Daß auch Bücher oder Büchlein verurteilt wurden, die Heinrichs Heiratsplänen nicht günstig waren, ist leicht erklärlich; aus diesem Grunde kam der englische „Hortulus animae“³ auf den Index Heinrichs VIII. Eine Schrift Tindals gegen Zölibat und Mönchsgelübde war von Anna Boleyn dem König vorgelegt und von ihm gebilligt worden⁴, erschien aber im Index des Jahres 1530 als „Th' obedience of a cristen man“.

Gegen die Wiedertäufer und ihre Bücher erließ Heinrich 1538 ein Schreiben an den Erzbischof von Canterbury; er fordert ihn auf, diese Schriften einzuziehen und zu verbrennen.

¹ Unter dem 7. März 1527 stellte der Bischof Tunstall von London Thomas Morus eine Erlaubnis zum Lesen häretischer Bücher aus, damit er nach dem Beispiele des Königs Heinrichs VIII. die katholische Lehre gegen die neuen Irrlehren und Bücher verteidigen könne. S. Anlage V.

² Ein Abdruck derselben findet sich bei Reusch, Die Indices librorum prohibitorum des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1886, 5—21; vgl. dazu Reusch, Der Index der verbotenen Bücher I, 87 ff.

³ „This book was apparently condemned for reflecting on the king's divorce rather than for its Lutheran tendencies.“ Francis Aidan Gasquet, The Eve of the Reformation, London 1900, 189 (3).

⁴ Vgl. Strype, Memorials Ecclesiastical I, London 1721, 1. book, 15. chap., 112 f.

Nachdem 1530 Tindals Bibelübersetzung verboten war¹, erklärte Heinrich auch das Bibellesen in der Volkssprache ohne Erlaubnis der Obern für untersagt. Viele wurden daraufhin verhaftet und mußten abschwören; vier oder fünf derselben, welche nach erhaltener Begnadigung dennoch wieder die verbotenen Bücher verkauft hatten, wurden bei der zweiten Überführung zum Feuer verurteilt².

Am 7. Juni 1539 genehmigte der König die neue Bill, welche an erster Stelle Glaubensartikel enthielt. Der erste handelte von der wahren Gegenwart Christi im Altarssakramente, und als Strafe war gesetzt: „Wenn jemand gegen den ersten Artikel schreibt, predigt oder disputiert, soll er nicht abschwören dürfen, sondern als Ketzer den Tod erleiden und sein Hab und Gut dem Könige verfallen.“³

Der königliche Generalvikar Cromwell ward 1540 unter anderem beschuldigt, die Verbreitung ketzerischer Bücher befördert zu haben. Wegen dieses und anderer Verbrechen am 19. Juni zum Tode verurteilt, starb er am 29. desselben Monates auf dem Blutgerüste. Unterdessen hatte Heinrich Erlaubnis erteilt, die Heilige Schrift in der Landessprache lesen zu dürfen.

Jedoch schon bald stellten sich so große Mißbräuche ein, daß diese Erlaubnis im April 1542 wiederum beschränkt wurde. Die Bibel durfte nicht mehr öffentlich vorgelesen werden, im Kreise der Familie sollten nur Lords oder Edelleute sich derselben bedienen; nur Männer und Frauen von edler Geburt durften sie privatim lesen. Jede andere Frau, jeder Ackersmann, Handwerker, Gesell, Tagelöhner oder Diensthote, der es wagte, das Heilige Buch aufzuschlagen, unterlag einmonatlichem Gefängnis. Der König aber war befugt, an dieser Verordnung nach Gutdünken zu ändern⁴.

In demselben Jahre 1542 erschien „The Kings book“ mit dem neuen Glaubensbekenntnis und dem notwendigen Unterricht für jeden Christen; alle diesem widersprechenden Bücher und Schriften wurden verboten⁵. Das Lesen verbotener Bücher hätte selbst eine Gemahlin des Königs, Katharina Parr, um ein Haar mit dem Tode büßen müssen⁶. Anna Askew⁷ und Anna Bouchier hatten die Königin und die Hofdamen mit verbotenen Büchern versorgt; beide starben — wenn auch nicht wegen dieses Staatsverbrechens — auf dem Scheiterhaufen, Anna Bouchier erst unter Eduard VI. 1550⁸. Im Jahre vorher (1549) hatte Eduard ein Verbot gegen verschiedene Bücher und Bilder erlassen und 1553 ein ähnliches gegen aufrührerische Schriften.

Die Königin Maria verbot 1555 durch eine Proklamation das Drucken und das Besitzen gottloser und aufrührerischer Schriften und Bücher. Die Übertreter wurden als Rebellen unter das Kriegsgesetz gestellt.

Elisabeth trat in die Fußstapfen ihres Vaters. 1564 erhielt der Bischof von London den Auftrag der Königin, alle Schiffe bei der Landung nach aufrührerischen und verleumderischen Büchern untersuchen zu lassen.

¹ Vgl. Gasquet a. a. O. 208 ff.

² Vgl. John Fox, The Acts and Monuments of the Church II (ed. John Cumming). London 1875, 314 ff; Faulmann a. a. O. 250.

³ John Lingard, Geschichte Englands VI, Frankfurt 1828, 310 325.

⁴ Ebd. 335 350. ⁵ Ebd. 351. ⁶ Ebd. 388 f. ⁷ S. oben S. 146.

⁸ Lingard a. a. O. VII 84 ff.

1571 verhängte das Parlament die Strafe des Verrates über alle, welche eine Bulle, Schrift oder Instrument des Bischofs von Rom nachsuchten, annahmen oder in Vollzug setzten. Unter Elisabeth wurde einer als Hochverräter angesehen und eines todeswürdigen Verbrechens beschuldigt, wenn man bei ihm ein gut katholisches Buch fand, zumal wenn dasselbe die Suprematie des Papstes lehrte.

Als Elisabeth 1579 an eine Heirat mit Franz von Valois, Herzog von Anjou, dem Bruder des französischen Königs dachte und eine Verlobung bereits eingegangen war, erschienen sofort Schmähschriften gegen dieses Unterfangen. Einer der Verfasser, John Stubbs of Lincoln's Inn, nannte die Heirat in seiner Schrift eine schändliche, gotteslästerliche Verbindung einer Tochter Gottes mit einem Sohne des Teufels. Die Königin, obgleich sie die Verlobung gar bald wieder aufhob und nichts aus der Heirat wurde, ließ die Schrift¹ durch den Henker verbrennen. Dem Verleger sowohl wie dem Verfasser wurde nach dem Urteil der Kingsbench die rechte Hand abgehauen, alsdann sollten sie eingekerkert werden, solange es der Königin gefalle². Auch der Königin selber war dieses Verfahren mehr Handhabung der kirchlichen als staatlichen Zensur. Der Erzbischof von Canterbury erhielt die Weisung, durch Predigten das durch den Heiratsplan und die Hetzschriften geängstigte Volk darüber aufzuklären, daß sein Glaube von der Königin nichts zu fürchten habe.

Einige Jahre später war es durch Parlamentsbeschluß für Felonie erklärt worden, Bücher, Reime, Balladen, Briefe oder Schriften zu schreiben, zu drucken oder herauszugeben, die etwas für den Ruf der Königin Nachteiliges enthielten oder zu Aufruhr und Empörung führen könnten. Es wurde dieses Gesetz sogar auf eine polemische Abhandlung gegen das Kirchengebetbuch angewendet und infolgedessen zwei nonkonformistische Geistliche, welche zur Sekte der Brownisten gehörten, Thacker und Copping, vor Gericht gestellt, und als sie den Suprematseid nicht leisten wollten, verurteilt und hingerichtet.

In gleich strenger Weise unterdrückte Elisabeth Wiedertäufer, Puritaner, Brownisten und Katholiken. 1575 erging eine neue Verfolgung über die Wiedertäufer³, eine Anzahl derselben wurde verbrannt. Dasselbe Schicksal hatten die Werke von Henry Nicholas of Leyden⁴, welche aus dem Deutschen übersetzt waren: „The Gospel of the Kingdom“, „Documental Sentences“, „The Prophecy of the Spirit of Love“, „The publishing of Peace upon Earth“. Auch diese wurden dem Feuer übergeben, und ein jeder, der ohne

¹ The Discoverie of a gaping gulf whereinto England is like to be swallowed by another French marriage, if the Lord forbid not the banes, by letting her Majestie see the sin and punishment thereof. Mense Augusti Anno 1579.

² Ein Advokat Dalton, welcher gegen die strenge Strafe war, wurde in den Tower verbracht. Monson, ein Richter, kam mit scharfem Tadel davon, legte aber seine Stelle nieder. Vgl. Hart, Index Anglicanus 6 ff, Nr. 13.

³ Lingard a. a. O. VIII 156.

⁴ S. Hart a. a. O. Nr. 14, 8. — Über Heinrich Nicolaes vgl. F. Nippold in der Zeitschrift für die historische Theologie, Jahrgang 1862, 3. u. 4. Heft.

Erlaubnis der Bischöfe ein Exemplar bei sich aufbewahrte, galt als strafwürdig. Solche Erlaubnis gaben wohl die Bischöfe, beispielshalber gestattete der Erzbischof Whitgift von Canterbury dem Buchhändler Ascanius de Renialme einige Exemplare papistischer Bücher einzuführen, jedoch nur unter der doppelten Bedingung, daß er dieselben vorher dem Erzbischofe oder einem andern Mitgliede des geheimen Rates vorlege und sie nur an solche verkaufe, welche der Erzbischof als geeignet, sie zu lesen, bezeichnen werde¹.

Besonders um das Jahr 1583 fühlten sich die Puritaner sehr eingeengt und machten sich Luft in einer Reihe neuer Schmähschriften, die sich hauptsächlich gegen den Klerus und Episkopat der herrschenden Staatskirche wandte. Sofort erließ die Königin eine strenge Proklamation gegen die Verfasser, Herausgeber und Besitzer aufrührerischer Libelle, gegen „auführerische und schismatische Bücher, Schmähschriften und andere phantastische Schriften“. Die Sternkammer erlaubte durch das „härteste“ Gesetz vom Jahre 1585 nur eine Presse für jede Universität und nur eine bestimmte Anzahl von Druckerpressen in London. Sie verbot, ohne vorhergegangene Genehmigung des Erzbischofs oder Bischofs irgend etwas zu drucken, zu verkaufen, zu binden oder zu heften². Als dann infolge dieser Gesetze eine wandernde Presse heimlich von Haus zu Haus und von Grafschaft zu Grafschaft herumzog und die anstößigen Schriften verbreitete, wurde lange vergeblich darauf Jagd gemacht, bis man sie endlich in der Gegend von Manchester entdeckte und zerstörte. Ein puritanischer Geistlicher, John Udall, hatte eines dieser Bücher verfaßt und ward am 13. Januar 1590 vor Gericht geführt. Sein Werk ward als Libell gegen die Königin erklärt, weil dasselbe die Regierung der durch ihre Autorität eingeführten Kirche schmähte. Das Todesurteil war bereits über ihn ausgesprochen und wäre ausgeführt worden, wenn sich nicht der König von Schottland für ihn verwendet hätte. Er selbst wiederrief auch seine Schrift, aber ehe die Begnadigung ihn erreichte, starb er im Gefängnisse nach dreijährigem Kerker im März 1593 an gebrochenem Herzen.

Noch drakonischer verfuhr man um dieselbe Zeit gegen die Brownisten, diese Ultrapuritaner. Es nützte den Verfassern der puritanischen Schriften nichts, sich zu entschuldigen mit der Ausrede, die schlimmsten Stellen seien nicht gegen die Königin, sondern gegen die Bischöfe gerichtet. Barrow und Greenwood erlitten am 6. April 1593 die Todesstrafe. Ein anderer, ein Geistlicher namens Penry, war verdächtig; bei einer Haussuchung fand man unter seinen Papieren eine Sammlung von Sentenzen, die Bezug auf die Königin haben sollten. Es genügte, um ihm den Prozeß zu machen, obgleich er beteuerte, daß es nur Materialien zu einer beabsichtigten Schrift seien, die er niemand mitgeteilt habe. Am 29. Mai dieses Jahres ward er in der Stille gehängt. Überhaupt hatte unter Elisabeths Regierung ein willkürliches, blutiges Verfahren besonders gegen die Freiheit des Gewissens gewaltet³.

¹ Vgl. Reusch a. a. O. I 98.

² Vgl. Printing Times and Lithographer 1880; Faulmann a. a. O. 251 f.

³ Von der damaligen Redefreiheit des Parlamentes zeugt die Tatsache, daß „1593 unter Elisabeth dem Sprecher des Unterhauses vom Lordkanzler bedeutet wurde: ‚Redefreiheit wird Euch zwar gewährt, aber ihr sollt wissen, was für ein Vorrecht Ihr habt; es

Die Einfuhr aufrührerischer oder verräterischer Bücher — ein Begriff, unter den sich vieles fassen ließ — war für die Martialgerichte ein Hauptgrund, um zu den schwersten Strafen zu schreiten. Um nur zwei Beispiele anzuführen, so erlitten Adfield und William Carter die Todesstrafe als Verräter, weil der erstere eine katholische Schrift nach England gebracht, der zweite eine solche allda neu aufgelegt hatte¹.

Wie in keinem andern Lande sind die englischen Zensurgesetze mit Blut geschrieben. Elisabeths Nachfolger, Jakob I., war milderer Charakters, aber ein schwacher Monarch. Die blutigen Gesetze Elisabeths wurden gleich 1604 im ersten Parlament erneuert, der Strafkodex später noch verschärft². Der neue König griff nicht gerne zum Schwerte, dafür um so leichter zur Feder. Sein Lehrer Buchanan hatte ihm die Ansicht beigebracht: „Der Souverän müsse der größte Gelehrte seines Landes sein.“ Das wollte er auch sein und kämpfte in Disputationen gegen die Puritaner, in Büchern gegen Rom, in der Synode von Dordrecht und schon vorher durch seine Theologen und seine Anklagen gegen die Arminianer, besonders gegen Konrad Vorstius. Aber auch so war er mehr Bücherzensor als Theologe. Als er eine Abhandlung dieses arminianischen Professors erhielt, vermerkte der königliche Zensor innerhalb einer Stunde eine lange Liste von Ketzereien der neuen Schrift. Alle Künste der Diplomatie wandte er an, um in Holland diesen Nachfolger des Arminius an der Universität Leyden zu stürzen, dessen Bücher auf den Scheiterhaufen zu bringen. Wenn Vorstius Abbitte leiste, könne derselbe höchstens selbst dem Scheiterhaufen entgehen. Der englische König veröffentlichte auch eine Erklärung gegen den holländischen Gelehrten durch die Presse. Dessen Werke aber wurden auf Befehl des Königs 1611 zu London sowohl im Hofe der Paulskirche als auch vor der Universität öffentlich verbrannt. 1619 noch arbeitete er aus allen Kräften durch seine Theologen auf der Dordrechter Synode gegen die Schriften der Arminianer und des Vorstius. Er hatte das Vergnügen, daß hier nun auch die Werke des Gelehrten verboten wurden.

Gaspar Scioppius hatte 1611 seinen „Ecclesiasticus“ gegen Jakob herausgegeben. Das Buch, welches auch Heinrich IV. von Frankreich schmähte, ward in Paris auf Befehl des Parlaments verbrannt. In London aber wurde der Verfasser in Gegenwart des Königs in effigie gehenkt, selbst aber vom Könige begnadigt zu einigen Stockschlägen durch den englischen Gesandten in Spanien³.

Am Sonntag den 21. November 1613 ließ der König einige Werke des Jesuiten Franz Suarez verbrennen. Der königliche Theolog hatte vorher schon gegen Rom geschrieben und hier wenigstens in Bellarmin einen tüchtigen

besteht nicht darin, daß jeder reden kann, was er will und in seinen Sinn kommt, sondern darin, daß Ihr Ja oder Nein sagt.“ Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts kam es nicht selten vor, daß Parlamentsmitglieder wegen ihrer Äußerungen in den Tower geschickt wurden“. Vgl. Hans von Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, Jena 1900, 61.

¹ Vgl. Lingard a. a. O. VIII 442 f.

² Ebd. IX 180, A. 3.

³ S. Peignot a. a. O. II 118.

Gegner gefunden. Des Königs Schriften stehen auf dem römischen Index, irgend einen literarischen oder gar theologischen Wert haben sie nicht.

Mit ebensoviel blindem Eifer focht Jakob gegen den Aberglauben oder vielmehr für denselben, indem er mit großem Aufwande von Gelehrsamkeit das Dasein der Hexen bewies und die Einwürfe von Scot und Weier zu widerlegen suchte¹. Das 1584 erschienene Werk gegen das Hexenwesen, „Discovery of witchcraft by Reginald Scot“ wurde dabei dem Scheiterhaufen übergeben. Noch 1623 erließ Jakob eine Proklamation gegen Winkeldruckereien und heimlich gedruckte Bücher².

Unter König Karl I. wurden die Preßverfolgungen nicht seltener, die Strafen aber noch grausiger, so daß gerade aus dieser Zeit der englischen Zensur einige schreckliche Beispiele immer von neuem jener Zensur zur Schmach wiederholt werden. Wenn aber bislang in England die mehr kirchlich-theologische Zensur die politische weit überwog, so begann von nun an die letztere immer mehr sich vorzudrängen. Der kirchlichen Revolution im 16. Jahrhundert folgte ja die staatliche im 17. Säkulum.

Ein Dr Sibtherpe hatte 1627 eine politische Predigt gehalten nach dem Sinne des Königs. Karl I. gab Befehl, dieselbe zu drucken. Der Erzbischof Abbot weigerte sich, die Druckerlaubnis zu geben. Abbot wurde daraufhin am 9. Oktober ohne weiteres suspendiert und Dr Laud, der damalige Bischof von London, gab die Approbation.

Die Puritaner wurden um jene Zeit immer halsstarrer und fanatischer. In Schmähschriften bekämpften sie die Episkopalen, am heftigsten „die Prälaten“ selbst. Einer der Wildesten, ein Geistlicher Alexander Leighton, mußte am 4. Juni 1630 vor der Sternkammer erscheinen. Sein Buch „An Appeal to the Parliament; or Sion's Plea against the Prelacie. Printed the year and moneth wherein Rochell was lost [1628]“ schonte weder die Bischöfe noch König und Königin. Es war das Werk eines Fanatikers, das aber dennoch nicht die von den Lords der Sternkammer über ihn verhängte Strafe rechtfertigte. Am 16. November 1630 ward Leighton, seines geistlichen Amtes entsetzt, im Hofe des Gerichtspalastes öffentlich gepeitscht. zwei Stunden lang an den Pranger gestellt, ihm ein Ohr abgeschnitten und ein Nasenflügel aufgeschlitzt. Auf einer Wange wurden die Buchstaben S.S. (Sower of Sedition) eingebrannt. Nach Verlauf einer Woche „being not yet cured“ wiederholte sich das grausige Schauspiel in gleicher Weise; er wurde von neuem gepeitscht und an den Pranger gestellt, es ward ihm das andere Ohr abgeschnitten, der andere Nasenflügel aufgerissen, die andere Wange gebrandmarkt. Und also verstümmelt brachte man ihn zu lebenslänglichem Kerker ins Gefängnis zurück. Beim König fand er keine Begnadigung. Elf Jahre saß er gefangen, im April 1641 gab ihm das Parlament, damals in Waffen gegen Karl I., die Freiheit wieder und bescheinigte ihm mit Parlamentsbeschluß, daß seine frühere Verstümmelung und Einkerkierung vollständig illegal gewesen sei³.

¹ Peignot a. a. O. II 119. ² Faulmann a. a. O. 346 f.

³ Vgl. Lingard a. a. O. IX 360; Hart a. a. O. 71, Nr 56.

Leighton saß noch im Kerker, da stand ein anderer Schriftsteller auf, welcher noch mehr von sich reden machte. Es war der Advokat William Prynne von Lincoln's Inn, ein echter Puritaner, der die herrschenden Laster bekämpfen wollte, indem er einen 1000seitigen Band in 4^o, *The Histriomastix*, gegen Theater, Schauspiel und Tanz schrieb¹. Da die Königin kurz vorher einer Vorstellung beigewohnt hatte, wußte Laud es am Hofe begreiflich zu machen, daß das Buch des Satirikers, der schon früher seine Geißel über Laud und die Bischöfe „in Atlas und Seidenzeug“ geschwungen, ohne daß man ihn hatte belangen können, gegen König und Königin selber gerichtet sei. Vergebens beteuerte Prynne eidlich, daß ihm jeder Tadel des Hofes ferngelegen, vergebens drückte er seine Reue aus über den beißenden Ton seines Buches. Sofort mußte der Kronanwalt Noy ihn bei der Sternkammer verklagen und Prynne war bald verurteilt. Er verlor seine Praxis, ward ausgeschlossen von Lincoln's Inn und seines akademischen Grades von Oxford verlustig erklärt, in Westminster und Cheapside am Pranger sollte ihm je ein Ohr abgeschnitten werden². Sein Werk wurde unter seinen Augen verbrannt, ihm eine Buße von 5000 Pfund auferlegt und er selber zu ewigem Kerker verdammt.

Allein die grausame Strafe bezwang den Satiriker nicht, aus dem Gefängnisse gab er noch giftigere Schriften heraus und fand in Dr Bastwick, einem Arzte, einen geschickten Gehilfen, dem es aber mit seinen Schriften ebenso wie Prynne erging. Ein ähnliches Los hatte Heinrich Burton, der früher Kaplan des Königs gewesen. Die Vollstreckung des grausamen Urtheiles an den drei Delinquenten regte das Volk gewaltig auf, und die Sternkammer suchte jetzt mit strengeren Präsesetzen und strengerer Zensur Herr der Bewegung zu werden. Es erschien das Zensurgesetz der Sternkammer vom 11. Juli 1637³, ein Gesetz so strenge, daß es allein mit den Verfügungen der napoleonischen Zensur kann verglichen werden.

Es verbot a) die Einfuhr und den Verkauf von Büchern, die jenseits des Meeres zur Unehre der Religion oder der Kirche, oder der Regierung oder der in der Kirche, oder dem Staat Regierenden oder des Gemeinwesens, oder irgend einer Korporation oder einzelner Personen gedruckt worden, bei Strafe von Geldbußen, Gefängnis oder anderer körperlicher Strafe, auf Befehl des Gerichtshofes der Sternkammer oder des hohen Kommissionshofes; b) den Druck jeden Buches, wenn es nicht vorher die gesetzliche Druckbewilligung erhalten, bei Strafe, daß der Drucker unfähig erklärt werde, die Buchdruckerkunst auszuüben und unter andern Strafen, welche die genannten Gerichtshöfe verhängen würden. c) Es befahl, daß juristische Bücher durch einen Oberrichter oder den Chief Baron, Bücher über Geschichte und Staatsangelegenheiten durch einen Staatssekretär, heraldische Bücher durch den Lord-Marschall, Bücher der Theologie, Philosophie, Naturlehre, Dichtkunst und

¹ Der Titel lautet: *Histrio Mastix. The Player's Scourge, or Actor's Tragedie. By William Prynne, London 1633.*

² Vgl. Lingard a. a. O. X 16. Unmittelbar nach der Execution „ließ Prynne seine Ohren anähnen, damit sie ihm wieder wie früher an den Kopf wachsen möchten.“

³ Rushworth III. Ap. 306 bei Lingard a. a. O. X 20, A. 2.

andere Gegenstände durch den Erzbischof oder Bischof von London, oder die Kanzler oder Vizekanzler der Universitäten zensuriert werden sollten. Alle diese durften andere untergeordnete Zensoren aufstellen. d) Jeder Drucker sollte jedem Buche, Gedichte oder Bilde, das bei ihm gedruckt worden, seinen eigenen und des Verfassers Namen beisetzen. e) Es sollten außer denen Sr Majestät und der Universitäten nicht mehr als 20 Buchdruckermeister sein; kein Buchdrucker sollte mehr als zwei Pressen oder zwei Lehrlinge haben, ausgenommen er wäre Aufseher der Innung. f) Wenn sich irgend ein anderer begeben ließe, zu drucken oder an einer Druckerpresse zu arbeiten oder Schrift zu gießen, so sollte er an den Pranger gestellt und durch die City von London gepeitscht werden und nach Gutbefinden andere Strafe erleiden. g) Es sollen nicht mehr als vier Schriftgießer geduldet werden. 11. Juli 1637.

In demselben Jahre, unmittelbar vor Erlaß dieses Gesetzes wurde ein Buch verboten, das folgenden Titel führte: „An Introduction to a Devout Life. 1637“. Es war nichts anderes als die Übersetzung der Philothea des hl. Franz von Sales. Laud selbst bemerkt dazu: „ . . . The book being thus printed gave great and just offence, especially to myself, who upon the first hearing of it, gave present order to seize upon all the copies, and to burn them publicly in Smithfield. Eleven or twelwe hundred copies were seized and burnt accordingly.“¹

1649 fiel das Haupt Karls I. unter dem Beil des Scharfrichters. Revolutionäre Zeiten sind nie der Freiheit, am wenigsten der Freiheit des Geistes

¹ Laud's Chancellorship. fol. 1700, p. 129; vgl. Hart a. a. O. 80, Nr 72. Die königliche Order zur Unterdrückung des Buches hatte folgenden Wortlaut: „By the King. A proclamation for calling in a book entituled An Introduction to a Devout Life; and that the same be publikely burnt.

Whereas a book entituled An Introduction to a Devout Life, was lately printed by Nicholas Oakes of London, and many of them published and dispersed throughout the realme, the copie of which book being brought to the Chaplaine of the Lord Archbishop of Canturbury for licence and allowance, was by him, upon diligent perusal, in sundry places expunged and purged of divers passages therein tending to Popery. Nevertheless, the same book, after it was so amended and allowed to be printed, was corrupted and falsified by the translator and stationer, who between them inserted again the same Popish and unsound passages; and the stationer is now apprehended, and the translator sought for, to be proceeded against according to justice. His Majesty, out of his pious and constant care to uphold and maintain the religion professed in the Church of England in its purity, without error or corruption, doth therefore hereby declare his royall will and pleasure to be, and doth straitly charge and command all persons, of what degree, quality, or condition soever, to whose hands any of the said bookes are or shall come, that without delay they deliver or send them to the Bishop or Chancellor of the Diocesse, whom his Majestie requireth to cause the same to be publikely burnt, as such of them as have bene already seized on have been by His Majestie's expresse command; and to this His Majestie's royall pleasure, he requireth all his loving subjects to yeeld all due conformity and obedience, as they will avoid the censure of high contempt.

Given at our Court at Whitehall, the fourteenth day of May in the thirteenth year of our reigne. God save the King.

Imprinted at London by Robert Barker, Printer to the King's most excellent Majestie: and by the Assignes of John Bill. 1637.

hold. Die strengen Gesetze wurden auch streng gehandhabt nach wie vor. Hart zählt aus den Jahren 1637—1681 mehr als 200 verbotene englische Bücher auf, ohne im geringsten Anspruch auf Vollständigkeit machen zu können. Peignot verzeichnet dazu noch andere, und beide haben nur solche aufgeführt, deren Verurteilung mehr Aufsehen machte.

1651 erschien zu London „Joannis Miltoni angli pro populo anglicano defensio contra Claudii anonymi, alias Salamasii, defensionem regiam“ in fol. Der Verfasser erhielt dafür in London ein Geschenk von 1000 Pfund, während der Henker das Buch in Paris verbrannte.

1644 hatte Milton seine Rede über die Freiheit der Presse, die „Areopagitica“, veröffentlicht. Cromwell, dem die Feder des Verfassers bald so wichtige Dienste leisten sollte, unterdrückte die Schrift sofort. Im Jahre 1823 wurde Miltons „Doctrina christiana“ wieder aufgefunden, eine Schrift, welche des Verfassers Glaubensbekenntnis enthält und, wie R. Eibach¹ sagt, bei seinem Tode als staatsgefährlich und kirchenschänderisch mit Beschlag belegt wurde. Kaum war die englische Revolution beendet, als der Sekretär Cromwells, der Verteidiger des Königsmordes, am 13. September auf Parlamentsbeschluß hin verhaftet ward. Allein ein anderer königlich gesinnter Dichter, Davenant, so erzählt man, dem Milton früher in ähnlicher Lage das Leben gerettet, trat nun wirksam für den freiheitlich gesinnten Bruder in Apollo ein und erbat ihm Freiheit und Leben. In jene Zeiten fällt auch die Verurteilung der Werke Hobbes', von der oben² die Rede war. 1643, 1649, 1652, 1656 ergingen immer strengere Zensurverordnungen, welche schließlich 1662 von Karl II. durch ein ausführliches Preßgesetz gekrönt wurden, welches die früheren Beschränkungen aufnahm³.

John Biddle, der „Vater und Märtyrer“ des modernen Unitariertums, war schon verschiedene Male, zuletzt 1646 bei dem langen Parlamente als Häretiker angeklagt und inhaftiert worden, als 1647 seine aufsehenerregende Schrift erschien: „Zwölf Argumente aus der Schrift, durch welche die gewöhnlich angenommene Meinung bezüglich der Gottheit des Heiligen Geistes klar und völlig widerlegt ist.“ Der Verfasser ward aufs neue festgenommen, als Ketzer verurteilt, sein Buch durch Beschluß des Unterhauses am 6. September 1647 verbrannt. Er selbst blieb in Haft, entging aber bei der damaligen Verwirrung der politischen Zustände härterer Strafe und dem Feuer-tode. Nach der Hinrichtung des Königs und der Amnestie des Jahres 1651 erhielt er selbst die Freiheit wieder; aber drei Jahre nachher, als er seinen großen und kleinen Katechismus 1654 veröffentlichte, wurde er vor das erste Parlament Cromwells geladen und verhaftet und dann nach kurzer Freilassung 1655 abermals gefangen gesetzt. Cromwell mochte in seiner Lage den Ketzer weder freilassen noch auch hart strafen, er verbannte ihn denn nach der Insel Scilly, nachdem seine Katechismen vom Scharfrichter dem Feuer übergeben waren. Einige Jahre später (1658) erhielt er jedoch nach neuer Verhandlung die Freiheit. Als aber die Stuarts wieder auf dem Thron saßen,

¹ Realenzyklopädie für protest. Theologie XIII², Leipzig 1903, 80.

² S. 189 f. ³ Vgl. Faulmann a. a. O. 348.

ward Biddle Juni 1662 ein letztes Mal eingekerkert, zu einer Geldstrafe von 100 Pfund verurteilt. Bis zur Zahlung sollte er in Haft verbleiben. Tödlich erkrankt, ward er jedoch am 22. September 1662 entlassen und starb zwei Tage darauf¹.

Der unsaubere italienische Schriftsteller Gregorio Leti, welcher dem römischen Index genug zu tun gab, hatte sich auch nach England verirrt, war dort von Karl II. gut aufgenommen und schrieb englische Geschichte. Aber das „Teatro britannico“ mißfiel zu sehr, das Werk wurde verurteilt, und der Verfasser mußte innerhalb zehn Tagen das Land räumen. Es war um das Jahr 1683. Um dieselbe Zeit wurde sogar von den Richtern entschieden, daß es überhaupt ein vor dem gemeinen Gesetz strafbares Vergehen sei, ohne Erlaubnis des Königs politische Nachrichten zu veröffentlichen². Einige Jahre später (1691) erschien „The naked gospel by Arthur Bury“, die orthodoxen Protestanten sahen darin die Quelle der ausbrechenden Freigeisterei, und die Universität von Oxford verurteilte und verbrannte das Buch. Bald darauf (1693) veröffentlichte Charles Blount eine rationalistisch-ungläubige Schrift gegen Glauben und Bibel. Das Werk ward sofort verboten.

Im übrigen war es dieser selbe Charles Blount, welcher durch seine Schriften und Intriguen die Zensur zum Falle brachte, wenigstens ihren Fall vorbereitete³.

Charles Blount schrieb anonym ein Buch „King William and Queen Mary Conquerors“. Die Schrift erhielt die Druckerlaubnis des neuen Zensors Edmund Bohun, der dieselbe um so lieber gab, als er darin ganz seine Ansichten ausgesprochen fand, die den Whigs aber ein Gegenstand des Hasses waren. Der bloße Titel des Buches machte die Whigs schon ergrimmen. Der ungenannte Verfasser, selbst ein Republikaner, hatte seinen Zweck erreicht und den Zensor verleitet. Der ganze Haß über das Buch wandte sich diesem letztern zu. Er mußte vor den Schranken des Unterhauses erscheinen. Das „Schuldig“ wurde über ihn ausgesprochen und er von den Beamten des Parlamentes ins Gefängnis abgeführt. Einstimmig ward beschlossen, die anstößige Schrift durch den Henker im Palasthofe verbrennen zu lassen.

Derselbe Zensor, welcher über eine von ihm gewährte Druckerlaubnis so jämmerlich stolperte, daß seines Bleibens im Amte nicht mehr war, hatte früher einer Rede des Lord Warrington vor der großen Jury von Cheshire die Approbation verweigert, weil er der Ansicht war, daß Seine Lordschaft in verächtlichen Ausdrücken von dem göttlichen Recht und passivem Gehorsam gesprochen hatte.

Damals kam es sogar vor, daß das Unterhaus, wenn auch nur mit geringer Majorität, den Hirtenbrief des Bischofs Burnet von Salisbury zum Scheiterhaufen verdamnte, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil das Pastoralschreiben an einer Stelle eine Sprache führte, welche jener anonymen

¹ Vgl. Kirchenlexikon II³ 804; Loofs in Realenzyklopädie für protest. Theologie III³ 201 f.

² Macaulay, Geschichte Englands XVIII, Leipzig 1856, 108.

³ Vgl. die ganze Darstellung bei Macaulay, Geschichte Englands XVII 19 ff.

Schrift Charles Blounts ähnlich sah und die mißvergnügten Whigs noch mehr erbitterte.

Bevor 1694 das Zensurgesetz in England erlosch, arbeitete es noch einmal mit großer Härte. Roger L'Estrange war Zensor der Presse unter den beiden letzten Stuarts bis zum Jahre 1688. Die bestehenden schweren Strafen gegen Bücher, Pamphlete und Zeitungen, wie Tod, Verstümmlung, harte Körper- und Kerkerstrafen waren ihm noch nicht genug, und in einer Vorstellung empfahl er dem Parlament dazu den Pranger, das Auspeitschen, mit dem Strick um den Hals unter dem Galgen stehen, in den Bergwerken arbeiten, Karren schieben u. a. m. Er spürte selber einen Drucker aufrührerischer Flugschriften namens Trogan in seiner Wohnung auf und verhaftete ihn. Trogan ward verurteilt, er solle unter den Armen aufgehängt, dann der Bauch aufgeschlitzt, die Eingeweide herausgenommen, diese vor seinen Augen verbrannt, dann der Körper gevierteilt werden und der Kopf endlich to be disposed of at the pleasure of the King's Majesty — so heißt es wörtlich im Urteil und so wurde es buchstäblich vollzogen¹.

Der Nachfolger Roger L'Estranges als Zensor, ein schottischer Edelmann, Fraser, wird als ein unparteiischer und humaner Mann gepriesen. Allein schließlich nahm das Volk oder genauer die Royalisten Anstoß an einer seiner Zensuren, so daß er seine Stelle niederlegen mußte. 1692 gab nämlich Fraser die Druckerlaubnis zu einem Buche, welches ein alter Geistlicher namens Walker geschrieben hatte, um zu zeigen, daß nicht Karl I., sondern Gauden, bei dem Walker zur Zeit der Republik Pfarrverweser gewesen war, der eigentliche Verfasser des „Eikon Basilike“ war. Gauden, Kaplan des Königs Karl, war später Bischof von Exeter. Je überzeugender die Schrift Walkers war, um so mehr ergrimten die eifrigen Royalisten darüber mit der ganzen Hochkirche. War doch schon der Antrag gemacht worden, Abschnitte aus dem „Eikon“ in den Kirchen vorlesen zu lassen. Das kostbare Büchlein galt ihnen wie eine Offenbarung, und über den unglücklichen Zensor, welcher es gewagt hatte, daran zu rühren, kam die unvernünftige und strenge Zensur der Tories². Dieser Volkszensur fiel Fraser zum Opfer, ihm folgte der oben schon erwähnte Edmund Bohun. Um so merkwürdiger ist diese Zensur, als das „Eikon“, welches rasch nacheinander 47 Auflagen erlebte und in mehrere Sprachen Europas übersetzt wurde, bei seinem ersten Erscheinen dem Drucker Royston die sofortige Verhaftung und schließlich den Tod im Kerker einbrachte. Seine ganze Schuld bestand darin, daß er die Handschrift im Jahre 1648 in Empfang genommen und sie als königliches Buch gedruckt und veröffentlicht hatte.

Das Erlöschen des Zensurgesetzes am 3. Mai 1695³, obgleich England deshalb als Vorkämpferin der Zensurfreiheit gefeiert wird, änderte nicht gar viel weder an der Art und Zahl der verbotenen Bücher noch auch an der

¹ Vgl. Schlesinger, Wanderungen durch London bei Julius Duboc, Geschichte der englischen Presse, Hannover 1873, 5 f. Vgl. auch Faulmann a. a. O. 349.

² Vgl. Macaulay a. a. O. XVII 20; Joh. B. v. Weiss, Weltgeschichte X², Graz 1893, 101.

³ Macaulay a. a. O. XVIII 107.

unnachsichtigen Strenge, mit der Preßvergehen auch fürderhin geahndet wurden. An Stelle der Präventivzensur traten genug andere vorbeugende Maßregeln, welche eben, weil vielfach vom Gesetze nicht genau festgelegt und der diskretionären Gewalt des Parlamentes, der Regierung, des Königs überlassen, die Freiheit der Presse und die Schriftsteller um so willkürlicher und empfindlicher berührten. Es wurden in der Folgezeit auch nicht etwa bloß Preßverbrechen gegen Staat und Regierung, sondern auch gegen Glauben und Religion gestraft, und die Bücherverbote trafen nicht bloß namenlose, unbedeutende Pamphletisten. Ebenso erwähnenswert ist es, daß auch in diesem 18. Jahrhundert die Verbote des römischen Index und die englischen Bücherverbote nicht selten dieselben deistischen oder ungläubigen Verfasser trafen. Gerade im Anfange des 18. Jahrhunderts gibt es eine Reihe solcher Verbote.

Johannes Toland hatte 1696 zu London ein Werk herausgegeben, dessen Titel „Christianity not mysterious“ den Inhalt verrät. Öffentlich wurde es zu Dublin verbrannt, und der merkwürdige Gottesgelehrte war gezwungen, heimlich davon zu gehen. Ein Oxforder Doctor, William Coward, schrieb 1702—1704 „Thoughts concerning human souls“. Die ungläubigen Schriften verurteilte das Parlament und ließ sie ebenfalls öffentlich vom Henker verbrennen. Um dieselbe Zeit hatte der Verfasser des „Robinson Crusoe“ anonym eine beißende Satire in Umlauf gesetzt, „The shortest way with the Dissenters“ (1702). Der entdeckte Schreiber, Daniel Defoe, ward zum Kerker und zu dreimaligem Prangerstehen verurteilt. Defoe widmete dem Schandpfahl eine Ode. Wenige Tage nach ihrer Thronbesteigung hatte die Königin Anna am 26. März 1702 durch eine neue Proklamation das Drucken irreligiöser und aufrührerischer Schriften allgemein verboten.

Weitbekannt wie ihr Verfasser, Bernard de Mandeville, ist „The fable of the bees“, eine merkwürdige, sensualistische Schrift, welche zuerst als Gedicht von etwa 400 Versen im Jahre 1706 erschien, alsdann acht Jahre nachher vom Verfasser durch einen größeren Kommentar erweitert, als Buch herauskam. Doch erst die zweite Auflage dieser Veröffentlichung vom Jahre 1723 wurde von the Grand-Jury von Middlesex bei der Kingsbench denunziert und darauf im selben Jahre zu London verboten¹. Mandeville, ein geborener Holländer, lebte als Arzt in England und gab manche schlechte Bücher heraus.

Der noch bekanntere Matthew Tindal (1657—1733) entging ebenfalls nicht der Zensur. Als er 1706 ein Werk veröffentlichte zur „Verteidigung der christlichen Kirche, besonders gegen die römischen Priester“, wie es im Titel hieß, wurde er von den anglikanischen Theologen sehr eifrig bekämpft, sein Werk aber ward von den Tribunalen zum Scheiterhaufen verdammt. Noch berüchtigt ist sein 1730 erschienenenes Buch „Christianity as old as the creation, or the Gospel a republication of the religion of nature“, das allerdings den ganzen Beifall Voltaires fand, aber ebensosehr in England mißfiel. Der Verfasser starb bald darauf. Der Bischof Gibson von London

¹ Der Wortlaut der Denunziation findet sich in der französischen Ausgabe „La fable des Abeilles, Londres 1740“, tome second, 220 ff.

widersetzte sich der Veröffentlichung des zweiten Teiles jenes unchristlichen Werkes und derselbe ward unterdrückt.

„Der englische Rabelais“, Swift, der in der Literaturgeschichte Englands einen Namen hat und am Hofe der Königin Anna großes Ansehen genoß, stieß mit einer anonymen Schrift in London an. Der Titel lautet: „Réponse à la crise du chevalier Richard Steele“, und das Buch handelt von der Vereinigung Schottlands mit England, wobei die Schotten mit Verachtung besprochen werden. Die Königin, erbost über die Schmähschrift, verbot sie und setzte 300 Pfund auf die Entdeckung des Autors¹. Auch der Hofprediger der Königin Anna, Samuel Clarke, stand wegen eines antitrinitarischen Buches vor Gericht. Das Werk, „The Scripture-doctrine of the Trinity“, kostete dem Theologen seine Hofpredigerstelle. Schlimmer noch erging es dem nicht ganz normalen Theologen Thomas Woolston, welcher nach der Herausgabe seiner „Discourses of the miracles of our Saviour“ 1728 zum ersten Male verhaftet und 1729 zu einem Jahre Gefängnis und zu 25 Pfund Strafgeld für jeden Discourse verurteilt wurde. Da er aber die 2000 Pfund Kautions, die ihm außerdem auferlegt waren, nicht aufbringen konnte, mußte er im Kerker verbleiben bis zu seinem Tod 1733.

„Die Reichsrichter hielten sich vermöge ihrer Polizeigewalt trotz der Zensurfreiheit noch immer für ermächtigt, Beschlagnahmen und Haussuchungen in Preßsachen zu verfügen unter oft drakonischer Anwendung der Strafgesetze gegen politische Flugschriften und Schmähartikel. Selbst allgemeine Befehle zur Beschlagnahme aufrührerischer Schriften und zur Verhaftung der Verfasser wurden gelegentlich noch von den Staatssekretären erlassen, bis zu dem berühmten Urteilspruch des Hofes der Common Pleas von 1764. Die Verwaltung der Whigs und die gewöhnliche Stimmung des Unterhauses waren überhaupt einer freien Presse wenig geneigt, behandelten noch immer den Abdruck der Parlamentsverhandlungen als ‚hohen Privilegienbruch‘ und zeigten sich äußerst empfindlich gegen Tadel ihrer eigenen Beschlüsse.“²

Die Blätter Londons hatten 1760 wieder einmal gegen das erneuerte Verbot Parlamentsberichte gebracht. Da wurden die Drucker der vier vornehmsten Blätter der Hauptstadt vor die Schranken des Hauses geladen; sie mußten einen Verweis entgegennehmen und knieend Abbitte tun³.

„Die Preßfreiheit,“ so schreibt 1819 Ludwig Hoffmann⁴, „kennt in England keine Einschränkung, dagegen ist die Verantwortlichkeit des Schriftstellers und des Druckers, im Fall der Verfasser ungenannt, groß und erstreckt sich sogar bis auf die Buchhändler und Kolporteure solcher Schriften. Die Verfasser werden auf das strengste bestraft, sobald sie der Kontraven-

¹ Vgl. Peignot a. a. O. II 236.

² Vgl. Rudolph Gneist, *Selfgovernment*³, Berlin 1871, 257, A.

³ Wie würde die Welt noch heute aufgeregt sein, wenn der Verfasser eines vom Index verbotenen Buches jemals in ähnlicher Weise wäre gestraft worden — nun geschah es im Unterhause des freien Englands! Es mußten aber überhaupt alle, welche vom Parlamente zur Verantwortung gezogen wurden, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ihren Spruch knieend erwarten. S. Hans von Nostitz a. a. O. 62, A. 2.

⁴ Geschichte der Bücherzensur 102.

tion überführt sind. Die Einkerkung des Doctor Schebear und des Herrn Willes in der Zeit der französischen Revolution beweisen zur Genüge, wie traurig der Engländer häufig mit seiner gepriesenen Pressfreiheit daran ist. Ausstellung an dem Pranger, kaum zu erschwingende Geldstrafen, Einkerkung auf eine geraume Zeit, dieses sind die Strafen, über die Schriftsteller verhängt, welche es wagen, das Volk gegen die Landesgesetze aufzuwiegeln und den Ruf hoher Staats- oder anderer Privatpersonen zu fährden. Bei Wiederholungsfällen muß er hohe Kautions für die Zukunft stellen.“

Immer mehr, wenn auch nur langsam, verschwanden also die vorbeugenden Maßregeln, das System des präventiven Presszwanges und das sogen. Repressivsystem trat an dessen Stelle. „Die Fassung der Strafgesetze war indessen eine sehr weite, ihre Handhabung keineswegs eine humane und die Parlamentsparteien zeigten sich zeitweise zu einer sehr strengen Verfolgung der Pressvergehen geneigt.“¹ Die Repressivmaßregeln von 1808—1821 führten nicht weniger als 101 Pressprozesse herbei, bei denen 94 Verurteilungen erfolgten. Die sogen. Knebelbill vom 30. Dezember 1819 verschärfte die Pressverordnungen. „Rückfällige Verfasser gottloser und aufrührerischer Schriften“ wurden mit der Strafe der Transportation bedroht. Erst 1837 und mehr noch 1869 trat Erleichterung dieser harten Verfügungen ein.

Eine zusammenfassende Pressgesetzgebung besteht heute in England nicht, es sind aber in einzelnen Gesetzen gewisse polizeiliche Verpflichtungen für die Presse und die Drucker festgesetzt und, was wichtiger ist, in andern Gesetzen werden verschiedene durch die Presse verübte Handlungen mit Strafe belegt. So besteht dort eine Polizeiordnung gegen Verkauf und Verteilung profaner, indezenter oder obszöner Schriften. Nach der Akte vom 25. August 1857 können dieselben auch ohne vorhergehende gerichtliche Verurteilung konfisziert werden². Ebenso finden sich hier gesetzliche Verfügungen gegen Verfasser, Drucker oder Verbreiter aufrührerischer oder gotteslästerlicher Druckschriften³.

An der englischen Staats- und Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts klebt viel Blut, das Blut von Königinnen und Königen ebensowohl wie das von Bischöfen und Kardinälen. Die unselige ehebrecherische Verbindung von Staat und Kirche und die daraus sich ergebenden kirchlichen wie staatlichen Umwälzungen vom ersten Viertel des 16. bis zum letzten Viertel des 17. Jahrhunderts tragen die Schuld daran; sie erklären aber auch nicht so sehr den Ursprung und das Dasein der englischen Zensur als vielmehr die merkwürdig grausame Handhabung derselben bei diesem freien Volke. Mehr als bei irgend einem andern protestantischen Staate war in England kirchliche und staatliche Zensur in eines verschmolzen und zu einer Hauptwaffe der daselbst machthabenden Gewalten geworden. Und das gilt von den Königen vor und nach der Revolution, von der Sternkammer, dem Unterhaus und Parlament ebenso wie von der republikanischen Zeit mit dem

¹ Gneist a. a. O.

² Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI², Jena 1901, 241 f.; Ludwig Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft II, Jena 1898, 381.

³ S. Gneist a. a. O.

Committee of Examinations des Jahres 1643. Man kann nur sagen, daß je tyrannischer die jedesmaligen Machthaber waren, um so despotischer und blutiger auch die Zensur ausfiel. Billigerweise müßte man sich mehr darüber wundern, daß dieses freie Volk eine solche Zensur so lange ertragen konnte, als darüber, daß dieselbe in England früher als in andern Staaten fiel.

Als ruhigere Zeiten für Großbritannien kamen, verschwand wohl die allgemeine Präventivzensur, aber in der Tat nicht das Bücherverbot, weder alle präventiven noch viel weniger die repressiven Maßregeln der Preßgesetzgebung. Und heute ist durch solchen Schutz auf besondere Weise allda gesichert erstens die Majestät Gottes und der Religion, zweitens die Majestät des Königs und der Verfassung, drittens die Majestät des Volkes und der Sittlichkeit. Die englische Zensur hat zu keiner Zeit etwas gehabt, was sie berechnete, einen Stein auf den römischen Index zu werfen, hat zu jeder Zeit manches an sich gehabt, was die römische Büchergesetzgebung durch die Gegenüberstellung nur in vorteilhaftem Lichte erscheinen lassen kann¹.

Vielleicht erklärt sich aus dem Gesagten auch die Tatsache, daß das erste gerechte Wort und Urteil, welches von Seiten des Protestantismus über den Index gefällt wurde, aus der Feder eines anglikanischen Geistlichen² im 20. Jahrhundert kam.

Die Zensur in den Niederlanden und in Skandinavien.

Holland.

Der holländische Calvinismus erhielt sein Gepräge bereits in der belgischen Konfession 1562, seine beste wissenschaftliche Stütze seit 1575 in der Universität Leyden, seine feste Gestaltung auf verschiedenen Synoden besonders abschließend auf der zweiten von Dordrecht im Jahre 1618. Doch hatten die Generalstaaten bald nach ihrem Entstehen in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts Plakate gegen verbotene Bücher erlassen. 1581 und 1588 erschienen solche, die sich, wie vorauszusehen, wider papistische Schriften und Superstitionen wandten. Und auch diesen Verfügungen war der fanatisierte Pöbel bereits 20 Jahre früher (1566) zuvorgekommen, als er im vandalischen Bildersturm die katholischen Gotteshäuser entweihte und ausplünderte. „In zehn oder zwölf Tagen wurde eine fast unglaubliche Zahl Kirchen aller ihrer Bilder, Gemälde, Zierraten, bischöflichen Bibliotheken,

¹ Wie wenig Preßfreiheit in Nordamerika herrschte, zeigt Faulmann a. a. O. für das 17. und 18. Jahrhundert auf S. 350, 443 und 444. Um ein oder das andere Beispiel anzuführen, so trägt eine Flugschrift über die Erbauung von Markthäusern auf dem Titel den Zusatz: „Imprimatur Samuel Schute, Boston, February 19. 1719.“ James Franklin erhielt, nachdem er schon 1721 wegen eines Artikels seiner Zeitschrift mit vier Wochen Gefängnis bestraft worden war, 1723 durch einen Beschluß des Gerichts, den das Haus der Repräsentanten bestätigte, den Befehl, seine Zeitschrift „The New-England Courant“ nicht eher herauszugeben, bis der Inhalt von dem Sekretär der Provinz genehmigt worden sei.

In Englisch-Indien wurde die Zensur erst im Jahre 1878 durch die Vernacular Indian press law eingeführt (vgl. Dacosta, Remarks on the Vernac. Ind. pr. law).

² S. oben S. 73, A. 3.

Altäre, Messbücher beraubt, fast alles und darunter sehr viele Meisterstücke der damaligen Kunst zertrümmert.“¹

Das Jahrhundert war noch nicht abgelaufen, als die Generalstaaten es mit einer aus dem Schoße des Protestantismus hervorgegangenen Sekte und deren antitrinitarischen Büchern zu tun hatten. Die Schriften der Sozinianer waren in Amsterdam beschlagnahmt worden, die Universität von Leyden hatte sie für ketzerisch erklärt, worauf sie im Haag dem Scheiterhaufen übergeben wurden. Es geschah nach dem Jahre 1598, in dem Faustus Sozinus mit Andreas Voidow nach Holland kam und daselbst in Amsterdam und Leyden bald vielen Anhang gewann. Die beiden Irrlehrer wurden des Landes verwiesen, mußten aber vorher der Verbrennung der von ihnen mitgebrachten Bücher beiwohnen.²

Der Sozinianismus war damit in Holland nicht ausgestorben, und in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts mußten aufs neue Bücherverbrennungen vorgenommen und Verordnungen gegen die Unitarier erlassen werden. 1642 nahm man einem Buchhändler derartige sektische Schriften weg und übergab sie dem Feuer, 1653 erschien eine Verfügung der Generalstaaten. Als aber die holländischen Prediger „auf dem synodo zu Wörd das edict der Staaten erneuert wissen wollten, daß keine Sozinianische bücher und irthümer ausgestreuet, noch von ihnen zusammenkünfte gehalten würden, antworteten die Staaten, daß sie wegen anderer geschäfte hierzu keine zeit hätten: woraus die Prediger merkten, daß ihr bitten vergeblich seyn würde, und daher nicht weiter anhielten“³.

Weit gefährlicher als diese Unitarier kamen den calvinistischen Predigern Hollands jene Sektierer vor, welche, in ihrer eigenen Mitte gewissermaßen geboren, von dem ersten theologischen Professor ihrer Universität großgezogen wurden. Mit Zelotismus verfolgten sie daher die Anhänger des Arminius und deren ihnen so verhaßte Schriften, wie das oben gezeigt wurde.

Der starre Geist der Gomaristen, welcher von nun an den holländischen Protestantismus beseelte, kennzeichnet auch die Bücherzensur der Niederlande für die ganze Folgezeit. Kämpfte die holländische Zensur in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor allem gegen die Schriften der Arminianer und deren Theologie, so wandte sich der Kampf des Bücherverbotes in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts mit ebensoviel Strenge in noch ausgedehnterer Weise gegen die philosophischen Werke der Spinoza, Hobbes' und Gesinnungsgenossen. In den vorigen Kapiteln ist diese Zensur schon ziemlich ausführlich geschildert worden⁴. Zur Vervollständigung des Bildes fügen wir hier der obigen Darstellung noch einige markante Züge aus derselben Zeit hinzu.

In Hugo Grotius hatte sich der niederländische Calvinismus Hollands größten Gelehrten, dessen berühmtesten Theologen als Opfer ausersehen, dieselbe harte calvinistische Zensur traf gleichzeitig und später den Mann, „in

¹ N. G. van Kampen, Geschichte der Niederlande I, Hamburg 1831, 359.

² Vgl. Allgem. Deutsche Biographie XXIV, Leipzig 1887, 527.

³ Vgl. Gerhard Croesus, Historia quakeriana III 496; Gottfrid Arnold, Kirchen- und Ketzer-Historie II, Schaffhausen 1741, 170 171.

⁴ Vgl. oben S. 187 ff; s. auch Iac. Gretseri opera, t. XIII. Ratisbonae 1739, 203 f.

dem“, selbst nach Jonckbloet, „die niederländische Dichtkunst ihre Sonnenhöhe erreichte“¹.

Joost van den Vondel trat 1641 zur alten katholischen Mutterkirche zurück. Jedoch schon vorher hatte der arminianisch gesinnte Dichter als Parteigänger der Oldenbarneveldt und Grotius einen Strauß mit den gomaristischen Theologen und Zensoren zu bestehen. Die Synode von Delft führte bereits 1596 bittere Klage über die Ausgelassenheit der Poeten, welche ihr nicht orthodox und fromm genug waren. Es ist aber leicht erklärlich, daß in den darauffolgenden Jahren die Musen der verfolgten Unschuld ebenso hold waren als unhold dem Verfolger, dem finstern Calvinismus. Nachdem nun Vondel in jüngeren Jahren sowohl in treffenden Sinngedichten als in geharnischten Sonnetten für Oldenbarneveldt und die Arminianer gegen Moritz von Oranien nebst dessen theologischen Anhang aufgetreten, schrieb er 1625 eine förmliche Tragödie „Palamedes oder die gemordete Unschuld“ zur Verherrlichung des Besten der holländischen Patrioten, der als 70jähriger Greis das Blutgerüst bestiegen hatte². Sobald das Stück erschien, war auch Regierung und Polizei hinter dem Dichter her, der auf dem Landhause einer befreundeten Familie eine Zuflucht und ein Versteck fand. Zum Glück war kurz vorher Moriz gestorben und der mildere Friedrich Heinrich als Statthalter gefolgt. Unter Moriz wäre der republikanische Poet nicht mit dem Leben davongekommen. Jetzt hatte Vondel im Amsterdamer Rat einen guten Freund, und durch die Dazwischenkunft des Rates entging er weiterer gerichtlicher Verfolgung, jedoch nicht ohne vorher eine Geldbuße von 300 Gulden erlegt und eine scharfe Vermahnung der hohen Obrigkeit entgegengenommen zu haben.

Die Strafe hatte Vondel nicht bekehrt, aber trotz mancher zensurwidriger kleiner Schriften entging er in den folgenden Jahren dem Zorne der calvinistischen Zeloten, bis er im Jahre 1646 durch seine Tragödie „Maria Stuart“, welche die Hinrichtung der Königin als Justizmord darzustellen wagte, den ganzen holländischen Protestantismus gegen sich reizte. Man schrieb und dichtete gegen den Papisten bis derselbe vor Gericht gezogen und zu einer Buße von 180 Gulden verurteilt war. Acht Jahre später „im Januar 1654 vollendete Vondel das berühmteste seiner Trauerspiele, den „Luzifer“, schon merkwürdig dadurch, daß der Dichter in demselben, wie Johannes Scherr sagt, „den Stoff Miltons 14 Jahre vor Milton in wirklich erhabener Weise behandelt“ hat³. Das Stück kam alsbald zweimal am 2. und 5. Februar auf die Amsterdamer Bühne und fand unter den Freunden der Poesie begeisterte Aufnahme, erregte aber im gleichen Grade den Zorn der puritanischen Theologen. Sie fanden darin „unheilige, unkeusche, abgöttische, falsche und ganz vermessenliche Dinge, spitzfindige Ausgeburten eines menschlichen Gehirns“⁴. Sofort am 5. Februar, an welchem „Luzifer“ zum zweiten Male gegeben werden sollte, versammelte sich der Kirchenrat,

¹ Vgl. Baumgartner, Joost van den Vondel, Freiburg 1882, 301.

² „Palamedes of vermoorde Onnoozelheid“ vgl. Baumgartner a. a. O. 32 ff.

³ Ebd. 207. ⁴ Ebd. 232.

wandte sich an die Stadtbehörde, um noch für diesen Tag die Aufführung zu verhindern¹. Ihre Achtbarkeiten, die Stadtväter versprachen, das Verbot am folgenden Tage zu erlassen. Und so geschah es. Es half auch nichts, daß Vondel eine Schrift zur Verteidigung der Bühne und des veredelnden, sittigenden Einflusses seines „Luzifer“ schrieb. Der Kirchenrat ging vielmehr noch schärfer vor und ruhte nicht, bis auch Verbot und Beschlagnahme des Buches von der Stadtverwaltung zugesagt und beschlossen war. „Dieweilen die Tragödi von Joost van den Vondel ghenannt Luzifers Trauerspiel Im Druck öffentlich zum Verkauf aushängt, in welcher viele Schändliche Dinge verfaßt sind“, resolvirten die Kirchenräte am 12. Februar, es solle an Bürgermeister und Rat ein neues Gesuch gestellt werden, „es möge Ihre Achtbarkeiten belieben, durch Ihre Autorität die gemeldete Tragödi zu beschlagnahmen und das Verkaufen Selbiger zu verbieten“. Der Bürgermeister mit seinem Rat wollte anfänglich nicht auf dieses Gesuch eingehen, da „bewiesen die Kirchenväter das große Unheil, das daraus sollte entstehen können und daß hier pericula(!) in mora wäre“. Es fruchtete noch nicht! „Mit großer Betrübniß“ vernahm die Kirchenversammlung diese Kunde und beschloß „alle möglichen Mittel gegen dieses lästerliche Buch anzuwenden“. Endlich nach neuen Vorstellungen erging am 26. Februar vom Senate der Stadt der Bescheid, daß „aus Respekt vor dem Kirchenrat die obgemeldete Tragödi soll mit Beschlag belegt werden!“²

So erging es dem holländischen Milton, der über die gleichzeitigen Dichter nicht nur in den Niederlanden weit hinausragt, dem tiefreligiösen „herzinnigsten“ Sänger auf der Sonnenhöhe seiner und der ganzen niederländischen Dichtkunst in der Zensur nicht Roms sondern seiner calvinischen Heimat.

Ein zweiter Charakterkopf unter den Opfern der niederländischen Zensur ist der Pastorensohn, Balthasar Bekker, welcher 1634 in Friesland geboren, 1666 zu Franeker Doktor der Theologie und ebendort Prediger der Gemeinde wurde. Er schrieb verschiedene Bücher aber keines das der Zensur gefiel. Sein erstes erschien 1668 „Admonitio sincera et candida de philosophia Cartesiana“. Der Verfasser empfiehlt darin mit Begeisterung die cartesianische Philosophie als beste Stütze und Fundament der Theologie. Bald darauf folgten seine beiden Katechismen: „Gesneeden Broodt vor de Kristenkinderen“ und „Vaste spyze der volmaakten“, mit denen er bei seinen Amtsbrüdern noch viel mehr anstieß. Er ward des Cartesianismus und zugleich des Sozianismus beschuldigt, obgleich angesehene Theologen sein Werk für rechthgläubig erklärten. Bekker schrieb eine Apologie seiner Ansichten und erbot sich die der Synode nicht genehmen Stellen seiner Bücher zu ändern. Aber der Druck seiner „Vaste spyze“ wurde unter Strafe verboten und nach all den Streitigkeiten mußte sich der Verfasser auf stillere Plätze zurückziehen. Hier hielt es ihn nicht lange, 1679 erschien er wieder in Amsterdam, wo er eine neue Predigerstelle annahm und in einer bald darauf veröffentlichten Schrift gegen den Volksaberglauben über das Erscheinen der

¹ S. das Protokoll vom 5. Februar im Wortlaut bei Baumgartner a. a. O. 232 f.

² Ebd. 235 f.

Kometen auftrat. In einem folgenden Werke „De betoverde Wereld“, das ihm hauptsächlich einen Namen gemacht hat, kämpfte er in rationalistischem Sinne gegen den „Aberglauben“ vom Teufel¹. Die Stellen der Heiligen Schrift erklärt er in seiner Weise: die Teufel, wenn es solche gibt, kümmern sich nicht um die Menschen, es hat nie weder Besessene noch Hexen gegeben. Damit hatte er jedoch die Geister der Zensur heraufbeschworen, und seine frivolen Äußerungen mußte er schwer büßen. Das Amsterdamer Konsistorium verdamnte das Werk und suspendierte den Verfasser; der eingeleitete Prozeß endete auf der Synode von Alkmaar am 30. Juli 1692 mit der vollständigen Amtsentsetzung Bekkers. Alle Anstrengungen seiner Freunde waren vergeblich, sie konnten ihm nur zu seiner Ehre eine Medaille schlagen lassen. Zum Entgelt ließen seine Feinde eine solche prägen, die den Teufel als Prediger auf einem Esel sitzend darstellt. Bekker starb 1698, nachdem er noch einige andere Schriften herausgegeben hatte.

Mit mehr Grund und mit noch größerer Strenge als den rationalistischen Theologen verurteilte die holländische Zensur von 1678 angefangen einen pornographischen Humanisten, der mit seinen schmutzigen Schriften auch die Theologie entweihte. Adrian Beverland erregte solchen Anstoß mit seiner Schriftstellerei, daß man ihn unter die Feinde des Christentums und unter die Atheisten versetzt hat. Als 1678 sein Buch über die Erbsünde erschien, das selbst nach dem Urteil ihm wohlgesinnter Kritiker „ebenso obszön hinsichtlich der Darstellung, als profan, ja frech, hinsichtlich des Inhaltes ist“, war seines Bleibens nicht mehr in Holland. Er trieb sich von Stadt zu Stadt umher und schrieb noch einige schmutzigere Schriften, mußte aber 1680 nach England auswandern, wo er um das Jahr 1712 im Wahnsinn starb. Im Haag, zu Utrecht und in Leyden verfolgte und vertrieb ihn die Zensur. Sein Werk ward verbrannt. Die Universität von Leyden ließ ihn einkerkern, tilgte seinen Namen in der Liste der Hochschule, verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 100 Dukaten. Die Freiheit erhielt er erst, nachdem er seine Meinungen retraktiert und eidlich versichert hatte, nie wieder ähnliches zu schreiben. Da er sein Versprechen sehr bald durch Schmutzschriften gegen die Leydener Professoren brach, verurteilten und verbannten ihn auch die andern Städte der Heimat.

Hier zum Schlusse ein Beispiel aus der holländischen Bücherzensur gebracht zu haben, dem man Anerkennung nicht versagen kann, macht um so mehr Freude, als das Gesamtbild der Zensur in den calvinistischen Niederlanden eines der finstersten ist. Wenn sich aus der späteren Zeit des achtzehnten Jahrhunderts viele Beispiele von Bücherverbrennungen in den holländischen Städten, besonders im Haag, zu Amsterdam und Leyden finden, so erklärt sich das hauptsächlich aus der Tatsache, daß jene Städte wahre

¹ Das Werk wurde ins Französische übersetzt, und der Übersetzer schrieb darin dem Verfasser, der „ressemble au diable par laideur“ folgendes Epigramm:

Oui, par toi de Satan la puissance est brisée;
 Mais tu n'as cependant pas encore assez fait:
 Pour nous ôter du diable entièrement l'idée,
 Bekker, supprime ton portrait.

Brutstätten schlechter Schriften wurden. Was zu gemein und gefährlich war, als daß man es in England oder Frankreich zu drucken wagte, ward in Holland veröffentlicht. Ein ganzer Strom der schlimmsten Bücher, von Hobbes angefangen bis zu Voltaire und Genossen, hat seinen Ursprung in Holländischen Pressen. Der starre Calvinismus und seine strenge Zensur hat dieselben nicht vom Lande fernzuhalten vermocht. Um so merkwürdiger ist die Härte und Strenge der Bücherpolizei in den Niederlanden, als hier — es ist wohl die einzige Ausnahme — kein staatliches Büchergesetz mit der Verpflichtung zur Präventivzensur bestand.

Dänemark.

„Die Zensur, diese Erfindung der Päpste, welche ebensoviele paßt zu dem Licht und Wahrheit feindlichen Geist des Katholizismus, wie sie streitet mit dem Wesen des Protestantismus, wurde gleichwohl in den protestantischen Staaten aufgenommen und gleichzeitig mit der Reformation in Dänemark eingeführt.“¹ Es stehen zwar in diesem Satze eines dänischen Geschichtschreibers Anfang und Ende in schreiendem Gegensatz, er charakterisiert aber in dem bekanntesten Handbuch der vaterländischen Geschichte Dänemarks noch im Jahre 1870 die dänische Auffassung von der Zensur und enthält, wenn auch widerwillig, das wichtige Zugeständnis, daß die Zensur, wie sie von 1537—1770 oder besser 1849 in Dänemark gehandhabt wurde, recht ein Kind der dortigen Reformation ist, beseelt mit ihrem Geiste. Die Könige haben in Skandinavien, unterstützt von dem geldgierigen Adel, das Volk um den alten Glauben gebracht, die dort herrschende Zensur hatte infolgedessen immerfort einen aristokratisch-despotischen Charakter.

Zur feierlichen Krönung Friedrichs I., welche der schwedische Erzbischof Gustav Trolle am 7. August 1524 nach altem katholischen Ritus vollzog, war der neue König mit einem lutherischen Prediger als seinem Hofpriester erschienen. Durch königlichen Machtspruch hob er das Verbot der Bischöfe, Luthers Schriften zu lesen, im darauffolgenden Jahre 1525 auf, und von nun an fand die lutherische Lehre ihren Weg ins Land und Volk.

Mit dem Jahre 1536 verschwindet der dänische Karmelit Paulus Heliä spurlos aus der Geschichte. Er war der entschiedenste und tüchtigste Vorkämpfer der katholischen Lehre gegen den dänischen Luther: Hans Tausen und dessen protestantisierenden Anhang². Der Kampf der eindringenden Reformation gegen diesen schlagfertigen Kontroversisten und dessen Schriften bildet das Vorspiel der protestantisch-dänischen Zensur. 1531 ließ Paulus Heliä ein Büchlein über den Meßkanon zur Verteidigung der hl. Messe erscheinen, das an Bürgermeister und Rat der Stadt Randers gerichtet war, weil diese ihn in böser Absicht gebeten hatten, zu ihnen zu kommen, um der dortigen Gemeinde seinen kurz vorher für Bürgermeister und Rat in Kopenhagen geschriebenen Meßunterricht zu erklären. Der Bürgermeister

¹ C. F. Allen, *Fædrelandets Historie* 7, Kjöbenhavn 1870, 416.

² Vgl. Ludwig Schmitt, *Der Karmeliter Paulus Heliä*, Freiburg 1893; *Derselbe*, Hans Tausen eller den danske Luther, Kjöbenhavn 1895.

von Randers, Niels Hammer, ein abgefallener Mönch, mit dem Magistrate der Stadt dankten dem Verfasser für seine Schrift und beantworteten sie, indem sie dieselbe durch den Henker an den städtischen Pranger festnageln ließen¹.

Um den Schlußstein des Reformationswerkes zu legen, ward 1537 der Freund und Amtsgenosse Luthers, Johann Bugenhagen Pomeranus, von Wittenberg berufen zur Königskrönung wie zur Bischofsweihe des neuen vom Könige ernannten Superintendenten. Am selben Tag wurde auch die von Luther geprüfte und gutgeheißene Kirchenordinanz, das neue Kirchengesetz veröffentlicht; förmliche Gesetzeskraft erhielt es erst zwei Jahre später auf dem Herrentag zu Odense 1539. Unter anderem war darin festgelegt, daß kein lateinisches, dänisches oder deutsches Buch in den Reichen der dänischen Krone gedruckt oder wenn anderswo gedruckt in Dänemark eingeführt und verbreitet werden dürfe, bevor es von den Lehrern der Hochschule zu Kopenhagen geprüft sei. In besondern Fällen konnte der Bischof ein Buch für seine Diözese prüfen und erlauben. Auf der lutherischen Synode im Kloster zu Antvorskov 1546 befahlen alsdann die neuen „Bischöfe“ ihren „Priestern“ alle katholischen Bücher fortzuschaffen². In den folgenden Jahren stritt die dänische Zensur wie die gleichzeitige deutsche hauptsächlich gegen calvinistische oder kryptocalvinistische Schriften und Bücher. Aber als der Freund und Schüler Melanchthons, „Danmarks almindelige Lærer, Fædrelandets og Universitetets Aere og Pryd“, der bedeutendste dänische Theologe, Niels Hemmingsen, obgleich er seine Lehre vor dem Könige öffentlich lateinisch und dänisch widerrufen hatte, endlich seinen lutherischen Gegnern zum Opfer gefallen und auf königlichen Befehl ohne Untersuchung und Urteil 1579 abgesetzt war, erreichten die deutschen Lutheraner es dennoch nicht, daß die neue Konkordienformel als maßgebend erklärt wurde, so daß alle entgegengesetzten Schriften verboten worden wären. Diese neue formula concordiæ war die wichtigste und umfassendste Bekenntnisschrift der lutherischen Kirche, es sollte so recht der Extrakt des Lutheranismus sein. Als der Kurfürst von Sachsen seinem Schwager Friedrich II. von Dänemark ein Exemplar dieses Kirchenbuches zusandte, nahm es der König und warf es selbst ins Feuer mit den Worten: er habe einen Teufel gefangen, den er verbrennen müsse, indem er noch hinzufügte: die deutschen Streitigkeiten hätten dem Lande mehr Schaden gebracht, als wenn der Türk die Lande dreimal durchzogen. Damit nicht genug, erließ er 1580 ein Edikt, welches bei Leib und Lebensstrafe verbot, ein solches Buch ins Königreich einzubringen. Die Buchhändler, welche dasselbe feil hätten, sollten Haus und Heim verlieren und ohne Gnade Leibesstrafe erleiden, die Priester aber, welche es besäßen, unbarmerzig ihres Amtes entsetzt und mit andern Strafen bedacht werden³.

¹ Trap, Statist.-topogr. Beskrivelse af Danmark³ V 508; vgl. W. J. Karup, Geschichte der kathol. Kirche in Dänemark, Münster 1863, 232; Ludwig Schmitt, Paulus Heliä 99.

² Decretum Synodi Antverskoviensis An. 1546. Pontoppidan, Annales III 287 ff. Vgl. Karup a. a. O. 296.

³ Allen a. a. O. 361 f; Döllinger, Die Reformation I², Regensburg 1848, 552.

Das ist ohne Zweifel eines der charakteristischen Beispiele für die Bücherzensur in Dänemark und im ganzen Protestantismus überhaupt.

Unter dem Nachfolger Friedrichs II., Christian IV., machte man sich auf katholischer Seite im Anfange des 17. Jahrhunderts gute Hoffnung. Um diese Zeit gelang es sogar einem geborenen Norweger, der Katholik und Jesuit geworden, Laurentius Nicolai (vulgo Lars Nielsen oder Klosterlasse genannt), von Braunsberg nach Helsingör und von dort bis nach Kopenhagen vorzudringen, um beim Könige eine Audienz zu begehren und auch zu erhalten. Rückhaltlos sprach der Jesuit dem Könige von der Umgestaltung der Kirche Dänemarks, deren Notwendigkeit er in einer dem Könige gewidmeten Schrift bewiesen hatte. Der König nahm ihn freundlich auf und versprach, das Buch prüfen zu lassen, um ihm dann Antwort zu geben. Das Gutachten jedoch, welches Christian IV. von seinem lutherischen Konsistorium einholte, konnte nicht günstig ausfallen. Der König ließ sich von den Mitgliedern des Konsistoriums umstimmen und gab Laurentius Nicolai, der vor das Konsistorium geladen wurde, durch Dr Jonas Charisius sehr ungnädigen Bescheid:

Das Buch sei voll von jesuitischen Ränken und gegen die evangelische Lehre gerichtet; der König befehle ihm, alle Exemplare desselben auszuliefern und überdies anzugeben, wer im Lande ein derartiges Buch erhalten habe, damit es demselben ebenfalls weggenommen werden könne. Des weiteren verbiete der König ihm durch Land und Reich zu reisen, innerhalb 24 Stunden habe er dasselbe zu räumen. Alle Exemplare, welche man beim Verfasser oder anderen fand, wurden konfisziert. Laurentius Nicolai, damals ungefähr 70 Jahre alt, ward unter strenger Bewachung über die Grenze gebracht¹.

Den einheimischen lutherischen Gelehrten, selbst Theologieprofessoren, erging es nicht besser in der dänischen Zensur. Niels Mikkelsen Aalborg, ein gelehrter Prediger zu Helsingborg, hatte ein Buch geschrieben, das bereits von den Zensoren als gut und unschuldig erklärt war. Aber da entdeckte man in demselben „den hæslige Vildfarelse“ den häßlichen Irrtum: daß die Heiden durch die Gnade Gottes selig werden können. Dafür wurde der Verfasser 1614 sofort seines Amtes entsetzt².

Jürgen Dybvad war um jene Zeit Theologieprofessor an der Kopenhagener Hochschule, 1607 gab er eine Universitätsschrift heraus, die sich gegen den Adel wandte wegen der Unterdrückung der untern Stände und wegen der Übervorteilung von Kirche und Prediger. Es wurde kurzer Prozeß gemacht, die Universität sprach das Urteil über Dybvad, der seines Amtes entsetzt und seines ganzen Einkommens beraubt ward. Den Sohn dieses

¹ Vgl. Karup a. a. O. 319 ff. Die Schrift war 1604 in Krakau lateinisch erschienen und dann 1605 von Laurentius Nicolai zu Braunsberg dänisch herausgegeben worden. Mit dem dänischen Wappen geschmückt, enthielt sie als Vorrede ein Schreiben des Verfassers an König und Reichsrat. Der Titel lautet: „Confessio Christiana, det er, den christelige Bekjendelse om Herrens Veig, hvilken den christelig Menighed udi disse trende nordlandske Riger, Danmark, Sverrige og Norrige stadelige hafver bekjendt oc efterfuldt, fra det første de hafver annammedt den christelige Tro offer sex hundred Aar, indtil Christian de Tredie Danmarks og Norrigis, oc Götstaf Sverrigis Rigis Konningers Tid, af Laurits Nielszen af Norrige.“

² Vgl. Allen a. a. O. 417.

Professors, Christoffer Dybvad, traf zur Strafe für seine mündlichen Auslassungen und seine schriftlichen ungedruckten Aufzeichnungen, die sich ebenso sehr gegen den stolzen Adel zu Gunsten der Bauern als gegen das Luthertum richteten, ein noch viel härteres Los. 1620 zu lebenslänglichem Kerker verurteilt, starb er darin wenige Jahre nachher¹.

Während der folgenden Kriegswirren scheint die Zensur etwas geruht zu haben, jedoch nur um ein halbes Jahrhundert später um so strenger wieder einzusetzen. Der P. Heinrich Kircher, welcher 1673—1674 als Gesandtschaftsgeistlicher in Kopenhagen wirkte, hatte ein ähnliches Schicksal wie sein Ordensgenosse Laurentius Nicolai. Er hatte eine Schrift verfaßt und dieselbe unter dem Titel: „Nordstern, Führer zur Seligkeit“ 1674 in Amsterdam drucken und in Kopenhagen verbreiten lassen. Das Buch zeigte, daß den lutherischen Predigern die echte Sendung fehle, daß sie keine apostolische Berufung, keine Ordination besäßen. Sobald die Regierung die Schrift gewährte, wurde sie überall eingezogen und P. Kircher alsbald des Landes verwiesen.

In der zweiten Hälfte dieses 17. Jahrhunderts wurde nach der Einführung der absoluten Monarchie die dänische Gesetzgebung revidiert. Das Zensurgesetz des Jahres 1537/39 ward dabei neu bestätigt nur mit der Änderung, daß der König selbst die Erlaubnis zur Einführung eines im Auslande gedruckten dänischen oder norwegischen Buches geben mußte. Diese Verordnung stammt aus dem Jahre 1676. In ebendiesem Jahre erschien ein Buch des berühmten Joannes Lyser, der auf seinen Irrfahrten sich auch in Dänemark herumtrieb. Es war eine Verteidigung oder gar Verherrlichung der Polygamie, welche unter vier verschiedenen Titeln verbreitet wurde. Auf dem römischen Index steht das Werk als: „Polygamia triumphatrix Theophili Alethei“. In Dänemark ging es um unter dem deutschen Titel: „Das königliche Marck aller Länder, Freyburg 1676“. Christian V. ließ es vom Henker verbrennen und den Schriftsteller bei Androhung der Todesstrafe aus seinem Reiche verbannen. Alle Exemplare wurden eingezogen, die Lesung des Buches ward strenge untersagt, wer ein Exemplar zurückhalte, solle eine Strafe von 1000 Dukaten zahlen, und wer das nicht vermöge, am Leibe gestraft werden. Wir geben den ganzen Wortlaut des königlichen Dekretes vom 15. März 1677, da es besser als viele Beispiele die damalige Zensur beleuchtet:

„Nos Christianus V., Dei gratia, Daniae et Norvegiae rex, etc. etc. quemlibet certiores facimus sequentium: nempe cum acceperimus quemdam, Johannem Lyserum, scandali plenum conscripsisse librum, cum titulo: ‚Das königliche Marck aller Länder‘; eumque in Germania typis descriptum in nostra regna importasse, nos severe hoc nostro edicto prohibitum velle, ne illud scriptum in terris nostrae ditionis vendatur, neve penes ullum ex nostris dilectissimis civibus toleretur celeturve. Itaque omnibus serio praecipimus, ut non tantum ab eo legendo abstineant, sed et si quae habeant exempla, illa in civitatibus nostris ad Consules deferant et senatores; in agro autem

¹ Allen a. a. O. 392 f; vgl. Friedr. Kapp, Gesch. des deutsch. Buchhandels 606.

ad præfectos nostros, qui ad cancellariam omnia transmittent, unde postmodo deprompta carnifici tradentur publicitus comburenda. Si quis reperiat eijusmodi quoddam exemplar abdere, mulctabitur mille imperialibus; quorum alterum dimidium in nostri publici Valetudinarii; alterum illorum in pauperum cedet usum, qui in eo versantur loco, ubi delictum committitur. Idem si opibus ita haud valeat, ut resolvere hanc possit mulctam, corpore luet. Præterea eundem, quem diximus Lyserum, protinus nostræ ditionis terris cedere jubemus, in illisque nunquam amplius apparere, nisi capitis plecti velit supplicio. Datum in arce Hafniensi d. 15. Martii 1677. Christianus¹.

Ein Jahrzehnt später wurden auf königlichen Befehl eines berühmteren deutschen Gelehrten Schriften in Kopenhagen dem Scheiterhaufen übergeben. Christian Thomasius hatte sich auch einen Angriff auf den dänischen Hofprediger und Professor der Theologie H. G. Masius erlaubt. In seiner neugegründeten wissenschaftlichen Zeitschrift focht er gegen den Universitätsprofessor von Kopenhagen, welcher in einer Schrift „De interesse principum circa religionem“ die lutherische Religion aus politischen Gründen den Fürsten empfohlen, die reformierte und katholische aber als staatsgefährlich verdächtigt hatte. Der König von Dänemark, nicht zufrieden mit der Verbrennung des Buches, verlangte in Dresden Genugtuung. Was dem Philosophen Thomasius in Sachsen widerfuhr, wird in einem folgenden Kapitel bei der deutschen Zensur zur Darstellung gebracht.

Unter Christian VI. und seiner Gemahlin kamen für Dänemark puritanische, pietistische Zeiten, die mit ihrer Engherzigkeit ähnlich wie früher in England und Holland die Zensur enger und strenger machten. Am 1. Oktober 1737 wurde das General-Kirke-Inspektions-Kollegium errichtet, welches ausdrücklich auch das Recht erhielt, Bücher, die bereits bei Bischof und Universität die Zensur bestanden hatten, einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Die neue schärfere Zensur vergriff sich bald an dem damals noch jungen Geschichtsforscher Langebek. Derselbe fand in der römischen Kirchengeschichte des Hofpredigers und Professors Erik Pontoppidan Irrtümer und Fehler, die er in der Zeitschrift „Danske Magazin“ bloßlegte. Darüber erbittert klagte Pontoppidan schließlich beim König, und Langebek erhielt den strengen königlichen Befehl, vor dem Konsistorium Abbitte zu leisten.

Der Nachfolger Christians VI. machte die dem Geschichtsforscher zugefügte Kränkung wieder gut. Friedrich V. gewährte Langebek und der von ihm geleiteten Geschichtsgesellschaft Zensurfreiheit ihrer Schriften. Aber auch unter dieser Regierung schloß die Zensur nicht. Frederik Lütken hatte nach seiner Art freimütig „Ökonomiske Tanker til høiere Eftertanke“ geschrieben, allein die Zensur strich ihm die freimütigsten Stellen. Im allgemeinen herrschte eine mildere Zensur unter Friedrich V. sowohl als unter Christian VII., der 1766 ans Ruder kam.

Und als im Jahre 1770 am 13. September der konservative Minister Bernstorff von dem freisinnigen aufgeklärten Struensee gestürzt war, erschien auch schon am Tage darauf das königliche Reskript, welches die bislang

¹ Vgl. Peignot a. a. O. I 273 ff.

streng geforderte Zensur der Universität, sämtlicher Bischöfe und des Oberhofmeisters der Sorö-Akademie mit einem Federstrich aufhob und „uneingeschränkte Druckfreiheit den Reichen und Ländern des Königs“ gewährte. Voltaire sandte dem König einen Glückwunschwymnus.

Das Ministerium des ungläubigen und unsittlichen Struensee endete bereits am 28. April 1772. An dem Tage erhielt der allmächtige Minister zu Kopenhagen seinen wohlverdienten Lohn vom Henker in der barbarischsten Art und Weise, als wenn man auch dadurch noch gegen die Aufklärung, welche der deutsche Arzt ins dänische Land gebracht, habe protestieren wollen. Die Druckfreiheit hatte man vorher schon redlich benutzt zu Schmähungen und Verhöhnungen des verhaßten Ministers, der die Zensur abschaffte. Ja im ersten Jahre der Zensurfreiheit war der Mißbrauch der Presse schon so stark geworden, daß am 7. Oktober 1771 ein königliches Reskript erschien, welches die Presse in die gesetzlichen Schranken verwies. Nachdem nun Struensee gefallen war, wurde ebendieses Reskript mit der größten Willkür gegen die Presse benutzt.

Unter dem neuen Ministerium Guldberg, das im übrigen für Wissenschaft und Bildung sehr tätig war, verschärfte ein Reskript vom 20. Oktober 1773 mit dem Kanzleischreiben vom 27. November die repressiven Prämaßregeln sehr, setzte schwere Strafen auf Präfdelikte, gab der Polizei zur Maßregelung der Presse fast unumschränkte Gewalt, ohne daß eine Appellation an einen Richterstuhl gestattet war. Es kam noch hinzu, daß auch die Regierung oft unmittelbar durch Kabinettsordres eingriff, die zuweilen noch engherziger und unzeitgemäßer erschienen als jene Polizeimaßregelungen. Die schmutzige Schrift „Mine Fritimer“ von Thomas Christoffer Bruun wurde nicht bloß konfisziert, der Verfasser nicht bloß zu einer Geldbuße von 100 Reichstalern verurteilt, sondern der königliche Befehl, welcher jene Strafen anordnete, zitierte den Delinquenten vor den Bischof Balle. Der Bischof sollte nach einem Katechismusexamen, wenn nötig, den in Religions-sachen unwissenden Schriftsteller einem Schulmeister zu religiösem Unterricht überweisen. Sollte er sich dagegen sträuben, wollte der König davon unterrichtet werden, „um den verächtlichen Menschen einem Zuchthause zu übergeben.“ Allerdings hatte Voltaire ein solches Verfahren nach Einführung der Zensur und Druckfreiheit nicht erwartet. Selbst bedeutende historische und sozialwissenschaftliche Arbeiten wie die eines Martfeld und Suhm wurden damals entweder unterdrückt oder stark beschnitten. Noch merkwürdiger ist es für uns Deutsche, daß gerade diese Zensur Goethes „Werther“ verurteilte.

Sobald der „Werther“ ins Dänische übertragen war, wies ihn die Kopenhagener Regierung an eine Kommission von drei theologischen Zensoren P. Holmius, Nik. Edinger Balle, H. J. Janson. Dieselben erklärten Goethes Werk am 16. September 1776 für ein gefährliches Buch. Sie „fanden, daß es für die Wenigen, die es ohne Schaden lesen könnten, ein langweiliger Zeitverlust ist. . . Allein für die Menge und besonders für jene Menge, die zu unordentlichen Liebschaften starke Neigung hat, und am meisten für jene, bei denen eine solche Leidenschaft noch durch Lesung loser Poeten und

Romane, Einbildung und böse Lust aufgeregt worden ist, erachten wir dieses kleine Buch als sehr verführerisch und deshalb nicht allein schädlich für die christliche Religion, sondern auch für bürgerlich gute Sitten¹.

In der Tat klagte man in Dänemark mit Recht nie mehr über engherzige Einschränkung und despotische Willkür der Presse gegenüber als in diesen ersten zwanzig Jahren der Zensurfreiheit 1773—1790. Ein Reskript vom 3. Dezember 1790 brachte wenigstens eine Milderung, indem die Presssachen nicht mehr der Polizei überlassen wurden, sondern von nun an nur vor den allgemeinen Richtersthühlen behandelt werden sollten. In den nächsten Jahren hatten es die Gerichte mit einer Reihe von Pressprozessen zu tun gegen Schriften, die der Regierung nicht gefielen — es war die Zeit der französischen Freiheitsbewegung —, und man sah sich genötigt, durch eine Verordnung vom 27. September 1799 die Anonymität von Büchern zu verbieten, sehr harte Strafen auf Pressvergehen zu setzen und über verurteilte Schriftsteller lebenslängliche Präventivzensur zu verhängen.

Kraft dieser strengeren Gesetzgebung wurde der nicht unbedeutende Dichter und Satiriker P. A. Heiberg durch Urteilspruch des Hof- und Staatsgerichtes am 24. Dezember 1799 des Landes verwiesen. Ein anderer Schriftsteller, Malte Konrad Bruun, hatte ein gleiches Schicksal und ging wie jener nach Frankreich in die Verbannung, um sich dort als geographischer Schriftsteller einen Namen zu machen.

Der Anfang des 19. Jahrhunderts war der freien Presse nirgendwo günstig, und in Dänemark merkte man es kaum, daß Zensurfreiheit bestand. Es kamen vielmehr immer neue Einschränkungen, so im Jahre 1810 und, trotz des heftigen Kampfes „der Gesellschaft für Druckfreiheit“ 1835—1836, noch besonders durch die Verordnung vom 1. November 1837, welche geradezu ein neues Pressdelikt statuierte, nämlich „Mangel paa pligtskyldig Opmærksomhed“. Man gewann dadurch eine Handhabe gegen unliebsame Schriftsteller, denen man mit den Paragraphen der älteren Verfügung des Jahres 1799 nicht beikommen konnte.

Endlich brachte das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 mit den Änderungen des 28. Juli 1866 Dänemark in mancher Beziehung mehr religiöse und staatliche Freiheit als die übrigen Länder Europas genießen. In diesem Gesetze ward die Zensurfreiheit von neuem festgelegt und von nun an besser zur Anwendung gebracht. Genau drei Jahrhunderte lang hat sich der königliche Despotismus, welcher dem dänischen Volke eine neue Religion aufzwang, auch in der Zensur sowohl der geistlichkirchlichen wie staatlichen geltend gemacht vom 2. September 1537 — 1. November 1837. Gab es in dieser langen Frist stillere, mildere Perioden, so kann man die erste Einführung der Zensurfreiheit um das Jahr 1770 am wenigsten dazu rechnen. Hier in der dänischen Zensurgeschichte tritt es am klarsten zu Tage, daß nicht die Präventivzensur als solche das Hauptmoment oder gar das einzige ist, was eine freie Presse hemmen und fesseln kann.

¹ Kirkehistoriske Samlinger, udgivne af Selskabet for Danmarks Kirkehistorie II 1853 ad 1856, 130—143. Vgl. Baumgartner, Goethe I² 130, A. 2.

Schweden.

Mehr noch als in Dänemark war die Ein- und Durchführung der Reformation in Schweden ein Werk der Politik. Auch hier wurden die katholischen Bischöfe vergewaltigt, das Volk um seinen Glauben systematisch betrogen. Sobald der erste Wasa sich auf den Thron geschwungen, herrschte er mit vollendetem Cäsaropapismus. Man kennt wohl noch einen Brief Gustavs I. aus dem Jahre 1523, in dem er in Strengnäs zum Könige gewählt worden war, gegen die lutherischen Lehren und Schriften. Aber bereits im folgenden Jahre verteidigte er beide in einem Briefe an den katholischen Bischof Brask, hob bald darauf das bischöfliche Verbot der Bücher Luthers auf, verbot selbst eine Schrift des Bischofs, ließ sogar 1526 die Buchdruckerei, welche Brask in Söderköping errichtet hatte, einfachhin schließen und zerstören, während er eine neue Druckerei mit großen Kosten zur Verteidigung und Verbreitung reformatorischer Schriften in Stockholm einrichtete¹. Im Jahre 1529 vollendete die Synode von Örebro die schwedische Reformation; als Kirchen- oder Meßbuch ward das neu herausgegebene schwedische Handbuch des Olaus Petri eingeführt, und ein Zensurgesetz sollte die katholische Literatur vollständig unterdrücken.

Es dauerte nicht lange, und Gustav I. mußte seine oberste Kirchen- und Zensurgewalt gegen die von ihm neu eingesetzten Bischöfe und Theologieprofessoren richten. Als nämlich infolge der neuen Lehre allenthalben nur Zuchtlosigkeit einriß, verfluchte der derbe König die erste Generation seiner lutherischen Prediger. Jedoch Olaus Petri war bald mit einer Schrift bei der Hand, die gegen den König selbst sich wendete, indem sie zeigte, wie das Unglück und Unheil, von dem das Volk und die Kirche heimgesucht sei, eine Folge der Sünden und Flüche des Königs seien. Es war eine Predigt, welche Olaus Petri 1539 unter dem Titel: „predikan emoot the gruffwelige eedher“ (Predigt gegen die schrecklichen Flüche) veröffentlichte.

Sofort richtete nun Gustav ein scharfes Schreiben an seinen neuen Erzbischof, indem er harte Klage führt über das wüste Treiben der Prediger, die auf der Kanzel und in Druckschriften nur Schmähungen und Geschrei gegen die Kirchengebräuche, nur Bannflüche für das Volk und den König selbst hätten. „Sein Wille sei daher, daß von dem Tage an ohne seinen Befehl gar nichts in Kirchensachen reformiert noch eine Schrift gedruckt werden solle, der er seinen Beifall nicht gegeben, und der Erzbischof solle sich in obbemeldeten Sachen genau in Acht nehmen, dafern er nicht Ungelegenheit haben wolle.“²

Um dieselbe Zeit schrieb Olaus Petri, wohl der Gelehrteste unter den lutherischen Predigern, eine Geschichte Schwedens, die aber Gustav erst nach dem Tode des Verfassers zu Gesichte kam. Da die Chronik vom Hause Wasa nicht mit der Achtung sprach, die der König verlangte, so „ereiferte sich dieser sehr darüber, als ihm 1554 ein Exemplar bei seinem Schwager,

¹ Vgl. L. Bygdén in „G. Benzelstjernas Censorsjournal“ [Stockholm 1883—1885], Inledning II f.

² Olof Dalin, Geschichte des Reiches Schweden (deutsch von Dähnert) III 1, Rostock 1763, 254.

dem Reichsrat Sten Erikson Lejonhufwud, in die Augen fiel. Man saget, daß er einige Blätter daraus gerissen und sie mit Füßen getreten habe. Das ist indessen gewiß, daß er sehr darüber zürnte, und der Verfasser, wenn er noch gelebt hätte, es schwer würde haben büßen müssen. In einem Brief an desselben Bruder, den Erzbischof, beklagte sich der König sehr über diese Chronik und ließ die Abschriften davon einziehen und verbieten.¹

Erst unter den Nachfolgern Gustavs I. wurde 1571 die von Laurentius Petri verfaßte lutherische Kirchenordnung herausgegeben und angenommen: damit waren alle katholischen Bücher untersagt. Doch sobald der König Johann freie Hand bekam, begann der Liturgiestreit. Um das Jahr 1576 ließ Johann seine neue Liturgie veröffentlichen, Luthers Katechismus ward abgeschafft. aus den Kirchengesängen wurden alle Stellen gegen den Papst ausgemerzt. Man sah scharf darauf, daß die Buchhändler nicht dem Könige unliebsame Bücher verbreiteten. Am 1. Oktober 1577 wurde der Buchhändler Hans Wittenberg zu Stockholm vom Könige zum Verluste seines ganzen Buchlagers verurteilt, weil er Bücher eingeführt hatte, die „thenn helige Kyrkiones lärefäders skriffter icke lijkmechtige och lijkformige“ nicht im Einklang ständen mit den Schriften der Kirchenväter. Die antiliturgischen Schriften, welche der verbannte Mag. Abraham Andreæ Angermannus im Ausland drucken und ins Land einführen ließ, wurden auf des Königs Geheiß abgefangen².

Lange Zeit hindurch drehte sich der religiöse und zum guten Teile auch der bürgerliche Streit um „das rote Buch“, wie man die Liturgie Johanns nannte. Der König befahl, seine Liturgie im Reiche einzuführen; dessen Bruder, der Herzog Karl, verbot sie in seinem Fürstentum und hielt sich an die Kirchenordnung von 1571. Ja im Jahre 1587 ging eine kirchliche Versammlung zu Strengnäs so weit, die Liturgie zu verdammen, wofür dann der König die Geistlichen des Herzogtums nicht bloß hart anfuhr, sondern sie im ganzen Reich für vogelfrei erklärte.

Kaum war Johann III. tot, da trat in Upsala hoch und niedrig, geistlich und weltlich unter dem Schutze des Herzogs Karl zur Kirchenversammlung am 25. Februar 1593 zusammen. Eine oder die Hauptaufgabe der Synode war die Abschaffung des roten Buches, der katholisierenden Liturgie Johanns. Der Katechismus Luthers ward wieder allgemein eingeführt, ebenso das Handbuch des Laurentius und Olaus Petri für den Gottesdienst. Am strengsten verfuhr man gegen die Anhänger der Liturgie, welche Schriften zu deren Verteidigung verfaßt hatten, besonders gegen den Mag. Petrus Pauli. Der Leiter der Versammlung, Nikolaus Olai Botniensis, suchte Petrus Pauli von seinen Irrtümern zu überzeugen. Als dieser es aber wagte, seine Ansichten auch hier noch zu verteidigen, wurde er abgesetzt und starb in Elend³.

Es nützte nicht viel, daß der rechtmäßige König Sigismund 1593 den Druck der Upsalabeschlüsse verbot, denn er mußte bald wieder Schweden

¹ Olof Dalin a. a. O. 347.

² Vgl. Bygdén a. a. O. III.

³ Vgl. A. M. Magnusson, Nicolaus Olai Botniensis, Upsala 1898, 57.

verlassen. Dort herrschte nun der protestantische Herzog Karl, und zu Söderköping wurde 1595 die gänzliche Ausrottung des Papsttums beschlossen. Karl bestieg auch bald förmlich den schwedischen Thron als Karl IX. und befleckte denselben 1600 durch die grausame Hinrichtung mehrerer hoher Adelligen, unter denen besonders Erik Sparre hervortritt, da er dem Könige schon länger verhaßt war als Verfasser von Schriften über die Rechte des Adels in Schweden. Erik Sparre büßte die mannhafte Verteidigung der Adelsrechte in seinen Schriften: „De lege, rege et grege“ und „Postulata nobilium“ mit seinem Blute. Karl IX. stimmte jedoch auch nicht mit seiner Geistlichkeit überein. In Upsala war zwar unter seiner Ägide der Reformation Schlufstein gelegt worden, aber schon damals war Karl als Kryptocalvinist verdächtigt. Er galt nicht als Vollblutlutheraner. Jetzt auf dem Reichstage zu Linköping, als König Karl der Geistlichkeit ein neues Kirchenhandbuch vorschlug, wurde dasselbe einfachhin verworfen. Das hinderte Karl nicht, an seinem Hofe eine eigene Kirchenordnung einzuführen nach seinem Sinn und Geschmack, die er 1604 zu Stockholm drucken ließ. Als er dann auch einen Katechismus verfaßte und 1604 herausgab und gar eine verbesserte Bibelübersetzung einführen wollte, kam er erst recht in Streit mit seiner Geistlichkeit. Der Erzbischof Olaus Martini verurteilte die Meinungen und Schriften des Königs als antilutherisch, während Karl in neuen Streitschriften seine Lehre als echt biblisch verteidigte und klar zu verstehen gab, daß er sich weder um die Augsburgische Konfession noch auch die Upsalabeschlüsse kümmere. Die Universität von Upsala, welche in dieser Frage auf seiten des Erzbischofs stand, mußte nun auch seine Ungunst teilen. Beide konnten froh sein, daß es dabei blieb und die königliche Zensur ihrer Schriften nicht schärfer ausfiel. Karl IX. starb 1611, ihm folgte sein Sohn Gustav II. Adolf, der bekannteste Schwedenkönig.

In die ersten Jahre seiner Regierungszeit fallen große Streitigkeiten der schwedischen Gelehrten an der Universität zu Upsala, besonders die zwischen den beiden Professoren Johann Messenius und Joh. Rudbeck, sowie die zwischen dem früheren Upsalaprofessor, Bischof Laurentius Paulinus Gothus, und dem Professor der Philosophie, Jonas Magni. Die Kämpfe wurden so hitzig, die Streitschriften nahmen einen solchen Ton an, daß manche derselben schon aus diesem Grunde eine Zensur herausforderten. Dies gilt besonders von den Schriften des Bischofs Laurentius Paulinus. Mit Übereifer kämpfte dieser gegen die aristotelische Philosophie, welche er von der Universität verbannt wissen wollte, da sie der Religion zum Schaden gereiche¹. Man kann es dem jungen König nachrühmen, daß er in beiden Fällen mit weiser Mäßigung voranging und, ohne die Streitschriften auf den Scheiterhaufen zu bringen, Eintracht zu aller Zufriedenheit schuf. Die beiden ersteren, Messenius und Rudbeck, zog er von Upsala nach Stockholm und gab ihnen dort gute Stellungen, während er dem Bischof Paulinus brieflich bedeutete, daß er ein Ende des Streites wünschte.

¹ Vgl. Herman Lundström, Laurentius Paulinus Gothus, Upsala 1893, 241 ff.

Mit Gustav Adolf lassen die schwedischen Geschichtsforscher die orthodoxe Zeit beginnen, der die kryptokatholische Periode unter Johann III. und die kryptocalvinistische unter Karl IX. vorausging. Jedoch war Gustav Adolf viel weniger als seine Vorgänger der oberste Leiter der Kirche, welcher sich von seinen Bischöfen zensurieren ließ. Um die Leitung seiner Kirche noch mehr den Bischöfen zu entziehen, wollte Gustav Adolf 1624 das „Consistorium generale“ errichten, dem nach des Königs Plan auch die ganze Bücherzensur für das schwedische Reich und alle Druckereien zufallen sollte. Der 25. Punkt der Instruktion über die Einrichtung der neuen Inquisitionsbehörde besagte das ausdrücklich. Wohl scheiterte diese Gründung einer kirchlichen Zentralleitung an dem Widerstand der Bischöfe, aber Folge davon war, daß der tatkräftige König um so eigenmächtiger Theologie und Zensur dirigierte. Beispielshalber geht aus dem königlichen Brief vom 10. März 1630 hervor, daß er für Stockholm den Erik Schroderus zum Inspektor und Zensor aller Drucksachen anstellte, ohne dessen Erlaubnis nichts gedruckt werden durfte¹.

Der bekannte schwedische Kirchengeschichtschreiber J. Baazius gab um das Jahr 1629 eine anonyme Schrift heraus unter dem Titel: „Προσφορά προς τὸν ἀρχιεπίσκοπον τῆς ἐκκλησίας τῆς Σουηδικῆς ad Rev. Episcopos Ecclesiae Svecanae“. Es war eigentlich nichts anderes als eine scharfe Anklage, welche sich vornehmlich richtete gegen die drei Stimmführer des schwedischen Episkopats im Kampfe wider das beabsichtigte „Consistorium generale“ des Königs. Die drei angegriffenen Bischöfe Joannes Rudbeckius, Laurentius Paulinus und Petrus Kenicius setzten Himmel und Erde in Bewegung, um die Schrift und deren Verfasser, der gar ein Kyrkoherde (Pfarrer) war, zu vernichten. Zuerst sollte Petrus Jonae, der Bischof des Verfassers, diesen letzteren zurechtweisen. Derselbe reiste auch selbst nach Jönköping, nahm „3 sköna prästmän“ mit und suchte J. Baaz beizukommen. Das gelang aber dem Bischof von Wexiö nicht; Baaz wich aus, so daß Petrus Jonae, wie er selber 18. August 1629 schrieb, „litet udrättat“ wenig ausrichtete. Nun wurde Baaz von Bischof und Domkapitel vor das geistliche Gericht zitiert. Die Bischöfe Rudbeck und Paulinus versammelten ihre ganze Geistlichkeit um sich, stempelten das Buch als ein Pamphlet, dessen Verfasser als den schlimmsten Verleumder, setzten schriftliche Dokumente auf, die von allen Mitgliedern des Domkapitels, allen Pröpsten, Pastoren und Diakonen der Versammlungen unterzeichnet wurden, zum Protest und zur Anklage wider jene schreckliche Schrift. Allein da Baaz die Zitation eingehändigigt wurde, zeigte er einen Freibrief vor, den der Reichsrat ihm selber ausgestellt hatte², und die Bischöfe mußten sich zurückziehen. Obgleich es auch hier nicht zum Verbrennen des Buches kam, so kennzeichnet diese Geschichte die damalige Zensur in Schweden, sowohl die königliche als die bischöfliche, besser als viele Scheiterhaufen.

Unterdessen fiel Gustav Adolf bei Lützen 1632. Das geplante „Consistorium generale“ blieb auch über den Tod des Königs hinaus Wunsch

¹ Bygdén a. a. O. IV.

² „Rikens Råds Försvarelsbref, gifvet M. Iohanni Baaz d. Iunii 1629“, gedruckt in De la Gardiska Arch. XI. 43. Vgl. H. Lundström, Laurentius Paulinus Gothus 154 f.

und Verlangen der Adelspartei und Vormundschaftsregierung unter der Führung Axel Oxenstiernas ebenso wie der Schrecken der Bischöfe. Der Hauptkämpfe des geistlichen Standes, der Bischof Johannes Rudbeckius, kam deshalb jetzt mit einem Buche ans Tageslicht, an dem er schon viele Jahre gearbeitet hatte, das er aber wohl aus Furcht vor Gustav Adolf nicht eher herauszugeben wagte. Das Buch „Privilegia doctorum“,¹ welches eine geschichtliche Verteidigung der Rechte und Privilegien des geistlichen Standes, besonders des Zehnten war, machte selbst im Auslande viel Aufsehen. Der König von Dänemark drückte sein Erstaunen darüber aus, daß eine solche Schrift überhaupt in Schweden veröffentlicht werden konnte. Der Reichskanzler Axel Oxenstierna aber gab nach dem Protokoll des Reichsrates 15. Juli 1636) sein Urteil über das Werk dahin ab, daß er sagte: Gustav Adolf würde dasselbe, wenn er noch lebte, sofort verbrennen lassen. Rudbeck wurde erst von der Ratskammer, dann vom Reichskanzler selbst geladen und verhört, das Buch wurde verboten, der Verfasser fiel in schwere Ungnade und erhielt zunächst nicht den erzbischöflichen Stuhl, der ihm sonst zugedacht war², obgleich er vor dem Kanzler und Reichsrat Abbitte geleistet hatte.

Erzbischof von Upsala wurde jetzt der Bischof von Strengnäs, Laurentius Paulinus, welcher neben Rudbeckius als der tüchtigste und gelehrteste galt. Gleichwohl war auch Paulinus im Jahre 1635 bereits mit der Reichszensur zusammengestoßen. Paulinus hatte 1633 sein „Clenodium“ veröffentlicht als Psalmbuch“, d. h. als allgemeines kirchliches Gebet- und Liederbuch. Darin waren die früher gebrauchten Gebete und Gesänge vielfach verändert. Des Verfassers Hauptzweck dabei war, wie er selbst sagte, „den groben Irrtümern und Häresien wie Ethnicismus, Paganismus, Calvinismus und andern Irrlehren“, welche durch das alte Psalmbuch in die Gemeinde „einzuschleichen“ sollten, entgegenzuarbeiten. Als Beispiel einer „groben Häresie“ führte Paulinus das alte Pfingstlied an, welches den Heiligen Geist die Sünde aus des Menschen Herzen verschrecken läßt „mit seinem teuern und heiligen Blut“ („med sitt dyra och heliga blod“). Allein während der Bischof in dieser Weise das alte kirchliche Buch zensierte, kam im Jahre 1635 der Reichsrat über ihn, weil „Bispen i Strengnäs hafver sine consensu et permissu superiorum och statuum förändrat psalmbocken“, eine Missetat, um so gefährlicher, als das genannte Buch „en liber symbolicus“ sei. Der Bischof wurde vorgeladen und zur Rede gestellt, und wenn auch Rudbeck sowie die übrige Geistlichkeit für ihn eintraten und ihn zu rechtfertigen oder zu entschuldigen suchten, gab die Regierung am Schlusse dennoch ihr Urteil ab, indem sie auf alle Entschuldigungen erwiderte: da das Psalmbuch ein sym-

¹ „Privilegia quaedam doctorum, magistrorum, baccalaureorum, studiosorum et scholarum omnium, quibus in bene constitutis regnis et rebus publicis cum alibi tum in patria nostra clarissima longa consuetudine hactenus gavisum sunt et etiamnum gaudent. Item sacerdotum, chaldeorum, magorum, gymnosophistarum, philosophorum et druidum dignitas et immunitas apud diversos populos et nationes, cum ethnicas tum christianas.“

² Vgl. Svenska Akademiens Handlingar XV; Sven Sjöblom, Prästerskapets Privilegier, Karlstad 1896, 15 ff.

bolisches Buch sei, wäre es des Bischofs Pflicht gewesen, seine Arbeit nicht eher zu veröffentlichen, „bis dasselbe von der hohen Obrigkeit und dem ganzen Klerus Approbation erhalten hätte“. Der Verfasser war zu alt und ehrwürdig selbst unter den Bischöfen, als daß man ihm noch schärfer hätte zusetzen dürfen. Andererseits war diese staatliche Zurechtweisung und Zensur um so härter, als sie gerade einen so angesehenen siebenjährigen Bischof traf, an dessen Buch man sachlich nichts auszusetzen hatte, um so härter, als andere vor Paulinus derartige veränderte Liederbücher herausgegeben hatten, ohne deshalb irgendwie behelligt worden zu sein, um so härter, als damals für ganz Schweden kein allgemein gültiges Zensurgesetz bestand oder, wie Rudbeck sich ausdrückte, es voraus nicht verboten war „nagot at trycka“¹.

Bücher, welche als Schmähschriften galten und die königliche Autorität selbst antasteten, wurden um jene Zeit weit härter und selbst grausam bestraft². Sohn und Enkel des schon oben genannten Johannes Messenius hatten 1651 eine Schrift an den Thronfolger der Königin Christine gerichtet, welche die Königin und ihren Senat angriff. Arnold Messenius ward dafür hingerichtet, Johann aber, dessen Sohn, der eigentliche Verfasser, wurde gevierteilt und die Teile an den Stadttoren ausgestellt. Später 1665 erschien auch ein eigenes königliches Plakat gegen Pasquillen und Schmähschriften.

Schon vorher gab es seit dem Jahre 1655 für die gedruckten Universitätsdisputationen nach den Konstitutionen der Universität Upsala eine Zensurordnung, und 1661 findet sich eine allgemeine Zensurverordnung, welche dem Kanzleikollegium alle nötigen Vollmachten verlieh. Am 15. Juli 1662 legte überdies die Vormundschaftsregierung Karls XI. der geistlichen Obrigkeit die Wachsamkeit über Bücher und Presse sehr ans Herz; sie sollte überhaupt von keinem etwas drucken oder veröffentlichen lassen, was die Reinheit der Religion beflecken oder den Frieden der Kirche stören könne. Es war die Zeit der Orthodoxie, in der Staat und Kirche mit vereinten Kräften gegen die Synkretisten einschritten. In Schweden waren es vor allen zwei Bischöfe, deren Schriften verdächtig waren. Der Bischof von Strengnäs, Johannes Matthiæ gab 1661 und 1662 seine „Rami olivæ septentrionalis“ heraus, die ihm nicht nur keinen Frieden, sondern außer der Verdammung des Buches auch die Absetzung von seinem Bischofstuhle einbrachten. Dem Bischof von Åbo, Johannes Terserus, ging es nicht besser, als er 1662 seinen schwedischen Katechismus erscheinen ließ unter dem Titel: „En förklaring öfver catechismum eller de sex vår kristelige läras hufvudstycken“ (Katechismuserklärung oder die sechs Hauptstücke unserer christlichen Lehre). Die geistliche Prüfungskommission fand darin nicht weniger als 15 verdächtige Punkte. Das Buch galt als häretisch, auch Terserus erhielt seinen Abschied

¹ Vgl. Lundström a. a. O. 278 ff.

² „Im Jahre 1643 wurde im Norden ein anonymes Libell verbreitet: ‚Dania ad exteros; de perfidia Suecorum.‘ Allein der Verfasser wurde herausgefunden und in Schweden festgenommen. Man ließ ihm nur die Wahl zwischen Enthauptung oder Verschlingung seiner Schmähschrift. Er wählte das letztere und ließ sich die in Quarto gedruckte Flugschrift in seiner Suppe verkochen“ (Placii Theatr. anonym. et pseudon. [edit. Vincent.] 28). Vgl. Stimmen aus Maria-Laach LXIV (1903) 124.

am 25. August 1664. Johannes Matthiæ hatte 1662 die Erlaubnis nachgesucht, eine andere Schrift „Speculum christianæ fidei“ herausgeben zu dürfen. Die Regierung verbot es ihm. Er war ein Anhänger des Duraeus; aber wie dieser schließlich des Landes verwiesen wurde, so ward Matthiæ abgesetzt und das Lesen seiner Bücher untersagt.

Selbst protestantische Geschichtschreiber kennzeichnen die damalige Zeit als die Periode der härtesten orthodoxen Zensur. Am 2. November 1667 erschien eine königliche Verordnung für die Buchhändler. Dieselben mußten den ganzen Katalog ihres Lagers, aller Bücher und Traktate, in Stockholm dem königlichen Bibliothekar, in andern Städten den Bischöfen und Konsistorien zur Prüfung einhändigen, um die notwendige Erlaubnis zum Verkauf derselben zu erlangen. Sobald Karl XI. mündig geworden, bestätigte er am 12. November 1674 alle früheren Zensurverfügungen.

Einige Jahre vorher beschäftigte ein interessanter Zensurfall die schwedische und brandenburgische Diplomatie. Der Diakon an der Schloßkirche zu Stettin, Balthazar Bendelius, hatte um das Jahr 1670 eine Schrift in Druck gegeben: „Summarische Anmerkung über das so genannte wahrhaftige Bethel.“ Der große Kurfürst fühlte sich durch das Buch des orthodoxlutherischen Verfassers in seinen calvinistischen Anschauungen beleidigt und ließ dasselbe vom Scharfrichter zu Stargard öffentlich verbrennen. Allein Friedrich Wilhelm, damit nicht zufrieden, wandte sich in einer Klageschrift nach Stockholm an die dortige Regierung, welche auch alsbald eine theologische Kommission aus Bischöfen und Professoren zur Prüfung der Sache zusammensetzte. Die Kommission mit dem Bischof Erik Benzelius an ihrer Spitze, orthodox wie die Regierung, lobte den Religionseifer des großen Kurfürsten, gab aber klar genug zu verstehen, daß sie in dem angeklagten Buche weder eine Häresie noch auch eine Beleidigung Friedrich Wilhelms finden könne. So stand Zensur wider Zensur¹. Dasselbe Schauspiel konnte man aber auch in Schweden selbst erleben. 1678 sollte Johannes Hof als Kyrkoherde eine Pfarrei erhalten, vorher mußte er sein Doktorexamen bestehen. Er gab deshalb im Druck seine Thesen heraus, worunter sich auch die fand, daß die Auferstehung Christi nicht zum Wesen des Erlösungswerkes zu gehören scheine². Gegen diese These und ihren Defendenten erhob sich ein Sturm. Das Konsistorium von Skara brandmarkte dieselbe als häretisch und verlangte von Hof Widerruf, wenn er Anstellung als Kyrkoherde wünsche. Hof weigerte sich und appellierte an die Universität von Upsala. Unterdessen ging das Domkapitel von Skara noch entschiedener gegen den Doktoranden vor und erwirkte einen königlichen Brief vom 28. Februar 1680, der Hof seiner Vermessenheit wegen aller geistlichen Ämter für unwürdig erklärte und nicht bloß die These und Schrift Hof's verbot, sondern es auch überhaupt strenge untersagte, die Behauptung über die Auferstehung mündlich oder schriftlich zu verteidigen. Damit war die Sache nicht beendet. Es griffen

¹ Vgl. Henrik Afzelius, Erik Benzelius D. Ä., I, Stockholm 1897, 68 ff.

² Resurrectionem Christi non pertinere ad opus redemptorium, multa mihi videntur argumenta evincere.

die Universität von Upsala und der Bischof Erik Benzelius ein. Die Frage kam vor das Consistorium regni auf dem Reichstag im Herbst 1680. Nach mehrtägigen heißen Disputationen und Verhandlungen nahm sie einen ganz andern Ausgang. Hof und seine These wurden als unschuldig erklärt, und bald, am 27. November, war auch ein neuer königlicher Brief da, welcher die Ordination Hofs befahl und ihn für die ihm zugedachte Stellung empfahl. So hatte sich innerhalb weniger Monate von Februar bis November die königliche Zensur vollständig ins Gegenteil verkehrt.

Während dieser ganzen Zeit übte die theologische Fakultät zu Upsala mit großem Eifer ihre Zensur aus besonders über alle Universitätsdisputationen, worin sie den Glauben, die Religion gefährdet sah. Und wie früher der Bischof Paulinus wider den Ethikprofessor Jonas Magni zu Upsala gekämpft gegen die aristotelische für die ramistische Philosophie, so stritten jetzt die Theologen ebendort mit sehr wenig Konsequenz, aber mit mehr Grund, gegen das Eindringen des Cartesianismus. Der Kampf dauerte vom Jahre 1665 bis 1686, in welchem letzterem Jahre die Theologen auf dem Reichstag durch ihren Wortführer Henrik Schütz eine Schrift einbrachten „Contra licentiam philosophandi“, die darauf ausging, den Theologen über die ganze Philosophie und alle ihre Zweige die Kontrolle der Zensur zu gewähren. Nach ihrem Wunsche setzte der König wohl einen Zensor ein und vermehrte noch dessen Gewalt über alle Bücher des In- und Auslandes, welche sich im Reiche zeigten. Aber schon am 17. April 1689 gestattete König Karl XI. den Cartesianismus vollständig.

Wie in Upsala wogte der Zensurkampf auch an der Hochschule zu Lund, und hier noch erbitterter. Hier drehte es sich im Jahre 1673 um Samuel Pufendorfs bedeutendes Werk „De jure naturae et gentium“, welches 1672 zu Lund erschienen war, gegen das nicht bloß die Theologen von Schweden, sondern auch die von Jena und Straßburg und vor allem die Leipziger und Wittenberger Sturm liefen. In Lund schrieb der Professor der Rechte, Nikolaus Beckmann, sofort gegen Pufendorf eine sehr scharfe Kritik: „Novitatum Index in S. Pufendorfi libris de jure naturae et gentium contra orthodoxiae fundamenta contentarum, Gissae 1673“. Aber Pufendorf war damals in Schweden so hoch angesehen, daß die Universität nicht ihm und seinem Buche, sondern dem heftigen Angreifer und dessen Schrift den Prozeß machte, der mit der öffentlichen Verbrennung dieser Kritik und mit der Relegatio auctoris in perpetuum cum infamia endete. Allein auch Pufendorf entging nicht so ganz der schwedischen Zensur. Am 29. August 1688 fragte der erste königliche Zensor, Nikolaus Rubenius, bei der Kanzlei, seiner vorgesetzten Behörde an, ob Pufendorfs Einleitung in die schwedische Geschichte übersetzt und gedruckt werden dürfe trotz des § Gentis sueticae vitia. Es wurde großmütig gestattet, aber Rubens selbst solle dafür sorgen, daß die Übersetzung „lämpligare termer“ mildere Ausdrücke gebrauche¹.

Rubens war der erste Zensor nach der Neuordnung der Zensur vom 5. Juli 1684, welche alle Neudrucke der vorhergehenden Prüfung unterwarf.

¹ Bygdén a. a. O. XIX.

Als die Professoren der Universität sich dadurch zu sehr gedrückt fühlten und Olof Rudbeck darüber klagte, erschien ein königliches Schreiben vom 3. Mai 1685 an den Kanzler Magnus Gabriel De la Gardie, das für gelehrte Männer, deren Integrität und Erfahrung außer Zweifel stehe, im einzelnen Vorkürperung und Ausnahme gestattete. Am 7. Juli 1688 erhielt Rubens seine neue Instruktion, welche sehr ausführlich beinahe alles in seine Hände legt. Die theologische und religiöse Literatur mußte vorher vom betreffenden Ratshauptmann gutgeheißen sein. Er selbst stand unter der Kanzlei, die er in wichtigeren Fragen befragen sollte, die ihn auch zur Verantwortung zog. Am Ende des Jahres sollten jedesmal eigentliche Indices angelegt werden. Es scheint jedoch unterblieben zu sein; man kennt keine derartigen offiziellen Kataloge verbotener Bücher, obgleich vom Anfange des 18. Jahrhunderts an solche Indices besonders von der theologischen Fakultät über häretische und unreligiöse Bücher wiederholt verlangt wurden. Darüber berichtet z. B. das Protokoll der theologischen Fakultät von Upsala am 6. Februar 1707, und im April 1708 meldet der Zensor Lilljeblad, daß er ein Register der schädlichen Bücher aufgesetzt habe, welches er der theologischen Fakultät zur Prüfung unterbreiten wolle, damit dieselbe streiche oder hinzufüge.

Daß die schwedische Zensur den Geschichtschreibern scharf auf die Fingerspitzen sah, wo es sich um die Ehre des Vaterlandes handelte, ist an Beispielen oben gezeigt worden. Dieser schwedischen Feinfühligkeit fiel im 17. Jahrhundert auch das „*Epitome descriptionis sueciæ*“ des Michael Vexonius zum Opfer, es wurde konfisziert und untersagt. 1691 verbot Rubens aus gleichem Grunde „*Kong Gustav II. Adolfs historia af Widikindi*“ wegen „*ätskilliga deri förekommande otjenliga expressioner*“ verschiedener schlecht angebrachter Ausdrücke.

Merkwürdiges Licht werfen auf die schwedische Zensur des 17. und 18. Jahrhunderts zwei Bücherfehden, von denen die eine in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts zwischen den Professoren Schefferus und Verelius in Upsala sich abspielte, während die andere sogar vom königlichen Zensor selbst hervorgerufen wurde, indem er anonym eine Schrift herausgab gegen eine neue schwedische Bibelübersetzung, welche endlich 1705 erscheinen konnte.

Die Upsalaprofessoren Verelius und Schefferus stritten miteinander über Tempelruinen der alten Stadt Upsala. Da der Streit mit „*acrimonia et animositate*“ geführt wurde, kam vom Könige selbst durch den Kanzler G. De la Gardie ein Verbot für Verelius, noch etwas in dieser Frage zu veröffentlichen. Und doch hatte gerade Verelius seine frühere Schrift, die das Verbot veranlaßte, von dem Konsistorium der Universität, von verschiedenen Professoren und dem Kanzler selbst zensieren und gutheißen lassen. Darüber beklagte sich nun der Rektor der Universität, Olof Rudbeck d. Ä., beim Kanzler, um das Verbot rückgängig zu machen. Aber er erreichte nichts, weil dasselbe von höherer Seite erlassen war¹.

¹ S. den interessanten Brief Rudbecks an De la Gardie vom 24. Mai 1677 bei Claes enerstedt, *Bref af Olof Rudbeck D. Ä. II (1670—1679)*, Upsala 1899, S. xciv u. Nr 55, 150 ff.

Merkwürdiger noch ist die zweite Tatsache. Gustav Peringer, Professor zu Upsala, war 1693 geadelt worden und nannte sich nun Lilljeblad, 1695 wurde er zum königlichen Sekretär und Zensor librorum ernannt. Am Ende des 18. Jahrhunderts war mit vieler Mühe von den Haupttheologen und Bischöfen eine neue schwedische Bibelübersetzung veranstaltet worden. Als diese Bibel schon im Drucke war, erschien 1699 eine herbe Kritik der Neuausgabe, die kein anderer als der königliche Zensor Lilljeblad verfaßt hatte und die sich gegen die neue Bibel und deren Korrektor, Karl Wijström, den Kollegen Lilljeblads, richtete. Lilljeblad, ein gelehrter Orientalist, hatte nämlich bei der Zensur eigenmächtig manche Veränderungen an der Übersetzung vorgenommen, weshalb sein nächster untergeordneter Kollege, Wijström, ihn bei der königlichen Kanzlei anzeigte. Im Harme schrieb jetzt der erste Zensor seine Kritik, die mit dem Satze schloß: „In summa Versionen. then Swenske, är så illa verterad, at jag kan wijsa in libris historicis, der som texten är aldra lättast, inom 20 eller 30 blad, mer än tusende fehl större och smärre.“ „Mit einem Worte, die Übersetzung ist so schlecht, daß ich in den geschichtlichen Büchern, dort, wo der Text am leichtesten ist, auf 20 bis 30 Blättern mehr als tausend größere oder kleinere Fehler zeigen kann.“ Die Neuausgabe wurde weitergedruckt und kam erst 1705 zur Ausgabe. Aber die Schrift des königlichen Zensors wider die neue Übersetzung wirbelte noch immer Staub auf. Erst als Lilljeblad 1710 gestorben war, erschien 1711 eine Widerlegung seiner Schrift unter dem Titel „Then Swenska Bibliska uttolckningens försvar.“¹

Die schwedische Zensur, besonders wie sie von den orthodoxen Lutheranern im 17. und 18. Jahrhundert² gehandhabt wurde, gilt selbst bei den protestantischen Kirchenhistorikern als eine strenge. Man zeigt dabei gerne auf das Verbot der Dogmatik des Johann David Michaelis vom Jahre 1764 hin. Auch hier mag dieses Beispiel zur Beleuchtung der schwedischen Zensur im 18. Jahrhundert verzeichnet werden. Der berühmte Orientalist, Theologe und Polyhistor, Johann David Michaelis, Professor zu Halle und Göttingen, wie einer seiner Schüler ihm nachrühmt, „einer der vollkommensten Dozenten, die je, solange Universitäten sind und sein werden, gelebt haben“, gab 1760 zu Göttingen sein „Compendium theologiae dogmaticae“ heraus. Michaelis hatte sich nicht auf Luthers Lehren festgelegt, und so erfolgte 1764 auf Antrag der theologischen Fakultät in Upsala das Verbot seiner Dogmatik, die von den rechtgläubigen Lutheranern Schwedens als heterodox auf den Scheiterhaufen getragen wurde. Neun Jahre später jedoch, als der aufgeklärte Gustav III. den schwedischen Thron inne hatte, ward dem berühmten Göttinger Theologen Nationalsatisfaktion gegeben. Schweden verlieh ihm den Orden vom Nordstern; der neue Ritter nahm sein mütterliches Wappen an mit der Devise „libera veritas“.

Schweden hat immer, besonders seit den Tagen der Reformation, den fruchtbarsten Boden für Schwärmer und Schwärmerei gehabt. Erst war das

¹ Vgl. Henrik Afzelius, Erik Benzelius D. Ä. II, Stockholm 1902, 208 ff.; Josef Helander, Haquin Spegel, Upsala 1899, 110 ff. ² S. Anlage XXII.

och heidnischer Aberglaube, dann Hexenwahn, der zumal im Volke lebte und wucherte, später traten immer neue kleine oder größere Sekten auf, die hauptsächlich beim leichtgläubigen Landvolk um sich griffen. Übrigens war Gustav III., dieser Held der Aufklärung, durchaus nicht frei von derartigem Teufelsglauben. Und Swedenborg ist eben auch ein geborener Schwede aus den höheren gelehrten Kreisen. Aus dieser nationalen Hinneigung zur Schwärmerei erklärt es sich wohl, daß die sonst so strenge orthodoxe Zensur Schwedens bei der Bekämpfung schwärmerischer Schriften oft eine merkwürdige Langsamkeit bekundete.

1679 wurde gleichwie in Dänemark so auch in Stockholm das Buch des deutschen Johann Lyser, den man vielfach einen Schwärmer heißt, vom Feinde verbrannt. Ein Schwärmer war jedenfalls der schwedische Arzt Andreas Kempe, der, schon früher aus seinem Vaterland vertrieben, 1675 nach Hamburg kam. „Man hat von ihm annoch ‚Anatomia abietis‘ in schwedischer Sprache, so auch deutsch unter dem Titel: ‚Anatomierter Tannenbaum‘, herausgegeben; ‚schwedische Standart erhöht‘; ‚die Sprachen des Paradieses‘.“¹

In diesem letzteren Buch läßt der Verfasser Gott den Herrn zum ersten Menschen schwedisch sprechen, Adam aber auf Dänisch antworten, während die Schlange Eva auf gut französisch versucht. Mehr Ungelegenheit machte ihm sein Buch, welches er 1688 veröffentlichte unter dem Titel „Israelis erfreuliche Botschaft“. Den Juden zu lieb wurde „darinne auf Christum gelästert“. Doch Hamburg war noch nicht das Hamburg von heute; der Senat unterdrückte das Werk sofort, ließ alle Exemplare konfiszieren und nahm den Verfasser in Gewahrsam. Losgegeben wurde er nur, um auf ewig aus Hamburg verbannt zu werden. Im Jahre darauf 1689 starb der Schwede zu Altona.

Kempe hatte aber noch andere Bücher geschrieben, welche später in Schweden als schwärmerische Schriften strenge verboten wurden. Das eine Werk hatte den Titel: „Perspicillum bellicum“² und von dem andern wird gleich unten die Rede sein.

Auf Betreiben des Generalsuperintendenten J. Fr. Mayer in schwedisch Pommern hatte König Karl XI. am 6. Oktober 1694 bereits ein scharfes Edikt gegen die Pietisten und ihre von den symbolischen Kirchenbüchern abweichenden Irrtümer erlassen. Dasselbe scheint nicht viel gefruchtet zu haben, und Mayer trieb nun auch den Nachfolger Karls XI. zur Bekämpfung und Ausrottung des Pietismus an. Karl XII. schrieb aus dem Feldlager bei Blonien in der Nähe von Warschau am 20. September 1705 an den Reichsrat und befahl demselben, ein wachsames Auge auf die Pietisten zu haben, besonders dafür zu sorgen, daß die Jugend vor pietistischen Büchern sichergestellt werde. Am 7. Juni 1706 kam ein zweiter königlicher Brief an den Rat aus dem Lager bei Lusuc in Wolhynien, in dem der König den Kampf gegen den Pietismus mit strengen Strafen noch ernstlicher verlangte.

Der königliche Rat, welcher auf ein Schreiben vom 20. Oktober 1705 an den Erzbischof Erik Benzelius und an das akademische Konsistorium von

¹ Jöcher a. a. O. II 2060 f.

² Bygdén a. a. O. XVI.

Upsala die kurze Antwort erhalten hatte: die angestellten Nachforschungen hätten ergeben, daß sich im Stift Upsala kein Pietismus und keine Pietisten fänden, wandte sich nun eifertig aufs neue an Erzbischof und Konsistorium von Upsala, um den neuen Befehl und Brief des Königs vollständig mitzuteilen. In gleicher Weise hatte der Rat auch an sämtliche Bischöfe, Akademien und Konsistorien geschrieben und einen Abdruck des letzten Briefes Karls XII. beigelegt. Am Schlusse wurde dem Erzbischof und dem Konsistorium nachdrücklich empfohlen, doch mit besonderer Sorgfalt darauf zu sehen, daß erstens keine verbotenen und gefährlichen Bücher eingeführt und verkauft würden und zweitens die Zensur genau ihre Pflicht erfülle, „damit nichts gedruckt und veröffentlicht werde, was nicht in Übereinstimmung steht mit der Heiligen Schrift und unsere darauf beruhenden symbolischen Bücher“.

Das wirkte, und der Erzbischof Benzelius sandte nun als Antwort einen längeren „unparteiischen Bericht über das seit geraumer Zeit in unsern lutherisch-evangelischen Versammlungen entstandene Schisma der Pietisterei“, der ganz anders lautete als die frühere kurze Antwort, und mit dem frommen Wunsche schließt, daß „Gott gnädiglich unser teures Vaterland vor diesen Schwärmern bewahren, deren Gesinnungsgenossen unter uns den Mund verstopfen wolle und mit seinem Heiligen Geiste immerfort das Herz unseres allergnädigsten Königs zur Reinerhaltung der evangelischen Lehre wie bisher, so auch fernerhin regieren möge“. In diesem Berichte beklagt es Benzelius gar sehr, daß die pietistische Ketzerei, die zu Indifferentismus und Atheismus führe, ins Land eingedrungen sei zum Verderben und Schaden der evangelischen Religion, „die mit dem Blute so vieler frommer Christen und darunter auch mit dem hochedlen Blut eines so großen Schwedenkönigs besiegelt wurde“. und fährt dann fort: „Wenn ich an alles das denke, so durchschneidet es mein Herz, besonders da ich finde, daß hier in den Buchläden pietistische Bücher aufgelegt sind, die auch gekauft und gelesen werden, Bücher wie Gotoff Arnolds Kirchen und Ketzer historia, 2 große folianten, Thomasii samt Rudolphs Enno Bremensis das recht Evangelischer fürsten in den theologischen streitigkeiten. Des letzteren Tractat Von der wahren weisheit und wahren glaube. Item eine Apologie für seinen genannten ersten Tractat Dippellii seu Christiani Democriti der reine hirt und rein hertz: Diese vergifteten Bücher sowie andere derselben Art verfechten ohne alle Furcht vor der Obrigkeit den Indifferentismus zur Schmach unserer Evangelischen Religion, zum ewigen Verderb der Seelen.“ Ein Beispiel hiefür könne der genannte Arnold selber abgeben, da er ein gottloser Heuchler sei. Alsdann ergeht Benzelius sich in herbem Tadel gegen Thomasius, der unter andern Gottlosigkeiten vom Lehrstuhle der Universität das Buch des Arnold zu empfehlen gewagt habe mit den Worten: „Ich halte des Herren Arnolds historie nach der Heiligen schrift für das beste, und nützlichste buch, das man in hoc scribendi genere gehabt hat, und schäme mich nicht, dasselbe allen meinen auditoribus hiermit auf das nachdrücklichste zu recommendiren, und wen sie das geld dafür ihren münde ersparen oder erbetlen sollen.“ Bei der Aufzählung der pietistischen Häresien warnt er noch namentlich vor „then bekante

Svärmande Skomakarens Jacob Böhmmes skrifter“ die besonders gefährlich seien¹.

Allein alles in allem ist der Bericht des Erzbischofs, der kurz vorher vergebens nach den Spuren des Pietismus geforscht hatte, nichts als eine seufzende Klage, welche schließlich nicht einmal von allen Theologen in Upsala unterschrieben wurde, da einige sich ausdrücklich weigerten. Es muß aber die Regierung die Sache mit mehr Ernst und Eifer in die Hand genommen haben, denn es wurden von nun an durch Zensur und Bücherverbot namentlich solche pietistische Bücher verfolgt. Noch in den Jahren 1737—1746 bilden derartige Schriften bei weitem die Mehrzahl unter den verbotenen theologischen Werken.

Wir haben nämlich aus jenen Jahren das genaue Verzeichnis der Zensurtätigkeit des damaligen Zensors Gustav Benzelstjerna, welches 1883—1885 zu Stockholm von den beiden schwedischen Gelehrten L. Bygdén und E. Levenhaupt nach der Handschrift veröffentlicht wurde unter dem Titel „G. Benzelstjernas Censorjournal 1737—1746“. In dem Vorwort zu dieser Publikation rühmt Bygdén alle schwedischen Zensoren von Rubenius bis Nils Oelreich, welcher der letzte war, als wissenschaftlich gebildete, hervorragende Männer. In der Tat hatten sich dieselben in Schweden durch ihre Schriften oder als Professoren der Universität vorher schon einen Namen erworben. Nichtsdestoweniger muß man wenigstens von der Zensur Benzelstjernas sagen, daß sie nur zu oft sehr kleinlich und despotisch ist. Die schwedischen Zensoren sahen es nämlich als ihre Aufgabe an, auch Irrtümer und Fehler in der Geschichtschreibung und selbst in der Poesie und Grammatik zu verhüten unter der Strafe der Nichtapprobation.

Am 10. Juli 1738 zensierte Benzelstjerna: „eine Hochzeitsschrift über den Handelsmann in Åbo Gustav Rungeen und die Jungfrau Brita Catharina Alstrin“, deren Autor der „Studiosus Carl Bänge“ war, mit dem Verdikt: „Ni rime ni raison, enthielt mehr als 7 unrichtige Reime und ward also ohne Approbation zurückgestellt.“ Ein Zusatz bemerkt jedoch: „Wurde später etwas verbessert und unterschrieben.“

Im Juni desselben Jahres kamen zwei Personen mit Schriften zum bevorstehenden Namenstage Ihrer Majestäten, „aber ich antwortete beiden, daß dergleichen Solennitäten Poesien verlangten, die mit besonderer Perfektion ausgearbeitet seien“. Die Dichter mußten ohne Druckerlaubnis abziehen. Ein Gedicht über die Herrlichkeiten Stockholms von Andreas Odel erhielt am 19. Oktober 1739 die Zensur: „Obscurum et ineptum. Ohne Approbation zurück.“ Die Poesie zählte 100 Strophen und nachdem der Verfasser einige 30 derselben gestrichen, gelang es ihm dennoch, die Genehmigung zum Druck zu erhalten. Zu einer andern Poesie: „Samtal emellan Kon. Carl den XII och Majoren Malcom Sinclair uppå Elisaeiske fälten i de dödas Rike. På sw. vers, 84 stropher“, heißt es unter dem 21. September 1739 kurzweg: „Improberadt.“ Bei andern Schriften werden oft einzelne Stellen oder Worte

¹ Vgl. Henrik Afzelius, Erik Benzelius D. Ä., II, Stockholm 1902, 250 ff, und 3ilag III xvi ff.

verbessert, gestrichen oder verändert. Die kleinsten Poesien, Grabschriften, Hochzeitsschriften, grammatikalische Arbeiten, Geschichtswerke, Predigten, alles mußte die Zensur passieren und ward allen Ernstes bis auf Stil und Grammatik hin geprüft.

Die Verbote, besonders von theologischen und ausländischen Schriften und Büchern treten hauptsächlich auf, wenn dem Zensor ein Auktions- oder Buchhändlerkatalog zur Revision vorgelegt wird, was nicht selten geschah. Um auch hier Beispiele zu geben, so verzeichnet der Zensor unter dem 21. September 1739, daß ihm zugeschickt wurde:

Catalogus librorum Bibliopolii Weidenmeieriani vendendorum Holmiae, zusammen 3273 St. Es wurden ausgestrichen als unerlaubte, die nicht verkauft werden dürfen, unter den theologischen Büchern:

Nr 717. Democriti, Wegweiser zum Licht und recht.

Nr 1342. Theosophische Sendschreiben.

Unter den philosophischen und miscellaneos:

Nr 53. Beverland, De fornicatione cavenda.

Nr 161. Emblemata et Symbola Impp.

Unter den historischen und miscellaneos:

Nr 295. Neü aufgerichtete Liebes Cammer.

Nr 416. Toland, Relation von dem königl. Priesterth.

Im September 1744 erhielt Benzelstjerna das Auktionsregister der Bücher des verstorbenen Pfarrers Dr Jöran Nordberg. Der Zensor strich nur zwei Bücher von der Liste als verbotene, nämlich „Beckers Bezaüb. Welt“ in 4^o und „Krigs-Perspectiv“, Amst. 1664, in 12^o, empfahl aber den Verwandten, eine kleine Anzahl der Bücher selbst zu behalten und nicht in fremde Hände kommen zu lassen. Unter diesen letzteren findet sich auch die deutsche Übersetzung von Voltaires „Charles XII“ mit Anmerkungen. In demselben Jahre wurden auf ähnliche Weise gestrichen oder verboten: „Böhms Mysterium magnum 1640“; „Spinozae opera posthuma 1677“; „Probatorium theologicum, Amst. 1664“, mit dem Zusatz: „som är den bekante Andreae Kempes fanatiska wärk.“ „Theosophia Revelata oder alle Göttliche schriften Jacob Böhmens mit J. G. Gichtels marginalien 1715 vol. 2“ wurde am 7. Juni 1740 untersagt.

Ein andermal vermerkt der gewissenhafte Zensor bei der Prüfung einer Rede, welche Anders Johan von Höpken in der schwedischen Akademie der Wissenschaften gehalten hatte: „Ich erinnerte daran, daß die bekannte „Fable of the Bees“ nicht citiert werden sollte, da der Autor dieselbe eigenhändig ins Feuer geworfen, nachdem das Werk von Alex. Innes widerlegt worden ist.“¹

Die schwedischen Zensoren machten sich demnach ihre Arbeit nicht leicht: sie verboten gar viele Bücher und waren bei der Zensur selbst streng und kleinlich. Beliebt konnte eine solche schulmeisternde voraufgehende Prüfung sicherlich nicht sein.

¹ Vgl. G. Benzelstjernas Censorjournal 1737—1746 utgifven af L. Bygdén och E. Lewerhaupt, Stockholm 1883—1885, 49 51 106 108 119 149 150 243 251 253 u. a. m.

Trotz alledem kam es noch vor, daß von den Zensoren approbierte cher von einer höheren Instanz nachträglich verboten wurden. 1706 geschah es mit Vichzells Beskrifning om Rysslands gränser, 1759 mit Forskåls nkar om borgerliga friheten¹. Im allgemeinen gab es weniger Reibungen ter dem Zensor Benzeltjerna als unter seinem Nachfolger Nils Oelreich, : auf diese Weise zur Abschaffung der unliebsamen Zensur am 2. Dezember 56 beitrug.

Die religiös-schwärmerische Bewegung griff im 18. Jahrhundert weiter sich, und besonders in der zweiten Hälfte nahm dieselbe also überhand, ß die geistliche und weltliche Obrigkeit derselben gegenüber wie machtlos stand. Auch die Zensur versagte. Damals erschien nämlich als Binde-ttel der Schwärmer in den verschiedenen Landesteilen zu Stockholm eine itschrift unter dem Titel: „Stockholms Dageligt Godt“. Die vielen Schwie-keiten jedoch bei dem Konsistorium und der Zensur, welche der Heraus-ber oft, aber nicht immer, zu umgehen wußte, brachten es schließlich dahin, ß die Zeitschrift am 6. Mai 1776 nach kaum einjährigem Bestehen einging².

In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts breitete sich in der ovinz Helsingland, die als fruchtbarer Boden der Herrnhuter, der Pietisten, r älteren „Leser“ bekannt ist eine neue Sekte, die des Erik-Jansismen aus, ch ihrem Urheber Erik Jansson benannt, deren Anhänger sich auch äsare“, Leser, nannten, weil sie sich nur an die Lesung der Heiligen hrift hielten. Auch hier kam es wiederum zu argen Ausschreitungen, aber n seiten der Obrigkeit glaubte man zu warten zu müssen. Erst als Erik nsson mit den Seinen sich daran machte, Scheiterhaufen zu errichten zur ernichtung „der Götzen“, d. h. der Bücher besonders Luthers und Arndts, iff auch Regierung und das Domkapitel von Upsala ernstlich ein. Am . Juni 1844 ließ Jansson ein großes Feuer herrichten. Aus der ganzen gend kamen seine Anhänger mit ihren Büchern herbei. Alles sollte ver-annt werden, vorläufig außer der Bibel nur noch Katechismus und Lieder-ch verschont bleiben. Zuerst kamen die Schriften Luthers an die Reihe: tan habe ein Jubelfest gefeiert beim Herauskommen der Werke Luthers, ute bei dem Brande solle er ein Trauerfest haben. Dann warf man die cher in die Flammen, der Scheiterhaufen war angezündet und die Bücher thers, Nohrborgs, Lindroths, Petterssons, Arndts und ähnliche verbrannten Werte von 975 Reichstaler. Am Schlusse stimmte die Menge ein Dank-d an.

Nun endlich wurde Jansson festgenommen und vom Domkapitel verhört, er bald war er auch wieder auf freiem Fuß. Am 28. Oktober desselben hres errichtete er einen neuen Scheiterhaufen für die abgöttischen Bücher, bei Katechismus und Liederbuch nicht mehr verschont blieben. Ein Augen-ge erzählt, daß dabei ein Kind seinen Katechismus in die Flammen warf :otz der tränenvollen Ermahnungen und Bitten der Mutter.“

¹ S. Bygdén, Inledning xvii.

² Vgl. Bror Alstermark, De religiöst-svärmiska Rörelserna i Norrland 1750—1800, angnäs 1898, 120 f.

Als der Schwärmer zum dritten Buchbrände im November schreiten wollte, ergriff ihn die Polizei und führte ihn aufs neue ab. Jedoch veranstalteten seine Anhänger dafür am 7. Dezember 1844 einen derartigen Brand, bei dem sie jedoch von der Polizei gestört wurden. Dieselbe rettete noch einen Teil der Bücher und lieferte eine Anzahl der Teilnehmer, 15 Personen, dem Gerichte aus, das sie in Strafe nahm.

Unterdessen erschienen die von Erik Jansson neu verfaßten Bücher im Jahre 1846, hauptsächlich Katechismus und Liederbuch, welche ein Sektierer, C. G. Blombergsson, in seiner zu dem Zwecke neu errichteten Druckerei hergestellt hatte. Die Regierung verfolgte alsbald den Drucker, der aber bereits auf dem Wege nach Amerika war. Die Bücher, als der reinen evangelischen Lehre widerstreitend, wurden beschlagnahmt¹.

So stand mitten im 19. Jahrhundert Bücherverbrennung und Bücherzensur in dem orthodoxlutherischen Schweden in Flor, und Luthers Bücher waren die ersten Opfer des Brandes. Und das alles, nachdem Schweden schon achtzig Jahre hindurch das Glück der Druckfreiheit genossen hatte. oder sagen wir besser, nachdem Schweden bereits mehr als ein halbes Jahrhundert vorher ähnlich wie Dänemark wegen seiner Druckfreiheit von der Aufklärung war gepriesen worden.

In Wirklichkeit liegt die Sache so, daß der Reichstag von 1765—1766 unter dem 2. Dezember 1766 eine Verordnung erließ, welche Druckfreiheit zugestand aber ausdrücklich den Zensurzwang für alle religiöse, theologische Arbeiten und Schriften beibehielt. Ja als in den folgenden Jahren die Schriften der neuen Aufklärung überhand nahmen und vor allem die Theologie bedrohten, mußten die Könige ein um das andere Mal diesen Zensurzwang neu einschärfen. Zuerst geschah es durch königlichen Brief vom 10. März 1768 und unter Gustav III. durch königliche Verordnungen vom 26. April 1774 und vom 6. Mai 1780². Gustav III. hatte das Zensurgesetz vom Jahre 1766 nach dem Tode seines Vaters beschworen. In seiner bekannten Rede, welche dieser König der Aufklärung, selbst Gelehrter und Schriftsteller, am 26. April 1774 in der Senatssitzung hielt³, philosophierte Gustav III. in seiner Weise über Pressfreiheit, die dem Volke gewährt werden müsse. Jedoch blieb es bei dem Gesetze von 1766, das in den folgenden Jahren noch besonders strenge gehandhabt werden mußte. Endlich fiel der König als Opfer der Adelspartei. Sein Nachfolger beeilte sich, durch ein feierliches Edikt Schweden Pressfreiheit zu gewähren. Alles und jedes, was nicht gegen Religion, gute Sitten und Regierung gerichtet wäre, sollte von jedem Schweden frei gedruckt werden können. Aber auch in dieser „gänzlichen Freiheit zu schreiben und drucken zu lassen“, welche der König seinen getreuen Untertanen erteilte, wodurch „jede Art von Zensur aufgehoben

¹ Vgl. Emil Herlenius, Erik-Jansismen i Sverige, Upsala 1897; Derselbe, Erik-Jansismens Historia, Jönköping 1900, 28 36 58; Stimmen aus Maria-Laach LII 347 ff.

² Herman Levin, Religionstväng och Religionsfrihet i Sverige 1686—1782, Stockholm 1896, 134 f.

³ „Modeste Opinion de Gustave III sur la liberte de la presse“ sandte der König selbst an Voltaire.

wurde“, war ausdrücklich festgesetzt, daß „alles, was die Religion und unser Glaubensbekenntnis betrifft, jederzeit der Aufsicht und der Zensur der Konsistorien des Königsreichs unterworfen bleiben soll.“ Ebenso sollten keine neuen Zeitungen ohne jene vorgängige Prüfung angekündigt werden, es sei denn daß der Redakteur ein Privilegium darauf erhalten hätte. Wenn dadurch „die gänzliche Freiheit“ in wesentlichen Punkten eingeschränkt war oder blieb, wurde sie es noch mehr unter der bald folgenden Dynastie, obgleich 1809 auf dem Reichstag der § 85 der Verfassung Druckfreiheit verlangte und die Verordnung vom 16. Juli 1812 dieselbe umschrieb und festlegte. Das Edikt verlor seine Wirksamkeit, und die Zensur verfuhr sogar sehr streng, so daß nicht einmal die norwegische Reichszeitung ohne besondere Erlaubnis in Schweden eingeführt und dort gehalten werden durfte¹. Das Druckfreiheitsgesetz von 1812 wurde schließlich 1879 revidiert und in den letzten Jahrzehnten freisinnig gehandhabt.

Die französische Zensur im allgemeinen und die napoleonische im besondern.

Die französische Freiheitsbewegung des 18. Jahrhunderts zog über Frankreichs Grenzen hinaus weite Kreise. Von solchem Freiheitsdrang ergriffen strebte man in verschiedenen Staaten mit Heftigkeit Press- und Zensurfreiheit an. Schon deshalb ist es von Interesse, zu sehen, wie sich die Bücherzensur in dem Quelllande dieser freiheitlichen Strömung entwickelte, wie namentlich jene Periode, welche mit der Erklärung der Menschenrechte und Pressfreiheit in Frankreich anhub, in Wirklichkeit zur Presse und zur Zensur sich stellte.

In Frankreich begann die Bücherzensur ihre Arbeit erst recht mit dem Eindringen der Reformation. Wir haben königliche Bücherverordnungen dasselbst angefangen vom Jahre 1521. Die ersten Bücherverbote richteten sich gegen die Werke Luthers und Calvins, sowie anderer deutscher und französischer Reformatoren. Beraten oder bedient waren das Parlament und der König bei ihren Verböten von der Universität zu Paris und der Sorbonne, deren Gutachten damals noch ein so hohes Ansehen besaßen, daß es den deutschen Reformatoren sehr unlieb war, als die Sorbonne ihre Schriften verurteilte. 1543 wurden auf Grund eines solchen Gutachtens zu Paris auf dem Platze vor Notre-dame eine größere Anzahl häretischer Bücher öffentlich verbrannt.

1544 gab die theologische Fakultät selbst einen ersten Index der von ihr bis zu dieser Frist verurteilten Bücher in Druck. In der Sitzung der Sorbonne vom 15. Juli 1544 wurde die Vorrede des neuen Index festgesetzt. Es heißt in dem Sitzungsprotokolle ausdrücklich: „Voluit calci eiusdem submissionem Romanae Ecclesiae et Sanctorum invocationem adiungi“. Und diese Unterwerfung unter die römische Kirche drückt der Katalog selber

¹ Vgl. Hoffmann a. a. O. 109—124.

aus mit den Worten: „Quem [catalogum] ad christianae reipublicae commodum sub correctione s. matris ecclesiae ac sedis apostolicae typis excudendum dedimus.“¹

Nach der ersten Ausgabe vom August 1544 erschienen andere vermehrte 1547, 1551 und 1556, welche alle genugsam bekannt sind. Nicht bekannt scheint eine Ausgabe dieses Kataloges der Sorbonne aus dem Jahre 1549 zu sein, welche wir in der vatikanischen Bibliothek fanden, und der, soweit wir sehen, weder von einem Historiker noch Bibliographen erwähnt wird. Sachlich enthält dieser Index nichts anderes als den Katalog von 1547, jedoch mit einem Zusatze über die vom Jahre 1546 bis zum 11. Dezember 1548 verbotenen Bücher. Es ist somit eine eigene Neuauflage gleichwie die Editionen von 1547, 1551 und 1556. Allein das Merkwürdige unserer Ausgabe von 1549 ist der Ort des Druckes und der Drucker des Buches, der kein anderer ist als der päpstliche Drucker Antonius Bladus zu Rom. Nähere Beziehungen zu Rom lassen sich daraus für den Index der Sorbonne schon entnehmen, wenn wir auch nicht im einzelnen genau das Abhängigkeitsverhältnis bestimmen können. Daß aber diese Beziehungen um jene Zeit und späterhin auch unter Sixtus V. im Jahre 1587 sehr gute und selbst freundschaftliche waren, bezeugt das bereits erwähnte Breve jenes Papstes aus dem genannten Jahre, das vor allem an die Sorbonne gerichtet war, um deren Mithilfe zur Neugestaltung des römischen Index zu erlangen². Es hat also jene römische Ausgabe des Sorbonne-Index historischen Wert, und in bibliographischer Hinsicht scheint sie gar ein Unikum zu sein. Der italienische Bibliothekar und Bibliograph Fumagalli, welcher die Bladuseditionen des 16. Jahrhunderts zusammenstellte und rezensierte, kennt unsern Druck nicht. Das Büchlein in kl. 8^o zählt 36 nicht numerierte Blätter mit einer Größe von 147 × 98 mm, ohne Rand 122 × 70 mm. Der Titel lautet wie folgt:

Le Catalogue des livres censurés par la faculté de Théologie de Paris avecq' la seconde et troisième et Accession || Item l'Edict fait par le Roy tres chrestien Henry deuxiesme de ce nom | sur les dictz livres | censurez Romae apud Antonium Bladum. | M.D.XLIX³.

Nach dem Jahre 1556 gab die Sorbonne in eigenem Namen keinen derartigen Katalog der verbotenen Bücher mehr heraus, obwohl sie von der Regierung dazu aufgefordert war, vielleicht weil unterdessen römische Indices von 1559 an erschienen waren. Ob dieselbe dem Breve und der Aufforderung Sixtus' V. vom Jahre 1587 Folge gab, ist, wenn auch wahrscheinlich, kaum noch festzustellen. Jenes Buch Bellarmins, welches Sixtus V. um diese Zeit als verboten auf seinem Index veröffentlichen wollte, hatte unmittelbar vorher in Frankreich Anstoß erregt, und zwar aus gerade entgegengesetztem Grunde. Hier wurde denn der Druck vom General-Prokurator untersagt, die bereits gedruckten Bogen konfisziert. Aber wie der Index Sixtus' V. nie an die Öffentlichkeit kam, so konnte auch in Frankreich schon 1596 das Werk

¹ Du Plessis d'Argentré, Collectio Iudiciorum I, Lutetiae Parisiorum 1724. Index XIV; ebd. II, 1, 164 ff. ² S. 11 und Anlage VII.

³ [Auf dem Titelblatt handschriftlich:] Ex bibli^{ca} Altemps^{na}.

Bellarmins in Lyon, 1608 in Paris ohne Beanstandung gedruckt werden und erscheinen. Trotzdem verbot das Pariser Parlament noch am 26. November 1610 ein anderes Buch des Kardinals, welches dieselbe Doktrin von dem Vorrang des Papstes enthielt, „sur peine de crime de leze-Majesté“¹.

Erwähnung verdient hier der Beschluß des Parlaments zu Paris vom 10. September 1595, der „Das eroberte Jerusalem“ des Torquato Tasso verbot und unterdrückte. Tasso hatte gleich Bellarmin den Vorrang des Papstes vor den weltlichen Gewalthabern hervorgehoben und dabei in der 76. und 77. Strophe des 20. Buches der „Gerusalemme conquistata“ die französischen Wirren berührt².

Die calvinistische Zensur in Frankreich war der holländischen und schweizerischen nur zu ähnlich. Auch diese verurteilte schon im 16. Jahrhundert nicht bloß die alten katholischen Bücher, sondern auch die der eigenen Gesinnungsgenossen³. Als Beispiele können Jean-Baptiste Morelly und Charles du Moulin dienen.

Der französische Calviner Jean-Baptiste Morelly veröffentlichte 1561 in Lyon ein Werk: „Traicté de la Discipline et police chrestienne.“ Demokratischer als Calvin wollte er verschiedene Rechte des Konsistoriums dem Volke gewahrt wissen, nämlich die Entscheidung über alle wichtigen Fragen, welche die Lehre, die Sitten, die Wahl der Prediger usw. betrafen. Bevor er sein Buch dem Drucke übergab, hatte er bereits das Manuskript zur Einsicht an Calvin gesandt; aber da manches nicht mit dessen Ansichten übereinstimmte, war es ihm mit der Bemerkung zurückgestellt worden, er, Calvin, habe keine Zeit, ein so großes Werk durchzulesen. Kaum hatte die Arbeit Morellys die Presse verlassen, als sie auf der Synode von Orléans (1562) verurteilt wurde. Daraufhin zog sich der Verfasser zuerst nach Tours, dann nach Genf zurück, wo er im November 1562 eintraf. Hier wurde er vor das Konsistorium geladen; aber er weigerte sich zu erscheinen, zeigte sich jedoch geneigt, den Urteilsspruch Farel's, Virets und Calvins anzunehmen. Da letzterer die Rolle eines Schiedsrichters mit der Begründung ablehnte, er könne sich nicht über die Synode stellen, welche den „Traicté de la Discipline“ verurteilt habe, kam Morelly um die Erlaubnis ein, sich schriftlich verteidigen zu dürfen. Aber die Synode wies das Gesuch ab, behandelte den Verfasser als verstockten Häretiker und exkommunizierte ihn am 31. August 1563. Sein Buch wurde am 16. September zum Feuer verurteilt und das Verbot erlassen „à tous libraires d'en tenir ni exposer en vente, à tous citojens, bourgeois et habitants de Genève d'en acheter ni avoir, pour lire“. Hinzugefügt war der Befehl „à tous ceux qui en auraient de les apporter et à ceux qui sauraient où il y en a de le révéler dans vingt-quatre heures, sous peine d'être rigoureusement punis“. Selbst in die Ferne folgte ihm der Haß des Genfer Konsistoriums, das nicht ruhte, bis es ihn aus dem Hause der Johanna d'Albret, deren Sohn er 1566 als Erzieher beigesellt worden, entfernt hatte. Sein „Traicté

¹ D'Argentré II, 1728, 2, 19—35.

² Vgl. Peignot a. a. O. II 151; Stimmen aus Maria-Laach XLVIII 408.

³ Vgl. Iacobi Gretseri Opera XIII, Ratisbonae 1739, 203.

de la Discipline“ wurde noch zweimal von den Nationalsynoden zu Paris (1565) und zu Nîmes (1572) verurteilt. Das gleiche Schicksal erlitt seine Réponse auf eine Apologie der calvinistischen Disziplin, die verschiedenen Verfassern zugeschrieben wird¹.

Eine merkwürdige Erscheinung des 16. Jahrhunderts in Frankreich war der gelehrte Jurist Charles du Moulin (Carolus Molinaeus), welcher, vom alten Glauben abfallend, erst Anhänger Calvins wurde. Nachdem er aber die Lehre Calvins genug verkostet hatte, neigte er sich der Augsbургischen Konfession und dem Lutherismus zu, um schließlich doch noch vor Lebensschluß die Rückkehr zur katholischen Kirche zu finden. Er schrieb calvinistisch-gallikanisch gegen Rom, das Konzil von Trient und die Jesuiten. Verschiedene seiner Schriften wurden in Rom bald nach ihrem Erscheinen verurteilt und später durch Breve Clemens VIII. alle seine Werke ebendort im Jahre 1602, wie das oben an der richtigen Stelle vermerkt wurde. Das römische Verbot läßt sich leicht begreifen; allein auch die französische Regierung, die er in ihren antirömischen Bestrebungen durch seine juristischen Arbeiten und Abhandlungen unterstützte und vorwärts trieb, mußte sich von ihm abwenden. Er wurde sogar in Paris verhaftet, einige seiner Werke vom königlichen Generalprokurator der Sorbonne zur Prüfung übermacht und alsdann verurteilt. Du Plessis d'Argentré verzeichnet die Zensuren der Fakultät zu den Jahren 1552 und 1566².

Mit mehr Ingrimm und förmlichem Parteihaß wandten sich die französischen und Genfer Calviner gegen Du Moulin, zumal da er ihrer Fahne untreu dem Luthertume sich zuneigte. Auf die Denunziation der calvinistischen Prediger war er bereits in Lyon eingekerkert worden, als er sich von Paris dorthin zurückziehen mußte. Selbst sein Werk über oder gegen das Konzil von Trient, „Conseil sur le fait du Concile de Trente“, welches 1564 zu Lyon erschien und ganz im protestantischen Sinne geschrieben war, konnte die Genfer nicht mit ihm versöhnen. Seine Schriften wurden in Genf verurteilt und verbrannt³.

Zahlreiche Bücherzensuren der Sorbonne, wozu die Fakultät oft, sei es von Bischöfen, sei es vom Könige oder dem Parlamente, aufgefordert wurde, finden sich ausführlich verzeichnet bei Du Plessis d'Argentré in den drei Bänden der „Collectio Iudiciorum“, welche die wichtigsten Aktenstücke bis zum Jahre 1735 enthalten. Dort wird nebenher eine allgemeine Zensur der Sorbonne vermerkt, die wenigstens für Frauenrechtler interessant genug ist, um hier vollständig aufgeführt zu werden. Zum Jahre 1621 heißt es⁴:

„Die 1. Septembris censuit Facultas non decere quemquam e SS. MM. NN. approbare Libellos a mulieribus compositos.“

Die Sorbonne bekämpfte mit großem Eifer die ganze Zeit hindurch die reformatorischen, besonders die calvinistischen Bücher, das Parlament und

¹ Vgl. Jacobi Gretseri Opera XIII, Ratisbonae 1739, 203; Nouvelle Biographie générale XXXVI, Paris 1865, 545 ff.

² Collect. Iudiciorum II, 1, 205; I, Index XVIII XXIII.

³ Vgl. Biographie universelle XII, Paris 1814, 232 ff.

⁴ D'Argentré II, 2, 131.

die Regierung taten dasselbe mit mehr oder minder großem Eifer je nach der politischen Strömung. Die politischen und religiöspolitischen Bewegungen in Frankreich mußten ja schon gleich im 16. Jahrhundert von großem Einfluß auf die Bücherzensur sein. Daher schreibt sich auch für bestimmte Zeiten die Zensur und das Verbot einzelner Schriften der Jesuiten. Ein neues, antikirchliches und antirömisches Ferment brachte der Jansenismus in die französische Zensur. Mit Gallikanismus und Regalismus je nach den Umständen vereint, zersetzte diese schillernde Irrlehre das unglückselige Frankreich, bis dasselbe reif war für die ungläubige Philosophie des 18. Jahrhunderts. Unterdessen ergingen viele Zensuren und Bücherverbote sowohl von verschiedenen Bischöfen und theologischen Fakultäten und Parlamenten Frankreichs als namentlich von dem Parlamente zu Paris und von der Sorbonne in durchaus rom- und kirchenfeindlichem Sinne. In unserer Arbeit ist davon schon die Rede gewesen, da Index und Inquisition zu Rom, zuweilen auch ein päpstliches Breve gegen derartige französische Zensuren Stellung nehmen mußten. So verbot selbst eine Bulle Alexanders VII. vom 25. Juni 1665 die Zensur der Pariser Fakultät über zwei Bücher eines Karmeliters und eines Jesuiten mit besonderem Ernste, weil dieselbe vom Gallikanismus eingegeben und unter andern auch Sätze jener Bücher verurteilte, die nur Rechte des päpstlichen Stuhles verteidigten. Ähnliche Beispiele findet man im römischen Index für das 17. und 18. Jahrhundert genug. Ein besonderer Stein des Anstoßes bildete die berüchtigte Deklaration der Assemblée du Clergé vom 19. März 1682. In Rom verbot der Papst und die Kongregationen die Bücher, welche die Sätze derselben verteidigten. In Frankreich wurden dieselben Bücher von der Regierung vielfach in besondern Schutz genommen, und das Parlament verbot Bücher, welche jene Deklaration angriffen. Durch Edikt des Königs Ludwig XIV., welches am 23. März 1682 vom Parlamente registriert wurde, hatte die Deklaration auch die höchste Sanktion erhalten und sollte noch von Napoleon I. in kirchenfeindlichem Sinne ausgenutzt werden.

Im Jahre 1685 erscheint aber noch einmal in Frankreich und zu Paris ein förmlicher Katalog verbotener Bücher, der, von einigen Doktoren der Sorbonne zusammengestellt, auf Veranlassung des Königs vom Erzbischof Harlay zu Paris unter Zustimmung des Parlamentes veröffentlicht wurde. Diese Veröffentlichung steht im Zusammenhange mit der Aufhebung des Ediktes von Nantes und richtet sich fast ausschließlich gegen die calvinistischen Bücher und Schriften der Reformierten. Auch dieser Katalog ist wenigstens außerhalb Frankreichs eine Seltenheit, weshalb wir den genauen Titel desselben wiedergeben. Vorauf geht das Mandement des Erzbischofs.

Mandement | de Monseigneur l'Archevesque | de Paris. | Sur la condam-
nation des Livres contenus | dans le Catalogue suivant . A Paris, | chez
Francois Muguet, Imprimeur ordinaire du Roy et de | M. l'Archevesque,
ruë de la Harpe | MDCLXXXV. | Avec Privilege de sa Majesté. |

8 Seiten in 4^o enthalten mit dem Mandement die dazugehörigen Ex-
traits des Registres de Parlement, alsdann folgt:

Catalogue | des livres condamnez | et defendus par nostre Mandement. |
35 Seiten in 4^o (Seite 36 nicht numeriert: Fautes à corriger).

Um jene Zeit arbeitete man allen Ernstes auf beiden Seiten an der Wiedervereinigung der getrennten Kirchen in Frankreich. Der Jesuit Joannes Dez schrieb ein Buch: „*Articuli fidei praecipui ad unionem utriusque ecclesiae romano-catholicae et lutheranae*“. Es wurde zu Rom von der Inquisition am 30. August 1685 verurteilt¹. Der protestantische Prediger und Professor der Theologie, Alexandre d'Yse, gab 1677 zu Paris „*Propositions et moyens pour parvenir à la réunion des deux religions en France*“ heraus. Die Schrift wurde nach Peignot² sorgfältig unterdrückt, und als der Verfasser noch eine Rede hielt, die sich zum Katholizismus hinneigte, ward er seiner Theologieprofessur zu Die in der Dauphiné entsetzt.

Die quietistischen sowie die vielen kleineren theologischen Streitfragen im Gefolge des Jansenismus boten mit den Schriften der Streitenden sowohl dem Index zu Rom als auch den jansenistisch gesinnten Bischöfen und Zensoren in Frankreich am Ende des 17. und am Anfange des 18. Jahrhunderts reichen Stoff. Unterdessen zog man ebendort die freigeistig-philosophische Literatur groß, die in dem alle Religion zersetzenden Jansenismus ihren besten Nährboden fand. Wohl richteten auch die Parlamente frühzeitig schon vereinzelte Verbote und Strafen gegen solche Bücher und ihre Verfasser; aber im Ernste tat man es erst, als es schon zu spät war, als die ungläubige, sittenlose Literatur schon die höchsten Adels- und selbst Hofkreise durchseucht hatte. Was man in Paris und Frankreich der Zensur wegen nicht drucken durfte, ward in Holland herausgegeben und überschwemmte von da das französische Land und Volk, um es zur Revolution vorzubereiten. Gewiß wurden die Voltaire, Rousseau, D'Alembert, Diderot von der Zensur verfolgt, einzelne ihrer Bücher verboten und verbrannt, die Verfasser in die Bastille geschickt oder mit andern Strafen belegt; auch war die große Enzyklopädie bereits am 7. Februar 1752, nachdem erst zwei Bände erschienen waren, streng verboten worden; aber das waren alles verhältnismäßig nur geringfügige, vom Standpunkte der Religion aus mehr als gerechte Zensuren und Strafen. Die schlimme und schlimmste Zeit für Druckfreiheit, die Zeit der Preßknechtschaft begann erst mit dem Jahre 1789.

Selbst Dupont ist in seiner Geschichte des Buchdruckes hiervon so überzeugt, daß er einleitend die ganze Geschichte in zwei Perioden einteilt³: die erste ist nach ihm die des Fortschrittes und umfaßt die ersten drei Jahrhunderte des Buchdruckes in Frankreich, die zweite hebt an mit der Morgenröte der Revolution. Und nachdem derselbe Historiker der französischen Presse alle Preßverfolgungen der ersten drei Jahrhunderte ausführlich beschrieben hat, beschließt er dieses Kapitel mit den Worten: „*Chose étrange! l'imprimerie eut bien moins à souffrir des persécutions momentanées, auxquelles elle fut en butte, que de la liberté sans limites et sans frein dont elle allait être bientôt dotée par la révolution de 1789!*“⁴ Allein im Grunde ist es nicht schwer, diese Tatsache zu erklären. Wir brauchen nur

¹ Vgl. Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels VIII, Leipzig 1883, 124.

² A. a. O. II 204.

³ Histoire de l'imprimerie I, Paris 1854, VII.

⁴ Ebd. I, 215.

an jenes Wort aus der Revolutionszeit zu erinnern, welches Charles D'Hericault Payen und Chabot, den Enfants terribles der Republik zuschreibt¹: „Il faut réclamer la liberté de la presse tant qu'on n'est pas maître du pouvoir; après quoi il faut l'anéantir, car la liberté de la presse nuirait à la liberté.“ Es geschah in der Tat genau so.

Am 27. August 1789 hatte die Nationalversammlung bereits die Menschenrechte aufgestellt, die Freiheit des Schreibens und Druckens war darin jedem Staatsbürger zugesagt. Folge dieser Bestimmung war eine unbeschreibliche Ausgelassenheit der Presse, so daß schon in der Nationalversammlung beide Parteien heftig darüber klagten. Im Januar 1790 ward deshalb die Abfassung eines Preßgesetzes beschlossen. Der Abbé Sieyès brachte dasselbe am 20. Januar ein und empfahl es zur Annahme. Der Antragsteller erhielt großen Applaus, aber das Gesetz wurde aufgeschoben. Als nun die Korruption der Presse von Tag zu Tag zunahm, kam in den Sitzungen vom 31. Juli und vom 1. August ein Dekret zu stande, welches die Verfolgung zweier Blätter befahl und ein gleiches Strafverfahren für alle ähnliche Schriften anordnete. Das dazu bestimmte Komitee sollte Bericht erstatten über die Maßregeln, welche zur Unterdrückung dieser zügellosen Presse von nöten seien. Doch das Dekret geriet bald in Vergessenheit. Die Presse entartete weiter, besonders nachdem durch die Verfassung des Jahres 1791 die Freiheit der Presse im 11. Artikel der Menschenrechte festgelegt war: „La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme. Tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas prévus par la loi.“ Die Zensur war nun feierlich unterdrückt, die Presse jedoch Barbaren ausgeliefert. So schlimm wurden dem Convent selbst die Zustände, daß er durch Dekret vom 29. bis 31. März 1793 verordnete: „Quiconque sera convaincu d'avoir composé ou imprimé des ouvrages ou écrits qui provoquent la dissolution de la représentation nationale, le rétablissement de la royauté ou tout autre pouvoir attentatoire à la souveraineté du peuple, sera traduit au tribunal extraordinaire et puni de mort.“ Und das blieben nicht leere Worte. Kraft dieses Dekrets bestiegen schon bald 20 Journalisten und 50 Schriftsteller das Schafott. Die Verfassung der Jakobiner von 1793 setzte wieder an ihre Spitze die Déclaration des droits de l'homme et du citoyen und im 7. Artikel hieß es: „Le droit de manifester sa pensée et ses opinions soit par la voie de la presse, soit de toute autre manière, . . . ne peut être interdit.“ Und noch bestimmter garantierte der Artikel 353 der Constitution de l'an III. (1795): „Nul ne peut être empêché de dire, écrire, imprimer et publier sa pensée. Les écrits ne peuvent être soumis à aucune censure avant la publication.“

Das Beispiel André Morellets zeichnet am besten, wie es in Wirklichkeit damals um die Schriftsteller stand. „Das Gesetz der Verdächtigen“ machte für alle, welche nicht auf die Guillotine geschickt werden wollten, die Erwerbung einer Bürgerkarte notwendig. Morellet, das Mitglied der Akademie, Freund Voltaires, Diderots, D'Alemberts, des Barons D'Holbach

¹ La France révolutionnaire, Paris 1889, 227.

und aller freigeistigen Philosophen, fruchtbarer, viel genannter Schriftsteller, Mitarbeiter an der Enzyklopädie, erschien selbst in der Kommune, um eine Bürgerkarte zu erringen. Aber als er vortrat, ward er beschuldigt, ein revolutionsfeindlicher Schriftsteller zu sein. Morellet verteidigte sich, das Urteil lautete: „Vertagt, bis drei Gemeinderäte Vialard, Bernard und Paris seine Schriften geprüft haben.“ So zog denn der Abbé Morellet, das Mitglied der Akademie, mit einem ganzen Sack seiner Schriften zu seinem ersten Zensor Vialard, der seines Zeichens Friseur war. Morellet rühmte sich vor ihm, für die Freiheit der Presse geschrieben zu haben, wegen einer Schrift von Voltaire gelobt worden zu sein, wegen einer andern zur Verteidigung Rousseaus gar drei Monate in der Bastille gesessen zu haben. Aber alles das verfiel bei Vialard ebensowenig wie die Mitgliedschaft der Akademie, welche den Friseur im Gegenteil noch besonders gegen den Bittsteller einnahm, weil Vialard, wie er selbst sagte, der Akademie auch eine Abhandlung eingereicht hatte über die Erfindung einer neuen Art Kopfputz für Damen — und, was er nicht sagte, keiner Antwort gewürdigt ward.

Bei den beiden andern Zensoren hatte Morellet nicht viel mehr Erfolg. Bernard versprach ihm zwar seine Hilfe, aber sein Ziel erreichte er nicht. Ohne Bürgerkarte verblieb Morellet in der Zahl der Verdächtigen und war wohl nur deshalb vor weiteren Belästigungen mit Gefängnis und Guillotine verschont, weil man wußte, daß der Abbé über nichts oder sehr wenig zu verfügen hatte. Mußte doch das Mitglied der Akademie seinen Lebensunterhalt durch Übersetzung zumal englischer Romane zu erwerben suchen¹.

Andere Schriftsteller und Zeitungsschreiber kamen nicht so glimpflich davon. Chabot nannte die Journalisten im Konvent einfachhin die Giftmischer der öffentlichen Meinung. Alle Schriftsteller und Redakteure, mit Ausnahme des einen Millcens, welcher den „Creolen“ herausgab, wurden aus dem Klub sofort verjagt. Dann aber wurde sogleich strenge Zensur beschlossen und Zensoren eingesetzt. „In Zukunft“, so lautete der Beschluß, „darf kein Schriftsteller Sitzungsberichte veröffentlichen, wenn diese nicht vorher die Genehmigung der Zensoren haben. Finden diese in einem Blatte brissotinische, rolandinische, buzotinische oder girondinische Gedanken, so werden wir den Redakteur, nach einigen brüderlichen Warnungen, fortjagen, weil er nicht auf der Höhe der Jakobiner steht.“ Mehr als den Rotstift des Zensors hatten alle und besonders alle irgendwie ehrenhafte Schriftsteller den des Henkers zu fürchten. Manchmal griff auch der Pöbel ein und verübte Gewalttätigkeiten gegen antidemokratische Pressen und Büchervorräte². Viele Schriftsteller saßen im Kerker.

Schließlich kam der 18. Fruktidor de l'an V. (4. Sept. 1797), der mit seinem Staatsstreich noch einmal die „Freiheit“ rettete. Am selben Tage verordnete der Rat der Alten mit dem der Fünfhundert, jeden sofort zu

¹ Morellet hat diese seine Erlebnisse selbst beschrieben in „La Commune de Paris“, abgedruckt bei Dauban, Les prisons de Paris sous la Révolution, Paris 1870, 43 ff.

² Wilhelm Wachsmuth, Geschichte Frankreichs im Reformationszeitalter I, Hamburg 1840, 221.

erschießen, der den Versuch machen sollte, de rappeler la royauté ou la Constitution de 1793. Das Direktorium beschloß, 60 Schriftsteller oder Drucker, die angeklagt waren, gegen die Republik zu konspirieren, zu verhaften und vor Gericht zu stellen. Dem Rat der 500 ging das nicht rasch genug. Ein Ausschuß ward gebildet, und Bailleul berichtete: „Schon das Dasein dieser Schriftsteller ist eine Anklage gegen die Natur; . . . sie sind eine Schande für das Menschengeschlecht . . . mit der Schnelligkeit des Blitzes muß man den Boden der Freiheit von denen reinfegen, welche ihn verpesteten; nicht bloß die Redakteure und Artikelschreiber, sondern auch die Leiter und Besitzer der Druckereien von 64 Zeitungen müssen in die Strafkolonien gesandt werden.“ 5 wurden bei der Beratung aus der Liste der Geächteten gestrichen, die übrigen nach dem Antrag Garnier de Saintes zur Deportation nach Cayenne bestimmt¹. Und alles das geschah im Namen der Freiheit, im Namen der Verfassung, welche alle Zensur ausgerottet hatte. Jetzt stand — *éternelle comédie du despotisme* sagt Welschinger² — der Polizei das absolute Recht zu, alle Geistesproduktionen niederzumachen.

Vom 30. Prairial de l'an VII an verlangte man im Rate der 500 aufs neue Freiheit der Presse. Präsesetze wurden vorgelegt, und am 14. Thermidor (1. August 1799) ward durch ein Gesetz die Presse von der Polizeigewalt des Direktoriums förmlich befreit. Damit war die Presse alsbald wieder vollständig entfesselt und die Abfassung eines repressiven Präsesetzes abermals verschoben worden. Am 1. Fructidor eiferte man gegen diese Ausgelassenheit der Presse im Rate der 500, das Direktorium sandte am 4. Fructidor eine Botschaft über Präsilizenz an den Rat und verfolgte gerichtlich mehrere Verfasser diffamierender Schriften³. Und um sein Werk zu vollenden, zerbrach das Direktorium am 17. Fructidor (3. Sept. 1799) die Pressen von 11 Sieyès feindlichen Blättern, verhaftete deren Redakteure und Drucker, während man gleichzeitig im Rate der 500 darüber murrend und über Verrat klagend nach Präsfreiheit schrie⁴.

Zwei Monate später war das Direktorium verschwunden, um dem General Bonaparte Platz zu machen. In der neuen Verfassung, die am 14. Dezember 1799 unterzeichnet wurde, war von Präsfreiheit keine Rede. Die Presse, der Buchhandel, die Buchdruckerei, die Schriftsteller hatten nun für 14 Jahre un maître implacable, et la censure était destinée à devenir l'un des rouages nécessaires du nouveau régime⁵.

Die Abstimmung der Bürger über die neue Verfassung war noch nicht bekannt gemacht — es geschah erst am 7. Februar 1800 —, da erschien schon das berühmte Dekret vom 27. Nivôse an VIII (17. Januar 1800) über die Zeitungen. Es war in der Tat für die Presse ein furchtbarer Schlag, die Inauguration einer unbarmherzigen Zensur. Von 73 politischen Zeitungen wurden 60 sofort unterdrückt, die 13 übrigen durften mit den rein wissen-

¹ Vgl. Henri Welschinger, *La Censure sous le premier empire avec documents inédits*, Paris 1882, 10 f. ² Ebd. 11.

³ Wachsmuth a. a. O. III, Hamburg 1843, 62 ff. ⁴ Ebd. 92.

⁵ Henri Welschinger a. a. O. 11.

schaftlichen und Literaturblättern und Handelszeitungen bestehen. Jede Neugründung eines Blattes war für die Zukunft strenge untersagt. Aber auch den 13 auserwählten wurde bedeutet, daß ein Verbot sie treffen werde, wenn sie Artikel gegen die Verfassung, gegen die Heere und ihren Ruhm oder ihren Vorteil, oder beleidigende Äußerungen gegen fremde, mit Frankreich verbündete Regierungen veröffentlichten¹.

Ein Präsbureau ward im Polizeiministerium errichtet mit der Aufgabe, Zeitungen und Bücher zu überwachen. Diese Beaufsichtigung von Buchdruck und Buchhandel fiel in der Zeit von 1800—1804 der 5. Division der Polizei zu; durch kein Reglement eingeschränkt, hatte sie unumschränkte Vollmachten. Der Divisionschef und offizielle Examinatoren führten das Geschäft aus. Der Polizeipräfekt hatte Befehl, nichts in Paris anschlagen zu lassen, wozu er nicht vorher seine Genehmigung gegeben habe. Jede Theateranzeige verlangte eine vorherige besondere Erlaubnis vom Minister des Inneren. Die Buchhändler durften nichts auslegen, was den guten Sitten und den Prinzipien der Regierung zuwider war. Der erste Konsul ließ sich selbst von seinem Bibliothekar Tag für Tag über alle Neuerscheinungen Bericht erstatten, über Zeitungen, Broschüren, Bücher, pièces, affiches, placards, annonces.

Die Polizei waltete energisch ihres Amtes. Am 3. Vendémiaire an X (25. Sept. 1801) meldet der Polizeipräfekt dem Polizeiminister, er habe zwei Zeitungen verboten und allen von neuem eingeschärft, nichts einzurücken, was auf die Religion und ihre Diener Bezug nehme, vor allem nicht das prétendu bref du pape aux anciens évêques de France réfugiés à Londres. Plötzlich am 3. März 1802 ward kurzerhand Racines Meisterwerk „La tragédie d'Athalie“ untersagt. Camille Jordan gab damals eine Flugschrift heraus „Vrai sens du voeu national“. Nach seiner Darstellung wünschte die Nation eine freiheitliche Monarchie nach Art der englischen. Die Freiheit der Presse wurde wieder von verschiedenen Seiten verlangt und Napoleon sprach sich darüber aus. „Die Freiheit der Presse!“ sagte er, „ich dürfte sie nur wiederherstellen, und in kurzer Zeit würden 30 royalistische und einige jakobinische Journale gegen mich auftreten.“² Die Schrift Jordans ward unterdrückt.

Napoleon wurde am 2. August 1802 zum ersten Konsul auf Lebenszeit ernannt, am 5. August schon legte er seine neue von ihm geänderte Verfassung — es ist die fünfte — dem Senate zur Bestätigung vor. Die Pressefreiheit stand nicht darin. Dagegen erschien im nächsten Jahre am 27. September 1803 ein arrêté consulaire: „Pour assurer la liberté de la presse aucun libraire ne pourra vendre un ouvrage avant de l'avoir présenté à une commission de revision, laquelle le rendra, s'il n'y a pas lieu à censure.“ Unter der blendenden Aufschrift von der Freiheit der Presse war damit sachlich die Zensur eingeführt, wenn auch das Wort, der Name Zensur nicht gebraucht wurde und bei Napoleon selbst verpönt war. Die neue Revisionskommission wurde im Justizministerium untergebracht, da das Polizeiministerium unterdessen von Napoleon aufgehoben und die Funktionen des-

¹ Vgl. Bourrienne, Mémoires III 254 278; Welschinger a. a. O. 13.

² Vgl. Thibaudeau, Mémoires III 17 ff.

selben dem Justizminister zugeteilt worden waren. Die Kommission erhielt die Bücher durch Vermittlung des Polizeipräfekten und erstattete darüber Bericht beim „grand Juge“, dem Justizminister.

In diese Jahre fallen auch Napoleons erste Maßnahmen gegen Madame de Staël, welche jenem zürnte, weil er sie nicht für die erste Frau Frankreichs erklärte und die Napoleon besonders verhaßt war, seitdem sie nach dem 18. Brumaire ihren Salon Benjamin Constant und der Opposition geöffnet hatte. Als Necker, ihr Vater, im Jahre 1802 die „Dernières vues de politique et de finances“ herausgab, ließ Napoleon ihm melden, er solle sich nicht mehr in die Politik mischen, dieses Buches wegen werde er seine Tochter von Paris verbannen. Der erste Konsul zensurierte selbst und vollstreckte alsbald sein Urteil. Am 19. Oktober 1803 ward die berühmte Schriftstellerin ausgewiesen trotz all ihrer Bitten und trotz ihres rührenden Briefes, mit dem die gedemütigte stolze Frau bei Napoleon wirkungslos abprallte. Schon seit dem Jahre 1796 stand sie mit ihrem Signalement auf der Polizeiliste mitten zwischen Dieben, Deserteuren, Falschmünzern¹. Jetzt unter Napoleon mußten die Regierungsagenten alles durchforschen, was von Madame de Staël kam: alle ihre Reisen, Handlungen, Worte, Gesten, Schriften. An die letzteren machte sich Napoleon selber auch als Kaiser.

Der Senat zu Paris bezeichnete Bonaparte im Jahre 1804 in einem Gutachten fünf Forderungen als Preis, um den er ihn zum Kaiser ernennen wollte. Der Korse strich ohne weiteres die vier ersten, die fünfte verlangte im Senate einen besondern Ausschuß zum Schutze der Pressfreiheit. Napoleon war bald Kaiser, die Ausarbeitung der Verfassung des Kaiserreichs hatte er selbst in die Hand genommen. Im Titel VIII des organischen Senatskonsults bestimmten die Artikel 64 und 67 die Bildung einer Kommission von 7 Senatoren zum Schutze der Freiheit der Presse. Es war sozusagen das einzige Zugeständnis, welches der Kaiser dem Senat machte. Allein auch dieses ohne alle Bedeutung. In Wirklichkeit hat diese Kommission mitsamt dem Senate unter Napoleon es nie gewagt, die Freiheit der Presse zu wahren oder auch nur dem Minister jene Erklärung abzugeben, welche sie ihm am Vorabend der Abdankung Napoleons, am 3. April 1814, abgab: „Il y a de fortes présomptions que la liberté de la presse a été violée.“ Und selbst dieser Kommission war in der Verfassung ausdrücklich das Recht genommen, überhaupt mit der periodischen Presse und den Zeitungen sich zu befassen. Dieses Amt verblieb wie bisher allein der Polizei. Durch Dekret vom 21. Messidor an XII (10. Juli 1804) war auch das Polizeiministerium wieder erneuert worden und überwachte pflichteifrig die ganze Presse. Die napoleonische Zensur tritt damit in ihr zweites Stadium, welches bis zum 5. Februar 1810 währt.

¹ Das berüchtigte Aktenstück findet sich: „Archives nationales F⁷ 6331 prairial an IV (mai à juin 1796). Commissaire du pouvoir exécutif département de l'Ain. | Signalement : . . . Etienne Toulouse (es folgt dessen Signalement) condamné à quinze ans de fers . . . Laurent Cline (Signalement) prévenu de fabrication de fausse monnaie etc. . . | La nommée Staël. Sa qualité est femme de l'ambassadeur de Suède, ne pouvant faire croire qu'elle voyage sous un autre nom, il sera très facile de la reconnaître.“

Am 22. Mai 1805 schrieb Napoleon an Fouché: „Au premier mauvais article des ‚Débats‘, je supprime ce journal.“ Das war der Geist der neuen Zensur, und dennoch wollte Napoleon vom Namen und Wort nichts hören. 1805 war eine Komödie von Collin d'Harleville polizeilich genehmigt worden mit der Unterschrift: „Vu et permis l'impression et la mise en vente d'après la décision de Son Excellence le sénateur, ministre de la police générale, du 9 de ce mois [prairial an XIII, 29 mai 1805]. Par Ordre de Son Excellence, le chef de la division de la liberté de la presse. Signé P. Lagarde.“ Als das öffentlich bekannt wurde, ward Napoleon böse darüber, daß man glauben könne, in Paris gebe es nicht mehr Freiheit als in Wien und Berlin. In einem erregten Briefe schrieb er deshalb unter dem 15. Januar 1806 an Fouché: „. . . Je le dis encore une fois, je ne veux pas de Censure.“ Und eine strenge Note im „Moniteur“ des darauffolgenden 22. Januar drückt das Staunen des Kaisers aus über jene Unterschrift der Komödie. „Sa Majesté a été surprise. . . . Il n'existe point de Censure en France. . . . La liberté de la pensée est la première conquête du siècle. L'empereur veut, qu'elle soit conservée.“

Nicht anders machte es der Kaiser in Italien. Unter dem 14. Juni 1805 befahl er dem Prinzen Eugène, dort alle Bücherzensur zu unterdrücken, gleichzeitig aber ward verfügt, daß die Buchhändler ihre Bücher, sieben Tage bevor sie dieselben zum Verkauf ausstellten, der Polizei bringen mußten, und daß jedes Buch gegen die Regierung zu beschlagnahmen sei.

In Paris und Frankreich lautete eine ähnliche kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1806: „. . . Le Directeur général écrira à tous les libraires et imprimeurs de remettre un exemplaire de tous les ouvrages nouveaux avant la mise en vente, au Ministère de la Police. Sont exceptés les livres de science et d'art.“

Ein beliebtes Theaterstück war zu damaliger Zeit „La Partie de chasse de Henri IV“ von Charles Collé. 1804 wurde es auf einen brieflichen Wink Napoleons hin untersagt und später unter ihm nicht wieder zugelassen. Von den Bourbonen wollte er nichts hören, am wenigsten etwas Gutes oder etwas, was das Volk gerne hörte. Napoleon, es wäre ungerecht, es zu verschweigen, traf bei seiner Zensur zuweilen auch gute, an und für sich lobenswerte Verfügungen. Er tadelt es im Briefe vom 4. Mai 1805 an Fouché, daß man les soeurs hospitalières auf die Bühne zerze: „les bonnes filles nous sont trop utiles pour les tourner en ridicule!“ Auf des Kaisers Befehl durften Schwestern, Priester, Magistrate nicht in ihrer Tracht auf die Bühne gebracht werden, besonders nicht, wenn dieselben ins Lächerliche gezogen werden sollten. Am 2. Juli 1805 wurde den Theatern verboten, Voltaires Tragödie „Mérope“ aufzuführen. Als Napoleon noch erster Konsul war, hatte der Marquis de Sade die Frechheit, seine Romane „Justine“ und „Juliette“ kostbar gebunden ihm anzubieten. Bonaparte warf sie ins Feuer. Die ganze schmutzige Auflage ward eingezogen, der Verfasser festgenommen. Pigault-Lebruns Roman „L'Homme à projets“ wurde sofort verboten, Autor und Drucker wurden schwere Strafen angedroht. Die Zensur sagte: „Des scènes libres et presque crapuleuses font tomber le livre des mains de tout lecteur honnête.“

Im Jahre 1805 widersetzte sich der Kaiser den atheistischen Schriften Lalandes und schrieb unter dem 26. Dezember 1805 darüber an den Minister des Inneren, der beauftragt war, des Kaisers Willen dem Institut und Lalande selbst kund zu tun. „Meine erste Pflicht ist es, zu verhindern, daß man die Moral meines Volkes vergifte. Denn der Atheismus ist der Zerstörer jeglicher Moral, wenn nicht gerade in den Einzelnen, so wenigstens in den Nationen.“ Lalande erklärte seine Unterwerfung, konnte es aber doch nicht lassen, für den Atheismus Propaganda zu machen und weiterzudrucken. Der Kaiser kam im Staatsrate am 21. Mai 1806 darauf zu sprechen, indem er allerdings seinem früheren Worte das Beste nahm. Er sagte: „Je me suis opposé à la publication des derniers écrits de M. de Lalande. Je ne m'en serais pas mêlé, s'il n'avait fait que prêcher l'athéisme sans compromettre personne; au reste, il n'a tenu compte de la défense et il imprime toujours.“

1807 zeigte die Akademie an, daß sie sich mit Mirabeau „au point de vue politique“ beschäftigen wolle. Sofort schrieb Napoleon an Fouché 20. Mai 1807: „Quand donc serons-nous sages? . . . Qu'a de commun l'Académie française avec la politique? Pas plus que les règles de la grammaire n'en ont avec l'art de la guerre.“

In demselben Jahre schrieb le sieur Guérard im „Mercure“ einen Artikel gegen die gallikanische Kirche. Sofort ließ Napoleon am 1. August 1807 den Redakteur verhaften und seine Papiere beschlagnahmen; Rom, meinte der Kaiser, müsse dabei im Spiele sein.

Die Zensur lieferte in ihrem Eifer auch heitere Stückchen. Ein gewisser Boiste schrieb 1807 ein Wörterbuch der französischen Sprache. Dort hieß es unter S.: „Spoliateur, s. m. Spoliator, qui dépouille, qui vole, g. c. Spoliatrice, s. f. — Buonaparte“. Der erregten Zensur erklärte der Verfasser, daß Buonaparte das Wort „Spoliatrice“ im „Moniteur“ auf England angewandt habe. Man glaubt ihm, aber läßt Buonaparte ebendort ersetzen durch „Frédéric le Grand“.

In Racines „Athalie“ wurden von der Zensur viele Stellen gestrichen, weil man Napoleon fürchtete, der Allusionen wittern könnte in dem Stücke, das den Tyrannen nicht hold ist. Nur in dieser Verstümmelung durfte es aufgeführt werden. Marie-Joseph Chenier hatte sich schon bei der Kaiserkrönung durch sein Drama „Cyrus“ bemerkbar gemacht, das aber nicht gefiel; er wollte sich rehabilitieren und schrieb seinen „Tiberius“, und Napoleon untersagte ihn, ehe er auf die Bretter kam, wegen der Verse:

Je ne commande point, j'obéis à la loi
Et je suis à l'État, l'État n'est point à moi.

In Kotzebues „Souvenirs d'un Voyage en Livonie, à Rome et à Naples“ mißfielen Napoleon die Lobsprüche auf die frühere Königin von Neapel, auf „le pirate anglais Sydney Smith“, das kritisierende Urteil des Verfassers über die französischen Armeen und ihr Verhalten gegen Kunstwerke. Das war Grund genug zum Verbote im September 1807.

Der Roman „Corinne“, welchen die Staël im Jahre 1807 herausgab, enthielt keine Linie „Politik“, überall wurde er angestaunt, er ließ sich

nicht verbieten; da schrieb Napoleon selbst im „Moniteur“ dagegen eine bittere Kritik. 1809 wurde Chateaubriands Manuskript zu „Les Martyrs“ der Zensur unterworfen. Worte und Phrasen wurden unterdrückt, und als das Buch so beschnitten erschien, erhielt die Presse dennoch die Weisung, dasselbe zu bekämpfen. Die Allusionen im Portrait des Galerius und in der Zeichnung des Hofes des Diokletian entgingen der kaiserlichen Polizei nicht. „Die Martyrer“, so schrieb der Verfasser selbst, „haben mich eine Verdoppelung der Verfolgung gekostet . . .“

Die aufgeführten Beispiele charakterisieren nur zu gut die napoleonische Zensur, und doch hatte sie noch nicht ihren Höhepunkt von Despotismus erreicht. Ihre dritte Periode beginnt mit dem Preßgesetz vom Februar 1810, das schon seit zwei Jahren in Vorbereitung war und an dessen Ausarbeitung Napoleon den tätigsten Anteil nahm. In den Verhandlungen, welche zu dem Gesetze führten, definierte Napoleon am 25. November 1809 die Zensur als „le droit d'empêcher la manifestation d'idées, qui troublent la paix de l'État, ses intérêts et le bon ordre“. Und schon lange vorher, in der Sitzung vom 26. August 1808, hatte er gesagt: „Qu'on laisse donc écrire librement sur la religion, pourvu qu'on n'abuse pas de cette liberté pour écrire contre l'État.“¹

Ein Vorschlag wurde eingebracht, welcher die neu zu errichtende Institution mit ihrem wahren Namen: „Collège de Censure“ betitelte. Napoleon wollte auch jetzt noch von diesem Titel und Wort nichts wissen, er verlangte den Titel „Tribunal de l'imprimerie“. Schließlich hieß man die Behörde „Generaldirektion des Buchdruckes und des Buchhandels“. Am 12. Februar 1810 wurde der Graf Joseph-Marie Portalis zum ersten „Directeur général de l'imprimerie et de la librairie“ ernannt und erhielt am 13. April acht kaiserliche Zensoren zu seinen Diensten. Das Gesetz war bereits am 25. Februar proklamiert worden. Es enthält 8 Titel mit 51 Paragraphen. Alle Buchdrucker bedürfen des staatlichen Patentes, das sie nach ihrer Vertheidigung erhalten; ihre Zahl wird genau bestimmt, für Paris 60; jeder Buchdrucker in Paris darf vier Pressen haben, die Drucker in den Departements deren nur zwei; der § 10 besagt, was kein Drucker drucken darf, doch die übrigen Paragraphen sorgen vor, stellen Buchdrucker und Buchhändler vollständig unter Polizeiaufsicht. Nach § 11 muß jeder Drucker genaue Liste führen aller Bücher, die er übernimmt, nach § 12 muß er diese Liste der Polizei sofort mitteilen, nach § 13 kann der Generaldirektor den Druck aufschieben, das Manuskript einverlangen usw. und nach § 21 kann jeder Verfasser, jeder Drucker und jedes Werk der präventiven Zensur unterworfen werden.

Es lag nicht bloß an den Personen des Polizeiministers und Generaldirektors des Buchdruckes, sondern zum besten Teile am Gesetze selbst, daß Polizei und Generaldirektion bei diesem ihrem Amte beständige Rivalen waren. Die Kosten mußten natürlich die Presse, Drucker und Verfasser,

¹ „C'était la mise en pratique d'un ancien mot de Févée: „On imprimerait contre Dieu, contre la religion, contre la morale, sans la moindre difficulté, mais contre le Premier Consul qui l'oserait!“ Vgl. Welschinger a. a. O. 27.

zahlen. Der Polizeiminister vor allem wollte nicht bloß ein bereits gedrucktes Buch anhalten und dessen Zirkulation verhindern können, er wollte auch die Vollmacht, den Druck selbst zu verbieten. Dazu machte der Kaiser, der mit seinem scharfen Auge die Presse verfolgte, seine Beamten durch Winke, Befehle oder Vorwürfe gegen die Presse nur noch schärfer. Und der Generaldirektor hatte das Recht, selbst ein bereits zensuriertes, genehmigtes Buch nach dem Erscheinen nichtsdestoweniger zu unterdrücken.

Das hervorstechendste Merkmal der napoleonischen Zensur war ohne Zweifel die ungebändigte politische Selbstsucht des kaiserlichen Oberzensors, die sich zu erkennen gab an einzelnen Hauptzügen, wie das auch schon aus den oben angeführten Beispielen erhellt. Napoleon und seine Zensur kämpft mit nervöser Ängstlichkeit gegen die Bourbonen und alles, was in Zeitung oder Buch, in Theaterstücken oder Bild und Wappen an dieselben erinnern kann. Das waren die am meisten in jener Periode verfolgten Bücher, welche von Ludwig XVI., Marie Antoinette, Madame Elisabeth und den Bourbonen überhaupt handelten. Man setzte die Drucker und Buchhändler, welche schuldig befunden, derartige Schriften gedruckt oder zum Verkauf ausgestellt zu haben, fest; man durchwühlte ihre Magazine, man zerstörte ihre Pressen, man bemächtigte sich der Exemplare, man verfolgte die Verfasser und kerkerte sie ein¹. „On doit interdire tous les livres relatifs à la mort de Louis XVI“, so lautet beispielshalber eine Zensurregel. Der Drucker Fage hatte „Le testament de Louis XVI“ neugedruckt, und alsbald bedeutet der Polizeiminister dem Generaldirektor des Buchdruckes am 27. Oktober 1810, diesem Fage sofort sein Druckpatent zu nehmen und ihm für immer zu untersagen, Drucker oder Buchhändler zu werden. Einige Jahre vorher hatte „Le Publiciste“ unbesonnenerweise le comte de Lille (also Louis XVIII) genannt. „Melden Sie dem Redakteur“, so Napoleon an Fouché 16. Oktober 1807, „daß ich ihm die Direktion des Journals nehme, sobald er wieder von diesem Individuum spricht.“

In ähnlicher Weise durfte Presse und Theater in bestimmten Perioden der napoleonischen Politik nichts Günstiges über England und Rußland bringen. Den Präfekten der Departements geht unter dem 24. Juli 1812 die Weisung zu, ja kein russenfreundliches Stück der Bühne zu erlauben, vor allem nicht Peter den Großen rühmen zu lassen. Und als im Januar 1814 ein Verfasser Demar der Generaldirektion des Buchhandels „Des airs russes et des chansons cosaques“ zur Genehmigung präsentiert, werden sie zurückgewiesen, und der damalige Generaldirektor, Baron de Pommereul, bemerkt dem Polizeiminister: „Notre Musique avec ces barbares doit n'être que celle des canons et des fusils.“

Der zweite charakteristische Zug der napoleonischen Zensur ist ihre Stellungnahme zur Religion oder richtiger gegen Rom für jansenistischen Gallikanismus. Das entsprach ganz dem Prinzip, welches der Kaiser in den

¹ Vgl. Welschinger a. a. O. 200. — Hier in diesem Kapitel ist Welschingers Arbeit über die Zensur, besonders wo Einzelheiten zum Belege beigebracht sind, vielfach benutzt worden, ohne daß jedesmal der genaue Fundort mit Seitenzahl angegeben wurde.

Vorverhandlungen so unverhohlen ausgesprochen hatte¹. Er wollte eine Staatsreligion als Mittel zu seinen eigensüchtigen politischen Zwecken. Gleich im Anfange, unter dem Generaldirektor Portalis, wurden Werke von Royalisten und Religiösen gleichmäßig getroffen: romfreundliche und bourbonengünstige Bücher standen auf dem Index nebeneinander. Wie gallikanisch die Zensur war, geht aus dem Erlaß vom 21. März 1810 hervor, der im ganzen Reiche alle Schriften gegen die berüchtigte Deklaration des Klerus vom Jahre 1682 verbot. Am selben Tage wurde eine solche Schrift des Abbé de Boulogne und ein gleiches Buch des Abbé Emery eingezogen. Der Oratorianer Tabaraud, ein glühender Jansenist, hatte als Zensor den Auftrag, alle Werke zu untersagen, welche sich gegen die Freiheiten der gallikanischen Kirche richteten. Dementsprechend wurde am 17. Januar 1811 die Schrift „L'Église gallicane convaincue d'erreur“ festgehalten, Drucker und Verfasser mußten verhaftet, alle Exemplare „des Pamphletes“ dem Minister ausgeliefert werden. Der Romhaß der Zensur ging noch weiter. Am 13. September 1811 wurden auf höheren Befehl zu Turin 192 Drucke, welche Pius VII. darstellten, eingezogen und unter den Augen des Generaldirektors der Polizei im Departement au delà des Alpes verbrannt. Item wurden dort 330 Tabaksdosen festgehalten, weil sie das Bild Pius' VII. mit einer Inschrift trugen. Pommereul betrachtete die Dosen als „des objets d'art“ und ließ sie deshalb nicht vernichten, aber das Bild auf dem Deckel mußte zerstört werden.

Die Zensurbehörde hatte auch nicht immer den Abscheu Napoleons gegen schmutzige Schriften. So kam es denn in dieser letzten Periode vor, daß Cailhava, membre de l'institut, schmutzige Contes schrieb unter dem Titel „Comme on soupait“. Die Zensur ließ den Schmutz passieren, aber besorgt für den Namen des Verfassers, gestattete man ihm statt dessen, den Namen seines verstorbenen Bruders als Autornamen einzusetzen.

Man kann noch einen dritten Zug der damaligen Zensur hervorheben: es wäre der persönliche Unwille oder Haß Napoleons gegen einzelne besonders angesehene Schriftsteller. Auch hierzu sind im obigen bereits Illustrationen gebracht, die aber noch vermehrt werden können. Besonders die Madame de Staël und Chateaubriand mit ihren Werken waren die Opfer solch kaiserlichen Hasses. Die erstere hatte 1810 ihr Manuskript zu „L'Allemagne“ in die Druckerei gesandt. Die Zensoren verordneten, zehn kurze Stellen zu streichen und eine zu ändern. Es geschah; der Druck begann, aber am 24. September 1810 wurden auf höheren Befehl in der Buchdruckerei an alle Druckbogen der „L'Allemagne“ Siegel angelegt. Die Verfasserin erklärte sich zu allen noch etwa gewünschten Änderungen bereit. Vergebens; am 11. Oktober wurden die Druckplatten vernichtet und alle Exemplare, welche die Verfasserin selbst in Händen hatte, zugleich mit dem ganzen Manuskript auf das sorgfältigste aufgesucht und eingezogen, um zum Einstampfen in die Papiermühle befördert zu werden. Kein Blatt und kein Buchstabe sollte von dem Werke, welches Deutschland rühmte und von Madame

¹ S. oben S. 262.

de Staël geschrieben war, übrig bleiben¹. Und alles das geschah, nachdem das Werk bereits examiniert und zum Drucke genehmigt war. Auch dann noch blieb dem Generaldirektor das Recht, ein gedrucktes Buch zu unterdrücken.

Nach dem Befehle Napoleons hatte die Polizei ein besonders wachsames Auge auf Chateaubriand. Es wurde gemeldet, daß er eben „Le dernier des Abencerages“ drucke. Der Polizeiminister schrieb an den Rand als Antwort die Note: „la voir“, und am 20. Februar 1811 wurde die Veröffentlichung des Werkes verboten, weil darin „ein zu warmes Interesse für die spanische Sache“ entdeckt worden war. Der Neudruck seines 1797 zu London erschienenen Buches „L'essai sur les Révolutions“ wurde ihm ebenfalls um jene Zeit verweigert. „L'Itinéraire de Paris à Jérusalem“ ward ihm 1811 zurückgesandt mit der Weisung, es zu verbessern und die vermerkten Stellen auszutilgen. Es war Chateaubriand verwehrt worden, eine bestimmte Rede in der Akademie vorzutragen. Als er dieselbe nun im Drucke herausgab, fielen die offiziellen Blätter alle über ihn her, und der Verfasser ward nach Dieppe verbannt.

Die kaiserlichen Zensoren, welche die Schwächen ihres strengen Gebiets wohl kannten, kamen dessen Wünschen bei der Zensur oft genug zuvor. Als daher 1812 „L'Égyptiade, poëme historique par M. l'abbé Aillaud“ erschien, verwarf es der Zensor, weil S. Majestät nicht durch ein solch minderwertiges Gedicht gelobt werden dürfe: „Il lui faut un Homère“. Der Abbé Buzat gab „Leçons élémentaires sur la rhétorique“ heraus. In denselben wurde eine Definition von Fléchier über „les armées“ gegeben, sie mußte getilgt werden, weil „inconvenant pour nos armées“. Die Übersetzung mehrerer Psalmen Davids in französischen Versen von M. Masson stieß an, weil zu viel Lamentationen drin und gar Bitten an den Allerhöchsten, die religion désolée zu trösten. Der Zensur kam das gefährlich vor, in französischen Versen zumal, im Lateinischen möchte es noch angehen. Wahrscheinlich hielt sie dafür, daß Napoleon die Religion in Frankreich genug getröstet habe. Dieser Rücksichtnahme auf den strengen Gebieter entsprang ja auch die Verstümmelung der „Athalie“, welche Chateaubriand nachher das Wort auf die Zunge legte: „Ils [les censeurs] interdiraient le feu et l'eau à Racine et accorderaient le droit de cité à Cotin.“ Der Polizeierlaß vom Jahre 1811, welcher das beschnittene Stück für Bordeaux erlaubt, lautet in den Archives nationales F⁷ 3301 wie folgt: „A M. le commissaire de police à Bordeaux, au sujet de la représentation d'Athalie: J'ai reçu, monsieur, avec votre lettre du 18 la demande du directeur du Grand Théâtre de Bordeaux tendant à jouer Athalie. Je vous invite à laisser représenter cet ouvrage avec les corrections faites sur l'exemplaire déposé au Théâtre-Français et dont le Directeur devra préalablement vous soumettre une copie exacte. Je vous invite à veiller à ce que cette formalité soit ponctuellement remplie.

Recevez etc.

Le Ministre de la Police générale.

Paris, 29 avril 1811.“

¹ Der Verfasserin gelang es dennoch, eine Abschrift des Manuskriptes den ausgesandten Häschern vorzuenthalten.

Nach den beigebrachten Dokumenten und Beispielen kann man sich ein ziemlich vollständiges Bild von der napoleonischen Zensur machen. Es erübrigt nur noch, einzelne Verfügungen derselben zu erwähnen, welche auf Deutschland Bezug nehmen. Echt napoleonische Zensur war die Erschießung des Nürnberger Buchhändlers Johann Philipp Palm zu Braunau am 26. August 1806, dessen ganzes Verbrechen darin bestand, die Flugschrift „Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung“ versandt zu haben. Im übrigen schadete diese Untat dem Korsen mehr, als zehn der feurigsten Flugschriften ihm hätten schaden können. Nicht bloß durch ganz Deutschland hallte ein Schrei des Entsetzens wieder. „England, Rußland und Preußen gründeten darauf neue Anklagen gegen den Kaiser der Franzosen, und Palm wurde als Märtyrer der deutschen Unabhängigkeit verehrt“, so schreibt selbst Bignon¹, Napoleons Lobredner.

In späteren Jahren bestimmte der kaiserliche Zensor Esménard den Minister Savary, in Hamburg und Amsterdam einen eigenen Zensor für Zeitung und Theater anzustellen „afin de réprimer les folies germaniques, dont les partisans dénigrent sans cesse la littérature, les journaux, le théâtre français pour exalter aux dépens des nôtres les ridicules et dangereuses productions de l'Allemagne et du Nord.“²

Bei Beginn des Jahres 1811 hatte die politische Zeitung des Roër-Departements einen eigenen Artikel gebracht: „Dialogue sur le bon vieux temps“, welcher der Polizei in Paris mißfiel. Auf Veranlassung des genannten Esménard schrieb der Minister unter dem 21. März 1811 an den Präfekten des erwähnten Departements, die Blätter der Departements hätten sich darauf zu beschränken, Nachrichten („des annonces“) zu bringen von lokalem Werte oder Auszüge aus Pariser Blättern, welche unter ständiger Kontrolle ständen. Wollten sie Originalartikel veröffentlichen, so müßten sie darauf gefaßt sein, sobald ein derartiger Artikel Anlaß zu Tadel gebe, wie das heute beim „Mercure de la Roër“ der Fall sei, unwiderruflich unterdrückt zu werden.

Im Monate vorher erließ derselbe Minister eine noch schneidigere Verfügung nach Hamburg, deren Wortlaut sich selber erklärt³.

„Le 7 février 1811. A M. d'Aubignose, commissaire général de police à Hambourg: Je vous invite, monsieur, à prendre les mesures nécessaires pour empêcher dans les nouveaux départements récemment réunis à l'Empire la représentation de certains ouvrages dramatiques de Kotzebue, de Schiller, de Werner, de Goethe, dont l'effet moral est évidemment de troubler l'ordre social en étouffant le respect qu'on doit aux autorités légitimes. Plusieurs de ces pièces contiennent, d'ailleurs, d'insolentes déclamations contre le gouvernement et le peuple français. Je vous signale expressément les pièces intitulées: Les Brigands, Marie-Stuart et Guillaume Tell de Schiller; Faust, de Goethe; Attila, de Werner; les Heureux, la Comédienne par amour, la

¹ Bignon, Histoire de France sous Napoléon; vgl. Weiß, Weltgesch. XX* 703 ff.

² Welschinger a. a. O. 249.

³ Archives nationales F⁷ 3301 s. Welschinger a. a. O. 331, Anlage XXXVII.

Croisée murée, l'Épreuve du feu, Crainte sans nécessité, et, le pauvre Troubadour, de Kotzebue.

Je vous prie de me rendre compte de l'exécution de cet ordre.

Agréé etc.“

Wir dürfen uns eines Gesamturteils über die Zensur des ersten Napoleon enthalten; Villemain schreibt darüber: „Il est d'une exactitude littérale de dire que toute émission de la pensée écrite, toute mention historique, même la plus lointaine et la plus étrangère, devint une chose aventureuse et suspecte. Il n'y eut plus, dans l'ordre des idées, d'autre langage possible que le raisonnement prescrit par l'autorité. Il n'y eut plus, dans l'ordre des faits, d'autre vérité soufferte que les innombrables déclarations d'absence dont, après 1812, le Moniteur enregistrait habituellement, dans sa colonne d'annonces judiciaires, le relevé funèbre. Cette aggravation de despotisme et de mutisme s'explique d'elle-même.“¹

Und Welschinger² sagt abschließend: „La Convention avait employé l'échafaud contre les journalistes et les écrivains. . . . Le Directoire avait eu recours à la déportation et à la fusillade. . . . Napoléon avait cru nécessaire à son gouvernement de régir les journaux et les livres avec le code pénal.“

Im 19. Jahrhundert war Frankreich ein wahres Versuchsfeld präspolizeilicher Tätigkeit und wurde in vielen seiner Verordnungen dem übrigen Europa Vorbild und Beispiel. An andern Stellen dieser Arbeit ist der französischen Zensur jener Zeit bereits Erwähnung geschehen³. Eigentümlich ist all den Präfagesetzen und Zensurverfügungen der verschiedenen und verschiedenartigen Regierungen Frankreichs in dieser Periode der Mangel an Einheit und wahren Freisinn. Weder die Lehren der Revolutionszensur noch die der napoleonischen wurden genugsam benutzt. Am wenigsten war man deshalb in Frankreich berechtigt, die römische Zensur mit dem Index „die Inkarnation des Despotismus“ zu nennen⁴. Mit viel mehr Recht dürfte man die Geschichte der französischen, besonders der napoleonischen Zensur dem dunkeln Hintergrund vergleichen, von dem die Büchergesetzgebung des Index sich immer noch wie ein Lichtbild abhebt.

„Das französische Präfagesetz“, so sagt 1881 v. Liszt in v. Holtzendorffs Rechtslexikon⁵, „beruht auf einer bunten Menge von aus verschiedenen Jahrzehnten stammenden, nur durch denselben Mangel an freiheitlichem Geiste zusammengehaltenen Gesetzen.“ Es hat aber seitdem das Gesetz vom 29. Juli 1881 sur la liberté de la presse, mit Abänderungen aus den Jahren 1893, 1894, 1895 und 1896, neues Recht dort geschaffen. Gegen den Mißbrauch der Presse sind darin gerichtspolizeiliche Schranken gezogen, nur ausländische Zeitungen und Druckschriften können im Verwaltungswege untersagt werden⁶. Die Freiheit hat in Frankreich oft genug im Worte wie im Gesetze geprunkt, während die nackte Wirklichkeit daselbst zwischen Zügellosigkeit und harter

¹ Souvenirs contemporains d'histoire et de littérature I^{re} partie 280.

² A. a. O. 49. ³ Vgl. oben S. 72 A. 186.

⁴ Vgl. oben S. 72 A. ⁵ III³ 1, Leipzig 1881, 135.

⁶ Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI², Jena 1901, 242.

Knechtung einherirrte. Gerade die Freiheitsstürme waren es, welche die Anker der Sicherheit und wahren Freiheit losrissen. Schwerlich wird daher für die Zukunft „französische Freiheit“ auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung mustergültig werden.

Die Bücherzensur in der Schweiz.

Im Jahre 1525 errichtete der Rat zu Zürich eine neue Staatskirche. Nur die Lehrmeinungen Zwinglis sollten darin als „reines Evangelium“ gepredigt werden. Allein die Bücher und Bibeln Zwinglis wurden nicht nur von den treugebliebenen Katholiken der Schweiz, sondern auch von den Protestanten Deutschlands unter Luthers und Melanchthons Leitung verboten und verbrannt. Hier wie dort beklagte sich Zwingli bitter darüber und rühmte sich dabei, die Schriften der Wiedertäufer freigegeben zu haben. Er fühlte sich besonders dadurch verletzt, daß man in Luzern sogar sein Bildnis und an anderer Stelle die Bibel verbrannt hatte¹. Und doch hatte Zwingli seit 1526 Wiedertäufer ersäufen lassen; unter seiner Oberleitung wurden die Kirchen gesäubert und nicht bloß die Bilder der Heiligen und die Statuen der Mutter Gottes hinausgeschafft und zertrümmert, sondern selbst das Bildnis des Gekreuzigten in der schmähhlichsten Weise zerschlagen, blasphemisch vernehrt und verbrannt. Auch die Bücher waren von ihm nicht verschont worden. Der Rat zu Zürich hatte die Ausplünderung der Kirchen angeordnet. Am 2. Oktober 1525 wurde das Grossmünster gesäubert. Was sich an Schätzen dort befand, ward geraubt, die pergamentenen, kunstreich geschriebenen und verzierten Chor- und Gesangbücher wurden auf Befehl des Rates größtenteils zerrissen, die Bibliothek wurde an Buchbinder, Krämer und Apotheker um ein Spottgeld verschleudert, das in Gold gefaßte kostbare Gebetbuch Karls des Großen mit den übrigen Wertgegenständen entwendet. Dem Frauenmünster erging es am 14. September 1528 ganz ähnlich, die Beute der Tempelschänder war noch größer, und die in Gold, Silber und Elfenbein gefaßten Evangelienbücher entgingen ebensowenig dem Raube und der Vernehmung wie die Marienbilder und Kruzifixe². Ja Zwingli, der schon seit dem Jahre 1518 von Zürich aus die Schweiz „reformierte“, war 1523 durch den Rat der Stadt mit drei andern bestellt worden, alles zu besichtigen, was zu Zürich im Drucke erscheinen sollte. Keiner solle es wagen, ohne deren Wissen und Willen etwas zu drucken. Das neue Zensurgericht, das aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Richtern bestand, hatte dafür zu sorgen, daß „nichts Ungeschicktes“ von den Druckern gedruckt oder von den Buchhändlern verkauft wurde³.

Allein um die Scheiterhaufen der Bücherzensur recht zu entfachen, mußte ein anderer Reformator in die Schweiz kommen.

¹ Vgl. Jacobi Gretseri opera XIII, Ratisbonae 1739, 171 ff.

² Janssen-Pastor, Gesch. des deutschen Volkes III¹⁷⁻¹⁸, Freiburg 1899, 95 114.

³ Friedrich Kapp, Gesch. des deutschen Buchhandels, Leipzig 1886, 584; Karl Dändliker, Geschichte der Schweiz II², Zürich 1894, 477 643.

Das Haupt des französischen Protestantismus, zugleich der bedeutendste Reformator der Schweiz, Jean Chauvin (Johann Calvin), begann seine Genfer Tätigkeit mit dem Jahre 1536, um dieselbe nach seiner Vertreibung (1538) und nach seiner Rückberufung und seiner triumphierenden Wiederkehr 1541 mit noch größerem Fanatismus fortzusetzen. 1549 vereinigte er sich aus politischen und Klugheitsrücksichten mit den Zürichern Theologen im sog. Züricher Konsens, und nun herrschte Calvin wie ein tyrannischer Diktator in der ganzen Schweiz, nicht bloß in Genf. Seine Vorgänger Luther und Zwingli übertraf der Franzose sowohl an Wissenschaftlichkeit und Organisationstalent als auch an Konsequenz und Zelotismus. Eine finstere Lehre und eine geradezu blutiggrausame Bücherzensur waren die Folgen.

Bei seinem ersten Aufenthalte in Genf hatte er zuerst „die Götzenbilder und Altäre umgestoßen“, dann verfolgte er die Bücher. Man nahm den Katholiken ihre Gebetbücher, ihre Gesangbücher, ihren Katechismus. Alles mußte ausgeliefert werden, und Calvin verlangte, daß man sich nur seines neuen Katechismus bediente¹. Die Inquisition, welche zu Genf eingerichtet wurde, drang überall in die Häuser und Familien ein und mußte jede Verheimlichung eines papistischen Buches zur Bestrafung anzeigen. Der Rat der Stadt verbannte eine Frau, welche weltliche Lieder auf geistliche Melodien gesungen hatte, und ließ einen Mann ins Gefängnis setzen, bei welchem man die Erzählungen Poggios gefunden hatte; er verdamnte den „Amadis de Gaule“, weil „Mehrere dieses Buch lesen, obwohl es nur ungezogene und verderbliche Dinge enthalte“². Das Volk mußte an der Verfolgung jedes vom Konsistorium verbotenen Buches teilnehmen, und wer es wagte, ein solches Buch zu öffnen, wurde mit Gefängnis, mit einer Geldstrafe oder, wenn förmliche Verachtung der Calvinischen Gesetzgebung vorlag, selbst mit dem Tode bestraft³. Tortur und Henkerbeil waren in voller Tätigkeit. Bei einer neuen grausamen Verurteilung wurden Verse in Umlauf gesetzt, in welchen die Dichter Richter und Henker mit Gottes Zorn drohten. Die Polizei nahm die Gedichte in Beschlag und bezeichnete einige derselben als höllische Ketzereien. Man setzte drei Bürger ins Gefängnis, weil sie im Verdacht standen, sich mit religiösen Poesien zu beschäftigen. Colladon, der Richter, welcher sie auf die Folter brachte, verurteilte sie nach seiner Gewohnheit „zur Todesstrafe“. Die Dichter wurden nicht getötet, sondern sie mußten mit einem Strohwische in der Hand Kirchenbuße tun und die ketzerischen Gesänge verbrennen⁴.

1539 erging in Genf bereits die Verordnung der Seigneurie, daß nichts ohne ihre Erlaubnis gedruckt werden dürfe. Dieselbe wurde 1556 und 1560 erneuert und mit Strenge gehandhabt.

Das Schicksal und tragische Ende des spanischen Arztes Miguel Servete ist bekannt. Calvin hat es vollständig und allein auf seinem Gewissen. Bei seiner Flucht von Frankreich nach Italien wurde Servete in Genf auf Calvins Veranlassung ergriffen und nach langem, furchtbarem Kerker am

¹ Vgl. I. M. Audin, Gesch. Calvins (deutsche Übersetzung) I, Augsburg 1843, 178 f.

² Ebd. II (1844) 92.

³ Ebd. 84.

⁴ Ebd. 89.

27. Oktober 1553 daselbst zu Tode geführt wegen seines Werkes „Christianismi restitutio“, welches das Geheimnis der heiligsten Dreieinigkeit bekämpft, aber auch vom Calvinismus nicht mit Lob spricht. Es hieß im Urteilsspruch: „Wir Syndici, Richter des peinlichen Gerichts dieser Stadt . . ., fallen dieses unser ausdrückliches, geschriebenes Urteil, wodurch wir dich Michael Servet verdammen, daß du gebunden, und auf die Stätte des Champels geführt, an einen Pfahl befestigt und samt dem Buche, das von deiner Hand geschrieben ist und gedruckt wurde, lebendig verbrannt werden sollest bis dein Leib in Asche zerfallen ist.“ Das Urteil wurde wörtlich ausgeführt, und Calvin schaute vom Fenster aus zu. Der Usurpator Genfs, der sich widerrechtlich der bürgerlichen und religiösen Gewalten bemächtigt hatte, selbst abgefallen von seinem Glauben und ein Lehrer der Häresie, brachte so einen Fremdling, den Spanier, auf den Scheiterhaufen in Genf, weil derselbe in Frankreich ein häretisches Buch hatte drucken lassen¹.

Calvin schrieb zur Verteidigung seiner Tat ein Buch, das im Jahre 1554 erschien und den ganzen Protestantismus bewegen sollte, in gleicher Weise gegen alle Ketzer vorzugehen. Und als noch in demselben Jahre Castellio und Laelius Socinus in Basel pseudonyme Gegenschriften erscheinen ließen, forderte Calvin die Baseler Geistlichkeit sofort zur Untersuchung und Bestrafung der Verfasser auf².

Der Genfer Diktator zwang alle ihm entgegengesetzten Strebungen nieder mit der Oligarchie seines Konsistoriums, das er hinwieder vollständig beherrschte. Da schrieb in Calvins letzten Jahren ein französischer Gelehrter, Jean-Baptiste Morelly, eine kleine Schrift, in der er den Satz verfocht, das Konsistorium dürfe keine selbständigen Entscheidungen treffen, sondern müsse über alles, was Glauben und Sitten betreffe, dem Volke berichten, das allein darüber zu erkennen habe. Konsistorium und Rat verdamnten „das schädliche und verderbliche Buch“. Der Rat ließ dasselbe sogar, „um ein Beispiel zu geben“, öffentlich verbrennen, verbot allen Bürgern und Einwohnern den Kauf, Verkauf und das Lesen desselben und befahl unter Androhung strenger Strafen (*sous peine d'être rigoureusement punis*) alle in Genf etwa vorhandenen Exemplare binnen 24 Stunden der Obrigkeit auszuliefern oder ihr den Besitzer anzuzeigen. Die Sentenz ist vom 16. September 1563³.

Giovanni Valentino Gentile, ein Calabrese aus Cosenza, Schüler oder jedenfalls Gesinnungsgenosse des Servede und Laelius Socinus, hatte sich dazu verstanden, ein ihm von den Calvinern in Genf vorgelegtes Glaubensbekenntnis im Jahre 1558 zu unterzeichnen. Er blieb jedoch bei seiner Lehre, wurde von Calvin denunziert und daraufhin festgenommen. Da er abermals Reue und Bekehrung versprach, entging er diesmal der Todesstrafe, ward aber dazu verurteilt⁴, barfuß und barhaupt, bloß mit dem Hemd

¹ Vgl. Dändliker a. a. O. II² 580 ff.

² Vgl. Audin a. a. O. II 183 ff; Arnold a. a. O. II 598 1115.

³ F. W. Kampschulte, Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf I, Leipzig 1869, 435; vgl. oben S. 251.

⁴ Die Sentenz lautete: „La malice et la méchanceté que tu as déployées, t'ont mérité d'être exterminé d'entre les humains comme séducteur, hérétique et schismatique, cependant,

bekleidet, eine brennende Kerze in der Hand, kniefällig Abbitte zu tun und seine Schriften mit eigener Hand zu verbrennen. In gleichem Aufzuge wurde er unter Trompetenschall durch die Straßen Genfs geführt und erhielt alsdann den Befehl, unter Todesstrafe die Stadt nicht ohne besondere Erlaubnis zu verlassen. Es war am 2. September 1558. Trotzdem entfloh Gentile bald und zog als Apostel des Sozinianismus ziemlich unstät zwischen Frankreich, Polen und der Schweiz umher. Als er nach dem Tode Calvins 1566 wiederum in Gex erschien, das unter Berns Hoheit stand, wurde er gefänglich eingezogen und ihm in Bern der Prozeß gemacht, der ganz ähnlich verlief wie der des Servede zu Genf. Nur wurde Gentile nicht durch Feuer, sondern durchs Schwert am 10. September 1566 vom Leben zum Tode gebracht¹.

Auch nach dem Tode Calvins (1564) blieb man in Genf der Calvinischen Zensur getreu. 1580 wurde Henricus Stephanus vom Rate zitiert; er erhielt einen Verweis, weil er es gewagt, zum approbierten Manuskript der „Dialogues du nouveau language français italianisé“ Zusätze zu machen. Man hielt es ihm nochmals vor, daß er bereits zwei Zensurverbrechen auf dem Kerbholz habe, da er schon wegen seines Buches über Herodot (1566) und wegen seiner Epigramme vorgeladen und getadelt worden sei. Er wurde angewiesen, nichts mehr ohne Revision zu drucken. Damit nicht genug, erklärte ihn das Konsistorium wegen seiner unehrerbietigen Bemerkungen beim Verhöre für exkommuniziert, und der Rat ließ ihn acht Tage lang einsperren².

Auch in den andern Städten der protestantischen Schweiz ward die Zensur ganz im Geiste Calvins gehandhabt. Der unglückliche Bernardino Ochino von Siena war bei seiner Apostasie 1542 zuerst nach Genf geflohen, entzweite sich aber bald mit Calvin und zog nun auch umher von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, bis er endlich wiederum in Zürich landete und dort zunächst bei der Zensur anstieß, weil er seine Schrift über das Abendmahl in Basel 1561 ohne die Erlaubnis der Züricher und mit der Approbation der Baseler Zensoren hatte drucken lassen. Als dann im folgenden Jahre 1562 ebenfalls in Basel seine „Labyrinthe“ und 1563 seine berüchtigten 30 Dialoge erschienen, wurde ihm der Prozeß gemacht und der 76jährige Greis am 22. November 1563 verurteilt und ausgewiesen. Vergebens bat er um die Gnade, seine Abreise bis auf das kommende Frühjahr verschieben zu dürfen. In Basel und Mühlhausen wies man ihn ebenfalls ab. Schließlich konnte er wenigstens in Nürnberg seine Schutzschrift gegen die Züricher Theologen schreiben, die er „Pfaffen und Päpste, pestilenzialischer als die Papisten selbst“ nennt³.

comme tu es venu à réspiscence, nous te condamnons à venir en chemise, pieds nus, tête découverte, un petit cierge à la main, t'agenouiller devant nous pour nous demander pardon à nous et à la justice, pour maudire tes écrits, et nous t'ordonnons de les jeter au feu de ta propre main, comme remplis de mensonges pernicieux.“

¹ Vgl. César Cantù, *Les hérétiques d'Italie* III, Paris 1870, 382—385.

² Vgl. *Registres de la ville* 13 mai 1580 bei Audin a. a. O. II 93; Renouard, *Annales des Etiennes* 414 bei Reusch, *Der Index der verbotenen Bücher* I 597 f.

³ Vgl. *Kirchenlexikon* IX² 659 ff; *Iacobi Gretseri opera* XIII, Ratisbonae 1789, 204.

Calvin hatte Frieden geschlossen mit den Zwinglianern; es wäre zu merkwürdig gewesen, wenn daraus mehr als ein Scheinfriede geworden. Die Berner Anhänger Zwinglis griffen bald den Genfer Diktator selbst an. Genebrardus berichtet darüber in seiner *Chronographia*¹:

Andreas Zebedeus und Ioannes Angelus, zwinglianische Prediger aus dem Gebiete Berns, beschuldigten Calvin der Häresie, so daß dieser mit einigen seiner Getreuen zur Verteidigung und Rechtfertigung seiner Doktrin nach Bern reisen mußte. Seine Ankläger hatten aus den Werken Calvins hauptsächlich 15 Artikel ausgehoben über Vorherbestimmung und Verdammung und bekämpften sie als Irrlehre, die nur durch die Strafe des Scheiterhaufens gesühnt werden könne. Calvin richtete in Bern nichts aus, und am 3. April 1555 erging daselbst der Ratsbeschluß, wodurch die Genfer Bücher, vor allem die „*Institutio Calvini*“ verpönt wurden. Keiner durfte sie drucken oder verkaufen. Nur der Berner Katechismus mit Ausschluß des Genfer ward zugelassen. Es ist Charles du Moulin, welcher nach Genebrardus diese Bücherzensur in seiner Verteidigungsschrift gegen die Calviner letzteren vorhält.

Bücherverbote und Bücherverbrennungen, welche von den Genfer Theologen ausgingen und calvinistische französische Verfasser mit ihren Werken verurteilten, sind im voraufgehenden Kapitel über die Bücherzensur in Frankreich verzeichnet².

In der freien Schweiz kannte man die Bücherzensur vor der Reformation; aber die Reformatoren wußten dieselbe für ihre Zwecke auszunützen, wie sehr sie auch nach ihren Prinzipien dieselbe hätten verwerfen müssen. „Das erste, auf Preßpolizei bezügliche Aktenstück, welches sich in Basel findet, stammt von niemand geringerm als Erasmus. Es ist eine Denunziation! In einem undatierten lateinischen Schreiben teilt er dem Baseler Räte mit, er habe aus Lyon erfahren, daß eine von Wilhelm Pharel (Farel) gegen ihn verfaßte französische Schrift dorthin gebracht worden sei. Auch in Kostnitz (Konstanz) seien zwei gegen ihn gerichtete Libelle Farel's vorgekommen. Dieser sei ein boshafter Mensch; außer andern werde vorzüglich der Papst angegriffen. Zwar seien weder Verfasser noch Drucker genannt; doch halte man allgemein Farel für den Verfasser und einen gewissen Welshans für den Drucker. Das wäre leicht zu erfahren, wenn Cratander und Watissneve (Battenschnee), die die Schrift öffentlich verkauften, eidlich befragt würden, von wem sie dieselbe hätten, und wenn Welshans darüber vernommen würde, was er in der letzten Zeit gedruckt habe. Farel rühme sich, seinen, des Erasmus, Ruf zu beeinträchtigen, wo er nur könne. Ihm persönlich sei dies gleichgültig, aber der Rat möge sich vorsehen, daß nicht unversehens eine solche Pestilenz in seinen Staat einbreche: ‚*Si quis favet Lutero, hos ut hostes evangelii Luterus ipse detestatur, quos scribit cacare in castra Israel.*‘ Es gebe Leute, welche sich verschworen hätten, durch Schriften ohne oder mit fingiertem Titel alle Welt anzugreifen; was sie jetzt gegen ihn wagten, würden sie auch bald gegen den Rat wagen, wenn dem nicht Einhalt geschähe.“³

¹ Gilbertus Genebrardus, *Chronographia*, Lovanii 1572, 259 f.

² S. oben S. 251 f. ³ Kapp a. a. O. 582 f.

In diesem Punkte stimmten Luther und Erasmus jedenfalls überein. Wo es sich um die eigenen Bücher handelte, riefen sie die Bücherzensur und das Bücherverbot zu Hilfe und machten sich aus einer Denunziation nichts, wußten derselben vielmehr das richtige Mäntelchen umzuhängen.

Am 12. Dezember 1524 faßte der alte und neue Rat den Beschluß, „daß hinfüro alle Drucker der Stadt Basel nichts drucken lassen oder selber drucken sollen, ehe es durch die dazu Verordneten besichtigt und zugelassen; auch sollen sie zu den Drucken ihren Namen hinsetzen“¹. 1542 wurde diese Verordnung unter Androhung von 100 Gulden Strafe neu eingeschärft. 1558 aber erschien eine eigentliche Zensurordnung, die von den Buchdruckern das Manuskript zur Besichtigung und Approbation vor der Drucklegung einverlangte; und im folgenden Jahrhundert ward dieselbe Verfügung der Präventivzensur unter dem 15. Februar 1665 zu Basel erneuert².

Sobald die Reformatoren auch in Basel ihren Einzug gehalten, arbeitete die Bücherzensur daselbst mit zwinglianisch-calvinistischem Eifer. Am 3. August 1542 verbot der Rat der Stadt einen bei Oporin gedruckten Alcoran, obgleich derselbe mit den nötigen Widerlegungen Mohammeds versehen war, und nahm die ganze Auflage in Beschlag. Unter Strafe von 100 Fl. durfte kein Buch ohne Bewilligung des Rates oder der Zensoren gedruckt werden. Im Jahre 1550 wurde den Buchhändlern befohlen, nur Werke zu verlegen, welche in deutscher, lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache, nicht aber solche, welche in italienischer, französischer, englischer oder in einer andern Sprache abgefaßt seien. Als der Antistes Sulzer und Professor Amerbach im Jahre 1553 bei dem Rate um die Erlaubnis einkamen, eine aus dem Grundtexte angefertigte französische Bibelübersetzung zu drucken, erhielten sie den Bescheid: „Man werde das zum Druck fertig gewordene Manuskript besichtigen und nachsehen lassen, ob keine ‚Schmutz- Schand- und Schmachworte sich darinnen finden.“³

Charakteristischer noch für die damalige Zensur in Basel ist das Verfahren gegen den niederländischen Anabaptisten und Sektenstifter Johann David Joris, auch Johann von Brügge genannt. Schon 1528 wurde er als Sektirer zu Delft, wo er Lieder und Traktate verbreitete und eine Prozession öffentlich beschimpfte, vor aller Augen auf dem Schafott ausgestäubt und ihm die Zunge durchbohrt. Von nun an neigte er sich immer mehr der wiedertäuferischen Schwärmerei zu und suchte in den Niederlanden, in Oldenburg und Ostfriesland Anhänger und Geld zu sammeln. Mit dem Jahre 1544 verschwand er auf dem nordwestlichen Schauplatz seiner Tätigkeit, die er jetzt von Basel aus im stillen hauptsächlich durch seine vielen Sendschreiben und Schriften fortsetzte. Seine Hauptschrift, „'t Wonderboeck“, kam zuerst 1542 heraus und enthält ausschweifende sinnliche Schwärmerei, natürlich sich anlehnend an biblische Worte und Bilder.

In Basel erschien der vornehme Niederländer mit seiner ganzen Familie und großen Reichtümern unter falschem Namen; daselbst kaufte er Güter,

¹ Kapp a. a. O. 583. ² Vgl. ebd. ³ L. Lutz, Geschichte der Universität Basel, Aarau 1826, 117—119 (bei Janssen-Pastor VII¹² 613).

wie z. B. ein Schlößchen in Binningen, wonach er sich zuletzt Johann von Binningen nannte. Die Baseler nahmen ihn als Bürger der Stadt auf, zumal er mit all den Seinigen regelmäßig dem dortigen protestantischen Gottesdienst beiwohnte und den Sektenstifter vollständig zu verdecken wußte. So lebte er in behaglichem Lebensgenuß in Basel bis zu seinem Tode 1556. Erst drei Jahre nach seinem Tode kam die Heuchelei durch seinen Schwiegersohn an den Tag, welcher der Baseler Geistlichkeit verriet, daß der, welchen sie als rechtgläubigen Mann in der Leonhardskirche beerdigt hatten, kein anderer als David Joris sei. Im März 1559 begann sein Prozeß. Seine Lehre ward von der Universität als gottlos verurteilt. Seine Angehörigen wurden gefänglich eingezogen, gestanden alles und schworen ab.

Am 13. Mai 1559 wurde alsdann der Urteilspruch der Baseler Zensur über Joris und seine Bücher vollstreckt. Die „Basler Chronick“ meldet davon im XXIV. Kapitel, das überschrieben ist: „Davids mordliche Sect bricht aus, daß wird sein verstorbenen Körper ausgegraben und verbrennt. Seine Anhängigen und Verfreundten in Gnaden gestrafet. Dieselbigen verdammen vor der Kirchen diese Verführung und bekennen sich zum wahren Christlichen Glauben.“

„Am Pfingstabend . . .“, so schreibt die Chronik, „ward im Hof unter dem Richthaus über Georgen Körper, der gleichwol nicht zugegen lage (dann man an desselbigen Statt einen Kasten voll seiner Teufelischen Büchern, mit einer Stang, daran zu oberst des Verführers Bildnuß hieng, gestellet hat), und seine Bücher das Malefiz- oder Blutgericht besetzt, und dieselbigen zu verbrennen erkannt, gleichwie ihm solches, wann er noch in Leben, widerfahren sollen. Welches dann der Nachrichten allbereit verrichtete, seinen ausgegrabenen Körper, Bücher und Bildnuß, vor Steinenthor an der gewöhnlichen Richtstatt auf eine Holtzbeigen setzete, und sie zumal verbrennete. Ehe er das Feuer angestossen, zerthät er die Baar, daß man den balsamierten Körper mit seinem gelben Bart, noch gantz und unverwesen, wohl sehen und erkennen mochte. Er war in weissem Leinwat verwickelt, darob mit einem Schamlot angethan, auf dem Haupt, mit einem Kusse unterlegt, hatte er eine sammete Hauben, roth unterfüttert, mit einem Rosmarin-Krantz beziert. Ist also fast dritthalb Jahr nach seinem Tod, im Angesicht einer unzählbaren Menge, verbrannt worden, hiemit seiner Prophezey genug beschehen, da er die Seinen nach dreyen Jahren seiner Auferständnuß vertröstet haben soll.“¹

Es blieb die protestantische Schweiz ihren zwinglianisch-calvinistischen Traditionen bis ins 19. Jahrhundert treu.

Der Schweizer Historiker Dändliker, dem Papsttum gar nicht hold, spricht gerne von dem Ernste der Reformationszeit und von der „mächtigen

¹ Basler Chronick bis in das gegenwärtige M.D.LXXX Jar durch Christian Wurstisen dritte Auflage, Basel 1883, 445—447. — In Basel wurde noch im selben Jahre 1559 ein Bericht über den ganzen Hergang in den Druck gegeben: „Davidis Georgii Holandi Hæresiarchæ vita, et doctrina, quamdiu Basileæ fuit. Tum quid post eius mortem, cum cadavere, libris, ac reliquis eius familia actum sit. Per Rectorem et Academiam Basileensem in gratiam amplissimi senatus eius urbis conscripta.“ Vgl. Iacobi Gretseri opera XIII, Ratisbonæ 1739, 80 ff. — Vgl. Gottfrid Arnold, Ketzler-Historie II, Schaffhausen 1741, 1084 ff.

Förderung, welche das sittliche und gesellschaftliche Leben durch die Reformation erfahren hatte“¹. Sein Wort über die Bücherzensur in der Schweiz muß uns deshalb hier um so gewichtiger vorkommen.

„Der religiöse Sinn“, sagt er, „und die strengere Sittlichkeit des Reformationszeitalters war nun aber nicht durchweg ein Produkt freier individueller Selbstbestimmung, sondern grötentails ein durch staatlichen Zwang errichteter Zustand. Der Kirchenbesuch war geboten, Versäumnisse wurden bestraft. Auch die Literatur wurde überwacht. 1523 kam in Zürich zuerst die Sitte der Bücherzensur auf. Es ordnete der Rat ein Kollegium von zwei geistlichen und zwei weltlichen Herren ab, die alles, was in Zürich gedruckt wurde, besichtigen sollten und ohne deren Erlaubnis nichts gedruckt werden durfte. Nach und nach entstanden solche Zensurbehörden in allen Orten, wo Druckerpressen arbeiteten. Das 17. und 18. Jahrhundert sind die Glanzzeiten dieser nach und nach in kleinliche Pedanterie und gehässige Willkür ausartenden Institute. So sehr uns heute dieser Zwang gegen die individuelle Freiheit zuwider ist, so ist doch leicht einzusehen, daß man sich im 16. Jahrhundert überzeugt halten mußte, es sei nur auf diese Weise die Reinheit und der feste Bestand der neuen Lehre aufrecht zu erhalten.“²

Und an anderer Stelle, wo die Rede ist von der Kultur des 17. Jahrhunderts, fährt derselbe Geschichtschreiber fort: „Es mangelte an Gedankenfreiheit. Die Zensur überwachte die gesamte Literatur; alle Schriften mußten sich ihre Schere gefallen lassen. Was irgendwie gegen die herrschenden politischen oder theologischen Anschauungen verstieß, wurde unterdrückt. Im Ausland kamen damals neue kritische Weltanschauungen zur Geltung; allein ihre Verbreitung in der Schweiz wurde durch die Obrigkeit sorgfältig gehemmt. Sogar so weit stand man noch in wissenschaftlichen Dingen zurück, daß man selbst die Kopernikanische Weltanschauung, wonach die Sonne der Mittelpunkt des Weltalls war, als eine ketzerische verbot. . . . 1662 erklärten sich die Basler Theologen gegen diese Lehre, und nicht besser stand es anderswo. Nicht minder eiferte man gegen die Grundsätze der englischen Freidenker und gegen die Philosophie des Franzosen Cartesius, weil sie die Zweifelsucht begründeten und zu unabhängigem Denken führten. In Zürich und Bern wurden Anhänger des Cartesius verfolgt, und Bern verbot bei schwerer Strafe den Buchhändlern, Exemplare der Schriften des Cartesius zu verbreiten.

„Engherzige theologische Vorurteile beherrschten alles.“³ „1676 wurde der Universitätsbuchdrucker Hans Jakob Decker (I) zu Basel eingekerkert, weil er in dem Dorfe Häisingen für den Prälaten zu Murbach und Luders eine Druckerei errichtet und seit zwei Jahren verschiedene ‚papistische‘ Bücher gedruckt hatte. Ein langes Rechtsgutachten des Dr Peter Megerlin spricht

¹ Dändliker a. a. O. II 647.

² A. a. O. 642 f.

³ Ebd. 770. — „Antistes Breitinger in Zürich richtete im Namen der Geistlichkeit eine Eingabe an die Obrigkeit gegen die kürzlich errichtete Kunst- und Raritätenkammer in Zürich. Er verlangte, man solle ‚vorderst Maß halten mit Aufstellung von Conterfaiten fremder und dazu solcher Personen, derenthalben keine Gewißheit, daß sie unserer wahren christlichen Konfession recht zugetan oder günstig gewesen seiend.“ Dändliker ebd. II 771.

sich dahin aus, daß Decker das Leben verwirkt habe, es sei denn, daß der Rat ihn von Stadt und Land auf ewig relegieren und hinwegschaffen wolle, über Deckers Kinder aber, damit dieser sie nicht mit sich ins Papsttum führe, seine väterliche Hand halte und sie ins Waisenhaus aufnehme, auch in unserer christlichen Religion getreulich informieren und aufziehen lasse. Zu dem Unterhalte der Kinder könnte man vielleicht die von ihrem Vater so vielfältig mißbrauchte Druckerei verwenden. Die gedruckten ‚papistischen‘ Bücher aber sollten öffentlich verbrannt werden.“

Diese drakonische Strafbestimmung wurde nicht ausgeführt, weil, wie Kapp bemerkt, gleichzeitig der in Luzern residierende päpstliche Nuntius eine Verfolgung Deckers eifrig betrieb, da dieser und andere Baseler Buchhändler die Luzerner Märkte mit reformierten Büchern bezogen und dadurch die dortigen Bürger angeblich sehr schädigten. Man konfiszierte schließlich 8944 Exemplare „papistischer“ Schriften und verurteilte Decker zu einer namhaften Geldstrafe ¹.

„In Zürich wurden 1649 speziell auch die Kalender der Zensur unterworfen, ‚weil in einer Anzahl neuer Kalender für 1650 solche Worte stehen, über welche die Eidgenossen der andern Religion Verdruß und Unwillen empfinden möchten‘. Erst im nächsten Jahre 1650 kam daselbst eine förmliche Zensurordnung heraus, nach welcher alle Bücher, die von Bürgern oder Schirmverwandten in offenen Druck gegeben werden sollten, samt den dazu gehörigen Kupfern, in Zürich oder anderswo gedruckt, den zur Zensur Verordneten vorher vorgelegt werden mußten.“

Gegen Ende des Jahrhunderts ward die Zensur noch enger und strenger. 1698 erging die Anordnung: „Die Buchbinder sollten bei ihren bürgerlichen Pflichten befragt werden, was für ‚irrige‘ Bücher und Schriften Heinrich Locher ihnen einzubinden übergeben habe ‚mit Befehl, daß sie für das Künftige Nichts, was unserer heiligen Religion entgegen, in Arbeit nehmen, sondern, wenn dergleichen ihnen zukommen würde, solches unverzüglich dem Zensor hinterbringen sollen‘. Die Zensoren sollten außerdem nicht allein die Läden der Buchführer sondern auch die der Buchbinder alle Jahre zu verschiedenen Malen fleißig visitieren und sorgfältig verhüten, daß keine ‚irgeistigen‘ Bücher und Schriften darin feil gehalten oder eingebunden würden.“ ²

„Im 17. und 18. Jahrhundert,“ es sind die Worte Dändlikers, „wurde die Zensur [in der Schweiz] besonders ängstlich und streng gehandhabt. In Zürich hatte die neue Zeitschrift Bodmers, ‚Diskurse der Maler‘, die größten Schwierigkeiten zu bestehen. In dem allbekanntem Gespräch der Feldmaus und der Stadtmaus über die Vorzüge von Stadt und Land durfte jene beim Fortgehen nicht sagen ‚Adieu‘, weil dies ein Mißbrauch des Namens Gottes schien; es mußte dafür gesetzt werden: ‚Gehab Dich wohl!‘ Wenn das Wort ‚Tugend‘ kam, mußte immer beigefügt werden: ‚Die aus dem Glauben kommt.‘ Ein ‚Gespräch aus dem Reiche der Toten‘ wurde zurückgewiesen, damit ‚über das Jenseits nicht unbiblich gedacht‘ werde. Seine politischen Dramen wagte Bodmer nicht in Zürich drucken zu lassen. Auch Lavater hatte manchen Strauß und manchen Ärger mit der Zensur.“

¹ Kapp a. a. O. 583 f.

² Ebd. 585.

„Streng und rücksichtslos, wie eine Inquisition, war namentlich Bern. Ausländische Schriften freisinniger Art wurden verboten. Von Zeit zu Zeit veranstaltete man genaue Nachforschungen bei Druckern und Verlegern, damit keine Werke die Zensur umgingen. Johann v. Müller mußte 1780, um seine Schweizergeschichte unverstümmelt ins Publikum zu bringen, anstatt des wirklichen Druckortes Bern: ‚Boston‘ angeben; die nachfolgenden Bände ließ er im Auslande drucken. Fäsis ‚Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft‘ entging 1765 mit knapper Not einem Verbot. 1766 wurde Pfarrer Herport wegen eines (wie Gottlieb Emanuel Haller schreibt: ‚vortrefflichen‘) Buches wider den Mißbrauch des Eides zu sechsjährigem Hausarrest verfällt, sein Buch völlig unterdrückt und bei 100 Talern verboten.

„Am wenigsten ließ man Bücher aufkommen, welche alte Lieblingsvorstellungen vernichteten. Das Buch von Pfarrer Freudenberger, welches die Geschichte von Wilhelm Tell als dänische Fabel erklärte, wurde vom Henker von Uri im Auftrage der Regierung verbrannt. Pfarrer Waser von Zürich, der in einen Preßprozeß verwickelt war, schrieb an seinen Freund Schlözer: ‚Ihnen, als dem Vater der deutschen Geschichte, sei es geklagt, daß wir Schweizer eine so verfluchte Zensur haben, die bald schlimmer als die spanische Inquisition ist.‘¹

„Nachdem am 9. Juni 1762 der ‚Emile‘ ‚des großen Bürgers von Genf‘ in Paris verurteilt war, erging ein Haftbefehl gegen den Verfasser. Rousseau floh nach Neuenburg. Zehn Tage später ließ der Rat von Genf dasselbe Werk samt dem ‚Contrat social‘ durch den Henker öffentlich zerreißen. Die genannten Schriften wurden als ‚vermessen, ärgernisgebend, ruchlos, auf den Sturz der christlichen Religion und aller Regierungen abzielend‘ bezeichnet.“²

Die französische Revolution und das Regiment Napoleons brachten der freien Schweiz 1798 den Untergang der alten Eidgenossenschaft und die neue Verfassung der „République helvétique une et indivisible“. Dieselbe enthielt nach dem Muster „der Menschenrechte“ die Preßfreiheit. Es war das Werk des Peter Ochs und des französischen Direktoriums. Besonders in den Urkantonen erhob man sich gegen die neue Verfassung. In Glarus beschloß eine Volksversammlung, „daß die Büchlein der neuen helvetischen Staatsverfassung, alle auf die neue Regierungsform bezüglichen Schriften und alle andern Zeitungsblätter und derlei Schriften von nun an in Unserem Land wie auch die Zeitungen von Zürich, Schaffhausen und Chur aberkannt, und wer entdeckt würde, daß einer derlei Schriften in Händen und selbe nicht abgeschafft habe, derselbe alsdann der Hoheit angezeigt und als ein meineidig treuloser Vaterlandsverräter von dem Malefizgericht abgestraft werden solle“. In Schwyz ward jeder für vogelfrei erklärt, der „das Ochsenbüchlein“, „das höllische Büchlein“ besitzen sollte³.

Mit der „Preßfreiheit“ aber erging es wie in Paris selbst. Schon im Juni 1798 erließ der französische Kommissär Rapinat eine Proklamation, die verfügte, daß alle Personen, Zeitungsschreiber und Schriftsteller, welche sich

¹ Dändliker a. a. O. III (1895) 27 f.

² Ebd. 229; vgl. oben 144 185. ³ Ebd. 367.

gegen die französische Regierung oder Armee aussprechen, ergriffen und als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet werden sollten. Doch 1803 ward die Helvetik mit ihrer Verfassung aufgehoben, und es trat dafür die Mediationsverfassung Bonapartes vom 19. Februar 1803 ein, die von der Pressfreiheit nichts wissen wollte. Auch das Jahr 1815 brachte der Schweiz ebensowenig wie den großen deutschen Staaten jene Freiheit.

In der nächsten Folgezeit wurden zwar allmählich manche Stimmen zu Gunsten einer freieren Presse laut, aber noch im Jahre 1823 gab die Eidgenossenschaft dem von außen kommenden Drucke nach und verschärfte durch ihr Conclusum vom 14. Juli die Beaufsichtigung der Zeitungen und Flugschriften. Unterdessen kämpfte die liberale Partei im Bunde mit den revolutionären Flüchtlingen aus aller Herren Ländern um Zensurfreiheit. Zürich und andere schweizerische Städte und Kantone, wie der Aargau, erhielten auch seit 1828 neue Pressgesetze mit mehr, aber durchaus nicht völliger Freiheit. Wie aber diese größere Freiheit gehandhabt wurde, geht z. B. aus dem Gesetze hervor, welches der große Rat im Aargau 1834 noch erließ. Danach sollten die Erlasse der katholischen kirchlichen Obrigkeit dem staatlichen Placet unterstellt sein. Nach all den Revolutiöchen und „Putschen“ der dreißiger Jahre kam dann endlich die Revolution von 1848 und nach derselben mit der neuen Bundesverfassung die Pressfreiheit. Den einzelnen Kantonen blieb es überlassen, den Mißbrauch der Pressfreiheit zu bestrafen.

Die Bücherzensur in deutschen Landen.

Die Bücherzensur des deutschen Reiches mit ihren vielen und mannigfaltigen Mandaten und Verordnungen ist sattsam bekannt. Haben wir noch keine einheitliche Behandlung und Darstellung derselben im großen Stil, so wurde sie doch des öfteren auch von Fachmännern gelegentlich in ihren Werken weitläufig genug besprochen, um sich ein klares Bild derselben machen zu können. Es liegt kein Grund vor, hier näher darauf einzugehen, und zwar schon deshalb nicht, weil die Bücherzensur des deutschen Reiches, insoweit sie sich auch mit religiösen und theologischen Werken befaßte und in katholischen Staaten zur Ausübung kam, durchgängig auf dem Boden der kirchlichen Büchergesetzgebung stand oder wenigstens grundsätzlich dieser letzteren nicht feindlich entgegentrat. Bei der Handhabung dieser Zensur nun durch die Kaiser und katholischen Fürsten in ihren Landen von Cäsaropapismus sprechen, wie es z. B. Friedrich Kapp tut, ist ebenso unberechtigt, wie denselben Vorwurf gegen den Kaiser erheben, wann und wo immer er als geborener Schirmvogt der Kirche auftrat. Cäsaropapistisch hat sich nicht so sehr die Reichszensur als die österreichische und zeitweilig die bayrische in einer gewissen Periode bewiesen, jener Phase, welche von den Gegnern der katholischen Kirche merkwürdigerweise mit ebensoviel Lob erhoben, als von denselben Autoren der Cäsaropapismus bei der Zensur im allgemeinen getadelt und geschmäht wird. Zu unsern Zwecken, um die kirchliche katholische Büchergesetzgebung durch die Gegenüberstellung besser zu beleuchten, wird es also in diesem Kapitel darauf ankommen, ein möglichst

einheitliches Bild von der ausgesprochenermaßen protestantischen Bücherzensur zu geben. Die kurze Darstellung der sog. josephinischen Zensur kann sich schon wegen ihrer Ähnlichkeit und aus dem eben berührten Grunde mit Fug daran anschließen.

Die Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche bringt auch in ihrer neuesten dritten Auflage einen Artikel über „Bücherzensur, Bücherverbot, Bücherapprobation“. Derselbe ist aber, um wenig zu sagen, mehr als unvollständig. Zunächst verweist er eingangs ausschließlich auf Werke, welche einzig der römisch-katholischen Bücherzensur gewidmet sind. Alsdann befaßt sich der Inhalt der von Fehlern nicht freien kurzen Abhandlung wiederum fast nur mit der Büchergesetzgebung der katholischen Kirche, indem nicht einmal ein Zwölftel, d. h. elf Zeilen der Darstellung der Bücherzensur, des Bücherverbotes, der Bücherapprobation innerhalb der Kirchen und Kirchlein des protestantischen Bekenntnisses von 1517—1897 gewidmet sind. Merkwürdiger noch ist die Art der Darstellung in jenen elf Zeilen, die wir deshalb hier vollständig wiedergeben:

„Die deutsche lutherische Kirche hat eigene [kirchliche Zensur-] Einrichtungen nur ausnahmsweise gehabt, ließ vielmehr den Staat für die Bücherzensur sorgen. Indes ist z. B. in Kursachsen vorgekommen, daß dieser die Zensur theologischer Schriften durch die Kirchenregimentsbehörden handhabte. Die reformierte Kirche hatte wenigstens da eine eigene Zensur, wo sie presbyterial-synodal organisiert war: dieselbe wurde alsdann durch die Synode oder durch deren Beamte geübt. Vgl. z. B. die Beschlüsse der Emdener Synode von 1571, Art. 57¹, die Synodalbeschlüsse von Berg 1605, Cleve 1634 u. a. und die Kirchenordnungen von Jülich-Berg und Cleve-Mark von 1662, § 29 resp. 27. Diese älteren Zensurordnungen sind nicht mehr in Kraft. Im Anfang der vierziger Jahre beabsichtigte die rheinisch-westfälische Synode ähnliche wieder einzuführen, fand aber beim Ministerium Eichhorn keine Unterstützung.

„Bücherverbote kommen auf römisch-kirchlicher wie auf staatlicher Seite noch vor.“

Also die „Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche“² in einem Artikel, an dem drei protestantische Gelehrte gearbeitet haben. Jeder Satz dieser elf Zeilen reizt zur Kritik; wir enthalten uns derselben und bemerken nur, daß der wesentliche Inhalt jener kurzen Bemerkungen über die protestantische Zensur allen Anklagen gegen die katholische Büchergesetzgebung, welche man unaufhörlich erhebt, gewissermaßen zu Grunde liegt. Denn es läßt sich kaum annehmen, daß diese Ankläger ihre Stimme so laut erheben würden, wenn sie wüßten oder bedächten, was in dem Punkte der Bücherzensur nicht alles auf dem Boden des Protestantismus und nicht

¹ „Art. 57“ sagt auch die zweite Auflage, doch wird wohl der Artikel 51 gemeint sein, welcher wie folgt lautet: „Es sol keiner kein boich, das er selbst oder auch andere gemacht, darin von der Religion gehandelt, in Druck oder sunsten ausgehen lassen, es sey den zuorn von den dhienern deren Quartier, oder durch die öffentliche lehrer der Theologiae unrer bekantnus examinirt, vnd approbirt.“ Vgl. Ämilius Ludwig Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts II, Leipzig 1871, 343.

² III², Leipzig 1897, 524.

bloß „ausnahmsweise vorgekommen ist“. Um so wichtiger und notwendiger ist es, an dieser Stelle nicht zwar eine vollständige, aber doch eine ausführlichere Schilderung protestantischer Bücherzensur in deutschen Landen zu bieten.

Die Zensur der Hauptreformatoren.

Der falsche Grundsatz von der freien Forschung im Evangelium, den Luther schon wegen des Selbsterhaltungstriebes an erster Stelle hochhalten mußte, verbietet Bücherverbot und Bücherzensur. Aus diesem Grunde mußte denn auch Luther der alten Mutterkirche wegen ihrer Bücherverbote nicht wenig gram sein. Doch kam dem Reformator auch diese Erkenntnis nur allmählich. Nachdem er Ende 1517 seine Ablaßthesen zu Wittenberg angeschlagen, wurden zu Beginn des folgenden Jahres Tetzels gedruckte Thesen in großer Anzahl von Halle aus nach Wittenberg gebracht, um dort verbreitet zu werden. Sobald die dortigen Studenten davon Kunde erhielten, suchten sie dem Buchführer Schrecken einzuflößen, weil er es wage, derartige Schriften in Wittenberg feil zu bieten. Darauf kauften sie ihm einige derselben ab und raubten ihm alle übrigen. Auf die festgesetzte Stunde luden sie alle zum Leichenbegängnisse der Tetzelschen Sätze ein, das auch um die zweite Stunde programmmäßig auf dem Markte stattfand. 800 Exemplare hatten sie erbeutet, und alle wurden nun öffentlich dem Scheiterhaufen übergeben. Luther meint in seinem Briefe vom 21. März 1518, die Studenten hätten das wohl getan aus Liebe und Begeisterung für ihn, „forte et mei favoris studio“¹; aber nun mußte er sich nach verschiedenen Seiten verteidigen, weil er ein solches Unterfangen gutgeheißen oder nicht verhindert habe. Der neue Reformator tat das in zwei Briefen², in welchen er ableugnet, von dem Plane der Verbrennung vorher etwas gewußt zu haben, und sich höchlich darüber wundert, weil man es für möglich hielt, daß er, Luther, „ein Theologe und Religiose, ein so großes Unrecht beging“³.

Nicht sehr lange nachher erhielt er die Bannbulle Leos X. im Jahre 1520, und nun war er unklug genug, nach dem Vorbild der Wittenberger Studenten vor dem Elstertor einen Scheiterhaufen zu errichten, um darauf mit der päpstlichen Bannbulle auch die kirchlichen Rechtsbücher am 10. Dezember zu verbrennen. Die leidenschaftliche Tat Luthers machte üblen Eindruck, und der Reformator sah sich genötigt, in einer eigenen Schrift sich zu rechtfertigen⁴. Wenn die Schrift etwas beweist, so ist es dies, daß die Kirche und die von Gott gesetzte Obrigkeit das Recht haben muß, nötigenfalls gefährliche Bücher unschädlich zu machen. Später widerlegte Jakob Gretser die einzelnen lutherischen Argumente in seiner Schrift über das kirchliche Bücherverbot⁵. Luther schritt unterdessen vorwärts auf seiner Bahn.

Als die katholischen Geistlichen in Ausführung der päpstlichen Befehle von ihren Beichtkindern verlangten, sich der Lesung der lutherischen Schriften

¹ Vgl. De Wette, Luthers Briefe I, Berlin 1825, 98.

² Ebd. 98 109. ³ Ebd. 109.

⁴ Dr Martin Luthers sämtliche Werke XXIV, Erlangen 1830, 152 ff.

⁵ Jacobi Gretseri opera XIII, Ratisbonae 1739, 65 ff.

zu enthalten, war Luther sofort im Jahre 1521 mit einer Schrift bei der Hand, die er betitelt: „Ein Unterricht der Beichtkinder über die verbotenen Bücher: D. Martin Luthers“. Er mahnt darin alle Beichtkinder, lieber alles, Absolution und Sakrament, Altar, Pfaff und Kirchen fahren zu lassen als die Lesung seiner Bücher. „Und wenss schon alle Welt mit dem Papst und Bullen hielte, dieweil sie so klärlich das Evangelium und Glauben vordampft, soll man ihr nicht gehorsam sein, ja sie verbrennen und vortilgen.“ Gleichzeitig warnt er aber noch vor andern durch die Obrigkeit verbotenen Büchern: „Lasterbucher und Schmachbriefe“. In diesen Verboten „soll man aufs allerdemuthigist gehorsam sein“. „Und in Kaisers Rechten solch Ubelthäter den Kopf vorwirkt haben, mit allen, die sie lesen, horen und behalten.“¹ Bald darauf erschien seine Übersetzung des Neuen Testaments. Dieselbe wurde von katholischen Fürsten und Obrigkeiten sofort verboten „teils wegen der zur Bekräftigung der neuen Lehre beigefügten Randbemerkungen teils wegen etlicher schmähhlicher Figuren, päpstlicher Heiligkeit zum Hohn und Spott“. Da wurde Luther noch heftiger und gab 1523 eine Flugschrift heraus „Von weltlicher Obrigkeit“, in welcher er das Volk aufforderte, solchen „Tyranen“ nicht zu gehorchen: „In Meißen, Bayern und in der Mark und an andern Orten haben die Tyrannen ein Gebot lassen ausgehen, man solle die neuen Testament in die Aempter hin und her uberantworten; hie sollen ihr Unterthan also thun: nicht ein Blättlin, nicht ein Buchstaben sollen sie uberantworten bei Verlust ihrer Seligkeit; denn wer es thut, der ubergibt Christum dem Herodes in die Hände; denn sie handeln als Christmörder wie Herodes.“²

Nun geschah es in den folgenden Jahren, daß Luther Kunde erhielt von der katholischen Evangelienübersetzung des Hieronymus Emser, welche dieser mit Anmerkungen und Glossen bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben in Rostock drucken lassen wollte. Sobald er dies erfuhr, setzte er alles in Bewegung, um das Werk schon in der Geburt zu unterdrücken, und suchte dazu die Hilfe der von ihm geschmähten „Tyranen“ im protestantischen Lager. Selbst wandte er sich an seinen Anhänger, den Herzog Heinrich von Mecklenburg, mit dem Begehren, er möge „dem Evangelium Christi zu Ehren und allen Seelen zur Rettung“ diesen Druck verhindern. Überdies aber erwirkte er es, daß die Räte des Kurfürsten von Sachsen sein Gesuch unterstützten. Als dann später im Jahre 1532 der Buchdrucker des Brüderhauses zu Rostock mit dem katholisch gesinnten Herzog Albrecht über den Druck des Emserschen Neuen Testaments verhandelte, wurde er vom Räte der Stadt ohne weiteres ins Gefängnis geworfen, weil er „seine Druckerei zum Nachteile der Reformation und der Stadt“ gebraucht habe.

In seinen Tischreden kam Luther häufig auf Erasmus zu reden. Er nennt ihn eine Schlange und eine Wanze. Als er aber des Erasmus Vorreden zum Neuen Testamente gelesen „am ersten Tage Aprilis des 36. Jahrs“, ward er darüber heftig bewegt und sprach: „Wiewohl diese Schlange schlupferig ist, daß man sie nicht wohl ergreifen noch fassen kann, doch wollen wir und unsere Kirchen ihn mit seinen Schriften und Büchern verdammen.“ Und ein

¹ Luthers sämtliche Werke XXIV 202 ff.

² Ebd. XXII 89.

andermal sprach D. Martinus zu denen, die bei ihm waren: „Darumb gebiete ich Euch aus Gottes Befehl, Ihr wollet ihm feind sein und Euch für seinen Büchern hüten. . . . Ich will wider ihn schreiben, sollt er gleich drüber sterben und verderben; den Satan will ich mit der Federn tödten.“¹

Der Humanist und Dichter Simon Lemnius, Schüler und Schützling Melanchthons, hatte durch dessen Fürsprache an der Universität zu Wittenberg den Magistergrad erhalten. „Er hatte es aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine Professur an der sächsischen Hochschule abgesehen und gedachte sich durch eine Reihe von Epigrammen zu empfehlen, worin er in rein akademischer, völlig parteiloser Weise die lateinischen Satiriker nachzuahmen suchte.“ Die beiden ersten Bücher, welche 1538 zum Druck befördert wurden, widmete er dem Erzbischof und Kurfürsten Albrecht von Mainz mit einer schmeichelhaften Vorrede. Luther, der den Mainzer Oberhirten fast noch mehr haßte als den Papst, ergrimmte über die Mäßen. In einem von der Kanzel verlesenen und an den Kirchentüren angeschlagenen Pamphlet eiferte er gegen den „ehrlösen Buben“ und „Schandpoetaster“ als gegen einen todeswürdigen Verbrecher. Der nachgiebige Rektor der Universität, Melanchthon, ward gezwungen, seinen Freund im Stiche zu lassen; dem Kurfürsten Johann Friedrich mußte er erklären, die Gedichte seien ohne sein Wissen zum Druck befördert worden. Lemnius ward von Melanchthon selbst vor den Senat zitiert und, obgleich er unterdessen das Weite gesucht hatte, in optima forma verurteilt und von der Universität relegiert².

Es mag aber Luthers Bücheredikt, das er öffentlich anschlagen ließ, als Exempel lutherisch-kirchlicher Bücherzensur hier einen Platz haben:

„Doctor Martinus Luther, allen Brüdern und Schwestern unser Kirchen allhie zu Wittemberg.

„Gnad und Fried in Christo, unserm lieben Herrn und Heiland. Es hat izt nächst am vergangen Pfingsttag ein ehrlöser Bube, M. Simon Lemnius genannt, etlich Epigrammata hinter Wissen und Willen derer, so es befohlen ist zu urtheilen, ausgehen lassen; ein recht Erz-Schand- Schmäh- und Lügen-buch wider viel ehrliche beide Manns- und Weibs-bilder, dieser Stadt und Kirche wohlbekannt, dadurch er nach allen Rechten, wo der flüchtige Bube bekommen wäre, billig den Kopf verlorn hätte.

„Damit nu ich, als der Abwesens unsers lieben Herrn Pfarrherrs, D. Johann Pommers, (denn ers ohn Zweifel auch nicht leiden würde, wie wir alle wohl wissen,) dieweil muß Lückenbüßer und Unterpfarrherr sein, solche lästerliche, bübische Schalkheit auf mir nicht lasse bleiben; denn ich ohn das mit eigenen Sünden allzu hoch beschwert, daß mirs nicht zu leiden ist, viel frembder Sünden, (sonderlich solchen schändlichen Buben, die von uns gar viel bessers täglich lernen und sehen, doch zu Lohn solche schändliche Undankbarkeit erzeigen,) auf mich zu laden: so bitt und vermahne ich alle fromme und rechte Christen, die mit uns gleiche Lehre und Glauben haben und lieben, daß sie solche Lästerpoeterei von sich thun und verbrennen wollen, zu Ehren unserm heiligen Evangelio, auf daß unser Widersacher nicht zu ruhen haben, wie sie geneigt sind, von uns in frembde Nation zu schreiben, daß wir keine Laster strafen, ob sie gleichwohl wissen, daß wirs härter strafen, denn sie in ihrem Regiment thun, sonderlich wo sie ihre geistliche, keusche Heiligkeit wollten auf die Rechenlinien legen.

„Zudem weil derselbige Schandpoetaster den leidigen Stadtschreiber zu Halle, mit Urlaub zu reden, Bischof Albrecht, lobet und einen Heiligen aus dem Teufel machet, ist mirs

¹ Vgl. Luthers sämtliche Werke LXI 98 109.

² Jacobi Gretseri opera XIII 208; Allgem. deutsche Biographie XVIII, Leipzig 1883, 237.

nicht zu leiden, daß solchs öffentlich und durch den Druck geschehe, in dieser Kirchen, Schul und Stadt, weil derselbige Scheißbischoff ein falscher verlogener Mann ist, und doch uns pflegt zu nennen die Lutherischen Buben. Wiewohl er von St. Moritz und St. Stephan die rechten Hauptbubenstücke hören wird, an jenem Tag, wie er wohl weiß, aber sich tröstet, daß er solches nicht gläubt. Und ich, so mir Gott Leben und Zeit gibt, solch schön Exempel an Tag geben will. Und bitte abermal alle die Unsern, und sonderlich die Poeten, oder seine Heuchler, wollten hinfurt den schändlichen Scheißpfaffen öffentlich nicht loben noch rühmen in dieser Kirchen, Schul und Stadt. Wo nicht, so mögen sie auch sampt ihrem Herrn gewarten, was ich darwider thun werde, und wissen, daß ichs nicht leiden will, daß man den von sich selbst verdampften heillosen Pfaffen, der uns alle gern todt hätte, hie zu Wittenberg lobe. Davon bald weiter.“¹

Allein lange vorher schon, in den ersten Jahren der Reformation, hatte Luther mit der Zensur die theologischen Schriften eines seiner Mitreformatoren verfolgt. In Kursachsen, wie Kapp schreibt, suchte er ein förmliches Verbot der Karlstadtschen Schriften zu erlangen: „Derselbe Luther, welcher das Papsttum für noch lange nicht genug zerscholten, zerschrieben, zersungen, zerdichtet und zermalet hielt, rief schon 1525 die Zensur für seinen nunmehrigen Standpunkt zur Hilfe.“²

Gleich bei der ersten Einrichtung des Kirchenwesens in Kursachsen war man darauf bedacht, den Druck, Kauf und Verkauf gefährlicher Bücher hintanzuhalten. In den Kursächsischen Visitationsartikeln vom Jahre 1528 wird der Ritterschaft und dem Adel gleich eingangs eingeschärft, sie „sollen mit ernst und vleis darob sein, das Gottes wort vor allen Dingen lauter, reyn und treulich gepredigt werde“; und der letzte Artikel besagt: „Man soll auch aufrurische und ergerliche schriften, buhlen- und schandtlieder zu drucken, zu kauffen und verkauffenn mit ernst hindern, weren und straffenn.“³

Kapp berichtet über die katholische Reaktion im Münsterland und über „das Wüten gegen die Presse und vor allem gegen die Lutherschen Werke“⁴. Wohl oder übel muß er dabei der sozialistischen Sekte jener Tage gedenken, die sich am wenigsten durch Sozialistengesetze und Bücherzensur von Wittenberg her einschüchtern ließ, obgleich sie dort ihren eigentlichen Ursprung hatte. Die Schilderung Kapps sei daher wörtlich wiedergegeben: „Zuerst hatten die Wiedertäufer, mit Ausnahme der Bibel und der Flugschriften Rottmanns, alles vernichtet und verbrannt, was sie an gedruckten und ungedruckten Büchern auftreiben konnten. Sie entleerten außer der kostbaren Dombibliothek die Buchläden im Paradiese des Domes und die Druckereien, ja sie zwangen die Bürger, alles, was sie an gedruckten Werken hatten, auf dem Domplatz abzuliefern, damit es dort den Flammen übergeben werde. Daß sich eine Menge lutherischer und reformatorischer Streitschriften darunter befand, darf wohl um so eher angenommen werden, als der Boden des damaligen Münster schon jahrelang von den religiösen Parteien unterwühlt war

¹ Luthers sämtliche Werke LXIV 323 f. — Der Herausgeber, Irmischer, meint selbst: „Luthers Antwort, die er als Programm öffentlich anschlagen ließ, ist hart gefaßt, besonders gegen den Kurfürsten zu Mainz, dem Lemnius sehr geschmeichelt hatte.“

² Friedrich Kapp a. a. O. 552.

³ Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen I 102.

⁴ A. a. O. 430.

und Rottmann — der noch vor der Katastrophe aus einem Lutheraner zum Anhänger Zwinglis geworden war — sicher die Kenntnis und den Besitz der Streitschriften beider protestantischen Parteien vermittelt und ihren Vertrieb befördert hatte.“ „Am 15. März (1534) begann die Zerstörung und acht Tage lang brannten die Archive und Bücher.“¹

Allein auch diese Darstellung ist noch unvollständig, denn schon vorher hatten die Lutherischen in Münster unter Rottmanns Leitung in ähnlicher Weise gegen die katholischen Bücher gewütet und im Spätherbste des Jahres 1533 wurde der nunmehrige Zwinglianer und Wiedertäufer Rottmann auf Betreiben der lutherischen Prädikanten und auf Befehl des Magistrates von dessen Abgeordneten in seinem eigenen Hause überfallen, um nicht bloß seiner Bücher, sondern vor allem seiner Presse beraubt zu werden. Wie einst Hutten verbarg Rottmann eine Winkelpresse in seiner Wohnung, die Lutheraner legten ihm das Handwerk. So versteht man auch besser den Befehl vom 15. März 1534, daß kein Gläubiger ein anderes Buch als die Bibel anrühren oder lesen dürfe. Rottmann mit seinem wiedertäuferischen Anhang hatte nämlich bald nach jenem Überfalle die Oberhand bekommen und hielt nun auch die Lutheraner nieder. Bereits am 24. Februar dieses Jahres war Bernhard Mummen mit einer Rotte jener Schwärmer in den Dom selbst eingedrungen, und nachdem sie mit dämonischem Kannibalismus alle Kunstwerke, Bilder, Statuen, vor allem den Taufstein und den Tabernakel mit dem Leib des Herrn zerschlagen, zertrümmert und mit Füßen getreten, verbrannten sie die kostbarsten Manuskripte und Bücher. Dabei war es die scheußliche Eigenart ihrer Zensur, daß sie die religiösen Bücher zum besondern Zeichen ihres Hasses vorher inwendig mit Kot bestrichen².

Der eigentliche „Kirchenlehrer“ des Protestantismus, der Magister Philippus, stand, was die Bücherzensur angeht, Luther in nichts nach, übertraf ihn vielmehr noch, als dieser einmal gestorben war. „Repressi et reprimam maledica scripta edituros“³ — Ich habe verdrängt und werde verdrängen alle Herausgeber schmähhlicher Schriften. Melanchthon handelte wirklich nach diesem seinem Grundsatz und predigte die schärfste und umfassendste Zensur und Unterdrückung aller der neuen Lehre hinderlichen Bücher. Die Schriften Zwinglis und der Zwinglianer wurden in Wittenberg ausdrücklich verurteilt und verpönt. Luther und Melanchthon hatten dieselben beim Kurfürsten Johann von Sachsen im Jahre 1528 angezeigt und von ihm den Befehl erwirkt: „Bücher oder Schriften der Sakramentierer, der Wiedertäufer und anderer von Luther abweichenden Sekten dürfen im Lande weder gekauft noch verkauft noch gelesen werden. Ein jeder, der es inne werde, daß solches von Fremden oder Bekannten außerhalb ordentlichen Befehls fůrgenommen würde, solle zu Gefängniß gebracht und nach Gelegenheit der Verwirkung oder Verhandlung gestraft werden; alles bei Straf und Verlust Leibes und Gutes

¹ Ludwig Keller, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster, Münster 1880, 197.

² Vgl. „Der Protestantismus in Münster“ in Histor.-polit. Blätter IX 688; X 32 42.

³ Vgl. Corp. Reform. IV 549.

unnachlässig gegen die, die solches wissen und erfahren und nicht offenbaren.“¹ Was nützte es, daß Karlstadt jämmerlich klagte: „Ihr bandet mir Hände und Füße und dann schlugt ihr mich? Denn war das nicht gebunden und geschlagen, da ihr allein wieder mich schrieht, druckt und predigt und machtet, daß mir meine Bücher aus der Druckerei genommen und mir zu schreiben verboten ward?“²

Luther und Melanchthon und auch der Kurfürst Friedrich von Sachsen blieben noch 1545 unerbittlich, und das Verlangen der Züricher Theologen, daß ihre Schriften in den sächsischen Ländern freigegeben werden möchten, ward unwillig zurückgewiesen.³

Zwingli selbst hatte es früher schon Luther bitter vorgeworfen, daß dieser mit seinem Anhang nicht einmal die lateinischen, also nur für Gelehrte geschriebenen Schriften der Schweizer Reformatoren dulden wolle. „Sie schreien,“ sagte er, „wir seien Ketzer, die man nicht anhören müsse, sie verbieten unsere Schriften, sie fordern die Obrigkeit auf, unserer Lehre mit aller Macht zu widerstehen. Verfuhr der Papst anders, so oft die Wahrheit ihr Haupt erheben wollte?“⁴ Und es war derselbe Zwingli, welcher in Zürich die Wiedertäufer hatte ersäufen lassen und sich nun rühmte, ihre Bücher freigegeben zu haben. Es war derselbe Reformator, unter dessen Führung die Züricher nach dem Befehle des Rates Kirchenbücher und Bibliotheken zerstört und geraubt hatten. Es war derselbe Ulrich Zwingli, welcher schon im Jahre 1523 mit drei andern Zürichern vom Rate der Stadt förmlich mit der Bücherzensur beauftragt dort seines Amtes waltete.⁵

Calvin war noch nicht als „Reformator“ und strengster Zensor erschienen, da herrschte die harte, widerspruchsvolle Zensur der Reformatoren bereits auf der ganzen Linie in den protestantisierten Staaten und Städten. Die Häupter der neuen Lehre waren es, welche dieselbe forderten und ausübten, nicht bloß gegen die Papisten, sondern mit ebensoviel Fanatismus gegen alle von ihnen selbst abweichenden Schriften und Bücher ihrer Mitreformatoren. Sie selbst waren es auch, die dem Cäsaropapismus weltlicher Obrigkeit zuvorkommend, dieser die Zensur und das Verbot theologischer Schriften vielfach sogar aufnötigten, so daß der Protestantismus jedenfalls für diese ganze damalige Zensur verantwortlich bleibt.

Die Katholiken konnten es in der Tat mit Recht dem Protestantismus vorhalten, daß es einer Partei, die unter dem Feldgeschrei christlicher Freiheit ihren Kampf gegen alle kirchliche Autorität und namentlich gegen die Handhabung kirchlicher Zensur begonnen habe, übel anstehe, da, wo sie zur Herrschaft gelangt sei, sofort alles ihr Mißfällige gewaltsam zu unterdrücken.

¹ Döllinger, Die Reformation I², Regensburg 1848, 549; Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes VII¹⁻¹², Freiburg 1893, 611.

² Plank, Geschichte der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffes II 206 (bei Döllinger a. a. O. 549, A. 6).

³ Vgl. Chr. Gotthold Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke aus dem Zeitalter der Reformation I, Nürnberg 1838, 440.

⁴ Plank a. a. O. II 18 317 (bei Döllinger a. a. O. 557).

⁵ S. oben S. 263.

„Da der Luther erst anhub“, so bemerkt Staphylus, „Bücher zu schreiben, sagte man, es wäre wider die christliche Freiheit, so man nicht allerlei Bücher dem christlichen Volke und gemeinen Mann zu lesen lassen wollte. Jetzo aber, weil der Abfall von den Lutherischen selbst geschieht, wiederholen sie den Gebrauch der alten Kirche, verbieten die Bücher ihrer Widerwärtigen und abtrünnigen Gesellen und Sektgenossen zu verkaufen und zu lesen, dazu auch die Prädikanten, so es mit ihnen nicht halten wollen, vertreiben sie aus Städten, Flecken und Landen, so viel es ihnen mit Gewalt und Richtszwang zu thun möglich.“¹

Zensur protestantischer Fürsten Deutschlands in der Reformationszeit.

Es ist nicht wunderbar, daß mit dem Ableben der Häupter der Reformation die protestantische Bücherzensur immer mehr zunimmt und auch immer mehr verwildert. Die von Tag zu Tag anwachsende Zerklüftung der Neuerer mußte ja immer neuen Stoff und neue Veranlassung zu Bücherverboten liefern. Noch minder wunderbar ist es, daß die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten die Bücherzensur besonders über religiöse Bücher nicht mehr aus der Hand gaben, nachdem die Urheber der Neuerung sie ihnen einmal zugesprochen hatten. Schon von der Zensur der ersten protestantischen Jahre sagt Kapp: „Die Lutheraner haßten die Zwinglianer ärger als die Katholiken, beide aber wüteten gegen die Wiedertäufer und sog. Schwarmgeister. Die protestantischen Fürsten ihrerseits liebten und förderten die Zensur, weil sie mit ihrer Hilfe die wohlverdienten Anklagen wegen ihres Raubes von Kirchengut und Beispiele sonstiger Sonderzwecke oder gar Missetaten unterdrücken konnten. Die Patrizier der Städte endlich fanden in der Zensur eine mächtige Waffe zur Behauptung ihrer Herrschaft.“²

Melanchthon hatte lange seine Stimme erhoben gegen die Eingriffe der Fürsten in die Rechtsame der Kirche. Aber als die theologischen Demagogen die Kirche und Lehre des Protestantismus noch mehr zerfleischten, als weltliche Herrscher es vermocht hätten, da erklärte er nicht nur, wie früher Luther getan, die Auslieferung der Kirche an die weltliche Obrigkeit als eine unabwendbare Not, sondern für einen göttlichen Befehl. In diesem Sinne war sein Gutachten gehalten, welches er auf dem sächsisch-hessischen Religionskonvent zu Naumburg 1554 einmütig mit allen andern Theologen der Versammlung abgab. Er verlangte darin von der staatlichen Macht Bestrafung alles dessen, was der Augsburgerischen Konfession zuwider: „nämlich alle Ketzerei, Mahomet, päpstliche Irrtümer, Servet, die Wiedertäufer usw.“³, und ausdrücklich will das Gutachten, daß die weltliche Obrigkeit Druckereien und Buchführer beaufsichtige, damit ohne ihre Erlaubnis nichts gedruckt oder

¹ Vom rechten Verstande des göttlichen Wortes, Neuß 1560 (bei Döllinger a. a. O. 556).

² Kapp a. a. O. 552.

³ Vgl. Corp. Reformat. Phil. Melanchthonis opera VIII, Halis Saxonum, 284 291; Ludwig Pastor, Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V., Freiburg 1879, 457 f; Janssen-Pastor a. a. O. III¹⁷⁻¹⁸ 781; vgl. ebd. IV¹⁶, Freiburg 1896, 3 f.

verkauft werde. Eine solche Lehre sagte natürlich den auf dem Konvente anwesenden protestantischen Fürsten zu, und wenn sie bereits früher als Summepiscopi sich geriert hatten, so glaubten sie es von jetzt an mit mehr Recht noch entschiedener tun zu dürfen. Infolgedessen verwob und verschlang sich die geistliche und weltliche Bücherzensur in den protestantischen Staaten und Städten immer mehr, sie wurde vielfach cäsaropapistisch, ohne daß die protestantischen Theologen ein Recht hatten, sich darüber zu beklagen oder dagegen sich aufzulehnen.

In der „Policey Ordnung des Fürsten Wilhelms Hertzogen zu GÜlich, Cleve vnd Berg. Düsseldorf 1608 fol.“ findet sich auf Seite 6 das Edikt des Jahres 1554:

Buchtrucker, Verkaufker und Fürer.

„Den Buchtruckern, Verkaufkern und Fürern soll nit gestat werden, einiche Bücher, so den Widertheuffern, Sacramentierern, Gotteslesterern, oder Auffrührerischen anhengig, oder sonst schmehe vnd schandtbücher, schriftten oder gemeels weren, feyll zuhaben, zuerkauffen oder zubringen. Sonder welche nach publicierung dieses vnser Edicts damit betretten; denen sollen solche Bücher, schmehe vnd schandtschriftten oder gemeels abgenommen, vns zugeschickt, vnd sie auch in vnsern Furstenthumben vnd Landen, Bücher feyll zu haben nit mehr gestattet werden. Vnd sollen die Pastör vnd Schultheissen, Vögt oder Richter, jedes orts, hie auff samender handt fleissig acht haben, das keine Bücher verkaufft werden, sie seien denn vorher durch die Pastör und Diener der Kirchen besichtigt vnd zugelassen.

„Dergleichen sollen sie auch von den vnsern nit gegolden, empfangen oder behalten, sonder den Ambtleuthen vnd Obristen, Auch von denen sie itzundt hetten, anstundt vberantwortt werden, Alles bei der straff der Winkelprediger, wie im nechsten Articul vermeldet ist.“

„In dem folgenden Artikel wird verordnet, daß Winkelprediger ‚an Leib vnd Leben zu straffen, vnd so sie entweichen an jren Gütern‘“¹.

Zu Löwenberg in Schlesien verordnete der protestantische Magistrat im Jahre 1556 „aus christlichem Eifer, daß eine Inquisition angestellt und vorgenommen und die vergiftete unreine Bücher [der Schwenkfeldianer] hinweggenommen und an sichere Orte gebracht wurden“. Noch in demselben Jahre schrieb deshalb der lutherische Pfarrer Kaspar Radecker eine Abhandlung über das Recht der weltlichen Obrigkeit zur Bücherzensur. Die Schrift ist vor allem ein Glückwunsch an den Magistrat von Löwenberg: „Zu solchem hochheiligen Werk und Gott hoch angenehmen Dienst habe ich mit dieser meiner öffentlichen Schrift Ew. Weisheit eine selige Glückwünschung tun wollen. Und seien nun gebenedeit von Gott Ew. W. und alle anderen Obrigkeiten, die so mit Ernst durch solche Haussuchung und andere Mittel, Fleiß und Achtung darauf geben, daß Reinigkeit der göttlichen Lehre und Sakramente mögen erhalten werden. Dagegen aber sollen hiemit von Gott nicht gebenedeit sein alle, die solch heilig und notwendig Werk lästern, schmähen und auf das Übelste deuten.“

An zweiter Stelle wendet sich Radecker gegen die Anhänger Schwenkfelds, welche die Bücherzensur verwarfen und sich auf Luther selbst und dessen Büchlein von der weltlichen Obrigkeit beriefen. Luther, so behauptet Radecker, habe nur „gegen den Mißbrauch papistischer Obrigkeit“ geschrieben

¹ Albrecht Kirchhoff im Archiv für deutschen Buchhandel IX 243.

und erklärt es als „eine gute, große, fette Sünde, des heiligen Mannes Lutheri Schriften also fälschlich und bösslich rühmen und anziehen“, wie die Schwenkfeldianer es getan hätten.

Wenn nun auch Radecker selbst und nicht seine Gegner durch fälschliches Anziehen der Schrift Luthers diese „gute, große, fette Sünde“ begangen hatte, die Lutheraner und überhaupt die protestantischen weltlichen Obrigkeiten hatten jetzt wenigstens einen Theologen mehr und eine Schrift, die ihnen klar und deutlich Bücherzensur und Verbot religiöser Schriften selbst mit Haussuchung als „ein heilig und notwendig Werk“, als eine heilige Pflicht auferlegte¹.

Es kam nämlich auch vor und wurde allmählich häufiger, daß die Theologen, unzufrieden mit der Zensur weltlicher Obrigkeit, dieser alles Recht, besonders mit Beziehung auf theologische Schriften, absprachen und dann noch erbitterter über die protestantischen Fürsten schimpften, als sie über den Kaiser und Papst und deren Bücherverbote gefluht hatten.

1560 lehnten sich die flaccianischen Geistlichen im Herzogtum Sachsen gegen die Bücherzensur auf und vermahnten den Herzog, sich vor den Schlingen des Satans zu hüten und wegen der Sünde, die er schon auf sich geladen, vor Gott sich zu verdemütigen; daß die Zensur dem Konsistorium übertragen sei, hieße dem Heiligen Geiste das Maul verbinden. Den widerpenstigen Predigern ward das Predigen verboten, und als sie noch nicht schwiegen, wurden sie entlassen².

Viel häufiger jedoch kam es auch in der späteren Zeit vor, daß die Theologen von ihren Fürsten Verschärfung der Zensur gegen irgend eine ihnen feindliche Religionspartei forderten.

Ja selbst die Theologen, welche am heftigsten gegen die weltlichen Fürsten wegen ihres Cäsaropapismus bei der Zensur theologischer Werke losfuhren, wie Matthäus Judex, der zu Magdeburg, Jena, Wismar und Rostock als Prediger und Professor der Theologie wirkte, verlangten ihrerseits dennoch von denselben Obrigkeiten die Unterdrückung aller Schriften der ihnen selbst mißliebigen Sekten. „Derjenige,“ so schreibt Judex, „welcher seine Schriften mit Wissen und Willen, ohne Widerspruch dem Urteile der hinterlistigen, höfischen und neupäpstlichen Inspektoren unterwirft und ihre Dekrete bestätigt, was tut er anderes, als daß er jenes neue Papstthum, welches die weltlichen Herren gegen ihr Gewissen und das Wort Gottes aufzurichten suchten, befestigt? — Diese neupäpstlichen weltlichen Herren aber mit ihren Dekreten über die Pressen und ihrer unrechtmäßigen und hinterlistigen Inspektion sind die reißenden Wölfe, welche das wahre Bekenntnis zerreißen und verschlingen. Nur ein Gottloser kann in diese Tyrannei einstimmen.“ Seine eigenen Standesgenossen schilt Judex in derselben Schrift vom Jahre 1566 stumme Hunde, die nicht zu mucksen wagten gegen die Staatsmänner, diese Räuber der Kirchenrechte, die mit ihrer Bücherzensur dem Heiligen Geiste

¹ Vgl. Jacobi Gretseri opera XIII 139 ff; Döllinger a. a. O. I² 554 f; N. Paulus in Zeitschrift für kathol. Theologie XXIV, Innsbruck 1900, 565 ff.

² Plank a. a. O. IV 638; s. Histor.-pol. Blätter XIX, München 1847, 398 f.

einen Knebel anlegen wollten, daß er nicht lehre oder schreibe ohne ihre Genehmigung. Trotzdem verlangt derselbe Verfasser in ebendieser Schrift Zensur, und zwar scharfe, allein sie muß nur die Schriften der Papisten, der Calviner, der Wiedertäufer treffen, kurzum sich ganz dem Urteile der Prediger unterwerfen¹. Ähnlich wie Judex klagten aber auch die Vertreter der Gegenpartei, und in einer Protestationsschrift Stössels und Maximilian Mörlins wird einfachhin behauptet, seit dem Beginn der Reformation, ja seit dem Aufkommen der Buchdruckerkunst, sei die Presse nie so geknechtet worden, wie in jenen Tagen².

In einem an den Kurfürsten von Sachsen 1577 gerichteten Antrag der Theologen heißt es: „Zum Sechzehnden ist auch eine große Noth, daß ein gebührend und ernstlich Aufsehen auf die Druckereien gehalten, damit nicht ohne allen Unterschied allerlei Bücher gedruckt werden.“³

„Zum Siebenden“, sagt ein ähnlicher, 1576 an Herzog Julius von Braunschweig gerichteter Antrag, „were es wohl gut, daß auf die Druckereien hinfürter gute Achtung gegeben würde, daß nicht, wie bisher leider geschehen, ein Jeder seines Willens und gefallens, seine Opiniones und grillen durch den Druck spargiren, könnte derwegen darauf gedacht werden, wie Gelehrten und unverdächtigen Personen solchs committirt, daß sie die theologica scripta zuvor, ehe sie praelio subjiciret besichtigt und Erkundigung daraus genommen, ob sie der getroffen Formulae Consensionis in Thesi et Antithesi gleich formiret oder nicht.“⁴

Es war die Zeit des „cuius regio, eius et religio“, es war die fruchtbarste Zeit für das Sektenwesen. Die Lutheraner mit ihren Schulen und Parteien, die Zwinglianer und die Calviner, die Wiedertäufer, Mennoniten, Schwenkfeldianer, Weigelianer und Sozinianer bekämpften einander auch mit Hilfe der Zensur. Und in der Zensur wie überhaupt in der Religion herrschte die brutale Macht des Stärkeren. Mit den Religionsansichten der Fürsten wechselte die Zensur, die dadurch immer strenger und widerspruchsvoller wurde. Es dauerte gar nicht lange, und sie wandte sich gegen die Häupter der Reformation selbst.

Oben ist schon erwähnt, wie Luther und Melanchthon gemeinsam die Hilfe des Kurfürsten von Sachsen anriefen und erhielten zur Unterdrückung der zwinglianischen Werke. Im vorhergehenden Kapitel ist auch bereits erzählt worden, wie Calvin selbst, von zwei zwinglianischen Prädikanten in Bern der Häresie beschuldigt, dorthin reiste, um sich zu verteidigen. Das Resultat war der Urteilspruch des Berner Rates vom 3. April 1555, wodurch die Bücher der Genfer Theologen wie die „Institutio Calvini“ mit der Quintessenz der calvinischen Lehre verboten wurden⁵. Den deutschen Reformatoren erging es nicht anders.

¹ Matthaeus Iudex, De Typographiae inventionem et de praelorum legitima inspectione Copenhagenii 1566 (bei Döllinger a. a. O. I² 560 ff).

² Ebd. 562 A. 33.

³ Hutter, Concordia concors, Witebergae 1614, 120 b.

⁴ Ebd. 112 b; s. Histor.-pol. Blätter a. a. O.

⁵ Vgl. Iacobi Gretseri opera XIII 205.

Als der ostfriesische Reformator Johann v. Lasko hörte, daß ein lutherischer Katechismus des Gellius Faber in Bremen gedruckt werden sollte, schrieb er an Hardenberg daselbst, er solle doch den Druck des Buches hindern ¹.

Nach Gretser ² hieß der erste Artikel der calvinistisch gesinnten Heidelberger und Anhalter Theologen kurz und bündig: „die Schriften Luthers müssen verdammt und abgeschafft werden“ und der 15. befahl „den kleinen Katechismus Luthers aus der Kirche Gottes zu vertilgen“. Im Abschnitte über die dänische Zensur wurde bereits gemeldet, wie der König Friedrich II. die wichtigste lutherische Bekenntnisschrift, die Konkordienformel von 1577, das symbolische Buch des echten kursächsischen Lutheranismus, mit eigener Hand ins Feuer warf und sie auf das strengste bei Leibs- und Lebensstrafe verbot.

Umgekehrt befehdete man in dem Stammland des Protestantismus die Schriften Melanchthons. Dort in Sachsen hatte dessen „Corpus doctrinae“ lange gegolten, jetzt, bei den kryptocalvinistischen Streitigkeiten, untersagte Kurfürst August unter einer Strafe von 3000 Gulden, das Werk noch ferner in seinem Lande zu drucken. Der Leipziger Drucker und Buchhändler Ernst Vögelin mußte den Druck einer im Sinne der Philippisten verfaßten Schrift im Kerker büßen und 1000 Gulden Strafgeld erlegen; er konnte noch froh sein, mit dem Leben als halber Bettler 1576 aus Sachsen zu entkommen ³.

In den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts war das Durcheinander so groß geworden, daß sich besonders die Lutheraner, welche sich überall von der calvinistischen Partei zurückgedrängt sahen, nach einer einigenden Formel sehnten.

Es kam der Tag von Torgau und die neue Konkordienformel. Der Pfalzgraf Johann schlug damals (1576) dem Kurfürsten August von Sachsen vor, zum Schutze der durch das Konkordienbuch angestrebten Eintracht es den Theologen zu verbieten, „ohne Erlaubnis der Obrigkeit Bücher in causa religionis zu schreiben; und obschon dergleichen Bücher von Einigen heimlich gefertigt und einem Buchdrucker zugebracht würden, so sollte der die bei hoher Leibsstraf und Confiscirung seiner Hab und Güter ohne Vorwissen und Vergünstigung seiner Herrschaft und der nächstgesessenen Confessionsstände nicht in Druck geben“ ⁴.

Schließlich siegte die lutherische Richtung und das Torgauerbuch ward durch das Bergensche ersetzt mit der Konkordienformel vom 28. Mai 1577, welche in Kursachsen am 25. Juni 1580 zum symbolischen Buch erhoben wurde. Es bedeutete dies aber zugleich das strenge Verbot aller Bücher und Schriften der entgegengesetzten Melanchthonschen Partei.

„Auf einem wegen des Bergischen Buches zwischen anhaltischen, kursächsischen und kurbrandenburgischen Theologen im August 1578 zu Herzberg abgehaltenen Colloquium wurde Melanchthon als Haupturheber aller Ketzereien gebrandmarkt und Andreas Musculus brachte in Vorschlag, man solle dessen Leiche ausgraben und samt seinen Schriften verbrennen.“ ⁵

¹ Reersheim, Ostfriesisches Predigerdenkmal 19 f. (bei Döllinger a. a. O. I 560).

² A. a. O. XIII 174 D. ³ Kapp a. a. O. 155 ff.

⁴ Acta Concordiae. Prima pars n. 633 (bei Döllinger a. a. O. 552).

⁵ Janssen-Pastor a. a. O. IV¹⁶, 1896, 525.

Die kursächsische Kirchenordnung des Jahres 1580 erhielt daher im Abschnitt: „II. Vom Ampt der Assessorn jedes Consistorij.“ Zum siebenten die Vorschrift: „Sollen die Consistorialen mit besonderm fleis die anordnung thun, das nichts, wie klein und gering es auch sein möchte, ohne jhr vorwissen und bewilligung gedruckt, sondern alle schrifften, so zu drucken sein möchten, zuvor durch der Universitet verstendige, in jeder Fakultet besichtiget, gelesen und erwogen, ob sie, zuvörderst da es Theologische schrifften, dem wort Gottes, und unser Christlichen bekenntnis, besonders aber der jüngst, Anno, &c. 80 ausgegangener erklerung der streitigen artikeln gemef. . . Welches alles, soviel die Druckereyen belanget, wir jhnen mit besonderm ernst eingebunden haben wollen.“¹

Vom Standpunkte des Protestantismus aus betrachtet, war das allerdings eine Knechtung und Knebelung der freien Forschung durch die kleinlichste und strengste Zensur, und dennoch jubelten darüber gerade die Lutheraner vor Siegesfreude. Der protestantische Historiker Karl Adolf Menzel schreibt:

„Um den Triumph des Luthertums über die Melanchthonsche Schule zu verewigen, ließ der Kurfürst August eine Siegesmünze schlagen, auf welcher er, gewappnet, in der einen Hand das Kurschwert, in der andern eine Wage über das Sachsenland haltend, auf dem Schlosse Hartenfels (so hieß das bei Torgau gelegene Schloß, wo der Landtag versammelt gewesen war) stehend erblickt wird. Oberhalb der Wage ist die Dreieinigkeit sichtbar. In der einen sich senkenden Schale liegt das Jesuskind mit der Umschrift: die Allmacht; in der andern, welche über einer Stadt an dem großen, die Landschaft durchströmenden Flusse als zu leicht in die Höhe steigt, sitzen die vier Wittenbergischen Theologen, die samt dem über ihren Häuptern befindlichen Teufel vergeblich sich anstrengen, dieselbe durch ihre Schwere herunterzudrücken. Die Schale führt die Umschrift: die Vernunft². Die Idee dieser Siegesmünze,“ fährt Menzel fort, „und der Beifall, den die Ausführung bei den Zeitgenossen fand, ist bezeichnender für die Denkwegweise und den Geschmack, welche zur Herrschaft über Deutschland gelangt waren, als lange Schilderungen, welche zu diesem Behufe entworfen werden könnten. Die von dem Bannstrahl der siegenden Partei getroffenen Bücher hinwegzuräumen, war die sächsische Inquisition noch geschickter als die römische in Verfolgung ihrer Beute; der als kryptocalvinisch geächtete Katechismus der Wittenberger hat sich nur unter den seltensten Büchern erhalten, und von der Wittenbergischen Exegesis sind die Abdrücke dergestalt verschwunden, daß auch der Geschichtschreiber der protestantischen Theologie³, dem der Bücherschatz in Göttingen zugänglich gewesen, über dieselbe nur nach den Zeugnissen Hospinians, ihres Verteidigers, und Hutters und Wiegands, ihrer Ankläger, Bericht zu erstatten vermocht hat.“⁴

Aber beim Regentenwechsel 1586 atmeten die Philippisten auf, und unter Christian I. oder vielmehr unter dessen allgebietendem Minister

¹ Vgl. Richter a. a. O. II 418.

² W. E. Tenzel, *Saxonia numismatic*. p. 137 f.

³ Plank, *Geschichte der protestantischen Theologie*, Buch VII, Kap. 12, S. 606 f.

⁴ Menzel, *Neuere Geschichte der Deutschen II*, Breslau 1854, 487 f.

Nikolaus Krell wurden allmählich wieder calvinistische Bücher eingeführt und die streng lutherischen mit der Konkordienformel widerlegt und zurückgedrängt. Da starb Christian I. 1591. Noch war er nicht begraben und der Kanzler Krell saß bereits hinter Schloß und Riegel. Der Vormund des Nachfolgers Christians II. war ein eifriger Lutheraner. Krell ward ausdrücklich unter anderem beschuldigt: „Er hat Lutheri Bücher öffentlich in den Buchladen ab- und aus dem Land geschafft und dagegen calvinische Bücher und Irrthume in diese Lande geführt.“ Nach achtjährigem Gefängnis wurde Krell enthauptet¹.

Den Hauptanteil an der Expurgation der Konkordienformel von allem calvinistisch-melanchthonschen Sauertheig hatte der Tübinger Kanzler Jakob Andrea. Er kämpfte nun auch weiter und zeitlebens am hitzigsten gegen alle Calviner und besonders gegen die Theologen der Pfalz. Auf der gegnerischen Seite war David Pareus (Wängler) zwar nicht der heftigste, aber der fruchtbarste Schriftsteller, der eben wegen seiner irenischen Schreibweise, womit er die verschiedenen Arten des Protestantismus zu vereinigen strebte, den glühenden Anhängern Luthers am meisten verhaßt war. Dieser Heidelberger Professor Pareus wollte scharfen Kampf nur gegen Rom. Im Jubiläumsjahre 1617 ließ er unter seinem Präsidium die These verteidigen: *Quicumque vult salvus esse, ante omnia necesse est, ut fugiat papatum Romanum*. Allein auch dieser echt protestantische und lutherische Romhaß, welcher nach dem Wunsche des Pareus ein Mittel der Vereinigung aller protestantischen Sekten sein sollte, rettete den Heidelberger Professor nicht vor der heftigsten Befehdung durch den Tübinger Kanzler. Bercard Gotthelf Struve meldet davon in seinem „Ausführlichen Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie“² wie folgt:

„Im Jahr 1607. publicirte D. David Pareus zu Neustadt Lutheri teutsche Bibel, mit Vorrede, Summaria, Lehren, Conventorarien, Zeit, Registoria, Landtaffeln, und andern Figuren, sambt einem vollkommenen Registor, welches die erste war, so von denen Reformirten edirt, und von dem Ort des Druckes die Neuschwäbische Bibel genennet wurde, welche er dem jungen Churfürsten dedicirte. Wiewol selbige schrieb D. Jacobus Andreae Christliche treuhertzige Erinnerung und Warnung für der zu Neustadt an der Harz nachgedruckten verfälschten Bibel. In et in der Vorrede auch folgende Worte beisetzte: Man hätte zu Neustadt an D. Luthers teutsche Bibel eine hochschätzliche Falsch, und rechtes Teuffelisches Ertz-Breustück begangen. Denn man hat nicht allein D. Lutheri Christliche, nützliche, lehrreiche, und gesunde Vorreden, über die unerschossene Bücher der H. Schrift zum guten Theil ausgelassen, und andrer, auch selbste D. Luthers heilsamen Lehr gantz widerwärtige Erinnerungen und Verwarnungen an die Welt gesetzt wie Firmensich in der Vorrede über die Epistel Jacobi zu sehen, sondern auch die irige Bücher, verümpfte Calvinische Irthümer, in ien Firmensich Artickeln Christlicher Lehre, hin und wieder, mit listiger, Böshafftiger Geheymnigkeit eingeschoben, und wol D. Luthers Name darauf stehet, daß es D. Luthers Bibel müsse, und also seinem Namen verkehrt werde. Stünde in dieses nichts anders heissen, man hätte die Bücher Luthers nicht nur abgraben etc. Und sey in Summa ein solch Frey-Schändlich, welches von einer Christlichen Obrigkeit billich mit dem Tode gestraft, die verhöhlte Bibel aber mit Feuer verbrannt werden sollte. Hierwieder

¹ Jakob Andreae Opera III., 92 ff. Berger & Co. 559, A. 29; Hergenholtz Kirchengeschichte III. Bandes 216 ff.
² Struven III. des verstorbenen Kapitel § 111. 411

schrieb Pareus eine Rettung der Neustädtischen Bibel. Neustadt 1589. 4. Darinnen er die Verfälschung der Bibel von sich abzulehnen suchet. Hierwieder schrieb D. Jo. Georg Sigwart, Pfarrherr zu Tübingen, Antwort auf die nichtige und Krafftlose Rettung M. David Parei eines Calvinischen Lehrers zu Heidelberg, betreffend die zu Neustadt an der Hardt Anno 1587. nachgetruckte verfälschte, und mit Calvinischen Lehren beschmeiste teutsche Bibel D. Martin Luthers, Frankfurt 1590. 4. Darwider schrieb D. Pareus Sieg der Neustädtischen Bibel. Neustadt 1591. 4.“

Fast um dieselbe Zeit mußte Andreä seine Feder spitzen zur Fehde gegen die calvinischen Bücher, welche in Pfalz-Zweibrücken eingeführt wurden. Der Kampf galt zunächst dem neuen Katechismus, worüber Struve¹ weiter berichtet:

„Im Jahr 1588. äusserte sich eine neue Unruhe in denen Pfälzischen Landen. Denn es hatte sich Pfaltzgraff Johannes zu Zweybrücken, nachdem er sich durch seinen Superintendenten Pantaleon Candidum zur Reformirten Religion bewegen lassen, in selbigen Jahr einen neuen Catechismus publiciren lassen, welchen er nun in allen seinen Landen, benebst der Reformirten Religion eingeführet wissen wolte, worüber es viele Zwistigkeiten gab, wie denn auch D. Jacobus Andreä einen Bericht und Christliche getreue Warnung vor der Calvinischen neuen Erklärung des Catechismi, so künftiglich im Fürstenthum Zweybrücken von Kirchen und Schul-Dienern, bey dem gemeinem Mann, und der Jugend getrieben werden soll, zu Heydelberg diß 1588. Jahrs ausgangen, schrieb, Tübingen 1588. 4. Die Vorrede ist an Pfaltzgraff Philips Ludwigen und Otto Heinrichen gerichtet, und saget er hiervon also. Dann so beide Catechismi, der alt (welcher der Zweybrückischen Kirchen-Ordnung einverleibt) und diser neue Catechismus gegen einander gehalten werden, befindet sich lautter und klar, daß sie sich, wie Christus und Belial, Licht und Finsterniß miteinander vergleichen. Daß also dise neue Fragstück keine Erklärung des alten Catechismi, sondern desselbigen Verkehrung und Vertilgung seie, dardurch der Christliche Zweybrückische alte Catechismus, höflich aus der Kirchen abgefertigt, als der nach dem Papstumb, und desselben Greueln stincke, und also nach und nach sampt der reinen Evangelischen Lehre in dieses Fürstenthumbs Kirchen ausgemustert, und die Calvinische verdampfte Irrthumb eingeführt werden mögen. Dann es sollen E. F. G. gewißlich wissen, und für ungezweifelt halten, daß der Meister dieses neuen Catechismi in allen Hauptstücken des Christlichen Catechismi gantz und gar ein neue Lere führet, die bey Regierung weiland des auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang, Pfaltzgraven bey Rhein etc. E. F. G. vielgeliebten Herrn Vatters seligen Christlichen Regierung in disem Fürstenthum einhellig verworffen und verdampft, und die Unterthonen treulich darvor sind gewarnet worden. Hiernechst gehet er Fragen und Antwort durch, und refutiret solche. Nicht minder kam von D. Johanne Pappo heraus Christlicher und nothwendiger Bericht von der Zweybrückischen, zu Heydelberg neulich gedruckten Erklärung des Catechismi. Gedruckt zu Tübingen 1588. 4.“

Die Rute, welche die Reformatoren für andere gebunden, traf sie nun selbst. Die Fürsten brauchten sie gegen die widerspenstigen Theologen, und die Erztheologen der verschiedenen Parteien befehdeten damit einander aufs heftigste. Dabei drehte sich der Zensurkampf nicht etwa bloß um „etliche Epigrammata“; es handelte sich um die symbolischen Bücher, es galt dem Katechismus und selbst der Bibel Luthers.

Kam ein calvinistisch gesinnter Fürst ans Ruder, so erging alsbald eine Bücherverfolgung durchs ganze Land, die ganze religiöse Literatur mußte mit einem Male geändert werden: alle lutherischen Bücher mußten abgeschafft und calvinische dafür eingeführt werden. Aber auch umgekehrt wie an manchen Stellen und besonders in der Pfalz, wo mit gleicher Schnelle die calvinischen

¹ A. a. O. § XXVII, S. 488 f.

Gesangbücher, Katechismen, Agenden vertilgt und durch lutherische ersetzt wurden, als zwischen zwei echt calvinischen auch mal ein lutherischer Fürst den Kurstuhl inne hatte.

Der Schaffhausische Theologe Jezler erinnerte die Lutheraner daran, welches Geschrei sie erhoben, als die Pariser Theologen Schriften der Lutheraner unter die Zahl der verbotenen Bücher gesetzt hätten, während sie doch dasselbe mit den Schriften der Reformierten täten¹.

Merkwürdige Zensurverordnungen und Büchergesetze aus der Reformationszeit.

Die so geschmähte Expurgation gefährlicher Bücher, wie Rom sie später übte, wurde schon vorher im protestantischen Lager förmlich angewandt. Auf Geheiß des Nürnberger Rates ward im Jahre 1543 ein philosophisches Werk eines katholischen Gelehrten besonders an denjenigen Stellen verstümmelt, welche die lutherische Lehre zu berühren schienen².

„Vom Rat zu Ulm erging 1619 die Verfügung, die von der Bürgerschaft stark begehrte Neujahrspredigt Dr Dietherichs solle durch die Herren des Religions- und Baupflegamts durchgegangen und ihm angezeigt werden, was er herauslassen solle. In demselben Jahre wurde beschlossen, daß desselben Geistlichen Gratulationspredigt zur Kaiserwahl in Frankfurt durch die Religionshüttenherrn vor dem Druck zensiert und was darin nicht zu passieren, ausgelöscht werden sollte. . . . Es kommt sogar der merkwürdige Beschluß vor, wonach der Rat dem Buchdrucker des ‚Croniclins‘ halber ‚von Ursprung der alten Herzöge von Töckh‘, Mag. Jakob Fröschlinus andeuten ließ, dem Verfasser zu verstehen zu geben, dasselbe etwas besser durchzugehen und in gebührende Ordnung zu bringen, hernach aber mündigt einzuschicken, ‚alsdann der Druck verfertigt werden mag‘³.

Und Luther selbst wütete im Jahre 1538, wie oben⁴ bemerkt, viel mehr gegen die Widmung des Buches an den „Stadtschreiber zu Halle“ als gegen den Schandpoetaster Lemnius.

Die Presse, die Buchdrucker und die Buchläden standen unter steter, strenger Kontrolle. Der Rat von Leipzig schärfte auf Anordnung des Herzogs Heinrich, als das Herzogtum Sachsen gewaltsam protestantisiert war, allen Druckern ein, ohne seine Bewilligung nichts Neues drucken und ausgehen zu lassen. Alle acht Tage mußten zwei Ratsherren die Buchdrucker visitieren, daß „Nichts, denn dem Evangelio Gemäßes“ gedruckt werde.

„Am 15. April 1559 hatte Markgraf Friedrich von Bayreuth dem Buchdrucker Matth. Pfeilschmied ein Privilegium zur Errichtung einer Druckerei in Hof erteilt, zugleich aber den Hauptmann auf dem Gebürg Wolf von Schaumburg angewiesen, fleißiges Aufsehen zu haben, uf das von ime nit vnchristliche Bildung gedruckt noch ausgebraittet werden, vnd solchs zu erkommen, so wollest du neben vnsern Rethen vnserer Regierung vfm Gebirg

¹ Ioh. Jezleri, De diurnitate belli eucharistici liber 105 (bei Döllinger a. a. O. 558).

² Stieve, Polizeiregiment in Bayern 18 (bei Janssen-Pastor a. a. O. VII¹⁻¹² 610).

³ Kapp a. a. O. 579. ⁴ S. 281 f.

alle Bücher, welche er in Druck ausgehen zu lassen willens, zuvor besichtigen.“¹

Herzog Johann Wilhelm verfügte 1569 an der Universität Jena in einem Erlaß gegen Famosbücher: „Aber der Bücher und Schrifften halben, die zu Jhena in den Truck geben werden, sol es hinfürder dermassen gehalten werden, das kein Schrifft oder Buch, New oder Alt, von den Buchdruckern aufgelegt werden solle, Es sey dann zuvor von dem Decano vnd Professorn der Facultet, darein das Buch gehörig, abprobiret vnd subscribirt, Vnd wo sich die Professores derselben Facultet nicht vergleichen möchten, sollen sie es an vns gelangen lassen, Wollen wir uns mit Raht anderer gelerten vnd erfarnen Personen hierauff gnediglich erklären, Es sol auch kein Buch in einicher Facultet, darinn Theologische Matherien eingemengt, gedruckt werden, Es sey dann zuvor auch durch den Superintendenten vnd die Professores Theologie besichtigt vnd vnterschrieben.“²

Die Konsistorialordnung von Jena desselben Jahres 1569 legte es dem „Präsidenten und den Assessorn“ ans Herz, „darüber Aufsicht zu führen, daß die in den Statuten der Universität wegen der ‚Schmachbücher, Schrifften und Gemelden‘ enthaltenen Bestimmungen beobachtet . . . werden“³.

Weit eingehender ließ sich alsdann fünf Jahre später die „Publicirte Consistorial Ordnung zu Ihena. Der dreien Weltlichen Churfürsten, Pfaltz etc. Sachssen etc. vnd Brandenburck in Vormundschaft der Fürstlichen Sechsischen Kinder, jrer allerseits mündlein“ im Jahre 1574 aus:

„Nach deme auch bis anhero die erfahrung geben, das viel zankhafftige, und ehrgeitzige Leut, Bücher geschrieben, und abdruck ausgehen lassen, Und nichts anders damit gemeinet, und ausgerichtet, Denn das sie jren affecten nachgehungen, verwirrung in Religionssachen gestiftet, falsche und unge-reumbte opinionen an Tag bracht, unnöttige gezenk erregt, und unüberwiesene Schulen, und Kirchen geschendet, geschmehet und gelestert. Daraus spaltung ergernüs und uneinigkeit entstanden, und der lauff des heiligen Evangelij des wort Gottes der Augspurgischen Confession nicht wenig gehindert, So sollen auch unsere Commissarien, darauf vleissige achtung haben, das kein Superintendens Pfarrherr, Schul und Kirchendiener, noch einig ander, wer der auch sein mag, nichts öffentlich schreibe, drucken, oder ausgehen lasse, oder auch sonst in der Religion, ausbreite, und ausbrenge, es sey denn solchs von jnen selbst ersehen, erwogen und für düchtig, nützlich und gut erkant.

„Solte auch eines fürstehenden drucks halben, etwan gezenk, Disputationen und andere weitleufftigkeit fürfallen, denen zu wehren, und fürzukommen, die Commissarien zu schwach sein würden, oder sie sonst bedenken darüber hetten, so sollen sie es auch an die Churfürsten, unterschiedlich wie obstehet gelangen lassen, Damit jre Churf. G. darinnen selbst zuverordnen haben.

¹ S. Archiv für Geschichte und Altertumskunde in Oberfranken I, Heft 3, S. 49.

² Freyheiten, Ordnungen und Statuten der löblichen Universitet Jhena. Gedruckt zu Ihena durch Thomann Rebart. Anno 1569 (im Archiv für österr. Geschichte L [1873] 227 A.).

³ S. Richter a. a. O. II 325.

„Es sollen auch unsere Commissarien, Dergleichen aufseher der Druckerey halben zu Iehna haben, Domit daselbst auch nichts verdecktigs, zenkischs, und unnötigs, sonderlich in der Religion gedruckt und Publicirt werde, Wie denn dergleichen bevhelich der Universitet auch geben.“¹

Ähnlich wie später unter der napoleonischen Zensur bestimmte Kurfürst August von Sachsen, daß im ganzen Land nur an vier Orten Druckereien bestehen dürfen: in Dresden, Wittenberg, Leipzig und beim Hoflager in Annaberg. In Wittenberg hatte die Universität die Zensur für Buchdrucker und Buchhändler; später (1588) mußte die Druckerlaubnis für die von der Universität bereits gutgeheißenen Bücher erst noch in Dresden eingeholt werden².

„In dem Visitationsabschied der Universität Wittenberg vom Kurfürsten Johann Georg I. 1614 wurden Rektor und Dekane beauftragt, die Druckereien fleißiger als bisher zu inspizieren, daß sie schöne Typen, gutes Papier und tüchtige Korrektoren haben. Insbesondere soll die Correctur der Bibeln niemanden als den hohen Stipendiaten der Theologie gegen ziemliche Ergötzung, etwa von jeder Bibel 25 Gulden, anvertraut werden. Eine gleiche Verordnung erfolgte 1668, in welcher außerdem noch verfügt wird, daß kein Gedicht ohne Genehmigung des Professors der Poesie in Druck gegeben werden soll.“³

Albrecht Kirchhoff hat die wertvollsten Forschungen über den sächsischen Buchhandel gemacht und dabei kostbare Aktenstücke auch über die dortige Bücherzensur zu Tage gefördert. Die Handhabung der Preßpolizei, sagt er, gegen die reformiert-theologische Literatur und alle Kontroversschriften über diese kirchlich-politische Frage sowie gegen die „Famosschriften“, das Verfahren war ein geradezu despotisches, der betroffene Buchhändler oder Buchdrucker völlig recht- und schutzlos.

Von Dresden wird einfach angeordnet, eine mißliebig befundene Schrift zu konfiszieren, gegen den verbrecherischen Buchhändler strafrechtlich vorzugehen eventuell Bericht zu erstatten, damit von Dresden aus über die Strafe selbst entschieden werde. Hiermit ist der Prozeß von vornherein entschieden. Man untersucht nicht weiter, ob wirklich ein Preßdelikt vorliegt. Selbst die wirklich eingeholte Zensur und Druckerlaubnis, ja selbst der klare Nachweis eines untergelaufenen Irrtums sichern den Buchführer nicht vor einer Strafe, wenigstens nicht vor der einmal verhängten Konfiskation seines Eigentums. Roma locuta est! und dabei hat es sein Bewenden. So Kirchhoff, ein Fachmann und wohl der beste Kenner dieser ganzen Frage.

Im März 1617, so erzählt derselbe Bibliograph, wurden von Leipzig auf Verlangen des Oberkonsistoriums in Dresden folgende Vorräte von konfiszieren und bis dahin auf dem Rathaus aufbewahrten reformierten und Kontroversschriften (fast ein Frachtwagen voll) nach Dresden abgesandt:

186 Manuale de praeparatione ad mortem Martini Molleri zu görlitz in 8°.

300 Drey leyhpredigten vber Hertzog Augusti Abschiedt etc. per D. Martinum Mirum Churf. S. Hoffprediger in 8°.

¹ Vgl. Richter a. a. O. II 396.

² Kapp a. a. O. 595 ff; Janssen-Pastor a. a. O. 611.

³ Faulmann a. a. O. 343.

140 *Lupus excoricator* Wölfner schafpeltz der Calvinisten, Zachariae Rivanders D. Ao 1591. in 4^o.

[und noch 7 andere Schriften, jede in vielen Exemplaren].

Und das war nur das, was eben noch vorhanden war¹.

Strenge wie in Sachsen ward die Zensur auch anderwärts gehandhabt: in Pfalz-Zweibrücken, Baden, Württemberg, Brandenburg, Preußen. 1557 schrieb der Herzog Christoph von Württemberg den Buchdruckern unter schwerer Strafe vor, besonders in der Theologie, ohne sein Vorwissen nichts Neues zu drucken. Drei Jahre vorher hatte er dem Landgrafen von Hessen den Rat gegeben, die Zensur der Theologen und Universitäten an sich zu ziehen. Jeder Fürst der Augsbургischen Konfession müsse seine Theologen und Universitäten unter hoher namhafter Strafe auferlegen, daß „fürhohin derselben Keiner wider den andern dieser oder anderer Herrschaft Theologen oder sonst hohen oder niedern Standes Personen einige Invectiven, Pasquille oder andere Schmach-, Schand- oder sonst andere Schriften, so Unruhe anrichten möchten, schreibe oder ausgehen lassen solle, auch sich dessen in ihren Concionibus auf den Predigtstühlen enthielten“. „Sollte aber eine Widerlegung des Irrthums in Schriften verfaßt sein, so sollte keinem für sich selbst gestattet sein, sie im Drucke zu publiciren, sondern der Herrschaft, dero der Theolog, so die Schrift gestellt, zugethan, überantwortet werden, damit dieselbige stattlich nach Gelegenheit aller Sachen bewogen werde“².

Die Zensurgewalt ward vom Landesfürsten gewöhnlich entweder einem Theologen des Hofes, einem Hofprediger oder Konsistorialrat oder der theologischen Fakultät' der Landesuniversität übertragen, wenn nicht, wie in Württemberg, der Herzog selbst den obersten Zensor machte. Dort rühmte sich 1585 und später der Herzog Ludwig, „daß er nicht bald eine Schrift von seinen Theologen ausgehen lasse, welche er nicht zuvor übersehen hätte, und daß die Streitschriften seiner Theologen nicht publiciert würden, ehe sie von ihm gelesen und approbiert wären“³.

Es kam aber auch vor, daß die staatlich bestellten Zensoren ihrem Fürsten und Auftraggeber nicht zu willen waren und den Druck eines diesem erwünschten Buches untersagten. Im September 1561 befahl der Kurfürst Friedrich von der Pfalz dem Universitätsbuchdrucker Ludwig Luck (Lucius), das ihm gewidmete „*Iudicium Philippi Melancthonis de controversia coenae domini*“ innerhalb zwei Tagen zu drucken und die ganze Auflage an den Kurfürsten abzuliefern. Als aber Luck darüber beim Rektor Kaspar Agricola der Universität Heidelberg anfragte, wurde vom dortigen Universitätssenat nach Verlesung der Schrift Melancthons aus vielen Ursachen einstimmig der Druck verboten. Der Kurfürst, darüber ungehalten, übergab die Schrift zu neuer Prüfung dem Vorsitzenden seines geheimen Rates, Georg Grafen von Erbach; jedoch auch dieser erlaubte den Druck nicht⁴.

¹ Vgl. Archiv für deutschen Buchhandel VIII 39 ff; vgl. ebd. VII 146.

² Chr. G. Neudecker, Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation I, Leipzig 1841, 100 f. (bei Janssen-Pastor a. a. O. III¹⁸ 782; Döllinger a. a. O. 553).

³ Sattler, Württemberg. Geschichte V 125. Janssen-Pastor a. a. O. VII¹² 612.

⁴ Zum Gedächtnis der vierten Säkularfeier der Buchdruckerkunst zu Heidelberg, Heidelberg 1840, 78 f; vgl. Kapp a. a. O. 591.

Wie scharf die theologische Präventivzensur gehandhabt werden sollte, das geht aus dem Wortlaut der Bestimmung des Naumburger Protestantentages vom Jahre 1561 hervor. „Weil bishero“, so lautet sie, „durch vielfältiges, unordentliches Schreiben und Drucken nichts anderes denn Zank, Zwietracht, Widerwillen, Betrübung und Verwirrung der schwachen Gewissen, Weitläufigkeit und Ungewißheit verursacht worden, und die Papisten unsere Religion deswegen bei andern Potentaten verunglimpfen; so wollen die Fürsten und Stände hinfüro kein Buch zu drucken verstaten und gedulden, das nicht mit Fleiß besichtigt worden, ob es, nicht allein in der Substanz, sondern auch in der Art und Form zu reden mit der augsburgischen Confession übereinkomme, viel weniger wollen sie Schmachbücher in Religions- und Profansachen, welche die Ruhe der Kirche stören, dulden.“¹

Menzel, dem wir diese Zensurbestimmung entlehnen, meint dazu: „Hiernach hätte eigentlich das Gebiet der Theologie für immer geschlossen und jede weitere Erörterung über Gegenstände derselben lediglich auf die Konfession, als durch dieselbe im voraus abgetan, verwiesen werden sollen. Schwerlich konnte eine größere Knechtschaft als solche Unterwerfung des menschlichen Geistes unter die Herrschaft dieser Bekenntnisschrift ersonnen werden.“² Menzel hat mehr als Recht vom Standpunkte der protestantischen freien Forschung; der Naumburger Protestantentag hat im Prinzip noch mehr Recht, wofern die Augsburgische Konfession das göttliche Evangelium, die ganze Offenbarung enthält. In diesem Falle könnte man der Naumburger Zensurverordnung nur vorwerfen, daß sie noch strenger als der gleichzeitige römische Index Pauls IV. auch „die Art und Weise zu reden“ den Theologen vorschrieb.

Hier in Naumburg hatten sich alle gegenseitig sich verdammenden Parteien auf die Augsburgische Konfession berufen. Als diese nun unterschrieben werden sollte, stellte sich heraus, daß die Stände keinen authentischen Text der Konfession vom Jahre 1530 mehr besaßen, sie waren auf die Hauptausgaben Melanchthons von 1530, 1531 und 1540 angewiesen. Nun stimmten aber bereits die ältesten Ausgaben von 1530 und 1531, eine in Quart und eine in Oktav, so wenig überein, daß der lateinische Text der Quartausgabe bezüglich des Abendmahles als „papistische Lehre“ erkannt wurde, indem dieselbe die Transsubstantiation förmlich anerkannte. Der calvinistisch gesinnte Kurfürst Friedrich von der Pfalz wollte unter keiner Bedingung die Quartausgabe unterschreiben, und die andern Fürsten mochten es auch nicht tun, um sich nicht den Vorwurf des Papismus zuzuziehen. So ward die Augsburgische Konfession selbst, auf die sich alle berufen hatten, in dieser Gestalt ein verworfenes, verbotenes Buch³.

¹ Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen II, Breslau 1854, 388; Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes IV¹⁰, Freiburg 1896, 138 ff.

² A. a. O.

³ Den päpstlichen Nuntien, Delfino und Commendone, welche auf dem Fürstentage erschienen waren, schickten die Fürsten die erhaltenen Breven uneröffnet zurück, weil der Papst sie in der Aufschrift als „geliebte Söhne“ bezeichnet habe. Janssen-Pastor a. a. O. 146 f.

In Württemberg waren die Buchführer verpflichtet, beim Aufschlagen der Bücherfässer, welche sie aus Frankfurt oder von andern Messen bezogen, alle Bücher den Visitatoren vorzuweisen und bei Eid und ernstlicher Leibesstrafe ohne deren Genehmigung nichts zu verkaufen. Zu bestimmten Zeiten aber mußten die Buchläden nach verbotener Ware durchsucht werden. Als „sectische Bücher“, deren Vertrieb ernstlich untersagt sei, waren im Jahre 1601 von Herzog Friedrich namentlich „die calvinistischen, papistischen, wiedertäuferischen, schwenkfeldischen“ bezeichnet. Das war in wenigen Worten ein reichhaltiger Index librorum prohibitorum. Selbst bereits gehaltene Predigten durften nicht ohne besondere höhere Erlaubnis gedruckt werden. Kurfürst Johann Georg von Sachsen verordnete im Jahre 1617 „ohne gnädige Einwilligung bei Vermeidung ernsten Einschreitens die gehaltenen Predigten im Drucke nicht zu publicieren“¹.

60 Jahre vorher hatte der Professor der Theologie und Schloßprediger zu Wittenberg Georg Major aus Nürnberg eine Predigt über die guten Werke ganz im Stile der Tischreden Luthers gehalten. Als er nun die Predigt in Druck geben wollte, erhielt er den gemessenen Befehl des Konsistoriums, bei einer Strafe von 100 Talern kein Blatt davon aus seinem Hause kommen zu lassen. Major versuchte durch seine Frau den Generalsuperintendenten Bugenhagen zu gewinnen und sich ihm geneigt zu machen. Vergebens, das Verbot wurde noch verschärft und so den Buchdruckern zugestellt².

Ein Superintendent wollte drei Predigten in den Druck geben; die theologische Fakultät aber gab seiner Arbeit die folgende Zensur: „Wir haben deine Predigten gelesen und wieder gelesen und erwogen, aber um mit einem Worte alles zu sagen, so erachten wir dieselben des Tageslichtes für so unwürdig, daß wir wünschten, dieselben möchten nie einem Gläubigen zu Ohren gekommen sein und nun wenigstens für die Zukunft so unterdrückt werden, daß sie nie mehr irgendeinem in die Hände oder unter die Augen kommen können. Sie enthalten nichts, was eines Ministers des göttlichen Wortes, geschweige denn eines Doktors der hl. Theologie und gar eines Superintendenten würdig wäre. . . .“³

Es ist aus dem Edikt des Kurfürsten Johann von Sachsen 1528 oben schon gezeigt worden, wie das Lesen der verbotenen Bücher unter schwere Strafe gestellt war, wie jedermann zur Anzeige der Leser und Besitzer, Käufer und Verkäufer solcher Bücher verpflichtet war „alles bei Straf und Verlust Leibes und Gutes“. Aber man ging weiter: die Machthaber in den protestantischen Staaten legten oft geradezu den Predigern und Pfarrern ein besonderes Verbot auf, die Schriften katholischer Theologen und „anderer irriger Lehrer“ irgendwie zu lesen oder zu gebrauchen. Im „Ampt der Commissarien“ der Wittenberger Konsistorialordnung des Jahres 1542 heißt es: „Dieser Commissarien Ampt soll sein . . . hierauff zu sehen, damit die Pfarrer und Diener des Evangelij . . . sich aller . . . verdecktiger Bücher . . . enthalten.“⁴

¹ Ludwig reliquiae manusc. IV 526 (bei Döllinger a. a. O. 556).

² Vgl. Döllinger a. a. O. II 165.

³ Consil. Witeberg. theol. I 877 in „Histor.-pol. Blätter“ XIX, München 1847, 392 A.

⁴ Vgl. Richter a. a. O. I 369.

Als 1563 der Pfalzgraf Wolfgang, Markgraf Karl von Baden und Herzog Christoph von Württemberg in Ettlingen zu einem Abschiede übereinkamen, da ward ausgemacht, „daß hochgedachte Fürsten ihren Superintendenten, Pfarrern und Kirchendienern nicht gestatten, einige Konventikel mit den Zwinglianern zu halten, noch sich ohne ihrer Obrigkeit Vorwissen oder Erlauben in Schriften und Disputationen oder einige Händel einzulassen.“¹ Markgraf Johann von Brandenburg-Küstrin aber untersagte einfachhin den Geistlichen seines Landes die Schriften der Zwinglianer und Calvinisten irgendwie zu gebrauchen².

Am klarsten jedoch befahl die Braunschweigisch-Grubenhagensche Kirchenordnung vom Jahre 1581: „... Einfältige Pfarrer dürfen der Jesuiten, Sacramentirer und Irrlehrer Bücher nicht lesen, und kein Pfarrer darf ,ohn wissen, bewilligung, und geheisch des Superintendenten, etwas öffentlich spargieren, oder in Druck geben lassen, wie solches auch sein, oder mit was gutem Schein es geschehen mag bei ernster straff“³. Und in der Agende des Herzogs von Braunschweig zum Jahre 1594 heißt es nach Döllinger ebenfalls: „Es soll den Predigern und Pfarrern der Jesuiten, Sacramentirer und anderer irriger Lehrer Bücher zu haben und zu lesen, verboten seyn.“⁴

„Vom Herzog Ludwig von Württemberg ward unterm 15. Januar 1593 an die Universität Tübingen folgende Verordnung erlassen: Sektische Bücher und Lästerschriften und Famoslibelle der Jesuiten dürfen nicht feil gehalten und verkauft werden; nur dem Buchhändler Georg Gruppenbach soll erlaubt und befohlen sein, von jedem solchem Skriptum auf der Messe ein oder zwei Exemplare zu kaufen und der Universität zu überantworten, um den Professoren Gelegenheit zu geben, die Argumente und Kalumnien der Gegner kennen zu lernen und zu widerlegen. Solche Pfarrer und Kirchendiener, von denen nicht zu besorgen, daß ihnen dergleichen Bücher ‚Unrat schaffen‘, sollen sich von ihren General- oder Spezialsuperintendenten einen Schein ausstellen lassen, auf den hin ihnen der Buchhändler dergleichen Bücher liefern kann.“⁵

Schließlich bringt die Württembergische „Cynosura ecclesiastica“, Stuttgart 1716, vier verschiedene Verordnungen vom 19. März 1582, 21. Juni 1583, 20. Februar 1593 und Synod. 1686, welche sie zusammenfaßt in die Verfügung: „Ministri sollen, wo Sie nicht singularis Iudicii, nicht Sectische Bücher lesen, sondern Speciales bey denen Visitationen dergleichen Ministrorum Bücher besehen, und wo Sie Wiedertäuferische, Weigelianische und Böhmistische finden, selbige in Consistorium einschicken.“⁶

¹ Sattler, Württemberg. Geschichte IV, Beil. 236 (bei Döllinger a. a. O. 550).

² Hering, Anfänge der reform. Kirche in Brandenburg 6 (bei Döllinger a. a. O.).

³ Richter a. a. O. II 458.

⁴ Massoni, Anatomia universalis triumphans I 537 (bei Döllinger a. a. O. 557).

⁵ Kapp a. a. O. 586. — S. den genaueren Wortlaut in Anlage V.

⁶ Deß Hertzogthums Württemberg erneuerte Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung Samt der Cynosura ecclesiastica, Stuttgart 1716, 299 f.

Die Zensur der protestantischen Staaten und Städte im 17. und 18. Jahrhundert.

Der Astronom Johann Kepler vollendete im Sommer 1595 sein Erstlingswerk, das „Mysterium cosmographicum“. Es sollte in Tübingen gedruckt werden und der Lehrer Keplers, Mästlin, sandte das Manuskript, dem er ein rühmendes Begleitschreiben beifügte, in die Zensur an den Senat der Tübinger Universität. Der Senat empfahl dem Verfasser, sich etwas gemeinverständlicher zu fassen, sonst würden ihn nur die Fachmänner verstehen: aber damit begnügten sich die Zensoren nicht, das Theologenkollegium strich ihm vielmehr ein ganzes Kapitel, und zwar jenes, welches das kopernikanische System mit der Heiligen Schrift in Einklang zu bringen suchte. Kepler unterwarf sich und meinte auch später, als ihm der Prorektor der Hochschule von Tübingen im Namen seiner Kollegen neue Mahnungen und Warnungen in Betreff dieser seiner Stellung zur Bibel und Theologie zukommen ließ, „die ganze Astronomie sei nicht so viel wert, daß ihretwegen eines von den „Kleinen Christi“ (unus ex pusillis Christi) Argernis nehmen dürfe.“¹

In Sachsen waren beim Beginne des 17. Jahrhunderts die strengen Konkordisten am Ruder, und nach ihren Ansichten hatte sich auch die Zensur zu richten. Als deshalb Kepler im Jahre 1608 zu Leipzig seinen „Ausführlichen Bericht vom Cometen des Jahres 1607“ herausgeben wollte, wußten die sächsischen Theologen es zu hintertreiben. Kepler selbst schreibt darüber an einen Freund: „Du hast recht prophezeit, die Theologen haben sich beleidigt gefühlt, sie wollten nicht, daß mein Büchlein in Leipzig erschiene, und zwar allein wegen der Klausel über die Erschaffung der Geister. Deshalb habe ich die Stelle etwas gemildert.“ Es half nichts, auch in dieser gemilderten Form fand die Schrift keine Gnade und keine Druckerlaubnis für Leipzig!²

Der berühmte Rechtsgelehrte Benedikt Carpzw hatte seinen „Peinlichen Sächsischen Inquisitions- und Achtsprozeß“ anonym in Frankfurt a. M. erscheinen lassen, weil man ihm zu Wittenberg die Druckapprobation verweigerte. Die Juristen der Universität Leipzig, welche sich in ihren Rechten durch das Buch verletzt glaubten, beschwerten sich beim Kurfürsten. Der Verfasser wurde zwar wegen seines berühmten Namens einigermaßen geschont, aber nicht das Buch und noch weniger der Verleger. Die ganze Auflage wurde 1638 konfisziert, der Drucker ward verpflichtet, Titel und zwei Bogen verändert und von der Zensur korrigiert, neu zu drucken, sonst solle er alles verlieren. So kommt es, daß von dieser ersten Auflage fast kein Exemplar mehr zu finden ist. Von 1662—1733 erschienen fünf neue Auflagen³.

Nachdem im Anfange des 17. Jahrhunderts und während des Dreißigjährigen Krieges die Zensur in Sachsen weniger scharf gehandhabt worden war, begann „mit der Michaelsmesse 1651 das Fahnden auf Schmähkarten

¹ Vgl. Adolf Müller, Johann Kepler 24 f.

² Vgl. Schuster, Johann Kepler, Graz 1888, 180.

³ Kapp a. a. O. 602 ff.

und heterodoxe Schriften von neuem“. Verschiedene Arten oder Klassen von Büchern wurden verboten und die Zensoren walteten oft genug nach eigenem Belieben strenge ihres Amtes, wobei außer den Theologen auch die Historiker und die Mediziner sich berechtigt glaubten, selbst sachliche wissenschaftliche Kritik an dem zu zensierenden Buche zu üben. „Der Zensor von Schneiders ‚Chronicon Lipsiense‘ korrigierte dasselbe gründlich, die medizinische Fakultät verhinderte den Druck eines Werkes über Chirurgie, und der Professor Poeseos Dr Feller hielt sich für berufen, den Stil der zu druckenden ‚Hochzeitscarmina‘ usw. von obrigkeitwegen zu verbessern“¹.

Der Buchbinder Kaspar Lunitius in Leipzig hatte 1676 den Druck eines katholischen Gebetbuches als Spekulationsartikel gewagt. Da das Buch ein Nachdruck war, glaubte man von einer nochmaligen Zensur absehen zu können. Allein Kaspar Lunitius mußte mit seinem Drucker Johann Köhler dafür büßen, wie sehr er auch beteuerte, kein Exemplar an lutherische Religionsverwandte verkauft zu haben.

Schon im Jahre 1675 war der Feldzug gegen die mystisch-theosophische Literatur, die Werke Jakob Böhmes, Chr. Hoburgs und ähnlicher Verfasser eröffnet worden, um nicht so bald zu schließen².

Mit der neuen Generalverordnung von 1686 wurde es nicht besser, und 1698 mußte die Regierung Leibes- und Lebensstrafen androhen, um die Umgehung der Zensur zu verhüten. Ohne vorhergehende Zensur des Dekans des Oberkonsistorium oder dessen Stellvertreter durfte „auch das Geringste nicht“ gedruckt werden, auch keine neue Auflage weder mit noch ohne Zusätze³.

Ein Buchhändler aus Kopenhagen wollte 1697 zu Leipzig eine neue Auflage der aus dem Englischen übersetzten Predigten und Schriften Thomas Watsons drucken lassen. Dr Alberti, damals Dekan der theologischen Fakultät und Mitglied der Bücherkommission, weigerte sich, das calvinische Buch in die Zensur zu nehmen. Und doch war das Buch schon mehrmals in Sachsen gedruckt, öffentlich verkauft und nie verboten worden. Als sich deshalb die Buchhändler beschwerten, befahl das Oberkonsistorium, daß Alberti das Buch zensieren, etwaige bedenkliche Stellen und solche contra orthodoxiam streichen, dann aber zum Drucke gutheißen solle.

Und dieses Verfahren der orthodox-lutherischen Zensoren war durchaus kein außergewöhnliches in Sachsen. So kam es, daß um die Wende des 17. Jahrhunderts manche theologische Werke, von Leipziger Buchhändlern und mit sächsischem Privilegium begnadigt, nicht in Leipzig gedruckt werden durften. Sie erschienen in Frankfurt, wo auch die Bücher auf Lager waren und von wo aus sie vertrieben wurden. Das brachte die merkwürdige orthodoxe Zensur zu stande⁴.

Mit dem Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Tätigkeit der Präspolizei wegen der Flut von Schriften aller Art wieder eine angespanntere, die Strenge womöglich eine größere, die Willkür wuchs⁵.

¹ Kapp a. a. O. 598 f.

² Archiv für deutschen Buchhandel VIII 101 102.

³ Kapp a. a. O. 598 f.

⁴ Archiv für deutschen Buchhandel IX 142 f; vgl. Kapp a. a. O. 605 f.

⁵ Ebd. 607.

Ein klassisches Beispiel der deutschen protestantischen Bücherzensur ist für ewige Zeiten die Verurteilung des Thomasius im Sachsenland. Spittler¹ schätzt die kulturhistorische Bedeutung von Christian Thomasius so hoch ein, daß er mit ihm eine neue Periode der Kirchengeschichte beginnen läßt; Tholuk nennt ihn einen der hellsten Köpfe seiner Zeit, einen der wirksamsten Bahnbrecher des modernen Zeitgeistes, den personifizierten Geist der Aufklärung am Wendepunkte des 17. zum 18. Jahrhundert. „Thomasius“, so schreibt Eduard Zeller², „war einer von den angesehensten Universitätslehrern und den einflußreichsten Schriftstellern seiner Zeit.“ Den 1. Januar 1655 zu Leipzig geboren, habilitierte er sich an der dortigen Universität im Jahre 1681. Er war es, der das Unerhörte wagte und seit 1687 deutsche Vorlesungen hielt. Aber zu diesem Stein des Anstoßes kamen bald nicht wenige andere. Im Jahre 1688 hatte er die Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift ebenfalls in deutscher Sprache begonnen. Auch das ein Wagnis! Der anfängliche Titel: „Scherz- und ernsthafte, vernünftige und einfältige Gedanken über Allerhand, oder Monatsgespräche vornehmlich über neue Bücher“, ward zwar schon im Dezember 1688 in „Ernsthafte Gedanken usw.“ und im darauffolgenden Januar weiter in „Freimüthige Gedanken über ernsthafte Bücher und Fragen usw.“ umgestaltet, aber nach wie vor bekämpfte Thomasius in der Monatsschrift alle bisherigen wissenschaftlichen Methoden und griff sowohl die Vertreter der Theologie als andere Mitglieder der Leipziger Fakultät scharf an. Es erfolgte eine Generalanklage bei Hofe, welche darauf angelegt war, ihm das literarische Handwerk vollständig zu legen. Das gesamte Leipziger Ministerium richtete im Februar 1689 eine Klage gegen ihn an das Oberkonsistorium in Dresden als einen „der ruchlosesten Menschen, welcher Gott und die Religion verachte, seine Lehrer schmähe und das Ministerium beschimpfe“. Bald zogen noch schwärzere Wolken über dem Gelehrten und Schriftsteller zusammen. Der dänische König verbot strenge die „Scherz- und ernsthaften Gedanken“ und verlangte in Sachsen Genugtuung wegen eines in der Monatsschrift erfolgten Angriffes auf ein Buch des damaligen dänischen Hofpredigers und Professors der Theologie an der Universität Kopenhagen, Masius, der in diesem Werke die katholische und reformierte Religion als staatsgefährlich verdächtigte, die lutherische aus politischen Gründen den Fürsten empfahl. Die Wittenberger Fakultät verklagte ihn wegen seiner Schrift, in der er die Ehe des lutherischen Herzogs Moriz von Sachsen-Zeitz mit einer reformierten brandenburgischen Prinzessin verteidigte. Und endlich als Thomasius im Herbst 1689 eine Schutzschrift für A. H. Franke und dessen „Collegia biblica“ gegen die Anschuldigungen der theologischen Fakultät zu Leipzig herausgab, ging auch diese letztere mit Beschwerden gegen den „Verächter Gottes und des hl. Amtes“ in Dresden vor. Das Maß war voll, und bei Strafe von 200 Gulden verbot das Oberkonsistorium am 10. Mai 1690 dem Thomasius, sowohl fernere Vorlesungen zu halten, als auch neue Schriften herauszugeben. Ein Haftbefehl folgte, aber als derselbe in Leipzig an-

¹ Vgl. Real-Enzyklopädie für protestantische Theologie XV², Leipzig 1885, 613 ff.

² Geschichte der deutschen Philosophie seit Leibniz², München 1875, 163.

langte, war Thomasius bereits nach Berlin entflohen, wo er überaus gnädig vom Kurfürsten Friedrich III. aufgenommen wurde und in dessen Staaten nicht bloß Asyl und Aufenthalt, sondern auch zu Halle eine gut dotierte Stellung erhielt. Dort ward unter seiner Mitwirkung die Universität gegründet (1694), und hier wirkte er nun mit Glück und Ruhm bis an seinen Tod 1728. Von Berlin und den Brandenburgern her leuchtete ihm die Gnaden-sonne, während Sachsen und Dänemark, Leipzig und Wittenberg, der Hof zu Dresden und das Ministerium, das Konsistorium und die Universitäten für seine Schriften und seine Vorlesungen nur Verbot und Strafe und Kerker hatten. Und das alles spielte sich ab am Ende des 17. Jahrhunderts an der Geburtsstätte der freien protestantischen Forschung.

Als der Protestantismus sich im äußersten Südosten Deutschlands einnistete, gabs daselbst noch nicht viele Bücher, aber auf die, welche ins Land kamen, hatte man von Anfang an ein wachsames Auge.

Der „Reformator“ Siebenbürgens, Johann Honter, sorgte durch eine Verfügung seiner Kirchenordnung¹ für die Bücherzensur bereits im Jahre 1547, welche die Synode 1563 und 1573 erneuerte. 1571 aber wandte sich die Synode an Stefan Bathori, damit er die Verbreitung schlechter Bücher verhindere. Es fürchtete nämlich damals die protestantische Geistlichkeit die eindringenden sozinianischen Schriften. Der Fürst verbot nun strenge, irgend etwas zu drucken ohne seine Erlaubnis bei Strafe des Verlustes des ganzen Vermögens. Der Denunziant sollte ein Drittel des verfallenen Gutes als Belohnung erhalten, der Rest dem Fürsten bleiben.

Im 17. Jahrhundert übten dann wieder die protestantischen Kapitel selber die Zensur aus und verboten auch Schriften, die aus ihrer eigenen Mitte hervorgegangen waren, wie z. B. das Mediascher Kapitel um das Jahr 1640 eine Satire auf den geistlichen Stand von Graffius verurteilte und untersagte. Durch den Pietismus kam alsdann mehr Leben in die Zensur und das Bücherverbot².

Patriarchalisch und dabei selbst landesväterlich war die Bücherzensur des Herzogs Gustav Adolf von Mecklenburg. In einem Edikt des Jahres 1682 das am 1. Mai 1684 erneuert ward, wandte sich der Herzog gegen abergläubische Bücher und besonders gegen „die darauff gegründete verdächtige Curen an Menschen und Viehe“ mit dem Befehle, jene Schriften zu konfiszieren. Das oft aufgelegte Colersche Hausbuch war damals weit verbreitet, und die herzogliche Verordnung traf dieses namentlich; bei strenger Strafe mußten alle Exemplare an die Justizkanzlei abgeliefert werden. Allein da

¹ „Ne quis bibliopola posthac libros inutiles et abjectos in Transsilvaniam importet, neve noviter advectos venum exponat, nisi per doctiores illius loci viros prius inspecti et probati fuerint. Nam cum pauci habeant delectum illorum, saepe viles pro melioribus emunt: hinc per opiniones sine certo iudicio ex his imbibitas populum inficiunt atque seducunt. Ideoque timendum, quod sicut olim librorum inopia, ita nunc semper emergentium confusa varietas et copia pietati nonnihil sit nocitura.“

Reformatio ecclesiarum Saxoniarum in Transsilvania, 1547 in G. D. Teutsch, Urkundenbuch der evangel. Landeskirche S. (29) 64. Dann (12) 44 (30) 65.

² Vgl. Archiv für deutschen Buchhandel VI, Leipzig 1881, 24 49 56 63.

diese Verfügungen nicht sonderlich fruchteten, schärfte eine neue Verordnung vom 23. August 1689 Gebot und Verbot aufs neue ein:

„... Demnach wir in Erfahrung gekommen, welcher gestalt eine gedruckte Chartaque unter der Rubric: Etliche sonderbare und Merkwürdige Propheceyungen so sich auff das 1680. bis zu dem 1700sten Jahr erstrecken etc. ohne Benennung des Orts, wo selbige gedrucket, und des Autoris der sie verfertigt, in Unsern Herzogthumb und Landen herumb getragen und vielleicht in den Buchladen auch öffentlich verkauffet werden . . .“ und alle abergläubischen Bücher schon früher verboten worden seien, so wird jetzt anbefohlen, die obgenannte Schrift „abzuthun, oder dem Buchführer, von welchem sie solche bekommen haben möchten, wieder einzuliefern. Wie dann hiermit in specie, allen Buchhandlern ernstlich verboten wird, solche Schrift nicht mehr zu verkauffen noch auszubreiten, sondern alle bey Ihnen davon vorhandene Exemplare in Unsere Justitz-Cantzellei sofort einzuschicken, und damit sie dessen sich zu verweigern so viel weniger Ursache haben möchten; so haben Wir verordnet, daß ihm daselbst das Geld dafür was sie wehrt seyn, gezahlet werden soll“¹.

Die deutschen Städte, je mehr sie mit ihrem Rate kleinen Republiken ähnlich sahen, waren nur zu oft, beherrscht von einer reformatorisch gesinnten Partei, sehr unfrei und intolerant. Die Zensur, welche dementsprechend von dem machthabenden Rate ausgeübt wurde, konnte nicht anders ausfallen. Nürnberg und Straßburg, zwei Mittelpunkte regen literarischen wie „reformatorischen“ Lebens, liefern hierfür zahllose Beweise und Beispiele, wenn auch die Zensur besonders in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in beiden Städten vielfach noch regellos und schwankend auftrat². Im 17. Jahrhundert, als die Mandate des Magistrates gegen „Pasquill- und Lästerschriften“ etc. keinen Erfolg hatten, rief man in Straßburg die Kirche zu Hilfe, und der Kirchenkonvent erhielt den Befehl, von allen Kanzeln die schwersten Strafen gegen solche Prädelinquenten zu verkünden. Da auch diese Verordnung nicht half, erließ der Meister und Rat ein neues scharfes Mandat im Jahre 1658 gegen die Verfertiger „von allerhand teuffelisch Pasquill, Famos-Gedichten, Schandschriften u. dgl.“, welchem als letzte schärfste Strafe das Formular des Kirchenbannes beigedruckt war:

„Demnach du Gottloses Belialskind . . . dem allsehenden aug Gottes vnverbogener Paßquillant, der du, du seyest einer oder der ander, . . . ein oder anders schändliches . . . Paßquill, famos und schmähkart . . . entweder selbs geschrieben . . . oder aber verhelet. . . Als thue ich als ein ordentlicher Diener dieser Kirchen und Gemein . . . dich so wohl den Häler als den Thäter, hiemit als einem Heyden und Vnchristen gleich gehaltenen, in den öffentlichen Bann . . . ich schließe dich auch hiemit als ein rüdiges Schaaff, von dem Schaaffstall Jesu Christi . . . auß vnd übergibe dich, kräftiglich, würecklich und thätlich, dem (durch kirchlich Gebett) vnwerthen gewalt des leidigen Sathans . . . vnd alles Volck spreche im Hertzen Amen, das werde wahr.“³

¹ Vgl. Albrecht Kirchhoff im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels VII 267 f. — [Das erwähnte Archiv wird hier durchgängig als „Archiv für deutschen Buchhandel“ aufgeführt.]

² Für Nürnberg vgl. Kapp a. a. O. 569—575; für Straßburg siehe außer Kapp namentlich das Archiv für deutschen Buchhandel V, Leipzig 1880 (die Artikel von Wilh. Stieda), 1—146 307—309; vgl. ebd. VIII (1883) 123—163.

³ Archiv für deutschen Buchhandel V 307 f; vgl. 161 ff: Straßburgische Excommunication Eines heimlichen Pasquillanten.

Ein Edikt der Dreizehner verbot 1669 eine Reihe erotischer Schriften oder Schmutzromane. Es lautet:

„Aus erkandnuß unserer gnädigen herren der 13^{er} ist denen gesambten allhiesigen buchführern anzuzeigen, daß sie von denen hienach specificirten büchern nicht allein alle ietzzumals hinder sich habende exemplaria benebens deren tax ohnverweilt zu der canzley lüfern, sondern sich auch derenselben in das fürkünftige allerdings enthalten und derselben keine mehr sub poena confiscationis hiehero bringen sollen. decretum montags den 20 December 1669.

Histoire amoureuse des Gaules.

„ du palais royal

„ du comte de Guiche

Relation de la vie de madame de Savoye

[Es folgen noch zehn andere Titel wie:]

Parnasse satyrique

Cabinet satyrique.“¹

Für eine ganze Reihe anderer nord- und süddeutscher Städte finden sich so viele Bücher- und Zensurordnungen schon aus früher Zeit, daß man wohl mit Recht behaupten kann: „mit den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde ganz allgemein von Buchhändlern und Buchdruckern verlangt, nichts ohne Bewilligung des Superintendenten, des Predigers oder des Rates des betreffenden Ortes zu drucken oder zu veröffentlichen“². Hierzu sind im obigen auch schon Belege beigebracht worden und aus dem Jahrhunderte der Reformation für die Schweizer Städte eine ganze Fülle.

Zu Augsburg wurde im Jahre 1635 der katholische Buchhändler Andreas Aperger wegen eines noch vor der Schwedenzeit gedruckten Zeitungsblattes, in dem er die Bürger der Stadt Nördlingen die allzeit rebellischen Nördlinger genannt hatte, verhaftet und aus der Stadt verwiesen, die beiden Zensoren aber jeder mit einer Strafe von 50 Talern bedacht³.

Als unsittliches Buch verbot⁴ Augsburg im Jahre 1714 „L'Heptaméron des Nouvelles de Marguerite d'Angoulême“⁵, während das deutsche Reichs-

¹ Straßburger Stadtarchiv, Stadtordnung XXXI, Bl. 116, in Archiv für deutschen Buchhandel V 115 f.

² Archiv für deutschen Buchhandel V 26; vgl. A. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels II, Leipzig 1851, 126.

³ v. Stetten, Geschichte von Augsburg II 206; vgl. Archiv für deutschen Buchhandel III 35.

⁴ Meyer, Buchdr.-Geschichte von Augsburg 76 f. (bei Grässe, Allgemeine Literaturgeschichte III, 1, Leipzig 1852, 319).

⁵ Vgl. Frédéric Godefroy, Histoire de la Littérature Française I, Paris 1878, 42 ff. — Nachdem Godefroy das, was sich zu Gunsten der „Contes de la reine de Navarre“ sagen läßt und gesagt wird, beigebracht hat, schließt er in seiner von der Akademie preisgekrönten Literaturgeschichte mit den Worten: „Tout en adoptant le fond de ces réflexions, il faut dire fermement que l'Heptaméron des Nouvelles de Marguerite d'Angoulême est une lecture dangereuse.“ Von den zahlreichen, seit der Entscheidung des Reichsgerichtes 1886 m Verlage von Neufeld & Henius zu Berlin erschienenen Auflagen der deutschen Ausgabe

gericht dasselbe Werk der Königin von Navarra seiner Tendenz wegen durch Entscheidung vom 15. März 1886 freigab, nachdem es für wenige Wochen in einigen Gebietsteilen Deutschlands beschlagnahmt gewesen.

Die Kirchenordnung der Stadt Ulm legte 1747 die Bücherzensur vor allen den Kirchendienern aufs neue ans Herz, indem sie befahl: „Nicht weniger solle kein Kirchen-Diener durch öffentlichen Druck etwas ausgehen lassen, er habe dann solch Werck zuvor Unserm Pfarr-Kirchen-Bau-Pfleg-Amt zur Censur übergeben. Darbeyneben sich des heimlichen Hin- und Wieder-schreibens, so allein zur Aergernuß und ehrlicher Männer Verunglimpf- und Verkleinerung dienen möchte, gänzlich enthalten.“¹

Fast noch mehr als in den Staaten beherrschten die Prediger das Bücherverbot mit der Zensur in den Städten und trieben den Rat und Magistrat im Sinne ihrer Partei und persönlichen Richtung zu immer größerem Eifer an. So erging es in Straßburg und Basel, in Löwenberg und Thorn², ebenso wie im Süden und Norden, in Nürnberg und Regensburg³, in Lübeck, Lüneburg und Hamburg⁴.

Vom Magistrat der freien Reichsstadt Hall in Schwaben erging am 11. März 1793 folgender an und für sich schneidig strenge Erlaß, der aber doch noch ein gut Stück schwäbischer Gemütlichkeit verrät:

„Wir Stadtmeister und Rath dieser, des Heiligen Römischen Reichs freien Stadt Hall in Schwaben, sehen uns bei gegenwärtigen kriegerischen Zeitläuften von obrigkeitlichen Amtswegen veranlaßt, alle unsere geliebte Bürger und Unterthanen, sammt denjenigen, die uns zu vertreten stehen, zu ermahnen sich des unzeitigen und unziemlichen Raisonnirens über Höhere Potentaten- und Staatenunternehmungen, Handlungen und Absichten, so wie der im Druck herauskommenden diesfallsigen Schriften, zu enthalten, und dagegen wohlmeinend zu verordnen, daß anvörderst gegen Hohe Häupter und Staaten der schuldige Respekt, jederzeit und von Jederman, unverbrüchlich beobachtet, besonders aber das ganz verwegene und sträfliche Partheinehmen in Gesellschaften, Zusammenkünften und Gelagen, woraus Unruhe, Zank und Streit, ja gar Schlägereien öfters entstehen, unterlassen werden sollen. Wir befehlen diesernach, insbesondere, allen unsern Gast- Gassen- und Bierwirthen gemessenst, diejenigen, welche in ihren Gasthöfen und Wirthshäusern dem entgegen zu handeln sich unterfangen würden, mit Verweisung auf diese unsere Verordnung von ihrem unerlaubten Beginnen abzumahnern, und die Renitenten gehörigen Orts anzuzeigen, unter der angehängten Bedrohung, daß dergleichen Contravenienten, und, im Fall der unterlassenen Abmahnung, auch die Wirthe, mit einer Geldstrafe von 5 Gulden ohnnachlässig angesehen, hingegen jedem Anbringer eines solchen Frevels die halbe Geldstrafe, mit Verschweigung seines Namens, als eine Belohnung gerechnet werden solle. Darnach sich also männiglich zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird.“⁵

Mit dem 18. Jahrhundert und dem Erstarken der Staatsidee wurde die Zensur immer mehr ein politisches Machtmittel; nicht als ob die protestantischen weltlichen Obrigkeiten von nun an sich nicht mehr um die kirchlichen

muß das noch mehr gelten auch ohne „die zahlreichen Vignetten“. Die Note aber am Kopfe des Bandes: „Konfisziert gewesen und durch Entscheidung des Reichsgerichts freigegeben“, wird das Buch ja wohl noch etwas pikanter machen, ihm aber kaum etwas von seiner Gefährlichkeit nehmen.

¹ Kirchen-Ordnung wie es mit der Lehre Göttlichen Worts . . . in der Stadt Ulm bishero gehalten worden und . . . fñrohin solle gehalten werden. Ulm, Anno MDCCXLVII, 51.

² Vgl. Döllinger a. a. O. I² 555. ³ Ebd. 554. ⁴ Ebd. 555.

⁵ Bei Ludwig Hoffmann, Geschichte der Bücherzensur 34 f. A.

und die theologischen Schriften gekümmert hätten, sondern in demselben Grade, in welchem der Staat, von einer Beeinflussung durch eine Kirche oder gar einer Unterordnung unter dieselbe sich freimachend, immer mehr nur sich selbst Zweck wurde, mußte auch jegliche Bücherzensur und an erster Stelle die kirchliche der Staatsraison dienstbar werden. Infolgedessen war die Zensur mehr denn früher dem politischen Wechsel unterworfen, abhängig von dem jedesmaligen Monarchen mit seinen Ministern und seiner Regierung. Allein überall, wo der neue Staatsgedanke Fleisch und Blut annahm, handhabte er auch die Zensur mit mehr Eifer als früher; und Brandenburg-Preußen, das denselben in besonders hohem Grade in sich verkörperte, übernahm allmählich die führende Rolle im deutschen Protestantismus, auch was die Zensur angeht. Sachsen trat immer mehr zurück. Aber nirgendwo, selbst in Sachsen nicht, kam es wie in England oder in Skandinavien auch nur zu einer vorübergehenden Preß- oder Zensurfreiheit. An dem Musenhof von Weimar, an dem man schon längst Kunst an die Stelle von Religion und Sitte, den Klassizismus der Literatur an die Stelle der Philosophie gesetzt hatte, dort, wo der „Philosoph“ Wieland und der „Theologe“ Goethe Tugendlehrer und Glaubensrichter mehr als ersetzten, hatte man vielmehr noch im Jahre 1799 eine weltberühmte Zensurgeschichte. Der epochemachende deutsche Philosoph jener Tage, Johann Gottlieb Fichte, war daran ebenso beteiligt wie Deutschlands größter Dichter. Es ist der „Atheismusstreit“ von Jena in den Jahren 1798 und 1799, welcher in Weimar entschieden ward.

Fichte hatte sich einen Namen gemacht durch seinen „Versuch einer Kritik aller Offenbarung“, der 1792 erschien; 1793 gab er eine Rede heraus: „Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europas, die sie bisher unterdrückten.“ Und solche Schriften, weit davon entfernt, ihn mit der Zensur in Konflikt zu bringen, brachten ihm durch Goethes Gunst die Berufung auf den Lehrstuhl der Philosophie nach Jena ein. Hier, auf der Höhe seines philosophischen Ruhmes, schrieb er im Jahre 1798 einen Aufsatz, den das dortige „Philosophische Journal“ veröffentlichte. Ein Anonymus denunzierte alsbald in einer eigenen Schrift Fichtes Aufsatz als atheistisch. Sofort konfiszierte die kursächsische Regierung durch Edikt vom 19. November 1798 das „Philosophische Journal“ und verbot es für die Zukunft. Durch ein neues Schreiben vom 18. Dezember desselben Jahres wurden die Erhalter der Universität Jena zur Bestrafung der Herausgeber des Journals, Fichte und Niethammer, aufgefordert und sogar mit dem Verbot der Universität bedroht. Gegen das eine wie das andere Edikt trat Fichte sogleich mit einer „Appellation an das Publikum wegen der Anklage des Atheismus“ und mit seiner „Gerichtlichen Verantwortungsschrift gegen die Anklage des Atheismus“ in die Schranken. In Weimar wollte man zugleich die Universität und den Philosophen retten und deshalb letzteren mit einem Verweise begnadigen. Daß man ihm hier in diesem Sinne wohlwollte, erfuhr Fichte aus einem Briefe Schillers vom 26. Januar 1799. Allein der Philosoph lehnte sich in einem Schreiben vom 22. März an den Kurator der Universität stolz gegen einen ihm etwa zugedachten Verweis auf und drohte mit seinem Weggange von Jena. Damit war aber die Geduld in Weimar erschöpft, der Staatsrat mit

Goethe votierten gegen ihn. „Ich für meine Person“, schrieb Goethe an Schlosser, „gestehe gern, daß ich gegen meinen eigenen Sohn votieren würde, wenn er sich gegen ein Gouvernement eine solche Sprache erlaubte.“ Und Goethe war damals beim Herzog Karl August so ziemlich der ganze Staatsrat. Die Herausgeber des Journals erhielten unter dem 29. März 1799 ihren Verweis und Fichte obendrein in einem Postskriptum seine Entlassung. Fichte schrieb einen zweiten Brief, der einem Widerruf gleichsah, die Studierenden traten in Bittschriften für ihn ein. Der Professor Paulus suchte zu vermitteln. Allein vergebens, nicht einmal der Aufenthalt in Rudolstadt ward ihm gestattet. Ein Glück für ihn, daß Friedrich Wilhelm II. nicht mehr am Ruder war; dessen Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm III. nahm den geächteten Philosophen in Berlin gnädig auf¹.

Mit solcher Zensur schloß man in Sachsen das 18. Jahrhundert. Über die gleichzeitige Bücherzensur in Preußen wird das folgende Kapitel handeln. Hier aber darf sich füglich eine kurze Darstellung der josephinischen Zensur in Österreich anschließen, die, mit ihren bedenklichen Übergriffen in rein kirchliche Rechte ein Kind des modernen Staatsgedankens, von den grundsätzlichen Gegnern jeder Zensur nicht laut genug gerühmt werden kann.

Die österreichische, insbesondere die josephinische Zensur.

In den katholischen Ländern Deutschlands, vorab in Österreich und Bayern², ist die Bücherzensur von Anfang an bekannt und in Übung gewesen. Seit dem Beginn der Reformation und der planmäßigen Überschwemmung dieser Staaten mit protestantischen Büchern und Schriften wurde dieselbe allda und ganz besonders bei der Rekatholisierung konsequent und mit Nachdruck durchgeführt. Gerade diese Zensur wird von den Gegnern des römischen Index die jesuitische genannt und ist bei ihnen als solche vor allen andern ein Gegenstand des Abscheues³. Gleichwohl müssen auch diese Gegner es zu-

¹ Vgl. K. Fischer in Allgem. deutsche Biogr. VI, Leipzig 1877, 763 f; Baumgartner, Goethe II³, Freiburg 1886, 392 f. K. Fischer, Fichtes Leben, Werke und Lehre³, Heidelberg 1900, 171 ff.

² S. oben S. 202 ff. — Max Joseph III. errichtete 1769 ein neues Zensurkollegium, das außer dem Präsidenten vier geistliche und vier weltliche Referenten zählte. Theologie und Philosophie unterstand der Zensur der geistlichen Mitglieder, die weltlichen zensurierten die übrigen Fächer. Jährlich sollten Indices sowohl der erlaubten als der verbotenen Bücher herausgegeben werden. Ein solcher erschien unter dem Titel: „Catalogus verschiedener Bücher, so von dem Churfl. Büchercensurcollegio theils als religionswidrig, theils als denen guten Sitten, theils auch denen Landsfürstlichen Gerechtsamen nachtheilig verbothen worden. Verlegt Joh. Nep. Fritz in München 1770“. Besondere kurfürstliche Erlaubnis gestattete einzelnen geeigneten Personen die Lektüre der verbotenen Bücher nach Unterzeichnung einer Bescheinigung, daß sie die Bücher zu gutem Zwecke gebrauchen und an niemand ausleihen wollten. Vgl. den Aufsatz Heigels, Die Zensur in Altbayern im Archiv für deutschen Buchhandel II.

³ In einem vorausgehenden Kapitel (s. oben S. 194 f) sind die herben Anklagen der Historiker über die Unterdrückung des Buchhandels durch die Jesuiten beigebracht worden. Mit um so größerer Genugthuung verzeichnen wir deshalb hier das gerade entgegengesetzte Urteil Albrecht Kirchhoffs, welches uns unterdessen in die Hände fiel: „Auch die Niederlassung der Jesuiten in der Erzdiözese Köln war von sehr günstigem Einflusse auf die

gestehen, daß eben jene staatliche Zensur katholischer Fürsten im Prinzip viel klarer und bestimmter, in der Handhabung durchgängig milder war, als dies in protestantischen Gebieten der Fall gewesen ist. Sie hatte den großen Vorzug, der allein eine vernunftgemäße Zensur möglich macht, beim Bücherverbote und bei der Zensur von den festen Grundsätzen und Lehren der katholischen Kirche ausgehen zu können, von Lehren über Glauben und Sitten, die auch bei allen katholischen Untertanen einzig maßgebend waren. Hier konnte das Prinzip der freien Forschung nicht die Zensur in ihrem tiefsten Grunde in Frage stellen, hier konnte nicht eine wandelbare Lehre die Zensur zum Spielball der Sekten und Parteien machen, um sie schließlich allen Parteien einen Gegenstand des Hasses werden zu lassen.

Schon oben (S. 195) ist hervorgehoben worden, wie die Eiferer gegen die „österreichisch-jesuitische“ Zensur, mit sich selbst im Widerspruch, es zugestehen müssen, daß gerade in den Jahren, in welchen der Protestantismus in Österreich erstarkte, die Zensur und das Bücherverbot besonders milde gehandhabt wurde. Und dies geschah nicht bloß unter der Regierung des wenigstens anfänglich protestantenfreundlichen Maximilian II., sondern auch vorher und nachher. Es geschah zur selben Zeit, in welcher die protestantische Zensur auf und ab in deutschen Landen gleichmäßig gegen katholische wie protestantische Bücher und Verfasser mit unerbittlicher Strenge arbeitete, wie dies oben aus den Tatsachen bewiesen wurde.

Einen neuen merkwürdigen Beleg für die Milde bei der Handhabung der Büchergesetze in Österreich um jene Zeit bringt das Zentralblatt für Bibliothekswesen in seinem 20. Jahrgange 1903. Maximilian II. hatte nicht bloß am 18. August 1568 den beiden Ständen der Herren und Ritter die sog. „Religionskonzession“ gewährt, sondern genehmigte auch nach einigem Zögern und unwesentlichen Ausstellungen die neue protestantische Agende um Ostern 1570. Damit war jedoch der Druck noch nicht erlaubt, denn der sechste Punkt der Religionskonzession besagte im Gegenteil, „daß ihre der zween Ständ Kirchendiener sich alles Drucks und Bücherschreibens in und außer Lands enthalten sollen“. Aber der wankelmütige Kaiser hob in der Tat noch 1570 diesen Paragraphen auf und erlaubte wenige Monate nach Ostern jenen Druck, nur sollte er „in der Still“ vor sich gehen.

Die Stände zögerten keinen Augenblick. Noch im Sommer des Jahres 1570 wurde im Scheibenhof, nahe bei Stein, die Druckerei in großem Stile von dem Drucker Blasius Eber, welcher dem Universitätsverbande zu Wien angehörte, mit fünf Gesellen eingerichtet und unverzüglich an die Drucklegung der Agende geschritten. Nun traf es sich, daß um diese Zeit in Abwesenheit des Kaisers auf dem Reichstage zu Speier dessen Bruder Erzherzog Karl die Statthalterschaft in Österreich führte, ohne etwas von der heimlichen Druckbewilligung des Kaisers zu wissen. Deshalb erging von dem Statthalter, sobald er über die Errichtung der Druckerei Kunde erhielt, unter

Blüte des Kölner Buchhandels, denn reger wissenschaftlicher Eifer und glänzende literarische Tätigkeit ist niemals diesem Orden abzusprechen versucht worden“ (Albrecht Kirchoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, I. Bändchen, Leipzig 1851, 126).

dem 7. September 1574 ein kaiserliches öffentliches Patent¹, welches sofort am 9. September pünktlich ausgeführt ward.

Hierüber klagten alsbald die Deputierten der Stände in einer Beschwerdeschrift bei dem Erzherzog, indem sie das ihnen widerfahrene Unrecht dem Statthalter in folgenden Worten schildern:

„Nun werden wier aber berichtet, das Eur. gn. vnnnd fr. Ieren vnnndermarschalch sambt dem Thüterhütter Sibenbürger mit beuelch, die Truckherey zuerpetschirn, die getruckhten Exemplaria hinwegzuführen, auch die Truckher zuerarrestiern ann das orth, auf dem Scheibenhof abgefertiget, welche dann ierem beuelch denn Neunten dises monats Septembris nachkhumen, denn Richter zu Stain, welcher etliche Bürger wollewert mit sich gebracht, alda der Vnnndermarschalch seinen beuelch ann inn verlesen, darauf die Truckherei verwart, verpetschaft vnnnd die Truckher mit inen gefennckhlich auf Stain geführt alda sy noch auf dise Stundt denn zwaien Stenden zu sundern spott und grossen schaden verwert vnnnd verwacht werden.“²

Interessant ist es jetzt zu sehen, wie diese Preßverbrecher in dem fanatisch-jesuitischen Österreich von dem Erzherzog Karl zur Zeit der Reformation behandelt wurden. Unwillkürlich denkt man dabei an die Behandlung der Preßdelinquenten durch Friedrich den Großen im 18. Jahrhundert und an die uns näherliegende Abstrafung gleicher Verbrecher im 19. Jahrhundert und am Anfange des 20. auf deutscher Erde, von der im folgenden Kapitel die Rede sein muß.

Schon am 30. September 1570 erließ der Statthalter Karl von Corneuburg folgenden „Beuelch An Richter zu Stain wegen der eingetzognen Puechtruckher“.

„Maximilian etc.

„Getreuer lieber Vnns gelanggt glaubwierdig ann, wie die bei dier verhöfftten Buechtruckher schimpfflich gehalten, darzue inen auch an ierer vnnnderhaltung mangl vnnnd abgang gelassen werde, darob wier ob dem also wär, misfallen tragen, Vnnnd ist darauff vnnsrer ernstlicher Beuelch, das du ermelten Truckhern, ier notturfft ann speiss vnnnd tranckh raichen lassest, vnnnd was bisseher über sie geloffen, oder noch beschehen wuerde, vnns zuhanden vnnsrer N. Ö. Regierung vnnnd Camer berichtest, die werden die bezallung darumben zubeschehen verordnung thuen. Darneben aber wellen wier dier mit Ernst auffgelegt haben, das du füt dich selbs gegen ermelten Truckhern aller beschaidennhait dich verhalttest. Und von andern also auch zubeschehen verfügest, unnd enttlich darob seiest damit sie vom menigentlich vnnbeschwert, vnnnd aller gebüter nach gehalten werden, Darann beschiecht vnnsrer enttlicher willen vnnnd mainung.“³

Die Häftlinge wurden gut gehalten! Aus der mit öffentlichen Mitteln gedeckten Rechnung erhellt, daß sie in ihrem zweimonatlichen Gewahrsam 103 Gulden 4 Schilling für Speise, 34 Gulden 6 Schilling für Wein und 20 Gulden für Zimmer, Holz und Licht brauchten⁴. Auf einen kaiserlichen Befehl vom 14. November 1570⁵ wurden sie am 17. desselben Monates unverzüglich in Freiheit gesetzt. Allein dem Druckermeister Blasius Eber hatte es so gut gefallen unter der Zensur der erzherzoglichen Statthalterschaft, daß er kein Gelüsten mehr trug nach dem Druck der protestantischen Agende, sondern sofort nach Wien ging, um daselbst nichts anderes in Angriff zu

¹ Wiener Hofbibliothek, Cod. 8314, fol. 8' f.

² Ebd. fol. 9' f. ³ Ebd. fol. 11 f. ⁴ Ebd. fol. 11. ⁵ Ebd. fol. 11'.

nehmen als ein Prachtwerk zur Verherrlichung der Hochzeitsfeier des Erzherzogs Karl mit der Herzogin Maria von Bayern. „Ordentliche Beschreibung des Christlichen Beylags so da gehalten ist worden durch den Herrn Carolen Ertzhertzog zu Osterreich mit dem Fräwlein Maria geborne Hertzogin zu Bayrn den XXVI Augusti in Teutsche Carmina gestelt Durch Heinrichen Wirrich Obrister Pritschenmaister.“ Das verschwenderisch ausgestattete und äußerst sorgfältige Werk erschien in der Offizin des Blasius Eber bereits im folgenden Jahre 1571.

Auf das „unaufhörlich und schier etwas ungestüme Anhalten“ des Protestanten Reichard Freiherrn von Strein erlangten die Stände nach diesem Zwischenfall die kaiserliche Erlaubnis zur Fortsetzung des Druckes. Und nun wurden schnell abermals ganz im geheimen — man weiß nicht einmal wo — Agende, Enchiridion, Katechismus, alles ohne Störung fertig gedruckt. Neun Jahre später hatten die Stände im Wiener Landhaus schon ihre eigene Druckerei¹.

Es handelt sich nicht darum, die staatliche Zensur katholischer Fürsten und Regierungen in all ihren Phasen und Perioden zu verteidigen oder gar als mustergültig anzupreisen. Nur die kirchliche Büchergesetzgebung der katholischen Kirche ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchungen. Aber gerade deshalb ist der Nachweis für eine bedeutsame Tatsache hier am Platz: Sobald in den katholischen Staaten wie Österreich und Bayern die Zensur antikirchlich und antirömisch geworden war, ist sie in demselben Grade willkürlich und ungerecht geworden.

Jene Aufklärung, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Österreich und von da auch in Bayern einzog und zu einer wenigstens vorübergehenden Herrschaft gelangte, war verkörpert in Joseph II., obgleich der Geist des Josephinismus bereits in den letzten Jahren der Kaiserin Maria Theresia, wenn auch ohne ihr Zutun, alles bedrohte. In diesen Jahren war die Zensur eine andere geworden, bekannt oder berüchtigt als die Zensur van Swietens, von dem sie damals in Wien geleitet wurde.

Nachdem schon unter Joseph I. die Staatsgewalt der Universität, von welcher die Zensur gehandhabt wurde, die Prüfung politischer Bücher genommen, ward im Jahre 1751 eine neue Zensurkommission mit Fach-

¹ Für diese ganze Episode der österreichischen Zensur sei verwiesen auf den eingangs erwähnten Artikel von G. A. Crüwell im Zentralblatt für Bibliothekswesen, Juli 1908, 309 bis 320. Dasselbst finden sich alle von uns gebrachten Angaben sowie die dazu gehörigen Urkunden ausführlich. — Über eine eigentlich jesuitische Zensur findet sich im Wiener Staatsarchiv aus dem Jahre 1562 folgende Notiz: Am 19. Oktober 1562 erklärte Heinrich Blissem S. J., Rektor zu Prag, dem Befehle des Kaisers gemäß seien alle erhaltenen Bücher durchgelesen und geprüft. Nachdem der Verfasser einige kleine Änderungen versprochen, müßten die Zensoren erklären, daß diese Bücher alle Förderung verdienten und gedruckt nicht nur den Theologie Studierenden, sondern auch den Gelehrten zu großem Nutzen gereichen würden. Das Aktenstück: Original oder gleichzeitige Abschrift: Wiener Staatsarchiv, Österreichische Akten, geistl. Archiv, Jesuitica 422. — Nach einer gleichzeitigen Kanzleibemerkung auf dem Rücken des Stückes handelte es sich um Schriften, welche Massenus dem Kaiser vorgelegt hatte. Durch Zufall kam diese und auch nur diese jesuitische Zensur aus jener Periode zu unserer Kenntnis; etwas „Fanatisches“ läßt sich darin nicht entdecken.

zensoren eingerichtet. Van Swieten war die Triebfeder dieser Umwandlung, ihm wurde sofort die Prüfung der philosophischen und medizinischen Bücher übertragen, und nachdem er 1759 den Grafen Schratzenbach, der ihm zu jesuitisch war, aus dem Präsidium verdrängt hatte, ward van Swieten der Präsident der Zensurkommission. Erst jetzt wurde die Zensur zur „österreichischen“: widerspruchsvoll, wankelmütig, verhaßt auf allen Seiten.

Jesuitisch oder römisch war sie freilich nicht. Die Werke des Febronius, in Rom verurteilt, blieben nicht nur in Österreich erlaubt, sondern wurden sogar mit harten, barschen Worten durch van Swieten gegen den Erzbischof Migazzi verteidigt. Tätig war die neue Kommission, auch reichhaltige Indices librorum prohibitorum wurden aufgestellt und in fünf Jahren beispielshalber 639 Bücher verurteilt. Aber gerade die Hauptgegner der römischen und der früheren österreichischen Zensur sind es, die behaupten, daß nun die Lesefreiheit sinnlos beschränkt wurde, so daß das Handwerk der Bücherschmuggler erst recht gedieh. „Die Kaiserin wäre zu Boden gesunken“, schrieb Risbeck, „wenn sie nur eine der tausend Privatbibliotheken entdeckt hätte, worin man die vornehmsten der skandalösen Schriftsteller finden konnte, die sie durch ihr Zensurkollegium und ihren Index auf ewig aus ihren Staaten verbannt zu haben glaubte.“¹ Und Nicolai klagte über die Art und Weise, wie dieser Index zusammengewürfelt wurde: „Die absurdesten Scharteken und die Werke Iselins, Abbts, Schrökh's, Mendelssohns, sogar Süßmilchs ‚göttliche Ordnung‘ waren darin verboten. Ja endlich kam es so weit, daß man im Jahre 1777 diesen ‚Catalogus librorum prohibitorum‘ selbst unter die verbotenen Bücher setzte, damit die schlechten Leute nicht die schlechten und die klugen Leute nicht die klugen aus demselben kennen lernen und sich durch die Bücherschwärzer die schmutzigen Schriften nicht für den zehnfältigen Preis kommen lassen.“²

Um die Zensurtätigkeit van Swietens selbst, der 1772 starb, näher kennen zu lernen, mögen einzelne seiner Zensuren und Verbote hier aufgezählt werden. Er kämpfte gegen die theologischen Zensoren für die völlige Freilassung von Montesquieus „Esprit des lois“, wofür ihm die Freundschaft und Bewunderung des Franzosen zu teil ward. Er verurteilte den Machiavelli und Rousseau, welch letzteren er ein mauvais sujet nannte. Voltaires Schmutzschriften untersagte er streng und mußte sich dafür dessen Rache in Prosa und Versen gefallen lassen. Von deutschen Dichtern und Klassikern verwarf er nicht bloß Schriften Wielands, sondern auch Lessings, und von den früheren Frischlins Werke sowie Lohensteins „Agrippina“ samt dem „Simplicissimus“. Dagegen schützte er Opitz und Hofmannswaldau gegen Maria Theresia, „weil diese klassischen Bücher in der Jetztzeit zur Reform der deutschen Sprache so viel beitragen“³.

Febronianische Werke fanden in van Swieten einen besondern Patron und selbst Gönner. Im Einverständnis mit dem Präsidenten hatten die

¹ Bei Wiesner a. a. O. 132.

² Nicolais Reisen, in Büschings wöchentliche Nachrichten, 5. Jahrgang (bei Wiesner a. a. O. 130).

³ Vgl. Allgem. deutsche Biographie XXXVII, Leipzig 1894, 268 f.

Domherren und Zensoren, Simon Edler von Stock, A. B. Gürtler und I. Peter Simon, die nach dem Titel zu Amsterdam 1766 und 1767 in zwei Bänden erschienene Schrift „De l'autorité du Clergé et du Pouvoir du Magistrat politique“ in Wien veröffentlichen lassen. Der Erzbischof Migazzi erteilte den Domherren einen Verweis und protestierte am 27. Juni 1767 gegen das Buch bei der Kaiserin. Am 26. März desselben Jahres war das Werk in Rom vom heiligen Offizium bereits verurteilt worden. Migazzi bewies, daß die Schrift in Wien verfaßt und gedruckt worden, daß der Druckort Amsterdam fingiert und der Autor kein anderer als van Swieten sei. Er, der Präsident, sei es auch, der die Mitglieder der Zensurbehörde zur Pflichtvergessenheit verleitet habe. Am 12. Oktober verantwortete sich van Swieten. Indirekt gestand er zu, die Schrift verfaßt zu haben, erklärte sie dabei als ein Produkt historischer Forschung und sprach dem Erzbischofe das Vermögen ab, solche Schriften zu beurteilen¹.

Es wird aber die van Swietensche Zensur in ihrer Allgemeinheit am besten charakterisiert von dem Verteidiger van Swietens selbst, von Sonnenfels, der also schreibt: „Auswärtige haben sich nicht selten erlaubt, Swietens Strenge, die er an der Spitze der Zensur gegen schlüpferige oder irreligiöse Werke ausübte, zu tadeln. Sie wußten nicht, daß ihm eben diese Strenge zum Schilde diene, an welchem die aus dem Hinterhalte abgeschossenen Pfeile der entsetzten Zensoren abgeleiteten, die nichts nicht versuchten, die Gewissenszärtlichkeit der Kaiserin über diesen Punkt zu beunruhigen. Das Verbot der ‚Lettres persanes‘ ward der Freibrief für den ‚Esprit des lois‘. Er nahm dem Volk von Lesern und der unbehutsamen Jugend den ‚Christianisme dévoilé‘, den ‚Portier des Chartreux‘, die Sanchez, Busenbaum, Diana, La Croix u. dgl. aus der Hand, um desto gewisser van Espen, ‚L'autorité du Clergé‘, den Febronius erlauben zu können.“²

Van Swieten arbeitete rastlos weiter an der Umgestaltung der Zensurbehörde, die dann auch dank seinen und Sonnenfels' Bemühungen mit dem Jahre 1772 zur „Bücher-Zensur-Hof-Kommission“ wurde. In derselben übte der Landesfürst die Zensur vermittels eines selbständigen Beamtenkollegiums. Magistrat, Universität und Bischof hatten mit der neuen Behörde nichts zu schaffen. Am 21. März 1772 wurde dem Erzbischofe Migazzi mitgeteilt: „Dass künftighin, sowie die Vorschrift respectu der weltlichen Buchdruckerey ohnehin schon bestehe, auch von dem clero saeculari ohne Ausnahme kein theologisches Werk, Predigten, Theses, Andachtsbücher, Lieder, oder was immer für ein Buch entweder zum eigenen Gebrauch, oder zur weiteren Begebung, wann solches nicht vorläufig von der im Land aufgestellten Censur-Commission behörig untersucht und mit dem gewöhnlichen Imprimatur versehen worden, im Druck aufgelegt werden solle.“ Es protestierte außer Migazzi auch der Bischof Leopold Ernst von Passau. Van Swieten

¹ Vgl. Archiv für österreichische Geschichte L, Wien 1873, 299 f. Die obige Schilderung ist fast wörtlich Wiedemanns aktenmäßiger Darstellung entnommen. Demnach wäre nicht François Richer, wie der Index Leos XIII. nach den Bibliographien angibt, der Verfasser jener anonymen Schrift.

² Sonnenfels' gesammelte Schriften VIII 111 (bei Wiesner a. a. O. 131, A.).

starb am 19. Juni desselben Jahres, bevor er die Oberleitung der neuen Kommission hatte in die Hand nehmen können¹. An seine Stelle trat Franz Stephan Rautenstrauch, welcher noch weniger Freiheit ließ, so daß die Bischöfe sich geradezu weigerten, einem landesherrlichen Befehle vom 12. August 1775 ihren Arm zu leihen.

Nach dem Tode van Swietens ward der Despotismus der Gedankenrichter um so empfindlicher². So urteilt Wiesner in dem Buche, das sich am meisten ereifert über den „Fanatismus“ der früheren „jesuitischen“ Zensur in Österreich. Demselben Verfasser entnehmen wir deshalb auch noch die folgende Bemerkung Pelzels über die damaligen Zensurverhältnisse. „In unsern Zeiten“, sagt Pelzel, „stieg die Gewalt der Zensur so hoch, daß kein Buch, wenn es auch von Steinkohlen oder dem Pferdebeschlagen handelte, gedruckt ins Land gebracht oder verkauft werden durfte, wenn es nicht zuvor in der Zensur eine Kontumaz von einigen Monaten ausgehalten.

„Die Handschriften mußten doppelt und die gedruckten Bücher geheftet in die Zensur geliefert werden. Das beste Buch wurde oft wegen einer einzigen Stelle, die dem Bücherrichter nicht gefiel, verworfen und verboten.“³

Endlich kam 1780 Joseph II. auf den Thron und mit ihm der Josephinismus und die josephinische Zensur, die Wiesner gegenüber allen früheren wie späteren Zensursystemen mit den lautesten Lobsprüchen erhebt. In Wirklichkeit griff Joseph II. mit seiner Zensur fast noch tyrannischer in die Freiheit (besonders die religiöse) seiner Untertanen ein als später Napoleon.

Zunächst verlangte das neue Gesetz Josephs II. vom 11. Brachmonat 1781 im § 7 die Präventivzensur für alle Werke von einiger Bedeutung, welche auf Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß haben; alle diese mußten zur Zensur nach Wien selbst eingesandt werden. Die minder wichtigen Schriften durften und sollten bei der Landesstelle gestattet oder verworfen werden. Dasselbe galt von „Gebeten, Anschlagzetteln und Zeitungen“, welche der an der Landesstelle eingesetzte Ratsherr zu untersuchen hatte. Nach § 5 sollte ein Katalog der verbotenen Bücher nachfolgen. Der § 8 enthielt sogar einen dreifachen zustimmenden Urteilsspruch: „admittitur, permittitur, toleratur.“

Mehr im einzelnen war den Zensoren angegeben, was sie zu verbieten hatten, nämlich: 1. Unsittliche und schmutzige Bücher. 2. Alle systematischen Angriffe in Schriften gegen die katholische und überhaupt gegen die christliche Religion. 3. Abergläubische Drucksachen. 4. Schmähschriften gegen Staat und Landesfürsten⁴.

Aber nach wie vor diesen gesetzlichen Erlassen wußte Joseph II. durch Resolutionen und Reskripte die Praxis des Gesetzes ganz nach seinem Sinne zu gestalten. Als im Priesterseminare zu Brünn wegen der zu benutzenden Bücher Mißhelligkeiten entstanden waren, gab ihm dieses Anlaß zu folgender kaiserlichen Resolution vom 4. Mai 1781 über die Streitsache: „... Da sich hieraus abermals veroffenbaret, daß Bischöfe öfters die besten Bücher, die

¹ Wiedemann a. a. O. 295 ff.

² Wiesner a. a. O. 133.

³ Ebd. 138.

⁴ Ebd. 146 f.

nicht mit ihren Principiis übereinkommen, verketzern und verdammen, solche auf alle mögliche Weise aus den Händen ihrer untergebenen Geistlichen zu bringen suchen, und jene, die wegen der Lesung dergleichen Bücher verdächtig sind, äußerst quälen und verfolgen, so ist sämtlichen erbländischen Bischöfen per circolare nachdrucksamst zu bedeuten, daß sie sich respectu ihres unterhabenden Cleri wegen der erlaubten und verbotenen Bücher lediglich nach dem Vorgange der wiener Hof-Bücher-Zensur richten und die Lesung keiner Bücher im allgemeinen bei ihren Geistlichen verbieten, welche einmal für jedermann erlaubt sind.“

Schon am 25. April 1781 war ein kaiserliches Urteil erschienen, das unter anderem einfachhin befahl, die Bulle „Unigenitus“ und „In coena Domini“ aus den kirchlichen Büchern herauszureißen, und allen Obrigkeiten ans Herz legte, darauf zu sehen, daß diesem Befehle nachgelebt werde¹. Migazzi protestierte; der Kaiser verordnete durch Handbillet vom 23. November: es hat bei der Verfügung vom 25. April zu bleiben, und auch der Kardinal sich darnach zu richten.

Als nun der Erzbischof von Prag und der Bischof von Königgrätz kirchlicherseits Indices librorum prohibitorum veröffentlichten, verbot es der Kaiser in einer eigenen Verordnung. Gegen solche kaiserliche Zensuren erhoben sich die Bischöfe; es protestierten der Erzbischof Migazzi von Wien, der Erzbischof von Gran und der Kurfürst von Trier, Clemens Wenzel. Letzterer schloß sehr entschieden seinen Protest: „Nein, ich scheue mich nicht, es Ew. Majestät zu sagen, kein Bischof kann, was diesen Punkt betrifft (die Staatszensur der theologischen Schriften), Ew. Majestät gehorchen, ohne sein Amt zu verraten und an seinem Glauben Schiffbruch zu leiden.“ Das war die gepriesene Zensur der Aufklärung, welche die frühere zu Schanden machen sollte.

Eine Hofentschließung vom 15. November 1784 hatte verordnet, daß Missalien, Antiphonarien und andere zu einer Ordensverfassung gehörige Werke vor dem Druck dem Landeschef und der Zensur vorgelegt würden; es sollte darauf gesehen werden, daß in denselben nichts wider die landesfürstlichen Verordnungen und Rechte enthalten sei. Schon vorher, am 16. Oktober 1783, erging die Verfügung: „Die Bischöfe hätten Ankündigungen von Ablässen, Titularfesten u. dgl. der Zensur zu unterwerfen.“ Daneben ward unter dem 7. Dezember 1786 die Verordnung ausgegeben, daß „Verkündigungen von Ablässen, deren Wirkung sich auf die Seelen im Fegfeuer erstrecken sollte, zum Drucke nicht zugelassen werden dürften“. Und am 26. Juni 1781 hatte ein Hofdekret verfügt, daß diese ungegründete Lehre aus dem Normalkatechismus bei einer neuen Auflage zu tilgen sei. Noch in demselben Jahre befahl der Kaiser, in dessen Händen die Bücherzensur ruhte: „daß dem gemeinen Volke eine jede katholische Bibel gestattet, demselben kein Buch weggenommen oder jemand deswegen gestraft werden solle, ohne daß ein solches Buch vorläufig der Bücher-Zensur-Kommission vorgelegt worden.“

¹ Vgl. Sebastian Brunner, Die Mysterien der Aufklärung in Österreich, Mainz 1869, 251.

„Theologische Werke,“ so schreibt Wiesner mit unverhohlener Freude, „mußten der Hofkommission unterbreitet werden, wo aufgeklärte Geistliche wie Rautenstrauch und Franz de Paula Rosalino sie prüften.“

Auf einen Vortrag der k. k. Bücherzensur hin hatte der Kaiser die Herz-Jesu-Andacht ungereimt und phantastisch gescholten; bald war ein kaiserliches Verbot da, welches alle neuen Bruderschaften untersagte.

Es ist beinahe selbstverständlich, daß jetzt protestantische Bücher jeder Art frei ins Land eingeführt werden durften; aber auch die Juden ermunterte der Kaiser, Buchdruckereien zu errichten, und erklärte sich bereit, kostbare hebräische Werke durch Privilegien oder auf andere Weise zu unterstützen. Also das Hofdekret vom 26. Oktober 1789. Viel schlimmer war es, daß das „Specimen Monachologiae secundum methodum Linnaeanam“ des Hofrats von Born, ein infames Werk zur Verspottung des Mönchtums, von der Zensurkommission erlaubt wurde und trotz aller Proteste des Erzbischofs Migazzi erlaubt blieb. Die Wiener Zensur förderte sogar den Verkauf des Buches. Migazzi beschwerte sich wiederum beim Kaiser, nannte den Hofrat Born als den Verfasser und hieß das Werk selbst eine „Schandschrift“. Born leugnete die Verfasserschaft ab und schalt Migazzi einen Verleumder. Des Kardinals Protest war ohne Erfolg, und als das Buch nun frei verkauft wurde, nannte sich Born selbst als den Autor.

Am 24. Februar 1787 hatte der Kaiser für Wien den Druckern Preßfreiheit gewährt. Auf seinem Sterbelager, genau einen Monat vor seinem Tode, am 20. Januar 1790, mußte Joseph II. sie widerrufen mit starken Anklagen gegen die vorgekommenen Mißbräuche und mit harter Strafsanktion.

Unmittelbar vorher, zu Neujahr 1789, hatte der Kardinal Migazzi dem Kaiser ein Gutachten eingereicht, das in freimütigster Weise das Unheil schilderte, welches die Presse unter einer solchen Zensur anrichtete. Noch an eben diesem 20. Januar 1790 beschwerte sich Migazzi, daß die Werke Voltaires und Karl Friedrich Bahrdts „Versuch eines Systems der Dogmatik“ zugelassen würden.

Auch für Tirol und Ungarn widerrief der sterbende Kaiser verschiedene Preßbestimmungen. Es starb Joseph II., und es starb seine Zensur: was von beiden blieb, hat Österreich weder zum Ruhme noch zum Glück gereicht!

Unter den Nachfolgern Josephs II. wurde 1795 ein neues Zensurgesetz erlassen, das zu seinen 18 Paragraphen im Jahre 1798 Nachträge erhielt und 1810 mit einer Vorschrift von 22 Paragraphen für die Leitung des Zensurwesens versehen ward. Nach den Freiheitskriegen wurde die Zensur auch in Österreich eher verschärft als gemildert. Jedenfalls zeigte sie bis zu ihrer Aufhebung vielfach jenen kleinlich-nörgelnden Geist, der überall nur Spott und Erbitterung wachrufen konnte. Schlimmer noch war es, daß sie, den josephinischen Traditionen treu, in die Rechte der Kirche eingriff, um sich dadurch auch bei den besten Katholiken verhaßt zu machen.

1822 erschien zu Bonn eine Druckschrift von Clemens August von Droste-Hülshoff: „De juris austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine atque hodierna in impedimentorum causis praxi austriaca.“ Der Wiener Zensor entschied rasch: „Ist so beschaffen, daß die Verbreitung

derselben in den k. k. österreichischen Staaten nicht gestattet werden kann.“ Das Buch hatte aber eine eigene Entstehungsgeschichte. Die preußische Regierung schickte Clemens August zur Abfassung desselben nach Wien; Fürst Metternich hatte die Erlaubnis zur Benutzung aller nötigen Archive und Akten gegeben, Erzbischof Hohenwart und Weihbischof Steindl halfen dazu, und nun warf die Zensur dem Autor sogar Lüge bei jener Benutzung vor. Der Verfasser wandte sich direkt an den Kaiser, und ein Kabinettschreiben vom 8. März 1823 veranlaßte die Freigebung¹.

Ein Regierungsdekret vom 9. August 1826 verbot für Österreich alle vor dem Jahre 1790 aufgelegten Werke des P. Martin von Kochem. Es war nämlich zur Kenntnis der Regierung gekommen, daß eine Weibsperson in einem solchen Buche ein Exempel gelesen und sich dadurch zum Kindsmord hatte bringen lassen.

Unter dem 1. Januar 1846 verfügte eine geheime Instruktion für die Bücherzensoren: „Die Benennung ‚Sophiensaal‘ ist nicht zulässig und muß, wo sie vorkommt, in ‚Sophien-Bad-Saal‘ umgewandelt werden. Maltz m. p.“

Schon im 18. Jahrhundert unter Karl VI., dann von neuem im Jahre 1774 und zuletzt unter Joseph II. am 15. Juni 1782 waren gewisse, im römischen Brevier vorkommende „anstößige“ Stellen, besonders im Offizium des hl. Gregor VII., verboten worden. Es ward verordnet, der Klerus dürfe diese Stellen nicht lesen, die betreffenden Blätter müßten herausgenommen oder überklebt werden; bei Gregor VII. sei das „Commune confessoris pont.“ zu gebrauchen. Da verklagte im Jahre 1826 der Pfarrer Dreisch von Müzzuschlag den Erzbischof, weil er ihm ein vollständiges, unbeschnittenes, römisches Brevier hatte übergeben lassen. Der Polizeiminister und Oberzensor Sedlnitzky befahl nach der genannten Verordnung die Expurgation der gefährlichen Stellen am 9. April 1826. Dasselbe Urteil fällte die k. k. vereinigte Hofkanzlei.

Sedlnitzky hat sich und der österreichischen Zensur einen Namen gemacht, wenn auch keinen glorreichen. 1832 verbot er das Hirtenschreiben Gregors XVI. vom 15. August dieses Jahres; der Druck ward untersagt. Ein Herz-Jesu-Büchlein wurde von dem Zensor Kohlgruber am 2. Dezember 1840 „wegen der Bruderschaft und der mystisch-pietistischen Tendenz“ nicht empfohlen; Sedlnitzky entschied mit „damnatur“. 1846 wurde ein „Missale romano-seraphicum pro tribus ordinibus S. Francisci, Romae 1844“, welches beim Salzburger Bücherrevisionsamt eingelaufen war, in Zensurbehandlung genommen. Der Zensor Scheiner erklärte das Buch für zulässig; Sedlnitzkys Urteil war wiederum ein einfaches „damnatur“, weil der nötige Beisatz fehle: „ad usus dioeceseos Secaviensis.“²

Eine so geartete Zensur durfte 1848 ohne Trauer zu Grabe getragen werden. Das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geltende Recht beschränkt sich im allgemeinen auf repressive Maßregeln; polizeiliche Beschlagnahme in gesetzlich festgelegten Fällen ist erlaubt. Vorläufig steht das Preßgesetz vom Jahre 1862 mit der Novelle von 1868 noch in Kraft. Jedoch

¹ Vgl. Archiv für österr. Geschichte a. a. O. 436 f.

² Ebd. 464 ff 475 502 515.

hob 1894 ein Gesetz die Kautionspflicht der periodischen Presse, 1899 ein weiteres den Zeitungs- und Kalenderstempel auf¹. 1903 lag ein neuer Antrag den gesetzgebenden Faktoren zur Regelung der Preisverhältnisse in Österreich vor.

Auch für die nichtperiodische Presse — bis zu fünf Bogen Umfang — besteht die Pflicht zur Einsendung von Pflichtexemplaren, die spätestens 24 Stunden vor der Ausgabe erfolgen muß. In Ausnahmезuständen gibt ein Gesetz von 1869 der Verwaltungsbehörde für bestimmte Fälle das Recht, die Pressfreiheit zu suspendieren.

Brandenburg-Preussische Bücherzensur.

Die Zensur in Kurbrandenburg und im Herzogtum Preußen.

Der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg stand bis an sein Lebensende treu zu Kaiser und Reich, ebenso treu und fest hielt er immerfort zum alten Glauben. Luther sah in ihm einen seiner Hauptgegner, mit besonderem Hasse verfolgte er ihn in seinen Schriften. Joachim hatte sich diesen Lutherzorn zugezogen durch sein entschiedenes Auftreten und Vorgehen gegen den neuen „Reformator“ auf den Reichstagen. Mit den andern katholischen Fürsten hatte er alsbald Verbote der lutherischen Schriften erlassen. Er ging weiter und gab 1524 und 1526 neue Bücherverbote heraus.

Der Kurfürst war nämlich „glaublich und wahrhaftig von andern auch der Universität und sonderlich der Doctoriaet und Magistern der Theologen-Facultät und der heiligen Schrift unterrichtet worden, daß in der verteutschten Bibel, alt und neu Testament, so in kurzen Tagen von Martino Lutter verteutschet und unter seinem Namen ausgegangen, über viel hundert Irrthumb begriffen und eingeleibet, denn er . . . mancherlei Veränderungen und Falschheit in deme gebraucht, auch dieselben Bibel also augenscheinlich verfälschet, welches dann zu merklicher Uneinigkeit christliches Glaubens gereicht“. Deshalb befahl er in einem Edikt: „Datum Colln an der Spree am Sontage Oculi Anno XV hundert XXIII“, „daß ein Jeglicher, er sey hohes oder niedern Standes, geistlich oder weltlich, sich solcher Bücher, so unter Martini Lutters Namen ausgegangen, alt und neu Testament, die nicht kaufen oder lesen lassen“. Wer eine solche Bibel besitze, müsse sie an ihn abliefern; wer sich weigere, solle gebühlich gestraft werden. „Wo aber“, so schließt das Edikt, „Evangelii-Bücher auch die Bücher alt und neu Testament, lateinisch und deutsch, die hiervor in Gebrauch gewesen, und von Lutter nicht verteuscht, vorhanden und bey den Leuten wären, dieselbe wollen wir zu kauffen und zu lesen hiermit nicht gemeint oder verboten haben: denn unser Gemüth und Bedenken nie gewesen, oder noch nicht ist, die heilige Schrift oder evangelische Wahrheit zu verbieten, sondern allein die Veränderung und Verfälschung der Bibel so newlich unter Martini Lutters Namen ausgegangen, aus dem großer Aufruhr und Uneinigkeit zu besorgen, zu verhüten und abzuschaffen.“

¹ Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI², Jena 1901, 242 ff.

Als Joachim einige Zeit nachher vernahm, daß „etliche seiner Unterthanen auf dem Lande und Städten teutsche Lieder, Weisen und Gesänge, auch etzliche Psalmen, welche durch Martin Luther oder seine Anhängigen zu Wittenberg oder anderswo genannt sind, singen, lesen, lehren und andere unterweisen sollen“, verbot er alsbald durch Erlaß von Sonntag nach Viti, anno 1526: „dieweil denn dieselbigen ketzerisch und wider alle Ordnung der christlichen Kirchen sind, bei Vermeidung unsrer schwerer Straf und Ungnade“ sie zu singen oder zu lesen. Auch hier fügt der Kurfürst hinzu: „Was sie aber von Alters nach Ordnung und Zulassung und Gewohnheit der christlichen Kirche gesungen, das mag ein Jeglicher nach altem Gebrauch singen, lesen und lernen.“¹

Der Kurfürst war nicht gestorben, ohne vorher seinem Sohne und Nachfolger das heilige Versprechen abzunehmen, mit dem Lande beim katholischen Glauben der Väter zu beharren². Allein Joachim II. trat 1540 öffentlich zur neuen Religion über und öffnete dieser Lehre und Luthers Büchern weit die Grenzen seines Landes. Damit drang jedoch bald auch Zwinglianismus und Calvinismus ein, so daß der Kurfürst bereits auf der Ständeversammlung zu Berlin sich gedrunken fühlte, öffentlich „den Zwinglischen Irrtum von Herzen zu verfluchen“³. Mit den katholischen Büchern waren infolgedessen auch die Schriften Zwinglis und Calvins verpönt⁴. Man ging in Brandenburg nach dem Muster Sachsens vor, und Johann Georg erließ 1576 den Befehl, „alle calvinistische Bücher aus den Buchläden wegzunehmen, die Einführung und den Verkauf derselben bei Leibesstrafe zu verbieten und die Buchdrucker einen körperlichen Eid schwören zu lassen, nichts, was nur einigermaßen calvinisch wäre, zu drucken. Den Magistraten ward sogar aufgetragen, daß jeder, der sich durch lebhaftes Gespräch über diese Materien oder auf andere Weise calvinistischer Ketzerei verdächtig mache, sogleich dem Kurfürsten angezeigt werden sollte“⁵. Der Kurfürst unterschrieb die Konkordienformel und zwang dazu auch die Geistlichen seines Landes mit der Androhung der Amtsentsetzung. Alle calvinische und kryptocalvinische Literatur war dadurch als ketzerisch verurteilt. Johann Georg erlaubte 1587 dem Buchhändler Johann Francke den Handel in seiner Residenz und in seinem Lande; allein es ward ihm ausdrücklich eingeschärft: „Doch solle er in Theologicis keine verdächtige calvinistische oder andere Irrige Bücher einführen und feill haben.“ Derselbe Francke wurde von der sächsischen Regierung wegen des Vertriebes calvinischer Schriften strenge gemäßregelt. In dem Privileg, welches Hans Werner in Cöln a. d. Spree vom Kurfürsten unter dem 18. Oktober 1594

¹ S. den Wortlaut der beiden Edikte bei Adolf Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1839, 128 ff. A.

² Adolf Müller a. a. O. 150 f.

³ Nicolai Leuthingeri Commentarii de Marchia et rebus brandenburgicis, Francofurti 1729, lib. XVIII, § 13: „Simul ex animo errorem Cinglianum execror“ (623). „Lutheri sancti libros et doctrinam vobis commendo“ (627).

⁴ Vgl. G. A. H. Stenzel, Geschichte des preuß. Staates, Hamburg 1830, 384.

⁵ Hering, Historische Nachricht von dem ersten Anfange der evangel.-reform. Kirche in Brandenburg und Preußen, Halle 1778, 4.

erhielt, und das ihm von Joachim Friedrich am 14. Oktober 1600 bestätigt wurde, war der Bücherdruck erlaubt, aber — „jedes Mal mit der Professoren Unserer Universität zu Frankfurt a. O. Vorwissen und Censur“¹.

Das Herzogtum Preußen war bereits im Jahre 1526 durch einen Brandenburger Fürsten mit der Lehre und den Schriften Luthers „reformiert“. Hier traten in der Folge die Anhänger Kaspars von Schwenkfeld auf und wurden, wie überall in den protestantischen Gegenden, als die gefährlichsten Sektierer angesehen. Ihre Schriften wurden fanatisch verfolgt. Eine Verordnung des Herzogs Albrecht vom Jahre 1550 schrieb den Buchhändlern vor, ihre Kataloge dem Senate der Universität Königsberg zur Approbation vorzulegen; ohne diese durften sie kein Buch verkaufen. Da aber die Professoren der Hochschule in religiöse Parteien gespalten waren, so verdamnten die einen, was die andern guthießen². Auf der Ständeversammlung des Jahres 1562 wurde von den fürstlichen Räten unter Zustimmung der Stände der Vorschlag eingebracht, beim Herzog darum einzukommen, daß keine verdächtigen Bücher von Calvin, Zwingli oder andern gebraucht, noch viel weniger von den Buchführern verkauft, auch nicht jedem gestattet werde, seines Gefallens etwas drucken zu lassen³. 1584 wurde alsdann eine Konsistorialordnung aufgesetzt und unter den „Sachen und Händel“, die zum Amte des Konsistoriums gehören sollten, war darin verzeichnet:

„Fleißige Aufsicht auf Druckereien und Buchladen, daß da nichts ärgerliches oder schädliches und unserem christlichen Bekenntniß widerwärtiges, durch den Druck ausgesprenget, oder auch von den Buchhändlern eingeschoben und disseminiret oder vertrieben werde. Es soll aber doch hierinn der Unterschied gehalten werden, daß vom Konsistorio allein theologici, von der Universität aber vom Rectore libri philosophici, Carmina, epithalamia, Epitaphia und dergleichen auf die Probe gesetzt und nachdem sie befunden, zugelassen oder inhibirt werden.“⁴

Während des ganzen 16. Jahrhunderts sorgte der Osiandrische Streit in Preußen für eine große Anzahl „ketzerischer Bücher“, die von den sich fanatisch bekämpfenden Theologen verurteilt und verdammt wurden. Da stritten namentlich auf der einen Seite Osiander selbst, dem sich der württembergische Theologe Brenz günstig stellte, und dessen Anhänger Funk, welcher im Jahre 1601 als Osiandrist enthauptet wurde. Auf der andern Seite wüteten mit ihren Schriften noch leidenschaftlicher die Flacius, Mörlin, Venetus, Heßhusius u. a. „Die Königsberger Gegner sagten dem Volke, während Osiander an der Tafel schwelge, schreibe für ihn an seinem Pulte der Teufel.“⁵ 1567 ward Osiander mit seiner Doktrin und seinen Schriften durch das preußische „Corpus doctrinae“ verdammt und die Prediger des Herzog-

¹ Archiv für deutschen Buchhandel VII 18 ff.

² Arnoldt, Geschichte der Königsbergischen Universität II, Beil. 20 21 (bei Döllinger a. a. O. I² 550).

³ Raumer, Histor. Taschenbuch. Neue Folge VIII 437 (bei Döllinger a. a. O. 554).

⁴ Richter Die evangel. Kirchenordnungen II 463. Diese Konsistorialordnung kam damals nicht zur Ausführung, diente aber späteren Instruktionen zur Grundlage.

⁵ Hergenröther, Kirchengeschichte III 205.

tums mußten es beschwören. Aber auch die Lehre und die Werke des grimmigsten Gegners der Osiandristen fanden zu Königsberg nicht bleibenden Anklang, und der Bischof von Samland wurde aus seiner Stellung vertrieben.

Am Ende des 16. Jahrhunderts beherrschten die Lutheraner das religiöse Kampffeld in Preußen sowohl wie in Brandenburg, gestützt und gehalten von ihren Fürsten, die vor allem in Brandenburg eifrigst darauf bedacht waren, daß die „Formula concordiae“ zur Unterdrückung „des calvinistischen Irrtums“ überall unterschrieben und anerkannt wurde. Sie wollten den reinen Lutherismus, und es solle „keine Disputation wider die augsburgische Konfession, die Apologie, des theuren und werthen Mannes Dr. Martini Lutheri selbigen und anderer christlicher, gottseeliger Lehrer Scripta moviret werden“¹. Alle anti-lutherischen Schriften der verschiedensten Schattierungen standen damit als häretisch auf dem brandenburgischen Index, und es blieb nicht bei dem bloßen Bücherverbote.

Joachim Friedrich starb 1608, nachdem sein Sohn und Nachfolger ihm feierlich hatte versprechen müssen, bei der lutherischen Lehre verbleiben zu wollen. Dies hinderte Johann Sigismund nicht, am Weihnachtstage 1613 ebenso feierlich und öffentlich sich zum Calvinismus zu bekennen. Jetzt begann der schriftstellerische Kampf der Lutheraner gegen die Calvinisten erst recht. Die Stände erinnerten den Kurfürsten an seine Reverse und baten ihn, der Religion seines Vaters treu zu bleiben. Johann Sigismund antwortete ihnen nach mehreren Monaten am 28. März 1614. „Er ermahnte sie, fleißig in der Heiligen Schrift zu lesen und sich nicht an das Geschrei erhitzter Prediger zu kehren. . . . Jetzt sei der Friede um so nötiger, da der römische Antichrist mehr als je nach der wahren Christen Blut dürste.“² Im Mai dieses Jahres ließ alsdann der Kurfürst sein Glaubensbekenntnis durch den Druck öffentlich bekannt machen, nachdem er schon im Februar den lutherischen Predigern durch Edikt das Schimpfen und Verketzern verboten hatte. Durch Edikt und die „Confessio Sigismundi“ war das symbolische Buch, die „Formula concordiae“, auf die Seite geschoben. Durch eigenen Erlaß bestimmte Johann Sigismund noch im selben Jahre 1614, daß bei der Vokation, Konfirmation und Ordination der Geistlichen die Verpflichtung auf die Konkordienformel unterbleiben solle. Das symbolische Buch des Luthertums gehörte zu den vom Kurfürsten in seiner Konfession verworfenen Schriften, so „viel Streitiges, oft Widriges und göttlichem Wort nicht überall gemäß“ enthalten³. Die sächsischen Theologen fielen nun wie wütend mit ihren Schriften über den Kurfürsten her, aber auch die Prediger im eigenen Lande schwiegen nicht, weder auf der Kanzel noch in Schriften. Simon Gedicke, ein Hauptlutheraner, wurde dafür am 13. Juni 1614 seines Amtes entsetzt und des Landes verwiesen. Ein anderer, Willich, auch zur Verantwortung gezogen, flüchtete. In dem streng lutherischen Preußen erhob man sich fast noch hitziger gegen den Übertritt des Kurfürsten. Auch hier erschienen eine Menge

¹ Vgl. Heinrich von Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846, 107.

² Stenzel, Geschichte des preuß. Staates I 393. ³ v. Mühler a. a. O. 127.

von Streit- und Schmähchriften gegen die Reformierten. Von Berlin aus verbot der Kurfürst dieselben mit aller Strenge. Der König von Polen hob seinerseits das Verbot Johann Sigismunds auf. In Berlin kam es sogar zu einem blutigen Aufruhr gegen die Glaubensneuerung des Fürsten, der zwar unterdrückt wurde, aber Johann Sigismund durfte es nicht wagen, mit der Verurteilung der lutherischen und der Geltendmachung der calvinistischen Schriften so entschieden voranzugehen, wie er wollte. Überdies kam bald der Dreißigjährige Krieg ins Land, und hier wie anderwärts hatte die Bücherzensur mehr Ruhe.

Der große Kurfürst griff in den Theologenkampf und in die Bücherfehde wiederum entschieden ein. Er ging auf das Edikt des Jahres 1614 zurück, und ein Reskript vom 11. Mai 1654 verordnete die Zensur ausländischer und inländischer Schriften theologischen Inhalts zur Vermeidung der religiösen Streitigkeiten. Eine andere Verordnung vom 3. Dezember 1656 beseitigte die Konkordienformel vollständig, und die Ordinanden mußten sich in Reversen verpflichten, die Reformierten nicht zu lästern und zu schmähen.

In den fünfziger Jahren weihte Friedrich Wilhelm die Universität Duisburg als reformierte Hochschule ein und bestimmte, daß ohne Zensur der Professoren im Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark keine Druckschrift erscheinen dürfe. Für eben diese kurfürstlichen Länder verfügte die „Clevische und Märkische Kirchen-Ordnung“ „Gegeben zu Cölln an der Spree, den 20 May. Anno 1662“ im 26. Artikel, daß die Prediger, „ob sie schon von den Widrigen dazu angereizet würden, keine Disputationes oder Conferentzen, ohne Unsere gnädigste Bewilligung halten, weniger sich in Schriftwechselungen begeben sollen“. Und der folgende 27. Artikel besagt wörtlich:

„So aber ein Prediger etwas nützlich, zu Erbauung der Kirchen Gottes, an Tag zu geben, von Gott begabet ist; soll er sich aller Bescheidenheit und Sanftmuht gebrauchen, nicht Ursach geben, daß Gottes Wort und die reine Religion verlästert werde; auch solle seine Arbeit nicht durch den Druck publiciret werden, es sey dann daß Synodi Deputati alles übersehen, und erbaulich erachtet haben werden.“

Der entsprechende 29. Artikel in der „Kirchen-Ordnung der Christlich-Reformirten Gemeinen in den Ländern Gülich und Berg“ ist gleichlautend, nur ist hier für die „reine Religion“ deutlicher „die Evangelisch-Reformirte Religion“ eingesetzt¹.

Um dieselbe Zeit aber entbrannte der Streit in der Mark Brandenburg aufs neue und wurde besonders durch die Schriften der Wittenberger Theologen geschürt. Der große Kurfürst untersagte darauf am 2. Juni 1662 das Streiten und Zanken, indem er das Edikt von 1614 neu einschärfte, und ging so weit, am 21. August desselben Jahres seinen Landeskindern den Besuch der theologischen Fakultät zu Wittenberg einfachhin zu verbieten. Es half nicht viel; in den nächsten Jahren ergingen noch schärfere Edikte², und am 26. November 1683 ließ der Kurfürst den Buchhändlern bedeuten, „daß sie

¹ Vgl. Kirchen-Ordnungen der Christlich Reformirten Gemeinen in den Ländern, Gülich, Cleve, Berge und Marck I, Duisburg am Rhein 1754, 11; II 13.

² v. Mühlner a. a. O. 158 ff.

keine Streitschriften der lutherischen Theologen, darinnen die Reformirten auf's Heftigste verlästert, verketzert und verdammet würden, als des ‚Calvini Rumor‘, ‚Ranconis (Calovii?) Historia Syncretismi‘¹ und anderes dergleichen allhier nicht einführen, noch verkauffen sollen . . . bei Vermeidung von 100 Thlr Fiscalstrafe und Confiscirung aller solchen Exemplare“. Als darauf die Buchhändler erklärten, sie dürften nicht verantwortlich gemacht werden, weil sie kein Latein verständen und auch die deutschen Bücher nicht durchsehen könnten, ward angeordnet, sie sollten in Zukunft einen Catalogum dem Consistorio übergeben und dessen Resolution wegen des Verkaufes abwarten. Dieses haben die Buchführer zu tun versprochen².

Bei der schwedischen Zensur ist schon berichtet worden, daß Friedrich Wilhelm ein Buch des orthodoxen Lutheraners Bendelius in Stargard durch den Scharfrichter öffentlich verbrennen ließ; dafür aber von der schwedischen Zensur nicht belobiget wurde³.

Eine Frucht der kirchlichen Unionsbestrebungen im 17. Jahrhundert waren die sog. Synkretisten. So wurden von den schroffen protestantischen Theologen jene benannt, welche sich bemühten, die Gegensätze zwischen den Konfessionen auszugleichen, um eine Vereinigung anzubahnen. Nach dem Helmstädter Professor Georg Calixt, der sich durch irenisches Streben hervorgetan, wurden sie auch wohl „Calixtiner“ geheißt. Calixtiner und Synkretisten galten den fanatischen Lutheranern wie Calvinisten als wahre Häretiker. In Wittenberg war man ganz außer sich über Calixt, der ihnen zumutete, anzunehmen, daß „der heillose Calvinismus und das verfluchte Papsttum mit unserer evangelischen Lehre im Fundament des Glaubens einig sei“⁴. Unter der Regierung des großen Kurfürsten gewann diese irenische Richtung in Preußen, besonders in Königsberg an der Universität, immer zahlreichere und nicht unbedeutende Anhänger. Friedrich Wilhelm glaubte sich dieser Theologen und namentlich ihres Hauptvertreters, Dreier, an der Hochschule zu seinen kirchlichen und politischen Zwecken bedienen zu können. Als daher in den Jahren 1661 und 1662 die strengen Lutheraner des Königsberger Ministeriums gegen eine Predigt Dreiers „von der allgemeinen Kirche“, die im Druck erschien, eine heftige Predigt als Antwort veröffentlichten, wurde letztere verboten und beschlagnahmt. Die Stände, die Regierung und die Prediger von Königsberg zwangen aber dennoch durch ihre unaufhörlichen Klagen und Gesuche schließlich den Kurfürsten, ihnen den Willen zu tun. Am 12. Mai 1671 verbot denn auch ein ernstes Mandat bei Strafe der Remotion und noch härterer Ahndung, auf der Kanzel oder dem Lehrstuhl oder in Schriften die „neuerlichen Meinungen und Lehren“ vorzutragen. Da jedoch dieses Verbot nicht fruchtete, bestürmten die Prediger den Kurfürsten im Jahre 1677 um ein neues scharfes Edikt gegen die Predigten und Schriften ihrer „Widrigen“.

¹ Abr. Calovius, *Historia syncretistica*.

² Archiv für deutschen Buchhandel VII 26.

³ S. oben S. 239.

⁴ Vgl. Fr. Dittrich, *Geschichte des Katholizismus in Altpreußen I*, Braunschweig 1901, 372 f.

Allein trotz aller scharfen Edikte erstarkte die Bewegung, welche konsequenterweise ihre Anhänger in den Schoß der katholischen Kirche zurückführen mußte. In der Tat erfolgten auch um jene Zeit „zahlreiche Übertritte von Professoren aller Fakultäten, Studenten, Pfarrern und Männern und Frauen aus den gebildeten Ständen“¹. Der evangelische Pfarrer Matthäus Prätorius gab mit seiner „Tuba pacis“ das Signal zum Kampfe, in dem sich die Geister scheiden mußten².

Prätorius hatte diese seine Schrift 1683 als Abhandlung der theologischen Fakultät zur Zensur eingereicht. Lange verblieb sie in der Prüfung, sie zirkulierte bei den Professoren, welche, obgleich alle Synkretisten und dem Prätorius nicht feindlich gesinnt, dieselbe einstimmig verwarfen, weil sie ihnen zu papstfreundlich war. Einer, Sanden, erachtete die Arbeit würdig, von ewiger Nacht verdeckt zu bleiben. Die Arbeit kam aber im nächsten Jahre dennoch in deutscher Umarbeitung anonym und 1685 sowohl zu Amsterdam als Cöln lateinisch unter dem Namen des Verfassers heraus³, der in eben diesem Jahre in Oliva den letzten Schritt tat und förmlich zur katholischen Kirche übertrat. Als die anonyme deutsche Ausgabe in Königsberg verbreitet wurde, übergab die preußische Regierung ein Exemplar der dortigen theologischen Fakultät zur Zensur. Die Professoren erkannten bald in der Druckschrift das Manuskript des Prätorius. Wie früher verwarfen sie dieselbe vollständig, glaubten aber mit dieser Verurteilung genug getan zu haben. Die Regierung verlangte mehr zur Bekämpfung und Widerlegung des häretischen Buches, der Kurfürst selbst stimmte ausdrücklich bei und verordnete: „Da wir solches und dergleichen listig eingerichtete Scripta der Evangelischen religion sehr gefährlich und nachtheilig zu sein finden, so kann es nicht schaden, daß diesen Scripta ein solides und nervoses Scriptum entgegengesetzt werde.“ Ein solches müsse so bald als möglich abgefaßt, jedoch vorher ihm zur Revision und Zensur eingesandt werden.

Als Friedrich Wilhelm allmählich die Früchte des Synkretismus klarer erkannte, ging er so weit, im Jahre 1684 den Übertritt zum Katholizismus zu verbieten, doch mußte das Verbot, weil direkt gegen die Pakten, zurückgezogen werden. Um so mehr erließ er am 28. Januar 1686 an die preußische Regierung den Befehl, „auf die lutherischen theologos fleißige Acht zu haben und keineswegs zu gestatten, daß von ihnen im Predigen, Dociren oder Schreiben einige Opiniones und dogmata vorgebracht werden, wodurch die im Babstthumb sich befindenden Irrthümer einigergestalt, es sei directe oder

¹ Ebd. 407. „In den Jahren 1684 bis 1694 ward ein Papiziren rege, daß, wenn Albrecht sein Haupt aus seinem Grabe hätte aufrichten können, er seine ihm so liebe Tochter, unsere Albertine, gewiß verkannt haben würde.“ Browski im Preußischen Archiv (1792) 64 (bei Dittrich a. a. O. 426. ² Ebd. 410.

³ Prätorius hatte das Buch als protestantischer Pfarrer geschrieben, und so kann es nicht wundernehmen, daß es noch nicht die reine katholische Lehre enthielt und deshalb am 17. April 1687 zu Rom von dem Heiligen Offizium verurteilt wurde. Auch dieses Beispiel macht wiederum klar, wie Rom, einzig besorgt um den wahren Glauben, durch das Bücherverbot diesen schützen will, und dabei durchaus nicht im Sinne hat, den Verfasser zu verletzen oder gar zu brandmarken. Die menschliche oder politische Klugheit hätte ja in diesem Falle — wie in vielen andern — von der Verurteilung des Buches abhalten müssen.

per indirectum, favorisiret und approbiret werden möchten“. Auf diese und ähnliche Weise war der große Kurfürst, dem man so gerne Toleranz nachrühmt, noch in seinen letzten Lebensjahren bemüht, auch mit der Bücherzensur das Eindringen des Katholizismus zu verhüten.

Noch mehr Aufsehen machte in den neunziger Jahren die Konversion des aus Nürnberg stammenden Königsberger Theologieprofessors Dr Joh. Philipp Pfeiffer, der allein schon wegen seines Werkes über die griechischen Altertümer überall sehr gerühmt wurde und an der Universität zum höchsten Ansehen gelangte. Er wurde auch zum Bibliothekar und sogar zum Hofprediger ernannt, kam aber unterdessen durch seine theologischen Forschungen dem Katholizismus immer näher. Pfeiffer hatte um das Jahr 1690 für den Hausunterricht der Kinder einer ihm befreundeten hohen Familie einen kurzen Abriss der Glaubenslehren niedergeschrieben. Dieser „Katechismus“ wurde bei den preussischen Landständen 1693 als papistisch denunziert und nun fielen alle über die Schrift und den Verfasser her: die Stände, die lutherischen Prediger Königsbergs, das samländische Konsistorium, die mit der Zensur namentlich beauftragten Theologen, wie M. Bartholomäus Goldbach und der Professor Sanden, alle waren in der Verurteilung des Büchleins einig, „der obangeregte ‚Katechismus Pfeifferianus‘ müsse bey Zeiten aus dem Lande geschafft werden, es sei in den Autorem zu inquiriren, damit er seine Sentenz bekomme, Pfeiffer sei wegen dieser Schrift remotione dignus“. So und ähnlich lauteten die Verdikte, und alle verlangten ungestüm vom Kurfürsten, daß er gegen den Verfasser strenge einschreite. Dieser übergab den Katechismus mit all den Zensuren einer neuen eigens dazu ernannten Kommission, welcher Samuel Pufendorf, Philipp Jakob Spener und Franz Julius Lütken angehörten, zur nochmaligen Prüfung. Aber auch ihr Endurteil lautete nicht viel gnädiger: Die Schrift weiche in mehreren wichtigen Punkten vom Luthertume ab, der Verfasser müsse behufs „Zurechtbringung“ von allen seinen Ämtern suspendiert werden. Wolle er nicht revozieren, so dürfe er keinen Augenblick bei seinen Kirchen- und Schulämtern belassen werden, ja man dürfe ihm nicht einmal in Königsberg oder anderswo in Preußen einen Wohnsitz vergönnen.

Dementsprechend dekretierte denn auch der Kurfürst am 30. Mai 1694; er wurde suspendiert und des Landes verwiesen.

Sanden schrieb für den Kurfürsten auf dessen Befehl in den nächsten Monaten noch ein besonderes Gutachten und forderte darin auf, nach dem Pfeifferschen Katechismus zu forschen; es wäre öffentlich zur Auslieferung des Katechismus aufzufordern. Ebenso wandten sich die Königsberger Prediger nach der Maßregelung Pfeiffers abermals an die Landstände mit einem Memorial, worin sie zum strengen Verbote des Katechismus, der sich noch in vielen Häusern und Händen finde, sowie der andern verführerischen Schriften, welche man unter die Leute ausstreue, nachdrücklich auffordern.

Pfeiffer zog sich ins Ermland zurück, und war mit der Gnade in seinen Forschungen bald so weit vorangeschritten, daß er am 25. Juli 1694 zu Heilsberg in die Hände des Bischofs das katholische Glaubensbekenntnis ablegen konnte.

Einem Freunde und Kollegen Pfeiffers an der Königsberger Universität, dem Professor der Philologie und Kirchengeschichte, Johann Ernst Grabe, erging es infolge seiner Hinneigung zur römischen Kirche nicht viel anders, obgleich er schließlich nicht Katholik, sondern Anglikaner wurde. Auch Grabe wurde erst recht von allen Seiten verfolgt, als er seine theologischen Bedenken in zwei Schriften niedergelegt hatte. Die Schriften wurden vom Kurfürsten „scandaleuse ärgerliche und giftige Scripta“ genannt, er bot einen ganzen Stab von Theologen zur Widerlegung und Bekämpfung dieser „Mameluckerei“ auf. Und wie der Kurfürst, so verurteilten das Konsistorium, die preußische Regierung und namentlich auch wiederum Sanden die Bedenken Grabes. Nach dem strengen Befehle Friedrichs III. vom 20. September 1694 wurde Grabe am 4. Oktober heimlich in seinem Bette ergriffen und auf die Festung Pillau in Haft gebracht. Der Oberhofprediger Sanden gab damals auf des Kurfürsten ausdrücklichen Wunsch außer einer eigenen neuen Schrift eine von ihm verfaßte ältere mit neuer Vorrede und Dedikation gegen die Gefahr des Papismus heraus.

Diese Vorrede ist besonders merkwürdig; denn in ihr „beweist“ der Professor primarius und spätere evangelische Bischof Sanden, „daß die Evangelischen denen Königen, Fürsten und Regenten die Jura majestatis circa sacra ungekränket zustehen“. Er „beweist“, daß die Fürsten die Macht haben, diejenigen, „so in ihren Aemtern, Lehre und Leben nicht trew erfunden werden“, ihrer Ämter zu entsetzen und daß der „Nachlaß ihres Giftes“ durch genaue Visitaciones und Inquisitiones ans Licht gebracht und zerstäubt werden müsse. Schädliche Schriften, welche irrige Gedanken in die Gemüter bringen könnten, seien den Leuten aus den Händen zu nehmen oder ihnen andere entgegenzusetzen. „Denn wie die Bücher, deren Blätter mit dem leiblichen Gift angestecket sind, den Lesenden unvermerkt den Tod auf den Hals bringen können, so sind die vergifteten Schriften der Seelen gefährlicher, welche noch nicht geübte Sinne, sondern noch Kinder sind und daher sich wägen und wiegen lassen von allerley Wind der Lehre (Eph 4, 14).“¹

1694 gab man in England die Zensur auf, um dieselbe Zeit, bald nach dem Tode des großen Kurfürsten, setzte in Brandenburg-Preußen Bücherzensur und Bücherverbot um so schärfer und beharrlicher ein und richtete sich nicht bloß gegen katholische oder katholisierende Bücher. Unter Friedrich III. stritt man sich in Berlin zunächst um die Beichte, indem die einen nur die Privatbeichte, die andern dagegen nur die gemeinsame öffentliche für zulässig und geboten erklärten. Der Prediger an der Nikolaikirche zu Berlin ging so weit, daß er die erstere einen Höllenstuhl und Satanspfuhl nannte. Magister Schade, so hieß der heißblütige Theologe, erhielt einen Verweis, und durch Edikt vom 30. Juli 1698 wurde die Privatbeichte der Bürgerschaft freigestellt. Schade hatte im gleichen Sinne gegen die Beichte geschrieben. Der Kurfürst entschied nun durch ein weiteres Edikt am 16. Oktober 1698 den Streit „aus landesfürstlicher und oberbischöflicher Macht“, wie es

¹ Die obige Darstellung ist an manchen Stellen selbst wörtlich dem schon zitierten Werke des Professors Dittrich entlehnt; vgl. ebd. 400—515.

darin heißt. Er verbot Schades Traktätlein und ließ dasselbe, weil es ohne Zensur gedruckt war, konfiszieren. Der Verfasser starb aus Verdruß¹. Zum Ersatze des Beichtpfennigs, dessen nunmehr die Prediger verlustig gingen, zahlte der Kurfürst jedem Beichtsitzer der drei Hauptkirchen Berlins 200 Taler.

Die Schwester Friedrichs III., wie dieser reformiert, war nach dem Tode ihres ersten Gemahls, des Herzogs von Mecklenburg-Güstrow, eine zweite Ehe eingegangen mit dem lutherischen Herzoge Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz. Die sächsischen Theologen verdammt die Ehe. Thomasius verteidigte sie in einer Schrift, wodurch er, wie oben schon gesagt, in Dresden und Wittenberg anstieß, wofür ihm aber der Kurfürst von Brandenburg 100 Dukaten schenkte. Der Streit entbrannte noch heftiger, als nun auch der Propst Müller in Magdeburg, ohne die fürstlichen Personen zu nennen, unter dem Titel „Fang des edlen Lebens durch fremde Glaubenslehre“ gegen solche „unchristliche“ Ehebündnisse schrieb. Friedrich III. ließ den Propst gefangen nach Spandau abführen. Das frühere Verbot des Besuches der Universität von Wittenberg ward am 4. März 1690 erneuert, es sollte eine Strafe sein für die bitteren Schriften der dortigen Theologen gegen die Reformierten. Überhaupt wurden derartige Angriffe der Lutheraner auf die Calviner 1691 von neuem verboten und über dieselben am Hofe in Sachsen Klage geführt. Einen „reformierten Katechismus“, den man zum Hohne des Calvinismus veröffentlicht hatte, ließ Friedrich in Berlin und Halle öffentlich durch den Henker verbrennen².

Die Zensur im Königreich Preußen während des 18. Jahrhunderts.

Als König erließ Friedrich im Jahre 1703 ein erstes Zensuredikt zum Schutze der Reformierten gegen die lutherische Unverträglichkeit. Es ist die „Königliche Verordnung wegen Censur der theologischen Schriften, in specie von der Kirchenunion“ „Königsberg den 10. Dezember 1703“³. Keine Schrift gegen die Reformierten durfte in Preußen eingeführt werden. Die Zensur fiel der theologischen Fakultät zu für alle ihre Untergebenen, für die übrigen hatte sie der Landesbischof Ursinus. Außer der Konfiskation war eine Geldbuße als Strafe festgesetzt. Auch im Auslande durfte kein Untertan des Königs etwas ohne seine Zensur drucken lassen. Als dann 1705 eine Schrift des Hamburger Professors Edzardi gegen die Calvinisten in Preußen verbreitet wurde, ließ der König sie konfiszieren und durch den Henker auf dem Markte verbrennen⁴.

Unter dem folgenden Könige hatte die preußische Zensur ihre erste Blütezeit. Der neue König wollte nicht, daß seine Untertanen die Zeit mit Staatswissenschaften oder ähnlichen Dingen verschwendeten. Er verbot daher in den Jahren 1713 und 1714 den Druck der Berliner Zeitungen. Erst im Jahre 1715, als Friedrich Wilhelm wünschte, daß die Taten seines Heeres im Kriege gegen Karl XII. allgemein bekannt würden, durften sie wieder erscheinen. Wegen Preßvergehens verlor der Buchdrucker Johann Lorenz

¹ Stenzel, Geschichte des preuß. Staates III (1841) 230 f. ² Ebd. 231.

³ Archiv für deutschen Buchhandel VII 268 f.

⁴ Stenzel a. a. O. III 231.

1721 sein Zeitungsprivilegium. Des Königs Vorliebe für das Soldatentum hat manche andere, aber auch merkwürdige Zensuren hervorgebracht. Am 14. Februar 1718 verbot eine königliche Verordnung allen Behörden unter einer Strafe von 100 Dukaten beim Schreiben an ein Regiment oder Soldaten des Wortes „Miliz“ und am 19. April desselben Jahres des Wortes „Militär“ sich zu bedienen. Die Lieblinge des Königs sollten nur „Offiziere“ und „Soldaten“ heißen¹.

Als die Abtissin von Quedlinburg sich den preußischen Werbungen widersetzte und am 13. Juli 1733 ein Patent gegen den Rekrutenraub des Marwitzischen Regimentes anschlagen ließ, wurde dasselbe auf des Königs Geheiß am 18. Juli heruntergerissen und vom Henker verbrannt. Die Werbungen mußten fortgesetzt werden. Trotz Bibelstellen und Predigten, mit denen man ihn zu schrecken suchte, blieb Friedrich Wilhelm seiner Leidenschaft für den Menschendiebstahl langer Soldaten bis an den Tod treu².

Schon im Jahre 1720 vernimmt man, daß der Hofprediger Gebet- und Gesangbücher vor dem Drucke prüfen mußte; 1722 bestimmte eine Kabinettsordre vom 29. Mai: „Wir finden nöthig und gut, daß die theologischen Bücher, worüber bei Uns Privilegien gesucht werden, hinfüro von Unseren Consistorialräthen, Feldpropst und Hofprediger Jablonsky, Porst, Gedicke und Noltenius revidiret und censiret werden sollen.“ Kein Geistlicher durfte bei schwerer Strafe ohne solche Zensur etwas drucken lassen³.

Auch Friedrich Wilhelm mußte gegen die unruhigen lutherischen Prediger und deren Schmähschriften kämpfen. Als der Prediger Erdmann Neumeister zu Hamburg in einer Schrift gegen die Calvinisten und die Kirchenunion auftrat, beschwerte sich der preußische König beim dortigen Magistrat und verlangte exemplarische Bestrafung des Verfassers. Das Buch Neumeisters, worüber auch die protestantischen Fürsten von Regensburg aus Klage führten, wurde unterdrückt. In ähnlicher Weise ging Friedrich Wilhelm den Herzog von Weimar um die Bestrafung einer Schrift gegen die Reformierten an, worauf der lutherische Verfasser einen scharfen Verweis vom Herzog erhielt⁴.

Allein kennzeichnender noch und charakteristischer für die deutsche protestantische Zensur jener Tage als der Fall Thomasius im Sachsenlande ist die Maßregelung des Philosophen Christian Wolff in Brandenburg und in jenem gleichen Halle, das sich eben noch mit so viel Liebe des von der sächsischen Zensur verfolgten Thomasius angenommen hatte.

Wolff zu Breslau 1679 geboren, schon 1703 Professor an der Leipziger Universität, trug daselbst Mathematik und Philosophie vor. Drei Jahre später erhielt er einen Ruf an die junge Universität Halle, an der er nun zunächst von 1707 bis 1723 wirkte und bald zu den gefeiertsten Universitätslehrern gehörte. Die Hörsäle der Theologen leerten sich, und alles strömte dem Philosophen und Mathematiker zu, der unter gewaltigem Zudrang mit der Wolffschen Philosophie feindlich in das Lager der protestantischen Theologie

¹ Stenzel a. a. O. 345 493.

² Ebd. 366 ff.

³ Archiv für deutschen Buchhandel VII 270 f.; vgl. 29—39.

⁴ Stenzel a. a. O. III 473.

einfiel. Selbst Thomasius war entsetzt über diesen neuen Lobredner des Confucius. Je mehr Wolffs Ruhm zunahm, desto mehr strengten sich auch seine theologischen und philosophischen Gegner unter den Professoren an, ihm die Gunst des Berliner Hofes zu rauben und ihn zu stürzen. Was ihn schließlich nach all den Anklagen der Halleschen Professoren beim König in Ungnade brachte, war seine Lehre von der prästabilierten Harmonie, in die ihn sein Lehrer Leibniz eingeführt hatte. Im Tabakskollegium ließ sich Friedrich Wilhelm durch seine Generale v. Löben und v. Natzmer, nach andern hauptsächlich durch seinen Hofnarren Paul Gundling, dessen Bruder Professor zu Halle und Wolffs Gegner war, in das Geheimnis der deterministischen Lehre einführen. Und als der König hier erfuhr, daß diese neue Lehre, der Determinismus, die Potsdamer Grenadiere, welche durchgingen, schuld- und straffrei mache, weil eben das unvermeidliche Verhängnis sie dazu treibe, war das Strafurteil auch schon fertig. Ohne seine Minister anzuhören, erließ der erzürnte Herrscher am 8. November 1723 die Kabinettsordre, daß Wolff sofort seines Amtes zu entsetzen sei und binnen 48 Stunden bei Strafe des Stranges die königlich preussischen Länder zu räumen habe. Auch in Königsberg wurde der Wolffianer Gabriel Fischer 1725 entlassen und verbannt, nachdem er seine Bedenklichkeiten über Dreieinigkeit und Erbsünde bekannt gemacht hatte. Einige Zeit nachher erging die zweite Kabinettsordre, welche die Wolffschen Schriften bei lebenslänglicher Karrenstrafe strenge verpönte. Wer aber über Wolffs philosophische Schriften zu lesen wage, solle in eine Strafe von 100 Speziesdukaten genommen werden. So war der „Professor der Menschheit“ mit all seinen Werken gemafregelt und mit dem Strange bedroht.

Bei der hessischen Regierung fand Wolff die freundlichste Aufnahme und erhielt zu Marburg einen Lehrstuhl. Aber was für die damalige Zensur charakteristischer ist, auch in Berlin drehte sich der Wind. Dem Gönner Wolffs, dem Propste Reinbeck, gelang es beim Könige, für den hart Gemafregelten Stimmung zu machen. Es erloß eine dritte Kabinettsordre von ebendenselben Regenten, nachdem eine königliche Kommission die Wolffsche Philosophie freigesprochen. Und diese befahl den Kandidaten des Predigtamts das Studium der Schriften, deren Lesung eben noch so strenge verboten worden war. Wolff durfte sogar den zweiten Teil seiner allgemeinen praktischen Philosophie dem Könige zueignen. Kaum war Friedrich Wilhelm tot, da rief Friedrich II. den berühmten Gelehrten sofort nach Halle zurück. Wie ein König zog der Philosoph am 6. Dezember 1740 in die Universitätsstadt an der Saale ein, 6 blasende Postillons, dann 50 berittene Studenten, zuletzt in vierspänniger Karosse der berühmteste Universitätsprofessor seiner Zeit. Ehren über Ehren wurden auf ihn gehäuft. Noch 14 Jahre lebte, lehrte und schrieb Wolff zu Halle. Als er dort am 9. April 1754 starb, herrschte bereits sein philosophisches System in dem protestantischen Deutschland¹.

¹ Vgl. Allgem. deutsche Biogr. XLIV, Leipzig 1898, 12 ff; Ed. Zeller, Gesch. der deutsch. Philos. 172 ff; Stenzel, Gesch. des preuß. Staates III 481 681.

Für die Strenge und Härte, für die Inkonsequenz und den inneren Widerspruch, für die merkwürdige Wandelbarkeit der protestantischen Zensur gibt es kaum ein drastischeres Beispiel.

Der Umschwung in der Beurteilung der Wolffschen Philosophie bedeutete bei dem Könige Friedrich Wilhelm keinen Wechsel des Systems. Nach wie vor verurteilte er noch manche andere Bücher, die er gleich denen des Philosophen für gottlos oder staatsgefährlich hielt. Durch Bührenverbot vom 31. Januar 1727 wurden atheistische Schriften untersagt und am 30. November 1735 die Beschlagnahme der Bücher des famosen „Christianus Democritus“, Joh. Konrad Dippel, und ähnlicher Sektierer verfügt. Derartige Bücher ins Land einzuführen, unterlag einer Strafe von 2000 Talern. Auf der Ostermesse dieses Jahres 1735 war anonym die sog. Wertheimer Bibel erschienen unter dem Titel: „Die göttlichen Schriften vor den Zeiten des Messie Jesu, der erste Theil, worinnen die Gesetze der Israeliten enthalten sind etc. Wertheim 1735. 48 u. 1040 S. S. in kl. 4^o.“ Es war eine schlechte rationalistische Übersetzung des Pentateuch mit wertlosen Anmerkungen und Zutaten, die ein Schüler Christian Wolffs, Johann Lorenz Schmidt, als Instruktor des jungen Grafen von Löwenstein zu Wertheim in Franken angefertigt hatte. Das Buch machte Aufsehen und wurde in Sachsen nicht nur verboten, sondern von da aus auch beim Kaiser denunziert, worauf ein kaiserliches Mandat vom 15. Januar 1737 dasselbe ebenfalls untersagte. Der Verfasser ward verhaftet, entkam aber nach einiger Zeit aus der milden Haft. Der König von Preußen hatte schon am 2. Juni 1736 das Werk verboten und bei 100 Dukaten Strafe untersagt, dasselbe ins Land zu bringen. Am darauffolgenden 15. Juni wurde auch die Konfiskation angeordnet und der, welcher das Buch nicht ausliefere, mit 100 Taler Bußgeld bedroht¹.

Im gleichen Jahre wandte sich die russische Kaiserin an Friedrich Wilhelm, und auf ihren Wunsch verbot er am 30. Mai 1736 den Verkauf der „Lettres Moscovites“ bei 100 Dukaten fiskalischer Strafe.

Schließlich brachte dann noch das Jahr 1737 ein Zensuredikt vom 24. Februar und eine Verordnung vom 19. März gegen Einführung und Verbreitung gotteslästerlicher Schriften. Das Zensuredikt hatte elf Paragraphen und unterwarf alle Bücher der vorgängigen Prüfung. Der König hatte es am 8. März durch seine Unterschrift vollzogen, allein es scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein².

Als Friedrich Wilhelm I. dieses Edikt bereits unterzeichnet hatte, schrieb der Vizepräsident des Generaldirektoriums, der General von Grumbkow, unter dem 30. März 1737 ein Gutachten, um den König von dem Unterfangen abzuhalten. Sein Hauptargument dagegen war: das Bücherwesen habe seit der Reformation in ganz Teutschland, nicht weniger in allen civilisierten Ländern freien Lauf gehabt. Der König möge ein solch schnödes Beginnen Rom überlassen. Das Papsttum habe den von dieser Inquisition herrührenden großen Schaden zur Genüge empfunden, so daß die bemittelten Katholiken ihre Kinder, um etwas Rechtschaffenes zu lernen, an protestantische Univer-

¹ Stenzel a. a. O. 479.

² Vgl. Archiv für deutschen Buchhandel VII 39 ff.

sitäten schicken mußten¹. Und dieses Gutachten ward in Preußen verfaßt für eben den König, welcher den Philosophen Christian Wolff mit dem Strange bedroht, dessen Bücher unter Androhung von Karrenstrafe verboten hatte. Das geschah in Preußen, wo besonders unter dem unmittelbaren Vorgänger Friedrich Wilhelms I., dem Kurfürsten Friedrich III., von der Regierung wiederholentlich ernste Edikte erlassen wurden, um die preußischen Untertanen, besonders den protestantischen Adel davon abzuhalten, ihre Kinder „bey den Jesuitern ferner zur Schule gehen zu lassen“. Am 20. April 1684 erging von der preußischen Regierung an alle Ämter und an die drei Städte Königsberg ein „Scriptum, daß die Kinder nicht in die Jesuitische Schule gehen sollen“. Als die Regierung hierüber dem Kurfürsten Bericht erstattete, fügte sie jedoch bei: „Hiebei aber können Deroselben Wir nicht bergen; daß bishero die Jugend in Stilo und Oratoriis bei den Jesuiten besser als in den Schulen unterrichtet worden etc.“ Auch die Ritterschaft klagte über das Edikt und bat beim Kurfürsten um dessen Aufhebung. Der Kurfürst blieb bei dem Verbot, und als nun manche Adelige, selbst hochgestellte Beamte ihre Söhne trotz alledem nicht nach Königsberg, sondern nach Braunsberg und an andere Orte zu den Jesuiten sandten, sah sich Friedrich III. veranlaßt, auf das Drängen Sandens jenes Verbot zu erneuern und neu einzuschärfen². Allein ebensowenig wie das Edikt von 1684 konnte das von 1694 durchgeführt werden, weil viele protestantische Eltern, wie der Oberstleutnant v. Kalkstein und der Advocatus Fisci Johann Philipp von Lauwitz, auf die Vorteile, welche der Besuch der Jesuitenschulen ihren Kindern in erziehlicher und unterrichtlicher Hinsicht brachte, nicht verzichten mochten³.

Der General von Grumbkow aber ist ein würdiger Vorläufer aller jener protestantischen Gegner der römischen Zensur⁴, welche glauben und glauben machen, daß auf ihrer Seite und in der „Reformation“ so etwas nie vorgekommen sei. Man erinnert sich dabei unwillkürlich des napoleonischen Wortes: „Il n'existe point de censure en France!“⁵

Bei dem religiösen Nihilismus und der freigeistlichen Philosophie Friedrichs II. hätte man erwarten können, daß der neue König Preußen alsbald, wenn nicht mit Zensurfreiheit, so doch mit einer freien Zensur beglückt hätte. Es nahm auch den Anschein, als er den Philosophen Wolff nach Halle zurückrief und in Berlin ausdrücklich den Zeitungen Freiheit zu lassen befahl. Aber die Zeitungen verloren die Freiheit bald wieder⁶. An Verboten fehlte es nicht. Bereits 1747 verordnete Friedrich, daß alle in dem preußischen Staate zur Drucklegung bestimmten Sachen, selbst Gedichte und Leichenreden nach Berlin in die Zensur geschickt werden sollten. Erst als aus allen Provinzen darüber Klagen einliefen, sah er sich genötigt, die Verfügung zu ändern durch das Edikt vom 11. Mai 1749. Alle Bücher jedoch, selbst im Ausland gedruckte Schriften blieben der Zensur unterworfen. Wer aber derartige anstößige Bücher des Auslandes verkaufte, verfiel der Strafe, wenn er nicht

¹ Archiv für deutschen Buchhandel VII, 38 f.

² Dittrich, Gesch. des Katholizismus in Altpreußen 247 ff 500 528 ff.

³ Ebd. 531. ⁴ Vgl. oben S. 178 ff 279 ff. ⁵ S. oben S. 260.

⁶ Vgl. Staatslexikon IV² 687.

eidlich versicherte, nicht darum gewußt zu haben, daß das Buch wider Religion und gute Sitten verstoße. Es heißt daher in Hermann Wagners Staats- und Gesellschaftslexikon¹: „Die allgemeine Einführung der Zensur fällt in die Regierung König Friedrichs des Großen. Das erste allgemeine Zensuredikt erging den 11. Mai 1749. Dies Edikt mit einer Ministerialinstruktion vom 1. Juni 1772 blieb bis zum Tode des Königs in Kraft. Es wurden vier Gelehrte, für Jurisprudenz, Geschichte, Philosophie und Theologie, zu Zensoren bestellt; die Fakultäten erhielten die Zensur der akademischen Schriften, die Akademie der Wissenschaften Preßfreiheit, die Magistrate und Regierungen die Zensur der Flugblätter.“

Besondere Reskripte vom 21. März 1741, vom 7. Juni 1746, vom 7. Oktober 1758 verfügten: daß alle Aufsätze und Schriften „in publicis“ dem Kabinettsministerium vorgelegt würden, damit es über die Druckbewilligung entscheide. Bücher und Schriften, „welche den Statum publicum des Teutschen Reichs, des königlichen Hauses, die Gerechtsame der preußischen Länder angehen, nicht weniger wobei auswärtige Puissancen und Reichsstände interessiret sind“, mußten zuvörderst an das Departement der auswärtigen Sachen „zur Approbation“ eingesandt werden. Friedrich befahl, daß die Schriftsteller den Zensoren für ihre Mühewaltung außer einem Freixemplar ein „Douceur“ von zwei Groschen für den Bogen entrichten sollten.

Am 14. April 1748 verurteilte der Freigeist auf dem Throne den Buchdrucker Rüdiger zu Festungshaft, weil er eine Schrift des Dr Pott gegen die christliche Religion gedruckt hatte, mit dem Bemerken, daß er in solchen Fällen keine Begnadigung eintreten lassen könne. 1778 wurden die in Brüssel und Köln herauskommenden französischen Zeitungen und die Frankfurter Oberpostamtszeitung bei 50 Dukaten verboten.

Als nach dem Frieden zu Dresden in Wien ein Buch erschien, in welchem behauptet wurde, der Friede sei erzwungen und verpflichte nur so lange, als die verkürzte Partei außer stand bleibe, ihn zu brechen, verlangte Friedrich II., daß dieses Buch durch Henkers Hand verbrannt werde². Des Schauspieles aber, welches der Philosophenkönig der Welt lieferte, als er in feierlichster Weise öffentlich ein Buch des Philosophen von Ferney zu Berlin verbrennen ließ, ist schon³ gedacht worden.

Es ist jedoch von Interesse, vom Könige selbst im Briefe an seine Schwester, die Markgräfin von Baireuth, unter dem 12. April 1753 jene Zensurgeschichte zu vernehmen. Da klagt er zunächst über die ausgeschämte Verlogenheit und Verleumdungssucht Voltaires, über dessen „noirceur“, „méchanceté“ und „duplicité“ und fährt dann fort: „Le voilà qui imprime son ‚Akakia‘ ici, à Potsdam, en abusant d’une permission que j’avais donnée d’imprimer la ‚Défense de milord Bolingbroke‘. Je l’apprends, je fais saisir l’édition, la jette dans le feu, et lui défends sévèrement de faire imprimer ce libelle ailleurs. A peine suis-je arrivé à Berlin, que l’‚Akakia‘ y parait et s’y débite; sur quoi je le fais brûler par les mains du bourreau. Voltaire,

¹ XVI, Berlin 1864, 162.

² Vgl. Wiesner, Denkwürdigk. der österr. Zensur 165 A. 112. ³ S. 183.

au lieu de s'en tenir la, double et triple la dose, en écrivant contre tout le monde. J'ai eu ma part de cette affaire, et j'ai été assez bon que de le laisser partir. . . C'est le scélérat le plus traître qu'il y ait dans l'univers." ¹

Wie früher, so wurden auch unter Friedrich II. Gebetbücher, katholische ebensogut wie protestantische, von dem eigens dazu ernannten Zensor der Regierung und des Königs vor der Drucklegung streng geprüft. Dies erhellt aus dem Immediatschreiben des Dominikanerpriors Raimund Bruns, welches der Genannte unter dem 15. Dezember 1747 an den König richtete. Wir erfahren daraus, daß das katholische Unterrichts-, Gebet- und Gesangbuch nebst einem kleineren Catechismo, welches bei seinem ersten Erscheinen 1738 bereits die Zensur des Hofpredigers Jablonsky durchgemacht hatte, unter Friedrich II. in der zweiten und dritten Auflage 1742 und 1745 eine autre fois eine revue rigoureuse et approbation du conseiller intime de Vogelsang erhalten mußte. Der König bewilligte sofort durch Kabinettsbefehl vom 24. Dezember das von ihm erbetene privilegium privativum für das Gebetbuch nebst einem kleinen Catechismo in den gesamten königlichen Landen, ohne Anstoß daran zu nehmen, daß der Geheimrat v. Vogelsang das katholische Gebetbuch und den Katechismus einer neuen rigorosen Prüfung unterworfen hatte. Die beiden für unsere Zwecke sehr interessanten Dokumente verdanken wir dem Professor Max Lehmann ², von dem oben die Rede war. Unverkürzt sollen dieselben deshalb hier einen Platz haben.

Immediat-Schreiben des Dominicaner-Priors Raimund Bruns.
Halberstadt 1747 December 15.

V. M. me permette de Lui présenter très-humblement, qu'ayant été autrefois à Potsdam, j'ai fait imprimer par ordre de feu S. M. le roi de glorieuse mémoire un livre, qui a été revu et approuvé par le feu Jablonsky ³, intitulé: Katholisches Unterrichts-, Gebet- und Gesangbuch zum Gebrauch der Katholiken in denen königlichen preussischen Ländern, nebst einem kleineren Catechismo für die Jugend etc., la première fois à Berlin 1738, la seconde à Berlin l'an 1742 et la troisième fois à Halberstadt l'an 1745, après qu' il a subi une autre fois une revue rigoureuse et approbation du conseiller intime de Vogelsang ⁴. Un libraire de Cologne, qui, ayant obtenu depuis peu à mon insçu un privilège de S. M. l'empereur sur le même livre, s'avise d'en glisser plusieurs exemplaires dans les États de V. M. d'une façon, que mes exemplaires, que j'ai fait imprimer avec tant de frais dans les pays de V. M., sont en danger de perdre le cours, et que le profit, qui autrefois en revint aux pays de V. M., va tarir, à mesure que le débit des exemplaires imprimés à Berlin et ici va diminuer.

V. M., ayant démontré si souvent et si clairement, combien Elle est portée et qu' Elle souhaite de soutenir et de soulager Ses très-humbles et très-fidèles sujets de toute condition, j'ose La supplier très-instamment, qu' Elle veuille par un effet de Sa grâce royale octroyer au couvent des Dominicains à Halberstadt, qui vit uniquement d'aumônes, le privilège de faire imprimer et débiter ledit livre dans toute l'étendue de Sa domination, avec ordre et défense expresse, que quelqu' étranger que ce fût, n'attentât d'introduire ou de glisser ces livres d'une imprimerie étrangère dans les États de V. M. Sire, mon pauvre couvent, au nom duquel j'ose présenter à V. M. cette très-humble supplique, s'attend à cette grâce avec une confiance d'autant plus parfaite, qu'il se flatte, que V. M. voudra bien prendre en très-gra-

¹ Oeuvres de Frédéric le Grand XXVII, première partie, Berlin 1856, 226 f, Nr 257.

² Preußen und die katholische Kirche seit 1640, nach den Akten des geheimen Staatsarchives, dritter Teil, Leipzig 1882, 76 f Nr 90; 87 Nr 100.

³ Daniel Ernat Jablonsky, Oberhofprediger in Berlin.

⁴ Rat bei der Regierung zu Halberstadt.

ciense réflexion, que ce même couvent a été quasi la pépinière, d'où tous les prêtres sont sortis, qui subsistent à Berlin, Potsdam, Spandau, Stettin et Magdeburg, et même ceux, qui ont suivi V. M. aux armées.

Cabinets-Befehl an „das Departement der geistlichen Affairen“
Potsdam 1747 December 24.

Hat „dem Dominicaner-Kloster zu Halberstadt auf dessen Patris Prioris Reimund Bruns abschriftlich hiebei geschlossene Vorstellung das Privilegium privativum, ein von ihm gefertigtes Buch mit dem Titel: ‚Katholisches Unterrichts-, Gebet- und Gesangbuch, nebst einem kleinen Catechismo für die Jugend etc‘ wiederum aufzulegen und in Dero gesammten königlichen Landen zu debittiren, gebetener Maassen accordiret.“

Friedrich wird oft und zu viel gepriesen wegen seiner Toleranz, allein die genaue Beobachtung der Zensurgesetze stand ihm doch höher. Eine Reihe von Sektirern und Schwärmern durften sich in den Staaten des Königs ungehindert und ungestraft Anhang verschaffen. Unter diesen war der Magister Johann Joachim Rölling, ein abgesetzter, des Landes verwiesener Prediger, der nicht bloß durch königliche Ordre die Erlaubnis zur Heimkehr erhielt, sondern 1767 auf sein Ansuchen in Berlin auch durch ein Reskript für sich und seine unitarische Gemeinde, die er in Ostfriesland stiften wollte, zu freiem Religions-exerzitium ermächtigt wurde. Als er nun im folgenden Jahre 1768 durch gedruckte Reklamen und durch ein Schriftchen Anhänger zu sammeln suchte, ward der Verfasser zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt; denn die Schrift war ohne Zensur erschienen¹. Voltaire freilich hatte durch Brief des Königs vom 24. Oktober 1766 für die in Cleve zu gründende Philosophenkolonie und deren Werke schon im voraus Zensurfreiheit erhalten.

Welche Prinzipien Friedrich bei der Zensur leiteten, ergibt sich aus einem Kabinettsbefehl vom 28. November 1782 an den Staatsminister v. Münchhausen. Der König verfügte, daß dem Heinrich Crantz, der mit seinen zügellosen Schriften in Berlin ein Ärgernis war, Freiheit gelassen werden solle, wofern er nichts gegen den Staat, die vernünftige Religion und die guten Sitten schreibe. Crantz konnte ungestört seine „Berlinische Charlatanerien“ veröffentlichen, aber seine „Österreichischen Charlatanerien“ von 1783 brachten ihn um seine Zensurfreiheit wegen auswärtiger Puissancen².

Friedrich der Große, weit davon entfernt, die Zensur im Prinzip aufzugeben, ist der Vater und Begründer der politischen, insonderheit der preußischen Zensur geworden, mit der er aber auch die theologische Literatur beherrschte, soweit das Staatswohl und seine Politik ihm dies zu verlangen schien. Eine Folge davon war, daß er, obgleich er sich seiner Macht als protestantischer Summepiscopus trotz seines religiösen Nihilismus voll bewußt blieb, dennoch vor allem für katholische Schriften und Werke Zensurfreiheit nicht gewähren zu können glaubte. Es war sein ausgesprochener Grundsatz und Wille, Rom gegenüber um keinen Preis sich irgend eines wahren oder vorgeblichen Rechtes des Staates zu begeben oder auch nur ein solches gefährden zu lassen.

¹ Vgl. Heinrich Pigge, Die relig. Toleranz Friedrichs des Großen, Mainz 1899, 60.

² Vgl. ebd. das ganze zweite Kapitel 68—74.

Sobald Schlesien erobert war, sah Friedrich mit Eifersucht und wahrer Ängstlichkeit darauf, daß der Fürst Schaffgotsch, Bischof von Breslau, alle bischöflichen wie päpstlichen Erlasse vor der Veröffentlichung der königlichen Zensur unterwerfe.

Unter dem 19. April 1754 berichtet der Etatsminister Massow von Breslau an den König über „verfängliche und höchst nachtheilige Expressiones“, welche das kurz vorher vom Fürstbischof veröffentlichte Breve des Papstes enthalte und, um fürs künftige derartiges zu verhüten, stellt er anheim, „ob E. M. nicht dem Fürst-Bischof aufzugeben geruhen wollen, daß, wenn er hinfüro dergleichen Sachen seiner unterhabenden Clerisei zu publiciren nöthig haben möchte, er den Entwurf dazu mir vor dem Abdruck zur Censur zusenden solle, damit solcher von demjenigen, was darin anstössig oder E. M. Dienst und Interesse nachtheilig, zufoerst gesäubert werde“¹.

Schon am 26. desselben Monats erging daraufhin an den Fürstbischof ein Kabinettschreiben mit scharfem Tadel, welches in folgende Zensurverordnung ausläuft:

„Auf daß aber dergleichen Uebereilung dero Seits (als welches der modesteste Terminus ist, dessen Ich Mich davon bedienen kann) nicht weiter geschehen müsse, so declarire Ich E. Lbd. hierdurch ein vor alle Mal, daß, wann dieselbe hinfüro dergleichen Sachen dero unterhabenden Clerisei in Schlesien zu publiciren nöthig haben möchten, dieselbe alsdann jedesmal den Entwurf dazu Meinen Ministre und Chef der schlesischen Kammern v. Massow vor den Abdruck und vor der Publication zusenden sollen, damit dieser solche von denen darin eingeflossenen anstössigen oder Meinem Dienst und Interesse nachtheiligen Expressionen zufoerst säubere und darauf alsdann allererst die Publication dergleichen Sachen nach der Censur geschehen müsse.

„Ich finde demnächst auch bei dieser Gelegenheit nöthig, dass, wann künftighin mehr päpstliche Bullen und Breve an E. Lbd. einkommen, davon zufoerst und vor deren Publication an Mich, wo nicht die Originalia selbst, dennoch getreuliche Abschriften, die durch dazu öffentlich von Mir autorisirte Personen nach den Original von Wort zu Wort vidimiret und attestiret worden, gedachten Meinen Ministre v. Massow zugestellet werden sollen, damit derselbe von Mir darüber Mein Placet einhole und E. Lbd. weiter bekannt machen müsse.“²

Dadurch waren mit einem Schlage alle bischöflichen und päpstlichen Kundgebungen der königlich protestantischen Zensur unterworfen. Dementsprechend wurden denn auch die bischöflichen Hirtenbriefe zensuriert und expurgiert, päpstliche Erlasse und Bullen mehr denn einmal einfachhin verboten. Als Clemens XIII. 1765 in einer Bulle sich der aus Frankreich vertriebenen Jesuiten annahm, untersagte der König die Veröffentlichung des päpstlichen Schreibens, er tat genau dasselbe mit der Bulle Clemens' XIV. vom Jahre 1773, welche die Aufhebung des Jesuitenordens verfügte.

Einmal ward auch zur Zeit Friedrichs die Publikation eines päpstlichen Bücherverbotes suspendiert. Diese Suspension wurde vom Etatsminister Hoym durch Erlaß an „den Decanum Winter der Grafschaft Glatz“ unter dem 18. Juni 1770 angeordnet. Das betreffende päpstliche Bücherdekret enthielt nämlich außer andern das Verbot des „Abrégé de l'histoire ecclésiastique“, zu dem Friedrich II. eine Vorrede geschrieben, und von welchem oben³

¹ Lehmann a. a. O. III 468 f Nr 536.

² Ebd. 472 Nr 539. ³ S. 143 f.

bereits die Rede war. Man hat Grund anzunehmen, daß die angeordnete Suspension vollständig Werk des Ministers war und ohne Vorwissen des Königs angeordnet wurde¹. Der Erlaß des Ministers lautet:

„Da mit Publication des von dem Decano Winter der Grafschaft Glatz mittelst Be-
richts vom 26. m. pr. eingesandten päpstlichen Decrets de feria V. prima Martii a. c., die
untersagte Lesung einiger darinnen benannten Schriften betreffend, nicht vorzuschreiten stehet,
sondern solche aus bewegenden Ursachen suspendirt bleiben muß, so hat sich gedachter De-
canus hiernach seines Orts ganz genau und eigentlich zu achten.“²

In den siebziger Jahren mühte Friedrich sich auf alle Weise ab, vom
Papste die Anerkennung der Königswürde zu erlangen. Damals handelte es
sich um den Erlaß eines päpstlichen Breves zur Verminderung der kirchlich
vorgeschriebenen Festtage. Ein um das andere Mal trieb der König seinen
Agenten in Rom an, den Papst zu vermögen, Friedrich II. im Breve zu
geben „sinon tout le titre de Rex Borussiae ou de Regia Majestas Borussiae,
du moins celui de Monarcha Borussiae ou de Regius supremusque Borussiae,
Brandeburgi, Silesiae aliarumque ei subiectarum regionum Dominator“³.
Friedrich drohte sogar, selbständig ohne Breve und Papst die Festtage zu
vermindern. Es half nichts; der Papst ging so weit, bestimmte Ausdrücke
im Papstschreiben, dessen Entwurf Friedrich vorlag, nach dessen Zensur zu
ändern, den Königstitel erhielt er nicht. Als dann endlich das Breve fest-
stand, verfaßte der Weihbischof Strachwitz von Breslau einen Hirtenbrief,
um die päpstliche Verordnung den Gläubigen kund zu tun. Dieses Hirten-
schreiben lag der preußischen Zensur seit dem 10. August 1772 vor und
unter dem 9. Dezember dieses Jahres erhielt der Weihbischof die folgende
Zensur, welche von drei Ministern, v. Finkenstein, Hertzberg und Zedlitz,
gezeichnet war:

¹ Im übrigen hat es eine eigene Bewandnis gerade mit diesem Dekrete der rö-
mischen Inquisition, indem Clemens XIV. dasselbe auf ungewöhnliche Weise als sein
Dekret erließ und ausdrücklich sich die Erlaubnis der in demselben verbotenen Bücher
vorbehielt. Außer einem italienischen Buche des Carlantonio Pilati und dem oben erwähnten
Abrégé enthielt das Dekret nur Schriften Voltaires und La Mettries, der Freunde Friedrichs.
Die hier verbotenen Schriften Voltaires erscheinen in dem Dekrete unter dem Titel „Les Coli-
maçons“, sie bilden in Wirklichkeit ein Bändchen der Sammlung „L'Évangile du jour“. Früher
standen dieselben im römischen Index unter dem Titel „Libellus continens etc.“, im Index
Leos XIII. finden sie sich unter „L'Évangile du jour“ vermerkt. Das in der Grafschaft Glatz
zu veröffentlichende Dekret gab nach Lehmann (a. a. O. IV [1883] 403 A. 1) die Büchertitel
in folgender Weise: „Oeuvres philosophiques de Mr. de la Mettrie, zu Amsterdam 1753, zwei
Bücher in 12. Das zwote, unter dem Titul Les Colimaçons, beschleußt in sich mehrere
Briefe, ohne den Ort des Drucks zu benennen: ein Band in 12. Das dritte: Abrégé de l'hi-
stoire ecclésiastique, so unter einem erdichteten Namen eines katholischen Verfassers de Fleury,
erschieden zu Bern 1766. Das letzte endlich nennet sich: Riflessioni di un Italiano sopra
la Chiesa in generale, sopra il clero si regolare che secolare, sopra i vescovi ed i pontefici
romani et sopra i diritti ecclesiastici de' principi; zu Borgo Franco 1768.“ — Wir fügen
noch hinzu, daß nach dem Index Leos XIII. die „Oeuvres philosophiques“ von La Mettrie
von der Indexkongregation bereits am 11. August 1769 und von der Inquisition nicht am
1. März, sondern 14 Tage vorher an der feria V des 15. Februar 1770 verboten wurden,
welches Verbot alsdann von Clemens XIV. mit denen vom 1. März in der genannten Weise
publiziert wurde.

² Lehmann a. a. O. IV 403, Nr 380.

³ Ebd. 425, Nr 415.

Änderungen in dem eingereichten Hirtenbriefs-Entwurfe, betreffend die Verminderung der Festtage.

„Bei dem von Euch unter'm 10. August c. eingesandten Project eines Hirtenbriefes sind nachfolgende Aenderungen zu machen notwendig gefunden worden:

„1) In dem Anfange ist anstatt der Worte ‚königlich preussischen Antheils‘ zu setzen: ‚königlich preussischen Botmässigkeit‘

„2) die Stelle, welche sich anfängt: ‚Es befehlen auch S. Päpstl. Heiligkeit ferner‘, muß dahin modificiret und, mit dem päpstlichen Breve übereinstimmender, dergestalt gefasst werden, dass die Fasten in den Vorabenden der abgeschafften Feiertäge auf die Mittwoch und Freitage des Advents verleget, die Feierlichkeit des Gottesdienstes und der heiligen Messe aber in diesen aufgehobenen Festen lediglich von und für die Geistlichkeit beibehalten, auch übrigens die Collecte de communi apostolorum et plurimorum martyrum vorgeschriebener Massen gebeten werde.

„3) Die Stelle a verbis: ‚Nicht weniger wünschen Höchstdieselbe‘ usque ad verba sich angelegen sein lassen müssen‘ muss gänzlich wegbleiben.

„4) Statt des unverständlichen Ausdrucks ‚knechtische Arbeit‘ habt Ihr den Ausdruck ‚ihre gewöhnliche Arbeit‘ zu substituiren.

„5) können Wir nicht umhin, Euch den in der Schluss-Formel gebrauchten unchristlichen Ausdruck ‚welchen sie in weltlichen Sachen unterworfen sind‘ und der päpstlichen Kanzlei allenfalls wohl zu gute gehalten werden kann, hiermit nachdrücklich zu verweisen. Ihr habt also, da Unserer höchsten Person nach dem Westphälischen Friedensschluss und andern öffentlichen Urkunden in geistlichen Dingen gleichfalls die Souveraineté zustehet, vorgeführte ungehörliche Stelle, die hier ohnedem gar nicht nöthig ist, gänzlich wegzulassen.“ . . .¹

Nach dieser Expurgation erließ der Bischof allergehorsamst sein Hirten schreiben unter dem 22. Dezember 1772².

Zwei Jahre später kam die noch von Clemens XIV. erlassene Jubiläumsbulle in Preußen nach dem Tode des Papstes an. Nach der Vorstellung des Ministers Hoym befiehlt der König die Unterdrückung der Bulle am 1. Januar 1775.

Hoym schrieb am 27. Dezember 1774 von Breslau folgendermaßen:

„Es ist sowohl dem hiesigen bischöflichen Vicariat-Amte als denen Decanis der übrigen Diöcesen von Rom aus eine noch von dem verstorbenen Papst decretierte Bulle zugekommen, worin allen denjenigen, welche in dem künftiges Jahr eintreffenden Jubel-Jahr Rom besuchen und an den vielen dortigen Andachtsübungen Theil nehmen würden, ein vollkommener Ablass und Vergebung aller ihrer Sünden versprochen, die Geistlichkeit aber ermahnet wird, ihre Kirchkinder zur Reise dahin bestens zu animiren. Da nun gedachtes Vicariat-Amt sowohl als die Decani der übrigen Dioecesen sämtliche Bullen, bevor sie publicirt werden, zur Approbation einreichen müssen, welches auch mit dieser Bulle geschehen, so scheint mir die Publikation gedachter Bulle von nachtheiligen Folgen und dem Verbot wegen des Wallfahrtens ausser Landes ganz entgegen zu sein; und ist nichts gewisser, als dass, wann diese Einladung nach Rom bekannt werden sollte, sehr viel bigotte Leute, sonderlich aus dem gemeinen Volke, dadurch veranlasset werden könnten, zum Nachtheil ihrer Wirthschaft und Gewerbes davon zu profitiren und bei solcher Gelegenheit Geld aus dem Lande zu schleppen. Dahero ich dafür halte, dass E. M. . . Intention gemäss sein werde, diese päpstliche Bulle zu supprimiren und solche in hiesigen Landen nicht zur Publication kommen zu lassen; habe aber dennoch nicht ermangeln wollen, E. M. davon . . . Anzeige zu thun und mir darüber Verhaltungsbefehle zu erbitten.“³

¹ Vgl. Lehmann a. a. O. IV 479, Nr 473. ² Ebd. 494, Nr 478.

³ Ebd. 640, Nr 635.

Hierauf antwortete der König in einem Kabinettsbefehl, der mit den Worten schließt:

Cabinets-Befehl. Berlin 1775 Januar 1.

... „So finde Ich Eure zugleich angeführte Gründe gegen die Publication dieser Bulle allerdings und viel zu erheblich, als dass Ich die zugleich von Euch vorgeschlagene Suppression mehrgedachter Bulle nicht approbiren und, das desfalls Nöthige von Meinemwegen dort in Schlesien zu verfügen, Euch hiemit überlassen und aufgeben solle.“¹

Man hat gegen Rom zu den Waffen gerufen, und zwar im Jahre 1902², weil Rom unter Clemens XIII. im Jahre 1760 einige wenige Schriften Friedrichs II. richtig beurteilte und auf den Index setzte, nachdem derselbe im Jahre vorher auf den Rat seines Freundes d'Argens ein von ihm selbst fabriziertes päpstliches Breve vom 30. Januar 1759 an den Marschall Daun zur Fanatisierung aller Protestanten gegen das katholische Österreich hatte drucken und verbreiten lassen³. Wie Friedrich II. zensierte, wenn man im fremden Lande nicht etwa königliche Aktenstücke gegen ihn fälschte, sondern nur in Zeitungen so über Friedrichs Kriege urteilte wie die ganze deutsche Nation, alle deutschen Fürsten und selbst die Markgräfin von Bayreuth, seine Schwester, es taten, das hat er durch die Tat gezeigt.

Ein Zeitungsschreiber in Erlangen hatte dieses sein und aller Welt Urteil, das für Friedrich nicht günstig sein konnte, zum Besten gegeben. Der König war so empört über den Redakteur, daß er in jedem Briefe an die Markgräfin bitter darüber klagt, weil seine eigene Schwester solch einen Frevel dulde und ungestraft hingehen lasse. Die Markgräfin verstand sich endlich dazu, den armen Redakteur festsetzen zu lassen. Als dann der Gefangene aus seinem Kerker entkam, legte der König ihr dies zur Last und vergaß den gegen ihn begangenen Prefäfrevel selbst nicht. Ungefähr zehn Jahre nachher kam ein preußischer Offizier mit einem Streifkorps nach Erlangen, der Zeitungsschreiber fiel diesem in die Hände und wurde nun unbarmherzig im Namen des Königs abgeprügelt. Damit nicht genug, mußte der Mißhandelte auch noch dem Offizier die Quittung ausstellen über die empfangene Tracht Prügel, damit dieselbe Friedrich vorgelegt werden könne. Kurze Zeit nachher kamen die Russen nach Berlin, die dortigen Zeitungen hatten gegen die Russen geschrieben; den Redakteuren war auch Prügelstrafe zugedacht. Doch dieselben baten um Schonung, und die Russen begnügten sich mit der Drohung⁴.

Es sind nur kleine Züge, aber vielsagende bei einem großen Manne! Sie vervollständigen das Bild, das man sich von der Zensur Friedrichs II. zu machen hat.

Kaum war Friedrich II. tot, da erschien in Frankreich anonym die „Histoire secrète de la cour de Berlin“, welche Mirabeau zum Verfasser hatte. Aus der Art und Weise, wie diese Schrift sowohl in Paris als in Berlin behandelt wurde, ersieht man, daß die Zensur am Ende des 18. Jahr-

¹ Ebd. 641. ² S. oben S. 178 ff.

³ Vgl. Onno Klopp, Der König Friedrich II. von Preußen und seine Politik², Schaffhausen 1867, 272 ff. ⁴ Ebd. 158 298; vgl. 212.

hundreds an der Seine wie an der Spree noch in Übung und mit Friedrich II. in Preußen nicht ausgestorben war. 1789 kamen die zwei Bände ohne Namen des Verfassers und des Druckers heraus, die „Editio princeps“, gedruckt zu Alençon in 8^o mit 318 bzw. 376 Seiten. Schon am 10. Februar 1789 erließ das Parlament ein Arrêt:

„Vu un imprimé . . . Tout considéré . . . La Cour ordonne que les dits deux volumes imprimés seront lacérés et brûlés en la Cour du Palais, au pied du grand escalier d'icelui, par l'Exécuteur de la Haute Justice, comme libelle diffamatoire et calomnieux, aussi contraire au respect dû aux puissances qu'au droit des gens et au droit public des nations.“

Alle Exemplare sollen sofort zur Vernichtung eingezogen werden, keiner darf das Werk drucken, verkaufen, kolportieren unter den bestimmten Strafen.

Untersuchungen sollen über den Verfasser, Herausgeber und Drucker angestellt und gegen dieselben mit aller Strenge eingeschritten werden. . . .

„Fait en Parlement, toutes les Chambres assemblées, les Pairs y séant le 10 février 1789.

„Et le dit jour, 10 février 1789, à la levée de la Cour, le dit imprimé ci-dessus énoncé, intitulé Histoire secrète, etc. a été lacéré et brûlé par l'exécuteur de la Haute Justice, au pied du grand escalier du Palais, en présence de moi Dagobert-Etienne Isabeau, écuyer, l'un des greffiers de la grand-Chambre, assisté de deux huissiers de la Cour.

„Signé: Isabeau.“

Von Berlin aber schickte der französische Gesandte an den Minister in Paris am 17. Februar folgende Depesche:

„Le Président de la Police a fait venir tous les libraires de cette ville et leur a signifié que tous ceux de ce corps qui recevraient l'ouvrage attribué à M. le comte de Mirabeau et qui ne le remettraient pas à l'instant dans les mains de la police seraient conduits à la forteresse de Spandau.“ . . .¹

Allein nicht die politische Zensur und ihre Handhabung gaben der preußischen Bücherzensur unter dem Nachfolger Friedrichs des Großen ihre eigentümliche Färbung. Es war vielmehr des neuen Königs Kampf gegen die Aufklärung; es war das berühmte preußische Religionsedikt vom 9. Juli 1788 und das sich daran anschließende Zensuredikt vom 19. Dezember desselben Jahres, welches gegenüber der friederizianischen Zensur einen gewaltigen Umschwung gerade der theologischen Bücherzensur bedeutete. Die Streitfrage, wer bei dieser Zensur die eigentliche Triebfeder war, der König selber oder sein allvermögender Minister Wöllner, kümmert uns hier wenig.

Schon im Titel stellt sich das Edikt vom 19. Dezember dar nur als: „Erneuertes Zensuredikt für die preußischen Staaten“. Sachlich enthielt dasselbe auch nichts anderes als die neu eingeschärften Zensurverordnungen von 1749 und 1772; es richtete aber seine neue Schärfe hauptsächlich gegen die Schriften religiösen Inhalts, und was mehr heißen will, dasselbe wurde von Friedrich Wilhelm selbst und seinem Minister und den neu eingesetzten Zensoren, wenn auch nicht in kluger Weise, konsequent aufs strengste gehandhabt und durchgeführt bis zum Tode des Königs und dem Sturze Wöllners. Infolgedessen waren die Werke und Schriften „der Aufklärung“ oder

¹ Das Arrêt erschien: A Paris, chez H.-N. Nyon imprimeur du Parlement, rue Mignon 1789, 12 Blätter in 4^o. Vgl. Henri Welschinger, La Mission secrète de Mirabeau à Berlin, Paris 1900, 60 f u. 510.

der Neologen mit einem Schlage als verbotene bezeichnet und nach dem § 7 des Religionsediktes gehörten zur Aufklärung „die elenden, längst widerlegten Irrtümer der Sozinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Sekten“.

Es erhob sich sofort ein gewaltiger Sturm gegen das königliche Edikt, aber es blieb in Kraft. Eine Anzahl Schriftsteller, welche gegen dasselbe geschrieben hatten, wurden bestraft. Das Gericht schritt gegen die „auf-rührerischen Scharteken“ ein. Der reformierte Prediger A. Riem von Berlin kam für seine 1788 ebendort erschienenen „Fragmente über Aufklärung“ mit einem Verweise davon, sah sich aber veranlaßt, sein Amt niederzulegen. Dr. Würtzer, ein Hamburger, der zu Berlin lebte, hatte in Leipzig „Bemerkungen über das Religionsedikt“ drucken lassen, und sie brachten ihm sechs Wochen Gefängnis ein. Der berühmte K. Fr. Bahrdt wurde wegen seines schonungslosen Lustspieles: „Das Religionsedikt“ zu zweijähriger Kerkerhaft verurteilt. Und selbst außerhalb Preußens kam es zu Preßprozessen und Verurteilungen. Ein Leipziger Schriftsteller, M. Degenhard Pott, hatte mit dem vorgeblichen Druckort Amsterdam einen „Kommentar über das kgl. preußische Religions-Edikt“ herausgegeben. Die Leipziger Juristenfakultät fand darin freche Verspottung christlicher Lehren und Verletzung „der Achtung, die man einem benachbarten Landesgesetz schuldig“ sei. Der Verfasser wurde zum Zuchthaus verurteilt.

Die Erbitterung wuchs noch durch die am 14. Mai 1791 erfolgte Ernennung der „immediaten Examinations-Kommission“, eine Inquisitionsbehörde, welche unter dem 31. August jenes Jahres durch eine vom Könige eigenhändig unterzeichnete Instruktion den Befehl erhielt, „eine doppelte Liste zu entwerfen; in der einen werden alle guten Prediger und Schullehrer aufgeführt nach ihrer Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und namentlich ihrer Orthodoxie; in die andere kommen alle Neologen und die ganze Rotte der sog. Aufklärer, sowie die durch ihren Lebenswandel Anrühigen, um auf die ersteren ein wachsames Auge zu haben, an den letzteren, wenn die admonitiones unwirksam bleiben, die Kassation zu vollziehen“. Der Endzweck der ganzen Instruktion besteht nach ihren eigenen Worten darin, „daß unter Gottes Beistand den Irrlehrern und Verführern Einhalt getan und das Volk nicht mehr, wie bisher vielfältig geschehen, von der reinen, alten, wahren Religion Jesu abgeführt werde“¹.

Die nun folgende Bücherzensur schildert sich selbst am besten mit ihren eigenen Dokumenten, welche Friedrich Kapp unter dem Titel: „Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Censur- und Preßverhältnisse unter dem Minister Wöllner“ im vierten und fünften Bande des Archivs für Geschichte des deutschen Buchhandels² herausgegeben hat. Indem wir darauf verweisen, können wir uns hier mit kurzen Auszügen begnügen.

Der König befiehlt in seinem Erlaß an den Kabinettsminister Grafen v. Finkenstein, Berlin, 4. Februar 1792:

¹ Vgl. Real-Enzyklopädie für protest. Theologie XVII², Leipzig 1886, 261 ff; Allgem. deutsche Biographie XLIV, Leipzig 1898, 148 ff.

² IV, Leipzig 1879, 198—214; V, Leipzig 1880, 256—306.

„... Ich will demnach daß die Ministres und Generaldirektoria solche Polizei-Anstalten vornehmlich in der Residenz treffen sollen, daß alle Druckereien und Buchhandlungen unter beständiger strenger Aufsicht stehen, und soll den Buchdruckern sowohl als Buchführern bei zehnjähriger Vestungshaft verboten werden dergleichen [auführerische und andere unzulässige] Schriften zu drucken oder zu verkaufen...“

„Endlich befehle ich dem Etats Ministre von Werder, als General Postmeister, bei den Gränz-Postämtern, die Einführung der Gothaischen Gelehrten-Zeitung, desgleichen der Jenaischen Allgemeinen Litteratur-Zeitung in meinen sämtlichen Landen a dato zu verbieten und solches durch ein Publikandum öffentlich bekannt zu machen, weil diese beiden Blätter sich bisher vorzügliche Freiheiten gegen hiesige sowohl als in andern Ländern gemachte Einrichtungen erlaubt haben.

Den Postmeistern muß bei Strafe der Cassation die Spedition derselben untersagt, auch allen Fiskalen im Lande aufgegeben werden, hierauf zu vigilieren.“¹

Kant hatte April 1792 in der „Berliner Monatsschrift“, welche vom königlichen Bibliothekar Biester redigiert wurde, das erste Stück seines Aufsatzes: „Die Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft“ unbeanstandtet veröffentlichen können. Noch in demselben Jahre sandte er das zweite Stück an Biester und dieser schickte es an den Oberkonsistorialrat Hillmer zur Zensur. Letzterer gab darauf folgenden Bescheid:

„Da das hier zurückfolgende Manuscript ganz in die eigentliche biblische Theologie eingreift, so habe ich es, meiner Instruktion gemäß gemeinschaftlich mit meinem Collegen Geh. R. Hermes durchgelesen; und da Letzterer sein Imprimatur versagt, so trete ich ihm hierin bei.

Berlin 14 Juni 1792

(gez.) Hillmer.“

Empört wandte sich Biester an Hermes, um wenigstens die Gründe der verweigerten Approbation zu erfahren. Ungemein kurz antwortete dieser: er sei nur dem Landesherrn responsabel, nicht ihm, dem Fragesteller. Nun richtete Biester seine Beschwerden direkt an den König und an alle Minister. Der Erfolg war der Staatsratsbeschuß vom 2. Juli 1792: ... Daß Biesters Beschwerden ungegründet befunden worden, und es bei dem ihm verweigerten Imprimatur sein Verbleiben habe².

Wie der König noch im selben Jahre durch Kabinettsordre vom 1. Oktober „den größten deutschen Philosophen“ wegen seiner Philosophie maßregelte, ist gelegentlich oben³ schon zur Sprache gebracht worden.

In dem nächsten Jahre trieb Friedrich Wilhelm den Minister Wöllner zu noch größerem Eifer, so daß sich dieser entschuldigen oder rechtfertigen zu müssen glaubte. Unter dem 26. Dezember 1793 schrieb Wöllner an den König: ...

„E. K. M. versichere ich auf meinen geleisteten Eid, daß ich hauptsächlich auf die Universitäten sehr aufmerksam bin, und noch kürzlich einen Professor zu Frankfurt wegen einer gedruckten Disputation, die mir wenigstens leichtsinnig zu sein schien, zur Verantwortung gezogen habe. Auch verfolge ich jetzt den hiesigen Buchhändler Felisch durch den Fiskal bei dem Cammergericht, welcher eine Schrift des berühmigten Riem ohne Censur hat drucken lassen.

„E. K. M. haben vollkommen recht, daß man zu jetzigen Zeiten nicht wachsam genug sein kann, um alles aufkeimende Böse, welches solche schlechte Menschen mündlich und

¹ Vgl. Archiv für deutschen Buchhandel IV 153.

² Vgl. ebd. 195—200. ³ S. 183 f.

schriftlich gegen die Religion und gute Ordnung in einem Staate zu verbreiten suchen, gleich in der Geburth zu ersticken, und ich lasse mir auch hierin nach meinem Gewissen nichts zu Schulden kommen; sondern bin gleich unermüdet hinter alles her, was nur irgend zu meiner Kenntnis gelangt.“¹

Allein wenige Monate später schärfte Friedrich Wilhelm aufs neue größere Strenge ein. Der König schrieb an den Großkanzler v. Carmer:

Potsdam, 17. April 1794.

„Es hat die Examinationskommission bei Mir darauf angetragen, daß die allgemeine deutsche Bibliothek als ein gefährliches Buch gegen die christliche Religion in meinen Staaten verboten werden möchte. Ich trage Euch darnach hierdurch auf, solches nicht nur sogleich zu verfügen; sondern befehle Euch zugleich, die gedachte Commission ungesäumt aufzufordern, Euch eine Liste von allen solchen Büchern und Schriften zu übergeben, welche nach ihrem Urtheile schädliche Principia wider den Staat und die Religion enthalten, damit Ihr solche ohne Anstand durch den General Fiskal confisciren, und den Verkauf derselben verbieten könnet. Dies muß mit allem Ernst ohne die mindeste Nachsicht, geschehen, und die Bücher-Censur überhaupt strenger als wie bisher gehandhabt werden, wofür Ihr Mir responsible bleibet.“²

Der Bogen war überspannt, Friedrich Wilhelm hat die Erfüllung seines Befehles wohl nicht gesehen. Trotzdem muß es in der Geschichte der Bücherzensur hervorgehoben werden, daß der preußische König, der unmittelbare Nachfolger Friedrichs II., mit solchem Ernste den strengen Befehl zur ungesäumten Herstellung eines Index librorum prohibitorum erteilte. Während der Geist der Aufklärung, von Frankreich ausgehend, die freiheitliche Bewegung wachrief, welche allenthalben Preß- und Zensurfreiheit verlangte, suchte Friedrich Wilhelm II. mit der strengsten Zensur diese Aufklärung zu unterdrücken.

Die preußische und die deutsche Zensur des 19. Jahrhunderts.

Die Zensur bis 1848.

Friedrich Wilhelm III. verabschiedete bald nach seiner Thronbesteigung ungnädig den Minister Wöllner und mit ihm die harten Maßregelungen der Presse. In einer Kabinettsordre von 1804 sprach sich der König ausdrücklich für Nachsicht und Milde bei der Zensur aus, nachdem er 1798 und 1803 Anträge auf Beschränkungen der Presse zurückgewiesen hatte. Nach der Schlacht von Jena ward die Zensur durch die Verordnungen von 1808 und 1810 unter das Ministerium des Inneren gestellt und wiederum strammer gehandhabt, bis mit dem Jahre 1813 aufs neue größere Freiheit gegeben wurde. Was man alsdann nach den Freiheitskriegen erwartete und die Bundesakte vom 8. Juni 1815 diplomatisch genug versprach, kam nicht zur Ausführung.

Die Kabinettsordre vom 3. Januar 1816 unterdrückte vielmehr den „Rheinischen Merkur“ des großen Görres, der als „fünfte Großmacht“ den Kampf gegen Napoleon geführt hatte. Derselbe hatte „ganz gesetzwidrig und ohnerachtet der ergangenen Warnungen sich nicht entsehen, die Unzufriedenheit und Zwietracht der Völker erregende und nährenden Aufsätze zu

¹ A. a. O. IV 214.

² Ebd. V 258.

liefern und zu verbreiten und durch zügellosen Tadel und offenbare Anforderungen die Gemüter zu beunruhigen“. Diese Verordnung zeigte die Richtung an, welche die Zensur des neuen Jahrhunderts nehmen wollte. Es ist daraus gewissermaßen hervorgegangen das, was man bedeutungsvoll mit einem Worte „die preußische Zensur“ heißt. Uns muß hier namentlich darum zu tun sein, die Handhabung dieser Zensur in den verschiedenen Perioden ihrer Entwicklung im 19. Jahrhundert kennen zu lernen.

Görres war das erste große Opfer der deutschen Zensur im neuen Jahrhundert nach den Freiheitskriegen. Deutschlands größter Dichter war — man mag wollen oder nicht — um dieselbe Zeit der erste große Gegner der Pressfreiheit in Deutschland. Es ist das eine bittere Tatsache ebenso wahr, wie die Behauptung, Goethe stehe auf dem römischen Index, unwahr ist¹. Im Atheismusstreit am Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Entscheidung gegen Fichte gefaßt nach dem Rate Goethes. Goethes Votum gab bei der letzten Entscheidung den Ausschlag². Das war die letzte bedeutende Zensurthat des 18. Jahrhunderts.

Kaum fühlte man sich auf deutscher Erde frei von dem schmachvollen Joche des Korsen, zu dessen Niederwerfung Görres alles, Goethe weniger als nichts getan hatte, da trat letzterer auch schon wieder mit einem gewichtigen Votum gegen die Pressfreiheit auf. Es geschah unter erschwerenden Umständen. Ganz Deutschland erwartete nach den Freiheitskriegen gewissermaßen zum Lohne und Danke von seinen Fürsten wenn nicht volle Druckfreiheit, so doch milde, liberale Pressgesetze. Der Deutsche Bund schien das auch zu versprechen. Was wichtiger ist, in einem kleinen deutschen Bundesstaate hatte der freisinnige Fürst in Wirklichkeit seinem Lande mit einer liberalen Verfassung Pressfreiheit gewährt. Kein anderer als Karl August, der Großherzog von Sachsen-Weimar, war dieser Fürst, welcher im Jahre 1816 die Tat gewagt hatte wohl nicht gegen, aber ohne den Rat und das Zutun seines vornehmsten Rats Herrn, Goethes. Da nur Sachsen-Weimar die ersehnte Pressfreiheit zugestand, so ward es das gelobte Land für alle mit der deutschen Politik Unzufriedenen. Noch im Jahre 1816 gründete der Jenerser Professor Oken, nach Goethe „ein Mann von Geist, von Kenntnissen, von Verdienst“, zu Jena die „Isis“, ein freisinniges Blatt, das sich als „encyklopädische Zeitung“ ausgab, hauptsächlich mit den Naturwissenschaften sich befaßte, aber bereitwilligst die von allen Seiten Deutschlands einlaufenden Klagen gegen die Regierungen aufnahm. Das Blatt bereitete dem Großherzog schon in seinen ersten Nummern so ernste Ungelegenheiten, daß er der fremden Regierungen wegen glaubte trotz verfassungsmäßiger Pressfreiheit dagegen einschreiten zu müssen. Die Landesdirektion beauftragte sofort „drei vorzügliche Geschäftsmänner“ mit der Untersuchung und Beurteilung der Sache. Ihr gemeinsames Gutachten ging dahin, den Herausgeber Oken mit einem mündlichen oder schriftlichen Verweise zu bedenken und ihm für etwa er-

¹ S. oben S. 173 f 177.

² Kuno Fischer, Fichtes Leben, Werke und Lehre³, Heidelberg 1900, 183 189. Vgl. oben S. 308 f.

neuerte Ausfälle sofortiges Verbot anzudrohen. Überdies schlugen sie noch vor, „den Fiscal gegen ihn aufzuregen und auf dem Wege Rechtens den bisher Beleidigten Genugthuung zu verschaffen“.

Bei diesem Stande der Dinge sandte der Großherzog die vollen Akten an Goethe und bat dabei um sein Urteil. Karl August begleitete die Sendung mit folgendem Schreiben von Ende September 1816.

„Dem ersten Mißbrauch der Preßfreiheit wollte ich, der Folgen halben, recht gründlich zu Leibe gehen und veranlaßte deshalb die oberste Polizei-Behörde, welche für die öffentliche Sicherheit in allen Stücken wachen muß, anzeigend aufzutreten. Da ich die Sache bis zu Voigt's Rückkunft liegen lasse, so benutze ich die Zeit, um Dich zu bitten, mir Dein Urteil über die Ansichten der obern Polizei-Behörde zu überschreiben.“¹

C. A.“

Unter dem 5. Oktober desselben Jahres antwortete Goethe dem Großherzog in einer langen — im Druck füllt sie neun Seiten — lebhaft geschriebenen Eingabe². Goethe lobt darin das Gutachten der drei vorzüglichen Geschäftsmänner, um es dann vollständig zu verwerfen und mit seinem Vorschlag zu ersetzen. Oken's Unternehmen ist ihm katilinarisch, die bislang ausgegebenen Blätter der „Isis“ erscheinen ihm als ein Greuel. Beim Erscheinen der Ankündigung der Zeitung hätte das Blatt von Polizeiwegen verboten werden müssen, „wie denn dieser Behörde ganz ohne Frage in einem solchen Falle aus eigener Autorität zu verfahren zusteht“. Er redet kein Wort über die bestehende, gewährleistete Preßfreiheit. Sein Rat ist kurz: „Man ignoriere Oken ganz und gar“, hetze nicht den Fiskal auf ihn, „man halte sich an den Buchdrucker und verbiete diesem bei persönlicher Selbstgeltung den Druck des Blattes“.

„Die anfangs versäumte Maßregel“, schreibt er, „muß ergriffen und das Blatt sogleich verboten werden. . . . Mit dem Verbot der ‚Isis‘ wird das Blut auf einmal gestopft; es ist männlicher, sich ein Bein abnehmen zu lassen, als am kalten Brand zu sterben.“

Am Schlusse seiner „lebhaften Äußerungen“, die freilich besser einem napoleonischen Zensor als Deutschlands größtem Dichter anstünden, tritt Goethe aus dem Einzelfall heraus und legt in wenigen Worten seine Ansicht über Presse und Zensur nieder. Er schreibt:

„Soeben wird mir ein ausführlicher, wohlgedachter Aufsatz mitgetheilt über künftige Censur-Einrichtung, welcher mich in der umständlich geäußerten Ueberzeugung noch mehr bestätigt. Denn es geht daraus hervor, daß der Preß-Anarchie sich ein Preßdespotismus entgegenseetze, ja ich möchte sagen, daß eine weise und kräftige Dictatur sich einem solchen Unwesen entgegenstellen müsse, um dasselbe so lange zurückzudrängen, bis eine gesetzliche Censur wiederhergestellt ist. Wie dieses zu thun sei, bedarf einer weitern Berathung. . . . Mein einziger Wunsch ist Ew. Königliche Hoheit und alle Wohldenkende zu überzeugen, nicht sowohl von einem Uebel, das uns bedrohet, sondern von einem, das uns befallen hat.“³

¹ Briefwechsel des Großherzogs Karl August von Sachsen-Weimar-Eisenach mit Goethe II, Weimar 1863, 88, Nr 353. ² Ebd. 88—97, Nr 354. ³ Ebd. 96 f.

Hiermit schloß der Dichter sein Gutachten. Karl August glaubte aber nicht so leichtsinnig mit der in der Verfassung garantierten Preßfreiheit umspringen zu können. Oken redigierte in Jena die „Isis“ weiter, unverbesserlich rieb er sich an den deutschen Regierungen, bis die Wartburgfeier kam. Dem Berliner Polizeidirektor Kamptz war Oken mit seiner „Isis“ längst ein Dorn im Auge.

Das dritte „Reformationsjubelfest“ sollte am 31. Oktober 1817 mit aller Feier begangen werden. Friedrich Wilhelm III. nahm das Fest zum Anlaß und Ausgangspunkte der Vereinigung der Lutheraner und Reformierten zur evangelisch-christlichen Kirche. Anders leiteten die Burschenschaften das Fest am 18. Oktober auf der Wartburg bei Eisenach ein. Nach Luthers Beispiel veranstalteten sie daselbst ein Autodafé: ihr Haß galt aber nicht bloß der katholischen Kirche, und unter den verbrannten Büchern nahmen die Schriften preußischer Staatsbeamten, wie Ancillon, Kamptz und Schmalz, nicht den letzten Platz ein¹. Allein die allgemeine Burschenschaft hatte zu früh jubelt, mit dem Bücherbrande der Wartburg wurde der Zensurifer des Deutschen Bundes und vor allem Preußens erst recht angefacht. Die preußische Zensur stritt von nun an in erster Linie gegen die „demagogischen Umtriebe“ mit zahllosen Beschlagnahmungen und Bücherverboten.

Oken hatte mit zwei andern Jenenser Professoren an dem Burschenfest teilgenommen und berichtete nun ausführlich und begeistert darüber in der „Isis“. Auf dieses Heft der Zeitschrift aus dem Jahre 1817 bezieht sich wohl des Großherzogs Äußerung im Briefe an Goethe vom 27. Dezember jenes Jahres. „Monsieur Okens neueste Niederkunft“, so schreibt Karl August, „giebt eine herrliche Gelegenheit, den Vater und das Kind ordentlich zu taufen, welches auch nicht unterlassen werden soll.“² Die betreffende Nummer der „Isis“ ward konfisziert. Oken selbst und seine beiden Kollegen wurden zur Rede gestellt und gerichtlich verhört. Ein besonderes Gericht verurteilte den Redakteur, allein das Oberappellationsgericht sprach ihn frei. Endlich im Mai 1819 stellte ihn die Regierung vor die Alternative, entweder die „Isis“ aufzugeben oder die Professur niederzulegen. Oken wählte das letztere, und nun verbot die Regierung trotz seiner Demission die Herausgabe der „Isis“ in Jena, deren Druck deshalb nach Leipzig verlegt wurde³. Goethe war damit nicht zufrieden, er hielt fest an seinem früheren Gutachten. In den „Unterhaltungen mit Goethe“, schreibt der Kanzler Friedrich v. Müller zum 16. Juni 1819 nieder:

„Die Okeniade gab reichen Stoff. Wir scherzten über das, was die Studiosen am 18. Juni vornehmen könnten. Als alle hinweg waren, scherzte Goethe noch lange darüber; das Schlimmste sei, wenn man sich zu Extremen zwingen lasse. Man müsse das Extrem auch extrem behandeln, frei,

¹ Vgl. Heinrich Rütjes, Geschichte des brandenburg-preußischen Staates, Schaffhausen 1859, 547 ff.

² Briefwechsel des Großherzogs Karl August von Sachsen-Weimar-Eisenach mit Goethe II, Weimar 1863, 111, Nr 377.

³ Vgl. Allgem. deutsche Biographie XXIV, Leipzig 1887. 217 f.

grandios, imposant. Man hätte Oken das Gehalt lassen, ihn aber exilieren sollen.“¹

Über das Studentenfest auf der Wartburg hatte Goethe bald nach geschehener Tat im Briefe an Zelter unter dem 16. Dezember 1817 sein Urteil abgegeben. Drin meldet er, daß er zwischen Weimar und Jena lebend sich mit Naturwissenschaft vergnüge und fährt dann fort:

„Auf diese unschuldige Weise halte ich mich im Stillen und lasse den garstigen Wartburger Feuerstank verdunsten, den ganz Deutschland übel empfindet, indefs er bey uns schon verraucht wäre, wenn er nicht bei Nord-Ost-Wind wieder zurückschläge und uns zum zweyten Male beizte.“²

Die deutschen Regierungen fühlten sich jedoch noch lange von dem Wartburgrauch gebeizt und traten mit einer strengen Preß- und Zensurgesetzgebung hervor.

Nach dem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 waren Werke von mehr als 20 Druckbogen von der präventiven Zensur befreit. Am 18. Oktober 1819 erließ Preußen ein neues, noch strengeres Zensuredikt, das sich nicht auf Schriften unter 20 Bogen beschränkte. Die Kabinettsordre vom 28. September 1824 verlängerte dasselbe bis auf Widerruf. Eine gleiche Verordnung vom 28. Dezember desselben Jahres brachte noch einzelne Verschärfungen. Nach der Julirevolution ordnete der Bundesbeschlusse vom 5. Juli 1832 schärfere Aufsicht über politische Blätter an. Infolgedessen wurden einzelne Zeitschriften, ganze Verlage, auch die künftigen Werke bestimmter Schriftsteller, Laube, Mundt, Heine, Wienbarg, Gutzkow³, kurzweg verboten.

König Friedrich Wilhelm IV. milderte für Preußen die allzugroße Strenge durch eine Zensurinstruktion vom 24. Dezember 1841 und eine Verordnung vom 4. Oktober 1842, welche Schriften über 20 Bogen freigab. Auch die Zensur der politischen Zeit- und Flugschriften durfte nach der Kabinettsordre vom 4. Februar weniger engherzig vorangehen, und eine Verordnung reorganisierte das bisherige Oberzensurkollegium als Oberzensurgericht. Nachdem alsdann der Beschlusse vom 20. September 1819 vom Deutschen Bunde am 3. März 1848 war aufgehoben worden, gewährte Preußen am 17. März 1848 Zensurfreiheit, behielt sich dabei die Aufsicht über politische Zeitschriften vor, mußte aber am 6. April auch diese Einschränkung fallen lassen und die provisorische Verfassungsurkunde vom 3. Dezember 1848 schloß nicht bloß die Präventivzensur, sondern auch alle andern vorbeugenden Sicherheitsmaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse aus, der nur nach den allgemeinen Strafgesetzen von den Geschworenen abgeurteilt werden sollte.

So weit reicht die erste Periode der preußischen Bücherzensur im 19. Jahrhundert, die sich vielfach mit der des Deutschen Bundes verschlang und deckte, aber an Strenge kaum von einem andern deutschen Bundesstaate überboten wurde, so daß „die preußische Zensur“ in deutschen Landen nicht den besten Namen hat.

¹ C. A. H. Burkhardt, Goethes Unterhaltungen mit dem Kanzler Müller, Stuttgart 1870, 33.

² Friedrich Wilhelm Riemer, Briefwechsel zwischen Goethe und Zelter II, Berlin 1833, 415 f. ³ S. oben S. 175 f.

Bald nach Einführung der evangelischen Union mußte ein erbitterter Kampf gegen die altgläubigen Lutheraner geführt werden. Vier Jahre nach dem Jubelfest war die preußische Agende als Schlußstein der Kirchenunion eingeführt worden. Mit Erstürmung von Kirchen, Gefangennahme der Prädikanten, mit gewaffneter Macht und Blutvergießen wurde sie den Widerpenstigen in Preußen aufgezwungen. Die Zensur mußte helfen. Sie erlaubte nichts gegen die Agende zu veröffentlichen, sie schickte jedes Schriftchen zu ihren Gunsten durchs ganze Land¹.

Durch Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 wurden den Konsistorien ihre Rechte zuerkannt. Zu diesen gehörte die Zensur aller das Kirchenwesen betreffenden Schriften, zweitens aller religiösen Volksschriften, drittens aller pädagogischen und Schulschriften².

Im einzelnen verfügte die Kabinettsordre vom 3. April 1821, bei der Zensur von Druckschriften und der öffentlichen Blätter die Benennung „evangelisch“ statt „protestantisch“, „Evangelische“ statt „Protestanten“ zu gebrauchen. Nach dem Reskript vom 25. März 1833 durften sog. Traktate, welche im Auslande redigiert und gedruckt worden sind, ohne ausdrückliche Approbation der betreffenden Provinzialkonsistorien, in Preußen nicht verbreitet werden. Eine Regierungsverordnung des Jahres 1821 (19. April) bestimmte, daß Buchdrucker, Buchbinder und sonstige mit christlichen Erbauungsschriften Handel treibende Personen vor dem Verkauf einer solchen Schrift, die Genehmigung der Superintendenten oder Landdechanten einholen müßten. 1826 erging eine Verordnung, nach welcher Druck und Verkauf abergläubischer Schriften nicht zu gestatten sei. Die Polizeibehörden sollten darauf achten, daß den Buchdruckern der Druck von Gebeten oder ähnlichen sich auf die katholische Religion beziehenden Schriften nur mit bischöflicher Genehmigung und unter Beobachtung der für das Zensurwesen gegebenen Vorschriften gestattet würde, indem alle dergleichen Schriften, sie möchten sich in den Druckereien oder bei Liederhändlern befinden, konfisziert und diejenigen Buchdrucker und Händler, die dagegen gehandelt hätten, noch außerdem zur Verantwortung und Strafe gezogen werden müssen.

Seit Friedrich II. hielt man ein Jahrhundert lang bis auf Friedrich Wilhelm IV. fest am „Placetum regium“. „Alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit, müssen vor ihrer Publikation und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden“, so lautet § 118 bei Fürstenthal³. Die rücksichtslose Handhabung dieses Paragraphen spielte vor allem eine bedeutende Rolle bei den Kölner Wirren, die infolgedessen so verhaßt wurde, daß nach Clemens August und nach dem „Athanasius“ von Görres der Paragraph fallen mußte.

¹ S. ebd. 573 ff. — Zum Agendenstreit vgl. Friedr. Brandes, Geschichte der evangelischen Union in Preußen II, Gotha 1873, 346 ff.

² Vgl. v. Mühlner a. a. O. 315 f.; G. A. Grotefend, Die Gesetze und Verordnungen für den Preußischen Staat und das Deutsche Reich I², Düsseldorf 1884, 169 ff 172 f.; vgl. 374 376.

³ Allgemeine Preußische Civil- und Militär-Kirchen-Ordnung, Neisse 1837, 34; vgl. 4 35 38 41; Fürstenthal, Repertorium, Neisse 1837, 1 21 23 f.; Grotefend a. a. O. 170.

Nach der Unterdrückung des „Rheinischen Merkurs“ war dessen Redakteur auch seiner Stelle als Inspektor der rheinischen Schulen entsetzt und zur Disposition gestellt worden. Der „Merkur“ war das Lieblingsblatt der preußischen Generale gewesen, in dem Hauptquartier der Verbündeten wurde er mit Begeisterung gelesen. Jetzt hatten ihn Baden und Württemberg bereits verboten und auf Betreiben Rußlands war Preußen gefolgt. Darauf ließ Görres seine Schrift „Teutschland und die Revolution“ im Jahre 1819 erscheinen, die Völkern wie Fürsten ernste Wahrheiten freimütigst vorhielt. Preußen verfügte die Beschlagnahme des Buches, beschlagnahmte die Papiere des Verfassers und befahl, ihn selbst nach Spandau abzuführen. Da er von Koblenz abwesend war und in Frankfurt der Polizei entging, so entkam er glücklich nach Straßburg, von wo aus der Patriot weiter schrieb, während die preußische Regierung sich weiter bemühte, seiner habhaft zu werden¹. 1827 berief ihn König Ludwig an die Universität München, wo er den Lehrstuhl der Hochschule bis zu seinem Tode 1848 schmückte. Am Ende der dreißiger Jahre ließ er noch einmal seine mächtige Stimme zur Verteidigung der Kirche in Deutschland erschallen bei Gelegenheit der Kölner Wirren, um auch mit seinem „Athanasius“ auf den preußischen Index gesetzt zu werden.

Der Bundesrat hatte, wie oben erwähnt wurde, im Jahre 1835 die sämtlichen Werke von Heine, Gutzkow, Wienbarg, Laube und Mundt, auch die künftigen, verboten; er verbot gleichzeitig sämtliche erschienenen und noch erscheinenden Verlagsartikel der Löwenthalschen Buchhandlung in Mannheim. Preußen verbot 1841 den ganzen Verlag Hoffmann & Campe. In den gesamten Bundesstaaten wurde der ganze Verlag des literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur, in einzelnen Ländern des Bundes (Sachsen, Hessen, Kurhessen, Anhalt-Dessau, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar-Eisenach usw.) der Gesamtverlag von Fröbel & Comp. in Zürich verboten. Eine Reihe von Zeitschriften und Journalen der verschiedensten Richtungen wurden unterdrückt oder ihre Verbreitung in einzelnen Bundesstaaten untersagt. Offizielle Kataloge der damals verbotenen Bücher gibt es nicht. Ihre Anzahl läßt sich schwer bestimmen. Nur einen brauchbaren Anhaltspunkt bietet zu solcher Berechnung die folgende Schrift:

Index librorum prohibitorum. | Katalog über die in den Jahren 1844 und | 1845 in Deutschland verbotenen Bücher. | Beitrag zur Geschichte der Presse. | Erste Hälfte | Jena, | Friedrich Luden | 1845 | Preis 3 Sgr. |

Die zweite Hälfte mit übrigens völlig gleichem Titel erschien 1846.

Die erste Hälfte hat 32, die zweite 24 Seiten in 8^o. In diesem Kataloge sind Verbote von Zeitschriften und Journalen nicht aufgenommen; der Redakteur dieses Index schöpfte nur aus nicht offiziellen Bekanntmachungen, so daß an Vollständigkeit für jene beiden Jahre nicht gedacht werden kann. Von den in der Präventivzensur gefallenen oder expurgierten ist auch keine Rede. Trotz alledem verzeichnet der Katalog insgesamt 437 Schriften,

¹ Vgl. Heinrich Brück, Geschichte der kathol. Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert II, Mainz 1889, 478 ff.; Kirchen-Lexikon V 797 ff.


welche durch 570 Verbote untersagt wurden, da manche dieser Schriften in mehr als einem Bundesstaat verurteilt worden sind. Des Vergleichs halber sei daran erinnert, daß der römische Index für das ganze 19. Jahrhundert alles in allem 182 verbotene Bücher deutscher Verfasser aufzählt, und überhaupt vermerkt der Index Leos XIII. für je zwei Jahre im Durchschnitt 27 verbotene aus der Literatur der ganzen Welt. Könnte man die obigen Zahlen für Deutschland als Durchschnittszahlen annehmen, so hätte Deutschland weit mehr denn hundertmal so viele deutsche Bücher verurteilt als Rom und weit mehr denn sechzehnmal so viele Bücher deutscher Schriftsteller verboten als Rom überhaupt aus der ganzen Welt namentlich verboten hat.

Nach dem Kataloge von Jena wurden nicht bloß politische revolutionierende Schriften verboten, nicht bloß „Pillen, eigens präpariert für deutsche und andere Michel“, welche die Zensur in Preußen, Baden und Braunschweig verurteilte, nicht bloß „Neuer Reinecke Fuchs von Glasbrenner“ in Preußen, Sachsen, Hannover, Anhalt-Dessau, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar-Eisenach, und nicht nur „Leipzigs Todte von Freiligrath“ in fünf verschiedenen Bundesstaaten, wenn auch die Freiligrath, Herwegh, Hoffmann v. Fallersleben, Heine¹ und ähnliche mit vielen Nummern darin vertreten sind; es finden sich in diesem Index vielmehr Bücher jeder Art.

Franz Dingelstedt hatte seine Revolutionszeit damals schon hinter sich. Nachdem er von Kassel nach Fulda strafversetzt worden war, schrieb er dort seinen Roman „Die neuen Argonauten“. Dafür erhielt er einen ernsten Verweis, mußte 20 Taler Strafe zahlen und durfte den Dokortitel der Jenaer Hochschule nicht führen. Im April 1843 ließ er sich mit dem Titel Hofrat und einem Gehalt von 2000 Gulden vom Könige von Württemberg als Bibliothekar und Vorleser anstellen.

Georg Herwegh war der preußischen Regierung viel unbequemer. Bei seinem Triumphzuge 1842 durch Deutschland wurde er zwar von Friedrich Wilhelm in Berlin empfangen und als „ehrlicher Feind“ verabschiedet; aber bald verbot die Regierung für Preußen Herweghs neue Zeitschrift „Der Boten aus der Schweiz“, und als die Leipziger „Allgemeine Zeitung“ am 24. Dezember 1842 den Brief Herweghs an den König vom 19. Dezember brachte, wurde auch dieses Journal für Preußen untersagt und Herwegh aus Berlin ausgewiesen und in Leipzig und Frankfurt nicht geduldet. Die preußische und deutsche Zensur verfolgte auch fernerhin seine Schriften.

Ferdinand Freiligrath stieß mit der Zensur zusammen, als er sein Lied schrieb: „Am Baum der Menschheit drängt sich Blüth' an Blüthe“. Der Zensor strich die Verse: „Der Knospe Deutschland auch, Gott sei's gepriesen, Regt's sich im Schoos, dem Bersten scheint sie nah!“ Später dann war er Mitredakteur der „Neuen Rheinischen Zeitung“, die gar bald unterdrückt wurde. Mit Mühe entging Freiligrath der Verhaftung, er floh nach England, Steckbriefe folgten ihm. Von England aus schrieb er weiter, bis Deutschland ihn im Jahre 1868 huldvollst zurückrief, mit Jubel empfing und ihm ein Ehrengeschenk von 60 000 Talern machte.

 gl. oben S. 175 ff.

August Heinrich Hoffmann v. Fallersleben, seit 1835 ordentlicher Professor für deutsche Sprache und Literatur an der Universität Breslau, war im Jahre 1840 mit seinen „Unpolitischen Liedern“, die von Minister Eichhorn als staatsgefährlich erklärt wurden, eine Veranlassung zum Verbote des gesamten Verlages von Campe zu Hamburg. Gegen ihn selbst wurde gerichtliche Untersuchung eingeleitet, welche am 9. April 1842 seine Suspension vom Amte und am 20. September seine Entlassung ohne Gehalt zur Folge hatte. Polizeilich ward ihm der Aufenthalt in Preußen und auch in Hannover verwehrt. 1844 und 1845 wurden in verschiedenen Bundesstaaten seine „Deutschen Salonlieder“ und seine „Deutschen Gassenlieder“ verboten.

Merkwürdiger sind in dem Index jener zwei Jahre eine große Reihe ganz anderer Verbote. Hier stehen eine gute Anzahl von Schriften als in Preußen und in andern deutschen Staaten verboten, welche sich ebenso im Index Leos XIII. finden. Beispielshalber seien die Schriften vermerkt unter Alfieri, Bauer Edgar, Heine, Mickiewicz Adam, Niccolini, Sue Eugène und Theiner. „Der ewige Jude“ von Sue war 1845 erschienen und sofort in Österreich, Frankfurt a. M. und Leipzig verboten worden. In der ersten Hälfte des erwähnten Kataloges allein zählt man zwölf verschiedene Schriften gegen die Jesuiten, die auch in Preußen verurteilt wurden. Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin und Preußen verdammt Max Stirners (Johann Caspar Schmidts) „Der Einzige und sein Eigentum“.

In Einsiedeln erschien damals ein altes Buch in neuer Auflage: „Fünfzig Beweggründe, warum die katholische Religion allen andern vorzuziehen sei. Von Anton Ulrich, Herzog von Braunschweig und Lüneburg. Neu herausgegeben und mit Anmerkungen versehen. Einsiedeln, Gebr. Benziger.“ Preußen verbot das Buch mit folgender Note: „Da die dem Text der obenbezeichneten Schrift beigefügten Anmerkungen größtentheils durch ihre leidenschaftliche, in unanständiger, liebloser Form sich bewegende Polemik gegen die evangelische Kirche, deren Gründer und Bekenner dem Art. II der Zensur-Instruktion vom 30. Juni 1843 zuwiderlaufen.“

Das bekannte Werk von Wilhelm Christian Binder, „Geschichte des philosophischen und revolutionären Jahrhunderts, Schaffhausen 1845“, erhielt in Preußen Zensur und Verbot mit dem Verdikte: „Wegen der vielen Schmähungen gegen die evangelische Kirche und gegen die evangelischen Fürsten und vorzugsweise wegen der alles Maß überschreitenden Ausfälle und Verdächtigungen der preußischen Regierung, welche nach Art. II und IV der Zensur-Instruktion vom 31. Januar 1843 nicht zu gestatten sind.“

Zum Buche „Die sieben Geheimnisse der Evangelien und der Apokalypse von Joh. Müller, Winterthur 1845“ heißt es in der preußischen Zensur: „Da die Schrift, neben andern Zensurwidrigkeiten, die biblischen Schriften für das Volk zum Gegenstande des Zweifels macht, also gegen Art. II der Zensur-Instruktion vom 31. Januar 1843 verstößt.“

Wie wenig die protestantische Zensur jener Periode in Deutschland den Katholiken hold war, geht aus der Konfiskation des Katechismus des sel. Petrus Canisius in Württemberg hervor, die dort um das Jahr 1840 erfolgte¹. Der-

¹ Vgl. Histor.-polit. Blätter VIII 318.

selbe Katechismus wurde in Hannover noch strenger behandelt¹. Der protestantische Pfarrer Maurer zu Bergzabern schreibt darüber im Jahre 1868:

„In Hannover war schon im Jahre 1844 durch den Bischof Wandt der verrufene Katechismus des Jesuiten Canisius in einer neuen Bearbeitung eingeführt worden. Dagegen hatte aber der König 1845 eine Verordnung erlassen, kraft welcher der Gebrauch jenes unsittlichen Buches bei 20 Tlr Strafe verboten, etwa 2000 Exemplare konfisziert wurden und der Bischof Wandt den Befehl erhielt, seinen Diözesanen das Verbot jenes Buches selbst bekannt zu machen.“²

Um jene Zeit mußte in Preußen mit aller Schärfe der Zensurkampf gegen die Schriften Bruno Bauers und seiner Anhänger geführt werden. Der radikale Bibelkritiker wurde auf das Gutachten der preußischen Fakultäten hin von der Regierung wegen seiner Schriften aus dem akademischen Lehramte im März 1842 entfernt. Die Verteidigungsschrift seines Bruders Edgar „Der Streit der Kritik mit Kirche und Staat“, welche 1844 in Bern erschien, wurde verboten und vernichtet. Schon im Jahre vorher hatte Bruno Bauer selbst herausgegeben „Das entdeckte Christentum“, eine Schrift, welche in Zürich unterdrückt ward.

So suchte und fand die preußische Zensur der damaligen Zeit Feinde in allen Lagern und schuf sich durch ihren unklugen, fast leidenschaftlich erregten Eifer überall neue Feinde und nirgendwo Freunde, wenn auch viele von ihr unterdrückte Bücher des Verbotes und der Vernichtung mehr als würdig waren. Hier konnten nur einzelne Beispiele verzeichnet werden, da eigene Indices librorum prohibitorum aus jener Zeit erst nach den verschiedenen Archiven müßten angelegt werden.

Ähnlich wie Bauer wurden damals noch verschiedene andere Professoren wegen ihrer Schriften und ihrer Lehre, sei es in Preußen, sei es im übrigen protestantischen Deutschland, von der Regierung gestraft. David Strauß, seit 1832 Repetent am Stift zu Tübingen, hielt Vorlesungen über Philosophie vom Hegelschen Standpunkte aus. Sobald der erste Band seines „Lebens Jesu“ 1835 erschienen war, mußte er sein Amt niederlegen. Und als ihn später die Regierung von Zürich zu einer Professur der Kirchengeschichte und Dogmatik an die dortige Hochschule berief, strafte das Züricher Volk den radikalen Theologen und Kritiker der Evangelien, indem es durch seinen Protest 1839 Regierung und Professor an der Ausführung des Planes erfolgreich hinderte.

¹ Die Universitätsbibliothek zu Marburg bewahrt ein Exemplar:

Katholischer | Katechismus | von | dem | ehrwürdigen Petrus Canisius, | zum allgemeinen Gebrauche | in Kirchen, Schulen und Häusern. | In drei besondern Abtheilungen | für | 1.) die kleinere, 2.) die mittlere und 3.) die mehr erwachsene | Schuljugend. | Auf neue herausgegeben | und für die | Diöcese Hildesheim | bestimmt und vorgeschrieben | von | Jacob Joseph Wandt, | Bischof von Hildesheim. | Mit einem Anhange | von | Gebeten zur täglichen Andachtsübung. | Preis [ausgestrichen] | Hildesheim 1844 | Druck und Verlag der priv. Brandis'schen Buchdruckerei und | Buchhandlung.

Kl. 8° 216 Seiten; vorne die handschriftliche Bemerkung: „Die Auflage wurde auf Befehl der Regierung verbrannt.“

² Neuer Jesuitenspiegel, Mannheim 1863, 8 A.

Der „freisinnige“ Theologe Karl Schwarz wurde 1845 zu Halle seiner Professur enthoben, „bis er durch Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Werkes seinen theologischen Standpunkt näher bekundet habe“. Und um den Gymnasiallehrer Karl Witt, der sich zuletzt durch seine „Osteroder Dorfzeitung“ in Berlin mißliebig gemacht hatte, mit Amtssuspension strafen zu können, gab der Minister v. Ladenberg 1850 einem Runderlaß von 1849 „mit einem Rechtsbruche“¹ rückwirkende Kraft auf dessen ältere Artikel. Witt ward entlassen.

Aber auch hier wieder verfahren die protestantischen Regierungen besonders hart und ungerecht gegen katholische Professoren, denn diese wurden oft gemäßregelt gerade wegen ihrer katholischen Lehre und ihrer treu katholischen Gesinnung, die sich in ihren Schriften kundgab. Der Kirchenhistoriker Kaspar Riffel hatte es im ersten Bande seiner „Christlichen Kirchengeschichte der neuesten Zeit“ 1841 gewagt, auch über Luther nach dessen eigenen Schriften die Wahrheit zu sagen, und sofort erhob sich im protestantischen Deutschland ein Sturm der Entrüstung gegen den Professor der Theologie von Gießen². Schon am 19. November 1841 ward Riffel von der hessischen Regierung mit vollem Gehalt pensioniert, weil er sich Angriffe auf den Ahnherrn des fürstlichen Hauses, Philipp den „Großmütigen“, erlaubt hatte.

Den tüchtigen Gelehrten Dr Mack traf in Württemberg die gleiche ungerechte Behandlung. Er ward vom akademischen Lehrstuhl in Tübingen entfernt aus keinem andern Grunde, als weil er die katholische Lehre über gemischte Ehen in einer Abhandlung der Tübinger Quartalschrift dargelegt hatte. Und als es sich wenige Jahre nachher 1843 um die Berufung Macks nach Bonn handelte, konnte die preußische Regierung aus diplomatischen Gründen nicht zustimmen, um den König von Württemberg nicht zu beleidigen. Und doch hatte Mack nichts verbrochen, als seine sehr ruhige und umsichtige Broschüre über die gemischten Ehen geschrieben, und hatte darin keine andere Grundsätze aufgestellt als gerade dieselben, welche das Berliner Kabinett in seinem Traktat mit Rom über die Kölner Sache förmlich zugegeben und anerkannt hatte³.

Um so trauriger und kränkender war diese Zensur, als die preußische Regierung schon vom Anfang des Jahrhunderts an bis in die vierziger Jahre hinein fast planmäßig die unkirchlichen Theologieprofessoren und ihre Schriften schützte und schirmte. Das zeigte sich schon im Jahre 1815 bei Georg Hermes, als dieser in einer Denkschrift wegen der vom Papste befohlenen Auflösung des Domkapitels zu Münster gegen Clemens August Stellung nahm⁴. Es zeigte sich handgreiflich in vielen Fällen bei den Professoren

¹ Allgem. deutsche Biographie XLIII 581.

² Vgl. Heinrich Brück, Geschichte der kathol. Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert II, Mainz 1889, 474; Histor.-polit. Blätter IX 152 ff. — „Nicht so stürzt ein Douanier auf den Tabaksbeutel des wandernden Handwerksgeßellen, wie das ‚Frankfurter Journal‘ auf das neuerschienene Riffel'sche Buch, um dessen Verrat und Pest der Behörde pflichtgemäß zu denunzieren“ (ebd. 156).

³ So schreibt Kardinal Geissel; Otto Pfülf, Kardinal von Geissel I, Freiburg 1895, 228.

⁴ Vgl. Brück a. a. O. II 486.

der Theologie in Breslau und in Bonn zur Zeit der roneanischen und hermesianischen Wirren. Wurde doch, um nur ein Beispiel anzuführen, auf ein Gutachten des Breslauer Professors Baltzer hin, vom Minister v. Altenstein im Namen der preußischen Regierung der ganzen theologischen Fakultät zu Bonn nebst den Professoren Windischmann und Walter am 21. April 1837 der Befehl erteilt, sich der Erwähnung des [römischen] Verbotes der Hermeschen Schriften zu enthalten¹. Nicht einmal vor dem katholischen Dogma machte die preußische Zensur Halt.

Für das katholische Volk wäre in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nichts wichtiger und notwendiger gewesen als eine gute Presse. Die protestantischen Regierungen Deutschlands mußten es auch wissen, daß katholische Blätter und Zeitschriften für sie selbst die besten Stützen gegen die radikalen und ultraliberalen Tendenzen der damaligen Zeit gewesen wären. Nichtsdestoweniger wurde die katholische Presse in ihren besten Vertretern unaufhörlich und viel strenger als die Zeitungen jener Radikalen und Ultraliberalen verfolgt und unterdrückt. „Alle Versuche, katholische Zeitungen zu gründen, scheiterten an dem Widerspruche der Staatsregierungen.“² Kaum hatte der „Katholik“ mit seiner Redaktion zu Mainz festen Fuß gefaßt, als das Ministerium von Karlsruhe sich an die hessische Regierung wandte. Baden fühlte sich verletzt durch einen Artikel, der weder dem Inhalte noch der Form nach gegen irgend ein Preßgesetz verstieß, und verlangte in Hessen das Verbot der Zeitschrift. Ein Ministerialdekret verbot ohne weiteres im Jahre 1822 das fernere Erscheinen im Großherzogtum³.

Den von Joseph Görres bedienten „Historisch-politischen Blättern“ erging es später in Preußen genau so. Die preußische Regierung verbot sie in den ersten Jahren ihres Erscheinens. Als 1844 eine Anzahl Trierer Bürger, der Generalvikar Müller an der Spitze, um deren Wiedergestattung bei der Regierung petitionierten, wurde die Bitte nach monatelanger Hinauszögerung 25. März 1845 rundweg und kategorisch abgeschlagen⁴. Allein es sind das nur einzelne Beispiele. 1840 konnten die „Historisch-politischen Blätter“ einen Artikel beginnen mit den Worten: „Veritas odium parit. In Preußen sind nun fast alle katholischen Journale und Zeitungen verboten und, um die Sache ab ovo zu beginnen, hat man, willkommene Gelegenheit ergreifend, buchhändlerische Interdikte gegen künftig erscheinende noch ungeborene Werke in Masse geschleudert oder ihre Verbreitung in einer Weise erschwert, daß es einem Verbote gleich zu achten ist.“⁵

Das Drückende, was die Zensur in besonders reichem Maße von Anfang an für die Katholiken gehabt hatte, wurde durch die Milderung derselben unter Friedrich Wilhelm IV. nicht von ihnen genommen. Die Parteilichkeit zu Ungunsten der Katholiken zeigte sich vielmehr in den vierziger Jahren

¹ Vgl. Brück, Gesch. der kath. Kirche II 493. ² Ebd. 484.

³ Vgl. „Der Katholik“ XXIII (1870, I) 4 f.

⁴ Pfülf, Kardinal von Geissel II, Freiburg 1896, 303 f.

⁵ Histor.-polit. Blätter V 586. — Man vergleiche die genannte Zeitschrift an unzähligen Stellen ihrer ersten Jahrgänge, besonders V 152 ff 586 ff VIII 308 ff; IX 158 ff; XI 103 ff 168 ff 289 ff.

handgreiflich an manchem Beispiel. Das Oberzensurgericht bestand damals aus zehn Protestanten und zwei Katholiken, Stimmenmehrheit entschied, eine weitere Berufung von solchen Entscheidungen war nicht zulässig. Es war die Zeit der sog. deutsch-katholischen Bewegung, deren sich die protestantischen Bundesstaaten, Hannover und Hessen-Kassel ausgenommen, mit besonderer Liebe annahmen. Während die Regierungen die Schriften Ronges und seiner Anhänger geradezu schützten und denselben die Presse zur Verfügung stellten, wurden die Gegenschriften besonders von der preussischen Zensur in gehässigster Weise gehemmt und beschnitten. In Österreich waren alle rongeanischen Schriften verboten. In Berlin strich der Lokalsensor ebenfalls den berüchtigten Schmähbrief gegen den Bischof Arnoldi von Trier, das Oberzensurgericht gab ihn frei; der Breslauer Lokalsensor strich ihn zum zweitenmal, und wiederum gab ihn das Oberzensurgericht frei. War der Inhalt des Briefes für die Katholiken empörend, so mußte sie die Begründung des Verfahrens der Oberzensur noch tiefer verletzen. Dasselbe erlaubte sich die Ausrede, der fragliche Brief sei nicht zensurwidrig, weil der Verfasser ein katholischer Priester sei. Als es zu spät war und die Rongeaner in ganz Deutschland ihre revolutionäre kommunistische Saat bereits ausgestreut, kam ein Erlaß gegen sie mit einer Kabinettsordre des Königs. Ronge selbst wurde in eine Kriminaluntersuchung gezogen und mußte wegen seiner literarischen Äußerungen gegen die katholische Kirche eine Geldstrafe von 50 Talern zahlen¹. Kardinal Geissel äußerte sich über diese Wirren sehr scharf in seinem Schreiben an König Ludwig von Bayern unter dem 27. September 1845 wie folgt:

. . . „Die protestantischen Geistlichen und Literaten priesen die Sektiererei als einen Fortschritt zum Licht und zur Einheit Deutschlands. . . Die Zeitungen führten öffentlich einen Schmähkrieg gegen Rom und Papst, und die Regierung ließ durch ihre Zensur alles passieren, was die katholische Kirche und ihre Diener in den Kot trat.“²

Der Rom- und Katholikenhaß, die konfessionelle Zwietracht, welche die Rongesche Bewegung begünstigte und am Leben erhielt, war durch die protestantische Polemik mit Erlaubnis der Zensur geschürt worden. „Auf des bekehrten Lutheraners Bodemann ‚Vergleichende Darstellung der Unterscheidungslehren‘ (Göttingen 1842), die als Handbuch für Volksschullehrer zum Unterrichte bestimmt, voll der rohesten und lügenhaftesten Beschimpfungen der katholischen Kirche war³, folgte in gleichem Sinn und Ton des Calviners Em. Wilh. Krummacher ‚Kleine Kirchengeschichte‘ (Essen 1843) als ein ‚katechetisches Lehrbüchlein für die evangelische Jugend‘. Beides wurde an Bedeutung wie an Gehässigkeit übertroffen von dem durch die vereinten Kräfte einer protestantischen Kreissynode zu Duisburg im Herbst 1843 zu-

¹ Vgl. Heinrich Rütjes, Geschichte des brandenburg-preussischen Staates, Schaffhausen 1859, 599 ff.

² Pfülf a. a. O. I 349; vgl. Dr Gerd Eilers, Meine Wanderung durch's Leben V 116 (bei Pfülf a. a. O. 355).

³ Vgl. Histor.-polit. Blätter XIII 671 ff.

sammengeschmiedeten sog. ‚Duisburger Katechismus‘¹, der bald eine ganze Literatur pro und contra ins Leben rief.“

Über diesen „Streitkatechismus“, den die zu Duisburg versammelte Synode von Pfarrern beschloß und auch unter preußischer Zensur drucken und in 20 000 Exemplaren verteilen ließ“, schrieb der Kardinal Geissel unter dem 22. April 1844 an König Ludwig I. von Bayern: . . .

„Dieser Katechismus enthält außer der fast durchschnittlich gröblichsten Entstellung der katholischen Dogmen so giftige Angriffe auf die katholische Lehre, daß in den meisten Gegenden die katholischen Geistlichen sich versammelten und eine Widerlegung dieses Streitkatechismus besprachen. Es wurden sechs bis acht solcher Widerlegungen gefertigt; als aber dieselben zum Druck befördert werden sollten, da zeigte sich, welch ganz verschiedenes Maß die Regierung für Protestanten und Katholiken habe. Der protestantische Katechismus war, obgleich er so feindselig gegen die katholische Kirche gerichtet war, mit Bewilligung der Staatszensur erschienen; als aber die katholischen Widerlegungen gleichfalls das Imprimatur nachsuchten, da wußte die Staatszensur nicht genug zu streichen; — es durfte Luther nicht einmal als Irrlehrer qualifiziert werden, weil das die Protestanten kränke, während die Gegenseite die Päpste als ‚herrsüchtige, verderbte Menschen‘ hatte bezeichnen dürfen. Diese zweifache, so unbillige Behandlung der Zensur, sowie überhaupt diese Katechismusgeschichte brachte eine große Aufregung hervor und erbitterte die Katholiken. Es wurde von beiden Seiten von den Kanzeln und in Christenlehren polemisiert, und die Katholiken fühlten ein peinliches Mißtrauen gegen die Regierung, weil sie von derselben die Ueberzeugung hegten, daß sie das angreifende Treiben der Prädikanten schütze, dagegen aber die gerechte Verteidigung der Katholiken unterdrücke.“²

Nur wenige Tage vorher, am 5. April, hatte der Kardinal in derselben Angelegenheit noch deutlicher über die Zensur an den Schulrat Holzer in Koblenz geschrieben:

„Man will ‚Ruhe, Friede, Eintracht — nur keine Polemik!‘ . . . Aber da fällt plötzlich der ‚Duisburger Katechismus‘ wie eine Bombe, und Krummachers (der Mann verdient wahrlich seinen Namen!) ‚Kleine Kirchengeschichte‘ wie eine Brandrakete in die bereits gebahnte Eintracht. In diesen beiden Streitschriften hat die Staatszensur nichts Polemisches gefunden; aber als 20 000 Exemplare in das protestantische Volk abgesetzt waren und dasselbe fanatisiert hatten, und nun die katholischen Geistlichen es ihrer Kirche und ihrer Lehre schuldig zu sein glaubten, solche unwürdige Angriffe zurückzuweisen, da erinnerte sich plötzlich wieder die Staatszensur ihrer beliebten Bergpredigt von den Friedfertigen, den Sanftmütigen, den Armen im (am) Geiste u. s. w. Der Krummacher und die Duisburger Synodiker durften drucken lassen, was sie wollten, nicht so ihre katholischen Widerleger. Ich habe hierüber merkwürdige Belege besehen. Krummacher schrieb, daß ‚die Päpste meistens höchst lasterhafte Menschen gewesen‘; als aber ein katholischer Geistlicher schrieb: ‚Welches waren die letzten Irrlehrer? Antwort: Luther, Calvin, Zwingli und Melanchthon‘, da schickte der Zensor diese Stelle durchstrichen mit der Bemerkung zurück, ‚daß diese Stelle gesetzwidrig sei, wenn auch der Verteidigung und Widerlegung die weitesten Grenzen gesetzt würden!‘ — Was soll man zu einer solchen Zensurwage sagen — und was noch, wenn ein solcher Zensor nach Instruktionen von oben herab in solcher Weise streicht?!“³

Wohl oder übel mußte die Regierung sich schließlich dazu verstehen, etwas zu tun. Die rheinische Provinzialsynode zu Elberfeld (Oktober 1844) sprach ihr Bedauern aus „über die Hemmung der zweiten Auflage des ‚Duisburger Katechismus‘, während die Gegenschriften freien Lauf gehabt, wodurch die evangelische Kirche in ihrem Rechte gekränkt sei“. Diese zweite Auf-

¹ Pfülf, Kardinal von Geissel I 308.

² Vgl. ebd. 309 f.

³ Ebd. 321.

lage muß wohl unterdrückt worden sein, „Kaisers Bücherlexikon“ kennt sie nicht und verzeichnet zum Jahre 1856 sofort die dritte Auflage, und der Jenaer obenerwähnte Index vermerkt das Büchlein unter den verbotenen.

Die parteiische ungerechte Handhabung der Zensur kam im nächsten Jahre 1845 auf dem rheinischen Landtage zur Sprache. „Der ausgezeichnetste der katholischen Deputierten, der Landrat Baron v. Loë“, legte im Schlosse zu Koblenz die Parteilichkeit der Zensur in schlagenden Beispielen dar. So einschneidend waren die Bemerkungen des Freiherrn, daß der Oberpräsident gleich nach der ersten Rede v. Loës in der Sitzung vom 15. März eine öffentliche Erklärung gegen den Vorwurf parteiischen Verfahrens in der „Kölnischen Zeitung“ glauben erlassen zu müssen, worauf aber v. Loë in der letzten Sitzung des Landtages seine früheren Ausstellungen bekräftigte und sie mit mehr Beispielen bewies. Als nun nach Schluß des Landtages der Oberpräsident v. Schaper den Landrat in den Zeitungen der Unwahrheit beschuldigte, lehnte dieser ebenfalls in den öffentlichen Blättern einen solchen Vorwurf mit Entschiedenheit von sich ab. Daraufhin ging die Regierung so weit, denselben unter der Anklage des Oberpräsidenten und des Oberzensurgerichtes vor Gericht zu stellen. Im Dezember 1845 kam die Sache in Köln zur Verhandlung; allein v. Loë ward freigesprochen und die Regierung mit ihrer Klage abgewiesen¹.

Die preußische Zensur änderte sich deshalb nicht, das zeigte sich klar in einer kleinen Zensurgeschichte des Jahres 1847. Der ehemalige Nuntius am Wiener Hofe, der Kardinal Altieri, hatte am 14. Mai 1846 in der Katholischen Akademie zu Rom einen Vortrag über die kirchlichen Zustände Deutschlands gehalten, wie er sie auf seinen Reisen und in seinem amtlichen Wirken persönlich kennen gelernt hatte. Gegen Ende des gleichen Jahres erschien der Vortrag auch im Druck, und mehrere katholische Organe beeilten sich, eine Übersetzung desselben zu bringen. Hierüber schrieb Kardinal Geissel zuerst am 14. Januar und dann ein zweites Mal am 6. Juni 1847 an den Fürsten Altieri:

„Wie ich die Ehre hatte, Ew. Eminenz . . . zu schreiben, ist der ausgezeichnete Vortrag, den Sie in der Katholischen Akademie über den Stand der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands gehalten haben, allenthalben unter den Katholiken mit ungeteiltem Beifall aufgenommen worden. In Süddeutschland hat man sich beeilt, denselben in mehreren Uebersetzungen zu verbreiten, wie z. B. in Augsburg, Würzburg und Mainz. Kurz darauf wollte auch ein kirchliches Blatt, das unter dem Namen ‚Nathanael‘ in Köln herauskommt, Ihren Vortrag in vollständiger Uebersetzung wiedergeben. Der erste Teil wurde auch ohne Hindernis von seiten der staatlichen Zensurbehörde gedruckt. Aber als der Redakteur in der folgenden Nummer seines Blattes auch die zweite Hälfte veröffentlichen wollte, hat plötzlich und gegen alle Erwartung der Staatszensur den größten Teil gestrichen. Ich habe selbst das Blatt gesehen, auf welchem der Zensor eine lange Reihe von Stellen durchgestrichen hat, mit der Bemerkung am Rand, daß nach ministerieller Anweisung diese Stellen nicht gedruckt werden könnten. Das Verbot des Zensors hat vor allem die Worte betroffen, welche Sie geäußert haben über das Stratagem, das der Protestantismus gegenüber der katholischen Kirche anwendet. . . . Es scheint, daß die ebenso zutreffenden als offenen Bemerkungen, mit welchen Sie den Protestantismus und seine destruktiven Tendenzen gezeichnet, und namentlich was

¹ Vgl. Pfülf a. a. O. I 304 f.; Rütjes, Gesch. des brandenburg-preuß. Staates 616.

Sie über die Pietisten und ihre Art, Religion zu machen, gesagt haben, dem Zensor Schmerzen verursacht und ihn angetrieben haben, die bezeichneten, seinem Geschmacke nicht zusagenden Stellen mit dem Anathem seiner Zensur zu belegen. Uebrigens trotz dieses mehr komischen als schädlichen Rachezornes hat der Schlag des Zensors seine Wirkung völlig verfehlt; denn konnte auch der Druck Ihres Vortrages in Köln nicht geschehen, so haben wir doch den von Mainz und Augsburg, die in aller Händen sind. Es war nur eine schartige Waffe, die der Zensor gegen Ihren überwältigenden Vortrag geschwungen hat, und trotz dieser kleinen Vexationen, welche diese kleinen Geister so gern gegen die ihnen verhaßte katholische Wahrheit üben, bahnt unsere heilige Sache sich den Weg und geht mehr und mehr ihrem vollen Triumphe entgegen.“¹

Es ist leicht erklärlich, daß die katholischen Deputierten nach solchen oder ähnlichen Erfahrungen auf dem rheinischen Landtage in den von den Protestanten gestellten Antrag auf Preßfreiheit einstimmten, und daß die Katholiken überhaupt lieber gar keine als eine solche gehässige Zensur haben wollten. Konnte doch der Freiherr v. Loë in der Ständeversammlung die Zensur mit Recht beschuldigen, nicht im mindesten die tägliche Verbreitung der auflösenden Lehren des Radikalismus und des Rationalismus ebensowenig wie das Feuer der konfessionellen Zwietracht in Schriften und in der Tagespresse verhindert zu haben. Der gute Wille des Königs und die von ihm eingeführten Milderungen der Zensur hatten wenig oder nichts gefruchtet.

Im übrigen wäre beinahe das berühmte „Königsbuch“², welches Friedrich Wilhelm in seiner Herablassung von Bettine v. Arnim sich hatte schreiben und zueignen lassen, auf den preußischen Index der verbotenen Bücher gekommen. Bettine hatte in ihrem Buche, das sie Juli oder August 1843 ohne vorhergehende Zensur an den „Geliebten König“ senden konnte, zu letzterem wie eine Pythia geredet. Sie gab dem Könige für die wichtigsten politischen, religiösen und sozialen Fragen in ihrer träumerisch geistsprühenden Weise Ratschläge, wofür Friedrich Wilhelm der „Rebengeländer Entsprössenen, Sonnengetauften“ huldvollst dankte, die aber trotzdem beim Ministerium des Inneren so wenig Anklang fanden, daß dieses vielmehr das Buch sofort der Zensur zu unterwerfen gedachte. Der diesbezügliche Befehl an das Polizeipräsidium war schon fertig, als man es für gut fand, vorher wegen der Sache bei Humboldt anzufragen. Dieser vermittelte und gab dem Ministerium zu verstehen, daß der Monarch wünsche, man möge von einer Zensur Abstand nehmen. Bettinens Buch blieb auf diese Weise allerdings ungeschoren, allein ihre Gedanken kamen dennoch im Anfange des nächsten Jahres auf den Index.

Der Professor Adolf Stahr, ein begeisterter Freund der Frau v. Arnim, hatte nämlich noch im Herbst 1843 eine kleine Schrift herausgegeben: „Bettina und ihr Königsbuch“³. „Die Broschüre ist eine geschickte Zusammenstellung der Hauptgedanken [Bettinens] in logischer Aufeinanderfolge, und bemüht sich wesentlich, die freisinnigen Anschauungen der Verfasserin deutlich

¹ Pfülf, Kardinal von Geissel I 502 f.

² „Dies Buch gehört dem König“, Berlin, Herm. Schröder, 1843, 2 Teile, 598 Seiten; der zweite Teil beginnt S. 308.

³ „Bettina und ihr Königsbuch“, Hamburg, Verlagskontor, 1844, 56 Seiten; erschien in Wirklichkeit bereits Herbst 1843 und deutet auf dem eigentlichen Titelblatt den Verfasser an mit den Buchstaben: A. St.

zu machen.“ Schon am 22. November 1843 wurde die Schrift von der Polizei bei allen Buchhandlungen in Berlin weggenommen, und zwar auf direkten Befehl des Königs selbst. Das Oberzensurgericht verbot sie darauf förmlich am 23. Februar 1844 mit sehr hartem Verdikte, das mit folgenden Worten anhub: „Der Inhalt der Schrift ist nicht allein gegen alle Grundlagen jeder bestehenden wirklichen Verfassung, sondern auch gegen den Grund aller Religion und der christlichen insbesondere gerichtet.“¹

Erreicht hat die preußische Zensur ebensowenig wie die deutsche, geschadet hat sie viel, sich selbst am meisten, nicht weil es Zensur, sondern weil es eine solche Zensur war; geschadet ebensoviel durch das, was sie tat, als durch das, was sie unterließ. Den Ausbruch der Revolution von 1848 hat sie eher beschleunigt als hintangehalten und derselben einen Schein von Berechtigung gegeben. Auch die treuesten und besten Freunde der Ordnung sahen ihre Aufhebung ohne eine Träne des Mitleids. Wäre nur etwas Besseres an ihre Stelle getreten und sie nicht in anderer Form wieder auferstanden!

Preußische und deutsche Preßgesetze von 1848 bis auf die Gegenwart.

Nachdem der Beschluß des Bundestages vom 3. März 1848 die Aufhebung der Zensur und die Bewilligung der Preßfreiheit den Bundesstaaten freigestellt hatte, schaffte in Preußen das Gesetz vom 17. März sofort die Zensur ab, stellte aber noch für die politischen Zeitschriften einschränkende Bedingungen. Auch diese fielen durch die Verordnung vom 6. April. Die oktroyierte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember begnügte sich nicht mit der Ausschließung der Zensur auf ewig, sondern schloß auch andere Sicherheitsmaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse aus, der nur nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet werden sollte. Bald darauf formulierte das Frankfurter Parlament in ähnlicher Weise den Artikel 4 der „Grundrechte des deutschen Volkes“ vom 21. Dezember 1848: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur . . . beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden. . . . Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.“

Unterdessen genoß die Presse für eine kurze Frist die neue Freiheit in einer Weise, die eine Reaktion heraufbeschwören mußte. Zunächst garantierte die revidierte preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 noch einmal die Unzulässigkeit der Zensur, sprach aber schon von andern Beschränkungen. Der Artikel 27 heißt nämlich: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.“ Und Artikel 28 bestimmt: „Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.“ Wieviel

¹ In der obigen Darstellung folgen wir: Ludwig Geiger, Bettina von Arnim und Friedrich Wilhelm IV., Frankfurt a. M. 1902, II. Kapitel, S. 13—53; auch das folgende III. Kapitel, S. 54 ff, bietet interessante Zensurgeschichten, auf die wir aber hier nur verweisen können.

auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegen diese Artikel von der preußischen Regierung gesündigt sein mag, sie wurden nicht aufgehoben und bilden daher heute noch für Preußen und seit 1874 auch für das neue deutsche Reich die Grundlage der Preßgesetzgebung.

Dieselbe Verfassung gewährleistete auch Religionsfreiheit im allgemeinen und im besondern durch Artikel 15 der evangelischen und römisch-katholischen Kirche selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Der folgende Artikel 16 aber besagte wörtlich: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“ Damit war das, was Friedrich Wilhelm IV. großmütig der Kirche zugestanden, nun auch in der Verfassung genau so wie die Zensurfreiheit festgelegt. Das königliche Placet und jede Zensur sowie jede andere staatliche Erlaubnis zum Erlaß kirchlicher, bischöflicher oder päpstlicher Aktenstücke war also verfassungsmäßig ausgeschlossen.

Der Artikel 26 versprach ein besonderes Gesetz zur Regelung des ganzen Unterrichtswesens, unterdessen enthielt der Artikel 24 klar und deutlich den Satz: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.“ Es muß demnach der Kirche das Recht zustehen, die Schulbücher, vor allem die Religionsbücher vom religiösen Standpunkte aus zu beurteilen und nötigenfalls vom Unterricht und der Erziehung fernzuhalten. Keine staatliche Aufsicht irgend welcher Art darf dies verhindern. So die Verfassung im Jahre 1850! Es muß nur noch die Bestimmung im Artikel 111 hinzugefügt werden, welche besagt, daß für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit neben andern auch der oben erwähnte Artikel 27 über Preß- und Zensurfreiheit zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden kann, worüber das Gesetz näheres anordnet.

Die neue Verfassung hatte noch kein halbes Jahr bestanden, als einer von den Ministern, welche dieselbe unterzeichnet hatten, der Minister v. d. Heydt, am 6. Juni 1850 die Entziehung des Postdebts gegen Zeitungen einführte, die „eine gehässige, der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgten“, dazu kam Kautionspflicht und Konzessionsentziehung¹. Das folgende Jahr brachte im Preßgesetze vom 12. Mai nicht bloß repressive, sondern auch vorbeugende Beschränkungsmaßregeln im Sinne des Artikels 27 der Verfassung. „Ein Reskript des Ministeriums des Inneren vom 2. Mai 1852 stellte den Grundsatz auf, daß die Verbreitung von Schriften, welche der Regierung mißliebige erscheinen, den betreffenden Gewerbetreibenden als ‚bescholten‘ kennzeichne und die Entziehung der Konzession im Verwaltungswege rechtfertige. Weitere Beschränkungen kamen durch die Gesetze vom 2. Juni 1852 und 29. Juni 1861, welche eine schwer lastende Stempelsteuer für Zeitungen und Zeitschriften einführten. Das Gesetz vom 6. März 1854 entzog die Preßvergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht waren, wieder den Schwurgerichten.“²

¹ Staatslexikon IV², Freiburg 1903, 643.

² Ebd. 643.

Bevor also der Bund durch seinen Beschluß vom 6. Juli 1854 nicht so sehr zur Presse als vielmehr gegen dieselbe Stellung nahm, hatte Preußen — und ähnliches gilt von Österreich und Bayern — ganz im Geiste und Sinne dieses Bundesbeschlusses schon eine ganze Reihe vorbeugender Maßregeln neben den repressiven trotz aller Artikel der Grundrechte und der Verfassung eingeführt. Dasselbe taten in den nächsten Jahren die andern kleineren Staaten, so daß nach dem Vorgange Preußens nunmehr alle deutschen Staaten ihre Untertanen mit einer neuen Zensur beglückten, abgesehen von der nirgendwo wieder eingeführten Präventivzensur, für welche die neuen Gesetze oder Verwaltungsmaßregeln genügenden Ersatz boten.

Mit derartigen Preßverordnungen, zu denen in Preußen noch die vom 1. Juni 1863 kommen sollte, war der Staat zum Zensurkampf der folgenden Jahre gerüstet.

Der Norddeutsche Bund änderte wenig an den bestehenden Preßgesetzen und überließ diese Sorge den Einzelstaaten, erst die Verfassung des neuen deutschen Reiches vom 16. April 1871 sprach die Preßgesetzgebung dem Reiche zu, und es kam endlich das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 zu stande. Dasselbe schaffte zu der Präventivzensur auch das Konzessionswesen, Kautions-, Zeitungsstempel und die Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetriebe ab, beschränkte außerdem die polizeiliche Beschlagnahme, verzichtete aber weder auf diese noch auf andere vorbeugende Maßregeln zur Bekämpfung einer gefährlichen Presse, wenn auch heutzutage in der staatlichen Preßgesetzgebung das Repressivsystem durchgängig und hauptsächlich zur Anwendung kommt.

Dies wäre der äußerste Rahmen für die Zeit der Zensurfreiheit von 1848 bis auf diesen Tag, denn das Reichspreßgesetz von 1874 besteht auch heute noch. Es kommt aber mehr auf das Bild an, auf die Entwicklung der Preß- und Zensurfreiheit innerhalb jenes Rahmens der Gesetzesparagrafen. Alles Pochen auf die Zensurfreiheit als Errungenschaft aller Kulturvölker hilft hier sehr wenig.

Die Maßregelung der Presse von 1850 bis zur Gründung des deutschen Reiches.

Nachdem der Freiheitsrausch von 1848 in der schrankenlos freien Presse in zügellosester Weise sich ausgetobt hatte, kam wie allerwärts der Rückschlag auch für Deutschland. Er kam nur zu bald, und die fünfziger Jahre sind schon wieder eine Zeit harter Preßknechtschaft oder Preßverfolgung, zumal wenn man die kirchlich-katholische Presse dabei hauptsächlich im Auge hat. Es muß aber von vornherein klar sein, daß die Bedrückung und ungerechte Einengung der Presse auf kirchlich-religiösem Gebiete naturgemäß viel härter und einschneidender empfunden wird als die politische und jede andere Preßbeschränkung. Und somit sind Beispiele jener Art auch viel schwerwiegendere Zeugnisse für die Unfreiheit und Bedrückung der Presse und des Geistes überhaupt. Dazu kommt, um das Maß voll zu machen, daß diese neue Bedrückung eintrat, als der Jubel über die erlangte Preßfreiheit noch nicht völlig verklungen war.

Was die katholische Kirche angeht, so macht hier Preußen dank Friedrich Wilhelm IV. und dank den Paragraphen der Verfassung eine ehrenvolle Ausnahme. Die katholische Kirche blieb dem Könige dafür dankbar, obgleich dessen Minister und Regierung in mancherlei Weise ganz besonders die katholische Tagespresse überwachen und wo möglich hemmen ließen. Im Sturmjahre 1848 selbst hatten die Katholiken ihre Dankbarkeit auf das glänzendste dokumentiert durch ihren entschiedenen Widerstand gegen die revolutionären Bestrebungen. Die katholischen Priester, vor allen die Bischöfe, hatten durch ihre Hirtenworte das gläubige Volk zu einer sichern Stütze für die Monarchie gemacht. Die Regierung erkannte diese königstreue Gesinnung auch an und sah deshalb das Erscheinen eines größeren katholischen Blattes in den Rheinlanden zu Köln nicht ungerne. Am 1. Oktober 1848 trat dort die „Rheinische Volkshalle“ ins Leben, deren Druck die Firma J. P. Bachem übernahm. Ende September 1849 wurde sie durch eine neue Aktiengesellschaft, an deren Spitze der Verlagsbuchhändler Joseph Bachem selber stand, neubegründet unter dem veränderten Titel „Deutsche Volkshalle“. Auch jetzt war und blieb sie königstreu und echt konservativ. Ihre ausgesprochen katholische, damals schon ultramontan genannte Richtung konnte, obgleich den protestantischen höchsten Beamten des Rheinlands ein Dorn im Auge, nicht den Vorwand für eine Maßregelung der Zeitung abgeben. Allein das Blatt behandelte in den fünfziger Jahren die innere Politik mit viel Geschick im großdeutschen Sinne, wodurch die Kreise der preußischen Politik gestört wurden. Damit hatte es seinen Untergang heraufbeschworen. Die Unterdrückung der „Volkshalle“ ist ein klassisches Beispiel für die preußische Zensur zur Zeit der Zensur- und Pressfreiheit, das viele andere aufwiegt. Es darf deshalb etwas ausführlicher nach den Aufzeichnungen der vornehmsten Zeugen des Ereignisses geschildert werden.

„Von 15 Preßprozessen, welche in den Jahren 1854 und 1855 gegen die ‚Deutsche Volkshalle‘ angestrengt worden waren, hatte kein einziger eine Verurteilung zur Folge gehabt, obwohl alle in erster und zweiter Instanz durchgefochten worden waren. Da mußte eine einfache Verwaltungsmaßregel aushelfen. Am 10. Juli 1855 ließ der Polizeipräsident von Köln, Geiger, den Drucker der Zeitung, Joseph Bachem, zu sich bescheiden und eröffnete ihm mündlich, daß die ‚Deutsche Volkshalle‘ von diesem Augenblicke an nicht mehr erscheinen dürfe. Sogar die bereits gedruckten Nummern des genannten Tages mußten soweit als möglich von der Post zurückgeholt und vernichtet werden. Der Polizeipräsident hatte nämlich gedroht, wenn die im Druck begriffene Nummer ausgegeben würde, sollte die Druckerei sofort polizeilich geschlossen werden. Dieselbe durfte nicht einmal die Bezieher der Zeitung am folgenden Tage durch ein Extrablatt, das lediglich die Nachricht von der Unterdrückung durch die Regierung enthielt, in Kenntnis setzen. Die Post machte ihrerseits den Abonnenten Mitteilung, daß die ‚Deutsche Volkshalle‘ zu erscheinen aufgehört habe und zahlte den nicht verfallenen Rest des Abonnementsgeldes zurück. Sofort begab sich Joseph Bachem zu dem Regierungspräsidenten von Köln, v. Möller, dem späteren Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen, um gegen diese völlig ungesetzliche Maßregel, die ohne jede vorherige Verwarnung geschehen war, Einspruch zu erheben. Dort aber erhielt er die Antwort: Jedes politische Blatt, welches unter der Redaktion des jetzigen oder jedes andern Redakteurs in der Druckerei von J. P. Bachem erscheine, würde sofort, nötigenfalls unter Anwendung von Gewalt, unterdrückt und die Druckerei versiegelt werden. Es ergab sich, daß jene Maßregel von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Kleist-Retzow, dem späteren hochangesehenen konservativen Parlamentarier, angeordnet war, der vom Landrat eines hinterpommerschen

Kreises unmittelbar zum Oberpräsidenten befördert worden war und nun in dem ‚regierungsbedürftigen‘ Rheinlande mit derselben ‚Schneide‘ regierte und dekretierte, wie er es in Hinterpommern gewohnt gewesen war. Auf eine ausführliche, mehrere Druckbogen umfassende Denkschrift, in welcher der Verwaltungsrat bei Herrn Kleist-Retzow und beim Ministerium sehr entschieden Einspruch erhob, erfolgte von keiner Seite irgend eine Antwort. Weder der Drucker noch der Verwaltungsrat haben jemals von einem geordneten Verfahren zum Zwecke der Konzessionsentziehung, wie das damals geltende Preßgesetz vom 12. Mai 1851 es vorsah, etwas gehört. Freilich fehlten auch die Voraussetzungen zu einem solchen.“¹

Dies ist ein Spiegelbild der preußischen Zensur nur wenige Jahre nach der Proklamation der Zensur- und Preßfreiheit durch die Verfassung.

August Reichensperger kritisierte im Jahre 1857 in schärfster Weise das Vorgehen der Regierung im Parlamente. „Selbst die russische Drucker-schwärze,“ sagte er, „ist milder als dasjenige Verfahren, was gegen unsere Zeitungen eingehalten wird. Diese Zensurwiche läßt wenigstens die Zeitungen bestehen, sie unterdrückt sie nicht.“ Mit größter Wärme trat er einige Jahre nachher ebendort dafür ein, daß das hier geschehene Unrecht wieder gut gemacht werde. Allein auch das war vergebens, das hohe Haus entschied dagegen.

Bald nach der Unterdrückung der „Volkshalle“ unter dem 5. September 1855 schrieb Montalembert an August Reichensperger über diese Gewalttat der preußischen Regierung:

„Ich habe kein Vorurteil gegen Preußen, ich wünsche im Gegenteil, daß dieses Königreich mehr und mehr ein Herd geistigen und sozialen Lebens in Deutschland werde und daß seine Institutionen sich in diesem Sinne entwickeln. Ich bin davon überzeugt, daß die sieben Millionen preußischer Katholiken nur zu gewinnen haben — aber ich beginne wirklich zuweilen an Preußens Zukunft zu verzweifeln, wenn ich sehe, wie selbst unter einem so erleuchteten Fürsten, wie der gegenwärtige König ist, seine Regierung so wenig die Regeln der elementarsten Billigkeit gegen die Katholiken beobachtet und die Freiheit des Gewissens und der Diskussion knebelt, sobald es sich um die Verteidigung der Rechte der Kirche handelt.“²

¹ Köln. Volkszeitung Nr 497, 5. Sept. 1893: „Ein Altmeister der katholischen Presse.“

² Ludwig Pastor, August Reichensperger I, Freiburg 1899, 367 380 f. — Die „Historisch-politischen Blätter“ schrieben in demselben Sinne über die neue preußische Zensur (vgl. XXXVI, 255 ff). Dort heißt es z. B. auf S. 256 f: „Die ‚freien Institutionen‘ [der verfassungsmäßigen Preßfreiheit] hätten keinen Anhaltspunkt geboten nicht einmal zur Verfolgung, geschweige denn zur Unterdrückung der ‚Volkshalle‘; also durften sie für den Fall nicht existieren. Folgerichtig muß das beschworene Recht überhaupt und absolut der Zweckmäßigkeitserücksicht weichen. Diese schien gerade eine völlige Umdrehung des einzigen großen katholischen Organs in Preußen zu fordern. Daher begnügte man sich auch nicht, es etwa bloß nach den sonst praktischen Regeln der preußischen Preßfreiheit zu maßregeln, wie man denn z. B. der ‚Düsseldorfer Zeitung‘ eine Redaktion aus den literarischen Sklaven des Preßbureaus oktroyierte und der ‚Kölnischen Zeitung‘ ihren Redakteur polizeilich absetzte, um einen biegsamen und schmiegsameren an die Spitze des Blattes zu stellen. Es ist ein höchst ehrenvolles Zeugnis für den Charakter der Männer an der ‚Volkshalle‘, daß man bei ihr mit solchen Mitteln durchzudringen nicht hoffen durfte und daß der Regierung nur die Wahl blieb: aut sit ut est aut non sit. Die Zweckmäßigkeit entschied für letzteres gegen das Recht.“

„. . . Daß dieses Prinzip unter Umständen gerade so gut auf die Opposition in der Kammer angewendet zu werden vermag [wie es wirklich wenige Jahre nachher geschah!], leuchtet ein. Überhaupt konveniert dasselbe zweifelsohne vortrefflich mit der Idee des russischen Zartums, wie es aber ‚christlich-germanisch‘ sein soll, wie man sich daneben sogar immer noch ‚freier Institutionen‘ rühmen mag, das ist nicht abzusehen.“

So wurde also die einzige große katholische Zeitung in Preußen ohne Verwarnung, ohne ein Verfahren gegen sie einzuleiten, ohne den Grund der Unterdrückung anzugeben, gegen das Recht und das Gesetz nicht etwa beschlagnahmt, sondern kurzerhand durch Regierungsbefehl unterdrückt und jedem andern aus derselben Druckerei etwa hervorgehenden Blatte nicht etwa Präventivzensur, sondern Präventivtod angedroht. Und das geschah in Preußen, welches eben durch Grundgesetz die Zensur abgeschafft hatte.

In den andern deutschen protestantischen Staaten bediente man sich zur selben Zeit, unbekümmert um 1848 und die Freiheit der Presse, förmlich noch strenger, harter Zensurverfügungen gerade den katholischen Bischöfen und ihren Erlassen gegenüber. Es war das alte preußische System, das jetzt in verschiedenen Kleinstaaten nicht ohne Zutun Preußens zur Anwendung kam. Denn es ist eine geschichtliche Tatsache, daß der spätere Urheber des preußischen Kulturkampfes, der damalige preußische Bundesgesandte in Frankfurt, v. Bismarck, in diesem Sinne gegen die Bischöfe und die Kirche verhetzend ganz besonders in Baden und Nassau tätig war. Auch aus diesem Grunde dürfte man die hier angewandte Zensur „preußisch“ nennen.

Baden hatte damals seinen Kirchenkonflikt, dessen hitzigste Periode mit der landesherrlichen Verordnung der badischen Regierung vom 7. November 1853 ihren Anfang nahm. Dieselbe bestimmte, daß „keine vom Erzbischof [zu Freiburg] selbst oder in dessen Namen erlassene Verfügung im Großherzogtum verkündet oder vollzogen werden“ dürfte, wenn sie nicht vorher von dem zur „Wahrung der Hoheitsrechte“ bestellten „Spezialkommissär“ durch seine „Unterschrift ausdrücklich zur Ablassung zugelassen sei“. Jede „Zuwiderhandlung“ wurde nach dem „wider die Störer der öffentlichen Ruhe“ am 24. Juli 1852 erlassenen, von den Ständen aber nicht angenommenen provisorischen Gesetze mit Geld oder Gefängnis bestraft. Es läßt sich kaum ein despotischeres Zensurgesetz ersinnen. Dasselbe griff nicht bloß in irgend eine politische Freiheit, nicht bloß in die Freiheit der Wissenschaft ein, sondern stellte kurzweg alle Gesetze der katholischen Kirche, selbst die Glaubensgesetze und das Dogma unter die Zensur eines untergeordneten Polizeibeamten des badischen Großherzogtums. Wäre der Erzbischof nach diesem Regierungserlasse vorangegangen, er hätte sich im Jahre 1854 die Ankündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis vorerst von dem über ihn gestellten Zensor approbieren lassen müssen. Das war friedericianische, josephinische, napoleonische Zensur, unmittelbar nachdem ebendort die Freiheitsbewegung von 1848 in revolutionärer Weise gewütet hatte. Was aber das Merkwürdigste ist sowohl bei diesem Konflikt in Baden, als auch in der Folgezeit bei allen ähnlichen Erscheinungen, die Hauptförderer dieses Gewissenszwanges, dieser Religionsbedrückung, dieser tyrannischen Zensur waren neben den protestantischen Vertretern der Staatsidee vor allem die revoltierenden Freiheitsmänner von 1848 und die von jenen abstammenden sog. Liberalen. Auch hier wiederum ganz dasselbe Schauspiel wie während und nach der französischen Revolution, welches oben geschildert ist.

Die Art und Weise der Ausführung jener badischen Regierungszensur entsprach vollständig ihrem despotisch-brutalen Geiste. Als der Erzbischof gegen die Verfügung der Regierung protestierte, schärfte ein Ministerialerlaß vom 14. November dieselbe neu ein und ging mit der Präventivzensur so weit, trotz der verfassungsmäßigen Pressfreiheit alle Druckereien mit Beschlagnahme zu belegen, um bischöfliche Hirtenschreiben zu verhindern. Der Hirtenbrief des Erzbischofs vom 11. November erschien dennoch, er war in Mainz gedruckt worden. Und nun begann eine förmliche Zensurjagd auf das erzbischöfliche Schreiben, um dessen Verkündigung unmöglich zu machen. Unter den Häschern taten sich die Revoltierer von 1848 hervor mit einem Nimrods-eifer, der dem der heidnischen Christenverfolger und englischen Katholikenjäger unter Elisabeth nicht nachstand.

Die Bahnhöfe und die Post wurden überwacht, die Pfarrhäuser und Kirchen von Gensdarmen umstellt, die Pfarrer mit Androhung von Gewalt und Hausvisitation zur Herausgabe des Hirtenbriefes gezwungen, Hausuntersuchungen vorgenommen, das Post- und Briefgeheimnis einfachhin verletzt, die Boten der Geistlichen, ihre Kleider selbst durchsucht. Wegen bloßen Verdachtes, als Kapitelsbote gedient zu haben, wurde Chrysostomus Konrad von Stollhofen von der Gensdarmerie viermal bis auf den Leib durchsucht und mißhandelt. Die Amtmänner verlangten von der Postexpedition die an die Dekanatsverwaltung gerichteten kirchlichen Dienstschriften und Pakete und nahmen solche wirklich weg. Der Erfolg war nicht groß, das Schreiben des Erzbischofs ward trotz aller Anstrengung am festgesetzten Tage verlesen. Die darüber aufgebrachte Regierung schritt deshalb mit um so strengerer repressiver Zensur ein. An verschiedenen Stellen ergriff die Polizei unmittelbar nach dem Gottesdienst, in welchem die Verlesung erfolgt war, die betreffenden Pfarrer und brachte sie in Haft. Das Gericht bestrafte sie zum Schluß mit einer Geldbuße. Die Geldstrafe hatte nach der Verschiedenheit der Richter die verschiedenartigste Größe; bewegte sich dieselbe im allgemeinen zwischen 10 und 30 fl., so kam es auch vor, daß ein Geistlicher wegen desselben Deliktes auf acht Wochen in Freiburg eingekerkert und überdies dem Pfarrer desselben Ortes eine Strafsumme von 300 fl. auferlegt wurde.

Der Erzbischof hatte wohl Recht, wenn er in eben jenem Hirtenbriefe schrieb: „Man will die Kirche und ihren von Gott gesetzten Oberhirten — mundtot machen. . . . Man hat in einem Lande mit verfassungsmäßiger Pressfreiheit alle Druckereien mit Beschlagnahme belegt, damit sie nichts von Uns zur Verteidigung der Rechte der Kirche drucken können.“

Im Monat Dezember desselben Jahres erschien zur Aufklärung der Katholiken gegen die maßlosen und schändlichen Verdächtigungen der Kirche und des Erzbischofes in den kirchenfeindlichen Blättern und Broschüren eine Schrift unter dem Titel: „Katholiken, paßt auf!“ Sie machte großes Aufsehen, und die ganze Polizei ward dagegen aufgeboten. Es wurde sogar von einem untergeordneten Polizisten im Kanzleigebäude des Ordinariates eine förmliche Haussuchung angestellt und nach dem Manuskript und Abdrücken der geächteten Schrift gefahndet. Als die Regierung, durch den Einfluß

Bismarcks dazu veranlaßt, anstatt umzukehren noch entschiedener gegen den Erzbischof voranging, erließ dieser unter dem 5. bzw. 14. Mai des folgenden Jahres 1854 ein neues Rundschreiben ohne vorherige großherzogliche Zensur. Schon am 19. Mai ward der Erzbischof wegen Störung und Gefährdung der öffentlichen Ruhe in Untersuchung gezogen, sein Palais durchstöbert. Die Polizei erbrach die Schränke der erzbischöflichen Kanzlei und forschte in ähnlicher Weise in der Buchdruckerei von Herder in Freiburg nach dem Manuskript des Erlasses vom 5. Mai. Der greise Kirchenfürst war verhaftet. Die badischen Beamten entfalteten eine fieberhafte Tätigkeit, um der verbotenen bischöflichen Verfügung habhaft zu werden. Und während der ganzen Zeit waren Verfassung und Verbreitung kirchlicher Schriften zur Verteidigung des Erzbischofs und seiner Rechte streng verpönt und mit Strafen belegt. Der inländischen Presse ließ man nicht die gesetzliche Freiheit, die kirchlichen Fragen zu erörtern, und die kirchenfreundliche auswärtige ward verboten¹.

In Baden hatte der Kirchenkonflikt seinen Höhepunkt bereits überstiegen, in Nassau dauerte er noch fort. Auch hier arbeitete Bismarck im protestantischen Interesse nicht zum Frieden. Auch hier arbeitete die Regierung mit der Zensur, konfiszierte im Oktober 1853 das kirchliche Amtsblatt, verbot dessen Druck im Herzogtum. Und ohne von der Entwicklung des badischen Konfliktes etwas zu lernen, trat die Regierung noch im Jahre 1856 „mit der ganz exorbitanten Forderung auf, daß inskünftig alle Erlasse und Ausschreiben der bischöflichen Stelle vor ihrer Publikation der herzoglichen Regierung zur Prüfung und Entscheidung darüber vorgelegt werden sollen, ob dieselben rein kirchlicher Natur und zu genehmigen, oder aber als in die bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse eingreifend zu beanstanden seien.“²

Ähnlich oder noch strenger wurde ohne Kirchenkonflikt in andern deutschen protestantischen Staaten die staatliche Zensur und das Placet gehandhabt bei bischöflichen Erlassen und selbst dogmatischen Dekreten. „Die Liturgie und der Katechismus unterliegen der Genehmigung des Landesherrn,“ so lautete eine gesetzliche Verordnung in Koburg. In Sachsen-Gotha, in Braunschweig, im Königreich Sachsen herrschten noch schlimmere Zustände und gab es trotz aller Prefsfreiheit noch weniger Zensurfreiheit für die katholische Kirche in jenen Landen. Daß die Forderungen der protestantischen Regierungen in der Tat ungeheuerliche und unhaltbare waren, wurde von Württemberg und Baden schließlich im Jahre 1859 durch die Konvention mit dem römischen Stuhle dadurch anerkannt oder zugegeben, daß die Regierungen auf das Placet verzichteten, wie Preußen es längst schon getan hatte. Den Bischöfen wurde auch das Recht zugesprochen, die Vorlesebücher und Vorlesekatologe der theologischen Lehrer zu prüfen und nach Befund zu genehmigen³.

¹ Heinrich Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz, Mainz 1868, 320 ff; vgl. 197 ff. Ders., Geschichte der kathol. Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert III, Mainz 1896, 114 ff.

² So berichtete der bedrängte Bischof von Limburg 1856 an den Kardinal Reisach; vgl. Brück, Geschichte der kathol. Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert III 143 ff.

³ Vgl. Brück a. a. O. III 174 ff 179 ff.

Preußen mußte in den sechziger Jahren seine „Konfliktperiode“ durchkämpfen. Zum Durchbruch kam der Streit im Jahre 1863, und die preufische Zensur oder Verfolgung der Presse gab wieder ein Hauptkampfmittel für die Regierung ab. Zunächst brach die Regierung mit der Partei des „Nationalvereins“ und verbot in Preußen die „Süddeutsche Zeitung“ und „Die Wochenschrift“ des Vereins. Dies geschah Ende März. Sobald dann die Volksvertretung gegen Ende Mai durch Vertagung nach Hause entlassen war, erging von seiten der Regierung, an deren Spitze Bismarck stand, die berüchtigte Preßverordnung vom 1. Juni. Dieselbe verhängte über die Presse sozusagen den Belagerungszustand, indem sie die verfassungsmäßige Freiheit derselben bis hart an die Grenze ihrer vollständigen Aufhebung beschränkte. Die Ordonnanz ermächtigte die Verwaltungsbehörden, eine inländische Zeitung oder Zeitschrift zeitweise oder für immer zu verbieten wegen der Gesamthaltung, der Tendenz des Blattes, wofern diese dahingeht, die Ehrfurcht und die Treue gegen den König zu untergraben oder die Einrichtungen des Staates, die öffentlichen Behörden und deren Anordnungen durch Behauptungen zu entstellen oder durch Schmähungen und Verhöhnungen dem Hasse und der Verachtung auszusetzen. Es war die Ausbeutung des § 101 des Strafgesetzbuches von 1851, welcher nunmehr als „Haß- und Verachtungsparagraph“ seine eigenartige Berühmtheit erlangte. Das Staatsministerium begründete beim König die Verordnung, indem es hervorhob, daß die Wirkung der gerichtlichen Behandlung nach dem Preßgesetz vom 12. Mai 1851 und dem Strafgesetzbuch sich als ungenügend erwiesen habe, um den Ausschreitungen der Presse mit Erfolg entgegenzutreten. Gleichzeitig mit der Preßverordnung erließ das Ministerium eine Instruktion, welche den Regierungen einschärfte, rücksichtslos und ohne Zögern mit den beiden Verwarnungen voranzugehen, damit die Zeitungen entweder sich fügten oder verboten werden könnten.

Die freiheitlichen, durch die Verfassung gewährleisteten Errungenschaften schienen mit einem Schlage vernichtet. Überall im Lande entstand eine große Bewegung. Allein die Regierung ging, unbekümmert um alle Adressen und Proteste der Städte und der Zeitungen, voran. Die sechs Berliner Zeitungen, welche am 5. Juni gemeinsam gegen die Preßverordnung Beschwerde erhoben hatten, erhielten dafür sofort ihre erste Verwarnung. Und allenthalben in der Monarchie erfolgten im Monat Juni zahlreiche Verwarnungen gegen die liberalen Blätter, sodaß die Presse der Opposition, die sich nicht der zweiten Verwarnung und damit der Gefahr der Unterdrückung aussetzen wollte, über die inneren Angelegenheiten fast ganz verstummte. Es bildete sich darauf am 27. Juni in Berlin ein Verein zur Wahrung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit in Preußen, aber er konnte kaum eine Tätigkeit entfalten. Die Regierung ließ sich durch nichts irre machen; Haussuchungen, Konfiskationen und Verurteilungen waren an der Tagesordnung. Sie änderte auch nicht ihr Verhalten, als die neuen Landtagswahlen im Oktober die Oppositionspartei nur noch verstärkt in den Landtag brachten. Nachdem der Landtag am 8. November eröffnet war, stand die Preßordnung vom 1. Juni schon am 19. desselben Monats auf der Tagesordnung. Am Tage vorher hatte das Herrenhaus ganz nach den Wünschen der Regierung die neue Preßgesetz-

novelle mit jener Verordnung genehmigt und die letztere als ein dringendes Bedürfnis zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und staatlichen Ordnung erklärt. Im Abgeordnetenhaus ging es anders her. Die Liberalen erklärten hier durch ihre Sprecher Simson und Gneist das gerade Gegenteil: die Preßverordnung sei weder erforderlich noch zulässig, sie verstöße direkt gegen die Verfassung und die darin garantierte Preßfreiheit. Die Abstimmung fiel in diesem Sinne aus, und die Regierung war gezwungen, am 21. November durch königliche Verordnung die Preßordnung aufzuheben¹. Der Streit zog sich noch weiter hinaus, und vollen Frieden schloß man erst im Jahre 1866. Preußen hatte es klar bewiesen, wie es von der Preßfreiheit und von der Verfassung dachte. Kein Jahrzehnt sollte vergehen, und dasselbe Preußen zeigte im Kulturkampfe, daß es seine Ansichten darüber noch nicht geändert hatte. Die, welche ihre Ansichten änderten, waren die Gneist und Genossen, welche nunmehr in den siebziger Jahren die Regierung im verfassungswidrigen Kampfe gegen die katholische Presse, gegen päpstliche und bischöfliche Schreiben nicht bloß unterstützten, sondern vorwärtstrieben.

Damals noch, am 20. Mai 1865, hatte ein „liberaler“ Abgeordneter, v. Hennig, im Parlamente ausgerufen: „Die Wirksamkeit der Staatsanwälte, namentlich in Bezug auf Presse und politische Prozesse ist neuerdings eine solche geworden, daß man nicht anders sagen kann als: Die Staatsanwaltschaft vertritt nicht, wie sie soll, das öffentliche Recht und das öffentliche Interesse, sie vertritt heute weiter nichts als eine bestimmte politische Partei.“ Noch heftiger äußerte sich der Abgeordnete Twesten, während Dr Gneist ausdrücklich seine Zustimmung zu dessen Urteil aussprach. Scharf fügte er selber hinzu: „Der erste Grundsatz der Sittlichkeit, den ich von dem Richter verlange, das: nach dem Gesetze richten — diese Sitte kommt dem preußischen Richterstande abhanden . . . Meine Herren! Ich glaube, wir können das Wort wiederholen: Das Unrecht hat alle Scham verloren.“²

Die Zensur im Dienste des „Kulturkampfes“.

Der preußische Hofkanonist Friedberg schrieb im Jahre 1872 ein Werk: „Die Grenzen zwischen Staat und Kirche“. Derselbe Verfasser gab bald nachher eine Broschüre heraus: „Das deutsche Reich und die katholische Kirche“. Beide Schriften hatten den ausgesprochenen Zweck darzutun, daß die katholische Kirche im höchsten Grade staatsgefährlich sei. „Würde sich“, so schreibt der Rechtslehrer, „eine Religionsgesellschaft mit Grundsätzen, wie sie die katholische Kirche nach dem vatikanischen Konzil als Glaubensgesetze hingestellt hat, heutzutage neu bilden wollen, so würden wir es zweifellos für eine Pflicht des Staates erachten, sie zu unterdrücken, zu vernichten, mit Gewalt zu zertreten.“³

¹ Joseph Fehr, Allgemeine Geschichte des 19. Jahrhunderts III, 2, Regensburg 1878, 1102 ff.

² Vgl. Otto Pfülf, Hermann v. Mallinckrodt², Freiburg 1901, 478 502.

³ Vgl. Heinrich Brück, Bischof von Mainz, Geschichte der kathol. Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert IV, 1, Mainz 1901, 158 ff.

Diese Bücher wurden in Preußen nicht verboten, sie enthielten vielmehr den ganzen Feldzugsplan des nunmehr beginnenden Kulturkampfes, nach Wunsch und Willen der Regierung waren sie verfaßt. Friedberg forderte bis ins Kleinste die vollständige polizeiliche Überwachung der Kirche, auch der Kanzel, auch aller kirchlichen Erlasse. Der Staat müsse „verlangen, daß jede kirchliche Verordnung ihm zur Kenntnisnahme unterbreitet werde“, jedoch sei es vernünftig, von der Forderung „des unbequemen und doch unwirksamen Placet Abstand zu nehmen“. Der kirchliche Kampf in Baden, in Württemberg, in Nassau hatte von der Nutzlosigkeit des Placet überzeugt, und wie man in den Preßgesetzen seit 1848 überhaupt von der Präventivzensur Abstand genommen, sich aber statt dessen die Ablieferung der Zeitungen und Zeitschriften bei der Herausgabe vorbehalten hatte, um dieselben nach Kenntnisnahme nötigenfalls mit Beschlag zu belegen, zu konfiszieren, zu unterdrücken, so sollte es nach Friedbergs Plänen auch mit den kirchlichen Erlassen und allen Hirtenschreiben der Bischöfe gehalten werden. Der Ausdruck „zur Kenntnisnahme unterbreiten“ war milder, die Sache wäre dieselbe gewesen: staatliche, polizeiliche Zensur der kirchlichen Aktenstücke mit dem Zwecke, dieselben nach dem Urteil des Staatszensors entweder unbeanstandet zu lassen oder aber dagegen einzuschreiten.

Der Kulturkampf hatte begonnen, Bismarck führte nach besten Kräften mit allen ihm nur möglichen Mitteln die Ratschläge Friedbergs aus. Die Zwangsgesetze wurden geschmiedet. Da tröstete Pius IX. am 23. Dezember 1872 durch seine Weihnachtsallokution die deutschen Katholiken und beklagte sich über die heftigen Verfolgungen der katholischen Kirche im neuen deutschen Reich, wo man die Dogmen und Rechte der Kirche abzugrenzen sich unterfange und alles aufbiete, um sie von Grund aus zu stürzen. Schon am 29. Dezember erschien ein Erlaß des Ministers des Inneren, des Grafen Eulenburg, an die Oberpräsidenten mit dem Bescheide, die Zeitungen, welche den vollständigen Text der Allokution mitteilten, konfiszieren zu lassen. Unterdessen fielen die kirchenfeindlichen Blätter zur Freude der Regierung über das Oberhaupt der Kirche in einer Weise her, welche die Unterdrückung und Bestrafung solcher Zeitungen in jedem Kulturstaate herausgefordert hätte. Die der Regierung nahestehende „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ sprach von „Cynismus“, von einer „kolossalen Unverschämtheit“ des Papstes, der herabsteige in die Arena demagogischer Beredsamkeit, von Verleumdung, Lüge und Schmähworten¹. Sie wurde nicht konfiszirt, sie fand den Beifall der Regierung und der herrschenden Partei. Die katholischen Tagesblätter, welche die unverkürzte Rede des Papstes brachten, wurden beschlagnahmt. Ein Blatt in Bromberg hatte die Ansprache schon gedruckt, als der Herausgeber im letzten Augenblicke vor der Ausgabe die Verwarnung erhielt. Er wußte sich nicht anders zu helfen als mit dem Mittel russischer Zensoren auswärtigen Zeitungen gegenüber. Er legte selbst die russische schwarze Zensurschminke auf das Wort Pius' IX. „Also“, sagt Wuttke, „1873 in der

¹ Brück a. a. O. IV, 1, 169 ff; Pfülf, Hermann von Mallinckrodt², Freiburg 1901, 377 ff.

Freiheit des neuen Reiches!“¹ Die „Germania“ ward wegen des Druckes angeklagt, aber freigesprochen. Das Gericht hatte in der „in Rede stehenden Stelle“ die „Beleidigungen gegen den Kaiser und das deutsche Reich“ und die „entstellten Tatsachen“, welche der Ministerialerlaß darin fand, nicht entdecken können. Der Minister Eulenburg erklärte im Parlamente, mit der Zensur des Regierungsverbotes habe man den Redaktionen wohlwollend entgegenzukommen beabsichtigt. Der Reichstag, die Kulturkampfspartei schwieg dazu! schwieg zu diesem groben Verstoße der Regierung gegen die gesetzliche Pressfreiheit.

Allein die Zensur der päpstlichen Weihnachtsallokution war nur ein Vorgefecht in dem ungleichen Kampfe, welchen von nun an die preussische Zensur gegen die katholische Presse führte. „Die Urheber und Förderer des unseligen Kulturkampfes“, so schreibt darüber der jetzige Bischof von Mainz, „verkannten nicht die große Bedeutung der Presse in diesem der katholischen Kirche so frevelhaft aufgezwungenen Streite und ließen kein Mittel unversucht, die katholische Presse durch List und Gewalt in ihrer Wirksamkeit zu hemmen. Die Blätter, welche der Regierung mißliebige Artikel brachten, wurden, häufig unter ganz nichtigen Gründen, konfisziert; die Staatsanwälte führten Klage gegen die Redakteure, und die Gerichte verurteilten dieselben zu schweren Gefängnisstrafen. Die Pressprozesse bildeten jetzt eine stehende Rubrik in der Tagesordnung der Gerichte. Viele Redakteure mußten monatelang ihren Aufenthalt in den Gefängnissen nehmen, und die Geldstrafen, zu welchen einzelne Tagesblätter verurteilt wurden, beliefen sich schon bald auf bedeutende Summen. Die katholischen Redakteure gingen mit großer Vorsicht zu Werke. Sie befiessen sich bei Mitteilung oder Besprechung von Regierungsmaßregeln der größten Objektivität und vermieden sorgfältig alle Ausdrücke, die mißdeutet werden konnten. Trotzdem aber konnten sie nicht verhindern, daß übereifrige Polizisten in solchen Artikeln Vergehungen gegen das Pressgesetz fanden und bei den Gerichten Anzeige erstatteten, die auch bereitwilligst angenommen wurde.

„Eine Hauptrolle in den Pressprozessen spielten die ‚Bismarckbeleidigungen‘. Der Reichskanzler bediente sich sogar gedruckter Formulare für seine Strafanträge. Wie die Stimme der Bischöfe und der Priester, so sollte auch die Stimme der katholischen Presse durch Gewaltmaßregeln zum Schweigen gebracht werden.“²

„Wegen Beleidigung Bismarcks bzw. des Staatsministeriums und wegen verschiedener anderer Vergehen standen am 22. Januar 1874 gegen die ‚Germania‘ elf Prozesse auf einmal zur Verhandlung.“ Der Redakteur, welchen bereits verschiedene andere Gefängnis- und Geldstrafen getroffen hatten, ward zu einem Jahr Gefängnis und zu 600 Mark Geldbuße verurteilt³.

Das „Mainzer Journal“ druckte ein offenes Schreiben an den Kaiser und sagte darin: „So gut wie der geringste seiner Untertanen ist auch der

¹ Wuttke, Die deutschen Zeitschriften², Leipzig 1875, 356.

² Brück, Geschichte der kathol. Kirche IV, 1, 268 ff.

³ Paul Majunke, Geschichte des „Kulturkampfes“, Paderborn 1886, 358 ff.

Kaiser an die Gesetze der sittlichen Ordnung gebunden.“ Der Staatsanwalt schritt ein und verklagte das Blatt. Es erfolgte Freisprechung, aber die Herausgeber der „Kölnischen Volkszeitung“ und des „Mülheimer Anzeigers“ wurden wegen des Wiederabdruckes jenes Schreibens zu zweimonatlicher Festungsstrafe verurteilt¹.

Der Faktor der „Deutschen Reichszeitung“, Siegert, ein Mann, der es bloß mit dem Satz zu tun hat, wurde aufgefordert, den Verfasser eines angeklagten Schriftstückes zu verraten. Er weigerte sich dessen und saß dann zur Strafe vier Monate, in Untersuchungshaft, als das Obertribunal in Berlin entschied — die Einsperrung bestehe zu Recht!²

Der Bischof von Münster war wegen Übertretung der Maigesetze zu hohen Geldbußen verurteilt worden. Da er deren Entrichtung verweigerte, schritt das Kreisgericht zu Münster zur Pfändung. Selbst das Bett des Kirchenfürsten wurde zur Versteigerung aufgeschrieben. Empört über die Roheit der Exekution überreichten 36 Damen vom westfälischen Adel dem Bischof am 3. Februar 1874 eine Adresse zum Proteste gegen die rohe Vergewaltigung, zur Huldigung für den Kirchenobern. Schon am 7. Februar erschien der Staatsanwalt von Münster im bischöflichen Palais und nahm unter dem entschiedenen Proteste des Bischofs die Adresse weg. Gegen alle Unterzeichnerinnen ward Anklage erhoben. Das Gericht ging bei den Verhandlungen am 20. Juli zu Burgsteinfurt noch über den Strafantrag des Staatsanwaltes hinaus und verurteilte die Gräfin von Nesselrode zu 200 Talern oder 6 Wochen Haft, die übrigen Damen zu 100 Talern oder 3 Wochen Gefängnis. Das Appellationsgericht zu Münster bestätigte das Urteil am 12. November in allen seinen Teilen³.

Der Bischof von Paderborn hatte am 14. März 1874 einen Hirtenbrief zur Warnung vor Staats- und Altkatholizismus ergehen lassen. Der Oberpräsident ließ das bischöfliche Schreiben konfiszieren. Die Geistlichen, welche dasselbe verlesen hatten, wurden unter Anklage gestellt. Während mehrere Gerichte die Angeklagten freisprachen, sprachen die meisten die Verurteilung aus. Der Bischof selbst ward wegen zwei Stellen seines Hirtenschreibens, die in der Tat keinen Grund zur Anklage boten, vom Kreisgericht zu Höxter zu 2, von dem zu Wiedenbrück-Rheda zu 3 Monaten Festung verurteilt⁴.

Am 13. Juli 1874 schoß der 21jährige Böttchergeselle Kullmann in Kissingen auf den Reichskanzler. Eine der merkwürdigsten Folgen dieses merkwürdigen „Attentates“ war der Ministerialerlaß des preußischen Justizministeriums, welcher es der Staatsanwaltschaft „in besonders dringlicher Weise“ zur Pflicht machte, der katholischen Presse „mit der vollen Schärfe des Gesetzes entgegenzutreten“. Derselbe erging schon am zweiten Tage nach dem Attentat am 15. Juli, bevor irgend etwas Tatsächliches war konstatiert worden. „Unnachsichtlich“ sollten die Staatsanwälte und ihre untergebenen Beamten die Beschlagnahme handhaben und „mit gleicher Strenge“

¹ Wuttke a. a. O. 355. ² Ebd. 359.

³ Brück a. a. O. IV, 1, 277 f. ⁴ Ebd. 367 f.

strafrechtlich gegen Täter, Teilnehmer, Verbreiter eines strafbaren Preßerzeugnisses einschreiten¹.

Unmittelbar vorher, am 1. Juli 1874, war das neue Reichspreßgesetz in Kraft getreten. Jetzt sollte dessen „Freisinnigkeit“ sich erproben. Eine neue noch schärfere Hetzjagd gegen die katholische Presse begann. Der „Germania“ wurden auf einen Schlag siebenundfünfzig Anklagen zugestellt. Die katholischen Zeitungen sahen sich Preßprozessen ohne Ende ausgesetzt. Die Verfolgung beschränkte sich auch nicht auf Preußen. Beispielsweise wies der Justizminister von Baden sofort seine Unterbehörden an, „über die ultramontanen oder die mit der ultramontanen Presse sympathisierenden Blätter die strengste Aufsicht zu üben“ und mit aller Energie strafrechtliche Verfolgung eintreten zu lassen, gegen alle Personen, welche bei einem strafbaren Preßerzeugnis irgendwie nach Maßgabe des Preßgesetzes oder einer sonstigen strafrechtlichen Vorschrift zur Verantwortung gezogen werden könnten². In Nassau wies der Amtmann von Idstein die Bürgermeister und Gendarmen seines Bezirkes an, Blätter, welche die sozialen und politischen Fragen der Gegenwart besprächen, mit Beschlagnahme zu belegen, so oft die Tatsachen irgend einer strafbaren Handlung in ihren Abhandlungen enthalten seien³. Die Anklagen und Beschlagnahmen häuften sich in den nächsten Monaten so sehr, daß man schwerlich in der englischen oder französischen Zensurgeschichte früherer Zeiten ein Analogon dazu findet.

Bei der „Germania“ waren einmal zu gleicher Zeit gegen vier Redakteure Prozesse bzw. Bestrafungen im Gange. Während der erste Redakteur des Blattes eine einjährige Gefängnisstrafe abbüßte, waren drei seiner Kollegen bereits in Untersuchung gezogen⁴.

An einem Tage, dem 11. November 1874, wurden gegen dieselbe Zeitung 14 Anklagen erhoben; in allen 14 Fällen handelte es sich um Artikel aus den Monaten Juli und August. Der Justizminister Dr Leonhardt berichtete in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 25. Februar 1875: „Es wurden in der Zeit vom 20. Juli vorigen bis 20. Januar dieses Jahres 86 Untersuchungen (gegen die ultramontane Presse) eingeleitet. Erkannt ist bis zum 30. Januar d. J. in 46 Fällen, und es sind in diesen Fällen ergangen Verurteilungen 39 und Freisprechungen 7.“⁵

Die „Kölnische Volkszeitung“ berichtete später⁶ selbst über die damalige Verfolgung ihres Blattes:

Der Verkauf der Zeitung auf den Bahnhöfen wurde untersagt. Dazu kam eine lange Reihe von Preßprozessen, denen nicht selten eine längere Reihe von Konfiskationen, Haus-suchungen und Versiegelungen vorausgegangen war. Dieselben endigten zwar meist mit Freisprechungen — so daß der verantwortliche Redakteur im Abgeordnetenhaus als „weißer Rabe“ bezeichnet wurde, weil er noch nicht im Gefängnis gewesen war — strengten aber die Kasse des Verlegers sehr an. Eine Anzahl endigte auch mit sehr empfindlichen Geld-

¹ Nikolaus Siegfried, Aktenstücke, betreffend den preußischen Kulturkampf. Freiburg 1882, 252, Nr 132.

² Wuttke, Die deutschen Zeitschriften 365 f. ³ Ebd. 366.

⁴ Paul Majunke, Geschichte des Kulturkampfes², Paderborn 1902, 99.

⁵ Stenographische Berichte, Haus der Abgeordneten, Berlin 1875, 407.

⁶ 8. Sept. 1893, Nr 503: Ein Altmeister der katholischen Presse IV.

strafen. Wiederholt wurde der Verleger in Preßprozesse hineingezogen, die interessante Kuriosa im Gefolge hatten. Einmal wurde er wegen Veröffentlichung der Bekanntmachungen des St Raphaelvereins zum Schutze deutscher Auswanderer zu 3 Mark verurteilt — wegen Beförderung der Auswanderung! Einen komischen Verlauf nahm auch die Klage, welche gegen Joseph Bachem und zahlreiche Kölner Parteigenossen wegen Unterzeichnung des Aufrufs zu der großen Kölner Osterversammlung angestrengt wurde, die an Kaiser Wilhelm I. eine Petition für Rückberufung des Erzbischofs Paulus richtete. Besonders beanstandet war die Wendung: „der verbannte Erzbischof.“ Aber bei der Begründung der Klage passierte dem Vertreter des öffentlichen Ministeriums das Unglück, daß er selbst den Ausdruck „exilierter Erzbischof“ gebrauchte. Durch den Gerichtssaal lief ein gedämpftes Gelächter und der Gerichtshof erkannte auf Nichtschuldig.

Als der Kulturkampf in Preußen seinen höchsten Grad im Jahre 1875 erreichte, sandte Papst Pius IX. seine Enzyklika vom 5. Oktober jenes Jahres an die preußischen Bischöfe. Er erklärte „durch dieses Schreiben ganz offen allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene (Kulturkampf-)Gesetze ungültig (irritae) sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten“. Die „Evangelische Kirchenzeitung“ zensurierte das Schreiben des Papstes, indem sie es „eine Art von Kullmann'schem Attentat auf den Gehorsam der preußischen Katholiken gegen die Staatsgesetze“ nannte. Die bloße Veröffentlichung des Rundschreibens galt der preußischen Regierung als ein schweres Preßverbrechen. Sie ließ die Zeitungen, welche es abdruckten, mit Beschlag belegen, ließ die Redakteure vor Gericht stellen. Dieses Verfahren gegen die Presse für sich allein kennzeichnet die damalige „Preßfreiheit“, und die Art und Weise der Beurteilung jenes Preßvergehens vor Gericht vervollständigt das Bild. Die preußischen Gerichtshöfe von Aachen, Bonn, Essen und Fulda sprachen die wegen des bloßen Abdruckes der Enzyklika Angeklagten frei, während viele andere Richterstühle in Preußen dieselben verurteilten und mit den verschiedensten Strafen belegten. Die Zuchtpolizeikammern zu Köln und zu Cleve erkannten auf 30 Mark Geldstrafe für jene Tat, das Kreisgericht von Wesel verlangte 50 Mark zur Sühne, die Zuchtpolizeikammer in Koblenz bestrafte mit 150, die zu Düsseldorf mit 200 Mark und die Strafkammer zu Meppen legte gar das Doppelte der letzten Summe, 400 Mark, als Buße auf¹.

Am 6. Oktober 1875 verhandelte der kirchliche Gerichtshof zu Berlin über den Fürstbischof von Breslau. Eines von den ihm in der Anklageschrift zur Last gelegten Verbrechen war die Veröffentlichung des päpstlichen Rundschreibens im amtlichen Verordnungsblatt. Das Urteil des Gerichtshofs lautete auf Amtsentzung.

Die „Frankfurter Zeitung“ veranstaltete in jenen Monaten eine Zählung der Verurteilungen wegen Preßvergehen. Nach dieser Zählung, „welche auf Vollständigkeit nicht im entferntesten Anspruch macht“, wurden 1875 im Januar 21, im Februar 35, im März 39, im April 42 Zeitungsherausgeber verurteilt, in vier Monaten 137 Preßdelinquenten mit Geldbußen oder Gefängnis abgestraft². Außerdem fanden in derselben Zeit 30 Konfiskationen von Zeitungen statt³.

¹ Franz Xaver Schulte, Geschichte des „Kulturkampfes“, Essen 1882, 336 372 a.

² Staatslexikon IV¹ 550.

³ Paul Majunke, Geschichte des „Kulturkampfes“², Paderborn 1902, 159.

Das Pressgesetz des deutschen Reiches, welches eine derartige Behandlung der Presse zuließ oder vielmehr forderte, hatte im Parlamente die Zustimmung der großen liberalen Partei erhalten, und auch jetzt bei einer solchen Handhabung der Gesetzesparagraphen stimmte sie zu und gab der Regierung immer neue Mittel und Wege an die Hand zu noch schwererer Bedrückung und Verfolgung der verfassungsmäßigen Pressfreiheit.

Wie „freiheitlich“ die preußische Regierung damals gesinnt war, ersieht man am besten aus dem Reichspressgesetzentwurf, den Fürst Bismarck einbrachte. Was er 1863 in der Konfliktperiode nicht erreicht hatte, das sollte jetzt vom Reichstag für das ganze Reich gesetzlich festgelegt werden, besonders in § 20¹. Die „ultramontane“ sowohl wie die sozialdemokratische Presse wäre dadurch vollständig der Willkür der Regierung ausgeliefert worden. Das Gesetz sollte nach Bismarcks Willen gegen die „rote und schwarze Internationale“ gerichtet sein. Aber nicht bloß Sozialdemokraten und Ultramontane, selbst Liberale waren der Ansicht, daß mit einem solchen Gesetz von einer freien Presse nicht mehr die Rede sein könne². Merkwürdig ist es, daß der Reichstag selbst genötigt war, in den ersten Paragraphen der Regierungsvorlage das Wort „Freiheit der Presse“ einzusetzen und daß bei der Abstimmung über diese Veränderung die konservative Partei sogar dagegen stimmte. Der Reichskanzler begnügte sich denn mit dem, was er vorläufig vom Reichstage und der herrschenden Partei erlangen konnte. Mit Hilfe der Maigesetze und kluger Handhabung der neuen Pressverordnungen ließen sich die Ultramontanen schon niederhalten und gegen den Umsturz der Sozialdemokraten konnte er ja eine eigene Vorlage einbringen. Diese letztere ließ nicht so lange auf sich warten und bot eine neue Kette zur Fesselung der freien Presse.

Die nicht preußischen Staaten des deutschen Reiches hatten von diesem oder richtiger von Preußen unter Bismarcks Führung die neuen Reichspressgesetze hinnehmen müssen, obgleich sie selbst vielfach freiheitlichere Gesetzesbestimmungen für ihre Länder hatten³. Nur in einem Punkte waren die beiden Königreiche Sachsen und Bayern der preußischen Regierung kulturkämpferisch vorgegangen. Preußen hatte wenigstens anfänglich keine Schwierigkeiten gemacht bei der Veröffentlichung des Dogmas von der Unfehlbarkeit. Hier bestand ja auch noch bis zum Jahre 1875 der Artikel 16 der Verfassung, welcher das Placet ausschloß.

In Bayern beschuldigte dagegen der Kultusminister v. Lutz die Bischöfe des Königreichs der Verletzung der Staatsgesetze, weil sie die vatikanische, rein dogmatische Konstitution ohne vorherige Einholung des Placet verkündeten. Nur einer, Erzbischof Deinlein von Bamberg, hatte um dasselbe nachgesucht, und es war ihm verweigert worden, worauf er die Konstitution ohne das Placet veröffentlichte⁴. Sachsen, von jeher ausgezeichnet durch

¹ Vgl. Hist.-pol. Blätter LXXII 227 ff; Pastor, August Reichensperger II (1899) 108 f.

² Vgl. Wuttke, Die deutschen Zeitschriften 362 ff; Hist.-pol. Blätter LXXIV 802.

³ Vgl. Wuttke a. a. O. 360. ⁴ Brück, Geschichte der kath. Kirche IV, 1, 53.

seine Intoleranz gegen die wenigen Katholiken des Landes, lieferte um jene Zeit auch die grellsten Beispiele staatlicher Zensur kirchlich-katholischer Aktenstücke.

Der Apostolische Vikar für Sachsen, Bischof Forwerk, ein sehr milder Herr, hatte ein Hirtenschreiben verfaßt, welches sich hauptsächlich über die Lage des Papstes verbreitete. Der Kultusminister verweigerte aber diesem bischöflichen Rundschreiben das Placet, weil darin das Verfahren der italienischen Regierung als „nichtswürdig“ bezeichnet war. Darauf mußte der Bischof Forwerk selbst die bereits gedruckten und versandten Exemplare zurückziehen¹. Dies geschah im Jahre 1870. Es hält nicht schwer, in dieser Tatsache vollendete, vom preußischen Kulturkampfsgeiste bereits durchwehte Präventivzensur auf deutschem Boden wiederzuerkennen. Am 26. Februar 1873 stellte bei überfüllten Tribünen ein Abgeordneter der zweiten Kammer zu Dresden an die königliche Staatsregierung die öffentliche Anfrage: „Hat die Regierung ihre Genehmigung zur amtlichen und formellen Promulgation des Unfehlbarkeitsdogmas verweigert?“ Und „was gedenkt die Regierung zu tun, um die dem Kultusministerium unterstehenden katholischen Schulen vor dem Einflusse infallibilistischer Priester zu schützen?“ Der Minister des Kultus antwortete darauf, indem er erklärte: „Das Ministerium hat es seiner Zeit abgelehnt, auf die Erteilung des königlichen Placet bezüglich der amtlichen und förmlichen Promulgation des Unfehlbarkeitsdogmas anzutragen, inloedessen ist auch dessen Publikation unterblieben.“ „Zweitens“, sagte er, „werde es die Regierung nicht dulden, daß bei der Beaufsichtigung und bei dem Religionsunterrichte in den katholischen Schulen ein aus jener Glaubenslehre abgeleiteter, dem öffentlichen Recht unseres Landes widerstrebender Einfluß ausgeübt werde.“² Wie diplomatisch auch diese Antwort formuliert war, sie enthielt die Präventivzensur zugleich mit dem Verbot päpstlicher Glaubensdekrete und der katholischen Katechismen, welche das Dogma von der Unfehlbarkeit aufnahmen. Und es war staatliche sächsisch-protestantische Zensur lange nach dem Jahre 1848. Es war der Geist der preußischen Zensur, der Geist des Kulturkampfes.

Die preußische Regierung war, wie oben berichtet wurde, verschiedene Male gegen päpstliche Erlasse und bischöfliche Schreiben eingeschritten. Doch geschah es unter anderm Vorwand und Deckmantel. Wo das Preßgesetz nicht ausreichte, suchte man andere Paragraphen des Strafgesetzbuches, um eine Handhabe zu bekommen. Eine gewisse Scheu vor der Verfassung hielt noch immer die Kirchenstürmer etwas im Zaume. Aber auch das mußte in Preußen anders werden. Nachdem zunächst im Jahre 1873 die Artikel 15 und 18 der Verfassung wesentlich verändert worden waren, um die Kulturkampfgesetze zu ermöglichen, ward endlich in der Glühhitze des Kampfes die sehr kurze Vorlage eingebracht: „Einzigter Artikel. Die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.“ Bismarck begründete diese seine Vorlage, welche den wichtigen

¹ Archiv für kathol. Kirchenrecht XXV, Mainz 1871, xxxiv.

² Ebd. XXX, Mainz 1873, 165 ff.

Schlufstein seiner antikirchlichen Gesetzgebung bilden sollte, mit dem Hinweis auf das vatikanische Konzil und die Lehre von der Unfehlbarkeit. Deshalb mußte die katholische Kirche in Preußen vogelfrei erklärt und vor allem von der staatlichen Autorität abhängig gemacht werden. Es fiel denn auch mit den beiden andern Artikeln der sechzehnte, welcher eigentlich nur eine Folge oder Ausdehnung des Artikels von der Pressefreiheit auf die Katholiken war. Mit seiner Aufhebung war die gepriesene verfassungsmäßige Freiheit der Presse im empfindlichsten Punkte für die Katholiken durchbrochen. Hätte das Jahrhundert seit 1848 keine andere Beeinträchtigung der Presse in Preußen gebracht, als die, welche mit jenem Aufhebungsgesetze vom 18. Juni 1875 beabsichtigt war, das große Wort, mit dem die „Preußischen Jahrbücher“ ihren 107. Band begannen, enthielte gegen den Willen des Verfassers volle Wahrheit für Preußen. Es ist ein „weissagendes“ Kaiphawort: „Die Zensur ist abgeschafft: so verkünden in der einen oder andern Fassung die Grundgesetze aller Kulturvölker. Ist sie es wirklich? Mit nichten: sie dauert fort für die Gläubigen der römisch-katholischen Kirche.“¹

Verbot sozialdemokratischer Schriften 1878—1890.

Was der preußischen Zensur in Deutschland noch fehlte, das war ein Index verbotener Schriften. Allein das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts ging nicht zu Ende, ohne auch einen solchen entstehen zu sehen: Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von der Regierung eingebracht und mit Hilfe der „liberalen“ Parteien zum erstenmal am 21. Oktober 1878, dann 1884, 1886, 1888, 1890 immer wieder aufs neue gutgeheißen. Das Zentrum, die Katholiken stimmten dagegen und wollten von dem Gesetze nichts wissen. Sobald das Gesetz erlassen war, hatte die Regierung eine Handhabe, um das bestehende Presserecht mit Beziehung auf die sozialistischen Bücher und Schriften zu durchbrechen. Es wurde davon der reichlichste Gebrauch gemacht bis das Gesetz am 30. September 1890 erlosch. Sein Wirken aber auf dem Gebiete der Zensur und des Bücherverbotes ist verewigt. Alle einzelnen Verbote von Druckschriften wurden nämlich stets im Reichsanzeiger amtlich veröffentlicht. Im Jahre 1882 erschien auch schon ein allgemeines Verzeichnis der bis dahin zensurierten Schriften zu Berlin in Dr. L. Brandt's „Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“. Endlich ließ die Regierung selbst im Jahre 1886 einen Katalog der verurteilten Schriften herausgeben. An dieser Stelle verlohnt es sich, den genauen Titel des Index librorum prohibitorum des neuen deutschen Reiches vom Abende des 19. Jahrhunderts vollständig herzusetzen. Derselbe lautet: „Sozialdemokratische | Druckschriften und Vereine | verboten auf Grund | des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen | der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. | Im amtlichen Auftrage bearbeitet | von | Otto Atzrott, | Königl. Polizei-Sekretair zu Berlin. | Karl Heymanns Verlag. | 1886.“

¹ S. oben S. 178 A. 1.

Das Buch in 8^o hat VIII und 112 Seiten. Zwei Jahre später, 1888, erschien ein „Nachtrag“ mit gleichem Titel von demselben Verfasser bearbeitet im amtlichen Auftrage mit VIII und 46 Seiten. In der Einleitung dieses Nachtrags heißt es auf S. V:

„Seit Erlaß des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 haben die auf die Verbote von Druckschriften und Vereinen bezüglichen Bekanntmachungen im Reichsanzeiger die Zahl von ungefähr 1800 erreicht, und zwar betrafen hiervon etwa 1500 die Verbote von Druckschriften.“

Vom 21. Oktober 1878 bis zum 28. März 1888 wurden 25 einzelne Nummern inländischer und 32 ausländischer periodischer Druckschriften verboten. Vollständig untersagt war das fernere Erscheinen von 103 inländischen und 49 ausländischen periodischen Schriften. Die Zahl der zur selben Zeit verurteilten, nicht periodischen Schriften belief sich auf 1025, so daß eine Gesamtzahl von 1234 verbotener Schriften auf ungefähr 9½ Jahr kommen.

Von den 1433 Bekanntmachungen, welche aus Anlaß dieser Verbote veröffentlicht wurden, rühren 103 vom Reichskanzler her. Preußen erließ deren 686, das Königreich Sachsen 236, Bayern 118, Baden 86, Hamburg 61, Braunschweig 44, Württemberg 21, Sachsen-Koburg-Gotha 14, Bremen 13, Elsaß-Lothringen 11; der kleine Rest verteilt sich auf die übrigen kleinen deutschen Staaten.

Wie viele Schriften noch in den beiden letzten Jahren vom 28. März 1888 bis zum 30. September 1890 verurteilt wurden, können wir nicht angeben. Nach den obigen amtlichen Angaben kommen deren im Durchschnitt 130 auf je ein Jahr; man darf also für die 12 Jahre des Bestehens jenes Gesetzes rund 1500—1600 verbotene Drucksachen rechnen. Es übersteigt diese Zahl der Verbote von nur sozialdemokratischen Schriften in Deutschland innerhalb 12 Jahren bei weitem die Zahl aller durch den römischen Index im ganzen 19. Jahrhundert in allen Ländern auf allen Wissensgebieten verurteilten Bücher. Es übersteigt diese Zahl der deutschen Verbote die Zahl der römischen aus derselben Zeit weit um das Zehnfache. Ja in ein und einem halben Jahr verbot das neue deutsche Reich mehr deutsche Schriften als Rom in dem ganzen verflossenen Jahrhundert.

Was jenes Gesetz und die daraus sich ergebende Zensur sozialistischer Schriften so unbillig und verletzend machte, war nicht die Unschuld und Ungefährlichkeit jener Drucksachen, es war vielmehr die Inkonsequenz der Gesetzgebung. Wollte man die sozialistischen Theorien, deren Verteidigung und Popularisierung in Flugschriften verbieten und unterdrücken, so hätte man vor allem die Quellen jener Theorien verstopfen und die Bücher und Werke, welche unmittelbar aus diesen Quellen schöpften, verurteilen und untersagen müssen. Aber man wagte es nicht, den atheistischen Liberalismus selber anzugreifen. Es ging wie zur Zeit der früheren Zensur. Die gottlose Philosophie blieb vielfach unbeanstandet, die losesten und frivolsten Sachen erhielten einen Freipaß, während man nicht etwa bloß sozialistische Irrtümer in Volksbüchern sondern gute katholische Katechismen¹ und deren Lehre mit der Zensur verfolgte.

¹ „Zur Zeit des vatikanischen Konzils kam der Verlagsbuchhändler Joseph Bachem zu dem hochbetagten Präses des Priesterseminars in Köln, Dr Westhoff, und trug diesem seine Bedenken über das Dogma von der Unfehlbarkeit vor. Er habe in seiner Jugend wohl den

Daß jenes Gesetz nach zwölf Jahren mußte aufgehoben werden und daß mit dem Erlöschen desselben auch der Index Bismarcks, wie man ihn wohl nennen darf, hinfällig wurde, kann die Tatsache seiner zwölfjährigen Existenz nicht ungeschehen machen, im Gegenteil zeugt dieser Umstand am klarsten für die verfassungswidrige Parteilichkeit und Inkonsequenz der deutschen Zensur jener Tage. Was aber bis an den späten Abend des 19. Jahrhunderts noch lebte und blühte, der Geist der preußischen Zensur ist mit dem Sozialistengesetze nicht erloschen trotz Professor Max Lehmann und dem Artikel der „Preussischen Jahrbücher“.¹

Die Zensur der Schulbücher.

Wie der Liberalismus seinen, und zwar den Löwenanteil hat an dem Kulturkampfe und an dem Sozialistengesetze, so ist er noch weniger frei von der Schuld an der Verstaatlichung der Schule, ob er nun das staatliche Schulmonopol oder die alleinige Aufsicht und Leitung für den Staat anstrebte. Das erste Kulturkampfgesetz war das Schulaufsichtsgesetz im Jahre 1872, dem sich der Erlaß des preußischen Kultusministers vom 18. Februar 1876 anschloß. Das Gesetz vom 11. März 1872, welches nach dem dasselbe begleitenden Ministerialerlaß vom 15. März 1872 ausdrücklich die Beaufsichtigung der Schule dem Staate allein zuschreibt, sowie jener Erlaß von 1876², der ebenso klar den schulplanmäßigen Religionsunterricht nur vom Staate erteilen läßt: beide sind das Werk des Liberalismus, beide bestehen heute noch trotz aller Paragraphen der Verfassung. Damit wäre der Kirche grundsätzlich jedes Mitaufsichtsrecht über die Volksschule genommen und selbst der Religionsunterricht der Schule in die Gewalt der Regierung gegeben. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen stellt allein der Staat die Lehrer auch als Religionslehrer an, und nur der Staat prüft und bestimmt die zu gebrauchenden Lehrbücher von der Fibel bis zum Lesebuche und Katechismus.

Satz gelernt: Das sei katholisch, was immer, was überall und was von allen gelehrt worden sei; niemals aber habe er bis vor kurzem weder in der Schule noch in Lehrbüchern den Satz von der päpstlichen Unfehlbarkeit, so wie er heute aufgestellt werde, gefunden. Da faßte ihn der ehrwürdige Greis bei der Hand und führte ihn in die Bibliothek des Seminars, um ihm dort nicht weniger als 16 Katechismen zu zeigen, welche im 18. Jahrhundert in der Erzdiözese Köln in Gebrauch gewesen waren und welche sämtlich ohne Ausnahme die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in Sachen der Glaubens- und der Sittenlehre klar und deutlich vortrugen. Auf seine vom höchsten Erstaunen eingegebene Frage, wie es denn komme, daß in den späteren Katechismen jene Lehre nicht mehr vorgetragen werde, verwies ihn Westhoff auf die bis 1848 geltende Zensur, welche diese Lehre aus den kirchlichen Katechismen stets gestrichen habe. Von diesem Augenblicke an verfolgte Bachem seinen Weg ohne alle Schwankungen.“ Köln. Volkszeitung Nr 501, 7. Sept. 1893: „Ein Altmeister der katholischen Presse“ III. — Vgl. oben S. 334 351.

¹ S. oben S. 260.

² Der Erlaß ist abgedruckt bei Majunke, Geschichte des Kulturkampfes², Paderborn 1902, 155 ff. — „Hier wurde also der Religionsunterricht ohne weiteres zur Staatsangelegenheit erklärt. Der Kultusminister ist der infallible oberste Richter, der zu entscheiden hat, ob und in streitigen Fällen wie ein katholischer Priester zu lehren hat, der die Lehrbücher, Katechismen etc. prüft, zuläßt, abschafft etc.“ Ebd. 157.

Der Staat, die Regierung geriert sich infolgedessen in Preußen seither als oberster, eigentlicher Zensor der Schulbücher. In der Tat, dank dem Liberalismus dauert die staatliche Zensur — und zwar ist es wahre und eigentliche Präventivzensur — fort in ganz besonderer Weise für die Gläubigen der römisch-katholischen Kirche. In Preußen will der Staat auch den katholischen Schulen nicht bloß das Lesebuch, sondern sogar den Katechismus vorschreiben. Die Protestanten, welche im Könige ihren „Summus Episcopus“ erkennen, mögen kein Unrecht darin sehen, wenn die Regierung ihnen einen bestimmten Katechismus vorschreibt, einen andern aber verbietet. Jedenfalls haben wir auch in diesem Falle die vollendete Präventivzensur trotz Zensurfreiheit und Verfassung selbst für die kirchlich-religiösen Bücher für Agende und für Katechismus der Protestanten im 19. wie im 20. Jahrhundert. Und wir haben annoch die staatliche Oberzensur für alle Schulbücher, für Bücher, deren Wirkung unendlich folgenschwerer und tiefgehender ist, als alle Philosophie-traktate gelehrter Professoren, obgleich von Rechts- wie von Gotteswegen die kirchliche Behörde an erster Stelle befugt ist, die Bücher, welche zur Erziehung der Jugend dienen, zu prüfen. Nach den vorläufig bestehenden Verfügungen der Regierung in Preußen hat die Kirche auch in diesem Punkte kein Aufsichtsrecht.

Es gibt also in Wirklichkeit heute noch wahre und eigentliche Präventivzensur im preußischen Staate infolge der Verstaatlichung der Schule, und diese sehr wichtige Bücherzensur wird durchaus nicht in freisinniger Weise gebraucht, sondern im Gegenteil oft geradezu mißbraucht. Es reden davon laut genug die vom Staate für protestantische und Simultanschulen vorgeschriebenen Lesebücher und Geschichtsbücher. Es zeugen davon im einzelnen die Eingaben des Klerus und der katholischen Schulgemeinden in Westfalen an den preußischen Kultusminister vom 18. Oktober und 29. November 1876 und vom September 1877¹. Hier wird in sehr entschiedener Weise Beschwerde geführt über eine ganze Reihe von Lehrbüchern, welche der Minister den evangelischen Schulen zur Einführung besonders empfohlen hatte. Dort heißt es wörtlich, nachdem die Titel jener Schulbücher aufgezählt sind: „Die vorstehend aufgeführten Lesebücher enthalten aber sämtlich religiös-geschichtliche Aufsätze, welche geeignet sind, die Katholiken auf das tiefste zu verletzen.“² Der Minister Dr Falk gab in rücksichtsloser Weise abschlägigen Bescheid.

Schon vorher, als für den Unterrichtsgebrauch sämtlicher katholischer Schulen der Provinz Westfalen von den Regierungen und der Schulbehörde unter Genehmigung des Kultusministers ein neues Lesebuch in den Oberklassen der Volksschule war eingeführt worden, verlangten die Katholiken in zahlreichen Eingaben die Beseitigung des Buches. Allein der Minister erklärte in seinem Bescheide vom Februar 1876, „daß die Herausgabe des Lesebuches notwendig war und daß der katholische Charakter der Schulen West-

¹ Dieselben finden sich vollständig bei Nikolaus Siegfried, Aktenstücke, betreffend den preußischen Kulturkampf 329 ff 338 ff.

² Ebd. 330.

falens durch dieses Lesebuch weder beeinträchtigt werde, noch beeinträchtigt werden solle.“¹

In der Beschwerdeschrift des Jahres 1877, welche die katholischen Schulgemeinden Westfalens im September an das Kultusministerium sandten, heißt es: „Die katholische Bevölkerung hat allen Grund, das Schlimmste zu befürchten, seitdem staatliche Aufsichtsbehörden den Versuch gemacht haben, Lehrbücher, welche für den Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre, wie in der biblischen Geschichte von den Bischöfen zum Schulgebrauch vorgeschrieben waren, ohne weiteres zu beseitigen.“ Der Kultusminister würdigte diese Beschwerde in seinem Bescheide kaum einer Erwiderung². Ein katholischer Bischof hatte sich vorher schon in zwei Schreiben vom 14. Januar und vom 22. Februar 1875 bei demselben Minister darüber beschwert, daß das biblische Geschichtsbuch, welches in der Volksschule seiner Diözese gebraucht wurde, durch einseitige Verfügung der Staatsbehörde vom 21. Dezember 1874 beseitigt und daß in gleicher Weise das Lehrbuch der Religion für die höheren Lehranstalten von der staatlichen Behörde kurzweg abgeschafft worden sei. Die Antworten des Ministers vom 16. April 1875 verwiesen einfach und kalt auf das Gesetz vom 11. März 1872 und auf die „dem Staate allein zustehende Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten. Dadurch, so sagt der Minister, haben auch eventuelle abweichende Gebräuche der Vergangenheit ihre Erledigung erfahren.“³

Noch im Jahre 1857 hatte der Minister v. Raumer an die königliche Regierung zu Liegnitz unter dem 30. September im gegenteiligen Sinne geschrieben: „... Es wird also nicht Sache der Schulbehörde sein, von ihrem Standpunkte aus die Einführung bestimmter Katechismen in den Schulen anzuordnen und zu empfehlen, sondern ihre Anordnung kann nur dahingehen, daß überall in den Schulen, der pfarramtlich eingeführte Katechismus gebraucht werde.“⁴

Seit dem Erlaß der preußischen Verfassung hat die preußische Regierung es fünfmal versucht, den Artikel 26 dieser Urkunde zur Ausführung zu bringen. Der erste Versuch war der Unterrichtsgesetzentwurf des Ministers v. Ladenberg, die beiden letzten stammen aus den Jahren 1890 und 1892. Keiner von diesen Entwürfen ist Gesetz geworden, der letzte besonders hat ein merkwürdiges Schicksal mit einem jähen Ende gehabt. Der Grund davon war, daß er den liberalen Parteien nicht genug bot, daß er ihnen zu christlich vorkam, oder wie sie sagten, die Schule der Kirche ausliefere.

Der Schulgesetzentwurf des Ministers v. Gossler aus dem Jahre 1890 enthielt die Bestimmung, „daß vor Einführung neuer Schulbücher für den Religionsunterricht die Erklärung der zuständigen Organe der Religions-

¹ Vgl. Schneider und v. Bremen, Das Volksschulwesen im preussischen Staate III, Berlin 1887, 464 f.

² Nikolaus Siegfried, Aktenstücke, betreffend den preussischen Kulturkampf 339. — Die harte, abschlägige Antwort des Kultusministers vom 13. Oktober 1877 s. bei Schneider und v. Bremen, Das Volksschulwesen im preussischen Staate I, Berlin 1886, 116.

³ Vgl. ebd. I 129 f. ⁴ Ebd. I 129.

gesellschaften einzuholen sei, daß gegen die in dem Buch enthaltene Lehre nichts einzuwenden sei“.

Der Kultusminister v. Zedlitz-Trützschler änderte diese Bestimmung in seinem Entwurfe vom Jahre 1892 und gab ihr folgende Fassung: „Die Einführung neuer Schulbücher für den Religionsunterricht erfolgt im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden bezw. den zuständigen Organen der betreffenden Religionsgesellschaft.“

Das ist also die Ansicht der Regierung, das ist ihr Wunsch und Wille, der gesetzlich festgelegt werden sollte. Bei der Beratung im Abgeordnetenhaus nahm August Reichensperger zu diesem Paragraphen das Wort. Er zeigte zunächst noch einmal, daß die Verfassung auch nach den klaren Worten des Ministers von Ladenberg den Religionsunterricht den Religionsgesellschaften „überlasse“. Dann fuhr er fort:

„Was sagt nun aber der § 6 unserer Vorlage? Er bestimmt, daß die Einführung neuer Lehrpläne und Schulbücher für den Religionsunterricht nur erfolgen solle im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden. Also, m. H., scheint hiermit doch die Initiative für die Staatsbehörde allein vorbehalten zu sein, welche Einrichtungen und gar welche Schulbücher für den Religionsunterricht zu Grunde gelegt werden sollen. Also auch der Katechismus soll von der Staatsbehörde geschrieben werden, und zwar ein Katechismus für die verschiedenartigsten Religionsbekenntnisse. . . . Dann soll dieses Elaborat der kirchlichen Oberbehörde vorgelegt werden, um die Erklärung zu erhalten, ob es genehmigt oder nicht genehmigt werde. Nun, m. H., es ist ja doch klar, daß ein Veto nicht eingelegt werden wird und kann, wenn das neue Elaborat nur irgendwie besser oder weniger schlecht ist als das bestehende. Darauf aber, daß ein wirklich guter Katechismus, ein auf Herz und Gemüt und Verstand gleichmäßig wirkendes Religionsbuch zu stande kommt, darauf hat der Bischof gar keinen Einfluß. Kommt es denn nicht für den Staat darauf an, daß diese Bücher so gut wie immer möglich zu stande gebracht werden, und kann der Staat das durch diese seine Behörden — ich erinnere immer wieder an den Artikel 12 der Verfassungsurkunde — mit voller Sicherheit erreichen wollen? Ich, m. H., möchte meinen: der jetzige Herr Kultusminister hätte wohlgetan, in dieser Beziehung einen Paragraphen aufzunehmen, wie er in dem Ladenbergschen Gesetzentwurf sich findet, als § 72. Da heißt es: ‚Die kirchlichen Behörden bestimmen die für den Religionsunterricht und die religiöse Übung in den Schulen dienenden Lehr- und Unterrichtsbücher. Bei Einführung von Lese- und Geschichtsbüchern werden sie vorgängig über ihre Bedenken gehört.‘ Dieser letzte Gedanke ist in der Vorlage gar nicht aufgenommen, und ich denke, er verdiene doch auch einige Berücksichtigung und Beherzigung; denn wenn die Lesebücher einen entgegengesetzten Strang ziehen, dann wird von dem Religionsunterrichte und seiner Wirksamkeit auf Herz und Gemüt der Schüler jedenfalls nicht die Einwirkung zu erwarten sein, die ja auch der Herr Minister v. Gossler durch die Republikation des Eichhornschen Erlasses für nötig erkannt hat. Ich meine also, es müßte hier der Gedanke zur Geltung gebracht werden, den ich Ihnen als den des Ministers v. Ladenberg mitgeteilt habe, und ich will nur noch hinzufügen, daß der genannte Minister niemals in dem Verdachte gestanden hat, klerikal-ultramontan oder ultra-kirchlich zu sein, daß er aber besser als irgend einer seiner Nachfolger orientiert war über den wirklichen Sinn und die Bedeutung der Verfassung.“¹

Wenn daher auch jene Entwürfe nicht Gesetzeskraft erlangt haben und wenn auch die Regierung oder die Staatsbehörde aus Klugheitsrücksichten augenblicklich sich ihre Zensoren der Religionsbücher vielleicht bei den kirchlichen Obern selbst sucht, in der Tat macht der Staat heute noch Anspruch

¹ Vgl. Viktor Rintelen, Der Volksschulgesetzentwurf des Ministers Grafen v. Zedlitz-Trützschler, Frankfurt a. M. 1893, 32 ff 139 ff 211 f.

auf die präventive Zensur aller Schulbücher, die Katechismen nicht ausgenommen, und handhabt dieselbe.

Ein drastisches Beispiel von der Handhabung der preußischen Schulbücherzensur ist im Jahre 1902—1903 durch die Tagesblätter und die Parlamentstribüne in ganz Deutschland bekannt geworden. Das königliche Lehrerinnenseminar zu Trier, welches mit der dortigen paritätischen Töchter-schule verbunden ist, wurde im Jahre 1902 oder Januar 1903 von 87 Schülerinnen besucht, davon waren 72, also beinahe $\frac{5}{6}$ katholisch. An dieser Anstalt wurde wenigstens bis September 1902 als Schulbuch benutzt; „Pädagogisches Lesebuch für das Lehrerinnenseminar“ von Dr Ostermann, Provinzialschulrat in Breslau. Dasselbe enthält einen Auszug aus der Schrift des hl. Augustinus „Über die Unterweisung der Anfänger im Christentum“. Der Herausgeber gibt die Schrift nur auszüglih, weil dieselbe „neben vielen trefflichen, auch heute noch beachtenswerten pädagogischen Gedanken doch auch manches enthalte, was für die gegenwärtige Erziehung ohne Bedeutung sei“; nur die Stellen von bleibendem pädagogischen Werte sollen berücksichtigt werden. Derselbe Herausgeber hat dann in dasselbe Buch Luthers Sendschreiben „An die Rats-herren aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ fast vollständig aufgenommen, so daß es $15\frac{1}{3}$ Seiten des großen Formates füllt. Hier bemerkt der Verfasser zu dem Abdruck, er habe diese Schrift „in Anbetracht der hervorragenden Bedeutung derselben — bis auf wenige, für Schüler unverständliche oder sonst ungeeignete Sätze — vollständig wiedergegeben“.

In diesem Sendschreiben nun werden die Klöster „Nester und geistliche Rotten“ des Teufels genannt, durch deren Gründung der Teufel „seine Netze ausbreite, daß ihm kein Knabe hätte sollen entlaufen, ohne sonderliche Gotteswunder“. Bisher hätten die Bürger „so viel Gelds und Guts an Ablass, Messen, Bettelmönchen, Wallfahrten, und was des Geschwärms mehr ist, verlieren müssen“, von jetzt an aber sollten sie „solchen Raubens und Gebens los sein“. Weiterhin werden diese Klosterschulen als „Eselsställe und Teufelschulen“ bezeichnet, von denen das Wort des Heilandes gelte: „Wehe der Welt um der Ärgernisse willen.“¹

So gestaltet ist das Buch, welches durch die ganze vorgeschriebene staatliche Zensur gegangen war und einen Provinzialschulrat zum Verfasser hatte. Und das Buch ward als Schulbuch benutzt in einem königlichen Seminar beim Anfange des 20. Jahrhunderts für Schülerinnen, die zum bei weitem größten Teile katholisch waren. Es bedurfte eines förmlichen Sturmes, es bedurfte dann des Einschreitens der höchsten Staatsbehörde, um das Buch aus der Anstalt zu entfernen. In der Tat, es gibt im 20. Jahrhundert noch eine preußische Zensur, und sie macht sich in der geschilderten Weise fühlbar „den Gläubigen der römisch-katholischen Kirche“.

Baden, das seinen Kirchenkonflikt im bismarckischen Sinne lange vor dem preußischen Kulturkampfe durchgeführt hatte, war Preußen auch im

¹ Vgl. Unerbauliches aus der Diözese Trier von Bischof Dr Korum, Trier 1903, 21 f.

Schulkämpfe vorangegangen. Trotz des feierlichen und öffentlichen Protestes des Erzbischofes, der vor seinem Tode stand, wurde das Schulgesetz vom März 1868 sofort in Vollzug gesetzt, und der Staat nahm die ausschließliche Leitung der katholischen Schulen in Anspruch. Schon im Jahre vorher hatte es sich gezeigt, wie die großherzogliche Oberschulbehörde es mit den Schulbüchern zu halten gedachte. Dieselbe empfahl am 21. Juni 1867 ein vom Oberschulrat Pfüger verfaßtes Lesebuch zur Anschaffung in den Schulen. Das Buch war „weder katholisch, noch protestantisch, noch jüdisch, sondern echt freimaurerisch“. Manche Kreisschulvisitatoren wollten die Einführung desselben mit Gewalt erzwingen. Da erhob im Dezember die Geistlichkeit Beschwerde gegen dieses den Indifferentismus fördernde unreligiöse Buch, welches überdies weder in sprachlicher noch pädagogischer Hinsicht den bescheidensten Anforderungen an ein derartiges Schulbuch entsprach. Das erzbischöfliche Ordinariat hatte sich bereits am 17. Oktober zu demselben Zwecke nach Karlsruhe gewandt. Allein alles war vergebens. Das Ministerium schützte den Oberschulrat und schützte das Buch und verpflichtete am 23. Dezember zur Anschaffung desselben, überall wo der Ortsschulrat dasselbe eingeführt habe. „Wer gegen eine solche Anordnung zum Ungehorsam auffordere, werde zur Verantwortung gezogen.“ Unterdessen hatte das Ordinariat am 11. Dezember die katholischen Eltern vor dem „konfessionslosen Buche“ gewarnt, die Pfarrer traten entschieden gegen die Anschaffung desselben auf. Die Regierung ging unentwegt vorwärts. Die Geistlichen, welche das heilige Recht der Kinder, der Eltern, der katholischen Kirche gewahrt hatten, wurden vor Gericht gestellt und bestraft. Der oberste Gerichtshof des Landes hatte dagegen den Mut, die Angeklagten freizusprechen¹. Und so wurde es vor dem ganzen Lande und vor ganz Deutschland klar, daß in Baden eine staatliche Bücherzensur bestand mit Beziehung auf die wichtigsten Bücher, daß sie von dieser präventiven Zensur die Kirche nicht bloß ausschloß, sondern mit derselben trotz aller Warnungen der kirchlichen Autorität in das heiligste Recht der Religions- und Gewissensfreiheit eingriff. Dieser Fall aber ist typisch für das ganze moderne Schulsystem, mit dem man auch in Preußen alle gläubigen Christen bedenken wollte.

Es läßt sich aber diese kurze Darstellung der Schulbücherzensur in Deutschland bis auf den heutigen Tag nicht besser zum Abschluß bringen als mit einer kurzen Nachricht, welche für die liberalen Blätter Deutschlands so wichtig war, daß sie dieselbe telegraphisch erhielten, die denselben dann aber so viel Kopfzerbrechen machte, daß sie nach dem Bericht der „Kölnischen Volkszeitung“² sofort Leitartikel gegen Zensur und Reaktion vom Stapel ließen. Der Drahtbericht lautet in der „Allgemeinen Zeitung“ wie folgt: „Berlin, 4. Sept. (Privattelegramm). Aus Breslau wird gemeldet: In einem der Schulbehörde eingereichten Lesebuchentwurf, bearbeitet durch eine Kommission von Breslauer Lehrern, waren, vielfachen Wünschen entsprechend, auch einige Fundamentalsätze aus der preußischen Verfassung aufgenommen,

¹ Brück, Geschichte der kath. Kirche in Deutschland III 481.

² Nr 746, 5. Sept. 1903.

wie ‚die Wissenschaft und ihre Lehren sind frei‘ usw. Die Zensurbehörde hat alle die Verfassungssätze gestrichen.“

Vielleicht fangen die liberalen Verteidiger der freien Wissenschaft und die bisherigen Gegner der römischen Zensur bei dieser Nachricht an zu begreifen, daß eine staatliche Zensurbehörde wenigstens nicht befugt sein kann, Sätze aus der Verfassung der katholischen Kirche, beispielshalber den von der Unfehlbarkeit oder den von der Glaubenspflicht in katholischen Schulbüchern zu zensieren oder gar zu streichen¹. Und jedenfalls werden sie es von nun an rühmen müssen, daß die katholische Kirche bis auf diesen Tag unentwegt an der Zensur der religiösen, theologischen Bücher und nur dieser festhält. Der im kirchlichen Büchergesetze ausgesprochene Zweck dieser Zensur ist die Reinerhaltung der Verfassungssätze, der Glaubensdogmen. Das gläubige Volk soll dadurch geschützt werden, damit keine schillernde, gleißende Wissenschaft ihm die reine Wahrheit des Glaubens trübe.

Kein Staatsmann und kein Schulmann wird es nach 100 Jahren begreifen, daß die preußische Zensur noch beim Beginne des 20. Jahrhunderts den Kindern einer andern Nation Schulbücher in ihrer Muttersprache, selbst ihren polnischen Katechismus vorenthielt und verbot. Noch weniger läßt es sich verstehen, daß eine solche tiefverletzende, beispiellose Zensur nicht von einer reaktionären Regierung, sondern von liberalen Ministern mit der Zustimmung und unter dem Beifallklatschen liberaler Parteien, vor allem liberaler Professoren, ins Werk gesetzt und mit schneidender Energie durchgeführt wird. Auch hier wiederum darf man sagen: Die preußische Staatszensur dauert in der empfindlichsten Weise fort für die polnischen Kinder und die polnische Nation!²

Allein auch wenn wir im 20. Jahrhundert noch nicht solch krasse Beispiele von dem Bestande und der Tätigkeit der preußischen Zensur hätten, es besteht heute wie in den schlimmsten Kulturkampfszeiten dasselbe Reichspreßgesetz, welches in jenen Tagen nach der Aussage der Regierung und der herrschenden Parteien ja nur zur Anwendung kam. Ob das Gesetz gerecht ist oder nicht, gut oder nicht, braucht hier nicht erörtert zu werden: jedenfalls hat kein Preuße und kein Deutscher eine Garantie, daß nicht von neuem wiederum eine Preßmaßregelung, eine Zensur über ihn ergeht, der man nicht ansieht, daß sie aus dem Zeitalter der verfassungsmäßigen, durch „die Grundgesetze aller Kulturvölker gewährleisteten Zensurfreiheit“ stammt. Der Artikel 16 ist noch nicht in die Verfassung wieder eingesetzt, und auf ein christliches Schulgesetz hat man bis jetzt vergebens gehofft.

Bei der Besprechung der Handhabung preußischer Zensur in dem letztverflossenen Menschenalter ist nirgendwo die Rede gewesen von der Härte der Behandlung zum Gefängnis bestrafter Preßdelinquenten, die nach den Tagesblättern und nach den Klagen der Parlamentsredner jeden Deutschen

¹ Vgl. Archiv für k. Kirchenr. XXX, Mainz 1873, 165 ff. — S. oben S. 351 f 375 377 f.

² Vgl. Brück, Gesch. der kath. Kirche IV, I, 147 ff. — Die „Köln. Volkszeitung“ bringt 1. Sept. 1903, Nr 743 folgende Notiz: „Wegen Verteilung polnischer Blätter am Tage der Kontrollerversammlung wurde der Reservist Arbeiter Podleska aus Lublinitz dem Gornoszczak zufolge von der Militärbehörde zu vier Wochen strengen Arrest verurteilt.“

empören mußte¹. Auch hier sollen keine Einzelheiten über diese traurige Tatsache vorgebracht werden. Es genügt, festzustellen, daß jene Behandlung bis zum Jahre 1903 für sich allein ein neuer Beweis ist für die unedle, um nicht zu sagen unmenschlich harte Anwendung der Preßgesetze. Wenn die Regierung im Jahre 1903 sich dazu verstehen mußte, durch eine allgemeine Verordnung ihre Beamten zu einer würdigen Behandlung solcher Angeklagten und Gefangenen anzuhalten, so liegt darin zugleich für die ganze nächste Vergangenheit das Zugeständnis jenes traurigen Ausflusses der preußischen Preßgesetzgebung, der dieser wahrlich nicht zur Empfehlung gereicht.

Im Kulturkampfe, bei der Schulfrage und beim Sozialistengesetze ist der Geist der preußischen Zensur am greifbarsten in die äußere Erscheinung getreten, so daß man beide Augen schließen muß, um das nicht zu gewahren. Gewiß ist nach 1848 die eigentliche Präventivzensur förmlich und gesetzlich nicht wieder eingeführt worden, allein die Gesetzesparagrafen, welche die förmliche Zensur im Preßgesetze vertreten, sind in dem letzten halben Jahrhundert von der staatlichen Autorität in einer solchen Weise ausgebeutet worden, daß ihre praktische Anwendung die frühere Zensur an Gehässigkeit noch überboten hat. Es kam hinzu, daß diese Verfolgung und Bedrückung die Gewissensfreiheit, zumeist die religiöse Freiheit traf. Es kam zum Schaden noch der Hohn, daß diese empörende Preßpolizei ihr Unwesen unter der Flagge der Verfassung und der Zensurfreiheit trieb.

Vorbeugende Maßregel gegen die schlechte Presse.

Wenn man von jenen einschneidenden, tiefverwundenden Preßmaßregelungen in der Ära des deutschen Reichspreßgesetzes vollständig absieht und nur dessen gewöhnliches alltägliches Wirken, dessen stille Handhabung im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts ins Auge faßt, so gelangt man bald zur Einsicht, daß die preußische Zensur in dieser Zeit nicht einfachhin eine „schlafende Zensur“ war. Man darf ja wohl die Theaterzensur wenn nicht der Bücherzensur einfachhin beizählen, so doch als deren echte Schwester betrachten, und die Theaterzensur besteht heute noch vollberechtigt in Preußen und Deutschland und wird gehandhabt als Präventivzensur im eigentlichen Sinne des Wortes².

¹ Vgl. Wuttke, Die deutschen Zeitschriften³ 368 ff; Landtagsverhandlungen vom 27. April 1903; Köln. Volkszeitung vom 24. März 1903, Nr 257 (neue Verfügung für Preußen).

² Man vergleiche die Verhandlungen über die Zensur auf dem Delegiertentag des Verbandes deutscher Journalisten und Schriftsteller zu München am 10. und 11. Juli 1903 in den Tagesblättern, z. B. Münchener Stadtanzeiger zu Nr 180 und 190 der Allgemeinen Zeitung vom 10. und 11. Juli 1903; s. Köln. Volkszeitung vom 12. Juli 1903, Nr 580.

Nicht bloß in Deutschland oder Preußen gibt es noch Theaterzensur, ja Preußen geht dabei nicht am schärfsten voran. Emil Schering hat sich „die Einddeutschung der Werke des Schweden August Strindberg als Lebensaufgabe“ gesetzt. Mehrere Stücke des Schweden wurden schon in Berlin aufgeführt, welche in Kopenhagen von der Zensur beanstandet worden sind. Strindberg selbst schreibt an Ola Hansson, daß der Aufführung seiner Stücke im Auslande vielfach „Unsittehindernisse“ im Wege stehen. Die literarische Beilage der Kölnischen Volkszeitung Nr 36 (1903) S. 276 rezensiert einen Band der Scheringschen Übersetzung und nennt dabei alle Stücke desselben mehr oder weniger moralisch defekt, nennt

Nach dem Paragraphen 9 des Reichspressgesetzes muß der Verleger von jedem Stück jeglicher periodischer Druckschrift, sobald die Austeilung oder Versendung erfolgt, ein Exemplar der Polizeibehörde des Ausgabeortes abliefern. Es steht also die ganze periodische Presse, Fachzeitschriften ausgenommen, unter polizeilicher Kontrolle. Nötigenfalls kann die Polizei durch Beschlagnahme und Verbreitungsverbot dasselbe erreichen, was früher die Prüfung vor dem Drucke oder vor der Ausgabe bezweckte. Das erste Urteil, ob eine Beschlagnahme zulässig oder vom Gesetze gefordert wird, steht demnach heutzutage meist untergeordneten Organen zu, wodurch weniger noch als bei der Zensur eine volle Gewähr unbefangener Entscheidung geboten ist. Auch heute noch könnte die Beschlagnahme von einer „zielbewußten“ Regierung mißbraucht werden, um die Freiheit der Presse illusorisch zu machen, wie die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte dies nur zu klar zeigen¹.

Wenn gegen eine im Ausland erscheinende periodische Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung erfolgt, so kann der Reichskanzler das Verbot der ferneren Verbreitung derselben bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Es bestimmt die Reichsgewerbeordnung, daß der, welcher Druckschriften im Umherziehen feilbieten will, nur die in einem polizeilich genehmigten Verzeichnis genannten Schriften bei sich führen darf. Die Polizeibehörde muß Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, von dem Straßenvertriebe ausschließen. Auch beim lokalen Hausierhandel dürfen solche Schriften nicht feilstehen.

Der Paragraph 20 des Pressgesetzes verbietet jede Schrift, welche in sich als eine im deutschen Strafgesetzbuch unter Strafe gestellte Handlung

das einleitende naturalistische Trauerspiel „hochgradig unverschämt“. Schering aber führt sich selber ein mit folgenden Worten: „Das Theater ist mir längst wie eine biblia pauperum vorgekommen, eine Bibel in Bildern für die, die nichts Geschriebenes oder Gedrucktes lesen können, und der Theaterdichter wie ein Laienpriester, der die Gedanken der Zeit in populärer Form kolportiert usw.“ Das lautet so, als ob der Übersetzer „die schlafende Zensur“ für seine Arbeiten wachrufen wollte. Er könnte ja sein Interesse dabei haben. Vgl. Köln. Volkszeitung a. a. O.

¹ „Während in andern Fällen die Strafbarkeit der Handlung gewöhnlich evident vorliegt, ein unbegründetes Einschreiten nur ausnahmsweise stattfindet und von besonders nachteiligen Folgen nicht begleitet zu sein pflegt, fehlt es bei Preßerzeugnissen häufig an jener Evidenz der Gesetzwidrigkeit und kann die Beschlagnahme in hundertfacher Wiederholung dazu mißbraucht werden, gegen die legalsten Meinungsäußerungen einzuschreiten, unliebsamen Zeitungen ihren Fortbestand unmöglich zu machen, den Verlegern die schwersten Vermögensnachteile zuzufügen und die Freiheit der Presse zu einer Illusion herabzuwürdigen. Tatsächliche Erfahrungen liefern den Beweis, daß diese Besorgnis begründet ist.“

„In Bayern ist während der Jahre 1850—1857 nach einer beiläufigen Berechnung 2100 mal die Beschlagnahme von Zeitungen verfügt worden, in welchen die mit der äußersten Rigorosität auftretenden Gerichte keinen gesetzwidrigen Inhalt gefunden haben. Ein Nürnberger Blatt wurde im Laufe von drei Jahren 180 mal, im Lauf eines einzigen Vierteljahres 53 mal mit Beschlag belegt; der Herausgeber wurde einmal vor Gericht gestellt und in diesem Fall freigesprochen. Stenogr. Bericht der Kammer d. Abg. 1859, S. 183.“ Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater VIII, Stuttgart 1864, 254.

erscheint. Ohne richterliche Anordnung darf nach § 23 die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder Polizei eintreten bei unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, bei Schriften, wodurch der Kaiser oder Landesherr beleidigt wird oder jemand zu hochverräterischen Unternehmungen auffordert. Schriften, welche zu strafbaren Handlungen auffordern oder Bevölkerungsklassen öffentlich zu Gewalttätigkeit anreizen, sollen jedoch nur dann sofort beschlagnahmt werden, wenn eine Verzögerung dieser Maßregel das zu verhindernde Verbrechen zur Folge haben würde. Für alle diese Klassen von Büchern und Schriften besteht demnach ein Gebot der Beschlagnahme mit Hinsicht auf die Verwaltungsbehörde, welches man mit Beziehung auf die Druckwerke selbst ein präventives Verbot heißen kann und das die Dienste der früheren Zensur vollauf ersetzt.

Eine sofortige polizeiliche Beschlagnahme darf sogar eintreten, wenn die im Gesetz enthaltenen präpolizeilichen formellen Vorschriften nicht beobachtet sind, wenn beispielshalber auf einer Druckschrift Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers oder bei einer Zeitung der des eigentlichen verantwortlichen Redakteurs fehlt. Die Verletzung derartiger Bestimmungen wird außerdem mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, mit Haft oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bedroht.

In der neueren Zeit hat man den Strafgesetzsparagraphen vom „Groben Unfug“ gegen die Presse unter Zustimmung des Reichsgerichtes verwertet, so daß ein jeder, welcher durch eine Druckschrift ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt, oder wer groben Unfug dadurch verübt, zur Strafe gezogen werden kann. Darnach kann selbst derjenige, welcher ohne böse Absicht falsche Nachrichten in der Presse verbreitet, sofern das Publikum durch diese Verbreitung belästigt wird, gerichtlich belangt werden.

Was das Plakatwesen betrifft, so sind in Preußen Plakate politischen Inhalts einfachhin verboten, in Bayern ist für alle Plakate eine Polizeierlaubnis notwendig, in Baden, Sachsen und Württemberg muß vor dem Anschlag ein Pflichtexemplar bei der Polizei hinterlegt werden.

In Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges und des erklärten Belagerungszustandes kann die Freiheit der Presse von polizeibehördlicher Willkür suspendiert werden, so daß die Behörde zeitweilig nicht an die Rechtsvorschriften des Preßgesetzes gebunden ist. Das Reichspreßgesetz bestimmt selbst im § 15, daß der Reichskanzler in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch öffentliche Bekanntmachung verbieten kann.

Außer diesen durch das Gesetz erlaubten bzw. gebotenen vorbeugenden Maßregeln gibt es für die Verwaltung noch andere, die zwar an und für sich nur Ausführung und Anordnung jener Gesetzesvorschriften sind, sich aber als selbständige Maßnahmen der Behörde zur Verhütung des Einflusses einer schlechten Presse darstellen. Die deutsche Kriegsverwaltung läßt es sich in dieser Weise angelegen sein von der Armee und den Kasernen alle anarchistische und sozialistische Literatur fernzuhalten.

Wuttke verzeichnet bereits aus dem Jahre 1874 einen Erlaß der königlichen Eisenbahnkommission von Altena im Arnbergischen, welcher lautet:

„In den Bahnhofsrestaurationen unseres Kommissionsbezirkes wird das Auslegen der nachstehend aufgeführten Zeitschriften — es sind fünf in dortiger Gegend herauskommende — welche ihrer Tendenz wegen sich zu ihrer Verbreitung nicht eignen, hierdurch ausdrücklich verboten.“ Der genannte Schriftsteller fügt hinzu: „Dieser Erlaß steht gewiß nicht vereinzelt da.“¹

Später im Jahre 1898 erließ die Eisenbahnverwaltung in Preußen die sehr lobenswerte Verfügung, „daß alle Schriften, Illustrationen und Anzeigen, durch welche der Anstand und die guten Sitten verletzt oder die Sinnlichkeit überreizt werden, von dem Verkaufe auszuschließen sind.“² Auch diese und ähnliche Verordnungen, wie nachahmungswert sie auch sein mögen, belehren darüber, daß man in Preußen die Aufhebung der alten Präventivzensur durch andere vorbeugende Mittel mehr als ersetzt hat.

Sieht man von einer Kritik der einzelnen Preßbestimmungen in Preußen und im deutschen Reiche vollständig ab, läßt man selbst die ungemein harte Anwendung jener Verfügungen in gewissen Fragen und Perioden der letzten Jahrzehnte außer acht, betrachtet man nur die Gesamtheit der dem deutschen Reiche und Preußen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mittel gegen die schlechte Presse, so kommt man zur Einsicht, daß man durchaus nicht von Preßfreiheit einfachhin sprechen darf. Faulmann nennt diesen Zustand ausdrücklich „beschränkte Preßfreiheit“³, Wuttke kennzeichnet in seinem bekannten Buche diese „Freiheit“ als eine Korruption einer in Wahrheit freien Presse, die sich durch dieselbe Bevormundung oder Verfolgung gefallen lassen muß; er kann nirgendwo einen freisinnigen, freiheitlichen Fortschritt seit 1848 erkennen⁴. Selbst Hermann Rehm sagt in der zweiten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften⁵ ausdrücklich: „Auch jetzt verzichtet der Staat noch nicht darauf, der Gefährdung öffentlicher oder privater Interessen durch die Presse vorzubeugen, also gegen Mißbrauch der Presse durch polizeiliche Maßnahmen zu wirken.“ Und dann zählt Rehm im einzelnen auf, was alles die Polizei im neuen deutschen Reich beim neuen Reichspreßgesetz vermag. Schon vorher aber bemerkt er ausdrücklich über die Lage nach 1848: „Die Zeit der Reaktion wagte den Zensurzwang nicht wiederherzustellen, aber der gefährlichen Presse vorbeugende Maßregeln behielt sie auch für die ruhigen Zeiten bei, Maßregeln, die zum Teil einschneidender waren, als die Zensur.“⁶

Merkwürdig in der Tat! Das Wort Lehmanns von der Zensurfreiheit aller Kulturvölker war kaum verklungen, als sich ein kleines aber lautes Häuflein besonders in jenem Berlin über die „unheimlich rege Tätigkeit der Zensur“ vernehmen ließ, während andere viel weitere Kreise nicht mit Lehmann das Dasein preußischer Zensur ableugneten, sondern „die schlafende Zensur“ zu neuer roger Tätigkeit erwecken und ermuntern wollten. Man tat es in Berlin und in München, den beiden Hauptzentren des „Goethebundes“,

¹ Wuttke, Die deutschen Zeitschriften³ 353.

² Vgl. Köln. Volkszeitung vom 16. Juli 1903, Nr 591.

³ Faulmann, Illustrierte Geschichte der Buchdruckerkunst 560.

⁴ Wuttke a. a. O. 358 ff. ⁵ VI², Jena 1901, 236. ⁶ Ebd. 235.

man tat es in der „Täglichen Rundschau“¹ und in der „Münchener Allgemeinen Zeitung“,² die keinen klerikalen römischen Anstrich haben; man tat es, obgleich im bestehenden Preßgesetze ein klarer deutlicher Paragraph unzüchtige Schriften streng verpönt und zur sofortigen präventiven Beschlagnahme verurteilt, obgleich das deutsche Fahndungsblatt³ innerhalb der drei letzten Monate des Jahres 1902 mehr derartige in Deutschland beschlagnahmte und verbotene Schriften verzeichnet, als der römische Index für das ganze letzte Jahrzehnt auf dem ganzen Erdkreis aus allen Gebieten der Wissenschaft und Literatur verbietet! Noch im Juli des Jahres 1903 verlangte „Der Kunstwart“ mit allem Ernste, daß der Staat mit Prohibitiv- und Strafmaßregeln gegen die Schundromane vorgehe⁴. Und aus Stuttgart meldet man, daß 1903 der ungläubige Pfarrer Christaller in Ottenhausen endlich seines Amtes mit Pension enthoben werden konnte. Dieser evangelische Pfarrer hatte 1902 einen Roman herausgegeben zu Berlin: „Die Prostitution des Geistes.“ Er zeichnete darin die gesamte protestantische Landeskirche. Dafür erhielt er einen Verweis und eine Strafe von 100 Mark⁵. Also ein Beispiel kirchlich-protestantischer Zensur aus dem 20. Jahrhundert!

Wer weiß, was die Zukunft bringt? Die Aussichten sind trübe! Die Schmutzliteratur und die sozialistische Presse, welche, von Tag zu Tag schrankenloser, Scheu und Scham abgelegt hat, sind es leider nicht allein, welche eine Verschärfung der Zensur heraufbeschwören. Die gottlose Philosophie und die christuslose Theologie unserer Tage haben größere Schuld und hätten eher und mehr als jene in einer evangelischen Kirche und in einem christlichen Staate Zaum und Zügel verdient. Ernste Männer, welche in der Literatur sehr gut zu Hause sind, versichern uns ein um das andere Mal, daß die heutige Literatur jener vor der französischen Revolution merkwürdig ähnele. Jedenfalls liegt heute wie damals die Quelle der Frivolität tiefer. Es darf aber keiner so töricht sein und sich von unmittelbaren staatlichen Beschränkungen der Presse gar alles Heil versprechen. Wichtiger oder notwendiger zur Eindämmung vergiftender Literatur als alle staatliche Preßpolizei ist und bleibt die wahrhaft christliche Schule und das ungehinderte Walten der christlichen Kirche.

¹ S. oben S. 178 a; vgl. noch Literarische Beilage der Köln. Volkszeitung Nr 38, 1903, 288 ff.

² Vgl. Köln. Volkszeitung vom 17. Juli 1903, Nr 596.

³ S. oben S. 178 A. — Aus In- und Ausland sammelte sich besonders in der Schweiz, viel schmutzige Literatur. Allein nun hat die Polizei auch dort angefangen, entschieden dagegen aufzutreten. Sie spürt schon seit einiger Zeit den unsittlichen Schriften nach und überweist sie dem Strafrichter, der mit Geldbußen und Gefängnis dagegen einschreitet. Neuerdings (1903) verlangte der dortige Bund gegen die unsittliche Literatur durch eine Eingabe an die Verwaltung der schweizerischen Staatsbahnen im Namen des allgemeinen Wohls energisches Vorgehen gegen das verheerende in- und ausländische Literaturgift, welches bislang in den Bahnhofbuchhandlungen des Landes feilgeboten wurde. Vgl. Köln. Volkszeitung vom 11. Juli 1903, Nr 577.

⁴ Vgl. Köln. Volkszeitung vom 28. Juli 1903, Nr 630.

⁵ Vgl. ebd. 30. Juni 1903, Nr 543.

Die katholische und die akatholische Zensur.

Die Reformation ist unstreitig die mächtigste Förderin der Zensur und des Bücherverbotes geworden trotz aller evangelischen Freiheit der Forschung. Abgesehen davon, daß sie der katholischen Zensur den reichsten Stoff bot, trat sie selbst mit dem Tage ihrer Gründung in der tätigsten Weise an die Zensur heran. War sie ja gewissermaßen aus der eigenmächtigen Bibelzensur Luthers hervorgegangen und mit dem Bücherbrande zu Wittenberg aller Welt vor Augen geführt! Es dauerte nicht lange, und sie stritt nicht bloß gegen katholische Bücher. Schon im ersten Menschenalter der religiösen Neuerung stand Zensur gegen Zensur im eigenen Lager. Da stritt Reformator gegen Reformator, ein protestantischer Fürst gegen den andern, es stand bald Bibel gegen Bibel, Katechismus gegen Katechismus, und die Konkordienformel ward das Feldzeichen der Zwietracht. Die voraufgehenden Abschnitte bringen alle nötigen Belege nach den Tatsachen der Geschichte.

Die kurze Zusammenstellung tatsächlicher Vorkommnisse aus der Geschichte der nichtrömischen Zensur wird nur zu leicht zu einer Anklage gegen die staatlichen und akatholisch-kirchlichen Obrigkeiten, als die Urheber und Mehrer einer solchen Zensur. Nicht in dieser Absicht sind die obigen Kapitel geschrieben. Dieselben haben den Gesamtzweck der ganzen Abhandlung vor Augen gehalten. Sie sollten ein billiges Urteil über die römische Zensur begründen helfen und zur Rechtfertigung des Index dienen.

In der Tat will es scheinen, daß dieses Ziel erreicht ist. Nachdem zunächst gezeigt worden ist, daß die gehässigen Beschuldigungen, welche von Anfang an gegen die römische Büchergesetzgebung und noch jüngst besonders in deutschen Landen gegen den Index Leos XIII. erhoben wurden, in sich ungerecht und hinfällig, zum guten Teile ganz unwahr sind, tritt es in der Geschichte der staatlichen und protestantischen Zensur zu Tage, daß eben diese und ähnliche Anschuldigungen mit der ganzen Wucht der Wahrheit auf die nichtrömische Zensur und die blinden Gegner des römischen Index zurückfallen.

Die von dem Nationalinstitut zu Paris 1803 gekrönte Preisschrift: „Essai sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther“ befaßt sich auch mit der römischen Zensur und Büchergesetzgebung. Der französische Verfasser Charles-François-Dominique de Villers, ein „Katholik“, der 1813 unter der westfälischen Regierung Professor zu Göttingen wurde, beruft sich daselbst abschließend auf den sehr verdächtigen Apostaten Fra Paolo Sarpi und dessen berüchtigte Geschichte des tridentinischen Konzils. Dann fährt er aus Eigenem schöpfend fort:

„Die Reformation zerbrach alle diese, dem menschlichen Geiste angelegten Fesseln und stürzte die Schlagbäume um, welche der freien Mittheilung des Denkens hinderlich waren. Es blieben in ihrem Schoße nur diejenigen Schriften verboten, über die die öffentliche Moral oder die Schamhaftigkeit zu erröten hatte. Schon die Erinnerung an diese Ketten und an jene Schlagbäume, sowie der Zurückblick auf die Barbarei, welche dadurch auf der Erde verlängert worden sein würde, enthält eine kräftige Darstellung

der Vorteile, welche die Reformation herbeigeführt hat, um die Fortschritte der Aufklärung zu befördern und allenthalben zu verbreiten. In der Tat, sobald durch sie die Laufbahn eröffnet worden war, wagte man es öffentlich, die teuersten Interessen der Menschheit zu erörtern und menschlich von menschlichen Dingen zu reden.“¹

Solcher tönenden Schlagworte hat man sich bis auf diesen Tag bedient, aber es genügt, auf die wahrheitsgetreue Darstellung der Zensur Luthers, Zwinglis und Calvins zu verweisen, um die „Schlagbäume“ und „Ketten“ auf Seiten der Reformation zu schauen. Ein Hinweis auf das Schicksal Melanchthons und seiner Werke allein würde genügen, um derartige Lobredner der Glaubensspaltung mehr als Lügen zu strafen. Es mag hier zum Überfluß Melanchthons eigenes Wort aus der dem Corpus doctrinae Lips. 1560 voraufgeschickten admonitio ad lectores als Antwort stehen.

„Mit diesem merkwürdigen Menschenschlage“, so schreibt der Dogmatiker der Reformation, „läßt sich nicht unterhandeln, sie verdammen nach ihrem eigenen Kopf und Belieben, sie hören weder auf das Urteil anderer noch untersuchen sie selbst die Sache. Konzilien bringen sie zusammen, wann und wo es ihnen gefällt; sie nehmen eine Autorität und Macht für sich in Anspruch, die größer, unerträglicher und weniger entschuldbar ist, als die des römischen Papstes jemals war.“

Wie hart zensierte nicht Luther, wenn er auf einen Schriftsteller stieß oder ein Buch, die ihm nicht zu Willen waren. Ob es Karlstadt war oder Zwingli, die Schriften des Erasmus oder der Brief des Apostels Jakobus, er setzte alles auf den Index. Und während der Scheiterhaufen vor dem Elstertor noch rauchte, schrieb er eine Schift gegen Zensur und Bührenverbot. Er machte es wie der französische Imperator, der mitten in der napoleonischen Zensur dekretierte: „Es existiert keine Zensur in Frankreich! Ich will keine Zensur!“ Die Geschichte urteilt anders.

Wiesner schrieb ein ganzes Buch und füllte es an mit den giftigsten Ausfällen gegen die katholische Bücherzensur, um Joseph II. als dem ersten Erfinder der Zensur- und Pressfreiheit einen möglichst dunkeln Hintergrund zu schaffen. Er gab darin aus demselben Grunde selbst Friedrich den Großen preis und ließ diesen als Zensurtyrannen erscheinen. Trotzdem wird die josephinische Zensur für immer sprichwörtlich bleiben. In der Einleitung zu Wiesners „Denkwürdigkeiten“ liest man Sätze wie die folgenden:

„Seit dem Toben und Wüten der Dunkelmänner, die Blitze vom Vatikan holten, um die Schriften der Humanisten und diese selbst zu vernichten, seit dem Wormser Edikte, das Luthers und seiner Anhänger Schriften zum Flammentode verurteilte, fehlte es in Deutschland nie an mütigen Männern, welche für die Denkfreiheit Glück und Leben wagten.“²

Allein solche Kraftsprüche werden es nicht hindern können, daß man Luther und Goethe, Friedrich II. und Bismarck zu den mutigen deutschen

¹ Karl von Villers, Versuch über den Geist und Einfluß der Reformation Luthers, Reutlingen 1818, 229.

² Wiesner, Denkwürdigkeiten der österr. Zensur 1.

Männern zählt. Es ist aber oben ausführlich gezeigt worden, was Beispiels halber Luther gegen den Humanisten Simon Lemnius und gegen die Bücher des Erasmus wagte; was Goethe gegen die „Isis“ und gegen den epochemachenden Philosophen Fichte, Friedrich II. gegen den Dunkelmann Voltaire, Bismarck gegen die Presse der Opposition in der Konfliktsperiode und gegen die Schreiben Pius' IX. im Kulturkampf wagte!

In den Literaturangaben zur Geschichte der Zensur findet man gewöhnlich neben Wiesners Buch auch „die Anfänge der Bücherzensur in Deutschland“¹ von Dr Sachse verzeichnet. Es ist eine winzige Schrift, nur reich an leidenschaftlichen Ausfällen gegen die ersten Zensurverordnungen der Päpste. Fortfahrend sagt der Verfasser:

„Es bietet wenig Interesse, die Zensurverordnungen der nachfolgenden Päpste kennen zu lernen, unterlassen sind sie von keinem worden. Sie gleichen alle eine der andern, heucheln alle väterliche Sorge für den wahren Glauben und für Sittenreinheit der Christenheit, bezeugen alle maßlose Tyrannei.“

Man muß zur Ehrenrettung dieses Geschichtsschreibers annehmen, daß auch er weder von den blutigen Anfängen der englischen Bücherzensur unter Heinrich VIII. und Elisabeth, noch von den Anfängen der lutherischen und calvinischen Zensur unter den Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz, nichts von der Zensur in Holland und nichts von der in der Schweiz, weder von den Bücherverboten und Zensuren dänischer und schwedischer Könige, noch auch von denen preußischer Monarchen wie Friedrich Wilhelms II. und Friedrichs II., weder von napoleonischer noch josephinischer Zensur, weder von Wöllner noch von Bismarck und seinen Präferenzverordnungen je etwas gehört hat. Denn sonst würde er sich in seinem Schriftchen wenigstens eines ruhigeren Tones befassen haben. Oben sind die zur Aufklärung notwendigen Daten der Geschichte in Kürze zusammengestellt!

Die Männer von 48 triumphierten über Zensur- und Pressfreiheit wie über ihre ureigene Errungenschaft. Sie selber waren es, die in den fünfziger und sechziger Jahren dort in Baden und anderswo die katholische Literatur vom bischöflichen Hirtenschreiben angefangen bis zum Lesebuch der Volksschule und dem kleinsten Wochenblatt mit der schmachlichsten Zensur bedachten. Die sogenannten Nationalliberalen waren es, welche in den siebziger Jahren selbst die Veröffentlichung der katholischen Glaubenssätze von ihrer Präventivzensur abhängig machen wollten, die im Gefolge Bismarcks die ganze katholische Presse verfolgten und knechteten, die in den achtziger Jahren mit dem Index Bismarcks gegen ihre eigenen Sprößlinge vorgingen. Sie waren es und ihre Epigonen, die da an 48 erinnerten und von der Revision monarchischer Gesinnung sprachen als der Falksche Schulerlaß mit der Falkschen Schulbücherzensur ins Wanken geriet, als sie fürchteten, die Kirche möchte ohne präventive Staatszensur den katholischen Katechismus lehren dürfen. Das geschah in den neunziger Jahren.

Und schließlich auf der Schwelle des 20. Jahrhunderts tritt aus ihrem Lager in den „Preußischen Jahrbüchern“ ein neuer Widersacher mit großen

¹ Leipzig 1870, 11.

Worten auf, um ein für alle Mal dem römischen Index den Garaus zu machen. Nach den Zensur- und Strafbestimmungen des römischen Index, so sagt er, ist eine von Ultramontanen betriebene wissenschaftliche Theologie nicht mehr möglich; der ultramontane Philosoph ist auf das stärkste beenzt, denn Koryphäen seiner Wissenschaft, wie Descartes, Spinoza, Hume, Kant und Comte stehen auf dem Index; die Forschung und das Urteil des Historikers sind in die Fesseln des bischöflichen Zensurgerichtes geschlagen; da ist ganz selbstverständlich, daß die Fakultäten nichts von ultramontaner Philosophie und Historie wissen wollen. Alle Wissenschaften und alle Nationen sind vom Index proskribiert und beleidigt. Die deutschen Bischöfe, die, wie Lehmann wörtlich sagt, sonst von Loyalität überfließen, haben bei der Proskribierung des großen Friedrich keine Verwahrung eingelegt, haben geschwiegen, als die nationale Ehre durch den Index Leos XIII. gröblich verletzt wurde. Sie betreiben das schändliche Gewerbe der Denunziation¹. Also der Gewährsmann der „Preussischen Jahrbücher“ im Jahre 1902! Es fehlte nur noch eines, was aber bald im Jahre 1903 von einer Gesinnungsgenossin nachgeholt wurde. Nach der „Kölnischen Zeitung“ „werden den strenggläubigen Katholiken die hervorragendsten Literaturwerke als gefährliche Gifte verehelt“ und „mancher junge, fromm-gläubige Schriftsteller läßt sich dadurch behindern, an großen Meistern zu lernen“.

Obgleich der Professor Max Lehmann es hier wagt, höhrend die Loyalität der deutschen Bischöfe anzutasten, soll unsere Abhandlung nur bei der Sache bleiben. Nur Bruchstücke aus der Geschichte der protestantischen und staatlichen Zensur konnten oben beigebracht werden, aber es ist den Tatsachen gemäß dort verzeichnet, wie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts päpstliche und bischöfliche Erlasse, selbst Glaubensdekrete von der deutschen und preußischen Zensur und Preßpolizei sind verfolgt worden trotz der Verfassung und Zensurfreiheit. Die Bischöfe haben nicht geschwiegen, sie haben Verwahrung eingelegt und sie wurden selber in Fesseln geschlagen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß in jener Zeit bezahlte Geheimdenunzianten in die Redaktionen katholischer Zeitungen eingeschmuggelt wurden, um dort zugleich als agents provocateurs zu dienen. Als sie nichts erreichten, wurden sie wieder in den Dienst der Polizei zurückgestellt². Das geschah im letzten

¹ Die deutschen Bischöfe haben in der Erfüllung der ihnen von Amtswegen obliegenden Anzeigepflicht die ehrwürdigsten Beispiele aus früheren christlichen Zeiten, wie z. B. den Apostel Deutschlands, den hl. Bonifazius, den Patriarchen Johannes von Konstantinopel zur Zeit des hl. Gregors d. Gr., die fünf afrikanischen Bischöfe, unter denen der hl. Augustinus, welche dem hl. Innozentius I. das Buch des Pelagius zur Zensur übersandten. Vgl. weiter unten S. 403 f.

² „Wir können mindestens drei katholische Blätter nennen, in denen Bedienstete der Berliner Geheimpolizei sich Stellungen als Mitredakteure — bisweilen sogar über Jahr und Tag hinaus — zu verschaffen gewußt haben. Neben den Spionendiensten hatten diese Subjekte die Aufgabe der agents provocateurs, d. h. sie sollten die Leiter der katholischen Blätter zu extremen Äußerungen, ähnlich wie sie Korrespondenten auswärtiger katholischer Organe in die Feder diktiert worden waren, antreiben.“ Majunke, Geschichte des „Kulturkampfes“², Paderborn 1902, 100. Vgl. Brück, Gesch. der kath. Kirche IV, 1, 269. — Über das „Denunzieren“ der Nationalliberalen vgl. Wuttke, Die deutschen Zeitschriften² 344.

Viertel des vorigen Jahrhunderts in einem Kulturstaate trotz verfassungsmäßiger Zensurfreiheit! „Wem steigt da nicht die Schamröte ins Gesicht?“ fragt Lehmann mit erhobener Stimme, wo er sich bei Besprechung der kirchlichen Büchergesetze über die Verpflichtung zur Anzeige glaubensgefährlicher und sittenverderblicher Schriften ereifert, einer Pflicht, welche schon das Naturgesetz und eigene Gewissen jedem katholischen Bischofe mit strengem Ernst auferlegt. Wäre jene Frage hier nicht besser angebracht?

Oben wurden geschichtliche Tatsachen aus dem Leben Friedrichs II. herangezogen. Sollte der Gewährsmann der „Preußischen Jahrbücher“ es wirklich nicht gewußt haben, was mit den Dokumenten belegt in den Publikationen des Professors Max Lehmann steht? Nach diesen Quellen ist gezeigt worden, daß Friedrich II. katholische Gebetbücher und Katechismen zensierte, daß er die bischöflichen Hirten schreiben purgierte und zensierte, päpstliche Bullen nach eigenem Gutdünken zensierte und verbot. Die Zensur schonte weder Franzosen noch Engländer, schonte am allerwenigsten die hervorragendsten Literaturwerke der Deutschen, ob sie nun aus der ersten oder zweiten Blüteperiode stammten, von Wolfram v. Eschenbach oder von Goethe kamen. Hat etwa die katholische Kirche den strenggläubigen deutschen Katholiken ihre eigene Muttersprache veregelt? Veregelt sie den strenggläubigen Katholiken die hervorragendsten Literaturwerke, wenn sie im Büchergesetz und im Index Leos XIII. ausdrücklich erklärt, daß Werke wahrhaft klassischer Autoren, welche durch Zoten verunstaltet sind, trotzdem jenen gestattet seien, deren Beruf oder Amt es heischt, von solchen Meistern zu lernen?

Weder Goethe und Schiller noch auch Wieland stehen mit irgend einem ihrer Werke als namentlich verboten im Kataloge des römischen Index¹. Wenn aber die allgemeinen Bücherdekrete Leos XIII., die unmittelbar im Naturrechte wurzeln, deutsches Volk und deutsche Jugend nicht bloß von der Schmutzpresse, sondern auch von der wahllosen Lesung wohlfeiler Klassiker- und Volksausgaben unserer Dichter abhält, wird unser Volk davon nicht Schaden leiden weder an seiner Sittlichkeit noch auch an „echt christlicher, nationaler und humaner Bildung“².

Goethe hat selber die Katholiken vor seinem „Werther“ gewarnt³, Lessing⁴ und Eichendorff⁵ sprechen ein Verdikt darüber aus, wie kein Index es wagen dürfte, und die theologische Fakultät zu Kopenhagen gab im Jahre 1776 über „Werthers Leiden“ in folgender Gestalt ihr Gutachten ab: „Dieser Roman muß für eine Schrift angesehen werden, welche die Religion bespottet, das Laster beschönigt, Herz und gute Sitten verderben kann; für unschuldige und nicht feste Menschen um so gefährlicher, als der Verfasser sich Mühe genug gegeben hat, alles in schönem Stile und in blühender Sprache vorzubringen.“⁶

¹ S. oben S. 113 f 126 173 f 177 A. 1.

² Vgl. Baumgartner, Goethe III² 435.

³ S. oben S. 177 A. 1. ⁴ Vgl. Baumgartner a. a. O. I³ 131.

⁵ Geschichte des deutschen Romans, Paderborn 1886, 81 ff.

⁶ Bei Baumgartner a. a. O. I² 124.

Plato selber hat die Griechen, Cicero und Ovid die Römer vor ihren klassischen Dichtern gewarnt, Homer und Hesiod wurden nicht ausgenommen. Ovid warnt vor den Kallimachus, Tibull, Properz, Catull und an erster Stelle vor sich selber und seiner lasciven Poesie¹. Die „Ars amandi“ ist ja gleich der „Pucelle d'Orléans“ Voltaires ein „unsterbliches“ Werk², das auf dem Index steht und leider auch heute noch nicht allen zum Ekel geworden zu sein scheint. Die griechischen wie die lateinischen Kirchenväter Clemens von Alexandrien³ und der hl. Basilius der Große⁴, der hl. Hieronymus⁵ und Augustinus⁶, selbst Muster klassischer Bildung, „verekeln“ in diesem Sinne einstimmig jedes klassische Werk, das den sittlichen und religiösen Prinzipien des Christentums Hohn spricht. Wohl dem Volke und der Jugend, die noch solchen Ekel empfinden!

Lehmann tadelt unterdessen den römischen Index, weil Giordano Bruno und Voltaire darauf stehen⁷, und preist den Protestantismus ohne Index selig, weil „die unsterblichen Werke, welche auf dem Index stehen, für den Ultramontanen ebensoviele Warnungen sein werden, den Flug seines Geistes so hoch zu nehmen“⁸.

Nicht wenige deutsche Historiker — es ist von denselben bereits die Rede gewesen⁹ — machen es umgekehrt den Päpsten, besonders denen unmittelbar vor der Reformation, zum Vorwurf, daß sie sich mit ihrer Zensur um die lasciven klassischen Dichter nicht gekümmert, die Lektüre derselben vielmehr begünstigt hätten. Wäre etwas Wahres an dieser Anklage, so würde dasselbe ein starkes Zeugnis sein gegen jene andern Gegner der römischen Zensur, welche derselben Vernachlässigung und Haß des Klassizismus nachsagen. Auf solche Weise widerlegen die einen Widersacher die andern und es kommt selbst vor, daß derselbe Geschichtschreiber je nach Bedarf bald dieses bald jenes Argument gegen den Index ins Feld führt, ohne zu merken, wie sehr er sich dabei selbst widerspricht. Oben¹⁰ ist das an einzelnen Beispielen dargetan worden.

In Wirklichkeit liefern unzweideutige Konzilsbestimmungen gerade aus der Zeit Leos X. den besten Beweis von dem richtigen Vorgehen der katholischen Zensur in diesem Punkte.

Die Konstitution Leos X. vom 19. Dezember 1513 auf dem Laterankonzil über die Unsterblichkeit der Seele¹¹ richtete sich in bestimmter Weise gegen den Mißbrauch der klassischen heidnischen Philosophen und Dichter an den Universitäten zur Untergrabung von Glauben und mehr noch der Sittlichkeit. Hauptzweck war, „die angesteckten Wurzeln der Philosophie und Poesie zu reinigen und zu heilen“. Im folgenden Jahre erließ alsdann

¹ Remedia amoris v. 757 ff. ² S. oben S. 185 f.

³ Vgl. Migne, P. Gr. VIII 158. ⁴ Ebd. XXXI 570.

⁵ Epist. 21 22 (Migne, P. Lat. XXII 379 ff).

⁶ Confess. I 16 f (Migne, P. Lat. XXXII 672 f; Corp. Script. eccles. latin. XXXIII 22 ff); De Civitate Dei; De Doctrina christiana II 40 (Migne, P. Lat. XXXIV 63).

⁷ S. oben S. 179 ff. ⁸ Preussische Jahrbücher CVII 6.

⁹ S. oben S. 133 ff. ¹⁰ Ebd.

¹¹ Harduinus, Acta Conciliorum IX, Parisiis 1714, 1719 f.

am 5. Mai die noch bedeutungsvollere Bulle über die Reform der Kurie, der Kardinäle und der Gläubigen überhaupt¹. Der dritte Teil dieser Konstitution beginnt überaus zeitgemäß mit einer Verordnung² über die Erziehung und Schulung der Jugend. Darin wird den Magistern und Präzeptoren ans Herz gelegt, die so wie so schon zum Bösen geneigte Jugend nicht bloß mit humanistischer Bildung zu erziehen, sondern den praktischen wie theoretischen Religionsunterricht vor allem nicht zu vergessen. Und klar und bestimmt schließt diese Verordnung mit dem Gebote, beim Unterrichte nicht Bücher vorzulesen, die zur Unsittlichkeit oder zur Gottlosigkeit führen. Durch diese Verfügung sollten die unsaubern Klassiker, und nur diese, aus der Schule verbannt werden.

Daß aber dieses Sinn und Zweck der Bestimmung war, ersieht man noch klarer aus den mehr ins einzelne gehenden Verordnungen der Provinzialsynode von Florenz³, die sich zeitlich und sachlich aufs engste an das Laterankonzil anschloß in der Arnostadt, welcher die heidnische Renaissance viel mehr als die Tiberstadt ihr unheilvolles Emporblühen verdankte.

Das Provinzialkonzil wurde 1517 und 1518 von dem nächsten Verwandten des Papstes, Julius von Medici, Erzbischof von Florenz und seit 1513 Kardinal, zur Durchführung der Beschlüsse der Kirchenversammlung im Lateran abgehalten. Die 18. Rubrik der Verordnungen der Florentiner Synode, welche von Leo X. ausdrücklich gutgeheißen wurde, handelt eigens: *De Magistris, deque haereticis et Christi fidem scandalizantibus*⁴. Und hier befiehlt das 2. Kapitel namentlich, daß in Zukunft kein Magister es wagen solle, in *scholis suis exponere adolescentibus poemata, aut quaecunq; alia opera lasciva et impia: quale est Lucretii poema, ubi animae mortalitatem totis viribus ostendere nititur*, der Jugend in seinen Vorlesungen Poesien vorzutragen oder irgend welche andern lasciven und gottlosen Werke, wie z. B. das Gedicht des Lucrez, in dem dieser sich Mühe gibt, um jeden Preis die Sterblichkeit der menschlichen Seele zu beweisen. Den Zuwiderhandelnden wird die härteste Kirchenstrafe angedroht. Diese und ähnliche Bestimmungen kennzeichnen die kirchlich-katholische Zensur mit dem Index. Diesem Geiste ist der Index und die Kirche treu geblieben bis zur Stunde⁵.

Gewiß, die Torquato Tasso, Molière, Chateaubriand, Joost van den Vondel, Goethe, Schiller wurden namentlich und ausdrücklich von der Zensur behelligt, ihre Werke purgiert, verboten, bestraft. Allein es war nicht römische Zensur und nicht der römische Index; es war französische, holländische, dänische, deutsche Zensur, und die Berliner Theaterzensur soll annoch den „Faust“ nicht ungeschoren über die Bretter gehen lassen.

Die englische Zensur verurteilte eine ganze Reihe einheimischer Theologen und Philosophen mit ihren Werken, nicht an letzter Stelle die Schriften Hobbes'. Die holländische Zensur, sowohl die calvinische wie die jüdische, verdamnte die Werke des Spinoza mit ungezählten Urteilsprüchen, und was

¹ Harduinus, Acta Conciliorum IX 1747—1758. ² Ebd. 1754.

³ Mansi, Concil. collect. nova, Supplement. V, Lucae 1751, 407—510.

⁴ Ebd. 462. ⁵ Vgl. Anlage XXII.

sie sonst noch tat, ist oben auch geschildert. Es verbot die französische Zensur die Werke der Enzyklopädisten und der Philosophen der Aufklärung und steckte die Koryphäen in die Bastille. Auch die deutsche und die preußische Zensur hat es mit namhaften Philosophen zu tun gehabt. Preußische Könige und Deutschlands größter Dichter waren bei solcher Zensur nicht untätig. Es sei noch einmal erinnert an die Thomasius, Wolff, Kant und Fichte und an die Geschichte ihrer Zensur.

Selbst für „das wissenschaftliche Studium der ultramontanen Theologie“ tritt man protestantischerseits ein, um dem Index eins zu versetzen. Gleichwohl soll es da unserseits kein Hohn sein, wenn uns bedünken will, daß es zeitgemäßer und ratsamer wäre, allen Ernstes den Spieß gegen die wissenschaftlichen Zensoren und Kritiker der Bibel und des Evangeliums innerhalb der protestantischen Theologie der Neuzeit zu richten. Was aber die Vergangenheit angeht, so sprechen die Zensurtaten der Reformatoren die deutlichste Sprache. Schwer ist es ja, irgend einen namhaften protestantischen Theologen aus jener Zeit ausfindig zu machen, dessen Schriften und Werke nicht im Schoße der protestantischen Gemeinschaft beanstandet und verboten, verurteilt oder verbrannt worden wären. Die Herausgabe der Bibel Luthers zu Neustadt durch den Heidelberger Theologie-Professor David Pareus wurde von dem lutherischen Haupttheologen, dem Tübinger Kanzler Jakob Andreaë, für „ein falsch Erz-Bubenstück erklärt, welches von einer christlichen Obrigkeit billich mit dem Henker gestrafft, die verfälschte Bibel aber mit Feuer verbrennet werden sollte“¹. Nach des Andreas Musculus Vorschlag auf der Theologenversammlung zu Herzberg sollte Melanchthons Leiche ausgegraben und samt seinen Schriften verbrannt werden². Die Könige und Fürsten aber ließen es nicht bei Vorschlägen und Zensuren. Der König von Dänemark warf selbst das symbolische Buch des Lutertums, die Konkordienformel, ins Feuer und verbot unter Leib- und Lebensstrafe, das Buch ins Land einzubringen. Das war die wichtigste und umfassendste Bekenntnisschrift des Luthertums. Und das sind nur Zensurproben aus dem Gebiete protestantischer Theologie!

Das ist gewiß, hätten alle Sekten des Protestantismus ihren besondern Index angelegt, der protestantische Universalindex würde alle römischen Indices des 16. Jahrhunderts ebensosehr an Zahl der verbotenen Schriften übertreffen, als der sozialistische Index Bismarcks den gleichzeitigen römischen im 19. Jahrhundert übertraf. Die protestantische Theologie hatte wohl Grund, nicht durch Anlage solcher Indices vor aller Welt die furchtbare Zerrissenheit und Zerklüftung ihrer Theologie für immer zu dokumentieren. Die katholische Kirche hat immer offen vor aller Welt ihre Bücherverbote publiziert, hat aller Welt ihre Kataloge verbotener Bücher vorgelegt. Auch in dieser Schrift ist nichts verheimlicht. Die Büchergesetze sind mit Kommentar im Wortlaut gegeben, der Katalog ist vor aller Augen in seine Bestandteile zerlegt worden; und um ein Studium des Ganzen zu erleichtern, bietet der folgende Abschnitt einen chronologisch geordneten Index aller verbotenen Bücher der Editio Leoniana.

¹ S. oben S. 292.

² S. 290.

Bei der Gegenüberstellung römischer und nichtrömischer Zensur fällt zunächst die große Zahl der durch Staatszensur beanstandeten und verbotenen Schriften auf, ebenso wie die Fruchtbarkeit der protestantischen Zensur besonders in dem Zeitalter der Reformation. Ist der preußische Index aus den Jahren 1878—1890 für die staatliche Zensur das beste Beispiel, so im 16. Jahrhundert das furchtbare Wüten der sozialistischen Sekte zu Münster das beste Exempel für die protestantische Zensur.

Allein mehr noch springt bei diesem Vergleiche ein anderer, viel wichtigerer Unterschied sofort ins Auge. Er liegt in der beiderseitigen Handhabung und Anwendung der Zensur! Es ist die wundersame Wandelbarkeit der akatholischen im Vergleich zu der sichern Stetigkeit der katholischen, der römischen Zensur. Wandelbar sind dort im Staate wie in den Kirchen der Reformation die Zensur- und Preßgesetze, die nicht bloß von Jahrhundert zu Jahrhundert, sondern von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, von Volk zu Volk, von Stadt zu Stadt, von Partei zu Partei sich ändern, während die römisch-katholische Büchergesetzgebung in allem wesentlichen sich unverändert gleich blieb vom Trienter Konzil bis über den Index Leos XIII. hinaus für die ganze Welt. Wandelbar sind dort die Regierungssysteme und die Direktion der Zensur und Preßgesetze; wandelbar waren die Ansichten der Zensoren und was das Schlimmste ist, wandelbar war und ist dort die Doktrin, welche Grund und Fundament jeder Zensur sein muß, die Norm, nach welcher der Zensor urteilen, der Richter richten soll. Daraus entstand jener merkwürdige Widerspruch der protestantischen sowohl wie der staatlichen Zensur mit sich selbst, wie er im Verlaufe der Geschichte nur zu oft handgreiflich zu Tage trat. Beim Protestantismus ist dieses die unmittelbare Folge jener vielgepriesenen Freiheit der Forschung, die, an und für sich Todfeindin jeder Zensur, in werkwürdiger Inkonsequenz die fruchtbarste Mutter der Zensuren und Bücherverbote wurde. Beim Staate ist es die Prinzipienlosigkeit oder die Schmiegsamkeit der Politik mit der Wandelbarkeit der herrschenden Parteien, welche Zensur und Preßverordnungen von heute auf morgen tendenziös änderten.

Hierzu kommt die Ungleichmäßigkeit und Unsicherheit der Strafsanktion, die oft nicht bloß von Fall zu Fall wankelmütig, sondern manchmal sogar bei ein und demselben Falle das verschiedenste Maß und Gewicht gebrauchte. Schließlich war es die parteiische Anwendung der Zensurverordnungen¹, sowie die kleinliche oft lächerliche Art der Zensur, welche sie zugleich dem Spotte und dem Hasse preisgab. Auch alles dieses ist oben mit den geschichtlichen Tatsachen belegt worden!

In alledem liegt der tiefste Grund, welcher die eigentliche Präventivzensur zu Falle bringen mußte. Der Zweck der alten vorbeugenden Prüfung, der Präventivzensur, besteht nach wie vor unverändert fort, er muß auch heute wie ehemals in jedem geordneten Staats- und Kirchenwesen erreicht werden².

¹ Vgl. noch Joseph Lukas, Die Presse ein Stück moderner Versimpelung, Regensburg 1867, 183.

² Daher kommt es denn auch, daß die Zensur in den Staaten sich so lange halten konnte. Deutsche Rechtsgelehrte wie Sonnenfels, Justi, v. Berg traten noch bei der Wende

Denn „die Denk- und Preßfreiheit, die weder Maß noch Schranken kennt, ist keineswegs an und für sich ein Gut, dessen sich die menschliche Gesellschaft mit Recht erfreuen mag, sondern Anlaß und Ursache von vielem Bösen. . . . Darum ist es nicht recht, Lehren, welche die Wahrheit und Sittlichkeit bekämpfen, zu veröffentlichen und zu verbreiten, viel weniger aber noch, ihnen die Wohltat und den Schutz der Gesetze angedeihen zu lassen“¹. Mehr, die Präventivzensur ist an und für sich das natürlichste und einfachste Mittel zur Erreichung jenes notwendigen Zweckes. Wäre sie zugleich das einzige Mittel, so müßte sie trotz alledem auch heute noch allenthalben angewendet werden. Das ist sie jedoch nicht, und an ihre Stelle sind verschiedene andere Ersatzmittel getreten, wie das oben im einzelnen dargelegt wurde.

In einem gewissen Sinne war die präventive Prüfung aller Druckschriften zu einer physischen Unmöglichkeit geworden infolge der Massenhaftigkeit der schriftstellerischen Produktion, so daß deshalb schon die Staatszensur zu Ersatzmitteln greifen mußte. Mehr jedoch hatte sie sich selber unmöglich gemacht, ob man nun die Hauptschuld hiervon auf die Unzulänglichkeit der Zensoren wegen Mangels an Einsicht und Unparteilichkeit schiebt, oder aber der oben berührten Unbeständigkeit und Wandelbarkeit der leitenden Doktrinen und Grundsätze, welche bei Prüfung und Beurteilung eines Druckwerkes die sichere Richtschnur eines unparteiischen Spruches abgeben müssen, allein alles zur Last legt. Wenn es möglich ist, daß heute ein System von Grundsätzen als verderblich und staatsgefährlich gilt, nach welchem morgen ebendasselbe Staatswesen regiert wird, so muß ebendort eine staatliche Zensur ohne sicheres Fundament zum Spielball der Parteien werden. Viel mehr gilt dies von jedem geordneten Kirchenwesen, und deshalb hat die Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit der religiösen Doktrin der Reformatoren jene buntfarbige widerspruchsvolle Zensur im 16. Jahrhundert hervorgebracht, welche oben geschildert worden ist. Eine solche Zensur ist allerdings ein echtes Kind der Glaubensspaltung. Das reformatorische Dogma wie das politische waren gleich biegsam, drum die staatliche Zensur und die protestantische gleich verwerflich².

des 18. Jahrhunderts so entschieden für die Zensur ein, daß sie nur in ihr die Bürgschaft einer freien Presse sahen. In seinem „Handbuch der inneren Verwaltung“ (I, 1798, 294) schreibt Joseph v. Sonnenfels: „Nur da, wo eine Zensur besteht, findet sich die wahre Freiheit und bürgerliche Sicherheit für Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler.“ Und Günther Heinrich v. Berg sagt im „Handbuch des teutschen Polizeyrechts“ (II, 1799, 355 f): So gut der Staat nicht bloß öffentliche Unterrichtsanstalten befördere, sondern auch Privatlehranstalten seiner Aufsicht unterwerfe, ebenso sei er befugt und verpflichtet, den Unterricht durch Schriften, der allem Volk, jedem Alter, Geschlecht und Stand dargeboten werde, zu kontrollieren: er dürfe bestimmen, welche öffentlichen Äußerungen er für so geartet halte, daß sie als gemeinschädlich, d. h. dem Staatszweck hinderlich, nicht bekannt gemacht werden dürften. Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI³, Jena, 1901, 233.

¹ Enzyklika Leos XIII. vom 1. November 1885 „Immortale Dei“.

² „Das waren traurige Zeiten, die Zeiten der Zensur, und die besten Männer aller Parteien haben gegen dieses Joch sich gesträubt. Alle Angriffe, die bloß gegen Gott und die Menschen, aber nicht gegen die Bureaukratie gerichtet waren, ließen die Zensoren passieren, und alles, was zur Verteidigung der Angegriffenen diente, kassierten sie.“ Lukas a. a. O. 183.

Umgekehrt in der römisch-katholischen Kirche: eine feste konstante Lehre als Richtschnur, die in gleicher Weise von allen Mitgliedern der Kirche festgehalten wird¹, und Papst und Bischöfe als die rechtmäßigen Glaubenslehrer und Glaubensrichter gleichsam die gebornen Bücherzensoren. Die Präventivzensur in der katholischen Kirche hat es ja auch der Natur der Sache gemäß und nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur zu tun mit den religiösen, theologischen Büchern, mit den Schriften, bei welchen die Religion selbst und deren Reinerhaltung eine vorgängige Prüfung heischt. Die Geschichte und die Erfahrung bezeugen es, daß eine solche vorgängige Zensur der theologischen Druckwerke auch heute noch nicht bloß in jeder Beziehung möglich und durchführbar ist, sondern auch durchaus heilsam und schützend wirkt, wenn auch nicht jeglicher Mißgriff der Zensur ausgeschlossen erscheint. Dieser Schaden aber ist sehr gering im Vergleich zu dem Nachteil, der entstände, wenn jeder in religiösen Fragen alles Beliebige durch den Druck veröffentlichen dürfte. Wo es sich um strittige Fragen handelt, gewährt die kirchliche Zensur immer den allergrößten Spielraum. Daß aber Irrtümer nicht vorgebracht werden dürfen, ist fürwahr kein Hemmnis der Wissenschaft und Wahrheit. So wie man der staatlichen Behörde die polizeiliche Beschlagnahme mancher gefährlichen Schriften auch vor jedem richterlichen Spruch als ihr Recht zugestehen muß, ebenso hat die Kirche in einem höheren Grade Recht und Pflicht von der Präventivzensur der Werke religiösen Inhaltes nicht abzugehen, wenn sie als die von Gott gesetzte unfehlbare Lehrerin und Hüterin der geoffenbarten Wahrheit den Irrtum wirksam fernhalten soll².

Dort wo die Pressfreiheit und der Ausschluß der Präventivzensur in der Verfassung festgelegt und verbürgt ist, sieht man es dennoch als eine selbstverständliche Sache an für besonders wichtige oder gefährliche Schriften oder Zeiten eine vorgängige Zensur nicht nur zu gestatten, sondern zu fordern. Es erhellt das aus der vom Gesetze befohlenen Beschlagnahme besonders schädlicher Schriften, wie aus den gesetzlichen Vorschriften für Kriegszeiten. Es erhellt noch klarer aus den strengen Bestimmungen für politische Plakate und aus der vorgeschriebenen Zensur aller Schulbücher. In derselben Weise aber und mit noch viel mehr Grund muß es der Kirche daran gelegen sein, die wichtigsten und einflußreichsten von allen Wahrheiten, die Glaubenswahrheiten und Sittenlehren, vorbeugend vor einer Fälschung zu bewahren. Dazu aber ist die dem Drucke oder der Ausgabe des Buches vorausgehende Prüfung das beste Mittel. Ja selbst wenn dieses Mittel beim Gebrauch viele Mängel hätte, so daß man geneigt sein könnte, nach einem Ersatzmittel sich umzuschauen, wäre die katholische Kirche in der Tat dennoch darauf angewiesen, bei jenem ersten und natürlichsten Mittel zu bleiben. Und das aus dem sehr einfachen Grunde, weil ihr kaum ein anderes zu Gebote steht oder stehen würde. Es würde ja nicht angängig sein, irgend eine Beschlagnahme gesetzlich zu fordern, und würde eine solche gefordert, alle Gegner der früheren Zensur würden noch mehr aufgeregt werden über ein solches Polizeimittel.

¹ Vgl. Hist.-pol. Blätter XIX, München 1847, 393 ff.

² Vgl. Viktor Cathrein, Moralphilosophie II^o, Freiburg 1899, 580 ff.

Zum Studium wie zum Verständnis der kirchlichen Bücherverbote ist ein chronologisch geordneter Index aller Bücherdekrete unerlässlich. Ein solcher wird in dem folgenden Kapitel geboten. Als Index zum Index muß derselbe bei größtmöglicher Kürze und Übersichtlichkeit sowohl Jahr und Tag als auch die Art des Verbotes hervortreten lassen. Mit der Neuauflage des Index in der Hand erklären sich die hier angewandten Abkürzungen alsbald. Trotzdem wird es nicht überflüssig sein, die einzelnen häufig wiederkehrenden Zeichen und Kürzungen sowie die ganze Anordnung zu deuten.

Der Reihe nach werden alle einzelnen Bücherverbote mit Jahr und Tag vermerkt.

Die wenigen (im ganzen sind es 9) von der Kongregation der Ablässe und Riten oder durch unmittelbares päpstliches Dekret ergangenen Verbote sind als solche deutlich gekennzeichnet.

Die durch Papstbriefe: Bulle, Breve oder Enzyklika, verbotenen Bücher wurden besonders klar von den übrigen unterschieden und hervorgehoben durch den in Fettdruck gegebenen Titel des betreffenden Papstbriefes, welcher das Verbot der darauffolgenden Schriften enthält.

Alle von der römischen Inquisition, dem Heiligen Offizium, verurteilten Bücher stehen jedesmal bei ihrem Jahre unter der Marke S.O., und das Dekret der fer. V., der Donnerstagsitzung, wird überdies durch ein beim Tage angebrachtes V. von den übrigen unterschieden. Die große Mehrzahl der verbotenen Bücher — alle übrigen — sind durch die Indexkongregation untersagt.

Die Verbote sämtlicher Schriften eines Verfassers, die „Opera omnia“-Dekrete, wurden durch O. o. bezeichnet. Die Bestimmung des „donec corrigatur“ im Dekrete ist nicht aufgenommen worden. Dasselbe ergibt sich aus dem Index Leos XIII. selbst sofort durch das daselbst vorgedruckte Sternchen (*).

Wenn von ein und demselben Verfasser mehrere Bücher verboten wurden, so gibt die als Exponent dem Titel beigefügte Zahl 1, 2, 3 usw. an, daß dieses das erste, zweite, dritte usw. verbotene Buch eben jenes Verfassers ist.

Steht die Zahl 1, 2, 3 usw. in gleicher Weise beim Tage als Exponent, so bedeutet dies, daß an jenem Tage das erste, zweite, dritte usw. Verbot ebendesselben Buches erging. Beim Tage der O. o. = „Opera omnia“-Dekrete findet sich des öfteren ein solches Zahlzeichen und besagt alsdann nur, daß an jenem Tage ein erstes, zweites, drittes usw. Verbot von Werken des Verfassers erlassen wurde, während durchgängig nur das zeitlich letzte Dekret bei solchen Verfassern das eigentliche „Opera omnia“-Verbot ist.

Die Verbote aus dem Jahre 1901 finden sich bereits in der zweiten Auflage des Index Leos XIII., nicht jedoch die des Jahres 1902 und 1903, welche am Schlusse hier beigegeben sind.

Unter Molinaeus, Carolus wurde Brevi statt Bulla und statt „Teutsche Theology“ Theologia germanica bzw. Theologia mystica eingesetzt; ebenso wurde Jahr und Tag der Verbote an wenigen Stellen geändert, weil ein Druckfehler unterlaufen zu sein scheint. Bei Albarella wird es heißen müssen: 5 sept. 1854; bei Anatomia S. J. 23 aug. 1634; bei Gerbais 18 dec. 1680; bei Istruzioni intorno la santa sede 4 iul. 1765; bei Iudicium s. facult. lov. 29 ian. 1704 und bei Guimenius 5 apr. 1666, wozu noch ein Dekret S. O. fer. V. 12 sept. 1675 kommen mußte. Auch scheint das Decr. 14 febr. 1674 bei Defensio Petri v. Buscum, Instructio ad tyron. theol., Instructio ad theol. vindicata ein Decr. S. Off. zu sein.

Die besondern Bücherverbote im Index Leos XIII.

| | | | | | |
|------|----------|---|------|----------|---|
| 1575 | 29 nov. | ¹ Conradus a Lichtenaw. Chronicon. | 1604 | 6 iul. | Albertus Magnus. D. s. mul. |
| | | | | 11 dec. | Huarte, Juan. Exam. d. ing. |
| 1580 | 22 " | ¹ Salmista (il) secondo la bibbia. | | " " | Straparola, G. Fr. Le piac. not. |
| 1600 | 15 ian. | Acta legationis ducis Niverniae. | S.O. | 7 apr. | Stephani, Joachim. Libri quat. |
| | 29 " | Bartolomeo da Castello. Dialogo. | | 13 mai. | Benius, Paul. Qua rat. d. p. |
| | 15 apr. | Theodoretus. Dialogus 1, 2, 3. | | | controversia etc. |
| | 29 iul. | Camerarius, Phil. Operae hor. | | 8 iul. | Candidus, Pantal. Annales ¹ . |
| S.O. | 8 febr. | Bruno, Giordano. O. o. | | " " | — Epitaphia ² . |
| | 19 iul. | Carerius, Alex. De potestate rom. pontif. ll. 2. | 1605 | 2 iul. | Condognat, Martin. I. Maldo nati summula. |
| | 13 dec. | Corasius, Ioan. Memorab. sen. cons. ap. Tolos. cur. centuria ¹ . | | 26 aug. | Agobardus (S.). Opera. |
| | 14 " | Blyenburgius, Damas. Veneres. | | " " | Angeloator, Daniel. Off. poet. |
| | " " | Brigante, Vittorio. Nov. fiori. | | " " | Anglica, normannica etc. |
| 1601 | 18 mai. | Buongiorni, Ferd. Il b. giorno. | | " " | Epitome hist. gallicae. |
| | " " | Petra, Petr. Ant. de. Tract. d. i. q. | | 9 sept. | Charron, Pierre. De la sagesse. |
| | 21 iul. | Sylva sermonum iucundissim. | | " " | Discours sur les moyens etc. |
| | 17 nov. | Reusnerus, Elias. Ephemeris ¹ . | | 30 " | Panciroli, Guido. Rer. mem. ll. 2. |
| S.O. | 2 mai. | ¹ Panciroli, Guido. Rer. mem. ll. 2. | | 18 nov. | Alberius, Claudius. Organon. |
| | 1 iun. | Ecloga oxonio-cantabrigiensis. | | " " | Boissardus, Ian. Iac. Icones. |
| | 28 " | ¹ Godelmannus, Ioan. Georg. Tract. de magis. | | " " | Chronologie septénaire. |
| | 5 iul. | ² Petra, Petr. Ant. de. Tract. d. i. q. | | " " | Curte, Camillus de. Sec. pars diversorii iur. feud. |
| | 22 aug. | ¹ Casmannus, Otto. O. o. | | " " | ² Discours sur les moyens etc. |
| | " " | Giovanni Fiorentino. Il pecorone. | | 17 dec. | Stigliani, Tommaso. Rime. |
| | 23 " | ¹ Heigius, Petr. Quaest. iuris. | | | Corasius, Ioan. Miscell. i. c. ll. 6 ² . |
| | 4 oct. | ¹ Bilstenius, Ioan. Syntagma. | S.O. | 21 iul. | Libavius, Andr. Defensio ¹ . |
| | " " | ¹ Commentarior. d. st. r. partes 5. | | 28 " | Breulaeus, Henr. De mil. pol. ¹ |
| | 14 " | ¹ Frischlin, Nicodemus. O. o. | | 25 oct. | Croy, François de. Les trois conformités. |
| 1602 | 14 dec. | Gentilis, Albericus. O. o. | | 10 nov. | Calandrini, Scipione. Trattato d. orig. d. heresie. |
| | " " | ¹ Moro, Mauritio. Giardino. | | 7 dec. | Harprechtus, Ioh. Tractat. criminalis ¹ . |
| | " " | ¹ Zerola, Thomas. Praxis episc. | 1606 | 20 ian. | Iacobus I. Βασιλικὸν δῶρον ¹ . |
| S.O. | 26 mai. | Infantas, Ferd. de las. Tract. de praedestinatione. | | 14 apr. | Guntherus. Ligurinus. |
| | 31 iul. | Responsorum i. s. cons. i. Hisp. I. | S.O. | 28 febr. | Antechrist (l') romain. |
| | 13 nov. | ¹ Friderus, Petr. De process. | 1607 | 24 nov. | ¹ Arnisaeus, Henningius. O. o. |
| | 16 " | Catéchisme (le) des jésuites. | | " " | Histoire (l') des Pays-Bas. |
| | 19 " | Discours (le fr. et vér.) au roy. | S.O. | 22 aug. | Apologie ou défense pour les chrestiens d. France. |
| | 21 aug. | Brevi Clem. VIII. ¹ Molinaeus, Carolus. O. o. | | 6 dec. | Moncaeus, Franc. Aaron purg. |
| 1603 | 15 mart. | ² Moro, Mauritio. Giardino. | 1608 | 13 dec. | Brochtonus, Hugo. O. o. |
| | 2 mai. | ² Zerola, Thomas. Praxis episc. | | " " | ¹ Clapmarius, Arnoldus. O. o. |
| | 7 aug. | Choveronius, Bermond. In s. lat. conc. tit. d. p. c. commentarii. | | " " | Euphormio, Lusin. Satyricon. |
| | 15 nov. | Colerus, Matthias. Tract. de process. | | " " | Relation of the proceedings ag. Henry Garnet. |
| | " " | ¹ Cothman, Ernest. Responsa iuris ¹ . | | " " | Richterius, Gregorius. O. o. ¹ |
| | " " | | | " " | ² Thesaurus iur. execut. eccl. |
| S.O. | 16 ian. | ¹ Révision du conc. de Trente. | S.O. | 3 ian. | ¹ Thesaurus iur. execut. eccl. |
| | 21 iul. | Clementis VIII. . . apparatus. | | 10 iul. | Aphorismi doct. iesuitarum. |
| | " " | Guicciardini, Franc. Loci duo ¹ . | | 24 sept. | Arnauld, Antoine [pat.]. Plaidoyé. |
| | " " | Henninges, Hier. Theatr. geneal. | | 8 oct. | ¹ Antithèse des faits d. J.-Chr. et du pape. |
| | " " | Reusnerus, Nicol. Consiliorum vol. 1, 2, 3. | | 4 nov. | Paurmeisterus, Tobias. De iurisd. imp. rom. |
| | 24 sept. | Melander, Otho. Iocor. . . libri. | | | |
| | 10 oct. | Bidenhachius, Ioh. Quaest. nobil. hendecades II. | | | |

- 1609 3 dec. ² Commentariorum de st. r. p. 5.
18 dec. ¹ Alabaster, Guil. Apparatus in
revelat. I. Chr.
" " Beatus, Georgius. Sentent. def.
saxonic. centuriæ 3.
" " La Noue, François de. Discours.
" " ¹ Perkinsus, Guilielmus. O. o.
- S.O. 9 iul. Iacobus I. Tripl. nod. tr. cun. ²
23 iul. Exhortation aux princes.
" " ¹ Monita politica a. s. r. i. pr.
13 aug. Tables (trois) espagn.-franç.
28 oct. ¹ Barclaius, Guil. De potest. pap.
- 1610 15 ian. Estat de l'église gallicane.
" " ¹ Libertez (les) de l'égl. gallic.
" " Mollerus, Daniel. Semestr. II. 5.
30 ian. ² Alabaster, Guil. Apparatus in
revelationem Iesu Christi.
6 mart. ² Casmannus, Otto. O. o.
2 apr. Marta, Iac. Ant. Tract. de iurisd.
30 apr. Dresserus, Matth. Orationes.
16 iul. Kirchnerus, Hermann. Sup. aev.
imperat. . . . curricula.
10 sept. ¹ Bohellus, Laurentius. Decr.
eccl. gall. II. 8.
" " ² Libertez (les) de l'égl. gall.
" " ¹ Pitheous, Petr. Eccl. gall. status.
11 dec. Walchius, Ioan. Decas fabular.
- S.O. 17 mai. ¹ Fridenreich, Zacharias. Po-
liticorum liber.
17 iun. Blackwell (mr. George) . . . his
answeres etc.
- 1611 12 febr. ² Bohellus, Laurent. Decr. eccl.
gall. II. 8.
" " ¹ Ivo Carnotensis. Epistolæ;
chronicon.
23 iul. Balbus, Hieron. Ad Carolum V.
" " Milletot, Bénigne. Traicté d.
délit commun.
13 aug. ¹ Scripta (de iurisdictione . . .).
24 sept. ² Orbara, Ioan. de. Epistola.
" " ² Scripta (de iurisdictione . . .).
19 nov. Cisnerus, Nicol. De Othone III.
7 dec. Eccardus, Iustus. Explic. quaest.
de lege regia.
- S.O. 26 aug. ¹ Orbara, Ioan. de. Epistola.
- 1612 4 mai. ¹ Widdringtonus, Rog. Apologia
Card. Bellarmini.
19 iun. Goclenius, Rod. sen. Physic.
compl. speculum ¹.
" " ¹ Scultatus, Abrahamus. O. o.
13 nov. ¹ Alstedius, Ioan. H. Syst. mne-
monicum duplex ¹.
" " ¹ Theologia germanica [„Eyn
deutsch Theologia“].
- S.O. 21 febr. Barret, Guil. Ius regis.
- 1613 26 apr. ² Barclaius, Guil. De potest. pap.
" " Barclaius, Ioan. Pietas.
" " Keckermannus, Barthol. Gymn.
logicum.
" " ² Monita politica a. s. r. i. pr.
" " ¹ Mornaues, Philippus. O. o.
- 26 apr. Responsione (ex) synodali . . .
19 oct. Beust, Ioach. a. Tract. d. spons.
" " Goclenius, Rod. sen. Contro-
vers. logic. ²
" " — Partitionum dialect. II. 2 ¹.
3 dec. ² Zerola, Thom. Praxis episc.
21 " Brutus, Steph. I. Vindiciæ c. t.
" " Consilium dat. d. pace Polon.
" " Droit (du) des magistrats sur
leurs sujets.
" " Girard, Bern. de. De l'estat. . . .
de France.
" " Lipsius, Iustus. Orationes ¹.
" " Schardius, Sim. De princ. . . or.
- S.O. 14 febr. ¹ Liber (de eccl. et pol. pot.).
28 aug. ² Cothman, Ernest. Responsa iur. ¹
10 oct. Valentius, Ventura de. Par-
thenius.
- 1614 17 ian. Bronchorst, Everard. Centur.
duæ ἐναυτιογραφῶν ¹.
28 ian. Barlaamus monachus. De princ.
papæ I. L. interprete.
" " ² Commentariorum de stat. rel.
in regn. Galliae pp. v.
" " ² Heigius, Petr. Quaestiones iur.
" " Michael, Angel. Ath. S^mae
Deiparae laudes.
16 mart. ² Widdringtonus, Rog. Apologia
Card. Bellarmini ¹.
" " — Disputatio theologica ².
29 apr. Risebergius, Laurent. De reb.
gall. epitome.
27 mai. ² Bohellus, Laurent. Decr. eccl.
gall. II. 8.
" " Cevallos, Hieronym. de. Spe-
culum aureum ¹.
" " ² Ivo Carnotensis. Epistolæ.
" " ² Libertez (les) d. l'égl. gall.
" " ² Pitheous, Petr. Eccl. gall. status.
- S.O. 27 iun. ¹ Arthusius, Gotard. Mercurius
gallo-belgicus.
17 iul. Casaubonus, Isaac. De reb.
sacris ¹.
12 nov. Cluten, Ioach. Sylloge rerum
quotidianarum.
- 1615 27 ian. Eugenius, Theoph. Protocata-
stasis.
" " ¹ Schlüsselburgius, Conrad. O. o.
12 febr. Hebius, Tarraeus. Amphith.
seriorum iocorum ¹.
" " — Amphitheatrum sapientiae ².
" " Maiolus, Simon. Colloquior. cont.
20 mart. Althusius, Ioh. Politica metho-
dice digesta ¹.
" " Schotanus, Henr. Scotan. rediv. ¹
17 iul. Besoldus, Christoph. Disputa-
tionum II. 3 ¹.
" " Hilligerus, Oswald. Donellus.
" " Ioannes Chrysost. (S.). Oper.
ed. Eton. 1612 tom. 8.
" " ¹ Vigorius, Simon. O. o.
18 aug. Usserius, Iac. Graviss. quaest.
expl. ¹
29 oct. Belli, Luca. Commento s. i.
conv. di Platone.

29. oct. Goclenius, Rod. iun. Tract. d. magn. vuln. curat.
 " " Herdesianus, Cyriac. D. per-
 iurio.
 " " Pontanus, Ioh. Isac. Rerum et
 urb. Amstelod. hist. ¹
- 1616 26 ian. Cludius, Andr. Ad ill. tit. . .
 commentarius.
 " " ² Fridenreich, Zach. Polit. liber.
 " " Gherus, Ranutius. Delitiae C
 poet. gallorum.
 " " Speculi aulic. et polit. obs. ll.
 octo.
 10 mai. ² Arthusius, Gotard. Mercurius
 gallo-belgicus.
 " " Monita privata societatis Iesu.
 Musculus, Barthol. Concl. civil.
 9 iul. Adamus, Melch. Decad. duae ¹.
 " " ² Conradus a Lichtenaw. Chronic.
 " " Siberus, Ad. Theod. Oratio-
 nes etc.
 3 oct. Heidfeldius, Ioh. Sext. renat.
 sphinx.
 " " Schurpf, Hier. Consiliorum . . .
 centuria prima.
 " " Widdringtonus, Rog. Ad Paul. V.
 supplicatio ².
 11 nov. Beringerus, Erich. Discurs. hi-
 storico-politicus.
 " " ¹ De Dominis, Marc. Ant. O. o.
 30 dec. ⁴ Zerola, Thom. Praxis episc.
- S.O. 10 mai. ¹ Aventrote, Juan. Carta.
- 1617 28 ian. Anticoton ou réfutation.
 " " ² Antithèse des faits d. J.-Chr. . .
 " " Malespini, Celio. Ducento no-
 veile.
 23 febr. Cassander, Georg. Opera . . .
 omnia.
 " " ² De Dominis, M. A. O. o.
 " " Marbais, Nicolas de. Suppli-
 cation . . . à l'empereur.
 8 apr. Dempsterus, Thom. Antiq. rom.
 corpus abs. ¹
 " " Deus et rex sive dialogus.
 " " Salmi (sessanta) di David.
 30 mai. Ulmius, August. De nat. et eff.
 am. sens.
 10 iul. Informatione reale d. f. app.
 28 nov. ³ De Dominis, M. A. O. o.
 " " Epistola (theologorum quor. i.
 el. Saxoniae).
 2 dec. Papatius romanus, liber . . .
- 1618 10 febr. Instruzione à prencipi.
 2 apr. Cothman, Ernest. Comment.
 meth. ²
 " " ⁴ De Dominis, M. A. O. o.
 " " Libavius, Andr. Appendix nec. ²
 " " ² Mornaues, Philippus. O. o.
 " " ² Révision d. conc. d. Trente.
 " " Saravia, Hadr. Defensio.
 9 mai. Epimetron s. auctarium thes.
 18 " Arumaeus, Domin. Discursus ¹.
 " " ¹ Hunnius, Helf. Ulr. O. o.
 " " Scogli del christ. naufrag.
 3 iul. Castiglione, Bald. Il cortegiano.
- 3 iul. Vallesius, Franc. De iis quae
 scriptas. phys. in libris sacris.
 30 " Puissance (de la) paternelle.
 " " ⁵ Zerrola, Thom. Praxis episc.
 21 aug. Meyrer, Herman. De praeser.
 creditorum ll. 3.
 " " Weihe, Eberard. de. Aulic. polit.
 7 sept. Besoldus, Christoph. De iurisd.
 imp. rom. ²
 " " Budowez, Wenc. Circul. horol.
 lun. et solaris.
 " " Schollius, Ioan. Prax. logic.
 " " Zieritzius, Bern. De princ. prae-
 9 oct. ² Althusius, Ioh. Politica ¹.
 " " ⁵ De Dominis, M. A. O. o.
 " " Lohetus, Daniel. Sorex pr.
 " " ² Salmista (il) sec. la bibbia.
 " " ² Theologia mystica [„Eyn
 deutsch Theologia“].
 26 " Ferrella, Giov. Paol. Fioretti.
 " " Histoire des papes et souve-
 rains chefs.
- 1619 28 febr. Breulaeus, Henr. De renunc.
 rec. more . . . tractatio ².
 " " Pontanus, I. I. Orig. franc. ll. 6 ².
 " " Repetitione delli princ. capi etc.
 " " Rittershusius, Conrad. Diffe-
 rentiar. iur. civ. et can. ll. 7 ¹.
 " " — Ius iustinianum ².
 10 apr. ³ Mornaues, Philippus. O. o.
 19 iul. Dousa, Georg. De itin. suo
 constant. epistola.
 " " ² Hunnius, Helf. Ulr. O. o.
 " " Latherus, Herm. De censu tract.
 " " Leyser, Polycarp. Zwo chr.
 Predigten.
 18 oct. Iacobus I. Medit. in or. dom. ³
 " " ¹ Iudicium synod. nat. h. Dord-
 rechtii.
 " " Sprecherus, Fortun. Pallas
 rhaetica.
 22 " ² Schlussemburgius, Conr. O. o.
 18 nov. Bornitius, Iacob. Tractatus duo.
 " " Börtius, Matthias. Denat. iur. m.
 " " Monnerus, Basil. Tractatus duo.
 " " Sagittarius, Thom. Epistol. in-
 stitutio.
 " " Soave, Pietro. Historia del conc.
 tridentino.
 22 " Koenig, Reinhard. Acies dis-
 putat. polit.
- 1620 31 ian. ² Aventrotus, Ioh. Epistola.
 " " Henslerus, Ioh. Colleg. pol. iur.
 " " Histoire des derniers troubles
 de France.
 " " Iniquité (l') du synode de Dordr.
 " " ² Iudicium synod. nat. h. Dordr.
 " " Legdaeus, Valent. Disput. d.
 corp. Chr. fest.
 " " Lettres des fidèles du marqui-
 sat de Saluces.
 " " Manuale catholicorum.
 " " Relatio nuperi itineris iesuit.
 16 mart. Althusius, Ioh. Dicaeologiae
 ll. 3 ².
 " " Arithmaeus, Valent. Pericul.
 academicum.

- 16 mart. Helvicus, Christoph. Synopsis historiae universalis.
- " " Kornmannus, Henr. Sibylla Trig-Andriana.
- " " Pertuchius, Iustinus. Chronicon portense.
- " " Smoll, Godfrid. Manuale rer. admirab. et abstrus.
- 1 mai. ⁶ De Dominis, M. A. O. o. Gift (a new-year's).
- " " Pasquino in estasi.
- 3 iul. Baudius, Domin. Poemat. n. ed. ¹
- " " Besoldus, Christoph. Templ. iustitiae ².
- " " Vaninus, Iul. Caes. De adm. naturae arcanis.
- 28 sept. D'Alvin, Stephan. Tract. d. potestate episcoporum.
- " " Iacobus I. Meditat. in cap. 27 Matth. ⁴
- 23 nov. Disputationum select. voll. duo. Nicodemo di Firenze. Pratica d. casi di coscienza.
- " " Riccamati, Giacopo. Dialogo.
- " " Vincentius, Liborius. Nescimus, quid . . . satyra menippaea.
- 1621 22 ian. ² Arnisaeus, Henningius. O. o.
- 12 mart. Weinrichius, Mart. De ortu monstrorum commentar.
- 16 " ⁵ Conradus a Lichtenaw. Chronic.
- " " ⁷ De Dominis, M. A. O. o.
- 22 mai. Macchiavellizatio.
- " " Prestonus, Thom. et Greenaeus, Thom. Appellatio ad s. Pont. Sixtinus, Regner. Tract. de reg. Campiglia, Alessandro. Delle turbulenze d. Francia etc.
- " " Narratione (vera) del massacro. Revelatio consilior. synod. trid.
- 28 aug. Fabricius-Bleynianus, Ant. In theor. et prax. benef. eccl.
- 2 oct. Gordonius, Ioan. *Παρασκευή*.
- " " Hakewill, Georg. Scutum regium.
- 12 nov. ¹ Rivet, André. O. o.
- 1622 15 ian. Clero (il) e cattol. d. Valtellina. Comedia piacevole.
- " " ¹ Cremoninus, Caesar. Disput. de coelo.
- 5 mart. Reihing, Iacob. Laquei pontif. contr.
- " " Servin, Loys. Plaidoyez.
- " " ² Vigorius, Simon. O. o.
- 3 mai. Daquin, Lud. Henr. Sent. rabinorum.
- " " Dornavius, Casp. Amphitheatr.
- 26 iul. Stellartius, Prosp. Augustinomachia.
- 29 oct. Agricola, Barptol. De aetate ineun. officia ¹.
- " " — Symbolum pythagoricum ².
- " " ³ Arnisaeus, Henningius. O. o.
- " " Aslacus, Cunrad. De dicendi et disserendi ratione ll. 3.
- " " Copia d' una lettera.
- " " Facius, Caspar. Politica liviana.
- " " Fiscus papalis.
- 29 oct. Hampelius, Nicol. Nucleus. Liber (de eccl. et pol. pot.).
- " " ²
- " " ¹ Richerius, Edmundus. O. o. ¹
- " " Rittershusius, Georg. Inc. d. osc. dissertatio ¹.
- " " Vecchietus, Hieron. De anno primitivo . . . ll. 8.
- 26 nov. Bronzini, Cristofano. D. dign. e nob. d. donne.
- 2 dec. Matthias, Christian. Collegium politicum ¹.
- 1623 4 febr. ³ Arthusius, Gotard. Mercurius gallo-belgicus.
- 1 mai. Gambacurta, Petr. Comment. de immun. eccles. ll. 8.
- 2 iun. Besoldus, Christoph. Dissertatio de foed. iure ⁴.
- 3 iul. ² Cremoninus, Caesar. Disput. de coelo.
- 27 oct. Dempsterus, Thom. Scotia illustrior. ²
- " " Hiberniae s. antiq. Scotiae vindiciae.
- " " Nolden, Iosias. De statu nob. Sarpi, Petrus. De iure asyl.
- 16 nov. Lundorpius, Mich. Gasp. Bellum. Reusnerus, Elias. Stratagematographia ².
- " " Ritter, Stephan. Flores histor. Spatharius, Octavian. Aur. method. d. m. corrig. regul.
- 14 dec. *Βίβλος κανόνων*.
- 1624 22 apr. Adamus, Melchior. Vitae ².
- " " Beza, Theodorus. Icones.
- " " Iunius, Franciscus. Vita.
- " " Stephanus, Robert. Ad cens. theol. parisiens. respons.
- 11 iun. Cevallos, Hieron. de. Tract. d. cognitione p. v. v. ²
- " " ¹ Marini, G. B. L'Adone ¹.
- 17 iul. Barnesius, Ioan. Dissertat. contr. equivoc. ¹
- " " Di San Salvatore, Antonio. Decisione d'un caso ¹.
- " " — Trattato della ricorsa ².
- " " Discorso e parere d'un teol.
- 25 sept. Lonigus, Michael. Consilium Greg. XV exhibitum.
- 27 nov. Examen trophaeorum.
- " " Maierus, Michael. Symbola ¹.
- " " Maurocenus, Andr. Hist. veneta.
- " " ¹ Molinaeus, Petr. [pat.]. O. o. Oratio solemn. an. 1623.
- 12 dec. Ragionamento in mat. d. relig. Stephani, Matthias. Tract. d. iur. Tratados (dos).
- 1625 7 febr. Degli Albizzi, Maso. Trattato delle appellazioni.
- " " Historia particolare d. cose pass. tra Paolo V. e Venetia.
- " " Hospinianus, Rodolph. Historia iesuitica.
- 17 iul. Fludd, Rob. Utriusque cosmi historia.
- " " ² Marini, G. B. L'Adone ¹.
- " " — Gli amori notturni ².

- 12 nov. Treutlerus, Hieron. Select. disp. voll. 2.
 " " — et Schöpsius, Andr. Consil. s. resp. vol. prim. et alterum.
- 1626 15 ian. Schotanus, Henric. Schot. redi- viv. ²
 26 mart. Breitinger, Ioh. Iac. Bericht ob ein Sect länger währeals 100J. Gennadius Massiliensis. Liber de eccl. dogmatibus.
 " " Grotius, Hugo. Apologeticus ¹. — Poemata ².
 " " Hofmannus, Casp. Comment. in Galeni d. u. p. corp. Misoscolo, Eureta. La lucerna.
 17 iun. Langius, Iosephus. Novias. polyanthea.
 " " ¹ Lipsius, Iustus. Epistolarum decades 18 ².
 24 iul. Antidoto contr. le calunie. Comparaison de l'évangile. . . Helmoldus. Chronica Slavorum.
 " " Klammer, Balthas. Promptuarium.
 " " ² Lipsius, Iustus. Epist. dec. 18 ².
 " " Sandys, Edwin. Europae specul.
 " " Urries, Petr. de. Aestivum otium.
 17 sept. ¹ Historia pontificiae iurisdiction.
 5 nov. Maynard, Gerard. de. Decisiones nov. tholosanae.
- 1627 7 ian. Guicciardini, Franc. La historia d' Italia ².
 " " Heurnius, Iustus. De legatione evang. ad Indos.
 " " Mythologiae christianae ll. 3.
 4 febr. ² Historia pontif. iurisdictionis. Richter, Greg. Axiom. histor. pars 3 ².
 " " — Edit. nov. axiom. oecon. ²
 27 mart. Fullerus, Nicol. Miscell. theol. ll.
 " " Maierus, Mich. Verum inventum ².
 17 iun. Mariana, Juan. Tratado d. l. e. Salgado de Somoza, Fr. Tract. d. reg. protect. app. ¹
 " " Badius, Domin. Orationes ². Epistolae (ill. et clar. vir.).
 " " ¹ Martinus, Matthias. Lexicon.
- 1628 31 ian. ¹ Poza, Ioan. B. O. o.
 12 apr. Abrégé des mémoires d. au roy. Marini, G. B. I baci ².
 " " — Il camerone ⁴.
 " " — Il padre Naso ⁵.
 " " — La prigion. in Torino ⁶.
 " " — Ragguaglio d. c. d. Francia ⁷.
 " " — I trastulli ⁸.
 14 aug. Bodinus, Ioan. Univ. nat. theatr.
- 1629 4 apr. Polletta, Pellegrin. Lucerna inextinguibilis.
 31 mai. ¹ Laurentius, Iacobus. O. o.
 " " ⁴ Mornaeus, Philippus. O. o.
 " " Philanax, Philander. De nat. fin. med. iesuitarum.
 " " ¹ Sommario della relig. christ.
- 2 sept. ¹ Inchofer, Melchior. Epist. B. V. M. veritas vindicata.
 " " ² Sommario della relig. christ.
 11 " ³ Mornaeus, Philippus. O. o.
 15 nov. Baronius, Francisc. Vindicata veritas panormitana.
 " " ² Inchofer, Melch. Epist. B. V. M. veritas vindicata.
 2 dec. Goclenius, Rod. sen. Lexicon philosophicum ⁴.
- 1630 3 mai. Mercure (le) jésuite.
 26 aug. ¹ Drelincourt, Charles. O. o.
- 1631 10 dec. Alzedo, Mauric. de. De praecellentia episcopalis.
 " " Fabricius, Georg. Saxoniae illustratae ll. 9.
 " " ¹ Goldastus, Melchior. O. o.
 " " ² Poza, Ioan. Bapt. O. o.
- 1632 21 apr. ² Clapmarius, Arnoldus. O. o. Marchant, Petr. Sanctificatio S. Ioseph.
 " " Riviere, A. Calvinismus, bestiarum religio.
 9 sept. ¹ Heinsius, Daniel. Aristarchus sacer ¹.
 " " ¹ Owen, Ioan. Epigrammata.
- 1633 24 ian. Gotofredus, Ioan. Lud. Archontologia.
 " " Werdenhagen, Ioan. Ang. *Φυρολογία* ¹.
 19 mart. Rivius, Thomas. Imp. Iustiniiani defensio.
 " " Scaliger, Ioseph. Epistolae.
 12 iul. Baucio, Carol. de. Praxis confessoriorum.
 " " Rituale s. caer. Parisiis 1632.
 19 sept. Bozi, Paolo. Tebaide sacra.
 " " Crakanthorp, Richard. Defens. eccl. angl.
 " " Gallicanus, Gregor. Mariale.
 " " Herbert de Cherbury, Ed. De veritate ¹.
 " " Ionstonus, Ioh. Naturae constantia ¹.
 " " Riemerus, Valent. Dissertatio de magistrat. iurisdic.
- 1634 16 mart. Messinghamus, Thom. Florileg. insulae sanctorum.
 " " Nerius, Vincent. Expositio nov. — Luminoso sole.
 18 iul. Cioffius, Petr. Quaestiones quat. Iesuita exenteratus.
 " " Ionstonus, Ioh. Thaumato-graphia ².
 " " Mysteria patrum iesuitarum.
 " " Soldat (le) suédois.
 23 aug. Anatomia societatis Iesu.
 " " Guadalaxara y Xavier, M. de. Quinta part. de la hist. pont.
 " " Melander, Philoxenus. Actio perduell. in iesuitas.
 " " Prati, Francesco. Degl' avvisi di Parnaso.
 7 dec. Berenicus, Theodos. Tuba pacis.

- 7 dec. Lampadius, Iacob. Tract. de republ. rom.-german.
 „ „ Meier, Iustus. Iur. publ. quaest.
- S.O. 21 iun. Vilela, G. B. de. Pratica per aiutare a ben morire.
- 1635 27 mart. Rumelinus, Mart. Dissert. a. aur. bull. Car. IV. pars 1, 2, 3.
 „ „ Wurmserus, Ioan. Exercitationes acad. ex iur. publ.
- 1636 9 mai. Catumyritus, I. B. Opera omnia, quae etc.
 „ „ ¹ Roccabella, Tommaso. O. o.
 „ „ Werdenhagen, Ioh. Ang. Intro. univ. in omn. republ. ²
- 1639 12 mai. Blancus, Ioan. Divin. sapient. ¹
 „ „ Gabriel, Stephan. Storgae saliceae.
 „ „ ¹ Mestrezat, Jean. O. o.
 „ „ Pallavicino, Ferrante. La pudicitia ¹.
 „ „ Sennertus, Daniel. Physica.
 „ „ Silhon, Jean. Le ministre d'état.
- 1640 23 ian. Cluverius, Ioan. O. o.
 „ „ Neuhausius, Edo. Fatidicasacra ¹.
 5 iul. Casaubonus, Isaac. Epistolae ².
 26 sept. Bauny, Étienne. Pratique du droit canonique ¹.
 „ „ — Somme des péchez, qui etc. ²
 „ „ Benamati, Guidubaldo. Il prencipe Nigello.
 26 oct. Clouet, François. Déclaration.
 „ „ Pereira de Castro, Gabr. De manu regia tract.
 „ „ Preuves des libertez de l'égl. gall.
 „ „ Rittershusius, Georg. Νοόλια ².
 „ „ Traitez des droits et libert. de l'égl. gall.
 17 dec. Bauny, Étienne. De sacramentis etc. ²
 „ „ Salgado de Somoza, Franc. Tract. de suppl. ad Sanctiss. ²
- 1641 9 iul. Pallavicino, Ferrante. La rete di Vulcano ².
 19 aug. Pignoni, Pasquino. Compendio d. vita d. b. Andr. Avel.
 „ „ ¹ Salmasius, Claudius. O. o.
 20 nov. Cellotius, Lud. De hierarchia ¹.
- S.O. 1 aug. ¹ Biverus, Petr. Doctoribus ians. — Al em. card. de la Cueva.
 „ „ ¹ Epistola eximio Henr. Liberto.
 „ „ ¹ Fromondus et Calenus. „Theses vestras.“
 „ „ ¹ Homologia (Aug. hip. et Aug. ypr.).
 „ „ ¹ Iansenius, Cornel. Augustinus.
 „ „ ¹ Jonghe, Ioan. Theses theolog.
 „ „ ¹ Lapide, Ioan. a. Corn. Iansen. laudatio funebris.
 „ „ ¹ Memorial al s. s. card. Infante d. España.
 „ „ ¹ Memoriale ad card. de la Cueva.
- S.O. 1 aug. ¹ Philetymus. Somnium hippense.
 „ „ ¹ Theses theologicae apologeticae.
 „ „ ¹ Zegers, Iacob. Hum. et suppl. querimonia.
 12 dec. Veron, François. De la primauté.
- 1642 20 mart. Solorzano Pereira, Ioan. de. Disp. d. Ind. tur. tom. 2, lib. 3. — Ceteri eiusd. op. libri d. c.
 „ „ 7 apr. Guerre (la) libre.
 „ „ ¹ Marca, Petr. de. De concordia sac. et imp. ¹
 „ „ ² Molinaeus, Petrus [pat.]. O. o.
 „ „ Novarini, Luigi. Vita d. M. V.
 „ „ ² Roccabella, Tommaso. O. o.
 „ „ Thomas Hibernicus. Flores doct.
 11 iun. Blancus, Ioan. Sapientiae Ioan. Blanci examen ².
 „ „ Matthaëus, Anton. Collegia iur. sex.
 23 iul. Lopez de Baylo, Ioan. Iustificationes.
 2 sept. Nieremberg, Juan Euseb. Vida d. s. Ignacio.
 3 dec. Sanchez, Ioan. Sol. et pr. disp.
- 6 mart. ¹ Bulla Urb. VIII. Artemidorus Oneirocriticus. Conv. afr.
 „ „ ² Attestatio notarialis.
 „ „ ² Biverus, Petr. Doctor. ians.
 „ „ ² — Al em. card. de la Cueva.
 „ „ ² Epistola exim. Henr. Liberto.
 „ „ ¹ Fromondus, Lib. Brevis anatom. hominis.
 „ „ ² Fromondus et Calenus. „Theses vestras.“
 „ „ ² Homologia (Aug. h. et ypr.).
 „ „ ¹ Iansenii (quid cens. d. doct.).
 „ „ ² Iansenius, Corn. Augustinus.
 „ „ ² — Jean. [Memorial au roy.]
 „ „ ² Jonghe, Ioan. Theses theol.
 „ „ ² Lapide, Ioan. a. C. Ians. laud.
 „ „ ² Memorial al card. Infante.
 „ „ ² Memoriale ad card. de la Cueva.
 „ „ ² Philetymus. Somnium hippon.
 „ „ ² Theses theolog. apolog.
 „ „ ² Zegers, Iacob. Hum. et suppl. querimonia.
- 1643 1 iun. Cutellius, Marius. Cod. leg. sic. ¹
 28 iul. Bisterfeldius, Ioh. Henr. De uno Deo.
 „ „ ¹ Crellius, Iohannes. O. o.
 7 sept. Cenedo, Petr. Practicae quaest.
 „ „ Larrea, I. B. Alleg. fisc. p. 1.
 „ „ ² Salmasius, Claudius. O. o.
 11 nov. Wendelinus, Marc. Frid. Christ. theologiae ll. 2 ¹.
- S.O. 18 mart. Rabardeus, Michael. Optatus Gallus.
- 1644 8 mart. ¹ Dieu, Ludovicus de. O. o.
 27 iun. Ansaldoius, Franc. De iurisd. tract.

- 1645 28 ian. Heinsius, Daniel. *Sacr. exerc.* l. 20².
 18 mart. *Religio medici.*
 20 mai. Euphormio. *Is. Casauboni corona regia.*
 " " Roccus, Antonius. *Anim. rat. immortalitas.*
 23 aug. Lectius, Iacobus. *Advers. cod. fabriani τὰ πρῶτα κακόδοξα.*
 " " Marchinus, Philib. *De sacram. ordinis abs. opus*¹.
 " " Nali, Marc Antonio. *Avvisi di Parnaso.*
 20 dec. *Anima (l') di Ferrante.*
- 1646 26 febr. Guthberletus, Henr. *Chronologia.*
 8 mart. Castillo Sotomayor, Ioan. del. *De tertiis debitis.*
 22 iun. Themudo da Fonseca, Em. *Decis. et quaes. sen. arch. olysip.*
 24 iul. Molarcha, Aegid. *Praeludia apol.*
 " " Ooms, Cornelius. *Vindiciae pro Antonio Triest.*
 18 sept. Bronchorst, Everard. *Aphorismi pol.*²
 " " Marca, Petr. de. *D. Hyacinth. Mesades [epist.]*².
 " " Marti y Viladamar, Francisco. *Defensa d. l. auctoridad real.*
 " " Peralta, Narciso de. *De la potestat secular en l. ecles.*
 26 nov. Gilles, Pierre. *Histoire eccl. des égl. réformées.*
 " " ¹ Gonzalez de Salzedo, Petr. *De lege politica.*
 " " Lucius, Lud. *Jesuiterhistorie.*
 18 dec. Amaya, Franc. de. *In 3 post. ll. c. Iustiniani commentarii.*
 " " ² Heinsius, Daniel. *Aristarchus*¹.
 " " Pallavicino, Ferrante. *Il corriere svaligiato*².
 " " — *Il divorzio celeste*⁴.
 " " Raynaudus, Theophil. *Error popularis d. com. p. mortuis*¹.
 " " — *De martyrio per pestem*².
 " " ³ Roccabella, Tommaso. *O. o.*
 " " ³ Salmasius, Claudius. *O. o.*
 " " Sarro, Franc. *Ant. Glorioso trionfo . . . discorso.*
 " " Spironcini, Ginifacio. *Il corriere svaligiato.*
- 1647 11 mart. Marchinus, Philib. *Bellum divinum*².
 14 " *Facetiae facetiarum.*
 17 sept. Mangetus, Franc. *De loco, tract.*
 " " ¹ Turretinus, Benedictus. *O. o.*
- S.O. ^v 24 ian. *Autorité (de l') d. s. P. et d. s. P. Epistola ad Innocentium X. Grandeur (la) de l'égl. romaine.*
- 1648 27 mai. Alstedius, Ioan. Henr. *Scient. omn. encyclopaedia*².
 4 iul. Bonnaeus, Franc. *Tract. d. ratione discendi.*
 " " *Facetiae (Bacchi et Veneris).*
 " " *Γρηγόριος ἱερομόναχος. Σύνοψις.*
- 28 aug. Arumaeus, Dom. *Comment. d. comitii r. g. imperii*².
 9 dec. Graffio, Nicandro. *Lettere d. s. Antonio.*
- 1649 8 iun. *Discorso piacevole che le donne.*
 " " Revius, Iacob. *Hist. pont. rom.*
 5 oct. ¹ Hobbes, Thomas. *O. o.*
 " " Ionstonus, Ioh. *Hist. civ. et eccl.*²
- 1650 23 febr. ² Laurentius, Iacob. *O. o.*
 6 sept. Vico, Francisco de. *De las leyes . . . de Sardeña.*
- S.O. ^v 6 oct. *Catéchisme ou abrégé d. doctr. touchant l. grâce divine.*
 " " ¹ *Catéchisme de la grâce.*
- 1651 17 ian. Scotus, Iul. *Cl. De oblig. regul.*¹
 — *De potest. pont.*²
 20 apr. Cala, Carol. *De contrabannis.*
 " " Pellizzarius, Franc. *Manual. regularium.*
 18 iun. *Calendrier des heures à la jans. Office (l') de l'église et de la Vierge.*
 " " Verdaeus, Renat. *Statera qua p. Sidereo, Luigi. Camino d. cielo.*
- S.O. ^v 11 mai. *Iacobus, arch. mechlin., omn. sal. Raisons, pour lesquelles on n'a etc.*
 " " ¹ *Rationes, ob quas . . . archiep. mechlin.*
 " " *Triest, Anton. Omn. Chr. nostr. dioec. fidel. salut.*
 " " *Vicarii generales s. e. iprena. cl. et p. salutem.*
- 1652 31 ian. Irenaeus, Philopater. *Vindiciar. cathol. Hiberniae ll. 2.*
 16 apr. ² Owen, Ioan. *Epigrammata.*
 " " Vossius, Ger. Io. *Dissertationes tres*¹.
 19 nov. Matthias, Christian. *Theatr. historicum*².
- 1653 23 sept. Cutellius, Marius. *De prisca et rec. immunit. ecclesiae*².
 " " Digner, Caes. *Veritas nuda.*
 " " Vidal, Marc. *Arca vitalis*¹.
- 1654 4 febr. ¹ Banck, Laurent. *Taxa s. cancellariae romanae*².
 " " Lequile, Diego da. *Novo quaresimale*¹.
 — *La vite mariana*².
 21 apr. Dilherrus, Ioan. Mich. *Disput. acad. pr. philol. tomi duo.*
 " " Verricelli, Ang. Maria. *Quaestiones moral. et legales.*
 2 iun. Schedius, Elias. *De dis germanis.*
 10 " ¹ Botsaccus, Iohannes. *O. o.*
 " " Montesperato, Ludov. de. *Vindiciae pacif. osnab. et monast. Nicolai. Henric. Miscella theologica.*

| | | | |
|----------------|--|-----------------------------|---|
| 10 iun. | Scotus, Iul. Clem. Paedia peripatetica ¹ . | S.O. v 23 apr. ² | Rationes, ob quas . . . archiep. mechlin. |
| S.O. v 23 apr. | Apologie de mons. Jansenius. | " " " | Réponse à un escrit: Advis donné etc. |
| " " " | — (seconde) p. mons. Jans. | " " " | Response au p. Annat. |
| " " " | Artemidorus Oneirocrit. Conv. africanus. | " " " | Response à un sermon pr. p. l. p. Brisacier jésuite. |
| " " " | Attestatio notarialis. | " " " | Vulpes (Ioan. Martinez de Ripalda). |
| " " " | Augustinus Iansenii (utrum sit damnandus)? | " " " | Zegers, Iacob. Hum. et suppl. querimonia. |
| " " " | Bonlieu de. De la grâce victorieuse. | 1655 6 iul. | Alva et Astorga, Petrus. Naturae prodigium. |
| " " " | Camerarius, Ioan. Philosophia moral. c. tres dissertat. | 27 aug. | Carpzovius, Bened. Commentarius i. leg. reg. German. ¹ |
| " " " | Catéchisme de la grâce. | 16 nov. | Carpzovius, Bened. Decisiones ² . — Practica nova imperialis saxon. ³ |
| " " " | Chrysippus, s. de lib. arb. epist. | " " | Scotus, Iul. Clem. Opuscula duo de selig. opinionibus ⁴ . |
| " " " | Collatio antverpiensis a. P. Aurelian. | S.O. 12 mai. | Chiavetta, Ioan. B. Trutina, qua I. Balli sentent. expenditur. |
| " " " | Considérations sur la lettre c. p. l'év. de Vabres. | " " | Ferchius, Matthaeus. Defensio. Pasqualigus, Zach. Sacr. moral. doctr. de statu supernaturali ¹ . |
| " " " | Defensio Belgarum contr. evocationes. | " " | White, Thomas. O. o. |
| " " " | Distinctio (breviss. 5 prop. in var. sensus). | 1656 11 ian. | Menasseh, Ben-Israel. De resurrect. mortuorum ll. 3. |
| " " " | Du Verger de Hauranne, Jean. Théologie familière. | 3 aug. ¹ | Arnaldus, Anton. [fil.]. Epistola et script. ad s. facult. paris. |
| " " " | Emunctorium lucernae august. | " " | — Scripti pars altera ² . |
| " " " | Enluminures (les) du fameux almanach d. pp. jésuites. | " " | — Epist. et alt. apologeticus ³ . |
| " " " | Examen libelli, cui tit. Prop. excerpt. ex August. Iansenii. | " " | — Ad Henr. Holden. epistola ⁴ . |
| " " " | Ferro, Marcus. Iusta damnatio 5 prop. Iansenii. | " " | — Lettre à une personne de cond. ⁵ |
| " " " | Fromondus, Lib. Brevis anatomia hominis. | " " | — Seconde lettre à un duc ⁶ . |
| " " " | et Calenus. Theses vestras. ⁴ | " " | — Vera S. Thomae de gr. suff. doctrina ⁷ |
| " " " | Homologia (Aug. hipp. et ypr.). | " " | Propositiones theolog. duae. |
| " " " | Iansenii episc. iprens. (quid cens. de doctr.). | " " | Tomasi, Tommaso. La vita del duca Valentino. |
| " " " | Iansenius, Cornel. Augustinus. Enchiridion cont. er. mas. et o. rec. παράλληλον. | 1657 27 iul. ¹ | Dorsacheus, Ioh. Georg. O. o. |
| " " " | — Jean. [Mémorial au roy.] | " " | Santa-Croce, Antonio. La secretaria di Apollo. |
| " " " | Ius Belgarum c. bull. pont. rec. | 18 sept. | Micraelius, Ioan. Ethnophronius. |
| " " " | Labadie, Jean de. O. o. | " " | Sulpicius Severus. O. o. c. l. commentariis. |
| " " " | Lapide, Ioan. a. C. Ians. laud. | " " | White, Thomas. O. o. |
| " " " | Lenis, Vincent. Epistola prod. — Theriaca adv. Petavii et Ricardi de lib. arb. ll. | 16 nov. | Lucas a Monteforti. Domus sapientiae. |
| " " " | Lettre pastorale de mons. l'arch. de Sens. | " " | Picherellus, Petr. Opusc. theologica. |
| " " " | Lucerna augustiniana. | S.O. v 6 sept. ² | Arnaldus, Anton. [fil.]. Epistola et script. ad s. facult. paris. ¹ |
| " " " | Maresius, Samuel. O. o. | " " " | — Scripti pars altera ² . |
| " " " | Mémoire sur le dessein, qu'ont les jésuites. | " " " | — Epist. et alt. apologeticus ³ . |
| " " " | Memorialia per deput. acad. lovan. exhib. Romae. | " " " | — Ad Henr. Holden. epistola ⁴ . |
| " " " | Ordonnance de m. l'év. de Comenge. | " " " | — Lettre à une personne de cond. ⁵ |
| " " " | Philetymus, Somnium hippon. | " " " | — Seconde lettre à un duc ⁶ . |
| " " " | Planctus veritat. augustin. in Belgio patientis. | " " " | — Vera S. Thomae de gr. suff. doctrina ⁷ . |
| " " " | Prière pour demander à Dieu l. gr. d'une vér. conversion. | " " " | Lettre d'un avocat au parl. |
| " " " | Prosper (novus) contra novum Collatorem. | " " " | |
| " " " | Raisons pour lesquelles on n'a etc. | " " " | |

- S.O. v 6 sept. Lettre (i—xviii) écrite à un provincial
 " " " Montalte Louis de. Les provinciales.
 " " " 2 Propositiones theol. duae.
 " " " Suffragia (tredecim theol. ...).
 " " " 3 White, Thomas. O. o.
- 1658 21 ian. Banck, Laurent. Roma triumphans¹.
 " " 1 Blondellus, David. O. o.
 " " 1 Grotius, Hugo. De imp. summ. potestatum circa sacra².
 " " 1 Hoornbeeck, Iohannes. O. o.
 27 mart. Quintinus, Leodegarius. Theol. antiq. de ver. mart. notione.
 8 iun. Velli, Franc. Difesa di Paolo IV.¹
 " " — Difesa di Paolo IV. dalle nuove calunnie².
 10 iun. Clavestain, Ferdin. Apologia. Dissertatio (A. S. C.) pro Franc. Suare.
 " " 4 White, Thomas. O. o.
 9 iul. 2 Molinaeus, Carolus. O. o.
 " " Sonner, Ioh. Mich. Dissert. iuris inaug. I. Fr. Grandvillers.
 9 sept. Cadana, Salvatore. Quaresimale¹.
 " " Vaccherius, Horat. De sang. missione in vulneribus.
 3 dec. Andrea d. s. Tomaso. L'incertezza accertata.
 " " Berlichius, Matth. Conclus. practicabilium p. 1—5.
- S.O. 6 febr. 1 Schurnian, Anna Maria a. Opuscula hebraea, graeca etc.
 2 mai. Rassinesi, Paolo. Dello scrupoloso convinto.
 27 nov. 2 Drelincourt, Charles. O. o.
 4 dec. 2 — O. o.
- 1659 3 febr. Raynaudus, Theoph. Erotemata d. mal. et bon. libris².
 " " 1 Vulpes, Angelus. S. theol. Summ. Ioan. Duns Scoti etc.
 24 mart. Noldius, Christian. Leges distinguendi.
 10 iun. Bangius, Thomas. מצ הקדש
 Coelum orientis.
 " " Berneggerus, Matthias. Observationes historico-polit. 28.
 " " Francesco di Longobardi. Centuria di lettere d. S. Fr. d. P.
 " " Hurtado Thomas. Resolutiones.
 " " Quenstedt, Ioh. Andr. Dialog. d. patriis illustr. virorum¹.
 " " Remontrance (très-humble).
 " " Vita del padre Paolo d. o. de' Servi.
 16 sept. 2 Blondellus, David. O. o.
 " " Columbus, Hieron. De angelica et humana hierarchia ll. 8¹.
 " " Grotius, Hugo. Annales et hist. de rebus belgicis⁴.
 " " Reinkingk, Theod. Tract. d. regimine saeculari et eccl.
 9 dec. Calvinus, Ioh. Lexicon iuridicum. iur. caes. s. et canon.
- 9 dec. Pallavicino, Ferrante. Le bellezze dell' anima⁵.
 " " — Il Giuseppe⁶.
 " " — Panegirici, epitalami etc.⁷
 " " — Il principe hermafr.⁸
 " " — Il Sansone⁹.
 " " — Scena rettorica¹⁰.
 " " — La Taliclea¹¹.
- S.O. 8 ian. 4 Drelincourt, Charles. O. o.
 v 30 ian. Lettre de l'auteur d. règles...
 " " Obligation (l' des fidelles d. s. confesser à leur curé.
 " " Règles très-importantes tirées de deux passages etc.
 " " Rousse, Jean. Sommaire des déclarations d. cur d. Paris.
 " 21 aug. Apologie pour les casuistes c. les calomnies d. jansénistes.
- 1660 19 ian. Barattoti, Galerana. La semplicità ingannata.
 " " Pallavicino, Ferrante. La Bersabee¹².
 " " La Susanna¹³.
 1 mart. Dissertationes (H. Grotii et aliorum).
 12 apr. 2 Dieu, Ludovicus de. O. o.
 " " Wendelinus, Marc. Frider. Institut. pol. ll. 3².
 8 iun. Facetiae facetiarum fasc. novus².
 " " Parival, Jean-Nic. de. Abrégé de l'hist. de ce siècle de fer.
 6 sept. Ioannes Thomas a S. Cyrillo. Mater honorificata S. Anna.
- S.O. 10 febr. Garnier, Philippe. Dialogues etc.
- 1661 8 mart. Vidal, Marc. Arca salutaris².
 29 " 1 Amesius, Guilelmus. O. o.
 " " Chassaing, Bruno. Privilegia regularium.
 " " Reiss, Iacob. Iosephina lucernensis.
 " " Ungepauerus, Erasm. Commentarius s. decretales.
 8 iun. Erynachus, Paul. SS. Patr. d. grat. Chr. et lib. arb. d. tr.
 14 " Clasen, Daniel. De iure aggrat. Otto, Daniel. Dissert. iuridico-pol. d. iur. publ. imp. rom.
 " " Romswinkel, Ioan. Herm. Alphabetum v., v. et orth. fidei.
 " " Wissenbachius, Ioan. Iac. In ll. IV pr. cod. Iust. comment.
 2 aug. Merenda, Ant. Disputationis d. consil. min. dand. p. 1.
 30 " 2 Banck, Laurent. Taxa s. cano.²
 " " Conringius, Herm. De imp. german. republ. acroamata¹.
 " " Desselius, Valer. Andr. Fasti acad. stud. gen. lovaniensis
 " " Hülsemannus, Ioan. Deministro consecr. et ord. sacerdotalis.
 " " Puissance de la royalle et sacerdotale, opusc. politique.
 " " Sithmannus, Ioan. Idea iuris episcopalis moderni.

- 28 sept. Carpzovius, Bened. Centuriae iurid. posit. de iurib. foemin.⁴
- " " ¹ Hottingerus, Ioan. Henr. O. o.
- " " Lipstorpium, Dan. Form. et exclus. infrun. monarchiae pap.
- " " Rallius, Andreas. Halcyonia ecclesiar. evangelicarum.
- " " Rupertus, Christoph. Ad. Observat. ad hist. univ. besold.
- " " ¹ Schoockius, Martinus. O. o.
- " " Seipius, Ioan. Henr. Manes Roberti Bellarmini.
- " " Ursinus, Ioan. Henr. De Zoroastre bactriano etc.¹
- 22 nov. Caronus, Raymund. Apostolat. evang. missionar. regular.
- S.O. * 17 nov. Statera appensa quo ad salut. ass. facilitatem.
- " " ⁵ White, Thomas. O. o.
- 1662 8 mart. Cadana, Salvatore. Dubii scrit.²
- " " ² Crusius, Iac. And. De nocte etc.¹
- " " ² Martinius, Matthias. Lexicon philol. pr. ethym., in quo etc.
- " " Richter, Christ. Phil. Exposit. omn. authent. cod. Iust. i.
- " " Zangerus, Ioh. Commentationes in l. 2 decretalium.
- 20 iun. Arnoldus, Christoph. XXX epistolae de Flav. Ios. testimonio.
- " " Braudlacht, Georg. Epitome iurisprudentialia.
- " " Crusius, Iac. Andr. De iure offerendi².
- " " Dieterichus, Georg. Theod. De iure et stat. Iud. in rep. chr.
- " " Ionstonus, Ioannes. De festis Hebr. et Graec. schediasma⁴.
- " " Sprengerus, Ioan. Theod. Iurisprud. publ. mod. usui conform.
- " " Valle Clausa, Petr. a. De immunitate author. cyriacorum.
- " " Veilius, Elias. Exercitatio hist. theol. de eccl. graecan. hod.
- 13 nov. Bonartes, Thomas. Concordia scientiae cum fide.
- " " Launoius, Ioan. Inquisitio i. priv. praemonstratensis ordin.¹
- " " Ritratto (il) di Christo animato co' i colori etc.
- 19 dec. Avitus, Aurelius. Molinomachia.
- " " Laude, Gregorius de. M. proph. Ioan. Ioachim h. aethia apol.
- 1663 27 febr. Epistolae selectiores (Georg. Richteri eiusq. familiarium).
- " " Guarino, Alessandro. Verità e relig.; christ. manifesti etc.
- 10 apr. Freinshemius, Ioh. Orationes.
- " " ³ Laurentius, Iacobus. O. o.
- 11 iun. Ravenspergerus, Hermann. Via veritatis et pacis etc.
- 13 iul. ² Friderus, Petr. De processibus.
- " " ¹ Otto, Ioannes Henricus. O. o.
- 20 aug. Maets, Carol. de. Sylva quaestionum insignium.
- " " ¹ Vossius, Isaac. De septuaginta interpretibus¹.
- 20 nov. Brusoni, Girolamo. La gondola¹.
- " " Descartes, Renat. Epistola ad patrem Dinet².
- " " — Epist. ad cel. vir. Gisb. Voetium².
- " " — Notae in programma quoddam⁴.
- " " — Opera philosophica⁵.
- " " — Les passions de l'âme⁶.
- " " Lao, Andreas. De pontif. rom.
- " " ² Laude, Gregorius de. M. proph. Ioan. Ioachim h. aethia apol.
- " " Marquardus, Ioh. Tract. pol.-iur. d. iure mercatorum.
- S.O. * 31 mai. ¹ Charitopolitanus, Alethophilus. Manuale catholicorum.
- " " ⁶ White, Thomas. O. o.
- " " 10 oct. Descartes, Renat. Meditation.¹
- 1664 15 ian. Caramuel, Ioan. Apologema pro doctr. de probabilitate.
- 28 iul. Verde, Francisc. Theol. fund. Caramuelis posit. selectae.
- 5 nov. ² Marca, Petr. de. De concordia sacerdotii et imperii¹.
- 17 " Alviset, Virg. Murenulae sacr. vest. spons. reg. aet. verm.
- " " Costo, Tomaso. Il piacevolissimo fuggilozio ll. 8.
- " " ¹ Kortholtus, Christianus. O. o.
- " " Launoius, Ioan. Censura resp. qua fr. Norb. Caillocius etc.²
- " " Pius Marianus a Conceptione. Vocabularium trilingue et eling. p. scr. dom.
- " " Theophilus. Defensio pro Valeriano Magno.
- S.O. 28 mart. Saint-Amour, Louis Gorin de. J. de ce qui s'est f. à Rome.
- 16 apr. Matteo da Veglia. Gusto afflitto.
- 1665 13 ian. Magnus, Valerianus. Apologia.
- 17 mart. Perez de Guevara, Martin. Juicio de Salomon.
- 22 iun. Di Bretel, Collatino. Il mistico parlamento d'Apollo.
- " " Felinus, Stanisl. Notae sexaginta quatuor morales etc.
- " " Florentinius, Hier. Disp. de ministr. bapt. hum. foet. abort.
- " " Francisco de la madre de Dios. Exercito limpio austral.
- " " Guichardo, Martin. de. Noctes granzovianae.
- " " Holuberveso, Martin. ab. Responso apologet. p. sent. Hier. Florentinii.
- " " Vargas, Alphons. de. Rel. ad reg. de strat. et soph. pol. s. J.
- 1 sept. ² Hottingerus, Ioh. Henr. O. o.
- " " ¹ Spanhemius, Frid. iun. O. o.
- 24 nov. Alberto Magno diviso in tre libri.
- " " ² Labadie, Jean de. O. o.
- 25 iun. Bulla Alex. VII. Censura s. fac. theol. paris. i. l.: Amad. Guimpenii.

- 25 iun. Censura s. f. th. paris. i. l.:
La défense de l'autorité . . .
p. Jacques de Vernant.
- 1666 3 mart. Bonini, Filipp. Mar. L'ateista
convinto d. sol. ragioni.
5 apr. Orationi quotidiane da recitarsi
ad h. . . d. S. Anna.
" " Ristretto (prattico) . . . S. Anna.
" " Rosario della gloriosa sant'
Anna.
" " Théologie (la) morale des jé-
suites.
10 " Dialoghi storici, o comp. hist.
d. Italia.
" " Dietericus, Cunradus. Institut.
cat. e Lutheri cat. deprompt.
" " Dufeu, E. Première apologie
pour mons. de Labadie.
" " ¹ Guimenius, Amad. Adv. q. ex-
post. c. n. ies. op. m. opusc.*
21 iun. Bartolus, Sebast. Astronomiae
microcosmicae syst. novum ¹.
" " Gregorius de Sebenico. Nova
concord. praed. c. libertate.
6 sept. Paradiso cattolico p. l'anime
devote.
7 dec. ¹ Damvilliers, de. Les imagi-
naires et les visionnaires.
" " ¹ Imaginaires (les) ou lettres etc.
- S.O. ^v 15 iul. Récit de ce qui s'est p. au p.
- 1667 5 ian. Mandement s. l. sign. d. form.
d. à Pamiers le d. juil. 1665.
11 " Bonnefille, Charles. L'homme
irréprochable en sa convers.
" " Buno, Ioannes. Univ. hist. cum
sacrae tum profanae idea.
" " Lapide, Pacificus a. Homo
politicus.
18 " Mandement de l'év. d'Alet.
" " Mandement de l'év. d'Angers.
" " Mandement de l'év. de Beau-
vais sur la signat. d. form.
28 mart. Capocoda, Giulio. L'amore di
Carlo Gonzaga.
" " Dialoghi politici o vero la po-
litica etc.
" " Doppia (la) impiccata.
" " Gualdi. Vita di donna Olympia.
" " ¹ Leti, Gregorio. O. o.
" " Nipotismo (il) di Roma.
" " Vita di donna Olimpia M. Pamf.
29 nov. Bruodinus, Antonius. Corolla
oecodoniae minoriticae.
- S.O. 5 ian. Flosculi sel. e „scala Iacob virg.
appl. a Ioan. Lindeborn*.
" " Memoire [premier-cinquième]
sur la cause des évêques.
11 ian. ² Damvilliers, de. Les imagi-
naires et les visionnaires.
" " Imaginaires (les) ou lettres etc.
- 18 mai. ¹ Sulpice de Nantes. Exercices
spirit. p. l. retr. d. dix jours.
19 oct. Mémoire [sixième-huitième]
contenant l. response etc.
- 1668 10 ian. Conformitez (les) des cérém.
modern. avec les anciennes.
" " Guerry, Estienne. Messe pa-
roissiale.
13 mart. Aquilinius, Caesar. De tribus
historicis concilii tridentini.
" " Stuckius, Ioannes. Consiliorum
s. iuris respons. volumen.
" " ² Sulpice de Nantes. Exercices
spirit. p. l. retr. d. dix jours.
12 iun. Bartolus, Seb. Artis medicae
dogm. c. recept. examen ².
24 iul. Baco, Franciscus. De dignitate
et augm. scientiarum ll. 9.
11 sept. Baccinata ov. battarella p. l.
ap. barb.
" " Brusoni, Girol. Il carrozzino ².
" " Cardinalismo (il) di s. chiesa.
" " Dialogo molto curioso e degno.
" " Mercurio (il), postiglione.
" " Puttanismo (il) romano.
" " Saint-Amant, Marc-Antoine de
Gerard de. La Rome ridicule.
" " Sindicato (il) di Alessandro VII.
27 nov. ¹ Baronius, Robertus. O. o.
" " Clamor (regii sanguinis).
" " Romae ruina finalis.
" " Stockmannus, Ernestus. Hode-
geticum pestilentialia sacram.
- 9 apr. Brevi Clem. IX. Rituel romain
à l'usage du dioc. d'Alet.*
20 apr. ¹ Testament (le nouveau) d.
n. S. traduit, à Mons.
- 1669 27 mart. Ricciolius, Ioan. B. Immunitas
ab errore defin. s. Sedis.
" " Mathieu, F. Abrégé d. l. doct.
d. S. Aug.
" " Nicolai, Melchior. Iubar coe-
lestis veritatis.
" " Rettorica (la) delle puttane.
" " Traité des anciennes cérémo-
nies.
3 sept. Cabinet (le) satyrique.
" " ¹ Heideggerus, Ioh. Heinr. O. o.
26 nov. Courteguerre, Romule. L'hom-
me du pape.
" " Gockelius, Ernest. De europaeis
regibus eorumque iuribus.
" " ¹ Morale (la) pratique des jés.
- S.O. 28 nov. ¹ Bourignon, Antoinette. Toutes
les oeuvres.
- 1670 1 iul. Autorité (de l') du roy t. l'âge
néces. à la profess. s. d. relig.
2 sept. Du Moulin, Cyre. Le pacifique.
18 nov. Durellus, Ioh. S. eccl. angl.
vindiciae.

* Vgl. S. 417 Decr. 5 apr. 1666, S. Off. fer. V 12 sept. 1675, Brevi Innoc. XI. 16 sept. 1680.

* Ein gleiches Breve 20. Febr. 1668 (ohne den Schluß über die Publikation) verbietet dasselbe Buch. Bullar. (ed. Taur.) XVII 629 653.

- 18 nov. Famille (1a) chrest. s. la conduite de s. Joseph, fond. à Paris.
 „ „ Roccus, Franc. De officiis etc.
- 1671 17 mart. Auruccio, Vincentio. Rituario.
 16 iun. Ambasciata (1') di Romolo a R. Claude, Jean. O. o.
 „ „ 1 Reggius, Honorius. De statu eccles. britannicae hodierno.
 „ „ Segreti (li) di stato . . . rivelati.
 1 sept. Raynaudus, Theoph. Operum tom. XX. Apompaeus⁴.
 „ „ Rogeri, Geltio. Vita di Sisto V. Stypmannus, Franc. Tract. posth. de salariis clericorum.
- 1672 22 mart. Commentatio ad loc. q. n. test. Dallaeus, Ioannes. O. o.
 „ „ 1 Dissertatio de coenae administr. Thiers, Ioh. B. De fest. dier. imminutione liber¹.
 „ „ Wendelinus, Marc. Frid. Christ. theol. syst. maius 2 ll. compr.³
 5 iul. De' Bignoni, Mario. Elogi sacri¹.
 „ „ 1 Gerhardus, Ioannes. O. o.
 „ „ Ombre parlanti.
 „ „ Sultanini, Baltassar. Il nuovo parlatorio delle monache.
 27 sept. Explicatio decalogi, ut graecae extat.
 „ „ Visioni (1e) politiche sopra etc.
- S.O. 20 ian. Fabri, Honoratus. Apologeticus.
 15 iun. Baronius, Vinc. SS. Aug. et Thom. m. de libert. et grat.¹
 „ „ — Libri 5 apologetici pro relig. ord. praedicat.²
 „ „ — Theologia moralis sum. bipart.³
 19 oct. Cyprien (S). Les oeuvres etc. par m. Pierre Lombert.
 14 dec.¹ Catena pretiosa de' schiavi etc. Gregge del buon pastore.
 „ „ 1 Heideggerus, Ioh. Heinr. O. o.
 „ „ 2 Regole da osservarsi d. dev. d. Maria.
 „ „ 1 Schiavo (1o) della madonna.
 „ „ 1 Sommario della schiavitudine.
- 1673 18 apr. De' Bignoni, Mario. Prediche².
 „ „ 3 Heideggerus, Ioh. Heinr. O. o.
 „ „ Morus, Alexander. Causa Dei.
 1 aug. Comitibus, Petr. de. Summ. phil. p. I. tribus tomis distincta.
 2 oct. Carterius, Lud. Iusta exposit. d. p. m. Xantes Mariales.
 19 dec. Augustinus, Antonius. Dialog. ll. 2 de emendat. Gratiani¹.
 „ „ Cassiano, Giov. Opera d. cost. et orig. d. mon., tradotta.
- S.O. 21 iun. Macedo, Franc. a S. Aug. Azymus euchar., s. I. Bona doctr.
- 15 dec.² Brevi Clem. X. Catena pretiosa.
 „ „ 2 Gregge del buon pastore.
 „ „ 2 Regole da osservarsi.
 „ „ 2 Schiavo (1o) della madonna.
 „ „ 2 Sommario della schiavitudine.
- 1674 14 febr.* Defensio Petri van Buscum.
 „ „ Instructio ad tyronem theolog.
 „ „ Instructio ad tyron. theol. vindicata.
 6 mart. Europe (1') vivante.
 „ „ Itinerario della corte di Roma.
 „ „ Precipizj (i) della sede apostolica.
 19 iun. De' Bignoni, Mario. Serafici splendori².
 „ „ Estrix, Aegid. Apolog. p. s. pont. rom. c. P. van Buscum instr.³
 „ „ Maggio, Franc. Mar. Comp. r. d. vita d. Orsola Benincasa¹.
 1 oct. Volpi, Antonio. Resoluciones morales quotidianae.
 24 oct.** Maignan, Em. De usu licito pecuniae, dissert. theologica.
 4 dec. Bossius, Ioan. Angel. Tract. d. scrupulis et eorum remediis.
- S.O. 5 febr. Pasquali, Ioan. B. Scutum in-exp. fidei et confid. i. Deum.
 14 „ Estrix, Aegid. Diatriba theol. d. sapientiae Dei¹.
 „ — Dilucidatio d. d. fid. imp.²
 20 „ Monita salutaria B. M. V.
 12 sept.¹ Evesque (1') de cour.
 24 oct. Entretien (premier) d'Eudoxe et d'Euchariste.
- 1675 12 mart. Exea y Talayero, Luis de. Discurso hist.-iur. s. l. i. d. l. igl. cesaraug.
 „ „ Ross, Alex. A view of all the religions in the world.
 7 sept. D'Espagne, Jean. Les erreurs populaires etc.¹
 „ „ Salute (de) christiana et philosophica, auct. I. S. P. L. Caes.
- S.O. 13 mart. Monita salutaria . . . vindicata.
 28 „ Lambardi, Giacomo. O. o.
 13 sept. Pissini, Andr. Naturalium doctrina qua etc.
- 1676 28 ian. Johnstonus, Rob. Historia rer. britann. etc. 1572—1628.
 „ „ Maria dell' Incarnazione, Bon. Stati d' orazione.
 „ „ Montaigne, Michael de. Les essais.
 22 iun. Beveregius, Guilielm. Συνοδικον. Leo Magnus (S.). Opera dissert., notis, observat. illustrata.
 „ „ Leti, Gregorio. O. o.
 „ „ 2 Risbrochius, Fulg. Henr. Noris dogmat. Augustino iniurius.
 „ „ Sarpi, Paolo. Historia sopr. l. beneficii ecclesiastici¹.
 „ „ Vermaningen (heylsamen).
 17 nov. D'Espagne, Jean. Les oeuvres².
 „ „ Koenig, Ioh. Frid. Theologia positiva acroamatica.
 „ „ 1 Muratore, Carl. Ant. Orationi panegiriche.

* Vgl. oben S. 417.

** Maignan S. Off. 24. nov. (?).

| | | | |
|----------------------|---|---------------------------|---|
| 17 nov. | Sandersonus, Rob. De iuramenti promiss. obligatione ¹ . | v 2 dec. | — Supplément à l'histoire du gouvern. de Venise ² . |
| " " | — Tractatus de conscientia ² . | " " | Wierls, Ioh. Centuria colloq. |
| S.O. 20 febr. | Anima (l') di Ferrante Pallavicino. | 1678 25 ian. | Avertissemens salutaires d. l. b. Vierge à ses dévots indisr. |
| 4 mart. | Corradinus, Annibal. Miles maced. plantino sale perfrictus. | " " | Boxhornius, Marc. Zuerius. Historia univers. sacra et prof. |
| 1677 26 ian. | Hexameron rustique. | " " | Brandimarte, Felice. Panegirici sacri. |
| " " | Mitternacht, Ioh. Sebast. Hexas dissert. de p. papaeor. fabulis. | " " | ¹ Mendo, Andr. Statera opinion. |
| " " | Neuhusius, Edo. Theatrum ingenii humani ² . | " " | Salimbeni, Giacinto. Via morale. |
| " " | Sarpi, Paolo. Lettere italiane ² . | " " | Schickardus, Wilh. אברהם אברהם Ius regium Hebraeorum. |
| 18 mart. | Vaticano (il) languente. | 27 iun. | Borremansius, Ant. Variarum lectionum liber, in quo etc. |
| 23 " | Devotione (la) d. novena perpet. ad h. d. gloriosa S. Anna. | " " | ² Maresius, Samuel. O. o. |
| " " | Dounamus, Georg. Papa Anti-Christus, s. diatriba etc. | " " | Stubrockius, Bernard. Notae in notas Will. Wendrochii. |
| " " | Herbinus, Ioh. Religiosae kijovienses cryptae. | 19 iul. | Clodinio, Girolamo. Esercitiū spirituali d. farsi n. 5 novene ¹ . |
| " " | Lumières (les nouvelles) politiques p. l. gouvern. de l'égl. | " " | Dript, Laurent. a. Statera et exam. lib.: Monit. sal. b. Virg. |
| " " | Oldenburger, Phil. Andr. Manuale princip. christianorum ² . | " " | Raccolta di varie devot. . . . S. Anna, Macerata 1665. |
| 18 mai. | Cicognini, Giacinto Andr. La forza dell' amicitia, op. trag. | " " | Sainte-Foy, Flore de. Le miroir de la piété chrétienne ¹ . |
| " " | Devotioni da farsi a. gl. S. Anna. | " " | — Suite du miroir de la piété chrétienne ² . |
| " " | ² Godelmannus, Ioan. Georg. Tract. de magis, ven. et lam. | " " | Saubertus, Ioh. Exercitatio acad. de vuln. Chr., def. I. Faes. |
| " " | Quenstedt, Ioan. Andr. Sepultura veterum ² . | " " | Schurzfleisch, Conradus Samuel. De vitricis Ecclesiae dissert. |
| " " | Stadius, Martin. Postillae Patrum. | 27 sept. | Clodinio, Girol. Cento discorsi ² . Dissertatio de trisagii origine. |
| 5 iun. | Apologie des dévots d. l. s. Vierge ou l. sent. de Théotime. | " " | Livello (il) politico. |
| 14 " | ² Otto, Ioannes Henricus. O. o. | " " | Marini, G. B. Il duello amoroso ² . |
| 19 iul. ² | Hottingerus, Ioh. Henr. O. o. | " " | — La lira; rime ¹⁰ . |
| " " | Klockius, Casp. Tract. nomicopoliticus de contributionibus ¹ . | " " | — Venere pronuba ¹¹ . |
| " " | — Tract. iurid.-polit.-polem.-historicus de aerario ² . | " " | Thaddaeus, Ioan. SS. Scriptura a se nec diversa, a. n. adv. |
| " " | Liebenthal, Christian. Collegium politicum, in quo etc. | " " | ² Schurmann, Anna Maria a. Opuscula hebraea, graeca etc. |
| " " | ¹ Oldenburger, Phil. Andr. The-saur. rerumpubl. tot. orbis ² . | " " | Thomasius, Iacob. Exercitatio d. stoica mundi exustione. |
| " " | Rudrauffius, Kilian. Philosophia theologica. | 6 dec. ¹ | Boccalini, Trajano. La bilancia pol. di t. le opere d. Tr. Boc. ¹ |
| 20 sept. | Devotioni, che si possono f. i. h. d. S. Anna . . . , Napoli. | " " | Garmannus, Christian. Frid. De miraculis mortuorum. |
| " " | Devotioni tenere . . . S. Anna. | " " | ² Muratore, Carl. Ant. Orationi panegiriche. |
| " " | Instruttione (breve) per l'an. che d. d. a. v. d. d. S. Anna. | " " | Prideaux, Ioh. Opera theologica, quae latine extant, omnia. |
| " " | ² Oldenburger, Phil. Andr. The-saurus rerumpubl. tot. orbis ² . | 1679 13 ian. ² | Testament (le nouveau), à Mons. |
| " " | Manuductio ad univ. ius canonicum et civile. | 3 febr. | Autorité (l') des évêques sur les bénéfices. |
| 22 nov. | Devotioni, che si possono f. i. h. d. S. Anna . . . , Viterbo. | " " | ¹ Défense de la discipline, qui s'obs. d. pl. dioc. d. France ¹ . |
| " " | ² Oldenburger, Phil. Andr. The-saurus rerumpubl. tot. orbis ² . | " " | Di Poggio, Franc. Vita d. v. m. Cherubina dell' Agnus Dei. |
| " " | Ursinus, Ioh. Henr. Passionale quadruplex ² . | " " | Fabricius, Ioan. Oratio inauguralis d. utilitate itin. ital. |
| S.O. v 2 dec. | Amelot de la Houssaye, N. A. Hist. du gouv. de Venise ¹ . | " " | Outramus, Guilliel. De sacrificiis libri duo. |
| | | " " | Rémonde, Jacques. Remarques. Tractatus theologico-politicus. |
| | | 13 mart. ² | Boccalini, Traj. La bil. pol. ¹ |

* S. Off. 27 ian. (?).

- 13 mart. Carpovius, I. B. [pat.]. Isagoge in libr. eccl. luth. symb.
 " " Cattaneus, Octavius. Cursus philosophicus, tomus IV.
 " " Launoius, Ioan. Expl. eccl. trad. c. can. ,omn. utr. sexus" 2.
 13 iun. Bagatta, Giov. Bonif. Vita d. . . . Orsola Benincasa.
 " " Maggio, Franc. Mar. Vita d. ven. madre Orsola Benincasa 2.
 " " Moine (le) sécularisé.
 " " Pastrana, Ant. Ios. Sacra cithara cith. sanctiss. Ioseph.
 " " Reiserus, Ant. S. August. verit. ev.-cath. testis c. Bellarm.
 " " Sanguin, Andr. Fact. c. prop. libri: Le miroir d. l. p.
 19 sept. Bocalini, Traj. Comentarîi sopra Cornelio Tacito 2.
 " " Deffense de la discipline.
 " " Desselius, Valer. Andr. Erotemata iuris canonici c. notis 2.
 " " Magnante, Giov. B. Nuova novena di S. Anna.
 " " Ruine (la) du papat et d. l. sim.
 4 dec. 2 Baronijs, Robertus. O. o.
 " " Etiro, Partenio. Le carte parlanti.
 " " Fritschius, Ahasv. Tract. de mendicantibus validis.
 " " Heidanus, Abrah. De origine erroris libri octo.
 " " Schonbornerus, Georg. Politicorum libri septem.
 " " Simon, Denis. Introduct. au droit ecclésiast. de France.
- S.O. 1 febr. Episcoporum (de antiquis et maioribus) causis liber.
 7 " Sandaeus, Wilh. Refutatio accusatoris anonymi.
 27 sept. Discourse (a seasonable) shewing how that the oaths etc.
 " " 1 Gabriellis, Aegid. Specimina moral. christ. et moral. diabol.
- 1680 6 febr. Hirnhaim, Hier. Meditationes pro singulis anni diebus 1.
 " " Missa (de audienda dieb. fest.).
 10 apr. Responsio cuiusd. s. theol. professoris ad epist. c. praelati.
 18 iun. Décret d. n. s. p. Innocent XI. Réfutation peremptoire d'un c. l. Romano e Colonna, G. B. La congiura d. m. d. re d. Spagna.
 " " Vincenti, Giov. Maria. Il Messia venuto.
 26 sept. Carboni, Francesco. Le piaghe dell' hebraismo.
 " " 1 Maniera divota da praticarsi v. l. s. M. Maddalena de' Pazzi.
 " " Reiserus, Ant. Brevis apologia 2.
 " " Sanctorus, Ioan. Donatus. De regim. christ. principum 1.
 " " — Viridarium eccl. purpurat. 2
 " " Verrus, Steph. Oratio paneg. hab. i. ass. d. Ios. Michaelis.
 26 nov. Casimirus, Tolosas. Atomi peripateticæ.
- 26 nov. 2 Gonzalez de Salzedo, Petr. De lege politica.
 " " Méilton. L'apocalypse de Méilton.
 " " Saint-Victor, de. Le prétendu ennemi de Dieu et de la loy réf.
- S.O. 14 mart. Rubino, Anton. Metodo de dottr. che i padri d. C. d. G. etc.
 23 mai. Maimbourg, Louis. Hist. de l. décad. de l'emp. apr. Ch. 1
 " " — Hist. du grand schisme 2.
 " " 12 dec. — Hist. du luthéranisme 2.
 16 sept. 2 Brevi Innoc. XI. Guimenius, Amad. Ady. q. exp. opusc.
 18 dec. Arrest de la cour de parlement, du 24 sept. 1680.
 " " Gerbais, Ioan. Dissertat. de causis maioribus.
- 1681 28 ian. Ioannes ab Ulmo. Resolutio theologica moralis, in qua etc.
 " " 1 Oliva e Souza, Felic. de. Tract. de foro ecclesiae.
 28 mart. Sommaire des décrets du conc. de Trente, touchant etc.
 31 " Apologie pour le synode de Dordrecht.
 " " Kempius, Mart. Opus polyhistoricum dissertationibus 25 abs.
 " " Knibbe, David. Manu ductio.
 " " 1 Osiander, Ioan. Ad. O. o.
 " " Pfeifferus, August. Dubia vexata scripturae sacrae.
 " " Scherzerus, Ioan. Ad. Breviculus theologicus 1.
 " " 2 Spanhemius, Frid. iun. O. o.
 6 mai. 2 Oliva e Souza, Felic. de. Tractatus de foro ecclesiae.
 23 iun. Hommetz, Madalena. Riflessi morali e cristiani.
 " " 2 Mendo, Andr. Statera opinionum benignarum.
 " " Tributi (ossequiiosi) d'affetto vers. s. M. Maddal. de' Pazzi.
 24 nov. Andringa, Reynerus ab. Doctrina non univers. Iovan. etc.
 " " Antero Maria d. S. Bonav. Svegliatoio de' sfaccendati 1.
 " " Emonerius, Stephan. Splendor veritatis moralis coll. c. t. m.
 " " Hirnhaim, Hieron. De typho generis humani tract. brevis 2.
 " " 1 Karg, Ioan. Frid. Pax religiosa.
 " " Sguropulus, Silvest. Vera historia . . . conc. florent.
- S.O. 5 febr. Projet de conférence sur les matières de controverse.
 31 mart. Epistola pro pacando s. regaliae negot.
 26 iun. Décrets d. n. ss. pp. Alex. VII. et Innoc. XI.
 " " 1 Gonzalez de Rosende, Ant. Disputat. theol. 3 tomis absol.
 " " Le Noir, Jean. Lettre sur le sujet de l'hérésie etc.

- 26 iun. Lettera dell' em. sig. card. Spinola.
 " " Lucas, Ioan. Strena veritatis. Unitas dogmatica et politica.
 26 nov. Bellhuomo, Gottardo. Il pregio e l'ordine delle orazioni.
 17 mart. Brevi Innoc. XI. Richerius, Edmund. Historia conciliorum².
 1682 27 ian. Conringius, Herm. De finibus imperii germanici, ll. 2¹.
 " " — De pace civili i. imp. ord. conserv.³
 " " Manuale confratern. S. Iosephi.
 " " Nicolai, Ioan. ספר הראר הדשה seu: Demonstratio etc.
 " " Schilterus Ioan. Praxis iuris romani circa connubia.
 " " Thilo, Ioan. Medulla theolog.
 " " Tornamira e Gotho, Pietro Ant. S. Bened. abbate patriarcha¹.
 " " — Risposta al. dim. f. d. Gius. Gentile².
 " " — Vita e morte d. Girol. Arminio di Napoli³.
 14 apr. Inquisizione (l^a) processata.
 22 iun. Casalicchius, Carol. Tuta conscientias theologia moral. etc.
 1 dec. Erotemata iuris civilis a prof. regiom. collecta.
 " " ³ Leti, Gregorio. O. o.
 " " Notulae ad decret. archiepisc. mechlin.
 " " Simon, Richard. Hist. critique du vieux testament¹.
 " " Vicarissen Generael des vachrende bisdom van Brugghe¹.
 S.O. 14 mai. Brontius Adolph. The Catechist catechized.
 6 aug. Barnesius Ioan. Catholico-romanus pacificus².
 " " Leeringhe (de christelijcke).
 " " Leydsman (den noodighen).
 " " Regels ofte maximen van het christendom.
 26 " Porterus, Franc. Syntagma variarum eccles. definitionum.
 15 dec. Regius, Alex. Clavis aurea.
 1683 9 febr. Antero Maria de S. Bonav. Auri gemmarumque myst. fodina².
 " " Cassianus a S. Elia. Centum historiarum examen¹.
 " " Gabriel de S. Maria. Tractado d. l. 7 missas d. señor S. Joseph. Iustificatio praxeos pastorum.
 " " Loredano, Giov. Franc. Nouvelle amoureuse.
 " " Scielta di lettere amoureuse.
 " " Vechnerus, Abraham. Suada gallicana.
 11 mai. Cicogna, Michele. Ambrosia¹.
 " " — L'amore immenso d. Giesù².
 " " — Fontana del divino amore³.
 " " — Recreations del cielo⁴.
 " " Crucius, Iacob. Mercurius batavus s. epistolarum libri V.
 11 mai.² Défense de la discipline, qui etc. Gisolfo, Pietro. La guida de peccatori
 " " Pasqualigus, Zachar. Decisiones mor iuxta princ. theol.²
 22 " Gisolfo, Pietro. Prodigio di mature virtù d. Nic. Di Fusco².
 22 iun.⁴ Leti, Gregorio. O. o.
 23 nov. Lumbier, Raym. Noticia de las 65 propos. nuev condenad. Polanus, Amand. Syntagma theologiae christianae.
 " " ¹ Velthuysius, Lambertus. Opera omnia pars 1 et 2.
 " " ³ Vigorius, Simon. Opera omnia.
 S.O. 2 sept.² Gabrielis, Aeg. Specimina moralis christ. et mor. diabolicae. Jansenius, Phil. Uijterste de-voiren i. d. uijt. nood.
 1684 25 ian.¹ Alting, Henricus. O. o. Anastasius (S.) Sinaita. Anag. contempl. in hexaemer. l. 12. Gernuche, Aeg. Breviar. theol. Massimo da Monza. Glorie di S. Anna.
 " " Meazza, Girol. Nove martedì in honore di S. Anna.
 " " ² Velthuysius, Lamb. Opera omn. Virtù delli cento cinquanta salmi.
 11 iul.¹ Alting, Iac. Opera omnia theologica, analytica, exeget. etc. Lactantius, Luc. Coel. Firm. Opera quae extant etc. Leydecker, Melchior. O. o. Pellerus, Christoph. Politicus sceleratus impugnatus.
 5 sept. Episcopus, Simon. Opera theologica.
 " " Erigena, Ioan. Scot. De divisione naturae libri quinque.
 " " ² Karg, Ioan. Frid. Pax religiosa. Pentalogus diaphoricus.
 " " Rauppius, Iacob. O. o.
 " " Scherzerus Ioan. Ad. Anti-Bellarminus².
 21 nov.² Claude, Jean. O. o. Entretien curieux ou dialogues. Liberius de S. Amore. Epistolae theologicae. Schilterus Ioan. De libertate ecclesiarum Germaniae ll. 7².
 S.O. 18 mai. Critique générale de l'hist. du Calvinisme d. m. Maimbourg.
 10 iul. Brevi Innoc. XI. Alexander, Natal. Dissert. polem. de conf.¹
 " " — Dissertation. eccl. trias².
 " " ¹ — Selecta hist. eccl. capita².
 " " — Summa d. Thom. vindic.⁴
 1685 6 febr. Avendaño Eztenaga, Mich. de. De div. scientia et praedest. Braunius, Ioh. ספר הראר הדשה i. e. Vestitus sacerdot. hebraeor.

So kommt denn alles zusammen: die eminente Wichtigkeit der Lehren und Wahrheiten, um deren Schutz es sich handelt, das sichere Fundament der geoffenbarten Wahrheit, auf das die vorgängige Prüfung sich stützt¹, die Bürgschaft einsichtsvoller, unparteiischer Zensoren, um nicht bloß die Möglichkeit, sondern selbst die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser voraufgehenden Zensur in der katholischen Kirche darzutun. Die geschichtliche Entwicklung aber einerseits der römisch-katholischen andererseits der protestantischen und staatlichen Zensur liefert zu alledem die beste Illustration und den klarsten Kommentar.

¹ Das Staats- und Gesellschaftslexikon von Hermann Wagener (XVI, Berlin 1864) bemerkt dort, wo es in die Kritik der verschiedenen Systeme des Preßrechtes eintritt, sehr zutreffend: „Alle bisher versuchten Mittel, den gemeinschädlichen Einflüssen der Presse zu begegnen, leiden an dem Hauptfehler, daß sie nur oder fast nur auf negative Mittel gegründet sind, wobei jene sichere Grundlage zur Unterscheidung des an sich Erlaubten oder Unstatthaften vermißt wird, welche die katholische Kirche in ihrem Glaubensbekenntnisse und Verfassungsrechte zu haben glaubt.“

Schl u ß w o r t.

Seit den Tagen des Völkerapostels und der Vernichtung abergläubischer Bücher zu Ephesus¹ haben die Lehrer und Lenker der Kirche Christi ohne Erbarmen und ohne Unterlaß die Lesung glaubenswidriger und sittengefährlicher Schriften auf jede ihnen mögliche Weise zu verhindern gesucht². Selbst ein Dionysius von Alexandrien, zur Rede gestellt wegen der Benutzung häretischer Bücher, glaubte sich zu seiner Rechtfertigung auf eine Autorisation von oben berufen zu müssen, indem er zugleich offen eingestand, sich jener Schriften weder ohne Gefahr noch auch ohne jeglichen Schaden bedient zu haben³. Die unter dem Vorsitze des Bischofs Theophilus von Alexandrien im Jahre 399 zum Konzil vereinten Bischöfe verboten anstandslos, die Werke des Origenes zu lesen oder zu besitzen, unbekümmert um die Gelehrsamkeit und den berühmten Namen ihres Verfassers, unbekümmert um die Opposition und den Protest ägyptischer Mönche⁴. „Was ist kostbarer als die Seele, was kostbarer als der Glaube? Beide aber leiden durch solche Lesung Schaden“⁵, so hebt ein Bücheredikt des Konzils von Ephesus an, und ebenso urteilten bei ihren Bücherverboten die Konzilien, die Kirchenlehrer und Kirchenväter, die Päpste aller Zeiten, die Bischöfe aller Länder: Hieronymus⁶ und Augustinus⁷, Leo der Große und Gregor der Große, der Patriarch von Konstantinopel und der erste Bischof Deutschlands, der hl. Bonifazius.

Leo der Große steht nicht an, zu erklären, daß der, welcher noch ferner die von der katholischen Kirche verdammten irrgläubigen Schriften liest, nicht mehr als Katholik anzusehen sei. Und unmittelbar vorher schreibt er in dem Briefe an den spanischen Bischof Turibius über die Schriftfälschungen der Priscillianisten, als hätte er ein Jahrtausend später sich gegen die neuesten Irrlehrer und ihre Bücher gewendet:

„Ich fand bei ihnen“, so sagt er, „viele Codices unter dem Titel kanonischer Bücher, die auf das gröbste gefälscht waren. Wie hätte es ihnen auch sonst gelingen sollen, die Einfältigen zu betören, wenn sie nicht den Rand des Giftbechers mit süßem Honig bestrichen, damit jene den bitteren Geschmack des todbringenden Trankes nicht merkten? Es muß also dafür Sorge getragen und mit priesterlichem Eifer Vorkehrung getroffen werden, daß man die gefälschten Codices, die von der Wahrheit abweichen, in keinem Falle zur Le-

¹ Apg 19, 19. ² Vgl. oben S. 3 ff.

³ Eusebii Caesar. Hist. eccl. VII 7 (Migne, P. Gr. XX 647).

⁴ Sulpicii Severi Dialog. I 6 f (Migne, P. Lat. XX 187 f. — Corp. Script. eccles. acad. Vindobon. I 157 f); cf. S. Hieronymi epist. XCII (Migne, P. Lat. XXII 760 ff).

⁵ Synod. Ephesin. P. III, c. 45; vgl. c. 46—48 (Mansi V 413 f).

⁶ Epist. LIV 11 (Migne, P. Lat. XXII 555).

⁷ Confess. I 16 (Migne, P. Lat. XXXII 672 f. — Corp. Script. XXXIII 22 f.).

sung verwende. Die apokryphen Schriften aber, welche unter dem falschen Namen dieses oder jenes Apostels mancherlei Irrtümer ausstreuen, sind nicht bloß zu verbieten, sondern ganz wegzunehmen und zu verbrennen. Denn, wenn auch in denselben manches vorkommt, was recht fromm zu sein scheint, so fehlt doch nie darin das Gift, und indem sie durch anziehende Darstellung fesseln, haben sie unvermerkt ihren Zweck erreicht, daß der Leser, hierdurch bestochen und gewonnen, zugleich in die Schlingen irgend einer falschen Lehre verstrickt werde. Wenn daher ein Bischof den Gebrauch der Apokryphen in den Häusern nicht untersagt oder gar in der Kirche als kanonische Bücher die von den Priscillianisten gefälschten Schriften vorlesen läßt, so soll er als Häretiker angesehen werden; denn wer andere nicht vor dem Irrtume bewahrt, zeigt, daß er selbst darin befangen ist.¹

Der Patriarch von Konstantinopel, Johannes, war gegen einen Priester des kleinasiatischen Klosters St Mile in Lykaonien eingeschritten. Der Priester, mit Namen Athanasius, wandte sich deshalb nach Rom an den hl. Gregor den Großen. Darauf sandte der Patriarch ein Buch, welches bei dem Priester gefunden worden war, nach Rom an den Papst. Gregor las selbst die ersten Teile dieses Buches aufmerksam durch, und als er darin irrige und schlechte Lehren ausgesprochen fand, verbot er dem erwähnten Priester, je wieder das Buch zu lesen².

Der hl. Bonifazius brachte beim Papste Zacharias abergläubische Schriften zur Anzeige, welche bei den Deutschen in hohen Ehren gehalten wurden. Die römische Synode des Jahres 745 prüfte mit dem Papste die Schriften. Papst und Synode verurteilten dieselben strenge³.

Als Deutschland christlich und katholisch wurde, bestand in der ganzen katholischen Kirche des Morgen- und Abendlandes ohne eigene Gesetzesparagraphen Bührenverbot und Bücherzensur mit allen wesentlichen Stücken, die Anzeige der gefährlichen Bücher in Rom⁴ nicht ausgenommen.

Wie Bonifazius beim Papste Zacharias und der Patriarch Johannes bei Gregor dem Großen, so brachten schon vorher der Bischof Possessor die Bücher des Faustus bei Hormisdas⁵, der hl. Augustinus mit vier andern afrikanischen Bischöfen das Buch des Pelagius bei Innozenz I.⁶ zur Anzeige, um vom Papste die Zensur der Schriften zu erlangen.

Und wie der kaiserliche Kaplan und Notar, der Chronist Gottfried von Viterbo, sein „Pantheon“ zur Korrektur und Approbation an den römischen Papst Urban III. mit einer Widmung im Jahre 1186 sandte⁷, so schickte schon Gennadius im 5. Jahrhundert seine Schrift „De scriptoribus ecclesiasticis“ an den Papst Gelasius⁸, und vor ihm der hl. Ambrosius verschiedene seiner Schriften an den Bischof Sabinus von Piacenza, damit derselbe sie zensiere und korrigiere, bevor sie ans Licht kämen⁹.

¹ Epist. XV 15 16 (Migne, P. Lat. LIV 688 f).

² S. Gregorii M. Epist. VI 66 (Migne, P. Lat. LXXVII 849 ff).

³ Synod. Rom. a. 745 (Mansi XII 377 ff).

⁴ Vgl. ebd. (Mansi XII 375 f); S. Innocent. I. epist. XXXI 5 (Migne, P. Lat. XX 596).

⁵ Migne, P. Lat. LXIII 489 ff.

⁶ S. Innocent. I. epist. XXVIII XXXI (Migne, P. Lat. XX 571 ff 593 ff).

⁷ Godefridi Viterb. Pantheon, prooemium (Migne, P. Lat. CXCVIII 877); Monumenta German. hist. SS. XXII, 9, 131; W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II⁵, Berlin 1886, 261 ff.

⁸ Genadii Massil. De script. eccles. cap. C (Migne, P. Lat. LVIII 1120).

⁹ S. Ambrosii epist. XLVIII (Migne, P. Lat. XVI 1151).

Unter dem 13. Januar 1241 verurteilten der Bischof und die theologische Fakultät zu Paris zehn theologische Irrtümer eines fr. Stephanus (wahrscheinlich des fr. Stephanus a Varnesia ord. Praed.)¹. Infolgedessen verordnete das Generalkapitel der Dominikaner 1243 in Paris, daß alle Dominikaner diese verurteilten Irrtümer (*abradant de quaternis*) aus ihren Heften und Schriften tilgen sollten². Dieselbe Verordnung wurde im Jahre 1256 von dem Pariser Ordenskapitel aufs neue eingeschärft. Zugleich wurde bestimmt, daß jeder Ordensbruder Irrtümer, die er etwa in den Schriften der Mitbrüder entdeckte, bei dem Ordensmagister zur Anzeige bringen müsse³.

An der Hochschule zu Paris wurden 1275 die *Librarii sive Stationarii* durch strenge Universitätsverordnung eidlich verpflichtet, nur *exemplaria vera et correcta* feilzubieten⁴. Das Universitätsstatut vom 6. Oktober 1342 läßt dieselben außerdem schwören, daß sie etwaige neue Exemplare weder zu eigenem Gebrauche nehmen noch ändern hergeben, „*donec fuerint approbata per Universitatem, correcta et taxata*“⁵. Eine ähnliche Zensur, die vom Dekan und der Fakultät ausging, findet sich im 14. Jahrhundert überall an den Universitäten⁶.

Viel wichtiger ist die Bestimmung in den *Statuta papalia* der theologischen Fakultät, welche die Kommissarien Urbans V. am 5. Juni 1366 zu Avignon für die Pariser Universität aufgestellt hatten. Die Professoren durften infolgedessen ihre Vorlesungen den Buchführern auf keine Weise übergeben, bevor dieselben vom Kanzler und von den Theologieprofessoren waren geprüft worden. Der Artikel 9 heißt wörtlich:

„Item quod nullus magister aut bacalarius, qui sententias legerit, suam lectionem sententiarum committet tradendo stationariis directe vel indirecte, quousque sua lectura fuerit per cancellarium et magistros predictae [Theologiae] facultatis examinata.“⁷

Und ganz ähnlich lautet die Verordnung in den Statuten der theologischen Fakultät zu Köln vom Jahre 1398:

„Item quod lecturas suas sententiarum non communicabunt publice transscribendas, antequam per facultatem examine fuerint et approbate.“⁸

Die verbotenen und verurteilten Bücher wurden unschädlich gemacht entweder durch Vernichtung und Verbrennung, oder durch Einziehung und Aufbewahrung. Rom war es und gerade der Papst, welcher dabei oft genug mildernd eingriff. Während die eben erwähnte Synode von Rom die Verbrennung der von Deutschland stammenden abergläubischen Schriften forderte, verordnete Papst Zacharias deren Aufhebung und Aufbewahrung im päpst-

¹ Henricus Denifle, *Chartularium universitatis Parisiensis I*, Parisii 1889, 170.

² Ebd. 173.

³ Ebd. 316. — Über die Verbesserung der „Pariser Bibel“ s. ebd. A. 3. Vgl. Denifle-Ehrle, *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte IV*, Freiburg 1888, 263 ff.

⁴ Denifle, *Chartul. I* 533. Bulaeus, *Hist. univers. Paris. III* 142.

⁵ Denifle a. a. O. II, 1 (1891), 531; vgl. ebd. 98 171 179 190 273.

⁶ Denifle-Ehrle a. a. O. III 279 ff 291 ff 303; VI 406 ff 452 ff 463 ff; vgl. Bianco, *Die alte Universität Köln I*, Anlagen 21 f. Georg Kaufmann, *Die Gesch. der deutschen Universitäten II*, Stuttgart 1896, 365.

⁷ Denifle a. a. O. II 1, Appendix 698.

⁸ Bianco a. a. O. I, Anlagen 44.

lichen Archive¹. Und während die im Jahre 1210 zu Paris vereinigten Bischöfe auf dem Provinzialkonzil gewisse aristotelische Schriften auf das strengste verboten, bestimmte Papst Gregor IX. im Jahre 1231, die Bücher sollten nicht gebraucht werden, bis sie genau geprüft und von allem Verdachte des Irrtums gereinigt seien². Die römische Expurgation der verdächtigen Bücher hat also unter dem großen kirchlichen Gesetzgeber Gregor IX. keinen unrühmlichen Anfang genommen. Aus allem aber geht hervor, daß Rom von Anfang an nicht unbesehen ein Buch auf den bloßen Verdacht hin oder nach kaum ergangener Anzeige untersagte. Es bedurfte auch damals der Prüfung, die in den ersten Jahrhunderten nicht selten vom Papste selbst vorgenommen wurde³.

„Ich habe das Buch“, so schreibt der Papst Innozenz I., „das von Pelagius sein soll und das eure Güte mir zugesandt hat, selbst durchgelesen. Ich fand darin vieles gegen die Gnade Gottes, viel Blasphemisches, nichts, was mir gefiel, beinahe nichts, was mir nicht sehr mißfiel, nichts, was nicht jeder von sich weisen und verdammen müßte.“⁴

Derselbe Papst stellte 405 in einem Schreiben an den Bischof Exsuperius von Toulouse nach Aufzählung der kanonischen Bücher der Heiligen Schrift ein kleines Verzeichnis von Apokryphen auf, die er als nicht bloß repudianda, sondern auch als damnanda bezeichnet⁵. Es ist das ein Keim und Ansatz zum gelasianischen Dekret, welches man den ersten römischen Index zu nennen pflegt⁶, ein Titel, der demselben gebührt, auch wenn es gelingen sollte, die Unechtheit jenes Dekretes nachzuweisen⁷. Jedenfalls galt dieser Apokryphenkatalog am Anfange und am Ende des 7. Jahrhunderts Männern wie Isidor von Sevilla und Aldhelmus von Malmesbury als vollwertiges römisches Aktenstück⁸; das Gegenteil ist aber auch heute durchaus nicht erwiesen. Als ziemlich sicher kann man aufstellen, daß das Schriftstück der Zeit nach dem Anfange des 5. Jahrhunderts, dem Orte seines Ursprunges

¹ Synod. Rom. a. 745 (Mansi XII 380).

² Raynaldi Annal. ad a. 1231 n. 48; vgl. Du Plessis d'Argentré, Collect. iudic. I, 1, 133; Denifle a. a. O. I 70 138.

³ Vgl. S. Gregorii M. Epist. a. a. O.; Denifle a. a. O. I 459 541.

⁴ Migne, P. Lat. XX 596; vgl. ebd. epist. XXVIII 571 ff.

⁵ Epist. VI, cap. 7 (Migne, P. Lat. XX 501 f).

⁶ S. oben S. 4.

⁷ Zaccaria, Storia polemica delle proibizioni de' libri, Roma 1777, 33 ff; Andreas Thiel, Epistolae Roman. Pontificum, Brunsvigae 1868, 44 ff 454 ff 931 ff; Ioannes Baptista Pitra, Analecta novissima, Typis Tusculanis 1885, 34; Philippus Jaffé, Regesta Pontif. Roman. II², Lipsiae 1888, Addenda 693. — Joseph Langen, Geschichte der römischen Kirche I, Bonn 1881, 571 f; Friedrich im Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu München 1888, 54—86; Anton Koch, Der hl. Faustus, Bischof von Riez, Stuttgart 1895, 57 ff; vgl. dazu Tübinger theologische Quartalschrift 1902, 110 ff. — Die Bedenken, welche das Aktenstück in der Tat erregt, bringt besser zum Ausdruck Theodor Zahn, Geschichte des neutestamentlichen Kanons II, 1, Erlangen 1890, 259 ff; Hartmann Grisar, Geschichte Roms und der Päpste I, Freiburg 1901, 723 725 f; vgl. desselben Verfassers Analecta Romana, Roma 1899, 40 ff.

⁸ S. Isidori Etymologiarum lib. VI, cap. 2, n. 52; cap. 16, n. 10; De viris illustribus cap. XVIII (Migne, P. Lat. LXXXII 235 244; LXXXIII 1093); S. Aldhelmi De laudibus Virginitatis XXIV; De septenario (Migne, P. Lat. LXXXIX 121 f 167).

nach Rom und seinem Inhalte nach dem päpstlichen Archive angehört, ohne daß man deshalb aus dem Ganzen eine päpstliche Dekretale im vollen Sinne des Wortes machte.

Die Kirche begrüßte und förderte die aus Deutschland stammende „ars divina“ in jeder Weise. Um so entschiedener suchte sie dem gottlosen Mißbrauch der Erfindung Guttenbergs entgegenzuarbeiten und vorzubeugen. Aber eher als in Italien und in Rom tritt Präventivzensur und Verbot für Druckschriften in Deutschland auf, wo die Wiege der neuen Kunst gestanden. Die ersten derartigen Bücherzensuren, die uns bekannt sind, gingen von der Kölner Universität aus. Es gibt ein dort zensiertes Buch vom Jahre 1475 (?), mehrere andere aus den Jahren 1479—1483¹. Und das erste Druckverbot findet sich nicht in der Konstitution des Bischofs Niccolò Franco von Treviso aus dem Jahre 1491², sondern neun Jahre vorher in Deutschland. Etwa im April 1482 verbot der Bischof von Würzburg Rudolf II. v. Scheerenberg den Druck und die Verbreitung der Konzilsproklamation des berüchtigten Krainer Erzbischofs Andrea Zamometić und erließ bei der Gelegenheit ein allgemeines Zensurgebot für seine Stadt und seinen Sprengel³. Und unter dem 24. Mai desselben Jahres verbot der Bischof von Basel Kaspar ze Rhin dieselbe Schmähschrift und befahl unter Strafe der Exkommunikation alle verbreiteten Exemplare innerhalb drei Tagen abzuliefern⁴. Dieser Erlaß enthielt außerdem unter gleicher Strafsanktion das allgemeine Druckverbot aller Schriften gegen den Papst und die Kardinäle.

In Rom aber verbot Papst Innozenz VIII. in feierlicher Weise durch die Bulle vom 4. August 1487⁵ die Druckschrift der 900 Thesen des Joannes Picus von Mirandola, welche im Dezember des Jahres 1486 zu Rom gedruckt worden war⁶.

Drei Jahre vorher hatte Sixtus IV. unter dem 4. September 1483⁷ den Satz: die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis sei häretisch, verdammt und zugleich die Bücher, welche eine solche Behauptung aufstellten, unter Strafe der Exkommunikation verboten. Damit war wohl an erster Stelle das Buch des Vincentius Bandellus a Castronovo getroffen, welches erst 1475 anonym zu Mailand, dann unter dem Namen des Verfassers 1481 zu Bologna im Druck erschienen war⁸. In dieser Voraussetzung käme dem Werke des Bandellus die zweifelhafte Ehre zu, die erste vom Papste verbotene Druckschrift zu sein. Die päpstliche Konstitution nannte jedoch, obgleich wohl

¹ S. oben S. 207; vgl. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels I 42. Grässe, Literärgeschichte III, 1, 317 f. Joseph Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis, Coloniae 1747, 311 f.; Ders., Prodomus historiae Universit. Coloniensis, Coloniae 1759, 8 ff.; Ernst Voulliéme, Der Buchdruck Kölns bis 1500, Bonn 1903, LXXX ff.

² Wie Reusch (Der Index usw. I 58) sagt; trifft auch nicht für Italien zu.

³ Joseph Schlecht, Andrea Zamometić und der Baseler Konzilsversuch I, Paderborn 1903, 82 und Beilage XXII, S. 42*.

⁴ Ebd. 107 und Beilage LI, S. 70*. — S. unten Anlage XXII.

⁵ Bullar. Roman. (ed. Taurin.) V 327 ff.

⁶ Hain, Repertorium bibliogr. II, 2, Stuttgartiae 1838, 107 (12 998 f).

⁷ Harduinus, Acta Conciliorum IX 1495 f.

⁸ Vgl. Quétif-Echard II, 1, 52 832; Hain a. a. O. I, 1, 304 (2351 ff).

durch die Schrift des Bandellus, die Aufsehen machte, hervorgerufen¹, weder diese noch irgend eine andere mit ihrem Titel, auch steht sie nicht auf einem späteren Index.

Die Schriften des Petrus von Osma wurden 1479 in Spanien und im selben Jahre von Sixtus IV. verboten², die des Johannes von Wesel (Johann Ruchrath) zur gleichen Zeit in Mainz verboten und verbrannt³, aber weder von dem einen noch von dem andern können wir mit Gewißheit einen Druck bis zu jenem Jahre angeben. Als 1479 zu Mainz gedruckt existiert die Prozeßschrift „Concionatoris paradoxa per M. Gerardum Elten de Colonia et M. Iacobum Sprenger damnata“. Ruchrath starb 1481 im Gefängnis, 1488 erschien im Druck seine Abhandlung „Contra efficaciam indulgentiarum“⁴.

Verschiedenes von dem, was Áneas Sylvius bereits 1445 durch seinen berühmten Brief widerrief, was er im August 1447 zu Köln retraktierte und dann nochmals als Pius II. durch seine Retraktationsbulle vom Jahre 1463⁵ selber verdamnte, lag schon bald im Druck vor⁶. Könnte man jenen Widerruf als eigentliches Bücherverbot auffassen, so fände sich gewissermaßen in ihm das Erstlingsverbot eines Druckwerkes.

Durch die Beziehungen Pius' II. zur Universität Köln war deren Ansehen noch bedeutend gestiegen. Aber auch davon abgesehen, war es ganz natürlich, daß die Universität ihre frühere Zensur gleich bei Einführung des Buchdruckes in Köln auf die Druckwerke ausdehnte. Köln war die Universitätsstadt, welche die neue Kunst in ihren Mauern aufblühen sah. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die ersten Schritte, um unter den neuen Verhältnissen geeignete Zensurmaßnahmen zu treffen, nicht von der römischen Kurie, sondern im Lande der neuen Erfindung selbst, und zwar von der Hochschule zu Köln ausgingen⁷.

Auf ähnliche Weise erklärt sich das oben schon erwähnte Zensurmandat des Bischofs von Würzburg aus dem Jahre 1482, sowie das des Erzbischofs von Mainz vom 22. März 1485, dem ebendort ein zweites am 4. Januar 1486 folgte⁸.

Bei den Buchdruckern in Köln fand die Universität mit ihrer Zensur ohne Zweifel bald Widerstand, weshalb sie sich wohl an Sixtus IV. wandte. Jedenfalls gewährte dieser Papst der Hochschule in einem Breve vom 18. März 1479 die weitgehendsten Zensurvollmachten⁹ und belobte dieselbe, weil sie bisher schon mit solchem Eifer Druck und Verkauf irrgläubiger Schriften hintangehalten habe. Daher kommt es, daß sich heute noch gerade aus dem

¹ Vgl. Johannes Perrone, Ist die Unbefleckte Empfängnis . . . definierbar? Regensburg 1849, 38 A.; Heinrich Denzinger, Die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis, Würzburg 1855, 15 ff.

² Harduin. a. a. O. IX 1498 ff; Du Plessis d'Argentré, Collectio iudic. I, 1, 298 ff. ³ Du Plessis d'Argentré a. a. O. I, 1, 291 ff.

⁴ Hain a. a. O. II, 1, 163 (9433 f); Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis 95.

⁵ Harduin. a. a. O. IX 1449 ff.

⁶ Hain a. a. O. I, 1, 25 ff; De La Serna, Santander, Dictionnaire bibliographique, seconde partie, Bruxelles 1806, 16 ff.

⁷ Vgl. J. Hansen in Westdeutsche Zeitschrift XVII, Trier 1898, 137 ff.

⁸ Abgedruckt in Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. IV, Frankfurt 1758, 469 ff, und im Archiv für deutschen Buchhandel IX 238 ff; vgl. ebd. XX 68.

⁹ Aus Ortwin Gratius, Lamentationes obscurorum virorum, abgedruckt in Böcking, Ulrici Hutteni opera Suppl. I 358 (bei Voulliéme, Der Buchdruck Kölns, Bonn 1903, LXXXIV); vgl. Hartzheim, Prodomus 8.

Jahre 1479 und den folgenden Jahren mehrere Bücherapprobationen der Kölner Universität finden¹. Es ist aber auch wahrscheinlich, daß die Buchdrucker mit ihrem Widerstande nicht nachließen, und daß, besonders nachdem der Mainzer Erzbischof 1485 vorangegangen war, der Erzbischof von Köln die Bücherzensur selber übernehmen wollte. In der Tat erschien 1487 eine Bulle Innozenz' VIII. vom 17. November², welche, ohne von den Universitäten etwas zu sagen, die Zensur ganz allgemein vorschreibt und sie den Bischöfen überträgt. Diese Bulle wurde von Erzbischof Hermann IV. in der Kölner Erzdiözese promulgiert³. Und dieses ist die erste allgemein gültige päpstliche Zensurverordnung, welche aber fast überall unbekannt blieb, weil sie vielleicht infolge der Kölner Verhältnisse insonderheit an den Erzbischof von Köln gerichtet war. Am 12. November 1499 erließ alsdann der Offizial der Kölner Kurie, Heinrich von Irlem, ein Zensurdekret im Namen des Erzbischofes für dessen Sprengel⁴. Es folgte unter dem 1. Juni 1501 die mit der Bulle Innozenz' VIII. fast gleichlautende Bulle Alexanders VI., welche jedoch nur für die Kirchenprovinzen von Köln, Mainz, Trier und Magdeburg erlassen wurde⁵. In demselben Jahre taten sich die Kölner Buchdrucker zusammen, um in Rom gegen diese päpstlichen Zensurmaßregeln zu appellieren⁶. Endlich erging vom Laterankonzil am 3. Mai 1515 die Bulle Leos X. „Inter sollicitudines“⁷, welche man gewöhnlich als ersten allgemein gültigen päpstlichen Zensurerlaß bezeichnet. Es war am Vorabend der Reformation.

Als Deutschland in der Glaubensspaltung zum guten Teile um seinen Glauben kam und gleichzeitig die Büchergefahr in früher nie geahnter Weise wuchs, da erhob sich nach der Bulle Leos X. „Exurge“ in besonders scharfer und strenger Form der letzte deutsche Papst Hadrian VI. gegen die Schriften Luthers im Jahre 1523. Luther selber war es, der das an Bürgermeister und Rat der Stadt Bamberg gerichtete päpstliche Schreiben zuerst deutsch veröffentlichte⁸. Und wie in der alten Kirche der erste christliche Kaiser Konstantin und seine Nachfolger die kirchlichen Bücherverbote unterstützt und ausgeführt hatten, so hatte auch Kaiser Karl V. ein Reichsedikt gegen Luthers Schriften erlassen, die katholischen Fürsten führten es in ihren Landen aus. Der brandenburgische Kurfürst Joachim I. aber ging auch seinerseits zur selben Zeit mit Papst Hadrian in zwei Edikten scharf gegen Luthers Bibelübersetzung und dessen Psalmen und Gesänge vor⁹.

Mit dem Mißbrauch des Buchdruckes zur Verbreitung gefährlicher Bücher und Schriften jeder Art mußte die kirchliche Büchergesetzgebung in eine

¹ S. oben S. 405; Voulliéme, Der Buchdruck Kölns LXXXVI.

² Abgedruckt in den Statuta provincialia et synodalia ecclesiae Coloniensis, Coloniae 1492, Joh. Koelhoff, 88 ff (in der Ausgabe von 1554 Haeredes Ioannis Quentel 280 ff); Voulliéme a. a. O. LXXXVIII ff.

³ Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis 312. ⁴ Ebd. 311.

⁵ Abgedruckt bei Raynaldus, Annal. eccles. ad an. 1501 n. 36; Zaccaria, Storia polemica delle proibizioni de' libri 133 ff.

⁶ Allgem. deutsche Biographie XI 640 f. ⁷ S. oben S. 6 135 206.

⁸ Luthers Werke LXIV 410 ff vgl. Jacobi Gretseri opera XIII, Ratisbonae 1739, 168 f.

⁹ S. oben S. 319 f.

neue Epoche treten. Diese beginnt eigentlich mit dem Konzil von Trient und dem Tridentiner Index, denn die große Strenge des Kataloges Pauls IV. hat es verhindert, daß dieser erste römische Index in unveränderter Gestalt für die Folgezeit maßgebend wurde¹. Wie und wo die Büchergefahr deutlicher zu Tage trat, mehrten sich auch die kirchlichen Vorkehrungen zur Verhütung derselben. „Hoher Obrigkeit Neu Ordnung an die Buechdruckher und Buechfuerer in Wien und gantz Osterreich“ leitet der dortige Bischof begründend mit lauter Klage über „Buechhandels schad im land“ ein:

„Was ein guete lange Zeit her in disen und andern landen ia in ganzer Christenheit, die vergriffen buecher für scheden, tñl und zerittlichkhait angerichtet, und noch, Auch wie solch überhandgenommene brunst und pestis (so schier zu lang übersehen und ungeachtet worden) nunmehr des schwärlich zu leschen und langsamer zu dempfen ankumb, ist meniglichem (laider) genuessam vor augen.“²

Ein anderer Verderbensstrom des Schrifttums ergoß sich hauptsächlich von Frankreich her aus der Quelle jener Philosophie, welche in der Revolution die Göttin der Vernunft auf den Altar erhob. Die Kirche hatte auch damals nicht mit verschränkten Armen zugesehen. Der gelehrte und maßvolle Papst Benedikt XIV. trat mit seinem Index entschieden gegen das Unwesen auf. Während die staatlichen Zensuren alle samt und sonders, die josephinische in Österreich und Bayern, die napoleonische in Frankreich selbst, die preußische, dänische und schwedische früher oder später von ebendiesem revolutionären Strome weggeschwemmt wurden, hielt sich der Index Benedikts XIV. mit dessen tiefdurchdachter Bulle³, welche die weisen Normen für jeden Bücherprozeß und das ganze Verfahren der Indexkongregation aufstellt, bis auf unsere Tage. Und jene Bulle wurde von Leo XIII. unverändert in die neue Büchergesetzgebung aufgenommen.

Die schlechte Presse kann man mit gutem Grund die größte soziale Gefahr nennen, weil sie der Ansteckungsträger und Krankheitserreger jeden geistigen Siechtums und Verderbens heute mehr denn je, mehr noch, als am Abende des 18. Jahrhunderts ist. Diese neue Sündflut wird gespeist aus drei Hauptquellen: Atheismus und Unglauben kommt aus den Gebieten der Naturwissenschaft, der Philosophie und selbst der protestantischen Theologie: es ist die tiefste Quelle der „freien“ Wissenschaft. Anarchismus und Nihilismus, religiöser wie politischer, ist die zweite Quelle, welche sich millionenfach in die Bächlein sozialistischer Flugschriften überallhin ergießt. Im Grunde ist es nichts anderes als die popularisierte Philosophie des Liberalismus. Und die dritte, die schmutzigste und verderblichste Quelle strömt aus den Schund- und Schauerromanen, aus dem Abgrund der Pornographie. So verheerend wirkt diese Schmutzpresse, daß die geschworenen Feinde aller Zensur selbst aus dem Lager des Liberalismus heute notgedrungen den Staat zur Abwehr um Hilfe anrufen müssen.

Ehe man sich der ganzen Größe dieser Gefahr vollständig bewußt wurde, war die katholische Kirche, war Leo XIII. mit seinem neuen Index und mit einer neuen Büchergesetzgebung auf dem Plane.

¹ S. oben S. 7 ff 196 ff, Anlage II.

² Vgl. Archiv für österreichische Geschichte L (1873) 238.

³ S. oben S. 59 ff; vgl. 14 25 254.

Wie es zum Wesen der von Christus gestifteten Kirche gehört, die Wahrheit des Evangeliums unverfälscht zu bewahren, so muß sie auch alle entgegengesetzte Doktrin in Wort oder Schrift wirksam von den Gläubigen fernhalten. Das war immer der Zweck des kirchlichen Bührenverbotes, das heute der Zweck des neuen Gesetzescodex, den Leo XIII. der Kirche hinterlassen hat¹.

Wer den Index Leos XIII. von diesem einzig richtigen Standpunkte aus beurteilt, braucht die kirchlichen Büchergesetze im allgemeinen, wie im besondern nicht für absolut vollkommen und unersetzlich zu halten, weise und gerecht, milde und maßvoll wird er sie dennoch nennen müssen: wofern er sich davon überzeugt hält, daß religiöser Glaube und christliche Sittlichkeit höher zu werten sind, als jegliches Forschen nach einer von diesen abweichenden erträumten Wahrheit und Wissenschaft.

Gleichwie das Wort „Denunziation“, so hat auch der Name „Zensur“ etwas Gehässiges angenommen. Infolge des unheilvollen Mißbrauches, besonders der staatlichen Zensur, sahen selbst Gutgesinnte und Gutgewillte, von vornherein jeder Zensur abhold, auch die kirchliche Bücherzensur mit dem Bührenverbot mehr als eine lästige Fessel, denn als einen notwendigen Zaum und Zügel an. Allein namentlich jetzt nach der weitherzigen Reform des Index durch Leo XIII. kann eine berechtigte Klage über einseitige Beengung oder zu großen Druck nicht mehr laut werden. Das muß ein jeder Katholik zugeben, der die neuen Gesetze und die ganze Einrichtung selbst näher kennt und nicht nach dem Hörensagen darüber aburteilt².

Die Klagen und Anklagen, welche sich gleichwohl im feindlichen Lager gegen den Index Leos XIII. erhoben haben, sind so maßlos übertrieben, so ungerecht und den Tatsachen so wenig entsprechend, daß ihre Widerlegung sich zur besten Verteidigung und Empfehlung des neuen Codex gestaltet³.

Es mag sein, daß trotz alledem der Index hohe sittliche Anforderungen an das Gewissen des Katholiken stellt, heute zumal bei der fast krankhaften Lesesucht und Wißbegierde, bei der Unmasse des uns umflutenden Lesestoffes bedenklichster Art, nicht zuletzt infolge jener Vorurteile, welche man als Anklagen der „Rückständigkeit“ und „Prüderie“ gegen den Katholizismus selber schleudert. Allein das Christentum im allgemeinen und der Katholizismus im besondern hat es stets als seinen Ruhmestitel angesehen und als einen Beweis seines göttlichen Ursprunges, vor keiner noch so hohen sittlichen Forderung zurückzuschrecken, wo immer das ideale, erhabene Ziel eine solche stellt. Ohne die Energie der christlichen Selbstbeherrschung ist die gewissenhafte Erfüllung des kirchlichen und natürlichen Bührenverbotes ebenso schwer und unmöglich, wie die Bewahrung eines gläubigen, sittlich reinen Herzens⁴. Daß aber der ungläubige materialistische Zeitgeist und die ganze Moderne gegen ein derartiges Gesetz sich aufbäumt, erklärt sich hieraus ebenso leicht, als die Beobachtung, daß der Liberalismus die strenge Gewissenspflicht des Fastengebotes, des Sakramentenempfanges und der Sonntagsheiligung kirchliche, unberechtigte Knechtung heißt. Umgekehrt überzeugt sich jeder

¹ S. oben S. 15 ff 68 ff. ² S. oben S. 37 ff 104 ff.

³ S. oben S. 166 ff. ⁴ S. oben S. 47 ff.

Katholik leichter von der Vernünftigkeit und Notwendigkeit der strengen Gewissenspflicht beim BÜCHERVERBOTE als beim positiven Gebote des Sakramentenempfanges¹.

Die deutschen Erzbischöfe haben gerade im Jahre 1903 nicht unbeachterweise ein sehr zeitgemäßes Hirtenwort gesprochen. In seinem ersten Rundschreiben war es sozusagen die erste Mahnung, welche der neue Erzbischof von Köln, der Kardinal Antonius Fischer den Gläubigen seines Sprengels zurief: „Leset nicht Bücher oder Schriften, in denen der Glaube offen oder versteckt angegriffen wird, ihr dürft sie gar nicht im Hause dulden.“

Und der Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz in Deutschland, der Erzbischof von Freiburg, erließ in demselben Jahre (1903) einen ersten Hirtenbrief gegen die schlechten Bücher, Schriften und Tagesblätter, gegen „einen der gefährlichsten Feinde des Glaubens und des christlichen Tugendlebens“. Mit Nachdruck und apostolischem Freimut tritt er für die gute gegen die schlechte Presse und Literatur in die Schranken.

Er schreibt: „So bitte ich, Geliebteste, und ermahne ich euch, daß ihr die gute Presse mit allen Mitteln unterstützt und treu zu Religion und Kirche steht in dem großen Kampf des Glaubens gegen den Unglauben, daß ihr mit helfet, die schlechten Schriften durch gute zu verdrängen.

„Es ist eine ernste Zeit, in der wir leben. Ein zweites Mal soll das Christentum das Heidentum, der wahre Glaube den Unglauben und Aberglauben besiegen. Wie ein ‚Licht vom Himmel‘ hat das Oberhaupt der Kirche die leitenden christlichen Gedanken über alle menschlichen Verhältnisse und Beziehungen verkündet. Mit Aufbietung aller Kraft arbeitet die Kirche in ihren Bischöfen und Priestern am Heil der Seelen. Aber alles dieses wird umsonst sein, wenn es nicht gelingt, den Einfluß der gott- und sittenlosen Presse zu brechen.“

Der Oberhirte wendet sich alsdann mit eindringlichen Worten namentlich an die christlichen Eltern, als an „die Wächter ihrer Familien, die vor Gott verantwortlich sind, auch für das, was in ihren Häusern gelesen wird.“ Er beruft sich schließlich auf das kirchliche BÜCHERVERBOT, dessen Strenge er mit aller Entschiedenheit gegen „die pharisäischen Verdächtigungen“ verteidigt, „als stehe die Kirche mit diesem Gesetze einer wahren Bildung entgegen.“ Er scheut sich nicht, die schlechten Schriften „gedruckte Sendboten der Hölle“ zu nennen.

Will jemand im besten Sinne des Wortes reformatorisch in der Kirche auftreten, so muß er es nach der Weisung von Papst und Bischöfen tun, er muß dafür Sorge tragen, daß die wichtigsten, schwer verpflichtenden Gesetze der Kirche zu allgemeiner Geltung und Ausübung kommen. So tat es der Weltapostel, so der hl. Bonifazius, so machten es die „Gegenreformatoren“ des 16. Jahrhunderts, ein hl. Pius V., ein hl. Karl Borromäus und die nach Deutschland entsandten Glaubensboten². Deshalb wollen Papst und Bischöfe

¹ S. oben S. 55 ff.

² S. oben S. 10 f, Anlage VI; oben S. 194 ff; vgl. Anlage XXII.

beim anhebenden 20. Jahrhundert entschiedenen Kampf gegen die schlechte Presse durch die treue Beobachtung der kirchlichen Büchergesetze.

Der Völkerapostel wendet sich ein um das andere Mal gerade an seine vorzüglichsten Jünger, den Timotheus und den Titus, und heißt sie, die *ineptas et aniles fabulas*¹, *profana et vaniloquia*², *stultas sine disciplina quaestiones*³, *stultas contentiones et pugnas legis*⁴ zu meiden. Es darf daher der vom Heiligen Geiste gesetzte höchste Lehrer und Hirte der Kirche auch im Büchergesetz vornehmlich an alle die sich wenden, welche, sei es als Bischöfe und Priester, sei es als Männer der Wissenschaft in Wort und Schrift gleich Lehrern des Volkes dastehen. Oft genug ist es im Laufe der Abhandlung⁵ hervorgehoben worden, daß, wo Gründe vorliegen, die kirchliche Obrigkeit bereitwilligst die notwendige Erlaubnis zur Benutzung verbotener Bücher erteilt, soweit sie diese selbst erteilen kann. Der Gelehrte oder Schriftsteller der religiösen oder profanen Wissenschaften, welcher sich gewissenhaft von den Vorschriften des neuen Index leiten läßt, wird keine Einbuße an wahren Wissen erleiden. Er wird vielmehr selber geschützt vor dem Krebschaden⁶, von dem der Apostel spricht, Glauben und Sittlichkeit im Volke mehren und fördern helfen, er wird schon durch seine eigene gewissenhafte Unterwürfigkeit unter die kirchliche Autorität ein ebenso wichtiges als erhebendes Beispiel für weite Kreise sein.

Mag es noch immer, selbst dort, wo man „die schlafende Zensur“ als Retterin gegen den schmutzigen Strom verderbenbringenden Schrifttums wachruft, zum modernen Tone gehören, über Index und Bücherverbot der katholischen Kirche zu spotten; man lästert, was man nicht versteht.

Wollte man die Liste aufmachen für die Gelehrten, welche in ähnlich kritischer Lage wie Fénelon⁷ die Tugendkraft des Gehorsams fanden, und anderseits aller derer, welchen es die subjektive, wissenschaftliche Anschauung nicht erlaubte, sich zu unterwerfen, man würde dabei wie mit einem Blicke gewahren, daß dieses stolze Festhalten an der eigenen Ansicht der wahren Weisheit ebensosehr zum Nachteil war, als jenes demütige Unterwerfen der Wissenschaft zum Vorteil gereichte. Durch jene eine Tat wirkt Fénelon bis in die fernsten Zeiten erzieherischer und heilsanter, als durch seine Erziehung in Wort und Schrift beim Dauphin in Frankreich. Nichts auch hat ihm mehr wahren Ruhm bei Gott und den Menschen eingebracht.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die revolutionären Wehen Italien und den Kirchenstaat durchzogen, standen auch katholischerseits Reformer auf. Der vornehmste und achtbarste unter ihnen war ohne Zweifel Antonio Rosmini-Serbatì. Damals schrieb er zwei Abhandlungen: „*La costituzione secondo la giustizia sociale con un'appendice sull'unità d'Italia*“ und „*Delle cinque piaghe della santa chiesa, trattato dedicato al clero cattolico con appendice di due lettere sulla elezione de' vescovi a clero e popolo.*“⁸ Beide Schriften wurden unter dem 29. Mai 1849 von der Indexkongregation

¹ 1 Tim 4, 7.² 2 Tim 2, 16.³ 2 Tim 2 23.⁴ Tit 3, 9.⁵ Vgl. oben 37 ff 47 ff.⁶ 2 Tim 2, 17.⁷ S. oben S. 74.⁸ S. oben S. 74 115, Anlage XXI.

verurteilt. Rosmini-Serbati erhielt die offizielle Nachricht dieses Verbotes erst gegen Mitte August und sofort sandte er unter dem 15. August von Albano an den Magister S. Palatii seine Unterwerfung, die mit folgenden Worten schließt:

„Mit den Gefühlen eines treuen und gehorsamen Sohnes des Apostolischen Stuhles, der ich mit der Gnade Gottes immer von Herzen gewesen bin und als den ich mich überall öffentlich bekannt habe, erkläre ich meine Unterwerfung unter das Verbot der genannten Schriften klar und aufrichtig, ohne Zweideutigkeit in der bestmöglichen Weise: indem ich Sie bitte, von dieser meiner Versicherung den hl. Vater und die heilige Kongregation des Index in Kenntnis zu setzen.“¹

Nachdem diese Unterwerfung Rosminis allmählich bekannt geworden, äußerten sich verschiedene Zeitungen, die dieselbe nicht gerne sahen, über das Verbot in gehässiger Weise. Rosmini antwortete auf jene Zeitungsartikel von Stresa am 17. Februar 1850. Und dieses sein Schreiben verdient, hier vollständig in Übersetzung wiedergegeben zu werden.

„Zu meinem größten Schmerze sind mir einige Zeitungsartikel verschiedener Blätter zu Gesichte gekommen, welche bei der Besprechung des Verbotes meiner Schriften daraus der heiligen Kongregation des Index einen Vorwurf zu machen wagen. Da ich mich einfachhin in aller Aufrichtigkeit mit dem vollen inneren wie äußeren Gehorsam, zu dem jeder treue Sohn der Kirche verpflichtet ist, dem Dekrete der genannten heiligen Kongregation unterworfen habe, wird jeder leicht einsehen, wie sehr ich diese unehrerbietigen Schriftstücke bedauere und mißbillige.

„Gleichwohl halte ich es nicht für überflüssig, ausdrücklich hier die Erklärung abzugeben, daß ich jene Artikel durchaus verwerfe und das Lob, welches dieselben mir spenden, nicht annehme.

„Was aber gewisse andere Zeitungsschreiber angeht, welche mich tadeln und selbst insultieren, weil ich meine Pflicht erfüllt habe, indem ich mich jener Verurteilung unterwarf, als wenn ich dadurch eine gemeine Tat vollbracht hätte, so kann ich nur sagen, daß ich großes Mitleiden mit ihnen habe und daß sie mir das Gefühl der Verachtung einflößen würden, wenn ich es für erlaubt hielte, irgend einen zu verachten.“²

Bis in unsere Tage hat man den Namen Rosminis mit dem Verbot seiner Schriften auch in Deutschland in romfeindlichem Sinne zu verwerten gesucht. Umsomehr ist diese aufrichtige, klare Unterwerfung Rosminis am Platze. Diese macht ihrem Urheber in der Tat mehr Ehre als alle Lobsprüche seiner Freunde. Es muß aber auch das edle Beispiel Rosminis gerade dessen Freunden und Verehrern als die schönste Verteidigung und Rechtfertigung der römischen Bücherverbote erscheinen. Überhaupt wirkt ein derartiges Beispiel bei der Beobachtung der Indexgesetze in ihrem heikelsten Punkte besser und nachhaltiger als ganze Bücher, das vorliegende nicht ausgeschlossen, zur Empfehlung des gewissenhaften Gehorsams gegen alle kirchlichen Büchergesetze.

Neben den Neuerern des 16. Jahrhunderts stehen in der katholischen Kirche auch wahre Erneuerer. Abgesehen von den Päpsten wie einem heiligen Pius V. tritt in Italien besonders der hl. Karl Borromäus hervor, in Deutschland wirkte der selige Petrus Canisius im selben Geiste und in Frankreich und der Schweiz der hl. Franz von Sales. Diese drei Männer bleiben

¹ S. Anlage XXI.

² S. Anlage XXI.

auch noch für unsere Tage die edelsten Muster echter katholischer Reformatoren. Nun ist es eine merkwürdige Tatsache, daß alle drei mit der größten Gewissenhaftigkeit selbst die Indexregeln und Büchergesetze beobachteten und es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben ansahen, bei der Erneuerung von Laien und Klerus die gewissenhafte Beobachtung jener Kirchengesetze einzuschärfen, durch Wort und Beispiel zu empfehlen. Im Verlauf dieser Abhandlung ist davon die Rede gewesen, hier mag zum Abschlusse darauf verwiesen sein¹. Der große Mailänder Erzbischof hat seine Anstrengungen und Vorkehrungen gegen die verderblichen Bücher in den Akten der Provinzialkonzilien und Synoden seines Sprengels niedergelegt². Der Bischof von Genf zeugt an manchen Stellen seiner Werke mit seinen eigenen Worten und mit rührender Einfalt, wie ihm diese Sache am Herzen lag. In seinen Briefen sucht er in Rom die Erlaubnis zum Lesen häretischer Bücher zu erlangen, eine solche *facultas legendi haeticorum libros*, die dem Heiligen von der Inquisition unter dem 17. Juli 1608 ausgestellt ist, liegt noch heute im Originale vor³. Und als dieser berühmte Kontroversist des 16. und 17. Jahrhunderts eine Schrift über die Irrtümer der Lutheraner und Calvinier herausgab, sagte er im Vorwort⁴, daß er in seiner Schrift genau die Worte Luthers und Calvins selber bringe, damit der Leser nicht glaube, er habe deren Lehre nicht richtig ausgelegt. Darauf fährt der Kirchenlehrer mit folgenden Worten fort:

„Wir bitten inständig unsere katholischen Leser, nun deshalb keinen bösen Verdacht gegen uns aufkommen zu lassen, als hätten wir die verbotenen Bücher trotz der Verbote der heiligen Kirche gelesen. In aller Wahrheit können wir versichern, nichts getan zu haben, was einem guten Christen nicht gestattet ist, und daß wir bei einer Sache von so großer Wichtigkeit alle nötigen Vorsichtsmaßregeln getroffen haben, um in keinerlei Weise den sehr gerechten Zensuren der Kirche zu verfallen und um nicht irgendwie die tiefe Ehrfurcht zu verletzen, die wir ihr schulden.“

¹ S. oben S. 47 58 f 195 ff.

² *Acta ecclesiae mediolanensis a S. Carolo condita I et II*, Lugduni 1683; Harduin., *Acta Conciliorum X* 633—1140.

³ *Oeuvres de Saint François de Sales II*, Annecy 1892, 425 f; XI (1900) 166 ff.

⁴ *Oeuvres complètes de S. François de Sales* (éd. Migne) VI, Paris 1862, 1152; vgl. Anlage V.

**Chronologische Reihenfolge aller Bücherverbote
im Index Leos XIII.**

- 6 febr. Examen du prem. traité d. con-
trov. du p. Louis Maimbourg.
" " Hornius, Georgius. Hist. eccl.¹
" " — Orbis imperans².
" " — Orbis politicus³.
" " Meditationi da farsi quando si
d. la corona della madonna.
- 3 apr.² Dallaeus, Ioannes. O. o.
" " Vossius, Gerard. Ioan. Theses
theologicae et historicae².
- 19 iun. Broya, Franc. Praxis criminal.
" " ³ Dallaeus, Ioannes. O. o.
4 sept.⁴ — O. o.
" " ⁵ Leti, Gregorio. O. o.
" " ¹ Leusden, Ioh. Philologus he-
braeus¹.
" " ¹ — Philologus hebraeo-mixtus².
" " Cassianus a S. Elia. Theologia
moralis expurgata².
" " Catechesi ouero istruzione del
christiano.
- 3 dec. Cyprianus (S.). Opera recognita.
" " Moni, de. Histoire critique de
la créance.
- " " Pfaw, Yso. Collectar. s. sum.
privilegior. ord. bened. p. H.
- S.O. * 30 aug. Articuli fidei praecipui ad unio-
nem utriusque eccles.
- 6 apr.² Brevi Innoc. XI. Alexander, Nat.
Selecta hist. eccl. cap.²
- 4 iun. Maimbourg, Louis. Traité hist.
de l'établ. de l'égl. d. Rome⁴.
- 1686 29 ian.⁵ Dallaeus, Ioannes. O. o.
" " Launojus, Ioan. Content. i. l.
" " Dom. Galesii¹ errator. index⁴.
" " — Regia in matrim. potestas⁵.
" " ⁶ Leti, Gregorio. O. o.
" " Reiserus, Anton. Ioh. Launojus
testis et confessor veritatis².
" " Relationes (quinquaginta) ex
Parnasso.
- 2 apr. Ecclesiastico (l') in solitudine.
" " Hornius, Georg. Defensio dis-
sert. de vera aetate mundi⁴.
" " — Auctarium defensionis⁵.
" " Ignatius (S.), martyr. Epistolae
genuinae. Ed. Is. Vossius.
" " ¹ Launojus, Ioan. Epist. omnes⁶.
" " ⁷ Leti, Gregorio. O. o.
" " Respuesta monopantica.
" " ² Vossius, Isaac. De septuag.
interpretibus¹.
" " — De lucis natura et propr.²
" " — De sibyll. aliisque oraculis³.
- 2 iul.² Launojus, Ioan. Epist. omnes⁶.
" " ⁸ Leti, Gregorio. O. o.
" " Vossius, Ger. Ioh. Harmoniae
evang. de pass., mort. etc.³
" " Windet, Iac. מנחה בלילה. Στρα-
ματεις επιστολικός.
" " Zieglerus, Casp. Σιδηρόξυλον.
- 24 sept.³ Launojus, Ioan. Epist. omnes⁶.
" " Recueil de plusieurs pièces
curieuses; à Ville-Franche.
" " Syntagma thesium theol. i. aca-
dem. salmuriensi.
- 26 nov. Concilia illustrata.
" " Francisco de la Piedad. Tea-
tro jesuitico.
" " ⁴ Launojus, Ioan. Epist. omnes⁶.
" " Simon, Ioh. Georg. Brevis de-
lineatio impot. coniugalis.
- S.O. 14 mart. Respuesta á unos errores*.
- 1687 21 ian.² Morale (la) pratique d. jésuites.
17 mart. Intérêts (nouveaux) des princes.
27 mai. Alethaeus, Theophilus. Poly-
gamia triumphatrix.
" " Aponte, Laurent. de. In div.
Matth. evang. comment. opus.
" " ⁴ Heideggerus, Ioh. Heinr. O. o.
" " Jean Chrysostome (S.). Ho-
melies s. l'ép. de s. Paul a. R.
" " Jésuite (le) sécularisé.
" " ⁵ Launojus, Ioan. Epist. omnes⁶.
" " ⁹ Leti, Gregorio. O. o.
" " Lubieniecus, Stanial. Historia
reformationis polonicae.
" " Rossell, Ios. Tract. s. prax. de-
ponendi conscient. in dubiis.
" " Scioppius, Gasp. Infamia Fa-
miani.
" " Titus, Placidus de. Physioma-
thematica s. coelest. philos.
13 aug. Verneuil. Lettera scritta ad un
amico à Marseglia.
22 sept. Bolleville, le Prieur de. Ré-
ponse au liv. int.: Sentim. etc.
" " Breviarium politic. s. rub. maz.
" " Cammarata et Poyo, Phil. Re-
sponsa legalia decisiva.
" " Entretiens sur la pluralité des
mondes.
" " Epistola (H. V. P. ad B*** de
nuperis Angliae motibus).
" " Le Camus, Hieron. Iudicium d.
Is. Vossii ad p. Simonii o. r.
" " Simon, Rich. Opuscula critica².
" " Historia transsubstant. papalis.
1 dec. Kriegsmannus, Chr. De attrito
per papas imperio.
" " Launojus, Ioan. De recta ni-
caeni canon. VI. intelligent.⁷
" " Le Moyné, Steph. Varia sacra.
" " Lorea, Ant. de. La ven. m.
Hipolita de Jesus y Rocaberti.
" " ¹ Rocaberti, Hipolita. De su ad-
mirable vida y dotrina¹.
- S.O. * 17 apr. Praetorius, Matth. Tuba pacis.
7 mai. Zieglerus, Casp. De episcopis².
14 " Alfabeto litterale, fantasmatico.
" " ² Bourignon, Antoinette. Toutes
les œuvres.
" " Rocchi, Giov. Paol. Passi dell'
anima p. il cam. di pura fede.
" " Van Heussen, Hug. Korte
Verhandeling van den afaat.
" 28 aug.¹ Molinos, Miguel de. O. o.
- 26 febr.³ Brevi Innoc. XI. Alexander,
Nat. Select. hist. capita².

* Vgl. oben S. 88, A. 2.

- 26 febr. Maimbourg, Louis. Hist. du pontificat de S. Grégoire⁵.
- 20 nov.² Bulla Innoc. XI. Molinos, Miguel de. O. o.
- 1688 19 ian.¹ Bebelius, Baltasar. O. o.
 " " Frasso, Petrus. De regio patronatu ac al. nonnul. regaliis.
 " " ² Rocaberti, Hipolita. De su admirable vida y dotrina¹.
 " " ³ Spanhemius, Frid. iun. O. o.
 " " Villegas y Contardi, Franc. de. Statuta et privil. vallis Antig.
- 16 mart. Bachimius, Arn. Pan-Sophia enchiretica.
 " " Baillius, Rob. Operis historici et chronologici ll. 2.
 " " ² Maniera divota d. pratticarsi v. l. s. M. Maddalena de' Pazzi.
 " " ¹ Rocaberti, Hipolita. De los sagrados huessos².
 18 mai.² — De los sagrados huessos².
 " " ⁴ Spanhemius, Frid. iun. O. o.
 " " Spon, Jacques. Histoire de la ville et de l'estat d. Genève.
- 19 iul. Destructio (bullarii romani).
 " " Francus, Daniel. Disquis. acad. de papist. indicibus libr. proh.
 " " Jarrige, Pierre. Les jésuistes mis sur l'eschafaut.
 " " Rocaberti, Hipolita. Tercera parte de los sagrad. huessos².
 " " — Memorial de la passion⁴.
 " " Soranus, Castorius. Episcopus atque sacerdos sanctus.
- 5 oct.¹ Burnet, Gilbert. The history of the reformation.
 " " Christenius, Ioh. De causis matrimonialibus dissertationes.
 " " Havemannus, Mich. Gamologia synoptica.
 " " Launoius, Ioan. Ven. rom. eccl. circa simoniam traditio⁵.
 " " ¹ Rocaberti, Hipolita. Mystica exposic. de la Salve regina⁵.
- S.O. 5 febr. Biscia, Benedetto. Brevi documenti¹.
 " " — Giesù specchio².
 " " — Insegnamenti spir. p. l. m.³
 " " Petrucci, Pier Matteo. La contemplazione mistica acquist.¹
 " " — I mistici enigmi².
 " " — Lettere e trattati³.
 " " — Lettere brevi, spir. e sac.⁴
 " " — Meditationi et exerc. prat.⁵
 " " — Il nulla delle creature⁶.
 " " — La scuola dell' oratione⁷.
 " " — La Vergine assunta⁸.
- 2 mart. Menghini, Tomaso. Opera della divina gratia¹.
 24 " Pratique facile p. élever l'âme.
 1 apr. Falconi, Giov. Alfabeto¹.
 " " — Lett. scr. ad una figliuola².
 " " — Lett. scr. ad un religioso³.
 21 " Menghini, Tomaso. Lume mistico².
 9 iun. Barlumi a' direttori negl' esercitij di s. Ignatio Lojola.
- 9 iun. Boudon, Henri-Marie. Dieu seul. Enchiridion. Lugduni 1619.
 1 sept. Grilinzoni, Raffaele. Affanni dell' anima.
 " " La Combe, Franc. Orationis mentalis analysis.
 " " Catechismus of the leeringhe van de gratie.
 13 oct. Choysel du Plessy - Praslain, Gilb. de. Ep. ad M. Steyaert.
 10 nov. Strada felice per l'eterna vita.
- 22 ian. Brevi Innoc. XI. Dupin, Lud. Ellies. De antiq. eccl. discipl.¹
- 1689 10 ian. Défense des abés commendat. Smith, Thomas. Miscellanea¹.
 8 mart. Launoius, Ioan. De vera causa secess. S. Brunonis².
 " " — De contro. s. excr. paris. eccl. martyrologio¹⁰.
 " " — Diversi generis errorum . . . spec.¹¹
 " " Lopez, Juan Luis. Discurso . . . en def. de la jurisdicion real.
 " " Montanus, Arnold. Diatriba de esu carni et quadr. p.
 " " ² Rocaberti, Hipolita. Mystica exposicion de la Salve regina⁵.
 18 apr. Difenbachius, Mart. Ad Holzhus. g. de . . . Henr. VII.
 " " Launoius, Ioan. De auct. vero prof. fid. q. Pelag. etc.¹²
 " " — Inquisitio in chartam immunitatis etc.¹³
 " " — De ver. not. plen. a. A. conc. in c. rebaptizantium¹⁴.
 " " — De Simonis Stochii viso¹⁵.
 " " Rocaberti, Hipolita. Comentar. etc. de los d. cant. de Salom.⁶
 4 iul. Valesius, Petr. Causa valesiana.
 21 nov. Columbus, Hieron. In s. I. Chr. t. nat. etc. disquisitio².
 " " Launoius, Ioan. Disruptio epistolae de tempore etc.¹⁶
 " " — Dissert. tres, quarum etc.¹⁷
 " " — Inquisitio in chart. fund. et priv. vind. mon.¹⁸
 " " — Inquisitio in privilegium, quod Greg. I. etc.¹⁹
 " " — De Victorino episc. et m. d.²⁰
 " " Malebranche, Nicol. Défense de l'auteur de la rech. d. l. v.¹
 " " — Lettres à un de ses amis².
 " " — Lettres t. c. de m. Arnauld³.
 " " — Traité de la nature etc.⁴
 " " ¹ Nouvelles de la républ. d. lettres.
- S.O. 30 mart. Instruzione (breve) per li giovinetti.
 19 apr. Rojas, Anton. de. Vida del espiritu etc.
 26 " Benoit de Canfield. Règle de perfection.
 " " Guadagni, Carlo. Della facilità di salvarsi.
 " " Leoni, Livio. Regola breve.
 " " Manassei, Paolo. Paradiso interiore.

- 26 apr.¹ Strada di salute, breve, facile etc.
 " " Tesoro mistico scoperto.
 3 mai. Desqueux, F. Traité de la théol. myst.
 " " Malfi, Tiberio. Riflesso dell' huomo interiore.
 " " Moyne court et très-facile.
 " " Solazzi, Giov. Ant. Modo facile.
 " " Traité pour conduire les âmes.
 9 " Pietro Battista da Perugia. Scala dell' anima.
 12 iul. Eugenius Brugens. Ultima vox.
 19 " Deschamps, Felix. Epistola ad d. M. Steyaert.
 26 " D'Argentan, Louis-Franç. Le chrestien intérieur¹.
 2 aug. Albanus, Aegidius. Refutatio libelli suppl. r. p. Marci. Mijne (goude) ondergraven. — Tweede deel.
 " " Gonzalez de Rosende, Anton. Disputationes theologicae.
 13 nov.² Gramaldi, Giov. Maria. Tesoro dell' anima.
 " " Règle des associez à l'enfance.
 " " Risposta dell' amico alla lettera scr. d. a. d. V.
 1690 17 ian. Fontejus, Claud. De ant. iure presb. i. regimine eccl.
 " " Rocaberti, Hipolita. Tratado del redim. d. tiempo⁷.
 " " ⁵ Spanhemius, Frid. iun. O. o.
 " " Van Wijck, Adr. Den cath. theologand¹.
 28 febr. Brouwer, Henr. De iure nubiorum.
 " " Clericus, David. Quaestiones sacrae.
 " " Lightfootus, Ioan. Opera omnia duob. volum. compreh.
 24 apr.¹ Borjon, Charl.-Éman. Compilation d. droit rom. etc.
 " " Relation de l'inquisition de Goa.
 " " Rocaberti, Hipolita. Tratad. d. l. s. angeles⁸.
 " " — Tratad. d. l. virtudes⁹.
 29 mai. Launoius, Ioan. Confirmatio dissert. d. v. pl. ap. Aug. conc.²¹
 " " Le Moyne, Steph. In varia sacra notae etc.²
 29 aug. Caldori, Carlo. Del s. s. sacrificio d. messa.
 " " Esprit (l') de mr. Arnaud.
 " " ² Hoornbeeck, Iohannes. O. o.
 " " Ionstonus Ioan. Polymathiae phil. adumbratio.
 " " Launoius, Ioan. Examen d. l. préface et de la rép. de m. David²².
 " " — Remarques sur la dissert.²³
 " " Lauterianus, Antipapius. Me-retr. babyl. aur. pocul. ven.
 " " Magendens, Andreas. Antibarionius Magenelis.
 " " ³ Nouvelles de la répl. d. lettres.
 " " Réflexions sur la cruelle persécution q. s. l'égl. réf. d. Fr.
 29 aug. Rixnerus, Henr. De vet. christ. o. s. euch. inst. ac rit. liber.
 " " ¹ Spanhemius, Frid. sen. O. o.
 " " Spinoza, Bened. de. Opera posthuma.
 " " Tratado (breve) d. l. doctrina antig. d. Dios.
 " " Zieglerus, Casp. De diac. et diaconissis
 21 nov. Battaglia, Franc. Mar. Galleria spirituale.
 " " Cicogna, Mich. Fiamme d'amor div.⁵
 " " — Memorie funeste⁶.
 " " — Pascoli di devotione⁷.
 " " — Tributi di pietà⁸.
 " " Compendium historiae eccles.
 " " ⁵ Heideggerus, Ioh. Heinr. O. o.
 " " Horchius, Henr. ספרו ספרו ספרו ספרו seu sacerdot. rom.
 " " Kippingus, Henr. Ad epitom. Pappi auctaria¹.
 " " Launoius, Ioan. Capituli laudunensis eccl. ius apert.²⁴
 " " — Examen du priv. d'Al. V.²⁵
 " " Pappus, Ioan. Histor. eccl. epitome.
 " " ⁶ Spanhemius, Frid. iun. O. o.
 " " Van Wijck, Adriaan. Den toetsteen van het boekjen etc.²
 " " ¹ Whitby, Daniel. O. o.
 S.O. 2 mai. Bennazar, Petr. B. ac c. rescriptum nat. etc. R. Lulli c.
 9 " De Cucchi, Sisto. Vie della contemplatione.
 7 iun. Ritratto del glor. cap. d. Christo.
 20 " Baro, Bonaventura. Opuacula.
 20 iul. Amor poenitens.
 12 dec. Bernières-Louvigny, Jean de. Les œuvres spirituelles.
 " " ¹ Letters (three) conc. th. state of Italy.
 " " ¹ Recueil de div. pièces conc. l. quietisme.
 1691 29 ian. Empire (le cinquième) ou traité etc.
 " " Philippus, Cyprius. Chronicon Rocaberti, Hipolita. De los estados¹⁰.
 11 sept.¹ Bibliothèque universelle.
 " " Cicogna, Michele. Christo Giesu appassionato⁹.
 " " Conferencia curiosa.
 " " Response au liv. d. m. l'év. de Condom.
 " " ⁷ Spanhemius, Frid. iun. O. o.
 13 nov.¹ Basnage, Jacques. O. o.
 " " Launoius, Ioan. De mente conc. trid. c. contrit. et attrit.²⁶
 1692 15 ian. Costa, Jérôme s. Histoire de l'or. etc. d. revenus eccl.
 3 mart.¹ Pellizzarius, Franc. Tract. de monialibus².
 6 mai.¹ Calixtus, Georgius. O. o.
 " " Summonte, Giov. Ant. Histor. d. cit. e regno di Napoli.

- 8 iul. Armonia contemplativa d. santi. Bibliothèque universelle.
- " " Hody, Humfr. Contr. hist. Arist. dissert.
- " " Siricius, Mich. Ostensio fund. abom. pap.
- " " Van de Velden, Corn. Korte en nood. onderwijsinghe etc.
- 22 sept. Abominations papatus.
- " " ¹ Geierus, Martinus. O. o.
- " " ³ Labadie, Jean de. O. o.
- " " ⁴ Laurentius, Iacobus. O. o.
- " " Pufendorf, Sam. v. Einleitung ¹.
- " " ⁸ Spanhemius, Frid. iun. O. o.
- " " Tricassinus, Car. Ios. Gratia efficac.
- " " Vedelius, Nic. De cathed. Petri.
- 24 nov. ² Burnet, Gilbert. The history of the reformation.
- " " ³ Nouvelles de la rép. d. lettres.
- " " Polus, Matthæus. Synopsis criticorum.
- S.O. 30 ian. Cranebergh, Corn. a. Fraus 5 artic.
- 19 mart. ² Letters (three) concerning the state of Italy.
- " " ² Recueil de diverses pièces (quiétisme).
- 4 iun. Alberti, Giov. Andr. Teopiste ammaestr.
- " " Paola Maria di Giesù. Varii esercitii spirituali.
- 9 iul. Rossetto, Pietro. Esercizio de' sacerdoti.
- 16 " Du Pont. Dénonciateur du péché phil.
- 1693 10 febr. ¹ Jurien, Pierre. O. o.
- 21 apr. Fleury, Claude. Institution au droit eccl. ¹
- " " Pfeifferus, Aug. Actio rei amotæ ².
- 22 sept. ¹ Iacob, fil. Chaviv. עין ישראל זולק ראשון. Oc. Isr. etc.
- " " Rocaberti, Hipolita. Tomo tercero d. l. penit. ¹¹
- " " — Tratado dividido en 4 l. ¹²
- " " Simon, Ioh. Georg. Dissertationes: De iustitia permisiva etc. ¹
- " " Simon, Rich. Histoire crit. d. texte d. n. test. ³
- " " — Histoire crit. des versions d. n. test. ⁴
- 7 iul. ² Calixtus, Georg. O. o.
- " " Schoockius, Martinus. O. o.
- 16 nov. Huyszen, Henr. Dissert. iurid. d. iust., v. Gerichtsstillstande.
- " " ¹ Lubbert, Sibrandus. O. o.
- S.O. 10 iun. Van Wijck, Adr. Den oprechten cathol. ³
- 1 iul. Diatriba theol. d. pecc. phil. Dupin, Lud. Ellies. Nouvelle biblioth. d. auteurs eccl. ²
- " " Epistola N. N. relig. reform.
- " " Van Wijck, Adr. Kort en getrouw verhael etc. ⁴
- 1 iul. — Vriendel. zentbr. aen alle de soo gen. jansenisten. ⁵
- 11 nov. Cave, Guilielmus. O. o.
- " " Wharton, Henr. Appendix ad hist. lit. Guil. Cave.
- 2 dec. Benvenuti, Franc. Metodo.
- 1694 12 ian. ² Iacob, fil. Chaviv. עין ישראל זולק ראשון. Oc. Isr. etc.
- " " ² Pellizzarius, Franc. Tractatio de monialibus ².
- 22 mart. ¹ Défense des nouv. chrestiens et des mission. de la Chine. Simonia curiae Romanae.
- " " ² Défense d. nouv. chrestiens etc. Fritzius, Ant.-Gunter. Ad Iac. Masenii medit. conc. consid.
- 5 iul. ² Histoire de l'origine des dixmes. Labadie, Jean de. O. o.
- " " ⁴ Bartholinus, Thom. Paralytici N. T.
- " " ¹⁰ Leti, Gregorio. O. o.
- " " Litsich, Mich. Declam. lib. rep.
- " " Mayer, Ioan. Frid. De pont. rom. elect.
- 23 nov. Colnerus, Ioan. Chronolog. et syncrotema papat.
- " " ⁵ Labadie, Jean de. O. o.
- " " Miltonus, Ioan. Literae pseudo-senat. anglicani.
- " " Sigaea, Aloys. Satir. sotadicae.
- S.O. 19 mai. Histoire de l'inquisition et s. or. Lettre écrite de Rome à un doct. de Louvain, le 13 févr. 1694.
- " " Limborch, Phil. a. Historia inquisitionis ¹.
- " " ¹ Monbron, Iac. de. Ad Innoc. XII. disquisitio hist.-theolog.
- " " Van Wijck, Adr. Ad em. cardinales et i. s. supplicatio ⁶.
- 4 aug. ¹ Dévotion (de la) à la s. Vierge.
- 7 dec. Iansenismus in multis exotice rigidus.
- " " Iansenismus omn. destr. relig.
- " " Iansenismus plur. haer. defend.
- " " Lettres historiques, mois d'avril 1694.
- " " ² Monbron, Iac. de. Ad Innoc. XII. disquisitio hist.-theolog.
- 1695 31 ian. Rocaberti, Hipol. Tom. prim. d. l. obras ¹³.
- " " ¹ Simeon, Haddarsan. ספר ילקוט זולק ראשון. Liber Jalkut.
- 5 iul. Abbadie, Jacques. Traité de la vérité de la religion ¹.
- " " Emmanuel a Conceptione. Enchiridion iudic. ord. frat. min.
- " " Lettre d'un avocat sur l'onguent.
- " " Lettre d'un avocat sur la signature.
- " " Onguant pour la brûlure.
- " " Response à la lettre d'une p. d. condit.
- " " Ryssenius, Leon. Iusta de-testatio sc. l. A. Beverlandi.
- " " Vers sur la paix de l'église.

- 5 sept. Boyle, Rob. *Some considerat.*¹
 " " — *Of the seraphic love etc.*²
 " " — *Of the high veneration etc.*³
 " " Févret, Charl. *Traité de l'abus.*
 " " Gaillardus, Jac. *Melchisedecus.*
 " " Sandersonus, Rob. *Tractat. de*
*conscientia*².
 21 nov. Slüterus, Sev. Walth. *Propy-*
laeum historiae christianae.
- S.O. 12 ian. Dekreet (naeder) van de roomse
 vierschaer.
 20 iul. Catéchisme spirituel cont. etc.
 31 aug. Denys, Henr. *Epistola ad am-*
pliss. dom.
 " " *Responsio ad epistolam a d. De-*
nys scr.
 7 sept. Année (l') chrétienne ou les
 messes etc.
 " " *Scrupuli doctoris sorbonici.*
 " " Van Wijck, Adr. *Eenvoudigh*
*verhael etc.*⁷
 5 oct. Monsa, Nicol. Mar. *Crisis de*
probabilitate.
- 1696 6 febr.¹¹ Leti, Gregorio. O. o.
 " " *Seder Olam sive ordo seculor.*
 9 iul. Dieterichius, Ioh. Cunr. *Bre-*
viarium pontific. romanorum.
 3 sept.¹² Leti, Gregorio. O. o.
 " " ¹ Morus, Henricus. O. o.
- 1697 15 ian.¹³ Leti, Gregorio. O. o.
 4 mart.¹⁴ — O. o.
 " " ² Morus, Henricus. O. o.
 30 apr.² Borjon, Charl.-Eman. *Compila-*
tion du droit rom. etc.
 " " *Specchio (lo) veridico, operetta.*
 2 iul. Carriere, Franc. *Histor. chron.*
pont. rom.
 2 sept.¹⁵ Leti, Gregorio. O. o.
 10 dec. Rodriguez, Manuel. *El Marañon*
y Amazonas.
- S.O. 24 apr. Exposition de la foi cath. t. l. gr.
 8 mai. Bajus, Mich. *Opera, cum bullis*
pontificum etc.
 " " Du Chesne, Mart. *Disquisi-*
tiones duae.
 " " Gery. *Apologie histor. d. deux*
censures.
 3 iul. *Factum pour les direct. d. vill.*
 10 " Gerbais, Ioan. *Traité du cél.*
Panorme t. l. conc. de Basle.
 " " Malaval, Franc. *Lettre à mons.*
l'abbé de Foresta-Colongue.
- 1698 17 mart. Ardekin, Rich. *Theol., tom. II.*¹
 " " Mazzius, Car. *Mare magnum*
sacr. matr.
 5 mai.¹ Baluzius, Steph. *Vitae pap.*
avenion.
 " " *Elogium (Ioannis Launoii).*
 30 sept.² Baluzius, Steph. *Vitae pap.*
avenion.
 " " Chérubin de S. Marie Ruppé.
La vérité dévot. à l. m. de Dieu.
 " " ¹ Palatius, Ioan. *Gesta pontific.*
*roman.*¹
- 80 sept. Someire, Zepherin de. *La dévo-*
tion à la mère de Dieu.
 18 nov.¹ Bayle, Pierre. O. o.
- S.O. 4 mart. Eyckenboom, Ign. *Adumbr. eccl.*
rom. cath. ver. de gr. defensio.
- 1699 31 mart.² Bayle, Pierre. O. o.
 " " ¹⁶ Leti, Gregorio. O. o.
 " " ² Morus, Henricus. O. o.
 1 oct. Ardekin, Rich. *Theol., tom. I.*²
 " " ⁴ Morus, Henricus. O. o.
 23 nov.³ Bayle, Pierre. O. o.
- S.O. 8 apr. Causa arnaldina.
 " " Pritius, Georg. *Oratio inaugu-*
ralis.
 14 apr. Palazol, Juan de. *Memor. al rey.*
 29 " Aurelius, Paul. *Panegy. iansen.*
- 12 mart. *Brevi Innoc. XII. Fénelon, Fr.*
de Saliguac. Explication des
max. des saints.
- 1700 23 mart. Alciatus, Andr. *Contra vit.*
monast.
 11 mai.¹ *Histoire apologétique ou déf. d.*
lib. d. églics. réform. d. France.
 " " *Politique (la) des jésuites.*
 6 sept.¹ *Lettres pastoral. address. aux*
fid. de France.
- S.O. 12 mai. *Lettre de l'abbé de*** aux r.*
p. bénéd.
 " " *Lettre d'un abbé commendat.*
 " " *Lettre d'un bénéd. non réform.*
 " " *Mémoire d'un docteur en théol.*
 2 iun. *Problème ecclés. proposé à m.*
Boileau.
 9 " Santanelli, Ferd. *Lucubrationes*
phys.-mech.
 23 " ¹ Pires Carvalho, Laur. *Quaest.*
sel. d. bulla s. cruciatae.
- 1701 25 apr.¹ Alberti, Valentinus. O. o.
 " " *Discovery of a new world.*
 11 iul. Bosius, Ioan. Andr. *Schediasma*
de compar. notit. script. eccl.
 " " Fechtius, Ioan. *Disquisitio de*
iud. eccles.
 " " ⁵ Morus, Henricus. O. o.
 " " Schultetus, Sam. *Eccl. muham.*
 " " Von Oppenbusch, Mich. *Exerc.*
b.-th., i. q. relig. Moscovit. d.
 " " Wagnerus, Tobias. *Examen*
atheismi.
 " " Wildtius, Ioh. Ulr. *Ecclesia*
aethiopica.
 " " Witsius, Herm. *Exercit. duo-*
*decas*¹.
 " " — *Miscell. sacrorum ll. 4.*²
 " " Zentgrafius, Ioh. Ioach. *Collu-*
vies Quackerorum.
 29 aug.⁴ Bayle, Pierre. O. o.
 " " ² Hobbes, Thomas. O. o.
 7 nov.² *Lettres pastoral. address. aux*
fid. de France.
 " " ² Palatius, Ioan. *Gesta pontif.*
*roman.*¹

- 7 nov. Schobinger, Claud. Der schlimme Alchym. P. Rud. Gassert.
- S.O. 20 apr. Apologia II panegyri. iansen.
27 „ Lettre de l'év. d. S. Pons sur les diff.
„ „ Lettre de l'év. d. S. Pons pour servir etc.
„ „ Ordonnance de l'év. d. S. Pons 18 sept. 1694.
„ „ Persin d. M., P.-J.-F. de. Du droit et du p. des évêques¹.
„ „ — Instruct. contre le schisme².
„ „ — Instruct. past. s. diff. quest.³
„ „ Recueil des factums et autres pièces.
6 iul.² Dévotion (de la) à la sainte Vierge.
„ „ Harvey, Gid. The art of cur. dis. b. exp.
8 aug. Getijden (de kleine) of bedestonden.
14 sept. Ciaffoni, Bernardino. Apologia in favore de' santi padri.
„ „ De Bonis, Franc. La scimia del Montalto.
v 5 oct. Entretiens de Cléandre et d'Eudoxe.
26 „ Renoult, J.-B. Les avantur. d. l. Mad. et d. François d'Assise.
- 1702 20 mart.² Histoire apologétique ou défense des lib. des égl. réf. de France.
„ „¹⁷ Leti, Gregorio. O. o.
„ „ Responsio (apologetica) ad scabiosum libellum.
„ „ Scelta di lettere de S. Franc. di Paola.
13 febr. Dissertatio de concil. quor. defin. Dissertatio de sang. D. N. I. Chr. Dissertatio de Tertulliani vit. et script.
„ „¹ Thiers, J.-B. Traité des superstitions².
„ „ Vita (Thomae Hobbes).
15 mai. Abbadie, Jacq. Traité de la divinité².
10 iul. Ascianus, Dorotheus. Montes pietatis.
„ „ Cicogna, Mich. Idea del cor humano¹⁰.
„ „ Momma, Wilh. De var. cond. eccles. Dei¹.
„ „² Simeon, Haddarsan. כתר ילקוט Liber Jalkut.
11 sept.¹ Clericus, Ioannes. O. o.
„ „ Momma, Wilh. Praelectiones theologicae².
4 dec. Acta eruditorum (Lipsiae)*.
- S.O. 19 apr. État (l') présent d. l. f. d. théol. d. Louvain.
v 4 mai. Schurius, Andr. Epistolar. ll. 3.
5 oct. Aesina (S. Congr. Inquisition.) facti et iur.
- v 5 oct. Michelini, Hieron. Assert. respons. pro def. cast. coniug.
„ 19 „ Mordechai, filius Arje Loew. מרדכי אשל אברהם Nemus Abrahæ.
„ 26 „ Lettre d'un abbé à un prélat d. l. c. d. R.
„ „ Onderwys voor d'eerste biechte.
- 1703 29 ian. Gullich, Ioh. Did. von. Analysis . . . tabul. chr. Chr. Schraderi.
„ „ Tribbechovius, Ad. De doctor. scholasticis.
12 mart.¹ La Fontaine, Jean de. Contes et nouvelles.
7 mai.² Hobbes, Thomas. O. o.
„ „³ Lettres pastoral. address. aux fid. de France.
„ „¹ Twissus, Guilielmus. O. o.
9 iul. Avocat (l') des protestans.
„ „ Basnagius, Sam. De rebus sacris¹.
„ „³ Blondellus, David. O. o.
„ „ Extrait de l'examen d. l. bulle. Historia flagellantium.
19 nov. Accomplissement des prophéties¹.
„ „ Barnesius, Ioan. Sententia de eccles. britan. privileg.²
„ „ Diatribe (de antiqua eccles. brit. lib.).
„ „¹ La Placette, Jean. O. o.
„ „² Rojas, Anton. de. Vida del espíritu.
„ „ Titius, Gerh. Ostensio summaria quod pontificii etc.
- S.O. 16 ian. Copie d'une lettre écrite à m. de . . . sur l'excom.
„ „ Discussion historique etc. s. l'imm. des égl.
„ „ Talon, Denis. Traité de l'autorité d. r. t. l'adm. de l'égl.
15 mai. Histoire génér. du jansénisme.
v 19 iul. Testament (le nouv.), Trevoux.
25 sept. Arnaldus, Ant. [fil.]. Instructions s. l. grâce².
„ „ Défense de l'égl. rom. c. l. cal. Du Manoir. Défense des deux brefs.
„ „ Germain. Défense de l'égl. rom.
11 oct. Felle, Gugl. La rovina d. quietismo.
„ „ Morano, Franc. Maria. Risposte date.
„ „ Philopenes. Usury explain'd.
18 „ Confiance (la) chrét. appuyée.
„ „ Corte, Bartolom. Lettera nell. qual. etc.
13 nov. Apologie d. lettres provinciales. Conférence de Diodore et de Théotime.
- 12 febr. Brevi Clem. XI. Lettre de M**** chanoine de B.
22 sept. Leopold I, duc de Lorraine. Ordonn. juil. 1701.
- 1704 18 febr. Dürrius, Ioh. Conr. Tractat. theol. tres.

* Acta eruditorum; supplementa; Nova acta er.; supplementa: 1682—1757. Decretis 4 dec. 1702 ad 13 aug. 1764.

- 18 febr. Examen iudic. de prodromo etc.
Prodromus corporis theologiae.
21 apr. Beaume de Galaad.
" " Daillon, Benjamin de. Examen
d. l'oppr. d. réform. en France.
" " Sinistrari, Lud. De delict. et
poenis.
7 iul. Bucholtz, Andr. Henr. De eccl.
rom. p. s. indulgentiis.
" " Mengus, Hieron. Flagellum
daemonum¹.
" " — Fustis daemonum².
" " Templum pacis et paciscentium.
" " Vicecomes, Zachar. Comple-
ment. artis exorcist. c. litaniiis.
1 dec. Musaeus, loh. Dissertatio de
aet. elect. decr.¹
" " — De luminis natur. insuffic.²
- S.O. 29 ian. Dupin, Lud. Ell. Traité de la
doctr. chrét.³
" " Iudicium s. facult. theol. lovan.
" " Lettre d'un doct. d. Sorb. à
un bénéd.
26 febr. Comazzi, G. B. La mente del
savio¹.
" " Moya, Matth. de. Quaestiones
select.¹
" " — Appendix ad select. quaest.²
27 " Lettre d'un évêque à un évêque.
Factum ou proposit. succ. rec.
11 mart. Martin, Franc. Reflexiones ad
n. decl. d. Hennebel.
" 3 apr. Declaratio archiep. sebasteni.
" Responsiones archiep. sebast.
22 " Esprit (l') de Gerson.
" " 2 Strada di salute, breve etc.
" 1 Van Espen, Zeger Bern. O. o.
23 iul. Coddaeus, Petr. Defensio adv.
decr. inq. Rom. 3 apr. 1704¹.
- 28 ian. Brevi Clem. XI. Launoius, Ioan.
Véritable trad. de l'égl. s.
l. prédest. et l. grâce²⁷.
11 febr. Acte d'appel int. p. l. pro-
cureur g. de Lorraine.
- 1705 19 ian.¹ Espion (suite de l') dans les
cours.
23 mart. Intérêts et maximes des princes.
" " Maximes des princes et estats
souverains.
11 mai. Espion (l') dans les cours.
" " Witekindus, Herm. De sphaera
mundi.
6 iul. Echialle. Religion ou théolog.
d. Turca.
- S.O. 3 mart. Difficultez proposées à mr.
Steyaert.
- 1706 26 ian.³ Palatius, Ioan. Gesta pontif.
roman.¹
" " Saguens, Ioan. Syst. gratiae¹.
2 mart.² Espion (suite de l') dans les
cours.
" " 2 Jurieu, Pierre. O. o.
" " Lettres (nouvelles) de l'auteur
d. l. cr. . . . de m. Maimbourg.
- 2 mart. Thorndicius, Herbert. Origines
eccles.
10 mai.¹ Thesaurus theol.-philologicus.
" " Usserius, Iac. Britannicarum
eccles. antiq.¹
" " 2 — Gravius. quaest. . . . expl.²
20 sept. Arnoldus, Gothofred. Historia
et descript. theol. mysticae.
" " 2 Goldastus, Melchior. O. o.
- S.O. 10 nov. Francolinus cleri rom. paedag.
- 1707 17 ian. Albertinus, Alexand. Malleus
daemonum.
" " Malebranche, Nic. De l. rech.
d. l. vérité⁵.
" " Mengus, Hier. Compend. dell'
arte essorc.³
" " Polidorus, Valerian. Practica
exorcistarum.
4 apr. Canale, Flor. Del modo di cono-
scer et sanare i maleficiati.
" " Liber (de eccl. et polit. pot.)
unus³.
" " Nectarius, patriarcha hierosol.
Confutatio imp. pap.
" " 4 Palatius, Ioan. Gesta pontif.
roman.¹
" " Richerius, Edm. Libellus de
eccl. et polit. pot.³
" " 3 Schoockius, Martinus. O. o.
7 iun. Pearson, John. An exposition
of the Creed.
" " Saguens, Ioan. Philosophia
Maignani².
" " Scottellius, Ant. Alb. Dissert.
h. de lud. aul. rom. i. t. imp. r.
19 iul.¹ Aleophilus, Christian. Artes
iesuiticae.
" " Ciammaricone, Filip. Historia s.
di S. Veneranda Parasceve.
" " Herbert de Cherbury, Edoard.
De religione gentilium².
" " 2 Thesaurus theol.-philologicus.
5 sept.¹ Baillet, Adrien. Les vies des
saints. Tom. I et II.
" " 1 Palatius, Ioan. Fasti cardina-
lium omnium².
21 nov. Amama, Sixtin. Antibarbarus.
- S.O. 12 ian. Paix (la) de Clément IX.
16 febr. Palaeophilus, Desider. Imago
pontificiae dignitatis.
29 mart.² Basnage, Jacques. O. o.
12 apr.¹ Entretiens (les) des voyageurs.
10 mai. Janséniste (le) convaincu.
" " Jugement doctrinal des théol.
sur les inst. théol. d. p. Juenin.
" " Lettre d'un doct. sur l'ordonn.
de m. le cardin. de Noailles.
31 " Apologia panegyreos iansen.
" " Apologia tertia paneg. iansen.
" " Melville, de. Mémoires de m. . . .
" " Réponse aux faussetés etc.
15 iun. Mémoire touchant le deassein etc.
" " Revolutione (de) anim. human.
" 5 iul. Avitus academicus. Paraenesis.
" " Palaeophilus, Vincent. Gratia
triumph.

| | | | |
|----------------------|--|---------------------------|---|
| 5 iul. | Ursaya, Ant. De dupl. stat. vit. human. | 1708 16 ian. ² | Clericus, Ioannes. O. o. |
| 8 aug. | Rosarium seraphicum. | " " | Kippingus, Henr. Method. nov. iur. publ. ² |
| 18 sept. | Défense des théolog. et en part. etc. | 15 mai. ³ | Clericus, Ioannes. O. o. |
| 20 " | Iulianus, Ioan. Manuductio ad theol. mor. | 30 iul. | Alamin, Felix de. Espejo d. v. y f. contempl. |
| 26 oct. | Amstelius, Gisbert. Expostulatio prima adv. eos, qui etc. ¹ | " " | Amelin-court. La science du salut. |
| " " | Desirant, Bern. Commonitorium. | 18 sept. ⁴ | Clericus, Ioannes. O. o. |
| " " | Motivum iuris p. r. d. G. van de Nesse. | " " | Manentibus, Car. Ant. de. Tractatus de potest. iurisdictionis. |
| " " | Appendix ad motivum iuris. | " " | Vernice, Gaetano. Dell' arte d'amare. |
| " " | Ordonnance ampliative d. s. alt. royale, . . . le 19 févr. 1704. | 3 dec. | Smith, Thomas. Vitae illustr. virorum ² . |
| " " | Picenino, Giac. Apologia p. i. riform. ¹ | S.O. v | 29 mart. Decretum a cons. Brab. eman. Europe (l') esclave, si l'Angleterre ne rompt ses fers. |
| " " | Wolphius, Ioan. Casp. Disput. . . q. disq. s. I. F. Percherus. | 8 mai. | 22 " |
| 4 oct. | Brevi Clem. XI. Adeodatus presbyter compresbyteris. | " " | Juenin, Gaspar. Institut. theol. Quaestiones (de quaest. facti-ans. variae). |
| " " | Amstelius, Gisbert. Expostulatio altera adv. loiolitas ² . | " " | Thummmert, Wern. Responsum iuris. |
| " " | Assertio iuris eccl. metr. ultraiectinae. | 17 iul. ² | Juenin, Gaspar. Institut. theol. |
| " " | Avis sincèr. aux catholiques. | 25 sept. ¹ | Audoul, Gasp. Traité de l'or. de la régale. |
| " " | Cato uticensis redivivus. | 14 mai. | Brevi Clem. XI. Traité de la puiss. eccl. et temp. |
| " " | Clarius, Engen. Diotrephe. | 13 iul. ¹ | Abrégé de la morale de l'évangile etc. |
| " " | Coddaeus, Petrus. Denuntiatio apologetica ² . | " " | Testam. (le nouv.) [Quesnel]. |
| " " | — Epistola ad catholicos ² . | 1709 4 mart. ⁵ | Clericus, Ioannes. O. o. |
| " " | — Epist. secunda ad cath. ⁴ | " " | Palatius, Ioan. Fasti cardinalium omnium ² . |
| " " | Collyrium Th. de Cock don. Declaratio et responsiones. | 13 mai. | Le Grand, Anton. Institutio philos. ¹ |
| " " | Disquisitio theologica. | " " | Ragioni del regno di Napoli. |
| " " | Iesuitar. etc. . . commenta. | " " | Zeaorrote, Martín de. Dios contemplado y Christo imitado. |
| " " | Lamenta et querelae sponsae sebastenae. | 15 iul. | Arnoldus, Nicol. Religio sociniana. |
| " " | Lettre d'un homme de qual. | " " | Montacutius, Rich. Analecta eccles. exercitationum ¹ . |
| " " | Lettre de m. N. à un s. d'Angleterre. | " " | — Apparatus ad orig. eccles. ² |
| " " | Motivum iur. p. cap. cath. harl. | 10 sept. | Gesselius, Tilm. Antiqua et vera fides. |
| " " | Notae breves in epistolam ad cath. Holl. | " " | Montacutius, Rich. Antidiatribae ² . |
| " " | Overweginge (zedelyke). | " " | — Θεανθρωπιον ⁴ . |
| " " | Palaeophilus, Desider. Imago pontif. dign. | " " | Visconti, Blasius. Synthesis apol.-theol.-moral. |
| " " | Palaeopistus, Ioan. Apologia p. cler. eccl. Batav. | 18 nov. | Ittigius, Thomas. Bibliotheca patrum ¹ . |
| " " | Parrhasius, Ianus. Literae ad archiep. sebast. ¹ | " " | King, Peter. History of the apostles' creed. |
| " " | — Notae in decretum contr. archiep. sebast. ² | S.O. | 23 apr. Défense de tous les théolog. et en part. d. disc. etc. |
| " " | Philirenus, Christian. Cleri cathol. p. B. relig. vind. | " " | Justification du silence respect. |
| " " | Réflexions succinctes sur la lettre etc. | 17 iul. | Remarques sur le bref de Clément XI. |
| " " | Refutatio responsi ad lib. Motiv. iur. | 10 sept. | Testament (het nieuwe) van o. h. J. Chr. |
| " " | Samenspraek (evenredige). | 2 oct. | Brevi Clem. XI. Relacion d. l. sucedido en Roma etc. |
| " " | Spoor, Henrick. Klagende Merkuur ¹ . | | |
| " " | — Responsio ad epistolam ² . | | |
| " " | Waarschouwing (vreedzam.). Xenium chronographicum. | | |
| 19 dec. ² | Pires Carvalho, Laur. Quaestiones selectae. | | |

- 1710 28 ian.² Basnage, Jacques. O. o. Dichiarazione (la) d. 150 salmi.
 " " Schwelingius, Ioh. Eberh. Exercit. c. i. Huetii c. phil. cartes.
 13 mai. Peguleti, Nicol. Tract. probabil.
 11 aug. Rolegravius, Ioh. Tractat. de rel. concil.
 23 sept. Gundlingius, Wolfgang. Canones graeci.
 " " Ius (nullum) pontif. maximi i. reg. neap.
- S.O. 12 aug. Corella, Jayme de. Practica de el confessorario.
 " " Dialogues de mons. le baron de Lahontan.
 " " Marchetti, Aless. Anacreonte tradotto d. t. gr.¹
 " " Picenino, Giac. Concordia d. matr. e d. minist.²
 " " — Vestimento p. l. nozze.³
 19 aug. Testamento (il nuovo) d. G. Chr. N. S. illustrato etc.
 2 sept. Denuntiatio solemn. bull. clement.
 " " Réfutation d'un monitoire.
 " " Relation abrégée de l'affaire susc. p. m. l'arch. de Malines.
 " " Van Erkel, Ioh. Christ. Protest.
- 18 ian.² Brevi Clem. XI. Andoul, Gasp. Traité de la régale.
 " " Lettre d. m. l'év. d. S. Pons.
 " " Lettre (nouvelle) d. m. l'év. d. S. Pons.
 " " Mandem. d. m. l'év. d. S. Pons.
 " " Response d. m. l'év. d. S. Pons.
 17 febr.¹ Considerazioni theol.-polit.
 " " Dissertationes (de re beneficiaria) tres.
 " " ² Ragioni del regno di Napoli.
 " " Ragioni a prò d. f. c. d. Napoli.
 24 mart.² Considerazioni theol.-polit.
 6 iun. Entretiens s. l. décr. de Rome c. l. n. test. de Châlons.
- 1711 20 ian.¹ Noia, Francesco. Discorsi critici.
 " " ¹ Pufendorf, Sam. De iure nat. et gent.²
 " " Traitez sur la prière publique.
 4 mai. Wolfertus, Mich. Assertiones theolog.
 " " Ittigius, Thomas. Histor. eccl. prim. saec. sel. capita.³
 " " ² Pufendorf, Sam. De iure nat. et gent.³
 13 iul. Cicogna, Mich. Sacri trattenimenti¹.
 " " Linkens, Henr. Tractat. de iure episcopali¹.
 " " — Tract. de iur. templor. etc.²
 15 sept.² Baillet, Adrien. Les vies des saints. Tom. I et II.
 " " ² Noia, Francesco. Discorsi critici.
- S.O. 12 mai. Comazzi, G. B. Politica e religione.²
 7 iul. Considerationes circa exactio-nem f. alex.
- 7 iul. Considerazioni p. le q. si dim. l. giust. d. l. d. rè Carlo III.
 2 dec.² Aletophilus, Christian. Artes iesuiticae.
- 1712 12 ian. Lettere apologetiche teol.-mor.
 " " Malebranche, Nicol. Entretiens sur la métaphys. et la relig.²
 " " Tombeau (le) du socinianisme.
 20 iun. Barclaius, Rob. Theol. apologia.
 5 iul. Crusius, Christoph. Tractatus de iudiciis delictorum¹.
 " " Schritsmeierus, Leonh. Speculum polit.
 19 sept. Hackspanius, Theodor. Miscell. ss. ll. 2.
 " " Hertius, Ioan. Nic. Dissert. i. p., q. disq. s. G. H. Wegelinus.
 " " Malebranche, Nicol. Traité de morale¹.
 " " Seldenus, Ioan. De synedr. et praef. iur. v. Ebraeorum ll. 3¹.
- S.O. 16 mart. Defensio p. m. Petri Codde.
 " " Justification de l. mémoire d. m. P. Codde.
 21 iun. Arrest d. l. c. d. p. 1 apr. 1710.
 22 " Abus (divers) et nullités du décr. de Rome d. 4 oct. 1707.
 13 iul.¹ Conversations famigl. fr. d. for.
 7 sept. Allegazioni per la rivocazione. Propugnaculo de la real jurisd.
- 1713 17 ian. Cevasco, Giov. Giac. La quarresima.
 " " Crusius, Christoph. Tractatus de iudiciis delictor. special.²
 " " Ittigius, Thom. De haeresiarch.²
 " " ¹ Sainjore, de. Biblioth. critique.
 " " Viviani, Iac. Specimina philos.
 27 iun. Franco Fernandez, Blas. Vida d. l. s. de dios Maria de Jesus.
 " " ² Sainjore de. Biblioth. critique.
 " " Seldenus, Ioan. De iure nat. et gent. i. d. Ebraeorum ll. 7².
 19 sept.⁶ Clericus, Ioannes. O. o.
 " " Fueslinus, Ioh. Georg. Conclavia romana reserata.
- S.O. 31 ian. Annatus, Petr. Apparatus ad pos. theolog.
 " " Fox de Bruggs, Jean. Commentaire philos.
 " " Iustitia et veritas vindicata.
 " " Nullitatibus (de) al. def. schedulae, q. d. H. Malcorps etc.
 " " Picenino, Giac. Trionfo d. ver. relig.⁴
 " " Responsio pro eruditiss. viro epistolae leodien. confutatore.
 14 nov.² Van Espen, Zeger Bern. O. o.
 8 sept.² Bulla Clem. XI. Abrégé de la morale de l'évangile.
 " " ² Testam. (le nouv.) [Quesnel].
- 1714 15 ian. Dévotion (la) des pécheurs.
 " " Garofalo, Biag. Consideraz. i. a. poesia degli Ebrei et dei Greci.

- 15 ian. Grabius, Ioan. Ern. Spicileg. ss. patr.
- " " Oraison (de l') des pécheurs par un pécheur.
- " " Rosaire et chapelet d. l. t.-s. Trinité.
- 5 mart. Carpzovius, Bened. Jurisprudentia ecclesiastica³.
- " " Comazzi, G. B. La coscienza illum.³
- " " ¹ Le Vassor, Mich. Histoire du règne de Louis XIII.
- " " ² Vulpes, Angelus. Sacr. theol. Sum. I. Duns Scoti defenditur.
- 15 mai. Book of common prayer.
- " " Dialogus (de non speranda nova mon.). Ratisb. 1681.
- " " Disputatio per iuc. mul. h. n. esse. Salomon et Marcolphus.
- 31 iul. Funccius, Christian. Quadrip. orbis imperant brevium.
- " " Gigli, Girol. Il don Pilone.
- " " Harpprechtus, Ioan. In 4 ll. inst. iur. civ. Iustin. c. tomi 4².
- 26 nov. Burlamacchi, Nicol. Vita di A. G. Le Bouthillier di Ransé. Elli, Angel. Specchio spirituale.
- " " ¹ Turretinus, Franciscus. O. o.
- S.O. 23 ian. Catechismo nel quale le controversie di q. temp. sono decise.
- 26 mart. Mandement d. msgr. . . . de Tours.
- 2 mai. Lettre pastorale de msgr. . . . de Bayonne.
- " " Lettre pastorale de msgr. . . . de Boulogne.
- " " Lettre pastorale de msgr. . . . de Chaalons.
- 21 aug. ¹ Henricus a S. Ignatio. Ethica amoris.
- 22 " Mandement et instr. de msgr. de Metz.
- 12 sept. Mémoire sur la publ. d. l. b. "Unigenitus".
- 25 " Gian Bartolomeo di S. Claudia. Rinforzo dello spir. religioso.
- " " Religio (obedientiae credulae vana).
- 12 dec. Projet de mandement et d'instr. past. de l'év. de Mirepoix.
- 1715 28 ian. Éclaircissemens sur l'autorité des conc. génér. et des papes.
- " " Ragioni a prò del commune di Napoli.
- 13 mai. Manchettus, Ant. Flores aurei.
- 15 iul. ¹ Augustinus, Ant. De emendat. Gratiani².
- " " Glissonius, Franc. Tractat. de natura substantiae energetica.
- " " ² Le Vassor, Mich. Histoire du règne de Louis XIII.
- " " Mastricht, Gerh. v. Historia iuris eccles.
- " " Pipping, Heinr. Sacer decadam septenarius¹.
- " " — Trias decadam².
- 1 oct. Discourse (a) of free-thinking.
- " " ¹ Lenfant, Jacques. O. o.
- 1 oct. ³ Vulpes, Angelus. Sacr. theol. Sum. I. Duns Scoti defenditur.
- S.O. 21 aug. ² Henricus a S. Ignatio. Ethica amoris.
- 1716 20 ian. Comazzi, G. B. La morale dei principi⁴.
- " " Falcone, Nic. Carminio. L'intera storia d. S. Gennaro.
- " " Meursius, Ioan. Elegantiae lat. sermon.
- " " ⁴ Vulpes, Angelus. Sacr. theol. Sum. I. Duns Scoti defenditur.
- " " Wollebius, Ioan. Comp. theolog.
- 27 apr. ² Augustinus, Ant. De emendat. Gratiani².
- " " Basnagius, Sam. Morale théol.³
- " " Comazzi, G. B. Filosofia et amore⁵.
- " " ² Gerhardus, Ioannes. O. o.
- " " ² Turretinus, Franciscus. O. o.
- 20 iul. Vita et opera (Ioann. Clerici).
- 16 nov. Nicolai, Ioan. Georg. Tractatus de repudiis et divortis.
- " " Saubertus, Ioan. Palaestr. theol. philos.⁴
- " " Seldenus, Ioan. De success. in bon. def. ad leg. Ebraeorum³.
- " " — De successione in pontif. Ebraeorum⁴.
- " " — Uxor ebraica, seu de nupt.⁵
- " " Vossius, Ger. Ioan. De theol. gentil. et physiol. christ.⁴
- " " ⁵ Vulpes, Angelus. Sacr. theol. sum. I. Duns Scoti defenditur.
- S.O. 29 ian. Ortega, Christophorus de. De Deo uno.
- 5 " Batavia sacra.
- 12 aug. Traité historique des excomm.
- 1717 19 apr. Leoni, Antonio Camillo. Il matrimonio di buona legge.
- " " Maimonides, Mos. De idololatr.
- " " Natta d'Alfiano, Giac. Riflessioni s. il libro etc.
- " " Smith, Thomas. De graec. eccl. hodierno statu, epistola².
- S.O. 17 febr. Barbault. Lettre écrite à m. l'év. de Senlis.
- " " Bellaunay, de, et Martin, L. Lettre écr. à m. l'év. de Séz.
- " " Bizault. Lettre écrite à m. l'archev. de Rouen.
- " " Cambronne, de. Lettre écrite à l'év. de Beauvais.
- " " Copie d'une lettre écrite à m. l'archev. de Rouen.
- " " Lettre de six curez.
- " " Lettre des curez de Paris.
- " " Moulin. Lettre écrite à m. l'év. d'Évreux.
- " " Rétractations du chapitre de Nevers etc.
- 14 apr. Huré, Charles. Le nouv. testam.
- 30 iun. Mémoire dans lequel on examine.

- 14 iul. Fenstelinus, Christ. Miscell. sacr.
18 aug. Refus (du) de signer le formul.
- 1718 7 febr. ⁶ Vulpes, Angelus. Sacr. theol. sum. I. Duns Scoti defenditur.
19 iul. ⁷ Clericus, Ioannes. O. o.
" " Iaegerus, Ioh. Wolfg. Historia ecclesiastica etc. ¹
" " Morhofius, Dan. Georg. De rat. conscrib. epist. ¹
19 sept. Rudigerus, Andr. Phys. divina. Veil, Car. Mar. de. Explicat. litt. evangelii.
" " Wissenbachius, Ioh. Iac. Disputationes iuris civilis.
- S.O. 16 febr. Acte d'app. interj. l. 1 mars 1717.
" " Instrument. appell. 1 mart. 1717.
16 nov. Marchetti, Aless. D. Tito Lucrezio d. nat. d. cose ll. 6².
- 1719 16 ian. Cerri, Urb. An account of the state of the rom.-cath. relig. Compendio della dottrina christiana, Cuneo 1714.
" " Connor, Bernard. Evangelium medici.
24 apr. Fischlinus, Lud. Melch. Myst. primogeniti omnis creaturae.
" " Frickius, Ioan. C. L. Stromeyeri dissert. theolog. div. Chr. d. Le Grand, Ant. Apologia pro Renato Descartes ².
" " Licenteo, Claristo. Lettera scritta al sig. Ridolfo Grandini.
" " Suicerus, Ioh. Casp. Symbol. nic.-const. ¹
17 iul. ¹ Amelot de la Houssaye, Nic. Abr. Tacite avec des notes ².
" " Böckelmannus, Ioh. Fred. Tract. postum. d. diff. iuris civ., can.
" " Kirchmeierus, Ioh. Sigism. De unico fid. princ.
" " ¹ Pfaffius, Christoph. Matth. O. o. Renneville, Const. de. L'inquis. franç. ou l'hist. d. l. Bastille.
4 dec. Histoire de l'église en abrégé. Lucar, Cyrille. Lettres anecd. du patriarche de Constantin.
" " ⁷ Vulpes, Angelus. Sacr. theol. sum. I. Duns Scoti defenditur.
- S.O. 20 sept. Knippenberg, Sebast. Opusc., doct. S. Thomae de gratia.
- 1720 23 apr. Histoire de la ligue f. à Cambray. Pfaffius, Christoph. Matth. O. o.
26 aug. Berlando della Lega, M., e Ravizza, I. F. Il n. confederam.
" " Menzini, Benedetto. Satire.
" " Ragioni per la città di Napoli.
- S.O. 24 ian. Informatio pro veritate etc.
22 mai. Descartes, Ren. Meditat. etc. ⁷
- 1721 21 ian. Albani, Ioh. Franc. Neniae pontificis etc.
" " Instructions générales en forme de catéchisme.
- 21 ian. Iaegerus, Ioh. Wolfg. Opuscula varia theologica ².
" " Khamm, Corbinian. Hierarchia angustana etc.
28 iul. Cura salutis, s. d. statu vit. deliberandi methodus.
" " Histoire du règne de Louis XIV.
" " ¹ Vinnius, Arn. In 4 ll. inst. com.
15 sept. Adami, Cornel. Exercitationes exegeticae.
" " Histoire du règne de Louis XIII.
" " Pellizzarius, Franc. Trattato d. oblig. delle monache ².
" " Tosini, Pietro. Storia e sentimento sopra il giansenismo ¹.
- S.O. 4 iun. Charlas, Ant. Tract. de libertatibus eccles. gallicanae.
- 1722 26 ian. Du Noyer, Anne-Marguer. Lettres historiques et galantes.
" " ⁸ Vulpes, Angelus. Sacr. theol. sum. I. Duns Scoti defenditur.
27 apr. Françoises (les illustres).
" " Relandus, Hadr. De religione mohammedica.
20 iul. Iaegerus, Ioh. Wolfg. Systema theol. - dogmat. - polemicum ².
" " Tolandus, Ioan. Adeisi daemon.
" " Tosini, Pietr. La libertà dell' Italia ².
23 nov. Corthymius, Andr. Florilegium.
- S.O. 8 ian. Epistola illustr. episcop. Franc. Caillebot de La Salle etc.
11 mart. Serry, Iac. Hyac. Exercitat. histor. . . . de Christo e. V. M.
27 mai. ³ Henricus a S. Ign. Ethica amoris.
3 iun. Traité de l'autorité du pape.
23 " Calendarium tyrnaviense.
15 iul. Bayly, Lewis. Practice of piety.
19 " Faillibilité (la) des papes.
29 " Dénonciation à mons. le procureur général etc.
" " Knippenberg, Sebast. Opusc. c. l.: Praed. ord. fid. vind.
" " Mémoire (nou.) sur les appels.
" " Observations in 5 epistol., quae c. n. univers. salmanticensis.
- 1723 11 ian. ² Iaegerus, Ioan. Wolfg. Systema theol. dogmat. - polemicum ².
12 " Méthode pour étud. la géogr.
5 apr. Dupin, Lud. Ell. Histoire du conc. de Trente ⁴.
" " Thomas Kempisius. De imit. Chr. interpr. Seb. Castellione.
12 iul. Dissertatio de grat. se ipsa efficaci et de pr.
" " ² Entretiens (les) des voyageurs.
" " Lettre d'un ecclés. au théol.
20 sept. Histoire profane dep. s. comm.
- S.O. 1 iul. Giannone, Pietro. Dell' istoria civile del regno di Napoli.
14 " Lettre d. msgr l'év. d'Auxerre.
" " Mandement de l'év. de Bayeux.
" " Ordonnance etc. de l'év. de Rodez.

- 23 sept. Lettre de mm. les illustris. François Chaillebot etc.
- 1724 24 iul. Capellia, Franc. Mar. de. Circul. sur. s. brev. comp. coerim.
- " " État (de l') de l'homme après le péché.
- 4 dec. ¹ Buddeus, Ioan. Franc. O. o.
- " " Cremer, Bern. Seb. Prodromus typicus.
- " " Lucatellus, Petr. Coniurationes.
- " " Observations in contr. d. grat.
- " " ² Vinnius, Arn. In 4 ll. inst. com.
- S.O. 12 dec. Bauwens, Amand. Dissertat. de concord. sacerdot. et imperii.
- 1725 15 ian. Avertissement s. la déclar. suiv.
- " " Avertissement s. les lettres suiv.
- " " Bagatelle (la) ou discours iron.
- " " Instructions (general) by way of catechism.
- " " Lettre à un magistrat où l'on examine etc.
- " " Lettre d'un théologien aux rr. pp. bénédictins.
- " " Liste (première) des chanoines.
- " " Liste des chanoines, curez etc.
- " " Maximes chrét. sur le devoir etc.
- " " Mémoire sur le droit de la faculté de théol. de Paris.
- " " Mémoire pour nosseigneurs de parlement etc.
- " " Mémoire p. justifier l'usage etc.
- " " Pensées d'un magistrat s. l. d.
- " " Relation de ce qui s'est passé au parlement de Rouen.
- " " Relation de ce qui s'est passé dans l'assemblée de Sorbonne.
- " " Remontrances (les très-humbl.) de la fac. de théol. de Paris.
- " " Supplément au mémoire sur l. d. Tour (la) de Babel, ou etc.
- 23 apr. Brognolus, Candidus. Manuale exorcistarum ac parochorum.
- " " ² Charitopolitanus, Alethophilus. Manuale catholicorum.
- 16 iul. Amatus, Mich. De piscium atque avium esus consuet.
- " " ¹ Bibliotheca histor.-philologico-theologica, Breae.
- " " Brion, de. La vie de soeur Marie de s. Thérèse.
- " " ¹ Censura s. fac. th. duacensis. Emportemens (les) amoureux.
- 17 sept. Heylyn, Peter. Cosmographie.
- " " Limborch, Phil. a. Theologia christiana ².
- " " Mémoires chronolog. et dogm.
- " " Tillotson, Jean. Sermons.
- 4 dec. Vitringa, Campeg. Typus theologiae practicae.
- S.O. 13 febr. Duguet, Jac.-Jos. Lettre à msgr. l'évesque de Montpellier.
- " " ¹ Fleury, Claude. Neuvième disc. s. l. libertés de l'égl. gallic. ³
- " " Lettre de mm. les illustris. J.-B. de Verthamont etc.
- 13 febr. Lettre pastorale de l'év. de Montpellier.
- " " Ordonnance et instruction pastor. de l'évêque de Bayeux.
- " " Remontrances (très-humbles) de l'évêque de Montpellier.
- 1726 15 ian. Simonzin, Ludov. Moderamen conscientiae dubiae.
- 30 apr. ¹ Basnagius, Sam. Annales politico-ecclesiastici ².
- " " Instrucciones generales etc.
- 26 aug. ² Basnagius, Sam. Annales politico-ecclesiastici ².
- " " Benamati, G. B. Manuale comodo per li curati.
- " " La Roche-Guilhem, M^{lle} de. Jacqueline de Bavière.
- " " ³ Vulpes, Angelus. Sacr. theol. sum. I. Duns Scoti defenditur.
- 23 sept. Bülfingerus, Georg. Bern. De harmon. animi et corp. hum.
- " " Coronelle della SS. Trinità.
- " " De Roye, Franc. Canon. iuris inst. ll. 3.
- " " Grimaldi, Constantino. Discussioni istoriche, teol. etc.
- " " Risposta alla lettera apologetica di Benedetto Aletino.
- " " Risposta alla seconda lett. apol.
- " " Risposta alla terza lett. apol.
- 1727 22 apr. ² Basnagius, Sam. Annales politico-ecclesiastici ².
- " " Laetus, Ioh. Compendium historiae universalis.
- " " Sacchetti, Franco. Nouvelle.
- S.O. 17 sept. Relation de ce qui s'est passé tant à Rome etc.
- 1728 27 ian. ⁴ Basnage, Jacques. O. o.
- 5 apr. ⁵ Clericus, Ioannes. O. o.
- " " Fleury, Claude. Catéch. histor. ⁴
- " " Muretus, Marc. Ant. Orationes etc. cum augmentis etc.
- " " Nuptiae parisinae.
- 5 iul. D'Argentan, Louis-Franç. Exercitii del christiano interiore ².
- " " Diario del concilio romano 1725.
- " " Lohner, Tob. Instructio practica de confessionibus excipiendis.
- " " ¹ Marin, Ioan. Theol. spec. et mor.
- " " Pepe, Franc. Esercizi di divoz.
- 31 aug. ² Censura s. f. th. duacensis.
- 9 nov. Chiesa, Steph. Epistolica dissert. scoti-thomistica.
- " " ² Marin, Ioan. Theol. spec. et mor.
- " " Vertot, René-Aubert de. Hist. des cheval. de s. Jean de Jér.
- 9 iun. Brevi Bened. XIII. Consultation d. mrs. les avocats du parl. de Paris.
- 25 " Défense de la dias. sur la validité des ordin. d. Angl.
- " " Dissertation sur la validité des ordin. des Anglois.

- 1729 17 ian. Accomplissement (Suite de l') des prophéties¹.
 " " Fleury, Claude. Institutiones iur. eccl.²
 " " Ioannes a S. Felice. Triumphus misericordiae i. e. etc.
 " " Traité des lois civ. et eccl.
 " " Voyage (nouveau) d'Italie.
 " " Walchius, Ioan. Georg. Comment. de concilio lateranensi. Directeur (le) spirituel.
 4 apr. Oudin, Casimirus. Comment. de scriptoribus ecclesiae.
 " " 1 Suicerus, Ioh. Casp. Thesaurus ecclesiasticus².
 18 iul. Addison, Ioseph. Remarks on several parts of Italy.
 " " 2 Oudin, Casimirus. Comment. de scriptoribus ecclesiae.
 " " 1 Prideaux, Humphrey. Connect. of the old and the new test.
 21 nov. Hornius, Georg. Dissertationes historicae et politicae⁴.
 " " Kypsel, Gottlieb. Les délices de la Suisse.
 " " 1 Larrey, Isaac de. Histoire d'Angleterre, d'Écosse et d'Irlande.
 " " 2 Prideaux, Humphrey. Connect. of the old and the new test.
 17 sept. Brevi Bened. XIII. Mandement de l'év. d'Auxerre.
 8 oct. Mandement de l'év. de Metz.
 6 dec. Mandement de l'év. de Montpellier.
 1730 29 aug. 2 Larrey, Isaac de. Hist. d'Angl. Philaethes. Remarks upon the book of Edmond Burk.
 28 nov. Marvell, Andrew An account of the growth of popery etc.
 " " Ruchat, Abrah. de. Histoire de la réformation de la Suisse.
 1731 3 apr. 2 Amelot de la Houssaye, Nicol. Abrah. Tacite avec d. notes⁴.
 " " 5 Bayle, Pierre. O. o.
 " " Burnet, Gilbert. History of his own times
 " " Cellotius, Ludov. Histor. Gotteschalci praedestinatiani².
 " " Rycout, Paul. The p. st. of the greek and armen. churches.
 17 iul. Arte di ben servirsi delle finestre dell' anima.
 " " 6 Bayle, Pierre. O. o.
 S.O. 22 aug. Vie (la) de m. De Paris diacre.
 27 aug. Brevi Clem. XII. Ordonnance de l'év. de Montpellier.
 1732 21 ian. Histoire du formulaire.
 " " Histoire abrégée de la paix.
 " " Luciano da Brescia. Il lume acceso ad un moribondo.
 " " Parallèle de la doctrine des payens avec celle des jésuites.
 " " Thoughts (free) on religion.
 27 mai. 1 Berruyer, Is.-Jos. Histoire du peuple de Dieu d. s. origine.
 " " Cellarius, Christophor. Dissertationes academicae¹.
 " " — Historia universalis².
 " " — Programmata².
 18 nov. Burnetius, Thomas. De fide et officis christianorum¹.
 " " De statu mortuorum².
 " " Discipuli (antiquae facultatis theol. lovaniensis).
 " " Rösenerus, Andr. Christoph. Thesaur. loc. com. iurisprud.
 " " 3 Van Espen, Zeger Bern. O. o.
 " " Weislinger, Ioan. Nic. Huttenus delarvatus, das ist etc.
 S.O. 6 febr. Catéchisme histor. et dogmat.
 1733 16 mart. 3 Bibliothèque univ. et historique.
 " " 5 Clericus, Ioannes. O. o.
 " " Gordon, Alex. The lives of pope Alex. VI and his son.
 11 aug. Bingham, Ios. Origenes eccles. Chamberlayne, Edw. Angliae notitia.
 " " Du Chesne, J.-B. Histoire du bajaranisme.
 S.O. 14 ian. Preservativo contro la critica d'alcuni falsi zelanti.
 " " Serry, Iac. Hyac. De romano pontifice².
 26 aug. Mémoire sur les droits du second ordre du clergé.
 3. oct. Brevi Clem. XII. Instruction past. de l'év. de Montpellier.
 1734 11 ian. Pièces fugitives sur l'euchar. Wokenius, Franc. Textus V. T.
 17 mai. Corona di dodici stelle.
 " " Holtius, Nicol. Apophoreta sacr. Iesuarius, Marian. Miklat.
 " " Koeberus, Ioh Frid. Dissertatiuncul. de sang. Iesu Chr. 24.
 " " Serces, Jac. Traité s. l. mirac. Görtlerus, Nic. Synops. theol. reformatae¹.
 28 iun. Église (l') protestante justifiée. Genselius, Iohannes Christian. Observationes sacrae.
 20 sept. Görtlerus, Nic. Institut. theol.²
 " " Wilckius, Andreas. Ἐροτογραφίας pars prior et posterior.
 29 nov. 3 Jurieu, Pierre. O. o.
 " " Moyens sûrs et honnestes p. l. c.
 " " Tuba, Giov. L'uomo in traffico.
 S.O. 10 nov. Jésus-Christ sous l'anathème.
 7 dec. Catechism, or abridg. of chr. d. Catechism (a) for those that are more advanced etc., 1724.
 29 " Instructions and prayers f. ch.
 19 iun. Brevi Clem. XII. Locke, John. An essay conc. hum. understanding.
 " " Extrait d'un livre anglais.

- 19 iun. Mandement de l'év. d'Auxerre.
- 11 oct. Lettre pastorale de l'év. de Montpellier.
- 1735 14 febr. Fabricius, Franciscus. Orator sacer.
- " " Ioecherus, Christ. Gottl. Philosophia haeresium obex.
- " " Leigh, Edward. Annotations upon all the new testament.
- " " ¹ Traité des bornes de la puissance ecclés. et de la p. civile.
- 23 mai. Fabricius, Ioan. Alb. Salutaris lux evang. tot. orb. exoriens.
- " " Glassius, Salom. Philolog. sacra.
- " " Morhofius, Dan. Georg. Polyhistor ².
- 29 aug. Bibliotheca (magna) ecclesiast. Eckhardus, Tobias. Henr. Leonis auctoritas circa sacra etc.
- " " Noodt, Gerard. Opera omn. etc.
- " " Sherlock, William. Sermons.
- S.O. 12 ian. Ceppi, Nicola Girolamo. La scuola mabiliona.
- 4 mai. ² Traité des bornes de la puissance ecclés. et de la p. civile.
- 17 aug. Perontinus, Ianus. De consiliis ac dicasteriis.
- 7 sept. Vérité (la) renduë sensible.
- 18 mai. Brevi Clem. XII. Arrest de la cour d. parl., 18 févr. 1735.
- 23 " Mandement de l'év. de Montpellier.
- 1736 23 ian. Cleitron, R. Much may be said on both sides, a famil. dialog.
- " " Osborne, Francis. The miscellaneous works.
- " " Pufendorf, Samuel. Introductio ad historiam europaeam ³.
- 30 iul. Bibliotheca lubecensis.
- " " Van Dale, Ant. Dissertationes ¹.
- " " — De oraculis ².
- S.O. 20 iun. Requête présentée au parlem. par 23 curés de la ville.
- " " Vie de mons. de la Noë-Ménard.
- 1737 14 ian. Historiae eccles. compendium.
- " " Theologia supplex c. Clem. XII.
- 2 iul. Brouërius, Matth. De popul. v. ac r. adorationibus.
- " " Brullaughan, Franc. Dominic. Opusc. de miss. et missionar.
- " " Burnetius, Thom. Telluris theor. sacra, orbis n. orig. et mutat. ³
- " " Harduinus, Ioan. Operaselecta ¹.
- " " — Opera varia ².
- 10 dec. ¹ Bullus, Georg. Opera omnia etc.
- " " Kippingus, Henr. Antiq. rom. libri quatuor ².
- " " ¹ Philosoph. leibnitianae et wolfianae usus in theologia.
- S.O. 27 febr. Centomani, Ascanio. Ragioni a prò de' frati minori ¹.
- 4 sept. — Nota a prò del sacerdote G. Nardelli ².
- 25 " Locke, John. The reasonableness of christianity.
- 1738 21 apr. Acta quaedam eccl. ultraiect. Buddeus, Ioan. Franc. O. o.
- " " ² Zornius, Petr. Hist. euchar. inf.
- 28 iul. ³ Buddeus, Ioan. Franc. O. o.
- " " ¹ Cérémonies et coutumes relig. Mémoires historiques pour servir à l'hist. des inquisitions.
- " " Newtonisme (le) pour les dames.
- " " Ortizius, Martin. Caduceus theologicus.
- " " Swedenborgius, Emanuel. Principia rerum naturalium.
- 15 febr. ¹ Brevi Clem. XII. Arrest de la cour du parl., 4 janv. 1738.
- 1739 12 ian. Carteromaco, Nic. Ricciardetto. Dissertationes (de loc. theol.) ¹⁰.
- " " ³ Traité des bornes de la puissance ecclés. etc.
- 13 apr. Cudworth, Ralph. The true intellect. system of the universe.
- " " Manes (Hug. Grotii Belg. ph.).
- " " Système (le) d. anciens et d. mod.
- S.O. 18 febr. Montgeron, Louis-Basile Carré de. La vérité des miracles.
- " " Relation apologét. et historique de la société des franc-maçons.
- 13 apr. ² Arrest de la cour du parl., 4 janv. 1738.
- 1740 25 ian. Lettres sur la relig. essentielle. Phileleutherus Lips. Remarks.
- " " 15 nov. Hermannus, Ioan. Gottfr. Historia concert. de pane azymo. La Croze, Maturin Veyssière de. Hist. du christ. d'Ethiopie ¹.
- " " — Hist. du christ. des Indes ².
- S.O. 29. apr. ¹ Nouvelles ecclésiastiques.
- 26 ian. Brevi Clem. XII. Arrest de la cour d. parl., 22 avr. 1739.
- " " Histoire du livre des réflexions.
- " " Le Courayer, Pierre-Franç. Histoire du conc. de Trente.
- 29 nov. Brevi Bened. XIV. Réponse au mandement de mgr. Berger de Charancy.
- 1741 24 apr. Supplica alla maestà d. d. Sicil. Bernardus a Bononia. Manuale confes. ord. capuc.
- 11 sept. Dissertations mêlées, tom. I.
- " " Dupin, Lud. Ell. Traité théolog. et philos. de la vérité ¹.
- " " Recueil des consultat. de mrs les avocats du parl. de Paris.
- 6 dec.
- S.O. 5 iul. Tableau hist. des princip. traits de la vie du b.-h. Jean Soanen.
- 6 " ² Nouvelles ecclésiastiques.

- 1742 15 ian. Cristiano (il) occupato.
 " " Crousaz, Jean-Pierre de. *Traité du beau.*
 " " *Giornata ben spesa del cristiano.*
 " " Harduinus, Ioan. *Commentarius in N. T.*²
 " " Vie (la véritable) d'Anne Geneviève de Bourbon.
 19 apr. Foi (la) des appellans justifiée.
 " " Réflexions sur l'instruction pastorale de l'évêque d. Rhodéz.
 2 iul. Continuation de l'hist. univ. de m. Jacques Benigne Bossuet.
 " " Dupin, Lud. Ell. *Methodus studii theologici recte instituendi*⁶.
 " " *Riflessioni intorno l'origine delle passioni.*
 " " Roches, François de. *Défense du christianisme.*
 28 " Beausobre, Isaac de. *Hist. crit. de Manichéus et du manichéisme.*
 " " ¹ Bibliothèque britannique.
 " " ¹ Bibliothèque germanique.
 " " ¹ Bibliothèque raisonnée.
 " " Estor, Ioan. Georg. *Delineatio iur. publ. eccles. protestant.*
 " " La Chapelle, Armand de. *Lettres d'un théologien réformé.*
 " " *Lettres cabalistiques.*
 " " *Lettres chinoises.*
 " " ² Leusden, Ioh. *Philologus hebraeus*¹.
 " " ² — *Philologus hebraeo-mixtus*².
 " " ² — *Philologus hebraeo-graecus*².
 " " ³ *Nouvelles ecclésiastiques.*
 " " *Thesaurus novus theol.-philol.*
 20 nov. Alciphron, or the minute philos.
 " " Institution d'un prince.
 " " *Recueil de div. pièces sur la philos. etc.*
 " " *Decr. Bened. XIV. Divozione (la) di Maria m. s. d. l.*
 S.O. 10 ian. Romano, Damiano. *Apologia s. l'autore d. istoria d. conc. trid.*
 " 15 febr. Gras, Jean, et Mercier, Théodorit. *Plainte et protestation. Idée de la vie de Jean Soanen. Relation du miracle arrivée etc. Testament spirit. de l'évêque de Sénez.*
 4 iul. Gorini, Gius. Corio. *Politica etc.*¹
 1743 4 mart. Boehmerus, Iust. Henning. *Inst. iur. can. t. eccles. t. pontificii*¹.
 " " *Des Vœux. Critique générale du livre de mr de Montgeron.*
 " " Heineccius, Ioan. Gottl. *Elementa iur. naturae et gentium.*
 26 aug. Ottius, I. B. *Spicileg. s. excerpta ex Flavio Iosepho.*
 " " Swinden, Tobias. *An enquiry into the nat. and place of hell.*
 " " Van der Muelen, Gul. *Dissert. de ortu et interitu imp. rom.*¹
 10 dec. — *Dissertationes philologicae*².
 S.O. 16 ian. *Lettres juives.*
 24 apr. *History (political) of the devil.*
 15 mai. Colbert de Croissy, Charles-Joachim. *Les oeuvres.*
 1744 16 mart. Sykes, Arthur Ashley. *Principles etc.*
 18 aug. *Compendium antiquitatum.*
 " " Mandeville, Bern. de. *The fable of the bees.*
 S.O. 11 mart. Penet, Jean-Franç. *Testam. spir. Anti-Pamela.*
 15 apr. *Pamela.*
 " 16 " Benzi, Bernardinus. *Dissertatio in cas. reservat. venet. dioec.*¹
 17 iun. *Ritrattazione solenne.*
 18 nov. *Arrest de la cour, 27 juin 1744.*
 15 dec.² *Conversationsi famigliari.*
 1745 15 mart. Bible (la sainte), ou etc.
 " " *Lettres sur les vrais principes de la religion.*
 11 mai. Benzi, Bernardinus. *Praxis tribunalis conscientiae*².
 11 aug. Bossuet, Jacques-Bénigne. *Project de rép. à m. De Tencin.*
 14 dec. *Lettre à m. Becquet.*
 " " *Lettre (seconde) à m. Becquet.*
 " " *Réflexions nouvelles sur la vérité du serment.*
 S.O. 24 febr. *Lettre de l'évêque d'Auxerre à l'évêque de Montpellier.*
 1 apr. Norbert, père. *Mémoires historiques présentés au s. p.*¹
 11 aug. *Explication des qualitez, que s. Paul donne à la charité.*
 26 ian. *Brevi Bened. XIV. Instrumentum app. (ultr. et harl.).*
 1746 10 ian.² *Faillibilité (la) des papes.*
 " " Le Courayer, P.-Fr. *Défense de la n. trad. de l'hist. du conc. de Trente*².
 9 febr. *Lettre au sujet de la bulle etc.*
 5 iul. Crudeli, Tom. *Raccolta di poesie.*
 " " *Defence (a) of natural and revealed religion.*
 7 oct. Aymon, Jean. *Lettres anecdotes.*
 " " Duclos, Charl. *Hist. de Louis XI.*
 " " ² Gentili, Gius. *Vita di Rosa Maria Serio di s. Antonio.*
 " " Grazzini, Antonfrancesco, detto il Lasca. *La seconda cena.*
 " " *Réponse au mémoire du recteur des pénitens d. la miséricorde.*
 " " Soanen, Jean. *Lettre au s. d'un écrit: V. eff. d. mélangistes.*
 6 dec. *Lettre (seconde) de l'év. d'Auxerre à l'év. de Montpellier.*
 " " *Lettres d'un théol. à m. de Charancy, évêque de Montpellier.*
 " " *Réponse aux diff. prop. au s. d'un écrit: Dern. éclaircissement.*
 12 " Stapfer, Ioan. Frid. *Institutiones theologiae polemicæ.*
 " " ¹ Turretinus, Ioan. Alph. *O. o.*

- S.R.C. 16 aug. ¹ Gentili, Gius. Vita di Rosa Maria Serio di s. Antonio.
- S.O. 1 iun. Favre, Franç. Lettr. édifiantes.
6 dec. Dissertat. sur les vertus théol.
- 9 iun. Brevi Bened. XIV. Garrido, I. B. Concordia praelatorum.
- 1747 17 ian. Journal des choses mémorables adv. d. le règne de Henry III.
18 apr. Lienhardt, Georg. Ogdoas erotematum.
17 iul. Koehlerus, Henr. Iuris naturalis exercitationes VII ¹.
" " — Iuris socialis specim. VII ².
- 1748 13 aug. Baraterius, Ioh. Phil. Disquisit. chronol. de success. ep. rom.
" " ¹ Pichon, Jean. L'esprit de J.-Chr. et de l'égl. s. la fréq. comm.
18 dec. Halesius, Ioan. Historia concilii dordraceni.
- S.O. 7 febr. ¹ Charp. Histoire natur. de l'âme.
- 1749 12 mai. Boehmerus, Iustus Henning. Schilterus illustratus ².
18 dec. Limborch, Phil. a. De verit. rel. chr. ³.
- 1750 12 ian. Espion (l') de Tham. Kouli-Kan.
5 mai. ⁴ Buddeus, Ioannes Franc. O. o.
" " ¹ Epistola doct. sorbon. ad amic- cum belgam.
" " Moshemius, Ioan. Laur. Comm. h. th. de consecr. episc. angl. ¹
31 aug. Histoire des papes depuis S. Pierre jusqu'à Benoit XIII.
" " Histoire des religieux de la comp. de Jésus.
11 sept. Moshemius, Ioan. Laur. Instit. hist. christ. mai. saec. I ².
" " Parallèle abrégé de l'hist. du peuple d'Israël et de l'église.
" " ³ Pichon, Jean. L'esprit de J.-Chr. et de l'égl. s. la fréq. comm.
" " Principia iuris publ. eccl.
- S.C. Indulg. 3 aug. ¹ Orden (der) des Friedens.
- S.O. 19 febr. Dissertation sur l'honoraire des messes, de son origine etc.
19 aug. Tamburo (il), parafrasi.
- 1751 22 mart. Fridl, Marc. Englische Tugend-Schul Mariae.
" " Réponse à la biblioth. janséniste.
" " Unterberg, Ioan. von. Kurtzer Begriff dess Lebens der Maria von Ward.
2 aug. Chirulli, Isidoro. Istoria chronolog. della Franca Martina etc.
" " Pufendorf, Samuel. De officio hominis et civis, ll. 2. ⁴
29 nov. Esprit (de l') des loix ou etc.
" " Rousset, Jean. Hist. mémorable des guerres e. l. m. de France et d'Autriche.
- S.O. 19 mai. Examen impartial des immunités ecclésiastiques.
15 sept. ² Epistola doct. sorbon. a. a. belg.
24 nov. Gratiarum actio (sorbon. doctoris ad rev^m Ricchinium).
" " Norbert, père. Mémoires historiques, apologétiques etc. ³
" " Philalethes Hisp. Ad Phil. Rom.
25 ian. ¹ Brevi Bened. XIV. Lettres. Ne repugnate.
" " ¹ Voix (la) du sage.
1752 29 febr. Avocat (l') du diable.
" " Guerre (la) séraphique.
" " Lettera apogetica dell' esercitato accadem. della Crusca.
2 mart. ² Lettres. Ne repugnate.
" " ² Voix (la) du sage.
24 mai. Bianchi, Giovanni. Discorso in lode dell' arte comica.
" " D'Argens, J.-B. de Boyer. La philosophie du bon sens.
" " Voltaire, F.-M. Arouet. Lettres philosophiques ¹.
20 nov. Abrégé chronol. de l'hist. eccl.
" " Moshemius, Ioan. Laur. Institutiones hist. christ. antiq. ³
" " — Instit. hist. christ. recent. ⁴
" " ² Philosophiae leibnitianae et wolfianae usus in theologia.
- S.O. 1 febr. Ouvrages posthumes de monseign. l'évesque de Babylone.
15 mart. Traité théolog., dogmatique et critique des indulgences.
24 mai. Lettres à un ami sur la constitution Unigenitus, 1752.
6 sept. Voltaire. Oeuvres. Dresdel 1748 ².
5 dec. Lettre de m. L.*** à m. B.***
" " ● Mémoire sur le refus des sacr.
22 mart. Brevi Bened. XIV. Prades, Ioan. Mart. de. Hier. caelest. Quaestio theologica.
20 nov. Apologie de tous les jugem. r. p. les trib. séc. en France.
- 1753 20 febr. Bandinius, Ang. Maria. Collectio veterum al. monimentor.
" " Censorinus, Victorianus. Furfur logicae verneianae.
" " Francheville, de. Le siècle de Louis XIV.
" " Moshemius, Ioan. Laur. Dissert. ad hist. eccl. pert. vol. I et II ².
14 mai. ³ Pfaffius, Christoph. Matth. O. o.
" " Pufendorf, Samuel. De statu imperii germanici ⁵.
" " Viccei, Cassio. Imeneo epitlamio.
20 aug. Benzelius, Henr. Syntagma dissert. in acad. lundens. hab.
" " Guidone, frà. Lettera a fr. Zaccaria ¹.
" " Stoiber, Ubald. Armamentarium.
" " Wollius, Christophor. Hermeneutica novi foederis acr.

| | | | |
|---------------|---|-----------------|--|
| 18 oct. | Wytttenbachius, Daniel. Tentamen theologiae dogmaticae. | 1756 27 apr. | Abrégé de l'hist. eccl. contenant les événem. consid. etc. |
| 18 dec. | Mead, Richard. Medica sacra. | " " | Moeurs (les). |
| S.O. 2 mai. | Nave, Giusto. Fra Paolo Sarpi giustificato. | " " | Waltherus, Michael. Dissert. theol. academicae collectae. |
| 2 jan. 2 | Fleury, Claude. Neuvième disc. s. l. libertés de l'égl. gallic. 2 | 31 aug. | Traité des droits de l'ét. et du prince s. l. biens p. p. le clergé. |
| 5 aug. | Tradition des faits, qui manif. le syst. d'indép. des évêques. | S.O. 23 sept. | Dissertatio dogm. (de prax. quesn.). |
| 8 " | Catéchisme histor. et dogm. (Suite du) 2. | 1757 28 febr. 2 | Berruyer, Is.-Jos. Hist. du p. de Dieu jusq. l. naiss. d. Messie 1. |
| " " | Vies intéressantes et édifiantes des amis de Port-Royal. | " " | — Hist. du p. de Dieu jusqu'à la fin de la synag. 2 |
| 22 " 2 | Grotius, Hugo. De imperio summar. potest. circa sacra 2. | " " | Guidone, frà. Lettera seconda 2. |
| 23 " 1 | La Borde, Vivien de. Principes sur l'ess. etc. d. deux puis. | " " | Mémoire sur les libertés de l'égl. gall. |
| 29 " | Caylus, Charles-Gabr. de Thubières de. Les oeuvres. 1751. | " " | Teatro comico fiorentino. |
| 5 sept. | Combat (le) de l'erreur c. l. v. | 10 mai. 2 | Alberti, Valentinus. O. o. |
| 12 " | Traité des droits du roy sur les bénéfices de ses états. | " " | Alstedius, Ioan. Henr. O. o. 2 |
| 25 " | Défense de l'autorité et des décisions des merveilles etc. | " " | Alting, Henricus. O. o. |
| 14 nov. | Lettres à msgr l'év. d'Angers. | " " | Alting, Iac. Opera omnia theol. |
| 1754 11 mart. | Procès contre les jésuites. | " " | Amesius, Guilelmus. O. o. |
| " " | Voltaire. Hist. des croisades 2. | " " | Baronius, Robertus. O. o. |
| 14 mai. 2 | Pfaffius, Christ. Matth. O. o. | " " | Basnage, Jacques. O. o. |
| 8 iul. | Examen de deux questions importantes sur le mariage. | " " | Bayle, Pierre. O. o. |
| " " | Ordres monastiques, hist. etc. | " " | Bebelius, Baltasar. O. o. |
| 3 dec. 1 | Berruyer, Is.-Jos. Hist. du p. de Dieu jusqu'à la fin d. l. synag. 2 | " " | Bibliotheca fratrum polonorum. |
| " " | Brünings, Christianus. De silentio sacrae scripturae. | " " | Bibliotheca hist.-phil.-theolog., Bremae. |
| " " | Carpovius, Iac. Theol. revelata. | " " | Bibliothèque britannique. |
| " " | De Faba, Appio Anneo. Ritratti poetici, storici e critici. | " " | Bibliothèque germanique. |
| " " | Hiebel, Venustianus. Iustificatio parvuli sine mart. et sacram. | " " | Bibliothèque raisonnée. |
| " " | Krenzer, Sebast. Cursus theol. schol. per principia lulliana. | " " | Blondellus, David. O. o. |
| " " | " " | " " | Botsaccus, Iohannes. O. o. |
| " " | " " | " " | Bourignon, Antoinette. Toutes les oeuvres c. en 19 volumes. |
| " " | " " | " " | Cérémonies et coutumes relig. de tous les peuples du monde. |
| " " | " " | " " | Claude, Jean. O. o. |
| " " | " " | " " | Conringius, Hermann. O. o. 4 |
| " " | " " | " " | Crellius, Ioh. Opera omnia, exeg. etc. |
| " " | " " | " " | Dorscheus, Ioh. Georg. O. o. |
| 1755 14 apr. | Millerus, Ioan. Petr. Io. Laur. Moshemii instit. in compend. | " " | Drelincourt, Charles. O. o. |
| " " | Mordechai, Abr. de Soria. Orac. p. m. sobre la mala tentacion. | " " | Dupin, Lud. Ell. Nouvelle bibliothèque des aut. eccl. 2 |
| " " | Philosophie morale ou mélange. | " " | Èvesque (l') de cour. |
| " " | שער ספר חזקוני. | " " | Geierus, Martinus. O. o. |
| " " | Trionfi (tutti i), carri etc. andati per Firenze. | " " | Gerhardus, Ioannes. O. o. |
| 28 iul. | Bruckerus, Iacobus. Historia critica philosophiae. | " " | Grotius, Hugo. Opera omnia theol. 5 |
| " " | Exposition de la doctrine chrétienne, ou instructions etc. | " " | Histoire du démêlé de Henri II avec Thomas Becket. |
| " " | Mémoires secrets de la république des lettres. | " " | Hoornbeeck, Iohannes. O. o. |
| " " | Voltaire. Abrégé de l'histoire 4. | " " | Hottingerus, Ioh. Henr. O. o. |
| " " | — Essai sur l'histoire 2. | " " | Ittigius, Thomas. Histor. eccl. secundi saeculi sel. capita 4. |
| 16 dec. | שער זיון חקן סעודה וספר יצירה. | " " | Jurieu, Pierre. O. o. |
| S.O. 12 mart. | Letter (a) from Rome sh. an e. conf. b. popy and paganism. | " " | Kortholtus, Christianus. O. o. |
| 4 mart. 2 | Brevi Bened. XIV. La Borde, Vivien de. Principes sur l'essence etc. d. d. puissances. | " " | La Placette, Jean. O. o. |
| " " | " " | " " | Lenfant, Jacques. O. o. |
| " " | " " | " " | Leydecker, Melchior. O. o. |
| " " | " " | " " | Lubbert, Sibrandus. O. o. |
| " " | " " | " " | Mestrezat, Jean. O. o. |
| " " | " " | " " | Molinaeus, Petrus. O. o. |
| " " | " " | " " | Nouvelles ecclésiastiques. |
| " " | " " | " " | Osiander, Ioan. Adam. O. o. |

| | | | |
|---------------------------|--|----------------------|--|
| 10 mai. ³ | Otto, Ioan. Henric. O. o. | 23 iul. ¹ | Père (le) Berruyer justifié. |
| " " | Perkinsus, Guilielmus. O. o. | 3 dec. | Crisis paradoxa s. tract. A. V. |
| " " | Pfaffius, Christ. Matth. O. o. | " " | Voltaire. Précis de l'Ecclésiaste et du Cantique d. Cantiques ⁶ . |
| " " | Piscator, Ioannes. O. o. | | |
| " " | Rivet, André. O. o. | | |
| " " | Scultetus, Abrahamus. O. o. | S.O. v 22 mart. | Horix, Ioan. Tractatiuncula de fontibus iuris canon. german. |
| " " | Spanhemius, Frid., sen. O. o. | 12 apr. | Molinisme (le) et le matérialisme démasqués, mémoire. |
| " " | Spanhemius, Frid., iun. O. o. | v 17 mai. | Problème hist. qui des jésuites ou de Luther et Calvin etc. |
| " " | Thiers, Ioh. B. Traité des superstitions s. l'écriture sainte ² . | v 19 iul. | Gorini, Gius. Corio. L'uomo. Uomo (l'), iustitia et pax. |
| " " | Turretinus, Benedictus. O. o. | " " | Rasiel de Selva, Hercule. Hist. de l'adm. dom Inigo. |
| " " | Turretinus, Franciscus. O. o. | " " | Lettre à un doct. de Sorbon. sur la dénonc. etc. d. p. Berruyer. |
| " " | Turretinus, Ioan. Alph. O. o. | v 6 sept. | Père (le) Berruyer justifié. Consultation sur le mariage etc. Dissertation où l'on pr. que St. Paul 7. c. I. Cor. n'enseig. etc. |
| " " | Twissus, Guilielmus. O. o. | " " | Mémoire pour le sieur Dage. |
| " " | Whitby, Daniel. O. o. | " " | Plaidoyé pour m. l'évesque de Soissons. |
| 13 iun. ² | Bullus, Georg. Opera omnia, quibus duo artic. explanantur. Exposition de la doctrine de l'église gallicane p. rap. etc. Guidone, frà. Lettera terza ² . | " " | Pothouin d'Huillet, et Travers. Mémoire à consulter. |
| " " | Mémoire sur les libertés de l'égl. gallic. | 31 ian. | Brev. Clem. XIII. Esprit (de l'). |
| 21 nov. ² | Charp. Histoire natur. de l'âme. Histoire de la réception du conc. de Trente d. l. diff. états. | 3 sept. ² | Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences etc. |
| " " | Kieslingius, Io. Rud. Hist. conc. Graec. Latin. de transsubst. | | |
| " " | Wernsdorffus, Gottlieb. Br. et nerv. de indiff. rel. comment. | | |
| S.O. v 20 ian. | Pucelle (la) d'Orléans. | 1760 19 mai. | Dissertation th. et c., d. l. on t. de pr. que l'âme de J.-Chr. etc. |
| v 21 iul. | Commentar. in bull. Pauli III. | " " | Esprit (l') de mons. de Voltaire. |
| 5 sept. | Brevi Bened. XIV. Epistola ampl. cardinalibus etc. in urbe Preneste congregatis. | " " | Loen, Johann Michael von. Die einzige ware Religion. |
| 1758 24 apr. ¹ | Berruyer, Is.-Jos. Hist. du p. de Dieu, troisième partie ² . | " " | Tableau du siècle par un auteur connu. |
| " " | Compendio cronologico dell'istoria ecclesiastica. | 1 sept. | Chais, Charles. Lettres hist. et dogm. sur les jubilés etc. |
| " " | Zucchini Stefani, Stefano. I flagelli di d. Gile div. poeta. | " " | Esprit (l') de Jésus-Christ sur la tolérance. |
| 28 aug. | De' Martini, Joseffo Giov. Il contadino guidato al cielo. | " " | Wieling, Abrah. Apologeticus ¹ . |
| " " | Lettres d'un théol. à un év., s'il est perm. d'appr. les jésuites. | " " | — Nubes testium ² . |
| 5 dec. ¹ | Encyclopédie ou dict. raisonné des sciences, des arts etc. | S.O. 12 febr. | Oeuvres du philosophe de Sans-Souci. |
| " " | Réflexions s. l. grands hommes qui sont morts en plaisantant. | 29 mai. | Neumayr, Franc. Frag: Ob der Probabilismus abscheul. etc. |
| * 17 febr. ³ | Brevi Bened. XIV. Berruyer, Is.-Jos. Hist. du p. de Dieu jusqu'à la fin d. l. synagog. ² | 1761 19 ian. | Code de la nature. |
| " " | Défense de la 2 ^e partie de l'hist. etc. du p. Berruyer. | " " | Hume, David. O. o. |
| 2 dec. ² | Brevi Clem. XIII. Berruyer, Is.-Jos. Hist. du peuple de Dieu, troisième partie ² . | " " | Liberté de conscience resserrée. Preservativo contro certi libri e sermoni de' gesuiti. |
| 1759 5 mart. | Ernestus, Ioan. Aug. Antimuratorijs. | 8 mai. | Abhandlungen von dem Urspr. und Altert. der Stadt Basel. |
| " " | Questions sur la tolérance. | " " | Essai sur la tolérance chrétienne. |
| " " | Sistème (le) des anciens et des modernes concilié. | " " | Oracle (l') des anciens fidèles. Premonval, André-Pierre Le Guay de. Vues philosoph. |
| | | " " | Tobar, Joseph de. La invocacion d. n. s. m. s. de la luz |
| | | 24 aug. | Examen d. princ. d'apr. lesq. on p. app. la récl. du cl. de 1760. |
| | | " " | France (la) au parlement. |
| | | " " | Lettre d'un philosophe, d. l. on prouve que l'athéisme etc. |

* Bis zum 17. Febr. 1758 inclusive reicht der Index Benedikts XIV.

- 24 aug.² Premontval, André-Pierre Le Guay de. Vues philosoph.
- 14 iun.² Brevi Clem. XIII. Exposit. de la doctr. chrét. ou instr. etc.
- 1 Esposizione sulla dottrina cristiana: del simbolo etc.
- 1762 1 febr. Dictionnaire histor., littéraire et critique [P. Barral].
- Examen des critiques du livre intitulé: De l'esprit.
- Griselini, Franc. Mem. anedote spett. alla . . f. Paolo Servita.
- 24 mai. Esprit (l') ou les principes du droit canonique.
- Gouju, Charl. Lettre à ses frères.
- Lettres persanes.
- Ralph. Candide ou l'optimisme.
- 6 sept. Encyclopédie (la petite) ou dictionnaire des philosophes.
- Histoire d'un peuple nouveau.
- Histoires. Honny soit . . . hist. d. filles cél. d. XVIII^e siècle.
- Sonetti contro le opinioni di Michiel Bajo, di Gians. ipren. etc.
- 10 " ² Esposizione sulla dottrina cristiana: del simbolo etc.
- S.O. 3 mart. Montalto, Luigi de. Le provinciali.
- 26 aug. Nature (de la).
- 9 sept. Rousseau, Jean-Jacques. Émile, ou de l'éducation¹.
- 1763 17 ian. Coleti, Steph. Energumenos dignoscendi et liberandi ratio.
- Listonai, de. Le voyageur philosophe dans un pays inconnu.
- 8 iul. Wandalinus, Ioh. Prael. theol. in epist. d. Pauli ad Romanos.
- " " ¹ Zimmermannus, Ioan. Iac. Opusc. theol., hist. et philos. argum.
- 14 nov. Phileleutherus, Helv. De mirac., quae Pythag. etc. tribuuntur.
- " " ² Zimmermannus, Ioan. Iac. Opusc. theol., hist. et philos. argum.
- S.O. 3 mart. Ragionamento (del matrimonio) di un filosofo mugellano.
- 13 apr. Ordonnance et instr. pastor. de l'év. de Soissons.
- 29 nov.¹ Examen de la religion, dont on cherche l'éclaircissement.
- " " ¹ Religion (la vraie) démontrée par l'écriture sainte.
- 1764 27 febr. Discorso sopra l'asilo eccles.
- " " ¹ Febronius, Iustin. De statu ecclesiae etc.
- 13 aug. Acta eruditorum Lipsiae [ult. Decr.].*
- " " ² Catéchisme et symbole r. de la doctr. d. pp. Hard. et Berruyer.
- Éloge de l'enfer.
- Kollarius, Ad. Franc. De orig. etc. pot. l. c. s. reg. Ungariae.
- 13 aug. Recherches sur l'origine du despotisme oriental¹.
- S.O. 16 febr. Oberhauser, Bened. Praelectiones canonicae.
- 6 iun. Berruyer, Is. Jos. Réflexions sur la foi, à mr. l'archev. de Paris.
- 19 iul.¹ Catéchisme et symbole r. de la doctr. d. pp. Hard. et Berruyer.
- 1765 7 ian. Abudacnus seu Barbatus, Ios. Historia Iacobitarum.
- " " Augustin (S.). Les deux livres à Pollentius sur les mariag. ad. Avantages du mariage.
- " " Mémoires pour servir à l'hist. de madame de Maintenon.
- " " Mémoires sur la vie de mademoiselle de Lenclos par M. B.
- 8 iul. Arte (dell') d'amare, libri due. Catéchisme de l'honnête homme.
- " " Dictionnaire philos. portatif.
- " " État (l') et les délices de la Suisse, ou description helvét.
- " " Évangile (l') de la raison.
- " " ² Examen de la religion, dont on cherche l'éclaircissement.
- " " ² Lettres d'une péruvienne.
- " " ² Religion (la vraie) démontrée par l'écriture sainte.
- " " Ode, Iac. Comment. de angelis.
- " " Ouvrages philosophiques.
- " " Saul et David, hyperdrame.
- " " Sermon des cinquante.
- " " Testament de Jean Meslier.
- S.O. 4 iul. Istruzioni intorno la santa sede.
- 4 sept. Lettera prima (seconda e terza) intorno la bolla, Apostolicum¹.
- 1766 3 febr. Delitti (dei) e delle pene.
- " " ² Febronius, Iustin. De statu ecclesiae etc.
- Traité sur la tolérance.
- 16 iun. Bauclair, P.-L. de. Anti-contract social, d. l. on refute etc.
- " " Chandelle (la) d'Arras.
- " " Pilati, Carantonio. L'esistenza della legge naturale.
- " " Rousseau, Jean-Jacq. Du contract social².
- " " — Lettre à Chr. de Beaumont².
- 15 sept. Celibato (del) ovvero riforma del clero romano.
- " " Dissertazione isagogica intorno allo stato della chiesa etc.
- " " Ragionamento intorno a' ben. temp. possed. dalle chiese.
- S.O. 27 febr. Opstraet, Ioan. Pastor bonus.
- 12 mart. Brevi de S. S. Clemente XIII. eman. in favore dei gesuiti.
- 20 " Mosca Barzi, Carl. Lett. scritte ad un s. am. di Roveredo.
- 1767 26 ian. Graziani, Nic. Ragionamenti accadem. recitati in Firenze.
- " " Lochstein, Verem. von. Gründe f. u. w. d. geistl. Immunität.
- " " Priapée (la).

* Vgl. oben 4. dec. 1702.

- 26 ian. Scelta di prose e poesie italiane.
25 mai. ¹ Gebt dem Kaiser, was etc.
" " Marmontel, Jean.-Franç. Béli-
saire.
" " Neller, Georg. Christ. Vindiciae
pro s. provincia romana etc.
27 nov. Lettera al maresciallo Keit.
" " Mélanges de littérature etc.
" " Mémoire à présenter à mess.
les commissaires etc.
" " Mémoire sur les profess. reli-
gieuses en faveur de la raison.
" " Piano ecclesiastico per un rego-
lamento da tentare.
- S.O. 24 mart. ראיבך בן האשקי ילקט ראבני
כלם מאשרים מספרי קבלה.
" 26 " Autorité (de l') du clergé et du
pouvoir du magistrat pol.
29 iul. Barbeyrac, Jean. Traité de la
morale des pères de l'église.
" " ² Gebt dem Kaiser, was etc.
" " Recherches sur l'orig. du despo-
tisme oriental. Sec. partie ².
" " Riforma (di una) d'Italia.
" " Rousseau, Jean.-Jacq. Lettres
écrites de la montagne ⁴.
" " Sandius, Christophorus. Nucleus
historiae ecclesiasticae ¹.
" " — Addendorum etc. ad nu-
cleum ².
" " Woolston, Thom. Six discourses
on the mirac. of our Saviour.
" " — Defence of his discourses on
the miracles.
- 1768 1 mart. Confermazione del ragionam.
intorno ai beni temporali.
" " Histoire philosoph. de l'homme.
" " Instructions s. l. vérités de la
grâce et de la prédestination.
19 iul. Commentaire sur le livre des
délits et des peines.
" " Histoire d. entreprises d. clergé
sur la souveraineté des rois.
" " Montag, Ios. von. Abhandlung
von Verbrechen und Strafen.
12 dec. Bazin. La philos. de l'histoire.
" " Bourdillon, Ios. Essai . . . sur
les diss. d. églises de Pologne.
- S.O. 21 sept. Royaume (le) mis en interdit.
- 1769 11 aug. ¹ Abrégé de l'hist. eccl. de Fleury.
" " Chiesa (la) e la repubblica den-
tro i loro limiti.
" " Droits (les) des hommes et les
usurpations des autres.
" " ¹ Évangile (l') du jour, t. I et VII.
" " Kaiserling. Discours.
" " ¹ La Mettrie, Julien Offray de.
Oeuvres philosophiques.
" " ¹ Rifflessioni di un italiano sopra
la chiesa in generale etc.
- S.R.C. 2 oct. Scaramelli, Giov. Batt. Vita di
suor Maria Crocif. Satellico.
- S.O. ^v 19 ian. Helvetiorum (de) iuribus circa
sacra, das ist etc.
- 6 sept. Reflexionen eines Schweizers . . .
ob die reg. Orden aufzuheben.
- 1770 16 ian. Autorité légitime des évêques
et des souverains pour etc.
" " Primatu (de) romani pontificis.
" " Quesiti (tre) accademici.
" " Singularités (les) de la nature.
26 mart. Espion (l') chinois ou l'env. etc.
" " Fréret, Nic. Examen crit. des
apolog. de la relig. chrétienne.
" " Le Bret, Ioan. Frid. Acta eccl.
graecae ann. 1762 et 1763.
" " ² Manual (the catholic christians
new universal).
3 dec. Briefe eines Baiern . . . über d.
Macht d. Kirche u. d. Pabstes.
" " ³ Évangile (l') du jour, t. I et VII.
- S.O. ^v 25 ian. ¹ Manual (the catholic christian's
new universal).
^v 15 febr. ² La Mettrie, Julien Offray de.
Oeuvres philosophiques.
^v 1 mart. ³ Abrégé d. l'hist. eccl. d. Fleury.
^v " " ² Évangile (l') du jour, t. I et VII.
^v " " ² Rifflessioni di un italiano sopra
la chiesa in generale etc.
^v 9 nov. Mirabaud. Système d. l. nature.
- 1771 24 mai. Âme (de l') et de son immor-
talité.
" " ³ Febronius, Iustin. De statu
ecclesiae etc.
" " Monde (le), son origine et son
antiquité etc.
26 aug. Necessità (della) ed utilità del
matrimon. degli ecclesiastici.
29 nov. Collection de lettres s. l. mirac.
écr. à Genève et à Neufchatel.
" " Défense (la) de mon oncle.
" " Examen import. de milord Bol-
lingbroke écr. s. l. fin de 1736.
" " Homme (l') aux quarante écus.
" " Militaire (le) philosophe.
" " Questions (les) de Zapata.
" " Tamponet. Les questions de
Zapata.
- 1772 22 mai. Gravina, Ios. Mar. De elector.
h. num. resp. h. reproborum.
" " Piazza, Bened. Dissertatio ana-
gogica etc. de paradiso.
" " Torcia, Michele. Élogio di Me-
tastasio.
24 aug. Canzius, Israel Gottlieb. Com-
pendium theologiae purioris.
" " Essai sur cette question: Quand
et comment l'Amérique etc.
" " Istituzioni del dirit. pubbl. eccl.
accom. al. pratica di Venezia.
- 1773 29 mart. ¹ Dispotismo (il vero).
" " ⁴ Febronius, Iustin. De statu
ecclesiae etc.
" " ¹ Réflexions s. une lettre d. mgr.
Linguet à mr. le m. Beccaria.
3 sept. Decr. Clem. XIV. Laugeois des
Chatelliers. Nouv. traduct.
des épîtres de S. Paul.

- 15 nov. An (l') deux mille quatre cent quarante.
- " " ¹ Mélanges (nouveaux) philosophiques, historiques, critiqu.
- 16 " Eloquio storico d. Ant. Genovesi.
- S.O. ^v 26 aug. ² Dispotismo (il vero).
- " " ² Réflexions s. une lettre d. msgr. Linguet à mr. le m. Beccaria.
- 1774 29 aug. Abusi della giurisdizione ecclesiastica sul regno di Napoli.
- " " Helvétius, Claude-Adrien. De l'homme, de ses facultés etc.
- " " ¹ Histoire phil. et polit. des étab. etc. dans les deux Indes.
- " " Paganetti, Pietro. Della istoria eccles. della Liguria.
- " " Réflexions impart. s. l. évangil. s. d'un essai s. l'apocalypse.
- S.O. 13 apr. Disciplina (l'antica) d. liturgia.
- 1775 18 aug. Apologia del catechismo sulla commun. d. s. sacrificio.
- " " Catechismo esposto in forma d. d. s. comunione etc.
- " " Esprit (l') du pape Clem. XIV.
- " " Leofilo, Anastasio. Del pubblico div. dir. alla comunione etc.
- " " Opuscolo teologico. La comunione etc.
- " " Sens (le bon) ou idées naturelles op. aux idées surnaturelles.
- " " Sentimenti (i) del concilio di Trento sulla parte etc.
- " " Système social ou principes naturels de la morale etc.
- 1776 22 apr. Dialoghi (nuovi) italiani.
- " " Estratto di alcune delle tante proposizioni erronee etc.
- " " ¹ Raison (la) par alphabet.
- " " Ristretto d. dottrina d. chiesa c. l'uso d. santiss. eucaristia.
- S.O. 10 ian. Saggio filosofico sul matrimonio.
- 17 " Vita d. padre Dan. Concina.
- ^v 11 iul. A. B. C. (l'), dix-sept dialogues.
- ^v " " ² Raison (la) par alphabet.
- ^v 22 aug. Remiz, Anton. Dissertatio . . . de iustitia Placeti regii.
- ^v 5 sept. Bihl, Franc. Dissert. . . de iur. imp. in pers. et bona civitat.
- 11 dec. Lettera apogetica a sua eccellenza il sign. march. N. N. etc.
- 1777 31 ian. Dieu, réponse au système de la nature, section II.
- " " Levesque, P.-Charl. L'homme moral.
- " " Recherches philosoph. sur les Américains.
- " " Robertson, Will. The hist. of the . . . emp. Charles V.
- 11 iul. Analyse raisonnée de Bayle.
- " " Ferro, Marcello. Del danno avv. . . p. l. ricchezze de' regolari.
- " " Pasquali, Gius. Dritto pubbl. etc.
- 11 iul. Wolfius, Ioan. Christoph. Curae philologicae et criticae.
- 1778 16 febr. ¹ Histoire crit. de Jésus-Christ.
- " " ² Mélanges (nouveaux) philos., histor., critiques.
- 27 iul. Récractions historiques, critiques et d'érudition.
- " " Théisme (le), essai philosoph.
- " " Wesselius, Ioan. Comm. anal. exeg. i. ep. Pauli ad Galatas.
- S.O. ^v 17 dec. Meditazione filosofica di Francesco L. . . P. P.
- 1779 1 mai. Amabed. Les lettres.
- 14 " Des Essarts. Le livre à la mode.
- " " Fontenelle, Bern. Le Bovier de. La républ. des philosophes.
- " " Roustan, Ant.-Jacq. Offrande aux autels et à la patrie.
- S.O. 24 febr. Pastore, Raff. La filosofia d. nat. di Tito Lucrezio Caro ¹.
- ^v 25 " — Saggio di poesie toscane e latine ².
- 20 sept. Brevi Pii VI. Isenbiehl, Ioan. Lor. Neuer Versuch über die Weissagung von Emmanuel.
- 1780 10 iul. Hedderich, Phil. Dissertatio qu. tent. subm. H. Stockhausen ¹.
- " " — Elementa iuris canonici ².
- " " — Systema quo etc. praelectiones s. indicit ³.
- " " Sottile. Pensées et réflexions.
- " " ¹ Stattler, Bened. Demonstratio catholica ¹.
- 1781 3 dec. ¹ Annali ecclesiast., secolo XVIII, Firenze (1780—1782).
- " " Difficoltà proposte all' ex-gesuita s. c. Luigi Mozzi.
- " " ¹ Giornale letter. (1781 e 1782).
- " " Incendio (l') di Tordinona.
- " " Saggio intorno allo studio di teologia, Lugano 1778.
- " " Traversari, Car. M. De incr. n. leg. sacrif. commun. diss. ¹
- " " ¹ — Instruz. int. al s. sacrificio ².
- 13 iun. Brevi Pii VI. Memoria cattolica da presentarsi a sua Santità . . . 1780.
- 1782 29 mai. Lettera del nob. sig. . . di Bergamo s. l. d. d. cuore di Gesù.
- 8 iul. ² Annali ecclesiast., secolo XVIII, Firenze (1780—1782).
- " " ² Cerfvol, de. La gamologie.
- " " ² Giornale letter. (1781 e 1782).
- S.O. 8 aug. Discorso indirizzato al papa da un filosofo tedesco.
- " " ² Histoire crit. de Jésus-Christ.
- 13 " Arretin (l') moderne.
- " " Spione (lo) italiano. Tom. I. e II.

- 14 nov. Pascale, Gius. Nic. I progressi d. fisica, discors. academ.
- 1783 20 ian. Educazione ed istruzione cristiana, o catech. universale.
- " " Institutiones theologiae i. u. cleric. panhormitanae dioec.
- " " Nichts mehreres von Ehedispensen.
- " " Papi, Ennodio. L'epoca seconda¹.
- " " ¹ — L'apocalisse².
- " " Watteroth, Heinr. Jos. Für Toleranz etc.
- 26 sept. Gibbon, Edw. The hist. of the decl. a. fall of the rom. emp.
- " " Monaca (la) ammaestrata.
- " " Royko, Casp. Geschichte der Kirchenversamml. z. Kostnitz.
- " " Schreiben eines österr. Pfarrers über die Toleranz.
- " " Vérité (la) rendue sens. à Louis XVI.
- S.O. 31 iul. Schritt (der erste) zur künft. Verein. der kath. u. evang. K.
- 28 aug. Traité des trois imposteurs.
- 1784 16 febr. Eybel, Jos. Valent. Introdect. in ius eccl. catholicorum¹.
- " " ² Histoire phil. et pol. des établis. etc. dans les deux Indes.
- " " Raynal, Guil. Tom. Franc. Storia fil. et pol. d. stabilimenti.
- " " Vie voluptueuse des c. et d. n.
- 6 dec. Compendio critico d. storia veneta ant. e mod. di V. F.
- " " ¹ Filangieri, Gaetano. La scienza della legislazione.
- " " ² Papi, Ennodio. L'apocalisse².
- " " Physiophilus, Ioan. Opuscula cont. monachologiam etc.
- " " Soldini, Franc. De anima brutorum.
- " " Unzufriednen (die) in Wien.
- S.O. 12 febr. Memorie storico-ecclesiastiche etc., opera d'un italiano.
- 11 nov. Brevi Pii VI. Eybel, Jos. Val. Was enthalt. d. Urk. d. chr. Alt. v. d. Ohrenbeichte?²
- 17 " Glaubensbekenntniss (allg.) aller Religionen, 1784.
- 1785 S.O. 27 ian. Bartholotti, Ioan. Nep. Exercitatio politico-theologica.
- 21 apr. Papa (il) o siano ricerche sul primato di questo sacerdote.
- 1786 7 aug. Analisi del libro delle prescrizioni di Tertulliano.
- " " Beantwortung acht wichtiger e. m. Theol. vorg. Fragen.
- " " Dritto libero del sovrano sul matrimonio.
- " " Glaubensbekanntniss eines mit dem Tode ringenden Mannes.
- " " Idea (vera) della santa sede.
- 7 aug.¹ Raccolta di opuscoli interessanti la religione.
- 28 nov. Brevi Pii VI. Eybel, Jos. Valent. Was ist der Pabst?³
- 1787 4 iun. Cattolicismo (del) della chiesa d'Utrecht etc.
- " " Cosa è un appellante?¹
- " " Grillparzer, Wenzel. Von der Appellation an d. röm. Stuhl.
- " " Legislazione (della umana) s. nozze dei cittad. cattolici.
- " " ² Raccolta di opuscoli interessanti la religione.
- " " Riflessioni del teol. piacentino sul libro dell' ab. Cuccagni.
- 1788 31 mart. Autorità (dell') che si compete al sovrano n. materie di relig.
- " " Casus conscientiae (ad) etc. resolutiones, Pistoia.
- " " Concilij e sinodi tenuti in Firenze 1055—1787.
- " " Hermann, Jos. Betracht. über d. Schreiben des P. Pii VI.
- " " Istoria dei concilii e sinodi approvati e disappr. dai papi.
- " " Lettera di N. N. ad un amico ... se i frati siano etc.
- " " Mastripietri, Giammaria. Risposta a un libercolo etc.
- " " Progetto di riforma dell' obbligo del digiuno.
- " " Pronunzia (della) del canone.
- " " ³ Raccolta di opuscoli interessanti la religione.
- " " Rendez à César ce qui etc.
- " " Riflessioni di un canonista etc.
- " " Sinodo fiorent. contro Sisto IV.
- 18 nov. Brevi Pii VI. Memoria (seconda) cattolica.
- 1789 29 mai. Cosa è un appellante? Continuazione².
- " " Elementi del diritto naturale dell' abate Gr. Ar.
- " " Esame critico di una lettera di d. Francesco Spadea.
- " " ⁴ Raccolta di opuscoli interessanti la religione.
- 18 sept. Brandi, Ubaldo. Il dormitanzio.
- " " Guadagnini, G. B. Nuovo esame di alc. testi d. conc. di Trento¹.
- " " — Appendice al nuovo esame².
- " " Lettere d'un teologo piacent. a msg. Nani vescovo di Brescia.
- " " Matrimonio (il) di fra Giovanni.
- " " Pascal, Blaise. Pensées etc.
- " " Trautmansdorf, Thadd. de. De tolerantia ecclesiast. et civili.
- S.O. 29 ian. Discorso istor.-polit. d. orig. d. pot. d. chierici etc.
- 1790 5 febr. Dissertatio (de ratione et auct. pr. S. Aug.) c. prologo gal.
- " " Litta, Luigi. Della sacrament. assoluzione ne' casi riservati.

- 5 febr. ¹ Tamburini, Petrus. Praelectionum [volumina quatuor] ¹.
 „ „ Thaddaeus a S. Adamo. Commentatio biblica in eff. Christi Matth. 16, 18. 19.
 5 mai. Curalt, Rob. Genuina totius iurisprud. sacrae principia.
 2 aug. Guadagnini, G. B. Vita di Arnolfo da Brescia ².
 „ „ Osservazioni di un teologo ad un conte, nelle quali etc.
 „ „ Rottenstaedter, Caiet. de. De div. instit. pastorum II. ord.
 „ „ Tamburini, Petr. De sum. cath. d. grat. Chr. d. praest. etc. ³
 „ „ ² — Praelectionum [voll. 4] ¹.
- 1791 28 mart. Catéchisme (le) du genre humain.
 „ „ Emende sincere di un cherico lombardo alle „annot. pacif. ²
 „ „ Schneider, Eulogius. Katechetischer Unterricht.
 5 dec. Dubbio sul centro dell' unità cattolica nella chiesa.
 „ „ Guadagnini, G. B. Due scritti ⁴.
 „ „ — Parenei al giornalista rom. ⁵
 „ „ Tiburzio, frate. Risposta ai dubbj prop. alli ss. prof. di Pavia.
 „ „ ² Vita di donna Olimpia.
- 1792 17 dec. Gedanken über die Punktation des Embser-congresses.
 „ „ Institutiones theolog., Lugduni.
 „ „ Mayr, Beda. Verteidigung der nat., christl. u. kath. Religion.
 „ „ Spitz, Andr. Dissert. de archidiacon., q. tent. exp. F. G. Pape.
- 1793 9 dec. Catechismo per i fanciulli ad uso etc. di Motola.
 „ „ Catechismo (breve) s. indulg., prop. d. vescovo di Colle.
 „ „ Compendio del tratt. stor., dog., crit. delle indulgenze.
 „ „ ¹ Del Mare, Paul. Marcell. Praelect. theol. Senis habit.
 „ „ ¹ Guadagnini, G. B. Esame d. rifless. teol. e crit. sopra etc. ⁶
- 1794 S.O. 20 febr. Riflessioni s. discorso d. orig. d. pot. de' chierici etc.
 28 aug. Bulla Pii VI. Atti e decreti del conc. dioces. di Pistoja.
- 1795 26 ian. Gross, Franz Jos. Rede wider den Verfolgungsgeist.
 „ „ Kämmerer, Joh. Jak. Abhandl. über die Exkommunikation.
 „ „ Pagano, Franc. Mario. De' saggi politici tomi due.
 „ „ ¹ Pereira de Figureido, Ant. Analyse de professao da fé.
 „ „ Rautenstrauch, Joh. Vorstellung an S. Heil. Pius VI.
 „ „ Schwind, Carl Franz. Über die ält. heil. semit. Denkmäler ¹.
 „ „ — Die Päbste in ihrer Blöße ².
- S.O. 5 mart. ² Del Mare, Paul. Marcell. Praelect. theol. Senis habit.
 1796 11 ian. Esposizione d. dottrina d. chiesa o sieno istruzioni famigliari.
 „ „ Invito alla pace ed alla unità.
 „ „ Oberranch, Herculan. Institut. iustitiae christianae.
 „ „ ⁵ Raccolta di opuscoli interessanti la religione.
 „ „ Tamburini, Petrus. De fontibus sacr. theologiae ³.
 „ „ — Praelect. d. eccles. Christi, quas hab. in acad. ticinensi ⁴.
 29 apr. ² Stattler, Bened. Demonstratio catholica ¹.
- S.O. 14 ian. ² Guadagnini, G. B. Esame delle rifl. teolog. e crit. sopra etc. ⁶
 5 apr. ² Pereira de Figureido, Ant. Analyse de professao da fé.
- 1797 10 iul. Aktenstücke (authentische) ... über das Stattlersche Buch. Lettere teologico-politiche s. pr. situaz. d. cose eccles.
 „ „ Ortiz Cortes, Ildefonso. Preghiere cristiane.
 „ „ Rasier, Gius. Ant. Analisi del conc. dioces. di Pistoja.
 „ „ Stattler, Bened. Epistola par-aenetica ad C. Fr. Bahrdt ².
 „ „ — De locis theologicis ³.
 „ „ — Theologia chr. theoretica ⁴.
 „ „ Zola, Ios. De rebus christianis ante Constantinum magn. ¹
 „ „ — Theolog. prael. volum. duo ².
- 1803 S.O. 27 apr. Colonna, Biagio. La difesa della chiesa greca.
- 1804 2 iul. Bottazzi, Francesco Maria. Catechismo repubblicano.
 „ „ Casti, G. B. Novelle amene ¹.
 „ „ Catechismo del galantuomo.
 „ „ Compere (le) Mathieu.
 „ „ Cronica del paradiso.
 „ „ Diderot, Denis. Jacques le fataliste et son maître.
 „ „ Errotika biblion.
 „ „ Ganzetti, Angelo. Intenz. sull' opusc.: Il giovine istruito etc.
 „ „ Giovane (il) istruito ne' principj della democrazia.
 „ „ Histoire de la papauté.
 „ „ ² La Fontaine, Jean de. Contes et nouvelles en vers.
 „ „ Monarchia (della) universale de' papi. Discorso etc.
 „ „ Ralph, Emmanuel. Mémoires de Candide.
 „ „ Voltaire. Romans et contes ⁷.
- 1805 26 aug. Bocalosi, Girol. Dell' educazione democrat. d. d. al pop. ital.
 „ „ Casti, G. B. Gli anim. parlanti.
 „ „ Lettres d'un théolog. canoniste à n. s. p. le pape Pie VI.

- 26 aug. Pensieri sopra la capacità e i dir. che h. i collegi eccles.
- 1806 9 dec. Livre (le) des manifestes.
Monti, Vinc. Prolusioni agli studj dell' univ. di Pavia 1804.
- " " Pozzi, Giov. Della cura fisica dell' uomo.
- " " Religione (la) cristiana liberata dalle ombre.
- " " Rousseau, Jean-Jacques. Julie ou la nouvelle Héloïse¹.
- " " Zintel, Jos. v. Betrachtungen üb. d. n. k. u. p. Einr. i. Baiern.
- 1808 18 iul. De Giuliani, Ant. Saggio polit. Lomonaco, Francesco. Vite degli eccelenti Italiani¹.
- " " Zimmermann, Joh. Georg. Über die Einsamkeit.
- 1815 S.O. 24 aug. Di Chiara, Stef. Memoria p. l. consecr. d. vesc. di Sicilia.
- 1816 S.O. 28 mart. Marcelli, Ant. De casibus reservatis in fulginati eccl.
- " 22 aug. Ridolfi, Angelo. Del diritto sociale, libri tre.
- 1817 27 ian. Carega, Franc. Sù la legge del divorzio, dissertazione.
- " " Cavallarius, Dom. Institutiones iuris canonici, quibus etc.¹
- " " — Instit. iuris can. in 3 pp. ac in 6 tom. distr.²
- " " — Commentaria de iure can.³
- " " Eeame d. confessione auricul. e d. vera chiesa di G. Cr.
- " " Roselli, Anna. La schiavitù delle donne, memoria.
- 16 mart. Catechismo della dottrina cristiana, Napoli 1816.
- 17 " Italia (all') nelle tenebre l'aur. porta la luce. Rifless. filos.
- " " Questione, se i vescovi etc.
- " " Segretario (il) galante.
- 23 iun. Avis fraternels aux ultramontains concordatistes.
- " " Compendio de' discorsi, che si t. n. r. univ. di Bologna.
- " " Genovesi, Ant. Lezioni di commercio o sia d'economia civ.
- " " Poesie pananti, edite e inedite.
- " " Rime e prose, Genova 1797.
- 30 sept. Becattini, Franc. Istoria dell' inquisizione.
- " " Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht d. Kathol., Ulm.
- " " Mémoires de la vie du comte de Grammont.
- " " Memoria al magistrato di revisione s. teoria del divorzio.
- " " Motivi dell' opposizione del vescovo di Noli alla etc.
- " " Raccolta degli indirizzi a S. A. I. il principe vice-ré.
- " " Riflessioni in difesa di mr. Scipione de' Ricci e d. s. sinodo.
- " " Riflessioni preliminari etc. ai mot. dell' opp. d. vesc. d. Noli.
- 30 sept. Senso (il buon), o. idee nat. etc. Solari, Bened. Apologia contro il fu em. cardinale Gerdil.
- " " Teoria civile e penale del divorzio.
- 22 dec. Arte (l') di conservare ed acr. la bellezza d. d.
- " " Carrozzi, Gius. Le prescrizioni sul diritto del matrimonio.
- " " Chiesa (la) subalpina.
- " " Darwin, Erasmus. Zoonomia.
- " " Justification de fra Paolo Sarpi.
- " " Novelle piacevoli e morali di un viaggiatore incognito.
- " " Parny, Évariste. La guerre des dieux anciens et modernes.
- " " Rimè (scelte) piacevoli di un lombardo.
- " " Sismondi, J. Ch. L. Simonde de. Hist. d. répl. ital. du m.-âge.
- " " Storia delle rivoluzioni d. republ. crist. c. rifl. an.
- " " Villers, Charl. Essai sur l'espr. et l'infl. de la réf. de Luther¹.
- " " — Philosophie de Kant².
- " " Wiederherstellung (über die) der Jesuiten etc.
- S.O. 30 iul. Catechista (il), o sia istruzione crist. esp. in brev. dial. fam.
- 1818 27 iul. Dupuis, Charles-François. Origine de tous les cultes.
- " " Gandolphy, Peter. A defence of the anc. faith in 4 vol.¹
- " " — An exposition of liturgy².
- " " Gianni, Franc. Bonaparte in Italia, poema.
- " " Pirani, Gius. La corte di Roma convinta dalla verità.
- " " Rivarola, Paolo. La storia del papato di Fil. de Mornay.
- 1819 22 mart. Atanasio da Verrocchio. Raccolta di novelle.
- " " Bentham, Jérémie. Traités de législation civile et pénale¹.
- " " Lanjuinais, Jean-Denis. Appréciation du projet de loi etc.
- " " Mamone, Domenico. Istituzioni logiche.
- " " Tableau historique de la politique de la cour de Rome.
- " " Traversari, Car. Maria. Istruz. intorno al santo sacrificio².
- 6 sept. Cabanis, P. J. G. Rapports du phys. et du mor. de l'homme.
- " " Exposition de la doctrine de l'église gallicane.
- " " Raccolta di opuscoli di cristiana filosofia e di eccl. giurisd.
- " " Richerand, Anthel. Nouveaux éléments de physiologie.
- " " Tamburini, Petr. Introduz. allo stud. d. fil. mor. etc. (7 voll.)³.
- " " Testamento (il nuovo) trad. da m. Ant. Martini [sine notis]¹.
- " " Yorick. A sentimental journey.

- 1820 27 ian. Conclusioni concise sulla religione di G. B. A.
- " " Dannenmayr, Matthias. *Institut. historiae ecclesasticae.*
- " " Mahon, Paul Aug. Olivier. *Médecine légale et police médic.*
- " " Testamento (il nuovo) trad. da m. Ant. Martini [sine notis]².
- " " Rechberger, Georg. *Handbuch des österr. Kirchenrechts.*
- 18 " Mojon, Benedetto. *Leggi fisiologiche.*
- 27 nov. Abusus introducidos en la disciplina de la iglesia etc.
- " " Bernabeu, Antonio. *España venturosa*¹.
- " " ¹ Buhle, Joh. Gottl. *Geschichte der neueren Philosophie.*
- " " *Conversacion familiar . . . sobre la jurisdiccion de los obispos.*
- " " *Examen crit. d. l. c. de la persec. que etc. los francmasones.*
- " " *Exposicion (breve) sobre el real patronato y etc.*
- " " Gioja, Melchiorre. *Del merito e delle ricompense*¹.
- " " — *Nuovo prospetto delle science economiche*².
- " " *Juicio hist. . . de la autorid. de l. naciones en l. bienes eccl.*
- " " *La Lande, Joseph-Jérôme de. Voyage en Italie*¹.
- " " Pradt, Domin. Dufour de. *Les quatre concordats*¹.
- " " Reyberger, Ant. Car. *Institutiones ethicae christianae.*
- " " Saint-Acheul, Julien de. *Taxes d. p. c. de la boutique du pape.*
- " " *Stunden der Andacht.*
- S.O. 17 ian. Russo, Vincenzo. *Pensieri polit.*
- 22 nov. Destutt de Tracy, Ant.-L.-Cl. *Éléments d'idéologie etc.*
- " " ¹ Pigault-Lebrun, Ch.-A.-G. *Le citateur*¹.
- 1821 17 dec. Borsini, Lorenzo. *Riflessioni sulle science sacre.*
- " " *Contagion (la) sacrée.*
- " " Fabricatore, Anton. *La felicità della società politica.*
- " " *Historia (breve) del celibato.*
- " " *Lamentos de la iglesia de España.*
- " " Leal, Roque. *Cartas [15] á un amigo.*
- " " *Matrimonio (il) degli antichi preti e il celibato d. mod.*
- " " Monti, Vincenzo. *Il fanatismo e la superstizione.*
- " " Morardo, Gaspere. *O. o.*
- " " *Rapporto sul. stat. at. dell' amministrazione de' dipartim.*
- " " *Rapporto sul. stat. at. dei ministeri degli affari eccles.*
- " " *Rechtfertigung der gemischten Ehen . . .*
- " " Tabaraud, Mathieu Mathurin. *Essai s. l'inst. can. d. évêques.*
- 17 dec. Volney, Const.-Franç. *Les ruin., ou méd. s. les révol. d. emp.*¹
- S.O. 7 dec. Verheylewegen, F. G. *Den zegeprael van het kruijs.*
- 19 " Van Ess, Leander. *Die heiligen Schriften.*
- 1822 26 aug. *Analisi e confutazione succ. d. bolla d. s. p. p. Pio VI.*
- " " *Anno (l') due mila quattrocento quaranta.*
- " " Arigler, Altmannus. *Herme- neutica biblica generalis.*
- " " *Carta XVI et XVII del compadre.*
- " " *Clergé (l'ancien) constitutionnel jugé p. un évêque d'Italie.*
- " " *Coleccion diplomática de var. papeles antig. y modern.*
- " " *Collectio bullarum, brevium etc. Pii VI. c. const. civ. cleri gall.*
- " " *Communio (de la) in divinis avec Pie VII.*
- " " *Compendio de la hist. d. l. in- quisicion extract. etc.*
- " " *Convention du 11 juin 1817.*
- " " *Cornelia ó la victima d. l. in- quisicion.*
- " " *Cuestion importante. ¿Los di- putados de n. cortes s. inviol.?*
- " " *Dialogos (los) argelinos.*
- " " *Discursos sobra una constitu- cion religiosa etc.*
- " " *Disertacion historica, legal y politica s. el celibato clerical.*
- " " *Doctrine de l'écriture sur l'ad- oration de Marie.*
- " " *Erasot, José Ant. de. Defensa d. l. obra: Projet d'une const.*
- " " *Expostulationes (canonicae et reverentissimae).*
- " " *France (la) en 1814 et 1815.*
- " " *Geilh, de. Rétractation publique du concordat.*
- " " *Historia politica del pontif. rom. por Don F. J. de V.*
- " " *Jahn, Ioh. Appendix herme- neuticae*¹.
- " " — *Archaeologia biblica*².
- " " — *Enchiridion hermeneuticae*³.
- " " — *Introductio in ll. sacros vet. foed. in comp. redacta*⁴.
- " " *Leone, Evasio. Sul sepolcro d. s. a. r. princip. C. Aug. di Galles.*
- " " *Llorente, Juan Ant. Apologia catól. del proyecto de const.*¹
- " " — *Historia critica de la in- quisicion de España*².
- " " *Mendizabal, Anton. Tratado hist.-can. de los parocos.*
- " " *Morgan, Lady Sidney. Italy.*
- " " *Pascual, Prudencio Maria. Si- stema de la moral.*
- " " *Réponse à une brochure: La secte c. s. l. n. de petite église.*
- " " *Ressi, Adeodato. Dell' economia della specie umana*¹.

- 26 aug. Ressi, Adeodato. Breve esposizione di alc. pr. i. a. sc. d. dirit. merc. ²
- " " Ressi, Carlo. Allocuzione recit. . . 15 nov. 1797.
- " " Sempere, Juan. Historia de las rentas eclesiast. de España.
- " " Sociedad (la) de los francos maçones sostenida.
- " " Specchio del governo e popolo di Roma ed esame etc.
- " " Trattato del matrimonio e della sua legislazione.
- 1823 20 ian. Aforismos polit. escritos en una d. l. leng. del norte etc.
- " " Alfieri, Vittorio. Satire ¹.
- " " — Della tirannide ².
- " " — Vita di V. Alf. da Asti scritt. da esso ².
- " " Blanchard, Platon. Catéchisme de la nature.
- " " Boulanger, Nic. Ant. L'antiquité dévoilée.
- " " Codice (el) eclesiast. primitivo.
- " " Cronica religiosa, Madrid 1822.
- " " Essai historique sur la puissance temporelle des papes.
- " " Goldsmith, Oliver. An abridged history of England.
- " " Gorani, Joseph. Mémoires secrets et critiques des cours.
- " " Hirscher, Ioan. B. Missae genuinam notion. eruere tent. ¹
- " " Larraga del año de 1822.
- " " ² Pigault-Lebrun, Ch.-A.-G. Le citateur ¹.
- " " Politica eclesiastica. Se hallará en Valencia etc.
- " " Ségur d'Aguessau, L.-Ph. de. Histoire du Bas-Empire ¹.
- " " Supersticiones descubiertas etc.
- 26 ian. Christianisme (le) dévoilé.
- S.O. 16 iun. Vicaire général (le) Verhey-lewegen considéré dans son vrai jour.
- 1824 19 ian. Bollandista (il) piccolo.
- " " Bossi, Luigi. Della istoria d' Italia.
- " " Dissertazioni sec. l'ordine d. ist. can. p. u. d. univ. di Pisa.
- " " Ferri di s. Costante, Giov. Lo spettatore italiano.
- " " Henhöfer, Aloys. Christliches Glaubensbekenntniss.
- " " Llorente, Juan Ant. Portrait politique des papes ².
- " " Ordine (tutto è); arringa filosofica.
- " " Ortis, Jacopo. Ultime lettere.
- " " Pignotti, Lor. Storia d. Toscana.
- " " Potter, L. J. A. de. Considérat. sur l'hist. d. princ. conciles ¹.
- " " Villanueva, Joaquin Lorenzo. Mi despedida de la curia rom.
- " " ² Wiederherstellung (über die) der Jesuiten etc.
- 6 sept. Ben-Ezra, Juan Josaphat. La venida del Mesias.
- " " Botelho, José de s. Bernardino. Salvação de todos os innocent.
- " " Brendel, Sebald. Handbuch d. kath. u. prot. Kirchenrechts.
- " " Cartas de hum amigo a outro sobre as indulgencias.
- " " ² Catechismo (breve) sulle indulgenze, prop. d. vesc. di Colle.
- " " Coleccion di cuentos divertidos.
- " " Dictamen d. l. comis. eclesiastica de las cortes sobre etc.
- " " Dictamen y proyecto de ley s. la ref. de los regulares.
- " " Difesa del purgatorio.
- " " Division de los dominios del papa; traduccion.
- " " Examen de la nota pasada por el eño s. nuncio.
- " " Gaudioso, Ant. Piano d'economia politica.
- " " Llorente, Juan Ant. Disertac. s. el p. q. los reyes español. etc. ⁴
- " " — Notas al Dictamen de la com. ecles. ⁵
- " " Miranda, Innoc. Ant. de. O cidadão lusitano; breve compend.
- " " ¹ Padua Melato, Macar. Observaciones pacific. s. l. potest. ecl.
- " " Refutação (a) do livro: Salvação etc.
- " " Respuesta do bispo d'Angra.
- " " Ségur d'Aguessau, L.-Ph. de. Histoire romaine ².
- " " Talleyrand, Carlos Mauricio. Carta escrita al p. Pio VII.
- " " Torres, Thom. Hermen. de las. Cuentos en verso castell.
- 1825 26 mart. Βίος (ὁ) καὶ ἡ μαρτυρία τοῦ ἁγίου Ἰωάννου Βαπτιστοῦ.
- " " Botta, Carlo. Storia d' Italia dal 1789 al 1814 ¹.
- " " Chevignard, Ant.-Théod. Nouveau spectacle de la nature.
- " " Cognizione (della), intelligenza e raz. d. animali bruti.
- " " Dictamen de la comis. ecl. encarg. del arreglo d. clero.
- " " Fabre d'Olivet, Ant. La langue hébraïque restituée.
- " " Historia completa das inquisições de Ital., Hespan. e Portug.
- " " Instruzione s. la verità e i vantaggi d. religione cristiana.
- " " Lambert, Bern. Exposition des prédictions . . . f. à l'église.
- " " Loreta, Giuseppe. Apologia.
- " " Martinez Marina, Franc. Ensayo hist.-crit. s. la antig. legisl. etc.
- " " Novità del papismo etc.
- " " ² Padua Melato, Macar. Observac. pacif. s. la potestad eccl.
- " " Roscoe, William. The life and pontificat of Leo the tenth ¹.
- " " — Vita e pontific. di Leone X. ²
- " " Servo (il) moro, racconto.

- 5 sept. Bernabeu, Ant. Carta al illmo s. Simon Lopez².
- " " Campomanes, Pedro Rodriguez. Trat. de la regal. de amortiz.
- " " Ginguené, Pierre-Louis. Histoire littéraire d'Italie.
- " " Giordani, Pietro. Opere¹.
- " " Jovellanos, Gaspar Melchor de. Inf. d. l. soc. econ. de Madrid.
- " " Katechismus der christkathol. Religion (Bamberg).
- " " Mignet, Fr.-Aug.-Al. Histoire de la révolution française.
- " " Notizie istorico-critiche intorno . . . Giuseppe Zola.
- " " *Πύναξ παιδαγωγικοί* . . .
- " " Riflessioni sulle omelie di fra Turchi vescovo di Parma.
- " " Schrant, Joh. Maria. Het leven van Jezus Christus.
- " " Storia cronologica de' papi.
- " " Tamburini, Petr. Saggio di alcune poesie⁶.
- 19 nov. Vindiciae Iohannis Jahn.
- Decret. Leon. XIII. Potter, L.-J. A. de. Vie de Scip. de Ricci².
- 1826 12 iun.² Filangieri, Gaetano. La scienza della legislazione.
- " " Gioja, Melch. Nuovo Galateo².
- " " Idee sulle opinioni religiose e sul clero cattolico.
- " " Kalb, I. A. Theolog.-polit. Abhandlungen von Spinoza.
- " " Montlosier, François-Domin. de. Mémoire à consulter¹.
- " " Novelle di autori senesi.
- " " Oberthür, Franz. Meine Ansichten v. d. Bestimm. d. Domkap.
- " " Potter, L.-J.-A. de. L'esprit de l'église².
- " " Rome in the nineteenth century.
- 11 dec. Art (I') de connoître les femmes.
- " " Balbi, Ambrog. Apol. d. filosof.
- " " Bentham, Jerem. Three tracts².
- " " Costantini, P. L. Scelta di prose italiane.
- " " Dufrenoy, Adél.-Gill. Billet. Biographie d. j. demoiselles.
- " " Dulaure, Jac.-Ant. Hist. abrégée de différens cultes.
- " " Dupaty, Ch.-M.-J.-B. Mercier. Lettres sur l'Italie.
- " " Fêtes et courtisanes de la Grèce.
- " " Hermite (I') en Italie.
- " " Kirche (die kathol.) Schlesiens¹.
- " " Lallebasque. Introduzione a. filos. nat.¹
- " " — Principii d. geneal. d. pens.²
- " " Masdeu, Juan Franc. Historia crit. de España y etc.
- " " Pezzi, Carl. Ant. Lezioni di filosofia d. mente e d. cuore.
- " " Ségur d'Agnessau, L.-Ph. de. Galerie morale et polit.³
- " " Verri, Pietro. Scritti inediti.
- " " Volney, Constant.-Franç. Recherch. nouv. s. l'hist. anc.²
- 1827 11 iun. Abbecedario, catechismo etc.
- " " Alfieri, Vittorio. Panegirico di Plinio a Traiano⁴.
- " " — Del principe e delle lettere⁵.
- " " Bignon, L.-P.-Éd. Les cabinets et les peuples dep. 1815.
- " " Blunt, John James. Vestiges of anc. man. a. customs.
- " " Botta, Carlo. Histoire des peuples d'Italie².
- " " Constant de Rebecque, H.-B. Comm.s. l'ouvr. de Filangieri¹.
- " " — De la religion².
- " " Controverse pacif. s. l. pr. questions, qui . . . l'église gallic.
- " " Dizionario (nuovo) degli uomini illustri etc.
- " " Encyclopédie progressive . . .
- " " Gallois, Léonard. Hist. abrég. de l'inquisition d'Espagne.
- " " Grégoire, Henri. Histoire des confesseurs des empereurs¹.
- " " Istruzione generale sulle verità crist. i. f. d. cat.
- " " Kant, Immanuel. Kritik der reinen Vernunft.
- " " Mortonval. Fray Eugenio ou l'auto-da-fé de 1680.
- " " Norme per l'istruzione della religione cattolica.
- " " Perez Zaragoza Godinez, Ag. El remedio de la melancolia.
- " " Pradt, Domin. Dufour de. Concordat d. l'Amér. avec Rome².
- " " Projet d'une association religieuse contre le déisme etc.
- " " Schmid, George-Louis. Principes de la légis. univers.
- " " Sieg (erster) des Lichts.
- 10 sept. Bonicel, J. Considérations sur le célibat des prêtres.
- " " Collin de Plancy, J.-A.-S. O. o. Condorcet, M.-J.-A.-N. de. Esq. d'un tabl. d. prog. de l'espr. h.
- " " État (I') politique et religieux de la France.
- " " Gmeinerus, Xav. Epitome hist. eccl.¹
- " " Hume, David. O. o.
- " " Lettre d'un protestant à un catholique romain etc.
- " " Michaelis, Joh. Dav. Einleitung in die göttl. Schriften d. n. B.
- " " Miller, M. Catechismo etc.
- " " Weiss, Franç.-Rod. Principes philos.¹
- " " — Principij filosofici, pol. etc.²
- 1828 4 mart. Bentham, Jér. Traité des preuves judiciaires³.
- " " Bolzano, Bernard. Erbauungsreden für Akademiker.
- " " Bonsignore, Stef. Commentarj.
- " " Buhle, Joh. Gottl. Geschichte d. neuern Philosophie.
- " " Gioja, Melch. Elementi di filos.⁴
- " " Giuliano imper. Le opere scelte.

| | | | |
|--------------|--|---------------|--|
| 4 mart. | Guida alla istruzione d. relig. | 1834 31 ian. | Milizia, Franc. Lettere al conte Fr. di Sangiovanni. |
| " " 1 | Stendhal, Henri Beyle de. O. fab. am. | " " | Montlosier, Fr.-D. de. Du prêtre et d. s. ministère ² . |
| 18 aug. | Gioja, Melch. Esercizio logico ³ . | 28 iul. | Amice, I.-F. Manuel de phil. expérim. |
| " " | Grégoire, Henr. Hist. d. sectes ² . | " " | Béranger, Pierre-Jean. Chansons. |
| " " | Malvica, Ferd. Sopra l'educazione. | " " | Bodin, Félix. Resumé de l'hist. de France jusqu'à nos jours. |
| " " | Ortolani, G. Emanuele. Pensieri filosofico-mor. sul piacere. | " " | Casanova de Seingalt, Jac. Mémoires écrits par lui-même. |
| " " | Pigault-Lebrun, Ch.-A.-G. L'enfant du carnaval ² . | " " | Damiron, Jean-Philibert. Essai sur l'hist. de la phil. en France. |
| " " | — La folie espagnole ³ . | " " | Hugo, Victor. N. D. de Paris ¹ . |
| " " | — Jérôme ⁴ . | " " | La Vicomterie, Louis. Les crimes des papes. |
| " " | — Tableaux de société ⁵ . | " " | Lerminier, Eugène. De l'inf. de la phil. du XVIII ^e siècle ¹ . |
| " " | Pradt, Dominique Dufour de. Congrès de Panama ² . | " " | — Philosophie du droit ² . |
| 5 sept. | Gioja, Melch. Ideologia ⁶ . | " " | Papstbüchlein (das). |
| 1829 24 aug. | Berichtigung (zur) der Ansichten ü. d. Aufh. d. Ehelosigk. | " " | Pigault-Lebrun, Ch.-A.-G. Romans ⁶ . |
| " " | Gramberg, C. P. G. Libri geneeseos. | " " | Rome et ses papes . . . par F. G. |
| " " | Salvador, Jos. Hist. d. inst. de Moïse ¹ . | S.O. 19 febr. | Cerati. Des dangers du célibat ¹ . |
| " " | Sanvitali, Leonardo. Storia dell' Olanda. | " " | — Des usurpations sacerdotales ² . |
| " " | Theiner, J. A. u. Th. Aug. Die Einführ. d. erzw. Ehelosigk. | 26 nov. | Reguléas, Giov. Nuovo piano d' istruz. d' ideolog. |
| 1830 24 mai. | Troisi, Tommaso. Saggio filosofico s. leggi d. natura. | 25 iun. | Encyclic. Greg. XVI. Lamennais, H.-F.-R. Paroles d'un croyant ¹ . |
| 1833 5 aug. | Botta, Carlo. Storia d'Italia ² . | 1835 29 ian. | Bentham, Jeremy. Deontology ⁴ . |
| " " | Broussais, F.-J.-V. De l'irritation et de la folie. | " " | Corrispondenza di Monteverde. |
| " " | Burgess, Rich. Lectures etc., del. in English chapel at Rome. | " " | Doctrina de Saint-Simon. |
| " " | Fatti scritturali etc. | " " | Fourier, Charles. Le nouveau monde industr. et sociét. |
| " " | Hallam, Henry. The constitutional history of England ¹ . | " " | Maroncelli, Piero. Alle mie prigioni di S. P. addiz. |
| " " | — View of the state of Europe ² . | " " | Quinet, Edgar. Ahasvérus ¹ . |
| " " | Kirche (d. kathol.) Schlesiens. . . . Zweiter Teil ² . | " " | Religion saint-simonienne etc. |
| " " | La Lande, J.-J. de. L'astronomie des dames ² . | 7 iul. | Carové, Friedrich Wilhelm. Über das Zölibatgesetz ¹ . |
| " " | Müller, Alex. Encycl. Handbuch des . . . Kirchenrechts. | " " | — Kosmorama ² . |
| " " | Rampoldi, G. B. Enciclopedia dei fanciulli. | " " | — Der Saint-Simonismus ² . |
| " " | Rossetti, Gabriele. Disquisizioni sullo spirito antipapale ¹ . | " " | Chaho, J.-Augustin. Paroles d'un voyant en réponse etc. ¹ |
| " " | Santo-Domingo. Cardinale etc. | " " | Colletta, Pietro. Storia del reame di Napoli d. 1734—1825. |
| " " | Vidaurre, Man. Lor. de. Proyecto del codigo eclesiast. ¹ | " " | De Sacco, Fil. Sulle immunità eclesiast. |
| " " | Virey, G. Gius. Compendio di storia fisica e mor. dell' uomo. | " " | Didier, Charl. Rome souterraine ¹ . |
| 17 sept. | Brevi Greg. XVI. Fuchs, Aloys. Ohne Christus kein Heil f. d. M. Eine Rede. | " " | Millot, Claude-Franc.-Xav. Éléments d'histoire générale. |
| " " | Kampf (der) zwisch. Papstth. u. Kathol. im 15. Jahrh. | 23 sept. | Trattato s. scrittura sacra etc. |
| " " | Kopp, G. I. C. Die kath. Kirche im 19. Jahrh. | " " | Decr. Greg. XVI. Bekanntmachung u. Beleuchtung der Bad.-Conf.-Artikel. |
| " " | Mersy, Franz Ludw. Sind Reformen in der k. K. n. ? | S.O. 15 ian. | Brenner, Friedrich. Über das Dogma ¹ . |
| " " | Stellung (die) des röm. Stuhls g. d. Geist d. 19. Jahrh. | " " | — Nachtrag zur Schrift: Über das Dogma ² . |

| | | | |
|-----------------------|---|---------------|--|
| 15 ian. | Brenner, Friedrich. Offener Brief an H. Prof. Troll ² . | 22 sept. | Stella, Michele. Corso completo di lezioni di teologia. |
| 26 sept. ¹ | Brevi Greg. XVI. Hermes, Georg. Einleitung in die christkath. Theol. ¹ | " " | Vigoureux, Clarisse. Parole de providence. |
| " " | — Christkatholische Dogmatik ² . | " " | Virtomnius. Les nouvelles transactions sociales etc. |
| 1836 7 ian. | Apologia della corrispondenza di Monteverde. | 1837 14 febr. | Assedio (l') di Firenze. |
| " " | Carové, Fr. W. Die letzten Dinge d. röm. Kath. in Deutschl. ⁴ | " " | Barrault, Émile. Occident et orient. |
| " " | Correspondance de deux ecclés. . . sur . . . la loi du célibat. | " " | Combe, George. Nouveau manuel de phrénologie. |
| " " | Cunha, José Anastasio da. A voz da razão. | " " | Considerant, Victor. Considérations soc. s. l'architectonique ² . |
| " " | Dubois, Pierre. Le catéchisme véritable des croyans ¹ . | " " | Lamennais, H.-F.-R. Affaires de Rome ² . |
| " " | — Le croyant détrompé ² . | " " | Lettre du Père à Charles Duvoyrier s. l. vie éternelle. |
| " " | Gioja, Melch. Dissertazione s. probl. quale dei governi etc. ⁷ | " " | Parole du père à la cour d'assises, 8 avril 1833. |
| " " | Hermes, Georg. Einleitung in d. christkath. Theologie ¹ . | " " | Pereire, Isaac. Religion saint-simonienne, leçons etc. |
| " " | — Christkathol. Dogmatik ² . | " " | Rossetti, Gabriele. Iddio e l'uomo; salterio ² . |
| " " | Mellius-Freirius, Pasch. Ios. Instit. iur. civ. lusitani. | " " | Savonarola, Girol. Opuscoli inediti. |
| " " | Napoléon (saint) au paradis. | " " | Tombeau (le) de toutes les philosophies t. anc. que mod. |
| 23 iun. | Carli, Isidoro. De' beneficii ecclesiastici laicali e misti. | 4 iul. | Beugnot, Aug.-Arth. Hist. de la destruct. du pagan. en occid. |
| " " | Chaho, J.-Aug. Philosophie des révélations ² . | " " | Bianchi-Giovini, Aurelio. Biografia di fra Paolo Sarpi ¹ . |
| " " | Codice (il) della fortuna. | " " | Lezione (una) accademica sulla pena di morte. |
| " " | Garção Stockler, Franc. de Borja. Poesias lyricas. | " " | Morale (la) universelle. |
| " " | Harring, Harro. Worte eines Menschen. | " " | Poujoulat, J.-J.-Fr. La bédouine. |
| " " | Lerminier, Eugène. Au-delà du Rhin ² . | " " | Sarpi, Paolo. Scelte lettere inedite ² . |
| " " | Longchamps, Pierre de. Histoire impartiale des évén. | 1838 13 febr. | Campiglio, Giov. Storia generale dell'Italia. |
| " " | Maçonnerie (la) c. c. le résult. d. relig. égypt., juive et chrét. | " " | Collina, Gius. La Laostenia. |
| " " | Monti, Maurizio. Storia di Como. | " " | Lamennais, H.-F.-R. Le livre du peuple ² . |
| " " | Reghellini, M. Examen du mosaïsme et du christianisme. | " " | Potter, L.-J.-A. de. Histoire philos., pol. et crit. du christ. ⁴ |
| " " | Velo (il) rimosso etc. | " " | Senancour, Etienne Pivert de. De l'amour. |
| " " | Vida (a escandalosa) dos papas. | " " | Tamassia, Giov. Specchio d. stor. mod. |
| 22 sept. | Condillac, Ét. de. Cours d'étude p. l'instr. du pr. de Parme. | 27 aug. | Darstellung des ältesten Christentums etc. |
| " " | Considerant, Vict. Destinée sociale ¹ . | " " | Graser, J. B. Divinität etc. ¹ |
| " " | Heine, Heinrich. De l'Allemagne ¹ . | " " | — Die Erhebung des geistl. Standes ² . |
| " " | — De la France ² . | " " | — Prüfung der Unterrichtsmethode ² . |
| " " | — Reisebilder ² . | " " | — Das Verhältniss des Elementarunterrichts z. Politik ⁴ . |
| " " | Istruzioni secrete d. C. d. G. | " " | — Das Verh. der Graserschen Unterrichtsmeth. z. posit. R. ⁵ |
| " " | Lamartine, Alphonse de. Jocelyn, épisode ¹ . | " " | Lamartine, Alphonse de. La chute d'un ange ² . |
| " " | — Souvenirs etc. p. un voyage en Orient ² . | " " | Mamiani della Rovere, Terenzio. Nuove poesie ¹ . |
| " " | Mac Crie, Thom. History of the progr. . . of the ref. in Italy. | " " | — Del rinnovamento d. filos. ant. ital. ² |
| " " | Ranalli, Ferdinando. Epistole d. Fr. Petrarca ¹ . | " " | |
| " " | Siguier, Auguste. Christ et peuple. | " " | |

- 27 aug. Strauß, David Friedr. Das Leben Jesu.
- " " Vidaillan, A. Vie de Gregoire VII.
- 13 nov. Cometti, Luigi. Compendio della storia di Carlo Botta.
- 28 " Achterfeldt, J. H. Lehrbuch d. christk. Glaubens- u. Sittenl.
- S.O. 31 ian.¹ Pieraccini, Luigi. Sistema delle cognizioni umane.
- 25 apr. Considerazioni imparziali sopra la legge del celibato.
- 1839 23 sept. Lehrbuch der Religionswissenschaft etc. [Bolzano].
- " " Pepoli, Anna. La donna saggia ed amabile, libri tre.
- " " Salvador, Joseph. Jésus-Christ et sa doctrine².
- S.O. 17 apr. Esprit du dogme de la franche maçonnerie.
- 7 aug.² Rome et ses papes, hist. p. F. G.
- 18 sept.² Pieraccini, Luigi. Sistema delle cognizioni umane.
- 25 " Beltrami. L'Italia, ossia scoperte f. dagli Italiani.
- 1840 6 apr. Ammann, Franz Sebast. Der aufgehende Morgenstern¹.
- " " Conducta del rev. obispo de Michoacan d. J. C. Portugal.
- " " Michelet, Jul. Mémoires de Luther¹.
- " " Muti-Bussi, Pio. La filosofia rettificata.
- 27 nov. Amat, Felix. Diseño de la iglesia militante.
- " " Calcaterra, Nic. Saggio di cosmogonia e cosmologia.
- " " Francini, Stefano. La Svizzera italiana.
- " " Pensieri di un lombardo s. esenza sociale d. uomini.
- " " ¹ Sand, George. O. fab. am.
- " " Testament (1) neuv de Nossègnour Gesu-Crist.
- S.O. 9 sept. Zacheroni, Gius. Lo inf. d. com. d. Dante c. com. d. G. d. B.
- 1841 30 mart. Constant. La bible de la liberté. Evangile (1) du peuple.
- " " Lamennais, H.-F.-R. Discuss. crit. etc. s. l. rel. et l. philos.⁴
- " " — Esquisse d'une philosophie⁵.
- " " Poiana, Vincenzo. La verità intrinseca d. relig. crist.
- " " ² Sand, George. O. fab. am.
- 16 sept. Altmeyer, Jean-Jacques. Cours de philos. de l'hist.¹
- " " Annuaire de la soc. des étud. de l'univ. l. de Bruxelles.
- " " ¹ Balzac, Honoré de. O. fab. am.
- " " Ellendorf, Joh. Otto. Der Primat der römischen Pápste.
- " " Marca-Martillos. Defensa c. d. I. tom. . . . d. s. Vidaurre.
- " " Ranke, Leop. Die röm. Pápste.
- 16 sept. Vidaurre, M. L. de. Vidaurre contr. Vidaurre etc.²
- S.O. 18 aug. Rica y Aguilar, Man. de. El g. vic. gen. . . . de Zaragoza etc.
- 1842 28 ian. Ahrens, Henri. Cours de droit naturel.
- " " Altmeyer, J.-J. Introd. à l'étude phil. de l'hist. de l'hum.²
- " " ² Balzac, Honoré de. O. fab. am.
- " " Dimostrazione che il contratto di matrimonio etc.
- " " Lomonaco, Francesco. Analisi della sensibilità².
- " " — Discorsi letterarj e filosof.³
- 5 apr.³ Balzac, Honoré de. O. fab. am.
- " " Bonafede, Anton. Sui legati e i luoghi pii laicali.
- " " Fava, Ang. La cantica d. cant. Sand, George. O. fab. am.
- 13 sept. Cosson, Charl. de. Révélations sur les erreurs de l'anc. test. Gruau de la Barre. Salomon l. s. fils d. David.
- " " Rusconi, Carlo. L'incoronazione di Carlo V. a Bologna.
- " " Tommasèo, Nic. Studii filos.¹
- S.O. 13 iul. Romea, Polycarpo. España en sus derechos etc.
- 20 iul. Circular del gobernador y vic. etc. de Zaragoza.
- 1843 21 mart. La Marne, M. de. La relig. constatée univ. à l'aide d. scienc.
- " " Sartori, A. Leitfaden d. christl. Religions- und Kirchengesch.
- 23 iun. Dono (è picciol), ma te l'offre il cuore; strenna p. c. d'anno.
- 17 aug. Essai sur la format. du dogme catholique.
- " " Lamennais, H.-F.-R. Amschaspands et Darvands².
- S.O. 26 iul. Pastoral del obispo de Astorga.
- 5 aug. Brevi Greg. XVI. Forti, Franc. Lettera s. direz. degli studj.
- 1844 15 ian. Bianchi-Giovini, Aur. Istor. crit. d. chiesa greco-moderna etc.²
- " " Niccolini, G. B. Arnaldo da Brescia.
- 20 iun. Didier, Charles. Campagne de Rome².
- " " Disteli, Mart. Galerie helvét. Esquiers, Alph. Les vierg. foll.¹
- " " — Les vierges martyres².
- " " — Les vierges sages².
- " " Libri, Guil. Histoire des sciences mathématiques en Italie.
- " " Religion (la) défendue contre les préjugés et la superstition.
- " " Van Buul, Henri-Jean. Instruction pastorale sur le schisme.
- 8 aug. Cousin, Victor. Cours de l'histoire de la philosophie.
- " " Guerrazzi, Fr. Dom. Isabella Orsini, racconto¹.

- 8 aug. Poggi, Tomm. Fracassi. Scienza dell' umano intelletto.
- " " Quinet, Edgar. Le génie des religions².
- " " Ranalli, Ferd. Della pitt. relig.²
- 1845 13 ian. Apologia catol. de las observ. pacif. d. d. Felix Amat.
- " " Bozzelli, Franç. De l'union de la philosophie avec la morale.
- " " Hannotin, Emile. Doctrine religieuse et philosophique¹.
- " " Lajolais, Nathalie de. Le livre des mères de famille etc.
- 5 apr. Bauer, Edgar. Der Streit der Kritik mit Kirche und Staat.
- " " Bruitte, Edouard. Mes adieux.
- " " Dupin, A.-M.-J.-J. Manuel du droit public eccl. franç.¹
- " " Frank, Peter Paul. Krieg und Frieden.
- " " Kirche (Hat d. r.-k.) Gebrechen? Mallet, Charl. Manuel de philos.
- " " Maurette, Jean-Jac. Le pape et l'évangile¹.
- " " Michelet, Jules. Du prêtre, de la femme, de la fam.²
- " " Poesie italiane tratte da una stampa a penna.
- " " Tennemann, Wilh. Gottl. Grundrifs der Gesch. d. Philosophie.
- " " Tiberghien, Guill. Essai . . . s. l. gén. d. connais. humaines¹.
- 8 aug. Ciocci, Raffaele. A narrative of iniquities and etc.
- " " Foscolo, Ugo. La commedia di Dante A. illustrata.
- " " Heine, Heinr. Neue Gedichte⁴.
- " " Katholizismus (d. evangelische), Beitrag zur etc.
- " " Matthäi, E. Rom u. die Humanität.
- " " Wiese, Sigism. Jesus, Drama.
- 30 sept. Ganganelli. Der Kampf gegen den Jesuitismus.
- " " ¹ Lanci, Michelang. Paralip. a. i. d. s. scr. p. mon. fenico-asirii.
- " " Lenau, Nicol. Die Albigenser.
- " " Theiner, Anton. Die reformatorischen Bestrebungen.
- S.O. 11 iun. Eco degli Appennini umbri.
- 4 oct. ² Lanci, Michelang. Paralip. a. i. d. s. scr. p. mon. fenico-asirii.
- 1846 3 mart. Ammann, Franz Seb. Die römisch-heidnische Kirche².
- " " Indicatore (l'), giorn. rel., Malta.
- 17 aug. Bianchi-Giovini, Aurel. Esame critico d. . . . fav. d. papessa G.³
- " " — Pontificato di San Gregorio il grande⁴.
- " " — Storia degli Ebrei⁵.
- " " Diodati, Giov. Gli evangeli trad. in ling. ital., c. l. n. d. Fr. Lam.
- " " Lamennais, H.-F.-R. Les évangiles⁷.
- 17 aug. Lasteyrie du Saillant, Ch.-Ph. de. Histoire de la confession.
- 17 aug. Rossetti, Gabriele. Roma verso la metà d. sec. 19³.
- " " — Il veggente in solitudine⁴.
- S.O. 1 iul. Historia da franc-maçonaria.
- 1847 8 iun. Gmeinerus, Xav. Institutiones iuris ecclesiastici².
- 29 nov. Eco (l') di Savonarola.
- " " Gemiti di un' anima penitente.
- " " Jaumann, Ign. Größerer Katechismus.
- " " Tamburini, Petr. Praelectiones de ecclesia Christi⁷.
- 1848 15 apr. Génin, François. Ou l'église ou l'état.
- " " Klee, Frederik. Syndfioden.
- " " Lacour, Pierre. Aelofm.
- " " Mickiewicz, Adam. L'église et le Messie¹.
- " " — L'église officielle et le messianisme².
- " " Quinet, Edgar. Allemagne et Italie³.
- " " Thions, Claude. Adresse au pape Pie IX.
- 18 sept. Cabet, Étienne. Le vrai christianisme.
- " " Claudius. La science populaire.
- " " Hannotin, Emile. Nouvelle théologie philosophique².
- 1849 29 mai. ¹ Gioberti, Vincenzo. O. o.
- " " Rosmini-Serbatì, Anton. La costituzione sec. l. giust. soc.¹
- " " — Delle cinque piaghe d. s. ch.²
- " " Ventura, Gioac. Discorso funebre pei morti di Vienna.
- 25 oct. Biatums-Synode (die) und die Erfordernisse etc.
- " " Boschi, Giov. Del pretismo etc.
- " " Haiz, Fidelis. Das kirchliche Synodal-Institut.
- " " Hirscher, J. B. Die kirchlichen Zustände².
- " " Piccaluga, G. B. Ragionamento sacrop. l. s. del sant. redentore.
- 17 nov. Jésus-Christ d. les conseils d. g. Signor (al) canonico Girolamo de Gregorj.
- S.O. 19 dec. Cavalieri, Pietro. Concord. della rag. c. a. i. verità cattoliche.
- 1850 12 ian. Gehringer, Joseph. Liturgik¹.
- " " — Theorie der Seelsorge².
- " " Gutierrez, Gaetano. S. neces. d. abol. t. l. fraterie in Sardegna.
- " " Mamiani della Rovere, Ter. Dialoghi di scienza prima³.
- " " — Due lettere⁴.
- " " — Dell' ontologia⁵.
- " " Morgana, Domenico. Natura etc. d. dom. temp. dei papi.
- " " Tiare (plus de)! Par un cathol.
- 23 mart. Arduini, Carlo. La scomunica del popolo italiano.
- " " Conforti all' Italia, ovvero etc.

- 23 mart. Coquerel, Athanase. Le christianisme expérimental.
- " " Florenzi Waddington, Mariana. Lettere filosofiche¹.
- 27 iun. Willimann, J. H. Bilder a. Ital.
- Bernier, H. H. remontrance au r. p. d. Prosper Guéranger. État (l') et les cultes.
- " " Henry, D.-M.-J. L'Égypte pharaonique.
- " " Leopardi, Giac. Operette morali.
- " " Vacherot, Étienne. Hist. critique de l'école d'Alexandrie¹.
- 19 dec. Bolgeni, Vincenzo. Dei limiti delle due potestà.
- " " Vericour, L. R. de. Historical analysis of christ. civilization.
- S.O. * 21 febr. Carancini, Francesco. Sulla costit. romana, discorso.
- * " " Crux de Cruce. Il messia etc.
- " " Ricuperazione (la) d. d. sovranità.
- 5 iun. Lanci, Michelang. Lettre sur l'interprét. d. hiérog. égypt.²
- 10 iul. Laborde, J.-J. Discussion... d.l.cr. à l'immac. conception¹.
- " " Stations (les véritables) du chemin de la croix.
- 11 sept. Bottaro, Bartolomeo. Salmi.
- 11 dec. Féreal, V. de. Mystères de l'inquisition etc. d'Espagne.
- " " Storia della inquisiz. ossia etc.
- 1851 13 mart. Costante (il).
- " " D'Harmonville, A.-L. Dictionnaire des dates etc.
- " " Philipponi, Paulus. In univ. theol. tract. isag.
- " " Seymour, Michael Hobert. A pilgrimage to Rome.
- " " Whately, Richard. Elements of logic.
- 6 iun. Burdach, Karl Fr. Die Physiol. als Erfahrungswissenschaft.
- " " Cahagnet, Louis-Alph. Guide du magnétiseur¹.
- " " — Magnétisme².
- " " Dio, l'uomo e le lettere.
- " " Magnétiseur (le) spiritualiste.
- " " Nicod, C.-F. L'avenir prochain de la France.
- " " Supplemento alla n. encicloped.
- 27 sept. Lequeux, J. Fr. M. Manuale compendium iur. can.
- S.O. 17 sept. Benefattori (i) dell' umanità.
- 26 nov. Tommasi, M. Il magnetismo animale.
- 10 iun. Brevi Pii IX. Vigil, Fr. de Paula Gonzalez. Defensa... contr. l. pr. de la curia rom.¹
- 22 aug. Nuytz, Ioan. Nep. Iuris ecclesiast. institutiones¹.
- In ius eccl. univ. tractationes².
- 1852 22 ian.¹ Guettée, Aimé-Fr.-W. Histoire de l'église de France¹.
- " " Mot (le dernier) du socialisme.
- " " Novella (la buona).
- " " Proudhon, Pierre-Joseph. O. o. Sue, Eugène. O. fab. am.
- " " Villegardelle, François. Histoire des idées sociales.
- 20 apr. Dufour, Pierre. Histoire de la prostitution.
- " " Majneri, Filippo. Del matrimonio come contr. civ. e sacr.
- " " Riflessioni di un italiano s. la chiesa in generale.
- " " Tommasèo, Nic. Roma e il mondo².
- " " Torti, Giov. Una abiura in Roma.
- 1 iul. Bouillet, Mar.-Nic. Dictionnaire univers. d'hist. et de géogr.
- " " Crisafulli, Vincenzo. Studi sull' apost. sicola legazia.
- " " De Boni, Filippo. Del papato. Gerofilo (il) siciliano.
- " " Merle d'Aubigné, J.-H. Histoire de la réform. du XVI^e siècle.²
- 6 sept. Ayguals de Izco, Wenceslao. Maria la hija de un jornalero.
- " " Laborde, Jean-Jos. Censure de vingt-deux prop. de morale².
- " " — Le cri d'alarme d'un catholique².
- " " — De la croyance à l'immac. concept.⁴
- " " — Quatre mots sur l'usure⁵.
- " " — De la voie d'autorité en matière de religion⁶.
- " " Laurent, Franç. Hist. du droit des gens etc.¹
- " " Maurette, Jean-Jac. Adieux au pape².
- " " Mechitarista (il) di San-Lazzaro.
- 7 dec. Bailly, Lud. Theolog. dogmat. et moral.
- " " Debay, Aug. Philosophie du mariage, histoire etc.
- " " Franchi, Ausonio. La filosofia delle scuole italiane¹.
- " " Regaldi, Gius. La bibbia, canti.
- S.O. 14 ian.² Gioberti, Vincenzo. O. o.
- 17 mart. Vigil, Franc. de Paula Gonzalez. Carta al papa y analisis etc.²
- 1853 26 apr. Bianchi-Giovini, Aurelio. Critica degli evangeli⁶.
- " " Criscuoli, Ant. Istituzione di dogmatica teologia.
- " " Situation (sur la) présente de l'église gallicane.
- " " Trivier. Exposé des princ. motifs etc.
- 18 iul. Bunsen, Ch. Ch. Josias. Hippolytus and his age.
- " " Huet, François. Le règne social du christianisme¹.
- 5 sept. Archinard, André. Les origines de l'église romaine.
- " " Cappelletti, Gius. Controllo anon. autore d. l. : Il mechitarista¹.

* fer. V (?).

- 5 sept. Evidenza (sull') del cristianesimo, lezioni.
 " " Le Bas, Phil. France, dictionnaire encyclopédique¹.
 " " Munk, Salomon. Palestine.
 10 dec. Chiaromanni, Leop. Apologia d. dir. t. dei parrochi.
 " " Dictionnaire politique; encyclopédie du langage etc.
 " " Franchi, Ausonio. Append. alla filosofia d. scuol. ital.²
 " " — La religione del sec. XIX³.
 " " Pelletan, Eugène. Profession de foi du XIX^e siècle.
- S.O. 2 mart. Vigil, Fr. de Paula Gonzalez. Adiciones a la defensa³.
 — Compendio de la defensa⁴.
 25 mai. Prati, Giov. Opere; canti politici¹.
 " " — Opere; storia e fantasia².
 " " Segretario (il) galante.
- 1854 13 febr. Encyclopédie moderne. Dict. abr. des sciences etc.
 " " Leu, Jos. Burkard. Warnung vor Neuerungen etc.
 " " Maurice, Frederick Denison. Theological essays.
 " " Pelliccia, Angelo. Del principio moder. d. morale pubbl. etc.
 6 apr. Giuochi onesti per la gioventù. Iddochio, Leonardo. Catechismo sulla creazione.
 5 sept.* Albarella, Vincenzo. Gianavele. Horae apocalypticæ etc.
 " " La Chabre, de, et Latty, G. Storia del despotismo.
 " " Zobi, Antonio. Storia civile della Toscana 1737—1848.
 14 dec. Guerrazzi, Francesco Domenico. Beatrice Cenci².
 " " Orsières, Félix. Le vrai curé¹.
 " " — Essai sur l'éducation².
 " " — L'évêque selon l'évangile³.
 " " — Quelques observat. ethnol.⁴
 " " — De la révocation arbitraire⁵.
 " " Prudenzano, Franc. Istituzioni di arte poetica.
 " " Schimmer, Karl Aug. Kaiser Joseph II.
 " " Thürmer, Jos. Al. Die Philosophie ohne Schleier.
- S.O. 12 iul. Maquet, Aug., et Alboize. Les prisons de l'Europe.
 9 aug. Corvaja, Gius. La pace.
 16 " Visioni e locuzioni etc.
- 1855 22 mart. Amari, Michele. Storia dei Musulmani di Sicilia.
 " " Boggio, Pier Carlo. La chiesa e lo stato in Piemonte.
 " " Laborde, J.-J. Relation et mémoire des opposants¹.
 " " Metay, Pierre-Aug. Pièces intéressantes néc. à examiner.
- 22 mart. Prompsault, J.-H.-R. Du siège d. p. eccl. d. l'église.
 11 iun.² Guettée, Aimé-Fr.-W. Histoire de l'église de France¹.
 6 dec. Don (a) Giacomo Perucchi.
 " " Martin, Louis-Aug. Esprit moral du dix-neuvième siècle.
 " " ¹ Observateur (l') catholique.
 " " Oswald, Heinrich. Dogmatische Mariologie.
 " " Ranalli, Ferd. Le istorie ital. 1846—1853².
 " " Ratschluß (über den) Gottes m. d. Menschheit u. d. Erde.
- S.O. 11 mart. Bonucci, Francesco. Fisiologia e patologia dell' an. um.
 11 iul. Franchi, Ausonio. Studj filosof. e rel.: Del sentimento⁴.
 19 sept. Collu, Salvatore. Intelligenza de' misteri principali.
 28 nov. Francesco Ant. Sempl. narrat. d. nasc. etc. d. n. s. G. Cr.
- 1856 7 apr. Bianchi-Giovini, Aurelio. Storia dei papi¹.
 " " Bordas-Demoulin, J.-B. Les pouvoirs constitutifs de l'église¹.
 " " Giordani, Pietro. Epistolario².
 " " Guidi, Franc. Trattato teorico-prat. di magnetismo anim.
 " " La Farina, Gius. Storia d'Italia. Munier, F.-D. Philalèthe.
 12 iun. Burchardus, Ioh. Diarium . . . Caron, L.-H. La vraie doctrine de la s. église cathol. etc.
 " " Dictionnaire de l'économie politique.
 " " Friederich, Jos. Mittheilungen seliger Geister 1855.
 " " Laurent, François. Études sur l'hist. de l'humanité².
 " " Le Bas, Phil. Histoire des peuples de l'antiquité².
 " " Leone, Jacopo. Roma empia.
 " " Mill, John Stuart. Principles of political economy.
 " " Schweykart, Johann. Mittheilungen d. hi. Erzeng. Raphael.
- S.O. 4 dec. Onderrigt (herderlijk) van den aartsbisschop van Utrecht etc.
- 1857 8 ian. Braun, Thomas. Kath. Antwort auf die päpstl. Bulle¹.
 " " Günther, Ant. Euristheus u. Heracles¹.
 " " — Die Juste-Milieus. . . .²
 " " — Peregrins Gastmahl².
 " " — Süd- u. Nordlichter⁴.
 " " — Der letzte Symboliker⁵.
 " " — Thomas a Scrupulis⁶.
 " " — Vorschule zur spekulativ. Theol.⁷
 " " Günther, A., und Pabst, J. H. Janus-Köpfe.
 " " Günther, A., und Veith, J. E. Lydia.
 5 mart. Carriere, Moriz. Relig. Reden.

* Vgl. oben S. 418.

| | | | |
|--------------|--|--------------|--|
| 5 mart. | Daumer, Georg Friedr. Die Geheimnisse d. christl. Altert. | 7 iul. | Berchtold, J. A. Das Gebet des Herrn. |
| " " | Frohschammer, Jakob. Über d. Urspr. d. m. Seelen ¹ . | " " | Defensa de la yglesia católica contr. la bula dogm. de Pio IX. |
| " " | Predestinacion (la) y reprobacion. | " " | Observateur (l') catholique. |
| " " | Valdivia, Juan Gualberto. Disertacion sobre el celibato. | " " | Renan, Ernest. Averroës... ² |
| 9 mai. | Barré, Louis. Nouvelle biographie classique. | " " | — Etudes d'hist. relig. ³ |
| " " | Noord en Zuid; akademische mengelingen. | " " | — Histoire générale et s. c. des langues sémitiques ⁴ . |
| " " | Simon, Jul. La religion naturelle. | " " | — De l'origine du langage ⁵ . |
| " " | Stunden (neue) der Andacht. | 12 dec. | Baltzer, J. B. Neue theol. Briefe an Dr Anton Günther. |
| 10 dec. | Juicio doctrinal sobre el decreto pontificio etc. | " " | Knoodt, Peter. Günther u. Clemens. |
| " " | Lamé Fleury, Jules-Raymond. L'histoire ancienne ¹ . | " " | Kornis de Totvárád, Carlos. O casamento civil ou etc. |
| " " | — L'histoire de France ² . | " " | Paillet de Montabert, Jean-Nic. L'unitisimaire. |
| " " | — L'histoire moderne ³ . | 1860 23 apr. | Curti, G. Storia svizzera. |
| " " | — L'histoire du moyen-âge ⁴ . | " " | Larroque, Patrice. De l'esclavage chez l. nat. chrét. ¹ |
| " " | — L'histoire du nouveau test. ⁵ | " " | — Examen critique des doctr. de la relig. chrét. ² |
| " " | — L'histoire romaine ⁶ . | " " | Mascagni, Girol. Manuale di civica. |
| " " | Mariategni, F. J. Reseña historica de los princ. concordatos. | " " | Michel, Louis de Figanières. Clé de la vie ¹ . |
| " " | Pociej, Jan. O Jezusie Chrystusie Odkupicielu etc. | " " | — Vie universelle ² . |
| S.O. 2 dec. | Ewerbeck, Herm. Qu'est-ce que la bible. | " " | Pasqualigo, Gius. Compendio storico d. r. e c. Ticino ¹ . |
| 10 " | Dunski, prêtre zélé. | " " | — Dei pregiudizi popolari ² . |
| 1858 26 apr. | Apologia delle leggi di giurisd. etc. pubbl. in Toscana. | " " | Salvoni, Antonio. Appello al clero italiano. |
| " " | Catholiques (vrais et faux). | " " | Sandrini, Gius. Saggio di lettere giovanili. |
| " " | Pietriccioli, Gius. La redenzione de' popoli. | 10 sept. | Dupin, A.-M.-J.-J. Libertés de l'église gallicane ² . |
| " " | Storia della filosofia o etc. | " " | Huber, Joh. Die Philosophie der Kirchenväter ¹ . |
| 19 aug. | Elementi della cosmografia. | " " | Michon, Jean-Hip. De la rénovation d. l'église. |
| " " | Maciejowski, W. A. Historya prawodawstw słowiańskich ¹ . | " " | Renan, Ernest. Le cantique des cantiques ⁶ . |
| " " | — Pamietniki o dziejach etc. ² | " " | Rome (la) des papes. |
| " " | Monod, Adolphe. Lucille. | " " | |
| " " | Piola, Gius. Storia d'uno studente di filosofia. | 1861 9 oct. | Causa (pro) italica. |
| " " | Trebisch, Leopold. Die christl. Weltanschauung etc. | " " | Dini, Franc. Della costituzione civile del clero. |
| S.O. 21 apr. | Biesiada, 17 stycznia 1841. | " " | Vouthier, Ch. Déf. d. pr. prop. d. l. thèse s. d. l'univ. de Gênes. |
| 1859 20 ian. | Documenti relativi alla soppressione dei gesuiti etc. | 19 dec. | Catechismo politico. |
| " " | Guicciardini, Franc. Opere inedite, illustr. d. G. Canestrini ² . | " " | Cohen, Jos. Les déicides. |
| " " | Le Bas, Phil. Allemagne ³ . | " " | Cucca, Carlo. Programma sul dritto ecclesiastico. |
| 11 apr. | Alletz, Pons Aug. Dictionnaire des conciles. | " " | Prota, Luigi. Roma capitale d. naz. ital. |
| " " | Braun, Thomas. Kath. Andenken ² . | " " | Viscardini, Giov. Storia d'Italia. |
| " " | Enfantin, Barth.-Prosp. Science de l'homme; phys. relig. | S.O. 12 iun. | Pontefice (il) e le armi temporali. |
| " " | Lavarino, Franc. La mia opinione int. a. teandria di Maria. | 24 iul. | Mongini, Pietro. Apologia d. op.: Il pontef. e le arm. temp. ¹ |
| " " | Michelet, Jules. L'amour ³ . | " " | Reali, Eusebio. D. libertà di cose. n. s. a. c. pot. t. d. papi ¹ . |
| " " | Oischinger, Joh. Nep. P. Die spec. Theol. d. hl. Thom. v. Aq. | 7 aug. | Lasaulx, Ernst v. Über die theol. Grundlage a. phil. Syst. ¹ |
| " " | Renan, Ernest. Le livre de Job ¹ . | " " | — Die prophetische Kraft der menschl. Seele ² . |

- 7 aug. Lasaulx, Ernst v. Des Sokrates Leben, Lehre u. Tod².
 " " — Neuer Versuch einer alt. Philosophie d. Gesch.⁴
- 1862 3 apr. Briffault, Eugène. Le secret de Rome.
 " " Mistrali, Franco. Maria Madalena.
 " " Principes (les) de 89.
 " " Verati, Lisimaco. Della tirannide sacerdotale ant. e mod.
 20 iun. Callet, Auguste. L'enfer.
 " " Siotto-Pintor, Giov. Ai vescovi adunati in Roma¹.
 15 dec. Bugnion. Catéchisme de l'église du Seigneur.
 " " Sunto di lezioni di dirit. eccl. ad uso d. stad. d. univ. di Torino.
- S.O. 10 sept. Mongini, Pietro. La cristiana procedura nell' att. inq. rom.²
- 11 dec. Epist. Pii IX. Frohschammer, Jac. Athenäum².
 " " — Einleitung in die Philosophie etc.³
 " " — Über die Freiheit der Wissenschaft⁴.
- 1863 26 ian. Almanacco sacro pavese.
 " " Mediatore (il), giornale.
 " " Michelet, Jules. La sorcière⁴.
 22 iun. Buniva, Gius. Studii sovra il libro pr. d. pr. di cod. civ.
 " " Dumas, Alex. [pat.]. O. fab. am.
 " " Dumas, Alex. [fil.]. O. fab. am.¹
 " " Pape-Carpantier, Marie. Enseign. prat. d. l. salles d'asile.
 24 aug. Clero (il) veneto.
 " " Eichthal, Gustave de. Les évangiles.
 " " Pape-Carpantier, M. Enseign. prat. d. l. salles d'asile.
 " " Piaghe (le) della chiesa milanese.
 " " Renan, Ernest. Vie de Jésus².
 15 dec. Guettée, Aimé-Fr.-W. La papauté schismatique².
 " " Mört (la) de Jésus [Ramée, D.]. Persecuzione (dell' ultima) della chiesa.
 " " Rodaków (do) tułacz etc.
 " " Sand, George. O. fab. am.
- S.O. 25 febr. Reali, Eusebio. La chiesa e l'Italia².
- 1864 15 mart. Hollick, Federico. Guia de los casados.
 " " Maudit (le) par l'abbé . . .
 " " Mistrali, Franco. Vita di Gesù².
 " " Moretti, Andrea. La parola di Dio e i mod. farisei.
 25 apr. Catéchisme raisonné s. la liturg. Défense de la liturgie de Lyon.
 " " Mots (quelques) à propos d'un pamphlet c. les curés de Lyon.
 " " Peyrat, Alphonse. Histoire élémentaire et crit. de Jésus.
- 25 apr. Philothée. Du pape.
 " " Sanz y Sanz, Ant. Daniel.
 " " Sophronius. Trois lettres s. la quest. liturgique.
 " " Vigil, Fr. de Paula Gonzalez. Dialogos s. l. exist. d. Dios².
 " " — Manual de derecho publico⁶.
- 20 iun.⁴ Balzac, Honoré de. O. fab. am.
 " " Champfleury. O. fab. am.
 " " D'Orbach. Mosé, Gesù e Macmetto.
 " " Feydeau, Ernest. O. fab. am.
 " " Flaubert, Gustave. Madame Bovary¹.
 " " — Salammbò².
 " " Hugo, Victor. Les misérables².
 " " Mancini, Luigi. La divina commedia, quadro s. a.¹
 " " Murger, Henry. O. fab. am.
 " " Religieuse (la) par l'abbé . . .
 " " Salvoni, Ant. Mali della chiesa².
 " " Soulié, Frédéric. O. fab. am.
 " " Stendhal, Henri Beyle de. O. fab. am.
- 20 sept. Almanaque democratico.
 " " Indexcongregation (die röm.).
 " " Siotto-Pintor, Giov. Intorno al potere tempor. dei pontefici².
 " " Tresserra, Ceferino. La judía errante.
 " " Vita ed avventure galanti d. cav. Faublas de Louvet.
- 12 dec. Briois, Jules. La tour S-Jacques de Paris.
 " " Chieco, Franc. Dell' ufficio d. letterat. italiana n. sec. XIX.
 " " Comte, Auguste. Cours de philosophie positive.
 " " Diaz, João Ant. Synopse das religiões e seitas.
 " " Larroque, Patrice. Rénovation religieuse².
 " " Malet, L. La paroisse d'après les saints canons.
 " " Prota, Luigi. Il matrimonio civile e il celibato.
 " " Siotto-Pintor, Giov. L'Italia e i ministri della corona².
- S.O. 20 apr. Kardec, Allan. Le livre des esprits¹.
 " " — Le livre des médiums².
 " " — Le spiritisme².
 " " Matter, Jac. Emmanuel de Swedenborg.
 " " Revue spirite, journal d'études.
 " " Revue spiritualiste, journal mensuel.
- 13 iul. Vella, R. Vita di Gesù Cristo.
 7 sept. De Vit, Vinc. Come si possa difend. la chies. catt. etc.
- 1865 13 mart. Gualtieri, Luigi. L'ultimo papa. Larroque, Patrice. De la guerre et d. a. p.⁴
 " " Lettre à l'archevêque de Paris.
 " " Moura Secco, Franc. de. Angelo
 " " Pichler, Aloys. Geschichte d. k. Trennung zw. Or. u. Occid

- | | | | |
|-------------|---|---------------------|--|
| 13 mart. | Riflessioni (poche) s. q. d. giorno c. il cap. mag. . . . di Napoli. | 17 dec. | Confesseur (le) par l'abbé . . . |
| " " | Testory, L. L'empire et le clergé mexicain. | " " | Herculano, Alex. Estudos sobre o casamento civil. |
| " " | Viardot, Louis. Les musées d'Italie. | " " | La Bruyère, Eugenio de. Duecenti anni dopo. |
| 13 iun. | De' Ricci, Scipione. Memorie. Prisca, ossia la protomartire di Roma. | " " | Quinet, Edgar. La révolution ⁴ . |
| " " | Silva Carneiro, Bern. Joaquim da. Elem. d. dir. eccl. port. | " " | Vianna, Pedro Amorim. Defeza do racionalismo. |
| 26 sept. | Encyclique (l') du 8 déc. 1864. | S.O. 17 ian. | Maresca, Mariano. Problemi di teologia cristiana. |
| " " | Isaia, Antonino. Storia ed esame d. enciclica e d. sillabo. | 1867 12 apr. | Bignami, Pietro. Le mie preghiere. |
| " " | Sanz del Rio, Jul. C. Cr. Krause; ideal de la humanidad ¹ . | 4 iul. ¹ | Settembrini, Luigi. Lezioni di letteratura italiana. |
| " " | Schwegler, Friedr. Karl Alb. Geschichte d. Philosophie. | 2 dec. | Jésuite (le) par l'abbé . . . |
| 19 dec. | Filomaria (il), ossia una vita romantica. | " " | La Riva, Juan Franc. El espíritu del evangelio. |
| " " | Gallo, Andrea. Codice eccl. siculo. | " " | Rosa, Gabriele. Storia generale delle storie. |
| " " | Pichler, Al. Gesch. d. kirchl. Trennung zw. Or. u. Occid. ¹ | S.O. 31 iul. | Metay, Pierre-Aug. Lamentations ² . |
| " " | Reynaud, Jean. Philosophie religieuse; terre et ciel. | 22 aug. | Thorey, J.-C. Rapports merveilleux de M ^{me} Cantianille B. . . |
| S.O. 3 mai. | Mongini, Pietro. La politica in confessione ³ . | 29 " | Saggio di preghiere per la chiesa cattol. apost. italiana. |
| 26 iul. | De Sanctis, Luigi. Roma papale descritta. | 1868 18 febr. | Bordier, Henri, et Charton, Éd. Histoire de France. |
| 20 dec. | Confessione (pubblica) di un prig. dell' inquisiz. | " " | Jobez, Alphonse. La France sous Louis XV (1715—1774). |
| 1866 9 apr. | Bordas-Demoulin, J.-B. Mélang. philos. et relig. ² | " " | Mayer, Georg Karl. Zwei Thesen f. d. allg. Conc. ¹ |
| " " | — Oeuvres posthumes ³ . | " " | — Theses duae p. conc. oec. ² |
| " " | — et Huet, Franç. Essais sur la réforme catholique. | " " | Miron. De la séparation du spirituel et du temporel. |
| " " | Chevalier, J.-P. L'âme au point de vue de la sc. et raison. | " " | Spörlein, I. Theolog. Einwendung geg. etc. |
| " " | Huet, François. Hist. de la vie et d. ouvr. d. Bordas-Demoulin ² . | 11 mai. | Bourelly, G. Marco. Cento biografie di fanciulli ill. ital. |
| " " | — La science de l'esprit ³ . | " " | Frohschammer, J. D. Christent. u. d. m. Naturwissenschaft ³ . |
| " " | Legrand, Jacques. Le problème de la vie. | " " | Michelis, Friedr. 50 Thesen etc. |
| " " | Lettere ad un amico int. ai beni ecclesiastici di A. B. P. | " " | Paganetti, Mario. Il medio evo ital., racconti storici. |
| " " | Notizie storiche su l'origine del potere temporale de' papi. | 31 aug. | Deltuf, Paul. Essai sur les œuvres et la doct. de Machiavel. |
| " " | Turcotti, Aurelio. Troppo tardi, ossia la quest. romana etc. ¹ | " " | Pizarro, Nicolas. Catecismo político constitucional ¹ . |
| 11 iun. | Beck, Jos. Freih. I. H. v. Wessenberg, s. Leben u. Wirken ¹ . | 14 dec. | Ffoulkes, Edmund Salusbury. Christendom's divisions ¹ . |
| " " | — I. H. v. Wessenberg, ein deutsch. Lebensbild ² . | " " | Renouf, Peter Le Page. The condemnation of pope Honorius. |
| " " | Cuniberti, Felice. La vita d. n. s. Gesù Cristo. | " " | Settembrini, Luigi. Lezioni di letteratura italiana. |
| " " | Michelet, Jul. Bible de l'humanité ³ . | 1869 22 mart. | Emancipatore (l') cattolico. |
| " " | Pezzani, André. La pluralité des existences de l'âme. | " " | Ffoulkes, E. Salusbury. The ch. cr. or the crown's creed? ² |
| " " | Renan, Ernest. Les apôtres ³ . | " " | Fioroli della Lena, G. B. La questione religiosa. |
| " " | Stap, A. Études hist. et crit. s. l. origines du christianisme. | " " | Mamiani d. R., Terenz. D'un n. diritto p. europeo ³ . |
| " " | Taine, Hippolyte-Adolphe. Histoire de la littérat. anglaise. | " " | — Teorica d. relig. e d. stato ¹ . |
| " " | Tolstoy, Dmitry. Le catholicisme romain en Russie. | " " | Mantegazza, Paolo. Elementi d'igiene ¹ . |

- 1 iun. Ardigò, Roberto. Pietro Pomponazzi, discorso¹.
- " " Guadagnini, G. B. Riflessioni s. l. cad. d. temp. principato⁷.
- " " Monte Rodrigues de Araujo, M. do. Compendio de theol. mor.¹
- " " — Elementos do direito eccles.²
- " " ¹ Pichler, Aloys. Die Theologie des Leibniz².
- " " Vacherot, Étienne. La religion².
- 12 iul. Jacolliot, Louis. La bible dans l'Inde¹.
- " " Insegnamenti (primi) cristiani.
- " " Pizarro, Nic. Catecismo de moral².
- " " Renan, Ernest. Saint Paul².
- " " — Questions contemporaines¹⁰.
- 26 nov. Frohschammer, Jak. Das Recht der eigenen Überzeugung⁴.
- " " Janus. Der Papst u. d. Concil.
- " " Stefanoni, Luigi. Storia critica della superstizione¹.
- S.O. 20 ian. Chrismann, Ph. N. Regula fidei. Palo (di) in frasca.
- " 9 iun. Biblias (as) falsificadas.
- 30 " Ségur, Louis-Gaston de. La piété et la vie intérieure.
- 7 iul.¹ Annuaire de l'institut canadien pour 1868 et 1869.
- 1870 6 sept. Alleanza monoteistica.
- " " Cenni biografici del dott. Ferdin. Bocculari da Luzzara.
- " " Croce, Enrico. Itinerario di Dante.
- " " Lonigo, Antonio. Saggi filosofici e poesie varie inedite.
- " " Nunes Giraldes, Manuel. O papa-rei e o concilio.
- " " ² Pichler, Aloys. Die Theologie d. Leibniz².
- " " — Die wahren Hindernisse etc.³
- " " Strocchi, Tito. La figlia di Maria.
- " " Vittorio Emanuele(a), red'Italia.
- S.O. 12 ian. Stefanoni, Luigi. La scienza della ragione².
- 17 febr. Preda, Pietro. La rivelazione e la ragione.
- 15 iun. Bianco, Gius. Le psicopatie.
- 31 aug.² Annuaire de l'institut canadien pour 1868 et 1869.
- 1871 S.O. 15 mart. Schulte, Joh. Friedr. v. Die Macht d. röm. Päpste¹.
- 26 apr. Ruckgaber, Äm. D. Irrlehre d. Honor. u. d. vat. Dekr.
- 7 iun. Morena, Giac. S. Giuseppe patrono d. chiesa univers.
- " 22 iun. Chiesa (la) cattolica romana e la chiesa greco-russa.
- " " Reichel, Wenzel Jos. Ist die Lehre von d. Unfehlb. . . ?
- 20 sept. Acton, Lord. Zur Geschichte des vatican. Conciles¹.
- " " — Sendschr. an ein. deutschen Bisch. d. vat. Conc.²
- 20 sept. Berchtold, Joseph. Die Unvereinbarkeit etc.
- " " Braun, Thomas. Kathol. Kirche ohne Papst².
- " " Friedrich, Joh. Tagebuch w. d. vatic. Konzils geführt¹.
- " " Schulte, J. Fr. v. Denkschr. u. d. V. d. Staates etc.²
- " " — Die Stellung der Konzilien etc.³
- " " — Das Unfehlbarkeits-Dekret⁴.
- " " Zirngiebl, Eberhard. Das vatikanische Konzil.
- 1872 23 sept. Ardigò, Rob. La psicologia².
- " " Cassani, Giac. Delle princip. questioni pol.-relig.
- " " Larroque, Patrice. De l'organisation du govern. républ.⁵
- " " Rinnovamento (il) cattolico. Bologna.
- S.O. 31 iul. Katechismus (kleiner kathol.) von d. Unfehlbarkeit.
- 11 dec. Ormanian, Mal. Les droits civ. et la lib. rel. d. cath. d'Orient¹.
- " " — Il „Reversurus“².
- 1873 1 mart. Boissonade, J.-A. La bible dévoilée.
- " " Figuiet, Louis. Le lendemain de la mort.
- " " Larousse, Pierre. Grand dictionnaire univers. du XIX^e s.
- " " Mangin, Arthur. L'homme et la bête.
- 14 iul. Cappelletti, Gius. I gesuiti e la republ. di Venezia².
- " " D'Orient, A. Des destinées de l'âme.
- 26 aug. Buchmann, Jak. Die unfreie u. die freie Kirche.
- " " Frohschammer, Jak. Das neue Wissen u. der neue Glaube⁷.
- " " Huber, Joh. Der Jesuiten-Orden².
- S.O. 12 mart. Casangian, Placido. Risposta finale degli orientali a. occid.
- " " Cicuto, Antonio. Il concilio vaticano.
- " " Wallon, Jean. La vérité sur le concile.
- 30 apr. Studien (die theologischen) in Österreich.
- 1874 5 febr. Caillet. Union gén. d. le clergé s. du sacer. et du mariage.
- " " Cappelletti, Gius. Breve corso di storia di Venezia².
- " " Gregorovius, Ferdinand. Geschichte d. Stadt Rom¹.
- " " Infallibilità (la) pontificia e la libertà.
- " " Langen, Joseph. Das vatic. Dogma von etc.¹
- " " Verfassung (die) der Kirche im Jahr. der Apostel.

| | | | |
|---------------|--|---------------|---|
| 10 iul. | Sincerus, Vincent. Ehrerbietige Vorstellung an d. h. Ep. i. Pr. | 6 mart. | Schulte, Joh. Friedr. v. Der Zölibatszwang u. d. Aufh. ⁵ |
| 11 dec. | De Dominicis, Saverio Fausto. Galilei e Kant. | 12 iun. | De Castro, Giov. Arnaldo da Brescia etc. |
| " " | Ferri Louis. Essai sur l'histoire de la philos. en Italie. | " " | Félicité, Jos. de. La régénération ¹ . |
| " " | Guldenstube, Louis de. Pneumatologie posit. et expérim. | " " | — La résurrection ² . |
| " " | Hinschius, Paul. Die Orden u. Kongregationen d. kath. K. | " " | Garrione, G. B. Per una protologia etc. . . . note. |
| S.O. 11 mart. | Ormanian, Malachia. Le Vatican et les Arméniens ³ . | " " | Saldanha Marinho, Joaq. Ganganelli, a egregia e o estado. Zecchini, Stef. Pietro. Dio, l'universo e la fratellanza etc. |
| 1875 12 mart. | Filopanti, Quirico. L'universo. | 4 sept. | Draper, John Will. Hist. of the conflicts betw relig. a science. |
| " " | Lanfrey, Pierre. Histoire politique des papes. | " " | Langen, Jos. Die trinitarische Lehrdifferenz etc. ² |
| " " | Sabungi, Aloysius. Tardschame el-'allame el-hüri el usqufi Jásuf Dáúd wa 's-sajjid el-fáqil Jásuf el-Debs sáhib ráh er-rudd ⁴ . | " " | Monte Carmelo, Joaq. do. A luz e as trevas, sermão etc. |
| 25 iun. | Dürschmidt, Heinr. D. klösterl. Genossensch. in Bayern. | " " | Sanz del Rio, Julian. Cartas inéditas ² . |
| " " | Florenzi Waddington, Marianna. Dell' immortalità ² . | 22 dec. | Larroque, Patrice. De la création d'un code de droit intern. ⁶ |
| " " | — Saggio s. filosofia d. spirito ³ . | " " | Spaventa, Bertrando. O. o. filosofica. |
| " " | — Saggio s. natura. Dante etc. ⁴ | " " | Storia della chiesa p. un vecchio cattolico italiano. |
| " " | — Saggi di psicologia e di logica ⁵ . | " " | Vera, Auguste. O. o. |
| " " | Friedrich, Joh. Der Kampf gegen d. deutsch. Theolog. etc. ³ | S.O. 16 febr. | Costa, Adalgisa. Dei doveri della donna, pensieri. |
| " " | Negrioni, Bernardino. Sulla prossima fine del mondo ¹ . | 29 mart. | Leto, Pomponio. Otto mesi a Roma d. il conc. vatic. |
| " " | Papato (il) ai tempi d. imp. da Cost. a Giustin. e il pap. etc. | 6 dec. | Katechismus (kathol.) . . . der altk. Synode. |
| " " | Turcotti, Aurelio. Trattato di morale umana emancipata ² . | " " | Leitfaden für d. k. R. . . . der altk. Synode. |
| 6 dec. | Cecchetti, Bartol. La republ. di Venezia e la corte di Roma. | " " | Rituale (katholisches) n. d. B. d. Syn. d. Altkatholiken. |
| " " | Migorel. La semaine, ou le 3 ^e comm. de Dieu. | 1877 24 mart. | Baissac, Jules. Les origines de la religion ¹ . |
| " " | Moigno, Fr.-N.-M. La foi et la science, explos. de la l. pens. | " " | Buccellati, Ant. L'allucinato. |
| S.O. 13 ian. | Coppola, Raff. M. Del sangue purissimo d. . . . Maria. | " " | Ferrari, Giuseppe. O. o. |
| " " | Sangue (del) sacratissimo di Maria. | " " | Perojo, José del. Ensayos s. el mov. int. en Alemania. |
| 21 iul. | Grignani, Gins. Risposta all' orazione di m. Luc. Parocchi. | " " | Rodrigues, Hippolyte. Les trois filles d. l. bible ¹ . |
| 9 sept. | Pritoni, G. B. Anima santissima di G. Cr. | " " | — Histoire d. prem. chrétiens ² . |
| 17 nov. | Ayala-Rosso, Mario. Le temporalità d. chiesa e la q. rom. | " " | — Les seconds chrétiens ³ . |
| 1876 6 mart. | Brazil (o) mystificado na questão religiosa. | " " | — La justice de Dieu ⁴ . |
| " " | Friedrich, Joh. Der Mechanismus d. vatican. Religion ² . | " " | — Les origines du serm. de la montagne |
| " " | Jaccoliot, Louis. Fétichisme-Polythéisme-Monothéisme ² . | 12 iul. | Bombelli, Rocco. L'infallibilità ¹ . |
| " " | Pressensé, Edm. de. Le concile du Vatican. | " " | — Storia critica d. dominio temp. d. papi ² . |
| | | " " | Catéchisme cathol., Berne 1876. |
| | | " " | Causes intérieures de la faiblesse extérieure de l'église en 1870. |
| | | 17 dec. | Église (l') et la république. |
| | | " " | Ellero, Pietro. La questione sociale ¹ . |
| | | " " | — Scritti minori ² . |
| | | " " | — Scritti politici ³ . |
| | | " " | Renan, Ernest. Les évangiles et la seconde génér. chrét. ¹¹ |
| | | " " | Zeller, Eduard. Die Sage v. Petrus. |

* Erklärung des gelehrten Chorbischofs Joseph David und des hochwürdigsten Herrn Joseph Debs, des Verfassers von „Geist der Widerlegung“.

- S.O. 17 ian. Gnocchi-Viani, Osvaldo. Venere al tribunale.
- 18 apr. Audisio, Gugl. Della società politica e religiosa.
- 19 dec. Friedrich, Joh. Geschichte des vatikanischen Konzils⁴.
- " " Reinkens, Jos. Hub. Über Einheit der kathol. Kirche¹.
- " " — Ist an die Stelle Christi für uns der Papst getreten?²
- 1878 8 apr. Brière, Louis-Étienne. Lettre adressée à m. l'abbé Pouclée.
- " " Cerruti, Gius. La chiesa cattolica e l'Italia.
- " " Di Bernardo, Domenico. Il divorzio.
- " " Earle, John Charl. The spiritual body¹.
- " " — The forty days².
- " " Minghetti, Marco. Stato e chiesa.
- " " Perdrix, George. Le vrai mot de la situation présente.
- 1 iul. Caverni, Raffaello. De' nuovi studi della filosofia.
- " " Manuel d'histoire religieuse.
- " " Martig, Emmanuel. Manuel d'enseignement.
- " " Réveillaud, Eugène. La question relig. et la solut. protest.
- " " Soury, Jules. Jésus et les évangiles.
- 16 sept. Gioja, G. B. Esposizione critica della genesi.
- " " Larroque, Patrice. Religion et politique⁷.
- " " Scholl, Aurélien. Le procès de J.-Chr.
- S.O. 15 mai. Stroud, Will. Treat. on the phys. cause of the death of Christ.
- 17 iul. Jesualdus a Bronte. Consecrator christiani matrimonii.
- 24 " Lazzaretti, David. O. o.
- 14 aug. Giacomo del Cuor di M. Nuovo saggio i. all' azione d. D. etc.¹
- " " — Il nuovo saggio etc. difeso².
- 1879 3 febr. Ardigò, Rob. La formazione natur. n. fat. d. sist. solare³.
- " " ² Causes intérieures d. l. faibl. etc.
- " " Dittes, Friedr. Lehrbuch d. Psychologie.
- " " Havet, Ernest. Le christianisme.
- " " Mancini, Luigi. Dio è vivo².
- " " Picco, Modesto. Prime nozioni i. ai doveri dell' uomo etc.
- 30 iun. Martellotti, Tullio. Aurore e tramonti, poesie.
- " " Negroni, Bernard. La magia².
- " " Perosino, Gian Severino. Vita di Vit. Alfieri, ridotta etc.
- " " Reuss, Édouard. La bible.
- S.C. Indulg. 28 aug.³ Orden (der) des Friedens.
- S.O. 14 mai. Schulte, J. Fr. v. Le pouvoir des papes⁶.
- 1880 13 ian. Falcioni, Zeffirino. Coup d'oeil s. le christianisme.
- " " Mamiani d. R., Terenz. Critica delle rivelazioni².
- " " — La religione dell' avvenire².
- " " Omelia, che i cattolici . . . dedic. . . a mons. Langénieux.
- " " Tiberghien, Guil. Les commandements de l'humanité².
- " " — Éléments de morale universelle².
- " " Umiltà (la) gallicana difesa.
- 21 iun. Dumas, Alexandre [fil.]. La question du divorce².
- " " Maria al cuore dell' italiano.
- 1881 14 febr. Burnouf, Émile. Le catholicisme contemporain¹.
- " " Le Boulanger-Vauquelin. Fin de la crise relig.
- " " Mamiani d. R., Ter. Compendio e sintesi d. pr. fil.¹⁰
- " " — Confessioni di un metafis.¹¹
- " " — Le meditazioni cartesiane¹².
- " " Tiberghien, Guil. Enseignement et philosophie⁴.
- " " — Psychologie élémentaire⁵.
- 27 iun. Burnouf, Émile. La science des religions².
- " " Casalis, Bernardo. Libro di lettura p. il pop. italiano.
- " " Gregorovius, Ferd. Die Grabdenkmäler der Päpste².
- " " — Urban VIII. im Widerspruch zu Spanien etc.³
- " " Jacolliot, Louis. Les fils d. Dieu².
- " " — Genèse de l'humanité⁴.
- " " — Histoire des vierges⁵.
- " " — Le Pariah dans l'humanité⁶.
- " " Marselli, Nic. Le origini dell' umanità¹.
- " " — Le grandi razze dell' uman.²
- " " Renan, Ernest. L'antechrist¹².
- " " — L'église chrétienne¹².
- 5 dec. Arasieve, Candido. La religione e i partiti estremi.
- " " Knoodt, Peter. Anton Günther. Eine Biographie²
- " " — Die Thomas-Encyclica Leo's XIII.³
- " " Siciliani, Pietro. Su l'insegnamento religioso ai bambini¹.
- " " — La scienza nell' educazione².
- S.O. 9 febr. Fiore, Geremia. La genesi della chiesa¹.
- 15 iun. Curci, Carl. Mar. La nuova Italia ed i vecchi zelanti¹.
- 1882 3 apr. Chaillot, J.-L. Pie VII et les jésuites.
- " " Renan, Ernest. Marc-Aurèle¹⁴.
- " " Siciliani, Pietro. La critica nella filosofia².
- " " — Prolegomeni alla m. psicogenia⁴.
- " " — Della psicogenia moderna⁵.
- " " — Sul rinnovamento d. fil. in Italia⁶.

- 3 apr. Siciliani, Pietro. Socialismo, darwinismo etc.⁷
- " " Siciliani, P., e Bonelli, G. Teorie sociali e socialismo.
- " " Vita (G. D. M.) di Martin Lutero.
- 10 iul. Borelli, G. B. Studi filosofico-sociali.
- " " Gregorovius, Ferdin. Athenais⁴.
- " " Mamiani d. R., Ter. Delle questioni sociali¹³.
- " " Renan, Ernest. L'Ecclésiaste traduit¹².
- 15 dec. Aubé, Benjam. Hist. d. pers. d. l'égl. jusqu'à l. fin d. Anton.¹
- " " Bert, Paul. L'instruct. civique.
- " " Compayré, Gabriel. Éléments d'instruct. mor. et civique.
- " " Gregorovius, Ferdin. Wanderjahre in Italien⁵.
- " " Gréville, M^{me} Henry. Instruction morale et civ. d. jeunes filles.
- " " Steeg, Jules. Instruction morale et civique.
- S.O. 1 febr. Coscia, Nic. Mille dei più orig. e concett. canti popolari etc.
- 19 iul. Riproduzione di un discorso recitato d. monsig. Genuardi.
- 1883 18 mai. Aubé, Benj. Les chrét. d. l'emp. rom. de la fin d. Antonins³.
- " " — Histoire des persécutions de l'église³.
- 1884 9 mai. Gaspar, Franz. Der Vernunftstaat.
- 19 dec. Montalvo, Juan. Siete tratados¹.
- " " Renan, Ernest. Nouvelles études d'hist. rel.¹⁶
- S.O. 30 apr. Curci, Carlo Maria. Il Vaticano regio².
- 16 iul. — Lo scandalo del „Vaticano regio“².
- 26 nov. Savarese, G. B. La scomunica di un' idea.
- 1885 23 mart. Cicchitti-Suriani, Fil. La religione nella scienza.
- " " Garavaglia, Ambr. Della educaz. rel. e civ. delle fanciulle.
- 7 sept. Bulgarini, G. B. Antonio Stoppani e la Civiltà catt.¹
- " " — Di una nuova accusa m. d. card. Zigliara².
- " " Mamiani d. R., T. Del papato¹⁴.
- " " Silvagni, David. La corte . . . rom. n. sec. XVIII e XIX.
- S.R.C. 1 dec. Hahn, Guil. Les phénomènes hystériques etc.
- 1886 25 iun. Aubé, Benj. L'égl. et l'état dans la 2^e moitié du III^e siècle⁴.
- " " Mantegazza, Paolo. Gli amori degli uomini².
- " " — Fisiologia dell' amore².
- " " — Igiene dell' amore⁴.
- 14 dec. Baissac, Jules. Histoire de la diablerie chrétienne².
- " " Bosseboeuf, L.-A. L'encyclique „Immortale Dei“ etc.¹
- " " — Le syllabus sans parti pris².
- " " Buddeus, Karl. Jesus Christus und die Essener.
- S.O. 31 mart. Des Houx, Henri. Souvenir d'un journaliste français à Rome.
- 1 sept. Barzellotti, Giac. David Lazzeretti.
- " " Frago, Dam. Jac. Memoria lida perante o etc.
- 15 „ Casus moralis, Pisis 1886.
- 9 dec. Curci, C. M. La vita di Gesù Cristo.
- 1887 19 dec. Lasserre, Henri. Les saints évangiles.
- " " Ledrain, E. Histoire d'Israel.
- " " Lenormant, François. Les origines de l'hist.
- S.O. 9 mart. Pape (le) et l'Allemagne.
- 7 sept. Miralta, Constancio. El sacramento espureo¹.
- " " — Los secretos de la confesión².
- 1888 14 dec. Montalvo, Juan. El espectador. Tomo tercero².
- " " Pierantoni, Augusto. Trattato di diritto internazionale.
- S.O. 12 sept. Horion, Cr. La question sociale et les partis polit.
- 19 sept. Roca. Le Christ, le pape etc.¹
- " " — La crise fatale et le salut de l'Europe².
- " " — La fin de l'ancien monde².
- 1889 13 apr. Delmont, Théodore. Cours élémentaire de philosophie.
- " " Roma e l'Italia e la realtà d. cose.
- S.O. 1 mai. Fiore, Geremia. Synopsis iuris canonici².
- 29 „ Rosmini (il); enciclopedia.
- 4 dec. Bonnefont, Jean de. Le pape de demain.
- 1890 6 mart. Boillot, Jos.-Marcel. Mélanges.
- " " Soler, Freder. Judas de Keriot.
- 13 aug. Toscanelli, Gius. Religione e patria osteggiate dal papa.
- S.O. 26 febr. Rosmini (il nuovo); periodico.
- 16 apr. Coreni, Teofilo. Lo spiritismo in senso cristiano.
- 11 iun. Annales (les) de Loigny.
- " " Question (la) de Loigny.
- " " Vérité (la) s. les condamnations, qui fr. M. Marchal à Loigny.
- 2 iul. Azevedo Araujo e Gama, M. de. Analyse critica etc.¹
- " " — Explicações ao publico etc.²
- " " Ragrignes, José Maria. A falculdade de theologia etc.

| | | | |
|--------------|--|---------------|---|
| 2 iul. | Rodrigues, José M. A sagr. congregação do concilio etc. | S.O. 8 mart. | Adauctus. I dominatori della chiesa. |
| 1891 14 mai. | Amico (l') sincero dei giovani. | 9 " | Marchese, Virginio. La conversione dei protestanti ¹ . |
| " " | Appunti alle riflessioni critiche etc. | " " | — Il diaconato cattolico ² . |
| " " | Di Bartolo, Salvatore. I criteri teologici. | " " | — La riforma del clero ³ . |
| " " | Giovanzana, Franc. Il dogma della immac. concezione ¹ . | " " | — Difesa del libro: La riforma del clero ⁴ . |
| " " | — Sulla esposizione d. u. punto cap. di dottr. tomistica etc. ² | " " | Penzo, Domenico. S. u. pastor. veso. c. il monum. al Rosmini. |
| " " | — Filosofia della rivelazione ³ . | 16 " | Bonghi, Ruggero. La vita di Gesù. |
| " " | — Del primato e dell' infallibilità ⁴ . | 16 nov. | Morando, Gius. Ottimismo e pessimismo. |
| " " | — Una rivista della Civiltà cattolica ⁵ . | " " | Nomi (i) eucaristici. |
| " " | Initiation (l'), revue. | 1893 26 ian. | Goblet d'Alviella, Eug. L'idée de Dieu etc. |
| " " | Origine (sull') delle anime humane. | " " | Graf, Arturo. Miti, leggende ² . Storia della prostituzione etc. |
| " " | Paganini, Virginia. Guida mor. e pr. p. le madri del popolo. | 14 iul. | Amabile, Luigi. Il santo Ufficio d. Inquis. in Napoli. |
| " " | Proposizioni (S. F. G.) da condannarsi. | " " | Cadorna, Carlo. Religione, diritto, libertà etc. |
| " " | ¹ Renan, E. Histoire du peuple d'Israel ¹⁷ . | " " | Ferrière, Emile. Les mythes de la bible ² . |
| S.O. 29 apr. | Grimaldi, Félix. Les congrégations romaines. | " " | Guidotti, Giov. I tre papi. |
| 1892 7 apr. | Ferrière, Emile. L'âme est la fonction du cerveau ¹ . | " " | Mantegazza, Paolo. Fisiologia della donna ² . |
| " " | — Les apôtres ² . | " " | Mariano, Raffaele. Gli evangelii sinottici. |
| " " | — Le darwinisme ³ . | " " | Negri, Ada. Fatalità. |
| " " | — Les erreurs scientifiques de la bible ⁴ . | S.O. 1 mart. | Maggio, C. Pio IX accusato dai nemici di Rosmini ¹ . |
| " " | — La matière et l'énergie ⁵ . | " " | — Leone XIII si può accordare con Pio IX n. c. rosm.? ² |
| " " | — Paganisme des Hébreux ⁶ . | 19 iul. | Mivart, St. George. Happiness in Hell. |
| " " | — La vie et l'âme ⁷ . | 15 dec. | Roques. Aimer et souffrir, ou vie de la r. m. s. Thérèse. |
| " " | Jésupret, Jules (fils). Catholicisme et spiritisme. | " " | Vues sur le sacerdoce et l'oeuvre sacerdot. Extr. etc. |
| " " | Pianciani, Luigi. La Roma dei papi illustrata. | 1894 25 ian. | Angelini, Franc. Storia d'Italia . . . parte seconda. |
| 14 iul. | Anelli, Luigi. I riformatori nel sec. XVI. | 8 iun. | Calamassi, Luigi. L'Italia nell'età di mezzo ¹ . |
| " " | Ansault. Le culte de la croix avant Jésus-Christ ¹ . | " " | — Il compendio d. stor. d'Ital. di E. Comba int. rifatto ² . |
| " " | — Le culte de la croix; réponse ² . | " " | Chabauty, E.-A. Résumé du système de la rénovation ¹ . |
| " " | — Mémoire sur le culte de la croix ³ . | " " | Mantegazza, Paolo. L'arte di prender marito ¹⁰ . |
| " " | Graf, Arturo. Il diavolo ¹ . | " " | Martinez Caveró, Agustín. La revolución en el derecho. |
| " " | Libro di divozioni per le diverse ore della giornata etc. | " " | ² Renan, E. Histoire du peuple d'Israel ¹⁷ . |
| " " | ² Mantegazza, P. Igiene dell'amore ⁴ . | " " | Sabatier, Paul. Vie de S. François. |
| " " | — L'arte di prender moglie ⁵ . | 19 sept. | Mirzan, Octave. Vie d. S. Polycarpe. |
| " " | — Epicuro, saggio ⁶ . | " " | ¹ Zola, Emile. O. o. |
| " " | — Epicuro II, dizionario ⁷ . | S.O. 21 febr. | Sentiments d'un philosophe sur la scholastique etc. |
| " " | — Fisiologia dell' odio ⁸ . | 16 aug. | Frigeri, Antonio. Il progetto del ministro Bonacci. |
| " " | Mese (il) di Maggio (strenna per nozze). | | |
| " " | Réglá, Paul de. Jésus de Nazareth. | | |
| " " | Renan, E. Souven. d'enfance ¹⁸ . | | |
| " " | — Feuilles détachées ¹⁹ . | | |
| " " | Uzard, Leopoldo. Storia del diavolo, illust. da 51 disegni. | | |

- 1895 25 ian. Bovio, Giov. Cristo alla festa di Purim¹.
- " " ² Zola, Émile. O. o.
- 14 iun. Apocalisse (l') ed il mistero eucaristico.
- " " Bovio, Giov. S. Paolo².
- " " Buen, Odón de. Tratado elem. de geologia¹.
- " " — Tratado elem. de zoologia².
- " " Damoiseau, August. Documenta quaedam s. script. etc.
- " " Gilberto. Garcia Moreno y el p. Berthe.
- " " Lacaze, Félix. À Lourdes avec Zola.
- " " Raposo, Americo. Nevrose mystica.
- 6 dec. Bovio, Giov. Il millennio².
- " " Ferri, Enrico. L'omicidio nell' antropologia¹.
- " " Girolamo da Montefalco. Il papa-rè al trib. del Cristo.
- " " Izoulet, Jean. La cité moderne.
- S.O. 6 febr. De Castro, Francisco. O invento Abel Parente etc.
- 12 iun. Hilaire de Paris. Exposition de la règle de S. Franç.¹
- " " — Regula fratrum minorum².
- 1896 17 apr. Ferri, Enrico. L'omicidio-suicidio².
- " " — La scuola criminale positiva³.
- " " — Sociologia criminale⁴.
- " " — La teoria dell' imputabilità⁵.
- " " Jesuitas (los) de puertas adentro.
- 21 aug. Bois, Jules. Le satanisme.
- " " Lang, Andrew. Myth, ritual and religion.
- " " Michelet, Jules. Le prêtre-Les jésuites⁴.
- " " ³ Zola, Émile. O. o.
- 18 dec. Chabauty, E.-J. Discussion du système de la rénov.²
- " " — État de la question eschatologique³.
- " " — Études scripturales etc. sur l'avenir etc.⁴
- " " — Le système de la rénovation n'a pas été condamné⁵.
- " " Marsigli, Próspero. El Papa y los peregrinos.
- " " Miralta, Constancio. Memorias de un clérigo pobre².
- S.O. 6 febr. Culte privé des mains divines de notre Sauveur.
- 9 dec. David, Louis-Olivier. Le clergé canadien.
- 1897 2 iul. Danton, G. Historia general de la masoneria.
- 2 iul. Diaz Rodríguez, M. Sensaciones de viaje.
- " " Rohling, August. Der Zukunftsstaat.
- 9 sept. Aulard, F.-A., et Debidour, A. Histoire de France.
- " " Negri, Gaetano. Meditazioni vagabonde¹.
- " " — Rumori mondani².
- " " — Segni dei tempi³.
- 1898 1 sept. De Rosa, Luigi. Il pessimismo di sentimento. Parte I. proleg.
- " " Duggan, James. Steps towards reunion.
- " " ⁴ Zola, Émile. O. o.
- " " Zurcher, George. Monks and their decline.
- 15 dec. Schell, Hermann. Katholische Dogmatik in sechs Büchern¹.
- " " — Der Katholizismus als Prinzip des Fortschritts².
- " " — Die göttliche Wahrheit des Christent. in vier Büchern³.
- " " — Die neue Zeit und der alte Glaube⁴.
- [Hier schließt die erste Auflage des Index libr. prohib. Leonis XIII. Romae 1900.]
- 1901 7 iun. Combe, Em. Le grand coup etc.; étude s. le secret de la Salette.
- " " Dompierre, Jean de. Comment tout cela va finir; l'avenir etc.
- " " Müller, Josef. Der Reformkatholizismus. I. u. II.
- " " Planchet, Francisco Regis. El derecho can. y el clero mex.¹
- " " — La enseñanza religiosa en la arquidiócesis de México².
- " " Quiévreux, Camille. Le paganisme au XIX^e siècle.
- " " Turs el-'ágiz el-mažlüm wa-'adl Alláh b'el-bá'i en-naqüm³.
- [Soweit die zweite Auflage. Romae 1901.]
- 1902 19 aug. Presbyter Lucensis. L'antichità i. all' elez. dei s. paatori.
- " " Zini, Zino. Il pentimento e la morale ascetica.
- (Acta S. Sed. XXXV 64.)
- 1903 5 mart. Buisson, Ferdinand. La religion, la morale et la science.
- " " Payot, Jules. De la croyance¹.
- " " — Avant d'entrer dans la vie. Aux instit. . . . , cons. et d. p.²
- " " Sifflet, P. Cours l. et r. d. doctr. chrét. L. 7 myst. chrét.
- (Acta S. Sed. XXXV 576.)

* Schild des unterdrückten Schwachen und Gerechtigkeit Gottes in dem bestrafte[n] Unterdrücker.

Die hier folgenden Dekrete sind aus der Regierungszeit Pius' X. Die Titel der darin verbotenen Bücher werden genau aufgeführt nach den offiziellen Dekreten, welche die Kongregation des Index unter dem 4. und 23. Dezember 1903 herausgab.

| | | | | |
|------|--------|---|--------------|---|
| 1903 | 4 dec. | Denis, Charles. Un carême apologétique sur les dogmes fondamentaux ¹ . | • 4 dec. | Houtin, Albert. Mes difficultés avec mon évêque ² . |
| " | " | — L'église et l'état; les leçons de l'heure présente ² . | " " | Olive, Joseph. Lettre aux membres de la pieuse et dévote association du Coeur de Jésus et de N. D. des sept douleurs. |
| " | " | Georgel, L'abbé. La matière; sa déification; sa réhabilitation au point de vue intellectuel et aimant; ses destinées ultimes. | S.O. 16 dec. | Loisy, Alfred. La Religion d'Israël ¹ . |
| " | " | Houtin, Albert. La question biblique chez les catholiques de France au XIX ^e siècle ¹ . | " " | — L'Évangile et l'Église ² . |
| | | | " " | — Etudes évangéliques ² . |
| | | | " " | — Autour d'un petit livre ⁴ . |
| | | | " " | — Le quatrième Évangile ² . |

Vertical line on the left side of the page.

Anlagen.

1

I.

**Aktenstücke zur kirchlichen Zensur nach Einführung des
Buchdruckes bis zum ersten römischen Index 1559.**

Das Breve Sixtus' IV. vom 17. März 1479 an die Universität zu Köln.

(Vgl. oben S. 206 f 407 f)

Sixtus Papa IV

dilectis filiis Rectori Decanis ac universitati studii Coloniensis.

Dilecti filii, Salutem et apostolicam benedictionem.

Accepimus litteras vestras, ex quibus cum iucunditate intelleximus, quo zelo fidei orthodoxae, quaque prudentia scripta erronea haeresin sapientia legi, imprimi ac vendi prohibueritis, muliercularumque imperitiam represseritis. Qua dum tenentur, interpretantur quod nesciunt, et scripturarum sibi usurpant scientiam, in maximos dilabuntur errores, nec sibi solum, sed aliis quoque animarum praecipitium struunt. Laudamus vos in domino vehementer. Fecistis ut bonos catholicos (quales semper fuistis) decet, et quod vos non dubitamus facturos, pro qua re Nos et hanc sanctam apostolicam sedem invenietis in omnibus desideriis vestris promptiores atque benigniores. Ceterum ut quod bene coepistis, facilius possitis perficere, harum serie vobis auctoritate apostolica licentiam et facultatem concedimus coercendi sub censuris ecclesiasticis et aliis opportunis remediis impressores, emptores, lectores librorum huiusmodi. Et quia fieri posset, ut impressores praedicti metu vestri alio se conferrent, volumus ut ordinariis et magistratibus locorum in quibus erunt, Nostram hanc voluntatem significetis, quam ubique volumus observari.

Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die XVII. Martii
M.CCCC.LXXIX. Pontificatus nostri Anno octavo. L. Grifus.

Abdruck nach Ortwin Gratius, *Lamentationes obscurorum virorum*. Francofurti 1757. Ernst Voullième (*Der Buchdruck Kölns bis 1500*. Bonn 1903) bringt S. LXXXIV einen Abdruck und darin als Datum den XVIII. März; Hartzheim verzeichnet in seinem „*Prodromus*“ S. 8 den XVII. März wie die aufgeführte Ausgabe der *Lamentationes obsc. vir.*

Über Zensur und Druckschriftenverbot der Bischöfe von Würzburg und Basel im Jahre 1482 vgl. oben S. 406; die dazu gehörigen Dokumente s. bei Joseph Schlecht, *Andrea Zanometić I*, Paderborn 1903, Beilage XXII und LI, S. 42* und 70*.

1485 erschien nach dem Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels XX 68 ein gedruckter Erlaß in betreff der Übersetzungen der Heiligen Schrift in deutscher Sprache von Bischof Rudolf II. von Scheereberg als Großfolioblatt bei G. Reyser, Würzburg, unterschrieben Hermanus Zoekle procurator fisci. In demselben Jahre erging zum 22. März ein ähnliches Zensurmandat vom Erzbischof von Mainz, welches derselbe am 4. Januar 1486 in

einem zweiten Erlasse erneuerte. Der erste ist abgedruckt im Archiv für deutschen Buchhandel IX 238 ff (vgl. oben S. 407), der zweite in Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. IV, Frankfurt 1758, 469 ff; vgl. ebd. 589.

Die Bulle Innozenz' VIII. vom 17. November 1487.

(Vgl. oben S. 408.)

Innocentius Episcopus

servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Inter multiplices Nostrae sollicitudinis curas, illam imprimis suscipere pro Nostro pastoralis officio debemus, ut quae salubria et laudabilia ac catholicae fidei consona et bonis moribus conformia nostro tempore oriuntur, non solum conserventur et augeantur, verum etiam ad posteros propagentur: et quae perniciose et damnabilia et impia sunt, succidantur et radicitus extirpentur nec pullulare usquam sinantur: ea in agro Dominico et vinea Domini Sabaoth duntaxat conseri permittendo, quibus fidelium mentes pasci spiritaliter possint, eradicata zizania et oleastri sterilitate succisa. Attendentes igitur, quod quemadmodum humano generi plurimum conferre dinoscitur, ut ea, quae ad bonas artes et probatos mores pertinent, divulgentur et ad hominum notitiam tam praesentium quam eorum qui futuri sunt deducantur: (quod maxime fieri solet beneficio literarum, quibus ipsae virtutes quasi alligatae ad usum absentium pariter et futurorum deducuntur, conservantur et propagantur) ita perniciosum et maxime eidem humano generi inimicum censeretur debet, si ea quae noxia sunt et sanis doctrinis honestisque moribus et imprimis orthodoxae religioni comperiuntur adversa, publicentur et ministerio literarum ad notitiam plurimorum extendantur. Quemadmodum enim bonum quanto universalius, tanto utilius, divinius et maius: ita et malum quanto amplius et copiosius, tanto deterius abominabiliusque arbitrari debet, maxime quia humanae fragilitatis cogitationes proniores reperiuntur ad malum quam ad bonum. Hinc est, quod sicut ars impressoria literarum utilissima habetur ad faciliorem multiplicationem librorum probatorum et utilium: ita plurimum damnosum foret, si illius artifices ea arte perverse uterentur passim imprimendo quae perniciose sunt. Debent igitur impressores ipsi merito compesci opportunis remediis, ut ab eorum impressione desistant, quae fidei catholicae contraria fore noscuntur vel adversa aut in mentibus fidelium possunt verisimiliter scandalum generare. Et ea propter Nos, qui illius locum tenemus in terris, qui ad illuminandum hominum mentes et errorum tenebras exterminandum descendit e caelis, cum fidei relatione intellexerimus, artificis dictae artis plurimos libros atque tractatus in diversis mundi partibus fuisse impressos in se varios errores ac perniciose dogmata, etiam sacrae christianae religioni inimica continentes, et in dies etiam passim imprimi, huiusmodi detestandae labi occurrere cupientes, ut ex commisso desuper pastoralis officio tenemur, omnibus et singulis dictae artis impressoribus et illorum obsequiis quomodolibet insistentibus et se circa eorum imprimendi artem quoquo modo exercentibus, tam in Romana Curia, quam in reliquis Italiae, Germaniae, Franciae, Hispaniarum, Angliae et Scotiae aliarumque nationum quarunlibet Christianarum civitatibus, terris, castris, villis et locis aliis de-

gentibus, sub excommunicationis latae sententiae poena ipso facto incurrenda et multa pecuniaria per locorum ordinarios pro eorum arbitrio exigenda auctoritate apostolica praesentium tenore districtae praecipiendo inhibemus, ne de caetero libros, tractatus aut scripturas qualescunque imprimere aut imprimi facere praesumant, nisi consultis prius super hoc in dicta Curia magistro sacri palatii seu in eius absentia ipsius vices gerente, et extra eam locorum ordinariis et eorum speciali et expressa impetrata licentia, gratis concedenda, quorum conscientias oneramus, ut antequam huiusmodi licentiam concedant, imprimenda diligenter examinent sive a peritis et catholicis examinari faciant et procurent ac diligenter advertant, ne quid imprimatur, quod orthodoxae fidei contrarium, impium et scandalosum existat. Et quia parum esset, adversus futuras impressiones providere, nisi quae iam noscuntur erronea, impia et scandalosa supprimantur: eisdem ordinariis et magistro mandamus auctoritate praedicta, ut videlicet magister sacri palatii in praefata Curia et ordinarii praefati extra illam in suis civitatibus et dioecesibus moneant et requirant auctoritate Nostra omnes et singulos impressores ac personas alias cuiuscunque status, gradus, conditionis vel praeeminentiae existant, quatenus omnia et singula inventaria librorum et tractatum quorumcunque impressorum, ordinariis et magistro respective praedictis, omni fraude et dolo cessantibus, intra terminum eorum arbitrio praefigendum coram eis respective praesentent et consignent ac libros et tractatus impressos, in quibus per ordinarium et magistrum praedictos aut eorum singulos aliqua fidei catholicae contraria, impia, adversa, scandalosa aut male sonantia contineri iudicatum sive declaratum fuerit, similiter praesentent et consignent, sub simili excommunicationis latae sententiae et eorum arbitrio exigenda pecuniaria poena (ut praefertur) incurrenda, studeant sic impressos etiam alias, prout expedire putaverint, ad eos deferri et delatos comburi facere: et ne quisquam illos ligare vel tenere praesumat sub similibus censuris et poenis auctoritate Nostra prohibere. Nec omittant diligenter inquirere, quibus procurantibus tales libri impressi fuerint, quave de causa illud procuraverint in fidei catholicae, quam profitentur, detrimentum: et an procurantes ipsi de aliqua haeresi suspecti sint, contradictores per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita, compescendo. Invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis, cui (ut diligentius opem ferat) medietatem poenae pecuniariae, quam exegerit, applicamus. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis contrariis quibuscunque, per quas impressoribus et eorum obsequiis insistentibus seque in eorum artificio exercentibus et imprimi procurantibus et sollicitantibus, praefatis vel quibusvis aliis communiter vel divisim a Sede apostolica indultum existat, quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint per literas apostolicas, non facientes plenam et expressam, ac de verbo ad verbum, de indulto huiusmodi mentionem. Et quia difficile foret, praesentes literas ad singula loca, in quibus Christi nomen colitur, deferre, volumus et apostolica auctoritate decernimus, quod earum transsumpto authentico, sigillo alicuius praelati ecclesiastici et notarii inde rogati subscriptione munito, eadem prorsus fides ubique adhibeatur in iudicio et extra, quae adhibetur praesentibus originalibus literis, si essent exhibitae

vel ostensae: hortamur propterea eosdem ordinarios et magistrum sacri palatii, ut zelum fidei et salutem animarum prae oculis habentes, in praemissis ita se diligentes et solertes exhibeant, quod eis a Deo perennis vitae praemium et a Nobis condigna proveniat actio gratiarum.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae inhibitionis, onerationis, mandati, constitutionis, voluntatis et hortationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominicae millesimo quadringentesimo octogesimo septimo, XV. Kalendas Decemb. Pontificatus Nostri anno quarto.

Ein Abdruck findet sich in den Statuta provincialia et synodalia ecclesiae Coloniensis, Coloniae, Ioh. Koelhoff, 1492, 89 f; der obige Abdruck ist genommen aus den Statuta provinc. et dioecesis. synod. s. eccl. coloniensis, Coloniae, Haered. Ioannis Quentel, 1554, 280 ff; Voulliéme (Der Buchdruck Kölns bis 1500) bringt das Stück LXXXVIII f.

Die Bulle Alexanders VI. vom 1. Juni 1501 stimmt im Wortlaut beinahe mit der Innozenz' VIII. überein; jedoch ist sie gerichtet an die Kirchenprovinzen von Köln, Mainz, Trier und Magdeburg und gilt nur für diese. Sie ist abgedruckt bei Raynaldus, Annal. eccles. ad an. 1501, n. 36, bei Zaccaria, Storia delle proibiz. de' Libri, 133 ff (vgl. oben S. 408.)

Auf dem Laterankonzil erließ Leo X. die Bulle „Inter sollicitudines“ unter dem 3. Mai 1515; vgl. dazu oben S. 6 135 206 408.

Die päpstlichen Erlasse gegen Luther und dessen Bücher sind bekannt; zum Breve Hadrians VI. vom Jahre 1524 vgl. oben S. 408. Weniger bekannt ist der Wortlaut des Erlasses des Kardinals Wolsey an die englischen Bischöfe vom 14. Mai 1521. Derselbe ist vollständig abgedruckt bei John Strype, Ecclesiastical Memorials I, London 1721, Appendix of Records and Originals n. IX, S. 15—18 mit dem Titel:

Commissio ad monendum omnes personas ecclesiasticas et saeculares, quod omnia scripta et libellos Martini Luther haeretici penes se existen. ad manus episcopi vel ejus Commissarij infra tempus assignat. afferant et tradant sub excommunicationis et haeticorum poenis.

Über die Edikte Joachims I. von Brandenburg gegen die Schriften Luthers und dessen Bibelübersetzung s. oben S. 319 f.

Über die protestantische Zensur in der ersten Zeit der Reformation vgl. oben S. 207 f 221 f 226 f 223 ff 268—275 280 ff 320 f 390 ff.

Ein zu Wittenberg 1526 gedrucktes Büchlein:

Eyn kurtz hand- | buchlyn, für iun- | ge Christen, souiel yhn
zu | wissen von nöten. | Johann Toltz. | Wittemb. 1526

trägt auf der Rückseite des Titels folgende Approbation von Luthers Beichtvater:

Joannes Bugenhagen Pomer dem leser.

Dis Buchlyn ist hie her gesand zu drucken, darumb, nach gesetz diser Vniuersitet, Erst vberantwort dem wurdigen Herrn Magistro Hermanno Tulichio Rectori, der hat myr befolen, das ich fleyszig richten solte, ob hirynne auch etwas were wider die heyligen schrift, dazu, ob es auch nutze zu drucken,

das hab ich nach geburlichem gehorsam, gerne gethan, Vnd sage, das ich nach meynem vorstande anders nicht weys, denn das dis Buchlyn, gottlich und nutze sey. Es ist von vnser muntze, das ist, wie wyr pflegen zu leren vnd schreyben.

Datum Wittemberg. M.D.XXV. Am dritten Montage ym Aduent (18. Dezember).

Im Archiv für deutschen Buchhandel XIX, Leipzig 1897, 377; vgl. ebd. XVI 49.

Das Edikt der römischen Inquisition vom 12. Juli 1543.

(Vgl. oben S. 7.)

Seitdem zu Rom im Jahre 1542 die Inquisition durch die Bulle Pauls III. vom 21. Juli 1542 „Licet ab initio“ (s. dieselbe im Bull. Luxemb. I 762 f; Taurin. VI 344 ff) neuorganisiert war, nahm sich diese besonders in Rom selbst und in Italien auch der Büchergesetzgebung an. Infolgedessen erschien im folgenden Jahre unter dem 12. Juli 1543 ein Zensuredikt und Bücherverbot der Generalinquisitoren, welches als das erste in seiner Art dasteht und auch nur wenige Nachfolger gehabt hat (vgl. Anlage III). Reusch (Der Index der verbotenen Bücher I, Bonn 1883, 170 f) gibt einen Auszug daraus. Hier soll es vollständig abgedruckt werden.

Aedictum contra bibliopolas et librorum impressores atque Dohanorum Officiales, ne publice nec secrete audeant vendere aliquos libros damnatos, reprobatos et prohibitos atque de haeresi suspectos: nec imprimere, nec eorum dominis relaxare, sine expressa licentia, et contra vendentes, comparantes, legentes, audientes, communicantes, docentes, praedicantes: scientes, et non revelantes, non reddentes, nec consignantes huiusmodi libros, sub diversis poenis, ut infra.

Nos Ioannes Petrus sancti Clementis, Ioannes sancti Sixti, Bartholomaeus sancti Caesarii, et Thomas sancti Sylvestri Titulorum Sanctae Romanae Ecclesiae presbyteri Cardinales, Inquisitores Generales haereticae pravitatis per universam Rempublicam christianam a sanctissimo D. Nostro Paulo Divina Providentia Papa III. Sanctaque Sede Apostolica specialiter deputati. Universis et singulis personis cuiuscunque status, gradus, ordinis et conditionis aut prae eminentiae existentibus in Alma Urbe omnibusque aliis civitatibus, oppidis, terris et locis totius Italiae ac ubilibet constitutis, ad quos praesentes nostrae litterae pervenerint, Salutem et in Domino sinceram et veram fidem.

Animadvertentes non sine maximo animorum nostrorum dolore, hisce temporibus quamplurima opuscula, tractatus, epistolas et libros quorum quamplures erroneos, alios scandalosos, alios piarum aurium offensivos, alios temerarios et seditiosos et denique alios notorie haereticos iamdudum a sanctis patribus et generalibus Conciliis, ac per praefatum Sanctissimum Dominum nostrum sanctamque Sedem Apostolicam reprobatos et damnatos, passim in Romana Curia aliisque Italiae civitatibus, oppidis, terris et locis vendi, emi et legi, et in manibus hominum versari, aliosque de novo quotidie edi, publicari et imprimi, quibus quamplurimi filii satanae ac pestilentes personae conantur hanc nobilissimam provinciam, quae a primordiis nascentis Ecclesiae firma et illaesa in vera fide permansit, seducere atque subvertere; falsam,

sacrilegam et pernitiosam doctrinam mendaciter, pernitiöse et damnabiliter disseminando in maximum orthodoxorum scandalum ac Reipublicae christianae periculum. Ideo cupientes huiusmodi haereticos et haereticorum libros de finibus christianorum expellere, eorumque falsas doctrinas et errores perversos, quantum in nobis fuerit, extirpare, ut catholica et orthodoxa fides integra, illaesa et illibata permaneat, ac populus christianus in eiusdem fidei sinceritate, quolibet obscurationis semoto velamine, immobilis et inviolatus persistat: Universis et singulis Bibliopolis tam Almae Urbis quam aliarum provinciarum, civitatum, oppidorum, castrorum, villarum, terrarum aliorumque locorum totius Italiae, in virtute sanctae obedientiae, et sub excommunicationis latae sententiae, ac mille ducatorum Camerae Apostolicae ac accusatori pro medietate applicandorum aliisque arbitrariis tam nostro quam subdelegatorum per nos deputatorum vel in posterum deputandorum arbitrio statuendis, ac omnium librorum amissione, et insuper trium ictuum funis poenis praecipimus et mandamus, quatenus dicti Bibliopolae aliquos libros, tractatus, opuscula, epistolas, vel quaecunque alia scripta in quocunque idiomate composita sive translata haeretica vel de haeresi suspecta, per Sanctitatem Suam et Sedem Apostolicam aliosque Romanos Pontifices eius praedecessores damnatos, reprobatos et prohibitos, necnon sermones Bernardini Ochini de Senis noviter impressos, atque libellos quosdam, qui Pasquilli in Ecstasi inscribuntur, nec quosvis alios in quacunque facultate noviter compositos et editos, et praesertim sine titulo aut auctore publice, nec secrete vendere audeant, nisi prius ostenso nobis in Romana Curia, et extra eam personis per nos delegatis seu delegandis Indice omnium et singulorum librorum, quos penes se habeant, et obtenta prius licentia in scriptis a nobis vel dictis delegatis vel delegandis in suis districtibus ad eos vendendum: alioquin pro secunda vice, si contrafecerint: ultra poenas praedictas reddantur inhabiles ad exercendam dictam Bibliopolae artem, et in perpetui exilii talium civitatum et locorum, ubi eos commorari contigerit, eo ipso poenam incurrant. Praeterea omnibus et singulis tam dictae Almae Urbis quam quarumcunque aliarum provinciarum, civitatum, oppidorum, castrorum, villarum, terrarum aliorumque locorum totius Italiae librorum impressoribus et cussoribus sub praedictis censuris et poenis praecipimus et mandamus, quatenus de caetero ne quis eorum libros praedictos, etiam si sint alias impressi, nec alios quoscunque noviter compositos in quacunque re vel facultate quoquomodo imprimere praesumat, nisi de expressa licentia nostra vel Rerevend. D. Vicarii Domini nostri Papae, et nisi prius fuerint per nos vel per venerabilem sacri palatii Apostolici magistrum pro tempore existentem in Romana Curia: extra vero eam, per personas per nos, ut praemittitur, delegatas vel delegandas, et subnotato semper in calce talium librorum nomine Impressoris et loco, die, mense et anno, ut fieri solet. Qui si secus fecerint, ultra poenas praedictas pro secunda vice reddantur perpetuo inhabiles ad dictum impressoris officium agendum et exercendum, et perpetuo exulent et exterminentur a civitate, oppido, villa, terra vel loco, ubi eos domicilium habere contigerit. Nec dicti librorum impressores excludentur a dictis poenis, si in eorum officinis, etiam si sit sine eorum scitu, aliqua mulier vel minister id fecerit. Item omnibus et singulis Dohaneriis tam Almae

Urbis quam quarumcunque aliarum provinciarum, civitatum, oppidorum, castrorum, villarum, terrarum aliorumque locorum totius Italiae sub poena duorum millium ducatorum, et suorum officiorum privatione irremissibili praecipimus et mandamus quatenus postquam ad eorum potestatem sive Dohanas quicumque libri impressi vel non impressi perlati fuerint, omni diligentia nobis in Romana Curia vel praedictis delegatis extra eam significare curent, ut nos vel illi possimus tales libros inspicere, nec absque nostra expressa licentia eos eorundem librorum Dominis aliquo modo consignare audeant. Item sub eisdem poenis et censuris praecipimus et mandamus omnibus et singulis supradictis, ne quis audeat libros praedictos haereticos, erroneos et temerarios et seditiosos quoquomodo comparare, emere, nec per alios oblatos accipere, legere, nec ab aliis lectos audire, nec cum aliquo, verbo vel in scriptis communicare, docere, nec praedicare, nec ex aliis provinciis eos in Italiam asportare seu asportari facere: quinimo si quos penes se habent, statim ad nos vel nostrum quemlibet in Romana Curia, extra vero eam ad praedictos subdelegatos in suis districtibus realiter et cum effectu afferant et consignent: quas censuras et poenas incurrant omnes et singuli scientes et non revelantes, qui sunt auctores, fautores et impressores talium librorum. Verum quia nos praemissa diversis in partibus exequi et agere non valemus, confidentes de doctrina ac sincera fide et religione Reverendi patris F. Thomae Mariae de Bononia, Inquisitoris in civitatibus Ferrariae et Mutinae, eum et N. eius substitutum, et eorum quemlibet insolidum ad praesens edictum publicandum et servari faciendum, caeteraque omnia et singula praemissa facienda, gerenda, exequenda, exercenda et procuranda in Civitate et dominio Ferrariae ac Mutinae, terrisque omnibus his subiectis, in quibus hoc nostrum edictum publicari mandamus, tenore praesentium substituimus et subdelegamus, vices nostras ipsis et cuilibet eorum desuper plenarie committendo, cum amplissima facultate intrandi quascunque Bibliothecas et officinas talium impressorum et librorum et quorumvis privatorum domos, Ecclesias et monasteria, et diligenter inquirendum, si ibidem reperiuntur huiusmodi libri, eosque, si necesse fuerit, publice vel secrete prout eisdem videbitur, comburendi, caeteraque faciendi, quae ad extirpandas haereses, et libros huiusmodi e Republica christiana exterminandos pertinere videbuntur. Quocirca omnes et singulos christianae et catholicae fidei professores, Imperatorem, Reges, Duces, Principes, Marchiones, Comites, Barones, Milites, Potestates, Rectores, Consules, Proconsules, Communitates et Universitates Regnorum, provinciarum, civitatum, oppidorum, castrorum, villarum, terrarum aliorumque locorum praedictorum, necnon caeteros iurisdictionem temporalem exercentes totius Italiae et extra hortamur, requirimus et in Domino monemus, quatenus praedictis subdelegatis vel subdelegandis nostris et eorum cuilibet, in suis districtibus omne auxilium, consilium et favorem ad praemissa omnia et singula facienda et exequenda, quantum in eis fuerit, quemadmodum decet viros vere orthodoxos, praestent et praestari curent, atque de provinciis, civitatibus, oppidis, castris, villis, terris et omnibus aliis locis aut dominiis supradictis, omnes et singulos haereticos, quos publice vel manifeste per facti evidentiam cognoverint esse tales, tanquam oves morbidas gregem Domini inficientes expellant,

donec et quousque a praefato Sanctissimo Domino nostro vel a nobis, qui eius vices in hac re gerimus, vel aliis iudicibus ecclesiasticis vel Inquisitoribus ordinariis vel per nos deputatis seu deputandis; fidem et communionem Romanae Ecclesiae tenentibus, aliud recipiant in mandatis: nec eosdem in suis districtibus praedicare, domicilia tenere, larem fovere, contractus inire, negotiationes et mercantias quaslibet exercere aut humanitatis solatia cum Christi fidelibus habere permittant.

In cuius rei testimonium praesentes nostras litteras manu nostra propria subscriptas per Secretarium nostrum fieri et subscribi, nostrique sigilli impressione communiri mandavimus.

Datum Bononiae 4. Id. Iulii anno Domini 1543, Pontificatus S. D. N. Pauli divina providentia Papae III. anno 8.

F. I. Cardinalis Burgen.

B. Cardinalis Guidicionus.

De mandato Illustriss. ac Rever. Dominorum Cardinalium Inquisitorum.

Doctor Alphonsus Martinez Secretarius.

Abgedruckt nach Nicolai Eymerici, Directorium Inquisitorum cum Commentar. Francisci Pegnae, Venetiis 1607, Appendix: Litterae Apostolicae 111 ff.

Zensurerlasse in Neapel.

Veranlaßt durch die römische Inquisition traf man in den folgenden Jahren auch in der Stadt Lucca eifrige Zensurmaßregeln, welche 1545 mit dem Index von Lucca (oben S. 6) begannen. Über den ganzen Hergang vgl. G. Tommasi, Sommario della Storia di Lucca 447 ff, Docum. 162 ff; Archivio storico italiano S. I. tom. X, 1847; Reusch, Der Index I 190 ff; Ders., Die Indices libror. proh. des 16. Jahrh. 126 f (Abdruck des Index).

In Neapel war der Vizekönig schon im Jahre vorher, 1544, mit einem Mandat vorgegangen, dem er 1550 ein zweites folgen ließ. Vgl. oben S. 7.

Der Erlaß vom 15. Oktober 1544 unterwirft alle Bücher, welche über Theologie oder die Heilige Schrift handeln, der vorgängigen Zensur des Cappellano Maggiore. Selbst alle derartigen Bücher, welche seit 25 Jahren erschienen sind, müssen zensiert werden.

Pragmatica I.

Carolus etc. Perche conviene al servizio di nostro Signore Iddio, per zelo suo, e della Madre Ecclesia Catolica, provvedere che non s'habbiano da stampare, e stampati non s'habbiano da tenere, nè vendere gli libri di Teologia e Sacra Scrittura, che saranno composti novamente da vinticinque anni in quà, che prima non si mostrino al Reverendo Cappellano Maggiore, acciò possa quelli vedere e recognoscere, e visti, poi ordinar quelli se haveranno da mandare in luce, e quelli Libri di Teologia e Sacra Scrittura che saranno stampati sine nome d'Autore, e quelli libri, gli Autori delli quali sono stati reprobati e condannati: Volemo, e per lo presente Bando espresse comandiamo, ch' in nesciun modo si possano vendere e tenere: Per questo volendo noi evitare gli errori che per tenere simili libri potevano nascere, se ordina e comanda per lo presente Bando, à tutti e qualsivoglia persone Librari e Marcanti di Libri, che da qua avante non ardiscano, nè

presumano per tutto il presente Regno, stampare, e stampati non se habbiano da tenere, nè vendere, nè fare vendere li sopradetti libri di detta Sacra Scrittura, e Teologia, composti novamente dall' anno predetto in quà, che prima non mostrano al predetto Reverendo Cappellano Maggiore, e di quelli libri, che saranno stampati sine il nome d'Autore, ne de libri, gli Autori delli quali son stati reprobati e condannati, in nisciuno modo non possano vendere nè tenere, sotto la pena di perdere li libri, ed altra ad arbitrio dell' Illustrissimo Vice Rè riserbata, la quale inremissibiliter se eseguirà, secondo la qualità della persona.

Datum in Castro novo Neap. die 15. mensis Octobris. 1544.

Don Pedro de Toledo.

V. Decolle Regens. V. Martialis Regens. Martiranus, Secretarius.

In Cur. 13, fol. 48.

Der zweite Erlaß vom 30. November 1550 unterwirft alle Bücher und Drucksachen der Zensur des Vizekönigs.

Pragmatica II.

Carolus etc. Perche la esperientia ha dimostrato e dimostra, che le Opere nove impresse senza nostra licenza, hanno causato non poco scandalo à quelle persone che l'hanno lette e studiate, per contenersi in esse d'alcune cose illicite malfatte, lo che, per lo retto vivere delli sudditi e populi della Maestà Cesarea del presente Regno, lo dovemo con ogni diligenza ed attentione proibire: Per questo volendo noi obviare à simili inconvenienti e scandali che per tal causa potriano succedere n'ha parso fare il presente ordine e Bando, per il quale s'ordina e comanda a tutte e qualsivoglia persone di qualsivoglia autorità e dignità se siano, e signanter a tutti Impressori et Librari, tanto esistenti in la presente magnifica e fidelissima Città di Napoli, quanto in qualsivoglia Citta, terra, e luoco del presente Regno, che da qua avanti non habbiano da presumere in modo alcuno fare imprimere, nè imprimere, seu impressi vendere Libri di qualsivoglia sorte, si latini, come volgari, ed etiam lettere, missive, sonetti, ò de altra professione, senza nostro espresso ordine e licentia in scriptis obtenta, sotto pena di docati mille, ed altra à nostro arbitrio reservata.

Datum in Castro novo Neap. Die ultimo Novembris 1550.

Don Petro de Toledo.

V. Polo, Regens. V. Villanus, Regens. V. Fonseca, Regens. Coriolanus Martiranus, Secretarius.

In Bandorum primo fol. 72.

Die beiden Erlasse sind abgedruckt aus: Prosper Caravita, Pragmaticae, Edicta, Regiaeque Sanctiones Neapolitani Regni, Venetiis MDLXXX, 115 f: De impressione librorum. — Vgl. Francesco Scaduto, Stato e chiesa nelle due Sicilie dai Normanni ai giorni nostri, Palermo 1887 (Historisches Jahrbuch IX, München 1888, 113).

Eine ausführlichere Beschreibung der Indexausgabe der Sorbonne vom Jahre 1549 (vgl. oben S. 250) gab der Verfasser im Zentralblatt für Bibliothekswesen XX, Leipzig 1903, 444 ff. Ebd. 448 ff wird das Original des Mailänder Index vom Jahre 1554 (vgl. oben S. 6 f) eingehender behandelt.

Der Seltenheit wegen (vgl. Reusch, Die Indices libror. et proh. et expurg., Separat-
abdruck aus Petzholdts „Neuem Anzeiger für Bibliographie 1880“, Dresden 6 f; Ders., Der
Index der verbotenen Bücher I, Bonn 1883, 132 f; Ders., Die Indices libror. proh., Tü-
bingen 1886, 73 ff.) verzeichnen wir hier eine spanische Indexausgabe des Löwener Index
vom Jahre 1551 aus Valladolid, die wir in der Bibliotheca Barberini (jetzt im Vatikan) unter
B. III. 27 fanden.

Catalogi li | brorum reprobatorum | et praelegendorum ex iudicio
Aca | demiae Lovaniensis | cum edicto Caesareae Majestatis evulgati ||
Pinciae, | ex officina Francis. Ferdi. Corduben. Anno | Domini MDLI. |
Mandato dominorum de consilio sanctae | generalis Inquisitionis. |

In 4°: 12 nicht numerierte Blätter. — Ein Exemplar der Ausgabe desselben Index:
Valentiaé | Typis Ioannis Mey Flandri | MDLI findet sich zu Rom in der Casanatensis;
ein ganz neuer Facsimileabdruck der Edition Pinciae 1551 in der vatikanischen Bibliothek. —
Der genannte Band der Barberini enthält auch die

Censura Generalis contra errores, quibus recentes haeretici sacram
scripturam asperserunt, Pinciae s. a. in 8 (aber selbes Format wie
die obigen Catalogi); 27 nicht numerierte Blätter. Blatt 2. Ferdinandus
de Valdes. . . . Blatt 5 in fine: Dat. in oppido Vallesoleti, die
XX mensis Augusti, Anno Domini millesimo Quingentesimo Quinquag-
esimo quarto.

II.

Zum ersten römischen Index Pauls IV. 1559.

Oben S. 7 war die Rede von der ersten Ausgabe des Index Pauls IV. aus dem
Jahre 1557. Zaccaria (Storia d. proibiz. de' libri p. 145 s) beschreibt das einzige Exemplar
dieser Ausgabe, welches sich in der Bibliothek der PP. Carmelitani alla Traspontina fand.
Wir halten es aber gegen Zaccaria für mehr als wahrscheinlich, daß wir es hier nicht mit
einer vollständigen, zur Veröffentlichung bestimmten Indexausgabe, sondern mit einem als
Vorlage dienenden Probedruck zu thun haben. Jene Bibliothek kam später in die heutige
Biblioteca Vittorio Emanuele, dort findet sich jedoch nicht mehr das Indexexemplar von 1557.

Die Beurteilung des neuen Index in Rom etc.

[Codex Vat. Urbin. 1038 (Avvisi) fol. 352.]

Da Roma 26 Novemb. 1558.

.
Sua S^{ta} sta nella solita audienza: Le bolle, l'altra settimana lette non
sono ancora pubblicate. Si crede ch'il tutto uscira insieme, essendovi anche
per le mani un cathalogo de libri prohibiti et sospetti. S'ha da stampare
anche un breviarario novo concio secondo la mente di N. S.

[Codex Vat. Urbin. 1038 fol. 361 b.]

Da Roma de 17 decembr. 1558.

.
Hoggi è stato congregatione per l'inquisitione, et al Card. Alessandrino
fu dato il giuramento in capite, et fatto generale Inquisitore perpetuo. Il
qual giurò di osservare la bolla di Simonia in la creatione del Pont°

[Codex Vat. Urbin. fol. 1038 359 b.]

Da Roma del' ultimo decembr. 1558.

Il catalogo delli libri prohibiti ch' è uscito in stampa, da da dire et pensare non poco massimamente alli librari, li quali si vegono mezo ruinati, dovendosi osservare tal ordine et ben che a loro non sia stata fatta per ancora nissuna intimatione ne in publico ne in privato, nondimeno dubitando che non Le intervenga, come fu fatto ancora a li sfratati, li quali mentre che stavano aspettando la pubblicazione della bolla fatta contra di loro in un tratto al improvviso furno cercati, presi, et posti pregioni, dove ne stano ancora molti, ne si parla di loro come non fussero vivi, et si dubita de parlarne, prima perche colui che ne parlasse, potrebbe esser tenuto per sospetto. Secondariamente si dubita che S. S^{ta} con qualche furia non facesse alli incarcerati patire pegio, di quello hanno, cosa veramente di gran compassione, s' intende che li librari hanno deliberato d' andar al Rev^{mo} Alessandrino, gia chiamato fra Michiele, che è capo della inquisitione per vedere d' impetrare almanco qualche essentione della gabella per qualche tempo ò che possino rimandare li libri dove sono venuti, per non patire tanto danno. Ce poca speranza di gracia, il seguito s' intendera per le pross^o. S. S^{ta} si mostra molto gagliarda.

[Codex Vat. Urbin. 1038 fol. 362.]

Da Roma li 7 gen^o. 1559.

Il Cardinal Caraffa

Qui è un gran rumore con questi libri prohibiti molti le brusano loro stessi, altri le portano alla inquisitione over al Card. Alessandrino ch' è presidente. Si crede che la magior parte de quelli le verra alle mani saranno brusati, il che in effetto è di grandissimo danno alli librari, pare che si vuole fare qualche racconzamento al Catalogo, cioe de casarne alcuni et de giungerne delli altri. Il Groppero ha havuto non poco travaglio aucora lui per un trattato chel scrisse tempo fa de justificatione, il qual trattato è stato esaminato, ma con una scrittura, chel ha fatta et data a S. S^{ta} pare che habbia chiarita la cosa, talmente chel è ritornato in gratia. Fu fatto un gran rumore.

[Codex Vat. Urbin. 1039 (Avvisi) fol. 1.]

Da Roma li 14 gen^o. 1559.

. . . . S' intende che circa li libri nominati su'l catalogo, sara posto qualche regola per non brusarli tutti, et questo per esser audato uno alla inquisitione del ordine del bon Jesu un padre Natale, il qual dice, che essendo gia stato publicato un simil judicio de molti libri sospetti in Spagna massimamente delle Bibie furno trovati ossai libri che in se haverano poca contradictione, et quelli furno racconciati, rassando li nomi o postille che non stavano bene et furno restituiti li libri, et ne porto uno cosi racconcio, inferendo che anche cosi si potria far qui per non dare tanto danno alli librari et alli studiosi. Li fu risposto dal Presidente, che Roma dava legge a Spagna et a tuto il mondo et non Spagna a loro, pur dalli assistenti non fu ditto a cio niente, di modo che si crede, che si trovera qualche mezo di moderare

la cosa che non sara di tanta ruina. Il vivere è tanto incarito qui de pochi di in qua

[Codex Vat. Urbin. 1039 fol. 14 b.]

Da Bologña 9 et 11 marzo 1559.

. . . . L'indice de libri s'osserva qui, n'è stato permesso altro che il Thesauro della linguá latina, et i Commentarij del Doletto, ma delle cose d'Erasmo non si puo tenir niente, se non qualche sua Traduttione, cassando pero il suo nome per tutto. . . .

Über die Aufnahme des Index Pauls IV. in Florenz vgl. César Cantù, *Les Hérétiques d'Italie III*, Paris 1870 254 f.

Über die Ausgaben des Index Pauls IV.

Den Bibliographen der Indexausgaben, den Petzholdt, Reusch, Ottino-Fumagalli, sind manche Editionen entgangen, vom Index Pauls IV. kennen sie verschiedene, sehr wichtige nicht. Hier soll besonders auf einige dieser letzteren aufmerksam gemacht werden.

Der Kürze und Klarheit wegen teilen wir die uns bekannten Editionen des Index Pauls IV. vom Jahre 1558/1559 in fünf Klassen ein.

1. Die römische Edition des Antonius Bladus, welche 1558 fertig gedruckt wurde (vgl. oben den Brief vom 31. Dezember 1558 il catalogo . . . è uscito in stampa) von der am 2. Januar 1559 summo mane ein Exemplar in der Transpontina abgeliefert wurde. Ebendieses Exemplar befindet sich heute in der italienischen Staatsbibliothek zu Rom im alten Collegium Romanum, in der Biblioteca Vittorio Emanuele. Dasselbe, 34 Blätter in 4^o, hat weder auf dem Titelblatt noch am Schlusse die Angabe des Jahres, Ortes oder Druckers. Unter dem Titel steht, heute noch lesbar, die handschriftliche Note: „datus est in Transpontina die 2. Januarii MDLIX summo mane“. Ein anderes Exemplar dieser Ausgabe besitzt die Biblioteca Casanat. zu Rom; ein ähnliches findet sich in der Biblioteca Nazionale zu Florenz in der Collect. Guiccardini. Auf dem letzten Blatt hier der Druckvermerk: Romae apud Antonium Bladum cameralem Impressorem de | mandato Sacri Officij S. R. Inquisitionis Anno Dñi 1558.

Es ist möglich und selbst wahrscheinlich, daß einzelne Exemplare ohne diesen Druckvermerk an die zur Revision des Index bestimmten Kardinäle oder Konsultoren alsbald abgegeben wurden, während nachher die ganze Auflage erst mit dem Vermerke völlig abgeschlossen wurde. Nicht unmöglich ist es, daß wir es hier mit zwei verschiedenen Auflagen zu tun haben. Besonders muß hervorgehoben werden, daß in jenem Exemplar zu Florenz auf dem ersten Blatte vor dem Titel in anderer Richtung quer gedruckt ist das Dekret De libris orthodoxorum patrum, von dem oben S. 8 u. 198 die Rede war, und über das gleich unten noch gehandelt wird. Dasselbe wurde jedenfalls nachträglich diesem ersten Blatte aufgedruckt.

Über andere Exemplare dieser unserer ersten Klasse vgl. Reusch, *Der Index der verbotenen Bücher I*, Bonn 1883, 259 A. 2.

2. Nach dieser ersten Edition druckte Antonius Bladus zu Rom eine Ausgabe in 12^o, von der die Bibliographen kein Exemplar fanden; es gibt aber wenigstens eines in der Bibl. Casanat., das wir dort in einem Sammelband entdeckten. Es hat 32 nicht numerierte Blätter mit folgendem Titel:

Index | Auctorum, et | Librorum; qui ab officio Sanctae | Rom.
& Universalis Inquisitio | nis caveri ab omnibus & sin- | gulis in
universa Christiana | Republica mandantur, | sub censuris contra |
legentes, vel tenen- | les libros pro- | hibitos in | Bulla | quae lecta
est in Coena Domini | expressis, & sub aliis poenis | in Decreto ejus-
dem Sacri | Officii contentis | Romae | Apud Antonium Bladum impress.
Cameralem | de mandato speciali Sacri Officii, | mense Januario | 1559.

3. Zur dritten Klasse, welche nach der ersten und zweiten hergestellt wurde, rechnen wir folgende Ausgaben:

a) Index | Auctorum, et Li- | brorum, qui | ab Officio Sanctae
Rom. & Universalis | Inquisitionis caveri ab omnibus, & | singulis
in universa | christiana Republica | mandatur, sub censuris contra
legentes, | vel tenentes libros prohibitos in | Bulla, quae lecta est
in Coena | Domini, expressis, & sub | alijs poenis in De- | creto
eiusdem | Sacri Officij | conten- | tis. | Romae | Apud Valerium Do-
ricum, ad instantiam | omnium Bibliopolarum, Anno 1559.

In 8^o, 32 nicht numerierte Blätter; am Schlusse noch einmal:

Romae | apud Valerium Doricum | 1559.

Ein Exemplar dieser Ausgabe in der Bibliotheca Vaticana, ein zweites in der Bibl. Corsini in einem Sammelband. Reusch kannte diese Ausgabe nicht, bringt aber in „Der Index der verbotenen Bücher“ II, Bonn 1885, 1220, unter den „Berichtigungen und Nachträgen“ nach „La Congrégation de l'Index mieux connue et vengée par l'ancien Evêque de Luçon“, Paris 1866, 457, eine kurze Notiz darüber.

b) * Index au | torum, et librorum, | qui ab officio sanctae Rom. |
& Universalis Inquisitionis caveri ab | omnibus & singulis in universa
Christi | ana Republica mandantur, sub censu- | ris contra legentes,
vel tenentes libros | prohibitos in Bulla, quae lecta est in | coena
Domini, expressis, & sub | alijs poenis in Decreto eius- | dem Sacri
officij con | tentis. || Hic Index excusus est ad autographū Antonij
Bla- | di, Cameralis impressoris, de mandato speciali Sacri | officij,
Romae An. D. 1559. | Mense Januarij. |

In 8^o, 44 nicht numerierte Blätter. Ein Exemplar in einem Sammelband der Münchner Universitätsbibliothek. Reusch (vgl. Der Index usw. I 259 A. 2) scheint diese Ausgabe nicht zu kennen, Ottino-Fumagalli (Bibliotheca italica II 130) sagen von derselben „... sembra che esista...“

c) Zu dieser dritten Klasse können wir noch rechnen die Edition des Vergerio.

Postremus | Catalogus Haere | ticorum Romae confa- | tus, 1559. |
 Continens alios qua- | tuor Catalogos, qui post decennium in | Italia,
 nec non eos omnes, qui in Gallia & | Flandria post renatum Evan-
 ge- | lium fuerunt | aediti | Cum Annotationibus Vergerij. | MDLX. |
 In 8^o, 75 Blätter; der Index von Blatt 41—75; am Schlusse:

Corvinus excudebat | Pfortzheimij, 1560. |

Ein Exemplar in der Bibl. Nazion. Firenze Collect. Guicciardini.

4. An vierter Stelle verzeichnen wir eine neue Edition des Bladus in 4^o, aber auch diese aus dem Jahre 1558/1559. Sie zählt 36 nicht numerierte Blätter und ist auch sonst der an erster Stelle verzeichneten Ausgabe nicht vollständig gleich.

a) Reusch (Die Indices librorum prohibitorum, Tübingen 1886, 176 ff) bringt ein Exemplar, das sich in der königl. Bibliothek zu München befindet, zum Abdruck. Diese Edition hat auf dem Titelblatte nach dem eigentlichen Titel (s. oben) folgende gedruckte Angabe:

Index venundatur apud Antonium | Bladum, Cameralem impres-
 sorem, | de mandato speciali sacri officij, | Romae, Anno Domini |
 1559. Mense Januarij. |

Ein gleiches Exemplar bewahrt die Bibl. Casanatens. zu Rom. Beide Exemplare haben auf dem letzten Blatte 36, erste Seite, quer gedruckt das eben erwähnte Dekret, „De libris orthodoxorum patrum“. Da Reusch dieses Dekret irrthümlicherweise (infolge der Ausführungen Zaccarias S. 147) auf den 24. Juni 1561 verlegt, so behauptet er auch weiter: „Die [obigen] Exemplare in Quart, welche das Jahr 1559 auf dem Titelblatt und auf dem letzten Blatte das oben erwähnte Dekret vom 24. Juni 1561 haben, gehören zu einem Drucke aus dem Jahre 1561“ (Der Index der verbotenen Bücher I 260 A.). Daß auch dieses ein Irrtum ist, ergibt sich aus unsern früheren (oben S. 8) und den hier gleich folgenden Angaben. Wir sind der Ansicht, daß diese Edition, es wäre die dritte, wenn nicht die vierte des Antonius Bladus zu Rom, im Drucke fertig dalag, als der Drucker das Dekret, wodurch der ganze Index in etwa gemildert wurde, erhielt. Man half sich, indem mit einer Handpresse der ersten Seite des letzten leeren Blattes jenes Dekret nachträglich aufgedruckt wurde. Die Drucker in andern italienischen Städten wie Neapel, Bologna, Novara, Rimini erhielten dasselbe Dekret bzw. diese letzte Edition des Bladus mit dem Dekrete der Milderung noch vor Fertigstellung ihres Druckes. Der Drucker in Rimini hat aber trotzdem das Dekret in anderer Richtung, also quer gedruckt. Deshalb verzeichnen wir diese Indexausgabe gleich hier

b)

A ↕ G

Index | Auctorum, et | librorum, qui Ab | ab Officio Sanctae Rom.
 & | Universalis Inquisitionis | caveri ab omnibus & | singulis in uni-
 versa | christiana Re | publica mā | dantur, sub censuris contra le- |
 gentes, vel tenentes libros | prohibitos in Bulla, quae | lecta est in
 Cena Domi- | ni expressis, & sub ali | is poenis in Decre | to eius-

dem | Sacri Offi | cii [contentis] | Arimini | Apud Astulphum de Grandis.
MD.LIX. |

Das Exemplar fanden wir in der Biblioteca Alessandrina zu Rom; das [contentis] im Titel ist ganz verdruckt. Das Büchlein in 16^o zählt 28 nicht numerierte Blätter. Es enthält auf den ersten 26 Blättern genau alles, was die ersten Bladusausgaben enthalten. Alsdann folgt Blatt 27 a quer gedruckt: De libris orthodoxorum patrum . . .

Blatt 27 b und Blatt 28 werden verzeichnet

Nomina Inquisitorum Generalium Cardinalium [17 an der Zahl],
Theologi de Congregatione [8], Utriusque juris Consulti [5].

Schließlich:

Index venundatur apud Astulphum de Grandis, de mandato speciali Sacri Officii. Arimini die primo Mensis Februarii Anno Domini MDLIX.

5. Zur fünften und letzten Klasse zählen wir alle übrigen Ausgaben der verschiedenen italienischen Städte, welche selbstverständlich etwas später als die Ausgaben des Kameraldruckers Bladus zu Rom erschienen und so das Milderungsdekret „De libris orthodoxorum patrum“ in den Druck mit aufnehmen konnten.

Reusch (Der Index der verbotenen Bücher I 260) sagt: „ . . . noch im Jahre 1559 erschienen Abdrücke [der römischen Bladusausgabe] in Bologna, Venedig, Genua und Avignon.“ Wir fügen noch hinzu: in Neapel, Novara und Rimini. Die Ausgabe von Bologna (1559) scheint Reusch vorgelegen zu haben (vgl. a. a. O. I 260 A. 1), er hat aber in diesem Falle den ganzen Inhalt derselben nicht beachtet. Die Universitätsbibliothek zu München hat ein solches Exemplar mit folgendem Titel:

a) Index auc | torum, et librorum | qui ab Officio Sanctae Rom.
& universalis | Inquisitionis caveri ab omnibus & singu- | lis in uni-
versa christiana Republica | mandantur, sub Censuris contra | legentes,
vel tenentes Libros prohibitos in Bul | la, quae lecta est in Coena
Domini expressis, | & sub alijs poenis in Decreto eiusdem | Sacri
Officii contentis. || In Bologna per Antonio Giaccarello, & Pelegrino
| Bonardo Compagni, | alli 17. di Genaro 1559. |

In 4^o (kleines Format), 32 Blätter. Als Druckerzeichen im Titel: der Papst mit der Tiara auf dem Throne, rechts und links von ihm je zwei Kardinäle und Bischöfe.

Auf Blatt 32, erste Seite, beginnt, regelrecht gedruckt, das Dekret „De libris orthodoxorum patrum“, welches auf der zweiten Seite des Blattes schließt, worauf die Schlußbemerkung folgt, die auch Reusch a. a. O. bringt:

Ego frater Eustachius Lucatellus Inquisitor | Bon. feci potestatem
Typographo imprimendi in | dicem suprascriptum, qui in omnibus, &
per om- | nia conformis est ei, qui mihi transmissus est ex Ro | ma,
& à Sanctissimo et universali officio Roma- | nae inquisitionis.

Jo. Episcopus Bononien.

Hieraus ergibt sich, daß der handschriftliche oder gedruckte Index von Rom, welcher dem bolognesischen Drucker zum Abdruck vorlag und in Bologna bereits am 17. Januar 1559 nachgedruckt war, das erwähnte, viel umstrittene Dekret enthielt.

b) Noch mehr Aufklärung bringt die Ausgabe von Novara 1559 (vgl. oben S. 8). Der Titel gleicht dem der ersten Bladusausgabe ohne Angabe des Jahres etc.

Index | Auctorum et | Librorum, | qui ab Officio Sanctæ Ro. & |
 Universalis Inquisitionis ca- | veri ab omnibus & singulis in | universa
 christiana Republi- | ca mandantur, sub censuris contra legentes, vel
 tenentes li | bros prohibitos in Bulla, quae | lecta est in Coena Do-
 mini ex- | pressis, & sub alijs poenis in | Decreto eiusdem Sacri
 Officij contentis. |

In 4^o (kleines Format), 20 nicht numerierte Blätter.

Auf S. 2 steht das Dekret der Inquisition: Tenor prohibitionis etc., aber es fehlt am Schluß die Bemerkung von der Anheftung des Dekretes zu Rom an den vorgeschriebenen Stellen, statt dessen findet sich hier die Unterschrift:

subscr. | Sanus de Perell. not. S. Inquisitionis de subscrip.

Et sigill. solit. sigill.

Darauf folgt alles, was in den andern Ausgaben des Index steht, und zum Schlusse auf dem vorletzten Blatte (19) das Dekret: „De libris orthodoxorum patrum“ mit der (beim ersten Dekrete fehlenden) Note: Die 30 Decembr. 1558 prefatae literae affixae et publicatae fuerunt ad Valvas Basilicae principis Apostolorum de Urbe: Palatij Sanctiss. Inquisitionis, et in Campi Flore, dimissis inibi illarum copiis affixis per nos Triphonem Vitorrellum, Honofrium Montargul. S. D. N. Papae Curs.

Hieran schließt sich unmittelbar die gedruckte Bemerkung über die Veröffentlichung des Index in Novara: Et publicatum praedictum Decretum S. Ro. et Generalis Inquisitionis, cum ipso indice, in civitate Novariae & locis solitis fuit, Die 26 mensis Januarij 1559 prout in actis not. Mensae Episc. De mandato R. D. Hieronym Gallarati I.V. Doct. Prothonotarij Apostol. Vicarij Generalis etc.

Novariae | Apud Franciscum et Jacobum | Sesallos Fratres excu-
 debatur. M.D.LIX.

Und nun auf ebendemselben Blatte die handschriftliche Note, von der oben S. 8 bereits die Rede war, die hier aber vollständig gegeben werden soll.

Il púte Jndice si andó a torre dal R^o Inquisitore
 di Milo alli 18 di Feb^o. del 59 per m, Gió-Bat.
 Zutti et p me Gió. Ant^o. mezza barba per com-
 sione di Monsig. Rev^{mo}. di Vigg^o. in essecutione
 dil quale indice, s'é fatta hoggi la comparitio
 che sono gli 25 dil soprascritto, la compari

dico della lista de tutti i libri compresi nel
 p^o indice, et alli 2 di marzo dil codesto c
 la consegna

Das Blatt ist defekt, so daß nur das Obige von der Schrift übrig geblieben. Aus dem darin Gemeldeten geht aber hervor, daß das vorliegende Exemplar des zu Novara gedruckten und daselbst am 26. Januar 1559 veröffentlichten Index von den beiden obengenannten, im Auftrage des Bischofs von Vigevano am 18. Februar 1559 vom Inquisitor in Mailand geholt wurde, und daß man in Vigevano am 25. Februar sofort zur Ausführung des Indexbefehles schritt, worauf am 2. März desselben Jahres die Ablieferung der verbotenen Bücher ebendort folgen sollte. Die Note selber ist am 25. Februar niedergeschrieben worden.

Es scheint, daß diese Edition von Novara auch für Mailand galt, ja wohl vom Inquisitor in Mailand ausging. Auch aus dieser Ausgabe geht hervor, daß der römische Index im Manuskript oder in der Bladusedition mit dem Dekret *De libris orthodoxorum patrum* schon einige Zeit vor dem 26. Januar 1559 in Novara sein mußte. Hält man sich an den Wortlaut dieses Exemplars, so möchte man behaupten, daß jenes Dekret mit dem Index selbst bereits am 30. Dezember 1558 zu Rom an den bekannten Stellen publiziert wurde.

c) In der vatikanischen Bibliothek fanden wir ein Exemplar der neapolitanischen Ausgabe vom Jahre 1559. Nach einer handschriftlichen Note stammt das Büchlein aus der Bibliothek Altemps, ebenso wie die römische Ausgabe des Index der Sorbonne 1549 (s. oben S. 250 u. 487; vgl. Zentralblatt für Bibliothekswesen XX [1903] 445). Diese Ausgabe verdient besondere Beachtung nicht bloß, weil sie das Dekret der Milderung enthält, sondern hauptsächlich, weil daraus hervorgeht, daß der ganze Index in dem damals spanischen Neapel veröffentlicht wurde. Auf den letzten Seiten hat er als Anhang oder Zusatz das Breve Pauls IV. vom 21. Dezember 1558 „*Quia in futurorum eventibus*“, wodurch alle Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher zurückgenommen wurde. Dasselbe Breve mit einer an den spanischen Generalinquisitor Valdes gerichteten Einleitung findet sich ebenfalls gleich eingangs im spanischen Index des Jahres 1559, den Valdes einige Monate nach dem römischen herausgab.

Index | Auctorum, et | Librorum, qui ab | Officio Sanctae Rom.
 & universa | lis Inquisitionis caveri, ab oibus | & singulis in universa
 chri- | stiana Republica manda | ntur, sub censuris con | tra legentes,
 vel te | nētes libros phi | bitos in Bul- | la, quae le | cta est | in
 Coena Domini expressis, & sub | aliis poenis in Decreto eius- | dem
 Sacri Officii | contentis.

In 4^o, 20 nicht numerierte Blätter.

Auf der ersten Seite des Blattes 18 nach dem Kataloge der Buchdrucker steht das Dekret: „*De libris orthodoxorum patrum.*“ Darauf folgt (auf der 36.—38. Seite):

Breve revocationis omnium licentiarum et facultatum tenendi, et legendi libros Heraeticos [sic], seu de haeresi suspectos, quibusvis personis hactenus concessarum.

Das letzte Blatt enthält den Publikationsbefehl für Neapel etc. in folgender Weise :

De mandato Reverendiss. Archiepis. Surrētini, In praesenti Regno Nuncij etc. Coll. Apostol. Sanctiss. Inquisitionis Officij Commissarij, ac in Archiepiscopa. Neap. Vicarij Generalis, praesens Index, de eiusdem Reverendiss. Domini mandato impressus, ac praecedente Illustriss. & Reverendiss. B. della Cueva S. R. E. Cardinalis nuncupati in praedicto Regno locum tenentis Generalis consensu & eiusdem pro praedict. Sanctiss. Officij mandatorum exequutione beneplacito publicatus, à nemine imprimatur, aut impressus vendatur, praeterquam ab infra-scripto Honorabil. Joan. Maria Scotto, sub poena Excommunicationis, & Ducatorum Quinquaginta Fisco regio, & Curiae Archiepiscopal. Neapol. pro aequali portione applicandorum.

Neapoli MDLVIII. Sumptibus Joa. Mariae Scoti, D. Amadei F.

Als Abschluß auf der letzten Seite das Namenszeichen des Druckers:

I M
S

Der oben erwähnte spanische Index des Valdes hat folgenden Titel:

Catalogus librorum, qui prohibentur mandato Illustrissimi & Reverend. D. D. Ferdinandi de Valdes Hispaleñ. Ar chiepi, Inquisitoris Generalis Hispaniae; Necnon et supremi sanctae ac Generalis Inquisitionis Senatus. Hoc Anno M.D.LIX. editus Quorum jussu & licentia Sebastianus Martinez Excudebat Pinciae. Esta tassado en un Real.

In 4^o, 72 Seiten.

Als im Jahre 1562 der P. Hieronymo Nadal in den spanischen Jesuitenkollegien mit den dortigen Patres die Bücher der betreffenden Häuser prüfte und purgierte, lag sowohl der spanische als auch der römische Index vor. und man richtete sich danach („guardándose los catálogos de los libros prohibidos de Roma y Spaña.“ Vgl. Monum. hist. S. J., Epistol. P. Hieron. Nadal I, Matriti 1898, 642 f).

Nach den beigebrachten Dokumenten scheint sich die Geschichte der Edition des römischen Index 1557—1559 in folgender Weise abgewickelt zu haben.

Schon 1557 war ein Index — wenigstens in einigen Exemplaren vielleicht nur für die mit der Herausgabe betrauten Kardinäle und Konsultoren — von Antonius Bladus zu Rom gedruckt. Derselbe ist nicht veröffentlicht worden. Nachdem er verändert war, druckte der Kameraldrucker Antonius Bladus 1558 denselben aufs neue. wahrscheinlich zunächst nur eine kleinere Anzahl Exemplare für die mit der Herausgabe betraute Kommission. Er muß schon im Dezember 1558 zu Rom herausgekommen sein; ein Exemplar dieser Ausgabe wurde am 2. Januar 1559 bei den Karmelitern in der Transpontina

zu Rom abgeliefert. Jedenfalls ist es beachtenswert, daß sowohl dieses Exemplar als auch jenes einzige der Ausgabe von 1557 sich eben in der Bibliothek der Transpontina fand.

Der neue Druck von 1558 erhielt die Gutheißung des Papstes und der Inquisition, und vielleicht jetzt erst, aber immer noch im Jahre 1558, druckte oder vollendete Antonius Bladus seine erste vollständige Auflage bzw. sofort eine in 4^o und eine in 12^o. Beide erhielten die Angabe des Druckers und des Jahres und Monates auf dem Titelblatte. Im Januar 1559 waren sie vollständig fertig. Unterdessen war eine wichtige Veränderung in der Inquisition vorgegangen, seit Mitte Dezember 1558 (14. bzw. 17. Dez.) war der Kardinal Michael Ghislieri (der spätere Pius V.) an Stelle des Papstes Generalinquisitor. Wahrscheinlich im Dezember, als in Rom der Inhalt des neuen Index mit seiner Strenge in die Öffentlichkeit gedrungen war, machte man bei der Inquisition Vorstellungen, um eine Milderung dieser Strenge zu erreichen¹. Folge dieser Vorstellungen muß ein neues Dekret der Inquisition gewesen sein, welches in der Zeit vom 17. bis zum 30. Dezember oder in den ersten Tagen des Januar erschien. Es ist das vielgenannte Dekret „De libris orthodoxorum patrum“, welches dem Index beigedruckt oder auf einem besondern Blatt gedruckt mit dem Index vielleicht schon am 30. Dezember 1558 zu Rom an den vorgeschriebenen Stellen veröffentlicht wurde.

Antonius Bladus fügte nun den von ihm bereits fertig gestellten Ausgaben, so weit möglich, jenes Dekret nachträglich bei. Deshalb ist dasselbe in den Bladusausgaben nur quer gedruckt. Vielleicht aus übertriebener Gewissenhaftigkeit oder im Glauben, das Dekret sei besonders durch diese Art des Druckes hervorzuheben, druckte Astulphus de Grandis zu Rimini dasselbe ganz in derselben Weise nach. Alle übrigen Drucker brachten es gegen Schluß ihrer Ausgabe in dem gewöhnlichen regelrechten Drucke an. Ein späterer Druck oder Abdruck des Index — abgesehen von den Ausgaben des Vergerius — scheint nicht zu existieren und überhaupt nicht gemacht worden zu sein. Es erklärt sich dieses auch leicht aus der Hoffnung der Buchdrucker, der Index könne — im August 1559 starb Paul IV. — nicht lange zu Recht bestehen. Sofort (vgl. oben S. 199 ff) begannen ja auch in Rom die Arbeiten zur weiteren Änderung und Milderung desselben.

III.

Dekret der römischen Inquisition vom 13. Mai 1562 für die Buchdrucker und Buchhändler des Kirchenstaates.

(Vgl. oben S. 8 u. 483.)

Bando Generale contra Librari e venditori de Libri e Stampatori.

Noi Rodulpho Pio Vescovo Portueñ. Christophoro Madrucio Vescovo Albañ. Otthone Truchses di S. Maria in Trastevere, Bartholomeo della Cueva

¹ Vielleicht wurde jetzt auch die Erlaubnis erteilt zum Drucke der Ausgabe von Hieronymus Doricus mit der interessanten Note: „ad instantiam omnium Bibliopolarum“

di S. Croce in Hierusalem, Jacobo Puteo di S. Maria in Via, Bernardino Scoto di S. Matheo, Jo. Reomano di Santa Prisca, Michael Ghislero di Santa Sabina Alessandrino, Clemente Moniliano di Santa Maria d'Ara Caeli, e Jacobo Savello di Santa Maria in Cosmedin, di titoli della Santa Romana chiesa, per la miseratione divina preti Cardinali, per tutta la Republica Christiana, contra la heretica pravità Inquisitori Generali dalla Santa Sedia Apostolica spetialmente deputati.

A cadauno e piu a noi per la continua experienza è manifesto che per l'inobedienza o negligenza e la malignità delli empii heretici o pernitiiosa malitia di alcuni stampatori, sono stampati molti, e diversi libri infami et heretici, per la lettura de quali, non solamente non sono edificati li Lettori di essi, ma sono cascati in grandissimi errori, non solamente contro i buoni e christiani costumi, ma ancora contra la Fede Catholica, per la qual cosa ne sono nasciuti molte perdite d'Anime e scandali, et ogni di ne nascono. Ma noi alli quali spetialmente deve essere a core la gloria d'Iddio, la conservatione e l'augumento della Fede Catholica, e la salute di ciascuno, non dovendo si come non havemo volluto manchare di usare tutte quelle diligentie, quali usare si possono per provvedere a tanto detrimento.

Si fa intendere e si comanda per tenore delle presente a cadauno Stampatore, Libraro, o Venditore e Mercante de Libri, senza pregiudicio pero di tutte le censure e pene gia incorsi fino al giorno di hoggi, e che di nuovo incorreranno contravenendo, che sotto la pena di Scudi cinquecento d'applicarsi al Sant' Offitio dell' Inquisitione, per spendere in opere pie, e necessarie per le tre parte, e per la quarta parte d'essa, o del ritratto al denunciatore qual sarà tenuto secreto, oltre la perdita de tutti i Libri che si ritroveranno havere nel dominio Ecclesiastico, che devino e ciascuno di essi debbia observare inviolabilmente li Capitoli infrascritti.

Prima che niuno stampi, ne facci stampare Libro, ne opera, ne scrittura alcuna contra l'Ordine, o Decreto dil Sacro Generale Concilio Lateranense celebrato nel tempo di Leone Decimo.

Che tutti li Librari, e quei che tengano Libri per vendere, o donare in Roma, o in qualunque luogo dil dominio Ecclesiastico, non debbiano ritener libri in modo alcuno, che prima non habbino in Roma portato la lista de quelli sottoscritta di sua mano con il giorno, mese, et anno della presentatione, e nome suo al Reverendo Maestro dil Sacro Palatio, fuora di Roma al Reverendo Inquisitore, o Commissario della santa Inquisitione dil luoco o vero non essendoli, al Inquisitore del luoco piu vicino.

Che niuno come di sopra, ardisca vendere ne comprare libri prohibiti contenuti nel Indice che già fu publicato, che prima non siano approbati in Roma dal sudetto R. Maestro dil Sacro Palatio, o Inquisitore fuor di Roma, essere ben expurgati secondo l'ordine à essi Reverendo Padre Maestro, o Inquisitore da noi dato.

E piu sotto la medema pena, per obviare alle fraudi, che fra termine di tre mesi in Roma, e fuor di Roma quatro, debbiano dare al detto R. Maestro dil Sacro Palatio la lista integra sottoscritta di man loro propria de tutti li libri che hanno in Roma, col nome del Stampatore, e nelli altri

luoghi precipuamente del stato Ecclesiastico, alli R. Inquisitori del luogo, et in defetto al piu vicino.

Et di piu sotto la medema pena, che tutti li Librari, e Mercanti de libri debbiano scrivere à i corrispondenti fuor del dominio Ecclesiastico, che non gli mandino libri prohibiti, e se dappoi che haveranno scritto, e ne manderanno adesso per all' hora li comandiamo che non li paghino, anzi debbiano subito darne notitia al sudetto Reverendo Maestro dil Sacro Palatio, e consignarli in sua mano in Roma, e fuora al Reverendo padre Inquisitore del luogo, o al piu vicino come disopra, e che non habbino piu comertio seco, ne contrattino con simili inobedienti.

Et piu sotto la medema pena per l'avenire debbiano in una lista, o libro scrivere a chi vendano, o donano, o alienano, o in qualunque modo danno libri, e quali, e tanto piu de quelli che sono contra la forma del' Indice fatto e moderato, se per aventura ad alcuno si desse licentia secondo la moderatione.

Che Regatieri che non hanno cognitione de libri non possino tenere libri nelle loro boteghe, ne case, che prima non habbiano portata la lista come disopra.

Che Mercante alcuno quale non facci professione di Libraro, non debba far condurre alcuna sorte de libri mescolati con altre mercantie da un loco, ad un altro sotto le medeme pene, oltra che se detti libri saranno ritrovati nascosi dentro panni, lane, o altre simili mercantie, si procedera contra di loro come grandemente sospetti, e come tali si faranno pubblicamente abiurare.

Et oltra le sudette pene appresso di chi se ritroveranno libri di heretici, o che contengono heresie, o quali non haranno osservati li sudetti Capitoli, si procederà contro di loro come sospetti, come disopra.

Et acio nessuno possi pretendere ignoranza comandiamo che il presente Bando sia stampato, e la copia di esso collationata, e sottoscritta con la mano del Nostro Notario, e Sigillo del S. Offitio, siano affisse nelli luochi publichi, e soliti di Roma, e che se ne dia una copia di esso, per il Cursore a detti Librari.

Datum Romae in aedibus nostris die Mercurii Decima tertia Maii MDLXII.

Claudius de Valle S. Inquisitionis No.

Io Antonio Trombetta ho fatto il presente Bando per Roma nelli lochi soliti e consueti alli 14. di Maggio. 1562.

In Roma per Antonio Blado Impressore Camerale.

[Bibl. Vaticana, Collez. Stato Pontificio: Editti, Tom. I, f. 66.]

IV.

Über Editionen des Index tridentinus 1564 etc.

(Vgl. oben S. 9.)

Der zweite römische Index, der Index tridentinus, den Pius IV. 1564 veröffentlichte, bestand zunächst unverändert fort bis zum Jahre 1590. Aber auch dann dauerte es noch sechs Jahre, bis der von Sixtus V. geplante und h

gedruckte Katalog verbotener Bücher in veränderter Gestalt endlich 1596 erschien. Und dieser neue Index Clemens' VIII. hatte wiederum den Index des Jahres 1564 vollständig als Index tridentinus in sich aufgenommen und als solchen kenntlich gemacht, so daß infolgedessen dieser letztere bis zum Jahre 1900 sozusagen unverändert weiterbestand.

Die erste offizielle Ausgabe dieses Index war von Paulus Manutius gedruckt:

Index | librorum prohibitorum, | cum Regulis | confectis per Patres
a Tridentina Synodo | delectos, auctoritate Sanctiss. | D. N. Pii IIII.
Pont. Max. | comprobatus | [Wappen Pius' IV.] | Romae, | apud Paulum
Manutium, Aldi F. | MDLXIII. | In Aedibus Populi Romani. |

Eine zweite Edition erschien, der vorstehenden vollständig gleich, nur mit dem Unterschied, daß sie an Stelle des Wappens im Titel den Anker als Druckerzeichen hat. Beide in 4^o, 72 Seiten.

Eine dritte Editio Aldina kam im selben Jahre 1564 zu Venedig heraus:

Index Librorum | prohibitorum, | cum regulis confectis | per Patres
a Tridentina Synodo delectos, | auctoritate Sanctiss. D. N. Pij IIII., |
Pont. Max. comprobatus. | [Wappen der Medici] | Venetiis, MDLXIII. |

In 8^o (kleines Format), 32 Blätter.

Noch in demselben Jahre erschienen verschiedene andere Ausgaben, in Deutschland eine

Coloniae, | Apud Maternum Cholinum | M.D.LXIII. |

In 8^o (kleines Format), 30 nicht numerierte Blätter.

Eine andere als Anhang zu den Canones et Decreta des Tridentiner Konzils (1564) mit folgendem Titel:

Index li- | brorum pro- | hibitorum, | cum regulis | confectis per
Patres à Tri- | dentina Synodo delectos, | auctoritate Sanctiss. D. N.
| Pii IIII. Pont. Max. | comprobatus. |

In 8^o (kleines Format), 40 Blätter; auf Blatt 40, erste Seite:

Dilingae, excudebat | Sebaldus Mayer. |

In den folgenden Jahren wurden allerwärts neue Editionen bald ohne, bald mit Zusätzen gedruckt; wohl die meisten, aber nicht alle sind von den Bibliographen verzeichnet. Die Bibliothek der Civiltà cattolica zu Rom bewahrt beispielshalber ein minimales Exemplar einer merkwürdigen venetianischen Ausgabe, das vielleicht jetzt ein Unicum ist.

Index | librorum | prohibitorum, | ad romanum no- | vissimum
exemplar redactus, | cum regulis | confectis per Patres à Tridentina
Synodo delectos, | Auctoritate S. D. N. Pii IIII. | Pont. Max. com-
probatus. || Venetiis, | apud Hieronymum Polum. 1583. |

Das Büchlein, mit den kleinsten Typen gedruckt, hat 48 Seiten (drei Bogen) in 8^o, aber geradezu Westentaschenformat, so daß es in der ganzen Indexliteratur jedenfalls einzig dasteht. Schwerlich wird sich auch ein zweites Exemplar dieser Ausgabe ausfindig machen lassen.

Erlaß des Magister S. Palatii unter Pius V. vom 19. Januar 1566.

(Vgl. oben S. 8.)

La Santità di N. S. Pio per la divina providentia Papa Quinto, desiderosa come sempre e stata circa l'estirpatione delle heresie, e per obviare a quelle che non si estendino, ne dilatino piu e per provvedere che non si tenghino, vendino, ne imprestino libri heretici e prohibiti, accio in modo alcuno non si leggano: Per tanto il Molto Reverendo P. F. Mastro Tomaso Manricquez de l'ordine di S. Dominico Maestro del sacro palatio, di espresso ordine e commissione di sua Beatitudine, per il presente Bando prohibisce e commanda che nissun Artigiano, o botthegaro ardisca, ne presuma vendere, o tenere per vendere alcuna sorte de libri, di qualsivoglia scientia, o qualità si siano, se non quelli che l'hanno per principal' arte, sotto pena ed a pena di perdere detti libri, e di scudi 500 d'oro d'applicarsi per S. P. molto reverenda ad usi pii, ed altre pene corporali ad arbitrio di sua P. molto Rever. e che tutti quelli che n'hanno comprato da quindici giorni in qua, l'habbino a presentare a sua P. molto Rever. sotto le medeme pene.

Item che nissun libraro, ne nissun' altra persona di qualsivoglia stato, o conditione ardisca, ne presuma vendere, ne donare, overo imprestare alcuna sorte de libri prohibiti, di qualsivoglia titolo senza espressa licentia in scriptis di sua P. molto Rever. sotto le medeme pene.

Item che nissun Giudeo possa, ne debbia vendere, ne comprare libri di qualsivoglia sorte si siano senza espressa licentia in scriptis di Sua P. molto Rever.

Item che nissun Doganiero di qualsivoglia Dogana di Roma, tanto di terra, come d'acqua ardisca, ne presuma sotto le sodette pene espedire, ne relassare alcuna sorte di libri, che li perveneranno in loro Dogane senza espressa licentia in scriptis di sua P. molto Rever. o del suo Vicegerente.

Item che tutti li librari e qualsivoglia altra persona come di sopra, che fanno venire di fuora libri, li facciano venire con inventarii giusti, perche senza quelli inventarii si cavaranno di Dogana, e se li inventarii non saranno giusti perderanno tutti tali loro libri, quali haveranno fatto venire. Datum Romæ in palatio Apostolico Die XIX Januarij 1566.

Frater Thomas Manricquez Sacri Palatii Magister.

Claudius de Valle Sanctae Inquisitionis Not. de mandato ff.

Io Vincenzo Trombetta ho fatto lo soprascritto Bando per Roma nelli lochi soliti, e consueti adi 21. di gennaro. 1566.

Abgedruckt aus

Pii PP. V. | Constitutiones | Literae et Decreta | Ejus Mandato | edita | Romae | apud Haeredes Antonij Bladij Impressores Camerales | MDLXXIII |, pag. 1. — Ein Exemplar in der Bibliotheca Barberini [jetzt im Vatikan] C. II. 19.

Findet sich auch in Bannimenta etc. . . . Pii V. etc. Romae 1566 etc. in der Biblioth. Alessandrina S. h. 1. fol. 2 b — fol. 3.

V.

Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher.

(Vgl. oben S. 58 59 207 414.)

Pius IV. erteilte unter dem 27. August 1564 den Kardinälen des heiligen Offiziums die *facultas legendi libros prohibitos* mit der Vollmacht, ändern eine solche Erlaubnis geben zu können.

[Cod. Barberin. (jetzt in der Vaticana) XXVII 8, f. 195—202.]

Pius III.

Motus proprius, per quem datur facultas III^{mis} ac Rev^{mis} dominis cardinalibus de congregatione sanctae inquisitionis existentibus legendi et tenendi libros prohibitos, ac similem licentiam alijs concedendi et revocandi.

Motu proprio etc. Cum inter crimina, quae animadversione digna sunt, et in corrigendo exempla cunctis praebere debent [debeant], haeresis sit gravius et ceteris detestabilius, ideo cum nobis maxime displiceat, et ne illud latius serpat, pro illo extirpando cunctis, etiam de huiusmodi crimine infectis, et illius fautoribus, ne ad deteriora (quod Deus avertat) delabantur, per nos non modicum invigilandum sit; Cumque annis praeteritis, et etiam forsitan usque in hodiernum diem, in diversis mundi partibus (proh dolor) haereses et falsa dogmata pullulaverint, et adhuc pullulent, sollicitante humani generis inimico, minusque etiam cuiuscunque correctionis praetextu pullulare cessent; propterea dilectos filios nostros Joannem Michaëlem Sanctae Anastasiae Saracenum, Joannem Baptistam Sancti Clementis Cicadam, Joannem Suavium Sanctae Priscae Reomanum, Michaëlem Sanctae Sabiniae Alexandrinum, Clementem Olera Sanctae Mariae de Aracoeli, Ludovicum Sancti Cyriaci in Thermis Simonetam, Carolum Sancti Martini in Montibus Borromaeum praesbyteros, ac Vitellotium Sanctae Mariae in Porticu diaconum Vitellium cardinales nuncupatos pro erroribus, qui occasione quarumcunque haeresum diutim contingunt, reprimendis, et seu haeresibus huiusmodi et illarum fautoribus (domino nostro Jesu Christo auxiliante) extirpandis deputaverimus, ac eos in inquisitores, seu in sanctae inquisitionis congregatione deputatos cum omnimoda potestate constituerimus; et eis saepe contingat ne catholici et Christicolae veneno huiusmodi sectae et illius fautorum afficiantur; ac etiam pro negotiorum et causarum pro tempore occurrentium expeditione, ac haereticorum, qui etiam ad praesens carceribus in alma urbe nostra mancipati existunt, ac pro tempore mancipabuntur [mancipentur] deprehensione, et eorundem ad veram doctrinam reductione: nonnullos, seu quamplures libros ab ipsis impijs haereticis et sectae Lutheranae fautoribus compositos, et in lucem editos, ac qui in dies successu temporis edentur et componentur; ac etiam aliquando oporteat pro conservanda religione in cordibus catholicorum, eisdem libris et haereticorum deceptionibus, fraudibus et dolis ac machinationibus respondere, vel a viris catholicis ac sacrae doctrinae peritis responderi facere; stantibusque constitutionibus hactenus per nos editis, et per Indicem librorum correctorum de mandato nostro vel alias factum, prohibitionibus factis, eosdem libros pro huiusmodi erroribus reprimendis tenere et

legere dubitent; ac ut filii obedientiae eosdem libros perspicere (ut accepimus) non audeant. Ad omnem igitur haesitandi materiam, et conscientiae scrupulum in eis tollendum, motu simili et ex certa nostra scientia, et de apostolicae potestatis plenitudine, de eorundem Joannis Michaëlis, Joannis Baptistae, Joannis Suavii, Michaëlis, Clementis, Ludovici, Caroli ac Vitellotii cardinalium fide, probitate et constantia singularem tum notitiam, tum fiduciam habentes, eisdem cardinalibus, ut durante eorum officio et quamdiu inquisitioni huiusmodi praefuerint, quoscunque, quaecunque, quotcunque et qualiacunque quorumcunque, tum antiquorum tum modernorum et futurorum infidelium et haereticorum, aut haeresis et cuiuscunque impietatis vel superstitionis vel reprobatae lectionis condemnatorum vel suspectorum, aut etiam incertorum vel dissimulatorum auctorum et scriptorum, atque etiam Huguenotorum commentaria, tractatus, libros, collectanea, expositiones, adnotationes, interpretationes, versiones, et alia cuiuscunque inscriptionis et argumenti opera quocunque nomine nuncupata, latino, graeco, hebraeo aut quocunque alio, etiam vulgari cuiuscunque regionis, sermone composita, tam manuscripta, quam a quibuscunque impressoribus et in quibuscunque locis, etiam nominatim prohibitis vel suspectis, seu etiam sine impressorum et locorum ac temporis titulo, et absque locorum ordinariorum et haereticae pravitatis inquisitorum, aut aliorum ad id deputatorum licentia et approbatione impressa, etiam ex professo contra nos et pro tempore existentem Romanum pontificem, et sanctam Romanam ecclesiam ac sedem apostolicam praedictam composita et conscripta, ac etiam divulgata; necnon haereses et errores, seu reprobatae et damnatae disciplinas continentia; necnon impressorum et auctorum, aliorumque id genus hominum damnatorum memoriam et nomina prae se ferentia, tam per officium sanctae Romanae et universalis inquisitionis, quam alias quomodocunque et qualitercunque in genere vel in specie pro tempore prohibita, in quibusvis mundi partibus, ad quas eos accedere contigerit, et potissimum in alma urbe nostra et Romana curia, habere, tenere, legere absque aliquo conscientiae scrupulo et cuiuscunque suspicionis vel infamiae aut censurarum ecclesiasticarum incurso, libere et licite possint et valeant; ita quod in futurum nullatenus super retentione librorum, scripturarum, extractuum, explicationum et commentariorum huiusmodi impediri, molestari vel argui seu inquiri possint, plenam et liberam licentiam, facultatem et auctoritatem concedimus et impartimur, ac desuper cum eis indulgemus. Districtius inhibentes quibusvis aliis, tam ecclesiasticis quam saecularibus personis, etiam quacunque auctoritate, praecellencia et dignitate fungentibus, etiam cardinalatus honore praeditis, ne eosdem libros, extractus seu scripturas et commentaria huiusmodi, etiam ut praefertur specificata, quovis quaesito colore, etiam cuiusvis privilegii a nobis et a praedecessoribus nostris, vel ab ipso sanctae inquisitionis officio, hactenus concessi praetextu, penes se retinere, aut tenere, legere et explicare absque cardinalium praedictorum nova facultate et licentia, sub excommunicationis maioris et latae sententiae poena, quam eo ipso in his ferimus scriptis, ac alijs poenis a constitutionibus ac sacris canonibus infictis, et in Indice huiusmodi contentis, audeant seu praesumant; ac decernentes irritum etc. Et nihilominus eisdem supranominatis cardinalibus dilectis filiis

nostris, quando eis vel eorum maiori parti videbitur et placuerit, in plena congregatione tantum, similem licentiam concedendi quibuscunque personis cuiuscunque dignitatis, status, gradus, ordinis vel praeeminentiae existentibus, supradictos libros, etiam cuiuscunque damnatae lectionis tenendi, habendi, legendi et interpretandi, seu explicandi ad tempus vel in perpetuum, et concessam revocandi, similiter licentiam et facultatem concedimus et impartimur de gratia speciali. Non obstantibus Lateranensis et quorumcunque conciliorum, ac aliis apostolicis, necnon in provincialibus et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, statutis etiam iuramento roboratis, privilegiis quoque, indultis et litteris apostolicis pro tempore existentibus sanctae inquisitionis huiusmodi maioribus inquisitoribus, et quibusvis etiam Sanctae Romanae Ecclesiae cardinalibus, ceterisque ad dictum officium in dicta urbe et alibi deputatis, ac alias in genere vel in specie, etiam cum censurarum et poenarum incursu, aliisque decretis et clausulis sub quibuscunque tenoribus et formis, etiam motu proprio etc. seu etiam consistorialiter, ac alias quomodolibet concessis. Quibus omnibus etiamsi de illis etc. tenores etc. hac vice latissime, specialiter et expresse derogamus ac sufficienter derogatum esse decernimus; ceterisque contrariis quibuscunque cum clausulis opportunis. Fiat motu proprio. J.

Et de concessione, impartitione [concessionibus, impartitionibus], indultis, inhibitione, singulis decretis, derogatione, declaratione, de ac pro omnibus et singulis praemissis, ut supra, latissime extendendo, et cum opportuna, si videbitur, executorum deputatione etc. etiam sub censuris etc. cum potestate aggravandi etc. invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis. Et cum derogationibus constitutionum de una et de duabus dietis, non tamen ultra tres, ac praedictorum et quorumcunque aliorum quomodolibet contrariorum ad effectum etc. latissime extendendo. Et quod praesentis nostri motus proprii sola signatura sufficiat, et ubique fidem faciat in iudicio et extra, regula contraria non obstante, seu, si videbitur, litterae per breve nostrum cum praemissorum omnium et singulorum, etiam qualitatum ac nominum et cognominum consultorum huiusmodi maiori et veriori specificatione et expressione expedire possint. Fiat. J.

Datum Romae apud Sanctum Marcum sexto Kalendas septembris anno quinto.

Abgedruckt in „Collectio diversarum constitutionum Rom. Pontif. a Greg. VII ad Greg. XIII“, Romae 1579; Bullar. Luxemburg. II 119 ff.

Als Promotor fidei erhielt Sirllet am 29. Januar 1562 durch den Magister S. Palatii Thomas Manrique die Befugnis, die verbotenen Bücher lesen zu dürfen; der Wortlaut der Fakultät findet sich bei Zaccaria, Storia delle proibizioni de' libri, Roma 1777, 305, A. 1.

Unter dem 4. Juli 1567 erhielt er als Kardinal durch die Kardinäle der Inquisition das folgende Dokument:

Nos Bernardinus Scotus S. Matthaei Tranen. Scipio Rebiba S. Angeli in Foro Piscium Pizarum Franciscus S. Crucis in Hierusalem Paceccus et Johannes Franciscus S. Pudencianae de Gambarara, titulorum miseratione Divina

S. R. E. Presbyteri Cardinales in universa Republica Christiana, ac toto orbe terrarum contra haeticam pravitatem a S. Sede Apostolica, ac a Sanctissimo in Christo Patre et Domino Nostro Pio Divina Providentia Papa V. specialiter deputati, congregati, et unanimi consensu audita petitione Illustrissimi, et Reverendissimi Domini Domini Guilhelmi miseratione divina S. R. E. Presbyteri Cardinalis Sirleti vulgariter nuncupati, considerata ejusdem professione, ac frequenti erga Catholicam fidem zelo, vigore facultatis nobis concessae, tenore praesentium eidem Illustrissimo et Reverendissimo Domino Guilhelmo Sirleto Cardinali praefato licentiam, facultatem et auctoritatem concedimus, et impartimur, ut omnes et quoscumque libros in Indice prohibitos, ac etiam haesiarcharum, de quibus in secunda Regula ejusdem Indicis habetur; nec non quosvis impietatis, superstitionis, ac reprobatae lectionis libros haeticos, et prohibitos absque aliquo conscientiae scrupulo, ac quarumvis censurarum Ecclesiasticarum incursu, clam tamen, et sine aliorum scandalo, et ad usum Dominationis suae Illustrissimae et Reverendissimae, et nostrum beneplacitum tantum habere, tenere, et legere; haeticorumque fallaciis, erroribus et haesibus, si Dominationi suae Illustrissimae et Reverendissimae videbitur, respondere, impugnare, et contradicere libere et licite possit, et valeat. Non obstantibus etc. in quorum omnium singulorum fidem praesentes litteras manibus nostris propriis subscriptas exinde fieri, et per nostrum, Offitiique S. Romanae Inquisitionis Notarium, et Secretarium subscribi, sigillique dicti Offitii quo in talibus utimur, jussimus, et fecimus impressione muniri. Datum Romae in nostra plena Congregatione sub anno a Nativitate Domini 1567. indictione decima, die vero 4. mensis Julii Pontificatus praelibati Sanctissimi Domini Nostri Domini Pii Divina Providentia Papae V. Anno II.

B. Card. Tranens

S. Card. Pisarum

F. Card. Pacheco

J. Franc. Card. de Gambarà

Claudius de Valle, S. Inquisitionis Notarius.

Abgedruckt bei Zaccaria a. a. O. 305 f.

Als der spätere Kardinal, der damalige Bischof von Modena, Joannes Morone, von Paul III. 1537 nach Deutschland zum Kaiser entsandt wurde, erhielt er vom Papste in einem eigenen Breve unter dem 17. Mai die Erlaubnis zum Lesen häretischer Bücher. Das Breve findet sich bei Zaccaria a. a. O. 303.

Julius III. erteilte durch Breve vom 4. Juni 1551 eine gleiche Vollmacht den Kardinälen, welche zu Präsidenten des Konzils von Trient ernannt waren. Dasselbe steht bei Zaccaria a. a. O. 304; bei Theiner, Acta Conc. Trident. II 482. — Pius IV. gewährte seinen Legaten dieselbe Vollmacht durch Breve vom 25. März 1561; s. Theiner a. a. O. I 667.

Im Registerband des Archivs der Breven (1566—1572) wird fol. 42 zum Juni 1566 verzeichnet:

Pro Ill^{mo} Cardinale Borromeo. Facultas tenendi et legendi libros in Indice Pauli IIII et Pij etiam IIII et alias quomodocunque

prohibitos vel nondum purgatos. Das Breve selbst war im Archiv nicht zu finden.

Ebendort ist zum März 1572, fol. 571, vermerkt:

Pro Petro Fuente Duenna [Petrus de Fuentidueña] Canonico Eccl. Salmaticens. in theol. magistr. Licentia apud se habendi et legendi centurias et alios haereticorum libros ad effectum impugnandi et reprobandi ad beneplacitum absque incurso irregularitatis et aliis poenis, dummodo illos sine aliorum scandalo legat nec aliis legere permittat.

(Vgl. Nicol. Antonius, Bibl. Hispan. II 194; Histor. Jahrbuch XVII, München 1896, 83 ff.)

Pro fr̄e Michaele de Medina ordinis Minorum cui mandata fuit cura respondendi libris Centuriarum.

Facultas legendi et habendi centuriarum et quoscunque alios haereticorum libros ad effectum reprobandi ad beneplacit.

Wie der Jesuitengeneral P. Jacobus Lainez über das Lesen häretischer Bücher dachte, geht aus seinem Briefe, Trient, den 24. November 1562, an den P. Hieronymus Nadal in Spanien hervor; Nadal hatte in Antwerpen katholische und häretische Bücher gekauft und sie nach Trient geschickt. Dasselbst erwartete Lainez die Sendung. Vgl. Monum. hist. S. J. Epistol. Hieron. Nadal II, Matriti 1899, 149:

„Los libros de herejes esperamos acá: yo tengo harta auersión de leer sus cosas; y también se mirará que no hagan daño á otros de la Compañía.“

Unter dem 22. März 1567 schrieb der hl. Franz von Borja als General an denselben P. Nadal in Deutschland (a. a. O. III, Matriti 1902, 420 f):

„Circa il tener libri heretici, dico che si tenghino quelli soli che si saran necessarij per impugnare, et stiano molto ben serrati, nè li legghino altri che quelli che hanno licenza per questo.“

Über den sel. Petrus Canisius s. oben S. 197 ff.

Der hl. Franz von Sales schreibt in einem seiner Werke:

„Nous rapporterons les paroles mêmes de Luther et de Calvin, crainte qu'il ne vienne dans l'esprit du lecteur, que nous exposons mal leur doctrine, et que des impiétés si absurdes et des absurdités si impies n'auraient jamais pu avoir tant de partisans (ce qui est sans doute une chose vraiment incroyable).“

„Mais nous prions instamment les lecteurs catholiques et pieux, de ne point concevoir de là quelques mauvais soupçons contre nous, comme si nous avions lu des livres défendus au mépris des décrets de la sainte Eglise: car nous pouvons affirmer en toute vérité que nous n'avons rien fait qui ne soit permis à un pieux chrétien, et que nous avons employé dans une affaire de si grande importance les précautions nécessaires pour n'encourir en aucune

manière les très-équitables censures de l'Eglise, et pour ne nous écarter en rien du profond respect qui leur est si justement dû.“

Oeuvres complètes de S. François de Sales VI (éd. Migne), Paris 1862, 1152. Vgl. oben S. 47 59 414.

In der neuen Edition der Oeuvres de Saint François de Sales II, Annecy 1892, wird auf S. 425 ff die Liste häretischer Bücher verzeichnet, deren Lesung dem hl. Franz von der Inquisition gestattet worden war. Eine Anmerkung dazu lautet wie folgt:

„L'original de cette liste, écrite par Saint François de Sales, se trouve chez M. l'abbé Chavaz, directeur de l'Oeuvre des Jeunes Gens, de la paroisse de Notre-Dame, à Genève.

„Cette liste aurait été dressée par l'ordre de la Congrégation de l'Inquisition, ainsi que le prouve une Facultas legendi haereticorum libros, en date du 17 juillet 1608, gardée au château de Thorens et obligeamment communiquée par M. le Comte de Roussy de Sales. On y lit les paroles suivantes, dont nous donnons la traduction: Toutefois, votre Paternité est chargée de fournir sans délai au Rév^m Archevêque de Vienne une copie de présentes lettres, aussi bien qu'une liste des susdits livres prohibés lesquels, en vertu de cette licence de notre part, vous lisez ou gardez en votre possession.“

Der Bischof Cuthbert Tunstall erteilt dem sel. Thomas More die Erlaubnis zum Lesen häretischer Bücher am 7. März 1527.

[Regist. Tunst. fol. CXXXVIII.]

Cuthbertus permissione divina Londoniensis episcopus clarissimo et egregio viro domino Thomae More fratri et amico charissimo salutem in Domino et benedictionem.

Quia nuper, postquam ecclesia Dei per Germaniam ab haereticis infestata est, juncti sunt nonnulli iniquitatis filii, qui veterem et dampnatam haeresim Wyclefianam et Lutherianam, etiam haeresis Wiclefianae alumni transferendis in nostratem vernaculam linguam corruptissimis quibuscunque eorum opusculis, atque illis ipsis magna copia impressis, in hanc nostram regionem inducere conantur; quam sane pestilentissimis dogmatibus catholicae fidei veritati repugnantibus maculare atque inficere magnis conatibus moliuntur: Magnopere igitur verendum est ne catholica veritas in totum periclitetur, nisi boni et eruditi viri malignitati tam perditorum hominum strenue occurrant; id quod nulla ratione melius et aptius fieri poterit, quam si in lingua¹ catholica veritas in totum expugnans haec insana dogmata, simul etiam ipsissima prodeat in lucem. Quo fiet ut sacrarum literarum imperiti homines in manus sumentes novos istos haereticos libros, atque una etiam catholicos ipsos refellentes, vel ipsi per se verum discernere, vel ab aliis quorum perspicacius est iudicium recte admoneri et doceri possint. Et quia tu, frater charissime, in lingua nostra vernacula, sicut etiam in Latina, Demosthenem quendam praestare potes, et catholicae veritatis assertor acerrimus in omni congressu esse soles,

¹ Burnet a. a. O.: linguâ catholicâ veritas muß vielleicht heißen: linguâ [vernaculâ] catholica veritas etc.

melius subcisivas horas, si quas tuis occupationibus suffurari potes, collocare nunquam poteris, quam in nostrate lingua aliqua edas quae simplicibus et ideotis hominibus subdolam haereticorum malignitatem aperiant, ac contra tam impios ecclesiae supplantatores reddant eos instructiores: habes ad id exemplum quod imiteris praeclarissimum, illustrissimi domini nostri regis Henrici octavi, qui sacramenta ecclesiae contra Lutherum totis viribus ea subvertentem asserere aggressus, immortale nomen defensoris ecclesiae in omne aevum promeruit. Et ne Andabatarum more cum eiusmodi larvis luciferis, ignorans ipse quod oppugnes, mitto ad te insanas in nostrate lingua istorum naenias, atque una etiam nonnullos Lutheri libros ex quibus haec opinionum monstra prodierunt. Quibus abs te diligenter perlectis, facilius intelligas quibus latibulis tortuosi serpentes sese condant, quibusque anfractibus elabi deprehensi studeant. Magni enim ad victoriam momenti est hostium consilia explorata habere, et quid sentiant, quoque tendant penitus nosse: nam si convellere pares quae isti non sensitse dicent, in totum perdas operam. Macte igitur virtute; tam sanctum opus aggredere, quo et Dei ecclesiae prosis, et tibi immortale nomen atque aeternam in coelis gloriam pares; quod ut facias atque Dei ecclesiam tuo patrocínio juves magnopere in Domino obsecramus, atque ad illum finem ejusmodi libros et retinendi et legendi facultatem atque licentiam impertimur et concedimus.

Datum septimo die Martii, anno Domini millesimo quingentesimo, vicesimo septimo, et nostrae consecrationis sexto.

Abgedruckt nach Gilbert Burnet, *The history of the Reformation* (new edition by Nicholas Pocock) IV, Oxford 1865, 13 f. — Vgl. oben S. 207, A. 1.

Unter dem 23. September 1521 schrieb Erasmus an den Sekretär des Kardinals Antonio Pucci, Paulus Bombasius:

„ . . . Egi diligenter cum Hieronymo Alexandro, daret mihi facultatem legendi quae scripsit Lutherus. Nam hodie sycophantarum et Corycaeorum plena sunt omnia. Pernegavit se id posse, nisi nominatim impetraret a summo Pontifice. Primum igitur hoc mihi velim impetres brevi quopiam. Nolim enim dari ansam *τοῖς πονηροῖς οὐδενὸς ἄλλου δεομένοις*. Publice tranquillitati sic semper ex animo favi, ut perpauca magis, Evangelicae veritati confirmandae vel animam libens impendero . . . “

Des. Eras. Roterod. Epistolarum Opus, Froben, Basileae MDLVIII 545.

Kaiser Karl V. gab im Mai 1522 dem Franziskus van der Hulst (vgl. Allgem. deutsche Biographie XIII 336 f) die Erlaubnis zum Gebrauch lutherischer Bücher. In der kaiserlichen Instruktion heißt es:

„ . . . Item sal meester Fransen moegen houden die boeken van Lutherus, van elcken een, om die te bat te moegen wederleggen ende die dolinge daer inne begrepen te bewysene.“

S. die Instruktion bei Paul Fredericq, *Corpus docum. Inquisit. Neerlandicae* IV, Gent 1900, 123 ff.

Über Verbot und Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher bei den Protestanten siehe oben S. 299 f.

Erlaß Herzog Ludwigs von Württemberg vom 15. Januar 1593 an die Universität Tübingen, den Verkauf sektiererischer Bücher betreffend.

[Akten der Universität Tübingen. Universitätsarchiv. Buchhändler und Buchdrucker. T. I, 1522—1700, n. 5.]

Von Gottes gnaden Ludwig Hertzog zu Württemberg etc.

Unnsern günstigen gruos zuuor. Würdige, Hochgelerte vnnnd Ersame, liebe getrewe. Nach dem sich ein Zeithero befunden, das allerhandts Sectische Buecher hin vnnnd wider im Landt einschleichen wöllen, darauff dann leichtlich allerley Verath eruolgen mag, nit allein bey den Jungen Ministris Ecclesiae vnnnd den Studiosis Theologiae, sondern auch andern, denen bißweilen der fürwitz thut vnnnd nach dergleichen Sectischen vnnnd Irrigen Buechern vnnnd schriften trachten vnnnd wir dahero für ein hohe notturfft gehalten, gepürende erinnerung zuthun, So ist vnser gnedigs begeren vnnnd bevelch, Ir wollendt die Typographos, auch Buchbinder, vnnnd die so mit Buechern bey Euch handtieren, Also auch die frembde, so die Jar- vnnnd wochenmerkht besuchen, bey einer namhaftten straff ernstlich verwarnen, keine Sectische vnnnd irrige Buecher, wie auch die schmach- vnnnd lesterschriften vnnnd Famoßlibell der Jesuiten vnnnd Jresgleichen (darinnen mann von der Religion vnnnd den strittigen puncten auff die Personalia kommet und dadurch die Theologos verhaßt machet) fayl zu haben oder zuuerkauffen, auch darauff gutte achtung geben vnnnd wanns einer drüber brächte oder fail hette, selbige zu handen nemmen vnnnd zu vnnsrer Cantzley schickhen, es auch Inen darneben ernstlich verweißen, Wie auch die Ministrj bey euch in iren Predigen, sonderlich wann es ettwan der Text gibt, (angesehen bißweilen vnder Politischen Personen vnnnd dem gemeinen mann gefunden werden, die wie vorangeregt auß Fürwitz darnach fragen) ebenmeßig vor dergleichen vnreinen Sectischen Buechern vnnnd Lästerschriften (die niergendtzu dienen) getrewlich vnnnd mit gutter Bescheidenheit verwarnen, vnnnd sie auf die Bibel, raine Postillen- und Bettbuecher, die Gottes wortt gemeß seyen vnnnd darauff sie zu irem hayl mehr nutzen schöpfen khünden, weißen sollen.

Nachdem man aber sollicher Scriptorum nit ermangeln khan, sondern selbige auch bey der Handt haben muoß, damit man der Aduersariorum Argumenta vnnnd ire Calumnias wissen vnnnd inen desto baß der notturfft nach begegnen vnnnd sie abfärtigen künde, So möget Ir allein dem Buchtruckher Georgio Gruppenbach erlauben vnnnd hevelhen, von jedem sollichem scripto auf der Meß ein Exemplar, Zwey, vnnnd nit mehr (anderst dann wie hernach volgen württ) zuobringen vnnnd selbige alsbald euch zuoantwurten, solche im Fall der Nothhaben zugebrauchen, angesehen die bißweilen gar abgehen vnd hernach füeglich nit mehr zubekommen seyen.

Im Falle aber beneben vnnsern Superattendenten auch sonsten vnder vnnsern Ministris solche qualificirte Personen weren, die sich in disputatio- nibus vnd sonsten dermaßen erzeigt, daß ir eruditio vnnnd Juditium wol be- khant, vnnnd sich nit zubesorgen, das dergleichen Sectische Buecher Inen

Verath schaffen oder sie irr gemacht werden möchten, sondern sich mehr zuersehen, daß ein sollicher geleter wol studierter Minister sich desto baß gegen den Aduersariis sich werde gefaßt machen, selbigen da es Ime auff-erlegt oder es die Notturft erfordert, mit andtwurtt vnnd Schreiben widerstandt zu thun, denen sollen selbige scripta nit verwehrt sein, aber darunder dise ordnung gehalten werden, das allewegen die General- oder Specialsuperattendenten dem Pfarrher oder Kierchendiener auff sein anbringen vnnd bitten ainen vnderscribenen Zedel vnnd Urkhundt, was ime dem Superattendenten oder dem Kürchdiener von dergleichen Buechern vnd Schrifften bekommen vnnd von dem Buchhändler gebracht werden solle, zustelle, welches Urkhundt hernach er, der Buchhändler, auff erfordern fürzeigen künde, darunnder doch bey ernstlicher straff kein gefahr gebraucht werden solle, Inmaßen wir denn gleiche meinung allen vnnsern Superattendenten vnnd Ambtleuthen (wegen der Jahr- vnnd Wochenmerkht, da allerley solliche irrige unraine Buecher vnnd Schrifften vnder die Leuth gebracht werden khünden) zugeschrieben vnnd gepürenden ernstlichen beuelch gethan, auch hiemit euch, vnsern Cancellarium, vnnd Superattendenten vnser Stipendij, desjenigen sowie euch unlengst eben dieser sachen halb vfferlegt, hiemit wieder gnedig erinnert haben wöllen, hierunder fleißig zu uigiliren vnnd selbigem nachzusetzen, damit dem leidigen Sathan, der zu disen letzten Zeitten je lenger je mehr wider die Kürchen Gottes tobet vnnd wüettet, mit seiner göttlichen Hilff gewöhret vnnd die seligmachende Lehre, sonderlich in disem vnnserm Fürstenthumb zu der Leuth Seelen Hayl rheim erhalten werde. Hierin geschicht vnnsere gnedige meinung vnnd seyen euch mit gnaden geneigt.

Datum Stuttgardten den 15 Januarij Anno 1593.

Erasmus von Leiningen.
Balthasar Eisengrein.

Den Würdigen Hochgelerten vnnd Ersamen, Rectori, Cancellario, Doctoribus vnnd Regenten vnnsere Universität, auch vnnsern Ober: vnnd Unnder-vögten zu Tüwingen, vnnd Lieben getrewen N. N. sambt und sonders.

Abgedruckt im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels II 242 f.

VI.

Aktenstücke zur Gründung der Indexkongregation.

(Vgl. oben S. 10 f.)

a) Der *Motus proprius* Pius' V. vom 19. November 1570 an den *Magister Sacri Palatii*.

[Archiv. Vatican. Bolle e Brevi etc. S. Congr. Indicis fol. 4.]

Motus proprius S. D. N. Pii Papæ V. *Commissionis et facultatis concessæ R. P. Magistro Sacri Palatii certos libros prohibitos corrigendi et lectoribus permittendi.*

Pius Papa V.

Motu proprio etc. Licet alias postquam fe. rec. Paulus III prædecessor noster fidei Catholicæ zelator egregius, ut fidelium salutem consuleret, utque

hæreticorum memoriam damnaret, librorum prohibitorum Indicem, nomina et labores ipsorum hæreticorum continentia folia prohibeñ. promulgaverat, Et Sacrosancta Tridentina Synodus propter multorum inobedientiam, pro aliquali temperamento quibusdam Prælati inibi interessentibus mandaverat ut novum Indicem facerent, ipsique inter alia, regula prima super libris de religione non tractantibus edita, voluerint, ut ii ipsorum et theologorum jussu a Theologis revisi et approbati permittantur, ii vero qui catholice conscripti tam ab illis qui postea in hæresim lapsi sunt, quam ab illis, qui post lapsum ad Ecclesiæ gremium rediere, approbati a facultate theologica alicujus universitatis Catholicæ, ab Inquisitore permitti possint, et per octavam regulam statuerint, ut libri quorum principale argumentum bonum est, in quibus tamen aliqua obiter inserta sint, qua ad hæresim aut suspicionem hæresis spectant, expurgati, Inquisitoris generalis auctoritate concedi possint, idemque sit judicium de prologis, summarïis, annotationibus, quæ a damnatis auctoribus libris non damnatis apposita sunt, dummodo posthac non inemendati concedantur; cum tamen talis diligentia ab Ordinariis seu Inquisitoribus facta non sit, quin immo quamplures Christi fideles suæ salutis immemores, ac prohibitiones hujusmodi parvifacientes, libris prohibitis indifferenter utantur, in grave animarum suarum præiudicium et gravamen, nos tam ex iniuncto generali apostolicæ servitutis officio, quam particulari quadam charitate impulsî, ac cupientes tam animarum saluti, quam studiosorum conscientïis opportune providere, necnon singulorum Indicum præfatorum tenores, ac formas, et ordines præsentibus pro expressis habentes. Motu simili etc. Dilecto filio Thomæ Manrique ordinis Prædicatorum, et Theologiæ professori, sacri palatii nostri Magistro per præsentes committimus et mandamus, ut quoscunque libros quos duxerit esse necessarios et opportunos, ac ex eis aliquam utilitatem per Christifideles percipi posse ad bene beateque vivendum, cujuscumque idiomatis et facultatis, ratione additionum, seu proœmiorum, traductionum, et his similium, sive quacumque alia ratione prohibitos, dummodo de religione ex professo non tractent, nec ab Hæresiarchis composita sint, Officium beatæ Mariæ Virginis, in quo ad præsens multa superflua et quæ ad varias superstitiones non sine maximo scandalo lectores inducunt, tam ratione rubricarum quam aliorum in eodem per impressores additorum consistunt, per se vel alium seu alios quos ad id idoneos esse iudicaverit, arbitrio suo corrigat, emendet et purget, prout iam alias per ipsum exequutum fuit in Consiliis Decii, et Alexandri Fusii, eosque sic correctos et emendatos in officina populi Romani impressoria in hac alma Urbe nostra ad hoc erecta, diligenter et fideliter imprimi curet et mandet: ita quod dicta impressione nondum sequuta, illi sic purgati lectoribus possint permitti, ea vero sequuta, et illis, ut præmittitur, impressis, Index Pauli prædecessoris huiusmodi statim suum pristinum obtineat vigorem, in illis tamen partibus, et quoad illos, qui libros noviter impressos huiusmodi habere poterunt. Sed cum huiusmodi providentiâ universis Christifidelibus utilis futura sit, et non solum unius sed multorum vires excedat, ut præmissa omnia eo celerius executioni demandentur, omnibus et singulis venerabilibus fratribus nostris Patriarchis, Archiepiscopis et Episcopis, ac dilectis filiis Generalibus, Abbatibus, Prioribus, ecclesiarum Præpositis, Decanis et quibus-

vis aliis Prælatiſ tam sæcularibus quam regularibus, et cujuſvis dignitatis, ſtatus, gradus, ordinis et conditionis exiſtentibus, ac quacumque dignitate et præeminentia etiam maiori fungentibus in virtute Sanctæ obedientiæ ac ſub excommunicationis maioris latæ ſententiæ, aliisque arbitrio noſtro moderandis, infligendis et imponendis pœnis, ut iuxta ordinem noſtrum per litteras ſupradicti Magiſtri eis ſignificandum, quando et quoties pro parte dicti Thomæ fuerint requiſiti, huic provinciæ per ſe vel ſubditos ſuos omni dilatione poſt-poſita incumbant, et quam primum poterunt diligentias ſic per eos factas ipſi Thomæ transmittant, ut unicuique quam maxime poterimus purgatam doctrinam, ac uniformitatem doctrinæ tribuamus. Nos enim tam eidem Thomæ, quam iis, quos idem Thomas, ad hoc duxerit deputandos, præmiſſa exequentibus, nec non tam in Urbe præfata, quam extra eam etiam in alienis Regnis, Dominiis, et Terris, quos quando et quoties ſibi videbitur, etiam ſi Episcopali, Abbatiali, aut alia tam maiori etiam Cardinalatus, quam inferiori dignitate præfulgeant, ad præmiſſa ſeu præmiſſorum aliqua faciẽ. pœnis ſibi beneviſis auctoritate noſtra cogendi, Necnon ut libri ſic correcti illibati uſquequaque remaneant, quibuſcunque aliis librorum impreſſoribus, ne illa infra terminum ab eo ſtatuendum imprimere audeant, ſub eiſdem pœnis inhibeñ., aliaque in præmiſſis et circa ea neceſſaria et opportuna faciẽ. et exequeñ. præmiſſa, plenam et liberam licentiam et facultatem concedimus. Diſtrictius inhibeñ. etc. Decerneñ. quoque præſentes et deſuper conficiendas litteras ullo unquam tempore de ſubreptionis, vel obreptionis vitio, aut intentionis noſtræ, vel quoquam alio defectu notari, impugnari, invalidari non poſſe, minusque ſub quibuſvis ſimilium vel diſſimilium gratiarum revocationibus, ſuſpenſionibus, limitationibus, derogationibus, et aliis contrariis diſpoſitionibus comprehendendi, ſed ſemper ab illis exceptas, et quoties illæ emanabunt, toties in priſtinum ſtatum reſtitutas, reſoſitas et plenarie reintegratas eſſe, Sicque ab omnibus cenſeri, et ita per quocumque iudices etc. ſublata etc. iudicari debere, Irritum quoque etc. Non obſtantibus præmiſſis, ac quibuſvis apoſtolicis, nec non in provincialibus, et ſynodalibus, ac univerſalibus Conciliis editis ſpecialibus vel generalibus conſtitutionibus ac quibuſvis etiam iuramento etc. roboratis Statutis et conſuetudinibus, Privilegiis quoque, indultis etc. ſub quibuſcunque tenoribus ac formis, ac cum quibuſvis etiam derogatoriis etc. etiam motu ſimili etc. conſeſſ. etc. quibus omnibus etc. illorum tenores etc. hac vice latiffime derogamus, ceterisque contrariis quibuſcunque, cum clauſulis opportunis et conſuetis.

Fiat Motu proprio M.

Et cum abſolutione a cenſ. ad effectum etc. Et quod Indicum, regularum et ordinum etc. tenores habeantur pro expreſſis, ſeu in toto vel parte exprimi poſſint, Et mandato, commiſſione, inhibitione, decreto, et aliis præmiſſis, quæ hic pro repetitis habeantur, et ad partem in forma gratioſa, Et cum opportuna, ſi videbitur, iudicum et executorum deputatione, qui aſſiſtant et præmiſſa obſervari faciant etiam ſub cen. etc. cum poteſtate citañ. etc. inhibeñ. etc. invocato etc. sæcularis et cum derogatione Bonifacianæ, et Concilii de diet. dummodo non ultra tres, latiffime exteñ. et quod præſeñ. motus proprii ſola ſignatura ſufficiat et ubique fidem faciat in iudicio et extra.

regula quacunq̄ue contraria non obsta. Et cum decreto quod præsentium transumptis etiam impressis manu Summatoris seu ejus præside. subscriptis et eius sigillo munitis eadem prorsus fides adhibeatur, quæ ipsis originalibus litteris adhiberetur, si forent exhibitæ vel ostensæ. Fiat M.

Datum Romæ, apud Sanctum Petrum, Tertio decimo Kal. Decembris, Anno Quinto.

. Das Dokument, gedruckt im vatikanischen Archiv an der bezeichneten Stelle, ist handschriftlich unterzeichnet: N. Aragonia Præsident. Ein Abdruck (der unserem Abdruck zu Grunde liegt) in Pii P. P. V. Constitutiones etc., Romae 1573, 240 f, s. oben S. 501.

Über Thomas Manrique (Marriques oder Manriquez) vgl. Quétif-Echard II 229 f; Altamura (Biblioth. dominic., Romae 1677, 543) schreibt Manriquez. Er selbst (s. oben S. 501) schreibt Manricquez.

b) Diario consistoriale di Giulio Antonio Santori Cardinale di S. Severina.

[Archiv. d. Congreg. Concistoriale: Actorum Consistor. Diarium Pii V. 1570—1572; vgl. Cod. Corsini 47.]

„Die V. martii, feria 2. post primam dominicam quadragesimæ 1571.

Fuit consistorium secretum

Sanctissimus vocavit cardinales Varmiensem, Columnam, Sirletum, qui erat absens, Theanensem, Montaltum et Justinianum, quibus commisit centuriarum et librorum confessionis Augustanæ revisionem, seu censuram, et Indicis librorum revisionem, seu confectionem (non potui bene percipere).“

Die für uns wichtigste Stelle, „Indicis librorum revisionem“, findet sich in der allerdings minder genauen Abschrift des Cod. Corsini 47 f 35 nicht. Aber auch abgesehen davon scheint es sich hier wenigstens hauptsächlich um die Bekämpfung der Centuriatoren zu handeln. Jedenfalls muß das „non potui bene percipere“ auch berücksichtigt werden, und nach diesem Dokument allein können wir kaum behaupten, daß an jenem 5. März das entscheidende oraculum vivae vocis zur Gründung der Kongregation gesprochen wurde.

Das Diario wurde zuerst durch den Druck veröffentlicht von P. Tacchi Venturi in den Studi e Documenti di Storia e Diritto XXIII (1902), erschien als Sonderabdruck Roma 1904. S. ebd. S. 28 die obige Stelle.

c) Bericht des ersten Sekretärs der Indexkongregation über deren Gründung und erste Sitzung.

[Cod. Vatic. lat. 6207, fol. 203.]

Congregatio super reformatione Indicis et expurgatione librorum erecta fuit Anno Domini 1571 Mense Martij in domo Illustrissimi Cardinalis Clarevallensis atque prima vice ejusdem Congregationis deputati illustrissimi DD. Cardinales Die 27^a ejusdem mensis congregati fuere.

Die autem 22 præfati mensis ab illustrissimis DD. meis Cardinali Theanensi et de Monte alto sic annuente S^{mo} D. N. fel: recor: Pio V^o iniunctum fuit mihi officium a secretis obeundum. . . .

Cardinalis Varmiensis: Stanislaus Hosius s. Ciacon.-Oldoin., Vitæ Pont. Rom. et Cardin. III, Romae 1677, 908 ff; Cardella, Memorie storiche de' Cardinali V, Roma 1793, 13 ff; Cardinalis 1561, † 1579.

Marc' Antonio Colonna s. Ciacon.-Oldoin. a. a. O. 946 ff; Cardella a. a. O. 57 ff
Cardinalis 1565, † 1597.

Cardinalis Clarevallensis: Hieronymus Socherus (Souchier) s. Ciacon.-Oldoin. a. a. O. 1032; Cardella a. a. O. 116 ff: Cardinalis 1568, † 1571.

Cardinalis Theanensis: Arcangelo de' Bianchi O. P. s. Ciacon.-Oldoin. a. a. O. 1048; Cardella a. a. O. 135 ff: 1566 episcopus Theanensis (von Teano), Cardinalis 1570, † 1580.

Cardinalis de Monte alto: Felice Peretti da Montalto (später Sixtus V.) s. Ciacon.-Oldoin. a. a. O. 1048; Cardella a. a. O. 137: Cardinalis 1570, † 1580.

Gulielmo Sirletto s. Ciacon.-Oldoin. a. a. O. 974 ff; Cardella a. a. O. 97 ff: Cardinalis 1565, † 1585.

Gabriello Paleotto s. Ciacon.-Oldoin. a. a. O. 979 ff; Cardella a. a. O. 102 ff.: Cardinalis 1565, † 1597.

Vincenzo Giustiniani O. P. s. Ciacon.-Oldoin. a. a. O. 1056 f; Cardella a. a. O. 146 ff: Cardinalis 1570, † 1582.

Michele Bonelli O. P. nepos Pii V, Cardin. Alexandrinus s. Ciacon.-Oldoin. a. a. O. 1029; Cardella a. a. O. 110 ff: Cardinalis 1566, † 1598.

Nicolaus de Pelleve s. Ciacon.-Oldoin. a. a. O. 1041 f; Cardella a. a. O. 125 ff: Cardinalis 1570, † 1594.

Über den ersten Sekretär der Indexkongregation, den Franziskaner Antonius Posius, vgl. Ioannes a S. Antonio, Bibliotheca univers. francisc. I 123; Waddingus-Sbaralea, Scriptores Ord. Min. Supplem. 88.

Posius starb 1580: sein Nachfolger war der Dominikaner Ioannes Bapt. Lanza vom 17. November 1580 an (vgl. Quétif-Echard II 322 f); als dritter Sekretär der Indexkongregation vom 3. Juni 1583 erscheint Vincentius Bonardi (vgl. Quétif-Echard II 349).

d) Die Bulle Gregors XIII. vom 13. September 1572.

[Das Original im Archiv. Vatic. Instrum. Miscell.]

Gregorius Episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis Gulielmo, sancti Laurentii in Palisperna, Sirleto, Gabrieli, sancti Martini in Montibus, Paleoto, Archangelo, sancti Cesarei, Theanen., Felici, sancti Hieronimi Illiricorum, de Montealto, et Vincentio, sancti Nicolai, Iustiniano, nuncupatis, presbiteris Cardinalibus: salutem et apostolicam benedictionem. Ut pestiferarum opinionum disseminandarum omnis tollatur occasio et conscientiarum tranquillitati, quantum in nobis est, consulatur, vehementer cupimus Indicem librorum prohibitorum in eam formam primo quoque tempore redigi ut Christifideles intelligant quos libros tuto legere possint, et a quibus abstinere debeant, neque ullus cuiquam super ea re scrupulus aut dubitatio relinquatur. Cuius rei quoniam vobis cura ab hac sancta sede mandata est ut in suscepto munere maiori cum auctoritate versari idque liberius atque expeditius ad finem, Deo favente, perducere valeatis, et preterea hoc opus, remotis aliorum expurgationibus que diversitatem afferre possent, in publicum uniformiter prodeat, omnes et quascunque facultates ad omnia infrascripta cuiuscunque status ordinis et conditionis personis a predecessoribus nostris et predicta sede ex quibusvis causis ac sub quibuscunque tenoribus et formis concessas revocantes et abolentes, neminique posthac quocunque modo suffragari debere, necnon irritum et inane quicquid secus super his per quoscunque scienter vel ignoranter contigerit attentari decernentes, vobis quorum fides

prudencia et experientia satis perspecta est, seu maiori vestrum parti, ut etiam adhibitis spectate fidei viris sacre Theologie et Canonum peritis secularibus et regularibus, quibus solis et ad hunc duntaxat effectum, libros prohibitos tenendi et legendi licentiam tribuere possitis, omnes et quascunque obscuritates et difficultates in ipso Indice et eius regulis exortas et imposterum emergentes declarare aperire et deffinire, libros hereticorum aut suspectorum aut quoquomodo improbatorum scriptorum expurgare, quos libros prohibendos prohibere, quos permittendos esse censebitis permittere, in eo Indice non comprehensos reponere, permissos tollere, venales qui videbuntur ubique locorum etiam prohibere, prohibitos ac peritorum opera expurgatos et a vobis probatos legendos et tenendos permittere, que videbuntur addere mutare supplere et emendare, utque res ipsa facilius utiliusque peragatur universis et singulis Patriarchis Archiepiscopis Episcopis Abbatibus ceterisque locorum Ordinariis et preterea Doctoribus Magistris Bibliopolis Impressoribus librariis mercatoribus Gabellariis aliisque omnibus cuiuscunque gradus, ordinis aut dignitatis, ut in omnibus que ad dicti Indicis explicationem reformationem et directionem pertinere videbuntur vobis prorsus obtemperent vestramque sine ulla refragatione iussionem et auctoritatem sequantur sub penis et censuris arbitrio vestro imponendis precipere, ceteraque omnia eodem pertinentia et alias super iis necessaria et opportuna, prout vobis in Domino animarum saluti et tranquillitati videbitur expedire, facere et exequi valeatis plenam et liberam auctoritatem et facultatem concedimus. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem harum literarum exemplis, manu Notarii publici, aut Secretarii vestri subscriptis, et sigillo alicuius vestrum munitis, eandem prorsus ubique fidem adhiberi, que ipsis presentibus adhiberetur si essent exhibite vel ostense. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre revocationis abolitionis decreti concessionis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum. Datum Rome apud sanctum Marcum, anno Incarnationis Dominice Millesimo-quinquagesimo septuagesimo secundo, Idibus Septembris, Pontificatus nostri anno primo.

M. Datarius.

Cae. Glorierius.

Auf der Rückseite der Bulle:

Regestrata apud Cesarem Secretarium

A. de Alexiis.

Ebd.: Pro Cardinale Sirletto facultas supra Indicem Librorum prohibitorum.
1572.

Ebd.: La eletione dell Ill^{mo} Cardinale Sirleto sopra Indicj et la facultate dentro di carta de poter leggere libri prohibiti.

Die Minuta zu der obigen Bulle fanden wir im Archiv der Breven: Greg. XIII. An. 1572 tom. II fol. 74. In derselben werden wie in der Bulle fünf (nicht sieben) Kardinäle aufgezählt.

Ein Sonderabdruck der Bulle in Biblioteca Alessandrina zu Rom (S. h. 1. Pius V: Bannimenta etc. fol. 224 sq) Bulla S. D. N. Gregorii. Papae XIII super recognitione Indicis et purgatione librorum prohibitorum. Romae, apud haeredes Antonij Bladij Impressores Camerales Anno MDLXXII kennt ebenfalls nur fünf (nicht sieben) Kardinäle. Ebenso der Abdruck in Collectio diversarum Constitutionum et litterarum Rom. Pont. a Gregorio VII ad SS^{mm} D. N. Gregorium XIII. Romae apud haeredes Antonij Bladij 1579. Inter Constitutiones Greg. XIII pag. 20 (n. 8). [Bibl. Vatican. Prim. Raccolta: R. I. II. 831.]

Im Cod. Vatic. 2023 fol. 402 beginnt ein Brief folgendermaßen:

Michaeli Alexād^{no} Nicolao de Pelve

Ill^{ms} & R^{ms} DD. Gulielmo Sirleto, Gabrieli Paleoto, Archangelo Theanensi, Felici de Montealto, et Vincentio Justiniano S. R. E. presbyteris Cardinalibus Dionysius Zanchius S. D.

Magnum et praeclarum munus sustinetis Patres Amplissimi . . .

Nachträglich sind in dieser Abschrift die zwei oberhalb der Linie geschriebenen Namen beigefügt worden. Diese Siebenzahl findet sich dann auch in einem andern (wohl späteren) Abdruck der Bulle. Ein solches Exemplar bewahrt die Bibl. Vaticana: Editti, Stato Pontificio 1566—1585; ein anderes die Bibl. Casanat: Periodici estinti 18. 2. fol. 263. Nach diesem letzteren Abdruck gaben die Analecta Iuris Pontif. II, Rome 1857, 2256 die Bulle wieder.

Die Bulle Sixtus' V., „Immensa aeterni Patris“ vom 22. Januar 1588, über die verschiedenen römischen Kongregationen findet sich in allen Bullarien: Bullar. (Luxemburg.) II 670 ff; Bullar. (Turin.) VIII 985 ff.

In dem Einleitungsbreve Clemens' VIII. vom 17. Oktober 1595 zu dem Index des Jahres 1596 heißt es:

„ . . . Quo autem facilius negotium cum prohibitionis tum expurgationis et impressionis librorum peragatur, eas omnes facultates, privilegia et indulta, quae recolendae memoriae Pius quintus¹ Magistro Sacri Palatii primum, deinde Gregorius decimus tertius² et Sixtus quintus³ Cardinalibus Congregationis praedictae concesserunt, quorum tenores hic volumus haberi pro expressis, confirmamus et quatenus opus est innovamus in his omnibus, quae additis in hoc indice non adversantur. . . .“

Zu dieser Stelle macht einer der besten Kenner der ganzen einschlägigen Literatur und der dazu gehörigen Dokumente aus der ersten Hälfte oder der Mitte des 17. Jahrhunderts in einem Exemplare des Index von 1596, welches (früher in der Bibl. Barberini, jetzt) in der Vaticana (unter Z. XIV. 101) sich findet, folgende handschriftliche Noten:

1. Sub die 19 Novembris 1571 fratri Thomae Manriques
2. In Bulla super recognitione Indicis.
3. Sub die 7 Martij 1589 immo sub die 22 Januarij 1588.

Der Motus proprius Pius' V. vom 19. November 1571 steht auch, wie oben bereits angegeben, an erster Stelle in dem Band des vatikanischen Archivs: Bolle & Brevi S. Congreg. Indicis.

Als es sich unter Alexander VII. um eine Neuausgabe des Index handelte, wurde in der Sitzung der Kongregation vom 2. Juni 1654 vorgeschlagen, einige den Index und die Kongregation betreffende früheren Dekrete mit aufzunehmen. In dem Protokoll oder dem Programm dieser Sitzung, im Codex Barberini (jetzt im Vatikan) XXXIX, fol. 50, liest man: „Decreta inserenda in Elencho Librorum prohibitorum“, und unter diesen steht an letzter Stelle: Bulla S. D. N. Gregorii Papae XIII super recognitione Indicis et expurgatione Librorum Prohibitorum.

Diese Angaben und Andeutungen scheinen unsere Darlegung über die päpstlichen Dokumente zur Gründung der Kongregation des Index zu bestätigen. Ein anderes Dokument können sie nicht; den Motus proprius vom November 1571 rechnen sie dazu; die Bulle Gre-

gors XIII. erscheint als das wichtigste Dokument. Genaueres über das *Oraculum vivae vocis*, durch welches Pius V. die ersten Kardinäle der Indexkongregation ernannte, ließe sich noch beibringen.

Auch über die erste Gründung der *Congregatio Episcoporum* herrschte Dunkel, das erste päpstliche Aktenstück zur Einrichtung dieser Kongregation war verloren gegangen. Der Verfasser glaubt dasselbe im Archiv der Breven zu Rom aufgefunden zu haben. Er hat das Breve, welches unter dem 13. Februar 1572 noch von Pius V. erlassen wurde, veröffentlicht im Februarheft „*Pastor bonus*“ XV, Trier 1903, 237 f.

VII.

Breve Sixtus' V. vom 20. Juni 1587 an die berühmteren Universitäten, um deren Mithilfe zur Neugestaltung des Index zu erhalten.

[Archiv. Brev.: 1587 Sixtus V. Iunius, Iulius, fol. 66.]

Dilectis filiis Præposito et Theologis et Canonistis Universitatis
studii generalis Sorbonæ.

Sixtus Papa Quintus.

Dilecti filij salutem etc.

Inter multiplices animi nostri curas quibus in Apostolatus apice constituti premimur, maxima est, ut Universo gregi divina providentia nobis commisso prospicientes, ab eo lethalia quæque pro viribus arceamus pascua tantum salubria illi procurantes et concedentes: ut sublatiis noxiis omnibus et impedimentis vitali cibo pastus potatusque divinis fontibus ad cœlestes caulas incolumis perducatur. Cum itaque gravissima cum iactura christianæ pietatis ab anno 1564 (quo tempore Index librorum prohibitorum exiit) adversario humani generis zizania in nocte seminante supra bonum semen, quotidie huic nostro gregi venenum pro salutari esca atque potu apponatur, propineturque per libros aut scripta hæresibus seu quavis alia impietate corrupta; nos prædecessorum nostrorum summorum Pontificum vestigiis inhærentes, qui expurgando veteri frumento doctrinarum pravaram plurimum elaborarunt, ad idem opus nosmetipsos accinximus, et sedule curamus fieri novum Indicem librorum impiæ doctrinæ, quo nostris ovibus indicemus et prohibeamus nociva pascua, quæ in hunc diem novimus, plura etiam indicaturi et prohibitori, cum plura cognoverimus esse talia. Opus est arduum et ingens, et non nisi magnis laboribus et vigiliis omniumque oculis et auxiliis conficiendum, ut omnibus commodum et utile esse possit. Quare ne dum quosdam S^æ Romanæ Ecclesiæ Cardinales singulari eruditione et prudentia præditos deputavimus cum theologis aliarumque scientiarum professoribus: verum insignium Academiarum et Universitatum studia, et labores adhibenda esse iudicavimus. Ut igitur egregias alias universitates et Academias monuimus et hortati sumus, et hanc vestrum quoque monemus et hortamur in domino, vobisque in meritum obedientiæ præcipimus et mandamus, quatenus omni adhibita diligentia et studio propositum nostrum adiuvatis. Cumque pro novo Indice faciendo id præsertim desideretur, ut libri conscribantur, quorum nomina non sunt in prioribus Indicibus, multam vero huic negotio conducere iudicetur, si hæreticorum tem-

pora, dogmata cognoscantur et libri, in hoc præcipue requiritur diligentia vestra ut hæc omnia significetis nobis. Desideratur quoque ut singulariter recenseantur catholicorum libri, qui aliqua in parte vel corrigendi vel etiam prohibendi erunt, neque nomina tantum tum hæreticorum, tum etiam catholicorum desiderantur, sed et tituli librorum, et eorum impressores et loca ubi fuerint impressi. Hæc omnia quam primum in unum collegeritis ad sanctam hanc sedem transmittere curabitis, ut tamdiu desideratus Index populoque christiano admodum necessarius, in lucem prodire possit. Significabitis etiam quo ordine et modo quibusque servatis id a vobis factum fuerit. Datum Romæ apud S. Marcum die XX Junij 1587. a 3^o.

Brevia conscribenda sunt Universitatibus Sorbonæ Salmaticensi [Salamanca] Complutensi [Alcala] Conimbricensi [Coimbra] Lovaniensi et aliis insignibus prout S^{mo} D. N^o visum fuerit
 Tho. Thom' Gualterutius.

D. Car^l Columna et alij Car^l deputati sup. novo Indice conficiendo mandarunt expediri et de ordine S^{mi} hujus modi minutam transmiserunt [ad R. F. V.] Bonardum.
 Aug. Card^l Veroná¹.

Ein Abdruck des Breves ohne die näheren Schlußbemerkungen im Bullar. (Taurin.) IX 274 f.

Daß das obige Breve z. B. an die Universität von Löwen abging, erhellt aus den Akten der dortigen theologischen Fakultät, in denen zum 21. Dezember 1587 darüber berichtet wird (vgl. Ioan. Molanus, Historia Lovan. II. XIV., ed. De Ram II, Bruxelles 1861, 918 A.).

Um dem Geheiß des Papstes nachzukommen, setzte die Universität eine Kommission von sieben Professoren aus den verschiedenen Fakultäten nieder.

Petzholdt verzeichnet in der Appendix seines Catalogus „Indicis libr. proh. et expurgandorum“ (Dresdae 1859) 32: Index librorum expurgandorum ex Hispan. et Lovan. Indice collectus. c. 1580, 8^o. Petzholdt und Reusch kennen denselben nur aus diesem anderswo gefundenen Titel. Ottino-Fumagalli müssen ein Exemplar vor Augen gehabt haben, nennen aber die Editio rarissima. Deshalb geben wir hier die Überschrift — einen eigentlichen Titel hat die Ausgabe nicht — der ersten Seite:

Index librorum expurgandorum ex hispano et lovaniensi Indice collectus

In 4^o (kleines Format), 492 Seiten und zwei nicht numerierte Blätter, welche letztere das Register der expurgierten Bücher enthalten. Angabe über Zeit oder Ort des Druckes und über den Drucker findet sich nicht.

Die Ausgabe ist in Rom selbst durchaus nicht rarissima: wir fanden daselbst in der Bibliotheca Vaticana, Casanatensis, Angelica, Vittorio Emanuele, Alessandrina je ein, in der Barberini zwei Exemplare; in ganzen also sieben Exemplare, von denen jetzt drei im Vatikan sind.

Wir haben die Ausgabe nicht näher geprüft, es scheint aber, daß sie nichts anderes als eine Vorarbeit für die römischen Indices, die von 1570 an im Plane waren. Eine Veröffentlichung der Druckschrift in dieser Gestalt wird nicht beabsichtigt gewesen sein. Unmöglich wäre es nicht, daß die Zusammenstellung infolge des oben abgedruckten Breves Sixtus' V. vom 20. Juni 1587 angefertigt wurde; da man aber in Rom schon seit Pius V. an die Expurgation dachte und auch daran arbeitete, kann der Index auch früheren Datums

¹ Augustinus Valerio episcopus veronensis vgl. Cardella a. a. O. V 199 ff; Hurter, Nomenclat. I 239.

und vielleicht eine Arbeit des Thomas Manrique sein. Eine genauere Prüfung wird wohl ergeben, daß derselbe bei der Herausgabe des einzigen römischen Index expurgatorius, dessen erster und einziger Band 1607 zu Rom erschien, zu Grunde lag.

Nach der Überschrift beginnt sofort die Expurgation:

A.

Albertus Argentinensis.

Ex Hispano.

Ex Alberti Argentinensis Chronico.

Von Seite 233—276 wird „Desiderius Erasmus“ korrigiert.

Eine Vorarbeit zum Index Sixtus' V. und Clemens' VIII. ist auch ein anderer kleiner, vom Verfasser aufgefundener Index, welcher in der folgenden Anlage vollständig zum Abdruck kommt.

VIII.

Ein neu aufgefundener italienischer Index aus der Zeit von 1575—1589.

[Das Original ein Großfolioblatt im Cod. Chigi H. I. 21 fol. 59; vgl. oben S. 9 f.]

Das Blatt, welches diesen kleinen Index enthält, hat eine Größe von 34 × 25 cm, oben einen Rand von 3, links einen solchen von 1 cm, unten erscheint das Blatt defekt, und rechts findet sich kaum ein Rand. Ein Druckvermerk über Herkunft, Ort oder Jahr des Druckes fehlt vollständig. Wie der Index von Mailand 1554 und der von Parma 1580 ist auch unser Blatt als Plakat gedruckt. Der kleine alphabetisch geordnete Katalog zählt nur 82 Nummern, die in zwei Kolonnen verteilt sind.

Am meisten Ähnlichkeit hat derselbe mit dem letztgenannten Index von Parma 1580. Ein Originalexemplar dieses letzteren findet sich in der Vaticana als Folioblatt von 42 × 34 cm (ohne Rand 40 × 30 cm), das auf sehr festem Papier in fünf Spalten mit sehr kleinem Druck die vielen verbotenen Bücher aufführt. Titel oder Überschrift heißt:

Novus Index librorum prohibitorum | et suspensorum |

Er schließt unten mit:

Parmae, apud Erasmus Viotum 1580 | Concessu Superiorum |

Obgleich nun dieser Index in Parma gedruckt wurde und deshalb „der Index von Parma“ genannt wird, so ist es dennoch nicht unwahrscheinlich, daß derselbe für das ganze Inquisitionsgebiet von Venetien und der Lombardei Geltung haben sollte, ungefähr in ähnlicher Weise, wie früher (1554) der gleiche Index erst in Mailand, dann in Venedig veröffentlicht wurde.

Es ist möglich, daß weder der Index von Parma noch auch der kleine, neu aufgefundene als verpflichtend publiziert wurde. Beide werden vielleicht im Schoße der oberitalienischen Inquisition zustande gekommen, aber auch darin verblieben sein, bis sie nach Rom gesandt wurden, um dort bei den Indexarbeiten zu dienen. Reusch hat den Index von Parma 1889 zu Bonn nach dem einzigen (damals, s. oben S. 9) bekannten Exemplare herausgegeben und erläutert. Darauf sei verwiesen für die Nummern unseres Index, welche sich ebenfalls in dem Parmenser befinden. Umstehend folgt ein typographisch möglichst genauer Abdruck des neu aufgefundenen Index mit den Alineas, den Druckfehlern usw. des Originals. Was in [] steht, ist handschriftliche spätere Zutat.

Nota de libri
alcuni sospesi, fin che di loro
dalla Santissima
oltra quelli che sono contenuti nell'
ordine & decreto del sacro

Auertendo ogni persona à non legerne, ne tenerne.

Abdias de vitis Apostolorum.
Alphabetum Theologicum Jani à scola.
Andreæ Calmi opera omnia.
Augustini Fiorentilli liber inscriptus, Discorso della Monarchia del Mondo. [*expurgetur*]
Baldasaris Olympo Ardelia, Camilla, Noua Fenice, Parthenia.
Bibie volgari d' ogni sorte, anchora che fussero state concesse per il passato, Et così l' vno & l' altro testamento diuiso.
Catechismo dell' Arciuescouo di Toledo.
Canzoni dishoneste & lasciuæ.
Comedie dishoneste d' ogni sorte.
Conradi Klingij opera. [*suspensa donec*]
Desiderii Erasmi omnia opera.
Decameroni del Bocaccio di stampa di Firenze 1573.
Dialogo della bella creanza delle Donne.
Dialogi di Speron Speroni.
Diporti del Parabosco.
Dialogo dell' vnione spirituale di Dio con l' anima.
Discorso di Fabio Benuogliente per qual cagione per la religione etc.
Discorso della Monarchia del Mondo.
Discors mereueilleux della vie, actions, & deportemens de Catherine de Medicis Roine mere.
Dominico Dolfino sommario delle scientie stampato in Vinetia.
Expositio somniorum & omnes tales libri.
Facetie del Pioauo Arlotto, expurg.
Farrago poematum in duos Thom. per Leodegarium a Quercu, expurg.
Francisci Othomani opera suspensa.
Francisci Georgij Problemata, et Armonia mundi.
Gasparis Contareni opuscula de Sacramentis, & justificatione suspensa donec expurgentur.
Georgij Buccanani opera.
Gloriosa eccellenza delle Donne & d' Amore.
Hieronymi Serre seruuum arbitrium.
Hieronymi Vuildenbergij, philosophiæ humane libri [tres].
Hieronymi Cardani opera ante annum 1574 impressa.
Historia vniuersale dell' origine de Turchi del Sansouino expurg.
Historie di Rauenna di Thomaso Thomai stampato in Pesaro.
Ioannis Viuier libri quinque de prestigijs Demonum, Incantationibus ac venefitijs.
Il peccorone di ser Gio. Fiorentino.
Il Cortegiano expurg.
Ioannis currenti à pena.
Ioannis Baptistæ Folenghi opera.
Ioannis Feri opera omnia, præter ea quæ ex vrbe emendata prodierint.
Ioachimi Curtij opera.
Lexicon Iuris Ciuilis Iacobi Spigelij Basileæ impress. expurg.
Lettere di Horatio Brunetto.
Lettere amorose.

Le opere di Leonardo Fussia di medicina si concederanno
ta d' ordine del R. P. Inquisitore: Ma auertendo ciascuno non
de religione, perche per la magior parte

rohibiti et de
enghi fatta nuoua espurgatione
quisitione vniuersale
ndice generale fatto già per
oncilio di Trento.
ciò non incorrino nelle pene spirituali & temporali.

Lettere scritte da authori dannati.

Liber inscriptus, tres liures des apparitions des esprits, fantasmes prodiges & accidens merueilleux etc.

Liber inscriptus, Somaire des trois questions proposes et resolues par messer Pierremartir.

Liber inscriptus Speculum ordinis Minorum vel firmamentum trium ordinum suspensus donec expurg.

Liber inscriptus il Piuano, cioè sedeci sermoni composti da misser Vittore de Popoli piouano di S. Germano sopra il cathichismo Romano, qual libro come pieno d'impietà è stampato in Geneua se bene falsamente si scriue stampato in Roma.

Libro dimandato Orlandino.

Liber inscriptus, De Regno et quouis alio principatu contra Nicolaum Machiauellum.

Liber inscriptus prima parte degli Hecatommithi di Gio. Battista Giraldi Cinthio Ferrarese.

Libri de Duelli.

Liber inscriptus particula consiliorum, & Allegationum D. Ioan. Thec Aquen. Iurisconsulti clarissimi, et Fiscalis, indrizzato alla felice memoria di Papa Pio Quinto. [*Sant.*]

Libro intitolato le Reueille matin des Francois, & de leurs voisins compose par Eusebe Philadelphie, cioè primo & secondo Dialogo.

Madrigali dishonesti et lasciui.

Marci Antonij Flaminij paraphrasis, et alia sua in psalm.

Mathei Vuicenbergij opera.

Methodus Bodini.

Methodus Concordie Ecclesiastice Georgij Vuicellij.

Merlini Cocai Macharonicum opus expurg.

Nicolai Franchi opera.

Nicolai Cusani opus de concordia Catholica.

Notte del Straparola.

Nouvelle del Sansouino.

Nouvelle del Bandello. Item le cinquanta Nouvelle.

Opus historicum in quattuor thomos Schardii.

Opere moderne in versi, così latini come volgari, che siano traduttioni della sacra scrittura.

Pantagruel in lingua francese ò d' alara lingua se è tradotto.

Petri Rami opera.

Petri Pomponatij de incantationibus.

Raimundi Lulli opera alias dannata.

Ricchezze della lingua volgare dell' Alunno. [*expury.*]

Ricchezze della lingua volgare dell' Adimaro.

Rime et sonetti del Burchiello.

Rime di Vidal Papazoni.

Stanze del Bembo.

Sferza di scrittori d' Anonimo di vtopia.

Satire dell' Ariosto, & di altri authori in vn volume.

Theophrasti Paracelsi opera expurg.

Thome Erastij disputationes contra Paracelsum expurg.

Vicentij Ciconie enarrationes in psalmos.

Zasij opera omnia expurg.

ur che siano corrette secondo la correttione che sara stampar libro francese etiam historici che trattino in materia ono composti o stampati da heretici.

Der neu aufgefundene Index steht in den engsten Beziehungen zu dem von Parma, was schon daraus hervorgeht, daß von den 82 verbotenen Nummern rund 70 auch in dem von Parma sich finden. Einen Auszug aus dem des Jahres 1580 kann man ihn nicht nennen. Er tritt selbständig genug auf, so daß man eher daran denken könnte, der von Parma sei aus unserem hervorgegangen. Jedoch haben wir hierfür keinen Beweis, sondern nur Andeutungen oder Anhaltspunkte. Ein eingehenderes Studium des Katalogs erübrigt noch.

Für die Geschichte des römischen Index ist er deshalb von besonderem Interesse, weil er sozusagen vollständig in dem Index Sixtus' V. vom Jahre 1590 aufgegangen ist, und zwar auch mit Nummern, welche der Index von Parma nicht kennt oder in anderer Weise aufführt. Die Redaktion unseres Index ist jedenfalls viel besser — obgleich es ihr durchaus nicht an Druckfehlern gebricht — als die des Katalogs von Parma, der schier Unglaubliches leistet. Zur Eigenart unseres Katalogs gehört es, daß er erstens etwa fünf Nummern bringt, welche sich im Index Pauls IV. 1559 fanden und in Trient gestrichen wurden, daß er zweitens eine kleine Anzahl französischer Schriften vermerkt und zum Schlusse vor allen französischen Büchern besonders warnen zu müssen glaubt, daß er drittens manche Schriften katholischer Verfasser zumal in Venedig erschienene Schriften der italienischen Literatur verzeichnet. Überhaupt scheint der Bücherverlag von Venedig wenigstens die Hauptquelle für diesen Index gewesen zu sein.

Der Index beginnt mit „Abdias de vitis Apostolorum“, eine Schrift, die sich bereits im ersten römischen Index Pauls IV. 1559 fand und dann später im Index von Antwerpen 1570 sowie im römischen von 1590 an, nicht aber im Tridentiner, der das Buch vielmehr strich. Der von Parma verzeichnet es nicht.

„Merlini Cocai Macharonicum opus expurg.“ ist das Werk des Teofilo Folengo (vgl. über den Schriftsteller und seine Werke Girolamo Tiraboschi, Storia della Letteratura italiana VII, 3, Modena 1779, 272 ff, 99; Giornale storico della letteratura italiana [Torino] II 181 ff; XIII 159 ff; XIV 365 ff). Es steht in keinem früheren Index, auch nicht in dem von Parma, dann aber in dem Sixtus' V. 1590 und weiter in dem Klemens' VIII. Von Teofilo Folengo ist auch „Libro dimandato Orlandino“, ein unsauberes Buch, das ebenfalls im Parmenser Katalog fehlt. Außerdem fehlen im Parmenser Index und stehen im unsrigen noch einige Schriften der italienischen Literatur. Solche stehen unter „Liber inscriptus il Piouano“ etc. (Sixtus V. gab später den Titel lateinisch), unter „Liber inscriptus prima parte degli Hecatommithi di Gio. Battista Giraldi Cinthio Ferrarese“ (die Hecatommithi erschienen zwischen 1565 bis 1584 fünfmal, viermal davon in Venedig, vgl. Graesse, Trésor III 87 f) und unter Ricchezza della lingua volgare dell'Adimaro.

Nikolaus Cusanus und Gaspar Contarenus finden sich auch im Parmenser Katalog. Das Buch unter „Liber inscriptus de Regno“ etc. ist der zuerst lateinisch erschienene „Antimachiavel“ des Innocent Gentilet. Die lateinische Ausgabe kam zuerst 1571, dann 1577 in 8^o heraus; vgl. Graesse a. a. O. III 50. Zu Dialogo dell' vnione spirituale di Dio con l' anima s. oben S. 92. A. 1.

„Liber inscriptus particula consiliorum“ etc. steht nicht im Index von Parma. Anstatt Mathei Vuicenbergij wird vielleicht Matthæi Wesenbeckij gesetzt werden müssen; Druckfehler wird auch Ioannis currenti à pena sein. Man könnte an Ioachini Curraei opera oder Annales denken.

Die einzelnen französischen Schriften, welche nicht im Parmenser Katalog vorkommen, finden sich hier unter „Liber inscriptus, tres liures des apparitions“ etc.; „Liber inscriptus, Sommaire des trois questions“ etc. „Libro intitolato le Reueille matin des Francois“ etc. — Dieses letztere Buch steht auch im spanischen Index von 1583. Über „Le réveille-matin des François et de leurs voisins, composé par Eusèbe Philadelphie, cosmopolite, en forme de dialogue. Edimbourg, de l' impr. de Jacques James [Genève] 1574“ in 8^o, 2 part., 19 ff. prélim., 159 et 192 pp.“, über den Verfasser der Satire und die verschiedenen Ausgaben und Übersetzungen derselben sowie die Gegenschriften vgl. Emil Weller im Serapeum XIX (1858) 62 ff; Graesse a. a. O. V 262.

„Discours merveilleux de la vie, actions et déportemens de Catherine de Medicis, reyne mère etc. [Genève] 1575“ 8^o (95 pp.) ist die Satire, welche im Index von Parma mit dem Titel der lateinischen Ausgabe desselben Jahres steht unter Catharine Medice Reginae matris vitae & conciliorum vera narratio 1575. Vgl. über die Schrift, deren verschiedenen Ausgaben und Übersetzungen Serapeum a. a. O. 63 f; Graesse a. a. O. II 407.

Der Schlußsatz des Index mit der allgemeinen Warnung vor französischen auch historischen Schriften legt es nahe, die mutmaßliche Entstehung des ganzen Katalogs etwa auf das Jahr 1576 anzusetzen. Jene Literatur, welche in der Bluthochzeit ihren Ursprung hat (vgl. darüber Serapeum a. a. O. 31 ff 46 ff 58 ff 78 ff) kam um diese Zeit hauptsächlich aus der Schweiz (Basel, Genf, Zürich) nach Italien, zunächst nach Venedig. Es wäre das ein weiteres Moment, um die venetianische Inquisition als Verfasserin unseres Index anzunehmen. Dazu würde auch der Umstand passen, daß in unserem Kataloge der venetianische Dialektdichter Andrea Calmo (gestorben 1571, vgl. Tiraboschi, Storia etc. VII, 3, lib. III, 30; Giornale storico della letter. ital. VI 352 ff) mit all seinen Werken als verboten steht. Im Index von Parma sind erst vermerkt „Andrea Calmo l'opere“ und dann noch besonders eine Schrift: „Cheribizzi del Calmo“.

Schließlich darf noch darauf hingedeutet werden, daß, wie oben schon erwähnt, hier und im Parmenser Index, sonst aber in keinem andern, auch nicht in dem Sixtus' V. stehen: „Gasparis Contareni opuscula de Sacramentis, & justificatione suspensa donec expurgentur“. In dem von Parma wird kurzweg die ganze Pariser Ausgabe der Werke des Kardinals von 1571 und 1575 verboten: „Gasparis Contareni Cardinalis opera“. Nun erschien bereits im Jahre 1578, nicht erst 1589, die erste venetianische Ausgabe der Werke Contarinis in Folio (vgl. Graesse a. a. O. II 255. Fr. Dittrich, Regesten und Briefe des Kardinals Gasparo Contarini, Braunsberg 1881, 250; derselbe, Gasparo Contarini, Braunsberg 1885, 678). Nach Dittrich (a. a. O.) wurde auch schon 1578 der Traktat de justificatione in Venedig zensiert. Der Zensor oder Korrektor, dem die Korrektur der späteren Ausgabe der Werke Contarinis vom Jahre 1589 zugeschrieben wird, war der venetianische General-

inquisitor Marco Medices, der aber nur bis 1578 in diesem Amte zu Venedig weilte, um dann Bischof von Chioggia zu werden und schon 1583 zu sterben (vgl. Quétif-Echard II 267; Gams, Series Episcoporum 786, und siehe weiter unten den Nachtrag über die Opera des Kardinals Contarini in Anlage XXII). Aus alledem läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen, daß Marco Medices und die venetianische Inquisition unserem kleinen Index nahe gestanden hat, daß er schon vor 1578 abgefaßt, ja Marco Medices vielleicht der Autor desselben ist.

Hier in unserem Index wird auch verboten „Il Cortegiano“ mit dem Zusatz „expurg.“ Es ist ein bekanntes Werk des nicht unberühmten päpstlichen Nuntius, des Grafen Baldassar Castiglione, das im Jahre 1733 zu Padua eine neue Auflage erlebte. Das Buch wurde verschiedentlich in andere Sprachen übersetzt und erschien aufs neue in mehr als einer Ausgabe in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu Florenz (vgl. Giornale storico della letter. ital. XIV 72 ff; XV 292; XXIII 260; Tiraboschi Storia etc. VII, 1, lib. II, 461 ff). Tiraboschi schreibt a. a. O.: „Einige weniger vorsichtige Äußerungen, die der Feder des Autors entschlüpft waren, machten, daß das Buch unter die Zahl der verbotenen gesetzt wurde. Der Graf Camillo Castiglione, der Sohn des Verfassers, erwirkte es im Jahre 1576 von der Kongregation des Index, daß jene Stellen verbessert wurden, und dieser Korrektur bediente man sich später bei der erwähnten Editio Cominiana.“ Auch das spricht dafür, daß unser Index schon im Jahre 1576 bestand. Wie aus dem Index Sixtus' V. und aus allen Indices vom 17. Jahrhundert an (dem Leos' XIII. nicht ausgenommen) sich ergibt, erschien 1584 zu Venedig eine verbesserte, erlaubte Ausgabe des „Cortegiano“. (S. Index Leonis XIII 80.)

IX.

Zum Index Sixtus' V. 1590.

Oben ist auf S. 11—13 eingehender über den Index, welchen Sixtus V. herauszugeben beabsichtigte, gehandelt worden. Der genaue Titel der drei Exemplare dieses Index in der vatikanischen Bibliothek ist folgender:

BVLLA
S^{MI} D. N. SIXTI
PAPAE V.

Emendationis indicis cum suis regulis super librorum
prohibitione, expurgatione, & reuisione, necnon
cum abrogatione caeterorum indicum hactenus
editorum, & reuocatione facultatis
edendorum, nisi ad praescriptam
harum regularum normam
[Wappen]

ROMAE
Apud Paulum Bladum Impressorem Cameralem
M.D.XC.

Dieser Titel paßt genau zur Bulle für sich allein betrachtet. Um jene Zeit erschienen bei Bladus die päpstlichen Schreiben durchgängig in ganz ähnlicher Weise als Sonderdrucke oft in den verschiedensten Formaten. Annoch finden sich manche derselben in den römischen Bibliotheken.

Das Original dieser Bulle „Romanum Pontificem“ vom 9. März 1590 (anno Incarnationis Dominicæ 1589 VII idus Martii) auf Pergament wird im vatikanischen Archiv aufbewahrt. Dort haben wir es gefunden: Arm. VIII, Caps. 6, n. 23.

Die gedruckte Bulle mit dem Index ist in 4°; von den drei römischen Exemplaren stimmen zwei, die, welche einen Anhang haben, miteinander überein; sie zählen 64 Blätter; das dritte weicht im Drucke von den beiden ersteren ab und hat 58 Blätter. In den beiden ersteren finden sich vier unbedruckte Seiten, dieselben liegen innerhalb des Anhangs; die Numeration der Seiten ist nicht korrekt. Jener Anhang betitelt sich:

Libri Volgari ! Italiani, | Li quali in questo Indice si proibiscono.

Derselbe zählt sieben Seiten, doch liegen hier die vier unbedruckten dazwischen; gedruckt sind etwa 134 Nummern in diesem Anhang. Handschriftlich fanden wir diese Appendix im Cod. Vat. Reg. 1598, fol. 62—64. Dieselbe erscheint später vervollständigt im Index Clemens' VIII. vom Jahre 1593 (s. weiter unten S. 529 ff).

Die Unfertigkeit dieser Drucke zeigt sich fast auf jeder Seite.

Die beiden Exemplare in der Vaticana, welche aus der Bibliot. Barberini stammen, haben die Signatur Z. XIV. 99 und Z. XIV. 100.

Die wichtige handschriftliche Bemerkung auf dem Titelblatte des dritten vatikanischen Exemplars ist bereits oben S. 13 A. 1 abgedruckt worden.

Über das Buch Bellarmins im Index Sixtus' V. schreibt der Ordensgeneral Aquaviva in einem Briefe vom 9. November 1590 (vgl. oben S. 12):

Claudius Aquaviva Præposit. General. S. J. P. Ferd. Albero S. J. Præposit. Provinc. German. superior. Roma 9 nov. 1590.

„. . . De libro P. Belarmini Reverentia V. ita loqui videtur ac si putaret fuisse prohibitum: quod non ita est. Nam inter ceteras Dei providentias haec fuit quod cum Sixtus incumberet in eam voluntatem eum prohibendi, immo jam index excusus esset, in quo ipse quoque nominabatur, tamen et ipse propter aliorum operam a nobis interpositam aliquamdiu inhibuit et suspendit, et multo magis eo mortuo Cardinales, qui statim revocarunt vel suspenderunt indicem illum.“

Ungefähr gleichzeitige Abschrift des ganzen Briefes Cod. „Ger. Sup. Epp. Gen. 1573 ad 1600“ fol. 118a im Besitz der Gesellschaft Jesu.

X.

Erlasse des P. Magister Sacri Palatii.

[Archiv. Vatic. Bolle e Brevi etc. S. Congr. Indicis.]

In dem angegebenen Foliobande des vatikanischen Archivs findet sich von fol. 170—195 eine ganze Reihe derartiger Edikte aus den Jahren 1591—1717. Hier geben wir nur das erste vollständig wieder und verzeichnen noch kurz die übrigen aus dem 16. Jahrhundert. Als dann folgt noch der Abdruck eines Ediktes des Magister S. Palatii vom Jahre 1619 über Herstellung, Prägung usw. von Medaillen, Denkmünzen, Siegel usw. aus derselben Quelle fol. 179. (Vgl. oben S. 8 501.)

Bando

e provisione del M. R. P. Maestro del sacro Palazzo
intorno alli libri.

[Fol. 170.]

Per ovviare che non s'estendino e dilatino piu ogni giorno l'heresie, massime per occasione di leggere libri prohibiti d'heretici, o sospetti d'heresie, di espresso ordine e commissione di N. S. Gregorio Papa Quartodecimo, il molto R. P. F. Bartolomeo de Miranda da Cordova dell'ordine de Predicatori Maestro del Sacro Palazzo per il presente Bando commanda, e prohibisce sotto pena della perdita de libri e di trecento scudi d'oro d'applicarsi da S. P. R. a luoghi pii, & altre pene anchora corporali ad arbitrio suo, che nessuna persona ardisca, o presuma di portare dentro, o fuori di Roma, tenere, comprare, vendere, donare, o imprestare libro alcuno prohibito di qual si vogli titolo senza sua espressa licenza in scritto.

Che tutti li libri, historie, orationi, summarij, e qual si vogli cosa stampata ancorche minima che si portera in Roma, debba sotto l'istessa pena essere consegnata alla dogana, ò presentata à S. P. R. overo a suoi Agenti, dalli quali habbino (volendosi vendere) espressa licenza in scritto. Tutti quelli, che faranno venire di fuori libri, faccian venire con inventarij giusti perche senza detti inventarij non si caveranno di dogana, e non essendo gl'inventarij giusti, perderanno tutti li loro libri.

Che li Corrieri e Postieri occorrendo loro portare libro alcuno grande, o piccolo a qual persona si voglia sotto la medesima pena siano tenuto à mostrarlo e consegnarlo à S. P. R. o à suoi Deputati, overo lasciarlo in dogana.

Che nessuno doganiero di qual si voglia dogana di Roma tanto di terra, come d'acqua ardisca ne presuma, sotto le predette pene espedire ne relassare alcuna sorte de libri che perveranno nella loro dogana senza licenza in scriptis di S. P. R. o di suoi Agenti.

Che nessuno possa andare vendendo per Roma libri, historie orationi, lunari, pronostici, lettere d'aviso, o qual si vogli altra cosa stampata, o tener fuori nelle botteghe, ò su le tavole, ò nelle piazze, & qual altro luogo si voglia di Roma libri da vendere, se non li librari ordinarii dell'arte è quelli che haveranno licenza in scritto da S. P. R. ò suo Compagno. Dichiarando che li legatori de libri non s'intendino compresi sotto nome e titolo de librari se non haveranno licenza come di sopra.

Che non si possa vendere, ò comprar libreria tanto de vivi come de morti, se prima non si e mostrato, e fatto sottoscrivere da S. P. R. o altri da lei deputati l'indice intero di tutti li libri. Per tanto sotto là gia detta pena gli heredi & essecutori dell'ultime volonta de defonti prima che adoprino, imprestino, ò transferischino in altri, li libri lasciati da morti, presentino l'indice intiero d'essi libri, a S. P. R. ò altri deputati da lei e piglino in scritto licenza di poterli tenere, ò contrattare con altri.

Che nessuno giudeo ò rigattiero possa comprare, ò vendere libri di qual si vogli sorte senza espressa licenza havuta in scritto da S. P. R. o suo

Compagno. E quelli giudei che già si trovano haverne comprati sotto la detta pena in termine di otto giorni siano obligati à consegnare à S. P. R. li detti libri.

Che li librari, & altri che vendono libri frà quindici giorni prossimi portino l'indice de tutti li libri così novi come vecchi che hanno in bottega à S. P. R. & un altro simile se ne riservino nelle botteghe loro. Dieno anco nota in disparte di tutti li libri che gli sono stati sostenuti come sospetti.

Che nessuno stampatore così publico come privato ardisca ò presuma di stampare ò ristampare libri scritti, ò qual si volgi cosa senza licenza sua ò del suo Compagno havuta in scritto. Di più sotto la medesima pena come di sopra, s'impone e commanda, che havuti li libri, scritture, ò qualunque altra cosa da stampare viste ammesse & sottoscritte da S. P. R. ò suo Compagno non ardischino mutare aggiungere, sminuire pure una parola, ma il tutto si stampi con ogni fedeltà conforme all'originale dato loro.

Di più sotto la medesima pena, e perdita delli libri, e scritture commanda, che non debbano, ne ardischino dargli fuori, ne vendere, ne donare, ne accomodare ne per qualsi volgi via, e modo publicarli, fin tanto che da S. P. R. ò suo Compagno non sarà stata fatta la confrontatione di detti libri ò altre cose stampate con il suo originale (qual dovera restare nell'offitio di esso Maestro S. Palatij, sottoscritto di mano del proprio autore) e datagli licenza di poterli pubblicare.

Et acciò si possa più distintamente fare detta confrontatione, s'ordina sotto le medeme pene, che mentre stampano, debbano portare di man in mano li quinterni à S. P. R. ò suo Compagno.

F. Bartholomæus de Miranda Sacri Palatij Magister.

Flaminius Adrianus Not. de mandato ss.

Jo Gio. Antonio trombetta e compagni habbiamo publicato il presente bando per Roma alli lochi soliti e consueti questo di 10. di Aprile 1591.

In Roma, Apresso Paolo Blado Stampatore Camerale, 1591.

(Ebd. fol. 172.) Editto del Maestro del Sacro Palazzo.

Per ovviare opportunamente alli molti mali, che in detrimento etc. . . .

Fr. Jo. Baptista Lancius Sacri Palatij Magister.

Die prima mensis septembris 1597 supradictæ litteræ affixæ etc.

Romæ apud Impressores Camerales MDXCVII.

(Ebd. fol. 174.) Editto del Maestro del Sacro Palazzo.

Per ovviare opportunamente à i molti mali, che seco suol apportare . . .

Fr. Jo. Maria qui supra ¹ Manu propria

Die XXVj Maij 1599. Supradictum Edictum etc.

Romæ apud Impressores Camerales. 1599.

¹ F. Gio. Maria Guangelli da Brisighella.

Editto

del Maestro di Sacro Palazzo.

[Arch. Vatic. Bolle e Brevi etc. S. Congr. Indicis fol. 179.]

Ancorche altre volte per li nostri Editti sia stato provisto & ordinato quanto deva osservarsi in particolare da Intagliatori, Medagliari, e simili artefici, & anche stabilite le pene a trasgressori, accio nondimeno niuno possa scusarsi sotto alcun' pretesto dall' osservanza d' essi. Per il presente Editto (rinovando primieramente & confermando tutti gli sopra detti Ordini, Provisioni, & Bandi altre volte publicati) espressamente si ordina & comanda che da qualsivoglia degl' infrascritti artefici siano inviolabilmente osservati li seguenti Ordini & Provisioni sotto le pene contenute ne passati Editti & altre che nel presente si stabiliranno.

1. Che niuno Intagliatore, Fonditore, ò Sigillaro, tanto in acciaio, ferro, come bronzo, rame, ò altra materia, ardisca d' intagliare, ò far intagliare, fondere, o scolpire figura alcuna, tanto sacra come profana, con lettere o senza, se prima non haverà da Noi ottenuta la licenza in scritto.
2. Che niuno Medagliaro ardisca d' ordinare, commettere ò far intagliare Conij, Polzoni, ò altri stromenti da improntare, ò battere Medaglie d' alcuna sorte, tanto sacre come profane, tanto con lettere, come senza ne di simili stromenti fatti servirsi se prima non haverà la sudetta licenza in scritto, il che s' intende anche di tutti li Conij, Polzoni & altri istromenti da improntar figure, ò lettere, che al presente appresso di loro si ritrovano, ovvero alla giornata adoperanno, quali tutti dovranno fra lo spazio di tre giorni haver realmente & effettivamente presentate à Noi con un' inventario manuscritto, nel quale distintamente saranno descritte tutte le figure, e lettere che in detti Conij, ò instrimenti sono intagliate, accio

in esso si sottoscriva la licenza da poterli usare nella loro arte, o professione.

3. Che niuno di detti Medagliari ardisca di fondere, ò batter Medaglie, ò figure di sorte alcuna in rame, ottone, oro, argento, o altra materia con figura sacra, ò profana, con lettere, ò senza, ò fuse e battute, publicarle, ò venderle, donarle, ò estrarre fuori di Roma, se prima non haverà ottenuta la sopra detta licenza.
4. Accio il castigo, e l' esecuzione di esso sia freno all' inviolabile osservanza de' presenti ordini si stabilisce per qualsivoglia ordinaria trasgressione de' sopradetti capi la pena di scudi 300, tre tratti di corda, e sospensione dell' essercitio, e se il delitto sara grave si aggravaranno anche le pene estendendosi alla privatione dell' essercitio. frusta, esilio, & galera, etian dio perpetua, secondo la qualità dell' errore, e delle persone, e di quelle particolarmente che altre volte saranno state trovate colpevoli.
5. Che tutti li sudetti Intagliatori, Fonditori, Medagliari, Sigillari, accio sappiano quanto nel presente Editto gli si comanda & ordina, debbano nelle loro botteghe, stanze e luoghi dove essercitano la loro arte e professione, pubblicamente tenere una copia del presente Editto affissa; sotto pena di scudi due per ciascheduna volta che saranno trovati senza, riserbando però l' arbitrio tanto nell' estendere come nello sminuire dette pene, è si proceda inviolabilmente contro li trasgressori. Volendo che il presente Editto affisso, & publicato nelli luoghi soliti di Roma astringa ciascuno come se a qualunque fosse personalmente intimato. Dat. nel Palazzo Apostolico, questo dì 21 di Novembre 1619.

F. Hyacinthus Petronius Sac. Pal. Apost. Mag.

Jo. Laurentius Berardinellus Not.

Die 22. mensis Novembris 1619. Supradictum Edictum affixum & publicatum fuit ad Valvas Sacri Apostolici Palatij, & aciem Campi Florae & alia loca solita per Urbem, per me Jo. Baptistam de Sanctis Sanctiss. D. N. Papae Cursorem.

Octavius Spada Mag. Cursorum.

In Roma, Nella Stamperia della Camera Apostolica MDCXIX.

XI.

Der Index des Jahres 1593.

Kein römischer Index ist den Forschern so unbekannt geblieben, wie der des Jahres 1593 (vgl. oben S. 13). Selbst Zaccaria, dem Reusch und andere ihr bestes Wissen über die älteren Indices entlehnten, überliefert uns eigentlich nur den Titel jenes Kataloges der verbotenen Bücher von 1593.

Um so merkwürdiger ist diese Indexausgabe, als wir es hierbei schließlich zu tun haben mit dem erst 1593 vollständig fertigen Werke, das unter Sixtus V. seinen Anfang genommen hatte und nunmehr veröffentlicht werden sollte.

Jedem zugänglich hat sowohl die Bibliotheca Vaticana als auch die Angelica zu Rom ein gut erhaltenes schönes Exemplar dieses Index. Weder Reusch noch Ottino-Fumagalli haben eines derselben gekannt. Erst aus dieser Edition ersieht man recht klar, wie unfertig jene Arbeit ist, welche als der Index Sixtus' V. vom Jahre 1590 bezeichnet wird und dem nach Reusch nichts anderes als die eigentliche Veröffentlichung gefehlt haben soll. Hier kann nur eine kurze Beschreibung dieses Index gegeben werden:

Index | librorum | prohibitorum | cum regulis confectis per Patres
a Tridentina Synodo | delectos auctoritate Pii III. primum editus.
Postea vero a Sixto V & nunc demum a Sanctissimo | D. N. Clemente
Papa VIII | recognitus & auctus. | Instructione adiecta de imprimendi,
& emendandi libros ratione | Romae, Apud Paulum Bladum, Impresso-
rem Cameralem | cum Privilegio Summi Pontificis. | M.D.XCIII.

Das Buch in 4° zählt 12 nicht numerierte Blätter und 69 numerierte, Blatt 69 ist irrtümlich mit 67 bezeichnet. Auf Blatt 70 steht das:

Regestum | a b c A B C D E F G H I K L M N O P Q R | Omnia sunt integra folia,
R. tantum cum dimidio | Romae. | apud Paulum Bladum, Impressorem Came-
ralem | MDXCIII.

Auf der Rückseite des Titelblattes das Druckprivileg: in decennium „Dilecto filio Paulo Blado Clemens VIII“ vom 15. Juni 1593. „Cum tu Indicem librorum prohibitorum etc.“

Blatt 2 enthält das folgende päpstliche Breve:

Clemens Papa VIII

Ad perpetuam rei memoriam.

Gregem Dominicum pro Pastoralis munere fidei nostræ creditum, saluberrimis Catholicæ doctrinæ pabulis pascere, atque a noxiis illæsum custodire cupientes; quæ hac de causa, ex Sacri Concilij Tridentini decreto & Sedis Apostolicæ auctoritate salubriter statuta fuerunt; ea libenter Apostolica sanctione sæpius interposita communimus; ac ne unquam fraude aliqua, aut perversorum hominum machinatione, vel temporum iniuria labefactentur, opportuna quæcunque possumus remedia adhibemus prout in Domino conspiciamus ad animarum salutem expedire. Dudum siquidem fel. recor. Pius Papa III. prædecessor noster Indicem et regulas, a deputatis per sacram Tridentinam synodum utiliter & prudenter compositas, ac suo iussu a Prælati nonnullis, aliisque viris doctis examinatas, necnon constitutionem edidit, ex quibus christifideles facile internoscerent improbatos auctores, & libros a quibus, tanquam noxiis ac lethalibus cavere atque abstinere deberent: Verum quia post id tempus alij libri perniciosi, aliaque opera partim impie, partim temere aut minus accurate conscripta ac divulgata emanarunt, ex quorum impura lectione, non modo simpliciores homines, sed interdum docti quoque & eruditi, in errores

induci possent; non immerito qui post ipsum Pium Ecclesiae Dei praefuerunt nostri praedecessores, ac praesertim sanctae mem. Sixtus Papa V. qui pio fidei zelo accensus plurimum in hoc studii ac diligentiae posuit; quaedam priori Indici ac regulis addenda, atque inserenda censuerunt. Quae cum hactenus diu accurate elaborata atque a venerabili fratre nostro Marcoantonio Episcopo Praenestino, de Columna, nec non dilectis filijs nostris Augustino S. Marci, de Verona; ac Hieronymo S. Mariae supra Minervam Asculan. necnon Gulielmo Alano S. Martini in Montibus titulum Presbyteris, & Ascanio S. Mariae in Cosmedin Columna, necnon Federico S. Agathae Borromeo nuncupatis Diaconis Cardinalibus ad id per nos deputatis, aliisque piis & eruditis viris diligenter recognita & examinata, ac nunc demum, Deo iuvante, absoluta fuerint: Nos tam eandem Pij praedecessoris constitutionem, Indicem & regulas, quarum tenores haberi volumus pro expressis, sub eisdem poenis in ipsa constitutione propositis, quam haec ipsa illis addita, prout inferius descripta sunt, cuncta & singula auctoritate Apost. tenore praesentium approbamus, & praesentis scripti patrocinio communimus, atque ab omnibus tam Universitatibus, quam singularibus personis ubique locorum observari praecipimus & mandamus: Decernentes earundem praesentium exemplis etiam impressis, Notarij publici manu subscriptis, & sigillo Praelati alicujus Ecclesiastici obsignatis eandem fidem haberi, quae haberetur ipsis praesentibus exhibitis, vel ostensis. Caeterum si quae in posterum dubitationes aut controversiae circa ipsum Indicem & regulas aliaque nuper illis addita emergerint volumus ut ad Congregationem Cardinalium praedictorum, seu aliorum, qui super hujusmodi Indice pro tempore deputati erunt referantur et ex sententia eorundem Cardinalium nobis aut successoribus nostris, si rei gravitas id postulaverit, consultis declarentur & decendantur. Dat. Tusculi sub Annulo Piscatoris, die XVIIJ Maij MDXCIII. Pontificat. nostri Anno secundo.

M. Vestrius Barbianus.

Auf Blatt 3—9 findet sich alles Einleitende aus dem Index tridentinus Pius' IV. vom Jahre 1564 zugleich mit den 10 tridentinischen Regeln.

Es folgt auf Blatt 10—12:

Instructio eorum | qui libris tum expurgandis & corrigendis | tum
imprimendis diligentem ac fidelem | (ut par est) operam sunt daturi |
Ad Fidei catholicae

De Correctione Librorum [5 Regeln]; De Impressione Librorum [8 Regeln].

Darauf beginnt auf den nummerierten Blättern: Index librorum prohibitorum und reicht von Blatt 1—43. Und nun folgt der diesem Index eigentümliche Anhang verbotener Bücher in den Vulgärsprachen, an dem im letzten Augenblicke die Veröffentlichung des ganzen Index scheiterte. (S. oben S. 13 und unten folgende Anlage XII.)

Libri volgari | italiani | li quali in questo Indice si prohibiscono |
(Blatt 45—50.)

Libros | que se prohiben | en Romance | (Blatt 51—56.)

Libros | que se prohiben | en Portugues | (Blatt 57.)

Livres françois | defenduz | (Blatt 58—61 a.)

Duytsche | verboden Boecken | (Blatt 61b—69.)

Inhaltlich stimmt der eigentliche Hauptindex auf Blatt 1—43 ziemlich überein sowohl mit dem Index Sixtus' V. vom Jahre 1590 als mit dem Clemens' VIII. vom Jahre 1596.

Beispielshalber geben wir hier die Anzahl der in den drei verschiedenen Indices unter den Buchstaben A und H verbotenen Bücher an.

| | | I. Klasse. | II. Klasse. | III. Klasse. |
|------|---|------------|-------------|--------------|
| 1590 | A | 82 | 32 | 36 |
| | H | 91 | 21 | 20 |
| 1593 | A | 85 | 32 | 37 |
| | H | 93 | 16 | 20 |
| 1596 | A | 82 + 53 | 7 + 20 | 27 + 11 |
| | H | 48 + 44 | 6 + 10 | 4 + 15 |

Die Libri volgari italiani füllen 6 Blätter; hier stehen unter A 19 Nummern, doch kommen von diesen einige schon im Hauptindex vor. Der ganze Anhang bildet etwa ein Drittel des Hauptindex. Manches steht in dieser Appendix, was sich im Index von Parma findet; ihr Vorbild und zum guten Teil auch ihren Ursprung hat sie im Antwerpener Index von 1570, dem portugiesischen von 1581 und vor allem im spanischen des Quiroga vom Jahre 1583. Der Spanier Alphonsus Ciaconius wird wahrscheinlich auch an der Herstellung dieses Anhanges beteiligt gewesen sein (vgl. Zaccaria 161—165). Über das Schicksal des fertigen Index klärt die folgende Anlage auf.

XII.

Der römische Index vom Jahre 1593 und die Signoria von Venedig.

Oben S. 13 ist von den Anstrengungen Paolo Parutas bei Clemens VIII. in Rom die Rede gewesen. Hier geben wir die darauf bezüglichen Gesandtschaftsberichte, welche 1887 in Venedig von der R. Deputazione Veneta sopra gli studj di storia patria unter dem Titel „La legazione di Roma di Paolo Paruta 1592—1595“ in drei Bänden herausgegeben worden sind.

Clemens VIII. scheint aus eigenem Antrieb, wenigstens ohne Parutas Zutun, die Veröffentlichung des fertigen Index vorläufig verhindert zu haben. Die wiederholten Vorstellungen des venetianischen Gesandten machten aber solchen Eindruck auf ihn, daß er schließlich die vollständige Unterdrückung des gedruckten und die Anfertigung eines ganz neuen Kataloges befahl. So war es Clemens VIII., der nicht bloß die Indexbulle Sixtus' V. mit dessen 22 neuen Regeln, sondern die ganze Arbeit vernichtete, um den Index des Jahres 1596 an deren Stelle zu setzen.

L'indice dei libri prohibiti . . .

Roma 14 agosto 1593.

La congregazione de' cardinali deputata alla revisione de' libri che abbino ad essere approbati o riprobati, nella quale intervengono diverse altre sorte di persone, ha fatto stampare un indice de' libri proibiti tanto numeroso, che da chi ne ha pur avuto qualche notizia, mi vengono affirmate cose di maraviglia; ma subito finito di stampare, quando a punto io aspettava, come mi era stato promesso, che me ne fusse portato uno, Sua Santità non ha voluto che sii publicato, dicendo volervi aver sopra più matura considerazione. Il che mi ha invitato a doverne fare con Sua Santità l'ufficio, di che al presente le daro conto, per quell'interesse il quale vedo particolarmente avervi in ciò quella città, ed ho stimato bene non soprastare più a farlo, sì perche l'ufficio fatto in altro tempo quando il Pontefice si fosse già risolto di admettere il sopra detto indice, veniria a riuscire meno fruttuoso, come ancora perchè negli uffici fatti da me, come da me medesimo, non si viene ad arrischiare la dignità e reputazione publica, seguane ciò che si voglia; ma non poco beneficio se ne viene a ricevere, scoprendosi, ne' negozi di che si tratta, la più espressa volontà del Pontefice. Gli esosi dunque quanto in tale proposito di esso indice era pervenuto a notizia mia, e quanto gravi ed importanti conseguenze si tirasse dietro un tal negozio; nel quale cominciai prima a considerarle quelli rispetti, che principalmente e particolarmente mi movevano a farle tali istanze, ciò è l'interesse grandissimo de' librari e mercanti di Venezia. li quali in altri

tempi e da altri Pontefici, in casi simili ma di molto minore momento, sapevo che erano stati posti in molta considerazione. Quest' arte al presente fare più faccende in Venezia che in alcun' altra città, non pure d' Italia ma fuori ancora; poichè in Anversa, in Leone ed in Parigi la condizione de' presenti tempi teneva molto impedita le faccende solite a farsi ne' tempi a dietro. Essere quest' arte nobilissima, e che meritava di essere favorita; non mancarsi in quella città di ogni debita cura e diligenza, non lasciandosi passare all' impressione delle stampe alcun' opra, della quale prima dal supremo magistrato del Consiglio de' Dieci non si avesse avuta la licenza; nè questa darsi ad alcuno senza le fedi, che questa opra fusse stata riveduta da diversi a ciò deputati, ma principalmente dall' inquisitore, in modo che si potesse essere sicuri non contenersi cosa nè contra principi, nè contra buoni costumi, nè sopra tutto contra la religione cattolica; dopo le quali diligenze, il divenire ora ad una proibizione di numero così grande di libri, come si contenevano nel novo indice, stampati sotto buona fede, era cosa che non pure apportava notabilissimo danno a' mercanti interessati, ma conveniva essere insieme di qualche scandalo agli altri, massimamente comprendendosi libri, nei quali non si trattava nè mediatamente nè immediatamente cose di religione, ma solo erano dannati per qualche vanità, come molti libri de' poeti, ed altro numero immenso di libri di diverse professioni e dottrine, che non contenevano cosa alcuna contra i dogmi della fede, ma ne' quali si aveva voluto con sommo rigore, che fin una sola parola, che facesse qualche scrupolo, fusse stata bastante a condannarli ad una perpetua morte, anzi a condannare quelli, che non n' avevano alcuna colpa, e che sotto la fede pubblica gli avessero o stampati o comprati. Alle quali cose aggiunsi una universale displicenza ch' è sentiva essere in questa città ancora, e che la medesima era da credere che fusse in ogni' altra parte presso gli uomini letterati, l' autorità de' quali essendo di quella stima, che pur troppo avea conosciuto questa Sede Apostolica anco per altri rispetti, metteva conto di tenere quanto più si poteva obbedienti e bene affetti. Queste cose furono da Sua Santità benignamente ascoltate, e poi mi disse conoscere esser vero quanto io le aveva detto degli interessi ch' aveva quella città, e delle molte faccende che si facevano nelle cose delle stampe e de' libri; ma che questo era particolare carico della congregazione acio deputata, come doveva essermi noto; che per tutto ciò volendo ella ancora averli in considerazione, tratteneva l' indice presso di sé. Che ne' libri proibiti vi dovevano pure esser cose che li condannavano, e li facessero stimare manco utili e manco buoni; ma che tuttavia vi penserebbe. Non si può, tornai io a replicare, ridurre il mondo a tale stato, che tutti gli uomini siano perfetti; nè si ha da credere che per proibire alcuna sorte di libri la lezione dei quali non possi essere per se fruttuosa alla vita cristiana, tutti siano per ridursi a studiare i libri sacri; anzi quel tempo potrà più facilmente essere dispensato in cosa peggiore e di maggiore scandalo. Oltre che, quanto agli altri libri delle dottrine, è pur cosa degna di considerazione se s' abbino a mettere quasi in disperazione i letterati, che hanno fatto le loro librerie con grandissimo studio e spesa, e che dell' opere loro particolari non possano mai con alcuna diligenza assicurarsi dal pericolo di vederle riprobate, e ciò che sopra tutto importa, allargandosi tanto questa proibizione de' libri, si corre pericolo di non essere obbediti; e come la licenza comincia nelle cose piccole, più facilmente passa alle maggiori, e finalmente alle grandissime; così il rispetto potrà diventare minore nelle cose maggiori e più importanti. Mostrò il Pontefice, replicando che sopra tutte queste cose vi s' avrebbe avuta nova e più matura considerazione, di gradire questo mio ufficio, al quale sono stato anco eccitato qui da diverse persone principali, che mi hanno appresso, quando io principassi di dover seguitare a favorire il negozio presso Sua Santità; perchè la cosa certo generalmente non viene né anco qui approvata, ed all' più non piace.

[La legazione di Roma di Paolo Paruta I 296 ff. nr. 122.]

NOTA 4 settembre 1583.

Essendomi venuto a notizia che sua Santità aveva in animo di fare certa deputazione di alcuni uomini letterati, che sono in questa città, sopra la revisione dell' indice de' libri proibiti, ma che pure ne rimaneva con qualche dubbio, per gli uffici che erano fatto in contrario da quelli della congregazione dell' indice, li quali, per loro riputazione desideravano che fusse approvato; mi è parso non convenirsi il mettere più tempo a fare l' ufficio, che in questa materia mi fu da Vostra Serenità commesso. Così le esposi quanta laude fusse attribuita

alla prudenza della Santità Sua per essersi da sè stessa mossa a voler rivedere l'indice avanti la pubblicazione di esso, che come ciò era particolarmente stato anco commendato molto da Vostra Serenità e da Vostre Eccellentissime Signorie, così mi avevano dato commissione che l'esponessi il loro particolare desiderio, per confirmare Sua Santità in questa ottima sua sentenza; sperando che, posto anco in considerazione l'interesse grande di quella città, tanto più volentieri fusse per risolversi al dare qualche temperamento a quel sommo rigore che era stato usato nel fare di esso indice. Rispose Sua Santità che vi pensava, e che se ne farebbe qualche cosa, le quali parole parendomi troppo generali, tornai a considerarle l'importanza del negozio, anco per la riputazione di Sua Santità medesima ponendogli innanzi quello ch'era successo a Paulo IV. nel cui pontificato essendo stato formato quel primo indice tanto generale e rigoroso, non era poi stato accettato non solamente da alcuna provincia straniera, ma nè anco nell'istessa Italia; onde fu bisogno nei tempi di Pio IV. di riformarne un altro, e nel Concilio ancora di Trento fu dichiarato molti libri, che prima erano stati del tutto proibiti, doversi purgare e poi essere ammessi; e che quando si aspettava dopo tanti anni che ciò fusse mandato ad effetto, il vedersi che si veniva a nova proibizione, sotto questi pretesti di correzioni che mai avevano luogo, era cosa che non poteva partorire se non grandissimi disordini. E il Pontefice mi torno a dire che ne averebbe avuto cura, e poste queste cose in considerazione ¹.

[A. a. O. I 332 nr 132.]

Roma 15 gennaio 1594.

Questa settimana si è ridotta innanzi a Sua Santità la congregazione dell'indice de' libri proibiti, il che non s'è più fatto già molti mesi in qua. Cercarono alcuni delli cardinali, col consiglio de' quali è stato fatto esso indice, di voler sustentarlo in tutte le parti; ma Sua Santità parlò essa medesima nella congregazione assai lungamente, mostrando di avere diversa opinione, e particolarmente fece menzione dell'ufficio da me fatto con lei li mesi passati in questo proposito, usando anco delle stesse ragioni da me considerate e particolarmente che si veniva con un indice così severo ad arrischiare assai di reputazione, correndosi pericolo di non essere ubbiditi. Al che fu dal cardinale d'Ascoli ² replicato, che questo non doveva impedire che non si terminasse ciò che in tal materia era da loro sentito per coscienza, e lasciare poi la colpa ad altri, se diversamente dalli loro ordini fusse fatto. Tuttavia pare che il Papa stia in opinione, o vero che non sia fatto novo indice, ma solamente una aggiunta e dichiarazione all'altro ultimo indice fatto già alcuni anni sono; o vero che questo, che si voleva al presente pubblicare, sia regolato e diminuito. Nel che spero che abbi a restare soddisfatto al maggiore interesse delli librari di quella città, dovendosi o levare in tutto, o ridurre a piccolissimo numero l'indice de' libri vulgari, i quali erano la maggior parte, come io ho veduto nell'istesso indice, stampati in Venezia; e l'opera dell'ill. sig. Cardinale di Verona, il quale intraviene in questa congregazione, riesce di molto profitto in questo negozio, e io ancora cercherò con buona occasione di tenerne proposito con Sua Santità, rendendole grazie del molto conto in che ha mostrato di avere tenuto il mio ufficio, e confirmandola per quel più che potrà nell'istessa sua buona opinione.

[A. a. O. H 180 nr 198.]

¹ Il Senato lodava l'ufficio fatto dall'ambasciatore a proposito dell'indice, e augurava assai bene dalle esitazioni del Papa. „Ma perchè il negotio è di qualità da essere stimato assai per il commodo publico, et per l'interesse de librari di questa nostra città, che ne sentiriano danno et maleficio notabile, vi dicemo col Senato che, in caso che vedeste differirsi a ciò quella provisione, che ragionevolmente si ha da aspettare dalla prudentia et bontà di Sua Santità, debbiatè far seco in nostro nome quello ufficio, che sin' hora avete fatto come da voi senza interessare il nome publico parlando nella sostanza che ci scrivete haver fatto, ma con declaratione del desiderio che è in noi di essere satisfatti in cosa tanto giusta et honesta, come è questa.“ 21 agosto 1593, Delib. Roma.

² Girolamo Bernerio, vescovo d'Ascoli, eletto cardinale da Sisto V a' dì 17 dicembre 1586.

Roma 19 marzo 1594.

Rinnovai con Sua Santità già due settimane sono, come scrissi di dover fare, l'ufficio nella materia dell'indice de' libri proibiti, rappresentandole da novo i molti disordini che da ciò ne seguivano a seguire; e come allora ella mostrò di approvare queste ragioni, così ne ha ora dimostrato l'effetto, però che nella congregazione di esso indice, che s'è ridotta innanzi di lei, non ostante molti uffici fatti in contrario ha dichiarato essere sua mente che esso indice sia annullato, e che si resti sopra l'indice vecchio di Pio IV. contentandosi anco, per quanto ha poi detto a maggiore espressione di questa sua risoluzione, di pagare la spesa allo stampatore che aveva impresso esso indice, e che ne faceva qualche querela. Ed ora pare che si vogli pensare solo al fare certe note di avvertimenti, sopra quelli libri, che erano stati sottoposti a questa nova censura: il che, si come si riconosce in buona parte dagli uffici fatti fare da Vostra Serenità, che hanno avuta molta forza nel confirmare il Pontefice nella sua sentenza in questo proposito, così ella ne è stata anco in questa città laudata e ringraziata da molte persone buone e letterate, alle quali grandemente spiaceva questa novità.

A. a. O. II 245, nr 226.]

Roma 19 novembre 1594.

Si sono più cose trattate questi mesi sopra il negozio delle stampe, di che ho già dato alcuna volta conto al Eccellentissimo Senato, e restò in gran parte per li miei uffici suspeso un indice copiosissimo e dannosissimo all'arte de' librari, che era già stato stampato e per uscire fuori. Ora finalmente la congregazione dell'Indice ha terminato che si ristampi esso indice, ma molto alterato e diminuito dal numero di prima, e particolarmente averà a rimanere annullato un indice di grandissimo numero di libri vulgari, che erano tutti, o certo la maggior parte, stampati in Venezia; ed in ciò io mi sono adoperato secondo le commissioni che tengo dall'Eccellentissimo Senato. Ma non posso d'altra parte mancare di soddisfare ad un ufficio, come ho promesso, con dire a Vostre Signorie Eccellentissime, alle quali so essere particolarmente raccomandato tale negozio di libri e di stampe, che questi signori cardinali, ed altri di essa congregazione, si dolgono assai che non si usi in Venezia quella diligenza che saria conveniente in questa materia; e m'hanno, tra gli altri, posto avanti questo particolare: che li di passati furono portati qui da Venezia alcuni colli di libri, ne quali ve n'erano alquanti stampati in Germania e proibiti nella prima classe; e volevano anco procedere per questa causa per l'ufficio dell'Inquisizione, contra un certo Meggetti¹ ed altri librari di quella città; pure acquetai allora questo rumore, nè poi ne ho sentito dire altro. Oltre ciò dicono, che in Venezia s'usi, da diversi librari e stampatori, grandissime fraudi ed inganni in molte cose, ma particolarmente col mutare i principii de' libri, e non pure a quelli, che sono stampati a Venezia, ma anco togliendo di quelli che sono stampati in altre città, e, col mutare i primi fogli, far parere che siano stampati in Venezia; il che pare che sia, come qui dicono, un falsificare il conio alle monete; e che, sopportandosi questi disordini sotto questo nome, si potranno anco vendere, come libri buoni e purgati, li libri stampati in Germania ed infetti per dentro di diverse cose dannate, come ne sono molte anco ne' libri di approvati autori; il che avviene anco in molti libri stampati nella città stessa di Venezia. Onde nasce, che'l variare i tempi delle stampe, per le riforme e correzioni fatte da poi in diversi libri, sia anco per sè stessa cosa qui molto dannata, e soggetta a molte fraudi. Se in queste cose si fara usare qualche diligenza, si manterrà in qualche riputazione l'arte delle stampe di Venezia, la quale si vede che, per molti disordini introdotti da

¹ Roberto Meglietti, stampatore, che per le sue tendenze non poteva certo piacere alla corte di Roma. Di fatto parlando degli opuscoli relativi all'„Interdetto“, dice il Cicogna: „A Francfort, è da osservarsi che, seguito eziandio l'accordo, si continuavano ad imprimere opuscoli e contro Roma e contro i Gesuiti, e cio per i torchi del Mejetto (Roberto Meglietti), e a sue spese, avendovi colà mandato un suo figlio, inibito di farlo a Venezia per la prudenza del Governo. Tanto si ricava dal carteggio del nunzio Gessi, che ne portò fiere doglianze in Collegio a nome della Sua Corte.“ Cicogna, Iscriz. Venet. IV 649; cf. V 611 619.

moderni librari, va ogni giorno in quella città mancando; e così sarà anco favorita qui in Roma, per quello che dipende di qua, come alla mia venuta ne darò, piacendo a Dio, poi particolare conto. Ma frattanto, poi che io ho ricevuto la soddisfazione, che desideravo quanto all' indice, non ho potuto mancare di soddisfare anco ad altri collo scrivere questo tanto. E se io potrò dire per risposta di questo, e per loro espressa commissione, che non si mancherà di usare in queste cose la debita cura e diligenza¹, sono sicuro, che ciò favorirà assai quanto convenisse trattare in simili materie, e massime intorno all' indice sopra detto.

[A. a. O. II 488 nr 318.]

XIII.

Ein vereinzelt römisches Bücherverbot vom 27. November 1595.

[Arch. Vatic. Bolle & Brevi etc. Congr. Indicis fol. 8 & 9.]

Den beiden Kardinalprotektoren der Kapuziner und Konventualen ist von Clemens VIII. zur Zensur und Revision übergeben das Buch: „Expositio Fratris Hieronymi à Politio, Siculi, Generalis Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum, in Regulam Seraphici S. Francisci ejusdem Ordinis fundatoris &c. Romæ apud Guglielmum Facciottum MDXCIII“ (vgl. Wadding, Scriptores ord. min. 119). Die Kardinäle halten dem Papste darüber Vortrag in audientia Sacri Consistorij am 27. November 1595, woraufhin Clemens VIII. das Buch verbietet und unterdrückt; das hierüber ausgestellte Dekret soll in dem Archiv der römischen Inquisition niedergelegt werden. Das Verbot erscheint jedoch nicht in einem der folgenden römischen Indices.

Decretum

super suppressione libri inscripti Expositio F. Hieronymi à Politio, Siculi, Generalis Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum, in Regulam Seraphici Patriarchæ S. Francisci ejusdem Ordinis Fundatoris, &c.

Romæ, apud Impressores Camerales. M.DXCVI.

Nos Julius Antonius tituli S. Mariæ Trans Tyberim, S. Severinæ, & Augustinus tt. SS. Joannis et Pauli Cusanus nuncupati, miseratione divina Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Presbyteri Cardinales Congregationis Fratrum Capuccinorum, & Fratrum Conventualium Ordinis Minorum respective, Protectores à Sancta Sede Apostolica specialiter deputati, quibus mensibus præteritis a Sanctissimo Domino Nostro Domino Clemente divina providentia Papa VIII. commissa fuit revisio & censura Libri inscripti Expositio Fratris Hieronymi à Politio, Siculi, Generalis Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum, in Regulam Seraphici Patriarchæ S. Francisci ejusdem Ordinis fundatoris, &c.

¹ Nella Filza (non nel Registro) corrispondente al Registro dei Dieci.

Terzo da Roma . . . si conserva la risposta che i Dieci a' dì 29 novembre 1594 spedirono all' ambasciatore. Approvavano il contegno di lui, si dovevano delle frodi avvenute, avevano già comunicata ogni cosa ai Riformatori dello Studio di Padova, „li quali, come sapete, sono sempre de' principali Senatori et a cui spetta questa cura“, affinché „in simil proposito di stampe sia proceduto . . . con somma candidezza et sincerità, et sopra tutto sia havuto riguardo alla religione, della quale siamo et saremo sempre zelantissimi“. Anche i Dieci, per parte loro avrebbero cooperato a questo fine, e frattanto avevano dato ordine ai Riformatori dello Studio che aprissero processo sui fatti denunziati dall' ambasciatore e che li punissero da sè o li deferissero ai Capi dei Dieci. Tanto doveva il Paruta partecipare a coloro che s' erano con lui lamentati di questo disordine. Di questo tempo, gli Atti dei Riformatori dello Studio non si conservano.

Romae apud Guillelmum Faciottum MDXCIII. cunctis Christi fidelibus ad quos quomodolibet pertinet, seu pertinere poterit, fidem facimus & attestamur, qualiter viso et reviso, ac bene & mature considerato dicto libro, tam per nosipsum, quam per alios Theologos & viros doctos dicti Ordinis Minorum ac etiam facta simul collatione de ejusdem libri erroribus, inutilitate & periculosa doctrina ad relaxationem praedictae Regulae ex eo notatis & animadversis, hodierna die xxvij mensis Novembris, feria secunda, Anno Domini M.D.XCV, in Palatio Apostolico apud S. Petrum, in audientia Sacri Consistorij, illa omnia, & quae generatim in eodem libro pertractantur, rétulimus Sanctitati Suae: & Sanctitas Sua, ijs auditis & intellectis, auctoritate Sua Apostolica iudicavit praedictum librum expositionis in Regulam S. Francisci fore & esse prohibendum & suppressendum, prout illum prohiberi & suppressi decrevit & mandavit, ita ut de caetero non imprimatur, neque evulgetur, ejusque exemplaria & exempla omnia seu volumina hactenus impressa vel evulgata dilacerentur seu destruantur & quae jam evulgata vel impressa, Fratribus & Religiosis, vel alijs fidelibus data, donata, dispersa vel erogata sunt, aut in eorum manibus reperiuntur, per Ordinarios & Inquisitores locorum perquirantur & colligantur, & collecta similiter dilacerentur seu destruantur: & hoc suum praesens Decretum reponi & asservari in officio Sanctae Romanae & Universalis Inquisitionis, isto & omni alio meliori modo, &c.

Jul. Ant. Card. S. Severinae Prot. Cong. Fratrum Capuccinorum
 Aug. Card. Cusanus Min. Convent. Protector.

XIV.

Zum Index Clemens' VIII. vom Jahre 1596.

Die erste offizielle Ausgabe des Index 1596 hatte folgenden Titel:

Index librorum prohibitorum cum regulis confectis per Patres a Tridentina Synodo delectos Auctoritate Pii III. primum editus postea vero a Sixto V. auctus et nunc demum S. D. N. Clementis P. P. VIII. iussu, recognitus, & publicatus. Instructione adiecta de exequenda prohibitionis, deque sincerè emendandi, & imprimendi libros, ratione Romae, Apud Impressores Camerales cum Privilegio Summi Pontificis, ad Biennium, MDXCVI.

In der Bibliotheca Barberini jetzt in der Vaticana finden sich vier Exemplare dieser ersten Edition, die aber nicht genau übereinstimmen, vielmehr verschiedene Stadien der Drucklegung des Index dokumentieren. Handschriftliche Noten in diesen Exemplaren deuten an, daß sie aus der Indexkongregation bzw. dem Vatikan selbst stammen. Für die Geschichte des Index sind daher diese Codices mit den handschriftlichen Zusätzen von besonderer Wichtigkeit. Oben, beim Index Sixtus' V., benutzten wir schon einige dieser Anmerkungen. Das Exemplar der Barberini, welches am fertigsten erscheint: Z XIV 194, hat in 4^o 18 nicht nummerierte Blätter und 46 nummerierte; es ist aber Blatt 17 und 18 später eingesetzt, wie das aus Druck und Papier hervorgeht, aber auch aus dem Regestum am Schlusse, welches lautet:

Regestum a b c d A B C D E F G H I K L M omnia sunt integra folia, M tantum cum dividio Romae apud Impressores Camerales MDXCVI.

Die später eingesetzten Blätter 17 und 18 enthalten die bekannte „Observatio“ circa quartam regulam: circa nonam regulam: de Thalmud etc.: de libro Magazori: de libris Ioannis

Bodini, wie sie sich mit Ausnahme der letzten Observatio zu den Büchern des Ioannes Bodinus in den verschiedenen römischen Indexausgaben bis zum Jahre 1900 hielt.

Die Instructio, von der im Titel die Rede ist, entspricht genau der Instructio im Index 1593, ist aber vermehrt und verschärft.

Auf der Rückseite des letzten Blattes 46:

Ego F. Paulus Picus Biturgianus, Ord. Frat. Praed. S. T. Profess. Illustriss. & Reverendiss. DD. Cardinalium Congregationis Indicis Secretarius, Universis praesens Indicis librorum prohibitorum impressum transumptum visuris & lecturis, fidem facio & in verbo veritatis attestor, collationatum per me & concordatum fuisse, cum proprio Originali atque per Sanctissimi D. N. Papae Cursores in consuetis locis Urbis, ut moris est, affixum et publicatum die 27 martii 1596. In quorum fidem sigillo Illustriss. & Reverendiss. D.D. Cardinalis Veronen. illud obsignavi & propria manu subscripsi. Ita est fr.

Das zweite Exemplar (Z XIV 103) war im Druck noch nicht so weit fertig. Es fehlt auf der Rückseite des Titels das Druckprivileg, obgleich im Titel selbst steht: „cum Privilegio etc.“; es fehlen dann auch die oben beschriebenen Blätter 17 und 18, und die Rückseite des letzten Blattes 46 hat gar keinen Druck, doch finden sich hier auf Blatt 46 folgende zwei handschriftliche Bemerkungen.

Die erste sagt:

S^{mo} D. N. mandavit publicari
Silvius Antonianus Cam^o Mag^{er}.

Die zweite auf der Rückseite lautet:

Anno a Nativitate Dⁿⁱ Mill^{mo} Quing^{mo} Nonag^{mo} sexto Ind^{icis} IX die vero XXVIJ^a Martij Pontificis S^{mi} in Christo Patris et D. N. D. Clementis Papae Octavi anno eius quinto Retroscriptus Index librorum prohibitorum affixus et publicatus fuit ad Valvas Basilicae Stⁱ Ioannis Lateranensis et Stⁱ Petri Principis Apostolorum de Urbe et Cancellariae Apostolicae et in Acie Campi Florae ut moris est per me Io Baptistam Bagni et Franciscum Baron S^{mi} D. N. PP. Cursores.

Gabriel Lavarellus Cursor. Mag.

Diesem Exemplare (Z XIV 103) ist beigegeben ein Titelblatt mit einzelnen der ersten Druckbogen aus der Vorbereitungszeit des Index, es sind sogen. Korrekturbogen. Besonders findet sich darin die Instructio adiecta, aber in anderer Form, als sie in Wirklichkeit erschien. Auch im Titel ist eine Änderung; dort heißt es nämlich: . . .

Instructione adjecta | De exequendae prohibitionis ac sincere emendandi, &
imprimendi libros ratione | Deq. his, quae a Typographis, & Bibliopolis
sunt observanda. |

Dem dritten Exemplar (Z XIV 102) fehlt wie dem vorigen Blatt 17 und 18 sowie auf Blatt 46 das „Ego F. Paulus Picus etc.“

Das letzte Exemplar (Z XIV 101) hat manche wichtige handschriftliche Bemerkungen und Zusätze, welche zeigen, daß der Schreiber mit den Akten des Index und der Geschichte desselben wohl bekannt war, wenn diese Noten auch erst später (im 17. Jahrhundert) niedergeschrieben wurden. Beispiels halber ist auf dem letzten Blatte des handschriftlichen Anhangs verzeichnet:

S. Congregationis Indicis iudicium — In responsis datis ad regulas Indicis designati a Sixto V sed non editi.

Und am Schlusse heißt es:

Sumptum ex responsionibus ad regulas a Sixto V. designatas factis.

Auch der Text dieses Exemplares hat manche gute Noten von derselben Hand erhalten. Der Schreiber scheint die römischen wie ausländischen Indices genau zu kennen und ist in der Sache zu Hause.

Nachdem der Index Clemens' VIII. vorschriftsmäßig am 27. März 1596 veröffentlicht worden war, erließ der Magister S. Palatii am darauffolgenden 17. Mai ein Edikt, um in der Curia Romana selbst die Vorschriften des neuen Index zur Ausführung zu bringen.

[Arch. Vatic. Bolle & Brevi etc. S. Congr. Indicis fol. 171.]

Edictum

R. P. Magistri S. Palatii.

Super Notificatione librorum prohibitorum ad præscriptum novi Indicis
S. D. N. Clementis VIII.

Ut ea, quæ in Indice librorum prohibitorum, nuper jussu S. D. N. Clementis VIII. edito, executioni (ut par est) quanto citius demandentur, præcipimus omnibus & singulis, qui in Curia Romana sunt, cujuscunque dignitatis, gradus, & conditionis existant; ut infra trium mensium spatium, à data præsentium computandum, ad nos, vel a nobis deputatos, descripta singillatim deferant, vel mittant nomina librorum omnium & singulorum, quos apud se in eodem Indice prohibitos, quisque habuerit. Alioquin qui non paruerint, librosque ejusmodi post lapsum trimestris temporis prædicti, sine legitima licentia retinuerint, sciant se in poenas, in Constitutione S. D. N. eidem Indici præfixa, incururos; subituri etiam alias arbitrato nostro poenas, pro contumacia & librorum qualitate. Dat. Romæ in Pal. Apostolico die 17. Maii 1596.

F. Barth. de Miranda S. Pal. Mag.

Die xvij. Maij 1596. Supradictum Edictum affixum, & publicatum fuit in Cancell. Apost. & Acie Campi Floræ, per me Jo. B. Bagni Curs.

Philippus Lutius Magister Curs.

Romæ, apud Impressores Camerales MDXCVI.

Reusch (Der Index I 544 f) druckte obiges Edikt zuerst ab nach einem Exemplar in seinem Privatbesitze; wir nahmen es, wie oben angegeben, aus dem vatikanischen Archiv.

Die Venetianer hatten es glücklich erreicht, daß der ihnen so mißliebige Anhang des Index vom Jahre 1593 im neuen Index 1596 nicht mehr erschien. Jedoch war die Instructio adiecta für die Drucker und Buchhändler nicht nur geblieben, sondern noch verschärft worden. Deshalb wollte man in Venedig auch von dem neuen Index Clemens' VIII nichts wissen, bis die Verhandlungen zwischen Venedig und Rom zu einer Erklärung oder Milderung der Indexregeln oder -verordnungen für das ganze venetianische Gebiet führten. Wir lassen diese „Dichiarazione delle regole“ hier folgen nach dem Cod. Casanat. b. III. 6 fol. 68—69, welcher Aktenstücke der römischen Inquisition enthält.

Dichiarazione delle regole

del' indice de' libri prohibiti, nuovamente publicado per ordine della Santità di N. S.^{ra} Clemente VIII., da osservarsi nello stato della serenissima Signoria di Venezia, fatte da gl' Ill^{mi} e Rev^{mi} signori cardinale Priuli patriarca di Venezia, e vescovo di Amelia nunzio apostolico, per commissione di Sua Beatitudine, come per lettere dell' Ill^{mo} e Rev^{mo} signore cardinale San Giorgio sotto li 24 di agosto 1596.

Primo, i libri sospesi dal nuovo indice, e che si devono espurgare, si potranno vendere ancora inanzi l' espurgazione a quei che haveranno licenza dall' ordinario o vero dall' inquisitore di poterli tenere.

Secondo, se gli stampatori vorranno ristampare i sudetti libri sospesi, e faranno istanza per la correzione, si corregeranno speditamente in Venezia e nelle altre città dello stato, senza mandarli a Roma; havendo sufficiente facolta per il nuovo indice i vescovi insieme con gl' inquisitori; e ristampandosi corretti, si venderanno liberamente a tutti.

Terzo, useranno diligenza gli stampatori per conservare nel miglior modo che potranno l'originale manuscritto de' libri che nuovamente anderanno alla stampa, e dipoi doveranno consignarlo al secretario de' clarissimi signori riformatori dello studio, accioche sia riposto in una cassa sicura della cancellaria ducale, per servirsene quando sarà bisogno: nella quale cassa si tenghi un inventario de' libri che si riporranno, e ciò s'intendi solamente de' libri nuovi, et ancora de' libri sospesi, che si corregeranno e ristamperanno. Nelle città poi dello stato gli originali predetti si consigneranno al cancelliere del clarissimo capitano, accioche li tenghi nel modo predetto, e si consegnino successivamente con l'inventario da cancelliere a cancelliere.

Quarto, nello stampar de' libri s'imprima a tergo del primo foglio la licenza solita del magistrato, nella quale siano espressi i nomi di quelli c'haveranno revisto et approvato detti libri, come è disposto per le leggi.

Quinto, avvertiranno gli stampatori che ne' libri nuovi che stamperanno, o ne' vecchi che ristampassero, non usino figure che rappresentino atti dishonesti, non essendo però proibite le figure profane che non contenessero dishonestà.

Sesto, i librari doveranno far l'inventario di tutti i libri che si truoveranno, per espurgare in questo principio le librerie da' libri espressamente prohibiti nel nuovo indice, e presentarlo al padre inquisitore; e questo s'intende per una volta solamente.

Settimo, intorno la libertà che vien concessa a' vescovi et inquisitori di poter prohibire altri libri non espressi nell'indice, si dichiara che s'intende de' libri contrarij alla religione, forastieri, o con false e finte licenze stampati; e rarissime volte si darà il caso, nè si farà senza giustissima causa, e con partecipazione del santo officio et intervento de' clarissimi signori assistenti, tanto in Venezia quanto nello stato.

Ottavo, la regola del giuramento da darsi a' librari e stampatori, non si eseguisca in questo serenissimo dominio.

Nono, tutti gli eredi doveranno dar nota al padre inquisitore de' libri prohibiti e sospesi che ritrovassero nella eredità, e quegli eredi che non fossero habili a discernerli, doveranno essi o suoi curatori chiamar persone intelligenti che visitino tutta la libreria, per cavarne nota de' prohibiti e sospesi, e presentarla come di sopra fra termine di mesi tre dopo che gli haveranno havuti in suo potere, e fra tanto non possano usare, nè in qualunque modo alienare i libri prohibiti, o sospesi; e ciò sotto le pene e censure statuite.

Per fede e corroborazione di tutto ciò, i sudetti Ill^{mi} cardinale patriarca e nunzio insieme co' reverendo padre inquisitore di Venezia sottoscriveranno le presenti, e le firmeranno con proprij loro sigilli, commettendo per l'autorità data da Sua Beatitudine, che inviolabilmente si debbano osservare le predette dichiarazioni, tanto in Venezia, quanto in tutte l'altre città e luoghi sudditi al detto serenissimo dominio.

In quorum fidem etc.

Datum ex palatio patriarchali Venet[iarum] die 14 septembris 1596.

Lorenzo cardinale Priuli patriarca manu propria.

Antonio Maria vescovo di Amelia nunzio.

Frater Vincentius Brixienensis inquisitor generalis Venetus.

Als Druck findet sich diese Erklärung im Arch. Vatic. Nuntiat. Venet. vol. 42 F lett. 25 & 26, vgl. auch Zaccaria 169 ff und die hier folgenden Bemerkungen über Indexausgaben etc. in Venedig etc.

In Venedig erschien alsdann eine Indexausgabe mit dem Titel:

Index | librorum | prohibitorum | cum regulis confectis | Per Patres
a Tridentina Synodo delectos. | Auctoritate Pii IIII. primum editus. |
Postea vero a Syxto V auctus | et nunc demum S. D. N. | Clementis
Papæ VIII. | iussu recognitus, & publicatus. | Instructione adiecta. |
Dè exequendæ prohibitionis, dèq. sincere emen[dandi], & imprimendi
Libros, ratione. || Venetiis, Apud Nicolaum Morettum, 1596 | cum
Licentia Superiorum.

In 12°: 140 Seiten, worauf folgt:

Dechiaratione | delle Regole | Dell' Indice de' Libri prohibiti | novamente publicato

In 12°: 5 nicht numerierte Blätter.

Ohne jeglichen Zusatz wurde darauf noch im Jahre 1644 zu Venedig der unveränderte Index Clemens' VIII. vom Jahre 1596 neu gedruckt:

Index | librorum | prohibitorum, | cum regulis | confectis. | Per Patres à Trident. Synodo | delectos. | Auctoritate Pii IV. primum editus. | Postea verò à Sixto V. auctus. | Et nunc demum S. D. N. Clementis | Papæ VIII. iussu recognitus, & publicatus. | Instructione adiecta, | De exequendæ prohibitionis, deq. syncerè, emendandi, & | imprimendi Libros ratione. || Venetiis, MDCXLIV. | Apud Turrinum.

In 8°: 80 Seiten.

Schließlich erschien im Jahre 1766 die folgende merkwürdige Ausgabe zu Venedig:

Index | librorum | prohibitorum | cum Regulis confectis per Patres a | Tridentina Synodo delectos. | Auctoritate Pii IV. primum editus: Postea vero a | Sisto V. auctus: Demum Clementis Papæ VIII. | iussu recognitus & publicatus. | Instructione adiecta | De exequendæ Prohibitionis, deque sincere emendandi, | & imprimendi Libros, ratione. | Editio secunda | Ad exemplar primæ Morettianæ Anno MDIVC. | Cum Appendice | aliquot Operum, quæ subinde prohibita censi debent | iuxta formam Concordatorum. | Venetiis ex Typographia Columbaniana | Anno MDCCLXVI. | Superiorum auctoritate.

Das Buch, in 8°, zählt VIII und 202 Seiten, das zweite Blatt, S. III und IV, fehlt im Exemplar der Münchner Universitätsbibliothek (Hist. lit. 1164). Auf S. V—VIII stehen die Dichiarationi | delle Regole.

S. 193 ff: | Sequitur Appendix |, welche nur wenige bis zum Jahre 1760 verbotene Bücher verzeichnet, besonders quietistische Werke.

Venedig scheint also auch nach der Herausgabe des Index Benedikts XIV. 1758 „iuxta formam concordatorum“ sozusagen für sich eine eigene Büchergesetzgebung beansprucht zu haben.

In dem Tomo quarto der Opere di F. Paolo Sarpi Servita, welcher 1763 in Helmstat gedruckt wurde, findet sich von S. 431—483 der Index Clemens' VIII., mit den Dichiarazioni | delle | Regole | dell' Indice de' Libri proibiti . . . auf S. 484 und 485.

Vgl. noch Johann Friedrich le Bret, Staatsgeschichte der Republik Venedig. Dritter Teil, Riga 1777, 54 ff.

XV.

Das Gutachten der Indexkongregation über die Verbesserung des Werkes des Kopernikus.

Im Jahre 1620 erließ die Indexkongregation ein Dekret mit dem sog. „Monitum“ über die am Werke des Kopernikus „De revolutionibus“ vorzunehmenden Änderungen. Es findet sich gedruckt im Index Alexanders VII. vom Jahre 1664 sowie in der „Raccolta de libri prohibiti. In Milano MDCXXIV.“ auf S. LXV—LXVIII; hier als Monitum | Ad Nicolai Copernici Lectorem, ejusque | emendatio. (Vgl. über das „Monitum“ Adolf Müller, Nikolaus Copernicus. Freiburg 1898, 133 ff.)

Diese Emendatio nun mit dem Monitum ist entnommen einem etwas ausführlicheren Gutachten, welches vor den Kardinälen der Indexkongregation abgegeben wurde. Soviel

wir wissen, ist dasselbe in seiner Vollständigkeit und in seiner Form als Votum im Schoße der Kongregation noch nicht zum Abdruck gekommen, und wir lassen es deshalb hier folgen nach der Abschrift im Cod. Barberin. XXXIX 55 fol. 58a—60b, der sich jetzt in der Vaticana befindet. Vgl. oben S. 67. Die im Votum gemachten Vorschläge wurden alle von den Kardinalen der Kongregation angenommen, wie aus dem Dekrete des Jahres 1620 erhellt.

De emendatione sex librorum Nicolai Copernici

„De Revolutionibus“

Ad Ill^{mos} et Rev^{mos} Cardinales congregationis Indicis.

Tria sunt, Ill^{mi} et Rev^{mi} Patres, quae circa emendationem librorum sex Copernici de Revolutionibus ab Ill^{mi} Dominationibus vestris diligenter sunt consideranda. quorum alterum est praedictos libros Copernici omnino pro utilitate Reipublicae Christianae conservandos ac sustinendos esse: nam temporum rationes, quibus populus Christianus tum in divinis solemnitatibus celebrandis, tum in negotijs peragendis summopere indiget, ab Astronomicis calculis pendent, solis praecipue ac lunae, et praecessionis aequinoctiorum, ut constat ex ijs, quae, Gregorio XIII felicitis recordationis sedente circa anni correctionem gesta sunt; Astronomici autem calculi certis annorum spatijs restitutione et reparatione egent, cum vel ob ignorantiam omnium coelestium motuum, vel ob minutias quasdam iam cognitorum humanam intelligentiam effugientes, temporumque intervallis aggregatas, vera loca stellarum exhibere minime possint. Restitutio vero, et reparatio ipsa fieri nequit ab Astronomis, nisi praeteritorum saeculorum observationes [fol. 58^b] habeant, ut ex scriptis a Ptolomeo in Almagesto et a Tycho in Progymnasmatum libris constat; qualium certe observationum cum libri Copernici sint referti, ut legentibus manifestum est, omnino, ut Reipublicae utiles, conservandi sunt.

Alterum est Copernici emendationem fieri non posse, supposita immobilitate Terrae, secundum rei veritatem, et divinas scripturas. Cum enim Copernicus, ut principium assumat Terrae tres motiones, et super eo omnes suas demonstrationes ad salvandas coelestium motuum apparentias, seu phoenomena conficiat sublato illo principio, Copernici emendatio non esset correctio; sed totalis eius destructio.

Tertium est, posse media via incedentes, ut fit in difficilibus negotijs, conservari Copernicum sine praeiudicio veritatis, et sacrae paginae, ea scilicet tantum loca emendando, in quibus non hypothetice de motionibus Terrae scribere, sed secundum realitatem videtur, nam Copernicus paucissimis locis exceptis aut secundum hypothesim loquitur, aut sine assertionem veritatis Terreni motus.

Dico autem emendationem hanc fieri posse sine veritatis, et Sacrarum [fol. 59^a] scripturarum praeiudicio; quia cum scientia, quam tractat Copernicus, sit Astronomia, cuius proprijssima methodus est uti falsis, et imaginarijs principijs pro salvandis apparentijs, et phoenomenis coelestibus, ut constat ex Antiquorum epicyclis, excentricis, aequantibus, apogaeis, et perigaeis: si loca Copernici de motu Terrae non hypothetica, fiant hypothetica, neque veritati, neque sacrae paginae adversa erunt, immo quodam modo cum illis convenient propter naturam falsae suppositionis, qua praecipuo quodam iure uti solet scientia Astronomiae.

His igitur aliqua diligentia consideratis ad iudicium emendationis accedant, quae se habet, ut sequitur:

In praefatione circa finem

Ibi „*si fortasse*“, deletem omnia usque ad verba „*hi nostri labores*“, et sic accommodarem „*coeterum hi nostri labores*“

In cap. 6 lib. pr. pag. 6.

[Fol. 59^b.] Ibi „*si tamen attentius*“ ita corrigerem „*si tamen attentius rem consideremus nihil refert an terram in medio mundi, an extra medium existere quoad salvandas coelestium motuum apparentias existimemus. Omnis enim etc.*“

In caput 8 eiusdem libri.

Totum hoc caput posset expungi, quia ex professo tractat de veritate motus terrae, dum solvit veterum rationes probantes eius quietem.

Si tamen placeret Ill^{mi} Patribus ut caput hoc emendaretur, cum problematice, et optative semper videatur loqui Copernicus, sic accommodari posset, et studiosis satius esset factum, quia series et ordo libri integer maneret.

Pr^o: pag. 6. delendus esset versiculus „*cur ergo*“ usque ad verbum „*provehimur*“ locusque corrigendus esset hoc modo „*Cur ergo non possumus mobilitatem illi formae suae concedere, magisque quod totus labatur Mundus, cuius finis ignoratur, scirique nequit, et quae apparent in coelo, proinde se habere, ac si diceret Virgilianus Aeneas.*“

2^o: pag. 7a versiculus „*Addo*“ hoc modo emendari posset „*addo etiam difficilius [Fol. 60^a] non esse contento, et locato, quod est Terra motum adscribere, quam continenti seu locanti.*“

3^o: eadem pagina in fine capituli, versiculus „*vides*“ delendus esset usque ad finem capituli.

In cap. 9 pag. 7.

Principium huius capituli usque ad versiculum „*quod enim*“ hoc modo emendarem: „*Cum igitur Terram moveri assumpserim, videndum nunc arbitror, an etiam illi plures possint convenire motus; quod enim etc.*“

In cap. 10 pag. 9.

Versiculum „*proinde*“ corrigerem sic „*proinde non pudet nos assumere*“ et paulo infra ibi „*hoc potius in mobilitate Terrae verificari*“ dicerem „*hoc melius¹ mobilitate Terrae salvari*“ nam re vera Copernicus melius salvat hac sua inventione phaenomena coelestia, quam fecerint antiqui.

Pag. 10. in fine capituli deletem illa verba postrema „*tanta nimirum est divina haec Dei optimi Maximi fabrica*“.

[Fol. 60^b.] In cap. 11.

Titulus capituli posset accommodari hoc modo „*de hypothesis triplicis motus Terrae, eiusque demonstratione*“.

In 2^o et 3^o lib.

Nihil inveni correctione dignum.

In lib. 4. cap. 20. pag. 122².

In titulo capituli deletem verba „*horum trium syderum*“; quia terra non est sydus, ut facit eam Copernicus.

In 5^o et 6^o lib.

Nihil reperi emendatione dignum.

[Fol. 61^b.] Emendatio sex libr. Nicolai Copernici de revolutionibus.

Sac. Cong. Indicis. De emendation. Copernici.

¹ Im „*Monitum*“ heißt es: hoc consequenter in mobilitate etc.

² Anstatt „*pag.*“ müßte überall „*fol.*“ stehen, da die Ausgabe des Werkes des Kopernikus (sei es die Nürnberger von 1543 oder die Baseler von 1566), welche bei der Emendation vorlag, nur die Blätter, nicht die Seiten in der obigen Weise zählt. Vgl. Franz Hipler, *Spicilegium Copernicanum*, Braunsberg 1873, 108 ff.

XVI.

**Nota | Di alcune Operette & Historiette | proibite
und andere kleine Indices aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts.**

Unter obigem Titel findet sich ein kleiner Anhang im Index libr. proh. Romæ, typis Rev. Cam. Apost. 1704, auf S. 403—405. Oben [ist auf S. 111 von dem Inhalte dieser Nota Rede gewesen. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher II 38 schreibt darüber: „Die Nota steht auch (zuerst?) in der Ausgabe des Sacro Arsenale von E. Masini von 1679 p. 489.“ Das „Sacro Arsenale“ wurde zuerst 1625 zu Bologna herausgegeben (vgl. Reusch, Der Prozeß Galileis und die Jesuiten, Bonn 1879, 74) und wahrscheinlich enthielt schon diese erste Auflage jene Nota. Jedenfalls ist sie noch älteren Datums und stammt wohl aus der Inquisition von Bologna. Dasselbst erschien nämlich 1618 folgender Index:

Syllabus | seu | Collectio | librorum prohibitorum, & | suspensorum
a publicatione | novi Indicis, iussu Sanctiss. | DD. felic. record. Cle-
mentis | Papæ VIII. de anno 1596. || Additis etiam alijs libris varijs |
erroribus scatentibus, & suspe- | ctis, non legendis, neque retinen- | dis,
quo adusque expurgentur, | aut permittantur à Sancta | universali
Inquisitione | Bononiæ, MDC.XVIII. | Apud Sebastianum Bononium |
Superiorum permissu. |

Das Büchlein in 12° hat im ganzen 54 Seiten. Auf S. 1 unter A beginnt es mit:

Abrahami Sculteti Grunbergensis Idea Concionum Hanoviae 1610,

und auf S. 47 schließt der letzte Buchstabe V mit:

Vita della Madonna senza auttore

Vulpeculi astutiae, sive de astutijs vulpeculae.

De unione animæ cum Deo, sub ementito nomine Fratris Bartholomæi de Castello
ord. Cappuc.

Il fine.

Und nun folgt auf S. 49—52: *Aggionta* | d'alcune operette, et historiette | prohi-
bite, welche S. 49 anfängt:

Epistola della Domenica, in ottava | Rima. Incomincia | Viva Divinita dove pro-
cede, &c.

und S. 52 schließt:

Confitemini della B. Vergine.

Im ganzen zählt diese *Aggionta* 46 Nummern. Darauf folgen noch auf S. 53 und 54
12 allgemeine Nummern wie:

Per regola generale, sono proibite | tutte le Bibie volgari cosi del | vecchio, come
del nuovo testamento.

Tutti gli officij volgari.

und am Schluß:

Tutti quelli libri, che vengono fuori di prima stampa senza approvazione della
S. Inquisizione, o delli Deputati à tale ufficio. Nel rimanente si rimette il
Lettore all' Indice Romano, & alle Regole &c.

Il fine.

Die erwähnte *Aggionta* scheint somit der Ursprung unserer obigen „Nota di alcune
Operette & Historiette proibite“ zu sein. Es sei nur noch bemerkt, daß sich eine Anzahl
der in der Nota verbotenen Schriftchen in einem Sammelband der Münchener Königl. Biblio-
thek Asc. 5310 finden.

In diesem Band steht z. B. gleich an erster Stelle:

Le sette Allegrezze de la | Madonna: in kl. 4°, 4 nicht numerierte Blätter.

An zweiter Stelle: Benedictione de la | Madonna | + | : in kl. 4°, 4 nicht numerierte

Blätter. An sechster Stelle: Confessione devotissima de | Santa Maria Madalena: in kl. 4^o, 4 nicht numerierte Blätter. Als Nr 10: La Epistola della dominica & una | oratione die Santo Augustino: in kl. 4^o, 4 nicht numerierte Blätter. Die Epistola hebt an: Viva divinita donde procede. Auf dem vierten Blatt steht Oratione a santo Augustino |

Als Nr 22: Oratione de Langelo | Baphael | + |; Nr 27: Pianto della Madonna; beide haben gleiches Format und gleiche Anzahl Blätter wie die oben beschriebenen Schriftchen.

Bei der Nr 20 des Sammelbandes: Oratione devotissima de | sancta Maria Vergine | Novamente po- | sta in rima | + | heißt es am Schlusse: Per Francesco Bindoni: nel anno | MD.XXV. Di genaro.

In den römischen Bibliotheken findet man eine Art Katalog von den Papstschriften und ähnlichen Drucksachen, welche sich im Archive des vatikanischen Druckers im Jahre 1627 vorfanden. Der Titel dieses Büchleins heißt:

„Index Bullarum, Brevium etc. etc. in Archivio Impressoris Vaticani & Cameralis existentium. Romae typis Camerae Apostolicae 1627.“

Auf S. 98 wird hier ausgeführt:

Indice de libri prohibiti per la Dioc. di Sabina, Editto 29. Gen. 1605 Card. Gioiosa Vesc.

Den Index selbst oder das Edikt des Kardinalbischofs François de Joyeuse (1605 bis 1611 Bischof von Sabina) haben wir vergebens gesucht, es muß uns hier genügen von der Existenz jenes Index einen Beweis erbracht zu haben. Der Kardinal Joyeuse (Gioiosa), 1559 bis 1615, seit 1588 Kardinal, starb als Kardinalbischof von Ostia zu Avignon. Vgl. Cardella, Memor. stor. de' Cardinali V, Roma 1793, 195 ff.

Verzeichnisse erlaubter und empfohlener, in den Schulen zu gebrauchender Bücher finden sich zuerst neben den Katalogen der verbotenen Bücher in den Löwener Indices von 1546 und 1550. Im folgenden Jahre 1551 erschienen dann nach diesen Mustern die spanischen „Catalogi librorum reprobatorum & praelegendorum“, deren Titel oben S. 488 verzeichnet wurden. Das Kölner Provinzialkonzil vom Jahre 1549 enthält einen kleinen Katalog verbotener Bücher, ebenso gute Verordnungen über gefährliche Bücher, welche an den Schulen nicht gebraucht werden dürfen, und verspricht einen Katalog guter Schulbücher. Die Diözesansynode zu Köln des folgenden Jahres 1550 gab dann auch ein Verzeichnis der zu gebrauchenden Schulbücher heraus, das mit dem früheren von Löwen (1546) ziemlich übereinstimmt. Hauptsächlich jedoch griff man in Bayern nach dem Tridentiner Index diesen Gedanken auf, um ihn zu verwirklichen. Darauf ist bereits oben S. 203 hingedeutet worden. — Zu den niederländischen und spanischen Indices von 1546, 1550 vgl. Reusch, Die Indices librorum prohibitorum 27 ff 73 ff; es gibt Faksimile-Neudrucke derselben, von denen wir in der vatikanischen Bibliothek ein Exemplar einsahen. Die Verordnungen der Synoden von Köln über verbotene und empfohlene Bücher siehe in Statuta seu decreta Provincialium et dioecesarum Synodorum s. eccles. Coloniensis, Coloniae ex officina Haeredum Ioannis Quentel, Mense Martio Anni MDLIII. S. 400 ff, Pars XII: De scholis, Typographis ac bibliopolis (Concil. provinc. Colon. 1536); S. 428 f: Statuta Adolphi III (1549); S. 489 ff: Inquirenda de Scholis etc.; vgl. ebd. S. 465 (1550). — Hartzheim, Concil. German. VI, Coloniae 1765, 302 537 f 592 617 639—641.

Exemplare der bayrischen Indices finden sich in den Münchener Bibliotheken; Abdrucke derselben bei Reusch, Die Indices libr. proh. 324 ff. Nach den Originalen lauten die Titel:

Catalogus. | Der Buecher unnd | Schrifften ·/· unser Heilige Religion | und Geistliche sachen belang- | endt ·/· welche im Landt zu Bayrn ·/· of- | fentlich fayl zu haben und | zu verkauffen ·/· erlaubt seindt. || Gedruckht zu München ·/· bey | Adam Berg. |

In 4^o: 7 nicht numerierte Blätter, siehe einen Abdruck im Archiv für deutschen Buchhandel I 176 ff.

Drei Jahre später erschien zu München:

Librorum | Authorumque S. Se- | dis Apostolicae, Sacri- | que
Concilij Tridentini autho- | ritate prohibitorum. | Itemque eorum | ex
quibus integra Bibliotheca catholica | institui rectè possit. | Indices
duo.—Pro usu Monasteriorum in Bava- | ria editi || Monachii. | Typis
Adami Berg. | MDLXIX. |

Es sind 49 nicht numerierte Blätter in 4^o; von Blatt 39b bis zum Schluß:

Index | selectissimorum | Authorum, ex quibus integra Biblio- |
theca Catholica institui re- | ctè potest. |

In demselben Jahre wurden bei Adam Berg in München veröffentlicht 16 nicht numerierte Blätter in 4^o:

„Schul Ordnung der | Fürstenthumb Obern unnd | Nidern
Bayer-landes. ||“ mit Verordnungen über die an den Lateinschulen
zu gebrauchenden und nicht zu gebrauchenden Bücher.

Weniger bekannt als diese erwähnten Kataloge erlaubter oder empfohlener Bücher sind ähnliche, welche im Anfange des 17. Jahrhunderts zu Mainz als katholische Meßkataloge erschienen. Reusch spricht davon (a. a. O. I 479) in einer Note, die sich auf Schwetschke (Codex Nundinarius xrx) beruft. Es liegt aber in der königl. Bibliothek zu München ein Exemplar aus dem Jahre 1612 vor, das auch Schwetschke unbekannt blieb, und wir geben nach diesem die folgende Beschreibung:

Index novus | librorum | expurgatorum | inprimis catholicorum |
theologorum, tum aliorum quoque celebriorum Au- | ctorum quarum-
cumque facultatum & lingua- | rum, causas religionis tamen non | trac-
tantium. | qui in isto praecedenti semestre | undecumque vel omnino
novi, vel denuò formâ, seu loco à prioribus | editionibus diversi, vel
accessione aliquâ locupletio- | res prodierunt: | Ad commodum Reipub.
christianae, & omnium Pro- | vinciarum recens confectus. | Mandato
Speciali Superiorum. || Impressus | Moguntiae apud Balthasarum Lip-
pium, | Anno Domini M.DCXII. |

Das Büchlein in 4^o hat außer dem Titelblatt 19 Seiten. Auf der Rückseite des Titels steht die folgende Einleitung:

Benevolo lectori S. P.

Exhibetur nunc denuò iisdem sacris Apostolica & Imperiali Authoritatibus, iisdemque rationibus antehac insinuatis librorum expurgatorum undecumque à synceris Bibliopolis collectorum & praecedenti semestre editorum Index novus. Avidus sum Reipub. christianae & antiquae veritati consulere cujus intuitu omnium Provinciarum Bibliopolae selectiores optimorum libros eximere & cura postposita in suam patriam reversi cum laude & fructu distrahere poterint; Quos ob id rogatos voluerim, ut hunc conatum ipsorum bono impensum boni consulerent, & commodum sibi proficuum exinde sperando reportarent. Signatum Francofurti Calend. Aprilis, Anno 1612.

Valentinus Leuchtius S. Th. D.

Revisor & Commiss. Li-
brorum.

Der Index enthält insgesamt 252 Bücher oder Nummern:

S. 1—8: Libri Theologici | catholicorum au- | ctorum (das erste ist die Bibel Sixti V. — Clementis VIII., Antwerpiae ex offic. Plantiniana 1612; das letzte [S. 8] der Katechismus D. Petri Canisii, Coloniae apud Bernhardum Gualterum, in 12^o, im ganzen 107 Bücher);

S. 8—9: Libri Juridici (15 Bücher); S. 9—10: Libri Medici (13); S. 10—12: Libri Historici, Politici & Geographici (30);

S. 12—14: Libri Philosophici & aliarum artium (22); S. 14: Libri Poëtici & ad rem metricam facientes (3);

S. 14: Libri Musici (z. B. Orlandi de Lasso . . . Missa posthuma . . ., zusammen acht Nummern);

S. 15—16: Teutsche Theologische Bücher der | Catholischen (12); S. 16: Teutsche Bücher im Rechten (3);

S. 16: Teutsche Artzney Bücher (7); S. 17: Historische, Politische | und Geographische Bücher (3);

S. 17—18: Bücher in allerhand Künsten (10); S. 18—19: Libri peregrini Idiomatis (französische: 10);

S. 19: Appendix (theolog., aszetische, liturgische: 9).

Gustav Schwetschke kennt in seinem Codex Nundinarius Germaniae literatae (Halle 1850, xviii f) das obige Exemplar der Fastenmesse 1612 nicht. Es verdient aber schon deshalb besondere Beachtung, weil es sich einführt mit dem Titel: Index novus librorum expurgatorum inprimis catholicorum theologorum. Zwar bedeuten die libri „expurgati“ nur: „gute“, „katholische“ Bücher, wie Leucht im Katalog Francoforti apud Wolfgangum Richterum MDCXIV über die darin verzeichneten bezeugt, daß dieselben „sanctae religioni et bonis moribus non repugnantes“ seien. Von einer Expurgation oder Korrektur im Sinne des römischen Index ist hier keine Rede. Allein es scheint, daß unser Exemplar von der Ostermesse 1612 mit diesem Titel vereinzelt dasteht.

Der erste derartige Index novus librorum inprimis catholicorum theologorum, den man kennt (vgl. Schwetschke a. a. O.), erschien ebenfalls zu Mainz in officina Typographica Joannis Albini tempore vernali Anno Christi MDCVI. Wie die späteren, ist er von Valentin Leucht¹ herausgegeben, der auch hier ein kurzes Vorwort (auf der Rückseite des Titels) schrieb, um den Zweck des Bücherkataloges klarzustellen. In diesem Kataloge werden 389 Büchertitel verzeichnet, worunter 93 Bücher der katholischen Theologie.

Ein Exemplar der Herbstmesse 1612 wird in der königl. Bibliothek zu Berlin aufbewahrt. Des Vergleiches halber möge auch von diesem Index nach dem Originale in Berlin eine kurze Beschreibung folgen:

Index novus | librorum | inprimis catho | licorum theologorum |
tum aliorum quoque celebriorum auctorum qua | rumcumque facultatum et linguarum, | causas religionis tamen non | tractantium, |
qui superiori semestre unde | cumque vel omnino novi, vel denuo

¹ Graesse (Trésor IV 187) verzeichnet die Bücher Valentin Leuchts aus dem Ende des 16. Jahrhunderts; Jücher (Gelehrtenlexikon II 2402) läßt diesen Jesuit sein; Sommervogel kennt keinen Jesuiten dieses Namens; Janssen-Pastor (Geschichte des deutschen Volkes VIII¹³⁻¹⁴, Freiburg 1903, 321) führt Leucht auf als Schriftsteller und „Frankfurter Stiftsprediger“; vgl. ebd. VI¹⁵⁻¹⁶ (1901) 461 A. Achill Augusti von Lersners Chronica der freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn, Franckfurt a. M. 1734, II 168 gibt aus dem Frankfurter Münster folgende Inschrift eines Altares wieder, welche Namen und Stellung Leuchts verrät: Admodum reverendi nobilis & amplissimi viri, domini Valentini Leuchtii s. s. Theologiae doctoris proton. apostolici, comitis palatini, nec non commissarii caesarei, consiliiarii fuldensis scholastici, Concionatoris & ecclesiae celeberrimi sumptibus hoc divini honoris ergo exstructum. Anno Domini 1619. Leucht, seit 1597 als Bücherkommissar tätig, starb 1618. Näheres über seine Tätigkeit s. bei Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels 618 ff.

formá, seu loco a prioribus, ! editionibus diversi, vel accessione aliqua locu | pletiores prodierunt: | ad commodum Reipub. Christianae et cunctarum Provinciarum utilitatem iterum recens | confectus | Mandato speciali Superiorum | impressus | Moguntiae apud Balthasarum Lippium | anno Domini MDCXII. |

In 4^o, 32 Seiten nach dem Titelblatt, dessen Rückseite unbedruckt ist.

S. 1—11: Libri Theologici catholicorum auctorum (125); S. 11—13: Libri Iuridici (35); S. 13—14: Libri Medici (11); S. 14—17: Libri Historici, Politici et Geographici (39); S. 18 bis 20: Libri Philosophici et aliarum artium (30); S. 20—21: Libri Poëticae et ad rem metricam facientes (17); S. 22—23: Teutsche Theologische Bücher der Catholischen (26); S. 24: Teutsche Bücher im Rechten (3); S. 24—25: Teutsche Artzney-Bücher (9); S. 25—26: Teutsche Historische Politische und Geographische Bücher (9); S. 26—27: Bücher in allerhandt Künsten (16); S. 28: Libri peregrini Idiomatis (13); S. 29—30: Proximis nundinis prodibunt (16); S. 30—32: Appendix (24).

Der Index zählt also insgesamt für die Herbstmesse d. J. 1612 (ohne die 16 Bücher, welche „proximis nundinis prodibunt“) 357 Bücher auf.

Schwetschke nennt diese Indices von 1614 an katholische Meszkataloge, weil in diesem Jahre der Index novus zum ersten Male zu Frankfurt am Orte der Messe gedruckt erscheint. Allein es handelt sich wohl nur um die Veränderung des Druckortes ganz desselben Kataloges, wie er wenigstens von 1606 an bis etwa 1619 von Leucht herausgegeben ward. Möglich ist es, daß der Fettmilchsche Aufstand zur Verlegung des Druckes von Mainz nach Frankfurt die Veranlassung wurde oder dieselbe im Gefolge hatte. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß infolge des Todes Valentin Leuchts (1618) der Index novus bald nachher ein Ende erreichte, um in anderer Form als Catalogus universalis catholicus pro nund. Francof. von 1625 an in München gedruckt zu werden (vgl. Schwetschke a. a. O.).

XVII.

Der 20. Band der „Annales ecclesiastici“ des Abraham Bzovius.

Fabio Chigi, der spätere Papst Alexander VII., befand sich um das Jahr 1640 in Deutschland und Köln als päpstlicher Nuntius. Manche Aktenstücke aus seiner Nuntiatur werden zu Rom in der biblioteca Chigi aufbewahrt. Wir entnehmen derselben folgende drei Stücke, die sich auf das Verbot des 20. Bandes der „Annales ecclesiastici“ des Abraham Bzovius beziehen und um so merkwürdiger sind, als das Buch nun doch nicht auf irgend einem römischen Index erscheint. Der Verfasser, Abraham Bzovius, starb 1637. Quétif-Echard (II 488) wissen nichts von einer Beanstandung dieses Bandes, der nach ihnen als opus posthumum (Coloniae, Ioan. Munich, 1641) veröffentlicht wurde. Der Band, der achte Fortsetzungsband des Bzovius nach den zwölf Bänden des Baronius, umfaßt die Zeit von 1534 bis 1565, also die Zeit des Konzils von Trient. Was jedoch Theophile Raynaud über das erste Manuskript dieses Bandes und eine römische Zensur desselben sagt, sowie die daran sich knüpfenden Bemerkungen bei Bayle (Dictionnaire I^s, Basle 1738, 717 ff) sollen hier nur erwähnt sein, um daraus mit ziemlicher Sicherheit den Schluß zu ziehen, daß weder Raynaud noch auch Bayle und der Herausgeber dieser fünften Auflage des Dictionnaire eine Ahnung hatten von dem Vorgehen der Kölner und der päpstlichen Zensur bei der wirklichen Herausgabe des 20. Bandes der Annalen des Bzovius. Von Reusch (Der Index der verbotenen Bücher II 382) ließe sich dasselbe sagen. Weder das Dekret der Inquisition noch die Papstschriften geben den Grund des Verbotes an. Urban VIII. traut aber den noch nicht edierten Schriften des Bzovius so wenig, daß er in seinem Breve an den Stadtrat von Köln nicht bloß gegen den bereits gedruckten Band einzuschreiten bittet, sondern ausdrücklich noch hinzufügt: „si quae Patris Bzovii scripta apud ipsum bibliopolam extiterint, ea omnino auferri operam detis.“ In der Tat wurde der letzte Band der Annalen (der 9. bzw. 21.) des Bzovius erst 1672 unter Clemens X. in Rom gedruckt (s. Quétif-Echard II 490).

Das Dekret der römischen Inquisition findet sich im Cod. Chigi Q II. 47, fol. 166:

feria V^a Die 3 Maij 1640.

In Congregatione generali Sanctæ Romanæ et Universalis Inquisitionis habita in Palatio Apostolico apud Sanctum Petrum coram Sanctissimo D. N. D. Urbano divina Providentia Papa VIII, ac Eminentissimis et Reverendissimis DD. Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalibus in tota Republica Christiana contra hæreticam pravitatem Inquisitoribus generalibus a Sancta Sede Apostolica specialiter deputatis

Sanctissimus D. N. D. Urbanus Divina Providentia Papa VIII prædictus de consilio eorundem Eminentissimorum et Reverendissimorum DD. Cardinalium generalium Inquisitorum mandavit omnino prohiberi °†° vigesimum Tomum Annalium Ecclesiasticorum conscriptum a Magistro Abrahamo Bzovio Sac. Theologiæ Doctore Ordinis Prædicatorum impressum Colonix Agrippinæ Anno 1640. apud Muntium impressorem. °†° et prohibuit

Jo. Antonius Thomasius Sanctæ
Rom. Universalis Inquisitionis Notarius.

Unterhalb steht das Siegel und auf der Rückseite des Dokumentes: Cum litteris R. P. D. Nuntij Colonix. — Es ist das handschriftliche Original, welches dem Nuntius von der Inquisition zugesandt wurde; die zwei Worte „et prohibuit“ wurden vom Schreiber und Unterzeichner der Urschrift, wie oben vermerkt, eingefügt.

Cod. Chigi Q II. 47, fol. 96 findet sich die Abschrift des folgenden päpstlichen Breves vom 26. Mai 1640:

Consulibus & Senatui Agrippinæ

Urbanus PP. VIII.

Dilecti filij salutem etc. Sæpius antehac perspectum Nobis fuit, quo studio vestram erga Apostolicam Sedem observantiam declarare consueveritis pluribus enim iisque non vulgaribus argumentis ostendistis, nihil antiquius vobis esse quam Ecclesiæ dignitatem tueri ac diligenter curare, ut iis quæ ad Catholicam Religionem pertinent, præ cæteris omnibus consultum sit. Idcirco cum in ista Civitate Muncius typographus vigesimum Annalium Ecclesiasticorum tomum a Patre Bzovio constructum impresserit absque hujus Sanctæ Sedis approbatione, imo adversus id, quod a Venerabilis fratris Archiepiscopi Coloniensis Sac. Rom. Imperii Principis Electoris ministro iniunctum fuerat, non solum vehementer cupimus, sed Nobis indubitanter pollicemur fore, ut vos librum illum evulgari minime patiamini, quin etiam plura volumina, quæ dum isthinc Amsterdamum deferrentur, sequestro deposita sunt in Insula Cæsaris, nequaquam dimitti, et si quæ Patris Bzovii scripta apud ipsum bibliopolam extiterint, ea omnino auferri operam detis. Magni faciemus novum hoc virtutis vestræ documentum, quod æque Deo acceptum erit, vobisque ingentem veræ pietatis laudem comparabit. Nobis sane gratissimum accidet, qui paternam, quam erga vos gerimus, voluntatem, quoties cum Domino licebit, re ipsa patefacere nunquam deerimus, quibus interim diuturnam felicitatem precamur et Pontificiam benedictionem ex animo impertimur. Datum Romæ die 26. Maii 1640.

Und in demselben Codex folgt auf dem nächsten Blatte 97 abschriftlich ein ähnliches Breve vom gleichen Tage an den Bischof von Osnabrück:

Episcopo Osnabrugensi.

Urbanus PP. VIII.

Venerabilis frater salutem etc. Voluntatem nostram jam pridem quæsiverunt fraternitati tuæ Pastoralis sollicitudo aliæque virtutes, quibus divinæ gloriæ incrementum et animarum salutem assidue promovere contendis. Nunc autem rem nobis summopere gratam præstitisti et opinionem, quam de tua virtute dudum excitaveras, apprime congruentem, dum sedulo operam dedisti, ne vigesimus Annalium Ecclesiasticorum Tomus a Patre Bzovio compositus typis imprimeretur, aut impressus palam evulgaretur. Hoc nimirum vigilantiae tuæ documentum, licet novum minime acciderit, uberem tamen Nobis attulit consolationis materiam, qui pietatis tuæ zelum ea, qua par est, existimatione ac benevolentia prosequimur. Perge igitur Venerabilis frater, optimi Præsulis partes implere, et quantum in te erit, diligenter incumbere, ut hoc negotium publico Catholicorum honore ad optatum exitum perducat. Ita sane animum nostrum magis magisque demerebitur fraternitas tua, cui coelestis gratiæ præsidium postulamus et Apostolicam benedictionem in Domino impertimur. Datum Romæ die 26. Maii 1640.

Während die ersteren Bände der „Annales ecclesiastici“ des Bzovius sich in den größeren Bibliotheken häufiger vorfinden, gehören die letzten Bände des Werkes, im besondern dieser Tomus vigesimus, schon zu den Seltenheiten. Doch fand sich der gesuchte Band sowohl in der königl. Bibliothek zu Berlin als in der der Bollandisten zu Brüssel. Die beiden Exemplare stimmen überein.

Das erste Blatt des Foliobandes trägt nur den kurzen Titel:

ANNALIUM | BZOVIANORUM | TOMUS XX.

Das zweite Blatt gibt den Haupttitel in folgender Weise:

ANNALIUM

R. P. F.

ABRAHAMI BZOVII

POLONI SS. THEOLOGIAE

DOCTORIS, ORD. PRÆDICAT.

Continuatio

Tomus XX.

RERUM IN ORBE CHRISTIANO

Ab Anno Dñi 1534. usque ad Annum Dñi 1565. gestarum

Narrationem complectens

HIS ACCESSERUNT PIETAS ROMANA PAUCIS

ab Amydeno delineata, Silvester II. Pont. Max. & S. Adalberti

Pragensium Archi-Antistitis & Martyris passio.

Opus nunc primum in lucem editum.

COLONIAE AGRIPPINAE,

Apud JOANNEM MUNICH,

Anno M.DC.XXXXI.

Cum Licentia & Facultate Superiorum, [sic!]

Das Werk zählt im Anfang 8 (mit den beiden Titelblättern) nicht nummerierte Blätter, alsdann 609 gezeichnete Seiten (S. 609 ist durch Druckfehler als S. 607 gezeichnet) und nach der nicht nummerierten S. 610 noch 7 nicht nummerierte Blätter, von denen das letzte unbedruckt ist.

Die ersten acht Blätter enthalten (außer den beiden Titeln, bibliographischen Nachrichten über den Verfasser, Epigrammen auf ihn mit einem Gedichte zur Verherrlichung dieser Fortsetzung der Annalen des Baronius, dem Druckprivileg des Kaisers Matthias an den Kölner Drucker Antonius Boetzerus und Erben auf zehn Jahre für alle Werke des Bzovius, datiert: Prag, 17. Januar 1617) eingangs die Widmung des Werkes und abschließend die beiden Approbationen mit einer darauf folgenden Admonitio des Druckers an den Leser.

Das eigentliche Werk, die Annalen, reichen bis S. 562 inklusive, und dann folgen die beiden Zusätze, welche schon in erster Auflage zu Rom approbiert und gedruckt worden waren. Am Schlusse das alphabetische Sachregister.

Die Annalen des Bzovius widmet Ioannes Munich, civis et bibliopola Coloniensis D. Wernero a Spies, condicto Bullesheim, ordinis teutonici equiti, Baliviae Confluentinae commendatori provinciali etc. In dieser Widmung sagt Munich, Bzovius habe viele „critici“ gefunden, weil er so entschieden für Karl V. und Kaiser Ferdinand Stellung nehme gegen die allerchristlichsten Könige, und bemerkt gegen Schluß ausdrücklich mit Beziehung auf diesen neuen Band des Bzovius, daß er geschrieben sei mit Begeisterung für das Haus Österreich, „cujus ergo non parvam labor hic indignationem incurrit“.

Die Approbationen des Werkes sind ausgestellt am 14. und 17. Januar 1640 von Ioannes Michael Glaser Canon. Regul. S. Theol. Doctor et Profess. Ordin. und dem Bücherzensor Henricus Francken Sierstorffius SS. Theol. Doctor, Regens Laurentianus, librorum censor. Die Annalen werden darin belobt sowohl wegen ihres historischen als religiösen Wertes: ausdrücklich und, wie es scheint, mit Nachdruck wird das Werk in beiden Approbationen genannt *Annalium Bzovianorum Tomus vigesimus*. Die früheren Bände des Bzovius waren als Fortsetzung des Baronius unter dem Titel „*Annales ecclesiastici*“ erschienen, und auch dieser 20. Band trägt von S. 1—562 überall am Kopfe der Seiten die gedruckte Bezeichnung „*Annales ecclesiastici*“. Ebenso wird dieser 20. Band in den drei obigen Schreiben der Inquisition und des Papstes betitelt.

Aufklärung gibt die Admonitio des Druckers, welche sich unmittelbar den Approbationen anschließt:

„*Lectori Typographus. Admonitum velim candidum Lectorem, Autorem hujus operis P. Abrahamum Bzovium ex eo quia pro hisce postremis voluminibus conficiendis non sat multa habere potuerit ad historiam Ecclesiasticam proprie spectantia, plura conguessisse, quae maiorem legentium curiositatem delectare ac satiare poterunt, ad alios status facientia. Ideoque non alio titulo insignitum opus quam *Annalium Bzovianorum*, deletumque intelligi debere illud Ecclesiasticorum quod unicuique paginae superscriptum erat. Dabuntur similiter propediem sequentium annorum volumina tantopere ad eruditionem nuperae historiae ab eruditis omnibus desiderata nostro labore et industria, quibus utere feliciter, ac fortunare.*“

Nach alledem darf man vielleicht behaupten, der 20. Band der Annalen des Bzovius sei beanstandet worden, weil er unter der Aufschrift „*Annales ecclesiastici*“ scharf politische Stellung für das Haus Österreich gegen die französischen Könige nahm. Andere Gründe mögen dabei mit im Spiele gewesen sein. Wahrscheinlich verlangte man nun in Köln bei der Zensur gleich anfänglich eine Änderung des Titels mit einer Erklärung des Druckers, wenn nicht gar eine weitergehende Korrektur, gab aber alsdann die Approbationen, welche bereits den Titel angaben, so wie er unverändert lauten sollte, im Januar des Jahres 1640. Als der Drucker sich jedoch nicht an die Weisung der Zensurbehörde hielt und das Buch versandte, wurde eine von ihm für Amsterdam bestimmte Sendung des Werkes in insula Caesaris (Kaiserswerth?) sequestriert. Anderswo in Deutschland verhinderte der Bischof von Osnabrück, Franz Wilhelm von Wartenberg, Druck und Vertrieb des Bandes. In Rom, wo

man unterdessen (jedenfalls durch den Nuntius Fabio Chigi) genaue Kunde von dem ganzen Hergange erhalten hatte, wurde das Buch in seiner ersten Fassung daraufhin am 3. Mai 1640 coram SS. D. N. D. Urbano VIII. von der Inquisition verboten und am darauffolgenden 26. Mai ergingen die beiden oben wiedergegebenen Breven.

Möglicherweise verstand sich nunmehr der Drucker zu einer Änderung durch Neudruck der ersten Blätter, womit man sich in Köln und vielleicht auch in Rom zufrieden gab. Infolgedessen konnten die Approbationen bleiben wie sie waren, während vor allem der Titel jetzt eine andere Fassung erhielt und der Drucker eine Admonitio hinzufügen mußte, um den Kopftitel der einzelnen Blätter des ganzen Bandes gewissermaßen unschädlich zu machen. Vielleicht änderte er dabei auch noch einiges an seiner Widmung. Weder Quétif-Echard noch sonst ein Bio- oder Bibliograph scheint jene Änderung des Titels wahrgenommen oder beachtet zu haben.

Mit der vorstehenden Konjektur käme Einklang in das scheinbar Widersprechende. Wir würden es aber mit Freuden begrüßen, wenn irgend ein Forscher durch neue Aufschlüsse in anderer Weise den wirklichen Hergang der Sache klarlegte.

Der damalige Kurfürst Erzbischof von Köln war Ferdinand von Bayern, der Bruder des Kurfürsten Maximilian von Bayern, welcher letzterer schon um das Jahr 1618 gegen den XIV. bzw. II. Band des Bzovius vorgegangen war (s. Quétif-Echard, *Scriptores ord. Praed.* II 488 ff. Sigmund Riezler, *Geschichte Bayerns VI*, Gotha 1903, 437 ff.). Vgl. *Allgem. Deutsche Biographie VI*, Leipzig 1877, 691 ff.

Über den Bischof von Osnabrück Franz Wilhelm von Wartenberg, dessen Vater, Herzog Ferdinand, der Bruder des Herzogs Wilhelm V. von Bayern war, vgl. Kardinal Andreas Steinhuber, *Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum I*, Freiburg 1895, 353 ff. 390 f.; *Kirchenlexikon XII*² 1222 ff.; *Allgem. Deutsche Biographie XXI*, Leipzig 1896, 185 ff.

Über Abraham Bzovius s. Quétif-Echard a. a. O.; Bayle, *Dictionnaire I*⁶ (1738) 717 ff.

XVIII.

Über die Verurteilung und Freigebung des Werkes Paolo Segneris: „Concordia tra la fatica e la quiete“.

Weiter unten, in Anlage XXII, wird eine Berichtigung folgen zu dem, was oben S. 161 über die ehrwürdige Maria von der Menschwerdung gesagt wurde. Wie bestimmt auch Reusch (*Der Index der verbotenen Bücher II* 611) eine Schrift der Marie Guyard als verboten verzeichnet, es handelt sich daselbst in Wirklichkeit um die Schrift einer ganz andern Ursuline, nämlich der Marie Bon (vgl. Anlage XXII), so daß also die ehrwürdige Maria von der Menschwerdung in keiner Weise auf dem Index steht.

Diese wie die folgende Anlage bringen Beiträge zur Geschichte des italienischen Quietismus, über welche manche Unrichtigkeiten umgehen, die auch noch von neueren Autoren, wie Reusch, mit Vorliebe weiter verbreitet werden. Im Texte des Buches ist auf S. 140 bereits das Wesentliche über den Hauptstreiter gegen den Quietismus in Italien sowie über die Verurteilung und spätere Freigebung seines Buches, der „Concordia“, gesagt worden.

Reusch schreibt (a. a. O. II 613) über jenes Buch des P. Paolo Segneri: „Ein Verbot von dessen ‚Concordia‘ scheint nicht veröffentlicht worden zu sein.“ Selbst die allerneuesten italienischen Schriftsteller nehmen die Ansicht von Reusch leichtgläubig an, und doch steht in dem Dekret der römischen Inquisition vom 26. November 1681, wodurch, wie Reusch richtig bemerkt, das Buch des P. Gottardo Bell’huomo verurteilt wurde, neben Bell’huomos Schrift ganz klar und deutlich auch Segneris „Concordia“ als in derselben Weise, d. i. „donec corrigatur“, verboten. Das Dekret wurde auch durch den Druck veröffentlicht und Exemplare desselben sind heute noch in Rom zu finden. Eines liegt z. B. in der Sammlung der Bandi, Editti etc. der vatikanischen Bibliothek im Bande des Jahres 1681. Hier findet sich auch ein Exemplar des Dekretes vom 15. Dezember 1682, wodurch Segneris weitere Schrift, „Lettera di risposta“, einfachhin von der Inquisition verboten wurde.

Wir geben die genauen Titel der drei genannten Bücher nach Exemplaren, welche bis zum Jahre 1902 im Archiv der römischen Inquisition aufbewahrt wurden.

Il Pregio | e l'Ordine | dell'Orationi | ordinarie, e mistiche | descritto dal P. | Gottardo | Bell'huomo | della Compagnia di Giesù | dedicato | all'illustriss. | e rev. Sig. Monsig. | Ettore | Molza | Vescovo di Modona || In Modona, MDCLXXVIII. | Per gl' Heredi del Soliani Stamp. Duc. | con licenza de' Superiori |

In 12°, 370 Seiten.

Concordia | tra | la fatica e la quiete | nell'Oratione. | Espressa | ad un Religioso in risposta | da Paolo Segneri | della Compagnia di Giesù | consacrata | all' Illustriss. & Eccel. Sig. | Marc' Antonio | Morosini | Senatore Veneto || In Venetia, M.C.D.LXXX. [!] | Per Iseppo Prodocimo | con Lic. de' Superiori e Privilegio |

In 18°, 6 nicht numerierte Blätter, 355 Seiten und 5 nicht numerierte Blätter.

Lettera | di risposta | al Signor | Ignazio Bartalini | sopra l' eccezioni che dà un difensore | de' moderni Quietisti | a chi ha impugnate le loro leggi in Orare | divulgata | in Onor dell' utile e vera | contemplazione | et in discernimento dalla contraria | Venezia, MDCLXXXI. | Presso Andrea Poletti. | con licenza de' Super. e Privil.

In 8°, 3 nicht numerierte Blätter und 96 Seiten.

Die „Concordia“ erschien zuerst 1680 in Florenz, und diese Ausgabe (In Firenze 1680) wird auch im Dekret der Inquisition vermerkt. Zu Bologna erschien das Buch 1681 in zweiter bzw. dritter Auflage oder Ausgabe.

Concordia | tra | la fatica e la quiete | nell' orazione. | espressa | ad un religioso in una risposta | da Paolo Segneri | della Compagnia di Giesù. || In Bologna. M.DC.LXXXI. | Per Gio. Recaldini. con lic. de' Sup. |

Die Dedikation des Buches an den Kardinal Federigo Colonna ist datiert:

Di Firenze il dì 20. di Aprile 1680.

Über die Verurteilung des Buches Segneris verbreiten neues Licht bislang unedierte Briefe italienischer Archive, welche Pietro Tacchi Venturi mit Einleitung und Noten 1903 im Archivio Storico Italiano zu Florenz herausgab. Im folgenden soll aus diesen Briefen alles, aber auch nur das, gebracht werden, was sich auf jene Frage bezieht. Die Arbeit des P. Tacchi Venturi erschien auch als Sonderdruck: Lettere inedite di Paolo Segneri, di Cosimo III e di Giuseppe Agnelli intorno la condanna dell' opera segneriana la „Concordia“. Firenze 1903. Diese Druckschrift wird im folgenden angezogen werden.

1.

Paolo Segneri schreibt unter dem 25. Oktober 1680 an den seligen Kardinal Gregorio Barbarigo in Padua, der das Buch Segneris bereits erhalten und sehr empfohlen hatte. S. dankt dem Kardinal dafür und bittet um seine weitere Hilfe in Rom, wo sich ein Sturm gegen die Schrift erhoben habe. Barbarigo, seit 1657 Bischof von Bergamo, wurde 1664 Kardinal und Bischof von Padua, daselbst starb er 1697 und ward 1761 von Clemens XIII. in die Zahl der Seligen versetzt. Vgl. Cardella, Memor. stor. de' Cardinali VII, Roma 1793, 151 ff.

Dalle Missioni di Arezzo, 25 ottobre 1680.

Eminentissimo e Reverendissimo Signor Patron Colendissimo.

Subito ch'io mandai fuora il mio novello libretto su la moderna orazion di Quietè, procurai che capitasse alle mani di V. E.; ma perchè dopo più settimane si dubitò che non le fosse ancor pervenuto, il Granduca¹ gliene mandò un'altra copia posteriore alla mia. Ora per relazione di S. A. S.^{ma}, e di altri ancora, ho sentito che V. E. si sia degnata di commendare quest'opera: il che certamente è stato a me di consolazione indicibile, perchè veramente io la composi per un veementissimo impulso il quale allora indubitatamente mi parve venir da Dio; ma dopo il fatto ho temuto di non havere voluto io per ventura trattare di cose superiori alla mia debil capacità. Mi hanno ancora consolato molto le lettere che sopra d'una tal opera mi hanno scritte i primi padri che la nostra religione habbia in Roma; onde io per tutto ciò vivo quieto. Non mancano però alcuni i quali ardentemente vorrebbero l'esterminio d'un tal libretto. E ciò, non solo io so dagli avvisi di qualche amico, ma più ancora da una lettera cieca, piena di improprietà che mi è venuta da Roma. Io ho deliberato di lasciar totalmente operare a Dio, la cui sola gloria ho creduto io di pretendere. Se però a questa gloria divina V. E. giudicasse che conferisse lo scrivere qualche parola in lode di detto libro o al Papa, che si la stima, o al card. Cibo², o ad altri che reputi più opportuno, sommamente desidero che lo faccia. Ma ove non lo giudichi, io non gliel chieggo, perchè l'unica cosa la quale al mondo habbiamo a desiderare è la gloria del Signor nostro . . .

2.

Segneri schreibt unter dem 28. Dezember 1680 an denselben Kardinal, um ihm zu danken für seinen Brief und sein gutes Zeugnis über die „Concordia“. S. sähe es gern, wenn der Kardinal ein gleiches Zeugnis nach Rom senden würde. Er hat eine neue Schrift gegen die Quietisten bereits vollendet, gedenkt jedoch nicht sie herauszugeben, bevor er den Ausgang der Sache seiner „Concordia“ in Rom gesehen hat.

Firenze, 28 decembre 1680.

Eminentissimo etc. . . .

Non so da qual capo incominciare i ringraziamenti . . .

Quanto al mio libro poi, V. E. vede lo stato in cui mi ritrovo. Mi sono consolato infinitamente alla sua tanto autorevole attestazione, e so che se alcuna simile ella ne mandasse anche a Roma farebbe molto. Io certo me ne varrò, non tanto per me, quanto per la causa, perchè ora che ho svi-scerato il Malavalle³ sino alle sue intime fibre, vi ho trovato tanto di male ch'io, per quel povero servitor che le sono, attesto a V. E., che se non vi si rimedia, la Chiesa ne vuol patire, anche più d'un poco; atteso che, se persiste ciò che dice egli, con altri che l'han seguito converrà che la Chiesa muti sistema nel guidar anime, e corrano nuovi dogmi, nuovi dettami. Io credo di haver mostrato con evidenza questo suo male in un'operetta che

¹ Der damals regierende Großherzog Cosimo III. von Toskana.

² Vgl. unten S. 560 564. ³ S. unten S. 557.

ho finito or di comporre, che sarà grande quanto *il Penitente istruito*; ma per dirla a V. E., finchè non veggo l'esito della *Concordia* non ardisco di cavar più fuori nulla, quantunque io pensi di mandarla a Roma così scritta a mano. Se Dio mi concederà ch'io la stampi, crederò di haver totalmente gettata a terra questa macchina falsa c'han su levata quei che, per toglier via la meditazione, hanno inventata una forma d'orazione non solo inutile, ma dannosa, e l'hanno battezzata col nome di contemplazione. V. E. aiuti anche da lontano la causa più ch'ella può; e aiuti me, se in altro modo non può, con le sue sante orazioni . . .

Die Autographen der obigen beiden Briefe Segneris finden sich im Archiv des Grafen Antonio Donà dalle Rose zu Venedig: Tomo delle Lettere A, 171 175; bei Tacchi Venturi a. a. O. 9—12.

Das Autograph aller folgenden Briefe bzw. die Minuta zu den Briefen des Großherzogs Cosimo werden aufbewahrt zu Florenz im königl. Archivio di Stato, Mediceo 3947; bei Tacchi Venturi stehen sie auf S. 12—43.

3.

Segneri bittet den Großherzog, seine Angelegenheit den Kardinälen Nerli und Colonna zu empfehlen, damit diese sich für ihn und die „Concordia“ in Rom verwenden.

Firenze 8 marzo 1681.

Serenissimo Gran Duca.

Mi occorre di rappresentare a V. A. S^{ma} come avvicinandosi da una parte il tempo delle future missioni, e non terminandosi dalla altra la causa del mio libro, io mi trovo in qualche apprensione: perchè San Francesco di Sales dicea, che tanto di riputazione have[va] caro, quanta gli fosse necessaria a far bene l'ufficio suo. Bramerei però che come V. A. S^{ma} si compiacque, per sua benignità, di raccomandare già questa causa al sig.^r cardinal Nerli in quanto al sostenimento di essa, così gliene volesse ora raccomandar con pari efficacia in quanto alla spedizione, massimamente intendendosi che egli fra poco sia di ritorno a Firenze; e se l'istesse raccomandazioni efficaci, ella volesse fare al sig.^r cardinale Colonna, credo che sarebbero grandemente opportune. Tutti mi promettono bene; ma accortamente costumano gli avversarij, di lasciare queste liti indecise, quando non le possono vincere, per aspettare una congiuntura, in cui manchino nelle Congregazioni i protettori di esse, ed allor fare col voto de' soli giudici mal'affetti, procedere alla sentenza. Tutto però, intendo io di sottomettere al giudizio di V. A. S^{ma} ov'ella non lo approvasse. Vero è che se si vuol fare, convien farlo presto, massimamente per la partenza, come ho detto, imminente del sig.^r cardinale Nerli. Veggo che per altro le congiunture sono a favore di noi, miseri gesuiti, poco amorevoli. Ma pur confido nella bontà della causa che mi sembra haver sostenuta ad onor di Dio . . .

Di V. A. S^{ma}

Umilis. e Devot.^{mo} servo Obb.^{mo}

Paolo Segneri.

V. A. Ser^{ma} potrebbe forse pigliare pretesto coi cardinali del dovere io far le prime missioni nello stato suo: quali saranno Modigliana, Maradi ed altre ivi intorno.

4.

Schon am 10. März 1681 schreibt der Großherzog nach dem Wunsche Segneris an den Kardinal Francesco Nerli den Jüngeren, der, seit 1670 Erzbischof von Florenz, seit 1673 Kardinal, im März 1681 sich zu Rom aufhielt. Vgl. Cardella, *Memor. stor. de' Cardinali* VII 220 ff.

Al Cardinal Nerli-Roma
li 10 Marzo 1681. [Minuta]

Sa V. Em^{sa} à qual segno per favorire anche me, ella si sia degnata d'impegnar la sua protezione in difesa del libro della *Concordia* dato ultimamente alla luce dal p. Segneri. Vedendo ora egli che non se ne pigli partito nessuno a cotesto tribunale del Santo Offizio dove già fu cimentato et avvicinandosi il tempo del dover lui portarsi alle sacre missioni per questi miei stati, non vorrebbe il batticuore che, quando si trova nel fervore di tale esercizio, uscisse d'improvviso qualche sinistra dichiarazione dell'istesso tribunale, contro il suo libro per opera degli avversarij, che avessero appostato il tempo a sollecitarla quando l'E. V., et altri che l'onorano del loro patrocinio, ne saranno assenti. Per prevenire dunque un tal pericolo, desidera il padre che resti al possibile sollecitata la recognizione di esso libro e si deliberi la sorte che deva toccargli; la qual, da giudici sì intendenti e sì pij non sa egli aspettar diversa dall'intento che ebbe in dettarlo diretto all'onor di Dio, la cui causa egli intese unicamente di fare. Io pero raccomando col piu vivo dell'animo la di lui quiete al favor di V. Em^{sa} nel qual ripone tutta la sua fiducia. E, rimettendomi a quanto in tal proposito esplicherà di vantaggio all'E. V. l'abate Mancini da mia parte, tutto acceso nel desiderio di servirla, le bacio affettuosamente le mani.

5.

In gleichem Sinne wendet der Großherzog sich an demselben Tage brieflich an den Kardinal Federigo Colonna zu Rom. Dieser letztere, ein Adeliger aus Perugia, mit seinem Familiennamen Federigo Baldeschi, ward vom Fürsten Egidio Colonna di Sciarra adoptiert und unter Clemens X. 1673 Kardinal. Vgl. Cardella a. a. O. VII 227 ff. Segneri hatte ihm die „Concordia“ gewidmet (s. oben S. 552).

Al Card. Colonna-Roma
li 10 marzo 1681. [Minuta]

Sentirà V. Em^{sa} dall'abate Mancini, mio agente, il motivo che ho di ricorrere alla sua umanità per quiete del p. Paolo Segneri, che con tanto frutto delle anime e gloria di Dio va spargendo per questi miei stati nelle sacre missioni i suoi apostolici sudori. E veramente non può sapersi qual effetto fusse per produrre ogni sinistra dichiarazione che uscisse per avventura dal S. Offizio, contro il suo libro della *Concordia*, nel tempo ch'egli stesse travagliando al suddetto divoto esercizio, onde mi par molto ragionevole la premura ch'ei mostra di veder terminata la causa di detto libro, prima ch'ei si porti ad intraprenderlo, che dev'esser nella primavera. Ed assicuro l'E. V. ch'ella non potrà farmi favor più accetto, compiacendosi di contribuire alla spedizione con la sua mano autorevole, come vivamente la prego; et confermandole la obligata prontezza che avrò sempre in servirla, bacio a V. S. affettuosamente le mani.

6 und 7.

Am 16. Mai 1681 schreibt Segneri an den damaligen Sekretär des Großherzogs, Apollonio Bassetti, über die Schrift des neuen Bischofs von Jesi, Pier Matteo Petrucci, des späteren Kardinals (s. folgende Anlage XIX und oben S. 103) gegen die „Concordia“. Auf denselben Gegenstand kommt S. zurück im Briefe an denselben vom 28. Mai 1681 und berichtet über die zweite Auflage der „Concordia“ in Bologna (s. oben S. 552).

Bologna, 16 maggio 1681.

... È fuori il libro contro la *Concordia* sotto nome del nuovo vescovo Petrucci. Mi è stato promesso. Fratanto odo che di tre cose vengo in esso accagionato; d'impugnar la dottrina di s. Dionigi, il che cento volte opposto, cento volte è stato rifiutato anche dal p. Suarez. 2° di trattare di eretici i dottori cattolici, il che è falsissimo, perche io non qualifico mai le persone ma solo i detti, nè mai sotto tali termini; 3° di parlare di ciò che io non intendo; nel che s'è vero, forse non sarò solo. Come non si risponde agli argomenti da me apportati, del resto fo lieve caso. . . .

Dalle Missioni di Bologna, 28 maggio 1681.

... Questa mattina mi è capitato il libro di risposta al mio. Mi pare che sia cosa poco ordinata e però è difficile di formarne il concetto giusto. Si è ristampato novellamente in Bologna il libro della *Concordia* al numero di mille copie, delle quali havendone io preso per ora 400, ne mando di qui 300 a Roma, già che molti mi hanno scritto che la migliore apologia del mio libro sia darlo leggere . . .

8—14.

Die folgenden sieben Briefe aus den Monaten Juni bis Oktober 1681 sind von Segneri an denselben großherzoglichen Sekretär von Bologna oder den Missionen bei Bologna geschrieben. S. berichtet ihm über den Fortgang des Prozesses gegen sein Buch, über die Anstrengungen seiner Freunde und Gegner. Er sendet ihm seine neueste Schrift im Manuskript als Antwort auf die Schrift Petruccis; es ist die später, aber noch im Jahre 1681 erschienene, oben (S. 522) beschriebene „Lettera di risposta al Signor Ignazio Bartolini“.

Dalle Missioni di Bologna, 7 giugno 1681.

Ill.^{mo} Sig.^{re} P.^{rone} Col.^{mo}

Accetto i cortesi augurij che V. S. con l'amorevolissima sua sotto i 3 di questo si degna di fare a prò della mia *Concordia*. Ma sappia ch'ella è tuttavia piu combattuta che mai, benchè la taccia pare che ora tutta riducasi all'acrimonia. Non so però se di taccia tale sia esente il libro uscito ora fuori per oppugnarla, il quale porta il nome di monsignor Petrucci novello vescovo di Jesi, e gran promotore in minoribus della moderna orazione di pura fede, da me oppugnata . . .

Dalle Missioni di Bologna, 20 giugno 1681.

Mio Sing.^{mo} Sig.^{re} e P.^{rone} Col.^{mo}

Dove V. S. con l'amatissima sua sotto i 14 mi scrive venirle da Roma poco lodato il libro fatto ad abbattere la *Concordia*, il signor marchese degli Albizi mi significa leggersi in Firenze con applauso. Convieni che tale applauso venga da chi non intende lo stato della questione. Perchè per altro

si presuppone sempre in esso quello che riman da provare. Io veggio che la *Concordia* ha operato assai, perchè quello stesso che le ha scritto contro, come vede, era assai dai principij da me oppugnati.

Io con tutta la possibile confidenza mando a V. S. qui tre lettere venute-mi da Roma, in cui vedra come ora colà passino le mie cose; ma intendo che da gli occhi di V. S. non passino se non a quelli del Padrone Serenissimo e del sig. marchese degli Albizi, e quando questi li haverà veduti, con agio loro, la prego a rimandarmele subito per la solita via del sig. conte Annibale.

Ultimamente hebbi una nuova lettera cieca dell' istessa carta e dell' stesso carattere della prima; piena anch' essa di tossico pari a quella. Le ho inviate a Roma per farle vedere tra gli altri a quel sig. abbate Piazza che qui mi scrive. Al Serenissimo mandai una lunga lettera i giorni addietro . . .

Bologna, 22 luglio 1681.

. . . Come il signor marchese degli Albizi mostrò a V. S. il foglietto del p. Vanni, così puo haverle mostrato o le' mostrerà, una lettera del Malavalle¹ medesimo, il quale contro le proteste fatte da lui nella sua *Pratica facile*, ordisce già le risposte a chi le ha impugnate. V. S. vede come d' ogni intorno mi cingano le battaglie. Il mio stupore è che questi dicano tanto ch' io non intendo la materia della quale ho ardito di scrivere, e che nondimeno fremano tanto e facciano tanto affine di gettare a terra le opposizioni da me apportate contro dei loro detti. Un piovano di Padova, chiamato anch' egli il Petrucci, sento che ha pigliato a rispondermi. In Padova la sorta di contemplazione da me oppugnata ha allignato molto. E V. S. mira se quella è città ove facilmente possa allignare in molti la vera contemplazione. Il cardinal Barbarigo ha scritto ad un altro cardinale, ch' egli colà ha fatto molto per ismorbar l' infezione specialmente da monisteri. Il che concorda con ciò che già scrisse a me, ma lasciamo andar queste cose. . . .

Bologna, 29 luglio 1681.

Mio Sing.^{mo} Sig.^{no} e P.^{one} Col.^{mo}

Le due lezioni fattemi da V. S. con penna così felice, spettanti l' una allo spirito, l' altra al corpo mi sono state egualmente care. Quanto al primo è superfluo il persuadermi ch' io richiami la penna ai primi esercitij, perchè innanzi al quarto *Trimestre*² non manderò nessun' altra opera fuori. Nel resto le controversie sempre agitano, non ha dubbio, le menti de' lettori, e portano quegli incomodi che V. S. saviamente considera. Ma convien osservare da chi vien sempre la colpa di simili controversie. Viene da chi pone in campo le novità, che poi a queste vi sia chi si voglia opporre non è mai, per mio credere, se non laudevollissimo. Altrimenti, povera chiesa! Io nella causa mia non mi piglio sollecitudine, perchè odo che il Signore ha svegliato lo spirito del padre Caprini a confutare l' opera del Petrucci con una scrittura, che non puo senza dubbio non esser gagliardissima. . . .

¹ François Malaval, geb. 1627, gest. 1719 zu Marseille, Anhänger Molinos', quietistischer Schriftsteller, s. Index Leonis XIII. 200 244; Moréri, Dictionnaire VII, Paris 1759, 121 f.

² Das letzte „Trimestre“ von Segneris „Manna dell' Anima“.

Dalle Missioni di Bologna, 9 agosto 1681.

Mio Sing.^{mo} Sig.^{re} e P.^{rona} Col.^{mo}

Mando qui annessa quella scrittura, che V. S. ama di vedere. Anch'io dubitai che fosse invenzione di coloro che intessono fregi al vero, ma mi vien supposto di nò, ed io no'l discredo.

Ho desiderato di leggere la scrittura del p. Brunacci a favore della *Concordia*, e perche ella venga sicura, ho preso fiducia di farla inviare alle mani di V. S. la quale se vorrà la potrà vedere e di poi inviarmela per via del signor conte Annibale. Se il Serenissimo amasse di vederla ancor egli, già V. S. sa ch'egli è padrone non solo di tutto il mio ma di tutto me. Non credo però ch'egli habbia tempo da perdere in queste cose: e così ancora il signor marchese degli Albizi . . .

Bologna, 23 settembre 1681.

. . . Per l'ordinario prossimo il signor conte Annibale suddetto manderà a V. S. un invoglio da parte mia. È questa una risposta¹ alle tante opposizioni fattemi dal Petrucci, lavorata da me in quei ritagli di tempo, che ho avuti liberi dalle funzioni e dalle fatiche consuete delle missioni, cui per favor divino non ho tolta ad un tal effetto neppure un'ora. E il Signore per sua bontà mi ha data testa da reggere. V. S. si compiacerà di pregare il signor Ignazio da parte mia, non già che la copii, perchè so ch'egli sta già per altro occupato bene, ma che si compiaccia farla copiare a spese mie, havendo io scritto già al s^{or} Lorenzo che gli rimborsi il denaro, ed egli per la intelligenza che ha del mio carattere mal formato assista alla revisione, ma vuol essere in due, uno de' quali tenga la copia e l'altro l'originale. Dipoi V. S. mi favorisca di farla vedere al signor marchese degli Albizi ove habbia desiderio di vederla presto, e poi mandarla subito in Roma al padre Giuseppe Agnelli, cui già ne ho scritto. Ed appresso facciano fare un'altra copia per Firenze, dove credo esservene il suo bisogno.

V. S. non puo credere quanto imperversi la persecuzione al mio libro. E pure una nota di opposizioni, mandatemi a veder da un amico, non puo credere quante frivole cose ella si contenga. Se non che queste stesse è necessario dilucidare e offerire al Signore la molestia che in cio si prova.

Nella scrittura ch'io mando cito al § 9 capo verso 1^o per un proposito il *Giorno Mistico* che V. S. mi prestò e per tutta la memoria che n'ho, penso di haver detto giusto, ma non posso ritornare a chiarirmene. Se V. S. mi potesse trovare quel luogo o far ritrovare, e riscontrarlo mi faria piacer grande. Mi par, che sia verso il mezzo, e forse anche l'indice aiuterà alle parole: distrazione, orazione o cosa simile.

Nel resto mi compatisca perchè la persecuzione non puo essere piu terribile, attesa massimamente la debolezza delle cose ch'io sento opporsi. . . .

Bologna, 11 ottobre 1681.

Mio Sing.^{mo} Sig.^{re} P.^{rona} Col.^{mo}

Non posso esprimere a V. S. quanto mi habbia consolato l'approvazione ch'ella si è degnata di dare alla mia scrittura. Io sono indifferente allo

¹ Es ist die „Lettera di risposta“ (s. oben S. 522).

stamparla ò non la stampare. Ne lascerò la cura a miei superiori. Mi basta di haverla fatta, sì che si sappia a poco a poco che ci è e possa andar per le mani di chi la voglia. Io mando a V. S. l'altra copia ch'ella ne brama con intenzione che ne faccia costì fare un'altra come le scrissi. . . .

. . . Il signor marchese degli Albizi è un pezzo che ancora a me rappresenta come più opportuno di tutto, il partito di andare a Roma io medesimo di persona per metter fine alle controversie occorrenti. Io sempre ci ho provato difficoltà per quelle ragioni appunto che V. S. in una Sua si è compiaciuto di esprimermi. Ora sento tal'essere il parere altresì del Signor Cardinale Nerli. Però mi risolverò di scrivere a Roma e udire ciò che di là mi venga risposto. Perchè il padre Generale bene informato di quanto accade, saprà se ciò sia spedito. Frattanto è di necessità liberarsi almeno in parte da questa vessazione, con la quale Iddio mi gastiga per le mie colpe. E qui senza più, umilissimamente etc. . . .

15.

P. Giuseppe Agnelli (s. oben S. 558) hat das Manuskript zur neuen Schrift Segneris vom großherzoglichen Sekretär aus Florenz erhalten und schreibt darüber an den letzteren. Über Agnelli (1621—1706) vgl. Sommervogel, Biblioth. d. l. Comp. d. Jésus I² 65 ff.

Roma, 11 ottobre 1681.

Ill.^{mo} Sig.^r P.^{mo} Col.^{mo}


Ricevo la scrittura del Padre Segneri inviatami per ordine di V. S. Ill.^{ma} e le rendo humilissime grazie per il favore che ha fatto al padre et a me che ho partecipato il godimento di leggerla con grandissimo diletto. Merita l'elogio che riporta dal suo purgatissimo giudizio e se stasse a me certo la farei stampar subito. Trasmetto per il Padre due scritture annesse, l'una è del padre Caprini¹ già provinciale, il quale fa istanza d'essere udito in contraddittorio per chiarire quale delle due sentenze sia la vera. L'altra è una risposta fatta alla prima scrittura del padre Bartoli che io mandai già al padre Segneri, ma a questa presto uscirà la replica e forse non si compiacerà l'authore della risposta d'haver eccitato chi replicasse. Prego V. S. Ill.^{ma} a far capitare sicuramente e più presto che si può l'una e l'altra al padre e quando si compiacesse di avisarmi il suo sentimento sopra la scrittura del padre Caprini se havera tempo di vederla, mi farebbe favore.

16 und 17.

Die folgenden beiden Briefe schreibt Segneri von Bologna am 14. und 18. Oktober 1681 an den Sekretär des Großherzogs. Im ersten sendet er einen Brief, der ihm mit neuen Vorschlägen in Betreff seiner Angelegenheit von einem Pater aus Rom zugegangen ist, damit der Sekretär über diese Vorschläge sein Urteil abgebe; im zweiten meldet er, was der Pater General (P. Oliva) zu Rom in seiner Sache zu tun gedenkt.

Bologna, 14 ottobre 1681.

. . . Frattanto mi è capitata l'annessa lettera alquanto tarda, perchè chi la scrive mi presupponeva in Firenze, ma sensatissima. È un poco lunga:

¹ Giovanni Antonio Caprini (1614—1694) s. Sommervogel a. a. O. II² 708 f. 

ma io prego V. S. a leggerla s'ella può e à considerare se v'è luogo a far nulla di ciò che dice. Certo è che al signor cardinal Cibo¹ non si può scrivere per via di raccomandazione ma potrebbe forse scriversi per via di rappresentazione, cioè rappresentando quelle cose medesime che il padre, huomo molto esperto e già vecchio ha sì ben pensate e pesate. Veggo che il fatto richiesto non è sì facile. Ma pure la prudenza di V. S. può arrivar que' partiti che a me non appariscono. Fra questo mezzo, ella può serbare la lettera per darmela al mio ritorno, e mi par degna di comparir sotto gli occhi del signor marchese degli Albizi . . .

Bologna, 18 ottobre 1681.

Mio Sing.^{mo} Sig.^{re} e P.^{rnac} Col.^{mo}

Se V. S. ha fatto cominciare a copiare la mia risposta à monsignor Petrucci faccia fermare ancora le copie sino al mio arrivo perche vi ho fatto un aggiuntarella opportuna che potrà inserirvisi a tempo.

Il padre Generale mostra di havere approvato il mio parere, perchè ha fatto o farà dare un memoriale alla Sacra Congregazione in genere e a tutti i Cardinali di essa in particolare e dirà, che havendolo io ricercato di assegnare uno il quale parli nella mia causa determina a tal effetto il p. Brunacci e il p. Caprini i quali presentano in tale occasione le loro scritture, e contestano a gli avversarij lite formale, onde converrà ch'ora la causa riveggasi di proposito con l'assistenza di chi parli per me.

Credo che il Padron Serenissimo approverà la risoluzione, che quantunque non fusse da altri da principio approvata e piaciuta al padre Generale nè egli sarà venuto a ciò senza il parere del cardinal Colonna, questo fa che non apparisca così imminente il pericolo di precipizio onde havremo tempo a parlar costì di ciò che le scrissi l'ultima volta. Questa sarà l'ultima di Bologna.

18.

Es folgt die Minuta des Briefes, welchen der Großherzog am 23. Oktober 1681 an den Kardinal Alderano Cibo, den Staatssekretär Innozenz' XI., schreibt, um ihm den verdienstvollen P. Segneri und dessen römische Angelegenheit warm zu empfehlen. Über Kardinal Cibo (Cybo) vgl. auch die folgende Anlage XIX. Seit 1645 Kardinal, starb er im Jahre 1700. Siehe Cardella, Mem. stor. de' Cardinali VII 64 ff.

Al. Cardinal Cibo-Roma

a dì 23 ottobre 1681 —di Artimino.

Io non posso tacere a V. E. che impulsì non ordinarij di venerazione e di gratitudine mi tengono grandemente affezionato al p. Paolo Segneri giesuita il qual datosi a conoscere presso che a tutta Italia per huomo apostolico, e co'l tuono delle sue predicazioni su i pulpiti e co'l fuoco del suo zelo infaticabile nelle sacre missioni e colla forza della sua penna che ferisce il vizio in tante e tante opere da essa uscite per insegnamento e conforto della virtù cristiana sarà or mai ben noto anche a V. Em^a qual fama corra di lui, e quant'obbligo ed amor gli professino molti popoli dal medesimo illuminati, che gli videro spargere i sudori ed il sangue per la loro salvezza.

¹ Vgl. S. 553.

Pende adesso in codesta corte il suo credito dalla sorte di un libro ch'egli scrisse ultimamente con ottima intenzione e per mero sentimento dell'onor di Dio; e se mai fusse giudicato, che tal libro meritasse d'essere sospeso consideri l'Em^a V. l'effetto che ciò produrrebbe in pregiudizio del concetto d'un tale religioso e delle sacre dottrine sparse da lui per sì lungo tempo a beneficio di tante anime in molte delle quali Dio sa qual lavoro potrebbe fare o la debolezza o l'ignoranza. Questo solo motivo più che l'affezione dovuta al padre, mi fa risolvere a pregar l'E. V. instantemente che voglia avere in protezione la di lui causa e prestargli quella mano che e stata sempre sì propizia alla pietà. Mentre assicurando V. E^{ia} che non potrà mai farmi favor più accetto resto tutto acceso nel desiderio di servirla, bacciando all E. V. cordialissimamente le mani.

19—22.

Vier Briefe des P. Giuseppe Agnelli an den Sekretär des Großherzogs aus den Monaten Oktober bis Dezember 1681 über den weiteren Verlauf des Prozesses vor der Inquisition in Rom gegen Segneris Buch. Die neuen Mystiker haben in Rom hohe Gönner. Agnelli hofft trotzdem noch im Briefe vom 29. November, während Segneris „Concordia“ bereits in der Sitzung des Heiligen Offiziums vom 26. November verurteilt worden war. An diesem Tage (29. November) hatte Agnelli noch keine Kunde von der Verurteilung, meldet sie aber im letzten Briefe vom 6. Dezember.

Roma, 26 ottobre 1681.

Ill.^{mo} Sig.^{re} P.^{rone} mio Col.^{mo}


Rimando l'originale che V. S. Ill^{ma} si degnò d'inviarmi per favorire il padre Segneri e la prego in riguardo a lui à farlo capitare nelle sue mani. Qui si crede che il tribunale del Santo Officio esaminerà la sostanza della controversia e si prenderà qualche vigorosa risoluzione per ovviare a danni che sono frequenti per gl'errori che nascono almeno dalla mala intelligenza delle proposizioni che si insegnano da questi mistici novelli. Vi sono impegnati a loro favore grandi personaggi, il che rendera difficile assai il progresso all'affare. Ma sì come temiamo la potenza di quelli così speriamo che lo farà facile per bene della Chiesa chi tutto può. Certo è che niuno di noi vi ha impegnato per altro fine.

Faccia poi il Signore la sua volontà che sara la regola infallibile del nostro contento.

Roma, 8 novembre 1681.

Per questo stesso ordinario riceverà un involtino di scritte per il p. Segneri. Sono l'esame sopra la scrittura fatta contro il padre Bartoli¹. L'informazione breve a' cardinali della causa propria del p. Caprini, che pretende che si decida la materia. Il memoriale dato alla Sacra Congregazione dal procuratore del p. Segneri che è il p. Brunacci². Speriamo che i favori dell'A. Ser^{ma} del Gran Duca nostro Signore abbiano aperta strada alla difesa del p. Segneri, onde non solo il padre ma quanti nella Chiesa

¹ Daniello Bartoli (1608—1685); vgl. Sommervogel, Biblioth. d. l. Comp. d. Jésus I^o 965 ff.

² Domenico Brunacci († 1695); vgl. Sommervogel a. a. O. II^o 253 f. 

goderanno l'estinzione di errori così perniciosi all'anime, saranno obbligati ad impegnare le preci più affettuose appresso Dio per la piena felicità di cotesto Serenissimo Signore, come io fo con tutto il mio cuore. . . .

Roma, 29 novembre 1681.

Riceverà per questo Ordinario un involtino nel quale è il secondo discorso del padre Caprini. Si degni di vederlo, e poi lo faccia capitare al p. Segneri. Ha dato memoriale l'authore di esso per esser udito in contraddittorio obligandosi a disdirsi in publico ancora se bisognerà, e sarà fatto capace di aver errato in quanto si contiene nell'uno e nel altro discorso che ha posti nelle mani dell'Assessore. Si ode che N. S.^{ra} habbia deputati tre giudici, cioè il cardinal Capizucchi¹ il car^o Lauria² il car^o Ricci³. Il primo passò il libro del Molinos, il secondo lo difese essendo accusato alla Congregazione, il terzo si governa con la direzione di quel Direttore. Con tutto cio nulla si teme. Sento che non sia dispiaciuta la scrittura del p. Bartoli: qui ha grande applauso. Sara curioso il fine di questa azione.

Roma, 6 dicembre 1681.

Ill.^{mo} Sig.^r mio P.^{ro} Col.^{mo}

Così appunto è seguito come V. S. Ill.^{ma} già informata mi scrive nella sua cortesissima. Si è fatto il primo passo della condanna dell'innocente, hora si fara il secondo della assoluzione del reo. Così piace a Dio, e così ha da piacere ancora a noi. Il tempo renderà testimonio del vero, e quando non lo faccia il tempo, lo farà l'eternità, che è l'unico infallibile. Vedo bene che Dio vuol fare qualche dimostrazione della virtù del p. Segneri che fin hora ha sperimentato la buona fama et è molto conveniente che sperimenti ancor l'infamia che è cosa da huomo apostolico quale egli è. Prego V. S. Ill.^{ma} a farli capitare l'acclusa che stimo bisognosa di qualche sicurezza per ogni caso possibile. E pregandola de' suoi comandi, con humilissima riverenza resto

Di V. S. Ill.^{ma}

Hum.^{mo} Devo.^{mo} Obb.^{mo} Ser.^{ore}

Gioseppe Agnelli d.^a C.^a di Giesù.

Zum Schlusse möge aus einem bereits 1857 edierten Briefe Segneris an den Großherzog vom 4. September 1690 die Stelle folgen, in welcher San Cosimo III. über die nach den Angaben der Inquisition zu veranstaltende Neuauflage der „Concordia“ berichtet.

In quest'ordinario mi son poi giunte le note fatte su la *Concordia*. Il signor cardinal Colonna non vuole che, ristampandosi, si ristampi con la dedicazione che a lui ne feci. Vuole per buoni rispetti, com'egli dice, che si dedichi ad alcun altro: e mi propone V. A. S. Io ho veduto che per buoni rispetti, nè anche V. A. si curerà che a lei si dedichi una cosa già

¹ Raimondo Capizucchi O. P. (1616—1691), 1650 Sekretär der Congr. Indicis, Mag. S. Palat. 1654—1663 und zum zweiten Male 1673—1681; Innozenz XI. machte ihn zum Kardinal 1. September 1681. Vgl. Cardella, Memor. stor. de' Cardinali VII, Roma 1793, 255 f; Quétif-Echard, Scriptor. ord. Praed. II 729.

² Lorenzo Brancato di Lauria O. S. F., Kardinal 1. Sept. 1681, † 1693; vgl. Cardella a. a. O. 256 ff.

³ Michelangelo Ricci, Kardinal 1. Sept. 1681, † 1682; vgl. Cardella a. a. O. 262 ff.

data ad altri, onde ho per meglio non dedicarla a veruno. Non so se V. A. approverà questo mio parere. Vero e che tale ristampa non può farsi al presente, ma solo quando io sia già liberato dalle missioni. Frattanto avrei caro che, se V. A. ha qualche occasione di scrivere per altro al detto signor cardinal Colonna, mostrasse a lui qualche gradimento dell'opera che ha durata ad ottener che un tal libro sia ristituito alla luce; tanto più che io credo assai ch'egli l'abbia fatto in riguardo a quegli ufficii di raccomandazione che ne ebbe da V. A. S. nel passato pontificato. Per altro stimo che non senza fatica egli abbia ridotta la cosa a quel segno in cui si ritrova, perchè le mutazioni spettanti ai sensi son poche e di piccola conseguenza, e quelle spettanti alle formole ed alle frasi, che sarebbero più, sono, per dirlo in confidenza all'A. V., rimesse in arbitrio mio. I revisori non han lasciato di cavillare al possibile; ma la sacra Congregazione si è in ultimo riportata a ciò che giudichi il signor Cardinale, e così egli ha proceduto con discretezza¹.

XIX.

Das Breve Innozenz' XI. vom 26. Mai 1689 als Abschluß des Prozesses gegen den Kardinal Pier Matteo Petrucci und dessen quietistische Lehren und Schriften.

Das Breve, welches hier zum ersten Male im Druck erscheint (vgl. oben S. 103), ist schon wegen der großen Seltenheit ähnlicher Aktenstücke ein sehr merkwürdiges Dokument, das durch sein langes Verborgensein nur noch an Interesse gewinnt. Von großer Wichtigkeit aber für die Beurteilung des Quietismus ist das päpstliche Schreiben, weil es klar und bestimmt aus den Werken Petruccis 54 Sätze aushebt und verurteilt. Um so wichtiger erscheint diese Verurteilung, die Veröffentlichung derselben um so mehr erwünscht, als der Kardinal Petrucci mit seinen Schriften und seinem Quietismus bis in unsere Tage merkwürdigerweise gerade auf protestantischer Seite seine Freunde und Verteidiger gefunden hat. Oben ist bereits erwähnt, daß Pier Matteo Petrucci der einzige Kardinal im Index Leos XIII. ist.

Der protestantische Theolog Heinrich Heppe leistet in seiner sogenannten „Geschichte“ der quietistischen Mystik beinahe Unglaubliches. Mit Außerachtlassung oder Unkenntnis der notwendigsten historischen Dokumente verbindet dieser Geschichtsforscher bei der Beurteilung der quietistischen Sätze eine merkwürdige psychologische Kurzsichtigkeit. Nach ihm muß „der Fluch des Jesuitismus“ verantwortlich gemacht werden für „die gewissenlosesten Verdrehungen und Lügen der römischen Inquisition“ nicht etwa bloß beim Prozesse Petrucci, sondern sogar und vornehmlich bei und in der Verurteilung eines Molinos. Siehe Heinrich Heppe, Geschichte der quietistischen Mystik in der katholischen Kirche, Berlin 1875, 260 ff 273 A. 522.

Über Petrucci s. Ughelli, Italia sacra I 287; Kirchenlexikon IX² 1855 ff; vgl. Real-Enzyklopädie für protest. Theologie XIII² 260 ff, Artikel „Molinos“; Reusch, Der Index der verbotenen Bücher II 611 ff; Heppe a. a. O. 135 ff.

Pier Matteo Petrucci, geboren 1636 zu Jesi, erst Mitglied, dann seit 1679 Vorsteher des Oratoriums zu Jesi, wurde 1681 Bischof daselbst und unter dem 2. September 1686 zum Kardinal ernannt, legte 1696 die Verwaltung seines Bistums nieder und starb zu Montefalco am 5. Juli 1701. Eine Monographie über ihn muß noch geschrieben werden, hierzu aber gibt es wohl kein wichtigeres Aktenstück als das folgende Breve. Dasselbe besteht aus drei

¹ Lettere inedite di Paolo Segneri d. C. d. G. al Granduca Cosimo III tratte dagli autografi, pubblicate da Silvio Giannini, Firenze 1857, 189.

Teilen, indem das eigentliche päpstliche Schreiben in die kurze zusammenfassende Darstellung des Verlaufes des ganzen Prozesses aufnimmt: erstens die „spontanea comparitio“ des Kardinals Petrucci und zweitens dessen „retractatio“ der 54 aus seinen Schriften von der Inquisition ausgehobenen Irrtümer, welche darin wörtlich wiedergegeben sind. Darauf schließt das Papstschreiben — und das ist sein eigentlicher Inhalt — mit der Lossprechung und Indemnitätsklärung des Kardinals.

Die Einleitung des Breves berichtet, daß bei Gelegenheit anderer Prozesse (es sind die gegen die Quietisten gemeint) auch der Kardinal Petrucci bei der Inquisition wegen seiner Doktrinen verdächtigt worden sei. Daraufhin habe das Heilige Offizium die Schriften des Kardinals geprüft und 54 Sätze aus denselben als „falsae, male sonantes, temerariae, scandalosae, periculosae alijsque gravioribus censuris respective damnabiles“ qualifiziert. Da aber der genannte Kardinal sich freiwillig dem Papste gestellt habe mit dem Bekenntnisse seiner Irrtümer, die er alle in der besten Weise zu widerrufen bereit sei — und nun folgt wortgetreu die von Petrucci geschriebene und unterschriebene „spontanea comparitio“ —, so habe der Papst die Sache einer eigenen Kongregation übergeben, welche aus einigen Kardinälen des Heiligen Offiziums zusammengesetzt worden sei. Nach dem Rate dieser neuen Kongregation habe der Papst angeordnet, daß dem Kardinal Petrucci nur die heilsamen Bußen auferlegt werden sollen, welche seinem Stande entsprächen, und daß er zunächst vor dem Kardinal Alderano Cybo (Cibo), vor dem Commissarius generalis der Inquisition und zwei Zeugen feierlich seine Irrtümer abschwören und retraktieren müsse. Dieses sei geschehen in dem Palaste des Kardinals Cybo am 17. Dezember 1687, wobei Petrucci die — nun folgende — Retraktation seiner 54 Irrtümer abgelegt habe. Die daraufhin erfolgte Lossprechung und Freigebung durch den Kardinal Cybo heiße der Papst hiermit ausdrücklich gut. Und nun ergeht die päpstliche Indemnitätsklärung des Kardinals Petrucci mit Anwendung aller kanonischen Formen und Formeln, damit der Kardinal in Zukunft von keiner Autorität irgendwie wegen seiner früheren Schriften und Irrtümer behelligt werden könne. Das Breve wurde erst am 26. Mai 1689 ausgestellt. Die Minuta, von der wir die Abschrift nahmen, befindet sich zu Rom im Archiv der Breven (Diversorum Innocentii XI tom. XI, fol. 40—77).

In der Minuta des Breves selbst werden nur die Anfangsworte sowohl der spontanea comparitio als der retractatio angeführt und alsdann in Klammer beigefügt: ; Insetatur spontanea comparitio ; Insetatur retractatio, und darauf folgen, getrennt von dem Breve, die Abschriften jener beiden Dokumente. Im folgenden Abdruck sind diese letzteren an der richtigen Stelle vollständig eingesetzt.

Innocentius PP. XI.

Ad futuram rei memoriam.

Cum sicut accepimus alias occasione unius seu plurium processuum adversus nonnullas personas ab Officio Sanctæ Romanæ et Universalis Inquisitionis formatorum, dilectum filium nostrum Petrum Matthæum S. R. E. Presbyterum Cardinalem Petruccium nuncupatum in illis tanquam falsarum ac perniciosarum doctrinarum assertorem sive etiam magistrum nominari contigisset, ac subinde quinquaginta quatuor propositiones ex quibusdam dicti Petri Matthæi Cardinalis libris, quos iampridem typis ediderat, excerptæ eidem Officio tanquam damnabiles delatæ, ac denuntiatae fuissent illæque postmodum in executionem decreti Congregationis venerabilium fratrum nostrorum ejusdem S. R. E. Cardinalium in tota Republica Christiana contra hæreticam pravitatem Generalium Inquisitorum a Sede Apostolica specialiter deputatorum a nonnullis in sacra theologia magistris dictæ Sanctæ Romanæ et Universalis Inquisitionis Qualificatoribus ad earumdem propositionum examen specialiter delectis mature ac diligenter discussæ, ab iis iudicatae fuissent falsæ, male sonantes, temerariæ, scandalosæ, periculosæ alijsque gravioribus censuris respective damnabiles; ac propterea de mandato memoratæ Congregationis Cardinalium

iudicialiter in causa huiusmodi procederetur: interea temporis ipse Petrus Matthæus Cardinalis a supradicto Officio nondum citatus, nec vocatus supplicem quendam libellum, seu scripturam Nobis porrexit, tenoris qui sequitur, videlicet

Sanctissime Pater.

Ego Petrus Matthæus Petruccius S. R. E. Cardinalis Episcopus Aesij ad pedes Sanctitatis Vestræ provolutus humillime et lacrymabiliter me accusando expono, quod cum in quibusdam libris meis jam typis evulgatis posuerim et asseruerim quinquaginta quatuor propositiones quas postea rescivi fuisse tanquam damnabiles delatas et denunciatas apud Sanctum Inquisitionis Officium, a quo deinde traditæ (ut audivi) pro censura patribus qualificatoribus theologis ejusdem Sancti Officij, fuerunt ab iisdem judicatæ falsæ, male sonantes, temerariæ, scandalosæ, periculosæ, alijsque gravioribus censuris respective damnabiles.

Idcirco cognoscens me graviter errasse et deliquisse, non quidem ex dolo et intentione mala (testis mihi Deus) sed ex inadvertentia et mea ignorantia, nunc poenitens mei errati et delicti, supplex pro remissione recurro ad clementiam, et misericordiam Sanctitatis Vestræ et propositiones præfatas, sicut vere me poenitet protulisse, scripsisse, et asseruisse, non tamen contra Sanctam Matrem Ecclesiam aliquid unquam affirmare intendens; ita eas et earum singulas tanquam (ut præfertur, et vere sunt) falsas, male sonantes, scandalosas, temerarias, periculosas et gravioribus censuris respective damnabiles, humiliter, sincero corde, non per vim, et metum sed sponte, et libere, meum cognoscens, et confitens errorem, exhibeo me promptum easdem revocare, retractare, reprobare, et damnare, juraturus me nunquam in posterum aliquid tale vel quidquid aliud catholicæ fidei et Sanctæ Romanæ Ecclesiæ doctrinis et decretis quomodolibet contrarium dicturum, scripturum vel asserturum, neque de prædictis unquam nec directe nec indirecte scripturum, locuturum et quomodolibet tractaturum.

Meque promptum quoque et paratum præbeo subire omnes poenitentias, quæ mihi a Sanctitate Vestra et a Sacra Congregatione Sancti Officij imponentur; easque inviolabiliter observare et adimplere promitto.

Præterea ad præfatos libros meos, e quibus dictæ propositiones censuratae, damnatae et damnabiles extractæ fuerunt et si quæ aliæ extrahantur, agnoscam ex secutis malis nunc esse periculosos et animarum saluti perniciosos; ego quoque opto, postulo, deprecor, et insto quam citius prohiberi, ne per moram eorum perniciæ profundius figat radices et latius diffundat infectionem.

Postremo si quid aliud adversum me delatum utcumque fuerit vel deferetur, de rebus a me usque in hanc diem gestis, in hoc Sancto Officio, de quibus (Deo teste) nulla nunc mihi notitia, nulla memoria, nullaque conscientia me reprehendit, de cunctis integre per hanc meam comparitionem accusare me prætendo proque his exhibeo me paratum satisfacere justitiæ, meritasque subire poenas, nisi a pietate, et indulgentia Sanctæ Sedis Apostolicæ condonentur.

Quibus omnibus mea manu exaratis, pro authentica, validaque promissione et observatione, manu eadem subscribo.

Petrus Matthæus Petruccius.

Unde nos qui licet immeriti, illius vices gerimus in terris, cui proprium est misereri semper et parcere, considerantes, quod Sedes Apostolica pia Mater ad ipsam cum humilitate recurrentibus se propitiam exhibere solet et benignam, supplicem libellum seu scripturam huiusmodi ab eodem Petro Matthæo Cardinale manu propria scriptam et subscriptam, legitimæ et iudicialis comparitionis loco admittentes, nec non particularis Congregationis nonnullorum ex præfatis primodictæ Congregationis Cardinalibus, quam super negotio huiusmodi specialiter deputaveramus, sententia editisque ab ea decretis auditis per tunc existentem Commissarium Generalem ejusdem Sanctæ Romanæ et Universalis Inquisitionis nobis relatis de memoratorum secundo dictæ Congregationis Cardinalium qui ejusmodi rem congrue lateque examinarunt, ~~com~~

ipsi Commissario Generali mandavimus, ut eidem particulari Congregationi Cardinalium significaret nostræ mentis esse, quod dictus Petrus Matthæus Cardinalis ex speciali gratia reciperetur et expeditur ac si fuisset sponte comparens cum clausula expressa, etiam si fuisset præventus indicij in supradicto officio, impositis ipsi tantummodo poenitentij salutaribus suæ conditioni convenientibus prout subinde nempe die XVII decembris MDCLXXXVII in executionem præfatæ nostræ mentis a venerabili fratre nostro Alderano Episcopo Ostiensi S. R. E. Cardinale Cybo nuncupato quem ad id specialiter deputavimus, in ipsius Alderani Episcopi et Cardinalis mansionibus coram dicto Commissario Generali in ejusmodi acta vices Notarij jussu nostro exercente et duobus testibus, expeditus fuit, emissa tamen prius ab eodem Petro Matthæo Cardinale coram memoratis Alderano Episcopo Cardinale, Commissario Generali, et testibus omnium et singularum quinquaginta quatuor propositionum præfatarum canonica revocatione, reiectione et retractatione juxta formam sibi in scriptis traditam et ab eo subscriptam, tenoris sequentis, videlicet:

Ego Petrus Matthæus Petrucci filius quondam Ioannis Baptistæ, S. R. E. Cardinalis et Episcopus Aesij ætatis meæ annorum quinquaginta duorum, in iudicio personaliter constitutus et genuflexus coram Vobis Eñõ D. Cardinale Cybo pro hac judiciali functione a Sanctissimo D. N. Innocentio Papa XI^{mo} specialiter deputato, cognoscens, et confitens me graviter errasse, quia propositiones quinquaginta quatuor falsas, male sonantes, temerarias, scandalosas, periculosas, et alijs gravioribus censuris respective damnabiles ex inadvertentia et ignorantia in meis libris jam typis evulgatis scripsi et asserui videlicet.

1^o: Due sono le arti più potenti, con che il demonio tira al basso le anime in quella incognita forma sollevate dalla gratia: una rete, o lacciuolo del demonio è il mostrare all'anima cose buone ma particolari, come varij misterij di feste correnti, onde l'anima stima bene l'abbracciarle, e stima errore il passar tali feste senza distinte memorie. Ma se ella ha già fatto il corpo della meditatione, e Dio la vuole in una classe più alta, ch'è la contemplatione; perchè ha da tornare in giù? Dall'affissars' in quei particolari misterij, che ne vuol cavare? Perchè ha da abbassarsi per rialzarsi di nuovo a Dio?

2^o: Lo stesso dico degli altri misterij de' beati cittadini del paradiso. Da ciò avviene, ch'è un avvilire lo spirito etc.

3^o: Se la divotione a' Santi, non terminatur ad ipsos, sed transit ad Deum come queste anime, che di e notte aspirano a Dio e si struggono per brama di più amarlo et amando Dio amano ciò ch'è amato da Lui come non dovranno esser dette devote?

4. Già tale anima ha meditate, e capite le verità spettanti alla sagrosanta humanità del Salvatore, onde non le rimane altro, che abissars' in Dio.

5. Tali anime già sono pasciute finchè si è dovuto con varie considerazioni di oggetti utili, e devoti, e sagri e sopra tutto co' misterij della vita, e passione del Redentore. Hor dunque che la gratia tira lo spirito a stato più intimo et incorporeo si contentino di digiunare.

6. L'humanità di Giesù Christo è l'esemplare più che perfettissimo dell'humanità nostra, a cui questa deve conformarsi, e la sua divinità è l'esemplare del nostro spirito, che a sua imagine è stato creato: dunque alla somiglianza sempre più perfetta dell'altissima divinità ha da aspirare lo spirito nostro.

7. L'anima posta in queste tenebre d'intelletto è ogni giorno più spogliata di cognizioni: dunque ogni giorno più scemano gli atti della volontà. E poi è posta in una come spirituale inappetenza, per la quale pare che non trovi cosa, che all'anima piaccia; quindi è, che non pare, che la volontà di lei si muova a cos'alcuna creata ne dasse a volere: come volete dunque che pecchi?

8. Stando l'anima contemplativa nella sua gran notte, o tenebre delle potenze apprensive, e stando le potenze affettive nella lor grande aridità, inappetenza, e pena, come sarà

l'anima capace di gir cercando intelligenze peccaminose, e di gustare e dar consenso a tali colpe?

9. Non vi affligete dunque all' hora che non sapete che vi dire al confessore, e che non pare di potervi dolere di qualche sdruciolamento dell'anima vostra, che in verità non è quel male che vi apparisce; onde ne pure la vostra coscienza puo havervi [il] dolore, che vorreste.

10. Altra arte del demonio è il porre qualche apparente rimorso avanti la vista dell'anima, o qualche dubbio di peccato, o bisogno di coscienza. Dunque regolarmente parlando di quei dubbij, e memorie di peccato, o di bisogno di coscienza in tempo di contemplazione non nascono da spirito buono, ne tocca a lei sciorre i lacci, ma tocca a Dio.

11. Il niente è l'esemplare dell'anima mistica. Come stava egli prima che Dio creasse il mondo? Pensava egli a se stesso, et haveva cura di se? Affrettava forse il creatore alla grand' opera della creatione? Chiedeva forse di sortire, quando fusse creato, questa o quell'altra conditione? Certo che nò.

12. Quando l'anima annichila tutte le cognitioni, quanto le sara facile di porsi con la fede cieca in Dio? E perchè Dio N. S. è il fine dell'anima, e quel moto, o viaggio è retto, che senza di vagare a dirittura tende al suo fine; quindi è che l'anima caminando per la strada del niente, e terminando subito in Dio, fa un camino retto, e sovra modo aggradevole al sommo Rè.

13. Ma il distaccarsi da tutti gli affetti sensitivi del nostro cuore di carne e il non far caso de' movimenti suoi, e il distaccarsi dalle immagini della nostra fantasia, da' i discorsi del nostro cervello, e dalle memorie della nostra reminiscenza, e come fossimo morti a tutte queste cose, il porsi collo spirito più puro quietamente in questo immenso Dio insegnatoci presentissimo dalla fede, ma non gustato niente da i nostri sensi, e l'amare con amor puro di spirito il nostro creatore, incognito alle nostre cognitioni et amarlo con amore puramente spirituale, e niente gustato dalla nostra umanità, e durare cosi del continuo: o questa si ch'è una fatica, anzi una morte profonda dell'anima, che passa tutte le poenitenze, e tutte le fatiche della vita attiva.

14. Sta l'anima come morendo abandonata in Dio, perduta, e scordata in se stessa, et inabissata in un modo generalissimo, ch'è sopra tutt' i modi, e quasi come una cosa, che non ha più l'essere, ma si è perduta e disfatta in quell' essere supremo.

15. Quest'anima ha da stare tanto perduta in Dio, che ne pur cerchi di sapere, s'ella sia cara al suo Dio.

16. La perfetta rassegnatione di quest'anima, e morte amorosa ha da essere come una fiamma divoratrice, che consumi tutte le brame, e tutte le sue riflessioni. et attività, riducendola à questo solo, ch'ella sa, che Dio è.

17. Si come il morto si lascia maneggiare, ne punto resiste ne mai si duole di chi lo maneggia, cosi quest'anima etc.

18. Tal'anima non apprendendo creatura alcuna, ne se stessa, non vive ella distintamente ricordevole in se, ma Dio vive in Dio, e Dio è vita, e Dio è.

19. L'anima, la quale per gratia di Dio è giunta a questo stato (cioè della contemplatione negativa) perde ancora la distinctione delle cose nel suo virtuoso operare, e perde la propria volontà, ne più elegge o rifiuta cos' alcuna; ma Dio è in lei senza lei, e l'amor puro di Dio vive in lei senza lei, cioè senza ch'ella si avveda di essere, per il suo amoroso perdimento in Dio: e vuole et elegge, rifiuta, o diavvuole in lei con pienissimo dominio, e più che totale.

20. Iddio è quello, che vuole et elegge, e muove lei, senza ch'ella operi elettivamente per se stessa, e da se stessa.

21. Si come il ferro perfettamente infocato è come perduto nel fuoco, e non si vede il ferro unito al fuoco, cosi l'anima perfettamente divinizzata non vede più se stessa in Dio, ne opera ella ma Dio opera in lei, e Dio vive, et è vita, et è, senza ch'ella si ramenti più d'essere.

22. Quando tal'anima è giunta à tal grado, che non voglia più ella alcun' atto elettivo, et alcuna di dette cose, all' hora è divenuta come impassibile, intangibile, et immobile, per quanto però questo è possibile nello stato di viatore.

23. La regola delle regole per vincer le tentazioni d'ogni sorte è il servirsi coll' aiuto della divina gratia della libertà delle potenze spirituali, e specialmente della volontà, tenendo fermo l' arbitrio in questo punto: voglio amar Iddio.

24. Certo è ch' è più difficile il vincere un nemico nel proprio regno, che in paese straniero. Le tentazioni vengono regolarmente nelle potenze basse, e sensitive; poichè in esse ha podestà il demonio, et ad esse il maledetto propone ciò che sa essere proportionato alla loro capacità, et a i loro appetiti. Dunque il servirsi delle medeme potenze basse con far atti particolari, distinti, e sensibili di virtù è come un combattere col nemico nel proprio regno di quello.

25. Se l' intelletto avverte bensì la malitia morale, o peccaminosa del moto d' alcun' appetito, ma non distingue, se sia male grave, o leggiero, che diremo? Altri dicono, che quando l' anima non pensa a peccato mortale, ne a pericolo di commetterlo, ne ad altra obbligatione, e semplicemente apprende esser male l' oggetto da lei voluto, e lo vuole in tal caso la sua colpa sarà veniale. Io per me regolarmente mi appiglio a questa opinione, e molto più nel proposito et a favore di anime così tentate, che patiscono violenze tanto crudeli.

26. Quando l' anima con piena avvertenza di ragione conosce quel movimento gravemente disordinato, ne l' impedisce ne' l' reprime, ma dall' altra parte ad esso non presta il consenso (e qui suppongo, che non ci sia pericolo di acconsentire) in tal caso gravissimi autori stimano non intervenire la colpa mortale. Mi appiglio a questa sentenza nel nostro caso etc.

27. Finchè l' anima può costantemente perseverare in questa divina presenza, e divino amore attuale, non è a lei necessario far altri atti per superare le tentazioni, e per evitare ogni colpa e difetto.

28. Che se mi si dice, che nel tempo delle tentazioni, che vengono contra le virtù morali, bisognerà produrre gli atti espressi per debellare l' avversario; io no' l' contendo, ne condanno atti tali, ma dico ancora, ch' eminentemente et in modo più perfetto si superano tutte le tentazioni con questo stabilimento dello spirito nella pura presenza divina, e nell' attuale amor di Dio, che se si producono gli atti hor di questa, hor di quell' altra virtù morale distintamente.

29. Se vi pare di poter tenere immobile la volontà in Dio perchè ve la sentite strascinare hor quà, hor là ad oggetti peccaminosi, io vi rispondo, che dovete servirvi di triaca di questo, che vi sembra veleno. Voglio dire che quel' sentirvi strascinata la volontà v' ha da far conoscere che non è vera volontà quell' appetito, che vi sentite così mosso con tal violenza. La vera volontà, perch' è spirituale non può esser sentita: e perchè di sua natura è liberissima, non può essere trascinata, ne soffrire violenza, che la necessitano. Dunque subito che vi accorgete che l' appetito vostro è violentemente rapito verso gli oggetti vitiosi, dite: quest' appetito non è vera volontà, ma è senso.

30. I demonij, gli huomini, e le occasioni incitano, e persuadono la nostra volontà al peccato, e possono far violenza alle membra esteriori, et alle potenze più basse: Ma se noi saldamente colla volontà risoluta diciamo di nò, non pecceremo mai, mai.

31. Quando accade in qualche persona, di coscienza per altro retta, e timorata di Dio, senza precedente giusta cagione si adiri contra se stessa, e contra i suoi più stretti congiunti, amici e domestici, sì che agitata dalle furie, e rabbie, che le sconvolgono il senso, proferisce bestemmie contro l' altissimo Iddio, contro i santi suoi, e chiama a se gli stessi demonij: all' hora (se tal persona non è frenetica, o furiosa, o impazzita) sarà l' ira sua demoniaca.

32. E si dica loro, che non iscoprano ad ogni persona il loro patimento, poichè non tutti sono capaci, et in alcuni deboli cagionerebbe scandalo, o esse udirebbero risposte da indurle (come dissi) a disperatione.

33. Non si prendano tali anime fastidio di questa loro tentazione, come se fosse gravissimo male; poichè non consentendo esse agli orribili spropositi dell' iniquo spirito, ne siegue, che non peccano, e non peccando, il loro male non è male di colpa, ma di pena; onde non merita nome di vero male.

34. Dico che le bestemmie anco esteriormente proferite, ma senza l' avvertito consenso di chi patisce le violenze non sono peccati, ne deve spaventarsene il direttore d' anime così tribolate.

35. Con tali tempeste, cioè (com' esprime ne i contesti) con le fierissime battaglie infernali sofferte da un' agitattissima verginella, quale per violenza proferisca bestemmie con la lingua mossa non già dalla volontà della proferente, ma dalla rabbia del nemico infernale, il Signore tremendamente la purifica per altamente incoronarla, e che a forza di martellate così pesanti lavora quella pietra da inserirsi ne i muri della celeste Gerusalemme.

36. Si quando (quod accidere non semel compertum est) dæmon aliquam in humano corpore partem cøperit quodammodo possidere, puta oculos, linguam, et etiam verenda membra; tunc mirum est, quid tales patiantur animæ. Illic dæmon regnare et partem illam possessam membrum dicerem esse diabolicum. Rationis penitus detrectat imperium. Hinc fit linguam obscænissima et lupanaribus digna proferre, licet talia mens tunc non advertat. Hinc impetus, et affectus quandoque turpiter se denudandi proveniunt. Hinc fædiora, quæ me conscribere pudet.

37. Neque se tales animæ veri criminis censeant reas, licet motus violentiores sentiant in sensibus, et igne tartarææ libidinis effervescent: ratio enim quandoque ab hoc spiritu tenebris circumfunditur, et offuscatur, adeo ut homo se hominem esse non animadvertat. Interea hominis inferior pars acriter commota consurgit adversus spiritum, et nostra brutalitas vehementissime viget, et delectationibus, appetit satiari impudicis; neque tunc agnoscitur culpa inter tam tetras animi laborantis confusiones.

38. Nell' oratione dovèt' esercitare la fede vivacissima di questa sagra presenza di Dio; ne sarebbe inutile oratione il non pensar altro.

39. Nel camino dell' amore, e della fede l' anima non va cercando Iddio, perchè l' ha presente; ne ella si muove sì perchè già è piena di Dio, e Dio è immoto in lei, come perchè Dio è l' ultimo fine di lei: et essendo ella giunta all' ultimo fine non si muove, se non vuol retrocedere.

40. Tutto quello, che posso far io attivamente per amare il mio Dio, è un impedire; e perciò non solamente ho perduto il fare qualche cosa, ma ho dato a lui del tutto la mia libertà, e tutta la mia volontà, e così mi son privato affatto dell' amore.

41. Qui si vede, che tali anime han da perdere la loro attività, et il produrre atti violenti, sforzati, e sensibili et han da perdere i discorsi.

42. I veri e perfetti mistici stan morendo del continuo in una mortal sofferenza, che senza intervallo opprime il fondo dell' anima, et annichila in lei l' attività, non solamente delle sue sensitive potenze, ma anche delle spirituali.

43. Dio vuol' essere amato, e non conosciuto. Voi dunque lasciate ogni brama di conoscere, e di gustare et amatelo, amatelo.

44. Osservo ancora, che Dio opera tutte le operazioni di queste anime poste nelle tenebre, in quanto ch' esse si sono in Dio risegnate.

45. L' anima sta salda, non si rivolge a se stessa, ne riflette, ne si ricerca; ma sempre sta morendo abbandonata, perduta e dimenticata di se medesima.

46. Non fate riflessione a voi stessa. Il niente non si vede. Chi si vede è qualche cosa. Chi vede sè, non vede lo spirito suo, perchè lo spirito non è visibile.

47. Queste anime sono veramente perfette, e sommamente grate a quel sommo bene, a cui non sanno di esser care. Alla divina provvidenza più che paterna han già lasciata la cura di se stesse.

48. Più che morte, e più che inferno teme il rivolgimento, e riflessione a se medesima, inquanto che tali atti riflessi posson' opporsi alla rettitudine, e purità dell' amore, con che ella rimira, et ama Iddio.

49. Perchè la divina essenza è purissima, semplicissima et uni[ti]ssima, et indivisibile, ne siegue, che o si vede tutta, o niente. Ma i viatori non vedono la divina essenza e non possono vederla tutta, poichè sarebbero comprensori, e beati; dunque non ne veggono niente, perch' ella è indivisibile. Ma perchè chi la vede coll' intelletto, la gusta ancora coll' affetto; dunque non vedendosi niente di Dio in questa terra, niente si gusta, e niente si può gustare. Dunque tutto quello, che quagù si può intendere, e gustare non è il purissimo Iddio.

50. All' hora solo l' intelletto è in verità, quando conosce di non poter conoscere Iddio, e resta non intendendo, ma credendo e cessando di operare, da luogo alla volontà, che attende

ad amare il non veduto, ma creduto Dio. Dunque in questa sola maniera si può far unione in questa vita con questo incognito, ma diletteissimo Dio.

51. Soglio dire, che se Dio non fusse cosa più alta di quello, che posso intender io quaggiù solo col lume naturale non vorrei adorarlo, perchè non sarebbe Dio, né infinito, ma sarebbe una cosa limitata, creata, e finita.

52. Finchè l'anima conosce qualche cosa, etiandio con sovranaturali similitudini, e cognitioni infuse, non conosce Idio, di cui non possono darsi imagini, ò similitudini adeguate.

53. Dunque finchè l'anima non lascia tutte le cognitioni, notitie, lumi, discorsi, concetti, similitudini, et ogni altra cosa positiva, e limitata operatione di fantasia, di ragione, e d'intelletto, ella non trova Dio, non gusta Dio, e non si unisce con Dio senza mezzo.

54. La fede m'insegna, che Iddio in questa vita è affatto inconoscibile.

Quas propositiones, sicut vere me pœnitet inadvertenter, et ex mea ignorantia (ut dixi) protulisse, scripsisse et asseruisse; non tamen contra sanctam Matrem Ecclesiam aliquid unquam affirmare intendens; ita eas et earum singulas tamquam (ut præfertur, et vere sunt) falsas, male sonantes, temerarias, scandalosas, perniciosas in praxi, et erroneas respectivè, et alijs gravioribus censuris damnabiles, humili et sincero corde, non per vim et metum, sed sponte et libere, meum cognoscens, et confitens errorem, revoco, retracto, et rejicio, et ut revocatas, retractatas et rejectas pro non dictis, scriptis et assertis haberi volo.

Juroque et polliceor, me nunquam in posterum aliquid tale vel aliud quidquam catholicæ fidei, ac S. Romanæ Ecclesiæ doctrinis et decretis quomodolibet contrarium dicturum, scripturum, vel asserturum, neque de prædictis unquam directe vel indirecte scripturum, locuturum, et quomodolibet tractaturum.

Juro etiam, et promitto, me pœnitentias omnes mihi impositas inviolabiliter observaturum, et adimpleturum. Si autem alicui unquam ex dictis meis juramentis et promissionibus (quod misericors Deus avertat) contravenero; ex nunc me obligo, et subjicio omnibus et singulis pœnis et pœnitentijs mihi arbitrio Sacræ Congregationis Sancti Officij infligendis et imponendis.

Et ita revoco, retracto, rejicio, spondeo, meque obligo et submitto hoc, et omni alio meliori modo.

Et in fidem omnium et singulorum præmissorum præsentem schedulam meæ revocationis, retractationis, promissionis, et juramenti mea propria manu scripsi, eamque de verbo ad verbum recitavi coram præfato Dño Eñno Cardinali Cybo sedente pro tribunali in una mansionum Suae Eminentiæ Palatij Apostolici Montis Quirinalis die 17. Decembris 1687.

Petrus Matthæus Cardin. Petruccijs.

Nunc vero nos sedula cordis nostri meditatione recogitantes ipsum Petrum Matthæum Cardinalem propositiones supradictas, quas sicut præmittitur, revocavit, retractavit et rejecit, non quidem ex animo aut volentem non pertinacem sed (quæ humana fragilitas est) inscium ignorantem corrigique paratum inadvertenter asseruisse atque etiam scripsisse ac ad egregias cæteroque ipsius Petri Matthæi Cardinalis et catholico antistite dignas virtutes paternæ dirigentes nostræ considerationis intuitum proindeque omnimodæ illius quieti, securitati et indemnitati pro præcipua, qua eum in Domino prosequimur charitate peramplius consulere cupientes necnon prædictorum, et inde secutorum quorumcumque seriem, qualitates et circumstantias etiam veriores, ac processuum desuper formatorum et in eis contentorum quorumlibet, aliorumque etiam necessario hic exprimendorum, et specificandorum tenores etiam veriores præsentibus pro plene et sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes, motu proprio, non ad ipsius Petri Matthæi Cardinalis nec ad cujusvis alterius pro ipso nobis suppliciter oblata petitionis instantiam, sed ex certa scientia et matura deliberatione meraque liberalitate nostris,

deque apostolicæ potestatis plenitudine, et alias omni meliori modo, via, jure, et forma, quibus magis, melius et validius, ac Petro Matthæo Cardinali præfato utilius et conducibilius facere possumus, ipsius Petri Matthæi Cardinalis expeditionem a memorato Alderano Episcopo Cardinale, ut præfertur factam, cum omnibus et singulis inde secutis tenore præsentium confirmamus et approbamus illaque rata, et grata habemus, ac jussu nostro emanasse declaramus et attestamus, nec non illis omnibus et singulis inviolabilis et irrefragabilis apostolicæ firmitatis robur et efficaciam adiungimus omnesque et singulos juris et facti ac solemnitatum quarumcumque tam ex juris communis et constitutionum apostolicarum præscripto, quam alias quomodocumque et qualitercumque etiam de necessitate in similibus observandarum, aliosve quoslibet, quantumvis magnos ac formales, et substantiales, individuaque mentione dignos defectus, siqui desuper quomodolibet intervenerint aut intervenisse dici, censeri, prætendi, vel intelligi possent plenissime supplemus et sanamus ac penitus et omnino tollimus et abolemus. Ac proinde omnes et quascumque informationes, inquisitiones, relationes, examina et processus aliaque acta iudicialia sive extrajudicialia, si quæ contra ipsum Petrum Matthæum Cardinalem occasione vel causa præmissorum in officio supradicto sive alibi facta, formata et fabricata fuerint penitus et in perpetuum cassamus, irritamus, et annullamus viribusque et effectu penitus et omnino evacuamus ac ab omnibus et singulis ad quos spectat et pertinet seu spectabit quovis modo in futurum cassari, deleri et aboleri et ex nunc pro cassatis, deletis et abolitis, annullatis, irritis viribusque et effectu vacuis penitus et omnino haberi et censeri volumus et mandamus, illisque nullam prorsus fidem in iudicio vel extra illud ubicumque haberi, perinde ac si numquam emanassent, aut extitissent, nullumque propter præmissa et inde secuta quæcumque ipsius Petri Matthæi Cardinalis statui, honori, famæ, titulis, dignitatibus, cæterisque ejus juribus quibuscumque præiudicium quantumvis minimum illatum, exortum et inductum fuisse, neque esse nec unquam fore decernimus et declaramus. Volentes et statuentes dictum Petrum Matthæum Cardinalem nullo umquam tempore super iisdem præmissis, aut illorum aliquibus etiam hic minus plene et sufficienter specificatis et expressis eorumque causa et ratione quovis prætextu et quæsito colore aut ingenio publice vel occulte, directe vel indirecte aut alias quomodolibet perturbari, molestari aut inquietari posse neque debere et nihilominus omnibus et singulis etiam dictæ S. R. E. Cardinalibus, etiam de latere legatis et ipsorum collegio nec non Generalibus præfatis, aliisque adversus hæreticam pravitatem ubicumque locorum auctoritate apostolica deputatis Inquisitoribus, eorumque Ministris quibusvis nunc et pro tempore existentibus, ac quibuscumque aliis iudicibus quacumque auctoritate et potestate fungentibus et functuris aliisque cujuscumque status, gradus, conditionis et dignitatis, etiam ecclesiasticæ etiam speciali nota dignæ personis, ne quidquam per se vel alium seu alios præmissorum causa vel occasione in ipsius Petri Matthæi Cardinalis præiudicium contra tenorem præsentium facere vel attentare quoquo modo audeant seu præsumant districtius inhibemus, et præcipimus; ac illis omnibus et singulis, nec non aliis quibuscumque desuper interesse habentibus, vel habere quomodolibet prætendentibus perpetuum in

et super præmissis silentium harum serie imponimus, osque ocludimus. Decernentes ipsum Petrum Matthæum Cardinalem ad verificandum, seu quovis modo justificandum præmissa, seu quævis illorum et causas propter quas præsentès literæ emanarunt, ullo unquam tempore in iudicio vel extra illud minime teneri, sed solas præsentès ad hoc ubique sufficere nec ad id alterius probationis adminiculum requiri; quin imo eas etiam ex eo, quod aliqui forsàn interesse habentes, seu habere quomodolibet prætendentes ad hoc vocati, auditi, vel citati non fuerint, aut ex alio quovis prætextu seu capite etiam in corpore juris clauso de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis nostræ, vel alio quocumque etiam quantumvis magno substantiali et individua expressione digno defectu notari, impugnari, aut in dubium vel controversiam, revocari, seu ad viam et terminos iuris reduci aut adversus illas aperiitionis oris restitutionis in integrum, vel aliud quodcumque iuris, facti vel gratiæ remedium impetrari vel etiam motu proprio concessio quempiam uti numquam posse, sed easdem præsentès literas semper, et perpetuo validas, firmas et efficaces existere et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac dicto Petro Matthæo Cardinali in omnibus et per omnia plenissime suffragari, ac ab illis, ad quos spectat et pro tempore spectabit, inviolabiliter observari: atque ita censi, et sic et non aliter in præmissis omnibus et singulis per quoscumque iudices ordinarios et delegatos quavis auctoritate præditos etiam causarum palatij apostolici auditores ac ejusdem S. R. E. Cardinales etiam de latere legatos, ipsorumque Cardinalium Collegium nec non Generales aliosque Inquisitores supradictos, cæterosque quoslibet quacumque præeminentia et potestate fungentes, et functuros ubique et in quavis instantia, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter iudicandi et interpretandi facultate et auctoritate iudicari et definiri debere ac irritum etc. attentari. Non obstantibus omnibus et singulis præmissis, ac quatenus opus sit, nostris et cancellariæ apostolicæ regulis præsertim illa de non tollendo jure quæsito ac foel: rec: Pij PP. IV. prædecessoris nostri de gratijs quaecumque interesse cameræ nostræ apostolicæ concernentibus intra certum inibi expressum tempus præsentandis, registrandis, seu insinuandis, ita ut præsentès literæ etiam si in ipsa camera, vel in quovis alio tribunali, aut loco numquam præsententur, registrentur, aut insinuentur, nihilominus valeant, firmissimeque subsistant, ac ipsi Petro Matthæo Cardinali plenissime et amplissime suffragari debeant, alijsque apostolicis, et in universalibus, provincialibusque et synodalibus concilijs editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus nec non supradicti aliorumque quorumvis Officiorum Inquisitionis hæreticæ pravitatis alijsve quibuslibet etiam etc. statutis et consuetudinibus; privilegijs etc. apostolicis etiam dictis officijs Inquisitionis ac Inquisitoribus eorumque Ministris et alijs personis quibuslibet per quoscumque Romanos Pontifices prædecessores nostros ac per nos etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine similibus ac etiam consistorialiter, et alias quomodolibet sub quibuscumque verborum tenoribus et formis ac cum quibusvis etiam derogatoriis derogatorijs alijs efficacioribus efficacissimis, et insolitis clausulis, irritantibusque et alijs decretis in genere vel in specie et alias in contrarium quomodolibet concessis, confirma-

tis, approbatis, et sæpius innovatis quibus omnibus et singulis etiam pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus specialiter specifica individua et expressa, ac de verbo ad verbum non autem per clausulas generales idem importantes mentio seu quævis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores huiusmodi ac si de verbo ad verbum insererentur, præsentibus pro expressis et ad verbum insertis formasque in illis traditas pro servatis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad præmissorum effectum harum serie specialiter et expresse ac latissime et plenissime derogamus et derogatum esse volumus cæterisque contrariis quibuscumque. Datum Romæ apud S. Mariam Majorem etc. die 26 Maij 1689 a^o 13^o

[Es folgt auszüglich die Inhaltsangabe des ganzen Breve.]

Placet etc.

H. Albanus.

XX.

Vincenzo Giobertis Urteil über die Indexkongregation.

(Vgl. oben S. 74 170.)

(Opere editæ ed inedite di Vincenzo Gioberti, volume I.
Introduzione allo studio della filosofia I^a, Brusselle 1844, 319.)

„Egli è singolare che la prima censura autorevole della filosofia del Descartes sia uscita dalla Congregazione dell'Indice; il cui Decreto contro le Opere di quello, è dei 20. di novembre del 1663. Il Thomas colla sua solita perspicacia si maraviglia di questo Decreto; e il Baillet lo attribuisce agli intrighi di un privato¹. Io vorrei pure maravigliarmene se Roma non avesse fatto prova in cento altre circostanze di una sagacità incomparabile a penetrare addentro nelle dottrine, scoprire nei principii le ultime conseguenze sfuggite all'occhio di tutti i coetanei. Le congregazioni di Roma non si agiudicano certamente l'infallibilità, e poterono soggiacere talvolta agli errori e alle debolezze inseparabili dall'umana natura; ma oso dire, che niun maestro scientifico o religioso ha giammai avuto, per così dire, un senso ideale e cattolico, e una facoltà divinatrice dei corollarii chiusi nel germe di una dottrina, così squisita, come quella, che risplende in molti dei loro giudizi. Mentre uomini piissimi, e tanto celebri per dottrina quanto per ingegno, sedotti da un falso sembiante salutarono il nascente Cartesianismo, come un sistema favorevole alla religione, senza avvisare i semi funesti, che vi si occultavano, i romani censori n'ebbero il presentimento, e pronunciarono una sentenza, cui la filosofia Europea, da due secoli in qua, tolse a confermare nel modo più illustre colle sue proprie opere.“

¹ Arnauld, Oeuvres XXXVIII 19 nota a.

XXI.

Die Unterwerfung Rosminis unter das Dekret der Indexkongregation.

(Vgl. oben S. 74 115 412 f.)

Al rev. Padre Maestro del S. Palazzo Apostolico

Reverendissimo Padre.

Ricevo per ora dalla mano del rever. Padre Boeri il veneratissimo suo foglio dato da Viterbo 12 Agosto corrente, nel quale ella mi significa che, essendosi radunata in Napoli, per espresso comando di Sua Santità, la Sacra Congregazione dell'Indice, di cui è Prefetto l'Eminentissimo Signor Cardinale Brignole questa fu di unanime consentimento, approvato poi dal Santo Padre, che si dovessero proibire le mie due operette aventi per titolo, l'una: *Delle cinque piaghe della Santa Chiesa*, e l'altra: *La costituzione secondo la giustizia sociale ecc.*, e in pari tempo m'interpella sulla mia sommissione al relativo decreto, acciocchè possa esserne fatta menzione nel decreto medesimo.

Coi sentimenti pertanto del figliuolo piu devoto ed ubbidiente alla Santa Sede, quale per gracia di Dio sono sempre stato di cuore, e me ne sono anche pubblicamente professato, io le dichiaro di sottomettermi alla proibizione delle nominate operette puramente, semplicemente e in ogni miglior modo possibile: pregandola di assicurare di ciò il Santissimo Nostro Padre e la Sacra Congregazione.

Colgo l'occasione di rinnovare a V. P. Rev. i sentimenti della mia venerazione, e baciandole devotamente la mano mi onoro di essere

Albano, 15 Agosto 1849.

Di V. P. Rev. Umil. Obb. Servo
A. Rosmini Serbati P.

Con sommo mio dolore mi sono venuti sott'occhio alcuni articoli di diversi giornali, nei quali parlandosi della proibizione di due miei opuscoli fatta dalla Sacra Romana Congregazione dell'Indice, si osa di gittare alcun biasimo sulla medesima. Essendomi io sottomesso puramente e semplicemente e con tutto l'interno ed esterno ossequio, a cui è tenuto ogni figliuolo devoto della Chiesa, al decreto della prefata Sacra Congregazione pubblicato; non v'è alcuno che non debba intendere quanto dispiacere mi rechino quelle irriverenti scritture. Tuttavia, reputo conveniente di aggiungere l'espressa dichiarazione che io altamente le riprovo, e non accetto le lodi che mi attribuiscono. Per rispetto poi a certi altri giornalisti, i quali hanno preso a biasimarmi ed anche ad insultarmi, per aver io adempito al mio dovere, sottomettendomi alla detta condanna, quasi avessi commesso un atto di viltà, io non ho a dire altro, se non che essi mi fanno gran compassione, e m'ingenererebbero disprezzo se credessi lecito di disprezzare alcuno.

Di Stresa, a dì 17 Febbrajo 1850.

A. Rosmini Serbati.

In doctrina cathol. de libr. proh. Friderici Mariae Nobilis Zinelli Episc. Tarvisini explanatio, Tarvisii 1863, 12 A. und 14 A. — Ebd. 16—18 A. die ähnliche Unterwerfung des P. Ventura: Montpellier, 8 settembre 1849.

XXII.

Nachträge.

1. Schriftstellerinnen auf dem Index (S. 145 ff).

Marie de l'Incarnation (S. 161).

Im römischen Index, welcher 1681 zu Rom erschien, war als verbotenes Buch eingefügt worden:

Stati d' Oratione mentale per arrivare in breve tempo a Dio della Rev. Madre Maria Bon dell' Incarnatione.

Benedikt XIV. führte in seinem Index vom Jahre 1758 das Buch mit dem Dekret der Indexkongregation unter dem Buchstaben I in folgender Weise auf:

Dell' Incarnatione Maria Bon. Stati di oratione mentale per arrivare in breve tempo a Dio. Decr. 22 Iunii 1676.

Der Index Leos XIII. setzte es alsdann nach seiner bibliographischen Regel (vgl. oben S. 80) unter:

Maria dell' Incarnazione Bon. Stati d' oratione mentale per arrivare in breve tempo a Dio. Decr. 28 Ian. 1676.

Während nämlich Benedikt XIV. überall das Dekret vom Tage der Veröffentlichung des Verbotes datierte, ging Leo XIII. auf den Tag zurück, an dem das Buch in der Kongregation selbst verboten worden war (vgl. oben S. 86 ff).

Reusch (Der Index der verbotenen Bücher II 611) nennt die Verfasserin des obigen Buches Maria Bonaventura dell' Incarnatione und sagt, daß es sich hier um Marie Guyard handele, jene Ursuline Marie de l'Incarnation, deren Beatifikationsprozeß trotz des Verbotes ihrer Schrift eingeleitet sei. „Als Ursulinerin“, so schreibt er, „hieß sie Mère Bonav. de l'Incarnation.“ Alsdann fügt er in einer Anmerkung (S. 611 A. 2) noch bei: „La Combe (Bossuet 40, 107) erwähnt drei andere Schriften der Mère Bon (sic) de l'Incarnation, Ursulinerin von St Marcellin in der Dauphiné: Jésus bon pasteur, Etat du pur amour, Catéchisme spirituel. Heppe erwähnt diese nicht.“ Die ganze Anmerkung, auch das „andere“ und das „(sic)“ sowie die Bemerkung über Heppe und das unrichtige Zitat (Bossuet 40, 107) ist von Reusch. Heppe (Geschichte der quietistischen Mystik 95 ff) spricht überhaupt nicht von dem im Index verbotenen Buche „Stati d' oratione mentale“ und nennt noch weniger die Marie Guyard als die Verfasserin desselben.

Trotz langen, eingehenden Nachforschungen, die wir selbst anstellten, konnten wir über die verbotene Schrift nicht zur Klarheit kommen. Klar war uns nur, daß sich unter den bekannten Schriften der ehrwürdigen Maria von der Menschwerdung (Marie Guyard) weder das verbotene Buch auf dem Index, „Stati d' oratione mentale“, noch auch die drei Schriften finden, von denen La Combe in seiner „Déclaration“ spricht, welche in den „Oeuvres complètes de Bossuet“ (nicht 40, 107, sondern) XLIX 107 ff abgedruckt ist. Es war uns auch bekannt, daß die Marie Guyard als Ursuline nie Mère Bonaventura oder ähnlich geheißen. Aber es gelang uns nicht, einen Beweis zu bringen, daß es sich im Index nicht dennoch um eine (vielleicht in der Übersetzung veränderte) Schrift dieser bekanntesten Marie de l'Incarnation handelte. Infolgedessen schrieben wir, was oben auf S. 161 zu lesen ist.

Unterdessen haben auf unsere Bitten hin vor allen die Generaloberin der deutschen Ursulinen von Kalvarienberg zu Ahrweiler, M. Aloysia, sowie die Generalassistentin M. Sant' Angela im Generalatshause der Ursulinen zu Rom nach dem Buche und ihrer Verfasserin geforscht, wofür wir hier auch öffentlich unsern Dank aussprechen wollten, um so mehr, als diese Nachforschungen volle Klarheit gebracht haben.

Zuerst teilte man uns aus dem Kloster der Ursulinen zu Québec, wo die ehrwürdige Maria von der Menschwerdung starb und wo sich ihre ganze Hinterlassenschaft findet, mit, daß die Schriften der Ehrwürdigen, von 1870 angefangen, neu herausgegeben, und daß alle Schriften derselben in Rom im Jahre 1898 gutgeheißen wurden, daß sich unter diesen keine

finde, welche in Rom jemals beanstandet oder gar verboten worden sei, daß es keine italienische Übersetzung einer Schrift der Ehrwürdigen mit dem Titel „Stati d'orazione mentale“ gebe, daß sich von dem Namen „Bon“ im Leben der Gründerin des Klosters zu Québec nirgendwo etwas aufspüren lasse.

Nach diesen sehr bestimmten negativen Aufklärungen und Bestätigungen erhielten wir dann von Rom her ausführlichen positiven Bescheid, der das Rätsel vollständig löst, das oben S. 161 Gesagte berichtigt und die Darstellung bei Reusch in allen Teilen widerlegt. Das hier Folgende gehört also in das Kapitel über „die Schriftstellerinnen im Index“ an Stelle des Absatzes auf S. 161, welcher von der ehrwürdigen Maria von der Menschwerdung spricht. Eine Schrift der Ehrwürdigen, deren Beatifikationsprozeß eingeleitet ist, steht demnach in keiner Weise auf dem Index der verbotenen Bücher und hat nie darauf gestanden.

Es gibt in der Reihe der französischen Ordensfrauen des 16. und 17. Jahrhunderts, die unter ihren Genossinnen hervorrangen, wenigstens vier mit dem Ordensnamen Marie de l'Incarnation. Eine derselben wurde von Pius VI. selig gesprochen. Es ist Barbe Avrillot, welche 1565 geboren, später dem Pierre Acarie de Villemor vermählt, nach dessen Tode Karmelitesse wurde und als solche im Rufe der Heiligkeit 1618 zu Paris verschied (vgl. Les petits Bollandistes, Paris 1888, IV⁷ 471).

Die drei andern sind Ursulinen, von denen die ehrwürdige, oben besprochene Marie Guyard wiederum besonders hervortritt (vgl. Moréri, Dictionnaire VII [1759] 249).

Die zweite Ursuline, mit ihrem Familiennamen Amaurie Trochet geheißten, lebte von 1585—1632, war die erste Ursuline der Bretagne und starb zu Rennes (vgl. Les petits Bollandistes XV⁷ 170).

Die Lebensbeschreibung der dritten — es ist die, welche uns hier interessiert — verzeichnet Sommervogel, Biblioth. d. l. Comp. d. Jésus V (1894) 338, in folgender Weise: La vie de la Mère Marie Bon, de l'Incarnation. Religieuse Ursuline de Saint Marcellin en Dauphiné. Où l'on trouve les profonds secrets de la conduite de Jésus-Christ sur les âmes et de la vie intérieure. Par le Père Jean Maillard, de la Compagnie de Jésus. A Paris, chez Jean Couterot et Louis Guerin M.DC.LXXXVI. 12^o, pp. 337 [dazu kommen 21 nicht numerierte Blätter für Vorrede usw.].

Aus dem Titel dieser Biographie ersieht man sofort, daß es sich hier handelt um jene Marie de l'Incarnation, welche im Index der verbotenen Bücher genannt wird, und von welcher La Combe an der oben bezeichneten Stelle redet. Sowohl ihr Biograph als auch andere gleichzeitige und spätere Schriftsteller erheben die Tugenden und Schriften dieser Ordensfrau mit den höchsten Lobsprüchen. Eine ihrer Schriften, die gegen ihren Willen als Manuskript an die Öffentlichkeit kam, erregte einen Sturm der Verfolgung, welcher sie volle sieben Jahre bedrohte. Man wollte in dieser Handschrift unkirchliche Doktrinen und selbst Häresien entdeckt haben. Nach ihrem Biographen ward die Verfasserin schließlich gerechtfertigt sowohl durch ihren Erzbischof als auch durch andere theologische Autoritäten.

Eine piemontesische Gräfin aus Turin hatte sich im Kloster von St Marcellin der geistlichen Leitung der Mère Bon unterstellt. Bei der Heimkehr aus der Dauphiné nach Italien gab ihr die Seelenführerin ihre Schrift über das Gebet zum Geschenk. In Turin ließ die Gräfin diese Schrift von der

dortigen Inquisition und andern theologischen Zelebritäten untersuchen und gutheißern. Die Lebensbeschreibung sagt sogar, daß „la sacrée Congrégation“ daraufhin die Erlaubnis zum Drucke der italienischen Übersetzung gegeben habe. Es scheint dies jedoch ein Irrtum zu sein und das Büchlein vielmehr, als es in Rom bekannt wurde, von der Indexkongregation geprüft und unter dem 28. Januar 1676 verboten worden zu sein.

Die italienische Schrift „Stati d'orazione mentale“ hat uns nicht vorgelegen, nur mit Wahrscheinlichkeit läßt sich sagen, daß sie quietistischer Äußerungen wegen verboten worden ist. Noch ungewisser ist es, wie weit Übersetzung und Originalmanuskript übereinstimmen.

Nach Jean Maillard schrieb diese Marie de l'Incarnation fünf aszetische Traktate: „l'un sur les Règles des Ursulines, l'autre de l'Oraison, c'est celui qui est imprimé en Italie, le troisième des divers états par lesquels Dieu fait passer une âme quand il veut la conduire à la perfection de son amour. Le quatrième est un Catéchisme pour éclaircir plusieurs difficultés qui se rencontrent dans la vie spirituelle. Le cinquième de la direction des âmes. Elle l'acheva un mois avant sa mort“. Ohne Zweifel sind es die drei letzten, welche La Combe mit den Titeln angibt: „État du pur amour“, „Catéchisme spirituel“, „Jésus bon pasteur“.

Die „Bibliographie du Dauphiné“, 1856 zu Paris von Adolphe Rochas herausgegeben, enthält einen kurzen Artikel über Bon (Marie) Ursuline, weiß aber über ihre Schriften wenig Genaueres zu sagen. Ein Zeitgenosse und Landsmann der Mère Bon hinterließ im Manuskript ein Werk, das erst 1864 durch H. Gariel in Grenoble zum Druck gebracht wurde unter dem Titel: „Dictionnaire historique, chronologique etc. etc. du Dauphiné de Guy Allard.“ Der Verfasser weiß die Heiligkeit und die Schriften der Mère Bon nur zu rühmen und zweifelt nicht daran, daß sie ihren Platz unter den Seligen erhalten werde. Gegen Schluß seines Artikels sagt er alsdann: „On trouve en toutes les mains des personnes dévotes son petit livre imprimé à Lyon 1675 intitulé: *Pratique facile pour élever l'âme à la contemplation en forme de Dialogue*. Elle dit dans la préface, qu'elle en avait fait un autre en Latin concernant l'oraison de quiétude et qu'il était écrit dans l'air de la théologie scolastique.“ Durch diesen Satz geben sich aber der Verfasser sowohl als der Herausgeber des „Dictionnaire historique“ keine kleine Blöße, denn es war schon 1675 weit und breit bekannt, daß jene „*Pratique facile*“, welche zuerst (nicht 1669, wie Reusch, Der Index II 620, sagt) in Paris erschien und deren Druck am 15. März 1670 vollendet war, François Malaval (s. oben S. 557) zum Verfasser hatte. Dieser sagt allerdings in der Vorrede oder in dem „Avertissement“ zu seiner „*Pratique facile*“, daß er früher schon geschrieben habe „un *Traité Latin . . . de l'Oraison de quiétude*“ . . . dans l'air de la Théologie Scholastique.“ Die „*Pratique facile*“ wurde durch Dekret des Heiligen Offiziums am 24. März 1688 verboten und steht heute noch im Index Leos XIII., hat aber mit der Mère Marie de l'Incarnation Bon nichts zu tun.

Hier erübrigt es nur noch die Lebensdaten der Mère Bon zu geben. Wir sind darüber genau unterrichtet nicht so sehr durch die erwähnte Bibliographie und nicht durch das genannte Dictionnaire, die von Unrichtigkeiten nicht frei sind, als vielmehr durch Aktenstücke aus dem Archiv des Klosters St Marcellin in der Dauphiné selbst, welche sich jetzt im Staatsarchiv der französischen Republik zu Grenoble befinden. Es liegt uns vor eine vom Präfekten des Departement de l'Isère beglaubigte Abschrift des von der Mère Bon selbst unterzeichneten Aktes ihrer Ordensprofession ebenso wie die in gleicher Weise beglaubigte Abschrift des kurzen Berichtes, welcher nach dem

Tode der Mère Bon über ihr Leben im Ordensarchive niedergelegt wurde. Nach diesen beiden Stücken war Marie 1636 geboren als Tochter des Claude Bon und der Benoitte de Gumin, trat am 2. Juni 1658 in den Orden ein und legte am 6. Juni 1660 im Kloster St Marcellin in der Dauphiné ihre feierlichen Gelübde als Ursuline ab. Die sechs letzten Jahre ihres Lebens stand sie als Oberin ihrem Kloster vor und starb als solche am 19. März 1680 in ihrem 45. Lebensjahre. Der Bericht spendet der Verstorbenen, ihrem ganzen Ordensleben, zumal ihrer Tätigkeit als Oberin, das reichste Lob. Die Bibliographie der Dauphiné nennt den 2. Januar als den Tag, einen kleineren Flecken bei Tullins im Departement Isère als den Ort ihrer Geburt. Ihr Vater war *avocat au parlement de Grenoble* und ward am 22. September 1664 ermordet.

2. Die Zensur in den Niederlanden und in Skandinavien (S. 221 ff).

Spinoza und Spinozismus (S. 191 u. 222).

Wie Spinoza selbst so wurden auch dessen Schüler und deren Werke von der niederländischen Zensur eifrigst verfolgt. Und in dieser Verfolgung des Spinozismus waren die innerhalb des holländischen Protestantismus streitenden Parteien einig.

Friedrich vom Leenhof schrieb 1703 sein Buch: „Den Hemel op Aarden“, und er der reformierte Prediger wurde dafür 1708 suspendiert und exkommuniziert. „Noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde von der kirchlichen Behörde in Holland vor den Leenhofisten oder Leenhofianern gewarnt.“¹

Schon vorher 1683 war der protestantische Pastor Pontiaan van Hattem wegen seiner spinozistischen Irrlehren von den theologischen Fakultäten zu Leyden und zu Utrecht verurteilt und daraufhin suspendiert worden. „Nach seinem Tode wurden seine Schriften gesammelt und in vier Bänden 1718 bis 1729 herausgegeben. Kirche und Staat widersetzten sich nachdrücklich; die Staaten von Holland und Westfriesland und die Generalstaaten ließen ein strenges Verbot gegen dieses Buch und die Hattemistischen Lehren ausgehen.“² Viele Exemplare wurden sequestriert und verbrannt, so daß das Werk jetzt in Holland zu den Seltenheiten gehört³. Die Schüler van Hattems: Jakob Bril, Marinus Booms, Dina Jans, die Magd van Hattems, Gosuinus van Buitendyck hatten mit ihrer Lehre und ihren Schriften in Holland gleiches Los⁴.

Über Balthasar Bekker (S. 224) vgl. Heinrich Heppe, *Soldans Geschichte der Hexenprozesse II*, Stuttgart 1880, 233 ff.

Dänische Zensur unter Christian IV. (S. 228).

Christian IV. erließ 1617 eine neue strenge Zensurverordnung, die sich gegen auswärts gedruckte, in Dänemark eingeführte Bücher richtete, „welche

¹ Antonius van der Linde, *Spinoza, seine Lehre und deren erste Nachwirkungen in Holland*, Göttingen 1862, 141.

² Antonius van der Linde a. a. O. 146. ³ Ebd. 146 A. 2.

⁴ Vgl. ebd. 146 ff.

teils einige Punkte und Artikel gegen christliche Sitte und Religion, sowie unnütze Materien behandelten, teils politische präjudizierliche Irrungen veranlassen könnten“. Die früher ergangenen Befehle werden den Vögten, Amtleuten, Bürgermeistern usw. zur genauen Befolgung streng eingeschärft. Die Superintendenten werden angehalten, ihre Stifte gehörig zu inspizieren und ihre Priester anzuweisen, fleißig auf solche Bücher acht zu haben und vorkommendenfalls sofort Anzeige zu erstatten. Der Erlaß ist betitelt: *Forordning om Danske Böger som paa fremmede Steder tryckis oc her udi Riget indföris*. Slot Skanderborg, 23. Januarij, Anno 1617. (Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels 606 u. 839.)

Schwedische Zensur.

Über die Zensur von Pufendorfs Werk „*De jure naturae et gentium*“ S. 240 vgl. *Realencyklopädie f. protest. Theologie* XII² 386.

Zur schwedischen Zensur des 17. und 18. Jahrhunderts (S. 236 ff) können noch verglichen werden:

D.D. | *Historia* | *Librorum* | *Prohibitorum* | *in Suecia* | *Cujus* | *specimen primum* | *Consensu Ampl. Senat. Philos. Upsal.* | *Publicae Disquisitioni submittunt* | Samuel I. Alnander, | *Philos. Magister et Docens,* | *et* | Petrus Kindahl, | *Stipend. Reg.* | *Ostrogothi,* | *In Auditorio Carolino* | D. VII. Iunii Anni MDCCLXIII. | H. A. M. S. | *Upsaliae* |

In 4^o: 3 nicht numerierte Blätter und 36 Seiten, von denen die ersten sechs nicht gezeichnet sind.

Nach der *Dedicatio* bringt die *Praefatio* Mitteilungen über vier mit „*donec corrigatur*“ verbotene Schriften. Die „*Historia*“ selbst enthält eine kurze Beschreibung von 30 im Laufe des 17. Jahrhunderts in Schweden verbotenen Büchern. Von den meisten derselben ist oben schon Rede gewesen. Aus unserer Darstellung ergibt sich, daß die „*Historia*“ auf Vollständigkeit durchaus keinen Anspruch erheben kann. Sie bietet aber über die verurteilten Schriften und das Verbot derselben manche interessante Aufschlüsse.

Ohne Titelblatt mit folgender Überschrift:

Librorum in Suecia prohibitorum | *seculorum XVII et XVIII* | *Elenchus*. Am Schlusse: *Loco manuscripti XVI tantum exempla prelo sunt excusa*. *Gothoburgi typis expressit D. F. Bonnier MDCCLVII.*

In 4^o: 2 nicht numerierte Blätter.

Ad Elenchum | *Librorum in Suecia prohibitorum* | *Supplementum primum.*

In 4^o: 1 Blatt; am Schlusse, genau wie oben beim „*Elenchus*“: *Loco manuscripti . . . MDCCLVII.*

Der „*Elenchus*“ mit seinem *Supplementum* verzeichnet nur jedesmal zum Jahre des Verbotes in kürzester Form die Titel der in Schweden während des 17. und 18. Jahrhunderts verurteilten Schriften. Zu den in der „*Historia*“ beschriebenen Büchern bringt er etwa zwölf andere Bücherverbote aus der-

selben Zeit; insgesamt vermerkt er rund 120 Verbote aus den beiden Jahrhunderten. Auch das ist eine sehr unvollständige Zusammenstellung der in Schweden verurteilten Bücher. Der Herausgeber des „Elenchus“ mit seinem Supplement ist C. Eichhorn.

Die Universitätsbibliothek zu Kopenhagen hat ein Exemplar der „Historia“. Die königliche Bibliothek zu Stockholm bewahrt unter ihren „Bibliogr. Allm.“ sowohl die „Historia“ als den „Elenchus“, die wir einsehen konnten.

Der „Elenchus“ sowohl als die „Historia“ sind immerhin dankeswerte Vorarbeiten, die es verdienen, von einem schwedischen Gelehrten an Ort und Stelle mit Benutzung besonders der handschriftlichen Archivalien in Upsala zum Ausgangspunkte einer vollständigen Geschichte der schwedischen Zensur gemacht zu werden.

Zur schwedischen Zensur unter Friedrich I. im Jahre 1747 (S. 247) s. Fleury, *Historia ecclesiastica* (cont. Alexandri a. s. Joan. de Cruce) LXXIX August. Vindel. 1790, § 36, 344 ff. Hier heißt es wie folgt:

Novissime in Suecia quinque libelli lingua vernacula vulgabantur, quorum titulus est I. succinctae relationes de impiis Sacerdotibus. II. de justificatione per fidem in Christum. III. contra Zinzendorianos, ceterosque, qui sub nomine miserorum Peccatorum divites et opulenti sunt Laodicæi. IV. contra liberos Murarios. V. reflexiones in quandam epistolam. Hos libros sine censura, approbatione, et absque Authoris, typique notis editos Fridericus Sueciæ Rex, denuntiantibus ejus Praedicantibus, Lutheranae sectae doctrinis adversos et Praedicantibus injurios esse comperit: Eapropter die septima Octobris ad removendos motus et scandala inhibuit, „ne ullus cujuscunque conditionis et status sit, praefatos libros retinere, vel apud alios asservare, minus vero aliis distribuere ausit, indicta transgressoribus mille thalerorum mulcta: Hi vero, qui hos libros vel aliquam eorum partem possident, nulla mora eos nostro Gubernatori vel Praetoribus tradant, hi vero illos quantocius Consistoriis consignent: Qui vero horum Scriptorum Authorem vel Typographum manifestaverit, mille thalerorum praemio honorabitur etc.“

Iam vero Regiam hanc utique laudabilissimam proscriptionem, illi, quibus Romanos Indices, noxiosque libros affigendi usum suggillare volupe est, cum Catholicorum proscriptionibus, earumque motivis conferant et videant, annon Protestantes prohibitorum eiusmodi Codicum Authores eisdem querelis, quas ipsi contra Romanos aliosque nostros Indices movent, Lutheranorum prohibitiones insectari possent: Proin fateantur, vel hos libros a Protestantibus inique damnari, aut Catholicorum Indices et Proscriptiones esse aequissimas, immo et non raro necessarias.

Der oben beschriebene „Elenchus“ verzeichnet die fünf hier erwähnten Schriften mit ihren schwedischen Titeln zum Jahre 1747:

Korta erindringar om ogudaktige Prester s. l. e. a. in 8^o.

Om rättferdiggiörelsen [etc.] s. l. e. a. in 8^o.

Emot Zinzendorffianer [etc.] s. l. e. a. in 8^o.

Emot Freijmeurerne s. l. e. a. in 8^o.

Några anmärkingar öfwer et bref s. l. e. a. in 8^o.

Und darauf nennt das Supplementum primum ad elenchum zum Jahre 1747 als Verfasser dieser verbotenen Schriften: Ericus Wrangel.

3. Die Zensur in Frankreich und der Schweiz (S. 249 ff 268 ff).

Über die Härte napoleonischer Zensur in Deutschland besonders im Jahre 1813 (oben S. 266) vgl. noch Archiv für deutschen Buchhandel VII 208 ff.

Die Zensur in Bern und Basel (oben S. 272 f).

Die Stadt Bern erließ 15. Juni 1523 von Viti & Modesti ein Mandat, welches mit dem ersten Reformationsmandat der Stadt Basel beinahe vollständig übereinstimmt. Darin wird den Predigern anbefohlen, nur nach der Heiligen Schrift zu predigen und sich aller andern Lehren, die „den heiligen Evangelien und Schriften ungemäß, sy syen von dem Luther oder andern Doctoribus geschriben“, zu enthalten.

Im folgenden Jahre erging alsdann unter dem 22. November 1524 von der Regierung für Stadt und Land Bern „von wägen der Lutterschen Widerwertigkeit“ eine neue Verordnung, in der es folgendermaßen heißt:

„Als ouch durch die getruckten Büchli viel Irrung und Mißverständnuß erwachst, und die unglücher Gestalt verstanden wärden, ist unser Meynung, daß die Büchli, so der heiligen Geschrift widerwärtig und kätzerisch sind abgestellt sin, und fürer in unser Land und Gebiet nit geführt, sonder der Köufer und Verköufer darum umb X Pfd. ane Gnad gestraft und die Bücher verbrönnt söllen wärden. Was Bücher aber das nüt und alt Testament, die heiligen Evangelia, die Bibly, auch der Zwölfbotten Geschichten und Leer berürt, mögen wir erliden, daß Geistlich und Weltlich söliche Bücher annämen, und die zu ir Säligkeit mögen bruchen.“

Noch zwei Jahre später, am 30. Juni 1526, sandte Bern zwei Schreiben an Stadt und Land und nach Zürich, um die reformatorischen Schriften, welche von Zürich aus ins Land kamen, fernzuhalten. Vgl. Archiv f. deutsch. Buchhandel XIX 8 ff.

1525 waren im Januar die neun Orte zu Luzern versammelt und:

„Diß Sind die Artickel von der IX ortten potten sambt vnsern lieben Eidtgnossen von wallis potten vff disem Tag zu lucern gesetzt vff hinder-sichbringen beßerung vnd gfallen vnser Herrn vnd Obern.

Actum vff Sambstag den XXVIII tag Januarij.“,
deren Abdruck Der Geschichtsfreund XXXIII, Einsiedeln 1878, 52 ff bringt. Hier heißt es auf S. 61 unter Nr 21:

„Item als dann vil großer vnruw entstanden ist des gloubens halb Im gemeinen man durch die truckery vnd die lutherischen vnd die zwinglischen, vnd ander Irer anhenger getruckten büchlin, Ist vnser ordnung, daß niemandt söliche bücher in unsern Stetten, landen vnd gebieten, trucken, noch feil haben sol, Sonder wo die by eim buchfürer ergriffen, soll man größlich darum straffen, vnd welleher söliche büchlin siht feil haben, vnd er die dem krämer nimpt, zerryßt oder Ins kat wirfft, der soll damit nit gesträflet haben.“

In Zürich (vgl. oben S. 268) unterzog 1525 eine Kommission die Stiftsbibliothek einer Expurgation, alles was man als „Sophisterey, Scholasterey oder Fabelbücher“ hielt, wurde unter das Helmhaus getragen und dort um einen Spottpreis verschleudert oder zerrissen. Vgl. Ernst, Geschichte des zürcherischen Schulwesens, Winterthur 1879, 61; Kathol. Schweizerblätter X, Luzern 1894, 258.

Die Vorschriften der Synodalkonstitutionen von 1567 (und 1609) für die Konstanzer Diözese in Betreff der verdächtigen, verbotenen und erlaubten Bücher s. in Kathol. Schweizerblätter X 471 ff.

Über die Verurteilung und Bestrafung des David Joris zu Delft (oben S. 273) am 30. Juli 1528 vgl. Paul Fredericq, Corpus docum. Inquisit. Neerlandicae V, Gent 1903, 348 ff nr 721 u. 722.

4. Die Zensur in Sachsen.

Über die sächsische Zensur gegen Ende des 16. Jahrhunderts besonders zur Unterdrückung des Kryptocalvinismus (oben S. 290 ff) vgl. noch Archiv f. deutsch. Buchhandel X 125 150 ff; zur Zensur in Sachsen von der Reformationszeit angefangen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vgl. Archiv für deutsch. Buchhandel IX 47—176; ebd. 144 sagt Kirchhoff, daß August der Starke nach seinem Übertritt zur katholischen Religion eine allmähliche wesentliche Abschwächung jener Engherzigkeit des Oberkonsistoriums bei der Zensur anbahnte.

Über Zensur und Verbot Dippelscher Schriften in Sachsen (oben S. 301 ff) vgl. Archiv f. deutsch. Buchhandel XIV 246.

Am 27. März 1766 war durch Reskript „ein gewisses anstößiges Skriptum“ *Abbrégé de l'histoire ecclésiastique de Fleury*, Traduit de l'anglois Berne 1766 [Berlin, Voss] verboten worden. Am 5. April berichtet die Bücherkommission nach Dresden, daß sie auch die Weglassung des Titels aus dem *Mefkatalog* angeordnet habe. Archiv für deutschen Buchhandel XIV 251 f; vgl. oben S. 143 f 336 f.

Die Bücherkommission beantragte 27. November 1779 die Konfiskation von Lessings „Nathan“; von einem sofortigen Verbot hatte nur der Umstand abgehalten, daß an Voss in Berlin ein kurfürstliches Privilegium dafür erteilt worden war. Archiv f. deutsch. Buchhandel XIV 249.

Der Hofrat Professor Dr Karl Andreas Bel, Universitätsbibliothekar und Mitglied der Bücherkommission, hatte nach Kirchhoff dieses Vorgehen veranlaßt; Bel war es auch, der in einem ausführlichen Schreiben vom 30. Januar 1775 den Antrag der theologischen Fakultät zu Leipzig vom 28. desselben Monats auf ein Verbot von Goethes „Leiden des jungen Werther“ energisch unterstützt hatte. Archiv f. deutsch. Buchhandel XIV 249.

Bel war seit 1754 der letzte Herausgeber der „Acta eruditorum“ und besorgte auch die Herausgabe der Leipziger Gelehrtenzeitung. Er erhängte

sich am 5. April 1782 neben seinem Bette. Vgl. Allg. Deutsch. Biographie II 303 f.

An der Universität Leipzig war um jene Zeit der Sprachmeister Friedrich Adolph Kritzinger angestellt. Noch 1777 findet sich nach Kirchoff Kritzingers Unterschrift unter dem Insinuationsdokument eines Bücherverbotes. Der Sprachmeister betrieb als „Antiquario“ einen Buchhandel in den Räumlichkeiten des Universitätsgebäudes selbst. Bei einer Revision seines Ladens fanden sich dort feilstehend 23 Schriften der zweideutigsten Art, die schon durch ihren Titel wie „Die lustige Leipzigerin“ nur Schmutz verraten. Diese Schriften hatte Kritzinger zum Teile selbst geschrieben oder aus andern Schmutzschriften zusammengetragen. Er konnte zu einzelnen derselben sogar das Imprimatur des Dr Francke in Leipzig und des Superintendenten von Delitzsch vorweisen. Ein Verbot der Schriften erfolgte nicht, dem „Antiquario“ wurde untersagt, dergleichen zu schreiben, zu drucken, zu verkaufen. Archiv für deutsch. Buchhandel XIV 252 ff.

Vielleicht aber handelt es sich bei der Unterschrift 1777 doch um den Vater, Christian Wilhelm Kritzinger, der, 92 Jahre alt, erst 1781 starb, und zu Ehren der Universität möchten wir auch annehmen, daß der Sohn, Friedrich Adolph Audemar, 1768 nicht mehr Sprachlehrer war. Derselbe war so berüchtigt, daß die Literaturzeitungen jener Zeit nach der „Allgem. Deutschen Biographie“ (XVII 174) mit Recht die Ansicht äußerten, Kritzinger gebühre dieselbe Strafe wie dem englischen Buchhändler Edmund Curl († 1746), der wegen eines von ihm herausgegebenen Romans zur Abschneidung der Ohren verurteilt und an den Pranger gestellt ward. Vgl. Allg. Deutsche Biographie a. a. O.

5. Die preussische und die deutsche Zensur des 19. Jahrhunderts (S. 343 ff).

Oben S. 349 f ist ein Katalog in Deutschland 1844 und 1845 verbotener Bücher besprochen. Das „Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels“ (XIV 315 ff) hat aus dieser und einigen andern Quellen, die jedoch im Verhältnis zu der großen Zahl von Bücherverboten sehr spärlich fließen, für die Jahre 1834—1882 einen „Index librorum prohibitorum“ zusammengestellt. Dieser Katalog verzeichnet insgesamt 960 Verbote, davon entfallen 250 auf die zehn ersten Jahre 1834—1843, für das Jahr 1843 allein sind 16, für 1853: 39, für 1863: 32, für 1873: 21 verbotene Bücher vermerkt. Aus den Jahren 1878—1882 kennt der Index nur 23 Verbote, hat also die verbotenen sozialistischen Schriften ganz unberücksichtigt gelassen. Vom 21. Oktober 1878 bis zum Jahre 1882 wurden in Deutschland allein 543 nicht periodische Druckschriften der Sozialdemokratie verboten (vgl. oben S. 376 ff). Daß aber auch dieser Katalog noch sehr lückenhaft ist selbst für die Jahre, welche am besten vertreten sind, geht aus der Äußerung des badischen Gesandten beim Bundesrat am 10. Oktober 1846 hervor. Nach ihm wurden jährlich mehrere Hundert von Schriften über 20 Bogen und eine Menge von Flugschriften mit Beschlag belegt, verfolgt und unterdrückt. Archiv f. deutsch. Buchhandel XIV 317.

6. Die venetianische Ausgabe der Werke des Kardinals Contarini.

[Zu S. 523 f.]

In der königlichen Bibliothek sowohl zu Berlin als in Brüssel findet sich die folgende Ausgabe der Werke Contarinis:

Gasparis | Contareni | Cardinalis | opera omnia. | Hactenus excussa, ad omnes Philosophiæ partes & ad sacram Theologiam pertinentia. | Venetiis, | Apud Damianum Zenarium MDLXXXIX. | Cum licentia Superiorum.

Der Folioband hat 20 nicht gezeichnete Blätter (Titel, Widmung usw.), alsdann auf 627 nummerierten Seiten nach der Vita des Kardinals von Ioan. Casa (Giovanni della Casa) die Opera (S. 588 beginnt der Traktat: De Iustificatione), schließlich 21 nicht gezeichnete Seiten mit dem alphabetischen Register.

Die Bemerkungen der Zensur enthält diese Ausgabe Venedig 1589 in derselben Weise und auf denselben Seiten wie die venetianische Edition des Jahres 1578, deren kurze Beschreibung hier folgt.

Die Biblioteca Nazionale Vittorio Emanuele zu Rom bewahrt einen Folioband mit der ersten venetianischen Ausgabe der Opera Contareni Cardinalis:

Gasparis | Contareni | Cardinalis | opera . . . |
Venetiis. MDLXXIIX | Apud Aldum.

Vor den nicht nummerierten Blättern, welche enthalten: Gasparis Contareni Vita | A Ioanne Casa conscripta steht auf einer besondern Seite:

Quae in hoc volumine Gasparis Contareni Cardin. opera continentur consentiente et approbante Sanctiss. Sedis Apostolicae Officio Generalis Inquisitionis denuo impressa sunt

Ita est Fr. Marcus Medices Veronensis, Ordinis Praedicatorum in Civitate Venetiarum et toto eius Sereniss. Dominio Inquisitor Generalis.

Und nachher liest man auf S. 588 unter der Überschrift des Traktates: De Iustificatione:

«Hic tractatus ante Concilium Tridentinum editus | fuit, nunc vero post commemoratum Concilium expurgatus prodit»

Der Traktat De Iustificatione war also im Jahre 1578 zu Venedig bereits expurgiert (vgl. oben S. 520 523 f).

Verzeichnis zur Geschichte der Bücherzensur.

1. Chronologische Reihenfolge der im Buche besprochenen kirchlichen Verordnungen zum Bücherwesen.

- | | |
|---|--|
| <p>Das Bücherverbot in der alten christlichen Zeit 3 f 402 ff.</p> <p>Das Apokryphenverzeichnis Innozenz' I. (Rom 405) 405.</p> <p>Das „Decretum Gelasianum“ (Rom 496 [?]), 4 405.</p> <p>Anzeige und Prüfung gefährlicher Schriften zu Rom 402 ff.</p> <p>Das Bücherverbot im Mittelalter 5 403 ff.</p> <p>Die Zensur an den Universitäten 404.</p> <p>Expurgation gefährlicher Bücher 405.</p> <p>Bücherverbot und Zensur in den ersten Zeiten des Buchdruckes 406 ff.</p> <p>Retraktationsbulle Pius' II. (1463) 5 103 A 407.</p> <p>Breve Sixtus' IV. vom 18. März 1479 407 479.</p> <p>Bulle Innozenz' VIII. vom 17. November 1487 408 480 ff.</p> <p>Verordnungen der Bischöfe von Würzburg, Basel, Mainz, Treviso, Köln 406 f 479 f.</p> <p>Zensur und Bücherverbot bei Beginn des 16. Jahrhunderts 6 133 ff 395 f.</p> <p>Bulle Alexanders VI. (1501) 6 206 408 482.</p> <p>Zensurvorschriften des Laterankonzils (1513) 395 f.</p> <p>Bulle Leos X. (1515) 6 135 206 408 482.</p> <p>Die Zensur des Provinzialkonzils zu Florenz (1517—1518) 396.</p> <p>Papstbriefe gegen Luthers Schriften 6 280 408 482.</p> <p>Das Edikt des Kardinals Wolsey gegen Luthers Schriften (1521) 482.</p> <p>Die Erlaubnis zum Lesen verbotener Schriften für Thomas Morus (1527) 507 f.</p> <p>Bücherverordnungen Köln (Provinzialkonzil 1536) 544.</p> <p>Die Leselizenz für Morone von Paul III. (1537) 505.</p> <p>Erlasse der römischen Inquisition seit 1542 7 483 ff; vgl. Anlage II, III u. V.</p> <p>Edikt der Inquisition vom 12. Juli 1543 483 ff.</p> <p>Zensurerlaß des Vizekönigs von Neapel (15. Oktober 1544) 486 f.</p> <p>Index der Sorbonne (1544) 249 f.</p> <p>Index des Senates von Lucca (1545/46) 6 486.</p> <p>Der Löwener Index (1546) 544.</p> <p>Index der Sorbonne (1547) 250.</p> <p>Katalog des Kölner Provinzialkonzils (1549) 544.</p> <p>Der Index von Venedig (1549) 6.</p> <p>Der Index der Sorbonne (1549, Bladus, Rom) 250 487.</p> <p>Diözesansynode Köln 1550: Index erlaubter Bücher 544.</p> | <p>Zweiter Zensurerlaß von Neapel (30. Nov. 1550) 487.</p> <p>Breve Julius' III., Leselizenz für die Konzilspräsidenten (4. Juni 1551) 505.</p> <p>Der Index der Sorbonne (1551) 250.</p> <p>Catalogi librorum reprobatorum et praelegendorum (Pinciae 1551) 488 544.</p> <p>Der Index von Venedig (1554) 6.</p> <p>Censura generalis (Pinciae 1554) 487.</p> <p>Index von Mailand (1554) 6 f 487.</p> <p>Index der Sorbonne (1556) 250.</p> <p>Index Pauls IV. (1557—1559) 7 f 196 ff; Anlage II 488—497.</p> <p>Aufnahme des ersten römischen Index 7 f 196 ff 488 ff</p> <p>Verschiedene Editionen des römischen Index von 1559 8 490 ff.</p> <p>Geschichte der Edition dieses Index 496 f.</p> <p>Das Decretum „De libris orthodoxorum Patrum“ (1559) 8 198 490 ff.</p> <p>Catalogus Librorum, qui prohibentur mandato Ferdinandi de Valdes (Pinciae 1559) 496.</p> <p>Der Index und die Jesuiten 194 ff.</p> <p>Breve Pius' IV. vom 25. März 1561: die Legaten erhalten Leselizenz 505.</p> <p>Dekret der römischen Inquisition vom 13. Mai 1562 8; Anlage III 497 ff.</p> <p>Sirlet erhält als Promotor fidei Leselizenz (29. Jan. 1562) 504.</p> <p>Der Index von Trient Pius' IV. (1564) 9 202 499 f.</p> <p>Motus proprius Pii IV. (27. Aug. 1564) 502 ff.</p> <p>Edikt des Mag. S. Palatii vom 19. Jan. 1566 8 501.</p> <p>Der Index erlaubter Bücher München (1566) 544.</p> <p>Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher für den hl. Karl Borromäus (1566) 505 f.</p> <p>Verordnungen des hl. Karl Borromäus in seinem Sprengel: Acta ecclesiae Mediolanensis 414.</p> <p>Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher für den Kardinal Sirlet (1567) 504 f.</p> <p>Die Synodalkonstitutionen der Diözese Konstanz von 1567 582.</p> <p>Der Index München (1569) 545.</p> <p>Schulordnung München (1569) 545.</p> <p>Der Index Antwerpen (1570) 146.</p> <p>Der Motus proprius Pius' V. vom 19. Nov. 1570 10 510 ff.</p> <p>Gründung der Indexkongregation (1571) 10 513.</p> <p>Gründungsbulle Gregors XIII. vom 13. Sept. 1572 11 514 ff.</p> |
|---|--|

- Sirlet, Präfekt der Indexkongregation, und die ersten Mitglieder derselben 513 ff.
- Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher für Petrus de Fuentidueña und Michael de Medina (März 1572) 506.
- Neu aufgefundener italienischer Index (Venedig 1577?) 9 f; Anlage VIII 519—524 584.
- Der Index von Parma (1580) 9 145 519.
- Merkwürdige Ausgabe des tridentinischen Index (Venedig 1583) 500.
- Der Index Madriti 1583 (Quiroga) 145.
- Breve Sixtus' V. an die Universitäten vom 20. Juni 1587 11 f; Anlage VII 517 ff.
- Bulle Sixtus' V. „Immensa aeterni Patris“ vom 22. Jan. 1588 11.
- Die Indexbulle Sixtus' V. vom 9. März 1590 12; Anlage IX 524 f.
- Der Index Sixtus' V. (1590) 12 f; Anlage IX 524 f.
- Bando des Magister S. Palatii vom 10. April 1591 526 f.
- Der Index Clemens' VIII. (1593) 13 145; Anlage XI 529—531.
- Bemühungen des venetianischen Gesandten Paruta zur Unterdrückung des Index vom Jahre 1593 13; Anlage XII 531—535.
- Bücherverbot Clemens' VIII. vom 27. Nov. 1595 13; Anlage XIII 535 f.
- Der Index Clemens' VIII. (1596) 13 f 145 147; Anlage XIV 536 ff.
- Edikt des Magister S. Palatii vom 17. Mai 1596 zur Exekution des Index (1596) 538.
- Der römische Index und Venedig, Dichiarazione delle regole vom 14. Sept. 1596 538 f.
- Die Indexausgabe Venetiis, apud Nicolaum Morettum 1596 539 f.
- Ausgabe des Index Clemens' VIII. (Köln 1597) 147.
- Edikt des Magister S. Palatii vom 1. Sept. 1597 8 527.
- Edikt des Magister S. Palatii vom 26. Mai 1599 8 527.
- Milderung des neuen Index in betreff der verbotenen Bücher des 16. Jahrhunderts 26 f 104 ff.
- Neuheiten der Renaissance und unsaubere Novellisten und Poeten im Index 133 ff.
- Protestantische Schriftsteller des 16. Jahrhunderts im Index 133.
- Schriftstellerinnen des 16. Jahrhunderts im Index 145 ff.
- Bücherverbote aus dem 16. Jahrhundert im Index Leos XIII. 92 418.
- Kardinal Baronius Präfekt der Indexkongregation 169.
- Index für die Diözese Sabina, Edikt des Kardinals Gioiosa vom 29. Jan. 1605 16 544.
- Der hl. Franz von Sales erhält facultas legendi libr. proh. (17. Juli 1608) 47 58 f 414 506 f.
- Die Synodalkonstitutionen der Diözese Konstanz (1609) 582.
- Der Index novus librorum expurgatorum Montinae 1612 545 ff.
- Kardinal Bellarmin Präfekt der Indexkongregation 169.
- Syllabus seu collectio libr. prohibitorum Bononiae 1618 111 543.
- Aggiunta d'alcune operette ed historiette prohibite (Bologna 1618) 111 543 f.
- Das Votum der Indexkongregation zur Verbesserung von Kopernikus' Hauptwerk (1620) 67; Anlage XV 540 ff.
- Dekret des Heiligen Offiziums vom 3. Mai 1640: Verbot des 20. Bandes der „Annales ecclesiastici“ des Abraham Bzovius 110 548.
- Das Breve Urbans VIII. vom 26. Mai 1640 an Bürgermeister und Senat von Köln über das Werk des Bzovius 548.
- Das Breve Urbans VIII. vom 26. Mai 1640 an den Bischof von Osnabrück, Franz Wilhelm von Wartenberg, über das Werk des Bzovius 549.
- Die Edition Annalium Bzovianorum tomus XX (Coloniae 1641) 549 ff.
- Ausgaben des römischen Index von 1664 und 1665 14 80; Anlage XV.
- Über die Verurteilung und Freigebung der „Concordia tra la fatica e la quiete“ von Paolo Segneri (1680—1690) 139 f; Anlage XVIII 551—563.
- Indexausgabe Rom 1681 575.
- Index Innoc. XI. 111 f.
- Mandement und Catalogue des livres condamnez des Erzbischofs von Paris (1685) 253.
- Die „spontanea comparitio“ des Kardinals Petrucci 565.
- Die Verurteilung von 54 Sätzen aus den Schriften des Kardinals Petrucci 564 ff.
- Die Schriften des Kardinals Petrucci auf dem Index 103.
- Das Breve Innozenz' XI. vom 26. Mai 1689 als Indemnitätserklärung für den Kardinal Petrucci Anlage XIX 563—573.
- Fénelon im Index 74 96 412.
- Die einzelnen Bücherverbote im Index Leos XIII. 1600—1699** 418—437.
- Zahl derselben 93 102.
- „Opera omnia“-Dekrete 93 f.
- Bücherverbote durch Papstbriefe 96 f.
- Verbote der Kongregationen 102 f.
- Verbote des Magister S. Palatii 111.
- Milderung des neuen Index in betreff der verbotenen Bücher des 17. Jahrhunderts 106 109 110 f 113.
- Protestantische und jansenistische Bücher im Index 96 ff 102 136 f 253.
- Quietisten im Index 97 103 139 f 161 f; vgl. Anlage XVIII, XIX und XXII.
- Schriftstellerinnen im Index 150 ff.
- Ausgabe des römischen Index 1704 111 543.
- Nota di alcune operette ed historiette prohibite 111 543.
- Appendix Indicis Clem. XI. 111.
- Die Konstitution Benedikts XIV. „Sollicita ac provida“ vom 8. Juli 1753 2 59 ff.
- Der Index Benedikts XIV. (1758) 14 44 108 151 A. 450*.
- Kardinal Angelo Maria Querini Präfekt der Indexkongregation 168.
- Die einzelnen Bücherverbote im Index Leos XIII. 1700—1799** 437—455.
- Zahl derselben 93 102.
- „Opera omnia“-Dekrete 95 f.
- Bücherverbote in Papstbriefen 97.
- Verbote der Kongregationen 103.
- Milderung des neuen Index 103 ff.
- Die Jansenisten und Gallikaner im Index 97 103 117.

| | |
|---|--|
| Die „Philosophen“ im Index 97 108 114 117 254. | Schriftstellerinnen auf dem Index 150 ff. |
| Friedrich II. und der Index 141 ff 168 181 ff 336 f 392 394 f. | Gioberti über die Indexkongregation 74 170; Anlage XX 573. |
| Voltaire im Index und in der Zensur 95 117 156 f 179 184 ff 254 333 f. | Rosmini im Index, seine Unterwerfung 74 115 413; Anlage XXI 574. |
| Schriftstellerinnen im Index 150 ff. | Die Konstitution „Officiorum ac munerum“ 1897 I 26—36. |
| Das 19. Jahrhundert im Index 114—133. | Zweckmäßigkeit und Milde der neuen Bücher-gesetzgebung 37 ff. |
| Goethe namentlich in keinem römischen Index 113 f 126 173 f 177; vgl. 182 231 f 308 f 344 ff 391 f 394 396 582. | Die Bestimmungen über Leselizenz 31 47 ff. |
| Die einzelnen Verbote 1800—1903 455—474. | Strafbestimmungen 35 f 43 f. |
| Zahl derselben 93. | Präventivzensur 32 ff 42 f 399 ff. |
| „Opera omnia“-Dekrete 95. | Neugestaltung des Index 79 ff. |
| Bücherverbote in Papstbriefen 97 ff. | Milderung des neuen Index 104 ff. |
| Verbote der Kongregationen 103 f. | Gegner und Kritiker des Index 166 ff. |
| Milderung im neuen Index 107. | Die Bücherverbote aus der Regierungszeit Pius' X. (1903) 475. |

2. Die akatholische Zensur.

(Vgl. Inhaltsangabe S. IX—XXI und das folgende Generalregister.)

| | |
|--|---|
| Lutherische Zensur 280 ff; vgl. 226 ff 233 ff 482 f. | Calvinische Zensur 269 ff 187 ff 221 ff 290 ff 578. |
| Zwinglianische Zensur 268 ff 285 582. | Jüdische Zensur 190. |

3. Die staatliche Zensur.

(Vgl. Inhaltsangabe S. IX—XXI und das folgende Generalregister.)

| | |
|---|--|
| Die Zensur des deutschen Reiches 278 (Reichs-Prefverordnungen von 1524 bis 1577 s. bei Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels 775—785). | Die Zensur in Mecklenburg 304 ff. |
| Die österreichische Zensur 155 309 ff. | Die Zensur in Siebenbürgen 304. |
| Die josephinische Zensur 313 ff. | Die Zensur in Baden und Nassau 364 ff. |
| Die bayrische Zensur 202 ff 309 A. 2 544 ff. | Die Zensur der deutschen Städte 305 ff. |
| Die brandenburg-preussische Zensur 319 ff. | Die Zensur in der Schweiz 268 ff 581 f. |
| Die Zensur im neuen Deutschen Reich 368 ff 583. | Die englische Zensur 206 ff. |
| Die sächsische Zensur 280 ff 582 f. | Die Zensur in Nordamerika 221 A. 1. |
| Die Zensur in der Pfalz 290 ff. | Die Zensur in Ostindien 221 A. 1. |
| Die Zensur in Württemberg 292 ff 509 f. | Die holländische Zensur 187 ff 221 ff 578. |
| | Die dänische Zensur 226 ff 578 f. |
| | Die schwedische Zensur 233 ff 579 f. |
| | Die französische Zensur 15 f 72 A. 249 ff. |
| | Die napoleonische Zensur 255 ff 581. |

Generalregister.

Einzelne Ergänzungen und Berichtigungen sind in eckiger Klammer [] nachgetragen, hierbei verweist „Tiraboschi“ auf Girolamo Tiraboschi, *Storia della letteratura italiana*, Modena 1779. In gleicher Weise sind die Pseudonyme und Anonyme verzeichnet.

A.

- Aalborg, Niels Mikkelsen 228.
Aargau 278.
Abälard 5.
Abanzit, Firmin s. *Réflexions impart. s. l. évang.* 453.
Abbadie, Jacques 436 438.
Abbecedario 459.
Abbot, George 212.
Abbt, Thomas 313.
A. B. C. (l') [Voltaire] 453.
Abdias de vitis apostolorum 520 522.
Aberglaube u. abergläubische Schriften 28 38.
Abhandlungen . . . Basel [Spreng, Joh. Jak.] 450.
Ablässe in der josephinischen Zensur 316.
Ablaßkongregation, Bücherverbote 89 102 111.
Ablaßschriften, ihre Approbation 29.
Abominations papatus 436.
Abrégé de l'hist. eccl. [Racine, B.] 449.
— de l'hist. eccl. d. Fleury [Prades, J. M. de] 144 336 f 452 582.
— des mémoires donnez [Moncal] 422.
— de la morale de l'év. [Quesnel, Pasquier] 440 f.
— chronologique [Macquer, Ph.] 448.
Abudacnus seu Barbatus, Jos. 451.
Abus (divers) et nullités [Quesnel, P.] 441.
Abusi [Bruzzone, B.] 453.
Abusos 457.
Abzüge von Artikeln einer Zeitschrift 35.
Academia dei Lincei 152.
— dei Ricuperati zu Padua 162.
Accomplissement (l') d. prophéties [Jurieu, P.] 438 445.
Accord des vrais principes de l'église de la morale et de la raison sur la condition civile du clergé de France 101.
Achmetis Oneirocritica 109.
Achterfeldt, Johann Heinrich 98 130 462 [Decr. S. Off. 28. Nov. 1838].
Acrena G. B. s. *Conclusioni concise.*
Acta colloquii Ratisbonae 7.
— ecclesiae mediolanensis 414.
— eruditorum 438 451, ihr letzter Herausgeber 582 f.
— et decreta secundae synodi ultraiectensis 100.
— legationis ducis Niverniae 87 418.
— quaedam eccl. ultraiectens. [Van der Croon, Th.] 446.
— synodi Antiochenae an. 1806 celebrat. 101.
Acte d'appel . . . Lorraine . . . juil. 1701 439.
— d'appel 1 mars 1717 p. les évêques 448.
Acton, Lord John Emeric Edward Dalberg 124 126 131 469.
Adam s. *Avocat (l') du diable* 448.
— Germanus 101.
Adami, Cornelius 443.
Adamus, Melchior 41 420 f.
Adanctus [Penzo, D.] 473.
Addison, Jos. 445.
Adeodatus, presbyter [Tibbel, Joannes] 440.
Adfield s. Alfield, Thomas 211.
Adimaro 521.
Aerodius, Petrus s. *Puissance (de la) paternelle* 420.
Aesina 438.
Aforismos politicos 458.
Afzelius, Henrik. Erik Benzelius D. Å. 239 242.
Agende, erste protestantische für Österreich, ihre Drucklegung 310 ff.
Agendenstreit in Preußen 348.
Agents provocateurs 393.
Aggionta d'alcune operette 111 543.
Agnelli, Giuseppe 552 559 561 f.
Agobardus (S.) Opera [Massonus, Papius] 418.
Agostini, Istoria d. scritt. Viniziani 145.
Agreda, Maria von s. Maria v. A. 150 f.
Agricola, Barptolomaeus 421.
— Kaspar 297.
Aguessau s. Ségur d'Aguessau.
Ahrens, Henri 118 462.
Aillaud, Pierre-Toussaint 265.
Akademie s. *Academia.*
Akakia 182 f.
Aktenstücke zur kirchlichen Zensur 1479—1559 479 ff.
— (authentische) [Stattler, B.] 455.
Alabaster, Guilielmus. 419.
Alamin, Felix de 440.
Albani, Joh. Franc. [Ludewig, J. P. de] 443.
Albanus, Aegidius [Witte, Aeg. de] 435.
— H. 573.
Albarella, Vincenzo 417 465.
Alberius, Claudius 418.
Albertario, Davide 72.
Alberti, Giov. Andr. 436.
— Valentinus 302 437 449.
Albertina, Universität 325.
Albertinus, Alex. 439.
Alberto Magno 167 427.
Albertus Argentinensis 519.
— Magnus 167 418.
Alberus, Ferd. 12.
Albigenser 5 126.
Alboise s. Maquet, Auguste.
Albrecht V. v. Bayern 202 f 544 f.
— Erzbischof v. Mainz 232 f.
— Herzog v. Mecklenburg 231.
— Herzog v. Preußen 321 325.
Alcala, Universität 517 f.
Alciatus, Andreas 437.
Alciiphron [Berkeley, George] 447.
Alcoran 273.
Aldhelmus v. Malmesbury 405.
Aldus 500 584.
Alembert s. D'Alembert.

- Alessandrina, römische Bibliothek 501 516.
 Alethæus, Theophilus [Lyserus, Joan.] 229 f 243 433.
 Aletophilus, Christian. [Henricus a S. Ignatio] 439 441.
 Alexander VI. 6 110 179 f 206 f 408 482.
 — VII. 14 37 80 96 99 f 113 253, s. Chigi, Fabio.
 — Natalis 99 138 432 f.
 Alexandrien 119.
 Alexandrinus, Cardinalis s. Ghislieri, Michele 488 f 502 ff.
 — Cardinalis s. Bonelli, Michele 514 516.
 Alfabeto litterale 433.
 Alfield (Anfield), Thomas 211.
 Alfieri, Vittorio 114 351 458 f.
 Alfons v. Lig., d. hl. 50 ff.
 Algarotti, Francesco s. Newtonisme (le) 446.
 Allard, Guy. Dictionnaire du Dauphiné 577.
 Alleanza monoteistica [Mengozzi, Giov. Ettore] 469.
 Allegazioni 441.
 Allemagne, de l' [Heine] 126.
 — (l') [M^{me} de Staël] 264 f.
 Allen, C. F. Faedrelandets Historie 226 ff.
 Alletz, Pons Augustin 466.
 Allix, Petrus s. Anastasius (S.) 432, Dissertatio 438, Nectarium 439.
 Almanacco sacro 467.
 Almanaque democratico 467.
 Almeida, Manuel Nicolaus de 122, s. Cartas 458, Respota 458.
 Alnander, Samuel J. 579.
 Aloysia, M., Generaloberin 575.
 Alphabetum theologicum 520.
 Alstedius, Ioan. Henr. 419 424 449.
 Alstermark, Bror. De religiöstsvärmiska Rörelserna i Norrland 1750—1800 247.
 Alstrin, Brita Catharina 245.
 Altamura, biblioth. dominic. 513.
 Alte christliche Zeit, ihr Bücher-
 verbot 3 f 402 ff.
 Altemps, röm. Bibliothek 495.
 Althusius, Iohannes 419 f.
 Altieri, Kardinal 357 f.
 Altling, Henricus 432 449.
 — Jacobus 94 432 449.
 Altkatholische Schriften 131.
 Altmeyer, Jean-Jacques 118 462.
 Alunno, Francesco 521.
 Alva et Astorga, Petrus de 113 425.
 Alvin, Ioannes 112.
 Alviset, Virginius 427.
 Alzedo, Mauricius de 422.
 Amabed. Les lettres d' [Voltaire] 453.
 Amabile, Luigi 473.
 Amadis de Gaule 269.
 Amama, Sixtinus 439.
 Amari, Michele 465.
 Amat, Felix 122 462, s. Padua Melado, Macario 458.
 „Amatoriae fabulae“ 107.
 Amatus, Michael 444.
 Amaya, Franciscus de 424.
 Ambasciata (l') di Romolo [Leti, Gregorio] 429.
 Ambrosius, der hl. 403.
 Ame (de l') s. Mirabaud, J. B. de 452.
 Amelia, Bischof v. s. Graziani, Antonio Maria 539.
 Amelincourt [Desbords des Doires, Olivier] 440.
 Amelot de la Houssaye, Nic.-Abrah. 430 443 445.
 Amerbach 273.
 Amerika, Nord- 125 170 ff.
 — Süd- 121 f.
 Amesius, Guilelmus 426 449.
 Amice, J.-F. 460.
 Amico (l') sincero [Martinoli, Angelo] 473.
 Ammann, Franz Sebast. 129 462 f.
 Amor poenitens [Neercassel, Ioan.] 435.
 Amstelius, Gisbertus 440.
 Amsterdam 142 548 550.
 Amyraldus, Moses s. Syntagma thesium.
 An (l') deux mille quatre cent quarante [Mercier, Louis-Sébastien] 453.
 Analecta juris pontificii 92 516.
 Analisi d. libro [Tamburini, P.] 454.
 — e confutazione 457.
 Analyse raisonnée de Bayle [Maray et Robinet] 453.
 Anastasius (S.) Sinaita 41 [Allix, P.] 432.
 — Sinaita. Viae dux c. 6 [Migne, Patr. gr. LXXXIX 102 ff] 41.
 Anatomia s. I. [Scioppius, Gaspar] 422.
 Ancillon, Johann Peter Friedrich 346.
 Andachten, Schriften über neue 28.
 Andrea d' Altadena s. Confessione (publica).
 — da s. Tomaso 426.
 Andreae Angermannus, Abraham 234.
 — Jakob 292 397.
 — Ioan. Valent. s. Mythologiae christianae.
 Andringa, Reynerus ab 431.
 Anelli, Luigi s. Storia della chiesa 473.
 Anfänge der Bücherzensur 135 402 406.
 Angelica, römische Bibliothek 529.
 Angelini, Francesco 116 473.
 Angelocrator, Daniel 418.
 Angelus, Ioannes 272.
 Angermannus, Abraham Andreea 234.
 Anglica, normannica etc. 418.
 Angra, Bischof v. 122.
 Anhalt, Margar., Fürstin zu 150.
 Anhalt-Dessau 350.
 Anhalter Theologen 290.
 Anima (l') di F. P. 424 430.
 Anklagen gegen den Index 133 ff 166 ff 390; s. auch unter Bibelverbot, Jesuiten, Klassiker, Systemlosigkeit u. ä. unter Friedrich II., Goethe u. ä.
 Anlage des neuen Index 79 ff.
 Anlagen 477—584.
 Anna Boleyn 207.
 — v. England 219.
 — v. Rußland 331.
 Annales (les) de Loigny 472.
 Annali ecclesiastici 453.
 Annalium Bzovianorum tomus XX 549 ff.
 Annatus, Petrus 441.
 Année (l') chrétienne [Le Tourneux, Nicol.] 437.
 Annerstedt, Claes. Bref af Olof Rudbeck D. Ä. 241.
 Anno (l') due mila etc. 457, s. An (l') etc.
 Annuaire de l'inst. canad. 121 469.
 — d. l. société d. étudiants 462.
 Anonyme im Index 85.
 Ansaldus, Franciscus 423.
 Ansault 473.
 Antechrist (l') 418.
 Antero Maria da S. Bonaventura 431 f.
 Anticoton [Plaix, César de] 420.
 Antidoto 422.
 Antijesuitische Schriften 126.
 Antimachiaavel 522.
 Anti-Pamela 447.
 Antithèse 418 420.
 Antitrinitarier s. Sozinianer.
 Antologia femminile 158.
 — (nuova) 167 169.
 Anton Ulrich, Herzog v. Braunschweig u. Lüneburg 351.
 Antonia, Angelica Paola 145.
 Antoniana, Bibliothek zu Padua 153.
 Antonianus, Silvius 537.
 Antonius, Kardinal Fischer 411.
 — Nikolaus, Biblioth. Hispan. 506.
 Antvorskov, Synode 1546 227.
 Antwerpen, Index v. 1570 146 522 531.
 Antwort der priorin und ganczer Sampnunge des jungfrawen-closter zu Freyberg etc. 149.
 Anzeige gefährlicher Bücher 32 70 393 403 580; s. auch „Denunziation“.

- Aperger, Andreas 306.
 Aphorismi doct. iesuit. 418.
 Apocalisse (I') 474.
 Apokryphenkataloge 402 f 405 f.
 Apologia d. catech. [Nannaroni, M. M.] 453.
 — d. corrisp. [Torti, Franc.] 461.
 — d. leggi 466.
 — panegyreos [Witte, Aegid. de] 489.
 — — II. [Witte Aegid. de] 438.
 — — III. [Witte Aegid. de] 439.
 — catolica [Torres Amat, Felix] 463.
 Apologie p. l. casuistes [Pirot, Georges] 426.
 — ou défense 418.
 — d. dévots [Grenier, P.] 430.
 — d. m. Iansenius. 1—2 [Arnauld, A.] 425.
 — d. t. l. jugemens [Mey, Claude et Maultrot, G. N.] 448.
 — d. lettres provinc. [Petit-Didier, M.] 438.
 — pour les religieus bénédictins 112.
 — p. l. synode d. Dordrecht 431.
 Aponte, Laurentius de 433.
 „Apostolicae Sedis“, Konstitution 99.
 Apostolische Briefe s. Papstschreiben.
 Approbation erfordert 33 f.
 Appunti [Giovanzana, Franc.] 473.
 Aprosio, Angelico 153.
 Aquaviva, Claudius 12 525.
 Aquilinius, Caesar [Hericus, Scipio] 428.
 Arabische Schriften 101 114 124.
 Aracri, Gregorio s. Elementi 454, Esame 454.
 Arasieve, Candido [Cicuto, Antonio] 86 471.
 Archinard, André 464.
 Archiv der Brevén etc. s. Breven etc.
 Archiv für Geschichte u. Altertumskunde in Oberfranken 295.
 — f. Geschichte des deutschen Buchhandels 287 297 302 304 ff 309 324 328 f 331 f 342 f 479 f 483 509 f 581 ff.
 — f. Geschichte der Philosophie 186.
 — f. katholisches Kirchenrecht 375 384.
 — f. Literatur- und Kirchengeschichte s. Denifle-Ehrle.
 — f. österreichische Geschichte 195 295 314 f 318 409.
 — (neues) f. sächsische Geschichte 149 f.
 Archivio storico italiano 110 486 552.
 Arcimboldi, Giov. Angelo 7.
 Ardigò, Roberto 115 469 471.
 Arduini, Carlo 463.
 Areopagitica 215.
 Aretino, Pietro s. Etiro, Partenio 431.
 Aretinus, Petrus 136.
 Argentius, Caietanus s. Dissertationes (d. re benef.) 441.
 Argentré s. D'Argentré.
 Arigler, Altmannus 128 457.
 Arimini, Indexausgabe 1559 8 492 f 497.
 Ariosto 521.
 Aristoteles 52 133 157 405.
 Arithmaeus, Valentinus 420.
 Arius 3 f.
 Arlotto Mainardi, Giov. [Tiraboschi VI 2, 148] 520.
 Armenische Kirche, Schriften über die 123.
 Arminius u. Arminianer 188 f 211 222.
 Armonia contemplativa [Pallazzi, Giov.] 436.
 Arnaldus, Antonius = Arnauld, Antoine 95 102 163 425 438, s. Considérations 425, Difficultez 439, Éclaircissements 442, Histoire 445, Mémoire 425, Propositiones 425 f, Responce 425, Responce 436.
 Arnauld, Antoine [père] 418, s. Discours (le franc et vérit.)
 Arndt, Johann A. 247.
 Arnim, Bettina v. 358 f.
 Arnisaeus, Henningius 418 421.
 Arnoldt, Daniel Heinrich. Geschichte der Universität Königsberg 321.
 Arnoldus, Christophorus 427.
 — Gothofredus. Kirchen- und Ketzer-Historie 222 244 270 274; Histor. theolog. Myst. 439.
 — Nicolaus 440.
 Arrest 24 sept. 1680 431.
 — 1 avr. 1710 441.
 — 18 févr. 1735 446.
 — 4 jan. 1738 446.
 — 22 avr. 1739 446.
 — 27 juin 1744 447.
 Arretin (I') moderne [Dulaurens, H. J.] 453.
 Arringa s. Ordine 458.
 Arroyo, Pedro Sanchez 113.
 Ars amandi 395.
 Arsdekin, Richardus 437.
 Art (I') d. con. l. femmes [Bruys, Fr.] 459.
 Arte (dell') d'amare 451, vgl. 395.
 — (I') di conservare [Morardo, G.] 456.
 — d. b. servirsi [Lopez Royo, Pier Maria] 445.
 Artemidorus, Oneirocriticus [Fromondus, Libertus] 425.
 Arten, verschiedene, der Indexdekrete oder Bücherverbote 87 ff.
 — der verbotenen Bücher in den verschiedenen Jahrhunderten 103 f.
 Arthusius, Gotardus 419 ff.
 Articuli fidei [Dez, Joannes] 139 433.
 Artikel 15 16 u. 18 der preussischen Verfassung aufgehoben 375 f.
 Arumaeus, Dominicus 420 424.
 Ascianus, Dorotheus [Zimmermann, Matthias] 438.
 Askeu, Anna 145 ff 208.
 — William 146.
 Aslacus, Cunradus 421.
 Assedio (I') di Firenze [Guerazzi, Franc. Dom.] 461.
 Asserino, Lucca s. Scielta d. lettere 432.
 Assertio iuris [Erkelius, Ioan. Christ.] 440.
 Assessor des Hl. Offiziums 60.
 Atanasio da Verrocchio [Battacchi, Dom.] 456.
 Athanasius, Mönch in Kleinasien 403.
 Atheismusstreit von Jena 308 f.
 Athen 115.
 Athenäum s. Frohschammer, Jakob.
 Attestatio notarialis [Mintaert, Petr.] 423 425
 Atti e decreti 455.
 Atzrott, Otto 17 179 376.
 Aubé, Benjamin 119 472.
 Aubert de Versé, Noël s. Avocat (I') d. prot. 438.
 Aubry, Jacques-Charles s. Consultation 444.
 „Auctorem fidei“, Bulle 97.
 Auctoris, „in odium —“ 108 175 349.
 Audin, J. M. V., Geschichte Caivins 269 f.
 Audisio, Guglielmo 471.
 Audoul, Gaupard 440 f.
 Aufklärung, bekämpft v. Friedrich Wilhelm II. 340 ff.
 — in Österreich u. Bayern 312 ff.
 Aufschlüsse zur Bibliographie u. Geschichte 85 ff.
 Augsburg 306 357.
 „Augsburger Konfession“ in der Zensur 189 298.
 August, Kurfürst v. Sachsen 290 f.
 Augustin (S.) Les deux livres [Pilé, Denis] 451.
 Augustiner 110.
 Augustinus, d. hl. VI f. 45 80 110 382 393 395 402 f.
 — Antonius 429 442.
 „Augustinus“ 89 97 102 141.
 „Jansenii (utr. s. d.)“ 425.
 Auktionskataloge in der schwedischen Zensur 246.

- Aulard, F.-A. et Debidour, A. 474.
 Aurelius, Paulus [Witte, Aegid. de] 437.
 Auruccio, Vincentio 429.
 Ausnahmestände und die Preßgesetze 360.
 „Ausonio“ (l') 160.
 Autorità (dell') [Spilimbergo, G. B. da] 454.
 Autorité (del') d. clergé [Richer, Franç.] 452, vgl. 314 [Van Swieten].
 — des évêques 430.
 — (de l') d. s. Pierre [Barcos, Mart. de] 424.
 — (de l') du roy [Le Vayer de Boutigny, Fr.-R.] 428.
 — légitime 452.
 Auxerre 94.
 Auxiliis, „de —“ 139.
 Avantages du mariage [Desforges, Pierre] 451.
 Avanzini, Petrus 100.
 Avanzini-Pennachi, Comment. i. const. „Apostol. Sedis“ 100.
 Avendaño Extenaga, Michael de 432.
 Aventrote, Juan 420.
 Avertissemens salutaires 430.
 Avertissement s. l. déclar. 444.
 — s. l. lettres 444.
 Avis fraternels [Saint-Martin, P.-M.] 456.
 — sincères [Queanel, P.] 440.
 Avitus, Aurelius [Sinnichius, Ioan.] 427.
 — academicus [Witte, Aegid. de] 439.
 Avocat (l') du diable [Adam] 448.
 — des protestans [Aubert de Versé, Noël] 438.
 Avrillot, Barbe 576.
 Ayala-Rosso, Mario 470.
 Ayguals de Izco, Wenceslao 123 464.
 Aymon, Jean 447.
 Ayrault, Pierre s. Puissance (de la) pat. 420.
 Azevedo Araujo e Gama, Manuel de 122 472.
- B.**
- Baazius, J., schwedischer Kirchengeschichtler 236 f.
 Baccinata [Pallavicino, Ferrante] 428.
 Bachem, Joseph 362 ff 377 f.
 — Firma J. P. 362 ff.
 Bachimus, Arnoldus 434.
 Baco, Franciscus 124 428.
 Baden 297 354; Kirchenkonfikt 364 ff 369; Schulkampf 382 f.
 Badia, Tommaso, Kard. 483 ff.
 Bagarotti, Giuseppe s. Elementi 466, Storia 466.
 Bagatelle (la) 444.
 Bagatta, Giovanni Bonifacio 431.
 Bagni, Ioannes Baptista 537 f.
 Bahrdt, Karl Friedrich 317 341.
 Baillet, Adrien 439 441, s. Dévotion (de la).
 Bailleul, Jacques-Charles 257.
 Baillius, Robertus 434.
 Bailly, Ludovicus 464.
 Baissac, Jules 470 472.
 Bajus, Michael 437.
 Balbi, Ambrogio 459.
 Balbus, Hieronymus 419.
 Baldeschi, Federigo 555.
 Bale, John 147.
 Balle, Nik. Edinger, Bischof 231.
 Balmes, Jakob 47.
 Balthasar, J. A. F. von s. Helvetiorum (de) iuribus.
 Baltzer, Joh. Bapt. 130 354 466.
 Baluzius, Stephanus 437.
 Balzac, Honoré de 95 462 467.
 Bamberg 408.
 Banck, Laurentius 424 426.
 Bandello, Matthaeo [Quétif-Echard II. 155 ff] 521.
 Bandellus, Vincentius a Castro-novo 406.
 Bandinius, Angelus Maria 448.
 Bänge, Carl 245.
 Bangen, Joh. Heinr. 73.
 Bangius, Thomas 426.
 Bann, der päpstliche, Strafe f. Übertretung der Bûcher-gesetze? 172, s. Exkommunikation.
 Baraterius, Ioh. Phil. 448.
 Baratotti, Galerana [Tarabotti, Arcangela] 153 f 426.
 Barbarigo, Gregorio, der sel., Kardinal 552 ff 557.
 Barbault 442.
 Barberini, römische Bibliothek u. Archiv, jetzt im Vatikan 154 488 501 ff 516 525 536 f 541 f.
 Barbeyrac, Jean 452.
 Barbian e Belgioioso, Fürst von 159.
 Barbier d' Aucourt, Jean 71, s. Lettre 436, Onguant 436.
 Barbosa, Augustinus 110.
 Barclaius, Guilelmus 419.
 — Ioannes 419, s. Euphormio Lusinius 418.
 Barclaius Robertus 441.
 Barcos, Martin de s. Autorité (de l') 424, Epistola 424, Exposition 437, Grandeur 424.
 Bardon, Antonius s. Francolinus 439.
 Barili, Giovanni s. Dono (è picciol) 462.
 — Giuseppe s. Filopanti, Quirico 470.
 Barisoni, Paolo s. Copia d' una lettera 421.
 Barlaamus monachus 419.
 Barlumi 434.
 Barnaba da Bologna s. Clero (il) veneto 467, Prisca 468, Persecuzione (dell' ultima) [Negroni, Bernardino] 467.
 Barnesius, Joannes 421 432 438 s. Examen 421.
 Baro, Bonaventura 435.
 Baron, Franciscus 537.
 Baronius, Caesar, Kardinal 168 f.
 — Franciscus 422.
 — Robertus 428 431 449.
 — Vincentius 429.
 Barral, Pierre s. Dictionnaire historique 451.
 Barrault, Emile 461.
 Barré, Louis 466.
 Barret, Guilelmus 419.
 Barro, Ioannes de 112.
 Barrow, Henry 210.
 Bartalini, Ignazio 556.
 Barth, Caspar s. Hebius, Tarraeus 419.
 Bartholinus, Thomas 436.
 Bartholomaeus, Cardinalis S. Caesarii s. Guidicioni Bartolomeo [Cardella, Memorie IV 227 ff] 433 ff.
 Bartholotti, Ioan. Nepom. 454.
 Bartoli, Daniello 561.
 Bartolomeo da Castello 92 418.
 Bartolos, Sebastianus 428.
 Barzellotti, Giacomo 472.
 Basel 271 ff 406 479; Basler Chronick 274.
 Basile P. s. Clouet, Franç. 423.
 Basilius, der Große 395.
 Basire, Isaac s. Diatribe 438.
 Basnage, Jacques 435 439 441 444 449.
 Basnagius, Samuel 438 442 444.
 Bassetti, Apollonio 556 ff.
 Bastwick, John 218.
 Batacchi, Domenico s. Atanasio da Verrocchio 456.
 Batavia sacra [Van Heussen, Hugo Franciscus] 82 442.
 Bathori, Stefan 304.
 Battaglia, Francesco Maria 435.
 Battenschnee (Watisneve) 272.
 Batthyány, Josephus de, Erzbischof von Gran 316.
 Baucio, Carolus de 422.
 Bauclair, P.-L. de 451.
 Baudius, Dominicus 421 f.
 Bauer, Bruno 69 128 352.
 — Edgar 128 351 f 463.
 Baumgartner, Alexander 182 187 223 232 394.
 Bauny, Étienne 138 423.
 Baur, Ferd. Christ. 69.
 Bauwens, Amandus 444.
 Bayern 203 ff 309 374 386, s. auch München.
 Bayle, Dictionnaire 547.
 — Pierre 437 445 449, s. Fox de Brugga, Jean 441, s. Cri-

- tique 432, Lettres 439, Nouvelles 434 ff.
 Bayly, Lewis 443.
 Bayreuth, Markgräfin Friederike Sofie Wilhelmine v. 333 f 339.
 Bazin [Voltaire] 452.
 Beaconsfield, Benjamin Disraeli, Earl of 91.
 Beantwortung [Jung, Joh.] 454.
 Beatus, Georgius 419.
 Beaume de Galaad [Torman, Georges] 439.
 Beausobre, Isaac de 447.
 Bebel, Ferdinand August 174. — Heinrich 136.
 Bebelius, Baltasar 434 449.
 Bebius, Philipp 205.
 Becattini, Francesco 456.
 Beccaria, Cesare s. Delitti (dei) 451.
 Beck, Joseph 127 468.
 Beckmann, Nikolaus 240.
 Bécour, Renault s. Tombeau (le) de t. l. phil. 461.
 Beichte, Streit über die — in Berlin 327.
 Bekanntmachung [Siegwart Müller, Konstantin] 100 460.
 Bekker, Balthasar 224 f 246 578.
 Bel, Karl Andreas 582.
 Beleidigung aller Nationen durch den Index Leos XIII. 184 ff.
 Belgioioso s. Trivulzio, Christine 159 f.
 Bellarmino, Roberto, Kardinal 12 ff 87 103 168 f 211 f 250 f 525.
 Bellaunay, de et Martin, L. 442.
 Belluomo, Gottardo 139 f 432 551 ff.
 Belli, Luca 419.
 Belling, Richardus s. Irenaeus Philopater 424.
 Beltrami 462.
 Bembo, Pietro, Kardinal 133 521.
 Benamati, G. B. 444. — Guidubaldo 423.
 Bendelius, Balthazar 239 324.
 Benedikt XIV. 1 f 14 25 33 44 59 f 65 f 77 89 94 99 409.
 Benefattori (i) dell'umanità 464.
 Ben-Ezra, Juan Josaphat [Lacunza, Manuel] 118 458.
 Benius, Paulus 418.
 Bennazar, Petrus 435.
 Benoit de Canfield 434.
 Bentham, Jérémie 124 456 459 f
 Bentley, Richard s. Phileleutherus, Lipsiensis 446.
 Benvenuti, Francesco 436.
 Benvoglianti, Fabio [Tiraboschi VII 3, 359] 520.
 Benzelius, Erik, D. Ä. 239 243 f. — Henricus 448.
- Benzelstjerna, Gustav. Censorjournal 233 245 ff.
 Benzi, Bernardinus 138 447.
 Béranger, Pierre-Jean 460.
 Berardinellus, Ioannes Laurentius 528.
 Berchtold, Joseph 131 469. — Joseph Anton 129 466.
 Berechtigung des kirchlichen Bücherverbotes 15—25.
 Berée, Théognoste de s. Tombeau du socinianisme 441.
 Berengar v. Tours 5.
 Berenicus, Theodosius [Berneggerus, Matthias] 422.
 Berg 279 323.
 Berg, Günther Heinrich v. 398 f.
 Bergamaschi, Giuseppe s. Vi-ray, G. Giuseppe 460.
 „Bergiaches Buch“ 290.
 Berichtigung (zur) der Ansichten 460.
 Beringerus, Erichus 420.
 Berkeley, George 124, s. Alphron 447.
 Berlando della Lega, Matteo e Ravizza, Iacopo Filippo 443.
 Berlichius, Matthias 426.
 Berlin 323 327 f 339 f 367 393. — Königl. Bibliothek 546 549, 584. — Universität 144.
 Berliner Monatschrift 342.
 Bern 144 185 272 275 277 581.
 Bernabeu, Antonio 457 459, s. Juicio 457.
 Bernard, Pierre 256. — Jean Frédéric s. Éloge 451, Monde (le) 452.
 Bernardus a Bononia 446.
 Berneggerus, Matthias 426, s. Berenicus, Theodosius 422.
 Bernerio, Girolamo 533.
 Bernheim s. Lacaze, Félix 474.
 Bernier, H. 464.
 Bernières-Louvigny, Jean de 162 435, s. D'Argentan, Louis François 435 444, Règle 435.
 Bernstein, Eduard 144.
 Bernstorff, Joh. Hartv. Ernst 230.
 Berruyer, Isaac-Ioseph 445 449 f, s. Défense 450.
 Bert, Paul 472.
 Bertòla, Aurelio s. Rime e Prose 456.
 Bertrand, Fr. M. s. Sophronius 467.
 Berzi, Angelo 118, s. Apocalisse (l') 474, Vangelo (piccolo) 474 (14 iun. 1895).
 Beschlagnahme nach dem Reichspreßgesetz 386 f. — von Schriften in England 219. — von Zeitungen in Bayern 386.
 Beschreibung des neuen Index 1 f.
- Beschwerden der Katholiken über die Schulbücherzensur 379 f.
 Besoldus, Christophorus 419 ff.
 Bettina und ihr Königsbuch 358.
 Bettoni, Bartolomeo s. Storia 456.
 Beuleius, Xistus 7.
 Beugnot, Aug.-Arth. 119 461.
 Beumlerus, Marcus s. Theodoretus 418.
 Beust, Ioachim a 419.
 Beveregius, Guilielmus 429.
 Beverland, Adr. 225 246.
 Beza, Theodorus 421.
 Bianchi, Giovanni 448.
 Bianchi-Giovini, Aurelio 116 126 461 ff.
 Bianchini, Andreas. Instituzioni 452.
 Bianco, Franz Jos. v., Die alte Universität Köln 205 404. — Giuseppe 469.
 Bibel 27 f 32 49. — Luthers 292 f 319. — die Wertheimer 331. — Sixti V Clementis VIII 546.
 Bibelgesellschaften 28.
 Bibellesung 316.
 Bibelübersetzung, die schwedische, in der Zensur 242.
 Bibelübersetzungen 28. — in der englischen Zensur 207 f.
 Bibelverbot 5 27 f 45 208.
 Bibelzensur, protestantische 397.
 Bibie volgari 520, vgl. 521.
 Bible (lasainte)[Chais, Charles] 447.
 Biblias (as) falsificadas 469.
 Bibliographie du Dauphiné 577.
 Bibliographische Regeln des neuen Index 79 f.
 Bibliotheca u. biblioteca s. unter Angelica, Vaticana usw. — fratur polonorum 449. — hist.-philol.-theol. Bremae 444 449. — lubecensis 446. — (magna) eccl. [Limiers, Henri-Philippe de] 446.
 „Bibliothek (allgemeine deutsche)“ 343.
 Bibliothèque britannique 447. — germanique 447 449. — janséniste 138 f. — raisonnée 447 449. — universelle [Le Clerc, Jean] 435 f 445.
 Βιβλος xavónav 124 421.
 Biddle, John 215.
 Bidenbachius, Johannes 418.
 Biesiada [Towiański, Andrzej] 466.
 Biester, Johann Erich 342.
 Bignami, Pietro 468.
 Bignon, Louis-Pierre-Édouard 266 459.

- Bihl, Franciscus 458.
 Bilder der Heiligen 29.
 Bildersturm in Holland 1566
 221 f.
 Bilstenius, Ioannes 418.
 Binder, Wilhelm Christian 351.
 Bingham, Ioseph 445.
 Biographie, allgemeine deut-
 sche 148 222 309 313 330
 346 408 551 583.
 — (nouvelle) générale, Paris
 1865 252.
 — universelle (éd. Michaud)
 181 252.
Βίος (δ) 124 458.
 Bischöfe auf dem Index 138.
 — die deutschen, und Max Leh-
 mann 393.
 — ihr Bücherverbot 31 f; Er-
 teilung einer Dispens vom
 Büchergesetz 31; Anzeigepflicht
 32 393 403 f.
 — ihre „Preßverbrechen“ im
 Kulturkampf 371.
 — und die Zensur Friedrichs II.
 336 ff.
 Biscia, Benedetto 434.
 Bismarck 133 364 366 ff 391 f.
 Bismarckbeleidigungen 370.
 Bismarcks Index 397.
 Bissus, Bernardus s. Monsa,
 Nicolaus Maria 437.
 Bisterfeldius, Ioh. Henricus 423.
 Bisticci, Vespasiano da s. Da B.
 Bistums-Synode (die) [Wessen-
 berg, Ignaz Heinr. v.] 463.
 Biverus, Petrus 423, s. Memo-
 rial und Memoriale 423.
 Biwanko, Ignaz Joseph s. Un-
 zufriedenen (die) in Wien 454.
 Bizault 442.
 Blackburne, Richardus s. Vita
 Thomae Hobbes 438.
 Blackwell (Mr George) 419.
 Bladus, Antonius 250 490 ff 499.
 — Paulus 13 527 529.
 Blanchard, Pierre-Louis 118,
 s. Communion (de la) 457,
 Controverse pacifique 459,
 Convention 457, État (l') 459,
 France (la) 457, Réponse 457.
 — Platon 458.
 Blancus, Ioannes 423.
 Blissem, Heinrich 312.
 Blombergsson, C. G. 248.
 Blondeel, Valentinus Ioannes
 s. Wieling, Abraham 450.
 Blondellus, David 426 438 449,
 s. Extrait 438.
 Blount, Charles 216 f.
 Blum, Peter, Bischof von Lim-
 burg 366.
 Blumauer, Aloys s. Glaubens-
 bekänntnis 454.
 Blunt, John James 124 459.
 Bluntschli u. Brater. Deutsches
 Staatswörterbuch 386.
 Blutbad Karls IX. in Schweden
 1600 235.
 Bluthochzeit 523, s. auch Nup-
 tiae parisiinae.
 Blyenburgius, Damasus 418.
 Bocaccio (il Decamerone ediz.
 Firenze 1573 [Tiraboschi VII
 3 359]) 520.
 Bocalosi, Girolamo 445.
 Bocalini, Trajano 430 f.
 Bochellus, Laurentius 419.
 Böckelmannus, Iohannes Fre-
 dericus 443.
 Bodemann, Friedr. Wilh. 355.
 Bodin, Félix 460.
 Bodinus, Ioannes 422 521 536 f.
 Bodmer, Johann Jakob 276.
 Boehmerus, Justus Henningius
 447 f, s. Fleury, Claude 445.
 Boetzerus, Antonius 550.
 Boggio, Pier Carlo 465.
 Böhme, Jakob 245 f 302.
 Bohun, Edmund 216 f.
 Boileau, Iacobus s. Episcoporum
 (de ant. et mai.) causis
 liber 431, Fontejus, Clau-
 dius 435, Historia flagellanti-
 um 438.
 Boillot, Joseph-Marcelin 472.
 Bois, Jules 474.
 Boissardus, Ianus Iacobus 109
 418.
 Boissel, François s. Catéchisme
 (le) 455.
 Boissonade, J.-A. 469.
 Boiste, Pierre-Claude-Victoire
 261.
 Boleyn, Anna 207.
 Bolgeni, Vincenzo 464.
 Bollandista (il piccolo) [Bossi,
 Luigi] 458.
 Bollandisten, Bibliothek der,
 zu Brüssel 549.
 Bollandistes, les petits 576.
 Bolleville, le Prieur de [Simon,
 Richard] 433.
 Bologna, Indexausgabe 1559
 493 f; — 552 556 ff.
 Bolzano, Bernard 128 459.
 Bombasius, Paulus 508.
 Bombelli, Rocco 470.
 Bon, Claude 578.
 Bon, Maria dell' Incarnazione
 s. Maria dell' Incarnazione
 161 429 575 ff.
 Bon, Marie de l'Incarnation
 575 ff; vgl. 161.
 Bonafede, Antonio 462.
 Bonaparte s. Napoleon.
 Bonardi, Vincentius 514 518.
 Bonardo, Pelegrino 493.
 Bonartes, Thomas 427.
 Bonaventura, Inquisitor Medio-
 lan. 7.
 Bonavino, Cristoforo s. Franchi,
 Ausonio 464 f, Signor (al)
 canonico 463.
 Bonelli, G. s. Siciliani Pietro,
 Teorie sociali 472.
 — Michele, Kardinal 514 516.
 Bonghi, Ruggero 116 473.
 Bonicel, J. 118 459.
 Bonifazius, der hl. 393 402 f 411.
 Bonini, Filippo Maria 428.
 Bonlieu, de [Lalane, Noël de]
 425.
 Bonn 353 f.
 Bonnaeus, Franciscus 424.
 Bonnefille, Charles 428.
 Bonnefon, Jean de 472.
 Bonomelli, Geremia 116 138,
 s. Roma e l'Italia 472.
 Bononia, Thomas Maria s. 485.
 Bonsignore, Stefano 459.
 Bonucci, Francesco 465.
 Book of common prayer 442.
 Boonen, Iacobus s. Iacobus Dei
 et ap. sed. gr. archiepisc.
 mechl. 424, Rationes 425.
 Booth, George Lord Delamere,
 Earl of Warrington 216.
 Bordes-Demoulin, Jean-Bapt.
 96 118 465 468.
 — et Huet, François 468.
 Bordier, Henri et Charton,
 Édouard 468.
 Borelli, Giambattista 472.
 — Pasquale s. Lallebasque 459.
 Borgo, Carlo 139, s. Memoria
 453.
 Borjon, Charles-Émanuel 435
 437.
 Born, Ignatius de 317, s. Physio-
 philus, Ioannes 454.
 Bornitius, Iacobus 420.
 Borremansius, Antonius 430.
 Borromaeus, Carolus, Kardinal
 s. Karl Borromäus, der hl.
 Borzini, Lorenzo 457.
 Börtius, Matthias 420.
 Boschi, Giovanni 463.
 Bosius, Ioan. Andreas 437.
 Bosseboeuf, L.-A. 472.
 Bossi, Luigi 458, s. Bollandi-
 dista (il piccolo) 458, Catto-
 licismo (dell') 454.
 Bossius, Ioannes Angelus 429.
 Bossuet, Jacques-Bénigne, Bis-
 chof v. Meaux 161 171;
 Oeuvres complètes 575.
 — — Bischof v. Troyes 171
 447.
 Bost, Jean-Augustin s. Doc-
 trine 457.
 Botelho, José de S. Bernardino
 122 458.
 Botsaccus, Iohannes 424 449.
 Botta, Carlo 458 ff.
 Bottaro, Bartolomeo 464.
 Bottazzi, Francesco Maria 114
 455.
 Boudinhon, A. 51.
 Boudon, Henri-Marie 434.
 Bouillet, Marie-Nicolas 464.
 Bouillon, J. s. Guerre (la) libre
 423.
 Boulanger, Nicolas-Antoine
 458, s. Recherches 451 f.
 Boullier, David-Renaud s. Let-
 tres s. l. v. princ. 447.

- Boulogne, Étienne-Antoine de 264.
- Bourbonen, die, in der napoleonischen Zensur 263.
- Bourchier, Anna 146 208.
- Bourdillon, Joseph [Voltaire] 85 452.
- Boureau Deslandes, André-François s. Réflexions 450.
- Bourelly, G. Marco 468.
- Bourignon, Antoinette 88 94 162 f 428 433 449.
- Boutauld, Michel 139 [Méthode pour converser avec Dieu. Decr. 5. apr. 1723] 443.
- Boutigny s. Le Vayer de Boutigny.
- Bouvet, François-Joseph-François s. Philothée 467.
- Bouvières, Jeanne-Marie 161.
- Boverio, Zaccaria 112.
- Bovio, Giovanni 116 474.
- Boxhornius, Marcus Zuerius 430.
- Boyer, Pierre s. Vie (la) de de m. De Paris diacre 445.
- Boyle, Robert 437.
- Bozi, Paolo 422.
- Bozzelli, François 463.
- Brancato di Lauria, Lorenzo, Kardinal 568.
- Brandenburg-Küstrin 300.
- Brandenburg-preußische Zensur 319—323; katholische 319 f, lutherische 320 f, calvinische 322 ff.
- Brandenburgische Provinzialsynode (1903) 19.
- Brandes, Friedr. Geschichte der evangel. Union in Preußen 348.
- Brandi, Ubaldo 454.
- Brandimarte, Felice 430.
- Brandt, L. 376.
- Brasilien, Bücher aus 121.
- Brask, Hans, Bischof v. Linköping 233.
- Braudlacht, Georgius 427.
- Braun, Thomas 85 130 f 465 f 469, s. Frank, Peter Paul 463.
- Braunius, Johannes 432.
- Braunsberger, Otto. Canisii Epistulae et Acta 195 ff.
- Braunschweig 300 366.
- Brazil(o) mystificado 470.
- Breitinger, Iohann Iakob 422. — — II. 275.
- Bremen, v. s. Schneider und v. Bremen 380.
- Brendel, Sebald 129 458.
- Brenner, Friedrich 129 460 f.
- Brentano, Clemens 20.
- Brenz, Johann 207 321.
- Breslau 353 f.
- Bret, Antoine s. Mémoires 451.
- Breulaeus, Henricus 418 420.
- Breven, Archiv der, zu Rom 515 517 563 ff.
- Brevi d. s. S. Clem. XIII. 451.
- Breviarium politicorum 433.
- Brevier 30.
- Brevier, das römische, in der österreichischen Zensur 318.
- Briefe eines Baiern [Zaupser, Andreas] 452.
- Briefwechsel d. Großh. Karl August v. Sachsen-Weimar-Eisenach mit Goethe 345 f.
- Brière, Louis-Étienne 471, s. Perdrix, Georges 471.
- Briffault, Eugène 467.
- Brigante, Vittorio 418.
- Brinkmann, Johann Bernard, Bischof v. Münster 371.
- Briois, Jules 467.
- Brion, de 444.
- Brixiensis, Vincentius 539.
- Brochtonus, Hugo 418.
- Brognotus, Candidus 444.
- Bronchorst, Everardus 419 424.
- Brontius, Adolphus [Cary, Edward] 88 432.
- Bronzini, Cristofano 421.
- Brouërius, Matthaëus 446.
- Broughton, Hugues s. Brochtonus, Hugo 418.
- Broussais, François-Joseph-Victor 460.
- Brouwer, Henricus 435.
- Browne, Thomas s. Religio medici 424.
- Brownisten unter Elisabeth 209.
- Broya, Franciscus 433.
- Brück, Heinrich. Geschichte der kathol. Kirche in Deutschland 349 353 f 366 368 ff 374 383 f.
- — Die oberrheinische Kirchenprovinz 366.
- Bruckerus, Iacobus 449.
- Brückner, Hieronymus s. Maynard, Gerardus de 422.
- Bruderschaften, unkirchliche 99.
- Brügge, Johann von 273 f 582.
- Bruitte, Édouard 463.
- Brullaughan, Franciscus 446.
- Brunacci, Domenico 560 f.
- Brunetti, Horatio [Adelung, Gelehrt. Lexik. I 2335] 520.
- Brünings, Christianus 449.
- Brunner, Sebastian 316.
- Bruno, Giordano 87 94 106 179 186 f 395 418.
- Bruns, Raimund 334 f.
- Bruodinus, Antonius 428.
- Brusoni, Girolamo 153 427 f.
- Brüssel, königl. Bibliothek 584.
- Brutus, Stephanus Iunius [Languet, Hubertus] 419.
- Bruun, Malte Konrad 232.
- Thomas Christoffer 231.
- Bruys, François s. Art (l') de connaître les femmes 459, Histoire des papes . . . 448.
- Bruzzoni, B. s. Abusi 453.
- Buccellati, Antonio 470.
- Bucer (Butzer), Martin 207.
- Buch, das rote, Johans III. 234.
- Buchanan, Georgius 211 520.
- Buchdrucker 35 43.
- Buchdruckerkunst geehrt und geschützt von den Päpsten 194 206.
- Bücher, welche in Rom vor dem Jahre 1600 verboten wurden 26 f.
- Bücherbrand 18 142 183 221 f 247 f 268 280 283 f 333 346.
- Büchergesetze, alle früheren, aufgehoben 36 f.
- die allgemeinen 26—37, s. S. x.
- die tridentinischen s. Regeln.
- Büchertitel im neuen Index 80 ff.
- Bücherzensur, die kirchliche, in der Erzdiözese Wien 195.
- Buchhandel, Vernichtung des, durch die Jesuiten 195 ff 309 f.
- Buchhändler 35 43.
- Buchhändlerkataloge in der schwedischen Zensur 246.
- Buchmann, Jakob 131 469.
- Büchner, Ludwig 16 69.
- Bucholtz, Andreas Henricus 439.
- Buddens, Carl 472.
- Ioannes Franciscus 444 446 448.
- Budowez, Wenceslaus 420.
- Buen, Odón de 123 474.
- Buffi, Benedetto s. Cassiano, Giovanni 429.
- Bugenhagen, Johann 207 227 282 299 482.
- Bugnion 467.
- Buhle, Johann Gottlieb 127 459.
- Büllfingerus, Georgius Bernardus 444.
- Bulgarini, G. B. 472.
- Bullarium, Luxemburgense 135 406 483 504 516.
- Taurinense 406 483 516 518.
- Bullus, Georgius 94 446 450.
- Bund, der deutsche 175 347.
- der evangelische 173.
- der Norddeutsche 361.
- gegen die unsittliche Literatur in der Schweiz 389.
- Buniva, Giuseppe 467.
- Buno, Ioannes 428.
- Bunsen, Christian Charles Josias 124 ff 464.
- Buonafede, Appiano s. De Faba Appio Anneo 449.
- Buonaparte s. Napoleon.
- Buonaventura di Laurenzana 112.
- Buongiorni, Ferdinando 418.
- Buoninsegni, Francesco 153.
- Burchardus, Johannes 110 465.
- Burchiello, Giovanni di Dominico [Brunet, Manuel und Tiraboschi, VI 2, 147] 521.
- Burdach, Karl Friedrich 484.

Burgensis Cardinalis: Ioannes Alvarez v. Toledo 433 ff.
 Burgess, Richard 125 460.
 Burgsteinfurt 371.
 Burigny, Jean s. Lévesque de Burigny.
 Burk, Edmond 85.
 Burkhardt, C. A. H., Goethes Unterhaltungen mit dem Kanzler Friedrich v. Müller 347.
 Burlamacchi, Nicolao 442.
 Burnet, Gilbert 216 434 436 445 507 f, s. Defence (a) 447, Religion (la vraie) 451.
 Burnetius, Thomas 445 f.
 Burnouf, Emile 471.
 Burschenschaften auf der Wartburg 1817 346.
 Burton, Heinrich 213.
 Bury, Arthur 216.
 Busenbaum, Hermann 314.
 Buxtorf, Joh. sen. 109.
 Buzat, Abbé 265.
 Buzenval, Nicolas Choart de s. Mandement 428.
 Bygdén, L. und Lewenhaupt, E. 233 ff 245 ff.
 Bzovius, Abraham 110 547—551.

C.

Cabanis, Pierre-Jean-Georges 118 456.
 Cabet, Etienne 463.
 Cabinet (le) satyrique 306 428.
 Cadana, Salvatore 426 f.
 Cadorna, Carlo 116 473.
 Caesaropapismus 278 286 288 ff 327.
 Caevallus, Hieronymus de s. Cevallos H. de.
 Cahagnet, Louis-Alphonse 118 464.
 Cailhava, Jean-François 264.
 Caillet 84 118 469.
 Cala, Carolus 424.
 Calamassi, Luigi 116 473.
 Calandrini, Scipione 418.
 Calcaterra, Nicola 462.
 Caldori, Carlo 435.
 Calendarium tyrnaviense 443.
 Calendrier des heures à la janséniste 424.
 Calenus, Henricus s. Fromondus, Libertus 423 425.
 Calixtus, Georgius 324 435 f.
 Callet, Auguste 467.
 Calmo, Andrea 520 523.
 Calovius, Abraham 324.
 Calvi, Carlo s. Legislazione (della umana) etc. 454.
 Calvin (Chauvin), Johann 189 251 269 ff 285 289 356.
 Calvin in der Pfalz 292 ff.
 Calvini Kumor 324.
 Calvinische Literatur verboten in Brandenburg 320.
 Calvinische Zensur 251 f 292 ff.
 Calvinismus in Holland 222 ff.
 Calvinus (Kahl), Ioannes 426.
 Cambasson, Bonito 112 f.
 Cambridge, Universität, ihre Zensur 189 f.
 Cambronne, de 84 442.
 Camdenus, Guilielmus s. Anglica, normannica 418.
 Camerarius, Ioannes 425.
 — Philippus 418.
 Caminata, Christoforo s. Conversationi famigliari 441 447.
 Cammarata et Poyo, Philippus 433.
 Campe, Verlag, Hamburg 176 351.
 Campiglia, Alessandro 421.
 Campiglio, Giovanni 461.
 Campomanes, Pedro Rodriguez 122 459.
 Canale, Floriano 439.
 Candidus, Pantaleo 293 418.
 Canestrini, Giuseppe s. Guicciardini, Francesco 466.
 Canisius, Petrus, der selige, seine Briefsammlung 195, seine schriftstellerische Tätigkeit 195 f, seine Bemühungen um den römischen Index 196 ff, seine Bemühungen um die Zensur in Bayern 202 ff, Vorschläge für den Kanzler Simon Eck 203, Brief an Herzog Wilhelm V. 203 f, sein Katechismus in der deutschen Zensur des 19. Jahrhunderts in Württemberg 351 f und in Hannover 352; vgl. 413 506 546.
 Cannella, Salvatore s. Necessità (della) 452.
 Canonici Fachini, Ginevra 155 158.
 Cantù, Cesar. Les hérétiques d'Italie 271 490.
 Canzusi, Israel Gottlieb 452.
 — — Theophilus s. Philo-sophiae leibn. . . usus. 448.
 Canzoni dishoneste 520.
 Capassi, Gherardo 112.
 Capecelatro, Giuseppe s. Discorso 454, Riflessioni 455.
 Capellis, Franciscus Maria de 444.
 Capizucchi, Raimondo, Kardinal 562.
 Capocoda, Giulio [Leti, Gregorio] 428.
 Cappelletti, Gius. 123 464 469.
 Cappellus, Ludovicus s. Syntagma 433.
 Caprini, Giovanni Antonio 557 559 ff.
 Caraccioli, Louis-Antoine de s. Langage (le) [Decr. 17 dec. 1792] 455.
 Caraffa, Gianpietro, Kardinal (Paul IV.) 433 ff, s. Paul IV.
 Caraffa, Vincenzo 138 f, s. Sidereo, Luigi 424.
 Caramel, Ioannes 427.
 Carancini, Francesco 464, s. Ricuperazione (la) 464.
 Caravita, Niccolò s. Ius (nullum) 441, Ragioni a prò etc. 441.
 — Prosper 437.
 Carboni, Francesco 431.
 Cardanus, Hieronymus 520.
 Cardella, Memorie storiche de' Cardinali 513 f 518 552 555 562.
 Cardinalismo (il) [Leti, Gregorio] 428.
 Carega, Francesco 456.
 Carerius, Alexander 418.
 Carletti, Giuseppe s. Incendio (l') di Tordinona 453.
 Carli, Isidoro 461.
 Carlo (s.) Borromeo s. Karl Borromäus, der hl.
 Carlymshin, Eusebius 112.
 Carmer, Johann Heinrich Kasimir v. 343.
 Carmignani, Giovanni Alessandro s. Lezione (una) acad. 461.
 Carolus ab Assumptione s. Pentalogus diaphoricus 432.
 Caron, L.-H. 84 465.
 Caronus, Raymundus 427.
 Carovf, Friedrich Wilhelm 127 f 460 f.
 Carpovius, Iacobus 449.
 Carpov, Benedict und die sächsische Zensur 301.
 Carpovius, Benedictus 425 427 442, s. Montesperato, Ludov. de 424.
 Carpovius, Ioannes Benedictus (pater) 431.
 — — (filius) s. Schickardus, Wilhelmus 430.
 Carranza, Bartholomaeus 520.
 Carrara, Scipione s. Clero (il) e cattolici 421.
 Carriere, Franciscus 437.
 — Moriz 127 465.
 Carrozzì, Giuseppe 456.
 Carta XVI et XVII [Leal, Roque] 457.
 Cartas de hum amigo [Almeyda, Manuel Nicolau de] 458.
 Carter, William 211.
 Carterius, Ludovicus [Fabri, Honoratus] 429.
 Carteromaco, Niccolò [Fortiguerri, Niccolò] 446.
 Cartesius, Renatus s. Descartes, Renatus.
 Cartesianismus 224 240 275.
 Cary, Edward s. Brontius, Adolphus 88 432.
 Casa s. Della Casa.
 Casalis, Bernardo 471.
 Casanatensis, römische Bibliothek 154 488 490 516 538.
 Casangian, Placido 123 469.

- Casanova de Seingalt, Jacques 460.
- Cassaubonus, Isaacus 169 419 423.
- Casimirus, Tolosas 431.
- Casmannus, Otto 418 f.
- Casonus, Nicolaus 443.
- Cassander, Georgius 94 420.
- Cassani, Giacomo 469, s. Rinovamento (il) 469.
- Cassiano, Giovanni 84 429.
- Cassianus a s. Elia 432.
- Castaldo, Giambattista 112.
- Castelar, Emilio s. Danton, G. 474.
- Castello, Sebastianus 270, s. Thomas Kempisus 443.
- Casti, Giambattista 455.
- Castiglione, Baldassar 420 520 524.
- Castillo Sotomayor, Ioannes del 424.
- Casus conscientiae (ad) 454.
- Casus moralis 472.
- Catalano, Niccolo 112.
- Catalogi librorum reprobatorum et praelegendorum, Pinciae 1551 488.
- Catalogi librorum reprobatorum et praelegendorum, Valentiae 1551 488.
- Catalogus . . . , München 1566 544 f.
- universalis catholicus profund. Francof., München 547.
- verschiedener Bücher . . . München 1770 309.
- librorum, qui prohib. mandato Ferdinandi de Valdes 1559, Pinciae 496.
- Catani, Francesco Saverio s. Papa (il) 454, Progetto 454.
- Catechesi 433.
- Catechism (a) for those etc. 445.
- or abridgement 445.
- Catéchisme catholique, Berne 1876, 470.
- historique [Fourquevaux, J.-B.-Raymond Pavie de] 445; Suite du c. h. [Troya d'Assigny, Louis] 449.
- ou abrégé [L'Hermite, Martin] 424.
- (le) du genre humain [Boissel, François] 455.
- de la grâce [Feydeau, Matthieu] 424.
- de l'honnête-homme [Voltaire] 451.
- (le) des jésuites [Pasquier, Etienne] 418.
- et symbole [Gourlin, Pierre-Etienne] 451.
- raisonné 467.
- spirituel [Surin, Jean-Joseph] 83 437.
- Catechismo del arcivescovo di Toledo [Carranza, Bartolomeo] 520.
- Catechismo nel quale le controversie etc. 442.
- della dottrina crist. 456.
- per i fanciulli [Ortiz Cortes, Ildefonso] 455.
- del galantuomo [Stratico, Giovanni Domenico] 455.
- (breve) s. indulg. [Sciarelli, Niccolò] 455.
- esposto i. f. di dialoghi [Nannaroni, Mich. Maria] 453.
- politico [Maresca, Mariano] 466.
- Catechismus of the leer. van de gratie 434, s. Catéchisme d. l. grâce 424.
- s. Katechismus.
- Catechista (il) [Giudici, Luigi] 456.
- Catena pretiosa 99 429.
- Catharina v. Medici 520 523.
- Catholiques (frais et faux) [Martin, Louis-Auguste] 466.
- Cathrein, Viktor. Moralphilosophie 400.
- Cato uticensis 440.
- Cattaneus, Octavius 431.
- Cattolicismo (dell') [Bossi, Luigi] 454.
- Catumsyritus, Ioannes Baptista 423.
- Caulet, Étienne-François de s. Mandement 428.
- Causa arnaldina [Quesnel, Pasquier] 487.
- Causes intérieures d. l. faibl. ext. [Sayn - Wittgenstein, Caroline-Élisabeth] 470 f.
- Caussa (pro) italica [Passaglia, Carlo] 466.
- Cavaliere, Pietro 463.
- Cavallarius, Dominicus 456.
- Cave, Guilielmus 94 436.
- Caverni, Raffaello 471.
- Cayet, Pierre-Victor Palma s. Chronologie septénaire 418.
- Caylus, Charles - Gabriel de Thubières de 94 449, s. Lettre 443 447, Mandement 445 f.
- Cecchetti, Bartolomeo 470.
- Celibato (del) 451.
- Cellarius, Christophorus 445.
- Cellotius, Ludovicus 428 445.
- Cène, Charles s. Etat (de l') 444.
- Cenedo, Petrus 423.
- Cenni biografici 469.
- Censorinus, Victorianus 448.
- Censura generalis . . . Vallesoleti 1554 488.
- s. fac. theol. duacens. 444.
- s. fac. theol. parisiens. 427.
- s. fac. theol. parisiens. 428.
- Centomani, Ascanio 446.
- Centralblatt für Bibliothekswesen 310 ff 487 495.
- Centuria di donne illustri italiane 148 160.
- di lettere 140.
- Centuriae n. Centuriatoren 58 506 513.
- Centuriona, Viktoria 161.
- Ceppi, Nicola Girolamo 446.
- Cerati 84 118 460.
- Cerdan, Jean-Paul de s. Europe (l') esclave 440.
- Cérémonies et coutumes 446 449.
- Cerfvol de 453.
- Cerri, Urbano 443.
- Cerruti, Giuseppe 471.
- Cevallos, Hieronymus de 419 421.
- Cevasco, Giovanni Giacomo 441.
- Chabauty, E.-A. 84 118 473 f.
- Chabot, François 255 f.
- Chaho, J.-Augustin 460 f.
- Chaillot, J.-Louis 471, s. Eglise (l') et la républ. 470.
- Chais, Charles 450, s. Bible (la) 447.
- Chaix de Sourcesol, Guillaume s. Livre (le) d. manif. 456.
- Challes, Robert de s. Françaises (les illustres) 443.
- Chamberlain, Houston Stewart 172 f.
- Chamberlayne, Edward 445.
- Champfleury [Fleury, Jules] 95 467.
- Chandelle (la) d'Arras [Dulaurens, Henri-Joseph] 451.
- Chapuzeau, Samuel s. Europe (l') vivante 429.
- Charisius, Jonas 228.
- Charitopolitanus, Alethophilus [Courtot, Ioannes] 427 444.
- Charlas, Antonius 443.
- Charp, Hist. natur. d. l'âme [La Mettrie, Julien Offray de] 448 450.
- Charron, Pierre 418.
- Charton, Édouard s. Bordier, Henri 468.
- Chassaing, Bruno 426.
- Chateaubriand 262 ff 265 396.
- Chaussard, Pierre-Jean-Baptiste s. Fêtes et court. 459.
- Chauvelin, Henri-Philippe de s. Examen 448, Tradition 449.
- Chenier, Marie-Joseph 261.
- Chérubin de S. Marie Ruppé 437.
- Chevalier, J.-P. 468.
- Chevé, Charles François 118, s. Mot (le dernier) 464.
- Chevignard, Antoine-Théodore 458.
- Chiaromonti, Scipione 112.
- Chiaromanni, Leopoldo 465.
- Chiavetta, Ioannes Baptista 425.
- Chieco, Francesco 467.
- Chies, Ramon s. Miralta Constancio 474.
- Chiesa, Stephanus 444.
- Chiesa (la) e l. republica 452.
- (la) cattolica rom. 469.
- (la) subalpina 456.

- Chigi, römische Bibliothek und Archiv 9 519 ff 547 ff.
 Chigi, Fabio 547 ff.
 Chiliasmus 118 162.
 Chioggia 524.
 Chirulli, Isidoro 448.
 Cholinus, Maternus 500.
 Chorier, Nicol. 164, s. Meursius, Ioannes 442, Sigaea, Aloysia 436.
 Choveronius, Bermondus 418.
 Choysoul du Plessy-Praslain, Gilbert de 434, s. Ordonnance 425.
 Chrismann, Philippus Nerius 126 469.
 Christaller, Erdmann Gottreich 389.
 Christenius, Iohannes 434.
 Christian I. v. Sachsen 291 f.
 — II. v. Sachsen 292.
 — IV. v. Dänemark 228.
 — V. „ „ 229 f.
 — VI. „ „ 230.
 — VII. „ „ 230 f.
 Christianisme (le) dévoilé [D' Holbach, Paul Thyry] 314 458.
 Christine v. Schweden 163 238.
 Christoph, Herzog v. Württemberg 297 300.
 Chronologie septénaire [Cayet, Pierre-Victor Palma] 418.
 Chronologische Reihenfolge der Bücherverbote im Index Leos XIII. 415—475, Vorbemerkungen 417.
 Chrysippus [Fromondus, Libertus] 425.
 Chumillas, Julian 112.
 Ciabatta, Camillo s. Weiss, François-Rodolphe 459.
 Ciaconius, Alphonsus 531.
 Ciaconius-Oldoinus, Vitæ Pontif. Roman. et Cardin. 513 f.
 Ciaffoni, Bernardino 438.
 Ciammaricone, Filippo 439.
 Cibo (Cybo), Alderano, Kardinal 553 560 f 564 ff.
 Cicala, Ioannes Baptista, Kardinal [Cardella, Memorie IV 325 ff] 502 ff.
 Cicchitti-Suriani, Filippo 472.
 Cicero, Marcus Tullius 395.
 Cicogna, Iscriz. Venet. 534.
 — Michele 95 432 435 438 441.
 Cicognini, Giacinto Andrea 430.
 Ciconia, Vincentius 521.
 Cicuto, Antonio 469, s. Arasieve, Candido 86 471.
 Ciocci, Raffaele 125 463.
 Cioffius, Petrus 422.
 Circular del govern. [Rica y Aguilar, Manuel de] 462.
 Cisnerus, Nicolaus 419.
 Civiltà cattolica, Bibliothek 500.
 Claar, Maximilian 177 f.
 Clairvaux 10.
 Clamor (regii sanguinis) [Molinaeus, Petrus (filius)] 428.
 Clapmarius, Arnoldus 418 422.
 Clarevallensis Cardinalis 10 513 f.
 Clarius, Eugenius 440.
 Clarke, Samuel 219.
 Clasen, Daniel 426.
 Claude, Jean 429 432 449.
 Claudius 468.
 Clavestain, Ferdinando 426.
 Clavier, R. s. Exposition 456.
 Cleitron, R. [pseud.] 446.
 Clemens VIII. 12 ff 37 59 87 145 252 519 529 ff 535 f 536 ff.
 — X. 99.
 — XI. 97 100 f 103, Appendix Indicis Clem. XI. 111.
 — XIII. 336 f.
 — XIV. 100 337 ff.
 — v. Alexandrien 395.
 — August, Erzbischof v. Köln 353.
 — Wenzel, Kurfürst v. Trier 316.
 Clementis VIII (pont. max.) . . . app. et pomp. s. Guiccardini, Franciscus 418.
 Clergé (l'ancien) [Degola, Eustachio] 457.
 Clericus, David 435.
 — (Le Clerc) Ioannes 89 438 440 f 443 ff, s. Liberius de Sancto Amore 432.
 Clero (il) e cattolici [Carrara, Scipione] 421.
 — (il) veneto [Barnaba da Bologna] 467.
 Cleve 323 335.
 Cleve-Mark 279.
 Clodinio, Girolamo (Klodzinsky, Augusto) 430.
 Clouet, François (p. Basile) 423.
 Cludius, Andreas 420.
 Clugny, François de s. Dévotion (la) 441, Oraison (de l') 442.
 Cluten, Ioachim 419.
 Cluverius, Ioannes 423.
 Cocaus, Merlinus [Folengo, Teofilo] 521 f.
 Cocchi, Antonio s. Ragionamento (del matr.) 451.
 Coddaeus, Petrus 439 f, s. Declaratio 439 f, Responsiones 439.
 Code de la nature [Morelly] 450.
 Codice (il) 461.
 Codice (el) 458.
 Cognitione (della) 458.
 Cohen, Joseph 466.
 Coimbra, Universität 517 f.
 Coislin, duc de s. Du Camboust de Coislin, Henry-Charles.
 Colbert de Croissy, Charles-Joachim 94 447, s. Instruc-
 tion pastorale 445, Instructions gén. 443, Lettre pastorale 444 446, Mandement 445, Ordonnance 445, Remonstrances (très-humbles) 444.
 Coleccion de cuentos [Torres, Thomas Hermenegildo de las] 458.
 — diplomática [Llorenta, Juan Antonio] 457.
 Colerus, Matthias 418.
 Coleti, Stephanus 451.
 Colimaçons (les) 337.
 Colin d'Harleville, Jean-François 260.
 Colladon, Germain 269.
 Collatio antverpiensis [Semeo, Macarius] 425.
 Collé, Charles 260.
 Collectio bullarum etc. [La Roche, Aymon de] 457.
 Collection de lettres s. l. mira-cl. [Voltaire] 452.
 Colletta, Pietro 460.
 Collin de Plancy, Jacques-Albin-Simon 95 459.
 Collina, Giuseppe 461.
 Collins, Athony 124, s. Discourse (a) 442.
 Collu, Salvatore 465.
 Collyrium Theod. de Cock dono missum 440.
 Colnerus, Ioannes 436.
 Colonia, Dominique de 138.
 Coloniae 1597, Index 147.
 Colonna, Kardinal Ascanio 11.
 — — Federigo 552 555 560 562.
 — — Marc' Antonio 10 f 513 f 518.
 — di Sciarra, Egidio 555.
 Colonna, Biagio 455.
 Columbus, Hieronymus 426 434.
 Comazzi, Giovanni Battista 439 441 f.
 Combat (le) de l'erreur [Péan, N.] 449.
 Combe, Em. 474.
 — George 461.
 Combefis, Franciscus 110 138.
 Comedia piacevole 421.
 Comedie dishoneste 520.
 Cometti, Luigi 462.
 Comitibus, Petrus de 429.
 Commentaire s. l. livre des délits etc. [Voltaire] 452.
 Commentariorum de statu religionis etc. [Serranus, Ioannes] 418 f.
 Commentarium i. b. Pauli III. [Faure, Ioannes Bapt.] 450.
 Commentatio ad. loc. q. [Grotius, Hugo] 429.
 Communion (de la) i. d. [Blanchard, Pierre Louis] 457.
 Comparaison de l'évangile 422.
 Compayré, Gabriel 472.
 Compendio de' discorsi 456.

- Compendio della dottrina chr. 443.
 — de la historia 123 457.
 — del trattato st. [Zola, Giuseppe] 455.
 — critico [Formaleoni, Vincenzo] 454.
 — cronologico s. Abrégé chronologique 448 450.
 Compendium antiquit. eccl. 447.
 — historiae eccles. 435.
 Compère (le) Mathieu [Dulauren, Henri-Joseph] 455.
 Comte, Auguste 118 467.
 Concilij e sinodi [Rastrelli, Modesto] 454.
 Concilia illustrata [Ruelius-Hartmannus] 433.
 Concistoriale Congregazione, Archiv 513.
 Conclusioni concise [Acrena, Giovanni Battista] 457.
 Condillac, Étienne de 118 461.
 Congogat, Martinus 418.
 Condorcet, Marie-Jean-Antoine-Nicolas de 118 459.
 Conducta d. r. obisp. 121 462.
 Conférence de Diodore 438.
 Conferencia curiosa 435.
 Confermazione del ragionamento [Montagnazzo, Antonio] 452.
 Confesseur (le) par l'abbé*** [Michon, Jean-Hippolyte] 468.
 Confessio Sigismundi 322.
 Confessione (pubblica) [Andrea d' Altadena] 468.
 Confiance (la) chrétienne [Gerberon, Gabriel] 438.
 Confrontez (les) d. c. [Mussard, Pierre] 428.
 Conforti all' Italia [Ricciardi, Giuseppe Napoleone] 463.
 Confucius 330.
 Congregatio s. unter Ablaßk., Ritenk. usw.
 Connor, Bernardus 443.
 Conradus a Lichtenaw s. Hedio, Caspar 418 420 f.
 Conringius, Hermannus 426 432 449.
 Conry, Peter s. Philalethes 445.
 Considérant, Victor 118 461.
 Considerationes c. exact. f. alex. 441.
 Considérations s. l. lettre [Arnould, Antoine] 425.
 Considerazioni per le quali 441.
 — imparziali [Pezzi, Carlo Antonio] 462.
 — teologico-politiche [Grimaldi, Costantino] 441.
 Consilium datum [Herbert, Ioannes Felix] 419.
 „Consistorium generale“ Gustav Adolfs 236 f.
 Constant 462.
 — de Rebecque, Henri-Benjamin 259 459.
 Constitution civ. d. clergé 101.
 Consultation de mrs. les avocats [Aubry, Jacques-Charles] 444.
 — de Messieurs les Avocats du Parlement de Paris au sujet de la Bulle de N. S. P. le Pape en date du 16 juin 1737 qui a pour titre „Canonizatio Beati Vincentii a Paulo“ 101.
 — s. l. mariage [Le Ridant, Pierre] 450.
 Contagion (la) sacrée [D' Holbach, Paul Thyry] 457.
 Contarini, Gaspar, Kardinal 133 520 522 524 584.
 Conteleri, Felice 134.
 Contini, Tommaso Antonio s. Lettera prim. (sec. e terz.) i. l. bolla Apostolicum 451.
 Continuation de l'hist. univ. [La Barre, Jean de] 447.
 Controverse pacifique [Blanchard, Pierre-Louis] 459.
 Convent, der französische 255.
 Convention du 11 juin 1817 [Blanchard, Pierre-Louis] 457.
 Conversacion familiar 457.
 Conversazioni famigliari [Caminata, Cristoforo] 441 447.
 Copia d' una lettera [Barisoni, Paolo] 421.
 Copie d'une lettre écrite 442.
 — d'une lettre écrite 438.
 Copping 209.
 Coppola, Raffaele Maria 117 470.
 Coquelin, Charles s. Dictionnaire de l'écon. pol. 465.
 Coquerel, Athanase 464.
 Corasius, Ioannes 418.
 Corella, Jayme de 441.
 Coreni, Teofilo 472.
 Cornaro, Federigo, Kardinal 153.
 Cornelia ó la victima [Gutierrez, Luis] 457.
 Corneuburg 311.
 Corona di dodici stelle 445.
 Coronelle d. ss. Trinità [Pepe, Francesco] 444.
 Corpus scriptorum eccles. latin. VII 395 402.
 Corradinus, Annibal [Noris, Henricus] 430.
 Correspondance de deux ecclés. cath. etc. 461.
 Corriere (il) europeo s. Spione (lo) ital. 453.
 Corrispondenza di Monteverde [Torti, Francesco] 460.
 Corsini, römische Bibliothek u. Archiv 10 491.
 Corte, Bartolomeo 438.
 Cortegiano (il) [Castiglione, Baldassar] 520 524.
 Corthymius, Andreas 443.
 Corvaja, Giuseppe 465.
 Corvianus (Pfortzheimii) 492.
 Cosa è un appellante? 454.
 — Continuazione 454.
 Coscia, Nicola 472.
 Cosimo III., Großherzog von Toskana 553 ff.
 Cosin, Ioannes s. Historia transsubst. pap. 433.
 Cosson, Charles de s. Gruau de la Barre 462.
 Costa, Adalgisa 158 470.
 — Jérôme a [Simon, Richard] 435.
 Costante (il) 464.
 Costantini, P. L. 459.
 Costerus, Franziskus 197.
 Costo, Tomaso 427.
 Cothman, Ernestus 418 ff.
 Cotelendi, Charles s. Espion (l') dans les cours 439.
 Coton, Pierre 156.
 Couet, Bernard s. Lettres d' un théol. à un év. 450.
 Courteguerre, Romule [psend.] 428.
 Courtot, Ioannes s. Charitopolitanus, Alethophilus 427 444.
 Cousin, Victor 118 157 462.
 Coward, William 218.
 Crakanthorp, Richard 422.
 Cramer, Ioannes Fridericus s. Pufendorf, Samuel 446.
 Cranebergh, Cornelius a [La Fontaine, Jacobus de] 436.
 Cranmer, Thomas 147.
 Crantz, Heinrich 335.
 Crasso, Nicolaus s. Vincentius, Liberius 421.
 Cratander, Andreas 272.
 Crell s. Krell.
 Crellius, Johannes 423 449, s. Bibliotheca frat. pol. 449.
 Crema, Controverse von 117.
 Cremer, Bernardus Sebastianus 44.
 Cremoninus, Caesar 421.
 Creyghton, Robertus s. Sgropulus, Silvester 431.
 Crisafulli, Vincenzo 464.
 Criscuoli, Antonio 464.
 Crisis paradoxa [Ignatius a s. Theresia] 450.
 Cristiano (il) occupato [Musci, Tommaso Maria] 447.
 Critique générale d. l'hist. de Calvin. [Bayle, Pierre] 432.
 Croce, Enrico 469.
 Cromwell, Oliver 215.
 — Thomas 203.
 Cronica del paradiso 455.
 Cronica religiosa 458.
 Crousaz, Jean-Pierre de 447.
 Crousers, Cyprian 113.
 Crowaens, Guilielmus 109.
 Croy, François de 418.
 Crucius, Iacobus 432.
 Crudeli, Tommaso 447.

- Crusius, Christophorus 441.
— Iacobus Andreas 427.
Crüwell, G. A. 312.
Crux de cruce [Grignaschi, Francesco Antonio] 464.
Cucca, Carlo 466.
Cudworth, Ralph 124 446.
Cuendias, Manuel de s. Féreal V. de 464.
Cuestion importante [Villanueva, Joaquin Lorenzo] 457.
Cueva, Bartolomeo della, Kardinal, Vizekönig v. Neapel [Cardella IV 261 f] 496 ff.
Culte privé d. m. d. 474.
Cunha, José Anastasio da 461.
Cuniberti, Felice 468.
Cura salutis [Hevenesi, Gabriel] 448.
Curalt, Robertus 455.
Curci, Carlo Maria 116 471 f.
— — — [pseud.] 472.
Curte, Camillus de 418.
Curti, G. 466.
Curtius, Ioachim 520.
Cusani, Agostino, Kardinal [Cardella, Memorie V 299 ff] 535 f.
Cusanus, Nicolaus, Kardinal 521 f.
Cutellius (Curtelli), Marius 424.
Cuypers s. Iustificatio prax. past. 432.
Cybo, Alderano, Kardinal 553, 560 f 564 ff.
Cynosura ecclesiastica v. Württemberg 300.
Cyprianus (S.). Opera recogn. [Fellus-Pearsonius] 433.
Cyprien (S.). Les oeuvres [Lombert, Pierre] 429.
- D.**
- Da Bisticci, Vespasiano 5.
Daddi 83.
Daillon, Benjamin 439.
D'Alembert, Jean le Rond 81 97 118 254, s. Encyclopédie 450, Mélanges 452.
Dalin, Olof. Geschichte des Reiches Schweden 233 ff.
Dallaens (Daillé), Ioan. 429 433.
Dalle Rose, Antonio Donà, Graf. Archiv 554.
Dalton, Michael 209.
D'Alvin, Stephanus 421.
Damenadresse in Münster 371.
Dambouderius, Jodocus 109.
Damiron, Jean-Philibert 460.
Damoiseau, Augustin. 118 474. s. Vangelo piccolo.
Damvilliers, de [Nicole, P.] 428.
Danaeus, Lambertus s. Bronchorst, Everardus 424.
Dändiker, Karl. Geschichte der Schweiz 268 270 275 277.
Dänemark, seine Bücherzensur 226—232.
Daniel, Gabriel s. Entretiens 438.
Dänische Theaterzensur 385.
Dannenmayr, Matthias 128 457.
Dante, Alighieri 173 175 f.
Danton, G. 123 474.
Da Ponte, Giovanni Battista 7.
Daquin, Ludovicus Henricus 421.
D'Arbelles, André s. Tableau historique 456.
D'Argens, Jean-Baptiste de Boyer 143 339 448, s. Lettres 447, Mémoires 449.
D'Argentan, Louis François 435 444.
D'Argré s. Du Plessis d'Argré.
Darget 142.
Darstellung des ältesten Christentums [Langenmayer, Johann Baptist] 461.
Darwin, Erasmus 17 124 456.
Daumer, Georg Friedrich 127 466.
Daun, Leopold Joseph, Feldmarschall 339.
Daunou, Pierre-Claude-François s. Essai historique 458.
Dauphiné, Bibliographie du 577; Dictionnaire historique du 577.
Davenant, William 215.
David, Louis-Olivier 474.
D'Avrigny, Hyacinthe Robillard s. Mémoires 444.
De Alexiis, A. 515.
Debay, Aug. 464.
De Benedictis, Giovanni Battista s. De Bonis, Francesco 438.
De Bianchi, Arcangelo, Kardinal 10 513 f.
Debidour, A. s. Aulard, F.-A. 474.
De Bignoni, Mario 429.
De Boni, Filippo 464.
De Bonis, Francesco [De Benedictis, Giovanni Battista] 438.
Debonnaire, Louis s. Fleury, Claude 444 449.
De Castro, Francisco 121 474. — Giovanni 470.
Decisiones 110.
Decius, Philippus 511.
Decker, Hans Jakob 275 f.
Declaratio archiep. seb. [Coddaeus, Petrus] 439.
Declaratio et responsiones [Coddaeus, Petrus] 440.
Déclaration de l'assemblée du Clergé 1682 253 264.
Décret d. n. s. p. le pape Innoc. XI. 431.
Decreta generalia der Konstitution. Officiorum ac munerum* 26—37: vgl. S. x.
Decreets d. nos ss. pp. Alex. VII. et Innoc. XI. 431.
Decretum a Consilio Brabantiae emanatum 440.
Decretum Gelasianum 4 405 f.
De Cuccchi, Sisto 435.
De Dominicis, Saverio Fausto 470.
De Dominis, Marcus Antonius 420 f, s. Lohetus, Daniel 420, Papatus 420, Scolgi 420.
De Faba, Appio Anneo [Buonafede, Appiano] 449.
Defence (a) [Burnet, Gilbert] 447.
Defensa d. l. ygl. cat. 466.
Défense de la discipline 430 432.
— de la dissertation [Le Courayer, Pierre-François] 444.
— de la liturgie 467.
— de la seconde partie de l'hist. [Berruyer, Isaac-Joseph] 450.
— de l'autorité etc. 449.
— de l'église romaine [Gerberon, Gabriel] 438.
— (la) de mon oncle [Voltaire] 452.
— des abés commend. 434.
— des nouveaux chrétiens [Le Tellier, Michel] 436.
— des théologiens [Fouillou, Jacques] 440.
— de tous les théologiens [Fouillou, Jacques] 440.
— s. Défense 431.
Defensio Belgarum [Stockmans, Petrus] 425.
— Petri van Buscum 429.
— p. m. Petri Codde 441.
Défense de la discipline [Varet, Alexandre-Louis] 431.
Defoe, Daniel 218, s. History (political) of the devil 447.
De Giuliani, Antonio 456.
Degli Albizzi 557 ff.
— — Maso 421.
Degola, Eustachio s. Clergé (l'ancien) 457, Jufification d. fr. P. Sarpi 456.
De Grandis, Astulphus 493 497.
De Gregorj, Girolamo s. Signor (al) Canonico [Bonavino, Cristoforo] 463.
Deinlein, Michael, Erzbischof v. Bamberg 374.
Deismus 78.
Deklaration, gallikanische 1682 253 264.
Dekret (naeder) [Van Wijck, Adriaan] 437.
Dekrete, allgemeine s. Decreta generalia.
— Angabe der, im Index Leos XIII. 86.
De la Gardie, Magnus Gabriel 241.
Delamere, Lord s. Booth, George 216.
De la Serna, Santander. Dictionnaire bibliographique 407.

- Del Buono, Giuseppe Francesco Antonio s. Diario d. c. r. 444.
- Delegiertentag des Verbandes deutscher Journalisten und Schriftsteller in München Juli 1903 385.
- De Leva, Giuseppe 110.
- Delfico, Melchiorre s. Saggio filosofico 453.
- Delfino, Domenico. Sommario di tutte le scienze [Graesse, Trésor VII 174] 520, s. Torre, Alphonsus de la. Vision deleytable.
- Delft, Synode von 223.
- Delisle de Sales (Isoard, Jean-Baptiste-Claude) s. Ralph, Emmanuel 455.
- Delitti (dei) [Beccaria, Cesare] 451.
- Della Casa, Giovanni 6 167 f 584.
- Della Torre s. Institutiones theologiae 454.
- Dellon, Charles s. Relation de l'inquisition de Goa 435.
- Del Mare, Paulus Marcellus 455.
- Delmont, Théodore 472.
- Delpuch de Mérinville s. Traité des bornes etc. 446.
- Deltuf, Paul 468.
- De Luca, Giovanni s. Sonetti 451.
- De' Madrucci, Christophoro s. Madrucci, Christophoro de'. Demar 263.
- De' Martini, Joseffo Giovanni 450.
- Dempsterus, Thomas 421.
- Denifle, Henricus, Chartularium universitatis Parisiensis 404 f.
- Denifle-Ehrle, Archiv f. Literatur u. Kirchengeschichte 404.
- Denis, Charles 475.
- Denizart Rivail, Hippolyte-Léon s. Kardec, Allan 467.
- Dénonciation 443.
- Denuntiatio solemnis [Witte, Aegidius de] 441.
- „Denunziation“ 32 70 272 f 304 393 410 580.
- Denys, Henricus 437.
- Denzinger, Heinrich. Die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis 407.
- Deodati, G. s. Diodati, G.
- Dereser, Antonius s. Thaddaeus a s. Adamo 80 455.
- De' Ricci, Scipione 89 468.
- De Rosa, Luigi 474.
- De Roye, Franciscus 444.
- De Sacco, Filippo 460.
- De Sanctis, Ioannes Baptista 528.
- Luigi 468.
- Desbords des Doires, Olivier s. Amelin-court 440.
- Desboulmiers, Jean-Augustin-Julien s. Histoires 451.
- Descartes, Renatus 94 427 443 573, s. auch Cartesianismus.
- Deschamps, Felix 435.
- Des Essarts 453.
- Alexis s. Dissertation où l'on prouve etc. 450.
- Desforges, Pierre s. Avantages du mariage 451.
- Des Houx, Henri 472.
- Desirant, Bernardus 440, s. Nullitatibus (de) 441.
- Des Marets, Samuel. Maresius, Samuel 425 430.
- D'Espagne, Jean 94 429.
- Desqueux, F. 435.
- Desselius, Valerius Andreas 426 431.
- Destructio (bullarii romani) [Hoorbeeck, Johannes] 434.
- Destutt de Tracy, Antoine-Louis-Claude 118 457.
- Des Voeux 447.
- Deus et rex 420.
- Deutsche Bücher, verboten im 19. Jahrhundert 126—133.
- Deutsche Büchzensur 278 bis 389.
- Deutsche Reichszeitung 371.
- Deutsche Stimmen 174 f.
- Deutsche Volkshalle 362 ff.
- Deutsches Reich, das alte, und seine Zensur 278.
- das neue 361.
- De Vit, Vincenzo 467.
- Dévotion (la) d. pêcheurs p. [Clugny, François de] 441.
- (de la) à l. s. Vierge [Baillet, Adrien] 436 438.
- Devotione (la) d. novena perpetua etc. 430.
- Devotioni da farsi etc. 430.
- che s. p. f. (Napoli) 430.
- tenere e fervorose 430.
- che s. p. f. (Viterbo) 430.
- De Wette, Luthers Briefe 280.
- Dez, Ioannes 139 254, s. Articuli fidei 433.
- D'Harmonville, A.-L. 464.
- D'Héricault, Charles 255.
- D'Hervaut, Isoré s. Mandement 442.
- D'Holbach, Paul Thyry 118 255, s. Christianisme 458, Contagion 457, Histoire critique 453, Mirabaud 452, Morale (la) univ. 461, Sens (le bon) 453, Système social 453.
- Dialoghi storici [Leti, Gregorio] 428.
- (nuovi) italiani [Pelli, Giuseppe] 453.
- politici [Leti, Gregorio] 428.
- Dialogo della bella creanza [Piccolomini, Aless.] 520, s. Graesse, Trésor II 377.
- dell' unione 92 520 522.
- molto curioso [Pallavicino, Ferrante] 428.
- Dialogos (los) argelinos 457.
- Dialogues de mons. le bar. de Lahontan [Gueudeville, Nicolas] 441.
- Dialogus (de non sper. nova monarchia) 442.
- Diana, Antonius 314.
- Diario del conc. rom. [Del Buono, Giuseppe Francesco Antonio] 444.
- Diatriba theologica [Mansfeld, Robertus] 436.
- Diatrize (de ant. eccl. brit. lib.) [Basire, Isaac] 438.
- Diaz, João Antonio 467.
- Rodriguez, M. 474.
- Di Bartolo, Salvatore 473.
- Di Bernardo, Domenico 471.
- Di Bretel, Collatino 427.
- Di Chiara, Stefano 456.
- Dichiarazione (la) d. 150 salmi 441.
- Dictamen d. I. comision ecles. [Villanueva, Joaquin Lorenzo] 458.
- y projecto [Villanueva, J. L.] 458.
- d. l. comision ecles. encarg. [Villanueva, J. L.] 458.
- Dictionnaire de l'économie polit. [Guillaumin] 465.
- (grand) universel du XIX^e siècle 166 f.
- historique [Barral, Pierre] 451.
- philosophique [Voltaire] 451.
- politique [Duclerc-Pagnerre] 465.
- Diderot, Denis 97 118 254 455, s. Encyclopédie 450.
- Didier, Charles 460 462.
- Dieterich 294.
- Dieterichius, Iohannes Cunradus 437.
- Dieterichus, Georgius Theodorus 427.
- Dieterich, Cunradus 428.
- Dieu, Ludovicus de 423 426.
- Dieu réponse au syst. 453.
- Difembachius, Martinus 434.
- Difesa del purgatorio [Selvolini, Antonio] 458.
- Difficoltà proposte [Pujati, Giuseppe] 453.
- Difficultez proposées [Arnauld, Antoine] 439.
- Digner, Caesar 424.
- Dilherrus, Ioannes Michael 424.
- Di Longobardi s. Francesco di L.
- „Dimitatur“, Urteilspruch, Bedeutung 71.
- Dimostrazione che il contr. di matr. [Lodigioni, Luigi] 462.
- Dingelstedt, Franz 350.
- Dini, Francesco 466.
- Diodati, Giovanni 84 156 176 463, s. Salmi (sessanta) 420.
- Dio l'uomo 464.

- Dionysius, der hl. 556.
— v. Alexandrien 402.
Di Poggio, Francesco 430.
Dippel, Joh. Konrad 244 ff 331 582.
Directeur (le) spirituel [Trenvé, Simon-Michel] 445.
Direktorium in Frankreich 257.
Di Sangro, Raimondo s. Lettera apologetica 453.
Di San Salvatore, Antonio 421.
Disciplina (l' antica) d. l. 453.
Discipuli (ant. fac. th. lov.) [Opstraet, Ioannes] 445.
Discorso sopr. l' asilo [Neri, Pompeo] 451.
— e parere 421.
— indirizzato al papa 453.
— istorico-politico [Capecelatro, Giuseppe] 454.
— piacevole s. Disputatio per-jucunda 154 424 442.
Discours (le franc et véritable) [Arnauld, Antoine (pat.)] 418.
— sur les moyens [Gentillet, Innocent] 418.
Discourse (a) of free-thinking [Collins, Anthony] 442.
— (a seasonable) 431.
Discovery of a new world [Wilkins, John] 437.
Discursos sobre una constitucion religiosa 457.
Discussion historique 438.
Disertacion historica 457.
Dispens zum Lesen und Aufbewahren verbotener Bücher 31.
Dispotismo (il vero) [Gorani, Giuseppe] 452 f.
Disputatio pericucunda 153 f 442.
Disputationum selectiorum ... voll. duo 421.
Disquisitio theologica 440.
Dissertatio de coenae admin. [Grotius, Hugo] 429.
— de conc. quor. defin. [Allix, Petrus] 438.
— de gratia s. i. e. [Migliavacca, Celsus] 443.
— (de ratione et auct. ... S. Aug.) [Zola, Iosephus] 454.
— de sanguine d. n. l. Chr. [Allix, Petrus] 438.
— de Tertulliani vita [Allix, Petrus] 438.
— de trisagii or. [Allix, Petrus] 430.
— dogmatica (de prax. quesn.) [Faure, Ioannes Baptista] 449.
— (A. S. C.) pro Franc. Suare [Raynaudus, Theophilus] 426.
Dissertation où l'on prouve etc. [Des Essarts, Alexis] 450.
— sur l'honoraire [Guyard, Antoine] 448.
— sur la validité [Le Courayer, Pierre-François] 444.
Dissertation sur les vertus théolog. 448.
— théologique et critique [Rouques, Pierre] 450.
Dissertationes (H. Grotii et aliorum) 426.
— (de locis theol.) decem [Opstraet, Ioannes] 446.
— (de re beneficiaria) tres [Argentius, Cajetanus] 441.
Dissertations mêlées 446.
Dissertazione isagogica 451.
Dissertazioni sec. l' ord. delle istituz. canon. [Foggi, Francesco] 458.
Disteli, Martin 462.
Distinctio (brevissima q. pr. i. v. s.) [Lalane, Noël de] 425.
Dittes, Friedrich 127 471.
Dittrich, Fr. Gasparo Contarini 523.
— Geschichte des Katholizismus in Altpreußen 324 ff.
— Regesten und Briefe des Kardinals Gasparo Contarini 523.
Division de los dominios del papa 458.
Divorzio (il) celeste [Pallavicino, Ferrante] 424.
Divozione (la) di Maria [Genovesi, Giovanni Antonio] 100 447.
Dixon, Hepworth 155.
Dizionario (nuovo) d. u. i. 459.
Doctrine de l'écriture [Bost, Jean-Augustin] 457.
— de Saint-Simon 460.
Documenti relativi a. soppressione d. gesuiti 466.
Dohm, Christian Wilhelm v. 181.
Dolera, Clemente di Moneglia, Kardinal [Cardella IV 363 f] 498.
Dolet 490.
Dolfino, Dominico s. Delfino, Domenico 520.
Döllinger, Johann Joseph Ignaz v. 122 131, s. Janus 469.
— Die Reformation 180 227 285 ff.
Dominikaner. Generalkapitel zu Paris 404.
Dompiere, Jean de 98 474.
Don (a) Giacomo Perucchi 465.
Dono (è picciol) [Barili, Giovanni] 462.
Doppia (la) impiccata [Leti, Gregorio] 428.
D'Orbach 467.
Dordrecht, Synode v. 189 211 221.
Doricus, Valerius 491 497.
D'Orient, A. [Vial. A.] 469.
Dormer, John s. Philopenes 438.
Dornavius, Caspar 421.
Dorscheus, Johannes Georgius 425 449.
Dounamus, Georgius 430.
Dousa, Georgius 420.
Draper, John William 124 470.
Drappier, Guy s. Défense 434, Lettre 426, Règles 426.
Drandius, Georgius s. Majolus, Simon 419.
Dreier, Christian 324.
Dreisch 318.
Dreincourt, Charles 426 449.
Dresden 296 303 375.
Dresserus, Matthæus 419.
Dreuillet, André s. Lettre pastorale et mandement 442.
Dreux du Radier, Jean-François s. Récréations historiques 453.
Dript, Laurentius a 430.
Dritto libero 454.
Droit (du) des magistrats 419.
Droits (les) des hommes [Voltaire] 452.
Droste-Hülshoff, Freiherr zu Vischering, Clemens August von 317 f.
Droste zu Vischering, Nesselrode Reichenstein, Gräfin Maria Theresia Huberta Ferdinande 371.
Druckfehler im Index 178.
Dubbio sul centro d. u. 455.
Dublin 218.
Duboc, Julius. Geschichte der englischen Presse 217.
Dubois, Pierre 461.
Dubos, Jean-Baptiste s. Histoire d. l. ligue 443.
Du Camboust de Coalin, Henry-Charles s. Mandement 445, Mandement et instr. past. 442.
Duchesne, André s. Histoire des papes 420.
Du Chesne, Jean-Baptiste 445.
— — Martinus [Gerberon, Gabriel] 437.
Duclerc, E. s. Dictionnaire politique 465.
Duclous, Charles Pineau 447.
Dudevant, Amantine - Lucile - Aurore s. Sand, George 155 462 467.
Duell 29.
Duelli (Libri de') 521.
Dufeu, E. (dit de Blanc-Mont) 428.
Dufour, Pierre [Lacroix, Paul] 464.
Dufrenoy, Adélaïde - Gillette Billet 156 459.
Duggan, James 125 474.
Duguet, Jacques-Joseph 444, s. Explication 447, Institution 447, Pensées 444, Traitez 441.
Duisburg, Katechismus 356.
— Kreissynode 355 f.

Duisburg, Universität 323.
 Dulaure, Jacques-Antoine 459.
 Dulaurens, Henri-Joseph s. Arretin (l') moderne 453, Chandelle (la) d'Arras 451, Compère (le) Mathieu 455.
 Du Manoîr [Quesnel Pasquier] 438.
 Du Marsais, César Chesneau s. Exposition d. l. doct. de l'église gallicane 450 456.
 Dumas, Alexandre [pat.] 107 467.
 — — [fil.] 107 f 467 471.
 Du May, Ludovico s. Boccacchini, Trajano 430.
 Du Moulin, Charles s. Molinaeus, C. 88 94 96 418 426.
 — — Cyre 428.
 — — Pierre [pat.] s. Molinaeus, Petrus 421 423 449.
 — — Pierre [fil.] s. Clamor (regii sanguinis) 428.
 Du Noyer, Anne-Marguerite 156 f 443.
 Dunski [Rózycki, Charles] 466.
 Dupaty, Charles-Marguerite-Jean-Baptiste Mercier 459.
 Dupin, André-Marie-Jean-Jacques 463 466.
 — Ludovicus Ellies 434 436 439 443 446 f 449, s. Histoire de l'église 443, Histoire profane 443, Mémoires historiques 446, Traité de la puissance 440, Traité historique 442.
 Du Plessis d'Argentré, Charles. Collectio iudicior. 100 250 ff 407.
 — — Mornay, Philippe s. Morinaeus, Philippus.
 Dupont, Paul. Histoire de l'imprimerie 254.
 Du Pont 436.
 Dupuis, Charles-François 456.
 Du Puy (Puteo), Jacques, Kardinal [Cardella IV 314 f] 498.
 Duraeus, Ioannes (Dury, John) 289.
 Durand, Alice s. Gréville, M^{me} Henry 472.
 Durellus, Johannes 428.
 Dürrius, Johannes Conradus 438.
 Dürschmidt, Heinrich 132 470.
 Dusaussoy (Saussoy du) s. Vérité (la) r. s. à t. l. m. 446.
 Du Sellier, N. Osmont s. Réponse à la bibl. jans. 448.
 Du Verger de Hauranne, Jean 425.
 Dybvad, Christoffer 229.
 — Jörgen 228.
 D'Yse, Alexandre 254.

E.

Earle, John Charles 125 471.
 Eber, Blasius 310 ff.
 Eccardus, Iustus 419.
 Eccellenza (gloriosa) delle donne 520.
 Ecclesiastico (l') [Sala] 433.
 Echard s. Quétif.
 Echielle 439.
 Eck, Simon 203.
 Eckermann, Johann Peter. Gespräch mit Goethe 177.
 Eckhardus, Tobias 446.
 Eclaircissemens [Arnauld, Antoine] 442.
 Ecloga oxonio-cantabrigiensis [James, Thomas] 418.
 Eco degli Appennini 463.
 — (l') di Savonarola 116 463.
 École normale maternelle zu Paris 159.
 Eduard VI. 208.
 Educazione ed istruzione crist. [Gourlin, Pierre-Étienne] 454.
 Edzardi, Sebastian 328.
 Église (l') protestante [Gravel, Jean] 445.
 — (l') et la république [Chaillot, J.-Louis] 470.
 Ehescheidung 29.
 Ehrle, Franz 177 f, s. Denifle-Ehrle.
 Eibach, R. 215.
 Eichendorff, Geschichte des deutschen Romans 394.
 Eichhorn, C. 580.
 — Johann Albrecht Friedrich v. 279 351.
 Eichthal, Gustave de 467.
 Eikon Basilike 217.
 Eisenbahnkommission v. Altena, Zeitungsverbot 387 f.
 Eisenbahnverwaltung in der Schweiz und die unsittliche Literatur 389.
 Eisenbahnverwaltungserlaß in Preußen gegen gefährliche Schriften 388.
 Eisengrein, Balthasar 510.
 Elberfeld, Provinzialsynode der Protestanten 1844 356.
 Elementi della cosm. [Bagarotti, Giuseppe] 466.
 — del diritto n. [Aracri, Gregorio] 454.
 Elenchus librorum in Suecia prohibitorum 579 f.
 Eleonore, Gemahlin Ferdin. II. 161.
 Elisabeth v. England 208 ff.
 — Madame 263.
 Ellendorf, Johann Otto 126 462.
 Ellero, Pietro 470.
 Elli, Angelo 442.
 Elmenhorstius, Gevehartus s. Gennadius Massiliensis 90 422.

Éloge de l'enfer [Bernard, Jean-Frédéric] 451.
 Elogio storico [Galanti, Giuseppe Maria] 453.
 Elogium (Ioannis Launoi) 437.
 Elster, Ludwig. Wörterbuch der Volkswirtschaft 220.
 Elten, Gerardus de Colonia 407.
 Emancipatore (l') 116 463.
 Emdener Synode 279.
 Emende sincere [Poggi, Giuseppe] 455.
 Émery, Jacques-André 264.
 Emmanuel a Conceptione 436.
 Emonerius, Stephanus [Raynaudus, Stephanus] 431.
 Empire (le cinquième) 435.
 Emportemens (les) 444.
 Emser, Hieronymus 281.
 Emunctorium lucernae aug. [Fromondus, Libertus] 425.
 Enchiridion d. protestantischen Stände in Österreich 312.
 — Lugduni 1619 434.
 Encyclique (l') du 8 déc. 1864 468.
 Encyclopédie moderne [Rénier, Léon] 465.
 — (la petite) [Féraud, Jean-François] 451.
 — progressive 459.
 — ou dictionnaire rais. [Diderot et D'Alembert] 97 139 254 450.
 Enfantin, Barthélemy-Prosper 466, s. Parole du père 461.
 Engel, Samuel s. Essai s. c. quest. 452.
 England 15, englische Zensur 189 f 206—221.
 — Index expurgatorius Anglicanus 172, s. auch Hart, W. H.
 — Indices verbotener Bücher 1526—1546 207.
 Englisch-Indien 221.
 Enluminures (les) [Le Maître de Sacy, Louis-Isaac] 425.
 Entretien (premier) d'Eudoxe et d'Euchariste [Le Fèvre, Jacques] 429.
 Entretiens de Cléandre et d'Eud. [Daniel, Gabriel] 438.
 — sur le décret [Quesnel, Pasquier] 441.
 — sur la pluralité d. m. [Fontenelle, Bernard Le Bovier de] 433.
 — (les) des voyageurs s. l. m. [Flournois, Gédéon] 439.
 — curieux 432.
 Enzyklika Pius' IX. v. 5. Okt. 1875 373 432.
 Enzyklopädisten 161 f 397.
 Ephesus 3 21 402.
 Epikie 48 52 f.
 Epimetron 420.
 Episcopus, Simon 94 432.

- Episcoporum (de a. e. m.) causis liber [Boileau, Iacobus] 431.
 — Congregatio 517.
 Epistola (H. V. P. ad B*** de nup. Angliae mot.) [Van Paets, Hadrianus] 433.
 — ampliss. s. r. e. Cardinalibus 450.
 — doctoris sorbonici [Lazeri, Petrus] 448.
 — exim. a. a. rev. d. Henr. Liberto Fromondo etc. 423.
 — ill. et rev. episcoporum 443.
 — ad Innoc. X [Barcos, Martin de] 424.
 — pro pacando s. regaliae negotio [Rapin, Renuus] 431.
 — N. N. relig. reform. ministr. 436.
 — (theolog. quor. in elect. Saxoniae) 420.
 Epistolae (illustrium et clar. virorum) 422.
 — selectiores (Georg. Richter eiusq. fam.) 427.
 Epitome historiae gallicae 418.
 Éptre au maréchal Keith 143.
 Erasmus, Desider., v. Rotterdam 272 f 281 f 391 508 519 520.
 Erassot, José Antonio de 457.
 Erastus, Thomas 521.
 Erath, Augustinus 113.
 Erbach, Graf Georg v. 297.
 Erigena, Ioannes Scotus 432.
 Erik-Jansienem 247 f.
 Erkel, Ioan. Christ. s. Van Erkel, Ioan. Christ. 440 f.
 Erlangen 339.
 Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher 31 47 ff 207 309 502—510.
 Erlaubte Bücher, Indices 544 ff.
 Ermisch, Hubert 149.
 Ermland, Kardinal v. 10 201 513.
 Ernestus, Ioannes Augustus 450.
 Erotemata iuris civilis 432.
 Erotika biblion [Mirabeau, Honoré-Gabriel Riquetti de] 455.
 Ersch und Gruber 148.
 Erscheinungen usw., Schriften über 28 f.
 Erynachus, Paulus [Sinnichius, Ioannes] 426.
 Esame d. confessione auricolare [Ranza, Giovanni Antonio] 456.
 — critico [Aracri, Gregorio] 454.
 Eschini, Carlotta Geltrude s. Visioni 85 160 465.
 Esménard, Joseph-Alphone 266.
 Espion (l') dans les cours etc. [Marana, Jean-Paul] 439, s. Suite de l'Espion [Cotolendi, Charles] 439.
 Espion (l') de Thamas Kouli-Kan [De Rochebrune] 448.
 — (l') chinois [Goudar, Ange] 452.
 Esposizione d. d. d. chiesa 455.
 — sulla d. crist. s. Exposition d. l. doct. chr. 451.
 Esprit (de l') [Helvétius, Claude Adrien] 450. -
 — (l') de mr. Arnaud [Jurieu, Pierre] 435.
 — du dogme d. l. fr. m. [Reghellini, M.] 462.
 — (l') de Gerson [Le Noble, Eustache] 439.
 — (l') de Jésus-Christ [La Broue, Frédéric-Guillaume de] 450.
 — (de l') des loix [Montesquieu, Charles de Secondat de] 314 448.
 — (l') du pape Clément XIV [Lanjuinais, Joseph de] 453.
 — (l') ou les principes d. d. c. [La Mothe, Fr.-Charles Huerner de] 451.
 — (l') de m. de Voltaire [Villaret, Claude] 450.
 Esquiros, Alphonse 118 462, s. Évangile (l') du peuple 462.
 Essai s. l. format. d. dogme [Trivulzio, Christine] 462.
 — sur cette quest. [Engel, Samuel] 452.
 — s. l. tolérance chr. [Tailbié, Jacques, et Maultrot, Gabriel Nicolas] 450.
 — historique s. l. puis. temp. d. papes [Daunou, Pierre-Claude-François] 458.
 Estat de l'église gallicane [Pithou, Petrus] 419.
 Estor, Ioannes Georgius 447.
 Estrada, José Possidonio s. Supersticiões 458.
 Estratto d. a. d. t. propos. [Nannaroni, Mich. M.] 453.
 Estrix, Aegidius 429, s. Sandæus, Wilhelmus 431.
 État (l') et les cultes 464.
 — (l') et les délices d. l. Suisse 451.
 — (de l') de l'homme etc. [Le Cène, Charles] 444.
 — (l') politique et r. d. l. France [Blanchard, Pierre-Louis] 459.
 — (l') présent d. l. fac. d. th. d. Louvain [Quesnel, Pasquier] 438.
 — s. Estat.
 Etiro, Partenio [Aretino, Pietro] 431.
 Eudaemon, Johannes 87.
 Eugen IV., Papst 5.
 Eugenius Brugensis 435.
 — Theophilus [Pasquelinus, Guillemus] 419.
 Eulenburg, Friedrich Albrecht v. 369 f.
 Eunomianer 4.
 Euphormio [Scioppius, Gaspar] 424.
 — Lusinius [Barclaius, Ioannes] 418.
 Europe (l') esclave [Cerdan, Jean-Paul de] 440.
 — (l') vivante [Chapuzeau, Samuel] 429.
 Eusebius v. Cæsarea 105.
 Eutychnianer 4.
 Evangelientübersetzungen im Index 176.
 Évangile (l') du jour [Voltaire] 337 452.
 — (l') du peuple [Esquiros, Alphonse] 462.
 — (l') de la raison [Voltaire] 451.
 Évesque (l') de cour [Le Noir, Jean] 429 449.
 Evidenza (sull') del cristianesimo 465.
 Ewerbeck, Hermann 466.
 Examen d. critiques d. l. [Le Roy, Charles-Georges] 451.
 — iudiciorum 439.
 — libelli 425.
 — de la nota 458.
 — des principes [Richer, François] 450.
 — de deux questions [Le Ridant, Pierre] 449.
 — de la religion [La Serre, de] 451.
 — du premier traité [Maimbourg, Théodore] 433.
 — trophaeorum [Barnesius, Ioannes] 421.
 — critico d. l. c. 457.
 — impartial d. i. e. [Chauvelin, Henri-Philippe de] 448.
 — important d. m. Bolingbroke [Voltaire] 452.
 Exea y Talayero, Luis de 429.
 Exhortation aux princes [Pasquier, Etienne] 419.
 Exkommunikation, als Strafe 35 f 43 f 99.
 Explicatio decalogi [Grotius, Hugo] 429.
 Explication des qualitez [Duguet, Jacques-Joseph] 447.
 Exposition (breve) [Queipo, Manuel] 457.
 Exposition d. l. doct. chrétienne [Mesenguy, François-Philippe] 451.
 — d. l. doct. d. l'égl. gallic. [Du Marsais, César Chesneau] 450 456.
 — d. l. foi cathol. [Barcos, Martin de] 437.
 Expostulationes (can. et rev.) [La Neufville, (Le Quien de)] 457.

- Expurgation** aristotelischer Schriften 405.
 — bei den Protestanten 294.
 — päpstlicher u. bischöflicher Erlasse 337 f.
Extrait de l'examen s. Flavien Amand [Blondel, David] 438.
Exsuperius, Bischof v. Toulouse 405.
Extrait d'un livre anglois 445, s. Locke, John.
Eybel, Joseph Valentinus 454.
Eyckenboom, Ignatius [Gerberon, Gabriel] 437.
Eymeric, Nicol. Directorium inquisitorum c. comment. Franc. Pegnae 486.
- F.**
- Faber**, Gellius 290.
Fable (the) of the bees 218 246, s. auch Mandeville, Bernard de.
Fabre d'Olivet, Antoine 458.
Fabri, Honoratus 139 429, s. Carterius, Ludovicus 429, Stubrockius, Bernardus 430.
 — Philemon s. Garnier, Philippe 426.
Fabricatore, Antonio 457.
Fabricius, Franciscus 446.
 — Georgius 422.
 — Ioannes 430.
 — Ioannes Albertus 109 446.
 — Bleynianus, Antonius 421.
Facetiae (Bacchi & V.) 424.
 — facetiarum 424 426.
Facius, Casparus 421.
Factum pour les directeurs 437.
 — ou propositions etc. 439.
Facultas legendi libr. prohib. s. Erlaubnis.
Fadette (la petite) 107.
Faelli, Emilio 167 ff.
Page 263.
Fahndungsblatt, das deutsche 178 389.
Faillibilité (la) des papes [Hoffreumont, Servais] 443 447.
Falcioni, Zeffrino 115 471.
Falcone, Nicolò Carminio 442.
Falconi, Giovanni 434.
Falk, Adalbert v. 378 ff 392.
 — Franz. Die Druckkunst im Dienste der Kirche 194.
Fallerleben, August Heinrich Hoffmann v. 350 f.
Famille (la) chrestienne [Portmorant, Alex. Colas de] 429.
Farel, Wilhelm 251 272.
Fäsi, Johann Konrad. Staats- u. Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft 277.
Fastengeböt 55 f.
Fatti scritturali 460.
Faulmann, Karl. Illustrierte Geschichte der Buchdruckerkunst 194 210 221 296 388.
- Faure**, Ioannes Baptista 139, s. Commentarium 450, Dissertatio dogmat. 449, Rittrazione 447.
 „Faust“ in der Zensur 174.
Faustus, Bischof v. Riez 403 405.
Fava, Angelo 462.
Favre, François 448.
Febronianismus 137 313 f.
Febronius, Justinus [Hontheim, Ioannes Nicolaus] 313 451 f.
Fechtius, Ioannes 437.
Fehr, Joseph. Allgemeine Geschichte des 19. Jahrhunderts 368.
Félicité, Joseph de [Vercruysee, François] 118 470.
Felinus, Stanislaus [Scotus, Julius Clemens] 427.
Felisch 342.
Felle, Guglielmo 438.
Feller, Joachim 302.
Fellus, Ioannes s. Cyprianus (S.) Opera 433.
Fénelon, François de Salignac 96 161 413 437.
Férand, Jean François 139, s. Encyclopédie (la petite) 451.
Ferchius, Matthaeus 425.
Ferdinand I., Kaiser 195 550.
 — II., Kaiser 161.
 — Herzog v. Bayern 551.
 — v. Bayern, Kurfürst v. Köln 548 551.
Féreal, V. de [Suberwick, M^{me} de] 155 464.
Ferentillus, Augustinus 520.
Ferney, der Philosoph v. 333, s. Voltaire.
Ferrandiz Ruiz, José 123, s. Marsigli, Prospero 474, Miralta, Constancio 472.
Ferrari 148.
Ferrari, Giuseppe 115 470.
Ferrella, Giovanni Paolo 420.
Ferri, Enrico 115 474.
 — Louis 470.
 — di s. Costante 458.
Ferrière, Émile 120 473.
Ferro, Marcello 453.
 — Marcus 425.
Ferus (Wild), Ioannes 520.
Fessler, Joseph v. 44.
Fêtes et courtoisanes [Chaussard, Pierre-Jean-Baptiste] 459.
Fettmilchscher Aufstand 547.
Feustelius, Christianus 443.
Févet, Charles 437.
Feydeau, Ernst 467.
 — Matthieu s. Catéchisme de la grâce 424.
Ffoulkes, Edmund Salusbury 123 125 468.
Fichte, Johann Gottlieb 308 f 392 397.
Fickius, Ioannes s. Morhofius, Daniel Georgius. Polyhistor 446.
- Figuier**, Louis 469.
Filangieri, Gaetano 115 459.
Filomaria (il) 468.
Filopanti, Quirico [Barilli, Giuseppe] 470.
Filsjean s. Alletz, Pons Augustin 466.
Finkenstein, Karl Wilhelm Graf Fink v. 337 341 f.
Fiore, Geremia 471 f.
Fiorentillus, Augustinus s. Ferentillus 520.
Fiorioli della Lena 468.
Firmian, Leopold Ernst v. 314.
Fischer, Kardinal Antonius 411.
 — Gabriel 330.
 — Kuno. Fichtes Leben, Werke und Lehre 309 344.
Fischlinus, Ludovicus Melchior 443.
Fiscus papalis 421.
Fitz-James, François de s. Ordonnance et instr. past. 451.
Flaccianer 288.
Flaminius, Marcus Antonius 136 521.
Flaubert, Gustave 120 467.
Flavian, Amand [Blondel, David] s. Extrait de l'examen 438.
Fléchier, Esprit 265.
Fleury, Claude 436 444 f 449.
 — Jules s. Champfleury 95 467.
Flore de Sainte-Foy s. Sainte-Foy, Flore de 430.
Florentinius, Hieronymus 427, s. Holuberveso, Martinus ab 427.
Florenz, Provinzialsynode 1517 bis 1518 396.
 — Nationalbibliothek 490.
 — königl. Staatsarchiv 552 ff.
Florenzi Waddington, Marianna 157 f 464 470.
Flosculi selectiores 428.
Flournois, Gédéon s. Entretiens (les) d. voyag. 439.
Fludd, Robertus 421.
Foggi, Francesco s. Dissertazioni sec. l'ordine d. i. c. 458.
Foi (la) des appellans 447.
Folengo, Giovanni Battista 520.
 — Teofilo 522.
Fontaine, Nicolas s. Jean Chrysostôme (S.), Homélie 433.
Fontejus, Claudius [Boileau, Iacobus] 435.
Fontenelle, Bernard Le Bovier de 453, s. Entretiens s. l. plural. d. m. 433.
Formaleoni, Vincenzo s. Compendio critico 454.
Formula concordiae 227.
Forskål, Peter 247.
Forti, Francesco 98 462.
Fortiguerris, Niccolò s. Carteromaco, Niccolò 446.
Fortius, Ioachimus 112.

- Forwerk, Ludwig 375.
 Fosana, Giacomo s. Girolamo da Montefalco 474.
 Foscolo, Ugo 115 463, s. Ortis, Jacopo 458.
 Fossati, Jean-Antoine-Laurent s. Combe, George 461.
 Fouché, Joseph 260 ff.
 Fouillon, Jacques s. Défense d. théol. 440, Défense d. tous l. th. 440, Justification du silence 440.
 Fourier, Charles 118 159 460.
 Fourquevaux, Jean-Baptiste-Raymond Pavie de s. Catéchisme historique 445.
 Fox de Bruggs, Jean [Bayle, Pierre] 441.
 Fragoso, Damazio Jacintho 472.
 Franca, Veronica 145.
 France (la) au parlement [Guidi, Louis] 450.
 — (la) en 1814 et 1815 [Blanchard, Pierre-Louis] 457.
 Francesco Antonio 465.
 — di Longobardi 140 426.
 — (S.) di Paola s. Francesco di Longobardi 426, Scelta di lettere 438.
 Francheville, de [Voltaire] 448.
 Franchi, Ausonio [Bonavino, Cristoforo] 115 464 f.
 Francisco de la madre de Dios 427.
 — de la Piedad [pseud.] 493.
 Franck, Kaspar 204.
 Francke, Johann 320.
 Francken, Henricus 550.
 Franco, Fernandez, Blas 441.
 — Niccolò 521.
 — Niccolò, Bischof v. Treviso 406.
 Françaises (les illustres) [Challes, Robert de] 443.
 Francolinus cleri rom. paedagogus [Bardon, Anton.] 439.
 Francus, Daniel 434.
 Frank, Peter Paul [Braun, Thomas] 85 130 463.
 Franke, August Hermann 303.
 Frankfurt a. M. 351.
 — a. O., Universität 320 f.
 Frankfurter Journal 353.
 — Zeitung 373 f.
 Franklin, James 221.
 Francini, Stefano 462.
 Franz v. Borja, der hl. 506.
 — Joseph, Kaiser 160.
 — v. Sales, der hl. 47 59 214 413 f 506 f.
 — v. Valois 209.
 Französische Bücher im Index aus dem 19. Jahrh. 117 ff.
 — Zensur 185 211 215 249 bis 268.
 Fraser 217.
 Fraasso, Petrus 434.
 Frauenfrage 153 ff 158 f 164 252.
 Frédéric II., roi de Prusse s. Oeuvres du philos. d. Sans-Souci 450, s. Friedrich II., der Große.
 Fredericq, Paul. Corp. docum. Inquisit. Neerlandicae 508 582.
 Freiberg, Kloster der hl. Magdalena 148 ff.
 Freidenkerkonzil v. Neapel 157 f.
 „Freiheit“ der protestantischen Forschung 15 ff 285 ff 303 f.
 Freiligrath, Ferdinand 113 177 350.
 Freimaurer 29 39 115 123.
 Freinshemius, Iohannes 427.
 Fréret, Nicolas [D'Holbach, Paul Thyry] 452.
 Freudenberger 277.
 Freudenthal, Jakob. Die Lebensgesch. Spinozas 190 ff.
 Frickius, Ioannes 443, s. Dupin, Ludovicus Ellies, Method. stud. theol. 447.
 Fridenreich, Zacharias 419 f.
 Friderus, Petrus 427.
 Fridl, Marcus 448.
 Friedberg, Emil Albert 368 f.
 Friederich, Joseph 130 465.
 Friedericke Sofie Wilhelmine, Markgräfin v. Bayreuth 333 f 339.
 Friedrich I. v. Dänemark 226 f.
 — II. v. Dänemark 227.
 — V. v. Dänemark 230.
 — III., Kurfürst v. Brandenburg 304 326 ff.
 — I., König v. Preußen 328.
 — II., der Große, v. Preußen 141 ff 168 175 179 181 ff 311 330 332—339 391 f.
 — Markgraf v. Bayreuth 294.
 — Kurfürst v. der Pfalz 297 f.
 — Kurfürst v. Sachsen 285.
 — I. v. Schweden 580.
 — Herzog v. Württemberg 299.
 — Wilhelm, der große Kurfürst 239 323 ff.
 — — I., König von Preußen 328 ff.
 — — II., v. Preußen 183 f 309 340 ff 392.
 — — III., v. Preußen 309 343 ff.
 — — IV., v. Preußen 347 354 358 f 360 362.
 Friedrich, Johann 127 405 470 f.
 Frigeri, Antonio 473.
 Frint, Jakob 128.
 Frischlin, Nicodem. 94 313 418.
 Fritschius, Abasverus 431.
 Fritzius, Anton Gunter 436.
 Fröbel & Comp. in Zürich 349.
 Frohschammer, Jakob 98 f 127 466 ff.
 Fromondus, Libertus 423 425.
 — — et Calenus, Henricus 423 425.
 Fromondus, Libertus s. Artemidorus Oneiro criticus 425, Chryssippus 425, Emunctorium lucern. august. 425, Lenis, Vincentius 425, Lucerna august. 425, Philetymus 423 425.
 Fröschlinus, Jakob 294.
 Fuchs, Aloys 98 129 460.
 — Leonard 109 520.
 Fuensalida, Diego Giuseppe s. Rasier, Giusepp' Antonio 455.
 Fuentidueña, Petrus de 506.
 Fueslinus, Iohannes Georgius 441.
 Fullerus, Nicolaus 422.
 Fumagalli 250, s. auch Ottino-Fumagalli.
 Fucciis, Christianus 442.
 Fünfzehn heimliche Leiden 151.
 Funk, Johann 321.
 Furey Guesdon, Alexandre s. Mortonval. Fray Eugenio 459.
 Fürsten im Index 141 ff.
 Fürsten Deutschlands, ihre Zensur 286 ff.
 Fürsten, katholische, und ihre Zensur 278 f 309 ff.
 Fürstenthal 348.
 Fusii [?], Alexandri consilia 511, s. Tartagnus, Alexander Imolensis.

G.

- Gabriel, Stephanus 423.
 — de S. Maria 432.
 Gabrielis, Aegidius 431.
 Gaetani, Costantino 112.
 Gaillardus, Iakobus 437.
 Galanti, Giuseppe-Maria s. Elogio storico 453.
 Galilei, Galileo 67 141.
 Gallaeus, Servatius s. Lactantius, L. C. F. Opera 432.
 Gallemart, Joannes de 110.
 Gallicanus, Gregorius 422.
 Gallikanismus 77 96 f. 117 f 137 250 f 253 f 263 f.
 Gallo, Andrea 468.
 Gallois, Léonard 459.
 Gambacurta, Petrus 421.
 Gambara, Ioannes Franciscus de, Kardinal [Cardella, Memorie V 48 ff] 504 f.
 Gams, Series Episcoporum 524.
 Gandolphy, Peter 125 456.
 Ganganelli, Der Kampf gegen den Jesuitismus 126 463.
 Ganzetti, Angelo 455, s. Giovane (il) instruito 455.
 Garavaglia, Ambrogio 472.
 Garção Stockler, Francisco de Borja 123 461.
 Gariel, H. 577.
 Garmannus, Christianus Friedericus 430.
 Garnier, Philippe 426.

- Garnier-Pagès s. Dictionnaire politique 465.
 Garnier de Saintes 257.
 Garofalo, Biagio 441.
 Garrido, Ioannes Baptista 448.
 Garrione, Giovanni Battista 470.
 Gaspar, Franz 472.
 Gasquet, Francis Aidan. The Eve of the Reformation 207 f.
 Gauden, John 217.
 Gaudio, Antonio 458.
 Gaultier, Fr. de s. Histoire apologétique 437 f.
 — Jean-Baptiste s. Lettre au sujet d. l. bulle 447, Lettres d'un théologien 447, Lettres à msgr. l'év. d'Angers 449.
 Gautier s. Questione, se i vescovi 456, Raccolta di opuscoli d. cristiana filos. 456.
 Gavazzi, Alessandro s. Maria al cuore dell' ital. 471.
 Gebetbücher 30.
 Gebet- u. Gesangbücher in der preussischen Zensur 329 334.
 Gebt dem Kaiser etc. 452.
 Gedanken über d. Punktat. [Haiden, Thomas v.] 455.
 Gedicke, Lampertus 329.
 — Simon 154 322.
 Gegner des Index 166 ff, s. auch Anklagen gegen den Index.
 Geheimpolizisten zur Denunziation 393.
 Gehorsam gegen das Büchergesetz 58 f.
 Gehringer, Joseph 129 463.
 Geierus, Martinus 436 449.
 Geiger, Ludwig. Das junge Deutschland und die preussische Zensur 193, Bettina von Arnim und Friedrich Wilhelm IV. 358 f.
 — Polizeipräsident in Köln 362.
 Geilh, de 457.
 Geissel, Johannes v., Kardinal 355 ff.
 Gelasianum Decretum 4 405 f.
 Gelasius I., Papst 403 405.
 Gelehrte und das Büchergesetz 47—59.
 Gelli, Agenore s. De' Ricci, Scipione 468.
 Gemiti di un' anima 463.
 Genebrardus, Gilbertus. Chronographia 272.
 Generalstaaten 221 f, s. Holland.
 Genf 185 269.
 Genin, François 463.
 Gennadius, Massiliensis 90 403 422.
 Gennarelli, Achilles s. Burcharodus, Iohannes 465.
 Gennovesi, Antonio 115 456.
 — Giovanni Antonio s. Divozione (la) di Maria 89 447.
 Genselius, Iohannes Christianus 445.
 Gentile, Giovanni Valentino 270 f.
 Gentili, Giuseppe 102 447 f.
 Gentilis, Albericus 418.
 Gentillet, Innocent s. Discours sur les moyens 418 521 f.
 Georgius, Franciscus 520.
 Georg Podiebrad 150.
 Gerbais, Ioannes 431 437, s. Lettre 439.
 Gerberon, Gabriel s. Bajus, Michael 437, Confiance (la) chrét. 438, Défense de l'égl. rom. 438, Du Chesne, Martinus 437, Eyckenboom, Ignatius 437, Histoire générale d. jans. 438, Lettre d. m. N. 440, Sainte-Foy, Flore de 430, Sanguin, Andreas 431, Van de Velden, Cornelius 436.
 Gerhardus, Ioannes 429 442 449.
 Gerichtsverfahren, das kirchliche, beim Bücherprozeß 59 bis 67.
 Germain [Quesnel, Pasquier] 438.
 „Germania“ im Kulturkampf 370 ff.
 Gernuche, Aegidius 432.
 Gerofilo (il) siciliano 116 464.
 Gery [Quesnel, Pasquier] 437.
 Geschichte des kirchlichen Bührenverbotes 3—15, 395 bis 414, Anlagen 477—584, vgl. dazu Inhaltsang. S. ix ff und Verzeichnis 585 ff.
 Gesellschaft, königliche, der Wissenschaften zu Göttingen 181.
 Gesselius, Tilmannus 440.
 Getijden (de kleine) 438.
 Gewissen, das, und das Büchergesetz 38 ff.
 Gherus, Ranutius [Gruterus, Janus] 420.
 Ghisleri, Arcangelo s. Libro di divoz. 473, Mese (il) di Maggio 473.
 Ghisleri, Michele 198 f 497 f, s. auch Pius V.
 Giaccarello, Antonio 493.
 Giacomo del cuor di Maria 471.
 Gian Bartolomeo di S. Claudia 442.
 Gianni, Francesco 456.
 Giannini, Silvio 563.
 Giannone, Pietro 88 443, s. Perotinus, Janus 446.
 Gibbon, Edward 172 179 454.
 Gibson, Edmund 218 f.
 Gießen 353.
 Gift (a new-year's) [Preston, Thomas] 421.
 Gigli, Girolamo 442.
 Gilberto [Illarramendi, Ramón] 121 474.
 Gilles, Pierre 424.
 Ginguené, Pierre-Louis 83 120 459.
 Ginzel, Joseph-Augustin 131 f, s. Studien, die theologischen 469.
 Gioberti, Vincenzo 74 95 115 169 f 463 f 573.
 Gioja, Giovanni Battista 471.
 — Melchiorre 115 457 459 ff, s. Idee 459, Memoria 456, Teoria civile 456.
 Gioioso (Joyeuse), Francesco, Kardinal 544.
 Giordani, Pietro 95 459 465.
 Giornale letterario 453.
 — storico della letteratura italiana 522 f.
 Giornata ben spesa [Persuttini, Antonio] 447.
 Giovane (il) instruito [Ganzetti, Angelo] 455.
 Giovanna Maria B. 151.
 Giovanni Fiorentino 418 520.
 — da Capistrano s. Velo (il) rimosso 461.
 Giovanzana, Francesco 116 473, s. Appunti 473, Origine (sull') 473, Proposizioni (S. F. G.) 473.
 Giraldi Cinthio, Giovanni Battista [Graesse, Trésor III 87] 521 f.
 Girard, Bernard de 419.
 Girolamo da Montefalco [Fosana, Giacomo] 474.
 Gisolfo, Pietro 432.
 Giudici, Luigi s. Catechista (il) 456.
 Giuliano imperatore. Le opere [Spiridione Petrettini] 459.
 Giocchi onesti 465.
 Giustiniani, Vincenzo, Kardinal 10 513 f.
 Glarus 277.
 Glasbrenner, Adolf 350.
 Glaser, Ioannes Michael 550.
 Glassius, Salomon 446.
 Glaubensbekenntnis eines m. d. Tode r. M. [Blumauer, Aloys] 454.
 Glaubensbekenntnis (allgemeines) 454.
 Glissonius, Franciscus 442.
 Glorierius, Caesar 515.
 Gmeinerus, Xaverius 128 459 463.
 Gneist, Rudolph. Selfgovernment 219 f. 368.
 Gnocchi-Viani, Osvaldo 471.
 Goblet d'Alviella, Eugène 473.
 Gockelius, Ernestus 428.
 Goclenius, Rodolphus senior 419 422.
 — — junior 420.
 Godard, Léon s. Principes (les) de 89, 467.

- Godefroy, Frédéric. Histoire de la littérature française 181 306.
— Jacques s. Mercure (le) jésuite 422.
- Godelmannus, Joannes Georgius 430.
- Goethe, Johann Wolfgang v. 113 f 126 173 f 177 1×2 231 f 266 308 f 344 ff 391 396.
„Goethebund“ 388.
- Goldastus, Melchior 422 439, s. Monita politica 419.
- Goldsmith, Oliver 124 458.
- Gomaristen 188 f 222.
- Gondrin, Louis-Henri de s. Lettre pastorale 425.
- Gonzalez de Rosende, Antonius 431 435.
— de Salzedo, Petrus 424 431.
- Gorani, Joseph 458, s. Dispositio (il vero) 452 f.
- Gordon, Alexander 445.
- Gordonius, Ioannes 221.
- Gorini, Giuseppe Corio 447 450, s. Uomo (l') 450.
- Görres, Joseph v. 343 f 349 354.
- Gossler, Gustav v. Schulgesetzentwurf 1890 380.
- Gothaische Gelehrtenzeitung 342.
- Gotofredus, Ioannes Ludovicus 422.
- Gotteslästerliche Schriften 28 331 f.
- Gottfried v. Viterbo 408.
- „Götz v. Berlichingen“ 182.
- Goudar, Ange s. Espion (l') chinois 452.
- Gouin, Frédéric s. Rome et ses papes 460 462.
- Gouju, Charles [Voltaire] 451.
- Goulart, Simon s. Histoire des Pays-Bas 418.
- Gourlin, Pierre-Etienne s. Catechisme et symbole 451, Education etc. 454.
- Grabius, Ioannes Ernestus 327 442.
- Graesse s. Grässe.
- Graf, Arturo 115 473.
- Graffio, Nicandro 140 424.
- Graffius 304.
- Graigny, Françoise de 156, s. Lettres d'une péruvienne 451.
- Gramaldi, Giovanni Maria 435.
- Gramberg, Carolus Petrus Guilelmus 128 460.
- Gran, Erzbischof v. 316.
- Grandeur (la) de l'égl. rom. [Barcos, Martin de] 424.
- Gras, Jean et Mercier Théodorit 447.
- Graser, Johann Baptist 127 461.
- Grässe, Johann Georg Theodor. *Literärgeschichte* 306 406, *Tresor de livres rares et précieux* 522 f 546.
- Gratiani Decretum 4.
- Gratianus, Stephanus 109.
- Gratiarum actio [Lazeri, Petrus] 448.
- Gratius, Ortwin. *Lamentationes obscurorum virorum* 407 479.
- Graverol, Jean s. Église (l') protestante 445, Rolegravius, Ioannes 441.
- Gravina, Josephus Maria s. Piazza, Benedictus 452.
- Graziani, Antonio Maria, Bischof v. Amelia 539.
— Niccola 451.
- Grazzini, Antonfrancesco detto il Lasca 447.
— — s. Scelta di prose e poes. ital. 452.
- Greenaeus, Thomas s. Prestonus, Thomas 421.
- Greenwood, John 210.
- Gregge del buon pastore 99 429.
- Grégoire, Henri 459 f.
- Gregor d. Gr., d. hl. 4 402 f. — VII., d. hl. 318.
— IX. 405.
— XIII. 11 59 92 169 514 ff. — XVI. 97 f 100 f 103 119 318. 119 318.
- Γρηγόριος ἱερομόναχος 124 424.
- Gregorius de Sebenico 428.
- Gregorovius, Ferdinand 126 134 136 469 471 f.
- Grenier, Pierre s. Apologie des dévots 430.
- Grenoble, Staatsarchiv 577.
- Gretser, Jakob 222 251 268 274 280 288 ff 408.
- Gréville, M^{me} Henry [Durand, Alice] 86 159 472.
- Griechische Bücher im Index 124.
- Grifus, Leonardus 479.
- Grignani, Giuseppe 470.
- Grignaschi, Francesco Antonio s. Crux de cruce 464.
- Grilinzoni, Raffaele 434.
- Grillparzer, Wenzel 454.
- Grimaldi, Constantino 444, s. Considerazioni 441, Risposta 444.
— Félix 473.
— Gregorio s. Licenteo, Claristo 443.
- Grimaudet, François s. Puissance (de la) royale et sacerdot. 426.
- Grimm, Friedrich Melchior 181.
- Grisar, Hartmann. *Analecta Romana* 405, *Geschichte Roms und der Päpste* 405.
- Griselini, Francesco 451.
- „GroberUnfug“-Paragraph 387.
- Gropper, Johannes, Kardinal 489.
- Gross, Franz Joseph 455.
- Grossi, Luigi s. Rime (scelte) piacevoli 456.
- Grotfend, Georg August. *Die Gesetze u. Verordnungen für den preussischen Staat u. das Deutsche Reich* 348.
- Grotius, Hugo 94 109 179 187 ff 222 f 422 426 449, s. Commentatio 429, Dissertatio 429, Dissertationes 426, Explicatio decalogi 429.
- Gruau de la Barre [Cosson, Charles de] 462.
- Grumbkow, Friedrich Wilhelm v. 331 f.
- Gründler, Andreas 148.
- Gründung der Indexkongregation 10 f 510—517, s. Inhaltsangabe S. xix.
— der Congregatio Episcoporum 517.
- Gruppenbach, Georg 509 f.
- Gruterus, Janus s. Gherus, Ranutius 420.
- Guadagni, Carlo 434.
- Guadagnini, Giambattista 454 f 469.
- Guadalaxara y Xauier, Marcos de 422.
- Gualdi [Leti, Gregorio] 428.
- Gualdo, Gabriele s. Peguleti, Nicolaus 86 441.
- Gualtieri, Luigi 467.
- Guangelli da Brisighella, Giovanni Maria 527.
- Guarino, Alessandro 427.
- Gudenus, Valentin. *Ferdin. Codex diplomat. Mogunt.* 407 480.
- Gudin de la Brenellerie, Paul-Philippe s. Royaume (le) mis en interdit 452.
- Gudver, N. s. Jésus-Christ s. l'anathème 445.
- Guérard 261.
- Guerrazzi, Francesco Domenico 115 462 465, s. Assedio (l') di Firenze 461.
- Guerre (la) libre [Bouillon, J.] 423.
— (la) sésaphique 448.
- Guerry, Estienne 428.
- Guettée, Aimé-François-Wladimir 465 467.
- Gueudeville, Nicolas s. Dialogues d. m. l. b. d. Lahontan 441.
- Guicciardini, Franciscus 95 f 418 422 466.
— Collectio, zu Florenz 490 492.
- Guichardo, Martinus de 427.
- Guida alla istruzione 128 f 460.
- Guidi, Francesco 465.
— Louis s. France (la) au parl. 450.
- Guidiccioni, Bartolomeo, Kardinal 483 ff.

- Guidone fra [pseudon.] 448 ff.
 Guidotti, Giovanni 473.
 Guillaumin s. Dictionnaire de l'écon. pol. 465.
 Guimenius, Amadaeus [Moya, Matthaues de] 428 431.
 Guldberg, Ove Høegh 231.
 Guldenstolpe, Michael Vexonius 241.
 Guldenstubbe, Louis de 118 470.
 Gülich, Johann Diderich v. 438.
 Gumin, Benoîte de 578.
 Gundling, Paul 330.
 Gundlingius, Wolfgangus 441.
 Günther, Anton 96 128 130 465.
 — — und Pabst, Johann Heinrich 465.
 — — und Veith, Johann Emanuel 465.
 Guntherus, Ligurinus 418.
 Gürtler, A. B. 314.
 Gürtlerus, Nicolaus 445.
 Gussalli, Antonio s. Giordani, Pietro 465.
 Gustav I. Wasa 233 f.
 Gustav II. Adolf 235 f.
 Gustav Adolf, Herzog v. Mecklenburg 304 f.
 — III. v. Schweden 243 248.
 Guthberletus, Henricus 424.
 Gutierrez, Gaetano 463.
 — Luis s. Cornelia 457.
 Gutzkow, Karl 69 175 347 349.
 Guyard, Antoine s. Dissertation s. l' honor. d. m. 448.
 — Marie 161 551 575.
 Guyho, Corentin s. Église (l') et l. républ. 470.
 Guyon, Jeanne-Marie de la Mothe 161 f, s. Moyen court 435.
 Gymnasiasten 27.
- H.**
- Haag, Friedrich 186.
 Häckel, Ernst 69.
 Hackenberg, Albert 173.
 Hackspanius, Theodoricus 441.
 Hadrian VI., Papst 408.
 Hahn, Guillaume 102 472.
 Haiden, Thomas v. s. Gedanken über d. Punktat. 455.
 Hain, Repertorium bibliographicum 406 f.
 Haiz, Fidelis 129 463.
 Hakewill, Georgius 421.
 Halesius, Ioannes 448.
 Hall in Schwaben 307.
 Hallam, Henry 125 460.
 Halle 304 329 f 353.
 Haller, Gottlieb Emanuel 277.
 Halloix, Petrus 110.
 Hamburg 243 307.
 Hamilton, Antoine s. Mémoires 456.
 Hammer, Niels 227.
- Hampelius, Nicolaus 421.
 Handwörterbuch der Staatswissenschaften 220 267 319 399.
 Hannotin, Émile 463.
 Hannover 350 ff 355.
 Hansen, Joseph 407.
 Hansson, Ola 385.
 Harduinus, Ioannes 138 446 f, s. Scrupuli 437.
 — — Acta Conciliorum 395 f 406 f 414.
 Häretiker s. Irrlehrer.
 Harlay de Chanvallon, François. Mandement u. Catalogue des livres condamnés 1635 253.
 Harmonia praestabilita 330.
 Harpprechtus, Iohannes 418 442.
 Harring, Harro 461.
 Hart, W. H. Index Anglicanus 172 209 ff 215.
 Hartmannus, Iohannes Ludovicus s. Concilia illustr. 433.
 Hartzheim, Joseph. Bibliotheca Coloniensis 406 408, Concil. German. 544, Prodomus histor. Universit. Coloniensis 406 f 479.
 Harvey, Gideon 438.
 Haß- und Verachtungsparagraph 367.
 Hausierhandel 386.
 Havemannus, Michael 434.
 Havercampus, Sigebertus s. Ottius, Ioannes Baptista 447.
 Havet, Ernest 471.
 Hay, Johann Leopold v., Bischof v. Königgrätz 316.
 Haymairin, Magdalena 145 ff.
 Hebius, Tarraeus [Barth, Kaspar] 419.
 Hecatomithi s. Giraldu Cinthio.
 Hedderich, Philippus 453.
 Hedio, Kaspar s. Paraleipomena (Conradus a Lichtenaw) 418 420 f.
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 157.
 Heiberg, Peter Anders 232.
 Heidanus, Abraham 431.
 Heidegger, Johann Konrad s. Reflexionen eines Schweizers 452.
 Heideggerus, Ioannes Henricus 428 f 433 435.
 Heidelberg 290 297.
 Heidfeldius, Iohannes 420.
 Heigel, Karl Theodor. Die Zensur in Altbayern 309.
 Heigius, Petrus 418 f.
 Heilig- oder Seligsprechungsprozeß 32.
 Heine, Heinrich 126 175 ff 347 349 351 461 463.
 Heineccius, Ioannes Gottlieb 447.
 Heiner, Franz vii f 50.
- Heinrich VIII. v. England 146 189 207 392.
 — IV. v. Frankreich 87 187 211.
 — v. Irlem 408.
 — Herzog v. Mecklenburg 281.
 — Herzog v. Sachsen 294.
 Heinsius, Daniel 163 422 424.
 Heinze, lex 38.
 Helander, Josef. Haquin Spiegel 242.
 Helenocœus [Schönleben], Balduinus 113.
 Heliä, Paulus 226 f.
 Helmoldus 422.
 Helvetiorum (de) iuribus [Balthasar, Joseph Anton Felix von] 452.
 Helvétius, Claude-Adrien 118 453, s. Esprit (de l') 450.
 Helvicus, Christophorus 421.
 Hemmingsen, Niels 227.
 Henhöfer, Aloys 458.
 Hennig, v. 368.
 Henninges, Hieronymus 418.
 Henricus a S. Ignatio 442 f, s. Aletophilus, Christianus 439 441.
 Henriquez, Henricus 109.
 Henry, Dominique-Marie-Joseph 464.
 Henslerus, Iohannes 420.
 Heppé, Heinrich 189, Geschichte der quietist. Mystik in der kathol. Kirche 563 f 575, Soldans Geschichte der Hexenprozesse 578.
 Heptaméron (l') des nouvelles de Marguerite d'Angoulême 306 f.
 Herbert de Cherbury, Edoardus 124 422 439.
 Herbinus, Iohannes 430.
 Herbut, Iohannes Felix s. Consilium datum 419.
 Herculano, Alexandre 122 468.
 Herder, Freiburg 366.
 Herdesianus, Cyriacus 420.
 Hergenröther, Joseph. Kirchengeschichte 292 321.
 Hering, Daniel Heinrich 320.
 Herlenius, Emil. Erik-Janssamen i Sverige 248, Erik-Janssomens Historia 248.
 Hermann, Joseph 454.
 Hermannus, Ioannes Gottfridus 446.
 Hermenegildo d. s. Pablo 113.
 Hermes, Georg 98 103 128 130 133 342 353 f 461.
 — Hermann Daniel 342.
 Hermesianismus 130 354.
 Hermite (l') en Italie 459.
 Herport 277.
 Herrenhaus, das preussische 1863 367 f.
 Herricus, Scipio s. Aquilinius, Caesar 423.
 Hertius, Ioannes Nicolaus 441.

- Hertling, Georg Freih. v. 76.
Hertzberg, Ewald Friedrich v. 337.
Herwegh, Georg 350.
Herzberg, Theologenversamm-
lung zu 397.
Herz - Jesu - Bruderschaft und
-Büchlein 317 f.
Hesiod 395.
Hessen 830 354 f.
Heurnius, Justus 422.
Hevenesi, Gabriel 139, s. Cura
salutis 443.
Hexameron rustique [La Mothe
Le Vayer, François de] 430.
Heydt, August von der 360.
Heylyn, Peter 444.
Heyse, Paul 178.
Hiberniae sive a. Scotiae vin-
diciae 421.
Hiebel, Venustianus 449.
Hieronymus, der hl. vii 41 [Epi-
stol. CXXIV, Migne, Patr.
latin. XXII 1059 ff] 395 402.
— a Politio 535 f.
Hilaire de Paris 119 474 s.
Sentiments d'un philos. 473.
Hilarius, Henricus s. Philippus,
Cyprius 435.
Hilligerus, Osvaldus 419.
Hillmer, Gottlob Friedrich 842.
Hinschius, Paul 132 470.
Hipler, Franz. Spicilegium Co-
pernicanicum 542.
Hirnhaim, Hieronymus 431.
Hirscher, Ioannes Baptista 126
129 458 463.
Histoire du comte de Guiche
306.
— du démêlé de Henri II
[Mignot, Étienne] 449.
— de l'église en abrégé [Dupin,
Louis Ellies] 443.
— des entreprises d. cl. [Tail-
hié, Jacques] 452.
— du formulaire [Arnauld, An-
toine] 445.
— de l'inquisition [Marsollier,
Jacques] 436.
— de la ligue f. à Cambray
[Dubos, Jean-Baptiste] 443.
— du livre des réflexions mo-
rales 446.
— de l'origine des dixmes
[Marsollier, Jacques] 436.
— du palais royal 306.
— de la papauté 455.
— des papes d. S. Pierre
[Bruys, François] 448.
— des papes et souv. chefs d.
l'égl. [Duchesne, André] 420.
— (l') des Pays-Bas [Goulart,
Simon] 418.
— d'un peuple nouveau 451.
— de la réception d. concile
d. Trente [Mignot, Étienne]
450.
— du règne de Louis XIII
[Le Cointe, Jacques] 443.
Histoire du règne de Louis XIV
[Limiers, Henri-Philippe de]
448.
— des religieux d. l. c. d. Jésus
[Quesnel, Pasquier] 448.
— des derniers troubles de
France [Matthieu, Pierre]
420.
— abrégée de la paix de l'é-
glise 445.
— amoureuse des Gaules 306.
— apologetique [Gaultier, Fr.
de] 437 f.
— critique de Jésus-Christ
[D'Holbach, Paul Thyry] 453.
— générale du jansénisme
[Gerberon, Gabriel] 438.
— philosophique de l'homme
[Millot, Claude-François-Xa-
vier] 452.
— philos. et polit. des établisse-
ments [Raynal, Guillaume-
Thomas] 453 f.
— profane [Dupin, Louis-El-
lies] 443.
— secrète de la cour de Berlin
[Mirabeau] 339 f.
Histoires. Honny soit etc.
[Desboulmiers, Jean-Augus-
tin-Julien] 451.
Historia flagellantium [Boileau,
Jacobus] 438.
— da franc-maçonomia 123
463.
— librorum prohibitorum in
Suecia 579 f.
— pontificiae iurisdictionis
[Roussel, Michael] 422.
— del famoso predicador Fray
Gerundio 109.
— transsubstantiationis papa-
lis [Cosin, Ioannes] 433.
— de vita Henrici IV. s. Hel-
moldus 422.
— breve del celibato 457.
— completa das inquisiçoes
123 458.
— particolare d. cose passate
[Sarpi, Paolo] 421.
— politica d. pontificado rom.
122 f 457.
Historiae ecclesiasticae com-
pendium 446.
Historisch-politische Blätter
184 284 288 f 299 351 353 ff
363 374 400.
History (political) of the devil
[Defoe, Daniel] 447.
Histro-Mastix 213.
Hobbes, Thomas 106 124 179
189 f 222 396 424 437 f.
Hoburg, Christian 302.
Hody, Humfredus 436.
Hof, Johannes 239.
Hoffmann, F. L. 6.
— Ludwig 135 219 f 307.
— v. Fallersleben, August
Heinrich 350 f.
— & Campe, Verlag 176 349.
Hoffreumont, Servais s. Failli-
bilité (la) d. p. 443 447.
Hofmannswaldau, Christian
Hoffmann v. 313.
Hofmannus, Casparus 422.
— Ioannes Iacobus 109.
Hohenwart, Sigismund Anton
von 318.
Holbach, Paul Heinrich Diet-
rich Freiherr v. s. D'Hob-
bach, Paul Thyry.
Holland 15 392.
Holländische Bücherzensur 185
221—226.
Hollick, Federico 467.
Hollweck, Joseph 36 51 179.
Holmius, Peter 231.
Holtius, Nicolaus 445.
Holtzendorff, Franz v. Rechts-
lexikon 267.
Holuberveso, Martinus ab [Flo-
rentinius, Hieronymus] 427.
Holzer 356.
Homer 395.
Homme (l') aux quarante écus
[Voltaire] 452.
Hommetz, Madalena 162 431.
Homologia (August. hippon. et
August. yprens.) [Sinnichius,
Ioannes] 423 425.
Honter, Johann 304.
Hontheim, Ioannes Nicolaus s.
Febronius, Iustinus 451 f.
Hoornebeek, Ioannes 426 435
449, s. Destructio (bullarii
romani) 434.
Höpken, Anders Johan v. 246.
Horae apocalypticae 465.
Horchius, Henricus 435.
Horion, Cr. 472.
Horix, Ioannes 450.
Hormisdas, Papat 403.
Hornis de Fotv. s. Kornis de
Totvárád.
Hornius, Georgius 433 445, s.
Reggius, Honorius 429.
Hornungus, Ioannes 109.
Hortulus animae 207.
Hosius, Stanislaus, Kardinal 10
201 513.
Hospinianus, Rodolphus 291
421.
Hotmann, Franciscus 520.
Hottingerus, Ioannes Henricus
427 430 449.
Höxter 371.
Hoym, Karl Georg Heinrich v.
336 338.
Huarte, Juan 418.
Huber, Johannes 126 466 469.
— Marie 162 f 446 450.
Huet, François 96 468.
Hugo, Victor 120 467.
Hugot, Nicolas s. Instructions
s. l. v. d. l. grâce 452.
Hülsemannus, Ioannes 426.
Humboldt, Alexander v. 858.
Hume, David 95 124 f 450 459.
Hunger, Albert 204.

- Hunnius, Helfericus Ulricus 420.
 Huré, Charles 442.
 Hurtado, Thomas 426.
 Hurter, Hugo. Nomenclator 168 518.
 Huss, Johann 5.
 Hutten, Ulrich v. 179 f.
 Hutter, Leonhard 291.
 Huyszen, Henricus 436.
- I & J.**
- Jablonsky, Daniel Ernst 329 334.
 Iacob, filius Chaviv, filii Salomonis 436.
 Iacobus Dei et ap. s. gr. archiep. mechl. [Boonen, Iacobus] 424.
 — I, rex Angliae 141 211 f 418 ff.
 Jaccolit, Louis 120 469 ff.
 Jaegerus, Iohannes Wolfgangus 443.
 Jaffé, Philippus. Regesta Pontific. Roman. 405.
 Jahn, Johannes 126 128 457.
 Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht (Ulm) 128 456.
 Jakob I. v. Aragonien 5.
 Jakob I. v. England s. Iacobus I.
 Jakobiner 16 255 f.
 James, Thomas s. Ecloga 418.
 Jandun, Johannes v. 5.
 Jansenii episc. iprensis (quid cens. s. d. doct. etc.) [Mintaert, Petrus] 423 425.
 Jansenismus und Jansenisten 15 77 96 f 119 136 f 253 264.
 Jansenismus in multis exoticis rigidus 436.
 — omnem destruens religionem 436.
 — plurim. haeres. et d. e. p. defendens 436.
 Janseniste (le) convaincu 439.
 Jansenius, Cornelius 89 102 423 425.
 — Jean 423 425.
 — Philippus 432.
 Janson, H. J. 231.
 Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes 154 180 194 268 273 285 f 290 294 296 ff 546.
 Jansson, Erik 247 f.
 Janus [Döllinger, Johann Joseph Ignaz v.] 131 133 469.
 Jarrige, Pierre 434.
 Jaumann, Ignaz 129 463.
 Javellus, Chrysostomus v. Bologna 134.
 Iddochio, Leonardo 465.
 Idea (vera) d. santa sede [Tamburini, Pietro] 454.
 Idée d. l. vie d. Jean Soanen 447.
- Idee s. opin. religiose [Gioja, Melchiorre] 459.
 Jean Chrysostôme (S.) Homélie [Fontaine, Nicolas] 433.
 Jehuda Arje de Mutina s. Iacob, filius Chaviv 436.
 Jena 295 f 308 f.
 — Index librorum prohibitorum 1845 349 ff.
 Jenaische Allgem. Litteratur-Zeitung 342.
 Jenessen-Tusch, G. F. v. 82.
 Jesi 563.
 Jesualdus a Bronte 471.
 Iesuardus, Marianus 445.
 Iesuita exenteratus [Scioppius, Gaspar] 422.
 Iesuitarum al. r. c. adul. d. s. p. auct. commenta [Van Erkel, Ioannes Christianus] 440.
 Jesuitas (los) de puertas adentro [Mir, Miguel] 474.
 Jésuite (le) par l'abbé *** [Michon, Jean Hippolyte] 468.
 — (le) sécularisé 433.
 Jesuiten 12 f 15 f 126 138 ff 194—206 300 309 f 332 336 351.
 Jésuspret, Jules (fils) 118 473.
 Jésus-Christ d. l. conseils d. g. [Meunier, Amédée-Vict.] 463.
 — — sous l'anath. [Gudver, N.] 445.
 Jezler, Johann 294.
 Ignatius (S.) martyr. Epistolae [Vossius, Isaacus] 433.
 Ignatius v. Loyola, der hl. 196.
 — a S. Theresia s. Crisis paradoxo 450.
 Illaramendi, Ramón s. Gilberto 121 474.
 Imaginaires (les) [Nicole, Pier.] 428.
 „Immensa aeterni Patris“ 516.
 Incendio (l') di Tordinona [Carletti, Giuseppe] 453.
 Inchofer, Melchior 422.
 „In Coena Domini“, Bulle 11 316.
 Index, als Katalog, Wesen und Zweck 68—79, s. Inhaltsangabe xi f.
 — die verschiedenen Indices oder Catalogi etc. s. Verzeichnis z. Gesch. d. Bücherzensur 585 ff.
 — der erste römische (1557 bis 1559) 7 f 196 ff Anl. II 488—497, s. auch Paul IV.
 — der tridentinische (1564) 9 202 499 f.
 — neu aufgefundener 9 f Anl. VIII 519—524 584.
 — Sixtus' V. von 1590 12 Anl. IX 524 f.
 — 1593 13 145, Anl. XI 529 bis 531 XII 531—535.
 — 1596 13 f 145 147 Anl. XIV 536 ff.
- Index Bullarum etc. (Romae 1627) 544.
 Indexkongregation, ihre Gründung 10 f Anl. VI 510—517, ihr Prozeß 61 ff 108.
 — die römische, und ihr Wirken 131 467.
 Indicatore (l'), giorn. relig. 116 463.
 Indices erlaubter Bücher 544 ff.
 Indien, das englische 221.
 „In eminenti“, Bulle 96 f.
 „Infallibilita (la) pontificia 469.
 Infantas, Ferdinandus de las 418.
 Informatio pro veritate [Stumpf, Christian] 443.
 Informatione reale 420.
 Ingersoll, Robert G. 171.
 Iniquité (l') d. synode de Dordrecht 420.
 Initiation (l') revue philosoph. 118 473.
 Innes, Alex. 246.
 Innozenz I., Papst 393 403 405.
 — VIII., Papst 406 408 480 ff.
 — XI., Papst 99 103 111 f 140 563 ff.
 Inquisition, die römische 7 f 60 ff 88 123 155 483 ff.
 — in Genf 269.
 — in Preußen 341.
 Inquisizione (l') processata [Leti, Gregorio] 432.
 Insegnamenti (primi) cristiani [Salvo, R.] 469.
 Inspiration, Schriften über die 28.
 Institutio Calvinii 269 272 289.
 Institution d'un prince [Duguet, Jacques-Joseph] 447.
 — et instruction chrétienne s. Educatione 454.
 Institutiones theologiae [Della Torre] 454.
 — — . . . Lugduni [Valla, Joseph] 455.
 Istituzioni d. diritto pubbl. eccl. [Bianchini, Andrea] 452.
 Instrucciones generales s. Instrucciones générales 443 f.
 Instructio ad tyronem [Van Buscum, Petrus] 429.
 — — . . . vindicata [Van Buscum, Petrus] 429.
 Instruction pastorale [Colbert de Croissy, Charles-Joachim] 445.
 Instructions sur les vérités [Hugot, Nicolas] 452.
 — (general) s. Instructions générales 443 f.
 — générales en forme de catéchisme [Pouget, François-Aimé] 443.
 — and prayers 445.
 Instrumentum appellationis i. 1 mart. 1717 s. Acte d'appel 443.

- Instrumentum appellationis** (archiepisc. ultraiectens. et episc. harlem.) 447.
Instruktion à prencipi 420.
 — (breve) per l'anime 480.
 — (breve) per li giovinetti 494.
Instruzione sopra la verità 458.
 — s. Istruzione.
 „Inter sollicitudines“, Bulle 6 135 206 408 482.
Intérêts et maximes 439.
 — (nouveaux) des princes 433.
Interpretatoren, die, des neuen Búchergesetzes 50 ff.
Invito alla pace [Selvolini, Antonio] 455.
Joachim I., Kurfürst v. Brandenburg 319 f 482.
 — II. v. Brandenburg 320.
 — Friedrich v. Brandenburg 322.
Ioannes a S. Antonio. Bibliotheca univers. francisc. 514.
 — Chrysostomus (S.). Oper. edit. Etonae 1612 tom. VIII 419.
 — a S. Felice 445.
 — Cardinalis Sancti Sixti s. Burgensis [Cardella, Memorie IV 200 ff] 483.
 — ab Ulmo 431.
 — Petrus, Cardinalis Sancti Clementis, Gianpietro Caraffa (Paul IV.) 483 ff.
 — Picus v. Mirandola 406.
 — Thomas a S. Cyrillo 426.
Jobez, Alphonse 468.
Jöcher, Christian Gottlieb 446, Gelehrtenlexikon 148 162 164 546.
Johann, Markgraf v. Brandenburg-Küstrin 300.
 — Kurfürst v. Sachsen 299.
 — III. v. Schweden 234.
 — Pfalzgraf zu Zweibrücken 290 293.
 — Georg, Kurfürst v. Brandenburg 320.
 — — — v. Sachsen 296 299.
 — Sigismund v. Brandenburg 322 f.
 — Wilhelm, Herzog v. Sachsen 295.
Johanna d'Albret 251.
Johannes, Patriarch v. Konstantinopel 393 402 f.
 — v. Wesel (Ruchrath) 407.
Johnstonus, Robertus 429.
Jonae, Petrus 236.
Jonckbloet, Willem Jozef Andreas 223.
Jones Spencer 73 f 221.
longhe, Ioannes de 423.
Ionstonus, Ioannes 422 424 427 435.
Jordan, Camille 258.
Joris, Johann David 273 f 582.
Joseph I., Kaiser 312.
 — II. 312 ff 391.
Josephinische Zensur 309 312 bis 318.
Josephus Flavius s. Ottius, Ioannes Baptista 447.
Joubert, François s. Parallèle abrégé 448.
Jouin, Nicolas s. Procès contre les jésuites 449.
Journal des choses mémor. [L'Estoille, Pierre de] 443.
Jouvancy, Joseph de 110.
Jovellanos, Gaspar Melchor de 122 459.
Joyeuse, François de, Kardinal 544.
Irenaeus, Philopater [Belling, Richardus] 424.
Irlem, Heinrich v. 408.
Irrlehre 27 38 f 43 f.
Irrlehrer, die Werke der alten, vom Kirchengesetze nicht verboten 105.
 — Schriften der, der späteren Zeit und des 16. Jahrhunderts verboten, wenn sie Irrlehre vortragen 105.
 — Schriften der, welche nicht verboten sind 27 105.
Irrtümer, welche als solche vom apostolischen Stuhle verboten sind 29.
Isabeau, Dagobert-Étienne 340.
Isaia, Antonino 468.
Iselin, Isaak 313.
Isenbiehl, Johann Lorenz 453.
Isère, Département 577 f.
Isidor v. Sevilla, der hl. 405.
 „Isis“, Zeitschrift 344 ff 392.
Isla, José Francisco de 109.
Isoard, Jean-Baptiste-Claude s. Delisle de Sales 455.
Istoria dei concilii 454.
Istruzione generale s. verità crist. 459, s. Educazione 459.
 — s. Instruktion.
Istruzioni intorno l. s. sede [1765] s. Esprit (I') de Gerson 439 451.
 — secrete 461, s. Monita privata 420.
Italia (all') nelle tenebre 456.
Italienische Bücher im Index des 19. Jahrhunderts 114 ff.
Itinerario d. corte di Roma [Leti, Gregorio] 429.
Ittigius, Thomas 440 f 449.
Judex, Matthaeus 288 f.
Iudicium s. facultatis theol. lovan. 439.
 — synodi nation. ref. eccl. 420.
Jüdische Bücher 5 317 586.
Juenin, Gaspar 440.
Jugement doctrinal d. theol. 439.
Juicio doctrinal s. el decr. pontif. [Morgaez Carrillo, Braulio] 466.
 — historico-canónico-político [Bernabeu, Antonio] 457.
Iulianus, Ioannes 440.
Jülich 323.
Jülich-Berg 279 287.
Julius, Herzog v. Braunschweig 289.
 — III., Papst 505.
Jung, Johann 139, s. Beantwortung 454.
Iunius, Franciscus 421.
Iuretus, Franciscus s. Ivo Carnotensis, Epistolae 419.
Jurieu, Pierre 436 439 445 449, s. Accomplissement 438 445, Esprit (I') de m. Arnaud 435, Lettres pastorales 437 f, Réflexions 435.
Juristenfakultät zu Leipzig 341.
Ius Belgarum [Stockmans, Petrus] 425.
Ius (nullum) pontificis max. [Carravita, Niccolò] 441.
Iustellus, Christophorus s. Βίβλος κανόνων 421.
Justi, Johann Heinrich Gottlob v. 398 f.
Iustificatio praxeos [Cuypers] 432.
Justification de la mémoire d. m. Pierre Codde [Petitpied, Nicolas] 441.
 — de fra Paolo Sarpi [Degola, Eustache] 456.
 — du silence r. [Fouillou, Jacques] 440.
Iustinianus, Vincentius s. Gustiniani, V., Kardinal 513 f.
Iustitia et veritas vindicata 441.
Iuvenius s. Jouvancy 110.
Ivo Carnotensis 419.
Iwanowska, Prinzessin 159.
Izoulet, Jean 474.

K.

- Kahl, Ioannes s. Calvinus, Ioannes** 426.
Kaiser, Bücherlexikon 357.
Kaiserling [Voltaire] 452.
Kaiserswerth (insula Caesaris) 548 550.
Kalb, J. A. 127 459.
Kalkstein, Christoph Wilhelm v. 332.
Kallimachus 395.
Kämmerer, Johann Jakob 455.
Kampf (der) zw. Papstt. u. Kathol. [Vock, Aloysius] 98 460.
Kampfschulte, Friedrich Wilhelm. Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf 270.
Kamptz, Karl Christoph Albert Heinrich v. 346.
Kanada, Schriften aus u. über 121 161.
Kanonistische Sammelwerke 110.
Kant, Immanuel 127 179 183 f 342 397 459.

- Kapp, Friedrich. Geschichte des deutschen Buchhandels 194 f 202 f 268 272 ff 279 283 290 294 296 f 300 ff 305 546, Aktenstücke zur preußischen Zensur 341 ff.
- Kardec, Allan [Denizart Rivail, Hippolyte-Léon] 118 467, s. Revue spirite 467.
- Kardinalpräfekten der Indexkongregation 168 f 206.
- Kardinalvikar v. Rom, Approbation 33.
- Karg, Ioannes Fridericus 492.
- Karl V., Kaiser 408 508 550. — Markgraf v. Baden 300. — I. v. England 212 ff. — Erzherzog v. Österreich 310 ff. — IX. v. Schweden 234 f. — XI. v. Schweden 238 ff. — XII. v. Schweden 243 ff 328. — August v. Sachsen-Weimar 309 343 ff. — Borromäus, der hl., Kardinal 58 411 f 413 f 502 ff 505 f.
- Karlstadt (Bodenstein, Andr. Rudolph) 284 f 391.
- Karup, W. J. Geschichte der kathol. Kirche in Dänemark 227 ff.
- Katalog s. unter Catalogus, Index, Elenchus, vgl. auch das Verzeichnis zur Geschichte der Zensur 585 ff.
- Katechismen 30 77, kathol. in der Zensur 351 f 366 377 f.
- Katechismus Calvins 269 272. — Luthers in Schweden 234 f. — in Pfalz-Zweibrücken 293. — der protestantischen Stände in Österreich 312. — Pfeiffers 326. — d. christkath. Relig. [Stapf, Franz] 459. — (katholischer) . . d. altk. Synode 470. — (kleiner katholischer), v. d. Unfehlbarkeit 469.
- Katharina Paar 146 208.
- Katholik, der, Zeitschrift 106 354.
- „Katholiken, paßt auf.“ 365.
- Katholische Fürsten und ihre Zensur 278 f 309 ff. — Gebetbücher in der preußischen Zensur 334 ff. — — in der sächsischen Zensur 302. — Katechismen in der Zensur 351 f 366 377 f.
- Katholizismus (der evangelische) 463.
- Kaufmann, Georg. Geschichte der deutschen Universitäten 404.
- Keckermannus, Bartholomaeus 419.
- Keith, James 143.
- Keller, Ludwig. Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster 284.
- Kempe, Andreas 243 246.
- Kensington Museum 91.
- Kepler, Johann 67 301.
- Khamm, Corbinianus 443.
- Kienle, P. Ambrosius 53.
- Kieslingius, Ioannes Rudolphus 450.
- Kindahl, Petrus 579.
- King, Peter 440.
- Kings (the) book 208.
- Kiörningius, Olaus s. Mosheimius, Ioannes Laurentius 448.
- Kippingus, Henricus 435 440 446.
- Kirche (die katholische) Schlesiens [Theiner, Johann Anton] 459 f. — (hat die röm. kath.) Gebrechen? 463.
- Kirchenbann s. Exkommunikation. — zu Straßburg 305. — der jüdische, über Spinoza 190.
- Kirchengebote und ihre Verpflichtung 55 ff.
- Kirchenkonflikt, der badische 364 ff. — in Nassau 266.
- Kirchenlexikon, Freiburg, Herder 161 169 187 ff 563.
- Kirchen-Ordnungen 234 f 291 300 323.
- Kirchenunion in Preußen 348.
- Kircher, Heinrich 229.
- Kirchhoff, Albrecht 287 296 582 f, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels 306 309 f 406.
- Kirchmeierus, Johannes Sigmundus 443.
- Kirchnerus, Hermannus 419.
- Klammer, Balthasar 422.
- Klassen, verschiedene, der verbotenen Bücher in den römischen Indices des 16. Jahrh. 10 104 f.
- Klassiker 28 46 113 393 ff.
- Klassizismus und die Zensur 393 395 f, s. auch unter Goethe u. ä.
- Klee, Frederik 82 463.
- Kleist-Retzow, Hans Hugo v. 362 f.
- Kling, Konrad 520.
- Klockius, Caspar 430.
- Klodzinsky, Augusto s. Clodino, Girolamo 430.
- Klopp, Onno. Der König Friedrich II. von Preußen und seine Politik 182 339.
- Klosterlasse 228.
- Gluckhohn, August 202.
- Knibbe, David 431.
- Knippenberg, Sebastianus 443.
- Knoodt, Peter 130 466 471.
- Knöpfler, Aloys. Die Kelchbewegung in Bayern 202.
- Kobolt, Anton Maria. Baiarisches Gelehrtenlexikon 148.
- Koburg 366.
- Koch, Anton. Der hl. Faustus, Bischof v. Riez 405. — Christophe-Guillaume s. Tamassia, Giovanni 461.
- Kochem, Martin von 318.
- Koerberus, Iohannes Fridericus 445.
- Koehlerus, Henricus 448.
- Koenig, Iohannes Fridericus 429. — Reinhardus 420.
- Köhler, Johann 302.
- Kohlgruber 318.
- Kollarius, Adamus Franciscus 451.
- Köln und sein Buchdruck 205 309 f 407. — Diözesansynode 1550 544. — Kirchenprovinz 408. — Provinzialkonzil 1549 544. — Universität und ihre Zensur 207 404 406 f.
- Kölnische Volkszeitung 362 f 371 ff 388 f. — Zeitung 363 393.
- Kommentatoren des neuen Büchergesetzes 50 ff.
- Konfliktperiode in Preußen 367 f.
- Königgrätz, Bischof v. 316.
- Königsberg, Universität 321 325 328. „Königsbuch“ 358 f.
- Konkordienformel 227 290 ff 320 322 397.
- Konrad, Chrysostomus 365.
- Konsistorialordnungen 295 299 321.
- Konsultoren der Indexkongregation 63 f 177 f 206.
- Konvent, der französische 255 f.
- Konvention von 1859 für Baden und Württemberg 366.
- Konzil s. tridentinisches, vatikanisches usw.
- Kopenhagen, Universität 385 394.
- Kopernikanisches System in der Baseler Zensur 275. — — in der Zensur der Universität Tübingen 301.
- Kopernikus, Gutachten der Indexkongregation über das Werk „De revolutionibus“ 540—542.
- Kopp, Georg Ludwig Karl 98 129 460.
- Kornis de Totvárád, Carlos 121 466.
- Kornmannus, Henricus 421.

- Kortholtus, Christianus 427 449.
 Korum, Felix, Bischof v. Trier 382.
 Kotzebue, August Friedrich Ferdinand v. 261 266.
 Krause, Christian Friedrich 123.
 — Ernst Ludwig s. Sterne, Carus.
 Krauseaner 118 123.
 Kreiten, Wilhelm 155 f 182 ff 185.
 Krell, Nikolaus 292.
 Krenzer, Sebastianus 449.
 Kriegsmannus, Wilhelmus Christophorus 433.
 Kriegszeiten und die Presse 360.
 Kritiker des Index 166 ff.
 Kritzinger, Christian Wilhelm 583.
 — Friedrich Adolf 583.
 Krummacher, Wilhelm 355 f.
 Kullmann, Eduard Franz Ludwig 371.
 Kulturkampf 132 368 ff.
 „Kunstwart“, der 389.
 Kurhessen 351, s. auch Hessen, Nassau.
 Kursachsen 281 283 289 291, s. auch Sachsen.
 Kyme 146.
 Kypselor, Gottlieb [Ruchat, Abraham de] 445.
- L.**
- Labadie, Jean de 163 425 427 436.
 Labadisten 163.
 La Barre, Jean de s. Continuation de l'histoire univ. de Bossuet 447.
 La Bastide, Marc-Antoine de s. Response 435.
 La Beaumelle, Laurent Angliviel de s. Mémoires pour servir 451.
 Laborde, Jean-Joseph 464 f. s. Stations (les véritables) 464.
 La Borde, Vivien de 449.
 La Broue, Frédéric-Guillaume s. Esprit (l') de Jésus-Christ 450.
 — Pierre de s. Projet de mandement 442.
 La Bruyère, Eugenio de 468.
 Lacaze, Félix 474.
 La Chabre, de, e Latty, G. 465.
 La Chapelle, Armand de 447.
 La Combe, Franciscus 434 575 ff.
 Lacour, Pierre 463.
 La Croix, Claudius 314.
 Lacroix, Paul s. Dufour, Pierre 464.
 La Croze, Maturin Veyssièrre de 446.
- Lactantius, Lucius Coelius Firmianus 432.
 Lacunza, Manuel s. Ben-Ezra, Juan Josaphat 458.
 Ladenberg, Adelbert v. 358 380 f.
 Laderchi, Giacomo 112.
 Laetus, Johannes 444.
 La Farina, Giuseppe 114 465.
 La Fontaine, Iacobus de s. Cranebergh, Cornelius a 436, Monbron, Iacobus de 436.
 — Jean de 81 438 455.
 Lagarde, P. 260.
 La Gueronnière, Arthur, vicomte de 119.
 Lainez, Iacobus 195 197 ff 506.
 Lajolaia, Nathalie de 159 463.
 La Lande, Joseph-Jérôme de 261 457 460.
 Lalane, Noël de s. Bonlieu de 425, Distinctio brevissima 425, Récit 428.
 Lallebasque [Borelli, Pasquale] 459.
 La Marne, M. de [Machet, Louis-Philibert] 462.
 Lamartine, Alphonse de 120 461.
 Lambardi, Giacomo 94 429.
 Lambert, Bernard 118 458.
 Lamé Fleury, Jules Raymond 120 466.
 Lamennais, Hugues-Félicité-Robert 85 98 176 460 ff.
 Lamenta et quer. spons. seb. 440.
 Lamentos de la iglesia 457.
 La Mettrie, Julien Offray de 95 118 337 452, s. Charp. 448 450.
 La Mothe, Fr.-Charles Huerne de s. Esprit (l') ou l. principes d. d. can. 451.
 — Guyon, Jacques de 161.
 — le Vayer, François de s. Hexameron rustique 430.
 Lampadius, Iacobus 423.
 Lanci, Michelangelo 463.
 La Neufville (Le Quien de) s. Expostulationes (can. et rev.) 457.
 Landtag, preufisch. 1863 367 f. — rheinischer 1845 357 f.
 Lanfrey, Pierre 470.
 Lang, Andrew 125 474.
 Langage (le) de la religion [Caraccioli, Louis-Antoine de] [*Decr. 17 dec. 1792] 455.
 Langebek, Jakob 230.
 Langen, Joseph 123 131 f 405 469 f.
 Langenmayer, Johann Baptist s. Darstellung 461.
 Langius, Iosephus 422.
 Langle, Pierre de s. Lettre pastorale 442.
 Langlois, Jean-Baptiste s. Lettre 437, Mémoire 437.
- Languet, Hubertus s. Brutus, Stephanus Iunius 419.
 Lanjuinais, Jean-Denis 456.
 — Joseph de s. Esprit (l') d. pape Clém. XIV 453.
 La Noue, François de 419.
 Lanza, Giovanni Battista 514 527.
 Lanzoni, Luigi s. Nomi (i) eucaristici 473.
 Lao, Andreas 427.
 Lapide, Ioannes a 423 425.
 — Pacificus a [Rappe, Christophorus] 428.
 La Placette, Jean 438 449.
 Laporte, Joseph de 157.
 La Riva, Juan Francisco 121 468.
 La Roche-Aymon, des. Collectio bullarum etc. 457.
 La Roche-Guilhem, M^{lle} de 157 444.
 Larousse, Pierre 166 f 469.
 Larraga del año de 1822 122 458.
 Larrea, Ioannes Baptista 423.
 Larrey, Isaac de 445.
 Larroque, Patrice 120 466 f 469 ff.
 „Läsare“ in Schweden 247 f.
 Lasaulx, Ernst v. 127 466 f.
 La Serre de, s. Examen 451, Religion 451.
 Lasko, Johann v. 290.
 Lasserre, Henri 83 176 472.
 Lasso, Orlandus de 546.
 Lasteyrie du Saillant, Charles-Philibert de 463.
 Laterankonzil 395 f.
 Latherus, Hermannus 420.
 Latty, G. s. La Chabre de 465.
 Laube, Heinrich 175 347 349.
 Laud, William 212 214.
 Laude, Gregorius de [alias de Lauro] 427.
 Laugeois des Chatelliers 89 100 452.
 Launois [Launoy], Ioannes 95 427 431 433 ff 439.
 Laurent, François 464 f.
 Laurentius, Iacobus 422 424 427 436.
 Lauria s. Brancato di Lauria 562.
 Lauro, Gregorius de s. Laude, Gregorius de 427.
 Lauterianus, Antipapius [pseudon.] 435.
 Lauther, Georg 204.
 Lauwitz, Johann Philipp v. 332.
 Lavarellus, Gabriel 537.
 Lavarino, Francesco 466.
 Lavater, Johann Kaspar 276.
 La Vicomterie, Louis 460.
 La Vove de Tourouvre, Jean Armand de s. Ordonnance 443.
 Laymann, Paul 51 314.

- Lazeri, Petrus 139, Epistola doct. Sorbon. 448, Gratiarum actio 448.
- Lazzaretti, David 95 117 471.
- Lea, Charles Henry 151.
- Leal, Roque [Villanueva, Joaquin Lorenzo] 457, s. Carta 457.
- Le Bas, Philippe 465.
- Le Boulanger, Vauquelin 471.
- Le Bret, Joannes Fridericus 452, Staatsgeschichte der Republik Venedig 540.
- Le Camus, Hieronymus [Simon, Richard] 433.
- Le Cène, Charles s. État (de l') 444.
- Le Clerc, Jean s. Clericus, Ioannes 89 438 440 f 443 ff, Bibliothèque universelle 435 f 445.
- Le Cointe, Jacques s. Histoire d. r. d. Louis XIII 443.
- Le Courayer, Pierre-François 446 f, s. Dissertation 444, Défense d. l. diss. 444.
- Lectius, Iacobus 424.
- Ledrain, E. 472.
- Leeringhe (de christelijcke) 432.
- Le Fèvre, Jacques s. Entretien (premier) 429, Projet de conf. 431.
- Le Forestier, Mathurin s. Père (le) Berruyer just. 450.
- Legazione (la) di Roma di Paolo Paruta 1592—1595 531 ff.
- Legdaeus, Valentinus 420.
- Legislazione (della umana) [Calvi, Carlo] 454.
- Le Grand, Antonius 440 443.
- Legrand, Jacques 468.
- Le Gros, Nicolas s. Mémoire s. l. droits de sec. ordre 445.
- Lehmann, Max 143 178 ff 334 336 ff 376 378 388 392 f.
- Lehmannus, Petrus Ambrosius s. Manes (Hugonis Grotii) 446.
- Lehmkuhl, Augustin 51.
- Lehrbuch der Religionsw. [Bolzano, Bernard] 462.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm 110 330.
- Leigh, Edward 446.
- Leighton, Alexander 212 f.
- Leiningen, Erasmus v. 510.
- Lejonhufwud, Sten Erikson 233 f.
- Leipzig, Universität 294 296 302 f 329 341 351 583.
- Leipziger Gelehrtenzeitung 582.
- Leitfaden f. d. altk. R. 470.
- Leixner, Otto v. 178 f.
- Le Maître de Sacy, Louis-Isaac s. Enlumineurs (les) 425, Office (l') 424.
- Le Maître, Antoine s. Lettre d'un advocat au parl. 425.
- Lemnius, Simon 282 f 392.
- Le Moyne, Stephanus 433 435.
- Lenau, Nikolaus [Niembach v. Strehlenau, Nik.] 126 463.
- Lenfant, Jacques 442 449.
- Lenis, Vincentius [pseud.] 425.
- Le Noble, Eustache s. Esprit (l') de Gerson 439.
- Le Noir, Jean 431, s. Fvvesque (l') de Cour 429 449, Lumières (les nouvelles) 430.
- Lenormant, François 472.
- Leo, d. Gr., Papst 4 80 402 f.
- Leo Magnus (s.) Opera [Quessel, Pasquier] 429.
- Leo X., Papst 6 133 135 206 395 f 408 482.
- XII., Papst 100.
- XIII., Papst v VII 1 ff 14 25 44 65 92 117 171 184 409 f.
- auf dem Index? 117 171.
- Leofilo, Anastasio [Nannaroni, Michele Maria] 453.
- Leone, Evasio 457.
- Jacopo 465.
- Leonhard, Johann Michael 128.
- Leonhardt, Gerhard Adolf Wilhelm v. 372 f.
- Leoni, Antonio Camillo 442.
- Livio 434.
- Leopardi, Giacomo 464.
- Léopold I., duc de Lorraine 141 438, s. Ordonnance ampliative 440.
- Leopold Ernst v. Firmian, Bischof v. Passau 314.
- Le Plat, Josse s. Lettres d'un théol.-canon. 455.
- Lequeux, Ioannes Franciscus Maria 464.
- Le Quien, de s. La Neufville 457.
- Lequile, Diego da 424.
- Le Ridant, Pierre s. Consultation 450, Examen 449.
- Lerminier, Eugène 460 f.
- Le Roy, Charles-Georges s. Examen 451.
- Guillaume s. Prière 425.
- Lersner, Achill August v. Chronica der freyen Reichs-Stadt Franckfurth 546.
- Lesebuchentwurf in der Zensur 1903 388 f.
- Leseverbot, protestantisches 299 f 509 f.
- Lessing, Gotthold Ephraim 126 313 394 582, s. Religion saint-simonienne 460.
- L'Estoille, Pierre de s. Journal 448.
- L'Estrange, Roger 217.
- Letania de Nuestra Señora 151.
- Le Tellier, Michel s. Défense 436.
- Leti, Gregorio 89 216 428 f 432 f 436 ff, s. Ambasciata (l') 429, Capocoda, Giulio 428, Cardinalismo (il) 428, Dialoghi storici 428, Dialoghi politici 428, Doppia (la) 428, Gualdi 428, Inquisizione (l') 432, Itinerario 429, Livello 430, Nipotismo (il) 428, Precipizj (i) 429, Puttanismo (il) 428, Rogeri, Geltio 429, Segreti (li) 429, Sindacato (il) 428, Sultani, Baltassarò 429, Tomasi, Tommaso 425, Vaticano (il) 430, Visioni (le) 429, Vita d. d. Olymp. M. 428.
- Leto, Pomponio [Nobili-Vitelleschi, Francesco] 116 470.
- Le Tourneux, Nicolas s. Année (l') chrétienne 437.
- Letter (a) from Rome [Middleton Conyers] 449.
- Lettera d. e. s. c. Spinola [Turretinus, Franciscus] 432.
- apologetica [Di Sangro, Raimondo] 448.
- prima (seconda e terza) [Contini, Tommaso Antonio] 451.
- al m. Keit 143 452, s. Oeuvres d. ph. d. Sans-Souci 450.
- apologetica a . . . s. m. N. N. 453.
- del nobile sig. . . d. Bergamo 453.
- di N. N. 454.
- Lettere ad un amico 468.
- apologetiche teolog.-mor. [Majoli de Avitabile, Biagio] 441.
- d'un teol. piacent. [Tamburini, Pietro] 454.
- teolog.-polit. [Tamburini, Pietro] 455.
- amoroze 520.
- scritte da authori dannati 521.
- Letters (three) 435 f.
- Lettre pastorale [Gondrin, Louis-Henry de] 425.
- d'un advocat [Le Maître, Antoine] 425.
- (i—xviii) écr. à un provincial [Montalte, Louis de] 102 426.
- de l'auteur d. règles . . . [Drappier, Guy] 426.
- écrite de Rome 436.
- d'un advocat [Barbier d'Ancourt, Jean] 436.
- d'un advocat à un de ses amis 436.
- de l'abbé de *** [Langlois, Jean-Baptiste] 437.
- d'un abbé commendataire [Langlois, Jean-Baptiste] 437.

- Lettre d'un bénédictin [Lan-
glois, Jean-Baptiste] 437.
— de l'évêque d. S. Pons
sur l. diff. [Persin, Pierre-
Jean-François de] 438.
— de l'évêque d. S. Pons...
p. servir etc. [Persin, Pierre-
l.-Fr. de] 438.
— d'un abbé à un prélat
[Quesnel, Pasquier] 438.
— esorite à m. de... s. Copie
d'une lettre écrite 438.
— de M**** chanoine 438.
— d'un docteur de Sorbonne
[Gerbais, Jean] 439.
— d'un évêque à un évêque
[Quesnel, Pasquier] 439.
— d'un docteur sur l'ordonna-
nce 439.
— d'un homme de qualité 440.
— de m. N. à un seigneur
d'Angleterre [Gerberon,
Gabriel] 440.
— de monseign. l'év. d. S.
Pons [Persin, Pierre-Jean-
François de] 441.
— (nouvelle) de msr. l'év. d.
S. Pons [Persin, Pierre-Jean-
François de] 441.
— pastorale [Dreuillet, André]
442.
— — [Langle, Pierre de] 442.
— — [Noailles, Gaston-Jean-
Baptiste-Louis de] 442.
— des curez 442.
— écrite à msgr. l'arch. de
Rouen s. Copie 442.
— d'un ecclésiastique 443.
— d. msgr. l'év. d'Auxerre
[Caylus, Charles-Gabriel de
Thubières de] 443.
— de mm. les illustr. ... Fran-
çois Chaillebot etc. 444.
— à un magistrat 444.
— d'un théologien 444.
— de mm. les illustr. ... Jean-
Baptiste de Verthamont etc.
444.
— pastorale etc. [Colbert de
Croissy, Charles-Joachim]
444.
— pastorale etc. [Colbert de
Cr.] 446.
— de msgr. ... d'Auxerre
[Caylus, Charles-Gabriel de
Thubières de] 447.
— (seconde) de msgr. ...
d'Auxerre [Caylus, Charles-
Gabriel de Thubières de] 447.
— à m. Bequet 447.
— (seconde) à m. Bequet 447.
— au sujet d. l. bulle [Gaul-
tier, Jean-Baptiste] 447.
— d'un docteur de Sorbonne
[Decr. 5. maii 1750. S. Off.
15. sept. 1751] s. Epistola
doct. sorb. 448.
— de m. L. *** à m. B. *** 448.
- Lettre à un docteur de Sor-
bonne 450.
— d'un philosophe [Thourney-
ser] 450.
— d'un protestant à un cathol.
459.
— du père à Ch. Duveyrier
461.
— à l'archev. de Paris 467.
Lettres moscovites 331.
— d. fidèles d. m. d. Saluces
420.
— historiques 436.
— pastorales [Jurieu, Pierre]
437.
— (nouvelles) [Bayle, Pierre]
439.
— s. l. relig. essentielle [Huber,
Marie] 446.
— cabalistiques [D'Argens,
Jean-Baptiste de Boyer] 447.
— chinoises [D'Argens, Jean-
Baptiste de Boyer] 447.
— juives [D'Argens, Jean-
Baptiste de Boyer] 447.
— s. l. vrais principes [Boul-
lier, David-Renaud] 447.
— d'un théologien à m. de
Charancy [Gaultier, Jean-
Baptiste] 447.
— Ne repugnat 448.
— à un ami s. l. constit. Uni-
genitus 448.
— à msgr. ... d'Angers [Gaul-
tier, Jean-Baptiste] 449.
— d'un théologien à un év.
[Couet, Bernard] 450.
— persanes [Montesquieu,
Charles de Secondat de] 314
451.
— d'une péruvienne [Graffigny,
Françoise de] 451.
— d'un théologien-canoniste
[Le Plat, Josse] 455.
Leu, Joseph Burkard 129 f 465.
Leucht, Valentin 545 ff.
Leusden, Johannes 433 447.
Leuthingerus, Nicolaus. Com-
mentarii de Marchia 320.
Le Vassor, Michel 442.
Le Vayer de Boutigny, François
Roland s. Autorité (de l')
du roy. 428.
Levesque, Pierre-Charles 453.
Lévesque de Burigny, Jean
s. Traité de l'autorité du
pape 443.
Le Vier, Charles s. Rasiel de
Selva, Hercule 450.
Levin, Herman. Religionstvång
och Religionsfrihet i Sverige
248.
Lewenhaupt, E. 245 ff.
Lex humana non obligat cum
gravi incommodo 54 f.
Leydecker, Melchior 432 449.
Leyden, Universitât 191 221 ff.
Leydsman (den noodighen) 432.
Leyser, Polycarpus 420.
- Lezioni (una) accademica [Car-
mignani, Giov. Aless.] 461.
L'Hermite, Martin s. Catéchis-
me ou abrégé 424.
Liaño, Alvar-Augustin de s.
Projet d'une assoc. relig. 459.
Libavius, Andreas 418 420.
Liber (de eccl. et polit. potest.)
[Richerius, Edmundus] 419
421 439.
— inscriptus etc. 521.
Libérale und Liberalismus 192
364 ff 367 f 376 ff 379 383 f
392.
Liberius de Sancto Amore
[Clericus (Le Clerc), Ioannes]
432.
Liberté de conscience [Yvon,
Claude] 450.
Libertez (les) de l'égl. gallic.
[Pithou, Pierre] 419.
Librarii an den mittelalter-
lichen Universitäten 404.
Libri di Duelli [Tiraboschi VII
1, 459 f] 521.
Libri, Guillaume 462.
Libro di divozioni [Ghisleri,
Arcangelo] 473.
Licenteo, Claristo [Grimaldi,
Gregorio] 443.
Licet ab initio* 7 483.
Liebenthal, Christianus 430.
Lienhardt, Georgius 448.
Lightfootus, Ioannes 94 435.
Lille, le comte, de (Louis XVIII)
263.
Lilljeblad, Gustav (Peringer)
241 f.
Limbach, J. B. de s. Albani,
Johannes Franciscus 443.
Limborch, Philippus a 436 444
449.
Limburg, Nassau 366.
Limiers, Henri-Philippe de s.
Bibliotheca (magna) 446.
Histoire d. règne d. Louis XIV
443.
Limnaeus, Johannes s. Otto,
Daniel. Dissertatio jurid.-
polit. 426.
Lindeborn, Ioannes s. Floesuli
selectiores 428.
Lindroth 247.
Lingard, John. Geschichte Eng-
lands 208 ff.
Linkens, Henricus 441.
Linköping, Reichstag 235.
Lipsius, Justus 419 422.
Lipstorpius, Daniel 427.
Liste (première) des chan. 444.
— des chanoines etc. 444.
Listonai, de [Villeneuve, de]
451.
Liszt, Franz v. 267.
Litaneien 30 110.
Literarisches Comptoir in Zürich
s. Winterthur 349.
Litsich, Michael 436.
Litta, Luigi 454.

- Litterae Roma datae [Decr. S. Off. 19 maii 1694] s. Lettre écrite de Rome 436.
 Liturgia Johannis III. 234.
 Liturgische Bücher 80.
 Livello (il) politico [Leti, Gregorio] 430.
 Livre (le) des manifestes [Chaix de Sourcesol, Guillaume] 456.
 Llorente, Juan Antonio 122 457 f, s. Aforismos polit. 458, Coleccion diplomatica 457, Discursos s. u. constit. relig. 457.
 Löben, Kurd Hildebrand v. 330.
 Lobon de Salazar, Francisco [Isla, José Francisco de] 109.
 Locatellus (Lucatellus), Eustachius 493.
 Lochstein, Veremund von [Osterwald, Peter von] 451.
 Locke, John 124 445 f, s. Extrait d'un livre anglais 445.
 Lodigioni, Luigi s. Dimostrazione 462.
 Loë, Maximilian, Freiherr v., zu Allner 357 f.
 Loen, Johann Mich. von 450.
 Loescherus, Valentinus Ernestus s. Feustelius, Christianus 443.
 Lohenstein, Daniel Kaspar von 313.
 Lohetus, Daniel [De Dominis, Marcus Antonius] 420.
 Lohner, Tobias 138 f 444.
 Loigny, Question de 119 472.
 Lombard de Trouillas, Étienne de s. Response à un sermon 425.
 Lombert, Pierre s. Cyprien (S.) Les oeuvres 429.
 Lomonaco, Francesco 456 462.
 Longchamps, Pierre de 461.
 Lonigo, Antonio 469.
 Lonigus, Michael 421.
 Lopez, Juan Luis 434.
 — de Baylo, Ioannes 423.
 — Royo, Pier Maria s. Arte di ben servirsi 445.
 Lorea, Antonio de 433.
 Loredano, Giovanni Francesco 153 432.
 Lorenz, Johann 328 f.
 Loreta, Giuseppe 458.
 Loreto 30.
 Lorraine, François-Armand de s. Mandement 443, Ordinance 444.
 Louis XVIII 263.
 Löwen, Universität 517 f.
 Löwenberg 287 f 307.
 Löwenstein 331.
 Löwenthalsche Buchhandlung 175 349.
 Loyalität d. deutschen Bischöfe 179 393.
 Lubbert, Sibrandus 436 449.
 Lübeck 307.
 Lubieniecus, Stanislaus 433.
 Lucar, Cyrille 443.
 Lucas, Ioannes 432.
 — Richard. Pratical christianity [Decr. 26 aug. 1743] 447.
 — a Monteforti 425.
 Lucatellus, Eustachius [Quétif-Echard II 231 f] 493.
 — Petrus 444.
 Lucca 6 168 486.
 Lucchesini, Cesare s. Memorie istor.-eccl. 454.
 Lucerna augustiniana [Fromondus, Libertus] 425.
 Luciano da Brescia [Raineri] 445.
 Lucius, Ludovicus 424.
 Luck (Lucius), Ludwig 297.
 Lucretius Carus, Titus 396.
 Ludewig, Ioannes Petrus de s. Albani, Iohannes Franciscus 443.
 Ludwig I. v. Bayern 355 f.
 — XIV. v. Frankreich 253.
 — XVI. v. Frankreich 263.
 — XVIII. v. Frankreich 263.
 — Herzog v. Württemberg 297 300 509 f.
 Lugo, Ioannes de, Kardinal 51.
 Luini, Francesco s. Meditazione filosofica 453.
 Lukas, Joseph 148 398.
 Lullus, Raimundus 521.
 Lumbier, Raymundo 432.
 Lumières (les nouvelles) [Le Noir, Jean] 430.
 Lund, Universität 240.
 Lunderpius, Michael Gaspar 421.
 Lundström, Herman., Laurentius Paulinus Gothus 235 ff.
 Lüneburg 307.
 Lunitius, Kaspar 302.
 Luther, Martin 180, lutherische Zensur 15 273 280 ff 287 f 391 f 482 f, seine Schriften in der protestantischen Zensur 207 234 247 281 290 397, Luthers Werke 280 ff 408, Luther u. Joachim I. v. Brandenburg 319 f, u. Ursula v. Münsterberg 149 f, vgl. 353 356 507 f.
 Lutius, Philippus 538.
 Lütken, Frederik 230.
 Lütkens, Franz Julius 326.
 Lutz, Johann v. 374.
 — Johannes Evangelist 130, s. Ratschluß (über den) Gottes 465.
 — Markus. Geschichte der Universität Basel 273.
 Luzern 276 581.
 Lyserus (Lysers, Leysers), Ioannes 229 f 243, s. Alethaeus, Theophilus 229 f 243 433.
 M.
 Macaulay, Thomas Babington, Lord, Geschichte Englands 216 ff.
 Macchiavellizatio etc. 421.
 Mac Crie, Thomas 125 461.
 Macedo, Franciscus a S. Augustino 429, s. Risbrochius, Fulgentius 429.
 Macharonicum opus [Folengo, Teofilo] 521 f.
 Machet, Louis Philibert s. La Marne, M. de 462, Religion (la) défendue 462.
 Machiavelli, Nicolaus 133 313.
 Maciejowski, Wacław Aleksander 466.
 Mack, Martin Joseph 353.
 Maçonnerie (la) [Reghellini, M.] 461.
 Macquer, Philippe s. Abrégé chronologique 448.
 Madrigali dishonesti 521.
 Madriti, Index 1583 145.
 Madrucci, Christophoro de', Kardinal [Cardella, Memorie IV 249 ff] 497 f.
 Maestro del S. Palazzo s. Magister.
 Maets, Carolus de 427.
 Maffei, Scipio [Decr. 5 martii 1714] 442.
 Magazor, liber 536.
 Magdeburg 408.
 Magendus, Andreas 435.
 Maggio, C. [pseudon.] 473.
 — Francesco Maria 429 431, s. Velli, Francesco 426.
 Magister S. Palatii, Approbation für Rom 33, ältere Verbote 111, Erlasse des 525 ff.
 Magnante, Giovanni Battista 431.
 Magnétiseur (le) spiritualiste 118 464.
 Magni, Jonas 235 240.
 Magnus, Valerianus 427.
 Magnusson, A. M. Nicolaus Olai Botniensis 234.
 Mahon, Paul-Augustin-Olivier 457.
 Mai, Angelo, Kardinal 41.
 Maigesetzgebung 128.
 Maierus, Michael 421 f.
 Maignan, Emanuel 429.
 Mailand 6 f 8 487 519.
 Maillard, Jean 576 f.
 Maimbourg, Louis 431 433 f.
 — Théodore s. Examen 433.
 Maimonides, Moses 442.
 Mainardi s. Arlotto, Giovanni 520.
 Majneri, Filippo 464.
 Mainz 357 407 ff 479 f 545 f.
 Mainzer Journal 370 f.
 Majoli de Avitabile, Biagio s. Lettere apolog.-teolog. 441.
 Maiolus, Simon [pseudon.] 419.

- Major, Georg 299.
 Majunke, Paul. Geschichte des Kulturkampfs 370 ff.
 Malaval, François 437, s. Pratique facile 434 553 557 577.
 Malebranche, Nicolas 434 439 441.
 Malespini, Celio 420.
 Malet, L. 467.
 Malfi, Tiberio 435.
 Mallet, Charles 463.
 Malte-Brun s. Bruun, Malte Konrad 232.
 Maltitz, Dorothea v. 149.
 Malvica, Ferdinando 460.
 Mamiani della Rovere, Terenzio 115 157 461 463 468 471 f.
 Mamone, Domenico 456.
 Manassei, Paolo 434.
 Manchettus, Antonius 442.
 Mancini, abbate 555.
 — Luigi 467 471.
 Mancement de msgr. . . d' Alet [Pavillon, Nicolas] 428.
 — . . . d' Angers [Arnauld, Henri] 428.
 — . . . d' Auxerre [Caylus, Charles-Gabriel de Thubières de] 445.
 — — — [Caylus, Charles-Gabriel de Thubières de] 446.
 — . . . de Bayeux [Lorraine, François-Armand de] 443.
 — . . . de Beauvais [Buzenval, Nicolas Choart de] 428.
 — etc. . . de Metz [Du Camboust de Coislin, Henry-Charles] 442.
 — de msgr. . . de Metz [Du Camboust de Coislin, Henry-Charles] 445.
 — . . . de Montpellier [Colbert de Croissy, Charles-Joachim] 445 446.
 — don. à Pamiers [Caulet, Étienne-François de] 428.
 — de msgr. . . de S. Pons [Persain, Pierre-Jean-François] 441.
 — . . . de Tours [D'Herbaut, Isoré] 442.
 Mandeville, Bernard de 218 246 447, s. Thoughts (free) on religion 445.
 Manentibus, Carolus Antonius de 440.
 Manes (Hugonis Grotii) [Lehmannus, Petrus Ambrosius] 446.
 Manfredi, Fulgentio 113.
 Manfredini, Antonio Maria s. Quesiti (tre) academici 452.
 Mangetus, Franciscus 424.
 Mangin, Arthur 469.
 Manichäer 4.
 Maniera divota [Solazzi, Giovanni Antonio] 431 434.
 Manifeste del' armée chrétienne et royale 101.
 Manrique (Manriquez), Thomas 8 501 504 510 ff 519.
 Mansfeld, Robertus s. Diatriba theologica 436.
 Mansi, Concil. collect. 402 f 405. — — — nova, Supplement. 396.
 Mantegazza, Paolo 115 468 472 f.
 Manual (the catholic christ. n. univ.) 452.
 Manuale catholicorum 420. — confratern. S. Josephi 432.
 Manuductio ad univ. jus can. [Mylius, Andreas] 430.
 Manuel d' hist. relig. [Martig, Emmanuel] 471.
 Manutius, Aldus 500.
 Maquet, Auguste et Alboize 465.
 Marana, Jean Paul s. Espion (l') dans les cours 439.
 Marbais, Nicolas de 420.
 Marburg, Bibliothek 330.
 Marca, Petrus de 423 f 427.
 Marca-Martillos [Vidaurre, Manuel Lorenzo de] 462.
 Marcelli, Antonius 456.
 Marchant, Petrus 422.
 Marchese, Virginio 473.
 Marcheselli, Giuseppe Antonio 85.
 Marchetti, Alessandro 441 443.
 Marchinus, Philibertus 424.
 Mare (la) au diable 107.
 Maresca, Mariano 468, s. Catechismo politico 466.
 Maresius (Des Marets), Samuel 425 430.
 Margareta zu Anhalt 150.
 — v. Navarra (Marguerite d' Angoulême) 306 f.
 Maria hl., Mutter Gottes 29.
 — al cuore dell' italiano [Gavazzi, Alessandro] 471.
 — dell' Incarnazione Bon 429, s. Bon und Marie de l' Incarnation 575 ff.
 — von der Menschwerdung, die ehrw. 161 551 575 ff.
 — v. Agreda 150 f.
 — v. Bayern 312.
 — v. England 208.
 — de Jesus 150 f.
 — Luise, Kaiserin 156.
 — Magdalena aus dem Orden der hl. Klara 151.
 — Theresia, Kaiserin 313.
 Maria-Laach, Stimmen aus 36 46 67.
 Mariana, Juan 422.
 Mariano, Raffaele 473.
 Mariategni, F. J. 121 466.
 Marie Antoinette 263.
 — de l' Incarnation, Bon 575 ff.
 — — verschiedene dieses Namens 576.
 Marin, Ioannes 444.
 Marini, Giovanni Battista 95 421 f 430.
 Mark 323.
 Marmontel, Jean-François 452.
 Maroncelli, Piero 460.
 Marquardus, Iohannes 427.
 Marracci, Ippolito 113.
 Marselli, Niccola 471.
 Marsigli, Próspero [Ferrandiz Ruiz, José] 474.
 Marsilius v. Padua 5.
 Marsollier, Jacques s. Histoire de l' inquis. 436, Histoire de l' orig. d. dixmes 436.
 Marsy, François-Marie de s. Analyse raisonnée de Bayle 453.
 Marta, Iacobus Antonius 87 427.
 Martelotti, Tullio 471.
 Martfeldt 231.
 Marti, Bruno s. Memoria (seconda) cattolica 454.
 — y Villadamor, Francisco 424.
 Martig, Emmanuel 471.
 Martin I., Papat 4.
 — Francisus 439.
 — Konrad, Bischof v. Paderborn 371.
 — L. s. Bellaunay de 442.
 — Louis-Auguste 465, s. Catholiques (vrais et faux) 466. — v. Kochem 318.
 Martinez, Alphonsus 486.
 — Cavero, Agustin 123 473.
 — Marina, Francisco 122 458 [Teoria de las cortes etc.] 458.
 Martini, Antonio s. Testamento (il nuovo) 456 f.
 — Eucharius s. Macchiavellizatio 421.
 — Olaus 235.
 Martinus, Matthias 422 427, s. Görtlerus, Nicolaus 445.
 Martinoli, Angelo s. Amico (l') sincero 473.
 Martius, Aloysius s. Physiophilus, Ioannes [Born, Ignatius de] 454.
 Marvell, Andrew 445.
 Marzilla, Petr. Vincent. de 110.
 Mascagni, Girolamo 466.
 Masdeu, Juan Francisco 122 459.
 Masini, E. Sacro Arsenale 543.
 Masius, Hektor Gottfried 230 303.
 Massimo da Monza 432.
 Masson 265.
 Massonus, Papirius s. Agobardus (S.) opera 418.
 Massow, Hans Jürgen Detlaf v. 336.
 Mästlin, Michael 301.
 Mastricht, Gerhardus v. 442, s. Augustinus, Antonius 442.
 Mastripietri, Giammaria 454.

- Mathieu, F.** 428.
Matrimonio (il) d. a. preti 457.
 — di fra Giovanni [Pilati, Carantonio] 454.
Matteo da Veglia 427.
Matter, Jacques 118 467.
Matthæus, Antonius 423, s. Alciatus, Andreas 437.
Matthäi, E. 129 463.
Matthiae, Johannes 238 f.
Matthias, Christianus 421 424.
 — Kaiser 550.
Matthieu, Pierre s. Histoire d. d. troubles 420.
Maudit (le) [Michon, Jean-Hippolyte] 467.
Maultrot, Gabriel-Nicolas s. Apologie 448, **Essai** 450, **Questions** 450.
Maupertuis, Pierre-Louis Moreau de 182.
Maurer, Karl Konrad Ludwig. Neuer Jesuitenspiegel 352.
Maurette, Jean-Jacques 463 f.
Maurice, Frederick Denison 125 465.
Mauro, Salvatore s. Riproduzione di un discorso 472.
Maurocenus, Andreas 421.
Max Joseph III. v. Bayern 309.
Maximes d. princes s. Intérêts et maximes 439.
 — chrétiennes 444.
Maximilian II., Kaiser 195 310 ff.
 — v. Bayern 551.
Mayer, Georg Karl 130 468.
 — Ioannes Fridericus 243 436.
 — Sebaldus 500.
Maynard, Gerardus de 422.
Mayr, Beda 455, s. **Schritt (der erste)** 454.
Mazzius, Carolus 437.
Mead, Richardus 449.
Meazza, Girolamo 432.
Mechitarista (il) 464.
Mecklenburg 304 f 351.
 — Güstrow 328.
Mediatore (il), giornale [Carlo Passaglia] 467.
Medices, Marco 523 f 584.
Medici, Julius v. 396.
Medina, Michael v. 58 506.
Meditationi da farsi 433.
Meditazione filosofica [Luini, Francesco] 453.
Medizinische Werke 35.
Megerlin, Peter 275 f.
Meglietti, Roberto 534.
Meier, Iustus 423.
Melanchthon, Philipp 207 282 284 ff 356 391 397, über die Zensurgewalt der Fürsten 286, in der protestantischen Zensur 290 297.
Melander, Otho 418.
 — Philoxenus [Scioppius, Gaspar] 422.
Mélanges de littérature [D'Alambert, Jean Le Rond] 452.
 — (nouveaux) [Voltaire] 453.
Méliton [Pithoys, Claude] 431.
Mellius-Freirius, Paschalis Iosephus 122 461.
Melville, de 439.
Mémoire s. l. dessein [Arnauld, Antoine] 425.
 — s. l. cause d. év. (premier-huitième) 428.
 — d' un docteur en théol. [Langlois, Jean-Baptiste] 437.
 — touchant le dessein 439.
 — s. l. publication d. l. b. „Unigenitus“ 442.
 — d. l. on examine 442.
 — (nouveau) s. l. appels 443.
 — sur l. droit d. l. faculté 444.
 — p. nosseign. du parlement 444.
 — p. justifier 444.
 — p. le sieur Samson 101.
 — s. les droits d. second ordre [Le Gros, Nicolas] 445.
 — s. le refus d. s. 448.
 — s. l. libertés [Mignot, Étienne] 449 f.
 — p. l. sieur Dage [Sérieux, Jean-Adrien] 450.
 — à présenter 452.
 — s. l. professions 452.
Mémoires chronologiques et d. [D'Avrigny, Hyacinthe Robillard] 444.
 — historiques [Dupin, Louis-Ellies] 446.
 — secrets d. l. répl. d. lettres [D'Argens, Jean-Baptiste de Boyer] 449.
 — p. s. à l' hist. d. m. d. Maintenon [La Beaumelle, Laurent Angliviel de] 451.
 — s. l. vie d. m. d. Lenclos [Bret, Antoine] 451.
 — d. l. vie d. comte d. Grammont [Hamilton, Antoine] 456.
Memoria al magistrato [Gioja, Melchiorre] 456.
 — cattolica [Borgo, Carlo] 453.
 — (seconda) cattolica [Marti, Bruno] 454.
Memorial [Biverus, Petrus] 423.
Memoriale [„ „ „] 423.
Memorialia [Sinnichius, Ioannes] 425.
Memorie storico-ecclesiastiche [Lucchesini, Cesare] 454.
Menasseh, Ben-Israel 425.
Mendelssohn, Moses 313.
Mendham, Joseph 12.
Mendizabal, Antonio 122 457.
Mendo, Andreas 138 430 f.
Menghi, Girolamo s. Mengus, Hieronymus 439.
Menghini, Tomaso 434.
Mengozzi, Giovanni Ettore s. Alleanza 469.
Mengus, Hieronymus 439.
Menschenrechte in Frankreich 255 ff.
Menzel, Karl Adolf. Neuere Geschichte der Deutschen 291 298.
Menzini, Benedetto 443.
Mercier, Louis-Sébastien s. An (l') deux mille quatre cent quarante 453.
 — Théodorit s. Gras, Jean 447.
Mercur (le) jésuite [Godefroy, Jacques] 422.
Mercurio (il), postiglione etc. 428.
Merenda, Antonius 426.
Merkur, Rheinischer 343 f 349.
Merle d' Aubigné, Jean-Henri 464.
Mersy, Franz Ludwig 98 129 460.
Mese (il) di Maggio [Ghisleri, Arcangelo] 473.
Mesenguy, François-Philippe s. Exposition d. l. doct. chrét. 449 451.
Meslier, Jean s. Testament 451.
Mesnier, N. s. Problème historique 450.
Messalianer 4.
Messenius, Arnold 238.
 — Johann 235.
 — — (Enkel) 238.
Messinghamus, Thomas 422.
Messkataloge, katholische 545 ff.
Mestrezat, Jean 423 449.
Metay, Pierre-Augustin 465 468.
Méthode p. converser avec Dieu [Boutauld, Michel] [Decr. 5 apr. 1723] 443.
 — p. étud. l. géogr. 443.
Metz 5.
Metternich, Clemens Wenzel Lothar, Fürst 318.
Meunier, Amédée-Victor s. Jésus-Christ d. l. cons. d. guerre 463.
Meursius, Ioannes [Chorier, Nicolaus] 164 442.
Mexiko, Bücher aus 121 f.
Mey, Claude s. Apologie d. tous les jugemens 448.
Meyer, Konrad Ferdinand 69.
Meyrer, Hermannus 420.
Mezzabarba, G. A. 8 494.
Micanzio, Fulgentio s. Vita d. p. Paolo d. O. de' Servi 426.
Michael, Angelus Athanasius 419.
Michaelis, Johann David 242 459.
Michel, Louis de Figanères 466.
Michelet, Jules 120 462 f 466 ff 474.
Michelini, Hieronymus 438.
Michelis, Friedrich 131 468.

- Michon, Jean-Hippolyte 120
 466, s. Confesseur (le) 468,
 Jésuite (le) 468, Maudit (le)
 467, Religieuse (la) 467.
 Mickiewicz, Adam 351 463.
 Micraelius, Ioannes 425.
 Middleton, Conyers s. Letter (a)
 from Rome 449.
 Migazzi, Christoph Bartholomäus
 Anton, Graf, Kardinal 313 ff.
 Migliavacca, Celsus s. Dissertatio
 d. gratia s. eff. 443, Observations
 444.
 Migne, Patrolog. vii 395 402 ff.
 Mignet, François-Auguste-Alexis
 459.
 Mignot, Étienne s. Histoire d. l.
 réception 450, Histoire d. démêlé
 449, Mémoire s. l. libertés 449 f,
 Traité des droits 449.
 Migorel 470.
 Mijne (goude) ondergraven [Witte,
 Aegidius de] 435.
 Milde der neuen Büchergesetze 37—47.
 Milderung des neuen Index 104—114,
 s. auch Moderatio.
 Militaire (le) [Naigeon, Jacques-André]
 452.
 Milizia, Francesco 460.
 Mill, John Stuart 124, 465.
 Millcens (Milcent), Jean-Baptiste-
 Gabriele-Marie 256.
 Miller, M. 459.
 Millerus, Ioannes Petrus 449.
 Milletot, Bénigne 419.
 Millot, Claude-François-Xavier 460,
 s. Histoire philosophique 452.
 Miltonus, Ioannes 109 173 215 223
 436.
 Minghetti, Marco 116 471.
 Mintært, Petrus s. Attestatio notarialis
 423 425, Iansenii episcopi iprensis
 (quid c. s. d. d.) 423 425.
 Mir, Miguel 123 s. Jesuitas (los)
 474.
 Mirabaud [D' Holbach, Paul Thyry]
 452.
 — Jean Baptiste de s. Âme (de l')
 452, Monde (le) 452, Réflexions
 impartiales 453.
 Mirabeau, Honoré-Gabriel Riquetti
 de 193 261 339 f, s. Erotika
 biblion 455.
 Miralta, Constancio [Ferrandiz Ruiz,
 José] 472 474.
 Miranda, Bartholomaeus de 527
 538.
 — Innocencio Antonio de 458.
 Mirandola, Ioannes Picus v. 406.
 Miron [Morin, André-Saturnin] 468.
Mirzan, Octave 473.
- Misoscolo, Eureka [Pona, Francesco]
 422.
 Missa (de audienda d. f.) 431.
 Missale 30.
 — romano-seraphicum in der Zensur
 318.
 Misson, Maximilien s. Voyage (nouveau)
 d' Italie 445.
 Mistrali, Franco 467.
 Mittelalter, Bücherverbot 5 403 ff.
 Mitternacht, Iohannes Sebastianus
 430.
 Mivart, St George 124 f 473.
 Modena 552.
 Moderatio des Index Pauls IV. 8
 198 492 ff.
 Moeurs (les) [Toussaint, François-
 Vincent] 449.
 Moguntiae, Index novus 545 f.
 Moigno, François-Napoléon-Marie
 470.
 Moine (le) sécularisé 431.
 Mojon, Benedetto 457.
 Molanus, Ioannes 518.
 Molarcha, Aegidius 424.
 Molière, Jean-Baptiste Poquelin dit
 M. 396.
 Molinaeus (Du Moulin), Carolus 88
 94 96 252 272 418 426.
 — Petrus [pat.] 421 423 449.
 — — [fil.] s. Clamor (regii sanguinis)
 428.
 Molinisme (le) 450.
 Molinos, Miguel de 94 96 103 140
 433 f 562.
 Möller, Eduard v. 362.
 Mollerus, Daniel 419.
 Möllerus, Ioannes s. Morhofius, Daniel
 Georgius 446.
 Momma, Wilhelmus 438.
 Monaca (la) ammaestrata 454.
 Monachologia [Born, Ignaz v.] 317.
 Monarchia (della) univ. d. p. 455.
 Monbron, Iacobus de [La Fontaine,
 Iacobus de] 436.
 Moncaei, Franciscus 418.
 Moncal, de s. Abrégé des mémoires
 422.
 Monde (le), son origine etc. [Bernard,
 Jean-Frédéric] 452, Âme (de l')
 etc. [Mirabaud, Jean Baptiste de]
 452.
 Mongini, Pietro 116 466 ff, s. Pontefice
 (il) 466.
 Moni, de [Simon, Richard] 433.
 Moniliano, Clemente s. Dolera, Clemente
 498.
 Monita politica [Goldastus, Melchior]
 419.
 — privata [Zahorowski, Hieronymus]
 420.
 — salutaria [Widenfeldt, Adam] 429.
 — — vindicata 429.
 Monitum der Indexkongregation zum
 Werke des Kopernikus 1620 67 540 ff.
- Monnerus, Basilius 420.
 Monnier, Hilarion s. Problème ecclésiastique
 437.
 Monod, Adolphe 466.
 Monpersan, Louis de s. Politique (la)
 d. jésuites 437.
 Monsa, Nicolaus Maria [Bissus, Bernardus]
 437.
 Monson 209.
 Montacutus, Richardus 440.
 Montag, Joseph v. 452, s. Delli (dei)
 451.
 Montagnacco, Antonio s. Ragionamento
 451, Confermazione d. ragion. 452.
 Montaigne, Michel de 429.
 Montalembert, Charles Forbes comte
 de 363 f.
 Montalte, Louis de [Pascal, Blaise]
 426.
 Montalto da, Kardinal (Sixtus V.)
 513 f.
 Montalto, Luigi 451.
 Montalvo, Juan 472.
 Montanisten 4.
 Montanus, Arnoldus 434.
 Montealto s. Sixtus V.
 Monte Carmelo, Ioaquim do 470.
 Monte Rodrigues de Araujo, Manuel
 do 121 469.
 Montesperato, Ludovicus de [Carpzovius,
 Benedictus] 424.
 Montesquieu, Charles de Secondat
 de 113 f, s. Esprit (de l') des loix
 443, Lettres persanes 451.
 Montferat, Markgraf Bonifazius Paläologus
 v. 150.
 Montgeron, Louis-Basile Carré de
 446.
 Monti, Maurizio 461.
 — Vincenzo 456 f.
 Montlosier, François-Dominique de
 459 f.
 Montpellier 94.
 Monumenta German. histor. 408. —
 historica S. J. 197 ff 496 506.
 Morale (la) pratique [Ponchasteau,
 Sébastien-Joseph du Cambout de]
 428 438.
 — — universelle [D' Holbach, Paul
 Thyry] 461.
 Moralwerke 35.
 Morando, Giuseppe 473.
 Morano, Francesco Maria 438.
 Morano, Gaspare 95 114 457, s. Arte
 (l') di conservare 456, Chiesa (la)
 subalpina 456.
 Morata, Olympia Fulvia 148.
 Mordechai, filius Arje Loew 438.
 More s. Morus.
 Morellet, André 255 f.
 Morelly s. Code de la nature 450. —
 Jean-Baptiste 251 f 270.
 Morena, Giacomo 469.
 Moréri, Dictionnaire 567 576.
 Moretti, Andrea 467.
 Morgaez Carrillo, Braulio s. Juicio
 doctrinal 466.

- Morgan, Lady Sydney 124
154 f 457.
- Morgana, Domenico 463.
- Morgenländische Kirche, Bücher über die 128.
- Morhofius, Daniel Georgius 443
446.
- Morin, André-Saturnin s. Miron
468.
- Moritz v. Oranien 189 228.
- Moriz Wilhelm, Herzog von
Sachsen-Zeitz 303 328.
- Mornaues (Mornay), Philippus
419 f 422, s. Rivarola, Paolo
456.
- Moro, Mauritio 418.
- Morone, Ioannes 505.
- Mort (la) de Jésus [Ramée,
Daniel] 467.
- Mortonval [Furcy Guesdon,
Alexandre] 459.
- Morus, Alexander 429.
— (More), Henricus 124 437.
— Thomas, der sel. 207 507 f.
- Mosca Barzi, Carlo 451.
- Möser, Justus 181.
- Moshemius, Ioannes Laurentius
448, s. Halesius, Ioannes 448,
Millerus, Ioannes Petr. 449.
- Mot (le dernier) [Chevé, Charles-
François] 464.
- Motivi dell' opposizione [Solari,
Benedetto] 456.
- Motivum iuris p. c. c. harl. 440.
— — p. r. d. G. van de Nesse
[Van Espen Zeger, Bernardus]
440.
- Mots (quelques) à propos etc.
467.
- Moulin 442.
- Moura Secco, Francisco de 467.
- Moya, Matthaeus de 198 439,
s. Guimenius, Amadaeus 428
431.
- Moyen court et très-facile
[Guyon, Jeanne Marie de la
Mothe] 435.
- Moyens sûrs 445.
- Mozagrugnus, Iosephus 113.
- Mühler, Heinrich v. Geschichte
der evangelischen Kirchen-
verfassung in der Mark Brand-
enburg 322 f.
- Mühlhausen 271.
- Muiron, Just s. Virtomnius
118 461.
- Mülheimer Anzeiger 371.
- Müller, Adolf S. J. 67 301 540.
— — Geschichte der Refor-
mation in der Mark Branden-
burg 320.
— Alexander 129 460.
— Christoph Heinrich 182.
— Friedrich v. 346 f.
— Johannes v. 181 277 351.
— Johann Georg [später Bi-
schof von Münster] 354.
— Josef 93 126 474.
— Philipp 328.
- Multer, Johann Christian 128,
s. Rechtfertigung 457.
- Mummen, Bernhard 284.
- München, Indices 9 203 ff 544 f
547; Schulordnung 545.
— Königl. Bibliothek 111 543 f.
— Sitzungsberichte der Aka-
demie d. Wissenschaften 405.
— Universitätsbibliothek 491
493.
- Münchener Allgemeine Zeitung
174 ff 383 ff 389.
- Münchhausen, Ernst Friede-
mann v. 335.
- Mundt, Theodor 175 347 349.
- Munich, Ioannes 547 ff.
- Munier, F. D. 465.
- Munk, Salomon 465.
- Münster und die Wiedertäufer
283 f.
- Muratore, Carlo Antonio 429.
- Muratori, Ludovico Antonio 41 f.
- Muretus, Marcus Antonius 444.
- Murger, Henry 467.
- Musaeus, Iohannes 439.
- Musci, Tommaso Maria s. Cri-
stiano (il) occupato 85.
- Musculus, Andreas 290 397.
— Bartholomaeus 420.
- Mussard, Pierre s. Conformitez
(les) 428.
- Musson s. Ordres monastiques
449.
- Muti-Bussi, Pio 462.
- Muttersprache in d. Schule 384.
- Mylius, Andreas s. Manuctio
430.
- Mysteria patr. iesuit. 422.
- Mystik 30.
- Mythologiae christianae ... II. 3
[Andreae, Ioannes Valen-
tinus] 422.

N.

- Nadal, Hieronymo s. Natalis,
Hieronymus 197 ff 489 ff 496
506.
- Naigeon, Jacques-André s.
Militaire (le) philosophe 452.
- Nali, Marc' Antonio 424.
- Nannaroni, Michele Maria 117,
s. Apologia 453, Catechismo
453, Estratto 453, Leofilo,
Anastasio 453, Opuscolo 453,
Ristretto 453, Sentimenti 453.
- Nantes, Edikt von 253.
- Napoleon I. u. Napoleonische
Zensur 16 257 ff, (Deutsch-
land) 266 581, (Italien) 260,
(Schweiz) 277 f.
- Napoléon (saint) au paradis
[Potter, Louis-Joseph-An-
toine de] 461.
- Narratione (vera) del massa-
cro [Paravicino, Vincenzo]
421.
- Nassau, Kirchenkonflikt 366
369.
- Natalis, Hieronymus 197 ff
489 ff 496 506.
- Nathan, filius Mosis Hannover
s. נטן משה 449.
„Nathanael“ 357.
- Nationalliberale s. Liberale.
„Nationalverein“ 367.
- Nationalversammlung 255.
- Natta d'Alfiano, Giacomo 442.
- Nature (de la) [Robinet, Jean-
Baptiste-René] 451.
- Naturgesetz u. sein Bücher-
verbot 38 ff.
- Natzmer, Dubislaw Gneomar v.
330.
- Naumburg, Protestantentag
1561 298.
— Religionskonvent 1554 286 f.
Navarra, Königin v. 306 f.
- Nave, Giusto [pseudon.] 449.
- Neapel 7 f 261 486 f 495 f.
- Necessità (della) ed utilità d.
m. [Cannella, Salvatore] 452.
- Nectarius, patriarcha hiero-
solymitanus [Allix, Petrus]
439.
- Neercassel, Ioannes s. Amor
poenitens 435.
- Negri, Ada 152 473.
— Gaetano 116 474.
- Negrone, Bernardino 118 470 f,
s. Barnaba da Bologna (Clero,
il, veneto) 467, Persecu-
zione (dell' ultima) 467,
Prisca 468.
- Neller, Georgius Christophorus
452, s. Principia iuris publici
448.
- Neri, Pompeo s. Discorso s.
l'asilo eccl. 451.
- Nerius, Vincentius 422.
- Nerli, Francesco, der Jüngere,
Kardinal 554 f.
- Nesselrode, Gräfin v. 371.
- Neubeck, Kaspar v. Freiburg
409.
- Neudecker, Chr. Gotthold 285.
- Neue Freie Presse 174 f.
- Neugestaltung des Index 79
bis 92.
- Neuhusius, Edo 423 430.
- Neumayr, Franciscus 139 450.
- Neumeister, Erdmann 329.
- Neustadt, die Bibel v. 292 f.
- Nevers, Herzog v. 87.
- Newtonisme (le) [Algarotti,
Francesco] 446.
- Nibelungensausgabe 182.
- Nicaea 3 f.
- Niccolini, Giovanni Battista
351 462.
- Nicephorus (S.), Patriarch v.
Konstantinopel 4.
- Nichts mehreres von Ehedisp.
454.
- Niclaes, Heinrich 209 f.
- Nicod, C. F. 464.
- Nicodemo di Firenze 421.
- Nicolai, Henricus 424.

Nicolai, Ioannes 432, s. Abudacnus, Iosephus 451.
 — Ioannes Georgius 442.
 — Laurentius 228.
 Nicole, Pierre s. Damvilliers, de 428, Imaginaires (les) 428, Suffragia (tredecim theologorum) 426, Wendrok, Guglielmo (s. Montalto, Luigi) 451.
 Niembach von Strehlenau, Nikolaus s. Lenau 126 463.
 Nieremberg, Juan Eusebio 139 423.
 Niethammer, Friedrich Immanuel 308.
 Nietzsche, Friedrich 16.
 Nimes, Synode 1572 252.
 Ninguarda, Felicianus 203 205.
 Nipotismo (il) di Roma [Leti, Gregorio] 428.
 Niphus, Augustinus 133.
 Nippold, Friedrich Wilhelm Franz 209.
 Noailles, Gaston-Jean-Baptiste-Louis de] s. Lettre pastorale et m. 442.
 — Louis-Antoine de, Kardinal 103.
 Nobili-Vitelleschi, Francesco s. Leto, Pomponio 116 470.
 Noël's 162.
 Nohrborg, Andreas 247.
 Noia, Francesco 441.
 Nomi (i) eucaristici [Lanzoni, Luigi] 473.
 Nolden, Josias 421.
 Noldius, Christianus 426.
 Noltenius, Johann Arnold 329.
 Noodt, Gerardus 94 446.
 Noord en Zuid; akademische mengelingen 119 466.
 Nörber, Thom., Erzbischof 411.
 Norbert, père 447 f.
 Nordamerika 221.
 Nordberg, Jöran 246.
 Norddeutsche Allgemeine Zeitung 369.
 Norddeutscher Bund 361.
 Noris, Henricus 103 138, s. Corradinus, Annibal 430.
 Norme per l'istruzione 129 459.
 Nostitz, Hans von. Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England 210 f 219.
 Nota di alcune operette 111 543 f.
 Nota de libri prohibiti 520 f.
 Notae breves 440.
 Notizie storico-critiche 459.
 — storiche 468.
 Notulae ad decretum 432.
 Nouvelles d. l. républ. d. lettres [Bayle, Pierre] 434 ff.
 — ecclésiastiques 446 f 449.
 Novara, Indexausgabe 1559 8 494.
 Novarini, Luigi 423.
 Novella (la buona), giornale 116 464.

Novelle di autori senesi 459.
 — piacevoli 456.
 Novità del papismo 458.
 Noy, William 213.
 Nullitatibus (de) a. d. schedulae [Desirant, Bernard.] 441.
 Nunes Giraldes, Manuel 122 469.
 Nuptiae parisiinae 444.
 Nürnberg 271 294 305 307.
 Nuytz, Ioannes Nepomucenus 98 116 464.

O.

Obedience (th') of a cristen man 207.
 Oberhauser, Benedictus 451.
 Oberrauch, Herculanus 455.
 Oberthür, Franz 129 459.
 Obligation (l') des fidelles 426.
 Observateur (l') catholique, revue 118 465 f.
 Observationes in controversiam d. gr. [Migliavacca, Celsus] 444.
 — in quinque epistolas 443.
 Oberzensurgericht 347 355 357.
 Oberzensurkollegium 347.
 Ochino, Bernardino 271 434.
 Ochs, Peter 277 f.
 Ochsenbüchlein 277.
 Ode, Iacobus 451.
 Odel, Andreas 245.
 „Odium (in) auctoris“, Verbote 108 347 349.
 Oelreich, Nils 245.
 Oeuvres du philosophe de Sanssouci [Frédéric II.] 141 ff 450.
 Office (l') de l'église [LeMaistre de Sacy, Louis-Isaac] 424.
 „Officiorum ac munerum“, Bulle 26—37, vgl. Inhaltsangabe x.
 Officium, das Heilige s. Inquisition, die römische.
 Oischinger, Johann Nepomuk Paul 466.
 Oken, Lorenz 344 ff.
 Ökolampadius, Johannes 207.
 Olai Botniensis, Nicolaus 234.
 Oldenbarneveld, Johann v. 187 ff 223.
 Oldenburger, Philippus Andreas 430.
 Olera s. Dolera, Clemens, Kardinal 502 ff.
 Oliva, Johannes Paulus 559 f.
 — e Souza, Felicianus de 431.
 Olympius (Olympo), Balthasar [Wadding-Sbaralea 107] 520.
 Ombre parlanti 429.
 Omelia, che i cattolici etc. 471.
 Onderrigt (herderlijk) v. d. a. v. Utrecht 119 465.
 Onderwys v. d'eerste biechte etc. 438.
 Oneirocritica 109.

Onguant pour la brûlure [Barbier d'Aucourt, Jean] 436.
 Ooms, Cornelius 424.
 „Opera omnia“ Verbote '93 ff 106 f, in Deutschland 347 349.
 Opitz, Martin 313.
 Oporin, Johann 273.
 Oppert, Jules s. Ledrain, E. 472.
 Opstraet, Ioannes 451, s. Discipuli 445, Dissertationes (de locis theol.) 446.
 Opuscolo teologico [Nannaroni, Michele Maria] 453.
 Oracle (l') des anciens fidèles [Voltaire] 450.
 Oraeus, Henricus 109.
 Oraison (de l') des pécheurs [Clugny, François de] 442.
 Oratio sollemnis an. 1623 421.
 Orations quotidiannes 428.
 Orbara, Ioannes de 419.
 Orden (der) des Friedens 102 111 448 471.
 Ordensleute, Regulares 33, im Index 138 ff.
 Ordensstand, Schmähschriften gegen den 28.
 Ordine (tutto è) 458.
 Ordnung des neuen Index 79 ff.
 Ordnonance et instr. pastor. d. msgr. de Bayeux [Lorraine, François-Armand de] 444.
 — d. msgr. . . . de Comenge [Choysenul du Plessy Praslain, Gilbert de] 425.
 — d. msgr. . . . de Montpellier [Colbert de Croissy, Charles Joachim] 445.
 — d. msgr. . . . de S. Pons [Persin, Pierre-Jean-François de] 438.
 — et instr. p. d. msgr. de Rodez [La Vove de Tourouvre, Jean, Armand de] 443.
 — et instr. p. d. msgr. de Soissons [Fitz-James, François de] 451.
 — ampliative [Léopold I, duc de Lorraine] 440.
 Ordres monastiques [Mussou] 449.
 Örebro, Synode v. 233.
 Origenes 4 105 110 402.
 Origine (sull') d. anime umane [Giovanzana, Francesco] 473.
 Orlandino [Folengo, Teofilo] 521 f.
 Orléans, Synode 1562 251.
 Ormanian, Malachia 123 469.
 Orosius, Paulus. Ad Augustinum consultatio n. 3 [Migne, Patr. lat. XXXI 1214 ff] 41.
 Orsi, Giuseppe Agostino 61.
 Orsières, Félix 119 465.
 Ortega, Christophorus de 442.
 Ortis, Jacopo [Foscolo, Ugo] 458.
 Ortiz Cortes, Ildefonso 455, s. Catechismo p. i. fanc. 455.

- Ortizius, Martinus [Quadros, Didacus de] 446.
- Ortolani, G. Emanuele 460.
- Osborne, Francis 446.
- Osiander, Andreas 321.
- Ioannes Adam 431 449.
- Osma, Pedro Martinez de 5 407.
- Osorio, Cortes s. Respuesta monopantica 433.
- Osservazioni d. u. teologo [Tamburini, Pietro] 455.
- semi-serie [Pecchio, Giuseppe] Decr. 28 iul. 1834 460.
- Ossorio, Ignatius de s. Philalethes, Hispanus 448.
- Ostermann, W. Pädagogisches Lesebuch 382.
- Osteroder Dorfzeitung 353.
- Österreich und seine Zensur 155 195 309—319 351 355, Indices 313 ff.
- Osterwald, Peter von s. Lochstein, Veremund von 451.
- Oswald, Heinrich 129 465.
- Ottino-Fumagalli, Bibliotheca italica 6 8 490 f 518 529.
- Ottius, Ioannes Baptista 447.
- Otto, Daniel 426.
- Otto Heinrich v. Zweibrücken 293.
- Iacobus s. Templum pacis 439.
- (Ottius), Ioannes Henricus 427 430 450.
- Oudinus, Casimirus 445.
- Outramus, Guilielmus 430.
- Ouvrages philosophiques [Voltaire] 451.
- posthumes d. msgr. l'év. de Babylone [Varlet, Dominique-Marie] 448.
- Overweginge (zedelyke) [Van Vrede, Timotheus] 440.
- Ovidius Naso, Publius 395.
- Owen, Ioannes 422 424.
- Owenson, Sidney 154 f.
- Oxanstierna, Axel 237.
- Oxford, Universität 216.
- P.**
- Paar, Katharina 146 208.
- Pabet, Johann Heinrich s. Günther, Anton. Janusköpfe 130 465.
- Paceccus, Franciscus, Cardinal [Cardella, Memorie V, 47 ff] 504 ff.
- Padua 535. biblioteca Antoniana 153.
- Padua Melado, Macario [Amat, Felix] 458.
- Paganetti, Mario 463.
- Pietro 453.
- Paganini, Virginia 158 f 473.
- Pagano, Francesco Mario 455.
- Pagnerre s. Dictionnaire politique 465.
- Paillot de Montabert, Jean-Nicolas 466.
- Paine, Thomas 171.
- Paix (la) de Clément IX [Quesnel, Pasquier] 439.
- Palaeophilus, Desiderius [Witte, Aegidius de] 439 f.
- Vincentius [Witte, Aegidius de] 439.
- Palaeopistus, Ioannes [Witte, Aegidius de] 440.
- Palatius (Palazzi), Ioannes 437 439 f, s. Armonia contemplativa 436.
- Palazol, Juan de 437.
- Paleotto, Gabr., Kardinal 514.
- Palladion, poëme grave en six chants 142.
- Pallavicino, Ferrante 95 423 f 426, Baccinata 428, Dialogo 428, Rettorica 428, Spirontini, Ginifacio 424.
- Sforza, Kardinal 73.
- Palm, Johann Philipp 266.
- Palmieri, Vincenzo 114, s. Pensieri 456.
- Palo (di) in frasca 469.
- Pamela [Richardson, Samuel] 447.
- Pamphletisten und Männer der Wissenschaft gleichgestellt? 74.
- Panciroli, Guido 90 418.
- Panormitanus (Nicolaus de Tudeschis) s. Gerbais, Jean 437.
- Pantagruel [Rabelais] 521.
- Paola Maria di Giesu 161 436.
- Paoletti, Carlo 117 171 470.
- Papa (il) o s. ricerche etc. [Catani, Francesco Saverio] 454.
- Papato (il) ai tempi etc. 470.
- Papatus romanus [De Dominis, Marcus Antonius] 420.
- Papazoni, Vidal 521.
- Pape (le) et l'Allemagne 472.
- Papebroch, Daniel 110 138.
- Pape - Carpentier, Marie 159 467.
- Papia, Ennodio [Zoppi, Giuseppe] 454.
- Pappus, Ioannes 293 435, s. Kippingus, Henricus 435.
- Papstbüchlein (das) 126 460.
- Papstdekrete 89 100 102.
- Papstschreiben, Bücherverbote durch 35 f 101 f.
- in der Zensur 318 336 ff 348 369 373 375 f.
- Parabosco, Girolamo 520.
- Paracelsus, Theophrastus 521.
- Paradiso cattolico 428.
- Paraleipomena s. Conradus a Liechtenaw 418 420 f.
- Parallele de la doctrine 445.
- abrégé d. l'hist. 448.
- Paravicino, Vincenzo s. Narratione (vera) 421.
- Pareus (Wängler), David 292 f 397.
- Paris 4 17 72 339 f, Nationalbibliothek 193, Universität 404 250, Synode 1565 252.
- Pariser Parlament 15 f 72 250 ff.
- Parival, Jean-Nicolas de 426.
- Parlament, das englische 209 ff 219.
- das französische 15 f 72 250 ff.
- Parma, Index v. 7 9 145 519 522 ff.
- Parnasse satyrique 306.
- Parry, Évariste 456.
- Parole du père [Enfantin, Barthélemy-Prospér] 461.
- Parpalionus, Bartholomaeus 7.
- Parrhasius, Ianus [pseudon.] 440.
- Paruta, Paolo 13 531 ff.
- Parzival [Wolfram v. Eschenbach] 182.
- Pascal, Blaise 102 171 454, s. Montalte, Louis de 426, Lettres provinciales 102.
- Pascale, Giuseppe Nicola 454.
- Pascual Prudencio Maria 457.
- Pasquali, Giuseppe 453.
- Ioannes Baptista 88 429.
- Pasqualigo, Giuseppe 466.
- Pasqualigus, Zacharias 425 432.
- Pasquelinus, Guilelmus s. Eugenius, Theophilus 419.
- Pasquier, Étienne s. Catéchisme (le) d. jés. 418, Exhortation 419.
- Pasquino in estasi 421.
- Passaglia, Carlo 116, s. Causa (pro) italica 466, Mediatore (il) 467.
- „Pastor bonus“ 517.
- Pastoral d. obisp. de Astorga [Torres Amat, Felix] 462.
- Pastoralblätter 34 f.
- Pastor, Ludwig 184, Geschichte der Päpste 194, Die kirchlichen Reunionsbestrebungen 286, August Reichensperger 363 374, s. auch Janssen-Pastor.
- Pastore, Raffaele 453.
- Pastrana, Antonius Ioseph. 431.
- Patin, Carolus 162.
- Patouillet, Louis 138.
- Patru, Ét. 83, s. Schulte, Johann Friedrich v. 471.
- Paul III., Papst 59 165 483 505.
- IV., Papst 7 ff 41 133 409 483 488—497 522 583, vgl. das Verzeichnis 585.
- Pauli, Petrus 234.
- Paulinus, Laurentius Gothus 235 ff 240.
- Paulus, der hl., Apostel 3 f 21 402 412.

- Paulus Julius, röm. Rechtsgelehrter 21.
 — Heinrich Eberhard Gottlob 309.
 — Helix 226 f.
 — Nikolaus 58 f 106 180 288.
 Paurmeisterus, Tobias 418.
 Pauw, Corneille de s. Recherches philosophiques 453.
 Pavillon, Nicolas s. Mandement . . . d'Alet 428.
 Payan, Claude-François de 255.
 Pean, N. s. Combat (le) de l'erreur 449.
 Pearsonius, Ioannes 439, s. Cyprianus (S.) Opera 82 433.
 Peccerillo, Francesco s. Ragioni p. l. f. c. d. Nap. 443.
 Pecchio, Giuseppe s. Osservazioni semi-serie [Decr. 28 iul. 1834] 460.
 Pecci, Gioacchino (Leo XIII.) 171.
 Pedro de Toledo, Vizek. v. Nepal 7 486 f.
 Pegna, Franciscus 486.
 Peguleti, Nicolaus [Gualdo, Gabriele] 441.
 Peignot, Gabriel. Dictionnaire critique 164 186 211 f 215 230 251.
 Pelagius (Brito) 105 393 403 405.
 Pellerus, Christophorus 432, s. Klockius, Caspar 430.
 Pelletan, Eugène 465.
 Pelleve, Nicolaus de, Kardinal 514 516.
 Pelli, Giuseppe s. Dialoghi (nuovi) 453.
 Pellicia, Angelo 465.
 Pellizzarius, Franciscus 424 435 f 443.
 Pelve s. Pelleve.
 Pelzel, Franz Martin 315.
 Penet, Jean-François 447.
 Pennacchi, Giuseppe 51 100.
 Penry, John (Martin Marprelate) 210.
 Pensées d'un magistrat 444.
 Pensieri sopra la capacità [Palmieri, Vincenzo] 456.
 — di un lombardo 462.
 Pentalogus diaphoricus [Carolus ab Assumptione] 432.
 Penzo, Domenico 473, s. Adauctus 473.
 Pepe, Francesco 444, s. Coronelle 444.
 Pepoli, Anna 158 462.
 Peralta, Narcis de 424.
 Perdrix, Georges [Brière, Louis-Etienne] 471.
 Père (le) Berruyer justifié [Le Forestier, Mathurin] 450.
 Pereira de Castro, Gabriel 423.
 — de Figueredo, Antonio 455.
 Pereire, Isaac 461.
 Peretti, Felice (Sixtus V.) 513 f, s. Sixtus V.
 Perez de Guevara, Martin 427.
 — Zaragoza Godinez, Agustin 459.
 Péries, George 51.
 Perkinsus, Guilielmus 419 450.
 Pernety, Antoine-Joseph s. Recherches philosophiques 453.
 Perojo, José del 123 470.
 Peronne, Johannes. Ist die Unbefleckte Empfängnis definierbar? 407.
 Perontinus, Ianus [Giannone, Pietro] 446.
 Perosino, Gian Severino 471.
 Perotti, Benedetto 83.
 Persecuzione (dell'ultima) [Negroni, Bernardino] 467.
 Persin de Montgaillard, Pierre-Jean-François de 433, s. Lettre 438, Mandement 441, Ordonnance 438, Recueil 438, Réponse 441.
 Persuttini, Antonio s. Giornata ben spesa 85 447.
 Pertuchius, Iustinus 421.
 Perucchi, Giacomo s. Don (a) Giacomo 465.
 Pesch, Christian 75.
 Petavius (Petau), Dionysius 188.
 Petit, Anne-Marguerite 156.
 Petit-Didier, Matthieu s. Apologie des lettres provinc. 438.
 Petite église 118.
 Petitpied, Nicolas s. Justification 441, Réflexions 447, Religio (ob. cred. van.) 442.
 Petra, Petrus Antonius de 88 418.
 Petrettini, Spiridione s. Giuliano imperatore 459.
 Petri, Laurentius 234 f.
 — Olaus 233 f.
 Petronius, Hyacinthus 528.
 Petrucci, Pier Matteo, Kardinal 88 103 140 434 556 ff 563 bis 573: Spontanea comparitio 565, retractatio 566 ff, die 54 verurteilten Sätze 566—570, Indemnitätserklärung 564 ff.
 Petrus, der hl., Apostel 3.
 — Canisius, der sel. s. Canisius.
 — v. Mantua s. Pomponazzo.
 — Martyr (Vermigli) 521.
 — v. Osma 5 407.
 Pettersson 247.
 Petzholdt, Julius 6 488 490 518.
 Pexenfelder, Michael 139.
 Peyrat, Alphonse 467.
 Pezzani, André 468.
 Pezzi, Carlo Antonio 459, s. Considerazioni imparziali 462.
 Pfaffius, Christophorus Matthaeus 443 448 450.
 Pfalz 392, s. unter Calvinische Zensur.
 Pfalz-Zweibrücken 297.
 Pfaw, Yso 433.
 Pfeiffer, Johann Philipp 326 f.
 Pfeifferus, Augustus 431 436.
 Pfeilschmied, Matthaeus 294.
 Pflüger, J. G. F. 383.
 Pflüf, Otto, Kardinal v. Geissel 353 355 ff, Hermann v. Malinckrodt 368 f.
 Pharel s. Farel 272.
 Philadelphie, Eusèbe 521 523.
 Philalethes [Conry, Peter] 85 445.
 — Hispanus [Ossorio, Ignatius de] 448.
 Philanax, Philander [Seyffert, Ioannes] 422.
 Phileleutherus, Helvetius [Zimmermannus, Ioannes Iacobus] 451.
 — Lipsiensis [Bentley, Richard] 446.
 Philetymus [Fromondus, Libertus] 423 425.
 Philipp v. Hessen 353.
 — Ludwig v. Zweibrücken 293.
 Philippisten, Anhänger Melanchthons 290 ff.
 Philipponi, Paulus 464.
 Philippus, Cyprius 435.
 Philirenus, Christianus [Quessel, Pasquier] 440.
 Philopenes [Dormer, John] 438.
 Philosophen u. Philosophie im Index 115 118 124 127 137 144 157 ff 254 377 395 ff.
 Philosophiae leibnit. et wolf. usus [Canzius, Israel Theophilus] 446 448.
 Philosophie morale 449.
 „Philosophisches Journal“ v. Jena 308.
 Philothea des hl. Franz v. Sales 214.
 Philothée [Bouvet, François-Joseph-Francois] 467.
 Physiophilus, Ioannes [Born, Ignatius de] 454.
 Piaghe (le) d. chiesa mil. 467.
 Piaciani, Luigi 473, s. Rome (la) des papes 466.
 Piano ecclesiastico 452.
 Piccaluga, Giambattista 463.
 Picco, Modesto 471.
 Piccolomini, Aeneas Silvius de s. Pius II.
 — Alessandro s. Dialogo della bella creanza 520.
 Picenino, Giacomo 439 441.
 Picherellus, Petrus 425.
 Pichler, Aloys 123 127 131 467 469.
 Pichon, Jean 448.
 Picus s. Mirandola.
 — Paulus 537.
 Pièces fugitives 445.

- Piemontesische Übersetzung des Neuen Testaments 117 462.
- Pieraccini, Luigi 462.
- Pierantoni, Augusto 472.
- Pierart, Z.-J. s. Revue spiritualiste 467.
- Pietismus in Schweden 243 ff.
- Pietriccioli, Giuseppe 466.
- Pietro Battista da Perugia 435. — da Milano s. Preda, Pietro 469.
- Pigault-Lebrun, Charles-Antoine - Guillaume 120 260 457 f 460.
- Pigge, Heinrich. Die religiöse Toleranz Friedrichs d. Gr. 355.
- Pignoni, Pasquino 423.
- Pignotti, Lorenzo 458.
- Pilati, Carlantonio 387 451, s. Matrimonio (il) 454, Riflessioni 452 464, Riforma (di una) 452.
- Pilé, Denis s. Augustin (S.). Les deux livres à Polentius 451.
- Pimpette 156.
- Πίνακες παιδαγωγικοί* 124 459.
- Pinel, N. s. Primatu (de) 452.
- Pio, Rodulpho de' Principi di Carpi, Kardinal [Cardella, Memorie IV 173 ff] 497 f.
- Pio da Bologna s. Pritoni, Giovanni Battista 470.
- Piola, Giuseppe 466.
- Pipping, Henricus 442.
- Pirani, Giuseppe 456.
- Pires Carvalho, Laurentius 437 440.
- Piro, Francesco Antonio s. Riflessioni 447.
- Piron, Alexis s. Priapée (la) 451.
- Pirot, Georges 138, s. Apologie p. l. casuistes 426.
- Piscator, Ioannes 450.
- Pissini, Andreas 429.
- Pistoja, Afterkonzil v. 97 114.
- Pithoeus, Petrus 419, s. Estat de l'égl. gallicane 419, Libertez (les) de l'égl. gallic. 419.
- Pithoys, Claude s. Mélon 431.
- Pitra, Ioannes Baptista. Analecta novissima 405.
- Pius II., Papst 5 103 180 407. — IV., Papst 8 ff 199 ff 499 f 502 ff 534 572, s. auch Index tridentinus 1564. — V., der hl. 8 10 411 413 510 ff 516 518. — VI., Papst 97 101. — VII., Papst 101 264. — IX., Papst 29 97 ff 369 373 392 475. — X., Papst VII 475.
- Pius Marianus a Conceptione [pseudon.] 427.
- Pizarro, Nicolas 121 468 f.
- Placaesus, Josue s. Syntagma thesium 433.
- Placetum regium 395 ff 348 360 364 ff 369 374 ff.
- Plaidoyé p. m. l'év. de Soissons [Moreau] 450.
- Plaix, César de s. Anticoton 420.
- Plakatwesen 387.
- Planchet, Francisco Regis 93 122 474.
- Planctus veritatis augustiniannae 425.
- Plank, Gottlieb Jakob. Geschichte der prot. Theologie 285 288 291.
- Plante-Amour s. Art (l') d. con. l. f. 459.
- Plata, Orazio 154.
- Plato 395.
- Piazza, Benedictus 452.
- Pociej, Jan 466.
- Podièbrad, Georg 150.
- Poesie italiane 463. — pananti 456.
- Poesie und die Zensur 395 f.
- Poeten, unsaubere, im Index 135 395 f.
- Poggi, Giuseppe s. Emende sincere 455. — Tommaso Fracassi 463.
- Poggio, Bracciolini Giovanni Francesco 269.
- Poiana, Vincenzo 462.
- Polano, Ioannes 198 ff.
- Polanus, Amandus 432.
- Polen, Königin v. 163.
- Polidorus, Valerius 439.
- Politica ecclesiastica 458.
- Politio, Hieronymus a 535 f.
- Politique (la) des jésuites [Monsperan, Louis de] 437.
- Politische Zensur 335 ff 350 ff.
- Polizei im Reichspressgesetz 386 f.
- Polletta, Pellegrinus 422.
- Polnische Bücher 123, Schulbücher 192 384.
- Polus, Hieronymus 500. — Matthaeus 436.
- Pommereul, François-René-Jean de 263 f.
- Pomponazzo, Pietro 133 f 521.
- Pona, Francesco s. Misoscolo, Euretá 422.
- Pontanus, Iohann. Isacius 420.
- Pontoppidan, Erik 230.
- Pontchasteau, Sébastien-Joseph du Cambout de s. Morale (la) pratique des jésuites 428 433.
- Pontefice (il) e le armi temporali [Mongini, Pietro] 466.
- Porphyrius, der Neuplatoniker 4.
- Porst, Johann 329.
- Portalis, Joseph-Marie 262.
- Porterus, Franciscus 432.
- „Portier des Chartreux“ 314.
- Portmorant, Alexandre Colas de s. Famille (la) chrestienne 429.
- Portugiesische Bücher 121 ff.
- Posius, Antonius 11 61 513 f.
- Possessor, afrikan. Bischof 403.
- Pothouin d'Huillet, et Travers 450.
- Pott, Degenhard 341.
- Potter, Louis-Joseph-Antoine de 89 100 120 458 f 461, s. Napoléon (saint) 461.
- Pouget, François-Aimé s. Instructions générales 443.
- Poujoulat, Jean-Joseph-François 461.
- Poza, Ioannes Baptista 138 422.
- Pozi, Giovanni 456.
- Prades, Ioannes Martinus de 143 448, s. Abrégé de l'hist. eccl. de Fleury 144 452 582.
- Pradt, Dominique Dufour de 120 457 459 f.
- Praetorius, Matthaeus 325 433.
- Präfekten der Indexkongregation 167 ff 206.
- Präsumption gegen einen Verfasser 107 f 120.
- Prati, Francesco 422. — Giovanni 115 465.
- Pratique facile [Malaval, François] 434 557 577.
- Präventivmaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse 361 ff.
- Präventivzensur 34 400 f. — protestantische 298 482.
- Precipizj (i) d. s. apost. [Leti, Gregorio] 429.
- Preda, Pietro (Pietro da Milano) 469.
- Predestinacion (la) y reprobacion [Solano, Vicente] 466.
- Premontval, André-Pierre Le Guay de 450.
- Presbyter Lucensis 474.
- Preservativo c. l. critica [Serry, Giacomo Giacinto] 445. — c. c. libri 450.
- Presse, die schlechte, in der neuesten Zeit 409.
- Pressensé, Edmond de 470.
- Prestonus, Thomas et Grea-naeus, Thomas 421, s. Gift (a new-year's) 421. — s. Widdringtonus, Rogerus 419 f.
- Pressfreiheit s. Zensurfreiheit.
- in Sachsen-Weimar 1816 344.
- Preuß. Johann David Erdmann 142 ff 181.
- Preußen, Herzogtum 321 f. — s. Brandenburg u. Deutschland.
- „Preußische Jahrbücher“ 178 ff 376 378.
- Preussischer Index 343 376 ff.
- Preuves des libertez de l'égl. gallic. 423.

- Priapée (la) [Piron, Alexis] 451.
- Prichowski, Anton Petrus, Erzbischof v. Prag 316.
- Prideaux, Humphrey 445.
— Iohannes 94 430.
- Prière p. demander [Le Roy, Guillaume] 425.
- Primatu (de) [Pinel, N.] 452.
- Principes (les) de 89 [Godard, Léon] 467.
- Principia iuris publ. eccles. [Neller, Georgius Christophorus] 448.
- Priaca [Negroni, Bernardino] 468.
- Pritius, Georgius 437.
- Pritoni, Giovanni Battista [Pio da Bologna] 470.
- Priuli, Lorenzo, Kardinal [Cardella, Memorie VI 16 f] 538 f.
- Problème ecclésiastique [Monnier, Hilarion] 437.
— historique [Mesnier, N.] 450.
- Procès contre les jésuit. [Jouin, Nicolas] 449.
- Prodromus corporis theologiae 439.
- Professoren in der Zensur 342 f 352 ff.
- Progetto di riforma [Catani, Francesco Saverio] 454.
- Projet d'une association relig. [Liaño, Alvar Augustin de] 459.
— de conférence [Le Fèvre, Jacques] 431.
— de mandement [La Broue, Pierre de] 442.
- Prompsault, Jean-Henri-Romain 465.
- Pronunzia (della) del canone 454.
- Propertius, Sextus 395.
- Propositiones theologiae duae [Arnaldus, Antonius] 425 f.
- Proposizioni (S. F. G.) [Giovanzana, Francesco] 473.
- Propugnacolo de la real jurisdiction 441.
- Prosper (novus) [Semeomo, Macarius] 425.
- Prota, Luigi 466 f.
- Protestantische Schriftsteller im Index 119 133 136.
— Zensur in Deutschland 286 ff.
- Proudhon, Pierre-Joseph 95 106 108 118 464.
- Prozeßordnung für die römischen Kongregationen 59 bis 67.
- Prudenzano, Francesco 465.
- Prüderie 410.
- Prüfung, vorhergehende s. Präventivzensur.
- Prynne, William 213.
- Psalmen, die, in der Zensur 175 f 265.
- Pseudonyme* 84 f.
- Pucci, Antonio, Kardinal [Cardella, Memorie IV 127 f] 508.
- Pucelle (la) d'Orléans [Voltaire] 142 186 450.
- Pufendorf, Samuel v. 177 240 326 436 441 446 448.
- Pujati, Giuseppe s. Difficoltà proposte 453.
- Puissance (de la) paternelle [Ayrault (Aerodius), Pierre] 420.
— royale et s. [Grimaudet, François] 426.
- Puritaner 210 212 f.
- Puteo (du Puy), Jacopo, Kardinal [Cardella, Memorie IV 314 f] 498.
- Puttanismo (il) romano [Leti, Gregorio] 428.

Q.

- Quadros, Didacus de s. Ortizius, Martinus 446.
- Questiones (de quaest. facti iansen. var.) 440.
- Qualifikatoren 60.
- Québec 161 575.
- Quedlinburg, Äbtissin v. 329.
- Queipo, Manuel s. Exposicion (breve) 457.
- Quenstedt, Iohannes Andreas 426 430.
- Quercu, Leodegarius a 520.
- Querini, Angelo Maria, Kardinal 167 f.
- Quesiti (tre) academici [Manfredini, Antonio Maria] 452.
- Quesnel, Pasquier 95, s. Abrégé de la morale 440 f, Abus (divers) 441, Avis sincères 440, Causa arnaldina 437, Du Manoir 438, Entretiens s. l. décret 441, État (l') présent 438, Germain 438, Gery 437, Histoire des religieux 448, Leo Magnus (S.) 429, Lettre d'un abbé 438, Lettre d'un évêque 439, Paix (la) de Clément IX 439, Philirenus christianus 440, Testament (le nouveau) en français 440 f.
- „Queste nuove lettere“, Breve Pius' VI. 101.
- Question (la) de Loigny 472.
- Questione se i vescovi [Gautier] 456.
- Questions (les) de Zapata [Voltaire] 452.
— sur la tolerance [Tailhié, Jacques et Maulrot, Gabriel Nicolas] 450.
- Quétif-Echard, Scriptorum Ordinis Praedicatorum 160 406 513 f 524 547 551 562.
- „Quia in futurorum eventibus“, Breve Pauls IV. 495.
- Quietismus 103 137 161 254 551 ff, s. auch Molinos, Petrucci u. ä.
- Quievreux, Camille 474.
- Quinet, Edgar 460 463 468, s. Féréal, V. de 464.
- Quintinus, Leodegarius [Raynaudus, Theophilus] 426.
- Quiroga, Caspar de. Index 1583 145 531.

R.

- Rabardeus, Michael 428.
- Rabelais, François 136 521.
- Raccolta di varie devotioni 430.
— degli indirizzi 456.
— di opuscoli di crist. filosofia [Gautier] 456.
— — — interessanti la religione 454 f.
- Racine, Bonaventure s. Abrégé de l'hist. eccl. 449.
- Racine, Jean 258 261 265.
- Radecker, Kaspar 287 f.
- Radetzky, Joseph Graf 160.
- Ragionamento i. a'beni tempor. [Montagnacco, Antonio] 451.
— i. mater. d. religione 421.
— (del matrimonio) [Cocchi, Antonio] 451.
- Ragioni a prò d. fedel. città [Caravita, Niccolò] 441.
— per l. fedel. città [Peccerillo Francesco] 443.
— a prò del commune d. f. c. [Solombrini, Filippo] 442.
— del regno di Napoli [Riccardi, Alessandro] 441.
- Ragrignes, José Maria 122 472.
- Raimondi, Annibale 112.
- Raineri s. Luciano da Brescia 445.
- Raison (la) par alphabet [Voltaire] 453.
- Raisons p. l. on n'a etc. [Triest, Antoine] 424 f.
- Rallius, Andreas 427.
- Ralph [Voltaire] 451.
— Emmanuel [Deliale de Sales] 455.
- Ram, Pierre-François-Xavier de 518.
- Ramée, Daniel s. Mort (la) de Jésus 467.
- „Rami olivae septentrionalis“ 238 f.
- Rampoldi, Giovanni Battista 460.
- Ramus, Petrus 521.
- Ranalli, Ferdinando 461 463 465.
- Ranchin, Guillaume s. Révision d. conc. d. Trente 418 420.
- Ranke, Leopold 126 134 179 462.
- Ranza, Giovanni Antonio s. Esame d. conf. auricul. 456.
- Rapin, Renatus s. Epistola pro pacando etc. 431.
- Rapinat 277 f.

- Raposo, Americo 121 474.
 Rappe, Christophorus s. Lapide, Pacificus a 428.
 Rapporto s. stato attuale d. a. d. dipart. 457.
 — — — dei ministeri 457.
 Rasiel de Selva, Hercule [Le Vier, Charles] 450.
 Rasier, Giusepp' Antonio [Fuen-salida, Diego Giuseppe] 455.
 Rassinesi, Paolo 426.
 Rastrelli, Modesto s. Concilij e sinodi 454.
 Rat der Alten und Rat der Fünfhundert 256 f.
 Rationalistische Schriften 162.
 Rationes ob quas etc. [Boonen, Iacobus] 424 f.
 Ratschluß (über den) Gottes [Lutz, Johannes Evangelist] 465.
 Rau, Heribert s. Stunden (neue) der Andacht 129 466.
 ראונו בך הואשן 452.
 Raumer, Georg v. 175.
 — Karl Otto v. 380.
 Rauppius, Iacobus 432.
 Rautenstrauch, Franz Stephan 315 317.
 — Johann 455.
 Ravenspergerus, Hermannus 427.
 Ravizza, Jacopo Filippo s. Ber-lando della Lega, Matteo 443.
 Raynal, Guilelmo Tommaso Francesco 454, s. Histoire phil. et pol. d. établ. 453 f.
 Raynaldus, Annales ecclesiast. 408 482.
 Raynaudus, Theophilus 139 424 426 429 547, s. Dissertatio (A. S. C.) 426, Emonerius, Stephanus 431, Quintinus, Leodegarius 426, Riviere, A. 422, Valle Clausa, Petrus a 427.
 Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 188 f 215 279 303 563.
 Reali, Eusebio 116 466 f.
 Rebiba, Scipio (Pisarum), Kar-dinal [Cardella, Memorie IV 347 ff] 504 f.
 Rechberger, Georg 128 457.
 Recherches sur l'origine [Bou-langer, Nicolas - Antoine] 451 f.
 — philosophiques s. l. Améri-cains [Pauw, Corneille de] 453.
 Rechtfertigung der gemischten Ehen [Multer, Johann Christ-ian] 457.
 Récit de ce qui s'est passé au parlement [Lalane, Noël de] 428.
 Récréations historiques [Dreux du Radier, Jean-François] 453.
 Recueil des consultations 446.
 — des factums [Persin, Pierre-Jean-François de] 438.
 — de plusieurs pièces 433.
 — de diverses pièces conc. le quiétisme etc. 435 f.
 — de diverses pièces sur la philosophie etc. 447.
 Redakteure 35 339.
 Redaktionsfehler der früheren Indexausgaben 91 f.
 Reflexionen eines Schweizers [Heidegger, Johann Conrad] 452.
 Réflexions sur les grands h. [Boureau Deslandes, André-François] 450.
 — sur l'instr. pastor. [Petit-pied, Nicolas] 447.
 — sur une lettre 452.
 — sur la cruelle persécution [Jurieu, Pierre] 435.
 — impartiales [Mirabaud, Jean-Baptiste de] 453.
 — nouvelles s. l. vér. d. s. 447.
 — succintes 440.
 Reformation u. die Zensur 390 ff.
 Reformationsjubelfest 346.
 Reformatoren u. ihre Zensur 280 ff.
 Refus (du) de signer l. f. 443.
 Refutação (a) do livro [Tavares, Lucas] 458.
 Refutatio responsi 440.
 Réfutation d'un monitoire [Ruth d'Ans, Paul-Ernest] 441.
 — peremptoire 431.
 Regaldi, Giuseppe 464.
 Regels ofte maximen 432.
 Regeln, bibliographische bei Abfassung des neuen Index 1 79 ff.
 — die 22, Sixtus' V. 13.
 — die 10 tridentinischen 2 9 36 530.
 Regensburg 33 307 329.
 Reggius, Honorius [Hornius, Georgius] 429.
 Reghellini, M. 115 461, s. Esprit du dogme 462, Ma-çonnerie (la) 461.
 Regius, Alexander 432.
 Réglu, Paul de 473.
 Règle des associez [Bernières-Louvigny, Jean de] 435.
 Règles très-importantes [Drap-pier, Guy] 426.
 Regole da osservarsi 99 429.
 Regularen, Approbation ihrer Bücher 33.
 Reguléas, Giovanni 460.
 Rehbold, Christianus s. Salomon et Marcolphus 442.
 Reichel, Wenzel Joseph 131 469.
 Reichensperger, August 363 381.
 Reichsgericht, deutsches u. l' heptaméron 306 f.
 Reichsgewerbeordnung 386.
 Reichspresgesetz (1874) 360 f 372 374.
 Reihing, Iacobus 421.
 Reinbeck, Johann Gustav 330.
 Reineccius, Reimerus s. Helmoldus 422.
 Reinkens, Joseph Hubert 131 471.
 Reinkingk, Theodorus 426.
 Reisach, Karl August Graf, Kardinal 366.
 Reiserus, Antonius 431 433.
 Reiß, Jakob 139 426.
 Relacion de lo sucedido 440.
 Relandus, Hadrianus 443.
 Relatio nuperi itineris 420.
 Relation de l'inquisition de Goa 435.
 — du miracle etc. 447.
 — of the proceedings etc. 418.
 — de ce qui s'est passé tant à Rome 444.
 — de ce qui s'est passé au parlement 444.
 — de ce qui s'est passé dans l'assemblée 444.
 — de la vie de madame de Savoye 306.
 — abrégée etc. 441.
 — apologétique etc. 446.
 Relationes (quinquaginta) ex Parnasso 433.
 Religieuse (la) par l'abbé *** [Michon, Jean - Hippolyte] 467.
 Religio medici [Browne, Tho-mas] 424.
 — (ob. cred. van.) [Petit-pied, Nicolas] 442.
 Religion (la) défendue [Machet, Louis-Philibert] 462.
 — (la vraie) démontrée [La Serre, de] 451.
 — saint-simonienne 460.
 Religione (la) cristiana liberata 456.
 Religionsedikt (1788) 340.
 Remarques sur le bref etc. 440.
 Remiz, Antonius 453.
 Rémonde, Jacques 430.
 Remonstrances (très-humbles) [Colbert de Croissy, Charles Ioachim] 444.
 Remontrance (très - humble) 426.
 Remonstrances (les très-humb-les) 444.
 Renaissance, Schriftsteller der 133.
 Renan, Ernest 120 466—473.
 Renata v. Eate 148.
 Renatus, Franciscus 113.
 Rendez à César etc. 454.
 Rénier, Léon s. Encyclopédie moderne 465.
 Renneville, Constantin de 443.
 Renouf, Peter Le Page 125 468.
 Renoult, Jean-Baptiste 438.

- Reomano (de Rieumes), Giovanni Suavio, Kardinal [Cardella, Memorie IV 349 f] 498 502 ff.
- Repartie de Mr l'abbé de St Gilles 112.
- Repetitione d. princ. c. d. dottrina 420.
- Réponse à la bibliothèque janséniste [Du Sellier, N. Osmond] 448.
- à un escrit 425.
- à une brochure 457.
- au mandement 446.
- au mémoire 447.
- aux difficultés 447.
- aux faussetés 439.
- de msgr. l'év. d. S. Pons [Persin, Pierre-Jean-François de] 441.
- s. Response.
- République helvétique 277 f.
- Requête présentée au parl. 446.
- Response au p. Annat [Arnauld, Antoine] 425.
- à la lettre [Arnauld, Antoine] 436.
- au livre [La Bastide, Marc Antoine de] 435.
- à un sermon [Lombard de Trouillas, Etienne de] 425.
- Responsio ad epistolam 437.
- cuiusdam s. theol. prof. 431.
- pro erud. viro 441.
- (apologetica) ad sc. lib. 438.
- Responsione (ex) synodali dat. Basileae [Vigorius, Simon] 419.
- Responsiones archiep. sebasteni [Coddæus, Petrus] 439.
- Responsorum iuris . . . tom. I 418.
- Resposta do bispo d' Angra [Almeyda, Manuel Nicolau de] 458.
- Respuesta á unos errores 433.
- monopantica [Osorio, Cortes] 433.
- Ressi, Adeodato 457 f.
- Carlo 458.
- Rétractations du chapitre de Nevers 442.
- Rettorica (la) delle puttane [Pallavicino, Ferrante] 428.
- Reusch, Heinrich 86 131 529.
- Der Index der verbotenen Bücher 8 11 82—87 203 f 207 210 271 483 486 488 490—493 518 538 543 545 551 563 575, Die Indices librorum prohibitorum des 16. Jahrhunderts 6 207 486 488 544, Die Indices librorum prohib. et expurgandorum (Separatdruck) 488 518, Index librorum prohibitorum gedruckt zu Parma 1580 519, Der Prozeß Galileis und der Jesuiten 548.
- Reusnerus, Elias 418 421.
- Nicolaus 418.
- Reuss, Édouard 176 471.
- Réveillaud, Eugène 471.
- Revelatio consiliorum 421.
- Revilla, Manuel de la 123.
- Révision du conc. de Trente [Ranchin, Guillaume] 418 420.
- Revius, Iacobus 424.
- Revolution, englische 215.
- französische 254 ff 409.
- Révolutione (de) anim. human. [Van Helmont, Franciscus Mercurius] 439.
- Revue spirite [Kardec, Allan] 118 467.
- spiritualiste [Pierart, Z.-J.] 118 467.
- Reyberger, Antonius Carolus 128 457.
- Reygersbergh, Maria von 189.
- Reynaud, Jean 468.
- Reyser, Georg 479.
- Rheinischer Merkur 343 f 349.
- Rheinische Volkshalle 362.
- Rho, Giovanni 112.
- Rica y Aguilar, Manuel de 122 462, s. Circular d. govern. 462.
- Riccamati, Giacomo 421.
- Riccardi, Alessandro s. Ragioni d. regno d. Nap. 441.
- Giuseppe Napoleone 157, s. Conforti all' Italia 463.
- Ricci 114, s. De' Ricci.
- Michelangelo, Kardinal 562
- Ricciolius, Ioannes Baptista 428.
- Richardson, Samuel, s. Pamela 447.
- Richelieu, Armand-Jean du Plessis duc de, Kardinal 163.
- Richer, François s. Autorité (de l') du clergé 452, Examen des principes 450.
- Richerand, Anthelme 456.
- Richerius, Edmundus 421 432 439, s. Liber (de eccl. et pol. pot.) 439.
- Richter, Amilius Ludwig. Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 279 283 291 295 f 299 f 321.
- Christophorus Philippus 427.
- Richterius, Georgius s. Epistolarum selectiores 427.
- Gregorius 418 422.
- Ricuperazione (la) d. d. sovrannità [Carancini, Francesco] 464.
- Ridolfi, Angelo 456.
- Riem, Andreas 341.
- Riemer, Friedrich Wilhelm. Briefwechsel zwischen Goethe u. Zelter 347.
- Riemerus, Valentinus 422.
- Rieumes, de s. Reomano, Kardinal.
- Riezler, Sigismund. Geschichte Bayerns 551.
- Riffel, Kaspar 353.
- Riflessioni del teologo piacentino [Tamburini, Pietro] 454.
- di un canonista 454.
- di un italiano 337 452 464.
- in difesa di mr. Scip. de' Ricci [Sopransi, Vittore di s. Maria] 456.
- intorno l'origine 447.
- sul discorso 455.
- sulle omelie 459.
- (poche) sulla questione 468.
- preliminari stor.-crit. 456.
- Riforma (di una) d' Italia [Pilati, Carlantonio] 452.
- Rime e prose [Bertola, Aurelio] 456.
- (scelte) piacevoli [Grossi, Luigi] 456.
- Rimini, Indexausgabe 1559 492 f.
- Ringelbergius, Ioachimus Fortius 112.
- Rinnovamento (il) cattolico [Giornale: Cassani, Giacomo] 469.
- Rintelen, Viktor. Der Volksschulgesetzentwurf des Ministers Grafen v. Zedlitz-Trützschler 381.
- Rio de Janeiro 121.
- Riproduzione di un discorso [Mauro, Salvatore] 472.
- Risbeck, Johann Kaspar 313.
- Risbrochius, Fulgentius [Macedo, Franciscus] 429.
- Risebergius, Laurentius 419.
- Risposta dell' amico 435.
- alla lettera apologetica [Grimaldi, Costantino] 444.
- Ristretto d. dottrina [Nannaroni, Michele Maria] 453.
- (prattico) delle devotioni 428.
- Ritenkongregation, Bücherverbote der 88 102.
- Ritrattazione solenne [Faure, Ioannes Baptista] 447.
- Ritratto d. glor. capit. d. Christo 435.
- (il) di Christo 427.
- Ritter, Stephanus 421.
- Rittershusius, Cunradus 420.
- Georgius 421 423.
- Rituale 30.
- seu caeremoniale etc. 422.
- (katholisches) . . . der Altkatholiken 470.
- Rituel romain d. p. Paul V 428.
- Rivarola, Paolo 456.
- Rivet, André 421 450, s. Verdaeus, Renatus 424.
- Riviere, A. [Raynaudus Theophilus] 422.
- Rivius, Ioannes 110.
- Thomas 422.
- Rixnerus, Henricus 435.

Robertson, William 453.
 Robinet, Jean-Baptiste-René s.
 Analyse raisonné 453, Nature (de la) 451.
 Robinson Crusoe, der Verfasser des 218, s. Defoe, Daniel.
 Roca 472.
 Rocaberti, Hipolita 160 f 433 bis 436.
 Rocabella, Tommaso 423 f.
 Rocchi, Giovanni Paolo 433.
 Roccus, Antonius 424.
 — Franciscus 429.
 Rochas, Adolphe 577.
 Rochebrune, de s. Espion (l') de Thamas Kouli-Kan 448.
 Roches, François de 447.
 Rodaków (do) [Towiański, Andrzej] 467.
 Rodrigues, Hippolyte 120 470.
 — José Maria 122 472.
 Rodriguez, Manuel 437.
 Rogeri, Geltio [Leti, Gregorio] 429.
 Rohling, August 118 474.
 Rojas, Antonio de 434 438.
 Rolegravius, Iohannes [Graverol, Jean] 441.
 Röhling, Johann Joachim 335.
 Roma e l'Italia [Bonomelli, Geremia] 472.
 Romae ruina finalis 428.
 Roman World (the) 170 ff.
 Romane u. Novellen 95 107 f 120 123 154 156 f 159 306 389.
 „Romani Pontifices“, Breve Leos XIII. 1 ff.
 Romano, Damiano 447.
 Romano e Colonna, Giovanni Battista 431.
 „Romanum Pontificem“, Bulle Sixtus' V. 525.
 Rome (la) des papes [Pianciani, Luigi] 466.
 — et ses papes [Gouin, Frédéric] 460 462.
 — in the nineteenth century [Waldie, Charlotte Ann] 459.
 Romea, Policarpo 122 462.
 Römische Frage im Index 119.
 Romswinkel, Iohannes Hermannus 426.
 Ronge, Johann u. Rongeaner 129 354 f.
 Roques 473.
 — Pierre s. Dissertation théologique 450.
 Rosa, Gabriele 468.
 Rosaire et chapellet 442.
 Rosalino, Franz de Paula 317.
 Rosario d. gl. sant' Anna 428.
 Rosarium seraphicum 440.
 Roscoe, William 124 458.
 Roselli, Anna 158 456.
 Rösenerus, Andreas Christophorus 445.
 Rosmini-Serbati, Antonio 115 412 f 468 574.

Rosmini (il), enciclopedia etc. 116 472.
 — (il nuovo), periodico 116 472.
 Ross (Rosse), Alexander 429.
 Rossaeus, Alexander s. Wollebius, Iohannes 442.
 Rossell, Iosephus 433.
 Rossetti, Gabriele 460 f 463.
 Rossetto, Pietro 436.
 Rostock, Brüderhaus 281.
 Rottenstaedter, Cajetanus de 455.
 Rottmann (Rothmann), Bernhard 283 f.
 Rousse, Jean 426.
 Rousseau, Jean-Jacques 118 179 185 277 313 451 f 456.
 Roussel, Michael s. Historia pontif. iurisd. 422.
 Rousset, Jean 448.
 Roustan, Antoine-Jacques 453
 Royaume (le) mis en interdit [Gudin de la Brenellerie, Paul-Philippe] 452.
 Royko, Kaspar 454.
 Royston 217.
 Rózycki, Charles s. Dunski, prêtre zélé 466.
 Rubenius, Nikolaus 240 f.
 Rubino, Antonio 138 431.
 Rucellai, Giulio s. Tamburo (il) 448.
 Ruchat, Abraham de 445, s. Kypselier, Gottlieb 445.
 Ruchrath, Johann (Johann v. Wesel) 407.
 Ruckgaber, Emil. 131 469.
 Rückständigkeit 410.
 Rudbeck, Johann 235 ff.
 — Olof, D. Å. 241.
 Rüdiger, Buchdrucker 333.
 Rüdigerus, Andreas 443.
 Rudini-Zanardelli 72.
 Rudolf II., Kaiser 195.
 — v. Scheerenberg 406 f 479.
 Rudrauffius, Kilianus 430.
 Ruelius, Iohannes Ludovicus s. Concilia illustrata 433.
 Ruine (la) du papat 431.
 Rulandt, Rutgerus s. Thesaurus iuris executivi 418.
 Rumelinus, Martinus 423.
 Rungeen, Gustav 245.
 Rupertus, Christophorus Adamus 427.
 Ruppé s. Chérubin de S. Marie 437.
 Rusconi, Carlo 462.
 Russo, Vincenzo 457.
 Ruth d'Ans, Paul-Ernest s. Réfutation d'un monitoire 441.
 Rütjes, Heinrich. Geschichte d. brandenburg-preußischen Staates 346 355 357.
 Rycaut (Ricaut), Paul 445.
 Ryssenius, Leonardus 436.

S.

Sa, Emmanuel 109.
 Sabatier, Paul 119 473.
 Sabina, Indice per la dioces. di 544.
 Sabinus, Bischof v. Piacenza 403.
 Sabungi, Aloysius 124 470.
 Sacchetti, Franco 444.
 Sachse, Friedrich. Die Anfänge der Bücherzensur 194 392.
 Sachsen 281 283 288 ff 296 f 301 ff 350 366 375 392.
 Sacy s. Le Maistre de Sacy, Louis-Isaac 424 f.
 Sade, Donatien-Alphonse-François, Marquis de 260.
 Sadoletto, Jacopo, Kardinal 136.
 Saggio di preghiere 468.
 — intorno allo studio 453.
 — filosofico [Delfico, Melchiorre] 453.
 Sagittarius, Thomas 420.
 Saguens, Iohannes 439.
 Saily, Thomas. Thesaurus litaniarum 111.
 Sainjore, de [Simon, Richard] 441.
 Saint-Acheul, Julien de [Collin de Plancy, Jacques-Albin-Simon] 457.
 — -Amant, Marc-Antoine de Gerard de 428.
 — -Amour, Louis Gorin de 427.
 — -Aubin, Horace de s. Balzac, Honoré de 95 462 467.
 — -Cyr, Nolivos de s. Tableau du siècle 450.
 Sainte-Beuve, Charles-Augustin. Port-Royal. [Decr. 13 ian. 1845] 119 463.
 — -Foy, Flore de [Gerberon, Gabriel] 430.
 — Thérèse de Jésus s. Roques 473.
 Saint-Marcellin en Dauphiné 576.
 — -Martin, Pierre-Michel s. Avis fraternels 456.
 — -Simon, Claude-Henri s. Enfantin, Barthélemy-Prospere 461 466, vgl. 118.
 — -Victor, de 431.
 Sala s. Ecclesiastico (l') in solitudine 433.
 Salamanca, Universität 517 f.
 Saldanha Marinho, Joaquim 470.
 Salgado de Somoza, Franciscus 422 f.
 Saliceti, Giuseppe. Mariale 111.
 Salimbeni, Giacinto 430.
 Salmasius, Claudius 163 188 423 f.
 Salmeron, Alphonsus 197.
 Salmi (sessanta) di David [Diodati, Giovanni] 176 420.

- Salmista (il) secondo la bibbia 176 418 420.
- Salmuth, Henricus s. Pancirolì, Guido 90 418.
- Salomon et Marcolphus [Rehbold, Christianus] 442.
- Salute (de) christiana 429.
- Salvador, Joseph 460 462.
- Salvo, R. s. Insegnamenti (primi) cristiani 469.
- Salvoni, Antonio 466 f.
- Samenspraek (evenredige) 440.
- Sanchez, Ioannes 423.
- Thomas 109 314.
- Sanchez Arroyo, Pedro 113.
- Sanctorus, Ioann. Donatus 431.
- Sand, George [Dudevant Aman-tine-Lucile-Aurore] 95 107 462 467.
- Sandaeus, Wilhelmus [Estrix, Aegidius] 431.
- Sanden, Bernhard v. 326 f 332.
- Sandersonus, Robertus 430 437.
- Sandius, Christophorus 452.
- Sandrini, Giuseppe 466.
- Sandys, Edwin 422.
- Sangue (del) sacratissimo di Maria [Paoletti, Carlo] 470.
- Sanguin, Andreas [Gerberon, Gabriel] 431.
- Sanktion des Index Leos XIII. 2.
- Sansovino, Francesco 520 f.
- Santa-Croce, Antonio 425.
- Santanelli, Ferdinandus 437.
- Sant' Angela, M. 575.
- Santo-Domingo [pseudon.] 126 460.
- Santori, Giulio Antonio, Kardinal [Cardella, Memorie V 128 ff] 10 535 f.
- Sanvitali, Leonardo 460.
- Sanz del Rio, Julian 123 468 470.
- Sanz y Sanz, Antonio 118 467.
- Saracenus, Joannes Michael, Kardinal [Cardella, Memorie IV 309 ff] 502 ff.
- Saravia, Hadrianus 420.
- Sardinien, Zensur 155.
- Sarpi, Paolo 429 f 461 540, s. Historia particolare 421.
- Sarpi, Petrus 421, Soave, Pietro 420.
- Petrus [Sarpi, Paolo] 421.
- Sarro, Francesco Antonio 424.
- Sartori, A. 462.
- „Sätze“ in dem früheren Index 112.
- Saubertus, Iohannes 430 442.
- Saul et David [Voltaire] 451.
- Savarese, Giovanni Battista 472, s. Cicchitti-Suriani, Filippo 472.
- Savary, Anne-Jean-Marie-René duc de Rovigo 266.
- Savelli, Jacopo, Kardinal [Cardella, Memorie IV 232 ff] 498 f.
- Savonarola, Girolamo [Tom-masè, Niccolò] 461.
- Sayn-Wittgenstein, Caroline-Elisabeth 119 159, s. Causes intérieures 470 f.
- Sbaralea s. Waddingus.
- Scaduto, Francesco 487.
- Scaliger, Ioseph 422.
- Scaramelli, Giovanni Battista 90 102 139 452.
- Scelta di lettere 438.
- di prose e poesie ital. [Grazzini, Antonfrancesco] 452.
- s. Scielta.
- Schade, Johann Kaspar 327.
- Schaffgotsch, Philipp Gotthard, Graf 336.
- Schaper, v. 357.
- Schardius, Simon 419, s. Scripta (de iurisdictione etc.) 419.
- Scharpff, Franz Anton v. 132, s. Sincerus, Vincentius 470.
- Schaumburg, Ioannes Godofridus s. Pufendorf, Samuel v. 448.
- Schedius, Elias 424.
- Schefferus, Ioannes 241.
- Scheiner 318.
- Schelhorn, Johann Georg 6.
- Schell, Hermann 132 141 474.
- Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph v. 157.
- Scheplitz, Joachim s. Klammer, Balthasarus 422.
- Schering, Emil 385 f.
- Scherzerus, Ioannes Adamus 431.
- Schiavo (lo) della madonna 429.
- Schickardus, Wilhelmus 430.
- Schiller, Johann Christoph Friedrich v. 144 182 266 396.
- Schilterus, Ioannes 432, s. Boehmerus, Iustus Hennin-gius 448.
- Schimmer, Karl August 126 465.
- „Schlafende Zensur“ 385 f 388.
- Schlecht, Joseph. Andrea Zamometic 406 479.
- Schlözer 277.
- Schlüsselburgius, Conradus 419 f.
- Schmähschriften 28 126.
- Schmalz, Theodor Anton Hein- rich 346.
- Schmid, George-Louis 459.
- Schmidt, Johann Kaspar s. Stirner, Max 351.
- Schmitt, Johann Lorenz 331.
- Ermanno Giuseppe 126, s. Bianchi-Giovini, Aurelio 462.
- Ludwig 226 f.
- Schneider, Eulogius 455.
- Philipp 36 50.
- u. v. Bremen, Das Volks- schulwesen im preußischen Staate 380.
- Zacharias. Chronicon Lip- siense 302.
- Schobinger, Claudius 438.
- Scholl, Aurélien 471.
- Schollius, Ioannes 420.
- Schonbornerus, Georgius 431.
- Schönleben, Joh. Ludwig 113.
- Schoockius, Martinus 427 436 439.
- Schöpsius, Andreas s. Treut- lerus, Hieronymus 422.
- Schotanus (Scotanus), Henricus 419 422.
- Schraderus, Laurentius 110.
- Schrant, Johan Maria 119 459.
- Schratenbach, Franz Ferdinand, Graf 313.
- Schreckenbach, Luther und der Bauernkrieg 180.
- Schreiben eines österrei- chischen Pfarrers [Wittola, Marcus Anton] 454.
- Schriftstellerinnen 145—165.
- Schritsmeierus, Leonhardus 441.
- Schritt, der erste [Mayr, Beda] 454.
- Schroderus, Erik 236.
- Schrökh, Johann Matthias 313.
- Schulaufsichtsgesetz 1872 378.
- Schulausgaben der Klassiker 28 46.
- Schulbücher und ihre Zensur 360 378 ff.
- Schulgesetzentwürfe in Preu- ßen 380 ff.
- Schulmeinungen 64 f.
- Schul-Ordnung, München 1569 545.
- Schulte, Johann Friedrich v. 83 86 128 131 469 ff.
- Schultetus, Samuel 437.
- Schurius, Andreas 438.
- Schurmann, Anna Maria v. 163 f 426 430.
- Schurpf, Hieronymus 420.
- Schurzfleisch, Conradus Samuel 430, s. Compendium antiq. eccl. 447.
- Schuster, Leopold. Johann Kepler 301.
- Schütz, Henrik 240.
- Schwärmer in Schweden 243 ff.
- Schwarz, Karl 353.
- Schweden und seine Zensur 233—249 306 579.
- Indices libr. prohib. 241.
- Schwegler, Friedrich Karl Al- bert 127 468.
- Schweiz, Bücherzensur 268 bis 278 389 392.
- Schweltingius, Iohannes Eber- hardus 441.
- Schwenkfeld, Kaspar v. 287 f 299 321.
- Schwetachke, Gustav. Codex nundinarius 545 ff.
- Schweykart, Johann 130 465.
- Schwind, Carl Franz 455.
- Sciarelli, Niccolò s. Catechismo (breve) s. indulg. 455

- Scielta di lettere amoroſe [Aſſerino, Lucca] 432.
- Scioppius, Gaspar 211 433, s. Anatomia S. J. 422 Euphormio 424, Ieſuita exenteratus 422, Melander, Philoxenus 422, Vargas, Alphonsus de 427.
- Scogli d. christ. naufrag. [De Dominis, Marcus Antonius] 420.
- Scot, Reginald 212.
- Scottellius, Antonius Albertus 439.
- Scotti, Bernardino, Kardinal [Cardella, Memorie IV 344 ff] 498 504.
- Scotus Erigena 5.
— Ioannes Maria 496.
— Iulius Clemens 424, s. Felinus Stanislaus 427.
- Scripta (de iurisdictione etc.) [Schar dius, Simon] 419.
- Scrupuli doct. sorbon. [Harduinus, Ioannes] 437.
- Scultetus, Abrahamus 419 450.
- Seder Olam sive ordo secul. [Van Helmont, Franciscus Mercurius] 437.
- Sedlnitzky, Joseph, Graf S. v. Choltic 318.
- Segneri. Paolo 139 f 551—563.
- Segni, Bernardo 110.
- Segretario (il) galante 456 465.
- Segreti (li) di stato [Leti, Gregorio] 429.
- Ségur, Louis-Gaston de 469.
— d'Aguessau, Louis-Philippe de 120 458 f.
- Seipius, Ioannes Henricus 427.
- Sekretär der Indexkongregation 1 206 513 f.
- Sekten, protestantische, im Zensurkampfe 289.
- Seldenus, Ioannes 441 f.
- Selbstmord 29 39.
- Selvolini, Antonio s. Difesa del purgat. 458, Invito alla pace 455.
- Semeomo, Macarius s. Collatio antverpiensis 425, Prosper (novus) 425.
- Semmola, Tommaso s. Protas, Luigi 467.
- Sempere, Juan 122 458.
- Senancour, Etienne Pivert de 461.
- Sennertus, Daniel 423.
- Sens (le bon) [D'Holbach, Paul Thyry] 453.
- Senso (il buon) 456, s. Sens (le bon).
- Sentimenti (i) del concil. d. Trento [Nannaroni, Michele Maria] 453.
- Sentiments d'un philosophe [Hilaire de Paris] 473.
- Separatabdrucke von Artikeln 35.
- Serapeum 523.
- Serces, Jacques 445.
- Sergeant, Ioannes s. Statera appensa 427.
- Sérieux, Jean-Adrien s. Mémoire pour le sieur Dage 450.
- Sermon des cinquante [Voltaire] 451.
- Serra, Hieronymus 520.
- Serranus, Ioannes s. Commentariorum d. st. rel. etc. partes V 418 f.
- Serry, Iacobus Hyacinthus 138 443 445, s. Preservativo 445, Theologia supplex 446.
- Serve de, Miguel 269 f.
- Servin, Loys 421.
- Servo (il) moro 458.
- Sesalli, Franciscus et Iacobus 494.
- Sesti, Ludovico 153.
- Settembrini, Luigi 115 468.
- Seyffert, Ioannes s. Philanax, Philander 422.
- Seymour, Michael Hobert 125 464.
- Sguropulus, Silvester 431.
- Shakespeare, William 182.
- Sherlock, William 446.
- Siberus, Adamus Theodorus 420.
- Sibtherpe, Robert 212.
- Siciliani, Pietro 115 471 f.
— e Bonelli, G. 472.
- Sidereo, Luigi [Caraffa, Vincenzo] 424.
- Siebenbürgen 304.
- Sieg (erster) des Lichts 459.
- Siegert 371.
- Siegfried, Nikolaus [Cathrein, Viktor]. Aktenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf 372 379 f.
- Siegmart-Müller, Konstantin 129.
- Sieyès Emmanuel-Joseph 255.
- Sigaea, Aloysia [Chorier, Nicolaus] 164 f 436.
- Sigei, Diego 164.
- Sigismund v. Schweden 234 f.
- Signor (al) canonico [Bonavino, Cristoforo] 115 463.
- Signoria v. Venedig 531 ff.
- Siguier, Auguste 461.
- Sigwart, Georg 293.
- Silhon, Jean 423.
- Silva Carneiro, Bernardino Joaquin da 122 468.
- Silvagni, David 472.
- Simeon, Haddarsan 436 438.
- Simon, Denis 431.
— Iohannes (Georgius) 433 436.
— Jules 466.
— J. Peter 314.
— Richard 432 f 436, s. Bolleville, le Prieur de 433, Costa, Jérôme a 435. Le Camus, Hieronymus 433, Moni, de 433, Sainjore, de 441. Testament (le nouveau) 438.
- Simonel, Dominique s. Traité des droits 449.
- Simoneta, Ludovicus, Kardinal [Cardella, Memorie V 26 ff] 502 ff.
- Simonia curiae rom. 436.
- Simonzin, Ludovicus 139 444.
- Simson, Martin Eduard v. 368.
- Sincerus, Vincentius [Scharpff, Franz Anton von] 132 470.
- Sindicato (il) di Aless. VII. [Leti, Gregorio] 428.
- Singularités (les) de la nature [Voltaire] 452.
- Sinistrari, Ludovicus 439.
- Sinnichius, Ioannes s. Avitus, Aurelius 427, Erynachus, Paulus 426, Homologia (Augustini hip. et A. ypr.) 423 425, Memorialia 425, Vulpes (Joan. Martinez de Ripalda) 425.
- Sinodo fiorentino 454.
- Sjöblom, Sven. Prästerskapets Privilegier 237.
- Siotto-Pintor, Giovanni 467.
- Siricius, Michael 436.
- Sirleto, Gulielmo, Kardinal 10 f 58 168 f 504 514.
- Sismondi, Jean-Charles-Leonard Simonde de 119 456.
- Système (le) des anciens etc. [Huber, Marie] 446 450.
- Sithmannus, Ioannes 426.
- Situation (sur la) présente 465.
- Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu München 405.
- Sixtinus, Regnerus 421.
- Sixtus IV., Papst 5 135 406 f 479.
— V. 10 ff 59 103 145 250 499 516 ff 524 f 529 537.
- Skara 239.
- Slichtingius a Bucowietz, Jonas s. Bibliotheca frat. pol. 449.
- Slüterus, Severinus Waltherus 437.
- Smith, Sydney 261.
— Thomas 440 442.
- Smoll, Godfridus 421.
- Soanen, Jean 447, s. Testament spirituel 447.
- Soave, Pietro [Sarpi, Paolo] 420.
- Sociedad (la) d. l. fr. maçoens 458.
- Socinus, Faustus 222, s. Bibliotheca frat. polon. 449.
— Laelius 270.
- Socrates, Historia eccl. III 1 [Migne, Patr. graec. LXVII 367 ff], 41.
- Söderköping 235.
- Solano, Vicente s. Predestinacion (la) 466.
- Solari, Benedetto 114 456.

- Solazzi, Giovanni Antonio 435, s. Maniera divota 431 434.
 Soldat (le) suédois [Spanhemius, Fridericus senior] 422.
 Soldini, Franciscus 454.
 Soler, Frederich 123 472.
 „Sollicita ac provida“, Bulle Benediktis XIV. 59—67.
 Solombrini, Filippo s. Ragioni a prò d. com. di Napoli 442.
 Solorzano Pereira, Ioannes de 423.
 Someire, Zepherin de 437.
 Sommaire des décrets 431.
 Sommario d. relig. christ. 422. — della schiavitù 99 429.
 Sommervogel, Carlos. Bibliothèque de la Comp. de Jésus 195 559 561 576.
 Sonetti c. le opinioni di M. Baggio etc. [De Luca, Giovanni] 451.
 Sonnenfels, Joseph v. 314 398 f.
 Sonner, Ioannes Michael 426.
 Sophronius [Bertrand, Fr. M.] 467.
 Sopransi, Vittore di S. Maria s. Riflessioni in difesa 456.
 Soranus, Castorius 434.
 Sorbonne und ihre Zensur 249 ff 487 517 f, s. auch Paris, Universität.
 Sottile 453.
 Souchier, Hieronymus, Kardinal 19 514.
 Soulié, Frédéric 93 467.
 Soury, Jules 471, s. Siciliani, Pietro 471.
 Sozialdemokratische Schriften, Index 179 192 376 ff.
 Sozinianer 222 270 f 304.
 Sozinus s. Socinus.
 Spada, Octavius 528.
 Spanhemius, Fridericus senior 164 435 450, s. Soldat (le) suédois 422.
 — — junior 427 431 434 ff 450.
 Spanische Bücher im Index 121 ff.
 — Indices s. Verzeichnis 585 f.
 — Inquisition 121.
 Sparre, Erik 235.
 Spatharius, Octavianus 421.
 Spaventa, Bertrando 95 115 470.
 Specchio del governo 458.
 — (lo) veridico 437.
 Specimen monachologiae [Born, Ignaz v.] 317.
 „Speculatores“, Bulle Alexanders VII. 99.
 Speculi aulicarum etc. 420.
 Speculum ordinis Minorum 521.
 Speidelius, Ioannes Iacobus s. Rumelius, Martinus 423.
 Spencer, Herbert 17.
 — Jones 73 221.
 Spener, Philipp Jakob 326.
 Speroni, Sperone 520.
 Spiegellius, Iacobus 520, s. Guntherus-Ligurinus 418.
 Spiess-Bullesheim, Werner v. 550.
 Spilimbergo, Giovanni Battista da s. Autorità (dell') che s. c. al sovrano 454.
 Spinoza, Benedictus de 94 127 189 ff 222 246 396 435 578, s. Kalb, J. A. 459, Tractatus theol.-polit. 430.
 Spione (lo) italiano 453.
 Spiritismus 28 118.
 Spironcini, Ginifacio [Pallavicino, Ferrante] 424.
 Spittler, Ludw. Timoth. v. 303.
 Spitz, Andreas 455.
 Spon, Jacques 434.
 Spoor, Henrick 440.
 Spörlein, J. 131 468.
 Sprecherus, Fortunatus 420.
 Spreng, Johann Jakob s. Abhandlungen 450.
 Sprenger, Iacobus 407.
 Sprengerus, Johannes Theodorus 427.
 Staatliche Zensur s. Verzeichnis 587.
 Staatslexikon 16 48 332 373.
 Städte, deutsche, und ihre Zensur 305 ff.
 Staël-Holstein, Anne-Louise-Germaine Necker, baronne de 259 ff 264.
 Stahr, Adolf 358.
 Stap, A. 468.
 Stapf, Franz s. Katechismus d. christk. R. 459.
 Stapfer, Ioannes Fridericus 447.
 Staphylus, Friedrich 286.
 Statera appensa [Sergeant, Ioannes] 427.
 Stationarii der mittelalterl. Bibliotheken 404.
 Stations (les véritables) [Laborde, Jean-Joseph] 464.
 Stadius, Martinus 430.
 Stattler, Benedictus 139 453 455, s. Aktenstücke, authentische 455.
 Statuta ecclesiae Coloniensis 408 482 544.
 — papalia der Pariser Universität v. 1366 404.
 Stäudlin, Karl Friedrich. Geschichte der christl. Moral 180.
 Steeg, Jules 472.
 Steele, Richard s. Cerri, Urbano 443.
 Stefanoni, Luigi 115 469.
 Steindl, Matthias 318.
 Stella, Michele 461.
 Stellartius, Prosper 421.
 Stellung (die) des röm. Stuhls [Wessenberg, Ignaz Heinrich v.] 98 460.
 Stempelschneider, Edikt für 528.
 Stempelsteuer 360.
 Stendhal, Henri Beyle de 95 460 467.
 Stenographische Berichte, Haus der Abgeordneten 372.
 Stenzel, Gustav Adolf Harald. Geschichte des preussischen Staates 320 322 328 ff.
 Stephani, Joachimus 413.
 — Matthias 421.
 Stephanus, Carolus 109.
 — Henricus 271.
 — Robertus 421.
 — a Varnesia 404.
 Sterne, Carus [Krause, Ernst Ludwig] 69.
 — Laurence s. Yorick 456.
 Sternkammer 210 ff.
 Stigliani, Tommaso 418.
 Stimmen aus Maria-Laach 155 196 251.
 Stirner, Max [Schmidt, Johann Kaspar] 16 351.
 Stock, Simon, Edler v. 314.
 Stockholm, königl. Bibliothek 580.
 „Stockholms Dageligt Godt“, Zeitschrift 247.
 Stockmannus, Ernestus 428.
 Stockmans, Petrus s. Defensio Belgarum 425, Ius Belgarum 425.
 Stoiber, Ubaldus 448.
 Storia della chiesa [Anelli, Luigi] 470.
 — della filosofia [Bagarotti, Giuseppe] 466.
 — — inquisizione [Féreal, V. de] 464.
 — — prostituzione 473.
 — delle rivoluzioni [Bettoni, Bartolomeo] 456.
 — cronologica 459.
 — s. Istorica.
 Stolte, Benedictus 113.
 Strachwitz, Johann Moritz v. 337.
 Strada di salute 435 439.
 — felice p. l'et. vita 434.
 Strafen wegen Übertretung der Büchergesetze 35 f 43 f 99.
 Strafgesetzbuch 367 386 f.
 Strafsanktion der Preßgesetze 398.
 Straparola, Giovanni Francesco 418 521.
 Stratico, Giovanni Domenico s. Catechismo d. galantuomo 455.
 Strauß, David Friedrich 128 352 462.
 Strein, Richard von 311.
 Streitfragen, theologische 112 f. 139.
 Strengnäs 233 f.
 Strigelius, Victorinus s. Theodoretus, Dialogus 418.
 Strindberg, August 385.
 Strocchi, Tito 469.

- Stromeyerus, Carolus Ludovicus s. Frickius, Ioannes 443.
 Stroud, William 125 471.
 Strozzi, Tommaso 113.
 Struensee, Johann Friedr. 230 f.
 Struve, Burcard Gotthelf. Pfälzische Kirchen-Historie 292 f.
 Struvius, Georgius Adam s. Deasselius, Valerius Andreas 431.
 Strype, John. Ecclesiastical Memorials 207 482.
 Stubbs, John 209.
 Stubrockius, Bernardus [Fabri, Honoratus] 430.
 Stuckius, Ioannes 428.
 Studenten der Theologie oder biblischer Exegese 27 f.
 Studi e Documenti di Storia e Diritto 513.
 Studien, die theologischen [Ginzels, Joseph Augustin] 469.
 Stumpf, Christian 86 139.
 Stunden der Andacht [Zschokke, Heinrich] 129 457.
 — neue, der Andacht [Rau, Heribert] 129 466.
 Stupp, Hermann Joseph 85.
 Stypmannus, Franciscus 429.
 Suarez, Franciscus 51 109 138 211 556.
 Suberwick, M^{re} de s. Féreal, V. de 155 464, s. Storia d. inquisizione 464.
 Südamerika, Bücher aus 121.
 Süddeutsche Zeitung 367.
 Sue, Eugène 95 351 464.
 Suffragia (tredecim theolog.) [Nicole, Pierre] 426.
 Suhm, Peter Frederik 231.
 Suicerus, Iohannes Casparus 443 445.
 Sulpice de Nantes 428.
 Sulpicius Severus [Hornius, Georgius] 425.
 Sultani, Baltassar [Leti, Gregorio] 429.
 Sulzer, Simon 273.
 Summonte, Giovanni Antonio 435.
 Sunto di lezioni 467.
 Supersticiões descubertas [Estrada, José Possidonio] 458.
 Supplément au mémoire 444.
 Supplemento alla n. enciclop. popul. 464.
 Supplica alla maestà d. d. Sicilia [Troilus, Paolo Antonio] 446.
 Surin, Jean-Joseph s. Catéchisme spirituel 83 139 437.
 Suspension, als Strafe 99.
 Süßmilch, Johann Peter 313.
 Swedenborgius, Emanuel 118 243 446.
 Swift, Jonathan 219.
 Swinden, Tobias 447.
 Sykes, Arthur Ashley 447.
 Syllabus Bononiae 1618 543.
 — Pius' IX. 29 166.
 Sylva sermonum 418.
 Synkretismus in Brandenburg 324 ff.
 Syntagma thesium theol. 433.
 System im Index 70 f 78 f.
 Système de la nature [D'Holbach, Paul Thyry] 118.
 — social [D'Holbach, Paul Thyry] 453.
 — s. Système.
 טַהַר מִיָּדָי, s. Nathan, filius Moisis Hannover 449.
 טַהַר מִיָּדָי 449.
- T.**
- Tabakskollegium 330.
 Tabaraud, Mathieu Mathurin 264 457.
 Tabarrini, Marco 152, s. Cadorna, Carlo 473.
 Tableau du siècle [Saint-Cyr, Nolvos de] 450.
 — historique de la politique [D'Arbelles, André] 456.
 — des principaux traits etc. 446.
 Tables (trois) espagnol-françaises 419.
 Tacchi Venturi, Pietro 10 513 552.
 Tägliche Rundschau 389.
 Tailhié, Jacques s. Essai sur la tolérance 450, Histoire des entreprises 452, Questions s. l. tol. 450.
 Taine, Hippolyte-Adolphe 120 468.
 Talleyrand, Carlos Mauricio 458.
 Talon, Denis 438.
 Talmud 5 536.
 Tamassia, Giovanni 461.
 Tamburini, Petrus 114 f 455 f 459 463, s. Analisi 454, Idea (vera) 454, Lettere 454, Lettere 455, Osservazioni 455, Riflessioni 454, Tiburzio, frate 455.
 Tamburo (il) 448.
 Tamponet [Voltaire] 452, s. Amabed 453.
 Tanbergin, Dorothea 149.
 Tarabotti, Arcangela 153 f, s. Barattotti, Galerana 426.
 Tartagnus, Alexander Imolensis s. (Fusii) Alexandri Consilia 511.
 Tasso, Torquato 251 396.
 Tausen, Hans 226.
 Tavares, Lucas 122, s. Refutação 458.
 Teatro britannico [Leti, Gregorio] 216.
 Teatro comico 449.
 Tell und die Zensur 277.
 Templum pacis [Otto, Iacobus] 439.
 Tennemann, Wilhelm Gottlieb 127 463.
 Teoria civile e p. d. divorzio [Gioja, Melchiorre] 456.
 Terserus, Johannes 238.
 Tertullianus, Quintus Septimius Florens 105.
 Tesoro mistico 435.
 Testament de Jean Meslier [Voltaire] 451.
 Testament (le nouveau), à Mons 428 430.
 — — Trevox [Simon, Richard] 438.
 — — en françois [Quesnel, Pasquier] 440 f.
 Testament (het nieuwe) 440.
 — ('l) neuw 462.
 — spirituel [Soanen, Jean] 447.
 Testamento (il nuovo) di Giesu Christo 441.
 — — sec. l. volg. [d. msgr. Antonio Martini] 456 f.
 Testory, L. 468.
 Tetzels Thesen verbrannt in Wittenberg 280.
 Thacker 209.
 Thaddaeus, Ioannes 430.
 — a. S. Adamo [Dereser, Antonius] 80 455.
 Thalmud s. Talmud 5 536.
 Theanensis, Arcangelo de' Bianchi, Kardinal 10 513 f.
 Theaterzensur in Deutschland 178 385 f, napoleonische 258 ff 263, dänische 385.
 Thec, Ioannes 521 523.
 Theiner, Anton 129 463.
 — Augustin 205 505.
 — Johann Anton und Theiner, Augustin 129 460.
 — Johann Anton s. Kirche, die katholische 459 f.
 Théisme (le) 453.
 Themudo da Fonseca, Emanuel 424.
 Theodoretus 418.
 Theologia germanica (Eyn deutsch Theologia) 418.
 — mystica (Eyn deutsch Theologia) 420.
 — supplex [Serry, Iacobus Hyacinthus] 446.
 Théologie (la) morale des jés. 428.
 Theophilus v. Alexandrien 402.
 — [pseudon.] 427.
 Thesaurus iuris executivi 418.
 — theologico-philologicus 439.
 — novus theol.-philol. 447.
 „Theses“ in den früheren Indices 112.
 Theses theolog. apolog. 423.
 Thibaudeau, Antoine-Claire, comte. Mémoires 258.
 Thiel, Andreas. Epistolae Roman. Pontific. 405.
 Thiers, Iohannes Baptista 428 438 450.

- Thilo, Ioannes 432.
 Thions, Claude 463.
 Tholuk, Friedrich August Got-
 treu 308.
 Thomai, Thomaso 520.
 Thomas Anglus ex Albiis East-
 Saxonum s. White, Thomas
 425 ff.
 Thomas v. Aquin 52 65.
 — Hibernicus 423.
 — Kempisius 443.
 — Cardinalis S. Sylvestri s.
 Badia, Tommaso [Cardella,
 Memorie IV 247 ff] 433 ff.
 — Maria a Bononia 485.
 Thomasius, Christian 230 244
 303 f 328 ff 397.
 — Iacobus 430, s. Muretus,
 Marcus Antonius 444.
 — Joannes Antonius 548.
 Thorey, J.-C. 468.
 Thorn 307.
 Thorndicius, Herbertus 439.
 Thou, Jacques-Auguste de 109,
 s. Thuanus.
 Thoughts (free) on religion
 [Mandeville, Bernard de] 445.
 Thourneyser s. Lettre d'un
 philosophe 450.
 Thuanus, Iacobus Augustus
 109, s. Lampadius, Iacobus
 423, Vechnerus, Abraham 432.
 Thummersmuth, Wernherus 440.
 Thürmer, Joseph Alois 127 465.
 Tiare (plus de) 463.
 Tibbel, Ioannes s. Adeodatus
 presbyter 440, Waarschou-
 wing (vreedzamige) 440.
 Tiberghien, Guillaume 118 463
 471.
 Tibullus, Albius 395.
 Tiburzio, frate [Tamburini,
 Pietro] 455.
 Tillotson, Jean 83 444.
 Timotheus, der hl. 412.
 Tindal, Matthew 218 f.
 — (Tyndal), William 207 f.
 Tiraboschi, Girolamo. Storia
 d. letteratura italiana 522 ff.
 Tirol 317.
 Titis, Placidus de 433.
 Titius, Gerhardus 438.
 Titus, der hl. 412.
 Tobar, Joseph de 450.
 Tolandus, Ioannes 218 443.
 Toleranz Friedrichs II. 335.
 Tolstoy, Dmitry 468.
 Tomasi, Tommaso [Leti, Gre-
 gorio] 425.
 Tombeau (le) d. t. l. philos.
 [Bécour, Renault] 461.
 — du socinianisme [Versé,
 Noël-Aubert de] 441.
 Tommai (Thomai), Tommaso
 [Tiraboschi, Storia VII 2, 329]
 520.
 Tommasèo, Niccolò 115 462
 464, s. Savonarola. Girolamo
 461.
 Tommasi, G. Sommario d. stor.
 di Lucca 486.
 — M. 464.
 Torcia, Michele 452.
 Torgau, Torgauerbuch u. Sieges-
 münze 290 ff.
 Tories 217.
 Torman, Georges s. Beaume de
 Galaad 439.
 Tornamira e Gotho, Pietro An-
 tonio 432.
 Torre, Alphonsus de la. Vision
 deleytable de la filosofia [An-
 tonius, Nicol. Biblioth. hisp.
 II 328 f] s. Delfino, Domenico
 [Graesse, Trésor VI 2, 174]
 520.
 Torres, Thomas Hermenegildo
 123 458, s. Coleccion de
 cuentos d. 458.
 Torres Amat, Felix 122, s.
 Apologia catolica 463, Pasto-
 ral 462.
 Torti, Francesco s. Apologia
 d. corrispond. 461, Corrispon-
 denza 460.
 — Giovanni 464.
 Toscanelli, Giuseppe 472.
 Tosini, Pietro 443.
 Toulouse 5.
 Tour (la) de Babel 444.
 Toussaint, François-Vincent s.
 Moeurs (les) 449.
 Towiański, Andrzej s. Biesiada
 466, Rodaków (do) 467.
 Tractatus theologico-polit. [Spi-
 noza, Benedictus de] 430.
 Tradition des faits [Chauvelin,
 Henri-Philippe de] 449.
 Traduzione dal francese etc. s.
 Analisi e confutazione 457.
 Traité de la puiss. eccl. [Dupin,
 Louis Ellies] 440.
 — de l'autorité du pape [Lé-
 vesque de Burigny, Jean] 443.
 — des anciennes cérémonies
 428.
 — des bornes d. l. puiss. eccl.
 [Delpech de Mérimville] 446.
 — des droits de l'état [Mignot,
 Étienne] 449.
 — des droits du roy [Simonel,
 Dominique] 449.
 — des lois civiles 445.
 — des trois imposteurs 454.
 — historique des excomm. [Du-
 pin, Louis-Ellies] 442.
 — pour conduire 435.
 — s. la tolérance [Voltaire]
 451.
 — théol., dogm. et crit. d.
 indulg. 448.
 Traitez des droits et lib. 423.
 — sur l. prière publ. [Duguet,
 Jacques-Joseph] 441.
 Traspontina, biblioteca dei PP.
 Carmelitani 488 490 496 f.
 Tratado (breve) d. l. doct. 485.
 Tratados (dos) 421.
 Trattato del matrimonio 458.
 — sulla scrittura sacra. 460.
 Trautmansdorf, Thaddaeus de
 454.
 Travers s. Pothouin d'Huillet
 450.
 Traversari, Carolus Maria 117
 453 456.
 Trebisch, Leopold 130 466.
 Tressera, Ceferino 467.
 Treutlerus, Hieronymus 422.
 — et Schöpsius, Andreas 422.
 Treuvé, Simon-Michel s. Direc-
 teur (le) spirituel 445.
 Tribbechovius, Adamus 438.
 Tributi (ossequiosi) 431.
 Tricassinus, Carolus Iosephus
 436.
 Tridentini, Congregatio Con-
 ciliū 110.
 Tridentinus Index 1564 499 f,
 s. such Index u. Pius IV.
 Trient, Konzil 13 201 ff 409.
 Trier 382 408.
 Triest, Antonius 424, s. Rai-
 sons p. l. etc. 424 f.
 Trionfi (tutti i) etc. 449.
 Trivier 464.
 Trivulzio, Christine 159 f, s.
 Essai s. l. formation 462
 Trochet, Amaurie 576.
 Trogan 217.
 Troisi, Tommaso 460.
 Trolle, Gustav 226.
 Trombetta, Antonio 499, Gio-
 vanni Antonio 527, Vincenzo
 501.
 Troya d'Assigny, Louis s. Ca-
 téchisme hist. et dogm. (Suite
 du) 449.
 Troylus, Paolo Antonio s. Sup-
 plica 446.
 Truchsess v. Waldburg, Otto.
 Kardinal 199 ff 497 ff.
 Trullanische Synode 4.
 Trümpelmann, August 173.
 Tuba, Giovanni 445.
 Tuba pacis 325.
 Tuberus, Ludovicus 110.
 Tübingen 352 ff, Universität
 300 f 509 f, Theolog. Quar-
 talschrift 353 405.
 Tullius 578.
 Tumbacher, J. s. Vindiciae
 Iohannis Jahn 459.
 Tunstall, Cuthbert 207 507 f.
 Turcotti, Aurelio 470.
 Turibius v. Astorga 402.
 Turin 576.
 Turretinus, Benedictus 424 450.
 — Franciscus 442 450, s. Let-
 tera d. . . card. Spinola 432.
 — Ioannes Alphonsus 93 447
 450.
 Turs el-'agiz el-mažlûm 92 124
 474.
 Twesten, Karl 368.
 Twissus, Guilielmus 438.
 Tyndal (Tindal), William 207 f.

U.

- Übersetzungen verbotener Bücher 35 82 ff.
 Übertretung der Indexgesetze 36 43 f.; s. auch Strafen etc.
 Udall, John 210.
 Ughelli, Italia sacra 563.
 Ugolini, Giovanni Francesco 113.
 Ulm 294 307.
 Ulmius, Augustinus 420.
 Ulpianus, Domitius 21.
 Umdatierung der Dekrete im neuen Index 86 f.
 Umiltà (la) gallicana 471.
 Unbefleckte Empfängnis 76 113 116 118 f 406 f.
 Unfehlbar, ob d. Indexkongregation unf. ist? 74 f 184.
 Unfehlbarkeit des Papstes 116 118 f 128 374 f 377.
 Unfug, grober, -Paragraph 387.
 Ungarn 317.
 Ungepauert, Erasmus 426.
 Unglaube 27 38 f 133 f 395 f.
 „Unigenitus“, Bulle Clem. XI. 97 316.
 Union, evangelische 348.
 Unitas dogmatica 432.
 Universitäten des Mittelalters 404, s. auch Paris, Köln u. ä.
 — der neueren Zeit s. unter den Namen derselben.
 Unparteilichkeit 64 f 138 ff.
 Unsittliche Schriften 28 35 134 387 389.
 Unsterblichkeit der Seele 133 f 395 f.
 Unterberg, Ioannes v. 448.
 Unzufrieden, die, in Wien [Biwanko, Ignaz Joseph] 454.
 Uomo (l'), iustitia et pax [Gorini, Giuseppe Corio] 450.
 — trattato fisico-morale [Gorini, Giuseppe Corio] 450.
 Upsala 234 ff 243 ff.
 Urban III., Papst 403.
 — V., Papst 404.
 — VIII., Papst 96 f 99 547 ff.
 Urries, Petrus de 422.
 Ursaya, Antonius 440.
 Ursinus, Ioannes Henricus 427 430.
 Ursula v. Münsterberg 148 ff.
 Usserius, Iacobus 439.
 Uzard, Leopoldo 473.
- V.**
- Vaccherius, Horatius 426.
 Vacherot, Etienne 119 464 469.
 Valdes, Ferdinandus de 495 f.
 Vaillant 17.
 Valdivia, Juan Gualberto 466.
 Valentis, Ventura de [Winther, Georgius Valentinus] 419.
 Valerio, Augustinus, Kardinal 518 537.
 Valesius, Petrus 434.
 Valla, Joseph s. Institutiones theologiae 455.
 Valle, Claudius de 499 505.
 — Clausa, Petrus a [Raynaldus, Theophilus] 427.
 Vallesius, Franciscus 420.
 Valois, Franz v. 209.
 Van Buscum, Petrus s. Defensio Petri v. B. 429, Instructio ad tyr. theol. 429, Instructio . . . vindicata 429.
 — Buul, Henri-Jean 119 462.
 — Dale, Antonius 446.
 — den Vondel, Joost 223 f 396.
 — der Croon, Theodorus s. Acta quaedam 446.
 — der Hulst, Franciscus 508.
 — der Linde, Antonius. Spinoza, seine Lehre und deren erste Nachwirkungen in Holland 578.
 — der Muelen, Gulielmus 447.
 — de Velden, Cornelius [Gerberon, Gabriel] 436.
 — Eck, Cornelius s. Böckelmannus, Iohannes Fredericus 443.
 — Effen, Juste s. Bagatelle (la), ou discours iron. 444.
 — Erkel, Ioannes Christianus 441, s. Assertio iur. eccl. 440, Iesuitarum etc. commenta 440.
 — Eepen, Zeger Bernardus 439 441 445, s. Motivum iuris 440, Refutatio responsi 440.
 — Ess, Leander 128 457, s. Rechtfertigung d. gem. Ehen 457.
 Vangelo (piccolo) [Berzi, Angelus] Decr. 14 iun. 1895 474.
 Van Helmont, Franciscus Mercurius s. Revolutione (de) a. h. 439, Seder Olam 437.
 — Heussen, Hugo Franciscus 82 433, s. Batavia sacra 442.
 Vaninus, Iulius Caesar 421.
 Van Kampen, Nikolaus Gottfried. Geschichte der Niederlande 222.
 Vanni, Domenico 557.
 Van Paets, Hadrianus s. Epistola (H. V. P. ad B***) 433.
 — Swieten, Gerhard 312 ff.
 — Vrede, Timotheus s. Overweginge (zedelyke) 440.
 — Wijck, Adriaan 435 ff, s. Dekreet (naeder) 437.
 Varchi, Benedetto 110.
 Varet, Alexandre-Louis s. Défense de la discipline 431.
 Vargas, Alphonsus de [Scioppius, Gaspar] 427.
 Varlet, Dominique-Marie s. Ouvres posthumes 95 448.
 Vaticano (il) languente [Leti, Gregorio] 430.
 Vatikanische Bibliothek 6 9 92 488 ff 499 516 525 529 551 f.
 Vatikanisches Archiv 12 510 ff 516 525 538 f.
 Vatikanisches Konzil 74 116 118 f 128 131 159.
 Vecchietus, Hieronymus 421.
 Vechnerus, Abraham 432.
 Vedelius, Nicolaus 436.
 Veielius, Elias 427.
 Veil, Carolus Maria de 443.
 Veith, Johann Emanuel 130, s. Günther, Anton 465.
 Vella, R. 467.
 Velli, Francesco [Maggio, Francesco Maria] 426.
 Velo (il) rimosso [Giovanni da Capistrano] 461.
 Velthuysius, Lambert. 94 432.
 Venedig 6 519 522 ff 531 ff 538 ff 552, Venetia, Index 1596 539 f, 1644 540, 1766 540, Dichiarazione delle regole 538 f.
 Veniero, Francesco s. Pellizarius, Francisc., Trattato 443.
 Ventura, Gioacchino 463 574.
 Vera, Auguste 95 115 470.
 Verati, Lisimaco 467.
 Vercruysee, François 118, s. Félicité, Joseph de 470.
 Verdaeus, Renatus [Rivet, Andreas] 424.
 Verde, Franciscus 427.
 Verkehlung der Literatur vi 393 ff.
 Verelius, Olaus 241.
 Verfasser der verbotenen Bücher 133—145.
 Verfassung (die) der Kirche [Watterich, Joh. Math.] 469.
 — die preussische, und die Zensur 359 f, Verfassungsartikel aufgehoben 375 f.
 Vergerio, Pietro Paolo 6 491 f 497.
 Vergleich der katholischen und akatholischen Zensur 390 ff.
 Verheylewegen, F. G. 119 457.
 Vericour, L. R. de 125 464.
 Vérité (la) s. l. condemnations 472.
 — — rendue sens. à Louis XVI 454.
 — — rendue sens. à tout le m. [Dusaussoy] 446.
 Verleger 35 43.
 Vermaningen (heylsams) 429, s. Monita salutaria B. V. M. 429.
 Vermeersch, Arthur S. J. 51.
 Vermigli, Petrus Martyr 521.
 Verneuil 433.
 Vernice, Gaetano 440.
 Veron, François 423.
 Verona, Kardinal s. Valerio, Augustinus 518 537.

- Verri, Pietro 459.
 Verricelli, Angelus Maria 424.
 Verrus, Stephanus 431.
 Vers sur la paix 436.
 Versé, Noël-Aubert de s. Bérée, Théognoste de 441, Tombeau (le) du socinianisme 441.
 Verstaatlichung der Schule 378 ff.
 Vertot, René-Aubert de 444.
 Verwaltungsmaßregeln 387 ff.
 Verwarnung von Zeitungen 367.
 Vespasiano da Bisticci 5.
 Vial, A. s. D'Orient. A. 469.
 Vialard 256.
 Vianna, Pedro Amorim 468.
 Viardot, Louis 468.
 Vicair général (le) Verheylewegen 458.
 Vicari, Hermann v., Erzbischof 364 ff.
 Vicarii generales sed. episc. iprens. 424.
 Vicarissen Generael d. v. b. v. Brugghe 432.
 Viccei, Cassio 448.
 Vicecomes, Zacharias 439.
 Vichzell 247.
 Vico, Francisco de 424.
 Victoria, Franciscus a 12 ff.
 Vida (a escandalosa) 461.
 Vidaillan, A. de 462.
 Vidal, Marcus 424 426.
 Vidaurre, Manuel Lorenzo de 121 460 462, s. Marca-Martillos 462.
 Vie (la véritable) d'Anne Geneviève de Bourbon [Villefore, Joseph-François Bourgoïn de] 447.
 — de m. de la Noë Ménard 446.
 — d. m. De Paris diacre [Boyer, Pierre] 445.
 — voluptueuse d. capuc. 454.
 Vies intéressantes et édif. 449.
 Vigevano 494 f.
 Vigil, Francisco de Paula Gonzalez 98 121 464 f 467.
 Vigorius, Simon 94 419 421 432, s. Responsione (ex) synodali 419.
 Vigoureux, Clarisse 159 461.
 Vilela, Giovanni Battista de 423.
 Villani, Giacomo 112.
 Villanueva, Joaquin Lorenzo 122 458, s. Cuestion import. 457, Dictamen 458, Dictamen y proyecto 458, Leal. Roque 457.
 Villaret, Claude s. Esprit (l') d. m. de Voltaire 450.
 Villefore, Joseph-Franç. Bourgoïn de s. Vie (la véritable) d'Anne Genev. de Bourb. 447.
 Villegardelle, François 118 464.
 Villegas y Contardi, Franciscus de 434.
 Villemain, Abel-François. Souvenirs contemporains d'histoire et de littérature 267.
 Villemer, Pierre Acarie de 576.
 Villeneuve, de s. Listonai, de 451.
 Villers, Charles 127 390 f 456.
 Vincenti, Giovanni Maria 431.
 Vincentius, Athanasius s. Alethaeus, Theophilus 433.
 — Brixiensis 539.
 — Liberius [Crasso, Nicolaus] 421.
 Vindiciae Iohannis Jahn [Tumbacher, J.] 459.
 Vinnius, Arnoldus 443.
 Viotus, Erasmus 519.
 Viret, Pierre 251.
 Virey, G. Giuseppe 460.
 Virtomnius [Muiron, Just] 461.
 Virtù d. 150 salmi 432.
 Viscardini, Giovanni 466.
 Visconti, Blasius 440.
 Visioni e locuzioni 160 465.
 — (le) politiche [Leti, Gregorio] 429.
 Vita (Thomae Hobbes . . .) [Blackburne, Richardus] 438.
 — del p. Daniello Concina 453.
 — del p. Paolo [Micanzio, Fulgenzio] 426.
 — di donna Olimpia M. P. [Leti, Gregorio] 428 455.
 — (G. D. M.) di Martin Lutero 472.
 — ed avventure galanti 467.
 — et opera (Ioannis Clerici . . .) 442.
 Vitellius, Vitellotius, Kardinal [Cardella, Memorie IV 365 ff] 502 ff.
 Vitringa, Campegius 444.
 Vitteleschi, Francesco 116 470.
 Vittore di S. Maria s. Sopransi, V. di S. M. 456.
 — de Popoli (?) 521.
 Vittorio Emanuele (a) 469.
 — — Bibliothek zu Rom 488 490 584.
 Viviani, Iacobus 441.
 Vock, Aloysius s. Kampf (der) zwisch. P. u. K. 98 129 460.
 Vögelin, Ernst 290.
 Vogelsang 334.
 Voidow, Andreas 222.
 Voigt, Christian Gottlob v. 345.
 Voix (la) du sage [Voltaire] 448.
 Volkmarin, Margarete 149.
 Volkshalle* 362 ff.
 Volney, Constantin-François 457 459.
 Volpi, Antonio 429.
 Voltaire, François-Marie Arouet 85 95 118 142 f 156 f 171 179 182 f 184 ff 218 231 246 248 254 260 317 333 335 337 392 395 448 ff 455, s. A. B. C. (l') 453, Amabed 453.
 Bazin 452, Bourdillon, Joseph 452, Catéchisme de l'honnête-homme 451, Collection de lettres 452, Commentaire sur le livre 452, Défense (la) de mon oncle 452, Dictionnaire philos. portatif 451, Droits (les) d. h. 452, Évangile (l') de la raison 451, Évangile (l') du jour 452, Examen important 452, Francheville, de 448, Gouju, Charles 451, Homme (l') aux quarante écus 452, Kaiserling 452, Mélanges nouveaux 453, Oracle (l') 450, Ouvrages philos. 451, Pascal, Blaise. Pensées 454, Pucelle (la) d'Orléans 450, Questions (les) de Zapata 452, Raison (la) par alphabet 453, Ralph 451, Saul et David 451, Sermon des cinquante 451, Singularités de la nature 452, Tamponet 452, Testament de Jean Meslier 451, Traité sur la tolérance 451, Voix (la) du sage 448.
 Vonck, Cornelius Valerius s. Wieling, Abraham 450.
 Von der Hardt, Hermann 109.
 Von Oppenbusch, Michael 437.
 Vorbeugende Maßregeln im Reichspreßgesetz 385 ff.
 Vorlesebücher der Theologieprofessoren 366.
 Vorname der Verfasser 84.
 Vorsichtsmaßregeln in Bibliotheken 193.
 Vorstius, Konrad 189 211.
 Vossius, Dionysius s. Maimonides, Moses 442.
 — Gerardus Ioannes 188 424 433 442, s. Lonigus, Michael 421.
 — Isaacus 163 427 433, s. Ignatius (S.) martyr 433.
 Voullième, Ernst. Der Buchdruck Kölns bis 1500 406 ff 479 482.
 Vouthier, Charles 466.
 Voyage (nouveau) d'Italie [Misson, Maximilien] 445.
 Vues sur le sacerdoce 473.
 Vulpes, Angelus 426 442 ff.
 Vulpes (Joannis Martinez de Ripalda) [Sinnichius, Ioannes] 425.
 W.
 Waarschouwing (vreedzamige) [Tibbel, Ioannes] 440.
 Wachsmuth, Ernst Wilhelm Gottlieb. Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter 256 ff.
 Waddingus-Sbaralea, Scriptores Ord. Min. 514 535.

- Wagener, Hermann. Staats- u. Gesellschaftslexikon 333 401.
- Wagenseil, Joh. Christian 109.
- Wagnerus, Tobias 437.
- Walchius, Ioannes 419.
- Ioannes Georgius 445, s. Cellarius, Christophorus 445.
- Waldenser 5.
- Waldie, Charlotte Ann 124 155, s. Rome in the nineteenth century 459.
- Walker, George 217.
- Wallon, Jean 119 469.
- Walter, Ferdinand 354.
- Waltherus, Michael 449.
- Walton, Brian 109.
- Wandalinus, Johannes 451.
- Wandelbarkeit der nichtrömischen Zensur 398.
- Wandt, Jakob Joseph 352.
- Wangenmüller, Maximilian s. Kirche (hat d. r. k.) Gebrechen? 80 129 463.
- Wängler (Pareus), David 291 f.
- Warrington, Earl of s. Booth, George, Lord 216.
- Wartburgfeier 1817 346 f.
- Wartenberg, Franz Wilhelm v. 549 ff.
- Waser, Johann Heinrich 277.
- Watisneve (Battenschnee) 272.
- Watson, Thomas 302.
- Wattenbach, Wilhelm. Deutschlands Geschichtsquellen 403.
- Watterich, Johann Mathias s. Verfassung (die) der K. 469.
- Watteroth, Heinrich Joseph 454.
- Wegelinus, Georgius Henricus s. Hertius, Ioannes Nicolaus 441.
- Weidenmeier 246.
- Weier, Joannes 212 520.
- Weihe, Eberartus de 420.
- Weihnachtsallokution Pius IX. 1872 369 f.
- Weimar 308 f 329 344.
- Weinand, Johann 161.
- Weinrichius, Martinus 421.
- Weislinger, Joannes Nicolaus 445.
- Weiss, François-Rodolphe 459.
- Johann Baptist v. Weltgeschichte 217 266.
- Weller, Emil 523.
- Welshans 272.
- Welschinger, Henri. La Censure sous le premier empire 257 ff. La Mission secrète de Mirabeau à Berlin 340.
- Weltgeistliche 34 f.
- Weltliteratur, die gesamte, auf dem Index? 173.
- Welzer, Anton 203 205.
- Wendelinus, Marcus Fridericus 423 426 429.
- Wendrok, Guglielmo s. Montalto, Luigi 451.
- Werdenhagen, Ioannes Angelus 422 f.
- Werder, Hans Ernst Dietrich v. 342.
- Werner, Friedrich Ludwig Zacharias 266.
- Wernsdorfius, Gottlieb 450.
- Wernz, Franz 50 f.
- Wertheimer Bibel 331.
- „Werther“ 177 231 f 394, s. auch Goethe.
- Wesel, Johannes v. (Ruchrath) 407.
- Wesenbeck, Matthaeus 521 523.
- Wesselius, Ioannes 453.
- Wessenberg, Ignaz Heinrich v. 93 128 f, s. Bistums-Synode (die) 463, Stellung (die) d. röm. Stuhles 460.
- Westdeutsche Zeitschrift 407.
- Westhoff, Albert 377 f.
- Wharton, Henricus 436.
- Whately, Richard 124 464.
- Whigs 216 f.
- Whitby, Daniel 435 450.
- White, Thomas 94 425 ff.
- Wicel, Georg 521.
- Wiclif, John 5 207.
- Widdringtonus, Rogerus [Preston, Thomas] 419 f.
- Widenfeldt, Adam s. Monita salutaria 429.
- Widerspruch bei den Gegnern des Index 395.
- Widikindi, Johann. Kong Gustav II. Adolfs historia 241.
- Wiedemann, Theodor 195 314 f.
- Wiedenbrück-Rheda 371.
- Wiederherstellung (über die) der Jesuiten 126 456 458.
- Wiedertäufer 207 209 f 268 283 f.
- Wiegand (Wigand), Johann 291.
- Wieland, Christoph Martin 308 313.
- Wieling, Abraham 450.
- Wien, Staatsarchiv 312.
- Wienbarg, Ludolf Christian 175 347.
- Wierts, Johannes 430.
- Wierus (Viurier), Joannes 212 520.
- Wiese, Sigismund 126 463.
- Wiesner, Adolf C. Denkwürdigkeiten der österreichischen Zensur 194 313 f 333 391.
- Wijström, Karl 242.
- Wilckius, Andreas 445.
- Wild (Ferus), Ioannes 520.
- Wildenbergius, Hieronymus 520.
- Wildtius, Johannes Ulricus 437.
- Wilhelm V. v. Bayern 203 f 551.
- Herzog v. Jülich, Cleveberg 237.
- Wilhelm Heinrich v. Oranien 190.
- Wilkins, John s. Discovery (the) of a new world 437.
- Willich, Martin 322.
- Willimann, J. H. 464.
- Windet, Iacobus 433.
- Windischmann, Karl Joseph Hieronymus 354.
- Winter, Dekan v. Glatz 336 f.
- Winther, Georgius Valentinus s. Valentiis, Ventura de 419.
- Wirrich, Heinrich 312.
- Wirksamkeit des Index v. 77 f.
- Wiseman, Nikol., Kardinal 155.
- Wissenbachius, Ioannes Iacobus 426 443.
- Witekindus, Hermannus 439.
- Witsius, Hermannus 437.
- Witt, Karl 353.
- Witte, Aegidius de s. Albanus, Aegidius 435, Apologia (prima, sec., tert.) 437 439, Aurelius, Paulus 437, Avitus academicus 439, Denunciatio solemnus 441, Mijne (goude) ondergraven 435, Palaeophilus, Desiderius 439 f, Palaeophilus, Vincentius 439, Palaeopistus, Ioannes 440, Samenspraek (evenredige) 440.
- Wittenberg 148 f 280 ff 296 303 328 ff 328 482.
- Besuch der theol. Fakultät, verboten in Brandenburg 323 f 328.
- Wittenberg, Hans 234.
- Wittola, Marc. Ant. s. Schreiben eines österr. Pf. 454.
- Witzblätter 179.
- Wokenius, Franciscus 445.
- Wolf, Friedrich August 181.
- v. Schaumburg 294.
- Wolferdus, Michael 441.
- Wolf, Christian 329 ff 397.
- Wolfgang, Pfalzgraf 293 300.
- Wolfius, Ioannes Christophorus 453.
- Wolfram v. Eschenbach 182 394.
- Wollebius, Ioannes 442.
- Wollius, Christophorus 448.
- Wöllner, Johann Christoph v. 340 ff.
- Wolphius, Ioannes Casparus 440.
- Wolsey, Thomas, Kardinal 432.
- Wolzogenius, Johannes Ludovicus s. Bibliotheca frat. polon. 449.
- Wonderboeck (t) 273.
- Woolston, Thom. 124 219 452.
- Wörd, Synode zu 222.
- Wrangel, Ericus 580.
- Würdenträger, kirchliche, im Index 133.
- Wurmserus, Joannes 423.
- Wurstisen, Christian. Baßlex Chronick 274.

Württemberg 297 299 ff 351
353 366 369 509 f.
Würtzer 341.
Würzburg 357 406 f.
Wuttke, Johann Karl Heinrich.
Die deutschen Zeitschriften
369 ff.
Wycliffe (Wyclif Wiclif), John
5 207.
Wytttenbachius, Daniel 449.

X.

Xenium chronographicum 440.

Y.

Yorick [Sterne, Laurence] 125
456.
Yvon, Claude s. Liberté de
conscience 450.

Z.

Zaccaria, Francescantonio. *Sto-
ria polemica delle proibizioni
de' libri* 11 405 408 482 492
504 f 529 531.
Zacharias, Papst 4 403 f.
Zacheroni, Giuseppe 462.
Zahl der Beschlagnahmen
von Zeitungen 386.
— der durch die akatholische
Zensur verbotenen Bücher
398.
— der in Deutschland ver-
botenen Schriften 350 377.
— der im Index verbotenen
Bücher 71 101 f.
— der Preßprozesse im Kultur-
kampf 372 ff.
Zahn, Theodor. *Geschichte des
neutestamentlichen Kanons*
405.
Zahorowski, Hieronymus s. *Mo-
nita privata* 420.
Zanchius, Dionysius 516.
Zangerus, Iohannes 427.
Zasius, Ulrichus 521.
Zauberei usw. 28.

Zaupser, Andreas s. *Briefe
eines Baiern* 452.
Zeaorrote, Martin de 440.
Zebedens, Andreas 272.
Zecchini, Stefano Pietro 470.
Zedlitz, Karl Abraham v. 337.
— -Trützscher. Robert Graf v.
380 f.
Zegers, Iacobus 423 425.
Zeitschrift für die historische
Theologie 209.
Zeitschriften 30 39 46 116 360,
s. auch unter den besondern
Namen der Zeitschriften.
Zeitungen 30 39 46 257 f 260
262 f 266 328 332 f 354 360
362 ff 367 369 ff, s. auch
unter den besondern Namen
der Zeitungen.
Zeller, Eduard 127 470, *Geschichte der deutschen Phi-
losophie seit Leibniz* 303 330.
Zenarius, Damianus 584.
Zensoren. Amt derselben 33
63 ff 399.
Zensoren, dänische 231 ff, der
deutschen Fürsten 290 f 297
299 301 f, englische 216 ff,
französische 261 f, preußi-
sche 175 f 333 ff 340 ff 350 ff,
schwedische 240 ff, schwei-
zerische 275 ff.
Zensur, „die schlafende“ 179.
Zensuren, kirchliche, als Strafe
35 f 43 f 99 f.
Zensurfreiheit und Preßfreiheit
in Dänemark 230 f, in
Deutschland und Preußen
347 359, in England 217 f,
in Frankreich 255 ff 267, in
Österreich 317 f, in Preußen
347 359, in Schweden 247,
in der Schweiz 277 f, in
Weimar 344 ff.
Zensurstückchen 261 318. s.
auch unter Zensoren.
Zentgrafius, Ioh. Ioachimus 437.
Zentralblatt (Centralblatt) für
Bibliothekswesen 310 ff 487
495.

Zenturiatoren (Centuriatoren)
58, vgl. 506 513.
Zerklüftung der protestanti-
schen Theologie 18 ff 286 ff
397.
Zerola, Thomas 418 ff.
Zevallos, Hieronymus de s.
Cevallos 419 421.
Zieglerus, Casparus 433 435.
Zieritzus, Bernhardus 420.
Zimmermann, Johannes Georg
82 127 456.
— Matthias s. *Ascanius, Doro-
theus* 438.
Zimmermannus, Ioannes Iaco-
bus 451, s. *Phileleutherus,*
Helvetius 451.
Zinelli, Fridericus Maria 574.
Zini, Zino 93 474.
Zintel, Joseph v. 128 456.
Zirngiebl, Eberhard 131 469.
Zobi, Antonio 465.
Zoekle, Hermanus 479.
Zola, Emilie 89 93 95 107 121
135 473 f.
— Iosephus 114 455, s. *Com-
pendio d. trat. d. indulg.* 455,
Dissertatio d. rat. 454.
Zölibatsgegner 118 128.
Zoppi, Giuseppe s. *Papia, En-
nodio* 454.
Zornius, Petrus 446.
Zschokke, Heinrich 129, s.
Stunden der Andacht 457.
Zucchino Stefani, Stefano 450.
Zügellosigkeit der Presse 16 f
255 ff 359 361 389 408 ff.
Zürcher, George 125 474.
Zürich 268 275 f 278 352.
Zusätze in den Dekreten 90.
Zweck des BÜcherverbotes, der
Zensur und des Index 53
72 ff 398 f.
Zweckmäßigkeit der allge-
meinen Büchergesetze 37
bis 47.
Zwingli, Ulrich 268 ff 285 289
320 356.
Zwinglianer 272 284 f.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Geschichte des Vatikanischen Konzils

von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung.

Nach den authentischen Dokumenten dargestellt von

Theodor Granderath S. J.,

herausgegeben von Konrad Kirch S. J.

Drei Bände. gr. 8°

Erster Band: Vorgeschichte. Mit einem Titelbild. (XXIV u. 534) M 9.—; geb. in Halbfranz M 11.40

Zweiter Band: Von der Eröffnung des Konzils bis zum Schlusse der dritten öffentlichen Sitzung. Mit einem Titelbild und drei Plänen. (XX u. 758) M 12.—; geb. in Halbfranz M 14.60

Der dritte Band wird im Laufe des Jahres 1904 erscheinen.

„Eine objektive, eingehende Geschichte des Vatikanischen Konzils und der durch dasselbe hervorgerufenen Bewegung fehlte uns noch. Zwar besitzen wir schon mehrere umfassende Dokumentensammlungen, aber die einzige gröfsere systematische Darstellung der Geschichte des Konzils war bislang die von Friedrich. Sie konnte jedoch durchaus nicht dem Bedürfnisse genügen, da sie in keineswegs ‚voraussetzungsloser‘ Weise das ganze Konzil mit all seinen Verhandlungen als eine intrigante Mache des Papstes und der ‚Kurie‘ darstellt nach dem vorgesetzten Motto: ‚Alle Dispositionen waren im voraus getroffen und nichts fehlte mehr.‘ Es ist darum das monumentale Werk Granderaths, von dem bereits zwei starke Bände vorliegen, sehr zu begrüfsen. Dasselbe darf wohl im wesentlichen als abschließend bezeichnet werden; stützt es sich doch auf einen geradezu erschöpfenden Quellenapparat. Wie der Verfasser in der Einleitung mitteilt, hat ihm Papst Leo die Benutzung aller im Vatikanischen Archiv aufbewahrten Akten des Konzils in liberalster Weise gestattet und ihn direkt aufgefordert, ‚den Verlauf desselben gerade so darzulegen, wie er objektiv gewesen ist.‘ Für die Vorgeschichte des Konzils diene als Hauptquelle das Protokoll der Vorbereitungscommission, welche vom 9. März 1865 bis zum Dezember 1869 etwa 60 Sitzungen abhielt, nebst den mancherlei Gutachten von Kardinälen und Bischöfen über die Zweckmäfsigkeit der Berufung des Konzils. Für die eigentliche Geschichte desselben boten in erster Linie die Stenogramme über die Verhandlungen in den Generalkongregationen reiches und zuverlässiges Material; sie sind doppelt in Urschrift erhalten und übertragen in Kurrentschrift sowie als Manuskript gedruckt. Hierzu kommen die Protokolle über die Sitzungen der Deputationen, Briefe, Tagebücher etc. Selbstverständlich hat der Verfasser auch die vielen über das Konzil bereits erschienenen kleineren Schriften benutzt. . . .

„Zum Schlufs sei das auch formell sehr gut gearbeitete Werk Granderaths den Priestern und gebildeten Laien aufs beste empfohlen, vorzüglich den Historikern, Kanonisten und Dogmatikern; gerade letztere werden für die Erklärung der Konzilsdekrete hier reiches Material finden. Wir sehen dem Schlufsbande mit hohem Interesse entgegen.“ (Literarische Rundschau, Freiburg 1904, No 3.)

„Wenigé Tatsachen geben so viel zu denken über die Sicherheit oder Unsicherheit unserer geschichtlichen Erkenntnis als die, dafs geschichtliche Vorgänge, die viele unter den Zeitgenossen noch miterlebt haben, für uns in Dunkel gehüllt sind. Nicht nur das Urteil schwankt, sondern auch die Frage danach, was denn eigentlich geschehen, ist schwerer zu entscheiden, als man meinen möchte. Eine Bestätigung finden diese Erwägungen z. B. an der Geschichte des Vatikanischen Konzils. Es ist daher gewifs ein dankenswertes Unternehmen, dafs dieser Geschichte in dem uns vorliegenden Werke eine eingehende Darstellung gewidmet wurde. Dem Verfasser standen zu seinem Zweck alle irgend in Betracht kommenden vatikanischen Urkunden zur Verfügung, und der jüngst verstorbene Papst erteilte ihm die Erlaubnis zu ihrer Benutzung mit den Worten: ‚Nun legen Sie den Verlauf des Konzils genau so dar, wie er objektiv gewesen ist!‘ Dieser Arbeit hat der Verfasser sich mit grossem Fleifs unterzogen. Er hat Tatsachen zu bringen vermocht, die keinem seiner Vorgänger bekannt waren. Es ist die erste vollständige und allseitig orientierende Geschichte des Konzils, die wir erhalten. . . .“ (Neue Preussische (Kreuz-) Zeitung, Berlin 1904, Beil. No 23.)

„Das Vatikanische Konzil kann unbedenklich als die grofsartigste Lebensäuferung der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert angesehen werden. Dasselbe ist gewifs auch von hoher weltgeschichtlicher Bedeutung. Hier soll uns eine ausführliche Geschichte dieses Ereignisses geboten werden. . . . Im ganzen Werke werden Schritt für Schritt die unmittelbarsten und allerverlässlichsten Quellen benützt. Die Darstellung selbst ist ansprechend und übersichtlich. Um die Benützung des Werkes zu erleichtern, sind neben einem reichhaltigen Sachregister mehrere sorgfältig gearbeitete Verzeichnisse beigegeben. Dazu kommen zwei Titelbilder und drei Pläne. — Den Inhalt betreffend, ist es vor allem die Bedeutung des kirchlichen Primates und seiner Lehrgewalt, die dem Leser fort und fort zum Bewustsein kommt. Übrigens kann aus diesem Werke nicht blofs der Freund der Welt- und Kirchengeschichte, sondern auch der Dogmatiker, der Kanonist und der Praktiker oder Politiker reichen Gewinn ziehen. . . .“ (Priester-Konferenz-Blatt, Brixen 1903, No 8.)

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Rundschreiben,

erlassen von Unserem Heiligsten Vater Leo XIII.

durch göttliche Vorsehung Papst.

Lateinisch und deutsch. Vollständig in sechs Sammlungen. gr. 8^o

Erste Sammlung (XVI u. 200), M 2.—, enthält:

Inscrutabili Dei consilio (über die Kirche als Mutter der wahren Zivilisation) vom 21. April 1878. — *Quod Apostolici muneris* (über die Gefahren des Sozialismus) vom 28. Dezember 1878. — *Aeterni Patris* (über eine Restauration der Wissenschaft auf Grund der philosophischen Prinzipien des hl. Thomas von Aquin) vom 4. August 1879. — *Arcaum divinae sapientiae* (über die christliche Ehe) vom 10. Februar 1880. — *Grande munus* (über die hl. Slavenapostel Cyrillus und Methodius) vom 30. September 1880. — *Sancta Dei civitas* (über die katholischen Missionen) vom 3. Dezember 1880.

Zweite Sammlung (VI u. 201–390), M 2.20, enthält:

Disturbum illud (über den Ursprung der bürgerlichen Gewalt) vom 29. Juni 1881. — *Auspicate concessum* (über den hl. Franziskus von Assisi und dessen III. Orden) vom 17. September 1882. — *Supremi Apostolatus* (über die Rosenkranzandacht) vom 1. September 1883. — *Humanum genus* (über die Freimaurerei) vom 20. April 1884. — *Superiore anno* (über den Rosenkranz) vom 30. August 1884. — *Immortale Dei* (über die christliche Staatsordnung) vom 1. November 1885.

Dritte Sammlung (II u. 236), M 2.30, enthält:

Libertas (über die menschliche Freiheit) vom 20. Juni 1888. — *Exeunte iam anno* (vom christlichen Leben) vom 25. Dezember 1888. — *Sapientiae christianae* (über die wichtigsten Pflichten christlicher Bürger) vom 10. Januar 1890. — *Rerum novarum* (über die Arbeiterfrage) vom 15. Mai 1891.

Vierte Sammlung (310), M 3.10, enthält:

Octobri mense vom 22. September 1891. — *Magnae Dei Matris* vom 8. September 1892. — *Laetitiae sanctae* vom 8. September 1893. (Alle drei über den Marianischen Rosenkranz.) — *Providentissimus Deus* (über das Studium der Heiligen Schrift) vom 18. November 1893. — *Praeclara gratulationis* (Sendschreiben an alle Fürsten und Völker der Erde über die Vereinigung im Glauben) vom 20. Juni 1894. — *Iucunda semper expectatione* (über den Marianischen Rosenkranz) vom 8. September 1894. — *Satis cognitum* (über die Einheit der Kirche) vom 29. Juni 1896.

Fünfte Sammlung (VI u. 266), M 3.—, enthält:

Adiutricem populi vom 5. September 1895. — *Fidentem piumque* vom 20. September 1896. — *Augustissimae Virginis* vom 12. September 1897. — *Diuturni temporis* vom 5. September 1898. (Alle vier über den Marianischen Rosenkranz.) — *Divinum illud* (über den Heiligen Geist) vom 9. Mai 1897. — *Militantis Ecclesiae* (zur Centenarfeier des seligen Petrus Canisius) vom 1. August 1897. — *Properante ad exitum saeculo* (über das allgemeine Jubiläum im heiligen Jahre 1900) vom 11. Mai 1899. — *Annum Sacrum* (über die Weihe des Menschengeschlechtes an das heiligste Herz Jesu) vom 25. Mai 1899. — *Quod Pontificum* (über die Aufhebung der Ablässe und Vollmachten während der Zeit des allgemeinen Jubiläums im Jahre 1900) vom 30. September 1899. — *Aeterni Pastoris* (über die Verleihung des Jubiläumsablasses an die Mitglieder weiblicher Orden) vom 1. November 1899. — *Tametsi futura* (über den göttlichen Erlöser) vom 1. November 1900. — *Graves de communi re* (über die christliche Demokratie) vom 18. Januar 1901.

Sechste Sammlung enthält:

Temporis quidem sacri (über die Ausdehnung des Jubiläums auf dem ganzen katholischen Erdkreis) vom 25. Dezember 1900. — *Annum ingressi sumus* (beim Eintritt in das 25. Jahr seines Pontifikates) vom 19. März 1902. — *Mirae caritatis in hominum salutem exempla* (über das allerheiligste Altarsakrament) vom 28. Mai 1902. — Register über alle Sammlungen. (Befindet sich in Vorbereitung.)

Im Anschluß an diese Sammlung werden in unserem Verlag erscheinen:

Rundschreiben Unseres Heiligsten Vaters Pius X., durch göttliche Vorsehung Papst. Autorisierte deutsche Ausgabe. (Lateinischer und deutscher Text.) gr. 8^o

Bis jetzt liegen vor:

Zum Regierungsantritt. (4. Oktober 1903: „E supremi apostolatus cathedra.“) (IV u. 23) 40 Pf.
Über die Jubelfeier der Verkündigung des Glaubenssatzes der unbefleckten Empfängnis Mariä. (2. Februar 1904: „Ad diem illum laetissimum.“) (IV u. 38) 50 Pf.

SEP 18 1920

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03363 4901

